This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 3 740 617

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

BX933.P4

Christliche
Kirchengeschichte
der neuesten Zeit,

von dem Anfange

der

großen Glaubens- und Kirchenspaltung

des

sechszehnten Jahrhunderts bis auf unsere Tage.

Von

Dr. Caspar Riffel.

BATZ MEMORIAL LIBRARY
THE ABBEY OF
GETHSEMANI

Dritter Band:

Ursprung, Fortgang und Verbreitung der großen Glaubens- und Kirchenspaltung ausserhalb Deutschland. Insbesondere der Zwinglianismus in der Schweiz.

Mainz,
bei Kirchheim, Schott und Thielmann.

1846.

LOAN

BR305
R53
1842
v.3
MAIN

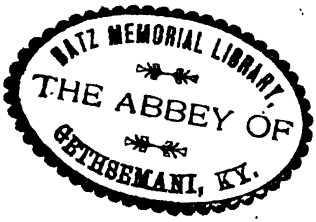

Dem

Heldenvolke der Schweiz,

den katholischen Eidgenossen,

den treuen Söhnen der Kirche,

den ruhmwürdigen und siegreichen

Vorfechtern

für Wahrheit, Ehre und Recht

761

weihet dieſes Werk

als ſchwachen Ausdruck

ſeiner Gefühle

der Hochachtung und Bewunderung

E

der Verfaſſer.

Vorrede.

Die politiſchen Verhältniſſe der Schweiz, unter welchen der dritte Band meiner Kirchengeſchichte erſcheint, ſind, in Folge langjähriger Wühlereien und der mannichfachſten Befeindungen der katholiſchen Kirche, der Art erſchüttert, daß jeden Augenblick eine blutige Entſcheidung durch Waffengewalt eintreten, und dadurch der ſegensreiche Friede, den Europa ſeit vierzig Jahren genießt, auf lange Zeit geſtört werden kann. Ob auch bis zu dieſem Augenblicke drei Jahrhunderte verfloſſen ſind ſeit der erſten Spaltung der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in Folge der religiös-kirchlichen Neuerung; ob auch während dieſes langen Zeitraumes die katholiſchen und proteſtantiſchen Orte gemeinſam weſentliche Veränderungen erfahren, ſchwere Bedrängniſſe erlitten haben; ſo iſt doch die alte Wunde noch nicht im Geringſten der Heilung näher gekommen; der klaffende Abgrund hat von Innen heraus nicht um eine Handbreit ſich geſchloſſen; eine Ausgleichung oder auch nur Annäherung der widerſprechenden

Grundsätze und Ansichten hat nicht stattgefunden; selbst ein Dulden, ein ruhiges Nebeneinanderbestehenlassen des unbedingt Unvereinbaren konnte, bei der Anmassung und Ungerechtigkeit der radicalen Partei, nicht erzielt werden.

Wie schmerzlich diese Erscheinung ihm auch sein mag — der Katholik weiß sie von seinem Standpunkte in ihrem letzten und tiefsten Grunde zu erklären. Das Princip, unter welchem im sechszehnten Jahrhundert die Fahne des Aufruhrs erhoben wurde, bleibt ewig der geschworene Feind der katholischen Kirche; nicht nur hat es sich bis zu diesem Tage ungeschwächt erhalten, sondern durch seine consequente und allseitige Entwickelung ist es gewaltiger, durch seine Siege da und dort ist es trotziger geworden als vordem. An seiner Pflege und Erziehung haben selbst Obrigkeiten thätig mitgewirkt, in deren Interesse es lag, eine Zügelung desselben zu versuchen; wurden aber auch dafür von ihrem eigenen Kinde verschlungen. Nur die katholische Kirche bildet die stärkste Vormauer gegen das weitere Vorandringen dieses Ungethümes; darum ist aber auch sie, sind ihre treuen Söhne und Anhänger jeglichem Angriffe blos gestellt. Nicht mehr ist es das vorgebliche Wort Gottes, das reine geläuterte Evangelium, welches bei diesem Kampfe als Parole dient: längst hat der Riese diese Windeln, in die er als Kind eingehüllet war, von sich geworfen; Gott und seine heilige Sache sind ihm längst mehr als gleichgültig geworden. Wohl war dies, zum Theile wenigstens, auch vor dreihundert Jahren der Fall; aber es durfte, wollte man nicht der Sache, die man dabei im Auge hatte, Hinderung bereiten, nicht ausgesprochen werden.

Dies ist der einzige Fortschritt, den der Zeitgeist gemacht hat: bei seinen verderblichen Planen hat er nur an die

Stelle des einen Vorwandes einen andern gesetzt; aber das Ziel hat er unverrückt im Auge, und auch die Mittel, die, und die Art und Weise, wie er sie angewendet, sind sich ganz gleich geblieben. Die Schmähungen gegen den katholischen Glauben, gegen die Würdeträger der Kirche, gegen die Welt- und Ordensgeistlichkeit, die vordem auf den Kanzeln erschallten, werden nun tausendfältig in Volks-, Flug- und Zeitschriften niedergelegt; die Verdächtigungen und Lügen, daß auf Schleichwegen ein geistiger Despotismus eingeführt werde, daß die in ihren heiligsten Gerechtsamen Verletzten die Angreifer und Friedensstörer seien — sie haben bei weitem noch nicht ihr Ende erreicht: denn dem Feinde der Wahrheit ist es eigen, Angesichts der offenkundigsten Thatsachen, die wider ihn zeugen, die Rolle des Unschuldigen zu spielen und in Lichtgewand sich einzuhüllen.

Wie in Folge dieses Kampfes Bündnisse und Landfrieden gebrochen, stille fromme Klosterbewohner zuerst bevogtet, dann aus ihrem Eigenthume gewaltsam vertrieben und die erbeuteten Güter vertheilt wurden: wie Eingriffe stattgefunden auf die Kantonalsouveränität: wie zügellose Schaaren mordschnaubend in fremdes Gebiet eingefallen: wie sie heute noch nicht die Waffen aus den Händen gelegt, sondern nur einen günstigern Augenblick erlauschen: wie die Tagsatzung selbst, in den Strudel der Revolution hinabgezogen, den lauten Stimmen Derer, die nicht Gnade oder Bevorzugung, sondern Recht und Gerechtigkeit verlangen, Gehör verweigert: wie der von Wenigen vollführte Umsturz einer Regierung ohne Zögern gesetzliche Anerkennung findet, indeß andern rechtmäßigen Behörden, deren Forderungen auf die heiligsten Verträge sich gründen, und deren Verlangen das

ganze Volk unterstützt, sogar das Recht der Selbstvertheidigung streitig gemacht werden will — dies sind Thatsachen der Gegenwart, die eben sowohl zu Jedermanns Kenntniß gelangt sind, als sie den billig Urtheilenden mit Unwillen, Schmerz und gerechten Besorgnissen erfüllen.

Das Erscheinen dieses Werkes unter solchen Umständen und die Huldigung, welche darin den katholischen Eidgenossen ausgesprochen wird, soll bei Weitem nicht dazu beitragen, die vorhandene Erbitterung zu steigern; wohl aber, wenn immer möglich, die Gemüther zu besänftigen. Dies wird zweifelsohne bei manchen Lesern der Fall sein, wenn sie die Begebenheiten des sechszehnten Jahrhunderts, die Art und Weise, wie die neue Lehre in der Schweiz angebahnt, durchgeführt und vollendet wurde, ruhigen und ernsten Blickes betrachten. Können sie auch dabei nicht immer eines gewissen Schaamgefühles sich erwehren: ist es ihnen eine Unmöglichkeit, die Männer, welche im Glanze großer Tugendhelden ihnen vorgestellt wurden, in dieser Eigenschaft noch länger zu bewundern; so sind dies Wirkungen, die bei wahrer und treuer Darstellung der Sache nicht verhindert werden konnten. Sie gerade recht scharf hervorzuheben und fühlbar zu machen, lag nicht in der Absicht des Verfassers; wohl aber, den Standpunkt der katholischen Schweiz, den sie seit dreihundert Jahren unverrückt eingenommen, ihr redliches Bemühen, dem Uebel schon in seinen ersten Anfängen kräftig zu begegnen, in das rechte Licht zu stellen, dadurch ein gerechtes Urtheil über die Vergangenheit auszusprechen, und die vielen Vorurtheile und Verdrehungen, die auch Heute noch Bestand haben, nach Gebühr zurückzuweisen. Dabei mögen besonders die katholischen Eidgenossen aus dem ruhmwürdigen Vorbilde ihrer Vorfahren entneh-

men, wie diese, bei der treuesten Anhänglichkeit an den ererbten Glauben, nicht die geringste Rechtsverletzung verübt, mit beispielloser Langmuth zur Erhaltung des Friedens die schwersten Opfer gebracht, dann aber, als kein ehrenvolles Abfinden möglich war, auf Gott und ihr gutes Recht vertrauend, einen glorreichen Kampf gefochten, und mitten im Siegesjubel den gedemüthigten Feind mit Schonung behandelt haben.

Was die Durchführung des Ganzen betrifft, so gestehet der Verfasser gerne, daß ihm selbst die Einzelnheiten bisweilen Langeweile bereitet haben, besonders da die Vorgänge in dem einen Kantone genau den in den andern gleich sind; aber da in der Geschichte nicht vorzugsweise Unterhaltung zu suchen ist, konnte jener Uebelstand nicht ganz vermieden, und höchstens nur durch umsichtige Vertheilung des Stoffes und durch Zusammenstellung des seinem innersten Wesen nach Verbundenen in Etwas gemildert werden. Einzelnheiten führen tiefer in die Sache ein und geben ein treueres Bild, als dies durch die lebendigsten Schilderungen, die nur in allgemeinen Ausdrücken sich bewegen, möglich ist. Die vollständige Mittheilung der Verhandlungen auf den Tagsatzungen rechtfertiget sich von selbst durch die hohe Wichtigkeit, die ihnen zukommt; eine sehr genaue und auch die kleinsten Umstände aufnehmende Schilderung der Kriegsereignisse dagegen schien mir nicht am passenden Orte.

Es war Anfangs mein Vorhaben, den Abfall von dem katholischen Glauben, wie er sich in den mit der protestantischen Schweiz in näherer Verbindung stehenden deutschen Städten begeben hat, mit aufzunehmen; allein in gerechter Besorgniß, vorliegender Band mögte allzu umfangreich wer-

den, habe ich dieſen Gegenſtand zur Einleitung des vierten Bandes aufgeſpart, der die Geſchichte des Calvinismus in der Schweiz, in England, Frankreich und in den andern Ländern enthalten und, ſo mir Gott Kraft und Geſundheit ſchenket, in Jahresfriſt erſcheinen wird.

Mainz am Feſte des heil. Franz Xaver (3. Dezember) 1846.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Ursprung, Fortgang und Verbreitung der großen Glaubens- und Kirchenspaltung außerhalb Deutschland.

Erstes Buch.

Ursprung, Fortgang und Verbreitung der großen Glaubens- und Kirchenspaltung in der Schweiz. Insbesondere der Zwinglinismus.

Seite

Einleitung . . . . . 1—8

Erstes Kapitel.

Die ersten sogenannten reformatorischen Bewegungen in Zürich.

Seite

Zwingli's Abkunft, Bildung, Eintritt in den geistlichen Stand, reformatorische Pläne und sittlicher Charakter . . . . . 8—14

Gründe seiner entschiedenen Abneigung gegen das Papstthum und die kirchliche Hierarchie. Die heilige Schrift ist ihm die einzige Glaubensquelle. Sonderbarer Beweis für diese Behauptung. Seine Predigtweise und Rechtfertigung darüber , ... 14—21

Zwingli fordert den Bischof von Constanz und den Cardinal von Sitten zur reformatorischen Thätigkeit auf; beginnt die erste Neuerung in Einsiedeln; will deshalb kein Schüler und Nachbeter Luthers sein, verwendet sich aber für denselben, spricht von ihm mit hoher Achtung, empfiehlt dessen Schriften und nimmt zur offenen Empörung wider die Kirche dieselbe Veranlassung wie Luther, nämlich die Ablasspredigten Samsons . . . . . 21—25

Erste Rathsverordnung über die Predigt des „reinen" Evangeliums. Zwingli's Schmähungen auf der Kanzel, und in Folge davon ausgesuchte Uebertretung des Fastengebotes. Feierliche Gesandtschaft des Bischofs von Constanz an die Geistlichkeit und den großen Rath. Zwingli's Vertheidigung vor diesem und Schrift vom „Erkiesen und Freiheit der Speisen" . . . . . 25—29

Seite

Unwürdige Angriffe auf die Ordensleute und nutzlose Klagen der letztern. Auch Weltgeistliche sollen fortan in Klosterkirchen predigen. Zwingli macht den Anfang bei den Nonnen. Ernster Hirtenbrief des Bischofs von Constanz und Zuschrift an den Senat. Zwingli's verletzende Antwort darauf in seinem „Archeteles." Seine merkwürdige Interpretation der Stellen: „Du bist Petrus," und: „Der Bischof soll eines Weibes Mann sein" . . . . . 29—36

Anmaßung des Züricher Rathes gegenüber dem Bischof von Constanz. Zwingli's und neun Gleichgesinnter schmähliches Gesuch an diesen und an die Eidgenossen um Aufhebung des Priester-Cölibates. Verheirathung einiger unsittlichen Priester u. Nonnen 36—40

Zwingli's allseitige Thätigkeit durch Briefwechsel, Predigten, Verbreitung reformatorischer Schriften u. s. w., um der neuen Lehre Eingang zu verschaffen bei den Geistlichen und Laien, bei den Rathsherren und Landleuten. Das durch ihn erwirkte Gesetz gegen die Pensionen. Seine höchst verletzenden Bemerkungen auf die Vorschläge, die Papst Hadrian den Ständen zu Nürnberg gemacht . . . . . 40—45

Offener Bruch mit der katholischen Kirche. Anerbieten zur Vertheidigung seiner Lehre auf den Grund der heil. Schrift. Der Züricher Rath beschließt die Abhaltung eines Religionsgespräches auf den 29. Januar 1523. Ausschreiben desselben. Inbegriff der 67 Thesen Zwingli's . . . . . 45—49

Zahlreicher Besuch der Disputation. Erklärung Faber's von Constanz. Zwingli vindicirt der Versammlung das Erkennungsrecht in Glaubenssachen, über welche die heilige Schrift selbst die unfehlbare und unparteiische Richterin sei. Sonderbare Beweise gegen die Anrufung der Heiligen und für die Priesterehe. Entscheidung des Rathes zu Gunsten der Züricher Prädicanten . . 49—53

Zweites Kapitel.

Die Hauptlehren Zwingli's.

Seite

„Auslegung und Begründung" der auf dem Religionsgespräche vertheidigten Thesen. Zwingli's Lehre von der absoluten Unfähigkeit des Menschen zum Guten, von der Rechtfertigung durch Christus, und von der Bedeutung der göttlichen Gesetze. Rechtfertigung gegen den Vorwurf, daß durch seine Lehre der Mensch leichtfertig und Gott zum Urheber der Sünde gemacht werde. Unumwundenes Bekennen zu letzterer Ansicht. Ueber Natur und Wesen der Sünde. Vergleich mit dem jungen und alten Wolf. Wie der Mensch durch diese Lehre gedemüthiget wird . . . . . 54—62

Seite

Folgerungen aus dieſen Grundſätzen gegen die Verdienſtlichkeit der Werke, gegen den Ablaß und die Lehre von dem Reinigungsorte. Sogenannte Vernunftgründe gegen die Verehrung der Heiligen . 63—66

Kennzeichen der wahren Glieder der Kirche, die kein ſichtbares Haupt hat, und eines ſolchen nicht bedarf. Läſterungen gegen die Prieſter, die Biſchöfe und beſonders gegen den Papſt. Geiſtliche Gewalt der weltlichen Obrigkeit zum Schutze der neuen Lehre und deren Bekenner. Bedrohung der katholiſchen Fürſten . . . . . 66—70

Die Sacramente ſind Zwingli'n nur äußere Handlungen, wodurch wir als Chriſten uns darſtellen, und vor Andern kenntlich machen. Seine Anſicht von der Taufe. Zwiſchen der von Johannes ertheilten und der von Chriſtus eingeſetzten beſteht kein Unterſchied. Verhältniß zu den Anſichten der Wiedertäufer . . . . 71—74

Lehre vom Altarsſacrament. Zwingli ſcheut ſich Anfangs die katholiſche Lehre vom Meßopfer offen zu bekämpfen. Seine polemiſche Schriften in lateiniſcher Sprache des Volkes wegen. Abſcheuliche Heuchelei in dieſem Punkte; desgleichen in ſeiner Lehre vom Abendmahl; was glaubte Zwingli und was lehrte er Andere? Erklärung des Kapitel VI. bei Johannes. Merkwürdiger Brief an ſeinen Vertrauten Wyttenbach. . . . . 74—87

Einige Andeutungen zur Beurtheilung der zwingliſchen Lehre. Wann trat er mit ſeiner Anſicht ungeſcheut hervor? Behauptungen ſeit dem J. 1525 gegen den wirklichen Genuß des Leibes und Blutes Chriſti. Interpretation der Stelle: „das Fleiſch nützt nichts." „Iſt" muß für „bedeutet" genommen werden. Zwingli verſucht ſich auch im Traditionsbeweis. . . . . 87—97

Verwerfung des Bußſacramentes, beſonders der Beicht, der Firmung, der heil. Oelung und der Prieſterweihe. Das Prieſterthum iſt keine Würde, ſondern ein Amt. Wer hat die Schlüſſelgewalt? Zwingli kann den Worten „binden" und „löſen" keinen vernünftigen Sinn abgewinnen . . . . . 98—102

Drittes Kapitel.

Sieg der neuen Lehre in Zürich.

Seite

Der neue „Elias," der Schuſter Nikolaus Hottinger unternimmt den erſten Bilderſturm. Zweite Disputation in Zürich im Oktober 1523. Zwingli entwickelt den Begriff der Kirche. Vernünftige Einreden der katholiſchen Gegner. Wie werden dieſe zurecht gewieſen? Entſcheidung gegen den Gebrauch der Bilder. Hottinger's Strafurtheil und Ende . . . . . 102—110

Seite

Verhandlungen über das Meßopfer. Steinlin's Vertheidigung desselben. Beschluß. Das radicale Verlangen der Wiedertäufer. Beschwichtigung derselben durch Zwingli. . . . . 110—114

Rathsmandat über die Predigt des „reinen" Evangeliums. Die „christliche Anleitung" ein Werk Zwingli's. Drei Hauptapostel für das ganze Züricher Gebiet. Befehl rücksichtlich der Bilder und der Messe. Großer Zwiespalt über letztere in Stadt und Land. Commissions-Gutachten. Unterredung fünf katholischer Priester mit Zwingli, Leo Judä und Engelhard. Abstellung der Wallfahrten, Prozessionen und Bittgänge . . . . . 114—118

Nochmaliges Gutachten über Abschaffung der Messe. Zwingli's Unredlichkeit „der Schwachen wegen." Definitiver Beschluß über Abthun der Bilder . . . . . 118—122

„Christliche Unterrichtung" des Bischofs von Constanz. Indeß Zwingli eine Beantwortung entwirft, werden allenthalben die Bilder entfernt. Auch die kirchlichen Segnungen hören auf, nebst dem Orgelspiel. Die Landschaft erklärt sich mit allem Geschehenen zufrieden und verspricht Beistand mit Leib und Gut . . . . 122—125

Erneuertes Gesuch Zwingli's und seiner Gefährten, die Feier des Abendmahls nach der vorgeblichen Einsetzung Christi begehen zu dürfen. Günstiges Commissions-Gutachten. Vertheidigung der katholischen Lehre durch den Stadtschreiber Joachim am Grüt. Zwingli wird durch einen Mahner, ob er schwarz oder weiß war, weiß er nicht, aufmerksam gemacht auf die wichtige Stelle: Est enim Phase domini. Kritische Untersuchung dieses zwinglischen Bollwerkes . . . . . 126—131

Verbot der Messe und Einführung des Abendmahls unter beiden Gestalten. Den Katholiken wird nicht einmal eine Kirche überlassen. Abbruch der Altäre und Verwendung der Altarsteine. Zwingli's sonderbare Entdeckung in der kirchlichen Baukunst. In wie fern trugen die ungestümen Forderungen der Wiedertäufer und der Abendmahlsstreit mit Luther zu diesen radikalen Maaßregeln bei? . . . . . 131—136

Die neue Gottesdienstordnung und zwar: „Action und Brauch des Nachtmahes" und Ausspendung der Taufe . . . . . 136—145

Art und Weise, wie die Aufhebung der Klöster angebahnt und bewerkstelliget wurde. Zwingli's Vorschlag aus dem Jahre 1424. Mißhandlung der Dominikaner, Augustiner und Franziskaner. Gleiches Verfahren wider die Nonnen. Aufhebung des Chorherrnstiftes am großen Münster, des Frauenmünsters, des Cisterzienserklosters Cappel und A. Der Propst Heinrich Brennwald . . . 145—158

Verwendung der eingezogenen Klostergüter. Das enttäuschte Volk. Raub der goldenen, silbernen und sonst werthvollen Kirchenge-

Seite

räthschaften und Gewänder. Versteigerung der letztern und Mißbrauch, der damit getrieben wurde. Bullingers Entschuldigung und Zwinglis verletzende Rechtfertigung dieses Frevels . . . 158—163

Einführung der jährlichen Synode als Glaubens- und Sittengericht, besonders über die Prädicanten. Obrigkeitliche Bestätigung der ersten Prädicanten-Ordnung. Besetzung der Pfarreien. Ueber das „schriftmäßige" Schelten auf den Kanzeln. Befugniß der Dekane. Geschäftskreis der großen Synode. Obergewalt des Rathes auf derselben, und doch, trotz all dieser Maaßregeln, endlose Verschiedenheit in der Lehre . . . . . 163—171

Strafgesetze wider die Katholiken: Große Strenge der Censur; Vollständige Reinigung des kleinen und großen Rathes; Verbot gegen das Anhören der Messe an fremden Orten; scharfer Befehl zum Abthun der Bilder und Gemälden auch in den Privatwohnungen; Nichtempfang des protestantischen Abendmahls macht unfähig zu jeglicher Würde und zieht zuletzt Landesverweisung nach sich . . . . . 171—175

Zwangsgesetze wegen Anhörung der Predigt und Empfang des Abendmahls in dem General-Mandat vom Jahre 1530. Harte Strafen wegen Nichtbefolgung derselben. Die höchste geistliche und kirchliche Gewalt in den Händen des Rathes; die Prädicanten nur Diener desselben und Aufseher selbst bei polizeilichen Vergehen . 176—184

Viertes Kapitel.

Schwankendes Benehmen des Rathes von Bern.

Seite

Berns treue Anhänglichkeit an, und Verehrung gegen den römischen Stuhl wird auch durch den s. g. Jetzer'schen Handel nicht geschwächt . . . . . 184—190

Verderbliches Einwirken einzelner Prediger, besonders des Joh. Haller, des Karthäuser-Mönchs Franz Kolb und des Franziskaners Sebastian Meyer. Die Fastnachtspiele des Nicolaus Manuel, besonders der „Todtenfresser." Spätere Thätigkeit Manuels für Verbreitung der s. g. Reformation. Seine Schmähschrift „von der Krankheit der Messe" . . . . . 190—201

Berthold Haller, der Hauptreformator Berns. Tückische Anweisung, die er von Zwingli erhält. Der Bär und die sauern Birnen. Der Rath läßt sich zu Eingriffen in die bischöflichen Gerechtsame fortreißen. Verhör und Freisprechung des unwürdigen Pfarrers Georg Brunner von Kleinhönstedten . . . . . 201—206

Großer Zwiespalt im Rathe und bei dem Volke. Obrigkeitlicher Befehl, daß nur das Wort Gottes geprediget werden sollte, und in Folge davon größere Verbreitung der irrigen Lehren. Haller

Seite

im Kloſter der Dominikanerinnen. Luſt nach fleiſchlicher Freiheit bei den Nonnen des Kloſters Königsfelden. Verlegenheit des Rathes darüber . . . . . 206—212

Widerſprüche in den Verordnungen und in der Handlungsweiſe des Rathes. Schmachvolles Bittgeſuch der Kapitelsgeiſtlichkeit von Büren. Antwort darauf in dem Rathsmandate vom 21. November 1524. Beeinträchtigung der biſchöflichen Gewalt, während durch das Edikt vom 6. April 1525. der proteſtantiſchen Partei neue Zugeſtändniſſe gemacht werden . . . . . 212—218

Verderbliche Folgen dieſes Geſetzes, weßhalb der Rath ſich ermannt, und die ganze Landſchaft für das Verbleiben bei dem katholiſchen Glauben durch einen Eid ſich verpflichtet (1526). Deſſenungeachtet verbleibt Haller im Amte; die angeſehenſten Rathsherrn verlaſſen die Stadt; an Oſtern 1527. erhalten die Proteſtanten die Majorität in den beiden Rathskollegien, und gewinnt in Folge davon Alles eine andere Geſtalt . . . . . 218—222

Zweimalige Geſandtſchaft der katholiſchen Orte. Gereizte Stimmung Berns, welches mit Zürich erklärt, daß die Bünde ſich nicht auf den Glauben beziehen, und das Edikt vom Jahre 1526. zurücknimmt. Maaßregeln gegen die eindringenden Wiedertäufer, und treuloſes Benehmen gegen die Katholiken und beſonders gegen die Klöſter . . . . . 222—231

Fünftes Kapitel

Das Religonsgeſpräch zu Bern (1528) und deſſen Folgen.

Seite

Nächſter Zweck des Religionsgeſpräches. Rathserlaß in dieſem Betreffe. Erwiederung der Biſchöfe auf das Einladungsſchreiben. Schritte der acht katholiſchen Orte. Ernſtes Schreiben des Kaiſers 231—237

Hauptheilnehmer an der Disputation. Die zehn Theſen Hallers. Erörterung über die Binde- und Löſegewalt der Kirche. Gehaltloſe Deklamationen Capito's und Bucers. Würdevolles Benehmen des Auguſtiner-Provinzials Treyer . . . . . 237—243

Gewichtige Einreden des katholiſchen Pfarrers Hutten von Appenzell, des Nicolaus Chriſten, Cantors von Zofingen, des Canonikers Jacob Edlibach und des Schulmeiſters Joh. Buchſtab für die Lehre von der Kirchengewalt, von der Nothwendigkeit der guten Werke, von dem Meßopfer, von der Verehrung der Heiligen und Aufſtellung der Bilder, vom Fegfeuer und vom Prieſtercölibat 243—248

Schluß des Religionsgeſpräches. Zwingli's Beweiſe für die geiſtliche Gewalt der weltlichen Obrigkeit in Sachen des Glaubens. Selbſt die Ermordung der katholiſchen Prieſter und Biſchöfe iſt, nach ihm, unter gewiſſen Umſtänden erlaubt. Durch dieſe Be-

Seite

weise ermuthiget, erläßt der Rath die „gemeine Reformation und Verbesserung" . . . . . 248—255

Abschaffung der Messe, der Bilder und aller Jurisdiction der Bischöfe. Aufhebung des klösterlichen Lebens und des Fastengebotes. Verfügung über die Zinsen, Gülten, Renten und Güter der Kirchen und geistlichen Stiftungen . . . . . 256—259

Nochmalige Säuberung des Rathes an Ostern 1528. Gesandte an die einzelnen Landgemeinden. Art und Weise der Abstimmung für die neue Lehre. Vorgänge in den vier Aemtern Aelen, Ber, Olon und Ormont, woselbst Wilhelm Farel sein Unwesen trieb. Strafgesetze zur Einführung der s. g. Reformation. Empörung der Oberländer wegen Einziehung des Klosters Interlacken. Aufstand der Haslithaler. Despotische Maaßregeln wider die Katholiken. Bewältigung des Aufstandes durch Waffengewalt und entsetzliche Rache an den Besiegten . . . . . 259—274

Gesetze für Erhaltung der Kirchen- und Klostergüter. Einführung des Chorgerichtes. Examinatoren der Prediger. Theologische Schule zu Bern. Traurige Bestellung der Landgemeinden. Unglückliche Wahl des ersten Visitators derselben . . . . . 274—278

Geringes Wachsthum der neuen Lehre und falsche Erklärung darüber. Kirchliche Verfassung Berns auf der Synode vom Jahre 1532. Bestimmung der Gewalt des Rathes in geistlichen und Glaubenssachen. Merkwürdiges Zugeständniß, wie dadurch nur Heuchler gebildet werden. Anweisung über die Lehre und über Ausspendung der Sakramente. Das Papstthum soll Punkt für Punkt in den Predigten angegriffen werden . . . . . 278—287

Rügen an den Prädicanten wegen Schmähungen auf den Kanzeln gegen die Obrigkeit. Wenig erbaulicher Lebenswandel der Diener des Wortes. Bestätigung aller Beschlüsse durch den Rath . 287—293

Sechstes Kapitel.

Die kirchliche Umwälzung in Basel.

Seite

Basels freie Verfassung. Oberhand der Bürger über den Adel. Freiheitsbrief des Kaisers Friederich III. Vorrechte, die der Papst den Baslern verleiht. Deren Kampf gegen ihren Herrn, den Bischof. Feindliche Stellung gegen den Kaiser und das deutsche Reich. Wissenschaftlicher Sinn und Sittenreinheit der Geistlichen im Allgemeinen . . . . . 293—295

Der Bischof und sein Bemühen für eine ächte Reformation. Unglückliche Wahl der Mittel: Er beruft Capito als Prediger. Dieser empfiehlt mit mehrern gleichgesinnten Priestern die reformatorischen Schriften, deren viele in Basel gedruckt werden.

Seite

Capito's Accomodationssystem. Sein Nachfolger Hedio. Wilhelm Röublin's offene Angriffe auf die Kirche. Der Spanferkelschmaus. Röublin's Vertreibung . . . . . 295—300

Johannes Oecolampad. Seine Anlagen. Innerer Kampf und Unentschlossenheit. Als Prediger in Augsburg erläßt er eine Streitschrift gegen Ecl. Sein Zurückziehen in ein Kloster. Austritt aus demselben und Aufenthalt bei Franz von Sickingen. Rückkehr nach Basel . . . . . 300—304

Anschluß Oecolampad's an Zwingli. Ihr gemeinschaftlicher Schlachtplan. Eingriffe des Rathes in die Gerechtsame der Universität und der geistlichen Behörde. Die Disputation des unwürdigen Pfarrers Stör von Liestal und die des Wilhelm Farel . . . 305—316

Farels Vertreibung und größere Behutsamkeit der andern Prädicanten. Sie finden Schutz bei dem Rathe. Bischöflicher Erlaß, wie das Evangelium gepredigt werden soll. Aerger des Rathes, Mandat gegen das zwiespaltige Predigen und Censurgesetz . . 316—322

Verweigerung des Zinspfennigs an den Bischof. Eingriffe in die Gerechtsame des Domcapitels. Aufhebung der päpstlichen Monate. Weltliche Pfleger werden in den Klöstern verordnet. Das Stift St. Leonhard übergibt sich an die Stadt. Inventarium aller Kloster- und Stiftsgüter. Den Mönchen und Nonnen wird freier Austritt angeboten . . . . . 322—326

Oecolampad, als Pfarrer von St. Martin, unternimmt wesentliche Neuerungen. Ruchbarwerden seiner Ansicht vom Abendmahl, und deßhalb große Bewegung in Basel. Bewaffneter Aufstand der Bauern zur Förderung des neuen Evangeliums. Rebellen in der Stadt. Bestrafung der letztern . . . . . 326—332

Unkräftiges Benehmen des Erasmus. Weitere Gewaltmaaßregeln des Rathes wider die katholische Kirche. Verbrecherischer Anschlag auf Weihnachten 1525. Die Wiedertäufer. Oecolampads Verhältniß zu den Häuptern derselben. Seine Ansicht über Erbsünde und Taufe der Kinder . . . . . 332—336

Oecolampads Lehre vom Abendmahl. Seine Schrift: Von der richtigen Auslegung der Worte des Herrn. Commissionsgutachten darüber. Zwingli's unwürdige Behandlung der Gelehrten, die es ausgestellt. Einführung einer neuen Liturgie in Basel . 336—339

Immer größere Anmaßung des Rathes in geistlichen Dingen. Oecolampad, von der Pflicht entbunden, Messe zu lesen, führt die deutschen Psalmen ein, erwirkt ein neues Mandat gegen das zwiespaltige Predigen, und greift Faber von Constanz und den Weihbischof Marius von Basel an. Zwingli's treuloser Rathschlag . 339—346

Siebentes Kapitel.

Basels gänzlicher Abfall vom katholischen Glauben.

Seite

Gerüchte über die Absichten des neuen Bischofs. Oecolampad's fortgesetzte Angriffe auf die katholische Lehre. Einschränkung der Feiertage. Abstellung der Prozessionen. Verwendung der Kloster- und Stiftsgüter. Bedrückungen der katholischen Geistlichkeit . . 346—351

Katholische Schrift für und protestantische wider die Messe. Rathsbeschluß darüber und neues Mandat. Bestrafung einiger Priester wegen willkührlicher Einstellung der Messe. Aufstand der Protestanten und in Folge davon Religionsfreiheit . . . . . 351—355

Oecolampads Ehe. Neue Unternehmungen der revolutionären Partei. Bilderſturm an Charfreitag und Ostern 1528. Folgen desselben. Vermittelung der Rathsboten Zürichs . . . . . 355—361

Die erste Kirchenvisitation und Oecolampads Hirtenbrief. Verabredetes Manöver im Rathe. Offene Rebellion der Protestanten. Die Klein-Baseler und die Metzger im Spahlenquartier. Ankunft der Zürich'schen Gesandten und Bewaffnung der Bürger . . . 361—366

Entwürfe zu einer gütlichen Uebereinkunft. Abzug der angesehensten katholischen Männer aus Basel. Trotz der protestantischen Partei; sie greift zu den Waffen, bemächtiget sich der Kanonen und der Thore der Stadt, zerstört die Bilder und erwirbt wichtige Zugeständnisse . . . . . 366—374

Dritter Bilderſturm, wobei der Henker den Anführer macht. Empörender Vorfall in Klein-Basel. Allgemeine Auswanderung der Katholiken. Gesetze wider sie . . . . . 374—376

Basels neue Reformationsordnung. Vorschrift, was und wie gelehrt werden soll. Aufsicht über die Prädicanten. Prüfung und Bewährung derselben. Verminderung der Pfarrkirchen. Geschäftskreis der Leutpriester, Prädicanten, Diaconen und Siegristen . . . 376—385

Bestimmungen über Ausspendung der Taufe und des Abendmahles. Gebrauch des Bannes. Bannwürdige. Ehegesetze und Chorgericht. Sehr detaillirte und strenge Strafgesetze . . . . . 385—390

Oecolampad fordert für die Diener des Wortes das Recht des Kirchenbannes. Verhandlungen darüber. Die Bannverordneten. Beschränkung ihrer Gewalt durch neue Erlasse . . . . . 390—399

Traurige Lage der Katholiken unter dem Drucke dieser Gesetze. Die christliche Musterung. Würdige Vorstellung des Professors Amerbach. Strenges Verbot wider Anhörung der Messe in auswärtigen Kirchen . . . . . 399—405

Achtes Kapitel.

Andrang des Protestantismus auf die übrigen Kantone und Gebiete der Schweiz, namentlich auf St. Gallen, Appenzell, Toggenburg, Thurgau, Rheinthal und Glarus.

Seite

Die Umtriebe Zürichs. Vadian von St. Gallen und die ihm gleichgesinnten Priester. Johann Keßler. Die ersten Früchte der neuen Lehre. Verblendung des Magistrats. Christoph v. Landenberg, Pfarrer zu Oberbüren. Das St. Gallische Rural-Kapitel . . 405—412

Maaßregeln der Schirmorte auf die Klagen des Abtes. Rathserlaß gegen Bilder und Messe. Andrang der Wiedertäufer. Vertreibung des Münsterpredigers Wendelin Oswald. Der Aufzug des Zürich'schen Hauptmanns Frey und die Disputation von Bern. Entweihung der Pfarrkirche von St. Magnus. Säuberung des Rathes. Rohe Gewaltthätigkeit gegen die Abtei. Der Reformationsschwindel im ganzen Stiftslande . . . . . 412—418

Die ersten Vorgänge in Appenzell. Beschluß der Landsgemeinde im Jahre 1524. Verunglücktes Religionsgespräch. Mißlungene Umtriebe der protestantischen Partei im Hauptorte Appenzell . . . 418—425

Die ersten Prediger der neuen Lehre in der Grafschaft Toggenburg. Zuschrift Zwingli's an den dortigen Landrath und revolutionäres Benehmen des letztern gegen den Bischof von Constanz. Ernstes Schreiben der Schwyzer. Fortgang der neuen Lehre und Auftreten der Wiedertäufer. Beschluß der Landsgemeinde in Lichtensteig. Allgemeine Empörung wider den Abt von St. Gallen und Vollendung der s. g. Reformation . . . . . 425—433

Thätigkeit Zürich's in den gemeinen Herrschaften. Die erste Bewegung im Thurgau. Ernste Abmahnung von Seite der katholischen Orte. Zürich's und Bern's Beschluß, wie es mit dem „Evangelium" in den gemeinen Herrschaften zu halten sei. Landsgemeinden in Frauenfeld und Weinfelden. Abfall des Thurgau's . . 433—440

Die mehr politische Revolution im Rheinthal. Der Ammann Hans Vogler. Aufstand gegen den Schwyzer Landvogt. Zerstörung der Bilder und Altäre. Neue Gottesdienstordnung . . . . . 440—444

Die mit Zwingli verwandten Männer in Glarus, Brunner, Schindler und die beiden Tschudi. Zusage, bei dem alten Glauben zu bleiben. Brunner's und Tschudi's angebliche Schonung der Schwachen. Wiederholter Landesbeschluß rücksichtlich des Verbleibens bei dem alten Glauben. Die Umtriebe der protestantischen, von Zwingli instruirten Partei. Vorschläge der Schiedsleute. Gewaltthätigkeiten der Protestanten. Vergleichsartikel. Verletzung derselben und Sieg der s. g. Reformation . . . . 444—457

Neuntes Kapitel.

Fortsetzung: Andrang des Protestantismus auf Schaffhausen, Solothurn, Biel und Graubünden.

Seite

Sebastian Hofmeister's Wirken in Schaffhausen. Allmähliger Abfall des Erasmus Ritter. Stimmung des kleinen und großen Rathes. Bestrafung der ersten Bilderstürmer. Aufstand der Fischer und Rebleute. Maaßregeln zum Schutze des katholischen Glaubens. Treulosigkeit Ritter's. Anschluß an Zürich und Bern seit dem Jahre 1529. Ermehrung des Evangeliums. Zerstörung der Altäre und Bilder . . . . . 458—467

Melchior Macrin's Bemühen für die neue Lehre in Solothurn. Trotz der kleinen protestantischen Partei seit 1529. Berthold Haller's Berufung. Das Religionsgespräch kömmt nicht zu Stande. Abfertigung der Bern'schen Rathsboten. Verrätherischer Anschlag der Protestanten und in Folge davon Vertreibung aus Solothurn 567—481

Biel ahmt Bern auf's Vollkommenste nach. Thomas Wyttenbach's Eingabe. Forderungen seiner Anhänger an den Rath. Unkräftiges Benehmen des Bischofs von Basel. Ernst der katholischen Eidgenossen. Anmaßung aller geistlichen Gewalt durch den Rath. Dessen Verfahren gegen die Collegiatkirche von St. Immer. Andere Gewaltthätigkeiten . . . . . 481—493

Bearbeitung der Bündner. Der Artikelbrief. Johann Comander und seine Genossen. Zuschrift Zwingli's. Die Wiedertäufer in Graubünden. Das Religionsgespräch. Beschluß der Landeshäupter. Deren Eingriffe in die kirchliche Gerechtsame. Hinrichtung des Abtes von St. Luzien . . . . . 493—503

Zehntes Kapitel.

Die Bemühungen der katholischen Eidgenossen zum Schutze des wahren Glaubens.

Seite

Gesinnung der katholischen Orte. Aufrechthaltung der bestehenden Strafgesetze gegen Häresie. Schutzmandat gegen das Eindringen der neuen Lehre. Aufforderung an Zürich und dessen weitläufige Antwort . . . . . 503—511

Zürich, durch die Zusage der Landschaft ermuthiget, wird trotziger. Wachsamkeit der katholischen Orte in den gemeinen Herrschaften. Der Untervogt Hans Wirth von Stammheim und die Verwüstung des Karthäuserklosters Ittingen . . . . . 511—515

Mandat über Abstellung der Mißbräuche und Beschwerden. Neue, auf Thatsachen gestützte Klagen gegen Zürich. Dessen Nachweis, daß die neue Lehre keinen Aufruhr zur Folge habe . . . . . 515—520

Seite

Die vornehmsten Wiedertäufer, Hubmeyer in Waldshut, Grebel und Manz in Zürich. Feindschaft gegen Zwingli. Unruhen in Grüningen. Privatunterredung und zwei öffentliche Religionsgespräche mit den Wiedertäufern. Mehrere Schriften Zwingli's wider diese. Strafgesetze . . . . . 521—529

Ueberfall des Klosters Rüti durch die empörten Bauern. Allgemeine Verweigerung des Zehnten. Schriftmäßige Beschwerden des Landvolkes. Drohende Versammlung in Töß. Süßtrunks Hinrichtung und gewaltsame Zurechtweisung der Landleute. Vollzug der Todesstrafe an den Wiedertäufern . . . . . 529—538

Aehnliche Auftritte in allen protestantischen Orten, in Basel, Appenzell, Schaffhausen u. s. w. Verrücktheiten und Schandthaten der Wiedertäufer. Der Brydermord . . . . . 539—546

Drohende Sprache der katholischen Orte gegen Zürich. Dessen Schild ist „das reine Evangelium." Verhandlungen wegen eines allgemeinen Religionsgespräches. Zwingli's Forderungen und Einwände gegen die Stadt Baden. Auch Oecolampad will an der Disputation keinen Theil nehmen . . . . . 546—552

Eröffnung der Disputation. Die sieben Thesen Eck's. Oecolampad's Verlegenheit. Zwingli's Theilnahme durch Rathschläge und Schriften. Resultat des Gespräches. Erlaß wider die neue Lehre 552—556

Eilftes Kapitel.

Zertrennung der Eidgenossenschaft.

Seite

Die katholischen Orte erneuern nicht den Bundesschwur mit Zürich. Dessen christliches Bürgerrecht mit Constanz. Berns Beitritt zu demselben und besonderes Bündniß mit Zürich . . . . . 557—561

Der s. g. Walliser Bund, dem König Ferdinand beitrat. Kriegerische Gesinnung bei den protestantischen Orten. Ihre Klagen über die Schmähungen der Katholiken. Zwist wegen Güterein-ziehung der aufgehobenen Stifte und Klöster. Hauptbeschuldigung wider die katholischen Eidgenossen, daß sie in ihren eigenen Gebieten und in den gemeinsamen Herrschaften und freien Aemtern dem Evangelium den Eingang verwehrten . . . . . 562—568

Gewaltthätigkeiten Zürichs. Die rechtlose Hinrichtung des Unterwalden'schen Landweibels Marcus Weerli. Ueberfall der Abtei St. Johann. Berns und Zürichs Grundsatz, daß der Glaube die Bünde gar nicht berühre. Verfahren nach diesem Grundsatze. Die Gräuel im Frauenkloster bei Dießenhofen. Vorgänge in Gaster und Utznach. Hinrichtung Jacob Kaisers. Wie Bremgarten um den katholischen Glauben betrogen wurde . . . . . 568—577

Zürichs Verfahren wider den Abt von St. Gallen. Verwüstung

Seite

der schönen Abteikirche. Plan, das ganze Gebiet des Abtes in eine weltliche Herrschaft umzuwandeln. Tod des Abtes Franz Geißberger und Wahl des Killian Käufft. Dieser soll seinen Mönchstand aus der heil. Schrift darthun. Merkwürdige Instruction der Zürich'schen und Glarner Boten. Anschläge, wie das ganze Gebiet in Aufruhr zu setzen sei . . . . . 577—584

Der christlichen Bürgerstädte stete Klagen gegen die katholischen Orte. Sie schicken eigene Boten an die Landgemeinden der letztern. Würdige Antwort. Zürich mahnt zum Kriege, um den Aufzug des Unterwalden'schen Vogtes zu verhindern. Ausbruch der Feindseligkeiten. Berns Zögern. Rüstungen der fünf Orte. Zwingli's Schlachtgesang und Gegenwart bei dem Zürich'schen Heere . . . . . 584—594

Der Glarner Landammann Hans Aebli. Zwingli's Abneigung gegen die Vorschläge der Schiedsleute. Friedensartikel. Langwierige Verhandlungen über den Sinn derselben. Verschiedenheit der Ansichten bei Zürich und Bern. Der Beibrief und das allgemeine Landgebot . . . . . 594—606

Zwölftes Kapitel.

Der Cappeler Krieg im Jahre 1531.

Seite

Gegenseitige gereizte Stimmung. Wie Zürich in den gemeinen Herrschaften und freien Aemtern das Evangelium ermehren läßt. Begebenheiten in Wallenstadt, Flums, Hermatschweil und Kaiserstuhl. Zwingli's Plan zur Säcularisirung aller Stifte und Klöster. Mari und Wettingen. Zwingli's leitender Grundgedanke . . 606—616

Förmliche Entsetzung des Abtes von St. Gallen. Aufstand in Wiel. Zürichs empfindliche Sprache gegen die vermittelnden Bürgerstädte. Neue Verfassung der äbtischen Lande. Verkauf der Abtei St. Gallen an die Stadt. Auch die Toggenburger werden ihres Eides und ihrer Pflichten gegen den Abt entbunden . . . . . 616—626

Neue Feindseligkeiten Zürich's durch Aufstellung des Competenz- und Pfründengerichtes. Empörung des Rheinthals. Klagen der katholischen Orte. Zürich's Antrag auf Abschließung eines großen protestantischen Bündnisses. Papstthum und Kaiserthum müssen miteinander abgethan werden. Unterhandlungen mit Philipp von Hessen, Ulrich von Würtemberg, Venedig und Frankreich zum Behufe eines Bundes gegen den Kaiser . . . . . 626—640

Gründe für ein Bündniß mit den oberdeutschen Städten. Zwingli's Bemühen für deren Aufnahme in das christliche Bürgerrecht. Mehrere Tagsatzungen wegen der vorgeblichen Scheltworte. Der Müser Krieg und neue Beschuldigungen gegen die Eidgenossen.

Seite

Worin bestanden die „geheimen und innerlichen Rathschläge" Zürichs? Die Verbündeten gehen auf den verrätherischen Plan nicht ein. Verhandlungen wegen der Fruchtsperre und Anlegung derselben . . . . . 641—655

Furchtbare Härte in Durchführung dieser Maaßregel. Auch die freien Aemter und gemeinsamen Vogteien mußten sich abschließen. Wie Rapperschweil durch den leiblichen Hunger um seinen Glauben gebracht wurde. Nutzlose Bemühung der Friedensvermittler. Würdige Sprache der Eidgenossen und gerechter Unwille derselben 655—662

Stimmung in Bern und Zürich. Zwingli's listiger Rückzug. Kriegsrüstungen von beiden Seiten. Nochmaliger Versuch zur gütlichen Beilegung. Aufbruch des katholischen Heeres. Schöne Vorbereitung desselben zum Kampfe. Der Absagebrief. Schlacht bei Cappel. Zwingli's Tod . . . . . 662—671

Verschiedenartiger Eindruck in Zürich. Neue Werbungen. Niederlage am Gubel. Stimmung in Zürich und im Lager. Streifzüge der katholischen Orte. Die Schiedsleute . . . . . 671—676

Dreizehntes Kapitel.

Der Friedensabschluß und dessen Folgen für den Bestand der katholischen Kirche in der Schweiz.

Seite

Die Friedensartikel mit Zürich. Beurtheilung derselben. Verfahren der katholischen Orte gegen Rapperschweil und Bremgarten . . 676—684

Friedensabschluß mit Bern. Kriegskosten. Strafe der Schwyzer an denen von Gaster und Utznach. Wiederherstellung des katholischen Glaubens im Sarganser Land. Das Kloster Pfäffers . 684—689

Wiedereinsetzung des Abtes von St. Gallen. Schadenersatz, den die Stadt leisten mußte. Wiederherstellung des katholischen Glaubens bei den Gotteshausleuten. Verfahren der Stadt St. Gallen wider die Katholiken . . . . . 689—695

Die Vorgänge im Rheinthal. Hartnäckigkeit der durch Zürich verhetzten Toggenburger. Die Abtei von St. Johann und das Frauenkloster von Maggenau. Das Appenzellerland. Schluß . 695—704

Urſprung, Fortgang und Verbreitung der groſſen Glaubens- und Kirchenſpaltung auſſerhalb Deutſchland.

Erſtes Buch.

Urſprung, Fortgang und Verbreitung der groſſen Glaubens- und Kirchenſpaltung in der Schweiz. Insbeſondere der Zwinglianismus.

Einleitung.

Der Abfall von dem alten Glauben, wie er, in Folge der allgemeinen Schilderhebung wider die katholiſche Kirche, auch in einem groſſen Theile des Schweizerlandes ſich begeben hat und heute noch fortbeſtehet, bietet in ſo fern dem Beobachter eine höchſt intereſſante Seite, als das Weſen des Proteſtantismus, durch keine Gewalt gröſſerer Fürſten gehemmt, bei einer freien Volksverfaſſung, in den einzelnen Kantonen gleich von vorneherein ſo recht nach ſeiner innerſten Zerriſſenheit ſich darſtellen und entwickeln konnte, und damit ſchon in der Geburt den Beweis geliefert hat, daß in ihm nicht das Princip zur wahrhaften Erneuerung und Wiedergeburt der einen chriſtlichen Kirche zu ſuchen ſei; ſondern vielmehr der Saame endloſer Zwietracht und der widerſprechendſten Glaubensmeinungen, aus welchem ein buntes Gewirre von allerlei Secten hervorgewachſen iſt, deren eine nicht durch die innewohnende Kraft der Wahrheit, ſondern lediglich durch die Hülfe des weltlichen Armes über die andere die Oberhand

gewinnen konnte. Zu wenn möglich noch größerer Mannigfaltigkeit der Doctrinen und des kirchlichen Lebens waren die Keime vorhanden; aber sie gelangten nicht überall zur Entwickelung, weil es an hervorragenden Männern fehlte, die ihre Eigenthümlichkeit gegen Zwingli und das mächtige Zürich hätten erhalten und durchführen mögen. Auch die betreffenden weltlichen Obrigkeiten traten hemmend entgegen, wenn Einzelne die Grundsätze, nach welchen der Kampf wider die katholische Kirche begonnen war, consequent durchführen und in Gemäßheit derselben die Lehren und das Leben gestalten, und auch das äußere Regiment reformiren wollten. Freilich war jenes Einschreiten unbedingt nothwendig, um sich den Besitz der rechtmäßigen Gewalt zu sichern; aber damit ist die Folgewidrigkeit nicht gehoben, deren sie sich schuldig machten, und noch weniger überzeugend der Beweis geführt, warum die vorgeblich reinen christlichen Ideen, durch die man das alte Kirchenthum und den christlichen Glauben von fünfzehn Jahrhunderten verdrängte, nicht auch die Umgestaltung der staatlichen, politischen und bürgerlichen Verhältnisse bewirken sollten.

Der eben angedeuteten innern Verschiedenheit entspricht jedoch keineswegs das Aeußere, die Art und Weise nämlich, *wie* die s. g. Reformation in der Schweiz ist durchgeführt worden; im Gegentheil erscheint diese so durchweg eintönig, daß in der Geschichte des einen Kantons vollständig die des andern wiedergegeben ist, und es da und dort nur allein der Verwechselung des Namens der handelnden Personen und des Schauplatzes bedürfte. Darum kann auch das Ermüdende, welches die Schweizer-Reformationsgeschichte bietet, nur dadurch in Etwas verhindert werden, daß unter die einzelnen Kantone die wichtigsten Begebenheiten entsprechend vertheilt und doch wieder Vorfälle, die ihrer Natur nach zusammengehören, in *ein* Bild gefaßt werden. Ueberall ist es die weltliche Gewalt, besonders der große Rath, welcher, durch die Doctrinen der Prädicanten in eine falsche Stellung verleitet, mit dem Schwerte den Kelch, mit dem Gesetzbuche das „gereinigte" Evangelium zusammenfaßt, vorgeblich fußend auf das „reine, klare, helle Wort Gottes" die Abschaffung des alten Glaubens und die Einführung der neuen Lehre in höchster Instanz decretirt, und hintenher durch Abstimmung des zum Theil getäuschten, zum Theil durch Drohungen eingeschüchterten Volkes

das Geschehene sanctioniren läßt: gleich als handele es sich hiebei um weltliche Dinge, um Polizeiangelegenheiten oder um bürgerliche Rechtshändel. Und selbst bei solchen zeigen die Richter gewöhnlich mehr Ernst und Gewissenhaftigkeit, als die Schweizer Rathsherren in der höchsten Angelegenheit, wobei es sich um das Heil der Seele und um das kostbare Gut des wahren Glaubens handelte, bewiesen haben. Mit Verwerfung aller kirchlichen Autorität, nicht achtend die Entscheidungen der allgemeinen Synoden und die stets sich gleichbleibende Lehre der heil. Väter durch alle Jahrhunderte herab, setzten sie sich eigenmächtig zu Gericht, ließen treulose Mönche und abgefallene Priester über den Sinn und Verstand der heil. Schrift disputiren, bestimmten sofort nach Gutdünken die wahre, authentische Deutung des göttlichen Wortes, verfügten dieser gemäß die Anordnungen des kirchlichen Lebens und nöthigten unter harten Strafen alle Unterthanen, denselben sich zu bequemen. Es galt als Verbrechen, dem Papste, den Bischöfen und anderen kirchlichen Behörden in geistlichen Dingen Gehorsam zu leisten; selbst die Entrichtung des Zehnten und anderer Gefälle an Jene wurde verpönt. Der Rath hielt sich befugt, die Priester des Eides, wodurch sie gegen den Bischof und die Kirche, die Mönche dessen, wodurch sie gegen den Abt und das Kloster zeitlebens sich verpflichtet hatten, zu entbinden; ja, wer ihm treu verbleiben wollte, verfiel dem Gesetze als Verbrecher. Dieselbe Verfahrungsweise wurde in Absicht auf das kirchliche Leben und die gottesdienstlichen Handlungen eingehalten. Nachdem der weise Rath den Glaubensinhalt fixirt hatte, konnte gesetzlich nichts mehr von allem dem bestehen, was jenem entgegen war. Die Messe, seit dem Ursprunge des Christenthums der Mittelpunkt des ganzen Cultus, wurde als Abgötterei und Götzendienst abgeschafft, die Zahl der Sacramente beschränkt, die Verehrung der Heiligen, ihrer Reliquien und Bilder untersagt, das Tragen der Ordenskleider, das gemeinsame Leben nach bestimmten Regeln, und folgerichtig Alles, was damit in näherer oder entfernterer Beziehung stehet, verboten. Und dies nannte man evangelische Freiheit, Entbindung von unerträglichem Gewissenszwange, Zerreißen willkührlicher Menschensatzungen, Abschütteln des erdrückenden päpstlichen Joches! In der That — noch nie wurden auf dem Altare

der Freiheit unfreiwilligere Opfer dargebracht, und noch nie haben Tyrannen mit einem ärgern Despotismus sich befleckt, als welchen die evangelischen Freiheitsmänner verübten! Weil aber ihre Gesetze und Anordnungen eben so sehr der Lehre Christi und der Apostel wie dem reinen Gefühle des Menschen widerstrebten, bedurfte es handfester Leute zur Durchführung derselben: die Altäre wurden niedergerißen, die Bilder zerschlagen oder verbrannt, die Gemälden vernichtet, die Orgeln umgestürzt, die Glocken zu Kanonen verwendet, die Klöster aufgehoben, die Güter derselben aber so wie die der Kirchen in sorgsamen Verwahr genommen. So war äußerlich das Werk der Reform vollendet, nicht aber auch im Innern der Glaube zerstört. Da er jedoch der Pflege bedarf und steter Nahrung, mußte er erlöschen, weil diese ihm entzogen wurde. Wie schon vorher durch rohe Gewalt und strafbare Empörung das Rathscollegium erneuert und von allem „papistischen Sauerteige" gereinigt worden war, um die Religionsneuerung überhaupt nur zu Stande zu bringen; so wußte man den gewaltsam aufgedrängten Glauben nicht anders, denn durch Gewaltmaßregeln zu schützen und sicher zu stellen: der Besuch der protestantischen Predigt, der Empfang des Abendmahles, das man zu einer bloßen nichtssagenden Gedächtnißfeier erniedrigte, wurde Bürgerpflicht, das katholische Bekenntniß dagegen zog den Verlust des Bürgerrechtes nach sich, und hat sich der Protestantismus nur durch diese mit aller Strenge gehandhabte Gränzsperre zu erhalten vermogt.

Diese Gleichheit der äußern Vorgänge in den betreffenden Kantonen läßt auf Zustände schließen, die überall gleichmäßig sich gebildet hatten und der s. g. Reformation Vorschub leisteten. Durch die politisch freiere Stellung der Schweiz war auch der äußere kirchliche Verband, unbeschadet der innigen Frömmigkeit des Volkes, etwas locker, und wurde es noch mehr durch das Mißtrauen und die Eifersucht, womit nicht allein Oesterreich, sondern alles Fremdartige beobachtet und zurückgewiesen wurde. Jeder Eidgenosse wachte über strengen Vollzug des Pfaffenbriefes (vom J. 1370), der im Stanzer Verkommniß (1481) erneuert und bestätiget worden war [1]).

1) Bei Gelegenheit einer Unthat Bruno Brun's, Propstes bei dem großen

Die sechs Bisthümer Lausanne, Sitten, Como, Chur, Basel und Constanz bildeten nicht einmal eine Kirchenprovinz; Chur und Constanz anerkannten Mainz als Metropole, Basel und Lausanne standen unter dem Erzbischofe von Besançon, Como gehörte zum Patriarchate von Aquileja, indeß Sitten, anfangs im Metropolitan-Nexus von Tarentaise, durch Papst Leo X. auf Ersuchen des Cardinal Schinner für alle Zeiten als exempt erklärt wurde. Wohl zunächst wegen dieser großen Entfernung der Bischöfe von ihren Metropoliten mußte Rom häufiger als in andere Länder Legaten und Nuntien nach der Schweiz absenden; wodurch indeß die bischöflichen Rechte unsicher gemacht und geschmälert wurden. Dazu kam, daß die päpstlichen Gesandten für leibliche Wohlthaten, für Zuzug in den italienischen Kriegen, Indulgen spendeten und Privilegien verliehen, die nachmals zum Verderben der Kirche ausschlugen. Dies war namentlich der Fall, wenn aus besonderer Begünstigung oder zum Ausdrucke dankbarer Gesinnung für geleistete wichtige Dienste den Rathscollegien der Städte das Ernennungsrecht auf Pfarreien oder zu andern kirchlichen Pfründen übertragen wurde. Die Bischöfe, wie allerwärts so auch in der Schweiz, vielfach in politische Händel verwickelt,

---

Münster von Zürich (er hatte den Luzerner Schultheiß von Grunoldingen überfallen, niederwerfen und gefangen nehmen lassen), „versammelten sich zu denen von Zürich die Eidgenossen von den Waldstetten, Zug und Luzern, und gaben den Pfaffenbrief. Sie kamen überein, wider alle fremde geistliche und weltliche Gewalt und wider alle Privatmacht, ihre Gesetze zu behaupten. Alle Edlen und Unedlen, Pfaffen und Laien, Angehörige der Oestreichischen Herrschaft, wurden, so lang sie in der Schweiz wohnen, durch einen Eid, hoch über alle Eide, verbunden, der Eidgenossen Ehre und Nutzen zu befördern. Alle Eigengewalt, alle Macht ausländischer Gerichte und alle hinterlistige Uebertragung eines Rechtshandels (etwa an einen mächtigern Mann) verboten sie. Zumal wurde aller canonische Proceß um weltliche Sachen und alle Anklage eidgenössischer Männer vor andern als vor ihren eigenen Richtern der Clerisei hoch untersagt. Sie verordneten, wenn ein Pfaff dieses Gesetz breche, demselben Pfaff allen Genuß der menschlichen Gesellschaft, Nahrung, Bekleidung, Wohnung, Herberge, Handel, Wandel und Schirm der Gesetze zu versagen. Sie gewähreten, daß von der stäubenden Brücke bis nach Zürich alle Straßen gegen alle Seiten ihres Landes jedem offen und sicher seyn sollen, und niemand ohne Urlaub seiner Obrigkeit auf einen laufen dürfe, um denselben zu bepfänden." Joh. v. Müller Gesch. Schweiz. Eidgenossenschaft. II. Buch. Kap. V. S. 287.

schadeten nicht wenig ihrem geistlichen Ansehen dadurch, daß sie mit ihren Diözesanen wegen irdischer Interessen in Conflict geriethen; besonders aber war höchst nachtheilig der oft ungegründete Verdacht, daß sie mit Oesterreich in Beziehungen stünden, welche der Unabhängigkeit der Schweiz Gefahr brächten.

Wie an andern Orten, so waren auch in der Schweiz meist nur Adelige Mitglieder der Domkapitel; ja, gegen den Geist der Kirche und im Widerspruche mit ausdrücklichen Erlassen der Päpste, wurde vornehme Geburt und die Ahnenprobe als Bedingung zur Aufnahme in ihren Schooß gefordert. In sich schon bewirkte dieser Umstand, daß die Schweizer zu jenen geistlichen Körperschaften in keine nähere Beziehung treten, in keinem freundlichen Verhältnisse stehen konnten; da nun ausserdem in Zürich, Bern, Luzern und an andern Kantonsorten keine bischöfliche Residenzen sich befanden, war es deshalb den Landeskindern nicht leicht, eine höhere kirchliche Würde zu erlangen. Darum beförderten die Magistrate und Bürger die Collegiatstifte, erwirkten für dieselben wichtige Privilegien, die sie sofort im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts zur Verbreitung der s. g. Reformation benützten, indem sie für die Einzelnen, welche der neuen Lehre sich zuwanden, die irdischen Vortheile, reichliche Einkünfte, fortbestehen ließen. — Die Klöster, mit deren Geschichte die der Schweiz auf das Innigste verknüpft ist, waren nach und nach zu großen Besitzungen und weltlichen Herrschaftsrechten gelangt, die hinwiederum zur Verminderung des ächten Geistes des klösterlichen Lebens wesentlich beitrugen. Zinsen, Zehnten und andere Gefälle wurden von den Landleuten eben so unwillig entrichtet, als von den Mönchen mit Strenge eingefordert; und um so größer und um so allgemeiner zeigte sich jener Unwille, als die Klosterbewohner, von der ursprünglichen Strenge und Einfachheit abweichend, vielfach aufgehört hatten, das Salz der Erde zu sein, indem sie, irdischen Freuden und Genüssen nachjagend, ihre wahre Bestimmung ganz aus den Augen verloren. Als daher der erste Aufruf wider die Kirche erging, war es vorzugsweise das Verlangen, in Zukunft die üblichen Abgaben nicht mehr zu entrichten, wodurch Viele zur Theilnahme an der Empörung verleitet wurden. Aber auch vielen Mönchen und Nonnen war die Botschaft der neuen Lehre eine freudige Nachricht,

da sie ohne Beruf in den Ordensstand getreten waren, dessen Verpflichtungen ihnen nun als unerträgliche Lasten erschienen. Manche der Weltpriester hatten in gleicher Weise ihren Beruf verfehlt, und nur der Pfründe wegen die Würde gesucht. Dabei waren die Lehr- und Erziehungsanstalten für die Candidaten des geistlichen Standes mangelhaft, und welche der letztern zu ihrer Ausbildung auswärtige Schulen besuchten, brachten gerade nicht die besten Gesinnungen zurück: sie waren mehr oder weniger von dem dem Christenthume feindseligen Geiste der Humanisten angesteckt und verblieben mit den Häuptern dieser auch nachher in engster Beziehung. Endlich war die Schweiz, gerade wegen ihrer Verfassung, seit lange von Lollarden, Begharden, Beghinen und andern falsch-spiritualistischen Secten durchzogen; seit dem sechszehnten Jahrhunderte aber suchten und fanden daselbst alle aus Frankreich und Deutschland wegen ihrer religiösen oder politischen Grundsätze Vertriebenen eine sichere Zufluchtstätte, und trugen nicht wenig dazu bei, den Saamen des Irrthums nach allen Richtungen auszustreuen und die vorhandene Verwirrung zu vermehren. Nachdem aber einmal ein Kanton in die falsche Bahn eingelenkt hatte, suchte er auch die andern dafür zu gewinnen; wobei ihm namentlich die Eifersucht gegen Oesterreich, das als politische Macht die Interessen der katholischen Kirche wahrte, sehr zu Statten kam; indeß in den benachbarten Reichsstädten der Fortgang des neuen Evangeliums zugleich mit in der Absicht gefördert wurde, um das Verhältniß zum Kaiser immer ungewisser zu machen und gänzliche freie Verfassung und Unabhängigkeit zu erringen. — Doch wirkten begreiflich die angedeuteten Zustände nur erleichternd für die Aufnahme und Verbreitung der neuen Lehre; es kam wesentlich auf die Gesinnung der Magistrate und der Geistlichen an; wo beide in Aufrichtigkeit nach Verbesserung, nach ächter Reform strebten, wurden die Mißbräuche entfernt, unbeschadet des alten Glaubens; indeß an andern Orten eine radicale Veränderung, ein Umsturz aller bestehenden Verhältnisse statt fand. Den meisten Einfluß übte dabei der Mann, den die protestantische Schweiz Heute noch als Hauptreformator verehrt, und den wir darum auch gleich von vorneherein nach seinem Charakter, Wirken und Lehrsysteme zeichnen müssen.

Erstes Kapitel.

Die ersten sogenannten reformatorischen Bewegungen in Zürich.

Ulrich oder Huldreich Zwingli[1]), am 1. Januar 1484 zu Wildhausen im Toggenburg geboren, Sohn des dortigen Ammanns, empfing, bei vielversprechenden Anlagen, den ersten Unterricht und später pecuniäre Unterstützung von zwei Geistlichen seiner Verwandtschaft, von Joh. Meilin nämlich, Abt des Klosters Fischingen, einem Oheim mütterlicher Seits, und Barthol. Zwingli, Bruder seines Vaters, Pfarrer und Dechant zu Wesen. In Basel unter Georg Binzli eine Zeitlang gebildet, verlegte er sich in den Schulen von Bern, unter dem

1) *Zwinglii* Opera, ed. *Gualther.* Tig. 1545. 1581. ed. *Schuler* et *Schulthess.* Tig. 1828 seq. Einen Auszug aus dieser letzten Ausgabe haben Usteri und Vögeli veranstaltet. Zürich 1819. *Oecolampad.* et *Zwingl.* Epist. libri IV. *Basil.* 1536. 1592. Ueber Zwingli's Briefe vergl. Archiv für Kirchengeschichte 1815. Bd. III. — Bullinger, Heinr., Reformationsgeschichte, herausgegeben von Hottinger und Vögeli. 3 Bde. Frauenfeld 1838 u. f. — Heß, Salom., Ursprung, Gang und Folgen der durch Ulrich Zwingli in Zürich bewirkten Glaubensverbesserung und Kirchenreform. Zürich 1819 in 4. — *Hess*, J. C., vie d'Ulrich Zwingli, Reformateur de la Suisse. Paris et Genève 1810. Uebersetzt und mit Anmerkungen herausgegeben von Usteri. Zürich 1811. — Hottinger, J. J., Fortsetzung der Geschichte der Eidgenossen des Joh. v. Müller. — Lebensbeschreibung des Schweizer. Reformators Ulrich Zwingli. Zürich 1819 in 4. — Müller, Heinr., Ulrich Zwingli. Quedlinburg und Leipzig 1819. — Rüscheler, F., M. Ulr. Zwingli. Zürich 1776. — Rotermund, H. W., Leben Zwingli's, mit einem Abriß der Schweizer Reformationsgeschichte. Bern 1818. — *Ruchat*, histoire de la Reform. de la Suisse. Genève 1727 u. f. VI. Tom. — Schuler, Huld. Zwingli, Geschichte seiner Bildung zum Reformator des Vaterlandes. Zürich 1818. — *Tischler*, J., de indole sacrorum emendationis a Zwinglio institutae rite dijudicanda. Traj. ad Rhen. 1827.

gelehrten Sprachforscher Heinrich Wölflin (Lupulus), von Wien, wo er mit Vadian von St. Gallen enge Freundschaft schloß und heitere Tage verlebte, endlich von Basel, unter Leitung des Thomas Wyttenbach, der, von Biel gebürtig, Tübingen verlassen und an die zu jener Zeit berühmte Baseler Hochschule sich gewendet hatte, ausschließlich auf das Studium des klassischen Heidenthums, von welchem damals die Welt eine völlige Umgestaltung, eine Wiedergeburt erwartete. Für die Theologie, besonders in der scholastischen Form, hatte Zwingli keinen Geschmack, keine Muse; selbst die Bibel studirte er weniger, um ihres tiefern Geistes habhaft zu werden, als aus sprachlichen Gründen. Wohl las er auch die Werke einiger Kirchenväter, namentlich des heil. Augustin und Hieronymus[1]); aber höher als sie schätzte er unter den Lateinern Cicero und Valerius Maximus, unter den Griechen Plutarch, Thucydides, Plato, Aristoteles, Lucian und Pindar, den er, was Tiefe der Gedanken und Kraft der Darstellung betrifft, dem Buche Hiob und den Psalmen Davids an die Seite stellte. Ueber einige Schriften Lucians schrieb er Commentare, und kleidete seine ersten schriftstellerischen Arbeiten in die antikheidnische Form. Genaue Belege über seine geistige Richtung enthält der Briefwechsel zwischen ihm und seinen Freunden, worin Alles, was im Heerlager der Humanisten sich begeben, auf das Genaueste mitgetheilt, das Treiben der vorgeblichen „Dunkelmänner, der Mönche und Sycophanten," wie man inhuman genug die Gegner der Humanisten bezeichnete, mit recht grellen Farben geschildert und ihre Niederlage in Deutschland mit großem Triumphe erzählt wird. Als Pfarrer von Glarus, welche Stelle er in einem Alter von zwei

1) Letzteren empfahl er selbst dem Diebold von Geroldseck, theils weil er doch der heil. Schrift weniger Gewalt anthue als die gegenwärtigen Sophisten, theils des schönen Lateins halber; aber seiner Empfehlung setzte er gleich hinzu: „es werde, ob Gott wolle, bald dahin kommen, daß weder Hieronymus noch ein anderer Kirchenvater, sondern die heil. Schrift allein etwas gelte." Auslegung des XVIII. Artikels. Zwingli's W. Bd. I. 253. (Ich citire nach der Ausgabe von Schuler und Schulthess und gebrauche für die Bände, welche die deutschen Werke enthalten, die Abbreviatur: Zw. W. Bd., für die aber, worin die lateinischen Werke abgedruckt sind, die Abbreviatur: Zw. Op. T.). Vergl. dazu Zwingli's Antwort an Valent. Compar, alten Landschreiber von Uri. Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 17—19.

und zwanzig Jahren (1506) durch freie Wahl der Gemeinde überkam, und später von Einsiedeln, wohin der gleichgesinnte Administrator der fürstlichen Abtei, Diebold von Geroldseck, ihn berief [1]), setzte er seine wissenschaftlichen Bestrebungen nach dieser Seite hin mit Eifer und Erfolg fort, erntete dafür selbst den Beifall des Papstes Leo X. und erhielt, nebst einer seltenen Auszeichnung [2]), eine jährliche Pension von fünfzig Gulden — eine für jene Zeit nicht unbedeutende Summe — als Beitrag zu seinem Unterhalt und zur Anschaffung von Büchern [3]). Nach Zwingli's eigener Aussage bewog ihn, die Pfarrei Glarus mit der Leutpriesterstelle von Einsiedeln zu vertauschen, der Haß der französischen Partei, welchen er dadurch sich zugezogen, daß er mit aller Entschiedenheit gegen die Werbungen Frankreichs sich ausgesprochen und sie zu verhindern gesucht habe [4]); aber auch aus einem andern Grunde war ihm dieser Wechsel höchst angenehm. Schon sehr weit vom Geiste der Kirche entfernt, hoffte er in Einsiedeln, einem berühmten Wallfahrtsorte, seinen reformatorischen Plänen schnelle Verbreitung zu erwirken und mit Erfolg das zu bekämpfen, was ihm als Mißbrauch und Verunreinigung der christlichen Lehre und Kirche erschien. Auch war der Abt des Gotteshauses, Conrad von Rechberg, gerade der Mann, wie Zwingli ihn wünschte. Gegen seine Neigung Mönch geworden, trug er die Kutte mit Widerwillen, verzehrte nur die reichen Einkünfte und verabsäumte jede geistliche Obliegenheit. Namentlich las er nie Messe, und rechtfertigte sich darüber gegen die Visitatoren auf folgende Weise: Ist es wahr, daß Christus in der heil. Hostie gegenwärtig

1) Doch war seine Anstellung hier eine provisorische, weshalb er sich die Rückkehr auf die Pfarrei Glarus vorbehielt und die Einkünfte dieser Pfründe fortbezog.

2) Vergl. in Zw. Op. T. VII. p. 48. den Brief des päpstlichen Legaten.

3) Siehe Zw. W. Bd. I. „Auslegung des XXXVII. Artikels" S. 354. u. T. VII. p. 178 u. 180, woselbst ein Brief Franz Zink's an den Züricher Rath in dieser Angelegenheit, und darin die unverbürgte Nachricht mitgetheilt ist, daß der päpstliche Legat dem Zwingli 100 fl. jährliche Pension und eine Domherrnpfründe zu Chur oder Basel angetragen habe, „wenn er päpstlicher Heiligkeit Sachen bester Maßen fördern wolle."

4) Vergl. Zwingli's Brief an Vadian vom 13. Juni 1517. in Zw. Op. T. VII. p. 24.

ist, dann bin ich zu unwürdig, ihn dem himmlischen Vater aufzuopfern; ist er aber nicht gegenwärtig, dann wehe mir! wenn ich dem Volke statt dem Herrgott Brod aufheben und zur Anbetung vorhalten sollte[1]). Als gegen Ende des J. 1518 die Leutpriesterstelle am Münster in Zürich erlediget wurde, trat Zwingli, im Vertrauen auf den Einfluß mächtiger Freunde, besonders des Myconius (Oswald Geißhäuser) und des Bürgermeisters Röust, unter den Mitbewerbern auf. Einem derselben nachgesetzt zu werden, hätte er mit Unwillen ertragen[2]); und doch stand ihm ein bedeutendes Hinderniß entgegen: es verbreitete sich das Gerücht, daß er in Einsiedeln die Tochter eines angesehenen Mannes geschändet habe. Schon in Glarus war Zwingli's Leben nicht sittlich rein, sein Wandel nicht untadelhaft[3]); der Besserung in diesem Punkte hat er sich auch in Einsiedeln nicht befließen. Die betreffenden Zeugnisse entnehmen wir seinem eigenen Munde; denn so schreibt er seinen um ihn bekümmerten Geschwistern[4]): „Sagt man euch, ich sündige mit Hoffart, mit

1) Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 9.

2) Ein gewisser Laurentius Fabula, ein Schwabe von Geburt, hatte den Muth, mit Zwingli auf den Kampfplatz zu treten. Hören wir, wie wegwerfend und lieblos dieser über seinen Gegner urtheilt: Atque adeo Suevum Helvetio praeferri? cui nec in ipsius quoque arena cedere animus est. Scio vulgi acclamationes et illud blandum: Euge, euge! Scio id etiam homini competere plane, festuoso, atque ut unico dico nomine *Fumo*. Sic enim *Glareanus* ille noster hoc hominum genus adpellare solet; quod a *sue* nomen mutuatur... Ceterum tu partes nostras agito, cui (ut ingenue fatear) hoc sacerdotium magis arridere coepit, cum hunc hominem audivimus ad id aspirare, et quod alioqui eram aequo laturus animo, coepi habere injuriae loco contra quidem Pauli institutum, qui contentiosos carnales esse statuit. Brief an Myconius vom 2. Dez. 1518. Zw. Op. T. VII. p. 53.

3) Bullinger bemerkt: „Hinwiderumm hat er von ettlichen fürnemmen des landts vngunst vnd vffsatz, daß er ettlicher wybern verargwohnt was. Wie dann dozümal das Bapstthumm den priestern dheine Eewyber ließ, vnd hiemitt die priesterschafft in schwerren argwohn vnd auch in Ebruch vnd Hüry bracht, zu dem daß Zwinglis Musica, vnd anerborne früntlichkeit in auch verdachter machten, dann er aber der that halben erger vnd schuldiger was." Bd. I. 8. Auch Myconius schreibt an Zwingli: Sunt, apud quos ingenium tuum ad musicam promptum, nocet: hinc enim te dicunt voluptuarium et mundanum ut ipsi adpellant.... De virgine stuprata responde, inprimis rogo. Brief vom 3. Dez. 1518. Zw. Op. T. VII. p. 52. 53.

4) In der Epistel, worin er ihnen eine im J. 1522 gehaltene „predig

Freßen und Unlauterkeit — glaubet es gerne, denn ich diesen und andern Lastern leider! unterworfen bin." Noch weit offener ist sein Geständniß in einem Briefe an Heinrich Utinger (vom 4. Dez.), der die obige Anklage zunächst berührt; und wenn wir, nicht ohne inneres Widerstreben, denselben im Wesentlichen mittheilen, so geschieht es nur aus dem Grunde, um den Beweis zu führen, daß bei Zwingli, wie bei allen s. g. Reformatoren, dem äußern Abfalle von der Kirche der innere sittliche Verfall vorausgegangen, und daß er eben deshalb und schon aus diesem einzigen Grunde von Gott zur Läuterung seiner Kirche nicht berufen, nicht einmal zum Tadel wirklicher Mißbräuche berechtiget war. Wenn protestantischer Seits geltend gemacht werden will, daß ein heil. Bernhard, ein Nicolaus von Clemengis, ein Gerson und andere ausgezeichnete Männer auch Uebelstände in der Kirche mit Ernst und Strenge gerügt haben; so bestehet der große Unterschied zwischen diesen und den gepriesenen Helden der s. g. Reformation darin, daß letztere in sittlicher Beziehung keine Muster waren, jene aber den Vorwurf: Arzt, heile dich selbst, nicht zu befürchten hatten. Und wenn zu allen Zeiten Einzelne aus der großen Priesterschaar ihrer Würde so weit vergessen, daß sie die Unbeflecktheit des Leibs und der Seele nicht immer bewahren, die sie bei der Weihe Gott gelobt, so ist dies allerdings eine schwer zu beklagende Verirrung; aber Söhne des Verderbens werden sie doch erst dann, wenn sie nicht in aufrichtiger Reue zu Gott zurückkehren, nicht mit allem Ernste an ihrer Besserung wirken wollen. Kindern gleich, welche dem Gegenstande zürnen, woran sie aus Unvorsichtigkeit sich verwundet, lästern sie dann das Gesetz, das ihren Wandel verdammt, schmähen die Kirche, welche den Dienern des Altars zurufet: Seid heilig, die ihr die Gefäße des Herrn traget, und verfallen in Schisma, Irrthum und Ketzerei. Genau so erging es dem Züricher Reformator. Wohl hatte er den Entschluß gefaßt, nach der Ermahnung des heil. Paulus, kein Weib zu berühren; aber nicht lange blieb er diesem Vorsatze treu, — „ich fiel, gestehet er selbst, und wurde dem Hunde gleich, der das Gespieene wieder auffrißt (2 Petri II. 22.)." In Glarus trieb er sein unzüchtiges Wesen

von der ewigreinen magd Maria der müter Jesu Christi unsers erlösers" zueignet. Zw. W. Bd. I. S. 86.

mehr im Geheimen [1]); in Einſiedeln dagegen ſank er ſo tief, daß er mit einer öffentlichen Dirne, als ſolche von ihm und von der ganzen Gemeinde gekannt, Umgang pflegte und von ihr der Schwängerung bezüchtiget wurde [2]). Gerade auf dieſen Umſtand, der ihn als einen gemeinen Sklaven des Laſters erſcheinen läßt, gründete er ſeine Vertheidigung, daß er keine Jungfrau entehrt habe; indeß er noch das Gerücht, wodurch die unglückliche Laſtergefährtin als die Tochter eines angeſehenen Mannes bezeichnet wurde, ins Lächerliche zu ziehen dreiſt und ſchamlos genug war [3]). Dies iſt der Cha-

1) Adde, quod hujus rei tantus nos semper tenuit pudor, ut etiam dum Claronae essemus, si quid peccabamus in hanc partem, tam illud committebamus occulte, ut etiam familiares vix rescirent. Brief an Utinger. Zw. Op. T. VII. p. 55. Daher ſagt auch Myconius von ihm: Si non caste, saltem caute.

2) Fuit diurna virgo, nocturna mulier, nec non adeo diurna virgo, ut non universus populus non nesciret, passimque in eam id vulgi jactaret, quid obest capiti, quod etc. Haec enim unum et alterum experta virum tandem et me passa est; imo, ut vere dicam, vix in hoc traxit blanditiis plusquam blandis, nec, quod ad me spectat, ego ignoravi, eam devirginatam. Nam ille (occultius nunc loqui decet) quem tu insanum futurum jam vaticinatus es, eam stupravit, quae etiam in tonstrina laborem patris levavit, quae levitate apud antiquissimos quoque adeo infamis fuit, ut proverbium jactatum est: in *tonstrina*. Cum hoc igitur insano futuro saepe tonstrinam ingressos in nos oculos conjecit, actumque est ut jam uterum ex me ferat, si modo vel hoc certo sciri potest. Haec, inquam, apud nos summi et imi decantant, nulli tamen sunt, qui me stupri vel insumulent. Sed et tota gens puellae non nescit eam stupratam, priusquam ego huc migraverim, unde mihi nihil negotii facessitur. Est praeterea quendam ex inquilinis experta, quod non minus vulgatum est. At nec ipsa puella diffitetur..... Si apud vos puellis tot viros expertis, adhuc datur esse virgines, quae tandem dicetur aut nupta aut meretrix? Haec non modo stuprata, sed ferme spurcata, apud vos si dicatur virgo, quae nec ab amicis: — gratiam sane non parvam debebit, quod sibi ad ignoscendum damnum aut delictum tam faciles judices invenerit: est enim nunc in urbe vestra partumque praestolatur; at me hercle nos nescimus ubi loci. Nos tandem statum in hanc sententiam explicuimus: non modo illam aut aliam, sed nullam, quoad viximus, virginem a nobis stupratam, quod autem haec ex nobis se ventrem ferre adfirmat non inficiamur; culpam apud Deum O. Max. dudum deprecati sumus. In demſelben Briefe.

3) Quod ad stuprum attinet, en nihil moror satisfactionem parare. Potentis ajunt filiam stupratam. Potentis esse filiam non inficiar: nam id ge-

racter des Mannes, den die protestantische Schweiz als ihren Befreier verherrlichet, dies die Vorbereitung, womit Zwingli zu dem großen Reformationswerke sich anschickte. Er wurde mit Stimmenmehrheit gewählt, weil die Canoniker ihn persönlich nicht kannten, und weil die wenigen, zu deren Ohren das Gerücht gedrungen war, überredet wurden, daß Haß und Neid über die ausgezeichneten Eigenschaften des Mannes es böswillig erfunden habe.

Kaum war er in sein neues Amt eingetreten, als er die Abneigung, welche er seit dem Jahre 1516 gegen das Papstthum und die römische Kirche bei sich genährt [1]), ganz offen an Tag legte; obgleich er die oben erwähnte Pension noch bis zum Jahre 1522 fort bezog. Er litt an dem Grundübel aller s. g. Reformatoren, daß er eben so wenig die heidnischen Staatsformen in ihrer innern Verwerflichkeit, in ihrem falschen Principe, dem der absoluten Trennung von Gott, der nothwendig die Natur- und Selbstvergötterung folgen mußte, verstehen, als zu einer großartigen Anschauung der Geschichte seit dem Eintritte des Christenthums in die Welt und unter dessen Einfluß sich erheben konnte. Namentlich wußte er die Hierarchie, die ihm als Republicaner schon verhaßt war, und absonderlich die Stellung des Papstes in ihr nicht zu würdigen. Das Mißtrauen, welches er gegen die kaiserliche Gewalt hegte und durch nähere Betrachtung der Schweizer Begebenheiten früherer Jahrhunderte bis zum Haße gesteigert hatte, ging nach und nach auf das Oberhaupt der Kirche, das er mit dem Träger der höchsten weltlichen Macht in innigem

---

nus hominum est potens, cui impune vel Imperatoris barbam attrectare licet, nempe tonsor. Filia est, nemo negat, nisi forte pater ipse, qui etiam ejus conjugem, filiae matrem, mulierem fide probitateque conspicuam, adulterii saepe insumulavit, fortiter magis quam vere: sed et filiam istam, de qua sermo, abhinc prope biennium, ex alimonia sua exclusit, nihil vestium, nihil cibi impertiens. Ebendaselbst.

1) Capito (Wolfgang Fabrit. Köpflin, 1487 zu Hagenau geboren, Doctor der Rechte, der Medicin und Theologie, Lehrer der scholastischen Theologie zu Freiburg im Breisgau, später Pfarrer in Bruchsal, Hofprediger des Churfürsten von Mainz (auf Hutten's Empfehlung), zuletzt Prediger in Straßburg), schrieb 1536 an Bullinger: Antequam Lutherus in lucem emerserat, Zwinglius et ego inter nos communicavimus *de Pontifice deficiendo*, etiam dum ille vitam degeret Eremitorio (Einsiedeln). Hottinger Hist. Eccl. VI. 207.

Verbande wußte, über; und dies um so mehr, als er, ausser Stand die gegenwärtig so ausgedehnte Primatialgewalt mit der Wirkungsweise derselben in den ersten christlichen Jahrhunderten zu vereinigen, in jener einen Abfall von der apostolischen Einfachheit erblickte. Diese Abneigung gegen Rom fand in einem zufälligen Ereignisse neue Nahrung. Die Schweizer, deren Tapferkeit besonders seit den burgundischen Kriegen allgemein bekannt und hochgerühmt wurde, nahmen abwechselnd im Solde des Papstes und des französischen Königs Theil an den blutigen Fehden Italiens, und erlitten, namentlich unter den Fahnen Frankreichs, mehrere furchtbare Niederlagen (bei Marignano und Bicocca). Zwingli wohnte zweimal (1512 und 1515) solchen Zügen als Feldprediger bei, verwandelte den Schmerz über die gefallenen Landsleute in Erbitterung und tödtlichen Haß gegen Rom, und meinte, das Oberhaupt der christlichen Kirche, dessen Nothwendigkeit er überhaupt nicht begreifen konnte, dürfe wenigstens nicht Fürst eines weltlichen Staates sein. In dieser Gesinnung predigte er denn mit aller Heftigkeit gegen eine Vereinigung mit dem Papste; man sollte sie durchlöchert dem Boten auf den Rücken hängen und ihn damit heimschicken. Einen gefräßigen Wolf zu erlegen sei man wohl bedacht; Keiner aber wolle den Wölfen wehren, welche den Leuten Verderben bringen. „Sie tragen billig rothe Hüte und Mäntel; denn schüttelt man sie, so fallen Ducaten und Kronen heraus; windet man sie aber, so rinnt das Blut deines Sohnes, Bruders, Vaters und guten Freundes hervor [1]).“ Durch diese erbitterte Sprache konnte er für jetzt (1521) die Werbungen für das päpstliche Heer in Zürich nicht aufhalten; die Gemüther mußten erst nach einer andern Seite hin bearbeitet, die innern und geistigen Beziehungen, worauf die Einheit des Glaubens beruhet, und aus welchen die Liebe und Anhänglichkeit an das Oberhaupt der Kirche als eine natürliche Frucht hervorwächst, mußten vor Allem zerrissen werden. An dieses Zerstörungswerk setzte Zwingli seine ganze Kraft und konnte damit, bei hervorragenden Anlagen als Volksredner, um so eher zum Ziele kommen, als er den Patriotismus

1) Bullinger a. a. O. Bd. I. 51. Ausleg. des XXXVII. Art. Zw. W. Bd. I. S. 355.

seiner Landsleute, freilich nach einer falschen Seite hin, anregte, als er die Religion der Politik dienstbar machte, und als endlich in Zürich, dessen Rath ohnedieß eifersüchtig war auf die geistlichen Rechte des Bischofs von Constanz, keine gelehrte Körperschaft, kein Mann von einiger Auszeichnung hemmend ihm entgegentrat, vielmehr die Männer von einiger Bedeutung und Einfluß, desselben Geistes mit ihm, von ihm gewonnen, auf seiner Seite standen, oder doch, bei andern Ansichten, keinen ernstlichen Widerspruch wagten. Schon in Glarus an dem einen und dem andern Glaubens- oder Disciplinarpunkte irre geworden, richtete er besonders in Einsiedeln bald mehr bald weniger versteckt seine Angriffe auf die Ablässe, Wallfahrten, Gelübde, Gebete für die Verstorbenen und auf die Verehrung der seligsten Jungfrau Maria [1]). In Zürich schritt er auf diesem Wege rasch voran und vermaß sich gleich beim Beginne seines Predigtamtes auch im Aeußern einer Veränderung, deren näherer Zweck erst nach und nach erkannt wurde. Abweichend von der Reihenfolge der vorgeschriebenen sonn- und festtäglichen Pericopen, wie er auch schon in Glarus gethan, wollte er seine Zuhörer dadurch in den Geist der heil. Schrift einführen und sie auch mit dem Buchstaben derselben vertraut machen, daß er ganze Bücher in fortlaufendem Zusammenhange erklärte — den Einen zur Freude, weil das Neue in sich schon einen besondern Reiz hat; den Andern zur Besorgniß, mehr in einem gewissen bangen Vorgefühl und in trüber Ahnung; den tiefer Blickenden endlich zum gerechten Schmerze, weil sie er-

1) Um die darüber mehr und mehr in Umlauf kommenden zuverlässigen Gerüchte zu widerlegen, ließ er 1522 seine oben schon citirte Predigt „von der ewigreinen Magd Maria" im Drucke erschienen. Er bezeichnet darin einige Nachreden als durchaus falsch, andere als verdreht, und spricht seinen Glauben dahin aus, daß Maria *vor*, *in* und *nach* der Geburt Jesu Christi eine Jungfrau gewesen und geblieben und als solche von Gott über alle Engel und Heiligen gesetzt sei. Die höchste Verehrung, die man ihr erweisen könne, bestehe darin, daß man die von Gott uns erwiesene Gutthat recht erkenne, recht ehre und zu ihm laufe, um alle Gnade zu erhalten; besonders aber darin, daß man ihrer Reinigkeit, Unschuld und ihrem Glauben nachfolge. Nur eifert er dabei gegen die häufige und sinnlose Wiederholung des englischen Grußes (der eben als Gruß kein Gebet sei), und gegen die Ansicht, daß man durch so und viel Ave Maria eine bestimmte Gnade oder Ablaß erlangen könne.

kannten, wie Zwingli dadurch dem seit 1518 erhobenen Feldgeschrei: die heil. Schrift sei die einzige Quelle des Glaubens und zum Verständniß eines Jeden klar [1]), thatsächlich sich anschloß, und es formell

1) Den Beweis dafür will Zwingli in der im J. 1522 gehaltenen und gedruckten Predigt: „Von Klarheit und gewüsse (heit) oder unbetrogliche (Unträglichkeit) des worts gottes“ (Zw. Werke Bd. I. 55 u. f.) liefern; aber in der That eher alles Andere, als der schuldige Beweis, ist darin überzeugend geführt, und dazu noch mit einer Breite und Langweiligkeit, welche heut zu Tage auch dem schwächsten Katecheten nicht nachgesehen würde. Suchen wir die Hauptgedanken und beweisenden Stellen in Kürze zu fassen. Der Mensch als Gottesbild ist dazu erschaffen, daß er Gott zugefügt (mit ihm vereiniget) werde; woraus folgt, daß den innern Menschen kein Gesetz so hoch erfreuen kann, als das Wort Gottes. Dieses Wort aber ist gewiß, stark, lebendig, so daß nach ihm alle Dinge geschehen, alle ihm gehorsam sein müssen, wann und wie das Wort befiehlt. Hier folgen viele Belege aus dem alten und neuen Testament. Aber es ist auch klar, so daß, wer die Begierde hat zum Worte Gottes und zur himmlischen Lehre, und dazu nicht seinen eigenen Verstand, sondern ein Gemüth mitbringt, das von Gott will gelehrt werden, es auch wirklich faßt und verstehet; bei wem dieses nicht der Fall, der ist eben in Sünden und in der Ungnade Gottes. Ausser vielen Beweisen aus den Schriften des alten Testaments werden angeführt: a) Joh. I. 9.: „Das Wort Gottes,“ d. h. hier der Logos, der Sohn, „erleuchtet jeden Menschen, der in diese Welt kommt,“ und ist Zwingli so sicher, damit die Klarheit der Bibel, des geschriebenen Wortes Gottes dargethan zu haben, daß er ausruft: „Gehet nun hin mit euerm Lichte, das ihr mit euren Richtern, den Caiphassen und Annassen dem Worte Gottes geben wollet!“ b) Joh. VI. 45.: „Alle Menschen werden von Gott gelehret werden;“ werden nun alle Christen von Gott gelehrt, warum willst du ihnen ihre Lehre nicht gewiß und frei sein lassen nach dem Verstand, den sie Gott gelehret hat? Christus spricht: ein Jeder, der vom Vater gehört und gelernet hat, kommt zu mir. Höret ihr, wie der Schulmeister heißt? nicht Doctores, nicht Patres, nicht Päpste, nicht Stühle, nicht Concilia; er heißt der Vater Jesu Christi. Diese Worte sind klar, die Lehre Gottes sei klar, erleuchte, mache gewiß ohne Zuthun aller menschlichen Weisheit. Werden sie nun von Gott gelehrt, so werden sie ja klar, gewiß und wohl gelehrt sein. c) Joh. VI. 64. erwiedert Petrus: Wohin sollten wir gehen, nur du hast die Worte des ewigen Lebens. Höreſt du, daß die Apostel nicht zweifelhaft sind; von Gott und nicht von Menschen gelehrt sprechen sie: das glauben wir und haben's erkannt. Ja, sagst du, wenn mich Gott gelehrt hätte! Antwort: Ich höre, daß dich Gott nicht gelehrt hat; deine Worte selbst zeigen es an; dann der vom Erdreich ist, der redet von der Erde, der von oben herab, der ist über Alle. Joh. III. 31. Fragest weiter, wie soll ich dazu kommen, daß er mich auch lehre; daß ich gewiß wisse,

zu seinem Hauptgrundsatze machte. Diese kalte Predigtweise, worin

daß diese oder jene Meinung seines Willens sei. Antwort: begehr's von ihm, so wird er's dir geben, wenn es dir nützet. — *d*) Matth. XI. 25. dankt Christus dem Vater, daß seine Lehre den Weisen verborgen, den Kleinen aber und Niedern geoffenbaret sei. Also den Weisen dieser Welt ist die himmlische Weisheit verborgen, und ihr wollet doch die Herzen der Kleinen, die von Gott gelehret sind, an diese Weltweisen wiederum weisen? Sie sind zu hoch, sie hören die demüthige Stimme Christi nicht vor der Pracht ihrer Pferde, Diener, vor dem Geräusche der Musik u. s. w. Ihr saget, sie sind weise, von Gott bewährt, und wenn sie auch böse sind, predigen sich doch Gottes Wort. Sag an, was sagen sie von Gott? Ich hör sie nichts von Gott reden, wohl aber anstimmen die heil. Väter, die Vorfahren, und von einem Stuhle Petri sprechen, von dem weder im Evangelium noch in den Briefen Petri etwas stehet. Ach, was gäben sie darum, wenn der Stuhl im Evangelio stände! — *e*) Christus ist das Brod des Lebens. Joh. VI. 48. Hier ist gewiß, daß er von der Speis der Lehre redet, die man bei ihm finde. Er sagt aber nicht: Gehet hin zu den Gehäubten (mit Infulen), zu den Bepurpurten. Warum willst du dann den, der von Christus gespeis't ist, zu den Vätern schicken? — *f*) I Cor. II. 12. Wir haben nicht den Geist der Welt empfangen, sondern den Geist, der aus Gott ist, daß wir wissen die Dinge u. s. w. — also: die Wahrheit wird aus dem Geiste Gottes erkannt, und nicht aus dem Geiste der Welt. Sprichst du aber, ich meine, daß die Versammlung der Bischöfe auch den Geist Gottes habe. Hörst du nicht, sie sind ihm zu hoch, zu weit oben hinaus. Wie darf der schlichte Zimmermann zu solchen Fürsten (Kunz sprach Bettelfürsten) kommen? — *g*) Weiter werden noch angeführt und in der vorgelegten Weise commentirt Hebr. VIII. 10. X. 16. Apostlg. IX. 4. u. I Joh. II. 27. Bei letzterer Stelle macht Zwingli wieder den Einwand: Hier spricht aber die vorgenannte Rott (die Katholiken): Wie weiß ich aber, ob meine Meinung vom Geiste Gottes sei, es sei denn, daß Jene, denen es zustehet, darüber erkennen und urtheilen! und Zwingli antwortet mit einer Gegenfrage: Du tolle Rott, sag an, wenn auch der Haufe der fleischlich Geistlichen, die du Väter und Bischöfe nennest, über eine zweifelhafte Meinung erkennet, daß sie so oder so sei, werdet ihr nachher erleuchtet und gewiß sein, daß es sicher also sei? Ihr antwortet ohne Zweifel Ja. O ihr den närrischen Galatern gleich! Wer hat euch bezaubert, daß ihr den betrogenen Menschen glaubet, und nicht den Worten Gottes, die die Wahrheit selbst sind! Aber ihr wisset nicht, wie Gott den Menschen lehret, und so er ihn gelehret hat, wisset ihr nicht, wie er dessen inne und gewiß wird. Hier folgt nun ein Unterricht, der aber nichts weiter ist, denn ein Schmähen gegen die Klöster und Orden, als von denen ein jeder meine, in ihm sei der Weg zur Seligkeit der gewisseste; wogegen Zwingli die heilsbedürftige Seele an Christus, an sein kräftiges klares Wort weiset. Auf den Einwand: Allerdings ist das Wort Gottes als das allerhöchste zu achten; aber bei Verschiedenheit der Auslegung muß doch

nicht selten, wie bei theologischen Vorlesungen, auffer den lateinischen

---

ein Richter sein, der entscheidet — entgegnet er: dies bringen sie nur vor, um den Verstand des göttlichen Wortes den Menschen zu unterwerfen und die, so das Evangelium predigen, von Annas zu Caiphas hin- und herschleppen zu können. Welche sagen, daß im Evangelio nicht Alles stehe, nennet er Schälke, die darin gar nicht belesen seien. Von Andern sagt er: sie seien so tief in die Eselshaut genähet, daß sie, wenn man ihnen auch den natürlichen Sinn aufthue, sagten, sie müßten erst die Väter darüber befragen; denn es sei doch sicherer Vielen, die in der Auslegung übereinstimmten, zu folgen, als Einem oder Wenigen. Auch dies läßt er nicht gelten, weil ja sonst, wenn hier die Mehrheit gelte, auch die Apostel als die wenigern, als die, welchen ganze Städte und Länder widerstanden, Unrecht gehabt hätten; erklärt so fort ganz dreist, daß Väter, Päpste und Concilien öfter geirret, und sonach nicht bei Menschen, sondern allein bei Gott sicher Wahrheit zu suchen sei. Wie aber sie finden? Setze all dein Trost in Jesum Christum, bete inbrünstig in deinem Kämmerlein, laß deinen Verstand ganz und gar aus der Schrift; denn so du mit demselben zu ihr kommst, bist du einem Manne gleich, der mit der Art in der Hand seinen Nachbarn um Etwas bittet; höre, was der Herr in dir redet, vertraue gewiß, er werde dich recht unterrichten und dann lese die Schrift. Der menschliche Richter über die Schrift irret, wenn ihn Gott nicht führet; darum brauch ich keinen Richter, sondern wende mich gleich an Gott als den rechten Schulmeister und Weiser. Aber Menschen lehren doch — soll man also dem Prediger nicht glauben? Lehrt er dich aus seinem Sinn, so lehrt er dich falsch; lehret er aber nach dem Wort Gottes, so lehrt nicht er dich, sondern Gott lehrt ihn. Ich, sagt Zwingli, bin gewiß, daß mich Gott gelehret hat; ich bin seiner inne geworden. Und woher diese Unfehlbarkeit? Er hat alle Philosophie und Theologie auf Seite gelegt, die heil. Schrift ohne Commentare gelesen, so ihren Sinn erfaßt und ist so der geistliche Mensch geworden, der alle Dinge ermißt und urtheilt, aber von Niemanden geurtheilt wird. Wie er zum rechten Verstehen der Schrift Gott allein zum Schulmeister hat, so will er ihn auch allein zum Richter haben, nicht aber die thierischen Menschen, welche die göttlichen Wahrheiten nach ihrem Verstande deuten wollen. Die Schrift kömmt von Gott, ist von ihm eingegeben — wie können Menschen darüber urtheilen? Aber wer will mir sagen, daß dieser oder jener von Gott erleuchtet und belehrt sei? Eben der Gott, der diesen erleuchtet, wird auch dir zu verstehen geben, daß dessen Rede von Gott komme. Empfindest du das nicht, so gehörst du zu jenen, die Ohren haben und nicht hören. Mit einem Wort: „Das Wort Gottes ist gewiß, mag nicht fehlen, ist klar, läßt nicht in der Finsterniß irren, kehrt sich selbst, thut sich selbst auf und bescheint die menschliche Seele mit allem Heil und Gnaden" u. s. w. Schließlich füget er noch interessante Merkmale hinzu, aus welchen Jeder abnehmen könne, daß sein Verstand der Schrift von Gott eingegeben sei, oder auch aus welchen der des Lesens Unkundige ent-

sogar die griechischen und hebräischen Worte der Bibel zur Erklärung angeführt wurden [1]), war nichts weniger als geeignet, die Gemüther anzuregen; darum mußte, was ihr an innerer Wärme abging, durch heftige, bisweilen selbst gemeine Ausfälle gegen die Gebrechen der Zeit, besonders des geistlichen Standes, gegen Lippendienst, Ablaß, abgöttische Verehrung der Heiligen, Mönchwesen und gegen das Regiment des Papstes und der Bischöfe ersetzt werden. Diesen „verzehrenden" Eifer rechtfertigte Zwingli durch das Beispiel Christi und seiner Apostel; es sei der Geist und die Kraft Gottes, die ihn so zu handeln und zu reden antreibe; die Bosheit der Menschen habe einen so hohen Grad erreicht, daß selbst die schärfesten

---

nehmen könne, ob der Prediger wirklich das göttliche Wort verkündige. Für Letztere ist besonders hervorgehoben: „Wer die Hochmüthigen und Gewaltigen dieser Erde erniedriget, die Armen hervorzieht und erhebt, nicht seinen eigenen Nutzen sucht, die Väter nicht anführet ꝛc., der prediget zuverlässig das Wort Gottes." — Größerer Unsinn, ärgere Widersprüche, mehr s. g. circuli viciosi, petitiones principii u. s. w. lassen sich doch kaum in einer Schrift zusammenstellen. Das Einzige, was der gemeine Menschenverstand daraus behalten konnte, war: wer am tüchtigsten schmähet über die Großen und Vornehmen, über Päpste, Cardinäle, Bischöfe, Concilien, Klöster, wer die Väter am weitesten wegwirft — der prediget das göttliche Wort am reinsten. Darin war nun Zwingli Meister und unübertrefflich, bis er mit den Wiedertäufern und Luthern zusammenkam; da nun Keiner im Schmähen dem Andern nachstehen wollte, wie denn wirklich noch heut zu Tage die Entscheidung, wem die Palme gebühre, schwer sein mögte; so blieb es denn auch unentschieden, auf wessen Seite die göttliche Wahrheit sei.

1) Auch in seine (wie desgleichen seiner Freunde) Briefe und Schriften sind gar häufig griechische Ausdrücke eingeflochten, deren es zum Verständniß des Satzes gar nicht bedurft hätte. Es erinnert dies unwillkührlich an das Benehmen der Gymnasialschüler der untersten Klassen, die ihre tausend Freude daran haben, wenn sie einem Briefe einen lateinischen Brocken beifügen oder auch nur ihren Namen mit griechischen Buchstaben schreiben können. In wie weit folgender Tadel auf Zwingli selbst Anwendung erleide, lassen wir dahin gestellt sein: „Quid obsecro mirum est omnia esse plena dissensionum; cum sic quisque audet *pro sua libidine rudibus imponere? id autem linguarum beneficio, quasi eis ad tuendas nugas abuti liceat.* Sic graculi cum simus, aquilae videri volumus. *Linguarum nomina vix audivimus, et de illis subito gloriamur, quasi omnem in eis aetatem triverimus*; et quod est audacissimum ac impudentissimum, *doctiores nobis videri volumus earum esse ignaros apud rudes.* Zw. Op. T. III. p. 344.

Worte der Propheten und des Zornes Gottes nicht zu hart seien; Milde und Gelindigkeit bewirke ihm ein strenges Gericht, und den ihm anvertrauten Seelen sicheres Verderben. Nach dieser Seite hin hat er denn auch sein ganzes Leben lang wie zum eigenen so zum Seelenheile der Andern recht treulich gewirkt, und durfte er vor dem Richterstuhle des Allmächtigen den Vorwurf nicht fürchten, daß er zu wenig „geeifert" oder zu viel das Ansehen der Menschen gescheuet habe.

Schon frühe vermaß er sich den Bischof von Constanz, Hugo von Landenberg, den Cardinal Matth. Schinner von Sitten, zwei durch wissenschaftliche Bildung ausgezeichnete Männer, sowie die päpstlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Ant. Pucci und Bischof Ennius von Veroli, dringend zu ermahnen, daß sie das Wort Gottes rein und klar predigen ließen, und durch Abstellung grober Mißbräuche, des Aberglaubens und römischen Betruges der Kirche zu Hülfe kämen: mit der beigefügten Drohung, anders werde großer Unrath entstehen[1]). Als sie in seinem Sinne zu reformiren keine Lust bezeugten[2]), wurden auch sie den Feinden des Evangeliums beigezählt, und nun die Neuerung aus einer andern Machtvollkommenheit begonnen. Dieß geschah schon zu Einsiedeln recht auffallend dadurch, daß Zwingli, im Auftrage Diebolds von Geroldseck, die Nonnen zu Fahr von der Pflicht dispensirte, die Tagszeiten zu beten, statt dessen täglich einen Abschnitt aus der heil. Schrift in der Mut-

1) Vergl. Zwingli's Antwort an Valent. Compar, alten Landschreiber von Uri, in Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 7.

2) Hugo von Landenberg hatte längst vor dem Ausbruche der s. g. Reformation wirkliche Mißstände, unclerikalischen Wandel vieler Priester und Ordensleute u. s. w. gerügt und beziehungsweise gestraft. Vergl. unter Anderm bei J. J. Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden I. Bds. III. Thl. 779 u. f. dessen Pastoralschreiben vom 3. März 1517, „die Concubinen und das offenbar ausschweifende und wollüstige Leben vieler aus dem damaligen Clero betreffend, dessen Reformation er vor sich genommen habe." Mit Recht legt Simler diesem Actenstücke großes Gewicht bei; aber er hätte nur auch bemerken sollen, daß gerade jene Männer, deren Ausschweifungen der Bischof beklaget und rüget, mit von den Ersten zur s. g. Reformation sich geschlagen haben. Allerdings, hätte das 16. Jahrhundert nicht so viele unwissende und sittenlose Geistlichen angetroffen, dann würde auch die neue Lehre weniger Eingang gefunden und kleinere Fortschritte gemacht haben.

terſprache zu leſen ihnen vorſchrieb, und denen, die zum Kloſterleben keine weitere Luſt bezeugten, den Austritt, ſogar die Ehe erlaubte. Auch im Kloſter Einſiedeln ſelbſt ſoll er um dieſe Zeit ſchon nicht mit Worten allein, ſondern mit der That reformirt haben, indem er die Inſchrift über der Hauptpforte der Kirche: „Hier iſt voller Ablaß für Schuld und Strafe aller Sünden" abnehmen und einen Theil der Reliquien vergraben ließ [1]). So konnte er wohl mit einigem Rechte ſich rühmen, kein Schüler und Nachbeter Luthers zu ſein; denn ſchon 1516, ehe noch irgend ein Menſch in der Schweiz von Luthers Namen etwas erfahren, habe er das Evangelium zu predigen angefangen, und auch noch in den zwei folgenden Jahren ſeien ihm die Schriften des deutſchen Reformators entweder unbekannt [2]) oder doch ohne Nutzen geweſen [3]). Bald jedoch wurde es anders: bei jeder Gelegenheit, öffentlich wie im Kreiſe der Vertrauten, ſprach Zwingli mit hoher Achtung von Luther, empfahl deſſen Werke, die, bei Froben in Baſel gedruckt, von da in der ganzen Schweiz, beſonders durch die Bemühungen des Rhenanus [4]), ſchnell und nicht immer auf die ehrlichſte Weiſe verbreitet wurden,

1) J. H. Hotting. Hist. Eccl. T. VI. p. 368.

2) Seit 1518 wurde er über alle Vorgänge in Deutſchland genau unterrichtet, beſonders durch Reſenus und Rhenanus von Schlettſtadt. Vergl. die verſchiedenen Briefe aus dieſer Zeit in Zw. Op. T. VII. p. 36. 57. 61. 67. 69. 70. 73. 74. 77. 81. 83. u. ſ. w.

3) Auslegung des XVIII. Artikels. Zw. W. Bd. I. S. 253. u. f. Aus Luthers Schriften gegen den Ablaß will Zwingli nichts Neues gelernt haben; denn ſchon vorher, und zwar durch eine Disputation, welche ſein geliebter Lehrer Wyttenbach in Baſel darüber gehalten, habe er gewußt, daß der Ablaß ein Betrug ſei. Luthers Auslegung des Vater Unſer hat er indeß bei ſeinen exegetiſchen Predigten über Matthäus benützt. Vergl. Zw. Op. T. VII. p. 83.

4) So ſchreibt dieſer unter Anderm an Zwingli (2. Juli 1519. Zw. Op. T. VII. p. 81.): Si hic *Lucius*, qui literas has tibi reddidit, satis prudentiae et dexteritatis habere videbitur, illi velim autor sit, ut *Lutherianos* libellos, inprimis expositionem Dominicae praecationis, pro laicis editam, *oppidatim, municipatim, vicatim*, imo *domesticatim* per *Elvetios* circumferat, quae res proposito nostro mirum in modum conducit, et simul illum juvabit . . . Quod si non putatis satis idoneum ad hanc rem Lucium, circumspice de alio aliquo, *quem deinde literis tuis amicis ubique commendabis et ecclesiasticis et profanis.* Vergl. dazu einen Brief vom 10. Januar 1520. Ebendaſ. 108.

bemerkte selbst dem päpstlichen Nuntius, daß die Erlassung der Bannbulle für die Sache der Kirche gefährlich werden könne[1]), und soll zuletzt, weil er sie doch nicht zu verhindern im Stande war, anonym einen Vorschlag bekannt gemacht haben, wie sowohl der Würde des päpstlichen Stuhls als der christlichen Religion in diesem Handel am Besten zu rathen sei[2]). So stand er also, selbst ohne persönliche Bekanntschaft, mit Luther sehr innig, und nahm zur offenen und allgemeinen Empörung wider die Kirche dieselbe äußere Veranlassung wie dieser. Im Jahre 1518 kam der Franziskanermönch Bernhard Samson aus Mailand über den Gotthard

1) Suadebo, ut Pontificem admoneat, ne excommunicationem ferat; quod putem hoc maxime e re ejus futurum. Nam si feratur, augurer Germanos cum excommunicatione Pontificem quoque contempturos. Brief an Myconius. Zw. Op. T. VII. p. 144.

2) Nach Vadian's Aussage, oder richtiger, Bemerkung auf einem zu Zürich aufbewahrten Manuscripte ist Zwingli der Verfasser des „Consilium cujusdam ex animo cupientis esse consultum Pontificis dignitati et christianae religionis tranquillitati." Zw. Op. T. III. p. 1., deutsch in Luth. W. W. A. Bd. XV. 2042., angeführt als Vorschlag eines Ungenannten im I. Bande dieser Geschichte nach der ersten Ausgabe S. 197. Not. 1. nach der zweiten S. 272. Vadian's Zeugniß steht übrigens isolirt und entbehrt, nach meiner Ansicht, aller innern Gründe. Der Vorschlag ist für Zwingli viel zu gemäßigt gehalten. Er, der schon 1516 mit dem Gedanken umging, ob nicht der Primat gänzlich abgeschafft werden könne, und der seit 1522 die Ueberzeugung hegte, der Papst sei wirklich der Antichrist (vergl. einen Brief an Wyttenbach Zw. Op. T. VII. p. 297. u. f.) war wohl nicht disponirt, im Jahre 1520 auszusprechen: Verum est ad R. Pontificem peculialiter pertinere cognitionem de rebus fidei, nec est illi jus suum adimendum. Wohl ist in dem Vorschlage bemerkt: Luther sei durch unwürdige Gegner gereizt, ungehört, unüberwunden verdammt worden; aber von ihm ist auch gesagt, was Zwingli unmöglich sagen konnte: utut extra omnem controversiam sit, prorsus a vero aberrasse Lutherum. Endlich bemerkt der unbekannte Verfasser, er sei zu einem Vorschlage aufgefordert worden a summis principibus et profanis et ecclesiasticis, und wäre es doch eine etwas zu arge Verletzung der Bescheidenheit, wenn man, wie Schuler und Schultheß gethan, unter diesen principes die geistlichen und weltlichen Herren Zürichs verstehen oder auch annehmen wollte, Zwingli habe damals schon einen so bedeutenden Namen gehabt. Ueberhaupt scheint mir, daß innere und äußere Gründe am meisten für Erasmus sprechen. Wenn Zwingli in seiner Suggestio ad Principes Germaniae (Zw. Op. T. III. p. 78.) dieses Vorschlages Erwähnung thut, auf denselben sich bezieht; so hat er sich damit noch keineswegs als Verfasser erklärt.

und verkündete, wenn wir den gegnerischen Berichten trauen dürfen, in Uri, Schwyz, Luzern, Zug und in andern Kantonen der Schweiz den Ablaß in jener verwerflichen Uebertreibung, wie sie auch in Deutschland Tetzeln zu Last gelegt wird. Vorgeblich hat auch er dessen Kraft so hoch gerühmt, daß nicht allein die zeitlichen, sondern auch die ewigen Strafen und die Schuld der Sünden, und zwar wie der begangenen so auch der noch zu begehenden, dadurch weggenommen und ausgetilgt würden. Der bekannte Reim: Sowie das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt, findet sich bei Bullinger [1]) in einer nur wenig verschiedenen Version vor: Wenn der Pfennig in den Kasten geworfen wird oder in dem Beckel klingelt, ist dem Gebenden schon alle Gnade mitgetheilt. Die Uebereinstimmung dieses unsinnigen Satzes läßt vermuthen, daß er nicht aus dem Munde der Ablaßprediger hervorgegangen, sondern von den Feinden böswillig unterstellt sei; denn anders würde die Empörung der christlichen Gemüther größer, der Widerspruch viel lauter und allgemeiner gewesen sein, da, nach der constanten Lehre der Kirche, Niemand des Ablasses theilhaftig werden mag, ehe und bevor er seine Sünden aufrichtig bereuet, für die Zukunft einen entschiedenen Vorsatz zur Besserung gefaßt und nach demüthigem Bekenntnisse im Bußsacramente Lossprechung von der Schuld und Nachlaß der ewigen Strafe erhalten hat. Wir müssen daher, bis überzeugende Beweise vorgelegt werden, jene Beschuldigung, wie für Deutschland so auch für die Schweiz, als falsch zurückweisen. Dessen ungeachtet erschien die Verkündigung des Ablasses zu jener Zeit selbst den Wohlmeinenden bedenklich; weswegen der Bischof von Constanz den Pfarrern seiner Diözese Befehl ertheilte, daß sie dem italienischen Mönche, der es ohnedieß verabsäumt hatte, die betreffenden Bullen und Gewaltsbriefe zur Unterzeichnung vorzulegen, Kirchen und Kanzeln verschließen sollten [2]). Er ging noch weiter],

1) A. a. O. Bd. I. 14.

2) Ueberhaupt wachte der Bischof von Constanz sehr streng über seine Diözesanrechte. In dieser Absicht ertheilte er z. B. den Priestern Zürichs die Vollmacht, auch von den bischöflichen Reservatfällen zu absolviren, um den betreffenden Sündern keine Veranlassung zu geben, auswärts, namentlich zu

indem er den Rath von Zürich ersuchte, dem Ablaßprediger den Einzug in die Stadt zu verbieten, und bei dem päpstlichen Nuntius dahin wirkte, daß jener von Leo X. zurückgerufen und zur Verantwortung gezogen wurde [1]). So war also der Vorwand zum unberufenen Einmischen eines untergeordneten Priesters, den Luther in Deutschland geltend machte, für die Schweiz gar nicht vorhanden; aber Zwingli besaß zu viel Eitelkeit und Stolz, war zu sehr durch den Beifall seiner Freunde und Bewunderer [2]) berückt bis zu dem Wahne, er sei von Gott zu Ausserordentlichem berufen und durch Talente und Wissen befähiget, als daß ihm die schnelle Beendigung der Sache, wobei er eben ohne Lorbeeren ausging, hätte behagen können. Während er nun an den Bischof die Aufforderung stellte, der römischen Büberei und Verführung tapfer zu widerstehen und das göttliche Wort zu fördern, erwirkte er bei dem Züricher Rath, worin eben so eifrige Freunde des „Evangeliums" als entschiedene Feinde der „römischen Finsterniß und des Aberglaubens" sich befanden [3]), die Verordnung: Alle Geistlichen sollen in ihren Predigten nur an der heil. Schrift sich halten, lediglich, was sie mit dieser bewähren können, vorbringen, und nichts von unevangelischen Zusätzen und spätern Menschensatzung einmischen. Zwingli seiner Seits kam dem Mandate in so fern getreulich nach, als er, die Gesetze, Anordnungen und Gebräuche der Kirche mit Hohn und

---

Einsiedeln, sich Beichtväter auszuwählen. Siehe die betreffenden Schreiben bei Simler a. a. O. 768. 772. 786.

1) Vergl. Faber's Brief an Zwingli vom 7. Juni 1519, in Zw. Op. T. VII. p. 78. und 79.

2) Vergl. darüber die verschiedenen Briefe an Zwingli in Zw. Op. T. VII. Unübertrefflich an gemeiner Schmeichelei ist der eines gewissen Nicol. Pagäus aus Luzern. Ebend. 127. Die übertriebene Verehrung ging sogar in Furcht über für sein Leben; daher Warnung vor Giftmischern und Meuchelmördern. Ebend. 198 und 199.

3) Unterm 31. Dez. 1519. (Zw. Op. T. VII. 104.) schreibt Zwingli an Myconius in Luzern: Quod Antichristorum turpis ille grex tum imprudentiae, tum impudentiae nos accusat, gratis te oportet audire: jam enim incipimus esse non haeretici, cum illi interim fortiter dicant, ne dicam, mentiantur. Non enim soli sumus: Tiguri plus duobus millibus per multorum est rationalium, qui lac jam spirituale sugentes mox solidum cibum perficient, illis misere esurientibus.

Frivolität behandelnd, gegen das Fastengebot einen solchen Abscheu einflößte, daß mehrere Bürger Zürichs durch öffentliche Verletzung desselben, in Gegenwart des Reformators[1]), ihr Glaubensbekenntniß ablegten[2]), und sogar ihre Dienstboten zu gleichem Frevel zwangen. Die katholische Geistlichkeit wendete sich klagend an das Rathscollegium, indeß der Bischof von Constanz durch eine feierliche Gesandtschaft vor jeder Neuerung in Glaubenssachen die Priester sowohl als die weltliche Obrigkeit mit Ernst und Nachdruck warnen ließ. Die Deputirten entledigten sich ihres Auftrages mit eben so vieler Klugheit als zarter Schonung, indem sie (am 8. April 1522) die ganze Geistlichkeit versammelten, ohne irgend eine Person beim Namen zu nennen, im Allgemeinen nur von widerwärtigen und aufrührerischen Lehren sprachen, zum Festhalten an der Kirche und zum Verbleiben in der Einheit mit ihr aufforderten, und eben dadurch, daß sie Keinen anklagten, auch Keinen zur Vertheidigung provocirten. Aber Zwingli bemerkte an der Bläße und den Seufzern einiger noch schwachen Priester, die er erst kurz vorher Christo gewonnen hatte, daß die Rede Eindruck gemacht, und glaubte deshalb, sie nicht unbeantwortet lassen zu dürfen, in der Hoffnung, daß zur vollständigern Widerlegung eine andere schickliche Gelegenheit sich ergeben werde. Er mußte sie indeß durch Intriguen herbeiführen. Die bischöfliche Deputation, nachdem sie auch dem Senate ihr Anliegen vorgebracht, erklärte die Berufung Zwingli's und der andern neuerungssüchtigen Priester als durchaus unzulässig, da sie zum Verhör derselben oder zur Entgegennahme einer Antwort gar nicht committirt sei; aber der Reformator setzte, nach seinem eigenen Geständnisse, Alles in Bewegung, veranlaßte Murren und Tadel bei seinen Anhängern, und bewirkte dadurch einen Großrathsbeschluß, in Folge dessen ihm, nebst Heinrich Engelhard, Leutpriester am Frauenmünster, und Rudolph Röschel, Pfarrer zu St. Peter[3]), zu erschei-

1) Vergl. die Acten der zweiten Disputation zu Zürich, in Zw. W. Bd. I. 525.

2) In testimonium fidei — so bezeichnet es wenigstens Zwingli.

3) Zwingli nannte sich und seine Amtsgenossen Episcopos — Bischöfe, und machte, weil die Abgeordneten ihm und diesen den bescheidenen Titel plebani — Leutpriester — gaben, die Bemerkung: sic enim Episcopos ac

nen gestattet wurde, um Alles anzuhören und, je nach Befund der Sache, darauf das Geeignete zu erwiedern. Nach üblicher Begrüßung klagte der Suffraganbischof von Constanz, daß Einige aufrührerische Lehren predigten, ehrwürdige Satzungen, Gebräuche und Ceremonien der Kirche abstelleten, besonders das Fastengebot als der apostolischen und evangelischen Lehre zuwider schmäheten, dadurch den Anordnungen der Väter und den Beschlüssen der vom heil. Geiste geleiteten Concilien entgegenhandelten und großes Aergerniß erregten. Diesen gefährlichen Neuerungen möge der Senat nach Kräften widerstehen, weil anders Kirche und Staat, der christliche Glaube und die bürgerliche Ordnung gefährdet würden. Darauf hin wollten die Deputirten sich zurückziehen, weil sie nicht zu einem Religionsgespräche, und am allerwenigsten mit dem heftigen Zwingli, gekommen seien; aber dieser bestand darauf, daß sie bleiben sollten; seine Anhänger unterstützten ihn in diesem ungerechten Verlangen selbst durch laute Aeusserung ihres Unwillens; der Bürgermeister Röust vermittelte, und so wurde jenem denn zur bescheidenen Gegenrede die Erlaubniß ertheilt. Er läugnete, daß irgendwer in Zürich aufrührerische Lehren verbreite, sprach dagegen unverholen aus, daß Er allerdings wünsche, ein großer Theil der Ceremonien, Gebräuche und Satzungen möge abgethan werden, da sie ein unerträgliches Joch, der Zahl nach weit mehr und der Last nach weit beschwerlicher als bei den Juden und gerade von solchen Pharisäern auferlegt seien, von denen sie am wenigsten beobachtet würden. Gegen die vierzigtägigen Fasten habe er nie geprediget; aber es sei zu wünschen, daß sie nicht so streng geboten, daß sie vielmehr der Willkühr eines Jeden überlassen würden. Die angeklagten Bürger hätten nicht sowohl zur Verachtung eines Andern als zum Zeugniß ihres Glaubens Fleisch gegessen, dessen Genuß in der heil. Schrift nirgends verboten sei. Da sie nun gar, durch ihn (Zwingli) von dem gegebenen Aergerniß unterrichtet, auf die ihnen zustehende Freiheit Verzicht geleistet, habe es einer so ungewöhnlichen und feierlichen Gesandtschaft gar nicht bedurft; wenn nicht etwa beabsichtiget sei, die Züricher wegen ihres Glaubens bei Andern zu verdächtigen.

Evangelistas hodie appellant personati illi Episcopi, ut illorum nomen sacrosanctum sit.

Auch die Ermahnung zum treuen Festhalten an der Kirche sei unnütz, da Keiner aus ihnen vom Fundamente derselben, d. h. von dem Glauben an Jesus Christus, abgewichen sei oder abzuweichen gedenke [1]). — Für diese verletzende Sprache hatten die Abgeordneten des Bischofs die einzige Genugthuung, daß der Züricher Rath, indeß er die frevelhaften Uebertreter des Fastengebotes mit Strafe belegte, für die Zukunft verordnete, es sollten, bis auf weitern Bescheid, die Fasttage nach altem Gebrauche gehalten werden [2]); aber auch den Wunsch aussprach, es möge der Bischof von Constanz bei dem Papste und andern Prälaten der Kirche dahin wirken, daß über die streitigen Punkte entweder durch ein Concil oder durch Gelehrten entschieden und bestimmte Normen festgesetzt würden. Zwingli wollte, so viel an ihm lag, die Sache zum Abschlusse bringen, und ließ zu diesem Ende seine Schrift: „von erkiesen und freyheit der spysen, von ärgernuss und verböserung und ob man gewalt hab die spysen zu etlichen zyten verbieten" (am 16. April 1522) im Drucke erscheinen [3]), um, wie er sagt, die Blöden und Schwachen zu stärken, daß sie, nachdem sie einmal das evangelische Salz verkostet, nicht wieder zurückverlangten nach den Fleischtöpfen Aegyptens, die Starken aber zu schützen, daß die evangelische Freiheit ihnen nicht verkümmert werde. Die höhere Bedeutung des Fastens auch nicht einmal von ferne ahnend, urgirt er den Satz, daß wir in der Taufe und im Glauben an den Opfertod Christi erlöst seien von allen jüdischen oder menschlich erdachten Ceremonien und Werken; stellt verschiedene, zum Theil ganz unpassende Schriftstellen zusammen, um den höchst überflüssigen Beweis zu führen, daß keine Speise in sich unrein und als solche verboten sei; deutet mit offenbarer Böswilligkeit die Stelle I Tim. IV. 1. u. f., welche bei den Gnostikern und Manichäern in Erfüllung ging, auf das Fastengebot der katholischen Kirche; bestreitet wohl nicht, unter Bezug auf Matth. XVI. 19. und XVIII. 18., daß die gesammte Christenheit das Recht

1) Das Ganze nach der eigenen Darstellung Zwingli's Op. T. III. p. 8. u. f. Mehr noch als in diesem Actenstücke spricht er in dem Briefe an Myconius (Op. T. VII. p. 202.) mit verächtlichem Hohne von seinen Gegnern.

2) Das Mandat des Rathes in Füßli's Beyträgen II. Thl. S. 5, und dessen Wiederholung in den Jahren 1523 u. 1524. ebendas. S. 21. u. 52.

3) Siehe Zw. W. Bd. I. 1—29.

habe, auch vor Gott gültige Satzungen zu machen; läugnet aber, daß der Abbruch an Speisen von der „Gemeinde der Christenheit“ verordnet sei, sondern nur von einigen Bischöfen, die sich unterstanden, nach ihrem Willen den Christen Gesetze aufzuerlegen, „ohne das gemeine Volk zu fragen.“ Mit Rücksicht auf sie habe Christus die Weisung gegeben: Wenn dein Auge dich ärgert, reiß es aus und wirf es von dir. „Das Auge ist,“ so entwickelt er weiter, „ein jeder Bischof oder Pfarrer, ein jeder Obere, deren Amt darin bestehet, Aufsicht zu führen über die Schafe und sie zu weiden, nicht aber zu schinden, zu schaben und mit unerträglicher Bürde zu beladen. Sie sind indeß blinde Aufseher geworden, unwissende stumme Hunde, die nicht bellen mögen, sondern in nichtswürdigen Dingen unterrichtet, faullenzen, schlafen und träumen, den Traum lieber haben als die Wahrheit, unverschämte Hunde, die nicht mögen ersättiget werden, Hirten, die keine Vernunft haben, deren jeder seinem eignen Weg oder Muthwillen nachgehet, alle geizig vom Höchsten bis zum Niedersten, sprechend zu sich: Lasset uns guten Wein trinken und voll werden, und wie wir Heute thun, wollen wir Morgen wieder thun.“ In gleich gemeiner Weise verunglimpfet er den heil. Thomas, dessen Ansehen durch die Bemerkung vernichtet werden sollte: ein einziger Bettelmönch habe doch wohl keine Gewalt, allem Christenvolk Gesetze vorzuschreiben. Wohl weiß er, daß Aergerniß zu vermeiden, der Schwachen und Blöden willen auf manches in sich Erlaubte, was die Ehre Gottes und den Glauben nicht berührt, Verzicht zu leisten sei; meint jedoch, diese Schonung habe auch ihre Gränzen: wollten nach hinlänglicher Belehrung die Schwachen sich nicht stärken lassen, widerstrebten sie fortwährend gegen den Stachel und Sporn des Evangeliums: dann gelte von ihnen, was Christus von den Pharisäern gesagt: Lasset sie gehen, sie sind blind und führen die Blinden.

Auf diese Weise verkündete Zwingli nebst seinen Genossen[1]) in Predigten und Schriften das geläuterte Evangelium. Besonders

1) Zu den schon genannten sind noch zu zählen: Caspar Megander (Großmann), Spitalpfarrer, Simon Stumpf zu Höng, Ulrich Pfister zu Aster, Johann Stumpf zu Bubikon, besonders aber Leo Judä, 1482 zu Rappoltsweiler im Elsaß geboren, zu Schlettstadt unter Crato, zu Basel unter Wyttenbach

waren es die Mönche und Ordensgeistlichen, die von ihm mit heftigen Schmähungen überschüttet wurden; weshalb sie vom Rath begehrten, daß er sie gegen derlei ungeziemende Anfälle schützen und dem Unwesen ein Ende machen möge. Beide Parteien wurden vorgeladen und bedeutet, in Zukunft nichts zu predigen, was Zwiespalt erregen könne, vielmehr dergleichen Punkte dem Propst und Kapitel am großen Münster zur Entscheidung vorzulegen[1]). Zwingli protestirte dagegen: ihm und nicht den Mönchen sei die Seelsorge anvertraut und durch einen Eid die Verpflichtung auferlegt, die Schaafe auf gesunde Weide zu führen; laut des ergangenen Mandates habe er bisher das Evangelium frei und unvermischt gepredigt; werde er je dagegen handeln, dann wolle er nicht allein von Propst und Kapitel, sondern von einem jeden Bürger sich zurecht weisen und von dem ehrsamen Rathe nach Gebühr bestrafen lassen; dagegen verlange er auch die Freiheit, den Mönchen laut und offen zu widersprechen, wenn sie Unwahrheit lehrten. Dieses Begehren wurde geziemend erfunden, den Mönchen deshalb wiederholt eingeschärft, lediglich an das Evangelium und nicht an die Kirchenväter sich zu halten, und den Weltgeistlichen die Erlaubniß ertheilt, auch in den Klosterkirchen zu predigen. Zwingli machte den Anfang bei den Bernhardinerinen im Kloster Selnau und bei den Dominikanerinen am Oetenbach; weil aber letztere, kein sehr großes Verlangen nach dem „Evangelium" bezeigend, der Predigt beizuwohnen sich weigerten, überschickte er ihnen gedruckt, was er über das Fundament, worauf der ganze Bau beruhe, d. h. über die Klarheit des göttlichen Wortes vorgetragen hatte[2]). Die unausgesetzten Bemüh-

---

gebildet, frühe mit Zwingli befreundet, Diacon bei St. Theodor in Basel, Pfarrer zu St. Pölten in der Diözese Colmar, durch Zwingli nach Einsiedeln (vergl. Zw. Op. T. VII. p. 59), und von da nach Zürich befördert. Er war ein treu ergebener Gehülfe Zwingli's, und in Verbreitung und beziehungsweise Uebersetzung der zwinglischen, lutherischen und ähnlichen Schriften sehr thätig.

1) Daß der Bischof von Constanz für solche Fälle die zuständige Behörde sei, war dem Rathe wohl nicht verborgen; aber mit Vorbedacht wurde jener jetzt schon bei Seite geschoben, und so denn die gänzliche Abschaffung seiner geistlichen Gerechtsame angebahnt.

2) Es ist dies die zu Ende August oder in den ersten Tagen des Septembers 1522 gehaltene, oben schon skizzirte Predigt, deren Erfolg aber nicht

ungen des Bischofs von Constanz waren unter diesen Umständen ohne Erfolg; die weltliche Obrigkeit, statt die Gesetze aufrecht zu erhalten, erlaubte sich selbst, wie wir gehört, Eingriffe in die geistlichen Gerechtsame, bedrängte die treugebliebenen Priester und Ordensleute, schützte dagegen und ermunterte die ungehorsamen Söhne, und verschuldete dadurch guten Theils das rasche, ungestüme Voranschreiten auf dem betretenen Wege der Empörung und Zuchtlosigkeit. Dem ernsten Hirtenbrief Hugo's von Landenberg (vom 2. Mai 1522), Clerus und Volk ermahnend, daß sie bei dem Glauben, der Lehre, den guten Gewohnheiten und löblichen Satzungen der heil. Kirche verbleiben und überhaupt Alles bis zu dem nächsten allgemeinen Concil in dem bisherigen Stand belassen sollten, folgte unterm 25. Mai eine Zuschrift an den Senat, daß es nicht in der Gewalt des Bischofes stehe, rücksichtlich der Fasten eine andere Verordnung zu erlassen; weshalb jener zur Beobachtung des alt Hergebrachten alle Unterthanen anhalten möge, indeß Probst und Kapitel in einem eigenen Schreiben (24. Mai) auf die Umtriebe und Hinterlist der Neuerer, auf das Verderben, welches sie im Schaafstalle Christi anrichten, auf die verderblichen Mittel, der sie sich bedienen, auf ihre Aehnlichkeit mit den Häretikern früherer Zeiten, auf die Zweifel und Unsicherheit des christlichen Volks unter diesen Umständen aufmerksam gemacht, zum Gebete für die Einheit der Kirche aufgefordert und nachdrücklich erinnert wurden, daß sie vor der neuen Lehre, welche der Papst, das Oberhaupt der Kirche, als irrig und ketzerisch verdammt habe, nicht nur sich selbst bewahren, sondern auch ihrer weitern Verbreitung aus allen Kräften Widerstand leisten sollten. Zwingli's Name war darin wohl nicht erwähnt, seine Richtung aber deutlich genug, besonders durch folgende Stelle, bezeichnet: „Lasset euch, Geliebte, nicht täuschen durch das Ansehen und die Weisheit Jener, welche von sich behaupten, den Geist des Herrn zu haben. Ihr Bestreben gehet dahin, durch unreine Lehren die

---

Zwingli's Erwartungen entsprach. Deshalb ist die Zuschrift zur zweiten Ausgabe (veranstaltet am 3. Januar 1524) schon etwas derber, und die Einladung an die Nonnen, die Schrift zu lesen, etwas dringender, ob sie vielleicht Gott, wenn gleich spät im Verhältniß zu vielen ihren Mitschwestern, zur Erkenntniß der Wahrheit dadurch führen wolle.

Reinheit der Kirche zu beflecken und die evangelische Wahrheit zu verletzen. Es ruft und sagt der Herr: Höret nicht auf die Reden der falschen Propheten, deren Erscheinungen sie täuschen; sie reden wohl, aber nicht vom Munde des Herrn. Wird durch sie euch Friede kommen? Sie sprechen vom Frieden, da sie selbst keinen Frieden haben; sie verheißen Freiheit, und sind selbst Sklaven der Verführung; sie wollen die in der Kirche Gefallenen und mit vielen Lasten Beladenen zurückführen und erleichtern, und sind selbst von der Kirche abgefallen; sie geben vor, euch zum Lichte zu führen, sie, die selbst in der Finsterniß des Irrthums wandeln; sie erbieten sich, Allen die evangelische Speise zu reichen, und werden selbst von verderblichem Hunger gequält." — Unter allen Anwesenden war Zwingli selbst am wenigsten zweifelhaft, wen bei dieser ergreifenden Warnung der Bischof zunächst im Auge habe; weshalb er unverweilt in seinem „Archeteles[1])" eine Erwiederung ausarbeitete, die unter dem Scheine einer gewissen Schonung gegen den Bischof, diesen entschuldigend, daß er, durch lügenhafte Berichte und böswillige Menschen hintergangen, zu einem Schreiben, das seinem Herzen und Verstande ganz fremd sei, den Namen hergegeben habe, den Bischof sowohl wie Zwingli's Gegner überhaupt mit empörendem Hohne angreift, letztere besonders der stupidesten Unwissenheit, der gemeinsten Gesinnung, der unredlichsten Absichten beschuldiget. Und doch will der Verfasser vorgeblich mit diesem Anfange der Fehde zugleich deren Ende herbeiführen, weshalb er den Titel „Archeteles" gewählt habe! Umsonst suchen wir darin auch nur eine einzige ruhige klare Entwickelung oder die Darlegung eines Grundsatzes, den beide Parteien als gültig anerkennend, gemeinsam zum Ausgangspunkte in dem Streite hätten nehmen können. Eben der bestrittene und falsche Satz: die Schrift ist die ausschließliche Quelle des Glaubens, als solche klar und Jedem verständlich, zwar nicht in Kraft eigener Einsicht und menschlicher Weisheit, sondern vermittelst des Glaubens und der Erleuchtung des heil. Geistes[2]); nach ihr müssen daher alle Dinge, Gesetze,

1) Zw. Oper. T. III. p. 27—82.

2) Später suchte er dieses Verhältniß klar zu machen durch ein Gleichniß: „Die Schrift muß allein durch den Glauben verstanden werden, und der Glaube allein bewährt werden, ob er gerecht sei, mit und an der Schrift, die

Anordnungen und Gebräuche beurtheilt, gebilliget oder verworfen werden — dienet dem Ganzen als Grundlage, worauf die weitern Behauptungen sich stützen: „Ich Zwingli, mit dem untrüglichen Maaßstabe des göttlichen Wortes versehen, verdamme die aus Geiz, Heuchelei und andern schlechten Beweggründen entstandenen menschlichen Satzungen, deren Last so groß ist, daß sechshundert cyprische Ochsen sie nicht wegzuschleppen vermögen; ich bezeichne und verdamme die Lehre meiner Gegner als unevangelisch, dem göttlichen Worte geradezu entgegen; ihr Benehmen ist das feiger Miethlinge, welche nicht durch die rechte Thüre in den Schafstall Christi eingegangen sind; die Bischöfe, statt Hirten der Völker zu sein, statt sie zu weiden, wollen herrschen und regieren; sie schinden und erdrücken die Schafe durch unchristliche Satzungen; selbst die wahren Priester, die treu ihres Amtes warten, werden von ihnen verfolgt, nicht zwar durch das Schwert des göttlichen Wortes, sondern durch das des Henkers, durch Gefängniß, Kerker, Bande und Scheiterhaufen. Aber eben daß Jene Verfolgung erleiden von Seite der Welt und der fleischlich Gesinnten, ist das untrügliche Kennzeichen der ächten Verkündiger der christlichen Lehre." Begreiflich nimmt unter diesen Zwingli nicht den letzten Platz ein, und verwirft in seiner Eigenschaft als untrüglicher Evangelist, untrüglich nur durch das Licht des heil. Geistes und auf dem Boden der Schrift, jetzt schon wesentliche Grundlehren der katholischen Kirche. Der Ausspruch Augustins: Ohne das Ansehen der Kirche würde ich dem Evangelium nicht glauben, findet bei ihm

---

durch den Glauben recht verstanden wird. Gleich als da einer eine Last entwegen und führen will; nimmt er das Thier allein ohne Seil und Strick, so mag er nichts entwegen; hinwiederum, nimmt er allein das Geschirr, ohne das Thier, schaffet er ebenfalls nichts. Kurz, es muß das Thier und das Geschirr mit einander an die Bürde geführt und angegürtet werden. Also sie ist das Thier der lebendige Glaube; Strick und Seil ist die Schrift. Will ich nun lehren, das in Gottes Wort nicht ist oder dawider ist, so vornehme oder bewege ich bei der Kirche nichts; denn die läßt sich nicht wider Gottes Wort oder ohne das bewegen. Komm ich aber allein mit Gottes Wort ohne Glauben und rechten Verstand, vornehme ich gleicherweise nichts; denn die Kirche hört, daß ich Gottes Wort nicht verstehe noch Glauben habe." Antwort auf Luthers Predigt wider die Schwärmer. Zw. W. II. Bds. IIte Abth. S. 2. u. 3.

keine Gnade, weil er die Schrift, d. h. das geschriebene Wort, bald mit dem göttlichen Worte und der göttlichen Wahrheit schlechthin, bald sogar mit dem Logos verwechselnd, als das Primitive behauptet, nach welchem die Kirche selbst und Alles in ihr zu beurtheilen sei. Sie ist ihm auch der Maaßstab, der an die Beschlüsse der allgemeinen Concilien angelegt werden müsse, weil diesen, als in vielen Punkten sich widersprechend, Untrüglichkeit nicht zukomme. Deshalb sei auch die Zumuthung des Bischofs, Alles in dem alten Zustande zu belassen bis zu einer allgemeinen Kirchenversammlung, höchst verwerflich und hinterlistig; letzteres deshalb, weil man sie nie zu Stande bringen wolle. Die Communion unter einer Gestalt bezeichnet er als Verstümmelung des Abendmahls, wie es Christus für alle Zeiten eingesetzt habe; die Messe als Opfer widerstreite dem einen und einmal für die ganze Ewigkeit am Kreuze dargebrachten Versöhnungsopfer, wie er dieses besonders durch seine exegetischen Predigten über den Brief an die Hebräer dargethan zu haben wähnte; endlich ließ ihn der heil. Geist, durch dessen Licht er die Bibel las und verstand, erkennen, daß das bischöfliche Amt von dem des Priesters gar nicht verschieden sei, und daß Petrus in seinen Nachfolgern nicht als Fundament und Oberhaupt der Kirche sei eingesetzt worden. Die Auslegung der betreffenden Stelle, im Ganzen mit der Luthers übereinstimmend, verdient vollständige Mittheilung. „Wer läuguet, daß ein Christus sei und eine Kirche, gegründet auf den Felsen durch das Wort des Herrn? Doch sind nicht Alle darin einstimmig, wer dieser Fels sei; Einige nehmen dafür den Fischer (Simon Petrus), Andere den Schöpfer und Herrn der Fische und aller Geschöpfe. Auſſer den einstimmigen Zeugnissen der Alten, scheinen auch die Worte Christi dahin zu neigen, daß er sich als den Felsen bezeichnet habe, auf welchen er die Kirche bauen wolle. Mit dem Worte: Du bist Petrus, hatte er diesen (d. h. den Simon) nach dem Felsen benannt; hätte er nun gewollt, daß Petrus das Fundament der Kirche sei, dann würde er nicht wieder das ursprüngliche Wort Fels (petra) gebraucht und gesagt haben: Und auf diesen Felsen (super hanc *petram*) will ich meine Kirche bauen, vielmehr wäre er bei dem Namen Petrus stehen geblieben und hätte gesagt: Du bist Petrus, auf welchen (super quem)

ich meine Kirche bauen will. Da er nun aber das ursprüngliche Wort (petra) wieder anwendete, so ist leicht zu ersehen, auf wen er die Kirche bauen wollte. Er wollte etwa sagen: Ich, o Simon, gebe dir wegen deines festen Bekenntnisses meiner Gottheit einen diesem Bekenntnisse entsprechenden Namen, du sollst von mir, der ich der Fels (petra) bin, (denn der Fels war Christus, I Cor. X. 4.), von jetzt an Petrus genannt werden. Dieser Name darf dir nicht hart und unlieblich (incivile) vorkommen; dieser Fels, von welchem du den Namen empfängst, ist das Fundament der Kirche[1])." Welcher Mensch von gesunden Sinnen möchte auf die Ehre, der Erfinder einer solchen Exegese zu sein, Ansprüche erheben? Auch scheint Zwingli die Schwäche seiner Beweisführung zu wohl gefühlt zu haben, weswegen er, was dieser an Kraft abging, durch Hohn und Spöttelei zu ersetzen suchte. „Von einem Stuhle (cathedra Petri), den ihr anführet[2]), finde ich nirgends Erwähnung in der heil. Schrift, obgleich an vielen Stellen von Stühlen die Rede ist. Z. B. wo Christus die Stühle der Taubenverkäufer umstößt (Matth. XXI. 12.), und den Pharisäern und Schriftgelehrten vorwirft, daß sie den Stuhl Moses in einer gottlosen Weise einnehmen (Matth. XXIII. 2.). Aber diese Stellen taugen nicht in euern Kram. Verstehet ihr aber darunter jenen Stuhl, vor welchem wir Alle dereinst Rechenschaft ablegen werden; dann gebe ich gerne zu, daß wie nur ein Gott so auch nur ein Thron sei, auf welchem Christus zu Rechten des Vaters sitzet, und zu dem, nach der Ermahnung des Apostels, wir mit Vertrauen hineilen sollen, um Gnade und Barmherzigkeit zu erlangen. Redet ihr aber von den Stühlen der Menschen; so ist eure Aussage, daß nur ein Stuhl sei, von der Wahrheit himmelweit entfernt, denn es gibt so viele Sitze und Stühle als Niederlassungen (accubitus) und Gerichtshöfe."— Bei Auslegung der bekannten Stelle (1 Tim. III. 2.): „der Bischof soll Eines Weibes Mann sein" gibt sich Zwingli nicht einmal so viele Mühe, um

1) Vergl. dazu die Auslegung des L. Artikels, woselbst folgender Satz näher ausgeführt ist: Jeder, der glaubt, daß Christus der Sohn Gottes sei, ist ein Felser — d. h. Petrus; sowie ein Jeder, der den Willen des himmlischen Vaters thut, Christi Bruder, Schwester und Mutter ist.

2) Die Stelle in dem bischöflichen Ausschreiben lautet: Unus est Christus et una est ecclesia, et Cathedra una super petram voce domini fundata.

seinen Sinn als den richtigen darzulegen; er findet hierin eine förmliche apostolische Anordnung, daß Bischöfe und Priester verehelichet sein sollen, und erklärt das Gesetz, welches den Priestern die Ehe verbietet, als vom Teufel eingegeben. Am Schlusse, dem er ein Gebet voranschickt, bedrohet er seine Gegner, wenn sie ihn und die Seinen nicht in Ruhe und Frieden ließen, noch viel unglimpflicher in Zukunft zu behandeln; er wolle und werde ihnen nicht weichen, vielmehr sie namhaft vor der Welt brandmarken; hofft jedoch, nachdem sie mit den frommen und evangelischen Männern einmal einen ungleichen Kampf gewagt, würden sie einen zweiten vermeiden, und verspricht ihnen, für den Fall, daß sie eines Bessern sich besännen, feste und dauernde Freundschaft.

Hugo von Landenberg erkannte zu wohl, daß die gewöhnlichen Mittel nicht mehr ausreichten, den Geist der Empörung zu zügeln, wendete sich deshalb, weil von dem Züricher Rath keine Hülfe zu erwarten stand, an die zu Luzern versammelte Tagsatzung, vorstellend, wie er bei seinen Erlassen gegen die Neuerung großen Frevel und sträflichen Ungehorsam erfahre, und erwirkte einen höchst ernsten Beschluß gegen die Unruhe stiftenden Predigten; aber der Rath in Zürich ließ ihn nicht zur Ausführung kommen, unter dem nichtigen, von jetzt an stets wiederkehrenden Vorwande, seine Prediger stützten sich in Allem auf den klaren Buchstaben der heil. Schrift und seien bereit, auf Grund derselben sich eines Andern weisen zu lassen; vermeine jedoch der Bischof, daß ketzerische Artikel gepredigt würden, dann möge er nur dem Rathe Anzeige machen, und werde dieser handeln, wie sich's gebühre[1]). Im Vertrauen auf diesen Schutz der weltlichen Behörde wagte Zwingli, mit neun Gleichgesinnten, dem Bischofe von Constanz ein Gesuch zu übersenden, des Inhalts, er möge die freie Verkündigung des Evangeliums ohne allen menschlichen Zusatz nicht hindern, und den Geistlichen die Ehe entweder ausdrücklich gestatten oder wenigstens nicht untersagen[2]). Dieselbe „freundliche Bitt und Ermahnung[3])" wurde auch an die Eidgenossen gerichtet, und darin von den Bittstellern ganz unumwunden erklärt: „Eure Weisheit hat

1) Füßli's Beyt. II. Thl. S. 28.
2) Zw. Op. T. III. p. 17—25.
3) Zw. W. Bd. I. S. 39—51.

gesehen das unehrbar schändliche Leben, welches wir (wir wollen allein von uns reden) bis anher mit Frauen geführt, und wie wir dadurch männiglich geärgert und verböſert haben. Wiewohl die Schuld zum Theil auf die Jugend, die Niemand ganz bemeistern kann, zum Theil auf Diejenigen fällt, welche die falsch gleißnerische Reinigkeit nicht aufhoben, obgleich sie wußten, daß sie nicht gehalten werde.... Reinigkeit zu halten, liegt nicht an uns, sondern an Gott... Dieweil wir den gebrechlichen Leib tragen, ist gewiß, daß er uns vielfältig anfecht; ja es wird oft von Denen, die man für ganz rein hält, heimlich viel Schlimmeres begangen, als wenn sie Männer oder Weiber genommen hätten. Wir wollen andurch die frommen Reinen, die durch Gottes Gabe rein sind, nicht antasten; aber wir klagen unsere Müheseligkeit, daß, sintemal uns Gott rein zu leben nicht verliehen hat, die Menschen so unmild gegen uns sind, daß sie uns in unsern Schwächen, die wir mit ihnen gemein haben, mit Unehren beschweren, als zieme uns nicht, was doch einem Jeden ziemet... Nach den Worten Pauli ist es besser ehelichen, als Brunst leiden. Wir anerkennen und schätzen nun zwar die Tugend der Reinigkeit hoch; aber wir begehren dabei, sintemal wir leider erfahren haben, daß wir uns der Unkeuschheit nicht enthalten mögen, und zwar deshalb, weil es uns Gott nicht gegeben hat, daß auch uns die Ehe nicht versagt werde. Paulus gibt keine andere Ursache an, warum man sich verheirathen soll, als die Brunst. Von dieser bekennen wir nun leider, daß sie an uns sei; denn wir sind ihretwegen in Schande gekommen." Nach Anführung mehrerer Schriftstellen, aus welchen erhärtet werden will, daß die den Priestern auferlegte Eheloſigkeit dem göttlichen Gesetze zuwider sei, und nach, obwohl ungenauer, Hinweisung auf den Gebrauch in der griechischen Kirche [1]), heißt es gegen den Schluß hin:

1) Auch Heute noch wird von Vielen behauptet und geglaubt, daß es in der griechischen Kirche eine Priesterehe gebe; und doch ist diese Ansicht grundfalsch. Seit dem Concilium Trullanum bestehet darüber folgendes Gesetz ganz unverändert: Verheiratete Männer können Priester werden und dürfen als solche den ehelichen Umgang fortsetzen, vorausgesetzt, daß sie nicht in zweiter Ehe leben, daß sie keine Wittfrau und kein öffentlich entehrtes Mädchen geheiratet haben. Wer unverheiratet eine höhere Weihe empfängt, darf sich im geistlichen Stande nie verehelichen. Desgleichen darf ein Priester, nach dem

„Diese und viele andere Gründe haben uns bewegt, an Eure Weisheit uns zu wenden von wegen der Ehe, die wir einzugehen, oder, da Einige aus uns schon im Geheimen sich verheirathet haben, die wir öffentlich zu erklären Willens sind (wo Eure Weisheit nicht dagegen sein wird), angesehen die große Schande, die wir seither über uns haben ergehen lassen, angesehen das Aergerniß, so wir allen Menschen gegeben, angesehen unsere verwundteten Gewissen, mit denen wir täglich, und zwar ohne Reue, das Predigtamt und die Sacramente verwaltet haben. Darum ermahnen wir euch als unsere Väter bei Gott unsrem Schöpfer, ... bei dem Blute Jesu Christi, ... bei dem Geiste Gottes, der Gott ist und in allem seinem Erleuchten und Einsprechen nie geheißen hat, der Priesterschaft die Ehe zu verbieten — erbarmet Euch über uns, eure treuen und gutwilligen Diener, und vergönnet uns die Ehe, damit, was vor Gott nicht sündlich ist, uns auch vor den Menschen nicht schändlich sei." Schließlich bitten sie wenigstens um Schutz gegen die Gewalt des Papstes und aller Geistlichen, wenn sie auch ohne förmliche Zustimmung von Seiten der Eidgenossen den vorhabenden Schritt auf eigene Verantwortung hin unternehmen würden, verzichten im Voraus für ihre Weiber auf das Privilegium Fori, und versprechen, daß sie auf ihre Kinder die Pfründen nicht übertragen wollten [2]).

Die hier im Auszuge mitgetheilte Schrift an die Eidgenossen — wohl das traurigste Denkmal, das Priester sich setzen konnten, weil es eben so sehr einen Beweis liefert, wie tief diese s. g. Reformatoren gefallen waren, als einen Beleg zu der alten Wahrheit, daß, wer die Würde des Priestercölibates nicht faßt, auch von der Ehe, ihrem Wesen und Zwecke nur niedrig denken kann — war „aus vielen Ur-

---

Tode der vor der Weihe ihm angetrauten Frau, sich nicht wieder verheiraten. Zum bischöflichen Amte können nur Ledige gewählt werden, d. h. Solche, die nie verheiratet waren. Da nun unter dem Welt-Klerus wenige der Art angetroffen werden, fällt die Wahl meistens auf Mönche.

2) Es gibt nichts Unsinnigeres als der Vorwurf, die katholische Priesterschaft bilde eine Kaste — sie, die täglich aus allen Ständen der menschlichen Gesellschaft, von der höchsten bis zu der niedersten herab, sich erneuert! Die Kirche allein ist es, welche dadurch in einer gewissen Weise die Ungleichheit der Stände ausgleicht, indem sie dem seiner Geburt nach noch so niedrig Gestellten den Zutritt zu den höchsten Würden eröffnet.

sachen" nicht unterzeichnet; wohl aber die lateinische, bei dem Bischof von Constanz eingereichte. Und zwar hatten unterschrieben: Balthasar Trechsel von Art, der, vorgeblich zur Beschwichtigung seines Gewissens, längst vor jenem Schreiben, d. h. im J. 1521 auf Zwingli's Rath im Geheimen jene Person, mit welcher er schon früher unkeusch gelebt, als Ehefrau sich antrauen ließ [1]); Jodocus Kilchmeyer, der, was er verlangt hatte, auch ohne Erlaubniß vollzog, dadurch sich und seiner Ehehälfte, die er sogar für einige Zeit bei Zwingli unterbringen mußte, viele Unannehmlichkeiten und zuletzt die Vertreibung aus Luzern zuzog [2]); Georg Chalybäus (Stähelin), damals Helfer (Diacon) in Zürich; Wernher Steiner aus Zug, der frühere rühmliche Thaten und den Glanz seiner Familie durch eine geheime Ehe befleckte und im J. 1529, weil das neue Evangelium in seiner Vaterstadt kein Glück machte, nach Zürich sich zurückzog; Simon Stumpf von Höng, den ein Jahr später der Rath von Zürich wegen Wiedertäuferei und aufrührerischen Predigten, besonders gegen die Entrichtung des Zehnten, des Landes verwies [3]); Leo Judä, Erasmus Fabritius (Schmid), Ulrich Pistoris' Caspar Meganders (Großmann), Spitalpfarrer in Zürich, Johann Faber und Ulrich Zwingli selbst. Andere billigten wohl den Schritt, hatten aber nicht den Muth ihn zu thun. So namentlich Xylotectus (Zimmermann) von Luzern, der für sich und seine Braut, die er aber in demselben Briefe auch seine Frau nennt, Mißhandlungen fürchtete, dagegen einen Vorfall, der etwa in der Schrift angeführt werden könnte, an Zwingli berichtete, und von diesem den Auftrag erhielt, die Rolle des Gamaliel zu spielen [4]). Andern schien das Unternehmen jetzt noch zu gewagt und voreilig, wie

1) Vergl. verschiedene Briefe des Myconius aus Luzern an Zwingli (Zw. Op. T. VII.), und zwar einen Brief vom 11. Juli 1521. (p. 177.), und vom 4. August 1522. (p. 212.) Zwingli's Urtheil über diese geheimen Ehen der Priester in: De vera et falsa relig. Zw. Op. T. III. p. 314.

2) Siehe in Zw. Op. T. VII. einen Brief vom 12. August 1522. (p. 213.), einen zweiten vom 16. November (p. 245.) und einen dritten vom 4. Dezember (p. 248.)

3) Füßli's Beyt. II. Thl. S. 89. 43. Ihn hatte früher der Rath von Zürich gegen den Bischof von Constanz und den Abt von Wettingen in Schutz genommen. Ebendas. IV. Thl. S. 130 u. f.

4) Die betreffenden Briefe in Zw. Op. T. VII. p. 203. 206. 208.

z. B. dem Bartholomäus Stocker aus Zug [1]); indeß Myconius, der dem geistlichen Stande nicht angehörte, es durchaus billigte, gerne der Verbreitung der Schrift sich unterzog, aber auch den Verdruß hatte, eine im Allgemeinen ungünstige Aufnahme derselben anzeigen zu müssen [2]). — Nun wurde zwar das Verlangte nicht gewährt, weder von der weltlichen noch von der geistlichen Obrigkeit; aber der Züricher Rath sah wenigstens durch die Finger, und so konnten Alle, die unter Zürichs Hoheit standen, unangefochten in den Ehestand treten und ihre geistlichen Pfründen beibehalten. Der Erste, welcher mit ausgesuchter Oeffentlichkeit sich trauen ließ, war Wilhelm Röubli. Ihm folgten bald andere nach — nicht ohne großes Aergerniß des Volkes [3]) — das noch nicht ganz mogte gehoben sein, als Zwingli im folgenden Jahre die Wittwe des Joh. Meyer von Knonau, Anna Reinhard, heimführte, — freilich etwas spät, wenn wir ersehen, daß Myconius in seinen Briefen aus dem Jahre 1522 an sie als Zwingli's Frau Grüße aufgibt [4]). Das Beispiel der abgefallenen Priester wirkte auf mehrere Klosterfrauen. Besonders zeigte sich bei einigen am Oetenbach die Lust zum Austritte; den übrigens der Züricher Rath erst im Jahre 1523 gewährte, der größern Mehrzahl, welche im Kloster verblieb, Leo Judä als Propst vorsetzend.

Um den Abfall von der Kirche allgemeiner zu machen, unterhielt Zwingli einen lebhaften Briefwechsel mit den ihm geistesverwandten Männern von nah und fern, diesen zu größerm Eifer anspornend, jenem Mäßigung und Vorsicht empfehlend, einem dritten bei etwaigem Widerstande Muth einsprechend, Allen endlich Mittel und Wege an die Hand gebend, wie zu verfahren sei [5]).

1) Dessen Brief an Zwingli a. a. O. p. 204.

2) Ebendas. p. 209—210.

3) Siehe Bullinger a. a. O. Bd. I. 108., welcher folgende Verse, die öffentlich angeschlagen waren, mittheilt:

„Hie stadt lieb by lieb.
Du hür nimm hin den Dieb,
Dieb nimm du diesen sack,
Das hellisch fhüwr dryn schlack."

4) Zw. Op. T. VII. p. 209—210. und 253. Vergl. dazu eine Nachricht von Glarean. Ebend. p. 197.

5) Mit Rücksicht darauf schrieb er unterm 4. Dezember 1522. (Zw. Op. T.

Nicht alle Pläne wurden dem Papiere anvertraut, sondern durch getreue Boten mündlich überbracht und bei Zusammenkünften näher berathen[1]). Ueberhaupt entwickelte er eine ungemeine Thätigkeit, wußte Alles und Alle in sein Interesse zu ziehen, den Staatsmann, den Vaterlandsfreund, den Theologen, den Bürger, besonders die ärmere Volksklasse und die nach wissenschaftlicher Ausbildung strebenden Jünglinge, Jeden am passenden Orte zu verwenden und nach seiner Eigenthümlichkeit zu behandeln. Wo sein mündlich gesprochenes Wort nicht hindrang, — und er predigte nicht selten auch ausserhalb Zürich — wurden seine, Luthers, Hutten's und Anderer Schriften in Masse verbreitet, und so auch bei den Laien durch übermäßige Schmähungen die Ehrfurcht gegen die Kirche er-

VII. p. 318.) an Haller von Bern: Negotiorum strepitus et ecclesiarum curae ita me undique quatiunt, ut nuper Henricus Engelhardus Dec. doctor diceret, sese vehementer admirari, quod nondum essem ad insaniam redactus. Nam ut exempli causa dicam, plus decies ab hac epistola sum avocatus. Scribunt ad nos Suevi; exigunt quotidie, quod ipse praestare nequeo: tametsi pro virili illis satisfacio. Scribunt ex Helvetiis ferme omnes, qui propter Christum premuntur. Aus diesem Umstande erklärt und beziehungsweise rechtfertiget denn auch Zwingli die Leicht- und Eilfertigkeit, deren Spuren alle seine Briefe und Schriften an sich tragen. So schreibt er unter Anderm an J. Vadian von St. Gallen: Es et hujus admonendus, quod «Pastor» (eine Schrift, unter dem Titel: der „Hirt" Zw. W. Bd. I. 635 u. f.) hic noster longe incultior incuratiorque exit atque intenderamus. Tumultuum enim, quibus hodie passim miscetur hic mundus, inopinatae procellae, quicquid belle compositum videbatur, ut prodiret, non modo in isthoc opusculo, sed in omnibus, quae edidimus, ne purius exirent, impedimento fuerunt. Ita enim omnia extrusa sunt potius, quam edita, ut nullum unquam libellum domi absolverimus, priusquam chalcographus excudere orsus esset; quo factum est, ut multa saepius, quam par sit, repetiverimus, multa neglexerimus, quae in praecedentibus nobis dicta putabamus, dum forte in epistola aliqua ad amicum scripta eorum mentionem feceramus, quae hic maxime necessaria fuissent. Ita cogimur imo versamur, hinc ab amicis, istinc ab hostibus; hic urget chalcographus propter nundinas, hic frater aliquis, quem iniquus premit episcopus, ut sibi consulamus, retrahit. Unde, ut diximus, dum illi respondimus, interea factum est, ut ea in libello omiserimus, quae prima esse debebant. Zw. Op. T. VII. p. 333.

1) Andeutungen hierüber enthalten verschiedene Briefe an und von Zwingli. Dieser wurde auch noch dadurch in Thätigkeit gesetzt, daß er die von seinen Helfern, meist anonym oder pseudonym verfaßten Streit- und Schmähschriften durchsehen, verbessern und zum Drucke befördern mußte.

schüttert, Liebe und Gehorsam ausgetrieben. Für die Landleute hatte das Wort Freiheit einen mächtigen Reiz; sie sprachen viel von ungerechten Bedrückungen der Geistlichen, vom Joche der lästigen Menschensatzungen, (darunter meist nicht Ceremonien und Kirchengebräuche, sondern Tribut, Zehnten und andere Leistungen verstehend), und wurden eifrige Anhänger jener Prädicanten, die ihnen Befreiung aus der Dienstbarkeit zusagten, ja selbst den Zehnten, so lange er noch von Kirchen und Klöstern bezogen wurde, als ungerechte Abgabe verhaßt machten. Selbst Zwingli ist hiebei nicht auszunehmen. Um den Geistlichen, welche seinen Grundsätzen nicht beipflichteten, einen empfindlichen Stoß zu versetzen, bewirkte er bei dem Rathe, daß alle in dem Chore der Münsterkirche erscheinen und dem Bürgermeister Röust eidlich geloben mußten, wie von auswärtigen Fürsten überhaupt, so insbesondere vom Papste keine Jahrgelder mehr anzunehmen. Wenn Zwingli's Eifer gegen Werbungen für auswärtige Dienste, gegen Reislaufen und Pensionen vom politischen Standpunkte aus gerechtfertiget werden kann, selbst löblich erscheint[1]; so war es doch eine Ungerechtigkeit (das Unpassende, daß gerade von ihm, der doch bis vor wenigen Monaten eine bedeutende Pension vom Papste erhalten hatte, der Vorschlag ausging, soll ihm nicht einmal so hoch angerechnet werden), daß er das Gesetz auch auf die Geistlichen ausdehnen ließ; ja, gegen sie war es vorzugsweise gerichtet: sie sollten dadurch der Bewegung sich anzuschließen oder aber, aller Subsistenzmittel beraubt, nachdem sie, was bald darauf erfolgte, aus dem Amte versagt waren, zum Abzuge genöthiget werden. Unter diesen Umständen mußte das Schreiben des Papstes Hadrian (vom 23. Jan. 1523), weit davon entfernt, Zwingli zu versöhnen oder nur zu besänftigen, das Gefühl seiner Bedeutung erhöhen, seinen Stolz nähren und seinen Haß auf's Neue entflammen[2]. Wie groß derselbe ohne dieß schon war, darüber geben seine

1) Auch der sel. Nicolaus von der Flü und andere Männer von ächt schweizerischer Gesinnung haben mit allem Nachdruck davon abgemahnt. — Zwingli's verschiedene Schriften und Ermahnungen, daß die Eidgenossen sich vor fremden Herren hüten und entladen sollten, stehen in Zw. W. II. Bds. II. Abthl. 287. 315. 350.

2) Siehe Bullinger a. a. O. Bd. I. 84. und Zw. Op. T. VII. p. 266. An Franz Zink von Einsiedeln schrieb Hadrian in gleichem Sinne.

Bemerkungen Zeugniß, die er in Bezug auf die Vorschläge Hadrians an den Reichstag zu Nürnberg (1522) gemacht hat[1]). Das An-

1) Suggestio deliberandi super propositione Hadriani pontificis romani Nerobergae facta ad principes Germaniae a quodam ingenue tum in commune reipublicae christianae tum privatim Germaniae favente scripta, mit dem Motto: Me legat quicunque defensam velit et christianam religionem, et Germaniae libertatem vindicatam. Zw. Op. T. III. p. 77. Später hatte er noch einmal Gelegenheit, seinem Hasse gegen den Papst in einer besondern Angelegenheit freien Lauf zu lassen. Clemens VII. weigerte sich, die 25,000 Gulden, welche die päpstliche Schatzkammer von dem bundesmäßigen Zuzuge aus dem J. 1521. noch schuldete, an Zürich zu zahlen, bis es von seiner Ketzerei abstehe. Zwingli's verschiedene Rathschläge in dieser Sache und Entwürfe zu einer Antwort an den Papst (Zw. W. II. Bd. II. Abthl. S. 390 u. f.), sind mit ungemeiner Heftigkeit geschrieben. Dessen zum Beweis sei nur angeführt, daß er den Züricher Gesandten in Rom, den Stadtschreiber Joachim am Grüt, der freilich in der Lehre vom Abendmahl ihm zu widersprechen den Muth hatte (wie wir unten hören werden), stets nur mit dem Prädicat „Hurensohn" beleget. — Den Katholiken könnte es nur freuen, wenn Clemens VII. ohne Weiteres die Schuld bezahlt hätte; obgleich der Papst für die Weigerung viel triftigere Gründe hatte, als in ganz ähnlichen Fällen von weltlichen Fürsten sind geltend gemacht worden. Namentlich konnte er, als Oberhaupt der Kirche und Oberschutzherr ihres Eigenthums, darauf bestehen, daß die geraubten Kirchen- und Klostergüter unvermindert sollten herausgegeben werden, und, da dieses nicht geschah, nach allem Fug und Recht die beschädigten und vertriebenen Geistlichen mit obiger Summe theilweise entschädigen. Soviel über den rechtlichen Grund, die Zahlung abzuschlagen. — Die Herausgeber der Werke Zwingli's konnten es sich nicht versagen, bei dieser Gelegenheit eine Stelle aus dem Breve des Papstes an den Züricher Rath (11. Dezember 1525.), und zwar die nachfolgende mit gesperrter Schrift abzudrucken: Quomodo possemus (wenn ihr nicht ablasset von der Ketzerei) non solum erga vos uti liberalitate, sed pecunias ullas, etiam si maxime vobis debitae essent, juste et pie persolvere? Cum alienis a fide recta, nec quae ipsorum quidem patria et avita bona sunt, illis jure relinqui debeant (a. a. O. 390.). Was die gelehrten Herren mit diesem, nach ihrer Ansicht „merkwürdigen" Citat wollten, ist leicht zu verstehen; aber statt Rom einen tüchtigen Puff zu versetzen, tragen sie nur ihre eigene Unwissenheit zur Schau. Oder waren, um die andern Rechtsnachtheile unerwähnt zu lassen, die Ketzer, die a fide recta alieni, nicht erb-, testaments- und schenkungsunfähig, und zwar nach dem bürgerlichen Gesetze? Gelehrte wenigstens sollten dies wissen, und zu diesem Behufe den Codex Justin., die Constitutionen der deutschen Kaiser und die Rechtsbücher des Mittelalters besser studiren.

erbieten des Papstes, Kaiser Carl V. und den König von Frankreich miteinander auszusöhnen, sei nicht ernstlich gemeint; denn seit Jahren habe Rom Zwietracht genährt, zum Theil selbst Krieg geführt, oder doch die Kriegsfackel entzündet. Eben so wenig liege ihm eine wahre Reformation der Kirche am Herzen. Wohl verlaute, daß Hadrian dem Luxus abgeneigt sei; aber zu durchgreifenden Maaßregeln werde er sich nie entschließen; zudem sei er Meister in der Verstellungskunst, und liege die Vermuthung nahe, daß er dieses Mittel nur anwende zur sicherern Erreichung seines eigentlichen Zweckes. In der gleichen unlautern Absicht hätten die Päpste der letzten Zeit Söhne deutscher Fürsten zu Bisthümern, selbst zur Cardinalswürde befördert, welche letztere, als nicht von Christus angeordnet, mit der Wurzel ausgerottet werden müßte. Der Plan, gegen die Türken einen Vertilgungskrieg zu führen, sei auffallend bei einem Siebziger und dazu noch Priester und vorgeblichem Statthalter des so friedfertigen Christus. Wäre Hadrian dem Christenthume wahrhaft geneigt, dann müßte er vor Allem befehlen, daß es rein und treu verkündiget würde; aber gerade auf dessen Unterdrückung sei sein Bestreben gerichtet, und nehme er nur den Türkenzug, die verheißene Kirchenreform und die Aussöhnung der streitenden Mächte zum Vorwand, damit er um so leichter Luthern verderben könne. „Ich will nicht," fährt Zwingli fort, „Luthers Vertheidigung übernehmen, sondern die des Evangeliums; denn es ist offenbar, daß man Alle, die das Evangelium rein und lauter verkünden, unter dem Namen Lutheraner zusammenfaßt, um desto heftiger gegen sie wüthen zu können. Was Luthern betrifft, muß er durch die Stärke der Schrift, nicht durch Prügel überwiesen werden; was aber die evangelische Erkenntniß angehet, so ist männiglich bekannt, wie sie in jüngster Zeit Wurzel gefaßt, und sie gerade will man unter Luthers Namen gehäßig machen. Wohin aber wird dies führen, wenn ihr es zugebt? Dahin, daß Viele mit Simon Christum verläugnen, und daß Andere, bereit für ihn Alles zu erdulden, mit Ketten und Banden, mit Feuer und Schwert verfolgt werden. Bei einem so schweren Verbrechen dürft ihr eure Hände nicht besudeln. Anders würdet ihr, den Römern zu lieb, ganz Deutschland in Aufruhr verwickeln. Sehet ihr doch, daß das Reich

Gottes Gewalt leidet und die Gewaltigen es an sich reißen, das Volk und die Magistrate, die Gelehrten und Ungelehrten, die Fürsten und Unterthanen; und je unschuldiger einer ist, desto eifriger verlangt er nach der Quelle der himmlischen Lehre. Die Römer wollen, indem sie alle diese unter Luthers Namen begreifen, dem Evangelium Krieg und Verderben bereiten und Deutschland in Aufruhr, Zwiespalt und Empörung stürzen. Ich habe Briefe gesehen an Männer ihres Schlages in Deutschland, worin sie berichten, der römische Papst werde Alles aufbieten, um die lutherische Sekte auszurotten; ja die von der päpstlichen Partei rühmen laut und öffentlich, es sei einer da, der Alles in den alten Stand zurückführen werde. Wird Luther, ein ohne allen Widerspruch frommer und gelehrter Mann, unwürdig behandelt, wer mögte dann sicher sein? Schon gehet das Gerücht, auch Erasmus sei als Ketzer erklärt — Erasmus, der, wenn er gefehlt, eben darin gefehlt hat, daß er diese Römlinge zu viel geschont und lieber mit Heli väterlich sanft warnen, als mit Helias bitter schelten wollte ... Kurzum: Keiner ist wohl so stumpfsinnig, daß er der Römlinge (Romanenses) wegen, die Deutschland so viele Jahrhunderte verhöhnt haben, einen Aufstand erregen wollte, auch wenn Christi Sache dabei nicht im Spiel wäre; und weiter ist wohl Keiner so kriechend und verächtlich, daß er, statt die von selbst sich darbietende Freiheit zu benutzen, die Ketten einer unfruchtbaren, ja verderblichen Sclaverei vorziehen sollte!"

Mit solchen Ansichten stand Zwingli längst ausserhalb der Kirche. Nun fühlte er sich aber auch stark genug, die Scheidung frei und offen zu erklären, und seinen Anhängern, von denen die kleinste Zahl jetzt noch die Wichtigkeit des Kampfes begriff, die eingenommene Stellung zum Bewußtsein zu bringen. Vorstellend, daß das Schelten und Schmähen gegen seine Person und Lehre dem Evangelium zum Nachtheile gereiche, erbot er sich, vor Gelehrten und Ungelehrten öffentlich Rechenschaft abzulegen von seinem Glauben *auf Grund der heiligen Schrift*; werde er des Irrthums überwiesen, dann wolle er jeder beliebigen Strafe sich unterwerfen; im entgegengesetzten Falle aber verlange er Schutz, Hülfe und Unterstützung von christlicher Obrigkeit. Darauf hin beschloß der Rath,

zur größten Freude des Reformators [1]), daß in Zürich auf den 29. Januar 1523 ein Religionsgespräch sollte gehalten werden. Das Ausschreiben des Bürgermeisters, des kleinen und großen Rathes befiehlt, — weil seit einiger Zeit Zwiespalt und Zweiung unter den Predigern sich begeben habe, die eine Partei, daß sie das Evangelium ungeschickt, nicht lauter und rein verkündige, die andere aber der Irrlehren, der Verführung und Ketzerei beschuldiget werde — allen Leutpriestern, Pfarrern, Seelsorgern nnd Prädicanten, die in den Städten, Grafschaften, Herrschaften, hohen und niedern Gerichten und Gebieten Zürichs verpfründet und wohnhaft seien, an vorbemeldetem Tage auf dem Rathhause in Zürich zu erscheinen, um, was sie zu widerfechten getraueten, mit wahrhaft göttlicher Schrift in deutscher Sprache anzuzeigen. Unter Zuziehung etlicher Gelehrten werde der Rath entscheiden und einen Jeden anweisen, was er zu thun und zu lassen habe, damit in Zukunft nicht ein Jeder das, was ihm gut dünke, ohne Grund der rechten göttlichen Schrift auf der Kanzel verkündige. Wer sich aber fürhin widersetze und nicht rechte göttliche Schrift zum Beweis hervorbringe, habe Strafe zu gewärtigen. „Wir sind übrigens," heißt es am Schlusse, „guter Hoffnung zu Gott dem Allmächtigen, er werde die, so das Licht der Wahrheit ernstlich suchen, mit demselben gnädig erleuchten, daß wir demnach als Söhne des Lichtes im Lichte wandeln." Sofort ließ Zwingli sieben und sechzig Thesen, und in ihnen, wie er selbst angibt, den Hauptinhalt seiner seitherigen Predigten, öffentlich anschlagen, mit dem Erbieten, sie gegen Jedermann zu beschirmen und zu erobern. In welchem Verhältnisse sie zum katholischen Lehrgebäude stehen, ergibt sich am besten aus einer gedrängten Inhaltsangabe. „Alle, welche behaupten, das Evangelium sei nichts ohne Bewährung der Kirche, irren und schmähen Gott. Welche andere Lehren dem Evangelio gleich stellen oder gar vorziehen, wissen nichts

1) Vergl. den Brief an Oecolampad (vom 14. Januar 1523. Zw. Op. T. VII. p. 261.), der die kühnen Hoffnungen seines Freundes nicht theilte und von einem Religionsgespräche wenig Ersprießliches sich versprach. Ebend. p. 262. u. 265. Nach Glarean's Brief an Zwingli (ebend. p. 263.) waren Einige der Ansicht, das bevorstehende Gespräch sei eher in Basel, einer Universitätsstadt, als in Zürich abzuhalten.

vom Evangelium. Die Lehren und Satzungen der Menschen sind nichts nütze zur Seligkeit. Wer Jesu Christo, dem einzigen Wege zur Seligkeit, dem Haupte und Wegweiser, Gehör schenkt, gehört zur Kirche, der Hausfrau Christi, der Gemeinschaft der Heiligen, ist ein Glied und Kind Gottes, erlernet klar und lauter dessen Willen und Wahrheit, und wird durch den heil. Geist zu ihm gezogen und in ihn verwandelt. Wer ausser Christus eine andere Thüre sucht oder zeigt, der irrt, ja, ist ein Dieb und Mörder der Seele (Art. 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 13. 16.). Der ganze Inhalt des Evangeliums ist, daß unser Herr Jesus Christus, wahrer Sohn Gottes, den Willen seines himmlischen Vaters uns kund gethan, und mit seiner Unschuld vom Tode uns erlöset und Gott versöhnet hat. Im Glauben an dieses Evangelium stehet unser Heil, und sollen deshalb alle Christenmenschen ihren höchsten Fleiß anwenden, daß das Evangelium allenthalben einig geprediget werde. Christus allein ist unsere Gerechtigkeit; daher sind unsere Werke nur in so fern gut, als sie Christi Werke, nicht recht aber und nicht gut sind sie, in so fern sie unsere Werke sind. Christus hat alle unsere Schmerzen und Arbeit getragen; wer nun den Bußwerken zulegt, was allein Christi ist, der irret und schmähet Gott. Die wahre heil. Schrift weiß nichts von einem Fegfeuer nach diesem Leben; doch ist das Gebet für die Verstorbenen, daß ihnen Gott Gnade beweisen möge, gerade nicht zu verwerfen (Art. 2. 14. 15. 22. 54. 57. 60.). Die Schrift weiß nichts von dem unverlierbaren (indelebilis) Character, den die Priester sich beilegen; nur Solche anerkennet sie als Priester, die das Wort Gottes verkündigen, und diesen soll vom Volke Ehre erwiesen und leibliche Nahrung gereicht werden (Art. 61. 62. 63.). Die Messe ist kein Opfer, sondern ein Wiedergedächtniß des Opfers und eine Sicherung der Erlösung, die Christus uns bewirkt hat. Christus ist der einzige Mittler zwischen Gott und uns; in seinem Namen will uns Gott Alles geben; darum bedürfen wir nicht der Fürbitte der Heiligen, und wenn wir auf der Erde für einander bitten, so geschieht es nur in der Gestalt und in dem Vertrauen, daß uns allein durch Christus alle Dinge gegeben werden. Die wahren Anbeter Gottes rufen ihn an im Geiste und in der Wahrheit, ohne alles Geschrei vor den Menschen; woraus folgt, daß der

Tempelgesang ohne Andacht ist und nur des Ruhmes oder des Lohnes wegen geschieht (Art. 18. 19. 20. 21. 44. 45. 46.). Christus ist der einzige ewige oberste Priester; wenn also ein Mensch (der Papst) für den obersten Priester sich ausgibt, so widerstrebt er und thut Eintrag der Ehre und Gewalt Christi. Gott allein läßt die Sünden nach durch Jesum Christum. Diese Gewalt einem Menschen beilegen, ist wahre Abgötterei. Darum kann die Beicht, welche dem Priester oder Nächsten geschieht, nicht für eine Nachlassung der Sünden, sondern nur für eine Rathforschung gehalten werden. Die auferlegten Bußwerke nehmen die Sünde nicht hin, sondern dienen nur dazu, Andere zu schrecken. Wer dem Reuigen irgend eine Sünde vorbehält, ist nicht an Gottes oder Petri, sondern an des Teufels statt (Art. 17. 50. 51. 52. 53. 55.). Der Bann soll nur bei öffentlichem Aergerniß verhängt werden, und zwar nicht von einem einzelnen Menschen, sondern durch die Kirche, d. h. nebst dem Pfarrer durch die Gemeinde, worin der Bannwürdige wohnt (Art. 31. 32.). Zu den Werken, die Gott nicht geboten, ist der Christ auch nicht verbunden; dagegen ist ihm Zeit und Ort unterworfen. Er darf darum zu jeglicher Zeit jegliche Speise essen, und soll sich seine Freiheit in Absicht auf Zeit und durch Feiertage und Wallfahrtsorte nicht rauben lassen (Art. 24. 25.). Kutten, Platten und andere Auszeichnungen sind eine Gott mißfällige Gleißnerei. Besondere religiöse Orden und Genossenschaften können nicht bestehen, weil alle Menschen Brüder Christi und Brüder untereinander sind. Alles was Gott erlaubt oder nicht verboten hat, ist recht; daher dürfen alle Menschen heiraten, und sündigen Alle, die man Geistliche nennt, wenn sie keine Weiber nehmen, nachdem sie inne geworden, daß Gott die Gabe der Reinigkeit ihnen nicht verliehen habe. Die Gelübde der Keuschheit sind närrisch, freventlich und den frommen Menschen gefährlich (Art. 26. 27. 28. 29. 30.). Christus hat Pracht und Gut dieser Welt verworfen; weswegen die Geistlichen, die Reichthümer erwerben in seinem Namen, oder auch ungerechtes Gut, das dem rechten Eigenthümer nicht mehr zurückgegeben werden kann, statt den Dürftigen, den Kirchen und Klöstern zuwenden, ihm große Schmach anthun; desgleichen sind sie durch ihre Satzungen, Stände, Titel u. s. w., was

Alles mit dem Haupte Christus nicht übereinstimmt, nicht von ihm ausgehet, Ursache aller Unsinnigkeit (Art. 9. 10. 11. 12. 23. 33.). Aergerniß muß man sorgfältig vermeiden; den aber, der aus Blödigkeit und Unwissenheit Aergerniß nimmt, durch Unterricht stark machen. Wer (namentlich von den Welt- und Klostergeistlichen) seinen Irrthum erkennt, den soll man in Frieden absterben lassen, und später das Kirchengut christlich verwenden. Die aber ihren Irrthum nicht erkennen, sind Gott zu überlassen und nur dann leiblich zu strafen, wenn sie auch ungestaltig sich aufführen (Art. 54. 55. 56. 64. 65.). Die s. g. geistliche Gewalt hat keinen Grund in der Lehre Christi, wohl aber die weltliche. Dieser stehen alle Gerechtsame zu, welche die Geistlichen sich angemaßt, und sind alle Menschen, Niemand ausgenommen, ihr Gehorsam schuldig, in so fern sie nichts gebietet, was wider Gott ist. Alle ihre Gesetze sollen dem göttlichen Worte gleichförmig sein; so sie aber untreulich und ausser der Schnur Christi fahren will, mag sie mit Gott entsetzt werden (Art. 34—43.)[1]).

Nach dem Grundsatze, welchen über die Ausdehnung der weltlichen Macht Zwingli aufzustellen für gut fand, und wodurch das Räthsel der schnellen und kräftigen Ausbreitung der s. g. Reformation im Züricher Gebiet ganz einfach sich lös't, wurde jetzt schon sehr treulich verfahren. Der Rath hatte das Religionsgespräch ausgeschrieben und sogar den Bischof von Constanz einzuladen sich angemaßt; im Namen des Rathes wurde es durch den Bürgermeister Röust eröffnet und Jeder, der durch göttliche Schrift Zwingli einer falschen, ketzerischen Lehre überführen könne, ohne Furcht und Scheu hervorzutreten aufgefordert; der Rath war es endlich, welcher in höchster und letzter Instanz die Entscheidung, wer Recht oder Unrecht habe, was göttlich beglaubigte Lehre und was Menschenwerk sei, sich vorbehielt. Die Neuheit des Schauspieles hatte bei sechshundert Personen von nah und fern herbeigeführt. Auch mehrere Fremde, namentlich aus Bern Sebastian Meyer, aus Schaffhausen Sebastian Wagner (Carpentarius, gewöhnlich Hofmeister (Oeconomus) genannt), trafen am bestimmten Tage ein. Die alten katholischen

1) Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 86 u. f. Zw. W. Bd. I. S. 153 u. f.

Orte der Eidgenossen dagegen hatten ihren Unterthanen jede Theilnahme auf das Strengste untersagt. Wenn der Bischof von Constanz eine Deputation, unter ihnen den gelehrten Joh. Faber[1]), Generalvicar des Bisthums, dahin abgehen ließ; so geschah es nur, um zu zeigen, wie er sich zu Allem willig und bereit finden lasse, was Frieden und Einigkeit fördern möge; jedoch sollten seine Abgeordneten an der Disputation selbst keinen directen Theil nehmen; ihr Auftrag lautete dahin, die Ursachen der Zwietracht zu hören, zur gütlichen Beilegung Alles zu versuchen, und über das Geschehene Bericht zu erstatten, damit ihr Herr mit seinen Gelehrten und Prälaten das Nähere bedenken und entscheiden könne. Dahin erklärte sich gleich von vorneherein des Bischofs Hofmeister, Fritz von Anweil; ausdrücklicher aber noch Johann Faber. „Ich bin nicht gekommen," sprach er auf Zwingli's Klage, daß er, obgleich durch Einsprechung des heil. Geistes das lautere Evangelium verkündend, als Ketzer verlästert werde, und auf dessen muthige Herausforderung: Nun wohlan im Namen Gottes, hie bin ich! „Ich bin nicht gekommen, evangelische oder apostolische Lehren zu widerfechten, sondern nur um zu hören und zur gütlichen Entscheidung etwaiger Mißhelligkeiten nach Kräften mitzuwirken. Will man aber wider alte löbliche Gebräuche, Herkommen und Gewohnheiten disputiren; so kann ich als Gesandter des Bischofs daran keinen Theil nehmen. Denn, meines Bedünkens, müßte so etwas vor einer christlichen Versammlung aller Nationen, vor einem Concil der Bischöfe und Gelehrten, wie es zuerst in Jerusalem geschah, verhandelt werden. Oder wenn man auch hier in Zürich darüber etwas beschlöße — würden es die Christgläubigen aller Orten und Ende annehmen? Was würden die in Spanien, in Italien, in Frankreich, im Norden dazu sagen? Darum sehet wohl zu, daß nicht größerer Unfriede aus euerm Unternehmen erwachse, und überlasset die Ausgleichung über etliche päpstliche oder sonst geistliche Satzungen Denen, welchen es zustehet, darüber zu entscheiden, besonders da, wie mein Herr berichtet ist, die Stände von Nürnberg beschlossen haben, daß

1) So genannt von dem Handwerke seines Vaters, der ein Schmied war. Sein Familiennamen war Heigerlin.

binnen Jahresfrist ein allgemeines Concil in deutscher Nation soll ausgeschrieben werden. Wollte man dessenungeachtet wider uralte Satzungen, Constitutionen und Gewohnheiten durch die Schrift reden und widerreden — wer soll denn dabei Richter sein? Jedenfalls gehören solche Disputationen eher an hohe Schulen, wie z. B. Paris, Köln oder Löwen[1]), wo man viele Schriftgelehrten findet, die so große Sachen zu handeln kräftig genug sind." Zwingli, von vorneherein den ganzen Handel verkehrend, indem er sich als den unbezweifelt vom heil. Geiste erleuchteten aber eben deshalb verfolgten Evangelisten darstellte, ließ begreiflich diese vernünftige Einrede nicht gelten. Man habe nicht, meinte er, darnach zu fragen, wie alt oder lang hergebracht eine Gewohnheit sei; sondern nur, ob sie mit der Wahrheit bestehe, und ob man aus göttlichem Gesetze schuldig sei, Menschensatzungen zu halten. Die gegenwärtige Versammlung, so manch gelehrten und gottesfürchtigen Bischof und Pfarrer (beide sind Zwingli durchaus gleich bedeutend) und viele fromme, redliche christgläubige Menschen umfassend, alle begierig, die göttliche Wahrheit zu hören, zu wissen und zu fördern, sei eine wahrhaft christliche, und um so zuverläßiger vom heil. Geiste geleitet, als Christus die Zusage gethan: wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen. Zweifelsohne würden die übrigen Nationen des christlichen Erdkreises, so man nur das Evangelium frei und unvermischt ihnen lassen wollte, die Wahrheit annehmen, menschliche Satzungen und Gewohnheiten aufgeben und, durch das Wort Gottes erleuchtet, mit den andern einhellig und übereinstimmend sein. Von dem Concilium sei wenig zu hoffen; denn Papst, Bischöfe, Prälaten und große Hansen mögten nicht leiden, daß auf demselben die göttliche Schrift lauter und klar vorgehalten werde. Endlich brauche man nicht zu den hohen Schulen seine Zuflucht zu nehmen; denn es seien viele in den Sprachen, in der Schrift und im geistlichen Rechte erfahrene Männer anwesend; weiter befänden sich in gegenwärtiger Versammlung viele ohne Zweifel vom heil. Geiste erleuchtete Herzen, die leicht zu erkennen und zu ur-

1) Wohl nicht ohne Absicht hat Faber die drei genannt, weil von ihnen Luthers Lehre war verworfen worden; deswegen wurde er auch von Zwingli unterbrochen mit den Worten: Nicht auch Erfurt? oder Wittenberg?

theilen vermögten, welche Partei die Schrift recht oder unrecht anwende; und nach Allem sei der unfehlbare und unparteiische Richter die Schrift selbst, die nicht lügen noch trügen könne. An diesem Satze hielt Zwingli so fest, daß er ihn bis zur Lächerlichkeit urgirte gegen die wohlbegründeten Einreden Fabers, daß die Schrift um so weniger über sich selbst Richterin sein könne, als sie von Diesem so, von Jenem anders gedeutet werde: als sie manche sich anscheinend widersprechende Stellen enthalte: als in ihr nicht Alles aufgezeichnet sei, was Christus gethan, gelehrt und seinen Aposteln aufgetragen, und als sie endlich von den Häretikern aller Zeiten nach deren vorgefaßten irrigen Meinungen sei interpretirt worden. Als Erwiederung hierauf galt, daß er aber keinen andern Richter anerkenne als die göttliche Schrift, die, durch den Geist Gottes geredet und eingesprochen, auch durch ihn sich auslege; aus ihr rede und urtheile dieser Geist und gebe das rechte Verständniß. Durch sie allein, und nicht durch menschliches Urtheil, seien auch die Arianer, Pelagianer und andere Ketzer überwunden worden. Die Schrift sei sich allenthalben so gleich, der göttliche Geist fließe so reichlich, spaziere so lustig in ihr, daß ein fleißiger Leser, so ferner nur mit demüthigem Herzen zu ihr komme, entscheiden werde durch die Schrift, von dem heil. Geist in sie gewiesen, bis er zur Wahrheit komme. Bei diesem traurigen Wirrwar, bei diesem nutzlosen Umherdrehen in demselben Kreise, konnten, selbst wenn Faber zur Disputation sich herbeigelassen hätte, die übrigen Punkte gar nicht zur Sprache kommen. Nur gelegentlich wurde von Anrufung der Heiligen und von der Priesterehe einiges Unzusammenhängende geredet. Gegen jene machte Zwingli geltend, sie beeinträchtige das einzige Mitteramt Christi und sei nicht in der Schrift geboten; für diese aber deutete er, ausser dem Brauche in der orientalischen Kirche [1]), besonders die Stelle Pauli: der Bischof sei eines Weibes

1) Faber machte auf das dort bestehende, oben (S. 37. Note 1.) erwähnte Verhältniß aufmerksam; wie er auch von dem Concil von Gangra richtig bemerkte, es habe sich nicht für die unbedingte Erlaubtheit der Priesterehe, sondern nur gegen Jene ausgesprochen, welche die Ehe als etwas in sich Unerlaubtes lästerten, und gegen jene Priester, die aus dieser falschen Ansicht die vor der Weihe geehelichten Frauen hülflos verstießen.

Mann; ohne zu beachten, daß der Text nach dieser Auslegung den Geistlichen die Ehe zur Pflicht macht, den verheirateten Stand als eine nothwendige Eigenschaft, ohne welche Keiner zum Bischof oder Priester gewählt werden könne, verlangt; indeß Zwingli doch gleichzeitig zugibt, daß die Ehe keinem Menschen geboten, sondern frei gegeben sei. Dieser Widersprüche ungeachtet, selbst nicht angesehen die vermessene Behauptung, die allgemeinen Concilien hätten sich widersprochen, woraus hervorgehe, daß sie nicht vom heil. Geiste, als welcher nicht Heute dieses und Morgen ein anders rede, geleitet seien — entschied der Rath einstimmig: Meister Zwingli, von Keinem des Irrthums oder einer Ketzerei überführt, soll wie bisher das heil. Evangelium und die rechte göttliche Schrift nach Kräften verkünden, und zwar so lange, bis er eines Bessern berichtet wird. Desgleichen sollen alle Leutpriester, Seelsorger und Prädicanten bei schwerer Strafe und Ungnade nichts anderes predigen, als was sie mit dem Evangelium und rechter göttlicher Schrift bewähren können, dabei aber aller Scheltworte und Verketzerung der Andern sich enthalten. „Gott sei Lob und Dank," so begrüßte Zwingli diesen Ausspruch, „der sein heiliges Wort im Himmel und auf Erden will herrschen lassen. Und euch, meine Herren von Zürich, wird ohne Zweifel der allmächtige ewige Gott in Anderm auch Kraft und Macht verleihen, daß ihr die Wahrheit Gottes, das heilige Evangelium, in euern Landschaften handhaben und fördern möget [1])."

1) Die Acten dieser Verhandlung (Zw. W. Bd. I. S. 114 u. f.) beförderte M. Erhart Hegenwald im März 1523. zum Drucke, mit einer Zuschrift an Joh. Jacob Russinger, Abt zu Pfäfers, der, ein Freund Zwingli's, persönlich beizuwohnen nicht Zeit oder nicht Muth genug hatte. Weil er sie erst zu Hause aus dem Gedächtnisse niederschrieb, mögen, auch ohne Hegenwald's Verschulden, Unrichtigkeiten eingeschlichen sein. Zudem übte er aber auch, als Anhänger Zwingli's, nicht strenge Gerechtigkeit gegen Faber, weswegen dieser eine Gegenschrift: „Wahrhafte Unterrichtung, wie es zu Zürich am 29. Januar ergangen ist," erscheinen ließ, und darin namentlich bemerkte: obgleich er nicht nach Zürich gekommen sei, um zu disputiren, so habe er sich doch dazu erboten unter zwei Bedingungen: 1) Daß die Verhandlungen durch zwei Notarien aufgeschrieben, und 2) die Acten einem competenten Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden sollten. Hegenwald habe dieses und manche seiner triftigsten Gründe und Beweise ausgelassen, dagegen Zwingli's Reden mit vielen Allegationen vermehrt, die diesem nicht in den Sinn gekommen

Zweites Kapitel.

Die Hauptlehren Zwingli's.

Groß war die Freude über diesen Ausgang im protestantischen Heerlager; von allen Seiten trafen Glückwünsche ein, aber auch Aufforderungen, daß Zwingli die versprochene „Auslegung und Begründung seiner Thesen" recht bald möge erscheinen lassen[1]). Er selbst nennet diese Schrift, welche, im Monat Juli 1523 vollendet, dem Ammann und der Gemeinde von Glarus, „weil auch sie trefflich anhuben das Wort Gottes zu ergreifen," gewidmet wurde, eine ungeordnete Zusammenstellung aller damals streitigen Punkte[2]); doch verspricht er sich von ihr, weil sie „auf das lautere eigentliche Wort Gottes gegründet sei," einen guten Erfolg für die Sache des Evangeliums. In dogmatischer Beziehung enthält sie wichtige Aufschlüsse über Zwingli's Ansichten, die wir denn auch an diesem Orte, mit den nothwendigen Ergänzungen aus seinen späteren Schriften[3]), in gedrängter Kürze darstellen müssen.

seien. Darauf ließen sieben Bürger Zürichs eine recht gemeine Schmähschrift ausgehen unter dem Titel: „Das Gyrenrupfen. Halt in, wie Johans Schmid Vicarge zů Costentz, mit dem Büchle, darin er verheißt ein waren Bericht, wie es uf den 29. Tag Jenners 1523. ze Zürich gangen sye, sich übersehen hat. Ist voll schimpfs und ernstes." Ob der Züricher Rath dem über diese Rohheit sich beklagenden Generalvicar (Füßli's Beyt. IV. Thl. S. 188.) auch nur eine Antwort gegeben, ist nicht bekannt. Des Gerichtschreibers von Luzern, Joh. Salats histor. Nachrichten über die Disputation siehe in Füßli's Beyträgen II. Thl. S. 80 u. f.

1) Vergl. verschiedene Briefe an Zwingli in Zw. Op. T. VII. p. 287. 291. 294. 300. 301.

2) „Farrago omnium opinionum, quae hodie controvertuntur." Zw. Op. T. VII. p. 275. „In diesen schlußreden fast alle die gröfsesten spän, die man zů unserer zyt hat, vergriffen sind." Die Schrift selbst, unter dem Titel: „Uslegen und gründ der schlussreden oder artikel," stehet in Zw. W. Bd. I. S. 170—424.

3) Ohne Vergleich die wichtigste ist die vom Jahre 1525.: De vera et falsa religione Commentarius (Zw. Op. T. III. p. 147—325), welche Franz I. von Frankreich gewidmet wurde, weil Zwingli eitel genug war, zu wähnen, daß es ihm gelingen könne, den mächtigen König auf die Seite der Reform zu ziehen. Bald nach ihrem Erscheinen gab Leo Judä eine Uebersetzung heraus unter dem Titel: Von warem und falschem Glauben, Commentarius; das ist: Underrichtung Huldrych Zuinglins." Der Abschnitt „vom Abendmahl" wurde eilends schon im J. 1525. abgesondert durch „drei getreue Brüder" ins Deutsche übersetzt und häufig verbreitet, weil man sich daraus für Abschaffung der Messe den besten Erfolg versprach. —

Gleichwie Luther, dessen Einfluß auf ihn unverkennbar aus dem Ganzen, sowohl was Inhalt als was Form betrifft, hervorleuchtet, erklärt Zwingli den Menschen nach und in Folge der Sünde als unbedingt und mit allen seinen Kräften und Fähigkeiten dem Bösen verfallen; Alles, was wir wirken und andere Kreaturen in uns, ist unnütz, eitel, Betrug, Gleißnerei, Sünde, und sind die Meinungen vom freien Willen, von unserem Vermögen, von dem Lichte unsers Verstandes durchaus frevelhaft. Daher ist Christus unsere Gerechtigkeit, Heil und Erlösung in dem Sinne, daß er alle Gesetze, als welche wir nicht zu erfüllen vermögen, für uns und an unserer Statt erfüllet hat. „Wenn ich festiglich glaube und weiß," so heißt es unter Anderm in der Auslegung des fünften Artikels, „daß mir in Christo Jesu so großes Heil vorbehalten sei, so drücket mich das erste Gebot: Du sollst Gott deinen Herrn lieben aus ganzem Herzen u. s. w. nicht mehr, obgleich ich weiß, daß ich's nicht erfülle; denn meine Bresten (was mir abgeht) ersetzet Christus alle. Sondern das Gebot richtet mich auf in einer heiligen Verwunderung der göttlichen Güte, und spreche ich bei mir selbst: Siehe, so hoch werth und gut ist Gott, das höchste Gut, daß alle unsere Begierden nach ihm sich sehnen sollten, und das allein uns zum Guten. Dabei tröstet allweg neben hinein die gute Botschaft: Ach, was du nicht vermagst, wie du es denn wahrlich nicht vermagst, das thut Alles Christus; er ist Alles, der vordere und der hintere Theil des Schiffes. Das Gleiche gilt von den andern Gesetzen, nämlich: du sollst nicht zornig werden, nicht begehren ein anderes Weib, nichts auf dich selbsten halten, sollst dich selbst verläugnen, und dergleichen Gesetze, über die Etliche sich beklagen, sie seien schwerer als im alten Testament. Diese Gesetze beschweren mich nimmermehr; sondern ich erlerne vorab an ihnen, wie ein lauter unbeflecktes Gut Gott sei, indem ich ihn erfordern sehe, daß nicht nur böse Werke vermieden werden, sondern auch, daß das Gemüth und die Begierden auf das allerreineste und lauterste sein sollen, da Niemand bei ihm wohnen könne, der nicht nach seinem Willen frei und los sei von fleischlichen Anfechtungen und Begierden. Und so ich nun meine Ohnmacht ermesse und finde, daß ich der Gestalt nicht zu sein vermag, wie denn Niemand von sich selbst

ſo ſein kann; ſo lauft neben einher in Mitte dieſer Angſt die gewiſſe Botſchaft: Chriſtus iſt dein Heil; du biſt nichts, du vermagſt nichts; Chriſtus iſt Anfang und Ende; er iſt Alles, vermag Alles; ihm vertrau mit Gewißheit all dein Heil, ſonſt werden dich alle Creaturen betrügen; denn ſie mögen vor Gott nicht rein erkannt werden, und darum für dich nicht bezahlen. Aber Chriſtus der Gerechte, der Unſchuldige macht dich rein; er iſt unſere und die Gerechtigkeit aller deren, die ſe vor Gott ſind gerecht worden." Zwingli betrachtet demnach das Geſetz als die Offenbarwerdung des göttlichen Willens, darum als in ſich gut, heilig und gerecht, und läßt dabei einen tadelnden Seitenblick auf Luther fallen, als welcher gelehrt, das Geſetz bewirke Schrecken und Verzweifelung und treibe uns zum Haße gegen Gott. Aber auch für ihn hat es keine andere praktiſche Bedeutung, als daß wir darin, wie in einem Spiegel, die Güte und Reinheit Gottes, und unſere Ohnmacht, es zu erfüllen, und demgemäß unſere Verdammung in Gemäßheit des Geſetzes erſchauen ſollen. Von einem Handeln nach demſelben kann bei der durch und durch böſen und ſündhaften Natur des Menſchen keine Rede ſein. Bei dieſer verwerflichen Anſicht blieb Zwingli ſtehen, ob ihm gleich der Einwurf nicht unbekannt war, daß ſeine Lehre die Menſchen leichtfertig mache und ſie antreibe, unter der Tröſtung, Chriſtus habe Alles für uns bezahlt, ſo recht in den Tag hinein zu ſündigen; ob er gleich ſich nicht verhehlen konnte, daß ihr gemäß vieles Gute unterlaſſen werde, z. B. Almoſen, woraus doch dem Nächſten Nachtheil erwachſe. Er wußte ſogar, daß ſein Princip mit der abſoluten Prädeſtinationslehre, wodurch Gott ſelbſt zum Urheber der Sünde gemacht wird, in der engſten Verbindung ſtehe, nach der von ſelbſt ſich ergebenden Einrede: Wenn ich aus meinen eigenen Kräften nichts Gutes thun kann, warum macht mich Gott nicht gut, oder warum läßt er mich nicht unverdammt [1])? Die Antworten auf dieſe

1) Ein ganz ähnliches Bedenken bringt er vor, de vera et falsa relig. l. c. p. 284. Quod si mihi dicas: Quum dei providentia cuncta fiant, cur non efficit, ut qui sic in cognitione ejus errant, ac subinde illiberaliter coactique omnia faciunt, clarius illustrentur, quo cum perspicacibus videant, quod maxime spectandum est? respondemus: Ad hunc abi, qui illos creavit, et rationem actionum ejus ab illo ipso percontare: nos enim non fuimus ei

Bedenken ſind ſehr bezeichnend. Auf den zuletzt angezogenen Punkt bemerkte er: „Warum dich Gott nicht gut machet, das mußt du ihn fragen; ich bin nicht in ſeinem Rathe geſeſſen. Ich habe aber das von dem heil. Paulus gelernt (Röm. IX. 20—23.), daß Gott darum nicht ungerecht ſei, wenn er ſeine Kreatur gebraucht nach ſeinem Willen; wie auch ein Häfner von ſeinem Geſchirre nicht der Ungerechtigkeit beſchuldiget werden kann, wenn er aus demſelben Schollen ein Geſchirr macht zum ſaubern, das andere aber zum unſaubern Gebrauche; denn kein Harntopf ſpricht: Warum haſt du nicht auch mich zu einem ehrlichen Trinkgeſchirre gemacht! Alſo handelt auch Gott mit uns ohne Verletzung ſeiner Gerechtigkeit; denn wir ſind, gegen ihn gerechnet, weniger denn der Leimſcholle gegen den Häfner; darum ordnet er ſeine Geſchirre d. i. uns Menſchen, wie er will: Einen erwählt er, daß er zu ſeinem Werk und Brauch geſchickt werde, den Andern will er nicht. Er mag ſeine Geſchöpfe ganz machen oder zerbrechen, wie er will; er erbarmt ſich, über wen er will; er verhärtet auch, wen er will[1]." In gleicher, dem menſchlichen Verſtande eben ſo wenig als dem Geiſte des Chriſtenthums genügender Weiſe begegnet er den andern Einwänden: „Werfe aus deinem Vorwitz ein, was du immer willſt, es liegt nichts daran; dies iſt die Summe des Evangeliums. Wer ſich daran hält, iſt unbekümmert um Alles, was die Menſchen fürchten, daß daraus folge; denn er weiß, daß Alles, ſo aus Gott kommt, gut ſein muß und Gutes unter den Menſchen bringt. Wer biſt du, daß du mit Gott willſt zanken oder disputiren, oder ſeiner Rathſchläge und Thaten Urſache wiſſen, oder ihm ein Beſſeres anzeigen? Er will's alſo haben. An dieſer Antwort halte ſich ein jeder einfältige wahre Gläubige, der ſich ſteif des göttlichen Worts halten will; er ſpreche allweg zu den Spitzfindigen: Gott redet das, was bekümmert mich dein Gegenwurf oder Vorwitz." Wohl führte er auch an, daß Chriſtus in Jedem, der an ſein Wort glaube, zur Quelle des Lebens werde, der Gläubige demnach in Chriſti Willen lebe und folglich nicht zu beſorgen ſei, daß er ſündige oder leicht-

a consiliis, nec priores dedimus, ut quicquam ab eo reposcere audeamus lege depositi.

1) Ausleg. des XX. Art.

fertig werde; aber was er gleichzeitig von der Natur und dem Wesen der Sünde entwickelt, ist der Art, daß jenes Vorgeben, Gott lebe in uns, als die ärgste Gotteslästerung erscheint, indem Christus, die Lebensquelle in uns, nicht einmal im Stande ist, die schwersten Sünden zu verhindern, als welche nothwendig aus dem Menschenwesen herauswachsen, wie etwa die Aeste aus einem Baumstamme [1]). Ueber diese grauenhafte Lehre theilt Zwingli Folgendes mit: „Sünde wird in der heil. Schrift genommen für Unglauben, und dieser allein bringt die Verdammniß. Sünde wird aber auch genannt die Blödigkeit der zerbrochenen menschlichen Natur, der Bresten (Mangelhaftigkeit), woraus die einzelnen Sünden wie Aeste wachsen [2]). Weßhalb Ehebruch, Hurerei, Fraß und Völlerei, Geiz, Hoffart, Neid, Todtschlag u. s. w. Früchte sind und Aeste des Bresten's. Diesen Bresten nennet Paulus auch das Fleisch, aus welchem die Sünden

1) Dieser Vergleich des Christen mit einem gepfropften Baume ist in dem Commentar de vera et falsa religione (Zw. Op. T. III. p. 210–211.) an- und weiter ausgeführt.

2) Peccatum dicitur morbus, caro, Adam, vetus homo. Ebendas. p. 204. Was die Päpste von der Erbsünde lehren, ist eitel Fabel und Tand; denn sie ist nichts anders als der Bresten von Adam her. Unter Bresten verstehen wir aber einen Mangel, den einer ohne seine Schuld von der Geburt her oder sonst von Zufällen an sich hat. Laster oder Sünd ist ein Frevel, den einer muthwillig begehet aus eigner Vermessenheit. Aber das Laster kommt aus dem Bresten, wenn wir diesem nicht rechtes Maaß setzen. (Essen und Trinken ist ein natürlicher Bresten, aber gefräßig und versoffen sein, ist ein muthwilliges Laster). Also ist die Erbsünde ein Abstand, Minderung oder Aergerniß der ersten eingesetzten menschlichen Natur; gleich als wenn in einem Ungewitter oder Hagel alle Weinreben verderbt werden, daß sie die frühere Art nicht mehr haben; oder so eine Pflanze aus Neapel nach Deutschland verpflanzt wird, kommt sie nimmermehr zu ihrer ersten Art. Und ist die Erbsünde nicht eine verdammliche Sünde, in so fern der Mensch von gläubigen Eltern geboren wird.... sondern sie ist ein Bresten, der allen Menschen angeboren ist, und wodurch wir von der göttlichen Art abfällig und verwildert worden, und zu der viehischen geneigt sind... Diese Art ist aber dem Menschen, wie bresthaft sie auch ist, alldieweil er nicht weiß, was recht oder unrecht ist, nicht zu einer Sünde, Schande oder Missethat anzurechnen. Also folgt, daß die Erbsünde ein Bresten ist, der von sich selbst nicht sündlich ist dem, der ihn hat. Vom touf, vom widertouf und vom kindertouf. Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 287. u. 288. Vergl. damit: De peccato originali declaratio ad Urban. Rhegium. Zw. Op. T. III. p. 627.

wie aus einem Brunnen entſpringen. Aus dem Breſten vermögen wir nichts von uns ſelbſt, denn wir ſind Kinder des Zornes und todt, ob wir gleich von dem einigen wahren Gott wüßten; wir ſind aber aus freier Gabe Gottes durch den Herrn Jeſum Chriſtum vom Tod erlöſ't und lebendig gemacht (denn er iſt das wahre Leben); daher iſt der Sünde ihre Kraft genommen und der Angel, daß ſie uns nimmermehr tödten mag; wir ſind auch Gott verſöhnt, alſo daß wir Freunde, Söhne und Erben Gottes nun hinfüro ſind. Alſo iſt die Sünd, Breſt, getödtet, wenn wir nur gewiß und feſt glauben und vertrauen, daß es durch Chriſtum geſchehen ſei. Weil aber dieſe Ertödtung nur im Glauben beſtehet, bleibt auch nach jener die Sünde, der Breſt in uns, wie dies die Anfechtungen und Begierden beweiſen, die aus der Sünde kommen. Zum dritten wird Sünde genommen für die Werke, die aus dem Breſten gleich als Aeſte erwachſen. Dieſelben werden alle hingenommen durch den Herrn Chriſtum Jeſum... Summa, wer glaubt, daß er durch Chriſtum Jeſum von der Gnade Gottes erlöſ't ſei und täglich von allen Aeſten der Sünde oder Gebreſtens gereiniget werde, der ſündiget nicht; denn er iſt nicht ungläubig, welcher Ungläubige allein ein verdammter Sünder iſt [1])." — Es erſcheinet alſo nach dem Falle Adams das Fleiſch, der Leib als Mutter und Wurzel aller Sünde, und obgleich der alte Menſch durch den Glauben an Chriſtus ertödtet iſt, ſo behält er doch ſeine Triebkraft, und wachſen aus ihm Ehebruch, Hurerei und andere Laſter ganz naturgemäß hervor [2]). Zwingli ſucht dieſes durch ein nicht ſehr edles Beiſpiel noch begreiflicher zu machen. „Der junge Wolf, dieweil er noch blind iſt, weiß nichts vom Schafzwacken (Rauben und Zerreißen der Schafe), obgleich die Art in ihm ſchon iſt; ſobald er aber erwächſt, fängt er an zu artelen (d. h. in ſeiner Art ſich zu zeigen). Alſo iſt der Menſch aller Begierden und Anfechtungen unſchuldig, alldieweil er

1) Ausleg. des XVIII. Art.

2) Non enim bonum quod volo, sed quod nolo malum hoc facio. Quum ergo quod ipse, quatenus spiritui obtempero, nolo, tamen facio, jam non ego istud facio, sed vehemens iste peccati morbus, qui in me habitat. De vera et falsa relig. l. c. p. 207. Corpus perpetuo mortua quaedam opera parturit. ibid. 210.

nicht weiß, was Begierde iſt; aber die Art ſteckt in ihm, die mag er ſo wenig ablegen aus eigener Kraft, als der Wolf. Wenn man aber den Wolf von Jugend auf mit Streichen zwingt, verdrückt er die Art; aber er verliert ſie nicht, ſondern, wo er die Gänſe ſieht, fletſcht er die Zähne, ob er gleich nicht ſchlachtet. Alſo vermag uns Gott zu ändern, die böſe Art in uns zu dämmen, und wir nicht ſelbſt; und ſo uns Gott gleich zu ſich bringt durch Glauben und Liebe, ſo fletſchen wir dennoch bisweilen die Zähne, wenn wir die begierlichen Dinge dieſer Welt ſehen[1]." Aber wenn auch der Gläubige nach ſeiner menſchlichen Art handelt, d. h. Sünden begehet, ſo ſchaden ſie nicht, weil er weiß und vertraut, daß er durch Jeſus Chriſtus davon gereiniget werde. Von einem Solchen, ob er gleich den ſchwerſten Sünden verfällt, kann nicht einmal geſagt werden, daß er fleiſchlich lebe und wandle; denn fleiſchlich leben heißt leben nach menſchlicher Vernunft und Kraft, und ſich vermeſſen, durch eigene Gerechtigkeit fromm zu werden[2].

Das Einzige, wodurch dieſe Gott eben ſo ſehr als den Menſchen entwürdigende und allem Sittengeſetz Hohn ſprechende Anſicht gerechtfertiget werden will, beſtehet darin, daß ſie uns demüthige und zwinge, zu Gott, als dem einzigen Heile, zu laufen. „Gott weiß," ſagt Zwingli[3], „daß wir ohne die Aeſte der Sünde nicht ſind; dennoch ſchaffet der Glaube, daß wir deſſenungeachtet in Gott leben, und trägt das tägliche Sündigen zu dem Guten bei, daß wir lernen, wie wir ſo gar nichts ſind." Gerade dieſer Punkt ſchien ihm ſo wichtig, daß er ihn als das ſicherſte Kennzeichen erklärte, woraus zu entnehmen, daß ſeine Lehre, als welche auf unſere Verdemüthigung, Verwerfung und Niedrigung ſo trefflich dringe, die wahre ächt evangeliſche ſei[4]. Doch

---

1) Vom touf, vom widertouf und vom kindertouf, a. a. O. S. 288. Vergl. damit: de peccato originali Declaratio ad Urb. Rheg. Zw. Op. T. III. p. 632., wo Zwingli, auf dieſes Gleichniß mit dem jungen Wolf zurückkommend, beifügt: Venatores ergo haud plus ei parcunt, quam ei, e cujus faucibus praedam eripiunt; eo quod natura, tametsi teneri, etiamnunc eo usque eis perspecta est, ut cum maturuerit gentis suae mores sit indubie imitaturus.

2) Ausleg. des XVI. Art.

3) Ausleg. des XVIII. Art.

4) Ausleg. des XII. Art.

damit nicht genug, daß er das Sündigen als nothwendige Entwickelung unſeres menſchlichen Weſens behauptet, macht er Gott ſelbſt zum Urheber der Sünde, und läßt ihn ſofort mit der durch und durch verunreinigten Seele, wie mit einer Braut, ſich vermählen. „Willſt du Gottes ſein, ſo überlaß dich ihm ganz, laß ihn verwalten und weiſen dein Leben, deine Nahrung, Rath und alle Sachen; dann lebt Gott in dir. Und ob du ſchon aus Blödigkeit in Sünde fällſt, — Gott ſelbſt verhängt es, damit dein Glaube und Zuflucht zu ihm erneuert und geſtärkt werde. Denn ſe alle Dinge — auch die Sünden — helfen Gutes wirken den frommen Chriſten. Alſo muß man zu Gott gezogen und in ihn verwandelt werden, daß wir gar ausgeleert, geſäubert, uns ſelbſt verläugnet ſind, auf unſer Sinnen, Denken und Werke nichts halten, ſondern daß das Verhoffen in Gott unſere einzige Zuverſicht ſei, daran wir uns halten; denn ſo werden wir in Gott verwandelt. Dies iſt aber nicht ein Werk des Fleiſches, ſondern des göttlichen Geiſtes[1].“ „Wir haben das ſtarke Wort Gottes auf unſerer Seite ſtehen, das ſie (die Gegner) nicht ſtürmen mögen mit all ihrem Zug, nämlich, daß Gott alle Dinge in uns wirke, und wir nichts weiter ſind, denn Handgeſchirre, durch die Gott wirket, welche Handgeſchirre er auch ſelbſt gemacht hat. Gleichwie der Schmied dem Hammer nicht beimißt, daß er das Wägeeiſen gemacht habe, ſondern ſich ſelbſt. Denn er hat den Hammer auch gemacht, und iſt der Hammer und das Wägeeiſen ein Gemäch des Schmieds. Alſo iſt auch das Werk Gottes, und ſind auch wir Gottes, der das Werk und uns, ſeine Inſtrumente, gemacht hat[2].“

Bei der Rechtfertigung dieſes verwerflichen Princips, wornach Gott zum Urheber des Böſen gemacht wird, verweilt Zwingli nicht lange; aber er läßt doch einige Anſichten durchblicken, die ſeine Verwandtſchaft mit den älteſten Gnoſtikern und mit den Materialiſten des ſiebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts in einer merkwürdigen Weiſe beurkunden. Nachdem er nachgewieſen, wie leibliche Uebel und Krankheiten dem Menſchen in Geſundheitsrückſichten bisweilen

1) Ausleg. des XIII. Art.
2) Ausleg. des XX. Art.

zuträglich sind, und darauf angespielt hat, daß dies auch mit der Sünde, in Absicht auf das Seelenheil, der Fall sei [1]), fügt er ausdrücklich hinzu: „Was uns schändlich ist, ist es nicht darum auch der göttlichen Vorsehung; denn daß es uns schändlich ist, kommt daher, weil uns das Gesetz auferlegt ist. Das Gesetz aber ist aus dem Grunde gegeben, weil unsere Begierden das Maaß überschritten. Da nun aber letztere in Gott nicht sind, ist er auch dem Gesetze nicht unterworfen, sondern er ist dasjenige selbst, was er durch das Gesetz von uns fordert. Daher ist bei ihm nicht schändlich, was uns schändlich ist. Der ordnungslose Geschlechtstrieb der Thiere ist, nach unserm eigenen Urtheil, nicht schändlich, jener der Menschen ist es im hohen Grade. Welche Ursache befreiet nun jene, indem sie uns verdammt? Das Gesetz. Denn wir sind in die Schranken der Ehe durch das göttliche Gesetz eingezwängt. So kann Gott etwas nicht schändlich sein, was es uns allerdings ist. Seien wir darum nicht vorwitzig oder furchtsam, indem wir von der göttlichen Vorsehung Einiges ausnehmen, als ob es derselben nicht zieme. Denn was uns schändlich ist, ist es nicht auch Gott; und was wir als verderblich erachten, ist auf der andern Seite nützlich [2])."

---

1) Curiosi sumus: veremur enim ne cogamur deum esse malorum quoque authorem confiteri. Ubi interim haud diligenter hominem perspicimus: incidunt enim nonnunquam in eum morbi et aegritudines; sed nisi inciderent, totus extingueretur. Febre incenditur, abstinet interim ab immodica crapula, et mox pristinae valetudini restituitur. Laborat podagra, recessit hic tenuis et acer humor a vitalibus membris in externa: quod nisi factum esset, dudum fuisset extinctus homo. Sic dum quaedam fiunt, quorum causam et finem ignoramus, *nolumus in eis divinam providentiam agnoscere, quae nobis utitur, imo rebus cunctis pro sua libertate.* De vera et falsa relig. l. c. p. 283.

2) Nec illi (divinae providentiae) turpe est quod nobis: quae enim nobis turpia sunt, ex eo provenit, quod lex nobis imposita est. Lex autem hac causa posita est, quod adfectus nostri modum excedebant. Hi autem in deo quum non sint, legi non est obnoxius, sed hoc ipsum est, quod a nobis per legem exigit. Unde turpe apud illum non est, quod nobis turpe est. Promiscua venus belluarum, nobis etiam judicibus, turpis non est, cum hominum sit turpissima: sed quaenam causa istas liberat, nos autem damnat? Lex. Sumus enim intra cancellos matrimonii lege divina coacti. Sic deo nihil potest esse turpe, quod tamen nobis non potest non esse turpe. Ne ergo curiosi simus et timidi, a providentia dei quaedam liberantes, quasi

Aus diesen Grundlehren Zwingli's, worin er im Ganzen mit Luther übereinstimmt, ergeben sich nothwendig auch die Folgerungen, welche bei diesem schon angemerkt wurden. In der That lehrte er denn auch ausdrücklich, daß alle Werke, die nicht aus dem Glauben geschehen, verdammt würden; verwarf die Lehre von der Verdienstlichkeit unserer Werke [1]), weil alle ohne Ausnahme bös, sündhaft und verdammungswürdig seien, als Schmälerung der Verdienste und Ehre Christi, ja in letzter Instanz sogar als Abgötterei, weil der Christ dadurch verleitet werde, statt auf Gott, auf sich selbsten zu vertrauen; tadelte besonders die Mönchsgelübde [2]) als verderbliche

---

eam minime decentia. Quae enim nobis turpia sunt, illi non sunt, et quae nos perniciosa esse arbitramur, alia parte proficua sunt. De vera et falsa relig. l. c.

1) Auf den Einwand, der Glaube selbst sei ein verdienstliches Ding, da er die Seligkeit bewirke und Christus so oft gesagt habe: Dein Glaube hat dich gesund gemacht, entgegnet Zwingli: „Der Glaube ist nichts anders, denn eine gewisse Sicherheit, mit welcher sich der Mensch auf das Verdienst Christi verläßt, und ist kein Werk (wiewohl ihn Christus Joh. VI. 29. ein Werk nennt, hat aber eine andere Meinung); sondern ein Ruhen und Sicherheit in dem Verdienst Christi. Welche Sicherheit und Vertrauen auch nicht von Menschen kommt, sondern von Gott; denn das Wort Christi Joh. VI. 44. mag nicht brechen, da er spricht: Niemand kommt zu mir, es habe ihn denn mein Vater, der mich gesendet hat, gezogen. Warum aber Gott Etlichen den Glauben zum erstenmal klar und stark gibt, Etlichen langsam, stehet in seinem, nicht in des Menschen Wissen." Ausleg. des. XX. Art. Hier bemerken wir zu deutlich, wie die gerade bei dem Hauptpunkte der neuen Lehre, daß der Glaube allein selig mache, sich aufdringende Wahrheit gewaltsam niedergedrückt wurde. Oder glauben wir denn ohne unser Zuthun? Dann ist aber auch der Unglaube nicht verdammungswürdig! — Es ist Zwingli nicht unbekannt, daß viele Stellen der heil. Schrift von dem *meritum* sprechen; aber statt der Wahrheit Zeugniß zu geben, versteckt er sich lieber hinter eine nichtssagende, unbefriedigende Erklärung: „Quod autem in contrarium multi loci, quibus meritum adseri videatur, adduci possint, non inficiamur; sed ad eam semper est confugiendam regulam, quod sicubi eadem res et deo et nobis accepta feratur, eam semper sententiam sequamur, quae ad gloriam dei spectat, et nomen ejus sanctificans illi omnia refert; non contra, istam quae nobis aliquid tribuit: tametsi deus per benignitatem, qua nos nunquam destituit, nonnunquam nobis tribuat, ut ministris et filiis suis, quae ejus solius sunt. Adv. Hier. Emserum Antibolon. Zw. Op. T. III. p. 140. Vergl. damit de vera et falsa relig. ibid. p. 252.

2) Vergl. dazu: de vera et falsa relig. p. 276 seq. Wo keine Freiheit

Heuchelei; nicht minder sogar den öffentlichen Gottesdienst, wenn er etwas anderes sei, denn Predigt des göttlichen Wortes [1]), und ließ selbst den Bußwerken, die den unterm Kirchenbanne Stehenden aufzuerlegen seien, nur die Bedeutung, daß Andere dadurch sollten abgeschreckt werden. Damit fiel von selbst die katholische Lehre vom Ablaß, weil kein Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen bestehe [2]), von einem Reinigungszustande nach dem Tode, und von der Nützlichkeit, die Heiligen zu verehren und anzurufen. Sein stärkstes Argument gegen das Fegfeuer bestehet darin, daß der Gläubige eines solchen nicht bedürfe, für den Ungläubigen aber die Hölle angezündet sei, nach dem Worte des Heilandes: Wer glaubt und getauft ist, wird selig, wer nicht glaubt, wird verdammt werden [3]). Die Bemerkung, wenn man durch das Fegfeuer zu Gott gelangen könne, dann habe es der Geburt und des Leidens Christi nicht bedurft [4]), ist so läppisch und abgeschmackt, daß sie aufrichtiges Mit-

---

des Willens anerkannt wird, kann natürlich von Gelübden nicht die Rede sein.

1) Auslег. des XLV. Art. Nach einigen höhnischen Bemerkungen über den Chorgesang, besonders der Mönche und Nonnen, heißt es: „Sollte es aber nicht gut sein (sprechen sie), daß man vor allen Menschen Gottes Lob singe? Antwort: Zeige mir an, daß es gut sei. Gott ist allein gut und ein einiger Born alles Guten. Ist nun das Psalmenmurmeln gut, so muß es von Gott kommen. Das zeige mir an, wo Gott solch Lallen und Murmeln angesehen habe. Du findest das gerade Wiederspiel, daß dich Gott geheißen hat in dein Kämmerlein gehen, und da an einem heimlichen Ort mit deinem himmlischen Vater reden, der werde dich wohl sehen, hören und dir gewahren" u. s. w.

2) Näheres darüber in: De Canone missae Epichiresis. Zw. Op. T. III. p. 96 seq.

3) Weiter ausgeführt ist dieses Thema in: Adversus Hieron. Emserum Canonis missae adsertorem Huld. Zuinglii Antibolon., bei dem Artikel de Purgatorio (Zw. Op. T. III. p. 142 seq.), wovon er selbst der „Antwort an Val. Compar" eine Uebersetzung beigefügt hat. Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 89 u. f.

4) Si nostris meritis coeli conscendi potuissent, nihil fuisset opus Christi descensu. Consimilem ad modum: Si peccata nostra oportet igne purgatorio lustrari, quid prodest Christus? Cur hominis infirmitatem circumtulit? Si enim purgatorium sustinere cogimur ignem, quo justitiae dei satisfiat, ut isti perhibent, nihil proderit nobis justitia Christi; sed omnes quotquot ad pa-

leiden gegen den Mann, der sie zu machen im Stande war, einflößt, und uns erkennen läßt, mit welchen Albernheiten man schon im sechszehnten Jahrhundert gegen die katholische Kirche zu Felde ziehen und doch dessen sich getrösten konnte, der Held des Zeitgeistes zu sein. Zwingli lehrte indeß für jetzt nur, aus Rücksicht auf die Blöden[1]), „die heilige Schrift wisse nichts von einem Fegfeuer nach diesem Leben," und verwarf nicht unbedingt die Fürbitte für die Verstorbenen; aber mit dem Vorbehalte, daß die Leute nicht immer blöde, schwachgläubig verblieben, sondern nach und nach mit dem festen Worte Gottes sich erbauen ließen[2]). Gegen den Glauben, daß die Heiligen unsere Fürbitter seien, kämpfte er nicht allein durch schriftmäßige Beweise, sondern auch durch s. g. Vernunftgründe. In wie fern letztere diesen Namen verdienen, mag der Leser selbst entscheiden. „Ich will zum ersten, der Päbstler wegen, eine Rechnung vorbringen, daran sie erlernen, daß die Fürbitte der Heiligen ihrer eigenen Kunst zuwider sei. Also: bitten die Heiligen für uns vor Gott, so muß das je geschehen, daß ihnen unsere Noth entweder anliegt oder nicht. Liegt ihnen unsere Noth an, dann sind sie nicht selig: denn das ist das eigene der Seligkeit, daß da kein Trauern, kein Mangel, Kummer, noch einigerlei Brestens ist. Liegt ihnen unsere Noth nicht an, so werden sie auch nicht für uns bitten, oder wenn sie es thuen, bewegt es Gott nicht, weil es dann nicht von Herzen kommt. Ein anderer Knopf. Ihr sprechet: Seligkeit sei dann dem Menschen zu Theil geworden, wenn er im Angesichte Gottes stehe und in seinem Willen nichts mehr sei, das Gott widerstreite. Also muß folgen, daß die Seligen nur für den bitten, von dem sie in Gott sehen, daß er ihm das Erbetene verleihen werde; anders, d. h. wollten sie von Gott etwas erbitten, das seines Willens nicht ist, würde ihr Wille Gott widerstreiten. Zum dritten sprechet ihr: Alles, so die Seligen wissen, das wissen oder lernen sie im An-

trem coelestem profectionem parant, frustra Christo nituntur, ni prius sint purgatorio igne ussi. De vera et falsa relig. l. c. p. 293.

1) Antwort an Val. Compar, a. a. O.; den Starken dagegen sagte er: „es ist nicht möglich, daß ein Fegfeuer sei nach diesem Leben." Vergl. damit: de Canone missae Epichiresis. Zw. Op. T. III. p. 107 seq.

2) Auslег. der Art. LVII—LX.

ſchauen des göttlichen Angeſichtes, und wird ihnen unſer Gebet kund durch Gott. Alſo muß ja folgen, daß Gott unſer Gebet weiß, ehe und bevor die Seligen es inne werden. Darum fällt auch die Anſicht etlicher aus euch, daß die Seligen unſer Gebet Gott überantworten, da ſie dasſelbe erſt im Angeſichte Gottes kennen lernen." Wohl erklärte Zwingli ſelbſt, er baue nicht viel auf dieſe Gegenwürfe, die ſich denn auch, mit einigen Modificationen, ganz gut auf Gott anwenden laſſen; aber er war doch eitel genug, zu wähnen, daß er damit die Gründe der Päpſtler niedergeſchlagen habe. Worauf er das meiſte Gewicht legte, war, daß in der ganzen Bibel kein Beiſpiel der Fürbitte der Seligen im Himmel vorkomme; daß die Anrufung der Heiligen dem vornehmſten Gebote Gottes zuwider ſei; daß durch ſie das heilſame Leiden Chriſti verdunkelt und verworfen werde. Er wußte nun recht gut den Unterſchied zwiſchen Anbetung (Latreia) Gottes und Verehrung (dulia und hyperdulia) der Heiligen; aber er verwarf die beiden letzten Bezeichnungen und das, was die Katholiken damit ausdrücken wollten, — weil ſie in der heil. Schrift in dieſem Sinne nicht gebraucht ſeien [1])!

Weil von dem oben beſchriebenen rechtfertigenden Glauben, mit Ausſchließung jeglicher Werke, unſer Heil allein abhängt, darum beſtimmt er auch den Character der wahren Glieder der Kirche. Zu ihr gehören nur, welche es zu jenem Glauben, zu jener Zuverſicht und Hoffnung durch Jeſum Chriſtum und, in Folge davon, zum Leben und zur Umwandlung in Gott bringen können. Die Kirche aber iſt die große, nur Gott allein kennbare Gemeinſchaft aller Chriſten, die durch den Geiſt Gottes in einem Glauben vereint, Jeſum Chriſtum als ihr einziges Haupt anerkennen, das keinen ſichtbaren Stellvertreter hat, weil es deſſen nicht bedarf. In dieſer Gemeinſchaft ſind die Biſchöfe, in ſo fern ſie Chriſtum für ihr Haupt haben, nichts mehr und nichts weniger denn gewöhnliche Glieder, gleich den übrigen Chriſten [2]). Mit Unrecht haben ſie, unter Bezug auf Matth. XVIII. das Rich-

1) Ausleg. des XX. Art.

2) Ausleg. des VIII. Art. Der Begriff der Kirche iſt auch entwickelt in adversus Hier. Emserum Zuinglii Antibolon (Zw. Op. T. III. p. 125 seq.), welchen Abſchnitt Zwingli in ſeinen Commentar de vera et falsa relig. l. c. p. 226.) unverändert aufgenommen hat.

teramt und Bannrecht in der Kirche sich angemaßt; da dieses vielmehr jener christlichen Gemeinde zustehet, worin ein strafwürdiges Glied sich befindet. Aber noch größer ist ihr Verbrechen, indem sie, nicht vom Geiste Gottes geleitet, sondern von jenem Geiste, der in die Schweine der Gerasener gefahren, eine Menge menschlicher Gesetze, die nur Gleißnerei sind, aus dem Fleische kommen und darum Böses stiften, aufgerichtet haben. Sie — die muthwilligen Bischöfe und der ganze Haufe geistlicher Müßiggänger — rühren die Last, welche sie dem Volke auferlegt, nicht einmal mit einem Finger an; entfernen aber die Schafe von dem einen wahren Hirten, Hauptmanne und Anführer, und berauben sie widerrechtlich der durch Christum erworbenen Freiheit von dem Gesetze [1]). Am ärgsten treibt es hierin der Papst, der Pfarrer von Rom, als welcher für den obersten Priester sich ausgibt, dadurch die Ehre, Würde und Gewalt Christi sich anmaßet, und das Werk des Antichrists und den Greuel am heil. Orte verübt, von dem Daniel geweissaget hat. Er läßt sich förmlich als Gott anbeten, und stürzet, nicht zufrieden damit, daß er alles zeitliche Gut verschlinget, auch die Seelen ins ewige Verderben. Wohl kennet Zwingli den Einwurf der Päpstler (und darunter begreift er Alle, die neben dem Worte Gottes oder gar höher als dieses die Menschenlehren und Satzungen halten), Niemand erkenne den Papst für einen Gott, sondern nur

1) Ausleg. des VIII., X. und besonders XVI. Art. Alle Stellen, welche der heil. Paulus gegen die fortdauernde Verbindlichkeit des mosaischen Gesetzes anführt, werden gegen die Gesetze überhaupt geltend gemacht, die göttlichen nicht ausgenommen; vielmehr wird ausdrücklich von diesen ausgesagt, daß sie uns nicht verpflichten, und zwar a) weil wir sie nicht erfüllen können, und b) weil Christus sie für uns erfüllet hat. Durch den Glauben an ihn gehet, was er gethan, auf uns über, so daß die Gläubigen durch den Geist Gottes über das Gesetz gestellt sind, das nur allein für die Ungläubigen Kraft und Geltung hat. Noch ein Grund gegen die Verbindlichkeit auch der göttlichen Gesetze, der Zwingli'n häufig durch den Kopf fährt, bestehet darin: Im alten Bunde waren nur die äußern Werke ge- oder verboten, im neuen aber wird auf das Innere, auf die Absicht u. s. w. der meiste Werth gelegt; wären wir demnach zur Haltung der Gesetze verpflichtet, so hätte sich die Last, statt vermindert zu werden, um ein Bedeutendes vermehrt. — Eine unwürdigere und gemeinere Auffassung des Christenthums, als die ammit bezeichnete, ist doch wohl nicht denkbar!

für den Verweſer und Statthalter des unſichtbaren Hauptes; aber fern davon, ſeine lügenhafte Ausſage deshalb zurückzunehmen, läßt er auch letzteres nicht einmal gelten, da keine Schriftſtelle vorkomme, worin Chriſtus den Papſt ſeinen Statthalter nenne. Die Uebergabe der Schlüſſel des Himmelreichs an Petrus heiße nicht, ſei mein Statthalter und habe gleiche Gewalt wie ich; zudem ſeien ja auch die Schlüſſel nicht allein Petro und den Apoſteln anvertraut, ſondern allen Gläubigen, welche mit dem Gotteswort ledigen oder binden. Habe auch der Heiland nach ſeiner Auferſtehung zu Petrus geſagt: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe, ſo ſei dies doch nicht gleichbedeutend mit: Du ſollſt Papſt zu Rom und über alle Gläubigen ſein. Auch bedürfe es nicht des Papſtes, um zu richten über den Sinn der Schrift; dieſer ſei allein bei Gott zu ſuchen und durch deſſen Geiſt in die Herzen der Gläubigen, die er anhauche, eingeſchrieben. Wolle man ihn auch als den Erſten und Vorderſten unter den Gleichen, d. h. unter allen Chriſten, gelten laſſen (obwohl zur Erhaltung der Einheit der Lehre eine ſolche menſchliche Anordnung gar nicht nothwendig erſcheine): ſo ſei er doch von Menſchen dazu gemacht, und könne deshalb eben ſo leicht wieder abgeſetzt werden, wie der ungeſchickte Bürgermeiſter oder Schultheiß einer Stadt[1]).

Einen guten Theil der geiſtlichen Gewalt, deren Zwingli den Papſt, die Biſchöfe, die geſammte Hierarchie anmit entkleidete, übertrug er auf die weltliche Obrigkeit[2]); ſo jedoch, daß ſie bei Ausübung derſelben von der Richtſchnur des göttlichen Wortes, wie es die Prädicanten auslegten, ſich müſſe leiten laſſen; denn nicht die Obrigkeit ſei Richter über Gottes Wort und Geſetz, ſondern werde von dieſen gerichtet und geleitet. Ihre Gewalt habe ſie nur gegen die Schälke und Böſen anzuwenden, die Gläubigen dagegen wie Brüder zu behandeln; ſie müſſe mehr Sorge haben um die Seele, als um zeitliche Habe, und darum vor Allem darauf

1) Ausleg. des XVII. Art.

2) Nach ihm gibt es im ſtrengen Sinne keine geiſtliche Obrigkeit. Invenimus autem, non ut isti dicunt, sacerdotalem et laicalem esse magistratum, sed unum tantum: nam Ecclesiae potestas, qua impudentem a communicatione abstinet, magistratus non est. De vera et falsa relig. l. c. p. 303.

sehen, daß die rechte wahre Erkenntniß Gottes durch die Predigt seiner heil. Lehre unter das Volk gebracht werde; denn kein Regiment sei ruhiger, gottesfürchtiger und stärker, als worin man das Evangelium am lautersten predige. Sie habe, unbeirret durch das Geschrei nach Concilien, als wodurch man das Wort Gottes wieder in die Gefangenschaft der Pochbischöfe bringen wolle, die Mißbräuche in der Kirche abzustellen, die übergroße Zahl der Geistlichen zu mindern, denen, die in Kapiteln und Klöstern nach dem Evangelium verlangten, Beistand und hülfreiche Hand zu reichen, die geistlichen Güter und Stiftungen für die Armen zu verwenden, nicht aufgehalten durch die grundlose Einrede, daß dadurch der letzte Wille der Erblasser verletzt werde, und endlich die Feinde Gottes und die Gegner seines Wortes zum Stillschweigen zu bringen, doch erst, nachdem sich herausstelle, daß sie die Wahrheit nicht widerfechten könnten, und die Lehre Gottes nur durch geheime Anschläge, Aufruhr und falsche Angebereien verhindern wollten. Bezieht sich diese Anweisung zunächst auf die Katholiken, so muß das Nachfolgende vorzugsweise von den Wiedertäufern verstanden werden: „Es reden ihrer etliche auch so schmählich von der Schrift, von Gott und der Wahrheit, daß gut wäre, man verschlösse ihrer etlichen die Mäuler; so sie doch gar nichts aus der Schrift vermögen und doch dawider bellen wollen; und das Alles nicht mit Gewalt, sondern daß man sie nach Verhör ihrer Unwissenheit fürohin heiße stillschweigen lernen nach pythagorischen Sitten[1]." Wie ausgedehnt übrigens die Gewalt auch sein mag, welche Zwingli der weltlichen Obrigkeit beilegte, so gestand er ihr doch keinen unbefleckten Ursprung zu; gleich Luthern behauptete er, daß die Sünde die Könige, Fürsten und Obrigkeiten gemacht habe, deren man gar nicht bedürfte, wenn Alle nach dem Gesetze der Natur (identisch mit dem göttlichen Willen) leben würden. Eben so hatte er für die Gewalt der katholischen Obrigkeiten einen andern Maßstab, als für die der protestantischen, und lehrte ohne Scheu, daß Jene durch Widersetzlichkeit gegen das Evangelium ihre Macht verwirkten.

1) Das Ganze nach Ausleg. der Art. XXXV—XLIII. und Art. LXIV. und LXV.

„Wenn sich die Fürsten unterstehen," so redet er die „frommen Christen" an, „euch die Lehre Christi zu verbieten, daß ihr die nicht hören, nicht lesen, nicht predigen sollet, so gebet nichts darum, denn man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Wollen sie durch Morden den verfluchten Juden sich gleich machen, so muß man es geschehen lassen. Ihr sehet, wie die thörichten Fürsten durch die antichristlichen Päpste sich verführen lassen, unter dem Namen Luthers das Evangelium Christi zu durchächten und einen Bundschuh (d. h. aufrührerisch) zu nennen. Aber wenn Nero, Domitian und andere Tyrannen durch Morden die Lehre Christi nicht verhindern konnten; so werden die wüthenden Fürsten unserer Zeit noch weniger es vermögen, wenn sie auch die Bücher verbrennen, die armen wehrlosen Christen all ihres Gutes berauben, sie selbst tödten." Er bedrohet sofort die Fürsten, daß auch ihnen Gewale geschehen und mit dem gleichen Maaße werde eingemessen werden[1]), schildert ihre Verschwendung und den dadurch veranlaßten Druck des Volkes und der Armen in recht greller Weise, und richtet ein heißes Gebet zu Gott, daß er die Jochriemen jener Fürsten, die wider den Gesalbten des Herrn sich verschworen, zerreißen möge[2]). Noch deutlicher werden die Verbrechen der katholischen Obrigkeiten bezeichnet: sie beschirmen die unnützen Bäuche, die müßigen Pfaffen, Mönche und Nonnen, fahren dadurch ausserhalb der Schnur Christi, und verdienen abgesetzt zu werden, wie es Saul und andern gottlosen Königen ergangen ist. Wo es nicht geschieht, wird das ganze Volk darum gestraft. „Darum hütet euch," ruft er am Schlusse, „ihr Tyrannen! Das Evangelium wird fromme Leute erziehen. Werdet auch fromm, so wird man euch auf den Händen tragen; thut ihr das nicht, sondern wüthet und pochet, so werdet ihr mit Füßen getreten werden[3])!"

---

1) Ausleg. des XXXVIII. Art. Vergl. damit die Schrift (vom J. 1524) „Wer Ursache gebe zum Aufruhr" (Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 376 u. f.)

2) Ausleg. des XLI. Art.

3) Ausleg. des XLII. Art., der besonders in staatsrechtlicher Beziehung wichtig ist, weil darin die Art und Weise untersucht wird, wie die Absetzung eines Wahl- oder Erbfürsten zu geschehen habe.

Damit haben wir indeß noch nicht alle wesentliche Veränderungen an dem Bau der katholischen Kirche und ihren Lehren angemerkt; die Zerstörungswuth mußte nothwendig gegen die Gnadenmittel, die Sacramente, sich richten, und darunter besonders gegen den Angelpunkt, um welchen das ganze Christenthume sich drehet, gegen die Lehre vom Altarssacrament. Neben den Ansichten von der gänzlichen Verderbtheit des Menschengeschlechtes, von dem priesterlichen Character aller Christen, von der alleinigen Rechtfertigung durch den Glauben u. s. w. konnte nämlich die christliche Heilsordnung, wie sie die katholische Kirche lehret und verwaltet, nicht mehr bestehen. Vor Allem war für die Sacramente im katholischen Sinne in Zwingli's System eben so wenig als bei Luther eine Stellung auszumitteln. Daher sagte er denn auch rund heraus, sie hätten keine Kraft, die Gewissen zu entlasten, und seien Jene himmelweit von der Wahrheit entfernt, die ihnen eine reinigende Kraft zulegten [1]). Auch dürfe nicht einmal gesagt werden, daß die Sacramente Zeichen seien, die äusserlich anzeigten, was innerlich an der Seele vorgehe; denn ansonsten wäre ja die Freiheit des heil. Geistes gebunden [2])! Sie sind darum nichts weiter denn eine Einweihung (initiatio), Bezeichnung, Kenntlichmachung, Kundgebung (publica consignatio), daß Jemand ein Christ sei; durch sie, als Zeichen und Ceremonien, beweiset er sich der Kirche als Candidat (in der Taufe), oder auch als Streiter Christi (im Abendmahl), und wird also nicht für sich selbst seines Glaubens gewiß, sondern er legt nur von diesem vor der Kirche Zeugniß und Beweis ab; denn ist sein Glaube so unvollkommen, daß er zu dessen Befestigung eines ceremoniellen Zeichens bedarf, dann ist es nicht jener Glaube, durch welchen wir auf die Barmherzigkeit Gottes unerschütterlich, fest und standhaft uns stützen. Noch deutlicher macht Zwingli diese Lehre durch einen Vergleich. Wie der Handschlag bei einem abgeschlossenen Kauf oder Verkauf nicht die Uebergabe der Sache selbst

1) De vera et falsa relig. l. c. p. 229.

2) Ist sie aber nicht gebunden, wenn nur durch das Wort, durch die Predigt der rechtfertigende Glaube entspringt? Und nun gar erst das Gebundensein des heil. Geistes durch Vergötterung des todten geschriebenen Buchstabens der Bibel!

ist, sondern nur ein sichtbares Zeichen, wodurch wir an Tag legen, daß der Vertrag von beiden Theilen abgeschlossen und angenommen sei; so sind auch die Sacramente Ceremonien oder äußere Zeichen, welche den, der sie empfängt, vor Andern kenntlich machen, daß er zu einem neuen Leben sich verpflichtet habe (in der Taufe), oder Christum bis zum Tod bekennen wolle (Abendmahl)[1]. Solcher Bundeszeichen gibt es aber nicht mehr denn zwei — Taufe und Abendmahl; und auch sie hat Christus nur gelassen, um unserer Blödigkeit nachzugeben. Durch die Taufe, als anhebliches und Einweihungszeichen, werden wir Gott verzeichnet, unter das Volk Gottes eingeschrieben, und mit einem Zeichen behängt, (wie etwa das weiße Kreuz das Kennzeichen eines Eidgenossen ist)[2], wodurch wir aussprechen und andeuten, daß wir, was Gott sagt, hören, seine Ordonanz lernen und nach derselben leben wollen; durch das Abendmahl dagegen sagen wir Gott Dank, daß er uns durch seinen Sohn erlöst hat. Was zunächst die Wassertaufe betrifft, so kann und darf ihr eine innere Gnadenwirkung nicht beigemessen werden; auch ist sie nicht von Christus, sondern von Gott durch Johannes eingesetzt. Daher bestehet denn auch zwischen der johanneischen und der christlichen Taufe, hinsichtlich der Ursache und des Zweckes, nicht der geringste Unterschied; nur im Gebrauche und in der Form weichen sie von einander ab, welches aber im eigentlichen Sinne keine Verschiedenheit begründet, da wir, ohne Nachtheil oder Verlust des Glaubens, einer und derselben Sache auf verschiedene Weise uns bedienen können. Es ist also offenbar, daß unbedingt nur eine Taufe sei, mögen wir sie die Taufe des Johannes oder die Taufe Christi nennen[3]. Indem der Vorläufer

1) De vera et falsa relig. l. c. p. 231. 239.

2) In der Wahl dieses Vergleiches war Zwingli nicht glücklich; sonst hätte er sich sagen müssen, daß man den unmündigen Kindern der Eidgenossen das Kreuz nicht anhängt, also auch kleine Kinder nicht taufen kann.

3) Discrimen omnino nullum est, quod ad causam ac finem attinet: quamvis quod ad usum et formam attinet, nonnihil discriminis sit. Quod tamen discrimen proprie non est: varie enim eadem re citra fidei jacturam uti possumus. Manifestum est: unum omnino esse baptismum, sive Joannis eum apellemus, sive Christi. De vera et falsa relig. l. c. p. 234. Ver-

des Herrn taufte, weihete er Alle, die aufrichtig Buße thun wollten, ein, zur Erinnerung, daß sie, voll Schaam über das frühere Leben, es gänzlich ablegen und ein neues beginnen sollten; oder: die Täuflinge empfingen ein Zeichen, wodurch sie sich unter die Büßenden einreiheten; oder: durch das Zeichen der Taufe verpflichteten sie sich, wie durch einen Eidschwur und Unterpfand (oder Draufgeld — arrhabo) zur Besserung des Lebens. Nichts anderes ist, will und wirkt die Taufe Christi; weshalb auch dieser für sich und seine Apostel mit der johanneischen Taufe sich begnügte: was sicher nicht geschehen wäre, falls ein Unterschied obwaltete. Den Einwand aus Apostg. XIX., daß Paulus die zwölf Jünger, welche nur die johanneische Taufe empfangen hatten, noch einmal im Namen Jesu taufen ließ, beseitigte Zwingli in ganz eigener Weise, und gelangte dadurch zu einer weitern Entwickelung seiner sonderbaren Lehre. Paulus, so behauptete er nämlich, habe nur nach der innern Stärke des Glaubens gefragt, ob sie innerlich durch den heil. Geist belehrt seien, daß unser Heil allein in Christo bestehe, und aus ihrer Antwort entnommen, wie unvollständig und dürftig ihr Unterricht sei, da sie vom heil. Geiste nicht einmal etwas gehört hatten. Daher habe er sie auf den Namen Jesu getauft, d. h. durch seine Belehrung in Jesus Christus eingeführt. Denn taufen auf Jesus heiße, die Lehre von Christus, daß er unser Heil und Erlöser sei, verkündigen; da nun aber auch Johannes diese Lehre geprediget, ja mit den Worten: Sehet das Lamm Gottes, welches die Sünden der Welt hinwegnimmt, das ganze Evangelium auf das Kürzeste zusammengefaßt habe; so sei eben seine Taufe keine andere als die christliche. Die Predigt also ist die Ausgießung des Geisteswassers, und der Glaube an das göttliche Wort, bewirkt durch den heil. Geist, ist der wirkliche Voll-

---

gleiche dazu „vom Touf, Wiedertouf und Kindertouf" (Zw. W. II. Bds. I. Abth. S. 230 u. f.). In Catabaptistarum Strophas Elenchus (Zw. Op. T. III. p. 358 u. f.). Quaestiones de sacramento baptismi cum responsione Zuinglii (l. c. p. 563 u. f.). Schwenkfeld hatte diese Fragen dem Leonh. Brunner in Worms vorgelegt, der sie zur Beantwortung an Zwingli überschickte. Epist. Zwingl. ad Franc. Lambert. ac omnes fratres Argentorati l. c. p. 615 u. f.

zug der Taufe. — Von diesem Standpunkte aus konnte die Lehre der Taufgesinnten, der s. g. Wiedertäufer, mit Erfolg gar nicht bekämpft werden; im Gegentheil, Zwingli's Ansicht führte nothwendig zu den Grundsätzen Jener; wenn er dessen ungeachtet sie als seine ärgsten Gegner mißhandelte, so geschah es theils aus Politik, wegen der Obrigkeit und des christlichen Volkes; theils aus rechthaberischem Sinne, weil sie ohne seinen Rath und Zustimmung das Werk begonnen hatten; theils aus dogmatischen Gründen, weil sie der äußern Taufe eine innere Wirkung beilegten, und so der Lehre von dem allein rechtfertigenden Glauben Abbruch zu thun schienen; theils endlich aus dem Gefühle, daß, wenn ihre Ansicht die Oberhand gewänne, der Verfall des ganzen Christenthums unvermeidlich sei. Er hatte nicht den Muth, diese Gründe offen einzugestehen; und wenn er doch in seiner armseligen Halbheit und unsichern Stellung mit der sinn- und gehaltlosen Ansicht: „die Taufe sei ein Pflichtzeichen, wodurch der Mensch in den Herrn Jesum Christum eingeführt, eingepflanzt und verpflichtet werde, daß er sein Leben bessern und Christo nachfolgen wolle" — durchdrang; so verdankt er es nicht der Stärke seiner Beweise, sondern der Macht des weltlichen Arms. Davon an seinem Orte.

Wenn möglich noch verkehrter war Zwingli's Lehre über das zweite Bundeszeichen, über das Altarssacrament. Vor Allem verwarf er die Messe als Opfer, weil Christus als ewiger Hoherpriester am Kreuze ein in die Ewigkeit dauerndes und die Sünden aller Gläubigen bezahlendes Opfer dargebracht habe[1]). Er ließ sie darum nur gelten als des Opfers Wiedergedächtniß[2]) und als

1) Ausleg. des XVIII. Art. Die Hauptstellen, worauf er sich stützt, sind dem Briefe an die Hebräer entnommen, den er eben so wenig als die Sendschreiben an die Römer und Galater in ihrem Gegensatze zu dem ganzen Judenthume, und insbesondere zu dem mosaischen Gesetz und Cultus verstanden hat. Auch der Umstand, daß Christus selbst durch den Priester sich aufopfert, wie er denn auch durch ihn, als sein Organ und Werkzeug, alle Sacramente spendet, war ihm bei seiner höchst dürftigen theologischen Bildung entgangen.

2) Wiedergedächtniß, gleichbedeutend mit Denkmal des blutigen Opfers, ist die Messe auch dem katholischen Christen; aber sie ist ihm deshalb nur ein vollkommen entsprechendes Denkmal, weil derselbe Christus, der am Kreuze sich blutiger Weise aufgeopfert, unter den Gestalten des

eine Sicherung[1]) der Erlösung, die Christus uns bewiesen hat; „so daß die Blöden, wenn sie festiglich glauben, Christus habe am Kreuze ihre Sünden bezahlt und in diesem Glauben sein Fleisch essen und sein Blut trinken, dergestalt Verzeihung ihrer Sünden erhalten, als wäre Christus eben erst am Kreuze gestorben." Offener gegen die Messe hervorzutreten, wagte Zwingli für jetzt noch nicht, obgleich er schon seit einigen Jahren zu diesem Kampfe sich vorbereitet[2]), und mit seinen Vertrauten Rücksprache darüber genommen hatte. Erst als er sah, daß das „Evangelium" bei dem Volke Eingang finde, und daß viele Priester in dem Unglauben ihm gleich seien[3]), machte er im August des J. 1523 (aber in lateinischer Sprache — des Volkes wegen) den ersten Angriff auf den Canon der heil. Messe[4]), den er mit unmännlicher Leichtfertigkeit mißhandelte, behauptend und in seiner Art nachweisend, er enthalte fast eben so viele Gotteslästerungen als Worte und Gebete[5]). Sein neuer Vor-

---

Brodes und Weines wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig ist und fortwährend in unblutiger Weise dem himmlischen Vater für unsere Sünden sich darbringt, in welcher Continuität erst für uns die Ewigkeit des einen Opfers sich darstellt. Die Messe ist ein Denkmal des Opfers am Kreuze, etwa wie Christus das Ebenbild des Vaters ist. Wer den Sohn sieht, sieht den Vater, wegen der Einheit des göttlichen Wesens; und doch ist der Vater als Person ein anderer als der Sohn.

1) Auch als eine Sicherung der durch Christus am Kreuze vollbrachten Erlösung kann die Messe im katholischen Sinne behauptet werden; aber eine wahre Sicherung ist sie eben nur dadurch, daß sie zugleich die am Kreuze erworbene Erlösungsgnade dem Einzelnen vermittelt und zuwendet.

2) Annos jam aliquot meditor quod nunc primum ordior.

3) Scio ipse non paucos, qui cum missare cogerentur, et tamen interim a canone tam vehementer abhorrerent, pleraque omisisse quae offenderent: quos equidem laudo potius quam damnem.

4) De canone Missae Huld. Zuinglii Epichiresis. Zw. Op. T. III. p. 88—116. Weil es mit der ersten Taufe, die am 10. August 1523 im großen Münster nach dem neuen Ritus vorgenommen wurde, ohne Tumult abging, faßte Zwingli Muth, und arbeitete vom 12. bis zum 29. August die Epichiresis aus, welche er seinem vertrauten Freunde Theobald v. Geroldseck dedicirte.

5) Tot impia habet quot orationes: verbis ipsis sacris et una precatione tantum excepta, nulla est, quae non aliquid impietatis redoleat — impietate scatent.

ſchlag[1]) fand jedoch Widerſpruch, und zwar nicht allein von Katholiken[2]), ſondern auch von Solchen, denen er zu wenig geändert hatte[3]). Während er dieſe durch ſeine Apologie zu beſänftigen bemühet war, indem er wirklich in einigen Punkten nachgab[4]), er-

1) Zw. Op. T. III. p. 85. 86. 112—116. Nach demſelben ſollen die prieſterlichen Kleider, weil ſie an Chriſti Leiden erinnern, beibehalten werden; ebenſo der Introitus. Kyrie eleyson, Gloria, die Collecte (jedoch dürfe ſie kein Gebet zu einem Heiligen ſein) und Epiſtel. Auch das Graduale könne verbleiben, müſſe jedoch aus Stellen der heil. Schrift entnommen und abgekürzt werden; das Alleluja dagegen und die ſ. g. Sequenzen fanden keine Gnade. Epiſtel und Evangelium ſollten in der Volksſprache geleſen, an Sonn- und Feſttagen durch eine Predigt erklärt, nach dem nicäiſchen Symbolum aber und dem Aufſtellen von Brod und Wein alle Gebete bis zur Präfation ausgelaſſen werden. Der ganze Canon iſt weggeſtrichen; ſtatt deſſen hat Zwingli eigene Gebete, jedoch mit dem Bemerken: Neque hic legem cuiquam damus, ne liceat ei aliter precari quam nos precaturi sumus, sed cuique in suo sensu abundare integrum facimus... Oret quisque pro spiritus divini adspiratione ut placuerit! Sollte etwa das Volk daran Aergerniß nehmen, dann könne auch für einige Zeit, „der Schwachen" wegen die Ordnung des Canons beibehalten werden, jedoch mit Weglaſſung der Worte: hostia, oblatio, offerimus u. ſ. w. Der neuen Ordnung gemäß ſollte unmittelbar nach der Segnung des Brodes und Weines und nach einigen vorbereitenden Gebeten das Abendmahl ausgeſpendet, das Gebet Simeon's: Nun läßeſt du Herr deinen Diener ꝛc. geſprochen, die letzte Collecte, wenn ſie nicht auf einen Heiligen ſich beziehe, geleſen und mit der Benediction und unter den Worten: Ite missa est die Feier geſchloſſen werden. — Kurze Zeit nachher (im J. 1524.) erklärte Zwingli von dieſem Entwurfe: Nos veterem missandi ritum aliquando statueramus novo aliquo abolere, sed rursus dono dei factum est, ut res alio ceciderit. Nam si nobis obtemperatum esset, nihil aliud quam clavum clavo pepulissemus: et recens acceptus ritus difficilius potuisset antiquari, quam qui a priscis manavit. Epist. ad Matth. Alberum. Zw. Op. T. III. p. 593.

2) Hieronymus Emſer trat katholiſcher Seits gegen ihn auf, wurde aber durch die im Auguſt 1524 ausgegebene Schrift: Adversus Hieronym. Emserum Canonis Missae adsertorem H. Zuinglii Antibolon (Zw. Op. T. III. p. 121—144.) in ganz trivialer Art zurechtgewieſen.

3) Grebel, Manz und Conſorten.

4) De Canone Missae libelli Apologia, l. c. p. 117—120. Namentlich rückſichtlich der Kleider, von denen er nun ſagt: Ingenue credo, vestes eas prorsus omittendas esse, quibus hactenus usi sumus, *modo sine discrimine id fieri queat.* Si vero periculorum quid immineat, adsumantur prius, qui infirmi sunt, clareque doceantur quid vestes ad rem fecerint (ſie ſollen näm-

klärte er, in einer für das Volk in der ganzen Schweiz bestimmten Schrift, die Kunde, daß man in Zürich damit umgehe, die Messe abzuschaffen, als Lüge[1]), sagte dagegen in der lateinischen Streitschrift gegen Emser mit klaren Worten: daß die Messe als Opfer dem blutigen Opfertode Christi Eintrag thue, die unendliche Verdienstlichkeit desselben und die ewige Kraft des vergossenen Blutes in Abrede stelle, und dem klaren Buchstaben der Schrift widerstreite, wornach Christus nicht mehr leiden, sterben und sein Blut vergießen könne. Daraus folgte wohl von selbst, daß die Messe als ein Greuel vor Gott abgestellt werden müsse; wie es Zwingli denn wirklich in mehreren Gutachten aus dieser Zeit, und in seinem „Unterricht von der wahren und falschen Religion" ganz einfach ausgesprochen hat[2]). Dessenungeachtet dauerte es, wie wir weiter unten berichten werden, noch eine geraume Zeit, ehe die Messe förmlich abgeschafft und unter Strafe verboten wurde: so daß das

---

lich das Meiste dazu beigetragen haben, aus der Messe ein Opfer zu machen!), quidque, nisi omittantur, sequi festinet. (Grebel hatte ihm nämlich eingeworfen: Si eas vestes, in quibus Eucharistiam proditrix avaritia hactenus venumdedit, serves: quid aliud quam Christi plebem hanc simplicem rursus, ut oblationem esse credat, inducis?) Ipsi enim (ut verum fateamur) dum haec de vestibus scripturi expenderemus, vehementer pertaesi eramus vestes infirmis permittere. Sed ne nihil donaremus, eas tum concessimus, quas nunc anxie omittendas esse censemus, dum inanibus ceremoniis fenestram diduci sentimus. Auch die Gebete: Introitus, Kyrie, Gloria u. s. w. gab er preis, obschon es mit deren Unterlassung keine so große Eile habe. Aber auch seine eigenen Gebete vor dem Abendmahl tadelten die Taufgesinnten — warum? quod Christus orationem nullam praemiserit, *sitque peccatum quidquid deus ipse nec verbo nec facto docuerit.* Hier mußte Zwingli zum erstenmal der consequenten Anwendung des Grundsatzes: die heil. Schrift ist die einzige Quelle des Glaubens und die Richtschnur aller Handlungen, Ceremonien u. s. w., entgegentreten; aber er that es noch mit vieler Schonung.

1) Unterrichtung, wie man sich vor Lügen hüten und bewahren soll. Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 326.

2) Missandi ritus nec ex institutione Christi neque Apostolorum fundamentum ullum habet; cur ergo tam impudentem negociationem in templo, hoc est in ecclesia dei ferimus, quae ad Christi contumeliam tam aperte erumpit? Cur non omnes missatores desistere jubemus a tam atroci Christi contumelia? Omittendae sunt confestim omnes missae. De vera et falsa relig. l. c. p. 261.

Handeln vieler Geistlichen mit ihrer eigenen, oder doch mit der Lehre ihrer Amtsgenossen in offenen Widerspruch gerieth, und das unglückliche Volk mehrere Jahre lang über den wesentlichsten Glaubenspunkt in peinlicher Ungewißheit erhalten wurde.

Wenn möglich eine noch größere Unredlichkeit [1]) ließ sich Zwingli zu Schulden kommen rücksichtlich der Lehre vom Abendmahl. Längst stand es bei ihm fest [2]), daß Jesus Christus in demselben ein leeres Symbol uns hinterlassen habe, vermittelst dessen wir Gott Dank sagen sollen für die durch seinen Sohn vollbrachte Erlösung; und dennoch gebrauchte er mit vorsichtiger Auswahl solche Ausdrücke, daß das Volk in dem Glauben an einen wirklichen Genuß des Leibes und Blutes Jesu Christi noch bestärkt werden mußte. So lehrte er z. B., unmittelbar nachdem er die Messe als Opfer geläugnet hatte: „Daß aber wirklich der Fronleichnam Christi, d. i. sein eigenes Fleisch als Speise und sein eigenes Blut als Trank genossen werde, daran zweifelt kein Christ; denn Gott kann nicht kürzer und nicht eigentlicher reden als er gethan hat mit den Worten: Dies ist mein Leib, dies ist mein Blut." Und eben weil der Genuß des Leibes und Blutes Christi aus Bösen zu Söhnen Gottes und des durch Christi Blut und Tod für alle Menschen erworbenen Erbtheils uns theilhaftig mache; so folge daraus a) daß durch die Entziehung des Kelches ein großer Frevel an dem Volke verübt werde, und b) daß Alle, die glauben, Christus sei unser Pfand und Bezahlung, hinzugehen sollten zum Tische des Herrn, wie große Sünder sie auch sein mögten; denn so sie den jetzt und oft bestimmten

1) In der Amica Exegesis adv. Luth. (Zw. Op. T. III. p. 480.) erklärte er gegen die Beschuldigung Luthers: Ego mendaciorum sic a puero alienus fui, Luthere, ut mendacii nemo usquam nisi mendacissimus insimulaverit. Wenn er aber also gleich (ibid. p. 481.) hinzufügt, mit Recht werde ein Lügner genannt, *qui quod domi sciunt non sic habere, foris tamen adseruut sequo esse in hac sententia*, so erscheint unser Ausdruck „Unredlichkeit" noch viel zu schwach.

2) Deum enim testor, quod ad ejus solius gloriam jam annis aliquot rem hanc cum multis doctis clam contuli, ad hunc usum quod nollem imprudenter quicquam ac temere in vulgum dissipare, quod turbam aliquam immanem dare posset; quanto vero cum pluribus contuli, tanto plures inveni, qui in hanc sententiam concederint. De vera et falsa relig. l. c. p. 269.

Glauben hätten, sollten sie nimmermehr Sünder, sondern Söhne Gottes genannt werden. Die Entziehung des Kelches aber sei um so frevelhafter, als unter dem Worte Blutvergießen bisweilen die ganze Fruchtbarkeit des Leidens Christi ausgedrückt werde; als der Leib des Herrn die Ranzung oder das Losgeld sei, wodurch wir erkauft, das Blut aber das Bad, wodurch wir gesäubert und rein gewaschen worden; als Christus ausdrücklich, was er bei Darreichung des Brodes nicht gethan, Alle aufgefordert habe, von seinem Blute zu trinken: gewiß nur, weil er vorausgesehen, daß Fürwitzige kommen und die Gestalt des Blutes etlichen Menschen zu entziehen sich unterfangen würden; als endlich dem vergossenen Blute die Erlösung und die Besiegelung des Bundes zugeschrieben werde, weshalb auch der heil. Paulus gesagt habe: So oft ihr dieses Brod esset und diesen Kelch trinket. Einer Vorbereitung zum Empfang des Sacramentes bedürfe es aber deshalb nicht, weil die Speise den armen Sündern zu einem Heil und nicht zu einer Verdammniß gegeben sei. Die Worte des Apostels: der Mensch prüfe sich, seien von verirrten Menschen ganz und gar verkehrt worden; denn würdig in dem Sinne, daß er ohne Todsünden sei, gehe Keiner hinzu, da wir allzumal Sünden auf uns haben. Unter unwürdig verstehe der Apostel ungeschickt, unordentlich, nicht ehrbar, nicht gläubig, nicht dankbar, nicht züchtig, nicht in der Art und Weise, wie Christus es aufgerichtet habe, und tadle besonders Jene, welche gleichzeitig an den Opfermahlen der Götzen und an dem Tische des Herrn Theil genommen, oder auch bei dem Abendmahle in andern Speisen und Getränken sich ersättiget hätten. „Der Mensch prüfe sich," heiße nur, er erinnere sich, was er von dieser Speise halte und ob er den rechten Glauben, den sie erfordert, habe, und demnach esse und trinke er; wer unwürdig, d. h. nicht recht glaubend und unterrichtet genieße, der esse und trinke sich selbst die Verdammniß, weil er den Leib Christi nicht von andern Speisen unterscheide. Geschickt zum Empfange sei nur, wer den Grund, das Wesen, die Kraft und den Brauch dieser Speise unterscheide und erkenne nach der Meinung des Herrn [1]."

1) Art. XVIII. Vergl. dazu Antwort Huld. Zw. über Luthers Bekenntniß Zw. W.

Selbst der aufmerksamste Leser kann es nicht ahnen, daß es in der ganzen obigen Darstellung um nichts weniger als um den wahren und wirklichen Genuß des Leibes und Blutes Christi sich handle; und doch ist dem so. Zwingli nämlich glaubte nicht, daß Christus in der Eucharistie wahrhaft und wesentlich gegenwärtig sei, und verstand deshalb, was er auch von dem Genusse des wahren Leibes und Blutes sagen mogte, nur von dem Genuß durch den Glauben. Christi Wort ist ihm, mit Bezug auf Joh VI. 33. [1]), die einzige Speise der Seele, welches nur deshalb Brod genannt werde, weil es der Welt das Leben gebe, wie das Brod den Leib feste. Das einige gewisseste und eigentlichste Wort aber, worin wir Trost und Stärke fänden, sei, daß Christus seinen Leib gegeben habe zu einer Abwaschung und Sauberkeit der Seele, und könne darum die bekümmerte Seele nichts mehr aufrichten und stärken, nichts fröhlicher machen, als daß sie festiglich glaube, Christus habe für uns den Tod erlitten, mit seinem Blute uns abgewaschen und gereiniget, und damit, als mit einem gefälligen Opfer, Gott uns wieder vereint und versöhnt. Es ist also die Speise der Seele nichts anders, denn daß sie sicher sei, Christus sei ihr Heil vor Gott, und haben die Worte bei Johannes VI.: Das Brod, das ich euch geben werde, ist mein Leib, den Sinn: das, so die Seele stärkt und lebendig machet, ist das einige Wort, daß sie glaubt, daß ich ihr Heil und bezahlend Opfer bin vor Gott. Denn mein Fleisch wird hingegeben für das Leben der Welt. Wen aber Christi Tod lebendig machet, dem ist sein Leiden und Tod ein Brod und Speise. Derselben Meinung spricht er auch bald hernach (Joh. VI. 53—56.): Wahrlich, wahrlich sage ich euch, wenn ihr den Leib des Menschen (Sohnes) nicht esset und sein Blut nicht trinket, habet ihr das Leben nicht in euch. Wer aber ißt meinen Leib und trinkt mein Blut, der hat ewiges

---

II. Bds. II. Abthl. S. 126 u. f. „Rathschlag von den Bildern und der Messe," Zw. W. Bd. I. S. 575., wo das „sich prüfen" auch darauf ausgedehnt wird, daß der Mensch sich erforsche, wie er zu seinen Mitchristen stehe, ob er sie als Brüder, als Glieder des einen Leibes ansehe und liebe.

2) Ueber die Interpretation dieses ganzen Kapitels vergl. de vera et falsa relig. l. c. p. 196 u. f., und besonders p. 241 u. f. und „Klare Unterrichtung vom Nachtmahl Christi" Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 438 u. f.

Leben. Dieſe Worte heißen: Setzet ihr euern Troſt nicht in den Leib und das Blut Chriſti, d. i. in ſeinen Tod, der euer Leben iſt, ſo iſt kein Leben in euch. Werdet ihr aber ſicherlich glauben, daß mein Fleiſch und Blut, getödtet und vergoſſen, euch erlediget und gereiniget habe von der Sünde, ſo werdet ihr ewiglich leben. Denn mein Leib oder Fleiſch iſt wahrlich eine Speiſe, und mein Blut iſt wahrlich ein Trank. Ein Jeder, ſo iſſet mein Fleiſch oder Leib und trinket mein Blut, der bleibt in mir und ich in ihm. So nun ſein Fleiſch oder Leib, der den Tod für uns erlitten, und ſein Blut, für uns vergoſſen, uns Armen erlöſet hat, ſo mag der Seele des Menſchen je keine ſtärkere Speiſe widerfahren, denn daß ſie ſolches feſtlich glaube; denn ſo wird ſein Tod und Blutvergießen ein Leben und Freude der Seele. Daß aber dieſe Worte Chriſti alſo ſollen verſtanden werden, daß ſie das Wort des Glaubens bedeuten unter den Worten des Fleiſches und Blutes, lehret er ſelbſt bei Johannes VI. 60—63. Da etliche der Jünger ſagten: das iſt eine harte Rede (denn es grauſ'te ihnen, ſeinen Leib, den ſie vor ſich ſahen, zu eſſen), wer mag ihr nachkommen, ſprach Jeſus zu ihnen: Das macht euch ſcheu; wenn ihr aber den Sohn des Menſchen ſähet hinaufſteigen, wo er vorher war? Der Geiſt machet lebendig, das Fleiſch iſt nichts nütze. Die Worte, die ich euch ſage, ſind der Geiſt und das Leben. Hier deutet Chriſtus an, daß ſie noch nicht glaubten, wie hernach auch folget: Es ſind etliche unter euch, die nicht glauben; wenn ſie aber ſehen würden, daß er vor ihren Augen in den Himmel hinaufgehe, würden ſie wohl berichtet, daß ihm nichts unmöglich ſei. Das, ſo er mit ihnen geredet, hätten ſie vom leiblichen Eſſen und Trinken ſeines Fleiſches und Blutes verſtanden, welches aber ſeine Meinung nicht ſei; ſondern ſein Fleiſch und Blut ſollte verſtanden werden, wenn die Seele glaube, daß jene ihr Heil, Pfand, Werth und Bezahlung vor Gott ſeien. Dies geſchehe durch den Geiſt Gottes, der das Herz gläubig und dadurch den Menſchen lebendig mache; denn das Fleiſch, das die irrenden Jünger verſtanden, ſei gar nichts nütze. Die Worte, die er mit ihnen geredet, ſeien die Pfandworte des Lebens und des Geiſtes, nämlich daß ſein Fleiſch und Blut ſo gewiß unſer Leben ſei, als gewiß der Menſch mit leiblichem Brod oder Speis im Leben erhalten werde,

wenn wir nur sicherlich glaubten, daß sein Tod Alles für uns bezahlt habe. „Sieh' demnach, frommer Christ," fährt Zwingli fort, „daß der Leib und das Blut Christi nichts anders sind als das Wort des Glaubens, nämlich daß sein Leib, für uns getödtet, und sein Blut, für uns vergossen, uns erlöst und Gott versöhnt haben. So wir das festiglich glauben, ist unsere Seele gespeist und getränkt mit dem Fleisch und Blut Christi. Noch hat Christus, damit das wesentliche Testament begreiflicher wäre, den Einfältigen seines Leibs und Bluts eine speisliche Gestalt gegeben, nämlich das Brod und den Trank, daß sie in dem Glauben mit einem sichtbaren Handel versichert würden; gleichwie in der Taufe das Untertauchen die Sünde nicht abwäscht, es sei denn, der Getaufte glaube dem Heil des Evangeliums, d. i. der gnädigen Erlösung Christi. So hier: wer nicht glaubt, daß Christus unser Heil sei, dem ist dessen Leib gar nichts nütze; gehet er aber hinzu in der Gestalt und Meinung, von welcher Christus bei Johannes VI. redet, so wird er lebendig, und ist er im Glauben lebendig, so stärkt ihn die Speise. Darum bleibe Keiner der Größe der Sünden wegen von diesem himmlischen Mahle entfernt; denn hätte er auch aller Welt Sünde gethan, so ist doch die Gnade Gottes viel größer und reicher. Er bete nur zu Gott um Erleuchtung, daß er dem Worte des Heils gewissen Glauben schenke, und gehe dann mit solchem Glauben hinzu und genieße auch die sichtbare Handlung, den Fronleichnam und das Blut Christi[1])."

Zu deutlich gibt sich hier die Verlegenheit oder auch Unredlichkeit des Züricher Reformators kund. Obgleich himmelweit davon entfernt, an die wirkliche Gegenwart Christi im Altarssacramente zu glauben, will er doch seine wahre Herzensmeinung, des Volkes wegen, jetzt noch nicht unumwunden aussprechen[2]), und gebraucht

1) Das Ganze über die Eucharistie nach der Auslegung des XVIII. Art.

2) In der Schrift de vera et falsa religione l. c. p. 239. gestehet er diesen absichtlichen Betrug offen ein mit den Worten: Tempori multa potius scripsimus quam rei. Nequit enim et Christus satis laudare fidelem verbi sui dispensatorem, qui tempestive cibum adponat famulitio domini (Matth. XXIV. 45.) ... Statuimus ergo perpetuo tenore sic dispensare verbum, ut

Ausdrücke, wie den zuletzt angeführten, wodurch die Einfältigen verführt, Andere auf die spätere Enthüllung seiner Ansichten vorbereitet, die Eingeweiheten aber keinen Falls geärgert wurden. Vor ihnen brauchte er keinen Zwang sich anzuthun [1]), und finden wir deshalb in den Aeußerungen gegen vertraute Freunde die dunklen Zweideutigkeiten seiner öffentlichen Schriften aufgehellet. Nun besitzen wir einen unterm 15. Juni an Thomas Wyttenbach gerichteten Brief [2]), worin folgende Stellen als besonders charakteristisch zu bezeichnen sind: „Ich glaube, daß dort die Eucharistie genossen werde, wo der Glaube ist; denn zu dem Gebrauch ist sie gegeben, daß wir die Frucht, die Gnade und das Geschenk des Todes Christi besingen sollen (cantemus), bis daß der Herr kömmt. Wer anders aber verkündiget den Tod des Herrn, als jener, der unzweifelhaft glaubt, daß er heilbringend sei? als jener, der es weiß, daß diese Speise

---

fructum plurimum domino nostro reportemus. Quis enim non abjiciat servum, qui saeviente bruma tellurem aratro proscindere, eique semina credere pergat? Verno tempore ista sunt agenda. Sic nos multa dedimus ea tempestate horum teneritudini, quibus scripsimus, sed omnia ut aedificaremus. Christi exemplo vel deprompsimus vel recondimus. Qui posteaquam Eucharistiam instituisset, dixit se adhuc multa habere, quae discipulis dicta oporteat, sed tum eos ipsa capere non posse; reservanda ergo censet usque ad spiritus sancti adventum. Quum ergo hic, bone Lector, quaedam offendas, quae in superioribus scriptis nostris non vidisti, aut quaedam clarius hic dici quam alibi, quaedam vero aliter, noli admiratione capi: noluimus cibum dare, quum intempestivum esset, neque margaritas porcis proponere; sed neque, si citra omne periculum etiam potuissemus, tunc proponere voluimus, quum nemo caperet. Retractamus igitur hic, quae illic diximus, tali lege, ut quae hic damus, anno aetatis nostrae quadragesimo secundo, propendeant eis, quae quadragesimo dederamus; quando, ut diximus, tempori potius scripsimus, quam rei, sic jubente domino, ut tali ratione aedificemus, ne inter initia canes et porci nos rumpant. Zwingli scheint hiermit selbst anzudeuten, daß das Urtheil eines 42 Jahr alten Mannes gereifter sei, als das eines Vierzigers; allein daß er auch schon im J. 1523 mit Absicht und Bewußtsein getäuscht, beweis't der Brief an Wyttenbach, den wir oben im Contexte mittheilen.

1) Dei munere factum est, ut pauci sint apud nos qui ignorent quid sit panis iste et calix. Nostri qui fideles sunt missae nulli prorsus interesunt. Ep. ad Matth. Alberum l. c. p. 593.

2) Zw. Op. T. VII. p. 297. ep. 37.

zu dem Gebrauche nur gegeben sei, daß sie eines Theils die Schwachheit des Glaubens stärke (denn Brod stärkt des Menschen Herz), andern Theils aber den niedergedrückten und verzweifelten Geist zur Fröhlichkeit erwecke; denn der Wein erfreut des Menschen Herz... Ich halte dafür, daß hier Brod und Wein gegenwärtig sei, wie in der Taufe das Wasser, welches demjenigen, der den Glauben nicht hat, nichts nützet, mag er selbst tausendmal abgewaschen werden. Der Glaube ist es also, der hiezu verlangt wird; und ist dieser so groß, daß er keines gewissen Augenblickes, keines Ortes, keiner Person, keines Dinges bedarf, um vermittelst desselben im Augenblicke selbst gewiß und sicher zu werden, so ist die Taufe selbst nicht nöthig (tinctione opus non habet); wo er (der Glaube) aber gröber und roher ist (rusticior ac rudior) und der äußern Darstellung (demonstratione) bedarf, wird der Gläubige gewaschen (d. i. getauft), auf daß er wisse, daß er innerlich eben so durch den Glauben, wie äußerlich durch das Wasser gereiniget sei. So glaube ich, daß auch hier Brod und Wein wahrhaft vorhanden sei und genossen werde, aber ohne Nutzen, wenn nicht der Genießende mit Festigkeit glaubt, die einzige Speise der Seele sei die Gewißheit, daß der für uns hingegebene und geopferte Leib Christi von der Tyrannei des Teufels, der Sünde und des Todes uns befreiet habe. Denn was kann die Seele so sehr speisen, als diese sichere und unerschütterte Hoffnung? Dieses Wort ist das Brod und die Speise, von welcher Christus bei Johannes VI. redet. Hat nun Jemand diese Speise in dem Innersten seines Herzens mit wahrem Glauben genoßen (germana fide), so ißt er auch, um nicht im Geringsten zu schwanken, zu zweifeln oder unentschieden zu sein, das Brod und trinket das Blut, auf daß der rohe Verstand (rustica mens) auch durch das Zeugniß des Sinnes sicherer und freudiger werde; welche Gewißheit und Freudigkeit indeß, in so fern sie von dem Sinne ausgehet, schwach ist und abnimmt (defiua), und deshalb immer eine Erneuerung nothwendig hat. Wer dagegen unerschütterlichen Glaubens ist, bedarf wohl nicht einer öftern Erneuerung; aber er kann im süßen Genusse nicht ersättiget werden. Und so ergibt sich denn, daß die Schwachen oft essen müssen, wenn sie nur fühlen, daß ihr Glaube gestärkt werde, die Starken dagegen

von Freiem herbeikommen, um ſich geiſtlicher Weiſe zu ergötzen. Dies Alles wird Allen verſtändlicher werden, wenn wir einmal den Feigenbaum — Feigenbaum, d. i. das Brod — Brod und den Wein — Wein werden genannt haben. Will man dagegen lieber das Brod den Leib und den Wein das Blut nennen, ſo können wir es auch thun; aber nur ſo, wie wir auch ſagen, daß die Taufe die Sünden austilge, da doch nicht die Begießung mit Waſſer (und die Taufe iſt Begießung oder Eintauchung) ſondern der Glaube ſie austilget. So mögen wir denn auch figürlich (per catachresin) das Brod den Leib und den Wein das Blut nennen; nicht als ob das Brod befreie oder der Wein den Verſtand geiſtiger Weiſe erheitere, ſondern der Glaube, welchen Chriſtus auf ſeinen Leib und ſein Blut zu haben befohlen hat; wenn wir nur dabei einfach lehren, daß hierin Alles durch göttliche Kraft geſchehe, die Art und Weiſe aber, wie Gott der Seele ſich mittheile, unbekannt ſei, und man auch in einer Sache, welche allein die Gläubigen fühlen, nicht vorwitzig ſein dürfe. Ja, welche vorwitzig darin ſind, haben den Glauben noch nicht; ſonſt würden ſie einzig bei den Worten Chriſti ſich beruhigen. Hätten ſie vor Allem jenes Brod, jene Speiſe der Seele, d. i. den Glauben, daß Chriſtus als das Unterpfand unſeres Heiles für uns iſt getödtet worden, genoſſen, dann würden ſie nicht weiter ängſtlich darüber ſein, wie es geſchehe, daß ſie den eſſen, der doch zur Rechten des Vaters ſitzet. Was du von der Aufbewahrung der Euchariſtie denkeſt, gefällt mir über alle Maaßen, nämlich, daß ſie nur in der menſchlichen Seele aufbewahrt werde. Ich bin der Meinung, daß die Euchariſtie nur im Gebrauche vorhanden ſei, und daß, wenn der Gebrauch aufhöre, auch die Euchariſte aufhöre. Chriſtus kann entweder nur im Himmel zur Rechten des Vaters ſitzen, oder auf Erden in der Bruſt der Gläubigen. Er iſt die Speiſe der Seele, die wir nicht aufbewahren dürfen, um ſie gleich zur Hand zu haben. Gott iſt uns nahe; rufen wir ihn, ſo ſagt er: Siehe, da bin ich! Er iſt eine nicht durch Hände, ſondern durch den Geiſt bereitete Speiſe, und dazu gegeben, um genoſſen zu werden. Denn ſo ſagt Chriſtus: Nehmet hin und eſſet. Sie wird alſo dazu empfangen, um gegeſſen zu werden. Und wenn du genau die Worte betrachteſt, ſo hat er, bevor er ſagte, daß es ſein Leib ſei, (das Dar-

gereichte) zu essen befohlen. Und hätte er nicht durch diese Stellung der Worte ausdrücken wollen, daß er seinen Leib nur zum Genusse übergebe, dann würde er zuverläßig gesagt haben: Sehet, dies ist mein Leib, der für euch gegeben wird, nehmet ihn daher und esset. Aus dieser Wendung hätte man entnehmen können, daß der Leib Christi irgendwo sein könne, auch ohne gegessen zu werden; nun aber, daß er zu essen befiehlt, ehe er sagt, daß es sein Leib sei, scheint aus dem Grund geschehen zu sein, weil er nur da (gegenwärtig) ist, wo er genossen wird. Und wie die Taufe nur wirklich da vorhanden ist, wenn der Gläubige abgewaschen, nicht aber, wenn und so lange das (Tauf-) Wasser in der Kirche aufbewahrt wird: so wird auch Brod aufbewahrt, welches wir, wenn es der Gebrauch erheischet, hervorlangen und durch den Glauben essen, so daß wir in uns den Leib und das Blut Christi empfangen; essen wir es aber nicht, dann ist es Brod und Materie, welche wir zum Gebrauche der Eucharistie aufbewahren. Daher, wenn der allgemeine Irrthum es gestattete, würde der Darreichende am füglichsten mit so lauter Stimme, daß die Essenden es hören könnten, die Worte Christi zu ihnen sprechen: Nehmet hin und esset, dieses ist mein Leib u. s. w. Daraus kannst du, verehrtester Lehrer, meine Ansicht entnehmen, die ich jedoch noch nicht öffentlich vortrage; denn ich fürchte, die Schweine mögten, gegen uns gewendet, die Lehre und den Lehrer zerreißen; nicht als ob ich dieses stürmische Leben so hoch anschlüge, sondern nur, weil durch unzeitigen Unterricht darüber für Christus Nachtheil und Aufruhr entstehen könnte... Bei Jenen, mit welchen ich über diesen Punkt spreche, pflege ich das Beispiel Christi anzuwenden, daß im Kieselstein nur Feuer sei, wenn er geschlagen werde. So ist auch unter der Gestalt des Brodes Christus nur enthalten, wenn er daselbst mit dem Glauben gesucht wird; der Genuß findet auf eine wunderbare Weise statt, den der Gläubige nicht ängstlich erforschet; denn Alles beruht auf dem Glauben, in welchem der, welcher ißt, sicher und ruhig ist. Ich fürchte sehr für uns Alle in Absicht auf Abgötterei, welche Jene mit ihrer Transsubstantiation hervorgebracht haben. Wenn nämlich in den Aufbewahrungsgefäßen nur Brod vorhanden ist, während wir doch lehren, es sei der Leib und das Blut Christi; so beten Jene nothwen-

dig Brod an, die eben anbeten, was dort aufbewahrt wird. Daher wäre es wohl beſſer, wenn vor Allem klar gelehrt würde, wie der eine und alleinige Gott anzubeten ſei, und daß Chriſtus, in ſo fern er ein Geſchöpf iſt, nicht angebetet werden könne."

Es ſei mir erlaubt, hier nur auf Einiges aufmerkſam zu machen: nicht auf die beſammernswerthe Armſeligkeit der Schrifterklärung, die ſich Jedem von ſelbſten aufdringt: nicht auf die grobſinnliche Auffaſſung, nach welcher Chriſtus entweder im Himmel zur Rechten des Vaters ſitzet oder in der gläubigen Seele wohnet: nicht auf die neſtorianiſche Zerſpaltung Chriſti, welche die Verbindung der zwei Naturen durch die eine Perſon läugnet: nicht auf die armſelige Unterſtellung, daß Brod und Wein den Glauben an Chriſti Opfertod wecken, mehren, erhalten und das Herz des Menſchen erfreuen könne: nicht endlich auf den Widerſpruch, der darin liegt, daß Chriſtus nur durch den Glauben empfangen werde und doch, wenn er überhaupt gegenwärtig ſei, erſt durch den leiblichen Genuß (usus) gegenwärtig werde — nicht auf dieſes und vieles Andere noch, was ſchon bei der lutheriſchen Abendmahlslehre als unſtichhaltig, unzuſammenhängend und ungereimt gerügt wurde, will ich den Leſer hinweiſen; ſondern auf einige noch größere Schwierigkeiten und weſentlichere Punkte. Vor Allem iſt es auffallend, daß Zwingli die Worte Chriſti beim Abendmahle, wo immer er dieſelben anführt, ganz richtig in der gegenwärtigen Zeit überſetzt, nämlich: nehmet hin und eſſet, dieſes iſt mein Leib, der für euch hingegeben wird (nicht hingegeben werden wird am Kreuze); dieſes iſt mein Blut, das für euch vergoſſen wird, mit der durchaus wohl begründeten Bemerkung: hingeben und vergießen heiße nach dem Sprachgebrauche der heil. Schrift ſo viel als opfern. Daß er nun aber unmittelbar vorher und unmittelbar nachher die Meſſe als Opfer läugnet, ohne uns zu berichten, was denn eigentlich Chriſtus beim Abendmahle überhaupt gethan, und warum er die Worte: der für euch hingegeben, das für euch vergoßen wird, und zwar in der gegenwärtigen Zeit, gebraucht habe, beweiſet zum Genüge, daß er bei ſich ſelbſt über dieſe Grundlehre der katholiſchen Kirche nicht im Reinen geweſen, oder aber die Schwierigkeit liſtig umgangen habe. Zweitens. Hat Chriſtus ſich nicht wirklich beim letzten Abend-

mahle in unblutiger Weise geopfert, dann haben auch die Apostel weder wahrhaft, wirklich und wesentlich, noch auch geistiger Weise im Glauben seinen Leib und sein Blut genossen; und zwar ersteres nicht, weil der Leib und das Blut noch nicht geopfert waren und vor der wirklichen Darbringung des Opfers dessen Genuß weder denkbar, noch auch, nach den biblischen Ideen und nach den Ansichten aller Völker, erlaubt war; letzteres nicht, weil der Glaube, daß Christus seinen Leib als Lösegeld und sein Blut zur Abwaschung unserer Sünden dahingegeben habe, nicht erweckt, genährt und gestärkt werden konnte, ehe und bevor die Darbringung des Leibes und die Vergießung des Blutes wirklich statt gefunden hatte. Es zerfiele demnach die ganze Abendmahlsfeier in eine nichtssagende, unverständliche, läppische, unheimliche Handlung; denn annehmen, Christus habe nur ein Symbol einsetzen wollen, wodurch man an sein noch zu vollziehendes Leiden in Zukunft sich erinnern sollte, ist seiner und des hohen Ernstes, den er dabei gezeigt, und der feierlichen Vorbereitung, welche dem heil. Acte selbst vorausging, durchaus unwürdig; abgesehen davon, daß dazu der Genuß des jüdischen Osterlammes weit entsprechender und zweckmäßiger gewesen wäre, als der Empfang von Brod und Wein. Drittens endlich war Zwingli über eine Lehre, worauf das ganze Christenthum beruhet, in und mit ihm die Fortdauer der Kirche, die Kraft der Sacramente, die Wirksamkeit aller Gnadenmittel u. s. w. entweder mit sich noch nicht im Reinen, und dann durfte er seine sacrilegischen Hände zur Zerbröckelung des Grund- und Ecksteines nicht ausstrecken; oder aber, er wagte es nicht, mit seiner Ansicht entschieden hervor zu treten — und dann ist sein Benehmen noch ungleich verächtlicher. Die Entschuldigung, daß er gefürchtet, durch unzeitiges Reden der Sache des Evangeliums Gefahr zu bringen, ist eitler Vorwand; er schwieg nur aus Furcht, daß bei dem damals noch gläubigen Volke sein ganzes unseliges Reformationswerk scheitern würde. Selbst jene Rücksicht, wenn sie in Wahrheit bei ihm bestanden hätte, ist durchaus verwerflich und das größte Verbrechen; denn abgesehen davon, daß der Diener des Evangeliums einen wesentlichen Irrthum nun und nimmer auch nur auf kurze Zeit mit Stillschweigen übersehen darf, handelte es sich hier um das Wesentlichste von Allem,

um die Frage nämlich, ob durch die Anbetung Christi im Altarssacrament Abgötterei getrieben werde oder nicht[1]): ob man durch den fluchwürdigsten Betrug statt des wahren Leibes und Blutes Christi dem gläubigen Volke nur eitel Brod und Wein zum Genusse darreiche? Christus hatte, als ihn der „harten Rede wegen" mehrere Jünger verließen, diese so wenig zurückgehalten, daß er die andern auch fragte: Wollet auch ihr mich verlassen? Die Apostel haben, ob auch Gefängniß, Ketten, Bande, der Tod selbst ihrer warteten, die Abgötterei der Heiden schonungslos angegriffen — und Zwingli, vorgeblich ein Werkzeug des Herrn zur Reinigung seiner Tenne, ein Mann voll apostolischen Feuereifers, ließ unzählige Tausend zur Zeit noch Brod anbeten, um dem Evangelium nicht größern Nachtheil zu erwirken! Er scheuete nicht Getöse und Aufruhr, den er durch seine Schmähungen gegen Papst, Bischöfe, Geistlichen und Ordensleute, oder den er durch seine Angriffe auf andere Lehren und Gebräuche der Kirche hervorbrachte; und nur hier, wo es mehr galt, als alles übrige, wo es sich um ein Punkt handelte, mit dem alles Andere steht und fällt, sollte er aus zarter Rücksicht, aus edlen Beweggründen geschwiegen haben? In der That, ein anderer Grund konnte ihn nicht bestimmen, als die Furcht, daß bei unumwundener Darlegung seiner Ansichten das christliche Bewußtsein ihn mit Abscheu zurückstoßen[2]), und so Gegenwart und Nachwelt seinen Namen nur

---

1) Ueber die Wichtigkeit der Frage täuschte sich Zwingli keinen Augenblick. Si verba ista recte non sunt hactenus intellecta, peccatum est hic magis quam ulla in re; ac ipse nescio an major fuerit abominatio adoravisse aureum in Dane vitulum, quam adoravisse panem istum benedictum; si modo panis solummodo est. Epist. ad Matth. Alberum. l. c. p. 597. Dessenungeachtet stehet am Schlusse des Briefes (p. 603): Adjuro te per Christum Jesum, qui judicaturus est vivos et mortuos, ut hanc epistolam nulli hominum communices, quam ei, quem constet sincerum esse in fide ejusdem domini nostri.

2) Zu deutlich gestehet er dieses ein in folgenden Worten: Fuimus ante *annos plures, quam nunc conveniat dicere* (!), hujus opinionis de Eucharistia, quam et per Epistolam (an Matth. Alber v. Reutlingen. Der Brief ist vom 16. November 1524 geschrieben und stehet in Zw. Op. T. III. p. 391 seq.) et in Commentario promulgavimus. Sed consilium erat eam non temere in vulgum dispare, ne margaritas ante porcos, nisi cum doctis ac piis hominibus con-

mit Verwünschungen nennen würde. Es mußte erst vieles Andere zerstört, besudelt und niedergerißen werden, ehe die Vernichtung des Kernes möglich war.

Nachdem dies geschehen, das Volk in die Empörung wider die Kirche recht tief verwickelt, im Hasse gegen das Papstthum so lange genährt war, bis der Rücktritt eine Unmöglichkeit schien — zerstörte er die letzte Täuschung, welcher die meisten seiner Anhänger bis dahin sich überlassen hatten, und stellte, unter offenem Bekenntniß seines frühern Unglaubens in diesem Punkte [1]), ihnen nun frei, mit Schaam als Verführte sich zu bekennen und alle seitherige Bestrebungen zu verdammen, oder aber durch Entweihung des letzten und höchsten Geheimnisses das ganze Christenthum über Bord zu werfen. Die große Mehrzahl des Volkes würde die reuige Rückkehr zur katholischen Kirche ohne Bedenken vorgezogen haben; allein gegen die Zungenfertigkeit der s. g. Reformatoren konnte es nicht Stand halten, und mußte darum eine Ansicht sich gefallen lassen, die, obgleich seinem innersten Gefühle widerstrebend, von den Schriftgelehrten als die ächtbiblische vertheidigt, von den s. g. Gebildeten mit Beifall aufgenommen, von der Obrigkeit aber als die Lehre Christi, der Apostel und der wahren Kirche decretirt wurde. Wie wenig sie dieses war, vermag auch der Unkundigste zu ermessen, wenn er folgende Behauptungen näher in Betracht zieht, die Zwingli

---

tulissem: *quo res omnium ferme opinionibus maxima*, quum aliquando prodiret, *et patronos haberet multos*, et invidiam istam clamosam declinare posset, quae a legendo, audiendo, judicando solis quiritationibus insanis deterret pias mentes. Procedebat ex sententia consilium: nam quibuscum conferebam pedibus concedebant ad nostras partes, imo plerique non aliter respirabant, quam qui longa captivitate liberati e tenebris ac profunda solitudine in lucem et amicorum amplexus redierunt. Subsidium de Euch. Zw. Op. T. III. p. 330.

1) Panem symbolicum carnem Christi esse, sic abhorret a fidelium omnium sensu, *ut nemo ex nobis unquam vere crediderit;* sed potius per negligentiam aut inertes incogitatum reliquerimus, aut per stultitiam nos ipsos a cogitatione revocaverimus. Subsid. de Euch. Zw. Op. T. III. p. 347. Neque enim unquam puto fuisse, qui crederet, se Christum corporaliter et essentialiter in hoc sacramento dare; tametsi omnes strenue vel docuerint vel simulaverint, ut est hypocrisis audax malum. Epist. ad Matth. Alberum. l. c. p. 601.

ſeit dem J. 1525 nicht nur in vertrauten Briefen, ſondern auch in ſeinen andern Schriften aufzuſtellen wagte[2]). „Der Glaube an den wirklichen Genuß des wahren Leibes und Blutes Chriſti iſt dunkel und nebelhaft[2]), gottlos, thöricht und grauſam, und mag etwa nur den Menſchenfreſſern gefallen; er widerſtreitet offenbar den Worten des Heilandes, der mit aller Beſtimmtheit erklärte, daß ſein Fleiſch der Welt nichts nütze[3]); er ſtehet im Widerſpruche mit der beſtändigen Lehre der Kirche, die nicht einmal die Frage zuläßt, ob Chriſti Leib wirklich, körperhaft oder weſentlich im Sacramente der Euchariſtie gegenwärtig ſei[4]); er iſt unvernünftig, indem er auf einen ſinnlich wahrnehmbaren Gegenſtand (Brod und Wein) ſich erſtrecket, und der Glaube doch nur Dinge umfaßt, die nicht unter die Sinne fallen[5]); er wird durch unſere eigene ſinnliche Wahrnehmung als irrig und falſch verurtheilt: denn müßte in den Worten Chriſti: „Dieſes iſt mein Leib, dieſes iſt mein Blut," das Wörtchen „iſt"

---

1) Das Ganze iſt zuſammengeſtellt aus: De vera et falsa relig. l. c. p. 239—272. vergl. mit: Subsidium sive Coronis de Eucharistia (an. 1525). Zw. Op. T. III. p. 327 seq.

2) Quid caecius quaeso, quid stultius, quid tenebricosius fuit, quam in symbolico Eucharistiae pane putare nos corpoream Christi carnem edere. Subsid. l. c. p. 328.

3) Clare dico vobis, ſo fährt Zwingli Chriſtus redend ein, tam abest, ut de corporea carne aut essentiali corpore loquor, ut palam tester, *meam* carnem nihil penitus prodesse.

4) Ecclesia Christi ne admittit quidem hanc quaestionem, an corpus Christi realiter, corporaliter aut essentialiter sit in sacramento Eucharistiae.

5) Fide enim creduntur res a sensu remotae. Es bleibt ein unauflöslicher Widerſpruch, wie Zwingli das Glaubensgebiet vertheidigen mogte, da er doch gerade die Geheimniſſe des Glaubens in die allergemeinſte Anſchauung herabgezogen hat. Letzteres geſtehet er ſelbſt in Abſicht auf die Euchariſtie durch die Worte: Pii ac in fide fortes sciunt velum, Christo animam in cruce reddente, hac causa in duo scissum esse, ut jam omnia nuda et aperta credentibus videantur, quae prius umbris ac nebulis involuta erant. Subsidium de Eucharistia l. c. p. 331. Als nun die Katholiken, beſonders der Unterſchreiber Joachim am Grüt, unter Berufung auf Hebr. XI. 1., geltend machten, daß allerdings nicht mit dem ſinnlichen Auge, ſondern nur durch den Glauben der im Altarsſacramente gegenwärtige Chriſtus erkannt werde, verſuchte Zwingli durch eine geſchraubte Interpretation der pauliniſchen Stelle dem Einwurfe zu begegnen. Vergl. Subsidium l. c. p. 345 u. f.

im eigentlichen Sinne genommen, und sonach eine Verwandlung der Substanz (Wesenheit) des Brodes und Weines in die Substanz des Leibes und Blutes Christi zugestanden werden: dann folgte daraus, daß wir den Leib Christi sinnlich wahrnehmbar mit unsern Zähnen zerbissen und zermahlten, daß wir ihn mit Fleisch, Bein, Adern, Nerven, Mark und allen andern Gliedern genößen — was aber noch kein Mensch beim Abendmahle empfunden hat[1]); endlich stehet er im offenen Gegensatze mit all jenen Stellen, worin der Heiland von seinem Heimgange zum Vater redet, mit der Ueberzeugung der Apostel, vor deren Augen Christus leiblich in den Himmel aufgefahren ist, mit dem Ausrufe des heil. Stephanus, daß er Jesum zur Rechten des Vaters sehe, endlich mit dem Artikel des Glaubensbekenntnisses: Aufgefahren zu den Himmeln, sitzet er zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten[2]).

Auch die Annahme, daß der wahre und wirkliche Leib Christi geistlicher Weise (spiritaliter) empfangen werde, ist unstatthaft und widersprechend; denn daß etwas Leibliches geistig genossen werde, ist eben so ungereimt, als wenn Jemand sagen wollte: der leibliche Verstand, die fleischliche Vernunft[3]). Der Wahn, im Sacramente werde der Leib und das Blut Christi gegessen und getrunken, ist daher entsprungen, weil man den wahren Sinn der Schrift, besonders die entscheidenden Worte: „das Fleisch nützet nichts" in ihrer tiefen Bedeutung nicht verstanden hat. Die Speise, von der Christus aussagt, daß sie der Welt das Leben bringe, ist der Glaube; wir genießen das Brod, welches er uns darreichet, wenn wir dem Worte des Evangeliums glauben; wir kommen zu ihm, wenn wir ihn durch den Glauben aufnehmen; wir bleiben in ihm, wenn wir durch die Liebe, mit welcher er selbst sich für uns dargegeben, Gott festiglich anhängen. Daß der Heiland in keinem andern Sinne ver-

1) Klare Unterrichtung vom Nachtmahle Christi. Zw. W. II. Bds. I. Abth. S. 431. 438.

2) Vergl. die erste Predigt, welche Zwingli bei Gelegenheit der Disputation zu Bern (Jan. 1528) im Vincenz-Münster daselbst gehalten hat. Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 212 u. f.

3) Corporea mens, carnea ratio.

ſtanden ſein wollte, erhellet aus dem Ausſpruche: „dieſes iſt das Brod, welches vom Himmel herabgeſtiegen iſt;“ wodurch er angedeutet, daß er nur nach ſeiner göttlichen nicht aber nach ſeiner menſchlichen Natur, nach welcher er aus der unbefleckteſten Jungfrau iſt geboren worden, uns heilſam ſei[1]). Den ſacramentaliſchen Genuß des wirklichen Leibes und Blutes Chriſti hat man wohl zu vertheidigen geſucht durch die Worte Chriſti: Dies iſt mein Leib, dies iſt mein Blut; aber letztere Stellen ſind ſeither mit ungewaſchenen Händen behandelt worden. Nachdem der Erlöſer einmal erklärt hat, daß das Fleiſch nichts nütze[2]), ſollte kein Mund von dem Empfange des wirklichen Leibes mehr zu reden wagen; denn jener Ausſpruch iſt der Maaßſtab, nach welchem alle andere, hieher bezügliche Reden des Herrn zu deuten ſind[3]), und können darum nach ihm die Worte: „dies iſt mein Leib“ nicht im natürlichen Sinne verſtanden werden. Chriſtus, der die irrige Meinung der Juden, als ob ſie ſein wirkliches Fleiſch genießen ſollten, nicht dulden mogte[4]), war gewiß weit davon entfernt, durch den Ausſpruch: dies iſt mein Leib, die Chriſten in dieſe Finſterniß zu

1) Christus nobis ea parte salutaris est, qua de coelo descendit, non qua ex illibatissima quidem virgine natus est, tametsi secundum eam pati ac mori oportuerit... Christus non esus, sed caesus nobis est salutaris. — Hier begegnen wir wieder der neſtorianiſchen Zertheilung der Perſon Chriſti, auf welcher auch das oft gebrauchte Argument Zwingli's beruhet: Gott allein ſoll angebetet werden; nun aber kann Niemand Gott ſehen: folglich iſt die Anbetung Chriſti im Altarsſacramente ein abgöttiſcher Dienſt!

2) Wie er den Einwand der Katholiken, daß hier „Fleiſch“ genommen werde für „fleiſchlichen Sinn und Verſtand,“ zu entkräften ſuchte, darüber vergleiche Subsidium de Euch. l. c. p. 348.

3) Epist. ad Matth. Alberum. Zw. Oper. T. III. p. 593 seq.

4) Weil aber die Juden den klaren Sinn ſeiner Rede nicht faſſen wollten, ſagte er ihnen: Amen, Amen dico vobis, quod nisi edatis carnem filii hominis etc. Caro mea vere est cibus, et sanguis meus vere est potus. Durch dieſe Worte wollte indeß Chriſtus, ſo wenigſtens interpretirt Zwingli, nicht den Glauben beſtätigen, daß er ſein wahres Fleiſch und Blut als Speis und Trank einſetzen werde; ſondern: *Ignorationem eorum* (id est: Judaeorum) *amplius degravat.* Cum enim nollent mysticum sermonem capere, quem tamen sic expediverat, ut nihil desiderare debuissent, *potentius eos ferit ac caecigenos facit*: sic enim isti merebantur, et sunt haec judicia dei. Qui edit carnem meam, et bibit meum sanguinem, in me manet, et ego in illo.

verſtoßen. Wir müſſen daher nothwendig einen ſymboliſchen Sinn unterſtellen und ausmitteln. Die Anſicht Carlſtadts [1]), daß Chriſtus bei den Worten: dieſes iſt mein Leib, auf ſich, wie er perſönlich und leibhaftig unter den Jüngern geſeſſen, zurückgedeutet habe, verdient in ſo fern Beifall, als ſie den Wahn von einer wirklichen Gegenwart Chriſti im Sacramente beſtreitet; aber die nähere exegetiſche Begründung iſt durchaus unſtatthaft; denn ſie nimmt der ganzen Handlung die Weihe, läßt nicht einſehen, wozu eine ſo große Vorbereitung nothwendig geweſen wäre, und beraubt die Worte Chriſti: Thuet dieſes zu meinem Andenken, jeglicher höhern Bedeutung. Oder warum ſollte Chriſtus ſeine Apoſtel zum Eſſen des Bro-

---

Haec incredulis ad obstinationem dicuntur, pils autem ad informationem. De vera et falsa relig. l. c. p. 244. 245.

1) Ueber ſein Verhältniß zu Carlſtadt und deſſen Exegeſe ſiehe Näheres in Epistola ad Matth. Alberum Rutlingensium Ecclesiasten de coena dominica — an. 1524. Zw. Op. T. III. p. 591 seq. (welcher Brief, weil er gegen Zwingli's Abſicht verbreitet wurde, die erſte Veranlaſſung gab zu dem berüchtigten Abendmahlsſtreit zwiſchen ihm und Luther) und in Subsidium de Euchar. l. c. 330. 331. Expositio ejus violenta nimis. Currit quidem vehementer, sed non nihil extra oleas. Carlſtadt kam nach Zürich, um ſich mit Zwingli über ſeine Lehre zu beſprechen; wurde aber — melancholico quorundam spiritu — wahrſcheinlich durch Grebel u. A. von einer Zuſammenkunft mit ihm abgehalten. Auch in Baſel und Straßburg nahm er keine Rückſprache mit den „Dienern des Wortes," gab vielmehr ohne deren Wiſſen ſeine Schriften heraus, die ſofort von den Taufgeſinnten ſehr eifrig verbreitet wurden. At ubi Carolostadii expositionem viderunt, jam Basileam ipsi volabant, ac libros ejus suis humeris asportantes eis non modo urbes, oppida, pagosque, verum etiam villas ferme omnes opplebant. Nun konnte Zwingli mit ſeiner Anſicht nicht länger zurückhalten — beſonders: orto jam contentionis incendio. Neque enim promiseram me perpetuo pressuram esse hanc veterum sententiam, sed aliquamdiu, donec offensio sic caveretur, ne aliquam turbam daret: non enim ignoramus quomodo Christi hostes vulgi simplicitate ad excitandos tumultus abutantur. Subsid. l. c. p. 330. 331. — An einem andern Orte (Amica exegesis adv. Luth. Zw. Op. T. III. p. 500.) ſagt er von Carlſtadt: Agnoscit Carolostadius veritatem; sed verba, dum troporum vim ignorans non recto ordine collocat atque disponit, nulli rei similior quam tironi, cui animus et arma non desunt, sed deest armorum peritia: nescit quam corporis partem quibus armis munire debeat. Galeam pectori thoracis loco praefigit, ocreas circum tempora ducit, armillis crura vestit, facit ex thorace clypeum, ex clypeo pharetram, ex pilo arcum, ex arcu sagittam.

des und zum Trinken des Weines aufgefordert haben, wenn dieser Genuß mit seinem Leiden in keinem nähern Zusammenhange stünde? Das Symbolische kann also, unserer Meinung nach, nur in dem Wörtlein „ist" liegen, welches an dieser Stelle, gleichwie an vielen andern der Schrift, für „bedeutet" steht[1]). Doch ist diese Ansicht nicht sowohl die unsere, als vielmehr der Ausspruch des ewigen Gottes; denn keines Dinges können wir uns rühmen, es sei denn, daß Christus dasselbe in uns bewirke[2]). Wenn wir aber sagen: nach unserer Meinung oder Ansicht, so geschieht es nur um einiger Schwachen willen, nicht aber in dem Gefühle, als ob unsere Ansicht umgestoßen werden könnte; denn entweder hat der Ausspruch Christi: das Fleisch ist nichts nütze, keine Geltung, oder aber der einzige und einfache Sinn der Worte: dies ist mein Leib, dies ist mein Blut, verlangt, daß das Wörtchen „ist" für „bedeutet" genommen werde. Aehnliches gilt von dem Blute; so jedoch, daß hier das Symbolische nicht so streng in dem Wörtlein „ist" gesucht werden darf. Wenn es nämlich heißt: Dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blute, so will Christus sagen: Dieser ist der Becher des neuen Testamentes, welches neue Testament seine Kraft hat in meinem Blute. Hier stehet also „Becher des neuen Bundes" für „Symbol des neuen Bundes," wie wir etwa sagen: der Kaiser, statt: Bild des Kaisers[3]). Das Abend-

1) In dem kurze Zeit nach dem „Commentar von der wahren und falschen Religion" erschienenen Subsidium de Euchar. stellt er es frei, entweder die Nennwörter (nomina), oder das Zeitwort „ist" oder beide miteinander tropisch zu nehmen. Cum ergo nos dicimus per metaphoram hujus sermonis tropum explicari oportere, liberum facimus, sive nomina per metaphoram explices, sive hoc verbum „est," sive utraque. Habe tibi primum nomina: Hic panis est corporis mei symbolum. Nunc verbum accipe: Hic panis significat corpus meum, pro vobis scilicet esse traditum. Postremo tam nomen quam verbum tropice explica: Hic panis significat symbolum corporis mei. L. c. p. 336.

2) Quamvis hoc judicium non nostrum, sed aeterni dei sit: de nulla enim re gloriari possumus, quam non fecerit in nobis Christus.

3) Später, d. h. in seinem Subsidium (l. c. p. 333.) fügte Zwingli noch Einiges bei, das ihm bei Bearbeitung des Commentars entgangen war. „Christi Blut, in so fern es vergossen ist, ist das Blut des neuen Testaments; nun aber war, als Christus den Becher darreichte, sein Blut noch nicht ver-

mahl bringt demnach keine Stärkung des Glaubens und noch weniger Verzeihung der Sünden; sondern es ist ein Gedächtniß des Todes Christi, den wir durch den Empfang verkündigen, d. h. predigen, preisen, rühmen, dankbar anerkennen. Welche Brod und Wein essen und trinken, stellen sich vor der gesammten Kirche, d. h. vor allen Brüdern oder Mitchristen als Glieder der Kirche und als Solche dar, die einzig ihr Vertrauen auf den Tod Christi und das am Kreuz vergossene Blut setzen, und verkündigen, d. h. preisen und loben eben dadurch den Erlösungstod, durch welchen wir mit dem Vater versöhnt sind [1])." — Dies ist das Wesentlichste der Abendmahlslehre Zwingli's, die er in seinem Streite mit Luther näher zu begründen und weiter auszuführen bemühet war [2]). Eben

---

gossen; folglich reichte er nicht das Blut des Bundes zum Trinken dar; folglich war der Becher nicht das Blut des Testaments, nicht das Testament selbst, sondern ein Symbol des Testaments. Hoc poculum est figura aut symbolum mei sanguinis, qui sanguis est novi Testamenti.

1) Coena dominica est igitur mortis Christi commemoratio, non peccatorum remissio... Qui bibit et edit, sese prodit fratribus omnibus, quod sit ex eorum numero, qui Christi sanguine et corpore (in cruce mactato) fidunt. Est ergo Eucharistia commemoratio, qua ii, qui se Christi morte et sanguine firmiter credunt patri reconcialatos esse, hanc vitalem mortem annuntiant i. e. laudant, et sese Christo addictos esse produnt.

2) Vergl. darüber den II. Bd. dieser Geschichte, 7. Kap. S. 298—335. Die einzelnen Streitschriften Zwingli's sind: *a*) Responsio brevis H. Z. ad epist. satis longam amici cujusdam haud vulg. (Jacob Edlibach, Canonicus zu Zürich und Zofingen). Zw. Op. T. III. p. 493. *b*) Resp. H. Z. ad epist. Joan. Bugenhagii Pomer. l. c. p. 605. *c*) Resp. H. Z. ad epist. Theobaldi Billicani et Urb. Rhegii. l. c. p. 647. *d*) Antwort Huld. Zw. auf Doctor Strauß Büchlein das Nachtmahl Christi betreffend. Zw. W. II. Bds. I. Abth. S. 470. (Jacob Strauß, zu Basel geboren, Dominikanermönch, Freund und Beförderer der s. g. Reformation, Prediger zu Hall bei Innsbruck, dann zu Eisenach, später zu Baden in der Markgrafschaft gleichen Namens, ließ 1526 gegen Zwingli's Lehre vom Abendmahl eine Schrift ausgehen, und bewirkte für Baden ein Verbot der gegnerischen Schriften, weil er die richtige Ueberzeugung hatte, daß es um das Christenthum geschehen sei, wenn man den Glauben an die wirkliche Gegenwart Christi im Altarssacramente daran gebe). *e*) Amica exegesis id est expositio Eucharistiae negotii ad Mart. Luther. Zw. Op. T. III. p. 459. *f*) Eine klare Unterrichtung vom Nachtmahl Christi — die erste deutsche Streitschrift in dieser Sache. Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 427. *g*) Huld. Zw. Verglimpfung über die Predigt Mart. Luthers wider

ſo lächerlich ſein Verſuch erſcheint, zu erhärten, daß einige der älteſten Kirchenlehrer mit ihm übereinſtimmen [1]); eben ſo unnatürlich und durch nichts begründet iſt die Forderung, daß das Abendmahl nicht nur überhaupt, ſondern daß es gar noch mit einer gewiſſen Ehrfurcht empfangen und behandelt werden ſoll [2]).

---

die Schwärmer zu Wittenberg. Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 1. a) Daß dieſe Worte Chriſti: das iſt mein Leichnam, der für euch hingegeben wird, ewig den alten einigen Sinn haben werden, und daß Mart. Luther mit ſeinem letzten Buch ſeinen und des Papſtes Sinn gar nicht gelehrt noch bewährt hat. Ebend. S. 16. — c) Antw. Huld. Zw. über Doctor M. Luthers Buch, Bekenntniß genannt. Ebd. S. 94. — Nach dem höchſten formellen Principe des Proteſtantismus den ganzen Streit beurtheilend, müſſen wir bei Zwingli eine viel größere Conſequenz als bei Luther anerkennen. Jener machte geltend, daß die Lehre von der wirklichen Gegenwart Chriſti im Altarsſacramente die Kraft des allein rechtfertigenden Glaubens aufhebe und nothwendig zu dem alten Greuel der Werke zurückführe (Nobis videtur, carnem Christi in coena corporaliter edi adserere veram pestem esse; qua propediem repullante ac grassante vastatum iri Evangelium. Nam si fidem confirmet et peccata remittat: quis non converteretur ad operum vomitum?); er zeigte Luthern, wie er entweder in den Worten: dieſes iſt mein Leib, einen tropiſchen Sinn annehmen, oder aber nothwendig zur Transſubſtantiationslehre der Papiſten ſich bekennen und die Anbetung des geſegneten Brodes zulaſſen müße; er trieb ihn mit der Impanations- und Ubiquitätslehre gewaltig in die Enge — beſonders in der Antwort auf das Bekenntniß Luthers, und in der erſten bei Gelegenheit der Berner Disputation gehaltenen Predigt. Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 213 u. f. An letzterer Stelle führte er unter Anderm aus: Auch die Auserwählten ſind bei Chriſtus; nach ſeiner Gottheit können ſie nicht bei ihm ſein, ſonſt wären ſie überall und von Ewigkeit, folglich nur nach ſeiner Menſchheit; iſt nun aber dieſe in Brod und Wein gegenwärtig, dann müſſen auch die Auserwählten da ſein. „Wirt der lang Chriſtoffel ſich nach zemmen ſchmucken müſſen in ſo kleinem brot. Verzych man mir ſchimpf."

1) Als ſolche führt er an: Tertullian, Origenes, Hieronymus, Hilarius und Auguſtin; obgleich er von letzterm eingeſtehet, daß er an andern Stellen ſich anders ausdrücke. Wozu aber dieſe Traditionsbeweiſe? Non quo vim per se manifestam et verbo dei firmam humana velimus authoritate fulcire, sed quod imbecillioribus manifestum fiat, nos non primos esse, qui hunc sensum proferamus, nec fortasse infirmissimum. Daß Bugenhagen ſeiner Streitſchrift den Titel gegeben: Contra *novum* errorem, wurde ihm von Zwingli hart verwieſen. Vergl. deſſen Antwort an Bugenhagen. Zw. Op. T. III. p. 605 seq.

2) Panis et calix commemorialis non citra omnem reverentiam in ecclesia tractetur.

Wie wir oben schon bemerkt, hatte Zwingli nicht den Muth, frühezeitig mit solchen Ansichten hervorzutreten; er mußte erst in untergeordneten Dingen das religiöse Bewußtsein und Leben tödtlich verwunden. An diesem Vernichtungswerke arbeitete er denn recht rüstig in der weitern Auslegung und Begründung seiner Schlußreden. Um die Heiligkeit des Altarssacramentes zu beflecken, verwarf er jede Vorbereitung zum würdigen Empfange desselben als Gleißnerei und Menschenwerk, darunter namentlich die Nothwendigkeit des Sündenbekenntnisses oder der Beicht, und tadelte an Luther[1]), daß er in diesem Punkte der Blöden wegen zu viel nachgegeben und den Befehl Christi, daß die zehn Aussätzigen den Priestern sich zeigen sollten, auf Beicht und Absolution bezogen habe; denn, meinte Zwingli, der Samarit, der als solcher nichts auf die jüdischen Pfaffen gehalten, sei, als er sich geheilt gesehen, zu Christus zurückgekehrt, um ihm für die erwiesene Gnade zu danken, und habe des Urtheils der Priester nicht bedurft. Wolle man unter ihm den reuigen Sünder verstehen, so folge ja gerade, daß der Gläubige

1) Seit dem Ausbruche des Abendmahlsstreites mit weniger Glimpf als vordem. „Du hast wohl gelehrt, daß Jesus Christus unser einziges Heil sei, daß der Glaube von dem einzig ziehenden Geist und Vater komme; so du aber allweg daneben stark gelehret hast: es müsse eine Absolution gesprochen werden dem, der sicher sein solle, daß ihm die Süuden verziehen seien, und diese Absolution seien die Schlüssel; so hast du weder die Schlüssel noch das Evangelium eigentlich erkannt. Denn aus dem Evangelio kommt die Sicherheit des Glaubens, da wir wissen, daß der Sohn Gottes mit seinem Tod die Sünden bezahlt hat. Ist nun der Glaube da, so ist auch die Absolution oder Entledigung da; so bedarf es demnach keines Sichermachens des Menschen; denn er muß allein im Glauben sicher werden, und den Glauben gibt Niemand denn Gott. Und ob der Mensch zu tausend Malen spräche: dir sind deine Sünden verziehen; so ist dessen Niemand gewiß, als der von Gott im Herzen gesichert ist. Denn setze, daß einer spräche: Dir werden deine Sünden verziehen durch den Tod Christi Jesu, und bist du auch durch ihn zu einem Sohn Gottes gemacht; so sind diese Worte das Evangelium. Niemand aber nimmt Jesum Christum an, es habe ihn denn der Vater gezogen. Also folgt: So bald er gezogen wird, so glaubt er: glaubt er, so ist er schon sicher. Denn alldieweil Sicherheit nicht da ist, so ist vollkommener Glaube auch nicht da; ist aber Glaube da, so ist auch Sicherheit da. Was bedarfs denn der Sichermachung des Menschen oder Absolution, Entledigung?" Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 22.

von der Stund an, wo er erlerne, daß ihm Gott um Christi willen die Sünden nachlasse, auch von diesen wirklich befreit sei, und man sonach einer Creatur (dem Priester) nicht zulegen dürfe, was allein Gott zukomme[1]). Auch die Firmung galt ihm nicht mehr als Sacrament; ebenso wenig die letzte Oelung und Priesterweihe: denn Christus habe sie nicht mit seinem eigenen Worte eingesetzt und angeordnet. Die Firmung sei erst in Brauch gekommen, seitdem man allgemein die unmündigen Kinder taufe, und zu dem Ende eingeführt, daß die Erwachsenen mit eigenem Munde den Glauben, den an ihrer Statt bei der Taufe die Eltern und Pathen bekannt, bekennen sollten. Was der Apostel Jacobus von der Oelung sage, sei nur eine Anweisung, mit den Kranken freundlich Mitleid zu haben, sie zu besuchen und mit Oel körperlich zu heilen. Von geweihetem Oel, das anbei zu gebrauchen, geschehe gar keine Erwähnung; indeß die Nachlassung der Sünden nicht der Salbung, sondern dem Gebete der Ehrsamen aus der Gemeinde zugeschrieben werde. Die Priesterweihe endlich, als eine gewisse Einführung in das Predigtamt, — denn in Verkündigung des göttlichen Wortes bestehe die einzige Befugniß und Verpflichtung des Priesters[2]) — mißbilligte er wohl nicht unbedingt; aber als Sacrament im katholischen Sinne ließ er sie nicht gelten, und meinte sogar, es sei besser, sie ganz und gar abzuschaffen, als den Wahn zu unterhalten, daß den Geweiheten dadurch eine besondere Gnade und eine Auszeichnung vor den Laien zu Theil werde[3]). Das Priesterthum war ihm keine Würde, sondern ein Amt, das keinen unvertilgbaren Charakter verleihe; wer ihm nicht gut vorzustehen wisse, werde abgesetzt und höre damit auf, Priester zu sein[4]). Was Zwingli bei der Lehre vom Altarssacramente nur im Vorbeigehen über die Beicht und die priesterliche Gewalt, die Sünden nachzulassen oder nicht nachzu-

1) Auslegung des XVIII. Art. verglichen mit der Ausleg. des LII. Art.

2) Doch rechnet Zwingli auch dahin das Verstehen und Dolmetschen der griechischen und hebräischen Sprache, Besuch und Heilung der Kranken, und Vertheilung der Almosen.

3) Ausleg. des XVIII. Art.

4) Ausleg. des LXI. und LXII. Art., vergl. mit de vera et falsa relig. l. c. p. 274.

lassen, bemerkt hatte, bedurfte einer ausführlichern Behandlung, die in mehreren der nachfolgenden Artikel[1]) versucht ist. Die Worte Christi zu Petrus: Dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben, seien nicht auf seine Person, sondern auf die Allgemeinheit zu beziehen, in deren Namen und an deren Statt er auch die Antwort gegeben habe; jedem Gläubigen, der mit ihm bekenne: Du bist Christus der Sohn des lebendigen Gottes, sei die Schlüsselgewalt verheißen und anvertraut, welche lediglich in dem Auftrage bestehe, das lautere, unvermengte Evangelium zu predigen, als wodurch den Menschen angezeigt und erschlossen werde, wie sie selig werden könnten[2]). Daß aber allen Christen diese Schlüssel anvertraut seien, erhelle aus Marc. XIII. 37.: Die Dinge, die ich euch sage, sage ich allen Menschen. — Wenn es bei dieser Exegese, die jeder ruhig Prüfende eher als frivolen Hohn denn als eine wissenschaftliche Entwickelung aufzunehmen sich geneigt fühlt, schon schwer hält, mit dem Lösen einen irgend annehmbaren, ich will nicht sagen Christi würdigen, Begriff zu verbinden; so ist doch besonders absolut undenkbar, was man unter Binden zu verstehen habe. Wohl wirft Zwingli die Frage auf. „Wie haben die Apostel entbunden?" und antwortet: „Mit dem Worte Gottes. Welcher mit dem Munde bekannte, daß Christus sein Heil sei, dem haben sie gewiß zugesprochen, ihm seien von Gott die Sünden vergeben, und haben ihn

---

1) Art. L. u. f. Vergl. damit de vera et falsa relig. l. c. p. 215 seq. et p. 272 seq.

2) Die Schlüsselgewalt ist nichts anders als das Evangelium selbst, d. h. die Befreiung und der Trost der Seele, deren wir durch den Glauben an Christus theilhaftig werden. Die Stelle: Tu es Petrus u. s. w. interpretirte er: Recte tu es Petrus, nam solide, clare ac constanter confiteris hoc quod omnibus est salutare. Portae inferi, id est vis ac potentia nihil poterunt adversus eos, qui Christo petra fidunt, multo minus adversus Christum. Die Matth. XVI. verheißene potestas clavium wurde Petrus wirklich übertragen mit den Worten (Luc. XX. 32.): Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht wanke u. s. w. Desgleichen ist, was Christus bei Johannes mit den Worten: Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch — sagen wollte, deutlicher ausgedrückt bei Matth. und Marc. durch den Auftrag: Gehet hin in die ganze Welt und predigt das Evangelium. Siehe darüber de vera et falsa relig. l. c. p. 215 seq.

dazu getauft;" aber dann waren es nicht die Apostel, welche lös'ten, sondern der so glaubte, lös'te sich selbst eben durch den Glauben, und es bedurfte nicht weiter der Zusicherung, ihm seien die Sünden vergeben, da ja der Inhalt des ganzen Evangeliums darin bestehet, Christus sei unsere Erlösung, der Gesetzes-Erfüller, das Heil, um dessen willen alle Sünden uns nachgelassen werden. Noch weniger läßt sich in dem Binden, nach Zwingli's Interpretation, eine Thätigkeit oder Amtsgewalt der Apostel entdecken; oder wer wird die Anweisung Christi (Luc. X. 10. 11.), daß sie gegen jene Stadt, die dem Worte des Evangeliums nicht glaube, den Staub von den Füßen abschütteln sollten, identisch und gleichbedeutend halten mit den in so hehrer und heiliger Weise gesprochenen Worten: Empfanget den heil. Geist; denen ihr die Sünden behaltet, denen sind sie behalten? Zudem, wie der Gläubige sich lös't, so bindet sich der Ungläubige, oder richtiger, er bleibt durch seinen Unglauben ungelös't, und kann bei ihm, als bei einem Unfreien und Gefesselten, streng genommen eben so wenig vom Binden die Rede sein, als bei einem Leichname vom Tödten. Diese traurigen Proben der Entweihung der Schrift und ihres Geistes, nach Verwerfung der Kirche und ihrer Autorität ganz unvermeidlich, berühren uns um so schmerzlicher, als sie ihrer Zeit für Aussprüche der höchsten Weisheit, ja des göttlichen Geistes selbst angesehen und darauf hin durch weltliche Behörden, die wenigstens eine solche Verunstaltung des bürgerlichen Gesetzbuches nimmer geduldet hätten, die schwersten Bedrückungen des katholischen Glaubens sind ausgeübt worden. Zwingli selbst erklärte, auf diesen grund- und sinnlosen Bau gestützt, die Lehre, daß der Priester die Sünden nachlasse, als wahre Abgötterei; die Beicht dagegen wollte er im besten Falle nur als eine Rathforschung[1]) für die Schwachgläubigen noch einige Zeit bestehen

1) Confessio igitur auricularis ista, nihil aliud est, quam consultatio. Wer den rechten Arzt noch nicht kennt (wie der Schwachgläubige), wendet sich an den Priester, und wird von diesem an Christus gewiesen. Quod si medicum adhuc non plane agnoscas, aut ubi habitet ignores, jam nemo vetat quin vulnus apud prudentem consultorem religes, oresque ut consilium det. De vera et falsa relig. l. c. p. 272. Quae de confessione commenta sunt tradita, oceanus sunt, et cimmeriae tenebrae.

lassen; ihrer bedürfe man nicht, ja sie sei selbst nachtheilig, indem sie Gleißner und Scheinheilige erziehe. Bei solchen Ansichten entflammte seine Entrüstung über die vorbehaltenen Fälle (casus reservati) zu einem verzehrenden Feuer, und nur den maaßlosen, gemeinen Schmähungen, bei dieser wie bei jeder Gelegenheit gegen die Lehren und Gebräuche der Kirche ausgeschüttet, nicht aber dem Theile seines Unterrichtes, den er schriftmäßige Bewährung nennet, ist es zuzuschreiben, daß sein vorgebliches Reformationswerk den gerühmten Fortgang hatte.

Drittes Kapitel.

Sieg der neuen Lehre in Zürich.

Der erste Angriff zum entscheidenden Siege, den wir nunmehr darzustellen haben, war der Art, daß selbst Zwingli, obgleich gewaltsamen Maaßregeln sehr geneigt, für einen Augenblick über die Folgen sich entsetzte. Er hatte einen unerschrockenen Mann, einen neuen Elias, von Gott erflehet, um die „Götzen" hinwegzuthun aus den Augen der Gläubigen [1]). Sein Gebet blieb nicht unerhört; wenigstens erschien sehr bald der ersehnte Befreier in der Person des Schusters Nicol. Hottinger, eines so fanatischen Protestanten, daß er geäußert, er wolle gerne einen Eimer Wein an das Spital geben, wenn ihm erlaubt werde, alle Gemälde und Votivtafeln in der Wasserkirche zu zerschlagen [2]). Von einem gewissen Hochrütiner

1) Ausleg. des XX. Art.

2) Diese unsinnige Wuth hatten die Prädicanten angefacht. Unmittelbaren Einfluß auf Hottingers frevelhaftes Unternehmen übte wohl die, mit Zwingli's Wissen und Zustimmung verfaßte, Schrift Lud. Hetzer's: „Ein urteil gottes, unsers eegemahls, wie man sich mit allen götzen und bildnussen halten soll, us der heiligen gschrift, entzogen." Zürich durch Christoph Froschauer, am 23. Tag Herbstmonats A. 1523. in 4. Dieser Hetzer, ein näherer Freund Zwingli's, in Wädenschweil, Zürich, Augsburg, Constanz und an andern Orten eifriger Beförderer der s. g. Reformation, den Schwärmereien der Wiedertäufer zugethan, ein entschiedener Läugner der Gottheit Christi, wurde 1529 zu Constanz als notorischbekannter Hurer und Ehebrecher hingerichtet. Auch er hatte, wie die Wiedertäufer zu Münster, Mädchen und Frauen verführet unter dem Vorgeben: es sei dieses der göttliche Wille. — Zwingli behauptet von sich, an dem Bildersturm keinen Antheil zu haben; der „Glaube" allein

(der schon früher in die Frauenmünsterkirche einen Einfall gemacht, die ewige Lampe zertrümmert, das Oel verunehrt und unter Hohn seine Kameraden damit besprengt hatte), und mehreren Menschen dieses Schlages begleitet, vermaß er sich eines Tages, das große in der Vorstadt Stadelhofen errichtete Kreuz umzustürzen. Der Frevel machte großes Aufsehen unter dem Volke; Viele erklärten ihn als Schändung des Heiligen; Andere wenigstens als strafbaren Eingriff in die Gerechtsamen der Obrigkeit, indeß er auf den Kanzeln als ein Werk christlichen Heldenmuthes vertheidiget und gepriesen wurde. Der Rath ließ die Schuldigen zur Haft bringen, nicht aber einen Prozeß wider sie einleiten, sondern auf den 26., 27. und 28. October des J. 1523 eine zweite Disputation abhalten, zu welcher, wie an alle Geistlichen des Kantons, so auch an die Bischöfe von Basel, Chur und Constanz, an die Universität Basel und an alle eidgenössische Orte Einladungen ergingen, daß sie zu diesem Behufe Gelehrte nach Zürich abordnen mögten [1]). Der Bischof von Chur würdigte die anmaßenden Rathsherren gar keiner Antwort; die Prälaten von Basel und Constanz [2]) ermahnten, von dem Vorhaben abzustehen, da nur eine allgemeine Kirchenversammlung in Sachen des Glaubens entscheiden könne [3]). Derselben Ansicht waren zur Zeit noch die Regierungen von Bern und Solothurn; die Urkantone, wie auch Luzern, mißbilligten laut das Beginnen und die wider die Kirche schon verübten Gewaltthätigkeiten; nur St. Gallen und Schaffhausen schickten Abgeordnete: ersteres den in der Reformationsgeschichte seiner Vaterstadt oft genannten Vadian (Joachim von Watt),

---

habe sie in Verachtung gebracht. Antwort an Valent. Compar. Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 20 u. f.

1) Der Rathsbeschluß hierüber in Füßli's Beyträgen II. Thl. S. 30.

2) Das Schreiben, welches Hugo von Landenberg einige Monate früher an die Geistlichkeit seiner Diözese wegen der Religionsneuerung und wegen der Türkengefahr hatte ergehen lassen, siehe bei Simmler, Sammlung alter und neuer Urkunden I. Bd. III. Abthl. S. 789 u. f. und in Füßli's Beyträgen IV. Thl. S. 135.

3) Der Bischof von Constanz bedauerte noch besonders, daß man zu Zürich in zwei so grobe Irrthümer gefallen sei, und die Bedeutung der Bilder und die Wichtigkeit des heil. Meßopfers nicht einsehen wolle. Füßli's Beyt. IV. Thl. S. 148 u. 152.

und Christoph Schappeler (Sertorius), der, aus St. Gallen gebürtig, in Memmingen die kirchliche Neuerung durchsetzte, Schaffhausen dagegen den Prädicanten Sebastian Hofmeister mit noch zwei katholisch gesinnten Priestern [1]) — alle aber mit der bestimmten Anweisung, an dem ganzen Handel sich nicht näher zu betheiligen. Dessenungeachtet wurden gerade sie als Präsidenten erwählt, indeß Zwingli und Leo Judä wider die Bilder und die Messe den gelehrten Kampf führen sollten. In dem Ausschreiben heißt es nämlich: Durch den letzten Beschluß des kleinen und großen Rathes sei allen Leutpriestern, Seelsorgern und Prädicanten aufgegeben worden, nichts vorzunehmen oder zu predigen, als was sie mit dem heil. Evangelio und sonst wahrer göttlicher Schrift bewähren könnten; nun sei man aber aus dieser Lehre unterrichtet, daß keine Bilder sein sollten, und daß auch die Messe anders, denn Christus sie eingesetzt, mit vielen Mißbräuchen geübt und gehandelt werde. Da jedoch diese biblische Lehre bei Andern Widerspruch finde, sei es nöthwendig geworden, eine zweite Versammlung zu berufen, um, nach Anhörung der verschiedenen Parteien, in der Sache weiter zu handeln, wie es sich gebühre. Nachdem die Präsidenten ihre Plätze eingenommen, und der Bürgermeister Röust in wenigen Worten den Zweck des Religionsgespräches bezeichnet hatte, entwickelte Zwingli den Begriff der Kirche, um, wie er sagte, manche unnütze Einrede von vorneherein zu beseitigen. Die heil. Schrift verstehe darunter die ganze Menge aller Christen des Erdbodens, welche in dem wahren Glauben, in dem Bekenntnisse, daß Christus sei der Sohn des lebendigen Gottes und als solcher unser Heil, miteinander übereinstimmend, als Glieder der Kirche aber nur von dem allwissenden Gott gekannt seien. Erbaut auf den Felsen Christus, sei und bleibe dieser auch ihr einziges Haupt. Zweitens werde eine einzelne Gemeinde in der Schrift auch Kirche genannt, und habe sie das Recht, den fehlenden Mitbruder zurechtzuweisen und den ungehorsamen mit dem Banne zu belegen. Aus diesen Vordersätzen zog er nun den wichtigen Schluß: „Eine Versammlung der Päpste, Cardinäle und

1) Martin Steinlin, Leutpriester an der Kirche St. Johann, und Conrad Irmensen, Custos des Allerheiligenstiftes.

Bischöfe, d. h. ein Concil, ist nicht die christliche Kirche: nicht die allgemeine, denn nicht alle gläubige Menschen sind gegenwärtig; nicht eine Kirchengemeinde, da ja die Bischöfe u. s. w. an ganz verschiedenen Orten wohnen. Auf die Apostelgeschichte (XV. 4. u. f.) können sie sich nicht beziehen; denn nur allein die Kirchengemeinde von Jerusalem war versammelt und mit ihr zwei Boten von Antiochien. Nur die Kirche, die in Gott und seinem Worte gegründet ist, mag nicht irren; da nun aber die Kirche der Päpste und Bischöfe weder Grund noch Zeugniß der Schrift für sich hat: so können sie unmöglich erobern, daß sie die christliche Kirche sind. Wohl aber mag die gegenwärtige Versammlung nicht irren; denn sie will allein hören die Aussprüche des göttlichen Wortes über die vorhandenen Späne." Nach dieser geist- und sinnlosen Rede erhob sich der gelehrte Chorherr Conrad Hofmann aus Bremgarten. Vordem Leutpriester in Zürich, der ächten Reformation von Herzen zugethan, und darum die wirklichen Mißbräuche ohne Schonung rügend, hatte er umsonst versucht, Zwingli in dem Zerstörungswerke aufzuhalten, und mehr denn einmal freundliche Vorstellungen ihm gemacht[1]). Zuletzt wurde ihm die Kanzel verschlossen, damit nicht „Aufruhr und Unruhe entstünde." Vor der Versammlung zerbrach er die unwürdigen Fesseln, die ausser ihm noch gar Mancher trug, dessen Namen die Geschichte nicht aufbewahrt hat[2]), und wies auf die Gefahr hin, welche das ganze Unternehmen dem christlichen Glauben bereite. Weil er aber der Autorität der Bischöfe und des Papstes gedachte, auch das kaiserliche Edict[3]) wider die neue Lehre an-

1) Vergl. J. J. Hottinger's Helvet. Kirchengesch. III. Thl. S. 101.

2) Dieser Umstand ist von Wichtigkeit. Der verhältnißmäßig geringe Widerstand, den wir da und dort finden, berechtiget nicht zum Schlusse, daß die Katholiken kampfunfähig, oder die Priester großen Theils der Neuerung zugethan gewesen seien; der Protestantismus war vielmehr im Gefühle seiner Unmacht so intolerant, daß er durch weltliche Hände seinen Gegnern den Mund verschließen ließ, — unter dem plausibeln und jetzt noch beliebten Vorwande, damit Friede und Einigkeit nicht gestört werde! Aus demselben Grunde wurden schon im Jahre 1523 Zwingli, sein Freund Utinger und zwei Rathsmitglieder als Censoren aufgestellt, ohne deren Placet nichts gedruckt und verkauft werden durfte. Füßli's Beyt. II. Thl. S. 21. u. 59.

3) Rücksichtlich der bischöflichen Mandate und des kaiserlichen Edictes wider

zog, und daran erinnerte, wohin es mit dem Glauben kommen möge, wenn der Einzelne sich herausnehme, mit Verletzung seines Eides und seiner Pflicht, wider die Lehre der Gesammtheit zu disputiren — wurde er mit Ungestüm unterbrochen und, falls er nicht heilige, göttliche Schrift anführen wolle oder könne, zum Stillschweigen verurtheilt.

Von nun an erhob sich gegen den ersten Punkt, „daß die Bilder von Gott und in der heil. Schrift verboten seien, und darum unter Christen nicht gemacht, nicht verehret, sondern abgethan werden sollten," kaum mehr ein ernstlicher Widerspruch. Was Heinrich Lüti, vordem Helfer Zwingli's, nun Prädicant in Winterthur, gegen die Beweise des Leo Judä vorbrachte[1]), war zum Theil nur Scheingefecht, zum Theil selbst eine unzeitige Verhöhnung der scholastischen Disputirmethode; und doch trug es nicht wenig dazu bei, die Blöße der Bilderfeinde aufzudecken. Er meinte, im alten Testament seien die Bilder verboten gewesen, weil man sie wirklich als Götter angesehen und verehrt habe, was doch von den Bildnissen Christi und der Heiligen nicht gesagt werden könne; auch erinnerte er, daß das Verbot kein unbedingtes gewesen, wie dies an der ehernen Schlange in der Wüste und an den zwei Cherubin auf der Bundeslade zu ersehen sei. Judä entgegnete darauf, daß Gott allein, als welcher das Verbot gegeben, mit der Schlange und den Cherubin eine Ausnahme habe machen können, was aber den Menschen nimmer zustehe. Ueberdies sei die Schlange ein Sinnbild gewesen des Kreuztodes Christi, und habe als Figur durch die Wirklichkeit ihre Bedeutung verloren. Mit dem Ausspruche: Gott ist im Geiste und in der Wahrheit anzubeten — falle jedes Bildniß! „Ob wir Christen schon den Leib Christi noch bei uns hätten, ziemte sich doch nicht, etwas darauf zu bauen; denn die leibliche Gegenwart Christi ist nicht abson-

---

Luther u. s. w. faßte der weise Rath zu Zürich den Beschluß, daß man sie nicht anschlagen, sondern bis auf weitern Bescheid die Sache anstehen lassen wolle. Füßli's Beyt. II. Thl. S. 28.

1) Er berief sich besonders auf Exod. XX. 4. 5. 22. 23. XXIV. 12. Apostelg. XV. 20. I Cor. V. 11. X. 7. 8. Gal. V. 20. I Petr. IV. 3. I Joh. V. 21.

derlich fruchtbar gewesen, sonst wären die Juden auch selig geworden." Hiemit erst ist der tiefste und letzte Grund enthüllet, aus dem aller Haß wider die Bilder bei Leuten hervorgegangen, die den ärgsten Götzendienst mit dem todten Schriftwort trieben. Gnostische Ansichten hatten sich der Köpfe der Reformatoren bemächtiget und allem Realen, Objectiven, Aeußern Werth und Bedeutung entzogen. Doch forderte die Klugheit, daß sie für jetzt noch über diesen Standpunkt das Volk in Ungewißheit erhielten, und lediglich mit Bibelsprüchen kämpften, von denen sie recht gut wußten, daß sie gegen den Bilderdienst, wie er in der katholischen Kirche bestand, durchaus kraftlos seien. So weit war man nämlich damals noch nicht in der Unwissenheit oder Böswilligkeit gekommen, daß man die Katholiken der Bilderanbetung fähig hielt; oder wenn je dieses Wort im Munde der Gegner vorkömmt, ist es alsogleich gegen jede Mißdeutung sicher gestellt durch den Zusatz, daß man unter anbeten — adorare — wenn es sich auf die Bilder beziehe, Hutabziehen, Neigen, Niederknieen und dergleichen zu verstehen habe. Ueber diese Stellung Zwingli's und seiner Genossen muß man im Reinen sein, um zu begreifen, daß der Reformator auch den gemäßigten Vorschlag Conrad Schmid's, Commenthur und Pfarrer von Küßnacht, nicht billigen konnte. Dieser meinte nämlich, das Vertrauen mancher Christen auf die Fürbitte der Heiligen sei ein abgöttisches Bild im Herzen, welches vor Allem müsse weggeschafft werden durch fortgesetzte Predigt über das einzige Mittler- und Versöhnungsamt Christi; unterdessen möge man dem Schwachen die Bilder als einen Stab, als ein Rohr noch belassen, damit er nicht ganz zu Boden falle. Wer das wahre Bild Christi in seinem Herzen habe, könne ein guter frommer Christ sein, ob er gleich auf die äußere Bilder noch etwas halte; wer dagegen jenes Bild nicht besitze, sei ein teuflischer Mensch und ein Antichrist, wenn er auch alle Bilder auf dem ganzen Erdboden niederwürfe. Wolle man das Verbot Exodus XX. so streng urgiren, dann folge daraus, daß man auch das Gebot beobachten und demgemäß einen Altar errichten und Ochsen und Schaafe darauf schlachten müsse. Zwingli hatte dagegen nur zu erinnern, daß er, nebst Leo Judä, seit vielen Jahren durch die reine Predigt des Evangeliums die innern abgöt-

tischen Bilder niedergestürzt habe; darum dürften auch die äußern, als welche unbedingt in der Schrift verboten seien, nicht länger mehr geduldet werden. Wollte man zuwarten, bis Niemand daran mehr Aergerniß nähme, dann würde es nie geschehen. Bilder, besonders die goldenen und silbernen Götzen, seien ein wahrer Greuel vor Gott und ein Diebstahl, an den Armen begangen, als welchen der Werth derselben gehöre.— Große Verlegenheit hätte zuletzt noch der Einwand des gelehrten Ceporin[1]) bereiten können, der da meinte, unter Beziehung auf Galat. III. 1., die mündliche Predigt, besonders aber das geschriebene Evangelium sei in einem gewissen Sinne ein Bildniß; so wenig man es nun tadele, daß die Apostel, auch ohne Geheiß des Herrn, das Evangelium geschrieben hätten, so wenig könne man die Bilder überhaupt verwerfen und dabei als Grund anführen, daß darüber kein Gebot Christi bestehe; — aber wie es scheint, wollte er die so richtige Bemerkung nicht weiter urgiren, entweder weil er die Nutzlosigkeit des Kampfes einsah, Leuten gegenüber, die, bei aller vorgeblichen Geistigkeit, die elendesten Sklaven des Buchstabens waren, oder aus schonender Rücksicht auf Zwingli, und begnügte sich deshalb scheinbar mit dessen nichts sagender Erwiederung: Gott habe uns geheißen, die Schrift ergründen, und diese verbiete alle Bilder. — Auch der Chorherr Jacob Edlibach[2]), weil er hinwies auf das Bild des heil. Martinus, mit dem Bemerken, es sei nicht allein unschädlich, sondern selbst heilsam, wenn Jemand durch dessen Anblick zur Barmherzigkeit gegen die Armen gerührt werde[3]), und Hans Widmer,

1) Jacob Wiesendanger, latinisirt Ceporinus, der Sohn eines wohlhabenden Zieglers von Dynhart, einem Dorfe in der Nähe von Winterthur, zuerst von dem Pfarrer seines Ortes, dann in Winterthur, Cöln, Wien und Ingolstadt gebildet, wurde 1520 als Professor der griechischen und hebräischen Sprache nach Zürich berufen, erhielt später, nebst einem Canonicate an dem großen Münster, die Professur des A. T., gab in Gemeinschaft mit Kratander zu Basel mehrere Klassiker heraus, und starb frühezeitig, in einem Alter von 26 Jahren, den 20. Dezember 1525.

2) Derselbe konnte sich auch mit der Zwinglischen Abendmahlslehre nicht versöhnen. Vergl. darüber: Responsio brevis Huld. Zuinglii ad epistol. satis longam amici cujusdam haud vulgaris. Zw. Op. T. III. p. 439 seq.

3) Die Entgegnung des Dr. Fr. Zink von Einsiedeln, eines der vertrau-

Kaplan am Großmünsterstift, der Edlibach's Satz nur generalisirte, vermeinend, die Bilder der Heiligen verkündeten ihre Thaten und ermahnten uns zur Nachfolge: wie denn auch alle Ehre, die man den Gliedern erweise, auf das Haupt, Christus, zurückfalle, wurden in gleicher Weise abgefertiget; sodann mehrere Priester als Gegner der neuen Lehre mit Namen aufgerufen und unsanft zurechtgewiesen, und zuletzt durch den Präsidenten Sebastian Hofmeister, der mehr denn einmal lächerliche Blößen sich gegeben [1]), der Beschluß bekannt gemacht: „Die Bilder und Götzen, durch das sieghafte Wort Gottes, in seinen Organen und Instrumenten, überwunden, sollten durch die Obrigkeit, jedoch ohne Aergerniß, entfernt werden." — Daran knüpfte sich von selbst die Fürsprache um Befreiung Hottingers und seiner Mitschuldigen. Die der letztern erfolgte wirklich, mit Ausnahme der drei Rädelsführer: Hans Ockenfuß kam mit einem Verweis und mit den Kosten davon; Lorenz Hochrütiner der Weber dagegen wurde für immer, und Nic. Hottinger wegen frevelhaften Eingriffes in die obrigkeitlichen Gerechtsame und weil er dadurch viel Widerwillen, Verhöserung und Nachrede unter Fremden und Einheimischen gemacht habe, auf zwei Jahre des Landes verwiesen [2]). Die verhältnißmäßig geringe Strafe machte letztern nicht einmal

---

testen Freunde Zwingli's: „Wie wäre es denn, so wir alle blind wären? wer wollte uns dann reitzen (d. h. rühren, ermahnen, antreiben?) Die Blinden müssen auch gereizt werden" — verdient gewiß, der Vergessenheit nicht anheim zu fallen! Uebrigens stehet ihm Zwingli in diesem Punkte an Weisheit nicht nach, indem er z. B. bemerkte, wenn die Bilder für die des Lesens Unkundigen eine leserliche, verständliche Schrift seien, warum man sie nicht zur Belehrung der Ungläubigen in die heidnischen Länder schicke?! Antwort an Valentin Compar a. a. O. Vergl. dazu de vera et falsa relig. l. c. p. 318 u. 319. Bei der Bemerkung: Nusquam Christus hunc docendi modum (d. h. vermittelst der Bilder) docuit, neutiquam omissurus, si profuturum esse praevidisset, gedachte Zwingli wohl nicht, daß Christus auch keinen Auftrag gegeben hatte, das „Evangelium" aufzuschreiben.

1) Nach der ersten Beweisführung Judä's gegen die Bilder bemerkte er: es sei klar, daß in den Tempeln des christlichen Volkes keine Bilder geduldet werden könnten; heimlich zu Hause möge Jemand einen ganzen Wagen voll haben, — wurde aber darüber von Zwingli ernst, von Grebel, Hetzer und Andern mit Heftigkeit zurechtgewiesen.

2) Das Erkenntniß in Füßli's Beyträgen II. Thl. S. 33 u. f.

vorsichtiger: überall, wohin er kam, in den Wirthshäusern, Gastgeboten und bei jeder Gelegenheit rühmte er sich seiner Unthat, machte unberufen den Prediger der neuen Lehre, schmähete über die Messe als Abgötterei, über die Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder als über Götzenhurerei und über die katholischen Geistlichen als Betrüger. Da fiel er dem Luzerner Landvogt von Baden in die Hände, und büßte sein gottloses Treiben, nach Erkenntniß der eidgenössischen Gesandten, durch den Tod.

An den zwei folgenden Tagen wurde der ungleich wichtigere Punkt über die Messe verhandelt, „daß sie nämlich kein Opfer und bisher anders, denn Christus sie eingesetzt habe, mit vielen Mißbräuchen sei gehalten worden;" wobei Zwingli erläuternd bemerkte: Seine und seiner Genossen Meinung sei keineswegs, „daß einigerlei Betrug oder Falsch sei in dem reinen Blut und Fleisch Christi sei, was von den Anwesenden doch nur dahin konnte gedeutet werden, er läugne nicht die wahre und wirkliche Gegenwart Christi im Sacramente. In der That vermied er denn auch im Laufe des Gespräches jede Aeusserung, die seine wahre Meinung hätte enthüllen mögen; indeß der Commthur Conrad Schmid, wohl in aller Aufrichtigkeit, Leo Judä aber aus verwerflicher Accomodation von dem Genusse des wahren Leibes und Blutes Christi unter den Gestalten des Brodes und Weines zu wiederholten Malen redeten. Der bedeutendste Vorkämpfer für die katholische Lehre war Steinlin von Schaffhausen, seinen Gegnern in jeder Beziehung weit überlegen. Mit vielem Scharfsinne entwickelte er die alttestamentlichen Stellen Malach. I. 10. 11. und Psalm. CX. 4. mit Bezug auf Genesis XIV. 18.; sprach vom Verhältnisse des heil. Geistes zur Kirche, daß diese unter seiner Leitung den Irrlehren des Arius, Nestorius, Pelagius und anderer Ketzer siegreich stets widerstanden, dagegen eben so einmüthig zu allen Zeiten die Messe als Opfer geglaubt und bekannt habe, und erinnerte zuletzt, daß die Lehre von der realen Gegenwart Christi schon die vom Opfer nothwendig einschließe. „Die Messe ist ein Wiedergedächtniß und eine Anzeigung des Leidens Christi, das einmal öffentlich für unsere Erlösung geschehen ist. Dieweil aber ein jedes, das etwas anzeigt, mit dem Namen dessen genannt wird, das es anzeigt: so wird auch die Messe

aus dem Grunde als Opfer genommen, weil sie das am Kreuze geschehene Opfer anzeigt. Aber die Messe ist ein Sacrificium nicht allein dem Namen nach; denn so etwas ein anderes Ding bedeutet, und das Ding, so bedeutet wird, realiter da ist in derselben Bedeutung, dann ist das Ding mit dem Namen und realiter da. So denn nun eben der Leichnam und das Blut Christi, der am Kreuze gehangen, und eben derselbige Christus, der da gelitten hat, ein Opfer realiter selbst in der Messe ist: so ist je die Messe dem Namen und dem Wesen nach ein Opfer, und ist eben dasselbige Opfer und ein Wiedergedächtniß desselbigen Opfers." Nur durch offene Erklärung, daß er längst den Glauben an die reale Gegenwart aufgegeben habe, konnte Zwingli die Spitze dieses Beweises brechen; aber zu dieser Aufrichtigkeit fehlte ihm der Muth, weshalb den Bibelstellen in anderer Weise Gewalt mußte angethan werden. Zuerst klagte Leo Judä, noch etwas gelassen, daß Steinlin die heil. Schrift nach seiner Meinung biege und drücke, und versuchte, mit wenig Glück und Geschicklichkeit [1]), eine andere Deutung derselben; dann aber stürzte Zwingli hervor unter dem Rufe: „Es sollte Gott donderen und haglen unter uns, wo wir die Schrift also ließen bucken," und erstritt der offenbar messianischen Stelle bei Malachias den höchst prosaischen Sinn: Gott habe den Juden verwiesen, daß sie ihm unreine Opfer, blindes, lahmes oder sonstwie schadhaftes Vieh dargebracht, indeß die Heiden aller Orten durch bessere d. h. gesunde und fehlerlose Opferthiere ihm huldigten; noch besondern Nachdruck darauf legend, daß das Wort „opfern" — offerre —

1) Als Beweis nur eine Stelle. Judä gibt zu, daß Christus den heil. Geist verheißen und gesendet, und dieser die Apostel in Allem unterwiesen und gelehrt habe, und fährt dann fort: Nun finden wir aber nirgends in der Lehre der Apostel, daß die Messe ein Opfer sei: folglich hat der Geist der Wahrheit sie dieses nicht gelehrt. Auch die Kirche hat den heil. Geist empfangen und wird von ihm unterrichtet; aber gerade die Kirche, die den Geist Gottes hat, lehret und setzet nicht, daß die Messe ein Opfer sei; die Kirche dagegen, die da setzet und spricht, die Messe sei ein Opfer, ist nicht die christliche Kirche und wird auch nicht vom heil. Geiste Gottes geführt und geleitet. — Man mag ermessen, welcher Schmerz auf den Katholiken lastete, daß sie vor solchen Schwätzern schweigen, ihnen das Feld räumen mußten — weil der starke Arm der weltlichen Obrigkeit sie zurückschlug.

nicht in der zukünftigen, sondern gegenwärtigen Zeit gebraucht werde.

Nach dieser Abfertigung hatte Keiner mehr Lust, den unnützen Kampf fortzusetzen; die katholischgesinnten Männer schwiegen, die characterlosen und unwissenden erklärten sich für überwunden, die offenen Anhänger Zwingli's aber, wie z. B. der Abt Wolfgang Joner von Cappel, der Propst Heinrich Brennwald von Embrach, der Commthur Schmid u. A. bekannten, daß sie längst in diesem Sinne gelehrt hätten. Höchst billig schien nun die Forderung Conrad Grebel's, daß ein Bescheid möge gegeben werden, wie hinfüro die Priester mit der Messe sich zu halten hätten; und nicht minder gerecht war auf Zwingli's Erwiederung, „es würden die Rathsherren darüber erkennen," die Einrede Simon Stumpf's von Höng, daß sie dazu nicht befugt seien; das Urtheil sei schon erlassen durch den Geist Gottes; würden „meine Herren" etwas dawider erkennen, so wolle er Christum um seinen Geist bitten und gegen derartige Anordnungen lehren und thun. Der Reformator berichtigte seine Aeusserung nun dahin, daß es dem Magistrate allerdings nicht zustehe, über das Wort Gottes zu urtheilen[1]; er habe lediglich zu bestimmen, was

1) Es geschah besonders vermittelst des großen Rathes, der Zweihundert, daß Zwingli seine s. g. Reform durchsetzte. Auf die vielfach darüber erhobene Klage, daß er allein durch jenen ausführe, was der ganzen Kirche zustehe, rechtfertigt er sich dahin: Qui verbo praesumus Tiguri, jam olim libere monuimus Diacosios, quod ea quae judicio Ecclesiae totius fieri debeant, ad ipsos non alia lege rejici patiamur, *quam si verbo duce consulant et decernant*; deinde quod ipsi non sint aliter Ecclesiae vice, quam quod ipsa Ecclesia *tacito consensu hactenus benigne receperit eorum Senatus consulta vel decreta.* Vulgavimus eandem sententiam apud universam ecclesiam; admonuimus etiam *hac tempestate*, qua nonnulli feruntur stupidissimis adfectibus, quos tamen spiritum interim, si diis placet, videri volunt, *haud tuto multitudini committi posse quaedam.* Non quod vereamur Deum Op. M. defuturum, quo minus dirigat ecclesiam suam; *sed rebus adhuc teneris non miscendam esse contentionis occasionem.* Suavimus ergo, ut plebs judicium *externarum* rerum hac lege Diacosiis permittat, ut ad *verbi regulam* omnia comparentur, simul pollicentes, sicubi coeperint verbi auctoritatem contemnere, *nos confestim prodituros esse ac vociferaturos. Consentit ad hunc usque diem ecclesia*, tametsi decretum super ea re nullum promulgaverit, sed placiditate ac tanquillitate, quibus hactenus utitur, consensum suum sic probat, ut ipsam aegre laturam adpareat, si quis Evangelii successum arguta

im Punkte der Meſſe, die kein Opfer ſei, am füglichſten ohne Aufruhr zu geſchehen habe. Weiter durfte er indeß nicht gehen; die ultraradicalen Elemente der Verſammlung, durch Grebel, Stumpf, Hubmeyer und andere Taufgeſinnte repräſentirt, droheten ihm über den Kopf zu wachſen, und für den Convent, der lediglich zum Niederreißen berufen war, eine conſtituirende Gewalt in Anſpruch zu nehmen. Um dieſe Leute, deren er für jetzt immer noch bedurfte, nicht offen zu verletzen, ohne ihnen geradezu nachzugeben, ließ er ſich auf die durch Grebel als vom Teufel herrührenden, durch Hubmeyer in fünf Punkten genau bezeichneten Mißbräuche bei der Meſſe des Nähern gar nicht ein; ſondern beſchwichtigte nur im Allgemeinen, daß Einiges, was als Mißbrauch bezeichnet werde, durchaus indifferent ſei: z. B. ob geſäuertes oder ungeſäuertes Brod genom-

---

curiositate impedire conetur; simul non ignorans, ut rebus istis debeamus ad Christi nostrumque decorem sic uti, ut pax Christiana servetur. Quicquid ergo de immutandis ritibus occurrit, ad senatum Diacosiorum refertur, non absque exemplo: nam et Antiochia duos modo, Paulum et Barnabam, Hierosolymam mittit; nec ipsa decernit, quod tamen jure potuisset. Causa fuit, quod immoderatam contentionem reveretur, quae quanto major est concio tanto magis crudescit. Quod autem Diacosii in his rebus, *Ecclesias non suo nomine*, agant, hinc adparet, quod quicquid apud nos statuitur, puta de imaginibus, de celebranda eucharistia et similibus, id eis Ecclesiis quae in oppidis et agro sunt *liberum relinquit* (!); ubi nimirum, quod ecclesiae non sunt tantae, contentionis incendium non magnopere metuendum esse vident. Cessit consilium sic, ut ex Deo esse facile cognoscas. Sic igitur soliti sumus hactenus, ante omnia multitudinem de quaestione, quae senatus judicio cognoscenda erat, probe docere. Ita enim factum est, *ut quicquid Diacosii cum verbi ministris ordinarent*, jam dudum in animis fidelium ordinatum esset. Denique senatum Diacosiorum adivimus, *ut Ecclesias totius nomine*, quod usus postularet, fieri juberent, quo tempestive omnia et cum decoro agerentur. Factum est itaque, ut contentionis malum ab Ecclesia prohiberetur, non aliam ob causam, quam nimiam ob multitudinem adfectuumque audaciam; et in eum locum retruderetur, ubi innoxie audiri et vinci possit: occalluerunt enim tribunalium et praetoriorum aures ad litigia et rixas. Sic utimur Tiguri Diacosiorum senatu, *quae summa est potestas, ecclesiae vice*. Subsid. de Euchar. l. c. p. 339. Die Verlegenheit des Reformators, ſeine und des großen Rathes Stellung zu rechtfertigen, blickt an jeder Zeile durch. So wenig der Nationalconvent die Stimmung Frankreichs, ſo wenig repräſentirte der große Rath die Geſinnung der Geſammtheit des Volkes in den Religionsangelegenheiten.

men, ob das Sacrament den Laien in die Hand oder in den Mund gegeben werde; daß Anderes aber ohne Aufruhr vorerst nicht abgeschafft werden könne, wie z. B. die priesterliche Kleidung bei der Messe[1]; deshalb thue vor Allem Noth, das göttliche Wort recht fleißig zu predigen, und dadurch das Volk nach und nach auf die nothwendigen Veränderungen vorzubereiten. In demselben Sinne sprach der Commthur von Küßnacht, indem er zugleich dem Magistrate den Weg bezeichnete, den er einzuschlagen habe. Er sei schuldig, bei Verlust ihrer Pfründen allen Pfaffen zu befehlen, daß sie ausschließlich das Wort Gottes und Christum predigen, den Unterthanen aber, daß sie hinfüro Gott allein ehren, anrufen und anbeten und vor den Bildern der Heiligen keine Hüte mehr abziehen, nicht die Kniee beugen, nicht Lichter anzünden sollten. Dieses Amt obliege zwar seiner Natur nach den Bischöfen; weil sie es aber aus Selbstsucht und Eigennutz vernachläßigten, müsse die weltliche Hand eingreifen, daß Christus, d. h. sein Wort und Lehre aufgerichtet werde. Mit dem Rufe: „Gebenedeit ist die Rede deines Mundes" begrüßte Sebastian Hofmeister diesen Anschlag, indeß Zwingli und Leo Judä zu dem schwierigen Werke den Magistrat ermuthigten, unter Zusicherung des göttlichen Beistandes[2].

Auf dem Rathhause war somit der Sieg der neuen Lehre entschieden; aber um sie ins Leben einzuführen, bedurfte es immer noch großer Behutsamkeit. Zuerst erschien ein Mandat des großen und kleinen Rathes, wodurch wiederholt allen Priestern eingeschärft wurde, daß sie nur das göttliche Wort predigen sollten. Diesem

---

1) Wie oben schon bemerkt ist, hatte er in der Epichiresis de Canone Missae dieselbe noch gut geheißen, weil jedes Kleidungsstück an die Leiden des Herrn uns erinnere; später erst änderte er seine Ansicht, darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bekleidung von der der Priester des alten Testaments entnommen sei, und damit zugleich der Wahn, daß die Messe eine Opfer sei, zusammenhänge und bei dem Volke erhalten werde. Zw. W. I. Bd. S. 532. und de Canone Missae libelli Apologia Zw. Op. T. III. p. 117.

2) Die ganze Darstellung dieser Disputation ist nach den von Ludwig Hetzer niedergeschriebenen Acten, in Zw. W. Bd. I. S. 461 — 540. Vergl. dazu Joh. Salat's, Gerichtschreibers zu Luzern, historische Nachricht von dem zweiten zu Zürich gehaltenen Religionsgespräche, in Füßli's Beyträgen III. Thl. S. 3 u. f.

folgte nach wenigen Tagen schon (17. November) die „christliche Anleitung [1]," d. h. eine gedrängte Zusammenstellung der Zwinglischen Ansichten über Sünde, Freiheit vom Gesetze, Rechtfertigung durch den Glauben, Bilder und Messe, mit dem strengsten Befehle an alle Geistlichen, und unter Strafandrohung gegen die Zuwiderhandelnden, sie fleißig zu studiren und ihr gemäß zu predigen und zu handeln, damit länger nicht durch „Unwissenheit [2]" dem Fortgange der Reformation Hinderung geschehe. Weil man auch dieses Mittel noch nicht zureichend glaubte, wurden für das ganze Züricher Gebiet drei Hauptapostel ernannt, mit dem Auftrage, aller Orten, wo es ihnen nothwendig scheine, zu predigen, um der Reformation Eingang zu verschaffen. Zwingli wendete sich in die Gegend, welche Schaffhausen und den Thurgau angränzet; der Commthur Schmid von Küßnacht wirkte am Züricher-See und in der Landschaft Grüningen, der Abt Joner von Cappel aber in den Gemeinden jenseits des Albis. Rücksichtlich der Bilder wurde bestimmt: Die verschließbaren Wandgemälde sollen bis auf weitern Bescheid nicht geöffnet, die silbernen, vergoldeten oder sonstwie verzierten Statüen aber an Festtagen nicht ausgestellt oder umhergetragen werden [3] — lediglich in der Absicht, sie nach und nach dem Auge und der Verehrung des Volkes zu entziehen. Was die Messe betrifft, getrauete man sich noch weniger entschieden zu handeln, weshalb es einem Jeden freigestellt wurde, damit nach Gefallen zu verfahren; Keiner sollte dazu gezwungen, Keiner auch nur durch Verspottung

1) Zw. W. Bd. I. S. 541 u. f. Zwingli ist der alleinige Verfasser derselben; die acht Rathsmitglieder, vier vom großen und vier vom kleinen Rathe, sowie der Abt Joner von Cappel, der Propst Brennwald von Embrach, der Commthur Schmid von Küßnacht, Leo Judä und Engelhard waren ihm mehr nur der Form wegen beigegeben. Vergl. Zw. Brief an Vadian T. VII. p. 313 seq.

2) Vergl. Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 135.

3) Darüber berichtet Bernhard Weiß — bei Füßli a. a. O. IV. Thl. S. 58: „Item, daß man alle Heiligthümer und die Särche, dazu das kostliche Gitter, darinn die zwei großen Särche stuhnden, und viele Ampelen darbey brannen, von dannen gethan, und die Wand verweißget hat. Item hat man alles Gebein aus den Särchen genommen, wohin es kommen seye, mag ich nicht wüssen, aber die silberne Brustbilder und Särche, auch die silberne Häubter sind alle zu meiner Herren Handen genommen und zerschmelzet worden."

davon abgehalten werden. Desgleichen habe es bei dem seitherigen Gebrauche, das Sacrament unter einer Gestalt zu empfangen, vor der Hand zu verbleiben. Als Grund dieser Mäßigung, die in keiner Weise auch nur entschuldiget werden mag, wenn man die Ueberzeugung hegte, die Messe sei ein abgöttischer Dienst, und die beiden Gestalten seien, nach der Einsetzung des Herrn, einem jeden Christen nothwendig, wurde angeführt, daß man noch über diese Punkte die Bischöfe von Chur, Constanz und Basel, die Universität der letztgenannten Stadt und die Eidgenossen hören wolle, zu diesem Ende ihnen die „christliche Anleitung" zugeschickt habe, und erst nach Verlauf eines halben Jahres, d. h. gegen Pfingsten des J. 1524 weitern Beschuß fassen werde. Dieser Grund war eiteler Vorwand; Belehrung suchten die Züricher eben so wenig, als es möglich war, bei dem eingenommenen Standpunkte, ihnen solche zu ertheilen; sie wollten durch zu rasches Vorgreifen das Volk nicht stutzig machen, nur allmählich an den Verlust des Wesentlichsten im Gottesdienste es gewöhnen, und ihm Zeit gönnen, den Schmerz über die entzogenen Bilder zu vergessen. Diese Absicht stellt sich auf das Klarste in Nachfolgendem heraus. Wie jede halbe Maaßregel hatte auch die über die Messe großen Zwiespalt zur Folge: ein Theil der Stadtgeistlichkeit — darunter namentlich die ältern und angesehenern Männer — las die Messe nach wie vor, der andere — meist die jüngern Hülfspriester und Kapläne — verabscheueten sie als Abgötterei, höhneten in recht frivoler Weise die ehrwürdigen Priester (z. B. „sehet da die Gottesmetzger und Herrgottsfreßer), trieben oder veranlaßten noch sonstigen Unfug [1]), so daß zuletzt Propst und Kapitel der Propstei in Zürich klagend beim Magistrat einkamen und eine definitive Entscheidung, wie sie sich verhalten sollten, erbaten, damit Unruhe verhindert werde [2]). Der Rath erkannte, daß das jüngste Mandat rücksichtlich der Bilder und Messe aufs Neue in den Kirchen verkündet und von Allen unter Strafe demselben nachgelebt werden

1) Es wurden die Jahrzeit-Bücher aus der Kirche verschleppt und Blätter eines zerrißenen Directoriums dem Propste vor die Thüre gestreut. Sechs freche Menschen trieben sogar öffentlich ihren Spott mit dem Bildnisse unseres Heilandes, das sie auf einem Esel herumführten. Füßli Beyt. II. Thl. S. 43.

2) Füßli a. a. O. S. 41.

sollte; begehrte jedoch gleichzeitig von einer gemischten Commission anderweitige Anschläge in dieser Sache. Das Gutachten derselben, oder richtiger der Antrag Zwingli's lautete auf Abschaffung, weil das Volk, klärlich unterrichtet, daß die Messe mehr eine Schmach denn Verehrung Gottes sei, leicht gereizt werden könne, sie eigenmächtig abzustellen; jedenfalls würden täglich neue Unruhen entspringen, da die Prediger nicht unterlassen dürften, mit dem Worte dawider zu fechten, und eine Pflanze auszureuten, die der himmlische Vater nicht gepflanzt habe[1]; — aber die Rathsherren konnten nicht vermogt werden, „treulich und unerschrocken an das Wort Gottes sich zu lassen;" sie griffen vielmehr, als ungehorsame Söhne, in den „Haushalt des ewigen Herrn" hindernd ein, und erließen kein neues Decret[2]. Statt dessen wurden fünf katholische Priester, darunter der oben schon erwähnte Conrad Hofmann[3], weil sie öffentlich für den Gebrauch der Bilder, für Verehrung der Heiligen und für die Messe sich ausgesprochen hatten, auf den 20. Januar 1524 zu einer nochmaligen Unterredung mit den drei Prädicanten Zwingli, Leo und Engelhard vorgeladen[4]. Nach dem Berichte der zwölf Abgeordneten[5] führten sie die Vertheidigung der katholischen Lehre

1) Zw. W. I. Bd. S. 566.

2) Das Raths-Erkenntniß aus den letzten Tagen des Jahres 1523. (Füßli a. a. O. S. 43 u. f.) schärft die frühern Bestimmungen wiederholt ein.

3) Neben ihm verdient genannt zu werden Erhard Battmann von Neuenburg im Breisgau, zu Luzern und Basel gebildet und Rector letzterer Hochschule. 1515 folgte er Conrad Hofmann in der Leutpriesterstelle zu Zürich, die erst an Zwingli überging, als Battmann eine Stiftspfründe am großen Münster erhielt. 1525 verließ er die protestantisch gewordene Stadt und verewigte sein Andenken durch Stiftungen zur Beförderung der Studien junger Geistlichen, und für ein Convict auf der Hochschule zu Freiburg im Breisgau, das St. Hieronymi Collegium genannt. — Anshelm Graf, seit 1514 Chorherr in Zürich, wurde sogar wegen seiner Treue im katholischen Glauben gefänglich eingezogen, an Geld gestraft, nach seiner Freilassung in sein Haus gebannt und ihm jede Correspondenz mit Auswärtigen auf das Strengste untersagt. Die zwei andern waren Rudolph Koch und Heinrich Rüscheler, dieser Chorherr, jener, ein Verwandter Hofmann's, wahrscheinlich Kaplan zu Zürich. — Auch der Scholasticus am Großmünster, Dr. Joh. Nießli, verzichtete des Glaubens wegen auf seine Stelle und verließ Zürich im J. 1525.

4) Füßli a. a. O. S. 45 u. f.

5) Dazu wurden gewählt: Zwei Mitglieder des großen, vier des kleinen

und Gebräuche höchst dürftig und schlecht, d. h. aber, sie ließen sich auf eine Disputation gar nicht ein, theils wegen dem Character ihrer Gegner, theils wegen dem ihrer Richter, die alle entschiedene Anhänger Zwingli's waren, sondern warnten nur vor Verführung durch wenige von dem wahren christlichen Glauben abgefallene Männer[1]; deshalb wurde ihnen befohlen, bei Verlust ihrer Pfründen und Verweisung aus dem Stadtgebiete, nicht länger den obrigkeitlichen Mandaten entgegen zu reden oder zu handeln[2] — aber ein Beschluß, daß die Messe allgemein einzustellen sei, erschien auch jetzt noch nicht. Doch geschahen annähernde Schritte. Auf Befehl des Rathes mußten alle Processionen und Bittgänge unterbleiben, darunter namentlich auch die vor der Schlacht bei Tätwyl (1351) gelobte jährliche Wallfahrt nach Einsiedeln, an welcher von jeder Feuerstätte wenigstens ein Mann Antheil nehmen mußte, so daß der Zug gewöhnlich auf anderthalbtausend Menschen anwuchs. Auch die Procession am Frohnleichnamsfeste fand im J. 1524 nicht mehr statt[3], weil der Propst und ein Theil des Kapitels dem Rathe vorstellten: Christus habe sein Fleisch und Blut zum Genusse, nicht aber zum Besehen und Anschauen hinterlassen; weil nun das Fest des Frohnleichnams Christi mehr ein Gepräng und Schauspiel denn ein Wiedergedächtniß sei, so möge es füglich nebst der Octav unterlassen werden. Rathsherren und Bürger, d. h. der kleine und große Rath, billigten diesen Vorschlag[4] und verordneten zugleich, daß auch die Monstranzen auf den Altären nicht mehr sollten ausgestellt werden.

Unterdessen rückte der Zeitpunkt heran, für welchen über Bilder und Messe ein definitiver Beschluß verheißen war. Auf den Kanzeln eiferten die Prädicanten, um das Volk zu bearbeiten[5];

Rathes, der Abt Joner, der Commthur Schmid, die Pröpste Felix Frey (zu Zürich) und Heinrich Brennwald, Ant. Walder und Hein. Utinger, zwei Chorherrn: letzterer der innigste Freund Zwingli's.

1) Den Bericht der zwölf Abgeordneten siehe in Z. W. Bd. I. S. 568 u. f.
2) Ebendas. S. 51.
3) Füßli's Beyträge II. Thl. S. 59. IV. Thl. S. 57 u. f.
4) Füßli a. a. O. II. Thl. S. 59.
5) Zwingli gestehet offen, daß ihm und seinen Collegen das Zaudern in

aber die Rathsherren hatten nicht den Muth durchzugreifen, und forderten ein nochmaliges Gutachten, das von Zwingli, unter Beiziehung mehrerer Prädicanten[1]) und Rathsmitglieder, in der Form gestellt wurde, daß es geradezu als Mandat ausgehen konnte[2]). Von der Messe ist darin bemerkt, daß man nicht beabsichtige, das Sacrament des Frohnleichnams und Blutes Christi anzurühren, abzustellen oder die Einsetzung desselben zu schwächen; da man aber sehe, daß es anders von den Pfaffen und anders von den Laien gebraucht werde, und Christus doch nur ein Sacrament und nur eine Weise desselben eingesetzt habe: so folge daraus, daß in dem einen oder in dem andern Gebrauche, oder gar in beiden nicht nach dem Worte Gottes gehandelt werde. Nach den Einsetzungsworten bei Matthäus (Kap. XXVI.), Lucas (Kap. XXII.), Marcus (Kap. XIV.) und Paulus (I Kor. XI.) habe Christus das Sacrament zum Genusse eingesetzt, nicht aber zum Aufbewahren, Beschauen oder Herumtragen unter großer Pracht und Feierlichkeit; die Messe sei kein Opfer, da auffer dem Sohne Gottes Niemand so vollkommen, unendlich und unermeßlich sei, um die Schuld der ganzen Welt zu bezahlen, sondern sie sei nur ein Zeichen und Versicherung des Testaments, ein Wiedergedächtniß des Todes Jesu, das allein begangen werde, wenn man seinen Leib und sein Blut als Speis und Trank empfange, wodurch denn auch zugleich die Gemeinschaft aller Christen unter sich[3]) und die Einheit mit dem Haupte dar-

---

Abschaffung der Messe unlieb gewesen sei: „wiewol wir alle, die predigten, zur selben Zeit viel lieber die Meff als die Bilder hätten umgestoßen; aber Gott wollt dieses zuvor haben." Antwort an Valent. Compar. Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 20. Die Aufreizungen der Prädicanten blieben nicht ganz wirkungslos. In Zollikon z. B. wurden auf Pfingsten 1524 die Altäre und Bilder vom Volke zerschlagen, worauf der Rath nur erkannte, daß solche Sache still stehen soll, bis die Gutachten der Bilder und Messe halber vorgebracht seien. Füßli a. a. O. S. 58.

1) Leo Judä, Engelhard, der Abt Joner, der Commthur Schmid und die beiden Pröpste Frey und Brennwald.

2) Zw. W. I. Bd. S. 572 u. f. Füßli's Beyträge I. Thl. S. 24 u. f.

3) Eben die Darstellung dieser Vereinbarung der Christen wird denn auch als der Haupt- oder einzige Beweggrund, der zum Empfange des Sacraments antreiben soll, gegen Diejenigen weiter ausgeführt, die da meinten, sie könnten auch ohne den Gebrauch des Sacraments Christi Leiden bei sich erneuern.

gestellt und bezeugt werde. Es sei daher fürohin Alles abgethan, niedergebrochen und verlassen, was Menschen eingeführt, in der Hoffnung, Gott, in dessen Namen solches geschehe, werde sein Wort auch allenthalben herfür thun, daß ihm gleicher Weise nachgekommen werde. Ueber die Bilder faßte sich das gutächtliche Mandat weit kürzer: sie seien von Gott verboten, verleiteten zum Götzendienste, und müßten darum allenthalben abgethan werden. Doch wolle der Magistrat Vorkehrungen treffen, daß nichts Ungebührliches dabei vorfalle. Uebrigens werde Niemand zu diesen zwei Artikeln gezwungen; nur die Bischöfe und Pfarrer wolle man genau überwachen und selbst unter Strafe dazu anhalten, daß sie das Wort Gottes treu und ernstlich predigten, und es sodann frei und ungehindert wirken ließen. Je nach dem Stand der Dinge möge sodann in den einzelnen Gemeinden über beide Artikel abgestimmt und das, wofür die Mehrheit entscheide, ins Werk gesetzt werden. In einem zweiten Gutachten [1]), das auch von Zwingli herrührt, wird das eben erwähnte als das ohne Zweifel allerrichtigste und dem Worte Gottes allergleichförmigste angepriesen; aber wegen der Vielen, die im Glauben noch blöde und schwach seien, könne etwas nachgegeben werden, bis sie zu dem Alter gelangt und insoweit erstarkt seien, um kräftigere Speise zu vertragen. Obgleich aus der heil. Schrift klar und unwidersprechlich erhelle, daß die Messe kein Opfer sei, würden doch aus einem jählingen Abstellen derselben viele Aergernisse entstehen; um nun von zwei Uebeln das kleinste zu wählen, möge man Niemand zum Messehalten zwingen, aber auch die Meßpriester nicht mit Schmähworten beladen lassen, und nur mittlerweile den allmächtigen Gott recht ernstlich bitten, daß er Alle zur Erkenntniß der Wahrheit führen wolle. Dabei müßten die Priester steif am göttlichen Worte halten, da, wo sie ohne Aergerniß nicht unterlassen werden könne, wenigstens noch eine Zeitlang sonntäglich eine oder die andere Messe lesen, aber auch jenen Gläubigen, die es begehrten, das Sacrament unter beiden Gestalten reichen. Wie die Messe zu halten sei, bleibe einem jeden Seelsorger frei gestellt, der, aus der Schrift unterrichtet, daß es mit der Fürbitte

1) Zw. W. I. Bd. S. 579.

der Heiligen nichts, und daß die Messe kein Opfer sei, sich wohl darnach einrichten werde; — was doch nichts anders heißen will, als daß der Priester die Messe, besonders den Canon, verstümmeln und darin alles, was ihm nicht behagte, oder was er mit der heil. Schrift nicht in Uebereinstimmung glaubte, willkührlich auslassen, und doch das altgläubige Volk in der Meinung bestärken könne, daß die heil. Opferhandlung nach wie vor ganz und vollständig vollzogen werde! Die „etlichen" Pfaffen in der Stadt, die für und für mit aufrührerischen, irrigen und ungegründeten Worten die zwei Artikel von der Messe und den Bildern bekämpften, dadurch Aergerniß und Zwietracht erweckten, seien noch einmal vorzuladen und ernstlich zu bedeuten, wie daß sie bei Verlust ihrer Pfründen oder sonstiger Strafe hinfüro sich ruhig verhalten müßten. — Die Rathscommission billigte diesen Vorschlag und entwarf die nähern Bestimmungen, wie er auszuführen sei. Privaten sollten berechtiget sein, Bilder, die sie an Kirchen verschenkt oder überhaupt hatten fertigen lassen, innerhalb acht Tagen wieder zurückzunehmen; Bilder, Tafeln und dergleichen, die aus dem Kirchenvermögen oder durch die Gemeinde seien angeschafft worden, dürften nicht durch Privaten weder heimlich noch öffentlich hinweggethan werden; sondern die Kirchengemeinde habe durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob man sie entfernen oder belassen wolle; geschehe letzteres, dann müßte aber das Aufstecken und Anzünden von Kerzen vor denselben, so wie überhaupt jegliche Verehrung unterbleiben. Bei schwerer Strafe sollte in Zukunft kein Bild mehr bestellt oder von einem Bildhauer gefertiget werden. Nur die Kruzifixe, als welche nicht die Gottheit, sondern allein die Menschheit und das Leiden Christi bedeuteten und ein Zeichen seien der Christenleute und der ganzen Christenheit, könnten allenthalben in den Kirchen, auf den Straßen, in den Bildstöcken und wo immer stehen bleiben, und dürfe unter schwerer Strafe Niemand sich vermessen, sie freventlich abzubrechen, zu zerstören oder irgendwie muthwillig zu entehren [1]). Die Messe dagegen, obgleich

1) In manchen protestantischen Ländern hat man die Kreuze belassen, aber ohne Abbildung des gekreuzigten Heilandes — was jedenfalls von wenig Consequenz zeigt. Das Kreuz als solches hat doch, wenn wir uns nicht den erlösen-

dieſer Name unziemlich und abſcheulich ſei und zu vielen groben Mißbräuchen Veranlaſſung gegeben habe, ſollte für jetzt, um der Schwachen willen, noch beibehalten werden, damit nichts Aergeres daraus entſtehe; nur die Mißbräuche ſeien abzuthun, die Gebete und Geſänge aber, die ſich auf den allmächtigen Gott und ſeinen eingebornen Sohn bezögen [1]), nach wie vor, und zwar vom Prieſter allein, zu gebrauchen; auch habe dieſer in den üblichen Kirchenkleidern [2]) dabei zu erſcheinen. Jedoch wolle man es den Geiſtlichen eben ſo wenig zur Pflicht machen, Meſſe zu leſen, als den Laien, ſie zu hören; jenen aber, die durch ihre Pfünden und Stiftungen dazu oder zu beſtimmten Geſängen, Gebeten u. ſ. w. verpflichtet ſeien, werde der Rath demnächſt eine nähere Entſcheidung zugehen laſſen. Die Frage, wie in Zukunft das Sacrament auszuſpenden ſei, habe man mit Vorbedacht unerörtert gelaſſen, und verbleibe es ſonach bei dem ſeitherigen Gebrauche [3]).

In Mitte dieſer Rathloſigkeit, oder richtiger, während man ſo mit klarem Bewußtſein die ſchmählichſte Heuchelei trieb, langte ein Schreiben des Biſchofs von Conſtanz an, des Inhalts: er habe die überſchickte „Anleitung" mehreren Univerſitäten und Gelehrten vor-

---

den Heiland wenigſtens daran denken, ſelbſt als Erinnerungszeichen keinen Werth. Der Grund, den Zwingli dafür anziehet (Anwort an Val. Compar. Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 37. und de vera et falsa relig. l. c. p. 319.), daß man die göttliche Natur Chriſti nicht abbilden könne, folglich durch Darſtellung der geſonderten menſchlichen Natur in den Arianismus verfalle, iſt ſo albern, daß er einer ernſten Widerlegung gar nicht bedarf. Oder müßte nicht auch jedes Bildniß eines Menſchen bei Seite geſchafft werden, weil man weder durch den Pinſel noch durch den Meißel ſeine Seele darſtellen kann?

1) Namentlich werden angeführt: „Introit, Kyrie eleyson, Gloria in excelsis, collecten, epiſteln, evangelien, präfation, canon u. a.," jedoch in Bezug auf letztern mit dem Zuſatze: „Und ob etwas in dem canon ſtünde, das nit mit der heiligen gſchrift uf die eer Gottes und Chriſti diente, dasſelb ſolle man auch beſſern oder dannen thün."

2) Die werthvollern ſcheint man jedoch in Zürich frühezeitig in Sicherheit gebracht zu haben; denn ſo berichtet Bernhard Weiß: „Item in dieſem Jahr (1524) in allen Kirchen zum groſſen Münſter und ſonſt ſind alle Meßgewand, Chormäntel, Alber, Umbler und ſolche Dinge, auch die Altartücher verkauft worden." Füßli a. a. O. IV. S. 58.

3) Zw. W. I. Bd. S. 581.

gelegt und deren Gutachten, aber in lateiniſcher Sprache, nunmehr erhalten; in acht Tagen ungefähr werde ſeine Erwiederung vollendet ſein; man möge dieſelbe in Güte erwarten und den Verzug ihm nicht unfreundlich deuten [1]). Wirklich erſchien die Schrift am 1. Juni des J. 1524 unter dem Titel: „Chriſtliche Unterrichtung des hochwürdigen Fürſten und Herrn, Herrn Hugo, Biſchofs zu Conſtanz, die Bildniſſe und das Opfer der Meſſe betreffend" und wurde dem Bürgermeiſter und Rathe von Zürich handſchriftlich, der Geiſtlichkeit der ganzen Diözeſe aber, nebſt einem Begleitungsſchreiben des Biſchofs, gedruckt zugeſendet. Nun erſt ſtellte ſich die Unredlichkeit in recht widerlicher Blöße dar. Nach Erkenntniß des Rathes ſollte eine Commiſſion von acht weltlichen und neun geiſtlichen Gliedern die Schrift prüfen und darüber Bericht abſtatten; ſpäter, d. h. Mittwoch nach St. Vitustag, der auf den 15. Juni fällt, erhielt Zwingli den Auftrag, unter Zuziehung mehrerer Gelehrten in freundlichen Worten eine ſchriftliche Antwort zu entwerfen [2]); dieſe wurde am 9. Auguſt im Rathe verleſen und am 18. desſelben Monates durch den Druck verbreitet; — aber ſchon acht Wochen früher war durch offenkundige Thatſachen die allerbeſtimmteſte Antwort gegeben worden. Am 15. Juni nämlich erging an die Landvögte der Befehl, daß zu einer und derſelben Zeit und gleichförmig in Stadt und Land die Bilder ſollten abgethan werden [3]). Nachdem die acht Tage verſtrichen waren, welche man den Privaten eingeräumt, um ihr Eigenthum an ſich zu ziehen, wurden Schmiede, Steinhauer, Schloſſer und Zimmerleute gedungen, die innerhalb vierzehn Tagen in allen Kirchen des Kantons bei verſchloſſenen Thüren, in Gegenwart der Prädicanten [4]) und etlicher „ehrbaren" Bürger

1) Füßli's Beyträge IV. Bd. S. 163.

2) Füßli's Beyträge II. Thl. S. 60. und 61.

3) Das Mandat in Füßli's Beyträgen I. Thl. S. 143 u. f. Freilich war auch jetzt noch bemerkt, daß die Entfernung der Bilder nur geſchehen ſoll, wenn es dem „Mehr" der Pfarrgemeinde gefalle; aber dieſes „Mehr" wußte man ſelbſt in viel wichtigern Dingen ſchon zu erhalten.

4) In Zürich wohnten Zwingli, Leo Judä, Engelhard und zwölf Rathsmitgliedern perſönlich bei. Dieſe Ausſäuberung dauerte in Zürich allein dreizehn Tage. Die Bilder wurden zuerſt in einer Kapelle aufbewahrt, ob

die Bilder herausbrechen, niederwerfen, zerschlagen oder verbrennen mußten. Wie selbst Bullinger berichtet[1]), waren darunter viele kostbare Werke der Malerei und Bildhauerei, „deren Verlust die Abergläubigen (Katholiken) bedauerten, die Rechtgläubigen (Protestanten) aber für einen großen fröhlichen Gottesdienst hielten!“ Den gleichen Vandalismus sehen wir an den Reliquien der Heiligen verübt; die zum Theil kostbaren Behälter und Einfassungen wurden gewaltsam erbrochen und zerschlagen, die darin vorgefundenen

---

vielleicht irgend wer auf das eine oder das andere, als auf sein Eigenthum, Ansprüche mache; als aber Niemand sich meldete, weil er ja eben dadurch als einen abgöttischen Papisten sich verrathen hätte, ließ man die hölzernen verbrennen, die steinernen aber zerschlagen. Füßli a. a. O I. Thl. S. 60. u. 63. Ebend. IV. Thl. S. 49 u. f. (aus Bernhard Weiß'ens kurze Beschreibung der Glaubensänderung in dem Schweitzerland). Weiß'ens kurzer Bericht über den Bilderſturm verdient wohl ganz angeführt zu werden. „An. 1524 auf einen Montag den 20. Brachmonats waren von der Constaffel zween Mann, und sonst von jeder Zunfft ein Mann, ohne (d. h. nicht miteingerechnet die) Steinmetzen, Zimmerleute, und sonst Raucknechte, und fing man an ob dem Fronbogen das grosse Creutz und alle Bilder ab den Altaren thun, und das Gemähl so mit Oelfarben gemachet war, abzubicken mit Steinaxen und wieder zu verdünchen, daß es nicht bliebe. — Wie und auf welchen Tag alle Kirchen in der Stadt und darvor geraumt worden, wurde zu lang zu erzehlen. Doch geschahe solches alles in 13 Tagen. Darzwischen auf Donnerstag den letsten Tag Brachmonats nach Mittag grad nach einer Stund, wurd hienden im grossen Münster alles Gestühl ausgebrochen und hinweggetragen, unangesehen wer sie darein gemacht hätte. — Und das ich für ein groß Wunder und Gnad Gottes schätz, daß diese Dinge alle mit gutem Frieden geschahen, auch kein Aufruhr daraus ward, und war doch den 12 Orten, und manchem in der Stadt Zürich ein groß Creutz. Aber man thats nicht desto minder. Meine Herren aber von Zürich hatten alle Tafeln und Bilder, die sie aufraumten in jeder Kirchen und den Klöstern in ein besondere Kammer als gemach behalten, aus der ursach, ob jemand, wer der wäre, aus der wahren heil. Schrift, als dem Wort Gottes, uns ein besseres beweisen möchte, so wolte man sie wieder darstellen“ u. s. w.

1) A. a. O 195. Sogar wurden gemalte Fenster eingeworfen — ein Frevel, dem der Magistrat Einhalt gebot; wie uns jedoch scheinen will, höchst inconsequent, obgleich Zwingli als Grund anführt, daß man diesen Gemälden keine Verehrung bewiesen habe. Die Bilderstürmer, Zwingli und Leo Judä an der Spitze, beriefen sich auf das unbedingte Verbot Gottes in Exodus XX., und durfte darum kein Bild, welcher Art es sein mogte, verschont werden. Antwort an Bal. Compar. Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 26.

Gebeine aber entweder in der Stille verscharret oder auf dem Beinhause zerstreut. Nachdem die Rathsherren einmal zur That sich entschlossen hatten, wollten sie das Staunen, den Schrecken, die Betäubung des Volkes — denn daraus nur ist es zu erklären, daß keine Unruhe entstand — zur Förderung der Reform nicht unbenutzt lassen, und verordneten weiter: Die kirchlichen Segnungen über Palmen, Salz, Wasser, Kerzen und Kräuter sind für immer untersagt; das Trauer- und Wettergeläute darf nicht mehr stattfinden; die letzte Oelung der Kranken ist Aberglauben und hat keinen Grund in der heil. Schrift [1]); auch das Orgelspiel hat bei dem Gottesdienste zu unterbleiben, und sollen deshalb die Orgeln aus den Kirchen entfernt werden — ob aus dem Grunde, weil auch ihrer in der Bibel keine Erwähnung geschehe, ist, meines Wissens, nicht angemerkt. — Während dieser Gewaltthätigkeiten nahete der Tag (24. Juni), an welchem, nach altem Brauche, die Landschaft alljährlich huldigen mußte. Bei dieser Gelegenheit wurde ihr von den Landvögten Bericht vorgelegt über die seitherigen Wege, Mittel und Maaßregeln der Regierung zu Gunsten der neuen Lehre und über die Fortschritte der letztern; auch das Verhältniß zu den Eidgenossen kam dabei zur Sprache, insbesondere um die beunruhigenden Gerüchte zu widerlegen, als wollten diese Zürich von dem Bunde ausschließen, und Leib und Leben, Ehre und Gut daran setzen, um die Reformation auch in fremden Gebieten zu unterdrücken; endlich wurden die Unterthanen zur Erklärung aufgefordert, wessen sich die Regierung zu ihnen versehen dürfe. Als die Zusage erfolgte, sie wollten Leib und Gut zu ihr setzen und sich aller Dinge als gehorsame Unterthanen erweisen, konnte man es schon wagen, durch Veröffentlichung der „christlichen Antwort" den Diözesanbischof, nachdem durch die Bilderstürmerei der Gehorsam gegen ihn in so recht ausgesuchter und frevenlicher Weise verletzt war, auch öffentlich zu verhöhnen, und ihn und die katholischen Gelehrten, deren Gutachten und Urtheil er eingeholt, vor allem Volke der Unwissenheit oder absichtlichen Verdrehung der Schrifttexte zu beschuldigen [2]).

---

1) Füßli's Beyt. IV. Thl. S. 57 u. f.

2) Sonst hat die „christliche Antwort des Bürgermeisters und Rathes zu

Unter diesen Umständen erneuerten Zwingli, Leo Judä und Engelhart das Gesuch bei dem Rathe, daß ihnen erlaubt werden möge, die Abendmahlsfeier nach der vorgeblichen Einsetzung Jesu Christi und dem Brauche der Apostel und der ältesten Kirche zu begehen, und damit schon an Weihnachten 1524 den Anfang zu machen. Allein auch jetzt noch fand man diesen Schritt zu bedenklich, und verzögerte ihn bis gegen Ostern des nächsten Jahres, in der Hoffnung, daß bis dahin die Gemüther mehr vorbereitet und für die Neuerung empfänglicher sein würden. Die Prädicanten unterließen nichts von Allem, was diese Reife beschleunigen konnte; in Predigten und Schriften bearbeiteten sie das Volk, entwickelten die oben schon mitgetheilten Ansichten über das Abendmahl, und wußten, wenn auch keine feste und glaubensfrohe Annahme dieser Lehre, doch bei Einigen Gleichgültigkeit, bei Andern einen recht tiefen Haß und gründlichen Abscheu gegen den katholischen Gottesdienst hervorzubringen. Letzteres war besonders bei den meisten Mitgliedern des großen Rathes der Fall. Daher wiederholten die Prediger, des Ausganges im Voraus gewiß, Dienstags nach dem Palmsonntage bei diesem ihr Begehren, und erwirkten, daß, ohne Rücksicht auf die Einreden des Stadtschreibers Joachim am Grüt, eine Commission ernannt wurde, die, aus den Bittstellern [1]) und vier Rathsherren bestehend, den Antrag stellte, daß die Sache unverzüglich dem kleinen und großen Rathe zur Entscheidung sollte vorgelegt werden. Dies geschah am folgenden Tage (12. April). Da keine katholische Geistlichen waren eingeladen worden, führte Joachim am Grüt unerschrocken die Vertheidigung der alten Lehre, weil es sich, wie er sein Auftreten entschuldigte, um das Seelenheil und um

---

Zürich" nebst der besondern Zuschrift an den Bischof von Constanz (Zw. W. I. Bd. S. 588 u. f.) nichts Bemerkenswerthes. Nur das sei hier noch angeführt, daß man sich vermaß, den Bischof darüber zu tadeln, daß er seine „Unterweisung" der ganzen Diözese zugeschickt habe. Allen Schmachreden und Lästerungen wider die katholische Kirche, mogten sie von einzelnen Prädicanten oder von der irregeführten weltlichen Behörde ausgehen, wurde die größtmögliche Oeffentlichkeit gegeben; aber Vertheidigung und Zurechtweisung des rechtmäßigen Oberhirten sollte in der tiefsten Verborgenheit gehalten werden.

1) Zwingli, Leo Judä, Engelhart, Grostmann und Mykonius.

den wahren Glauben hiebei handle; Niemand könne ihm seine Ueberzeugung rauben, daß in der Eucharistie Christi Leib und Blut gegenwärtig sei, und am allerwenigsten Zwingli, der mit sophistischen Kniffen sich umhertreibe, und den einfachen Worten des Herrn gewaltsam einen andern Sinn aufnöthige. Der Reformator blieb wohl die Antwort nicht schuldig; aber gleichzeitig mit dem Gefühle, daß er durch neue Beweise seine Ansicht stützen und festigen, d. h. Beispiele aus der Schrift vorbringen müsse, in denen, ohne daß sie Parabeln enthielten [1]), das Wörtchen „ist" für „bedeutet" stehe. Wie er zu dieser wichtigen Entdeckung gekommen, möge am besten mit seinen eigenen Worten erzählt werden. „Ich fing an, alle Beispiele zu bedenken und wiederholt durchzugehen; aber es kamen mir keine andere zu Sinn, als welche im Commentar dargelegt, oder doch den daselbst mitgetheilten ähnlich sind. Als nun aber der dreizehnte April im Anbruche war (ich erzähle Wahres und zwar so Wahres, daß mein Gewissen mich, der ich es verheimlichen wollte, nöthiget, auszusprechen, was der Herr mir offenbaret hat — impertiit (!), obgleich ich weiß, welchen Schmähungen und welchem Gelächter ich dadurch mich aussetze), kam es mir im Traume vor, als befände ich mich von Neuem zu meinem höchsten Verdruße mit dem gegnerischen Schreiber in Streit, sei aber dabei der Maaßen verstummt, daß,

---

1) Auf seine Gründe: Christus ist der Weinstock, der Saame ist das Wort Gottes, die sieben fetten Kühe sind sieben fruchtbare Jahre u. s. w., hatte man ihm nämlich entgegnet, alle diese Beispiele enthielten Parabeln, und ergebe sich von selbsten, daß in einigen derselben „ist" für „bedeutet" genommen werden müsse, in andern dagegen „ist" seinen natürlichen Sinn behalte, und das Uneigentliche, Vergleichende oder Symbolische in einem andern Worte klar genug ausgedrückt sei. Wenn z. B. Christus sagt: Ich bin die Thüre, der wahre Weinstock u. s. w., so darf das Uneigentliche nicht in dem Wörtchen „bin" gesucht werden, vielmehr in den Worten: Thüre, Weinstock. So gewiß Niemand versucht war, Christus im eigentlichen Sinne für eine Thüre, einen Weinstock u. dgl. zu halten; so gewiß dachten die Apostoln bei den Worten des Heilandes: Dieses ist mein Leib, an keinen uneigentlichen Sinn derselben. Wenn sie sich indeß über dieses Geheimniß nicht verwunderten (— dies macht nämlich Zwingli für seine Ansicht geltend), so geschah es deshalb, weil sie die Rede Christi Joh. VI. besser und richtiger als Zwingli verstanden hatten. —

da die Zunge ihren Dienſt verſagte, ich nicht einmal hervorbringen konnte, was ich Wahres wußte. Dieſe ängſtliche Beklommenheit ſchien mich heftig zu verwirren, wie denn manche Träume in der Nacht uns necken; ich erzähle nämlich, was mich betrifft, nur einen Traum; obgleich was ich im Traume, Gott ſei Dank, zu deſſen Ehre allein ich dieſes auch mittheile, gelernt, nicht unwichtig iſt. Da ſchien auf einmal wie aus den Wolken[1]) ein Mahner mir zu Seite zu ſtehen (ob er weiß oder ſchwarz war, erinnere ich mich nicht, denn ich erzähle einen Traum), welcher ſagte: Antworte ihm unverzagt, was Exodus XII. 11. geſchrieben ſteht: Est enim Phase, d. h. es iſt der Vorübergang des Herrn. Alsbald, nachdem ich dieſe Erſcheinung geſehen, werde ich wach und ſpringe aus dem Bette. Zuerſt beſehe ich mir die Stelle bei den ſiebenzig Dollmetſchern nach allen Seiten, und ſpreche dann nach Kräften darüber vor der ganzen Verſammlung. Als dieſe Rede vernommen wurde, verſcheuchte ſie bei Allen, die an den Parabeln noch einigen Anſtoß genommen, jeden Zweifel, und die Zahl derer, die am Gründonnerstag, Charfreitag und Oſtern das Paſchah Chriſti feierten, war ſo groß, wie nie vorher, indeß Jener, die nach dem Knoblauch und den ägyptiſchen Fleiſchtöpfen ſich ſehnten, über Erwarten wenige waren[2]).“ Warum aber über dieſe Entdeckung Zwingli ſo übermäßig große Freude empfand, erklärt ſich einfach: er wähnte, überhaupt nicht nur eine Stelle gefunden zu haben, worin, ohne daß ſie ein Gleichniß (Parabel) enthielt, das Wörtchen „iſt“ für „bedeutet“ genommen werden müſſe, ſondern gar eine ſolche, die unbeſtreitbar ein Vorbild ſei der Euchariſtie. Darum war von nun an ſeine Ueberzeugung, wenn überhaupt von einer ſolchen bei ihm die Rede ſein kann, gar nicht mehr zu erſchüttern. Die übrigen Beweisgründe für ſeine Anſicht, auf die er früher ſich geſtützt, erhielten von jetzt an eine untergeordnete Bedeutung; die Worte: das Lamm iſt der

1) Ἀπὸ μηχανῆς, ex machina, Deus ex machina.

2) Subsidium de Eucharistia l. c. p. 341. Ueberhaupt iſt der ganze Vorgang mit Joachim am Grüt u. ſ. w. nach dieſer Schrift erzählt. Das Verhältniß der Erſcheinung, die Zwingli gehabt, zu jener, die Luther mittheilt (ſiehe II. Bd. dieſer Geſchichte S. 508. N. 1.), mag ſich ein Jeder nach Gutdünken auslegen.

Vorübergang des Herrn, wurden das Feldgeschrei, vor dem, nach seinem Dafürhalten, jeglicher Feind zu Boden stürzen müsse [1]). Und doch war es nur das eitle Prahlen des Riesen Goliath, der wohl verwegen genug war, dem Lager des auserwählten Volkes Hohn zu sprechen; nicht aber stark genug, um auch nur den Hirtenknaben David zu überwinden. Denn in jener vielgerühmten Stelle stehet „ist" nicht einmal für „bedeutet," weil überhaupt das Osterlamm den Vorübergang des Herrn oder des von ihm ausgesendeten Todesengels nicht bedeuten kann. Das Lamm vielmehr, durch dessen Genuß die Juden auf die Reise gestärkt, und durch dessen Blut sie von der Hand des schlagenden Engels befreit wurden, heißt, nach hebräischem Sprachgebrauche, eben wegen der Folgen, die namentlich an das ausgesprengte Blut geknüpft waren, Phase oder Pascha, d. i. Vorübergang, weil es diesen, seine Kraft habend von dem Blute Jesu Christi, dessen Vorbild es war, nicht allein anzeigte, bedeutete, sondern auch bewirkte oder hervorbrachte. Es wäre demnach eben so widersinnig, zu übersetzen: Das Lamm bedeutet, zeigt an den Vorübergang des Herrn, als wenn wir von dem Blute Christi sagen wollten, es sei heiße so viel als es bedeute die Erlösung; es ist die Erlösung, in so fern es dieselbe bewirkt, wie auch das geschlachtete Lamm der Juden das Phase, d. i. Vorübergang war (nicht aber bedeutete), in so fern es die Folge hatte, daß der Todesengel an den Häusern, worin es genossen wurde und deren Thürpfosten mit dem Blute besprengt waren, schonend vorüberging. Dieses Lamm sollten die Juden, nach Gottes Anordnung, vollständig zum Abzuge gerüstet und in Eilfertigkeit verzehren, und zwar in derselben Nacht, in welcher der Herr durch ganz Aegypten ging, um alle Erstgeburt zu erschlagen. Für sie war also das aufgetragene Lamm eine Ermahnung und Predigt, daß in diesem Augenblicke der Herr seine Drohung an dem verblendeten Volke der Aegyptier vollziehe; während der wirkliche Genuß des Lammes ihrer Seits als ein Ausdruck des Vertrauens erscheint, das sie auf die Kraft des vergossenen Blutes setzten. Für

1) Vergl. Subsidium de Euchar. l. c. p. 342 seq. Klare Unterrichtung vom Nachtmahl Christi. Zw. W. II. Bds. I. Abthl. 458 u. f. Antwort über Luthers Bekenntniß, II. Bds. II. Abthl. 44. 62 u. f.

die Aegyptier waren die mit dem Blute des Lammes besprengten Thürpfosten ein Zeichen, daß der Gott Israels hier schonend vorübergezogen sei; indeß auch den Nachkommen der Juden das Osterlamm den Vorübergang des Herrn nicht bedeutete, sondern eine Erinnerung an denselben und an die darauf erfolgte wunderbare Befreiung ihrer Väter aus der Sklaverei war; wodurch sie auf ewige Zeiten zur Dankbarkeit und Liebe, zum Vertrauen und Gehorsam auf und gegen Jehova angetrieben und auf das wahre Osterlamm, das Christus ist, vorbereitet werden sollten. Die katholische Kirche anerkennet und lehret, daß das Lamm, welches die Juden in der denkwürdigen Nacht ihres Auszuges aus Aegypten schlachten und verspeisen mußten, ein Vorbild sei des waheen Osterlammes Jesu Christi, und das Blut, womit die Thürpfosten bestrichen wurden, ein Vorzeichen, daß die Welt im Blute Jesu das Lösegeld für die Sünden, den Loskauf von dem Tode und die Quelle des neuen Lebens erhalten sollte; aber eben weil das Vorgebildete dem Vorbilde, die Wirklichkeit dem Schatten an Bedeutung und Vollkommenheit wenigstens nicht nachstehen darf, weiß und lehret die Kirche, gerade mit Bezug auf Exodus XII. 11., daß wir im neuen Bunde eben so wirklich und wahrhaft Fleisch und Blut des wahren Osterlammes genießen müssen, als die Juden im alten Bunde das Fleisch des in Bezug auf Christus vorbildlichen Lammes genossen haben. Anmit ist die unbezwingbare Mauer, die Zwingli um seine dürftige Ansicht aufgestellt zu haben wähnte, nicht allein gänzlich niedergeworfen, sondern sie ist gleichzeitig als ein unüberwindliches Bollwerk für die katholische Lehre erobert; und doch haben wir zum Ueberflusse noch eine kritische Bemerkung vorzubringen. Es heißt nicht einmal: est enim Phase *domini*, d. i. „denn es ist der Vorübergang des Herrn," sondern: est enim Phase *domino*[1]), „das *Phase* oder Pascha ist dem Herrn[2])." Nach Zwingli's Annahme müßte also übersetzt werden: Es bedeutet den Vorübergang dem Herrn, was ganz sinnlos wäre; nach der authentischen Interpretration dagegen lautet die Stelle: „der Vorübergang, das heißt das Lamm,

1) פֶּסַח הוּא לַיהוָה

2) Vergl. Rosenmüller Schol. in Exod. XII. 11.

dessen Blut den Vorübergang andeutet und bewirkt[1]), ist dem Herrn geweihet und heilig." — Wir entnehmen aus dieser Darstellung ein Zweifaches: einmal, daß Zwingli keinen Grund hatte, tiefer Schriftkenntniß und seines philologischen Wissens sich zu rühmen; und wenn er dessenungeachtet seine Anhänger überzeugte, so kam es nicht sowohl auf das Gewicht seiner Worte, als vielmehr darauf an, daß sie aus seinem Munde hervorgingen und in den Herzen seiner Bewunderer um so leichter Eingang fanden, als diesen, in gleichem Maße wie ihm selbst, der wahre Glaube und ächt religiöses Wissen mangelte. Zweitens liegt die Vermuthung zu nahe, daß der Mahner, welchen er im Traume gesehen hat, kein Engel des Lichtes war, weil von Oben her den Menschen nur Wahrheit und und ein probehaltiges Wissen mitgetheilt wird.

Uebrigens hatte Zwingli's Entdeckung auf die Maaßregeln des kleinen und großen Rathes keinen Einfluß mehr[2]); denn schon Tags vorher, d. h. am 12. April 1525 war, vorgeblich im Namen der ganzen Kirche, beschlossen und verfügt worden: „Das Abendmahl soll fortan der Einsetzung Christi gemäß und nach dem Brauche der Apostel gefeiert werden (d. h. unter beiden Gestalten); den Schwachen dagegen und den im Glauben noch Unerfahrnen ist es gestattet, für dieses Mal noch nach der alten Sitte (d. i. unter einer Gestalt) es zu empfangen. Die Messe aber soll gänzlich in der Weise abgethan, antiquirt und abgestellt sein, daß sie nicht einmal Morgen (Gründonnerstag) mehr gelesen werden darf." Das gerechte Verlangen der Katholiken, d. h. der „Blödsinnigen oder Dummen," wie Zwingli sie noch schonend benennt[3]), daß ihnen,

---

1) Bei Phase oder Pascha ist nämlich die Wirkung für die Ursache, effectus pro causa efficiente, das Angedeutete und Bewirkte für das Andeutende und Bewirkende gesetzt, wie dies häufig in der Bibel vorkömmt.

2) Auch für ihn selbst war der neue Fund von geringer Bedeutung; denn während er ihn am 13. April machte, hatte er schon am 6. desselben Monats die unten folgende „Action oder Brauch des Nachtmahls" im Drucke erscheinen lassen, was zugleich mit ein Beweis ist, daß er des Ausganges der Sache ganz gewiß war.

3) Mox quod felix faustumque sit, gratulata est tota Ecclesia (zu dem obigen Mandat) praeter paucos, ne quid durius dicam, sive imbecilliores

weil man doch Niemanden zum Glauben zwingen könne, die Wasserkirche oder sonst eine andere mögte eingeräumt werden, um daselbst Messe lesen und beziehungsweise hören zu können, wurde abgeschlagen, und zwar unter dem nichtigen Vorwande, die Messe habe keinen Grund in der heil. Schrift, deren Gestattung sei darum dem Gewissen entgegen, wie auch daraus unter den „Einmüthigen" Zwietracht entstehen könne [1]). An einem fremden Orte, ausserhalb des Züricher Gebietes, die Sacramente zu empfangen oder eine heil. Messe zu hören [2]), wurde zur Zeit noch nicht verpönt. Dies geschah

---

sive rudiores, qui in hanc lucem etiamnunc aciem dirigere nequibant. Subsid. de Euchar. l. c. p. 341.

1) Dieselbe Antwort ertheilte man den vier Berner Rathsboten, welche am 29. November 1525 den großen Unwillen schilderten, welchen die katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ob dieser frevelhaften Neuerung empfanden, und deßhalb das Ansinnen stellten, daß wenigstens eine Messe täglich in Zürich gelesen, und deren Besuch einem Jeden freigestellt werde. Man habe erfunden, heißt es in der Entgegnung, die Zwingli ausgearbeitet hat, daß Jesus Christus das Nachtmahl ganz anders eingesetzt habe, als es seither sei gebraucht worden; auch der apostolischen und ältesten christlichen Zeit sei die, später d. h. seit etlichen hundert Jahren (!) nur des Geldes wegen eingeführte Messe unbekannt gewesen. Nichtsdestoweniger sei es ihnen Anfangs schwer gefallen, die Messe abzuschaffen, und nur, weil man für dieselbe in den heil. Schriften keinen Grund erfunden, habe man bei derselben nicht verharren können. Ueberhaupt, hätte man allezeit das Evangelium so heiter und klar geprediget, wie es jetzt durch Gottes Gnade geschehe: hätte man mehr auf die wahre Ehre Gottes als auf der Pfaffen Geiz und auf des Papstes und der Menschen Satzungen und Ceremonien geschehen: dann wäre es nie zu der jetzigen Messe, und daß man sie für ein Opfer halte, gekommen. Dürften die Gelehrten allenthalten die Wahrheit frei und ungestraft reden, dann mögte es wohl bald an vielen Orten anders werden. Doch wollten sie deshalb, weil sie im Namen des allmächtigen Gottes das heilige, göttliche Wort, die ächte Speise der Seele, und das Nachtmahl nach der Einsetzung Christi an der Messe Statt angenommen, sich nicht besser erachten als Andere, und mit Hülfe des allmächtigen Gottes nichts vornehmen, was sie nicht dereinst am jüngsten Gerichte, wo alle Wahrheit an Tag kommen werde, verantworten mögten. Endlich, ob sie auch nur eine Messe täglich in Zürich zuließen, müßten sie besorgen, daß daraus unter den „Einmüthigen" Zwietracht entstünde. Bullinger a. a. O. S. 299 u. f. Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 382 u. f.

2) Die Meisten begaben sich zu diesem Ende nach Baden, Wettingen oder Einsiedeln.

erst am 17. Januar 1529, und zwar bei Strafe einer Mark Silbers oder fünf Pfund Züricher Münze[1]). Dagegen ließ Zürich im folgenden Jahre (1526) alle Sacraments-Häuschen und Altäre „glatt und sauber abbrechen und die entstandenen Löcher vermauern[2]);" wobei Zwingli die sonderbare, gewiß jedem Kunst- und Bauverständigen durchweg neue Entdeckung gemacht haben will, daß kein Altar gleichzeitig mit der Kirche erbaut sei, und daraus die ihm nahe liegende Schlußfolgerung zieht, daß man bis zum Ende des siebenten und Anfang des achten Jahrhunderts noch keine Altäre gehabt habe[3])! Aus den Steinen der Hauptaltäre der verschiedenen Kir-

---

2) Bernh. Weiß in Füßli's Beyt. IV. Thl. S. 93. Gleichzeitig wird daselbst berichtet: „Auch hatten meine Herren Samstag darvor sechs Männer gestrafft, jeden um zehn Zürich-Pfund, daß sie am neuen Jahr (welches dazumal auf einen Freitag fiel) nächst darvor von ihren Stuben zur Meisen zum Rüden gegangen waren, und daselbst Fisch und nicht Fleisch gegessen hatten." Bullinger a. a. O. Bd. II. 44.

2) Weiß'ns Bericht in Füßli's Beyt. IV. Thl. S. 69.

3) Tiguri urbe vetustissima cum hoc anno (1526) arae omnes tollerentur: nulla prorsus inventa est, quae cum templo excitata esset. Quid? an hoc signum non est, ad octingentos hinc annos aras nondum fuisse? Amica exeg. Zw. Op. T. III. p. 483. Und in der ersten, bei Gelegenheit der Disputation zu Bern daselbst gehaltenen Predigt sagt er: „Zü dem allein sind in unseren landen vil conjecturae und signa, das ist, ungezwyflete wön (Vermuthungen) und zeichen. Als, daß alle alten stiftbrief, die nit mee dann 300 jar alt sind, in stiften und klösteren, der meß gar nit gedenken, da glych singens und lesens gedacht wirt. Daß vor 250 jaren den kinden, so sy getoufft sind worden, in unseren landen das sacrament mit beiden gestalten gegeben ist. Daß kein altar, auch die fronaltär, mit den alten kilchen gebuwen. Daß der fronaltar im grossen münster zü Zürich erst gewycht ist von Hartmann, Bischof zü Ougspurg, als man zält hat MCCLXXVIII. jar. Daß, do der fronaltar zü sant Peter ze Zürich geschlissen ward, und man demnach im MDXXVII. jar den toufstein an die statt thün wollt, so man rumt, findt man, daß eben derselb toufstein vor ouch da gestanden, und ein sumpf des verlornen wassers, wie gemeinlich brucht wirt; was die zyt under dem fronaltar vermuret gewesen. Daß man durch die ganzen welt hinkein sacramenthüslin findt, das über 200 jar alt sye. Daß keine sakristyen mit den alten templen ufgebuwen. Sind alles zeichen, daß weder die meß gebrucht, noch glouibt ist, daß Christus lychnam wesentlich und lyblich im brot geessen wirt." Zw. W. II. Bd. I. Abthl. S. 223. — Das Studium der kirchlichen Baukunst, das in unsern Tagen wieder einen recht erfreulichen Aufschwung genommen, liefert

chen Zürichs wurde im großen Münster eine neue Kanzel errichtet — gewiß ein recht verständiges Zeichen, daß die „Meßpfaffen" den Prädicanten, und das Opfer dem Worte habe weichen nnd unterliegen müssen.

Obschon nicht actenmäßig der Beweggrund angegeben ist, der zu dieser vollendeten Verwüstung angetrieben hat; so läßt er sich doch sehr leicht aus den Zeitumständen ermitteln. Das unbedingte Verbot der Messe war ein gefälliges Nachgeben gegen die consequentere Reformfreunde, d. h. zunächst gegen die Taufgesinnte; denn nur sie haben wir unter den „Einmüthigen" zu verstehen. Sie waren rücksichtlich der meisten Punkte mit Zwingli und seinem Anhange vollkommen einverstanden; im Hasse des Papstthums und der katholischen Kirche übertrafen sie gar unbedingt Alle; aber das Zögern und Zaudern, das Nachsehen und Gehenlassen, das Dulden und Ertragen, das Zuwarten, bis auch die Schwachen stark geworden seien, — Grundsätze, wozu die „gemäßigte" Partei sich bekannte, und die auch Zwingli, obgleich wider Willen und mit Bekämpfung seiner Geneigtheit zu Gewaltmaaßregeln, aus Rücksicht auf das „Evangelium" sich gefallen ließ — konnten sie nicht billigen. Da sie nun mittlerweile andere, dem Staate höchst bedenkliche Ansichten, z. B. von der unbedingten Gleichheit aller Menschen, von der Unerlaubtheit des Eidschwures, von der Gütergemeinschaft, daß kein Christ ein obrigkeitliches Amt bekleiden könne u. dgl., auf die Beine brachten und in Umlauf setzten, glaubte man, in einem Punkte ihnen nachgeben zu müssen, mit der Hoffnung, sie würden rücksichtlich der andern um so leichter sich beschwichtigen lassen. Aber die weisen Rathsherren täuschten sich in ihrer Berechnung: der Lärm wuchs mit jedem Tage, die Forderungen wurden ungestümer, die Wiedertäufer nahmen eine drohende Stellung ein. Hatte man in dem wichtigsten Punkte, woran allerdings das ganze Christenthum hängt, ihnen bereitwilligst willfahrt, wie konnte in weit untergeordneten Artikeln ihr Verlangen abgeschlagen werden? Und gar die Wassertaufe der kleinen Kinder — wie mogte man so unbillig sein,

---

ganz andere Resultate, und trägt darum nicht wenig bei zur Aufhellung der Geschichte und zu den allen Männern des „Fortschrittes" verhaßten rückgängigen Bewegungen, d. h. aber Belebung des kirchlich-religiösen Sinnes.

sie nicht, gleich der Messe, zu verbieten, da die Taufgesinnten sie als unbiblisch erhärteten, und Zwingli selbst zugestand, daß sie zum Heile gar nichts nütze, und deshalb der Streit darüber von ganz geringer Bedeutung sei? So argumentirten die Wiedertäufer, und wir müssen gestehen, mit großer Folgerichtigkeit. Ihre Gegner indeß waren anderer Ansicht; sie wollten nicht nachgeben, und boten Alles auf, die gestörte Eintracht, die man mit Aufhebung der Messe um den höchsten Preis erkauft zu haben wähnte, zu erhalten. In das Jahr 1525 fallen die meisten, zu diesem Ende gehaltenen Religionsgespräche; aber, statt Einmüthigkeit herzustellen, wurde gerade durch sie die innere Zerrissenheit recht offen an Tag gelegt. Noch mehr. Gegen Ende des Jahres 1525 brach der Streit über die Abendmahlslehre überall in heller Flamme aus; Luther verdammte Zwingli als den verderblichsten Ketzer, als den ächten und wahrsten Antichrist, und malte ihn und seine Lehre mit so schwarzen Farben, daß, in Vergleich damit, der Papst als ein Engel des Lichtes und das katholische Dogma als eine leidliche Wahrheit erscheinen kann; Zwingli seiner Seits verurtheilte Luther als frevelnen Läugner Christi, und als einen Menschen, der mit dem Geheimnisse des Erlösungstodes die erhabensten Wahrheiten der göttlichen Offenbarung umstoße, und die ärgste Verdrehungen der Schrift sich erlaube. Zu jener Zeit nun war die Gleichgültigkeit in Glaubenssachen — eine spätere Frucht des Protestantismus — noch nicht an der Tagesordnung; die Gemüther wurden durch jene Vorgänge, die uns heute noch mit Grauen erfüllen, erschüttert, tief gekränkt; wohl wurde einigen Wenigen nach und nach das ganze Christenthum gleichgültig, zuletzt verhaßt; in den Meisten dagegen entstand die Sehnsucht nach Befreiung aus diesen entsetzlichen Wirren, und ein ruhiger Blick auf die vergangenen Zeiten und auf die benachbarten katholisch gebliebenen Kantone mußte ihnen zeigen, wo die wahre Ruhe zu finden sei. Leicht konten sonach der Wunsch nach Wiederherstellung des Alten in Vielen entstehen, und dies um so mehr, als die katholischen Eidgenossen unausgesetzt darauf drangen, die religiöse Neuerung als die Quelle aller Uebel und politischen Bewegungen bezeichneten, und zuletzt nicht ungeneigt waren, mit Zürich, weil es den alten Glauben geächtet, ganz und gar zu brechen. So lange die Altäre noch be-

ſtanden, war es nicht ſchwer, dieſe Sehnſucht zu erfüllen; es bedurfte nicht einmal eines Mandates; einzig die Gewißheit, daß man ungeſtraft die Meſſe leſen und hören dürfe, hätte manche Prieſter an die verlaſſenen Altäre zurückgeführt, und die weiten Räume der leeren Kirchen mit andächtigem Volke wieder angefüllt. Zwingli, bei ſeiner ungewöhnlichen Spürkraft, bemerkte die drohende Gefahr und erwirkte leicht einen Befehl zum Abbruche der Altäre; wodurch mit der ganzen Vergangenheit der chriſtlichen Kirche offenbar gebrochen, und eine unüberſteigliche Kluft zwiſchen dem frühern und dem gegenwärtigen Zuſtande errichtet wurde. Gleichzeitig brachte man die Wiedertäufer zum Schweigen, wenn auch nicht durch das Schwert des Wortes, ſo doch durch Landesverweiſung, Gefängniß und Hinrichtung; die Verhältniſſe zu den katholiſchen Eidgenoſſen wurden wenigſtens nicht bedenklicher, ſeitdem dieſe in das Unvermeidliche ſich gefügt und den factiſchen Beſtand der kirchlichen Trennung anerkannt hatten: ſo daß Jene, welche aus politiſchen Gründen der ſ. g. Reform abhold geweſen, nach und nach, weil ſie unvermögend waren, die ſpätern Zeiten zu durchblicken, mit ihr ſich ausſöhnten, beſonders ſeitdem mehrere andere Kantone, und darunter Bern, der mächtigſte von allen, zu ihren Grundſätzen ſich bekannten. Die religiöſen Bedürfniſſe konnte das Volk, ſo gut es ihm gelingen mogte, an dem „göttlichen Worte“ und an den neuen gottesdienſtlichen Einrichtungen, die nun getroffen wurden, ſtillen; und wenn es dabei auch, im Vergleich mit dem Frühern, noch eine öde Trockenheit und unerquickliche Leere verſpürte; ſo durfte erwartet werden, wie es denn, pſychologiſch betrachtet, nothwendig dahin kommen mußte, daß es ſich, in Ermangelung eines Andern und Beſſern, bald daran gewöhne, indeß bei der nachwachſenden Jugend dieſes Gefühl mit ſeinen wehemüthigen Nachklängen gar nicht mehr zu befürchten war.

Wie wenig die neue Gottesdienſtordnung ſich dazu eignete, dem religiöſen Leben Aufſchwung zu geben, mag am beſten aus nachfolgender „Action oder Brauch des Nachtmahls, Gedächtniß oder Dankſagung Chriſti [1])“ entnommen werden. Statt der Meſſe, bei

1) Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 283 u. f.

welcher das christliche Volk seine Dank- und Lobgesänge, seine Bitten und Anliegen durch den Priester und vereint mit ihm Gott dem himmlischen Vater darbringt, des Erlösungstodes Christi nicht allein sich erinnert, sondern denselben in unblutiger Weise erneuert, dadurch der für uns erworbenen Verdienste sich theilhaftig macht und dem gegenwärtigen Heilande seine demüthige Anbetung darbringt — statt dieser heiligen erhebenden Handlung sollte fortan täglich in der Frühe, weil das Wort, das aus dem Munde Gottes komme, die einzige Speise und das Leben der menschlichen Seele sei, eine kurze Predigt aus heil. biblischer Schrift gehalten werden, damit Niemand sich beklagen möge, daß ihm der Weg zur Andacht (!) abgeschlagen sei. Für Sonn- und Feiertage (so lange letztere noch beibehalten wurden), bestimmte man eine spätere Stunde zum Beginne des Gottesdienstes; und sollte auch, nach Beendigung desselben, einem Jeden, der es begehre, das Sacrament unter beiden Gestalten gereicht und in der Muttersprache ausgespendet werden[1]). Letztere Bestimmung trat gar nicht ins Leben, wie wir sogleich vernehmen werden; aber auch die erste, rücksichtlich der täglichen Frühpredigt, war nicht von Dauer; denn der Eifer, das Brod des Lebens in Verkündigung des göttlichen Wortes jeden Tag zu brechen, erkaltete nur zu bald bei den Prädicanten; und wenigstens in gleichem Grade nahm auch die Sehnsucht, oder richtiger die Neugierde des Volkes ab. So lange die Sache noch neu war, mogten sich wohl Zuhörer einfinden; aber mit der Zeit verlor sie ihren Reiz, besonders seitdem den in sich langweiligen, unerquicklich trockenen exegetischen Vorträgen das Piquante fehlte; und dies war der Fall, seit man nicht mehr nothwendig hatte, zur Einführung oder zum Schutze des durch Rathserlasse gesicherten Protestantismus verletzende Ausfälle auf die katholische Lehre zu machen. Nach der Predigt war das Abendmahl, jedoch seit Ostern 1526 nur für die Hauptfesttage des Jahres, Ostern, Pfingsten, Herbst und Weihnachten, der zweite Hauptbestandtheil des Gottesdienstes. Der Anordnung hierüber gehet ein Sendschreiben der „Hirten und Diener des göttlichen Wortes zu Zürich" voraus, dem wir einige Stellen entnehmen

1) Rathschlag von den Bildern und der Messe. Zw. W. I. Bd. S. 577. Füßli's Beyträge I. Thl. S. 52.

müssen. Nach geziemendem Ausdrucke der Freude über gnädige Befreiung aus dem langen Irrsaal, dichter Finsterniß und schwerer Gefangenschaft, heißt es wörtlich: „Der mitlaufenden Ceremonien halb möchten wir wohl Etlichen zu viel, Etlichen zu wenig gethan zu haben erachtet werden. Darin aber kann jegliche Kirche ihre Meinung haben; wir wollen deshalb mit Niemanden zanken. Denn was Schaden und Abführungen von Gott aus der Vielheit der Ceremonien bisher erwachsen sind, wissen alle Gläubigen ohne Zweifel wohl. Deshalb uns gut gedünket hat, unserm Volk im Brauche des Nachtmahls (das denn auch eine Ceremonie, jedoch eine von Christus eingesetzte ist) so wenig wie möglich Ceremonien und Kirchengepränge vorzuschreiben; damit nicht dem alten Irrsal mit der Zeit wieder statt gegeben würde. Doch damit die Sache nicht gar dürr und unansehnlich (eigentlich rauh, rouw) verhandelt, und der menschlichen Blödigkeit auch etwas zugegeben werde: haben wir die nachfolgenden, zur Sache dienenden Ceremonien verordnet, die wir zu christlicher Gedächtniß des Todes Christi, zu Mehrung des Glaubens und brüderlicher Treue, zu Besserung des Lebens und Verhütung der Laster, des Menschen Herz etlicher maßen zu reizen für förderlich und geschickt gehalten haben. Daß eine Kirche noch mehrere Ceremonien habe, als da sind Gesang [1]) und Anderes, wollen wir gar nicht verworfen haben; denn wir hoffen, alle Wächter aller Orten seien allweg beflissen, dem Herrn zu bauen und viel Volk zu gewinnen." Nach diesen einleitenden Worten darf man schon zum Voraus vermuthen, daß die Ausreinigung der Ceremonien doch gerade keine

1) Zwingli war bekanntlich kein Freund des Kirchengesanges, weswegen auch die Orgeln aus den „reformirten" Kirchen weggeschafft werden mußten. Um den Rathsherren das Unpassende des Kirchengesanges recht begreiflich zu machen, erschien er eines Tages vor denselben, um eine Bittschrift — nicht ablesen, sondern vorzusingen. Alles lachte, und es war überzeugend dargethan, daß der Kirchengesang unziemend sei! Von einer Stimmung des christlichen Gemüthes, die bald zu lautem Jubel gegen Gott, bald zu wehemüthigen Trauer-, bald zu flehentlichen Bitt-Gesängen wie von selbsten antreibt, hatte Zwingli, aus Mangel an religiöser Begeisterung, gar keine Ahnung. In der That läßt sich denn auch ein dem Zwinglischen Systeme ganz ergebener Mensch singend in der Kirche gar nicht denken, besonders wenn er an seinen Bresten, an seine unzerstörbare Wolfsnatur sich erinnert!

radicale geweſen ſei; denn wo es frei geſtellt iſt, nicht allein hinzu- ſondern auch davon zu thun, kann keine unbedingte Armuth oder Blöße vorausgeſetzt werden. Und wirklich verhält es ſich ſo. Was aber bei näherer Betrachtung beſonders auffallen muß, iſt der Umſtand, daß man eine ſo dürftige, durchweg nackte, kalte, herz- und bedeutungsloſe Handlung, wie der Brauch des Abendmahls iſt, noch mit einigen Ceremonien umgeben mogte. Niemand würde heut zu Tage wagen, das Andenken an einen großen Mann in der Weiſe zu feiern, wie man in der Kirche von Zürich, Bern, Baſel und anderswo (denn die Zwingliſche Agende wurde daſelbſt eingeführt) das Wiedergedächtniß des Todes Chriſti begangen hat. Doch hören wir ſelbſt. Nach der gewöhnlichen Predigt des Feſttages wird, ſo lautet die Vorſchrift[1]), auf einen einfachen, mit einem leinenen reinen Tuch bedeckten Tiſche, der zwiſchen dem Chor und dem Schiffe der Kirche ſeinen Platz hat, ungeſäuertes Brod in Schüſſeln, und der Wein in Bechern aufgeſtellt. Um den Tiſch herum ſtehen nebſt dem Pfarrer die Diener der Kirche, die Diakonen, das Volk aber kniet zerſtreut umher, ſo jedoch, daß die beiden Geſchlechter getrennt ſind, und die, welche das Abendmahl empfangen wollen, in den Stühlen des Schiffes, zunächſt dem Tiſche, ſich befinden. Nach einer kürzern oder längern Anrede, welche die Liebe Gottes gegen uns Menſchen, den Erlöſungstod Chriſti, den Genuß der himmliſchen Lebensſpeiſe allein durch den Glauben, die Einſetzung des Teſtamentes, die Feier des Wiedergedächtniſſes des bittern Kreuztodes u. dgl. zum Gegenſtand haben ſoll, und nach dem allgemeinen Sündenbekenntniſſe, eröffnet der Pfarrer, gegen die niederknieende Gemeinde gewendet, die ganze Handlung „im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes" mit einem kurzen Gebete folgenden Inhaltes: O allmächtiger ewiger Gott, den alle Geſchöpfe billig ehren, anbeten und loben als ihren Werkmeiſter, Schöpfer und Vater, verleihe uns armen Sündern, daß wir dein Lob- und Dankſagung, die dein eingeborner Sohn, unſer Herr und Erlöſer Jeſus Chriſtus, uns Gläubigen zum

1) Am vollſtändigſten ſtehet ſie in Zwingli's „expositio fidei," von der Leo Judä eine ziemlich genaue Ueberſetzung in Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 235 u. f. geliefert hat.

Gedächtniß seines Todes zu thun geheißen hat, mit rechter Treue und Glauben vollbringen. Durch denselben unsern Herrn Jesum Christum, der mit dir lebt und regiert in Einigkeit des heil. Geistes, Gott in die Ewigkeit. Amen. Hierauf verlies't der zur Linken des „Pfarrers" stehende Diener (Subdiacon, Hypodiaconus) die betreffende Stelle aus dem ersten Sendschreiben des heil. Apostels Paulus an die Corinther XI. 20 u. f., nach deren Beendigung die ganze Gemeinde „Gott sei gelobt" ausrufet, und sodann abwechselnd mit dem Pfarrer das Gebet „Ehre sei Gott in der Höhe" verrichtet. Ist nun auch das Evangelium Joh. VI. 47 u. f. durch den zu Rechten stehenden Diener (Diacon.) verlesen und chorweise, d. h. abwechselnd zwischen den zwei Dienern oder zwischen den Männern und Weibern, das apostolische Glaubensbekenntniß und knieend das Vater Unser und noch ein anderes Gebet[1]) gesprochen, dann verlies't ein Diener noch einmal die Einsetzung des Abendmahls, wie sie der heil. Paulus beschrieben hat, indessen der „Pfarrer" mit offener That vollbringt, was in den Worten ausgedrückt ist: d. h. er segnet, bricht und reicht das Brod den Dienern, welche es sofort der niedersitzenden Gemeinde in Schüsseln zutragen[2]). Jeder Gläubige nimmt mit eigener Hand[3]) eine Form des ungesäuerten Bro-

1) Es lautet: „O Herr, allmächtiger Gott! der du uns durch deinen Geist in Einigkeit des Glaubens zu einem deinem Leib gemacht hast; welchen Leichnam du geheissen hast dir Lob und Dank sagen, um die Gutthat und freie Gabe, daß du deinen eingebornen Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, für unsere Sünde in den Tod gegeben hast; verleihe uns, daß wir dasselbe so getreulich thun mögen, daß wir mit keiner Gleißnerei oder Falsch die unbetrogene Wahrheit erzürnen. Verleihe uns auch, daß wir so unschuldig leben, als deinem Leichnam, deinem Gesinde und Kindern ziemet, damit auch die Ungläubigen deinen Namen und Ehre lernen erkennen. Herr, behüte uns, daß dein Name und Ehre um unsers Lebens willen niemals geschmäht werde. Herr, mehre uns allweg den Glauben, d. i. das Vertrauen in Dich, du, der du lebest und regierest, Gott in die Ewigkeit! Amen.

2) Nam sedentes et tacite auscultantes verbo domini edimus et bibimus coenae Sacramentum.

3) Dem, der mit eigener Hand das Brod zu nehmen Scheue trug, sollte der Diener es reichen. Ei si quis non vult panem sua manu contrectare, jam circumferens minister porrigit ei. „Zarte Rücksicht auf die Altgläubigen!" so bemerken wenigstens die Herausgeber der Werke Zwingli's. Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 241. Not. a.

des, bricht ein Stücklein oder einen Mund voll davon für sich ab, und gibt das übrige seinem Nachbar, der ein Gleiches thut. So gehet es durch die ganze Kirche. Eben so geschieht es mit dem Weine in dem Becher: ein Jeder trinkt daraus, und gibt ihn dann seinem Nachbarn — „alles mit Zucht und großem Ernst, wie es sich für die Gemeinde Gottes und das Nachtmahl Christi wohl ziemet." Während so die Kirche mit einander das Brod bricht und den Wein trinkt, verlies't ein Leser von der Kanzel herab die Abendrede, anfangend mit dem 13. Kapitel des Johannes, und lies't so viel und so lang, bis sich das Brodbrechen gänzlich endet, und alle Diener mit den Bechern wieder zum Tisch zurückgekommen sind. Ist dieses geschehen, dann wird chorweise, d. h. abwechselnd zwischen Pfarrer und Volk, der Psalm CXIII.: „Lobet, ihr Diener des Herrn, lobet den Namen des Herrn" u. s. w. gebetet, und unter dem Rufe: Gehet hin in Frieden — die ganze Handlung geschlossen.

Begreiflich erlitt diese Vorschrift in den Landgemeinden, die nur einen Prädicanten und keine Helfer hatten, einige Modificationen; namentlich kam es in Brauch, daß jeder Laie sein Stücklein Brod und seinen Trunk Wein am Tische selbst in Empfang nahm: so daß etwa nur durch Darreichung des Bechers noch erzielt werden konnte, was Zwingli an der Anordnung, daß ein Nachbar dem andern Brod und Wein übergebe, als ein Mittel, Feindschaften auszusöhnen, gerühmt hatte[1]). Daß man bei dieser Nachtmahlsfeier jegliche Pracht vermied, Seide, Silber und Gold entfernte, nicht etwa bei den gläubigen Tischgenossen, sondern aus den Kirchen, war eine lobenswerthe Folgerichtigkeit: mit der so wenig erbauenden Handlung hätten kostbare Tischdecken oder werthvolle Gefässe einen unangenehmen Contrast gebildet. Deßhalb, nachdem die Herren vom Rathe die Kelche, Ciborien, Monstranzen und an-

1) In der Expositio fidei, die, gleich dem Commentar de vera et falsa relig. dem Könige von Frankreich dedicirt war, lesen wir: Ne abhorreat tua majestas ab isto accipiendi praebendique more; nam deprehensum est saepenumero, quod quidam, qui temere consederant, qui tamen simultates ac odia prius inter se exercuissent, ex hac participatione sive panis sive potus animi impotentiam deposuerunt.

dere Kirchengeräthschaften von einigem Werthe in Sicherheit gebracht hatten, wurden beim Nachtmahle, das jedoch, in offenbarem Widerspruche mit der Zeit, in welcher der Heiland es gefeiert hatte, nicht am Abende begangen wurde, aus Holz geschnitzte breite Schüsseln und Becher eingeführt. So erst kam Alles in rechten Einklang! — Daß die Ausschließung von einem solchen Nachtmahle als keine empfindliche Strafe konnte erachtet werden, begreift sich von selbst. Dessen ungeachtet wollte Zwingli das Bannrecht nicht ganz aufgeben, um doch ein Mittel zu besitzen, jene Glieder, die durch ihr Leben den Leib Christi, d. i. die Kirche verunreinigten, unschädlich und kennbar zu machen. In welcher Gestalt dies zu geschehen habe, und wer aus der Gemeinschaft auszuschließen sei, darüber hat er in einem dem Rathe zugestellten Gutachten sich näher ausgesprochen. Ehebrechern, Hurern, Trunkenbolden, Gotteslästerern, Mördern, Meineidigen, Räubern und Dieben könne Brod und Trank der Wiedergedächtniß und Danksagung nicht gereicht werden. Wolle aber die Obrigkeit solche Verbrecher nicht vertreiben, dann müßten die Diener der Kirche allen Gläubigen nach göttlichem Gesetze empfehlen, mit den Uebertretern jede Gemeinschaft, als Essen, Trinken und andere Beiwohnung und Pflege, zu vermeiden. Weiter seien Alle zu excommuniciren, die noch den „Götzen" anhingen, d. h. die Heiligen und deren Bilder verehrten; die dem Laster des Geizes dienten (wohin auch der Zinskauf gehöre), die Wucherer, Wechsler, und Alle, die unbillige Käufe machten, namentlich mit den Früchten des nächsten Jahres[1]). Dieser Vorschlag, den Zwingli in seiner „Action oder Brauch des Nachtmahls" schon verheißen hatte[2]), erlangte wohl nicht in allen Punkten die Bestätigung des Rathes; aber er bleibt doch immerhin ein merkwürdiges Actenstück, das man den Schmähungen des Reformators über die vorgeblich angemaßte Gewalt der Päpste und Bischöfe in weltlichen Dingen billig gegenüberstellen sollte. Leidet durch jenen Vorschlag die vielgerühmte evangelische Freiheit schon merklichen Abbruch, so noch mehr durch den unerhörten Gewissenszwang, der statt fand, seitdem

1) Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 383.
2) Ebendas. S. 234.

von obrigkeitlichen Würden und Aemtern Diejenigen ausgeschlossen wurden, die keine Luft oder kein Verlangen hatten, das zwinglische Abendmahl zu genießen, weil sie dieses Mittels entbehren zu können glaubten.

Was das andere Bundeszeichen, die Taufe betrifft, so hatte Zwingli mit Umgestaltung desselben bei Weitem so lange nicht gezögert. Schon im Sommer des Jahres 1523 war von Leo Judä eine deutsche Taufformel entworfen, oder richtiger, das lateinische Formular, mit ganz wenigen und unwesentlichen Auslassungen, in die deutsche Sprache übertragen, und nach derselben am 10. August das erste Kind im großen Münster getauft worden. In ihr wurde indeß noch Rücksicht genommen auf die Schwachgläubigen [1]; wie jungen Kindern wollte man ihnen zuerst Milchspeise reichen, „weil sie die lang eingedrückte Gewohnheit und Irrsal so eilends und schnell nicht lassen konnten und wollten, und, so man dabei übereilen wollte, keine kleine Verletzung, selbst Aufruhr zu befürchten wäre;" d. h. Manches wurde noch nachgesehen und belassen (z. B. der Exorcismus, die Salbung mit Oel und Chrysam, das Bestreichen der Ohren und des Geruchsinnes mit Speichel u. s. w.), das zu den gereinigten Lehrmeinungen nicht paßte. Darum sollte denn auch, nach Judä's eigenem Wunsche, sein Formular bei Seite gelegt, verbrannt oder zerrißen werden, sobald die Schwachen zur Vollkommenheit erwachsen seien, und das wahre Licht des Wortes Gottes zu ergreifen gelernt hätten. Die Zeit der Reife wurde durch den Kampf mit den Wiedertäufern schnell herbeigeführt. In demselben lernte Zwingli, „daß die menschlichen Zusätze, als: Beschwören des Kindes, mit Geifer besudeln, Salz einstreichen u. s. w. nichts werth seien. Wohl könne man ihr hohes Alter nicht in Abrede stellen; aber erstens habe man sie damals nicht für das gehalten, wofür man sie jetzt erachte; und zweitens seien sie nur darum geduldet worden, weil die neuen Christen, gleich den Kindern Israels, noch etwas hinter sich nach Aegypten gesehen hätten, indem man

1) Selbst in der Ueberschrift ist dieser Ausdruck gebraucht: „Eine kurze und gemeine Form für die Schwachgläubigen, Kinder zu taufen." Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 224.

im Heidenthume viele solcher Ceremonien gehabt habe[1]." Ein anderer Gewinn, der aus dem Kampfe entsprang, war, daß der Reformator vier Irrungen des Umstandes entdeckte, nämlich des Umstandes der Zeit, der Person, des Ortes und der Materie; indem man geglaubt habe, die Taufe müsse gleich am ersten Tage, müsse in der Kirche, von einem Priester und mit gesegnetem Wasser ertheilt werden. Diesen Irrungen gegenüber erklärte er: „Mit der Zeit soll Niemand zu lange verziehen, weil sonst Argwohn entstehen könnte, als wolle er sein Kind gar nicht taufen lassen. Den Pfaffen und den Tempel, so fern es ohne Gefahr des Kindes geschehen kann, soll man darum suchen, daß eine Form gehalten und jedes Kind der Kirche angezeigt werde. Dies erfordert die Liebe, damit nichts Aergeres, nämlich der Abschlag des Kindertaufs, erwachse. Des Wassers halb nehme man gut frisch ungezaubert Wasser; denn Johannes hat im Jordan getauft; so muß man den Bischöfen nicht so viel um ihre Salbe geben[2]." Endlich kam Zwingli durch die Wiedertäufer zur Einsicht, „daß das Angießen des Wassers die Sünde nicht abwasche, wie man seither, ohne allen Grund des göttlichen Wortes, fälschlich geglaubt habe[3]." Nach diesen Erfahrungen nun richtete er seine Taufformel[4] ein, „worin alle Zusätze unterlassen sind, die in Gottes Worten keinen Grund haben." Dem Kind wird einfach ein Name beigelegt, nach einem kurzen Gebete[5], und nach Verlesung der Stelle Marc.

1) Vom Touf, Wiedertouf und Kindertouf. Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 255.
2) Ebendas. S. 299.
3) Ebendas. S. 255.
4) Ebendas. S. 301. und II. Bds. II. Abthl. S. 230.
5) Dasselbe lautet: „O allmächtiger, ewiger Gott! der du durch die Sündfluth nach deinem strengen Urtheil die ungläubige Welt verdammt, und den gläubigen Noe selbacht aus deiner großen Erbarmung behalten, und den verstockten Pharao mit all den Seinen im rothen Meer ertränkt, und dein Volk Israel trockenen Fußes hindurch geführt hast, in welchem dieses Bad des Taufes ist bezeichnet gewesen. Wir bitten dich durch deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest gnädiglich sehen diesen deinen Diener N., und ihm das Licht des Glaubens in sein Herz geben; damit er deinem Sohne eingeleibt und mit ihm in den Tod vergraben werde; in ihm auch auferstehe in einem neuen Leben, in dem er sein Kreuz ihm täglich nachfolgend fröhlich trage, ihm anhange mit wahrem Glauben, steiser Hoffnung und inbrünstiger Liebe; daß

X. 13 u. f. die Taufe ertheilt im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes, und ſodann das Taufkleid mit den Worten übergeben: Gott verleihe dir, daß, wie du jetzt mit dem weißen Kleide leiblich angezogen wirſt, alſo am jüngſten Tage mit reinem makelloſen Gewiſſen vor ihm erſcheineſt. Amen. Zwingli legte, wie wir wiſſen, auf dieſe höchſt einfache Ceremonie und auf die Taufe ſelbſt gar kein Gewicht; nur meinte er, ſollte man ſie beibehalten und ihrethalben keinen Unrath machen, da wenigſtens keine Abgötterei noch Verführniß in ihr ſtecke.

Gleich weſentlich, wie in der Lehre und im innern Leben der Kirche, waren die Veränderungen in ihrer äußern Geſtalt, die nothwendig, nachdem der Geiſt entwichen oder gewaltſam vertrieben war, eine andere werden mußte. So wenig die Altäre, Bilder, Gemälde, Schnitzwerke und andere Zierrathen in den Gotteshäuſern und Tempeln [1]) verbleiben konnten, eben ſo wenig die Gebilde, welche aus dem lebendigen Organismus der Kirche ſelbſtthätig hervorgewachſen waren. Das Schreien und Toben wider das Mönchthum hat einen mehr als äußern Grund; weshalb auch die Verfolgung der religiöſen Orden allenthalben mit den erſten Verſuchen der ſ. g. Reformation ihren Anfang nimmt, und bis auf unſere Tage fortdauert; obgleich längſt anerkannt iſt, daß ohne Vereine nichts Großes und Dauerhaftes mag zu Stande gebracht werden. Nur der Handel, der Ackerbau, die Gewerbe, die verſchiedenen Zweige

er dieſes Leben, das nichts anders iſt, denn ein Tod, um deinetwillen männiglich verlaſſen möge, und am jüngſten Tage, an dem gemeinen Gericht deines Sohnes, unerſchrocken erſcheine. Durch denſelben unſern Herrn Jeſum Chriſtum u. ſ. w.

1) Selbſt nach völliger Ausleerung und Verunſtaltung durch die auf- und übereinander (in manchen Städten ſogar — etwa nach dem Princip der Freiheit und Gleichheit? — verpachteten und numerirten) geſchichteten Stühle bildet die Form, die Bauart u. ſ. w. der katholiſchen Kirchen einen ſchreienden Miſton zu dem proteſtantiſchen Dogma; wie dies auch der mit der Architectur gänzlich Unbekannte an der Verlegenheit wahrnehmen kann, was mit dem Chor einer Kirche anzufangen ſei. Die neue Lehre hat erſt ihren entſprechenden Ausdruck in den ſeit dem 17. Jahrhundert errichteten Neubauten gefunden, unter welchen die wenigſten auf den erſten Blick ihre Beſtimmung verrathen, wenn nicht etwa ein alter, ehrwürdiger Thurm aus katholiſchen Zeiten daneben ſtehet.

der Wissenschaften sollen durch Vereine ihre Förderung finden; ein Gleiches für die Religion und die Kirche auch nur zu wünschen, ist ein Verbrechen des Hochverraths — begangen an dem geheiligten Phantom des Zeitgeistes! Auch in Zürich erkannte man gleich Anfangs, daß die Klöster vor Allem fallen müßten; nicht etwa allein aus dem Grunde, weil die Mönche den Prädicanten offenen Widerstand leisteten und diese vor dem Volke der Unwissenheit, der Widersprüche und des unredlichen Treibens überführten; sondern weil der Ordensstand in sich einen schroffen Gegensatz bildet zu dem wesentlichsten Punkte der neuen Lehre von der Unfreiheit des menschlichen Willens. Der Gang, welcher bei diesem Werke der Ausreinigung eingehalten wurde, verdient einige Beachtung. Zuerst wußte man Einzelne zu bearbeiten und zu gewinnen, daß sie die „Abscheulichkeit ihres Standes, das Unmögliche der Gelübde und das Widerchristliche der Ordensregeln" einsahen, und ihr Verlangen kund gaben, in dem Lichte des neuen Evangeliums zu wandeln. Kaum war es dahin gebracht, als den Klöstern Verwalter gegeben, und von diesen alle Haus- und Kirchengeräthschaften, alle Gefälle, Einkünfte, Zinsen, Güter u. dgl. genau verzeichnet wurden. Jetzt erst, nachdem die Hauptsache, die Beute, in Sicherheit gebracht und jegliche Verschleppung unmöglich gemacht war[1]), thaten sich die Klosterpforten weit auf, und wurde Allen, denen darnach gelüstete, freier Austritt bewilliget. Welche von dieser Erlaubniß Gebrauch machten, erhielten das eingebrachte Mitgift zurück, die Armen dagegen ein freiwilliges Geschenk, das meist von diesen wie von jenen zur Heirathsgabe verwendet wurde. Doch war die Zahl der Austretenden weit geringer, als man vermuthet und gehofft hatte. Da machte Zwingli gegen Ende des J. 1524 folgenden Vorschlag: Von Stund an sollen alle, so unserer Conventе Kinder oder Eingenommenen nicht sind, mit einer ziemlichen Zehrung zu ihren Conventen oder Obern entlassen werden. Kann bei Einigen wegen Alter oder aus andern wichtigen Gründen augenblicklich die Verschickung nicht statt haben, dann mag man sie dulden bis auf Ostern; so jedoch,

1) Daher auch die große Erbitterung, wenn diese Maaßregeln fehlschlugen, wie z. B. bei dem Abte von Stein und jenem von Rüti im Gründinger Gebiete.

daß sie mittlerweile um Reisegeld an ihre Principale oder Capitel schreiben. Den jungen Mitgliedern unserer Convente soll man, je nach Fähigkeit und Wunsch, entweder zum Studium, daß sie dereinst zum Worte Gottes tauglich werden, oder zur Erlernung eines Handwerks behülflich sein. Wollen sie aber weder das Eine noch das Andere, dann soll ihnen nicht gestattet sein, im Kloster zu bleiben; vielmehr gebe man ihnen eben so viel Geld, wie denen, die ein Handwerk erlernen, und schicke sie an ihre Provinzialen, damit diese für sie sorgen, und sie uns nicht mehr zu Last fallen. Die übrigbleibenden Alten aus den verschiedenen Orden sollen in ein Haus zusammengebracht werden, bis sie in Frieden absterben[1]). Dieser Vorschlag wurde am 3. Dezember 1524 zum Beschluß erhoben, und sofort durch einige Obristen, Rathsmitglieder und Stadtknechte in Vollzug gesetzt. Diese begaben sich, wie Bullinger erzählt, unversehens zu den Dominikanern und Augustinern und eröffneten den versammelten Mönchen den Rathsbeschluß, daß sie vor der Hand alle bei den Karmeliten (Baarfüßern) untergebracht würden. Ihr Widerstand war nicht zu denken; denn die anwesenden Stadtknechte bewiesen handgreiflich, daß man nöthigenfalls auch Gewalt brauchen werde. Die unglücklichen Opfer zogen, zum Theil mit weinenden Augen, durch die Straßen der Stadt, wie Verbrecher in die Mitte genommen zwischen die vorangehenden Rathsherren und die nachfolgenden Stadtknechte[2]). Nach dieser gewaltsamen Verlegung wurde das Kloster der Dominikaner in ein Spital verwandelt, das der Augustiner dem Obmann des Armenwesens und dem Domänenverwalter, das Baarfüßerkloster aber, nachdem alle Ordensleute ausgestorben waren, dem Obmann eingeräumt, der über alle städtische Aemter gesetzt war. — Ganz das gleiche Verfahren sehen wir gegen die Nonnen von Selnau, Töß u. a. eingeleitet: alle wurden im Kloster am Oetenbach[2]) zusammengetrieben und bis zu ihrem Tode

1) Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 327.

2) Den Rathsbeschluß hierüber siehe in Füßli's Beyträgen II. Thl. S. 76. 78. Vergl. dazu ebendas. IV. Thl. S. 59. und 60. und Bullinger a. a. O. Bd. I. 228 u. f., der alle männliche und weibliche Klöster, die in dieser Weise reformirt wurden, aufzählt.

3) Wie schon bemerkt, waren zuerst einige Dominicanerinen am Oetenbach neuerungssüchtig und heirathslustig; doch blieben sie gegen die andern bei

in Kleidung, Kost u. s. w. unterhalten. Nur das Wesentlichste gewährte man ihnen nicht — die freie Ausübung der Religion; sie mußten vielmehr, um des leiblichen Brodes, das aus ihrem, d. h. aus dem Vermögen des Klosters ihnen gereicht wurde, sich würdig und theilhaftig zu machen, dem protestantischen Gottesdienste beiwohnen oder, wie man sich nach dem neuen Sprachgebrauche auszudrücken pflegte, allem abgöttischen Wesen völlig entsagen.

Den gleichen Prozeß wie bei den Klöstern sehen wir bei den Stiftern, Commthureien u. s. w. eingehalten; nur mit dem Unterschiede, daß die Conventualen meist ohne Widerrede die Aufhebung geschehen ließen, oder gar die Hände dazu boten. Dies war namentlich der Fall mit dem von Carl dem Großen gegründeten und von den nachfolgenden Kaisern reichlich begabten Chorherrnstifte am großen Münster in Zürich (St. Felix und Regula), das, aus vier und zwanzig Canonikern, sechs und dreißig Kaplänen, einem Leutpriester und dessen Helfer bestehend, seine eigenen Lehen und Gerichtsbarkeit besaß, und in keiner Weise vom Rathe der Stadt abhängig

weitem in der Minorität, selbst nachdem ohne Unterschied Weltpriestern im Kloster zu predigen (doch nur was sie mit dem Munde Gottes und Evangelio beschirmen mögen) erlaubt, den Dominicanern der Besuch der Klosterfrauen, ausgenommen bei Administration der Sacramente, untersagt und freie Licenz, jeden beliebigen Beichtvater zu wählen, von Seiten des Rathes widerrechtlich ertheilt worden war. Den Wenigen, die da meinten, ausserhalb des Klosters ihr Seelenheil besser zu sichern, wurde der Bescheid, bis Pfingsten 1523 ruhig im Kloster zu verbleiben, „in der Hoffnung, es werde in mittler Zeit durch geist- oder weltliche Obrigkeit etwas gehandelt, dardurch männiglich berichtet werde, wie und was zu thun oder zu lassen sey.“ (Füßli's Beyträge II. Thl. S. 17 u. f.). Vor Ostern 1523 wurde den Dominicanern das Predigen, Messelesen, Beichthören oder ein sonstiger Besuch im Oetenbach, unter Androhung des Einsperrens in den Wellenberg, das schärfste Gefängniß für Verbrecher, verboten, und Meister Leo Judä als Propst aufgestellt (Ebend. S. 23.), für welche Mühewaltung ihm aus dem Kloster jährlich. 70 fl. entrichtet wurden. Ebend. 29. In der Mitte Juni 1523 wurde den Nonnen am Oetenbach, die austreten wollten, (andere wollten bleiben, wie sie waren, eine dritte Partei wollte auch bleiben, aber die Kutten ablegen) dieses gestattet, und zwar wurde ihnen zurückgegeben, was sie mitgebracht, dazu ihre Kleider und ihre eigene fahrende Habe. Gleichzeitig ernannte man eine Commission von vier Männern, welchen die bleibenden Nonnen ihre Streitigkeiten zur Entscheidung vorzubringen hatten. Ebend. 25. Derselbe Beschluß angewandt auf die Klosterfrauen in Seinau. Ebend. 28.

war. Dieser, wohl schon längst Neigung verspürend nach den ausgedehnten Vorrechten und Freiheiten des Stiftes, war hocherfreut, als, durch Zwingli's Einfluß verleitet und von dem Volke gedrängt, das Zinsen und Abgaben nicht mehr entrichten wollte, die Chorherren, wegen der neuen Lehre unter sich zerfallen „um eine christliche Reform bei ihm einkamen. „Vieles," so gestanden sie in der Eingabe, „bedarf der Verbesserung; aber nicht aus unserer Schuld oder arger List ist es dahin gekommen, sondern theils durch die Unwissenheit unserer Vorfahren, theils durch den Unfall der Zeiten; denn eben dadurch ist im ganzen Umkreis der Christenheit Manches angenommen worden, was eben sowohl der Aenderung und Besserung bedarf, als unser Gestalt und Wesen. Deshalb sind wir erbötig und bereit, mit Rath und Hülfe eines ehrsamen Rathes, auch mit der Regel der heil. Schrift sämmtliche Dinge zu erneuern, zu ändern und zu verbessern, wie das allernächst bei der Lehre und Regel Christi unsers Herrn sein mag." Dem Propste und Kapitel wurden sofort vier Männer [1]) beigeordnet, welche zum „Lobe Gottes und zum Heile der Seelen" eine christliche Ordnung entwarfen und in derselben bestimmten: Für alle geistliche Verrichtungen, Taufen, Begräbnisse u. dgl. soll in Zukunft kein Lohn mehr entrichtet werden. Aus den Zehnten und Gülten des Kapitels sind Alle zu besolden, welche am großen Münster zur Seelsorge und Verkündigung des göttlichen Wortes aufgestellt sind. Da aber eine große Zahl Geistlicher müßig gehet und doch die Früchte der Güter genießet, die besser könnten angewendet werden; so hat man für gut befunden, eine Verminderung eintreten zu lassen, bis nur noch so viele Personen vorhanden sind, als man zum Worte Gottes und anderm christlichen Brauche bedarf. Jedoch sollen alle Pfründner, wenn sie sich gebührlich halten, bis zu ihrem Absterben in Bezuge der Einkünfte verbleiben; nur nach ihrem Tode findet keine neue Besetzung mehr statt, mag die Erledigung in die Monate des Kapitels oder des Propstes fallen. Zur christlichen Verwendung der andurch gewonnenen Pfründen sollen wohlgelehrte, kunstreiche, sittige Männer angenommen werden, die alle Tage in der heil. Schrift

1) Der Bürgermeister Röuß, Edlibach, Binder und Jos von Thüsen.

öffentlich und umsonst Unterricht ertheilen, und zwar eine Stunde in hebräischer, eine in griechischer, eine in lateinischer Sprache, und dadurch redliche und geschickte Leute im Gotteswort und christlichem Leben erziehen, die man den frommen Unterthanen in Stadt und Land als Seelsorger, Pfarrer oder Leutpriester je nach Bedürfniß vorsetzen mag. Auch soll ein Schulmeister reichlicher belohnt werden denn bisher, auf daß er mit um so größerem Fleiße die jungen Knaben anführe und leite bis zur Reife für die oben erwähnten theologischen Vorlesungen; damit Eltern nicht genöthiget seien, ihre Kinder zum Unterrichte auf auswärtige Schulen zu schicken. Ein jeder Pfründner am großen Münster verpflichtet sich zur Annahme einer Pfarrei, wann und so lange vom Rathe und Kapitel eine solche ihm übertragen wird. Der Unterschied zwischen Chorherren und Kaplänen fällt in Zukunft ganz weg: Alle sollen einen Namen und Titel tragen. Wer eine Pfarre, ein Leseramt oder eine sonstige Würde erhält, wird dafür nicht anders bestätiget, als unter der Bedingung, in so fern er sich, wie das Amt erfordert, übt, auch ziemlich und ehrlich hält. Sonst mag man ihn abstoßen; jedoch ohne Nachtheil der Kranken oder Jener, die Alters wegen ihrem Amte nicht mehr vorstehen können. Was sofort an Einkünften übrig bleibt, soll den Dürftigen im Spital und den Hausarmen jener Gemeinden, welche den Zehnten entrichten, zu gut kommen. Von obgemeldeten Artikeln erklärten die meisten Chorherren, daß sie dem allmächtigen Gott allerlöblichst und der menschlichen Seele allertröstlichst seien, und verpflichteten sich durch einen Eid, denselben zu geleben und genug zu thun; jedoch mit dem Vorbehalte, daß es nur so lange dabei bleiben soll, bis Jemand mit Bewährung des heil. Evangelii und rechter göttlicher Schrift sie abthun und hinlegen möge[1]). Von nun an erhielt das Stift vier weltliche Pfleger, die mit dem Propste, mit Heinrich Utinger als Notär, mit Ant. Walder und Meister Ulrich Zwingli alle Dinge verwalteten. Letzterem war besonders daran gelegen, selbst mit Aufopferung zeitlicher

1) Bullinger a. a. O. I. Bd. S. 113 u. f. Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 340 u. f. Füßli's Beyt. I. Thl. S. 2—24. Hottingers Helv. Kirchengesch. VI. Bd. III. Thl. S. 133 u. f.

Interessen, den Rath seinen vorhabenden kirchlichen Neuerungen immer gefügiger zu machen; weshalb er, nachdem die meisten Chorherren für ihn gewonnen waren, am 20. Dezember des J. 1524 im Namen des ganzen [1]) Kapitels den „weisen, fürsichtigen, gnädigen und lieben Herren" erklärte: Nicht aus unedler Herrschbegierde hätten sie bisanher die hohen und niedern Gerichte, Stock und Galgen, Regalien und Freiheiten behalten; sondern nur aus Furcht, daß Gefahr aus dieser Veränderung erwachsen möge. Nun seien sie aber zur Uebergabe bereit in der Art und Weise, welche von dem fürsichtigen Rathe als die zweckmäßigste erkannt werde, und wollten sie sich mit Allem, was das Stift habe, dessen Treue und Freundschaft empfohlen halten, unter dem Erbieten, in allen gebührlichen und möglichen Dingen sich gehorsam und willig zu erzeigen. Wirklich verzichteten sie sofort im nächstfolgenden Jahre auf alle von Kaisern, Königen und Fürsten erhaltene Freiheiten, Begabungen und Bestätigungen der hohen und niedern Gerichte, entäußerten sich aller Herrschaft und obrigkeitlichen Gewalt, stellten sich als Bürger, Söhne, Brüder, Vettern, Freunde und Verwandte unter den väterlichen Schutz und Schirm des gehorsamen Rathes der Stadt Zürich, behändigten alle Briefschaften und Documente, behuns nur den ungehinderten Bezug der Zinsen und Renten zum Behufe der Erfüllung jener Obliegenheiten, die sie laut dem Vertrage vom J. 1523 übernommen hatten, und begehrten darüber einen Revers mit Brief und Siegel, nebst Zusicherung des kräftigen Schutzes, falls Jemand, wer der auch sei, wegen dieser Abtretung, die sie dem Rathe zu Ehren und Gefallen gutwillig gethan, sie angehen oder beleidigen werde. Die weltlichen Herren nahmen Alles mit Dank an,

1) Der Beschluß war nichts weniger als einstimmig gefaßt worden, da noch manche Canoniker sich vorfanden, die es wußten und aussprachen, daß eine solche Uebergabe nur in Folge schwerer Rechtsverletzungen, namentlich gegen den Papst und den Bischof, geschehen könne. Aber in Folge der neuen Lehre wurden diese, wie in Deutschland so auch in der Schweiz, als rechtlos erklärt, und darum der Widerspruch des edlern Theils der Stiftsgeistlichkeit nicht beachtet. Fünf derselben verweigerten die ungesetzliche Unterwerfung und verließen, weil sie gleichzeitig dem alten Glauben treu verblieben, eine Stadt, die ihnen, nebst ihrem Eigenthume, auch ihre Religion gewaltsam rauben wollte.

ohne jedoch den verlangten Revers auszustellen; weil ja das Uebereinkommen von dem Stadtschreiber in Druck gegeben und gerade dadurch hinlänglich verbrieft sei; auch meinte Zwingli, ein solches Begehren hätte man gar nicht stellen sollen, da, was der Rath mündlich erkenne und zusage, so gewissenhaft gehalten werde, als ob es verbrieft und versiegelt wäre! Obschon diese Behauptung im Angesichte des eben vollbrachten Treuebruchs sich gar wunderlich ausnimmt, so gab sich dennoch das Kapitel zufrieden; konnte aber auch von nun an mit Erfolg keine Einsprache mehr erheben, wie schreiend auch die Ungerechtigkeit sein mogte, die man wider es verübte. Eine solche fand noch im September desselben Jahres statt, als im Namen des Rathes die Einlieferung aller Kleinodien, goldenen und silbernen Gefäße, Gewänder u. s. w. der Kirche zum großen Münster gefordert wurde. Das Kapitel stellte ehrerbietigst vor, daß es seit dem Züricher Krieg um mehr als elftausend Gulden gekommen und in Folge davon gegenwärtig noch verschuldet sei. Wolle man nun die Kirchenschätze verthun, so möge man vor Allem das Stift ledigen und lösen; und dies um so mehr, als die Kleinodien und Kleider nicht, wie in andern Kirchen, erbettelt, sondern mehrentheils von den Chorherren eingebracht seien, was man aus den Rechnungen klar erweisen könne. Wolle indeß ein ehrsamer Rath darauf nicht eingehen, so möge er doch bedenken, daß sämmtliche Kirchenschätze nur in der äußersten Noth angegriffen werden dürften, und sie deshalb zum Besten des Landes und der Stadt verschließen und, nach Errichtung eines doppelten Inventars, wovon das eine bei dem Rathe, das andere bei der Kirche zu hinterlegen sei, für solche Nothfälle aufbewahren. Allein ihm wurde entgegnet, daß die Stadt durch Aenderung der Religion, durch die vielen Tagsatzungen und andere Beschwerden sehr große Kosten habe; weshalb die Stiftskirche gerade so wie die andern Kirchen müsse behandelt werden. So geschah es, und war, wie Bullinger berichtet[1]), die erhobene Beute sehr beträchtlich. Es wurden nämlich herausgenommen: über vierzig silber-vergoldete Kelche; zwei große mit einem Deckel versehene übergoldete silberne Stöuffe — Ciborien,

1) A. a. O. I. Bd. S. 122.

Speisekelche —; die vier silbernen Brustbilder der h. h. Felix, Regula, Exuperantius und Placidus; ein mit Gold überzogenes Kreuz, zwei silberne Kreuze und ein silberner Arm; fünf silber-vergoldete Monstranzen, eine darunter von sechs und zwanzig Mark; ein Löwe von Silber; zwei silberne Behälter, worin die Heiligthümer — Reliquien — Carls und des heil. Gallus gefaßt waren; zwei silberne Rauchfäßer, von denen das größere übergoldet, das kleinere ein Pfund schwer war. „Vnd derglychen noch vil me" fügt Bullinger diesem Verzeichnisse bei. So mißbrauchte gleich Anfangs der Magistrat die ihm von den Chorherren übertragene Gewalt gegen diese selbst; aber er blieb nicht einmal dabei stehen; es kam zu andern Veränderungen, die im geraden Widerspruche standen mit dem getroffenen Uebereinkommen, und aus welchen die Canoniker hintenher einsehen lernten, daß das Verlangen nach einem Revers doch nicht so ganz umsonst war. Uebrigens dürfte ein solcher kaum Garantie genug geleistet haben, da Alles, was geschah, vorgeblich im Interesse des Evangeliums nothwendig war. Anfangs sollten die Einkünfte des Stiftes unter vier und zwanzig Personen getheilt werden; weil aber mit der Zeit manche Revenüen ausblieben und sonst allerlei Unkosten erwuchsen, machten die Pfleger, die auch nicht um Gottes willen ihr Amt verwalteten, den Vorschlag, daß alle Gehalte aus den Kaplaneien dem Almosen zugewendet, das Uebrige der Einkünfte aber, nach den nöthigen Abzügen, auf achtzehn Köpfe vertheilt werden sollte. Acht von diesen waren der Pfarrer oder Leutpriester nebst zwei Prädicanten, als Gehülfen, zwei Lehrer der biblischen Schrift und der hebräischen Sprache, ein Lehrer der griechischen, ein Lehrer der lateinischen Sprache, und ein Arzt zum Unterrichte in der Physik. Die Ernennung des Pfarrers und der Gehülfen blieb ausschließlich dem kleinen und großen Rathe vorbehalten; die andern Bediensteten wurden von den Pflegern und dem Kapitel gewählt, mußten aber vor den Rath gestellt und von diesem bestätiget werden. Später erkannte man die Würde eines Propstes als überflüßig, und ernannte (seit 1555) an dessen statt einen Verwalter des Stiftes, dem alle geistliche und weltliche Geschäfte und Händel des Erstern übertragen wurden. Auf diese Weise waren neun Chorherrenpfründen glücklich angebracht; die zehnte theilte man unter den Keller und Kämmerer,

indeß von den acht übrigen das unter dem Verwalter des Stiftes stehende s. g. Studentenamt errichtet wurde, aus welchem Studirende, Kinder biederer Bürger und Landleute, Unterstützungen erhielten. So begab sich allmählich die Verwandlung des ursprünglich kaiserlichen Hochstiftes in eine förmliche, ganz vom Rathe abhängige Schulanstalt, an welcher, meist durch fremde Lehrer [1]), Unterricht in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache ertheilt und im Geiste Zwingli's die Theologie vorgetragen wurde. Wie an allen protestantischen Lehranstalten jener Zeit wurde die Moral als ein eigentliches Fach gar nicht betrieben, die Glaubenslehre nur sehr dürftig behandelt, dagegen alle Kraft auf die Exegese verwendet — allerdings zur ärgsten Ironie des bis zur Lächerlichkeit übertriebenen formellen Principes von der Klarheit und Leichtverständlichkeit der heil. Schrift.

Ein ganz ähnliches Schicksal wie das große Münster hatte das von Hildegarde und Bertha, Töchtern Königs Ludwig von Ostfranken, unter Ludwig dem Deutschen im J. 853 gestiftete Frauenmünster in Zürich. Die letzte Aebtissin desselben, Catharina, eine Tochter Johann Wernher's, Freiherrn von Zimberen, nicht unähnlich der Margaretha von Wattenweil zu Königsfelden im Berner Gebiete, welche dem schweizerischen Reformator für den süßen Genuß, den seine Lehre ihr bereitete, in einem Topfe Latwerg ihre dankbare Gesinnung ausdrückte [2]), übergab am 4. Dezember des J. 1524 das Stift, mit

1) Unter den Ersten war Conrad Pellican, nach Reuchlin einer der ausgezeichnetsten Gelehrten in der hebräischen Sprache, durch Zwingli im J. 1526 von Basel nach Zürich berufen. Neben ihm wirkte Rudolph Collin, in der Nähe von Luzern geboren, zuerst von einem Chorherrn daselbst, dann auf der hohen Schule von Basel und Wien gebildet und, nach seiner Rückkehr, zu einem Canonicate befördert, das er aber, wegen seiner entschiedenen Hinneigung zu der neuen Lehre, sehr bald einbüßte. Eine Zeit lang durch ein Handwerk sich ernährend, später in den Diensten des Herzogs Ulrich von Würtemberg, war er froh, durch Zwingli den Ruf auf den Lehrstuhl der griechischen Sprache in Zürich zu erhalten. — Bis auf die Zeiten Peter Martyr's wurden die s. g. theologischen oder exegetischen Vorlesungen in der Kirche gehalten, und zwar zu denselben Stunden, in welchen man sonst die canonischen Tagzeiten abzuhalten pflegte; wodurch denn auch die Laien Gelegenheit hatten, sich in die neue Auslegungsart mehr hineinzubilden. —

2) Vergl. in Zw. Op. T. VII. p. 279 u. 280. das betreffende Schreiben.

ihm das Gotteshaus und sämmtliche Güter sammt allen Rechten und Vorrechten, Freiheiten und Regalien, Münzgerechtigkeit, die Jurisdiction in der Stadt, das Ernennungsrecht des Präsidenten und der Assessoren des Gerichtshofes u. s. w. an den Züricher Magistrat, mit dem Vorbehalte einer ehrlichen standesmäßigen Pension, die sie alsbald in ihre Ehe mit Eberhard von Ryschach als Heirathsgut einbrachte [1]). Auf Heinrich Bullingers Antrag wurde im J. 1538 in dem Hofe der Aebtissin eine Schule errichtet, worin fünfzehn Knaben, welche für das Predigeramt Lust bezeugten, Unterhalt fanden [2]). — Auch das Cisterzienserkloster Cappel, von den Edlen von Eschbach gegründet, die, in die Verschwörung Johann's von Oesterreich gegen König Albrecht verwickelt, eben dadurch den Untergang ihres berühmten Geschlechtes herbeiführten [3]), erfuhr nach wenigen Jahren eine gleiche Umgestaltung. Der Abt Wolfgang Joner von Frauenfeld, nicht zurückweisend die Auszeichnung, womit Papst Leo X. ihn beehrte, indem er das Vorrecht ihm verlieh, eine Inful zu tragen und die niedern Weihen zu ertheilen, aber auch ein inniger Freund Zwingli's und dessen Ansichten und Lehrmeinungen, ließ seit 1523 durch Heinrich Bullingers des Jüngern theologische Vorlesungen die Conventualen bearbeiten, und vollzog sofort im J. 1527 die Uebergabe des Klosters an die Herren von Zürich. „Dieweil wir aus heil. göttlicher Schrift berichtet sind," heißt es in der betreffenden Vorstellung, „daß man Gott mit dem verwänten Gottesdienst, als Singen, Lesen, Meßhan u. dgl. vergeblich ehre; auch die Klöster nach ihrer Stiftung zu Schulen christlicher Zucht und heil. göttlicher Schrift geordnet und bestimmt sind; so finden wir uns aus christlichem Eifer bewegt, das Kloster mit all seiner Nutzung unseren gnädigen Herren zu übergeben, mit dem Beding jedoch, daß Ihr statt der abgethanen Mißbräuche eine Reform oder Verbesserung errichten wollet, die dem Worte Gottes gemäß ist. Dazu wollen wir alle rathen und helfen, und jeglicher von uns zu Diensten

1) Füßli's Beyt. II. Thl. S. 74. 77.

2) Bullinger a. a. O. S. 123 u. f.

3) Siehe Joh. Hen. Bullingeri Annales Coenob. Capel. in Simmler's Sammlung alter und neuer Urkunden II. Bds. II. Thl. S. 404 u. f.

ſich gebrauchen laſſen, wozu ihm Gott Geſchick gegeben, zuverſichtlich verhoffend, daß Ihr uns alle in Gnaden bedenken werdet.“ Unverweilt erſchien eine aus ſieben Rathsgliedern beſtehende Deputation, welche mit den Mönchen folgenden Vertrag abſchloß: „Dieweil die Klöſter von Anfang an Schulen geweſen, ſo ſoll der Abt von Cappel allweg einen gelehrten und tauglichen Schulmeiſter halten, und aus unſerer Herren Stadt oder Land vorerſt nur vier, der Lehre fähige und hoffnungsvolle Knaben annehmen, und in des Kloſters Koſten mit aller Nothdurft ſo lange verſehen, bis man ſie von Zürich aus entweder zu weiterm Unterrichte oder zum gemeinen Nutzen abrufen und an ihrer ſtatt vier andere ſenden wird. Kommt jedoch das Kloſter mehr zu Kräften — namentlich durch Abſterben der Mönche, dann ſoll auch, nach Geſtalt des Vermögens, die Zahl der aufzunehmenden Knaben wachſen. Wollen auſſerdem Bürger ihre Kinder daſelbſt zum Studium unterbringen, ſo haben ſie ſich mit dem Abte über ein leidliches Koſtgeld zu verſtändigen.“ Dabei wurde Cappel zu einer Pfarrkirche erhoben, der man die umliegenden Höfe und kleinere Dörfer, namentlich auch drei, die bis anhero in den Pfarrverband nach Baar gehört hatten, zutheilte. So wurde Cappel in doppelter Beziehung eine wichtige Pflanzſchule der ſ. g. Reformation; denn gleichzeitig mit den Knaben, die man von frühe auf in die neue Lehre einweihete und zu brauchbaren Werkzeugen heranbildete, wurden auch die Erwachſenen der Umgegend mit den Irrthümern bekannt gemacht.

An dieſen Proben erſehen wir zur Genüge, wie die Reformation der Klöſter unter Zwingli's gereinigtem Evangelium betrieben wurde, und bedarf es darum keiner nähern Angabe, wie es mit den übrigen Gotteshäuſern im Züricher Gebiete iſt gehalten worden. Bei einigen derſelben glückten nicht die getroffenen Maaßregeln; wie z. B. in dem reichen Kloſter am Stein, deſſen Abt, David von Winkels, mit den meiſten Schätzen nach Zell entkam und bei ſeinem Tode die katholiſchen Eidgenoſſen und den Erzherzog Ferdinand von Oeſterreich zu Erben einſetzte; oder wie bei Rüti im Grüninger Lande, deſſen Schätze dem flüchtigen Abte von den nachſtürzenden Bauern abgejagt wurden; aber Zürich hatte dabei doch den Gewinn, daß ihm die Gebäulichkeiten zur freien Ver-

wendung verblieben sind, indeß andere Häuser, wie z. B. Embrach, das Johanniter-Haus Küßnach [1]) u. a. mit allen Gütern, Besitzungen und Gefällen sich ihm von freiem überlieferten. Die ihren Gelübden, der Kirche und dem wahren Glauben treulosen Mönche und Nonnen, welche diesen Act der Ungerechtigkeit vollzogen, waren begreiflich die thätigsten Beförderer der kirchlich-religiösen Umwälzung, wie wir dies im Laufe der Geschichte bei verschiedenen Gelegenheiten von dem Commthur Schmid, von dem Abte Wolfg. Joner, von den Pröpsten Frey aus Zürich und Heinrich Brennwald von Embrach schon angemerkt haben. Der letztgenannte, ohnedies bei allen wichtigern Unternehmungen rücksichtlich der Lehre und der neuen Gottesdienstordnung thätig, leistete Zürich noch einen andern wesentlichen Dienst, indem er die Einkünfte der aufgehobenen Klöster regulirte, und so deren Bezug durch die weltliche Obrigkeit leicht und möglich machte. Er war, wie Bernh. Weiß berichtet [2]), „so ein geschickter Mann mit aller Handierung und Rechnung der Gotteshäuser-Güter, dann er es viel zu Embrach im Stifft gebraucht und geübt hatte; der unterwand sich einer großen Unruh und schwerer Arbeit, dann als die Mönche nicht mehr mußten Meß halten, auch weder Metti noch die sieben Zeiten singen, da nahmen meine Herren alle Closter-Güter zu ihren Handen, auch aller Bruderschaften, der Wasserkirchen, auch Ampelen- und Lichter-Gülte, Renten und Güter, und gaben sie gemeldetem Herrn Probst mit Brieffen und Siglen, Urbarien und Büchern unter Handen und setzten ihn zum Grimmenthurn in dasselbige Hauß, damit er möcht solcher Arbeit obliegen. Auch ersucht und erlaß er alle Dinge, und machte jedem Gotteshauß und Bruderschaft sein eigen Buch, damit man kommlich möchte die Ding einziehen und verwalten zu gemeinem Allmosen Haußarmer Leuten der Stadt Zürich, und wurde solches durch ihn so ordentlich aufgeschrieben und in Bücher gesezt, damit man alle Ding ring finden könnte, daß ich mich dessen nicht genug

1) Von den drei Johanniter-Häusern verblieb nur Bubikon dem Orden; Wädiswell wurde durch den Großmeister an Zürich verkauft und (1550) in eine Vogtei verwandelt, Küßnach dagegen durch den Commthur Schmid übergeben.

2) Füßli's Beyträge IV. Thl. S. 60. u. f.

verwundern kann, der Arbeit und Mühe, die er damit haben mußte, allein darum, daß meine Herren ihn das Schwesterhauß besitzen lieſſen zum Grimmenthurn, dann man die Schwestern daraus gethan und an den Oetenbach in das Kloſter verordnet hat." Auſſer ihm wurde noch ein Anderer in das Baarfüßerkloſter geſetzt und jährlich mit ſechs Mütt Körnern, ſechs Eimer Wein und zwei und dreißig Pfund zu dem Zwecke beſoldet, alle Gülten einzuziehen, die von den Bruderſchaften und Oellichtern aus allen Kirchen waren zu Handen genommen worden [1]).

Bei Aufhebung der Klöſter erwartete das durch ſchöne Verſprechungen getäuſchte Volk merkliche Erleichterung, ſogar gänzliche Befreiung von den ſeither üblichen Abgaben, und dies um ſo mehr, als alle Verrichtungen der kirchlichen Pfründner, zu deren Unterhalt vordem Zinſen und Zehnten entrichtet wurden, als abgöttiſch erklärt waren; allein der weiſe Rath verhalf ihm ſehr bald durch höchſt energiſche Maaßregeln zu einer ganz andern Einſicht [2]), behauptete, daß die vorgenommene Veränderung im Glauben auf die Zinspflicht der Unterthanen nicht den entfernteſten Einfluß übe, ſetzte Vögte und Amtmänner, welche die Gefälle der Klöſter mit aller Strenge eintrieben, und verwendete dieſe ſofort zu ſtiftungswidrigen Zwecken, zu Beſoldungen der Prädicanten, deren das gemeine Volk entbehren zu können glaubte, da ein jeder Chriſtenmenſch Prieſter und Schriftausleger ſei, zu Staatsbedürfniſſen, und in den meiſten Fällen ſelbſt zur Zerſtörung des Glaubens und Cultus jener Kirche, deren Eigenthum er widerrechtlich an ſich gezogen hatte. Was auf Unterſtützung der Armen und Schulen verwendet wurde, war das Einzige, dem man ſeine frühere Beſtimmung beließ; und doch begab ſich auch hierin noch eine merkliche Veränderung, in ſo fern die weltliche Obrigkeit, was vordem die fromme Liebe geſpendet hatte, zu einem höchſt wirkſamen Mittel gebrauchte, ihre Gewalt zu vergrößern, dadurch alle und jegliche Dinge, die lediglich als Erzeugniſſe des lebendigen Geiſtes der Kirche erſcheinen, ſich unterwarf,

---

1) Füßli a. a. O. S. 61.

2) Siehe die betreffenden Mandate bei Bullinger a. a. O. Bd. I. 280 u. f. Bd. II. 193 u. f.

und was zur Pflege jenes Geistes dienen sollte, zu rein materiellen Zwecken mißbrauchte. Dieser wesentliche Unterschied machte sich bei gar Manchen fühlbar, und ergaben sich daraus Veruntreuungen und Uebervortheilungen, selbst von Seiten Jener, denen die Verwaltung des Klostergutes anvertraut war. Es wurde damit, wie Bullinger erzählt [1]), an vielen Orten der Landschaft nicht wohl gehaus't; weswegen der Rath von Zürich, der übrigens auch nicht immer der zärtesten Gewissenhaftigkeit sich befließ, zu wiederholten Malen ein Einsehen thun mußte. Vor Allem besoldete er die Prädicanten und Helfer, da von Stiftungen, Jahrzeiten und andern Gefällen nichts mehr einging, aus dem Einkommen der Stifter und Klöster; überließ etliche der Gülten den Pfarreien auf dem Lande zur gemeinen Nothdurft, wohl auch um die Beschwerden und das Murren des Volkes in Etwas zu beschwichtigen, und setzte sodann Schaffner, Amtleute und Obmänner, welche die Revenüen einzogen, verrechneten und zu den verordneten Zwecken verausgabten. Ueber diese waren aus dem kleinen und und großen Rathe die s. g. Rechenherren gesetzt, welche alljährig die Rechnungen der verschiedenen Aemter und Vogteien prüften, sowohl um Veruntreuungen zu hindern, als um zu sehen, um wie viel jegliches Amt von einem Jahr zum andern sich mehre oder mindere. Was von den Einkünften für die laufenden Bedürfnisse nicht verausgabt wurde, sollte der Obmann im Baarfüßerkloster für gemeine Nothdurft wohl aufbewahren, damit man etwa unmittelbar vor der Ernte, wenn die Früchte theuer seien, dieselben zu geringen Preisen den Bürgern überlassen könne. — Wir läugnen nicht, daß in dieser Weise aus fremdem Gute den Armen und Dürftigen viele Unterstützungen zugeflossen sind; aber wir wissen auch, daß in den frühern katholischen Zeiten, als die Klostergüter noch in den Händen ihrer rechtmäßigen Besitzer waren, die Almosen wohl mit weniger Geräusch aber in reichlicherm Maaße sind ausgetheilt worden. Weltliche Verwalter haben geistlichen Stiftungen nie Heil gebracht, und noch die jüngsten Ereignisse in der Schweiz verkünden es zu laut, daß durch

1) A. a. O. Bd. I. 385. Dieselbe Klage hinsichtlich der Kirchengüter führen auch die Rathsherren. Ebendas. Bd. II. 282.

derartige Maaßregeln der gänzliche Verfall eines Klosters selbst in ökonomischer Beziehung nicht aufgehalten, vielmehr unvermeidlich herbeigeführt wird. Es mag dahin gestellt bleiben, ob man dazumal schon zu dieser Einsicht gelangte; gewiß nur ist, daß Viele des Volkes, besonders die Landleute, mit dem überwiesenen Antheile unzufrieden waren, und immer um neue Unterstützungen sich an die Rathsherren wendeten. Deßhalb erging ein ernster Befehl an alle Obervögte, daß sie den in der Kirche versammelten Gemeinden verkünden sollten, wie daß ähnliche Gesuche in Zukunft ohne Weiters zurückgewiesen würden, indem man in Zürich mit armen Dürftigen merklich beladen sei [1]).

Berechneten sich schon allein die eingezogenen Kloster- und Stiftsgüter auf einen sehr hohen Werth; so wurde die in Folge der Reformation erworbene Beute doch noch von einer andern Seite um ein Beträchtliches vermehrt. Der Rath von Zürich ließ nämlich sehr gewissenhaft aus allen Klöstern und Kirchen (da man zum Nachtmahle und zur Taufe, wie oben berichtet, keinerlei kostbarer Gefäße bedurfte) jegliches Gold und Silber, Kelche, Monstranzen, Brustbilder, Einfassungen der Reliquien, Rauchfäßer, Meßkännchen u. dgl. sammeln, nach der Münze führen, um von der durch Uebergabe des Frauenmünsters erlangten Münzgerechtigkeit Gebrauch zu machen. Selbst die Kirchenzierden und Meßgewänder, bestehend aus Sammet, Carmoisin, Damast, Seiden und andern werthvollen Stoffen, ja sogar das Weißzeug, die Alben, Altar-, Kanzel-, Communiontücher u. dgl. entgingen nicht den Augen der Reformfreunde. Einzig das Kloster Cappel erhielt die Erlaubniß, seine kostbaren Ornamente zu verkaufen, um Schulden zu bezahlen. Die übrigen Kleider und Geräthschaften aus den verschiedenen Kirchen, Klöstern und Stiftern des Kantons wurden auf das Kaufhaus in Zürich gebracht und zum Theil (dies gilt namentlich von dem Weißzeug) unter die Armen vertheilt, zum Theil um ein gar geringes Geld verkauft. Wie Bullinger berichtet [2]), trieben leichtfertige Leute mit den angesteigerten Gegenständen große Hoffart, so daß ernst-

1) Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 385.
2) A. a. O. Bd. I. S. 384.

haste Männer meinten, es sei viel besser gewesen, den ganzen Plunder auf einem Haufen zu verbrennen; indeß andere entschuldigten: gegen den Mißbrauch aller Dinge sei kein Mittel vorhanden, und trage der Wirth keine Schuld an der Trunkenheit dessen, der zu viel des Weines genieße. Nach dem Urtheile des Unbefangenen haben die „leichtfertigen Leute" wenigstens keine größere Schuld, als die versteigernden Rathsherren; von diesen nahm der ganze Frevel seinen Anfang; jene haben das begonnene Werk nur fortgesetzt und ihre tiefe Verachtung des katholischen Glaubens und der Sacramente, sonach die Begeisterung für die neue Lehre, recht nachdrücklich dadurch bewiesen, daß sie eben die Gewänder, in welchen vordem das Heiligste war behandelt worden, in recht gemeinem Gebrauche, durch Ueppigkeit, selbst in sündhafter Weise entweiheten. Dasselbe Schicksal wie die Gewänder hatten die Gefäße der Kirche. Aus dem Golde, „deß ziemlich viel war," wurden Goldgulden geschlagen, meist auf der einen Seite mit dem Bilde Carls des Großen, auf der andern mit dem Reichsadler! Aus dem Silber, das auf sechs Centner geschätzt wurde, schlug man Batzen, halbe Batzen, Schillinge, Sechser, Heller und Angster, die aber von Etlichen zu Luzern und Zug, so sie derselben habhaft werden konnten, mit einem Kelche gestempelt und Kelchbatzen und Kelchschillinge genannt wurden. Dies verdroß die Züricher im hohen Grade und, während sie den Eidgenossen entgegneten, warum sie nicht den gleichen Stempel den französischen und andern Kronen aufdrückten, da man ja wisse, daß nicht allein der König von Frankreich, sondern auch andere Fürsten und Herren Gold und Silber aus den Kirchen genommen und vermünzt hätten, mußte Bullinger in einer eigenen Schrift[1]) die Vertheidigung des Geschehenen führen. Was er indeß aus der ältesten Geschichte vorbringt, daß in Zeiten der höchsten Noth zur Unterstützung der Armen, zum Loskauf der Gefangenen und zu andern löblichen Zwecken die kostbaren Kirchengefäße seien verwerthet worden, hatte für den vorliegenden Fall keine Beweiskraft, da er gleichzeitig eingestehen mußte, daß alles Gold und Geld, das vom Kirchengut

1) Gedanken wider den frefnen Kelchstempfel: wie unbillig er den Frommen in Zürich auf ihre Batzen gestempft worden."

herkam, zu nichts anderm, denn zur Förderung des „göttlichen Wortes" sei angewendet worden. „Denn die Aenderung der Religion, der Ittinger Handel, das emsige Tagen und Rechten mit den Eidgenossen, das Hin- und Herreiten (der Rathsboten) und andere gemeine Händel[1]) verschlingen ein so großes Gut, daß man an den Kirchenschätzen nicht einmal genug hat, sondern aus dem Stadt-Säckel noch viel darstrecken muß[2])." Mit ungleich größerer Heftigkeit als Bullinger ließ sich Zwingli vernehmen, besonders weil Faber von Constanz in einer Zuschrift es ihm verwiesen hatte, daß die heil. Gewänder öffentlich auf dem Grempelmarkte verkauft und von lüderlichen Dirnen als Halsschmuck getragen würden. „Wo sollte man die Kleider," so zürnte voll Wuth der vorgeblich apostolische Mann, „die von meineidigen Weihebischöfen geweihet und zu Dockenspiel gemacht worden, passender verkaufen denn am Grempelmarkte? So irgendwer dieselben zu Argem gebraucht hat, kann Niemand dafür. Die Obrigkeit hat sie nicht darum verkauft, daß man Hoffart und Buberei damit treibe. Ich weiß auch keine besondere Unbill, so darin geschehen wäre. Hab aber selbst in diesem Falle hierüber keinen Kummer; denn obgleich die Huren alles zur Ueppigkeit gebraucht hätten, so ist den Kleidern nicht Schmach geschehen. Vorlängst haben ihnen die Hurenpfaffen (als wir[3]) fast alle bisher, und auch Du gewesen) den Leib-Verschlyß abgenommen, so geben ihnen jetzt die armen Dirnen den Gar-Schlyß. Merk aber also: Es hat ein ehrsamer Rath alles, so den Armen Röcke und ziemliche Hemden und Kleider hat geben mögen, dem armen Volk lassen anmachen, das andere verkauft und in das Almosen gegeben. Da liegt es recht. Und dürfen sich jetzt die Pfaffen

1) Die Gelder, welche zu Bestechungen, zur Aufregung fremder Gebiete, zum Ankauf und zur Vertheilung der Revolutionsschriften, zum Unterhalt der aufgedrungenen Prädicanten u. s. w. verwendet wurden, sind hier gar nicht einmal in Anschlag gebracht.

2) A. a. O. Bd. I. S. 383.

3) Auch Salom. Heß hat in seiner Lebensgeschichte Hein. Bullingers Bd. I. S. 44. diese Stelle wörtlich angeführt, aber durch einen kleinen Druckfehler (?) nicht wir, sondern wie denn gesetzt, und dadurch den Helden Zwingli von einem unrühmlichen Selbstbekenntnisse gerettet.

nimmermehr im großen Spiegel beschauen, wie gut ihnen die Tanzkittel anstehen[1]).“

Anmit war die Reformation Zürichs in Stadt und Land fertig; aber ihr Bestand für die Zukunft noch keineswegs gesichert. Die nächste und unmittelbarste Gefahr drohete von Seiten der Prädicanten selbst, die man, so lange noch Aller Hände mit dem Niederreißen des Alten beschäftiget waren, gerade nicht sorgfältig gesichtet hatte. Nun aber zeigte sich eine große Verschiedenheit in der Lehre und, wenn möglich, bei Vielen eine noch größere Unordnung im Leben; da ja gerade meist Solche um die Fahne des Aufruhrs sich geschaaret hatten, denen die Gesetze der Kirche nicht nur lästig, sondern welche auch vielfach strafbarer Uebertretungen derselben schuldig waren. Was die Predigt betrifft, wurde hier so und im benachbarten Orte anders gelehrt; der Eine stimmte in seinen Ansichten mit Zwingli überein, ein Anderer mit Luther, ein Dritter gar mit den Schwärmern und Wiedertäufern. Selbst in Zürich zeigten sich die Pfaffen widerspenstig, besuchten nicht die Predigten Zwingli's, Leo Judä's und anderer Hauptanführer, weigerten sich, den Lectionen, d. h. den theologisch-exegetischen Vorträgen beizuwohnen, die im großen Münster gehalten wurden, und meinten, in solchen Dingen der weltlichen Obrigkeit, von welcher der Befehl zum Besuche ausgegangen war, keinen Gehorsam schuldig zu sein. Selbst als sie für jede Versäumniß mit einem Abzuge an ihrem Gehalte bedrohet wurden, fügten sich nicht Alle[2]). Um diesem Uebelstande nothdürftig abzuhelfen, verfiel man auf die Errichtung einer Synode, die, laut Rathsbeschluß, vorerst jährlich zweimal, später, d. h. wenn Alles ins rechte Geleis gebracht sei, einmal in Zürich sollte abgehalten werden. Auf der ersten[3]), im J. 1528, zu welcher der Rath alle Prädicanten und Pfarrer des Züricher Gebietes, sowie aus jeder Kirchengemeinde ein oder zwei ehrbare Männer einberief, „ob sie etwas Anliegen, Klagen oder Beschwerden gegen ihren Pfarrer oder Prädicanten wegen Lehre und Wandel vorzubringen hätten,“ führte Zwingli den Vorsitz; jedoch wohnten auch mehrere

1) Bullinger a. a. O. Bd. I. 384.
2) Bullinger a. a. O. Bd. I. 361.
3) Ueber das Nähere vergl. Ruchat l. c. T. II. p. 293 seq.

Regierungsabgeordnete bei. Die Anwesenden mußten zuerst dem Rathe den Eid der Treue und des Gehorsams schwören, sodann über sich selbst, sowie, auf Befragen, über Lehre und Wandel ihrer Amtsbrüder Rechenschaft ablegen, die etwaigen Rügen stillschweigend hinnehmen, und pünktlichen Vollzug aller Vorschriften und für die Zukunft treue Pflichterfüllung verheißen. Bei der zweiten constituirenden Versammlung, die wegen der Kriegsunruhen erst im October des J. 1532, unter dem Vorsitze Bullingers zu Stande kam [1]), wurde der erste vollständige Entwurf einer Prädicanten-Ordnung, eine Arbeit Bullingers, vorgelegt, berathen, angenommen und durch den kleinen und großen Rath bestätiget. In der Bestätigungsurkunde heißt es unter Anderm: „Durch die Bemühungen des Erbfeindes unsers Heils sind allerlei Unordnungen und Mängel eingerißen, zu deren Beseitigung und beziehungsweise Verhinderung, so wie zur Förderung des kirchlichen Lebens die Diener der Christengemeinden aus gutem Eifer, mit Beistand und auf Grund heil. göttlicher Schrift, diese Ordnung entworfen und den Rath um seine Sanction gebeten haben. Da dieser nun wirklich erfindet, daß dieselbe göttlicher Schrift und Wahrheit gemäß, mit derselben begründet und auch zur Aeuffung und Pflanzung eines göttlichen christlichen Lebens hoch dienlich sei; so ertheilt er anmit die nachgesuchte Confirmation, und will und gebietet Allen, die es angeht, daß sie jener Ordnung gemäß sich halten, dabei bleiben, steif und fest nach derselben leben und handeln sollen, falls ihnen Gottes und der Obrigkeit Huld lieb ist und sie schwere Strafe vermeiden wollen. Denn wer immer frevler Weise dawider handelt, wird zu seinem Nachtheil empfinden, daß der Rath darob schweres Mißfallen und zur Strafe billige Ursache hat." Daß diese Ordnung selbst, so wie besonders die Art und Weise, wie sie von den weltlichen Herren eingeschärft wird, neben dem allgemeinen Feldgeschrei: „Glaubens-, Gewissens- und Forschungs-Freiheit, keine Jochriemen und Fallstricke menschlicher Satzungen, keine Gewissenstyrannei des Papstes und der Bischöfe"

1) Siehe darüber Simmler's Samml. alter und neuer Urkunden II. Bds. I. Thl. S. 25 u. f. Vergl. hiermit I. Bds. III. Thl. 1006 u. f., woselbst histor. Nachrichten „von denen Constitutionibus der Zürchischen Kirche" mitgetheilt sind.

u. dgl. sich gar wunderlich ausnehme, fühlten die Prädicanten wohl selbst; darum begegneten sie im Eingange dem nahe liegenden Vorwurfe der Inconsequenz durch die Bemerkung: Wahre Freiheit bestehe recht wohl mit Gesetzen und Anordnungen, und dürften und könnten darum diese unter dem Vorgeben der Freiheit nicht abgeschuppt werden. Nur wenn eine an und in sich ungöttliche Autorität Gesetze gebe, seien diese selbst ungöttlich und nicht verbindend. Daß ihnen und dem Rathe wahrhaft göttliches Ansehen zukomme, mußten die „Diener der Christengemeinden" voraussetzen; doch geschah es mit wenig Vertrauen auf ihre Unfehlbarkeit, weil sie bescheiden beifügten: Wo es mit Gottes Wort erfunden wird, daß der eine oder andere Artikel unbillig und dem Worte Gottes zuwider ist, soll er nichts gelten und nach der Wahrheit gebessert werden. Betrachten wir nun diese Ordnung etwas näher, so entdecken wir besonders in dem ersten Abschnitt, der von der Wahl, Sendung und Handauflegung der Prädicanten handelt, eine höchst merkwürdige und treue Zeitgeschichte. Ohne Hehl ist es ausgesprochen, daß gerade hierin seither große Mangelhaftigkeit und Bresten bestanden habe; weshalb eine Verbesserung sehr nothwendig erscheine, da ihnen Gott nicht allein zum Abbrechen, sondern auch zum Aufbauen Befehl ertheilt habe. Namentlich wird als ungöttlich und unbillig gerügt, daß bei Erledigung einer Pfarrei ein Jeder laufe, bettele, geyle, Gaben verheiße und gebe, das Volk anfechte, Parteien an sich hänge, und ganze Schaaren Fürsprecher mit sich führe. Wer in Zukunft so handle, sei wie Simon Magus zu betrachten und zur göttlichen Verwaltung unfähig. Fortan habe der Decan die Vacatur einer Pfarrei der (weltlichen) Obrigkeit anzuzeigen, und zugleich, wer Lehnsherr derselben sei. Der oder die von dem Lehnsherrn oder dem Züricher Rathe [1]) Vorgeschlagenen sollten sodann vor

1) Anfangs hatte Zwingli den Grundsatz aufgestellt: „Den Prediger soll die Kilchhöre erwählen, darin er predigen wird; denn diese wird über seine Lehre urtheilen, sonst Niemand. Dieses Urtheil hat unser lieber Herr Jesus dem gemeinen Menschen gegeben, da er sprach: Hütet euch vor den falschen Propheten; an ihren Früchten werdet ihr sie erkennen." Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 309. Die Anwendung dieses Grundsatzes, der bei Ausbreitung der s. g. Reformation höchst wichtige Dienste geleistet, konnte nun für den Be-

den Examinatoren, bestehend aus zwei Prädicanten der Stadt Zürich, aus zwei Rathsmitgliedern und zwei Lesern — Professoren — der heil. Schrift sich stellen, und dabei mit einem vollständigen Curriculum vitae versehen sein, damit nicht Hergelaufene, Aufrührerische, Meineidige und Solche, die anderswo ihrer Uebelthaten wegen vertrieben worden, ans Amt gelangten und dem Evangelium Schmach bereiteten. Das Resultat der Prüfung sei unter Verschluß dem Rathe mitzutheilen, der, um eine vollständig freie Wahl treffen zu können, in keiner Weise mit Bitten belästiget werden dürfe. Den Examinatoren habe die Obrigkeit bei ihrem Eide anzubefehlen, ohne Rücksicht auf Personen ihr Amt lediglich zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Kirche zu versehen. Was aber die Einführung des Ernannten in die neue Pfarrei betreffe, so sei diese durch ein Rathsmitglied oder durch den betreffenden Vogt vorzunehmen, und dabei die Gemeinde aufzufordern, ob sie gegen den Gewählten Einsprache zu erheben wisse.— Weniger genau ist, im zweiten Abschnitt, der Inhalt der Predigten und des Unterrichtes überhaupt angegeben. Es heißt nur, daß der Diener aus dem göttlichen Worte lehren, ermahnen, trösten, strafen müsse, und zwar mit Geist, Ernst und Treue, nicht mit ungebührlichen, leichten, unzüchtigen, schalkhaften Schmutz- oder Spitzworten. Doch sollten die Mißbräuche, der Aberglauben, Sünde und Laster nach Gestalt der Sache und Gelegenheit recht tapfer mit rauhen, aber schriftmäßigen Worten angetastet werden; dabei nur mit Maaß, nicht mit Gespött, Schmützen, Sticheleien und Spätzlen [1]). Die Mandate, welche die Obrigkeit wider Unmaß und

---

stand des Protestantismus in der Zwinglischen Form gefährlich werden; darum wurden die Gemeinden, die nur mündig und volljährig waren im Kampfe gegen die Kirche, durchweg als unmündig erklärt, und das Wahl- und Ernennungsrecht dem Magistrate übertragen. Daß auch, wenn es um das „göttliche Wort" sich handelte, die Gerechtsame der Patronen und Lehnsherren gar nicht geachtet wurden, werden wir weiter unten sehen.

1) Diese Bestimmung zielt auf einen besondern Vorfall, den wir hier in Kürze mittheilen müssen. Nach der Wahl Bullingers an die Stelle Zwingli's, wurde allen versammelten Stadt-Prädicanten von dem Rathe der Zweihundert vorgehalten: „Wir wollen fürderhin nur solche Prädicanten annehmen, die friedsam sind und auf Frieden und Ruhe halten. Wir werden auch den Prä-

Laſter ausgehen laſſe, müßten recht oft auf den Kanzeln angezogen, und die Eltern und Dienſtherren dringend ermahnt werden, ihre

---

dicanten, ſo die Leute alſo gottlos, böswillig, und mit andern Ehrverletzlichen Scheltungen anziehen, dies nicht weiter geſtatten, ſondern fleißig daran und darob ſeyn, daß ſie das Wort Gottes und die Wahrheit chriſtlich, tugendlich und freundlich laut beider Teſtamenten verkündigen, ſich aber keiner weltlichen Sachen, die weltlicher Regierung und Obrigkeit zuſtehet, in der Stadt und auf dem Land, im Rath oder daneben, beladen, ſondern uns, nach dem uns chriſtlich, löblich auch Stadt und Land nützlich ſeyn bedünken wird, regieren laſſen." Darin lag zu offenbar eine Anſpielung auf Zwingli, der bis dahin den Rath beherrſcht und das Meiſte zum Ausbruche des Cappeler Krieges beigetragen hatte; auch wollte man, nach einem ſehr theuer erkauften Frieden, nicht ſo leicht wieder das gute Einvernehmen mit den katholiſchen Eidgenoſſen durch die Schmähungen der Prediger ſtören laſſen. Allein der ernſtliche Vorhalt machte die Prädicanten ſtutzig; ſie verlangten Bedenkzeit, und erwirkten zuletzt, daß ihnen auch für die Zukunft erlaubt wurde, „ſchriftmäßig zu ſchelten" d. h. die Feinde des Evangeliums, die Laſterhaften u. ſ. w. mit den Worten der Schrift als „Diebe, Blutegel, Teufelskinder, Betrüger, Mörder, Hunde" u. dgl. zu bezeichnen. Rückſichtlich des zweiten Punktes begehrten ſie die Freiheit, vom weltlichen Regimente predigen zu dürfen, was von demſelben in der Bibel ſtehe, namentlich in den Büchern Moſes, der Richter, der Könige und Propheten, und meinten, falls ihnen dieſes abgeſchlagen werde, ſei die Freiheit der Schrift und die ungeſchmälerte Verkündigung derſelben gehindert. Obgleich nun auch die Wiedertäufer den angezogenen Büchern der heil. Schrift ihre heftigen Declamationen wider die Obrigkeiten entnahmen, räumte man doch den Prädicanten, nach heftigen Debatten im Rathe, das Begehrte ein, aus der ungegründeten Beſorgniß, ſie mögten ſonſt die Stadt verlaſſen und den Feinden des Evangeliums einen großen Triumph bereiten. Als aber Leo Judä eines Tages ſich vermaß, mit ungemeiner Heftigkeit von der Kanzel herab gegen die Rathsherren von Zürich loszufahren: als er ſich berechtiget glaubte, wider ſie zu thun, was Johannes gegen Herodes gethan hatte, und ſie wegen des mit den Eidgenoſſen abgeſchloſſenen Friedens bitter tadelte, ſie des Treuebruches und Verrathes am göttlichen Worte und deſſen Bekennern bezüchtigte — da riß den Rathsherren die Geduld, und meinten Viele, dieſer „unruhige aufrühreriſche Pfaff" müſſe aus der Stadt vertrieben werden. Aber auch jetzt machten die Gemäßigtern geltend, daß durch eine ſolche Maaßregel die Stadt in den üblen Ruf kommen könne, als wolle man das Papſtthum wieder aufrichten, und kam für dieſes Mal Leo Judä mit einem ernſtlichen Verweis davon, zugleich mit der Bedeutung an alle Prediger, daß man in Zukunft dergleichen Ungebühr nicht mehr leiden werde. Dies und noch ein anderer Prozeß, der gegen ſie wegen Scheltworten anhängig gemacht wurde, ſcheint ſie etwas vorſichtiger gemacht zu haben.

Kinder und Dienstboten recht fleißig in die Kirche zu schicken. Daneben wurde den Prädicanten eingeschärft, ihren Dienst überhaupt, insbesondere die Ausspendung der Sacramente mit Ernst und Würde zu verrichten, auf daß man nicht von den Sacramenten rede, wie von gemeinen Dingen. Bei der Taufe sollten sie sich nicht so benehmen, als werde das Kind mit gemeinem Wasser begoßen, und das Abendmahl nicht spenden, als äße und trinke man gemeines Brod und Wein. Die Corinther seien mit Krankheit und Tod gestraft worden, weil sie das Nachtmahl Christi nicht mit entsprechender Würde gefeiert hätten; habe Gott den Papst gestraft, weil er darin zu viel gethan, so werde er auch sie nicht verschonen, wenn sie, zur Verkleinerung der Sacramente, zu wenig thäten.

In je größerm Widerspruche diese Vorschriften mit dem Wesen der neuen Lehre standen, um so schärfer mußte die Aufsicht über Befolgung derselben sein. Zu diesem Ende wurden, im dritten Abschnitte, die von den Decanen abzuhaltenden Visitationen angeordnet und über die, für jetzt noch zweimal im Jahr abzuhaltende, große Synode folgende Bestimmungen getroffen. An der Spitze derselben sollten zwei Präsidenten, ein Rathsmitglied und ein Prediger, stehen; ausserdem sollten die „weisen Herren" gebeten werden, jedesmal noch aus ihrer Mitte sieben Männer zu verordnen, um bei allen Händeln zu sitzen, die „Diener der Christengemeinden" zu berathen und ihnen behülflich zu sein. Vor dieser Synode nun müßten die einzelnen Prediger, einer nach dem andern, censirt werden, und zwar rücksichtlich der Lehre, des Fleißes, des Studiums der heil. Schrift, des Wandels, Lebens, der Sitten und zuletzt rücksichtlich des Haushaltes und Hausvolkes [1]). Der Decan, nachdem er selbst zuerst die

1) Wenige Tage nach der ersten Synode im J. 1528 wurden auch die Pröpste, Chorherren, Kapläne, Mönche u. dgl. vor dem Rathe censirt und in Eid und Pflicht genommen. Das Ausschreiben vom 25. April 1528, gerichtet an die „Pröpste, Chorherren, Capläne und insgesammt alle, die geistlich verpfründet oder verleibdingt seien, mögen sie nun in den Klöstern oder ausserhalb derselben ihre Pfründe oder Leibgeding verzehren," besagt unter Anderm: „Wir sind berichtet, daß Etliche, so der Kirchen und Pfründen Güter genießen, in ihrem Wandel und Wesen sich dem göttlichen Wort ungemäß und ganz ärgerlich erzeigen, und ihren muthwilligen, ärgerlichen Wandel der Freiheit

Unterſuchung beſtanden, ſollte die ſtraffälligen Pfarrer ſeines Kapitels ſchriftlich anzeigen. Liege nichts der Art vor, ſo habe er alle ſeine Kapitularen zu fragen, ob irgendwer einen Mitbruder des Kapitels der Unordnung, des Mangels oder der Unzucht anzuklagen wiſſe; ſelbſt ſogar, ob einer in der ganzen Synode ſei, der eine ſolche Klage vorzubringen habe? Je nach Befund der Sache ſollten die angemeſſenen Rügen und Strafen ertheilt und in einem Protocoll aufgezeichnet werden. — Trauriger als die Stellung der proteſtantiſchen Prediger, wie ſie nach dieſen Vorſchriften ſich geſtalten mußte, kann wohl nichts gedacht werden; der Kampf, den ſie gegen die geiſtliche Gewalt des Papſtes, der Biſchöfe und Concilien geführt, endete in einer gänzlichen Abhängigkeit von der weltlichen Behörde, und in einem Inquiſitionsverfahren, wie es vordem nie beſtanden hatte und geübt wurde. Selbſt den Schein einer kirchlichen Gewalt, der da und dort noch kümmerlich durchblickt, getraueten ſie nicht als ein Recht anzuſprechen, ſondern erfleheten ihn als eine Gnade. So heißt es nämlich gegen Ende der in Rede ſtehenden Ordnung: Man wolle die „gnädigen Herren" bitten, alle Anliegen und Anbringen der Synode gütlich zu verhören; aber auch, daß ſie nicht verhindern mögen alle Sachen, ſo der Kirche nothwendig ſeien, und nicht verſperren ecclesiasticam authoritatem, d. h. die Verwaltung in Händeln der Kirche, die ihnen (den Prädicanten) unſer Herr Jeſus Chriſtus befohlen habe, nicht zu beherrſchen oder zu verderben, ſondern zu dienen und aufzubauen. Namentlich daß die Synode in allen Artikeln, ſo die Lehre und das Leben der Prediger betreffen, nach obigen Beſtimmungen handeln möge, und was ausgeſprochen und gehandelt werde, ſeine Kraft habe und feſt

---

des Geiſtes vorziehen. Darum befehlen wir euch, vor uns in unſerer Stadt Zürich zu erſcheinen, um unſern Willen und Anſuchen zu vernehmen, damit wir der Nothdurft nach hierin handeln und Einſehen thun mögen." Die Prädicanten, Pfarrer, Ober- und Untervögte und Amtleute mußten dieſes Mandat aller Orten bekannt machen; waren aber auch zugleich aufgefordert, ſchriftliche Berichte über die betreffenden Perſonen an den Rath einzuſenden. Alle mußten in weltlichen und geiſtlichen Dingen Gehorſam ſchwören, wurden ermahnt, ſich gebührlich zu halten, und ſollten, die zum Predigtamte geſchickt erfunden würden, ſich in Dienſt begeben. Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 5.

ſtehe. Wollten indeß die acht, der Synode beiwohnenden Rathsherren einen derartigen Handel vor „ihre Herren“ ziehen, dann ſeien die Prediger auch nicht entgegen; denn ſie ſolches nicht in der Meinung begehrten, um eine eigene Gewalt aufzurichten, wie im Papſtthum geſchehen, oder um ſich der ordentlichen Obrigkeit zu entziehen; ſondern nur, damit ein ehrſamer Rath, durch andere Geſchäfte beladen, mit dieſen Kirchenhändeln nicht überläſtiget, oder eine Verwahrloſung und Verſäumniß der Händel der Lehre und Kirche herbeigeführt werde. — Solche Gewaltmaaßregeln waren nothwendig, um die vorgebliche Freiheit des neuen Evangeliums gegen ſeine eigenen Anhänger zu ſchützen! Eben weil der weltliche Arm in recht fühlbarer Weiſe dieſes Schutzrecht, beſonders im Punkte der Lehre, übte, kam es im Züricher Kanton nicht zu ſehr weſentlichen Abweichungen; den meiſten Predigern lag der eigene und ihrer Familien Unterhalt mehr am Herzen, als die religiöſe Ueberzeugung, und ſo unterdrückten ſie dieſe, um jenen nicht zu verlieren. Aber eine Uebereinſtimmung unter allen Prädicanten der von der katholiſchen Kirche abgefallenen Kantone und Gebiete der Schweiz, ſo daß ſie auch nur in den weſentlichſten Punkten ſich nicht widerſprochen hätten, konnte nie zu Stande gebracht werden. Wohl fühlten ſie das Bedürfniß einer gewiſſen Einheit, traten zu dieſem Ende öfter zuſammen, und bedroheten Jene aus ihrer Mitte mit Excommunication, die ſich einer Abweichung vom Worte der Schrift ſchuldig machen würden. Aber eben weil dieſes Wort die widerſprechendſten Deutungen erfuhr, konnte es kein untrügliches Richtmaaß ſein. Da veranſtaltete Zwingli im J. 1530 eine große Synode zu St. Gallen, und ſetzte es durch, daß alle Prädicanten mit einem Eide ſich verpflichten mußten, an ſeiner Lehre, oder, was ganz dasſelbe war, an jenen Beſtimmungen feſtzuhalten, welche eben die gegenwärtige Verſammlung unter ſeinem Vorſitze als die ausſchließlich göttlichen Wahrheiten und als den ganzen Inhalt des chriſtlichen Glaubens zu entwerfen für gut fand. Dominik Zili, Prediger von St. Gallen, noch mehr aber Fortmüller von Altſtätten meinten zwar ganz richtig, daß ein ſolcher Eid die evangeliſche Freiheit zerſtöre und in die Knechtſchaft des Papſthums zurückführe; aber ihrer Einrede wurde keine billige Rechnung getragen, und da

Fortmüller nicht einsehen konnte oder wollte, wie ein solcher Eid nothwendig sei zur Erhaltung der Einheit und zur Verhütung des Sektenwesens, wurde er seiner Pfarrstelle entsetzt, die nunmehr der fügsamere Carlstadt einnahm. Am wenigsten banden sich an diese Vorschriften die Toggenburger, weßhalb Zwingli, um sein Ansehen aufrecht zu erhalten, allenthalben umher reis'te, selbst eine Synode nach Frauenfeld berief, die ungefügigen Prediger absetzte, die minder strafbaren ernst zurechtwies, und überhaupt eine Gewaltherrschaft übte, daß nur aus gänzlicher Blindheit, oder aus falscher Schaam es erklärt werden mag, wenn seine Anhänger nicht zum Bewußtsein und Eingeständniß ihrer jammervollen Lage gelangten. Später sollte durch die Bekenntnißschriften der Ungebundenheit und Willkühr in Glaubenssachen ein Ziel gesteckt werden; aber schon die Menge derselben, schon der Umstand, daß man von einer ersten, zweiten u. s. w. helvetischen Confession, von einem Züricher Consens u. dgl. mehr reden muß, beweis't, daß auch damit wenig ausgerichtet war.

Die ausführliche Darstellung dieser Verschiedenheiten und Abänderungen im protestantischen Lehrbegriffe an den geeigneten Ort verweisend, bleibt uns nur noch übrig, jener Maaßregeln Erwähnung zu thun, die, zum Schutze der neuen Lehre und Kirchenordnung, gegenüber den Katholiken im Züricher Gebiete getroffen werden mußten. Nach allen bis daher wider letztere verübten Gewaltthätigkeiten sollte man glauben, daß ihre Zahl höchst unbedeutend und darum gar nicht zu beachten gewesen sei. Dem war aber nicht so. Die Prediger konnten sich eben so wenig als die Rathsherren aller Furcht entschlagen, und glaubten, ihr reines, allein auf Gottes Wort gegründetes Evangelium sei so lange unsicher, als auch nur noch eine katholische Seele in ihrer Mitte lebte. Mit Feuer, Wasser und Schwert, wie an den Häuptern der Wiedertäufer geschah, wollte man sie gerade nicht austilgen; aber ihnen allen Einfluß abzuschneiden, sie um Ehre und guten Namen, und ihren Glauben um jeglichen Credit zu bringen, sie überhaupt als Rechtlose zu mißhandeln, galt als heilige Pflicht, die geboten sei durch Rücksicht auf die Ehre Gottes und das Seelenheil des Nächsten. Zu diesem Ende wurde die schon seit 1523 durch Zwingli eingeführte Censur in seinem Geiste mit aller Strenge gehandhabt; so daß die Presse

einzig im Dienste des Protestantismus stand, und in Folge davon alle Schmähungen gegen die wehrlose katholische Kirche massenweis ausgestreut, die Glaubenswahrheiten einseitig und unwahr dargestellt, die Vertheidiger der alten Lehre als Dümmlinge, Heuchler und in fremdem Solde stehende Sklaven gebrandmarkt, aber auch nachdrücklichst verhindert wurden, diese Vorwürfe durch geziemende Entgegnung abzuwenden. Dieses unwürdige Verhältniß, das über zwei Jahrhunderte gedauert, ist hoch in Anschlag zu bringen, weil es uns die Verzerrungen erklärt, welche die Thatsachen der Geschichte im Großen und Ganzen, wie im Kleinen und Einzelnen erfahren haben. Dabei blieb man nicht einmal stehen. Es kamen im Züricher Rathe Pläne zur Verhandlung und Dinge zur Sprache, die nicht nur den katholisch-gesinnten, sondern allen besonnenen, an alter Treue, an gegebenem Worte und an dem Inhalte der Bundesbriefe festhaltenden Männern sorgfältig verborgen bleiben mußten. Durch sie sah Zwingli vielfach sich gehindert, und forderte deshalb den Rath in heftigen Predigten zu wiederholten Malen auf, Alle, so dem Worte Gottes sich widersetzten, nicht länger in seiner Mitte zu dulden, und der Gottlosigkeit derselben sich nicht theilhaftig zu machen. Wirklich ertrotzte er ein Reglement, kraft dessen Alle, die nicht in die Predigt und zum Abendmahle gingen, von jeglichem Amte ausgeschlossen wurden. Zuerst mußten die Zweihundert auf den Zünften ihr Glaubensbekenntniß ablegen, und zum Besuche der Predigt und zum Empfange des Abendmahles eidlich sich verbinden; wer dies verweigerte, wurde ausgeschlossen. Eben so erging es im kleinen Rathe. Hören wir darüber den kurzen Bericht eines Zeitgenossen[1]: „An. 1528 auf St. Nicolas Tag (war Samstag) da meisterte man auf allen Zünfften zu Zürich, und als man demnach auf Mitwoch den 9. Tag Dez. die Bürger solte bestättigen, da ward das Mehr unter den Räthen und Burgeren, daß man auf der Constaffel und allen Zünfften einen nach dem andern verhören und fragen solte, ob er zur Predig und zum Tisch Gottes gehen wollte, und was Glaubens jeder wäre. Also wurden auf

1) Bernhard Weiß, bei Füßli a. a. O. IV. Thl. S. 90. Vergl. dazu Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 32.

dem Rüden[1]) sechs neben sich gestellt (ausgestoßen), aber doch daß es ihnen an Ehren für dießmal nicht schaden solte. Das that man Morgens am Donerstag auf andern Zünfften. Deßgleichen nahme man mit den kleinen Räthen am Samstag den 12. Tag Dez. vor, und welcher sich erkennte unrecht gethan zu haben, und er wollte sich fürhin zum Gottes Wort und dem Gottes Tisch schicken, den ließ man bleiben, und welcher das nicht that, den setzte man neben sich. Dann Meister Ulr. Zwinglin hat wohl 14 Tag vor diesem Samstag aus dem Propheten Esaja im 60 Capitel streng wider den Gewalt geprediget und sie gestraft, daß sie den Rath nicht reinigen wollten von ihren Ungläubigen und Gottlosen, die sich allemal wider das göttliche Wort setzten, und ihnen nicht schmecken wollte." Bald darauf wurde allen Unterthanen der Stadt, der Grafschaften, Herrschaften, Landen, Gerichte und Gebiete, es sei Frau oder Mann, jung oder alt, der Besuch Badens im Aargau unter Strafe verboten, weil man daselbst der Leiche eines Protestanten christliches Begräbniß verweigert hatte[2]). Desgleichen vernahm der Rath zu seinem höchsten Mißfallen, daß Etliche der Ihren in Stadt und Land bisweilen an fremden Orten zur Messe gingen, woraus er vermuthete, daß sie etwas Trost und Ergötzlichkeit dabei suchten. Da nun in mehreren Gesprächen kund und offenbar geworden, daß die Messe im Worte Gottes nicht allein

1) Die Constafel, zum Rüden genannt, oder die Zunft der Patrizier, zählte immer noch katholisch gesinnte Männer in ihrer Mitte; da sie nun das Vorrecht hatte, achtzehn Mitglieder in den großen Rath zu wählen, indeß die andern Zünfte nur je zwölf ernannten, setzte es Zwingli durch, daß sie den letztern gleich gestellt wurde. „Des vergangenen 1529 Jahres ward unter Räthen und Bürgern angesehen und erkannt, daß die Constafel, so man nennt die zu dem Rüden, nicht mehr sollte in den Rath geben, denn wie viel eine andere der zwölf Zünfte. Das kam daher, daß Viele bei dem Rüden geachtet wurden der Religion und der Predigt des göttlichen Worts widerwärtig zu sein, und mit ihren vielen Personen im Rath etwa Widerwärtigkeiten anzurichten und Hinderung in guten Rathschlägen zu machen. Diese Aenderung und Neuerung, dieweil der geschworne Brief anders lautet, brachte vielen und großen heimlichen Neid und Haß. Es ward auch M. Ulr. Zwingli nicht wenig beschuldiget und gehaßt, als der zu dieser Aenderung geholfen und gerathen hätte." Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 242.

2) Bullinger ebend. S. 33.

nicht gegründet, ſondern auch eine verführeriſche, abgöttiſche, im Papſtthum erſtiftete und erdichtete Sache ſei, ſo verbiete er, zur Förderung der Ehre Gottes und um Unrath, Zweiung und Aergerniß zu vermeiden, Allen ohne Ausnahme, Geiſtlichen und Weltlichen, auch nur einer Meſſe zuzuſehen, unter Strafe einer Mark Silbers, die für jeden Beſuch ohne Gnade ſollte eingezogen werden[1]). Doch konnte, trotz dieſer empörenden Mandate, bei den Erwachſenen das katholiſche Gefühl nicht gänzlich unterdrückt werden; und ſo mußte denn der Rath noch im Jahre 1530 die ihm ſchmerzliche Erfahrung machen, daß, „unerachtet er auf Grund des unfehlbaren Wortes Gottes die Meſſe, Altäre, Bilder und andere dergleichen abgöttiſche Verführungen in Stadt und Land, um göttlicher Ehre Willen, hingelegt und abzuthun geboten, doch noch an etlichen Enden in Schlöſſern, Kirchen, Kapellen und andern Häuſern Götzen, Bilder, Altäre und Gemälde beibehalten, ſogar an manchen Orten, beſonders in Kapellen, zu gewiſſen Zeiten brennende Lichter geſehen wurden.“ Um dieſem entſetzlichen und gefahrvollen Unweſen ein für allemal ein Ende zu machen, gebot er männiglichen, „der ſei wer er wolle, zum höchſtem bei harter und ſchwerer Strafe, von dieſen Verführungen abzuſtehen, auch ſolche Bilder, Altäre und dergleichen ärgerliche Dinge hin und wegzuthun, und ſich den chriſtlichen Anordnungen des Rathes gemäß zu halten, wie ſolches ein jeder Chriſt von göttlicher Ehre wegen ſchuldig ſei. Denn wo ſich Jemand hiewiderſetzen und dieſem unſerm Gebot nicht ſtatt thun ſollte, den werden wir dermaßen ſtrafen, daß er wohl wünſchen mögte, ſich Gottes und unſeres Willens befliſſen zu haben. Wir gebieten auch darum allen unſern Amtleuten, Ober- und Untervögten, Pfarrern und Eherichtern, uns ſolches, wo ſie das erfahren oder inne werden mögen, bei ihren Eiden anzuzeigen, ſo fern ihnen unſere Huld lieb iſt, und ſie unſere Strafe nicht erwarten wollen[2]).“ Aber auch dieſe Maaßregel, die ihre Verurtheilung in ſich ſelbſten trägt, führte nicht zum Ziel; und ſo hören wir denn, wie Zwingli's Nachfolger, Bullinger, zu öftern Malen mit ungemeiner Heftigkeit

1) Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 44.
2) Bullinger ebend. S. 282.

wider die papistischen Ueberreste, selbst in den Rathscollegien, seine Stimme erhebt; wie er die Schleifung der bei dem ersten Bildersturme noch verschont gebliebenen Feldcapellen, die Abstellung der Heiligen- und Apostoltage, die man bis jetzt beibehalten hatte, durchsetzt [1]), und ein erneuertes Verbot gegen den Besuch der Messe an fremden Orten und gegen das Pilgern, besonders nach Einsiedeln, erwirkt. Merkwürdig ist, wie er letztere Forderung motivirt. Weil man Züricher Seits so nachläßig sei, behauptete er, finde das Gerücht Glauben, daß man nicht ungeneigt sei, den papistischen Greuel widerherzustellen. Dies machte Eindruck, und erging, in Folge davon, ein geschärftes Mandat, welches alle Bürger, die das Sacrament päpstisch feiern oder sonst gegen die Satzungen der reformirten Kirche sich vergehen würden, unfähig erklärte, Rathsmitglieder zu werden oder sonst ein Amt zu bekleiden. Wohnung und Bürgerrecht wurde ihnen zur Zeit noch nicht aufgekündiget; aber doch die Drohung beigefügt, daß sie des Landes verwiesen und mit andern hohen Strafen und Ungnaden belegt werden sollten, falls sie sich den geringsten Unfug zu Schulden kommen ließen. Hinsichtlich des neulichen Unfalls im Kappeler Kriege (das Mandat ist nämlich vom Jahre 1532) wird bemerkt, daß Manche dadurch kleinmüthig geworden und Zweifel gefaßt hätten an der Wahrheit ihrer Lehre; aber sie mögten bedenken, daß der fromme Abel, ohne Nachtheil und Schaden wahren Glaubens, sei erschlagen worden; daß die Kinder Israel oftmals bei aller Gerechtigkeit und Wahrheit übel gelitten hätten; daß Jesus Christus, die ewige Wahrheit selbst, am Kreuze gestorben,

1) Beibehalten waren Anfangs, ausser allen Sonn- und Festtagen des Herrn, die Feste des heil. Stephanus, Aller Heiligen, der zwölf Apostel, Johannes des Täufers, Maria Magdalena, St. Felix und Regula, Maria Lichtmeß, Verkündigung und Himmelfahrt. Siehe Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 328. Die Haltung derselben wurde durch das unten zu erwähnende General-Mandat vom März 1530 „bis auf Weiteres" wieder eingeschärft (siehe Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 281.), auf Antrag Bullingers aber, zwei Jahre später, eine Abänderung dahin beliebt, daß, ausser den Sonntagen, nur die zwei Weihnachtstage, Oster- und Pfingstmontag, Beschneidung und Himmelfahrt Christi gefeiert werden sollten. Jegliche knechtliche Arbeit, auch Jagen, Schießen u. s. w. war auf das Strengste verboten. Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 329. Bd. II. S. 282.

und alle Apostel und die ersten Christen durchächtet und verfolgt worden seien. Das Vorgeben, man sei Willens, in Zürich alles Papstthum, als Götzen, Messe, Altäre u. dgl. wieder anzunehmen, aufzurichten und zu schirmen, sei von etlichen bösen, dem Heil und der Ehre der Züricher abholden Zungen ausgesprengt worden; sie würden sich aber übel schämen, eine solche Schande vor Gott und aller Welt zu begehen, daß sie von erkannter Wahrheit abfallen und wider das heil. Evangelium thätlich handeln sollten. Dieser Erlaß, der nicht nur von allen Kanzeln herab verlesen, sondern auch in der ganzen Schweiz geflissentlich ausgebreitet, sogar in Regensburg, wo damals die Fürsten zu einem Reichstage versammelt waren, angeschlagen wurde, erregte große Erbitterung unter den katholischen Eidgenossen, und drohete den kaum erst abgeschlossenen Frieden wieder zu stören [1]). Das Wichtigste, so wir daraus entnehmen, ist, daß es großer Anstrengung bedurfte, um das katholische Wesen bei dem Volke auszurotten; wodurch zugleich die, auch durch andere Zeugnisse zu widerlegende Behauptung, daß die s. g. Reformation aus dem innern Wesen und dem religiösen Bedürfnisse des Volkes hervorgewachsen sei, als eine offenbare Lüge sich herausstellt. Zum Ueberflusse wollen wir darüber noch einen Beweis führen, der dem obigen an überzeugender Kraft wenigstens nicht nachstehet.

Wie man polizeiliche Maaßregeln ergreifen, Geld- und andere Strafen verhängen mußte, um die Leute vom katholischen Gottesdienste abzuhalten; so bedurfte es wenigstens gleicher Gewalt, um sie zur protestantischen Predigt und zum Abendmahle herbeizutreiben. Nachdem verschiedene Erlasse in diesem Betreff ohne sichtlichen Erfolg geblieben waren, auch die Prediger von den Kanzeln herab das Volk umsonst zur Buße und Besserung ermahnt hatten, erging am 26. März 1530 ein General-Mandat [2]), das alle frühere Bestimmungen, mit den nothwendigen Zusätzen und Verbesserungen, in Folgendem zusammenfaßte: „Wir, der Bürgermeister, Rath und der große Rath, so man nennet die Zweihundert, haben vorlängst,

1) Vergl. Salom. Heß Leben Heinrich Bullingers Bd. I. S. 155 u. f.
2) Bei Bullinger a. a. O. Bd. II. 277 u. f.

zur Ehre des allmächtigen Gottes und zu unserer Besserung, das helle unbetrügliche Wort Gottes, ohne Vermischung menschlichen Gutdünkens, nach dem einzigen Richtscheit begründeter biblischer Schrift zu verkündigen befohlen, und zur Aufrichtung guter christlicher Sitten und zur Abstellung allerlei ärgerlicher Untugenden und Laster bisher manche Mandate, Gebote und Verbote ausgehen lassen, in der festen Zuversicht, daß sie mit Hülfe der göttlichen Gnade mehr Frucht bringen würden; obgleich uns unverborgen ist, daß der Fromme und Gutherzige keines Gesetzes bedarf. Derweil wie aber leider! befinden, daß unsere Gebote und christliche Ansehen von etlichen verstockten viehischen Gemüthern nicht allein gering geachtet, sondern sträflicher ungehorsamer Weise, ohne Scheue vor Gottes und unserer Strafe, übertreten werden; uns dabei auch bedünket, daß unsere Vögte und Amtleute an dieser Verletzung nicht wenig Schuld tragen; so haben wir für nützlich und gut angesehen, unsere Untervögte sammt etlichen Abgeordneten aus der Landschaft zu berufen, und mit ihnen zu verabreden, wie solchem Uebel zu begegnen sei. Zu diesem Ende haben wir, im Namen Jesu Christi unseres Seligmachers, Ihm zu besonderm Lob und Wohlgefallen, auch zu Aufgang, Wohlfart und Erhaltung guter, ehrbarer Polizei und christlichen Lebens in Stadt und Landschaft, alle frühere Mandate, es sei üppiger Kleider, Gotteslästerns, Schwörens, Zutrinkens, Tanzens oder anderer Unmäßigkeiten halber, erneuert, bestätiget und zum Theil verbessert, wie aus nachfolgenden Artikeln zu entnehmen ist."

„Vor allen Dingen ist das Reich Gottes zu suchen; die rechte Wegleitung zu diesem Reiche aber, sowie die gewisse Sicherheit all unsers Heils, ist das göttliche Wort. Nun hören wir aber, daß Etliche, zu nicht kleiner Verletzung der Kirche Gottes, besonders an Orten, wo Gönner, Anhänger oder doch der wiedertäuferischen Secte Verdächtige wohnen[1]), selten oder fast gar nicht, Andere zu

1) Der Rath sammt den Prädicanten überließ sich fortwährend der Täuschung, daß entweder versteckter Papismus oder Schwärmerei der Taufgesinnten die feste Einwurzelung des vorgeblichen göttlichen Wortes verhindere; einen tiefern Grund in der Lehre selbst aufzusuchen, kam diesen und jenem nicht in den Sinn.

spät zum Worte Gottes kommen, Andere draussen unter den Thüren und auf den Kirchhöfen stehen, Andere gar unter der Predigt andere Ueppigkeiten ausrichten und in Wirthshäusern sitzen bleiben. Weiter, daß Etliche unter diesen das Wort Gottes und dessen Verkündiger verlachen und schmählich anziehen, und daß über alle diese Dinge von den Vorgesetzten, besonders von unsern Amtleuten und Untervögten, kein Aufsehen noch Strafe, auch gar keine Gottesfurcht sei. Deßhalb gebieten wir aufs Allerernstlichste und wollen, daß Jedermann, er sei edel oder unedel, hohen oder niedern Standes, Weib oder Mann, Kind oder Gesind, wenigstens alle Sonntage, er sei denn durch Krankheit oder andere sehr dringende Ursachen verhindert, bei guter Zeit zur Kirche und Predigt gehe, so zwar, daß er beim dritten Zeichen oder wenn es zusammen geläutet hat, gehorsamlich daselbst erscheine. Wir wollen auch und gebieten, daß Niemand auf den Kirchhöfen oder unter den Thüren stehe, noch vor oder unter der Predigt auf den Stuben, in Wein- oder Wirthshäusern, noch in andern Winkeln (wie denn Etlicher Brauch ist) sitzen bleibe; sondern alle sollen in die Kirche hineingehen, das göttliche Wort mit allem Ernst und Züchten, wie es ehrbaren Christen gebührt, anhören, und darin bis zum Ende verbleiben. Wer, ehe das Wort Gottes und der ganze Kirchendienst vollendet ist, hinweggehet, mag er gegründete Ursachen haben oder nicht, ist schuldig, dem Pfarrer oder Prädicanten, und den Aeltesten, im Namen der Gemeinde, die ihn zu befragen Macht und Befugniß haben, willig Rechenschaft und Bescheid darüber zu geben. Auch wollen und gebieten wir zum Ernstlichsten, daß Niemand das Gotteswort und die Verkünder desselben, die Prädicanten, als welche die Laster zu strafen und uns den Willen Gottes anzuzeigen billig frei sein sollen, verachte, verspotte, schänzele, dem Prediger auf der Kanzel Einrede thue[1]) u. dgl. Verspürt Jemand Mangel oder Fehler am ver-

1) Dieser Unfug kam in den ersten Jahren der s. g. Reformation gar häufig vor; aber er durfte ungestraft geschehen, wenn nur der Rath erkannte, daß der (katholische) Prediger nicht nach seinem Mandat das „lautere Wort Gottes" geprediget habe. Siehe darüber mehrere Erkenntnisse in Füßli's Beyt.

verkündeten Worte, so mag er zu gelegener Zeit und ganz bescheiden von dem Prädicanten Bericht sich erbitten, und die Ueberzeugung hegen, daß Niemand so unverschämt sei, etwas auszugießen, das mit göttlicher heil. Schrift nicht mag erhalten werden. Wer gegen diese Gebote ungehorsam erfunden wird, und nach einer oder der andern Warnung, die in der Stadt von den Ehegerichtern[1]), auf dem Lande von dem Prädicanten, mit Zuziehung des Untervogts und zweier Gemeindeältesten zu geschehen hat, sich nicht bessert, der soll, weil er sich in christlichen, die Seele und das Gewissen belangenden, Sachen von der Gemeinde abziehet, auch in Nießung anderer gemeinschaftlichen zeitlichen Dingen von derselben abgesondert sein. Der Leutpriester oder Seelenhirt soll derartige ungehorsame, ungottesfürchtige, widerspänstige, Aergerniß gebende Leute in der Stadt dem betreffenden Zunftmeister, auf dem Lande aber dem Untervogt anzeigen; sind diese säumig und nachläßig, so hat die Anzeige bei der Gemeinde, und in der Stadt bei der ganzen Zunft, oder im Namen dieser, bei den Zwölfen zu geschehen. Diese sollen dann den oder die Ungehorsamen von und aus ihrer Zunft, Gemeinde und Gesellschaft, auch von dem Gebrauche der Weiden, des Holzes, des Feldes und aller andern gemeinen Nutzungen und Gerechtigkeiten ausschließen, absondern, ihnen solche Nutzungen, und in der Stadt ihre Gewerbe und Begangenschaften verbieten, und keinerlei Gemeinschaft daran lassen noch gestatten. Wo aber dieselben auch säumig sind, durch die Finger sehen, und Einen nicht wie den Andern richten; oder ob etwelcher so hartnäckig

---

II. Thl. S. 32. 33. u. 64. Deßgleichen war es geschmäht und ein mit Geld- und Gefängnißstrafen verpöntes Verbrechen, wenn ein Geistlicher mit allem Ernst und Nachdruck gegen die Neuerungen sich erhob; das Schmähen und Lästern wider die katholische Kirche dagegen war lobenswerther und verdienstlicher Eifer für Gott und die Ehre seines heil. Wortes. Mehrere Urtheile der ersten Art hat Füßli a. a. O. S. 53 u. f. gesammelt. Vergl. auch IV. Thl. S. 155.

1) Die Errichtung des Ehe- oder Chor-Gerichtes, bestehend aus zwei Prädicanten, zwei Mitgliedern des großen und zwei des kleines Rathes, ist aus dem J. 1525. Vergl. darüber Bullinger a. a. O. Bd. I. 287 u. f.

iſt, daß er dieſe Abſonderung verachtet, ſich nicht daran kehret, oder vielleicht ſo arm und arbeitſelig, daß ihm an jener Entziehung nichts gelegen iſt, oder auch dabei nichts gewinnen oder verlieren kann, weil er an Zunftrechten und gemeinheitlichen Nutznießungen keinen Theil hat; ſo ſoll in der Stadt der betreffende Zunftmeiſter, auf dem Lande aber der Pfarrer bei ſeinem Eide, und ſo lieb ihm göttliche Ehre, unſere Huld und ſeine Pfründe iſt, ſolches uns (dem Rathe) und namentlich dem Bürgermeiſter anzeigen, die wiſſen mögen, fürder nach ihrem Verdienſt zu ſtrafen und gehorſam zu machen. Wir wollen auch alle diejenigen, welche zu ſpät zur Kirche kommen, vor der Predigt ſich füllen und in die Wirths- und Weinhäuſer ſich ſetzen, auf den Kirchhöfen und unter den Thüren ſtehen bleiben, die Verkünder des Evangeliums und das Gotteswort verlachen und mit Widerbellung in die Predigt fallen, gleicher Geſtalt wie die, ſo gar nicht zur Predigt kommen, geachtet, unter ſie geſtellt und mit ihnen zu gleicher Strafe verurtheilt wiſſen."

Dieſe Beſtimmungen ſind der Art, daß ſie keiner erläuternden Zuſätze bedürfen. Wie ſie einer Seits den aufmerkſamen Leſer von ſelbſt zu einem Vergleiche nöthigen zwiſchen der erworbenen evangeliſchen Freiheit und der vorgeblichen Sklaverei unter dem Joche des Papſtes und der Biſchöfe; ſo geben ſie auf der andern Seite hinlänglichen Aufſchluß über die wahren Beweggründe des großen Eifers, welchen die Rathsherren für die ſ. g. Reformation an Tag gelegt haben. Gleich von vorneherein ſtellte ihnen Zwingli die weltliche Gewalt in Ausſicht, deren ſie ſich durch Aufhebung der Klöſter, Abteien und Stifter bemächtigen könnten. Wie groß und umfangreich dieſelbe war, haben wir oben ſchon angedeutet. Allein damit war die Sache nicht abgethan; ja, die ſchwere Ungerechtigkeit gegen die kirchlichen Inſtitute konnte nicht einmal verübt werden, ehe und bevor dem Rathe das geiſtliche Richteramt, namentlich die Entſcheidung über den Sinn der heil. Schrift und über den Inhalt der Glaubenswahrheiten, beigelegt war. Auch dieſes geſchah, wie aus dem Voranſtehenden zur Genüge entnommen werden mag. Zwar begegnen wir häufig der Behauptung, daß die Rathsherren im Namen des ganzen Volkes gehandelt, und über die Schrift nicht zu

Gericht geſeſſen, ſondern höchſt ehrerbietig deren klare Ausſprüche vernommen und nach dem unzweideutigen Maaßſtabe derſelben die wahre, ächt chriſtliche und rein göttliche von der falſchen, durch Menſchenſatzungen verunſtalteten und aus Geiz und Habſucht erdichteten Lehre unterſchieden hätten; allein dieſes Gerede, wie es denn dazumal ſchon vielfach keinen Glauben fand, darf uns heute um ſo weniger beirren, als die Thatſachen der Geſchichte es laut und deutlich verkünden, daß von einer ſtellvertretenden Gewalt nicht im Entfernteſten die Rede war. Nur die Prädicanten haben dem armen Volke, wenn es von der verheißenen Freiheit Gebrauch machen wollte, dieſe Täuſchung eingeredet; der Rath dagegen hat, wenn er ſeine Gewaltmaaßregeln erklären und rechtfertigen, und über ſeine Stellung zur Kirche Antwort geben mußte, ſtets nur auf die Rechte und Pflichten der chriſtlichen Obrigkeit ſich berufen, ſo zwar, daß er zu ſeinen Unternehmungen „für die Ehre Gottes und das Heil der Menſchen“ nicht nur befugt, ſondern auch vor Gott und der Welt verantwortlich ſei. Was den ſophiſtiſchen Unterſchied betrifft zwiſchen dem „Hören,“ was die Schrift ſage, und dem „Urtheilen,“ ob, daß und wie ſie es ſage; ſo wird kein Menſch von geſunden Sinnen und einiger Urtheilskraft es in Abrede ſtellen, daß der ärgſte Mißbrauch und die größte Unredlichkeit damit iſt getrieben worden. Auch die Katholiken und die Wiedertäufer, auch die Lutheraner und die Calviniſten, auch Schwenkfeld und die Socine hörten die Schrift, verſtanden ſie aber anders als die Zwinglianer, deren Verſtändniß durch Urtheilsſpruch des Rathes eben als das richtige erklärt wurde. Wohl hatten Zwingli und ſeine Genoſſen den ihnen beliebigen Sinn dem Rathscollegium eingeredet; aber dies ändert nichts an der Sache; es war ein förmliches Urtheil, welches von dieſem erging, und daß nicht eigene Ueberzeugung es dictirte, macht die Anklage über die Art und Weiſe, wie man das ſ. g. Reformationswerk betrieben hat, nur noch ſchwerer. Uebrigens blieb es nicht bei dieſem einmaligen Gerichte; die Veränderungen, welche im proteſtantiſchen Lehrbegriffe unvermeidlich waren, gaben dem Rathe vielfach Gelegenheit, von ſeinem geiſtlichen Amte Gebrauch zu machen. Wirklich ſehen wir ihn denn auch in großer Thätigkeit. Bei dem Entwurfe einer neuen Bekenntnißſchrift (confessio), bei den

Verhandlungen über das Einverständniß (consensus) mit diesem oder jenem reformirten Kantone, bei den verschiedenen Annährungsversuchen zwischen der Genfer und der Züricher Kirche, bei den Streitigkeiten mit den Lutheranern über die Lehre vom Abendmahle, und bei den vergeblichen Anstrengungen, eine Union zu Stande zu bringen u. s. w. waren es wohl zunächst die Diener der Kirche, welche die nothwendigen Einleitungen trafen, an diesem oder jenem Orte zu Berathungen zusammentraten, die verglichenen Punkte oder die neuen Formeln niederschrieben; aber der Rath hatte, was in dieser Weise geschehen, zu prüfen und entweder zu bestätigen, zu ändern oder ganz zu verwerfen. So benimmt er sich fortwährend wie als Richter über den Glauben, so auch als Wächter desselben. Nothwendig fiel damit alle gesetzgebende Gewalt über Disciplin und Leben der Kirche in seine Hände. Zeugnisse dafür enthalten die oben angeführten Mandate, denen wir die Ehegesetze [1]) und andere der Art noch beifügen könnten. Zwar ging Entwurf und Fassung derselben, wenigstens im Anfange, von den Prädicanten aus; allein alles Ansehen und jede verbindende Kraft hatten sie nur durch den Rath, in dessen Gewalt es auch stand, sie willkührlich zu ändern. Daß Geistliche mit dem Vollzuge und der Ueberwachung derselben betraut waren, beweis't so wenig von einer gewissen Selbstständigkeit der neuen Kirche, daß vielmehr darin ihre Erniedrigung erst recht kennbar wird. Einmal waren jene zu dem Amte, welcher Art es immer sein mogte, von dem Rathe ernannt und gegen ihn zur

1) Das erste Ehegesetz, vom J. 1525, ist von Zwingli abgefaßt, aber vom Bürgermeister, kleinen und großen Rath publicirt. Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 356 u. f. Nach demselben soll die Ehe vor zwei Zeugen und mit Bewilligung der Eltern oder deren Stellvertreter in der Kirche eingegangen und abgeschlossen werden. Ohne den elterlichen Consens ist sie ungültig; doch soll von Seiten der Eltern kein Zwang statt finden. Weitere Ehehinderniſſe, als welche in Leviticus XVIII. aufgeführt sind, gibt es nicht. Wer ein Mädchen schwängert, muß ihr eine Morgengabe geben und sie heirathen. Ehebruch trennt die Ehe; der unschuldige Theil darf zu einer andern Ehe schreiten, der schuldige wird excommunicirt. — Ueber die Einrichtung des Chor- oder Ehegerichtes siehe Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 287. Weitere Gesetze über die Ehe, den Kirchengang, Eintragung der Getrauten, Ehebruch, Hurerei u. s. w. in Bullinger a. a. O. Bd. I. 369. 377. 381. Bd. II. 281.

Rechenschaft verpflichtet; zweitens wurden ihnen immer weltliche Mitglieder, und zwar in doppelter Anzahl, an die Seite gegeben; und endlich hatte sich der rein weltliche Rath in allen Dingen die höchste Entscheidung vorbehalten. Es springt von selbst in die Augen, daß unter diesen Verhältnissen von einem kirchlichen Leben gar nicht die Rede sein konnte; Alles wurde polizeilich geordnet, Lehre und Disciplin von weltlichen Beamten gehandhabt, und so das Höhere und Geistige, das Edle und rein Christliche in den Motiven des Handelns recht gewaltsam ausgetrieben. Von der unseligen Vermischung des kirchlichen und weltlichen Gebietes, in Folge deren das Christenthum seines positiven göttlichen Characters beraubt wurde, besitzen wir in den betreffenden Mandaten die traurigsten Zeugnisse; ein und derselbe Erlaß [1]) handelt nicht selten von dem Besuche der Kirche, von Anhörung der Predigt, von Empfang des Abendmahles, und gleichzeitig von dem Unfuge in den Wein- und Wirthshäusern, von dem Benehmen der Wirthe und Stubenknechte, von dem Spielen und Zutrinken, von Krämern und Metzgern, von Kirchengütern [2]) und Gewichten u. dgl.; alle derartige Gesetze fließen

1) Dies ist namentlich der Fall mit dem erwähnten General-Mandat bei Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 277 u. f.

2) Vielfach sind die Klagen des Rathes über schlechte Verwaltung der Kirchengüter; aber noch häufiger die der Prädicanten gegen den Rath in gleichem Betreffe. Der Pfarrer von Töß, Rudolph Hänsler, wurde wegen einer solchen Rüge von der Kanzel herab gefänglich eingezogen und seiner Stelle entsetzt. Da faßte Bullinger Muth und schilderte die schreienden Mißbräuche, welche den weisen und fürsichtigen Herren zu Last fielen. Aus seinem Vortrage entnehmen wir, daß manche, namhaft gemachte, Pfarreien wegen geringen Einkommens oder weil die Pfarrwohnungen baufällig waren, eingezogen und die Pfarrgenossen andern Gemeinden zugetheilt wurden; daß alte und kränkliche Prädicanten, ob sie gleich ohne Gedächtniß und kindisch geworden, auf den Pfarreien verblieben, um das Leibgeding zu sparen; daß tausende von Gulden stiftungswidrig, zu zeitlichen Bräuchen, zu Herrschaften und Gütern verwendet, aus den Kirchengütern Büchsen gegossen, Reisige erhalten, Basteien und Festungen erbaut wurden. Der Rath gab die Zusage, in diesem und jenem, was billig sei, Einsehen thun zu wollen; untersagte aber gleichzeitig den Predigern, derartige Klagen auf der Kanzel vorzubringen, als wodurch der gemeine Mann zur Unruhe aufgeregt werde. Vergl. Sal. Heß, Leben Heinr. Bullingers Bd. II. S. 271 u. f.

aus einer und derselben Feder, aus der einen ungetheilten Machtvollkommenheit; über alle ohne Ausnahme haben die Amtleute, die Ober- und Untervögte, die Waibel, die Geschwornen und Chorrichter, und ganz besonders die Pfarrer und Seelenhirten zu wachen, und jede Uebertretung höhern Ortes anzuzeigen. In dieser furchtbaren Weise rächte sich die Unbild, die Zwingli der Kirche dadurch angethan, daß er wider sie den weltlichen Arm aufgerufen und bewaffnet hatte. Der Einfluß, den er als Ersatz dafür, zum großen Verderben Zürichs und der ganzen Schweiz, auf die politischen Händel ausübte, war nur von kurzem Bestande; bleibend dagegen die Abhängigkeit von der Staatsgewalt, in welche die protestantische Kirche der Schweiz gerathen ist. Schon mit dem Augenblicke seines Todes verwahrten sich die Rathsherren gegen die Fortdauer jenes politischen Einflusses bei seinen Nachfolgern, indeß sie die überkommene geistliche und kirchliche Macht so recht vollständig sich aneigneten, und dies um so mehr, als sie durch das Ansehen des ersten Reformators, dem sie dieselbe verdankten, nicht mehr behindert waren. Mit diesem kurzen Ueberblicke schließen wir gegenwärtiges Kapitel, das wohl am passendsten die Aufschrift tragen dürfte: „Sieg der neuen Lehre und damit Zerstörung der christlichen Kirche," im Züricher Gebiete.

Viertes Kapitel.

Schwankendes Benehmen des Rathes von Bern [1].

Nach Zürich, dessen kirchliche Umgestaltung in ihren Hauptzügen an uns vorübergegangen ist, hat Bern eine höchst traurige Berühmt-

1) Ueber die angebliche Reformation Bern's vergleiche, ausser den größern und allgemeinern Geschichtswerken des Bullinger, Hottinger, Wirz, Ruchat u. A., Bernerisches Mausoleum, oder Ehrenmahl, hochverdienten Männern zu rühmlichem Andenken aufgerichtet, in ihrer kurzen Lebensbeschreibung, dabei die Kirchengeschichten ihrer Zeit angebracht werden, von einem Schweizerischen Theologen. Bern 1740. sechs Stück. Die Reformatoren Berns im XVI. Jahrhundert. Nach dem Berner'schen Mausoleum umgearbeitet von G. J. Kuhn. Bern 1828. Bertold Haller oder die Reformation von Bern. Von Melchior Kirchhofer. Zürich 1828. S. Fischer, Geschichte der Re-

heit in der s. g. Reformationsgeschichte der Schweiz sich erworben; und wenn es auch Anfangs schwankend, unsicher und mit wenig Begeisterung für die neue Lehre aufgetreten ist, so hat es doch später, nachdem diese einmal sich Bahn gebrochen, für Ausbreitung und Befestigung des Zwinglianismus wenigstens eben so viel geleistet, als Zürich. Ist es auch dabei das ein und das andere Mal mit diesem Kanton in Conflikt gerathen; so hatte dieses nicht seinen Grund in einer Abweichung von den Principien, sondern nur in der Verschiedenheit der Ansichten über die Art und Weise, wie die Revolution einzuführen und geltend zu machen sei, und in dem Mißtrauen, daß Zürich durch sein rasches Vorgreifen eine größere politische Bedeutung erlangen werde. Es mußten übrigens gewaltige Bewegungen, mancherlei Widersprüche und viele Intriguen sich begeben und angewendet werden, ehe Bern zu bewegen war, diese für sich und die ganze Schweiz höchst verderbliche Richtung einzuschlagen. Bis zum unmittelbaren Ausbruche der kirchlichen Empörung waren nämlich seine Beziehungen zum Oberhaupte der Kirche die freundlichsten; es zeigte eine so kindlich treue Ergebenheit gegen Rom, eine so feste Anhänglichkeit an den heiligen Glauben seiner Väter, daß die Annahme einer feindseligen Gesinnung, und zwar in so kurzer Zeit, kaum möglich schien. Um Beweise für diese Behauptung ist der Geschichtschreiber nicht in Verlegenheit. Wir wollen nicht einmal daher rechnen, daß, mit Bewilligung des Papstes, ein wesentlicher Theil der Rechte des Diözesanbischofs, des Bischofs von Lausanne, auf den Propst des Vinzenz-Münsters übertragen worden war; daß letzterer im Jahre 1485 mit Inful, Ring und Stab geziert wurde; daß Julius II. und nach ihm Leo X. mit dem Gedanken umging, die Propstei in ein Bisthum zu verwandeln: denn all dieses könnte gegnerischer Seits als Mittel gedeutet werden, wodurch man beab-

---

formation in Bern. Bern 1827. Stierlin, kurze Geschichte der Kirchenverbesserung zu Bern. Bern 1827. Anshelm's Chronik, herausgegeben von Stierlin und Wyß. Bern 1833. Hundeshagen, die Conflikte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche. Bern 1842. Carl L. v. Haller, Geschichte der kirchlichen Revolution oder protestantischen Reform des Kantons Bern und umliegenden Gegenden. Luzern 1836.

sichtiget habe, Bern um so fester an Rom zu knüpfen; obgleich zur Zeit, wo die erwähnten Uebertragungen stattgefunden, die Gefahr eines Abfalles von der Kirche gar nicht zu befürchten war. Wir haben indeß andere Thatsachen vorzuführen. Es war zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts (im J. 1479), als Bern um Bestätigung seiner Freiheiten und Privilegien bei dem Papste einkam, und damit nicht allein seine kindliche Pietät ausgedrückt, sondern zugleich thatsächlich erklärt hat, daß Petri Nachfolger auf dem apostolischen Stuhle der höchste Wächter sei über Eide und Verträge, und daß unter seinem Schutze jedes Verhältniß die höchstmögliche Sicherheit genieße. Auch viel später noch lag den Bernern nicht wenig an der Freundschaft und Achtung des Papstes; denn als sie hörten, daß man in Rom rücksichtlich ihrer Gesinnungen Mißtrauen hege, schrieben sie eilends dahin, wie sie fest entschlossen seien, in Allem den Grundsätzen ihrer Väter treu zu bleiben, die den heil. Stuhl so sehr geliebt, daß sie nicht selten für denselben ihr Blut vergossen hätten. Eine einzelne Begebenheit, welche dieses Verhältniß wesentlich erschüttert hätte, ist in der Geschichte nicht verzeichnet. Wohl wird von den meisten protestantischen Historikern behauptet, daß der abscheuliche Betrug, den vier ruchlose Menschen aus dem Dominikanerorden mit einem gewissen Jetzer getrieben, vorzugsweise dazu beigetragen habe, dem Berner Volke die Augen zu öffnen und es für das Licht der neuen Lehre empfänglich zu machen; allein diese Angabe entbehrt allen Grundes, da ein näherer Zusammenhang zwischen diesem Vorfalle und den Vorgängen der s. g. Reformation sich gar nicht herausfinden läßt, und spätere Thatsachen, wie zum Theil schon die oben erwähnten, ein ganz anderes Ergebniß liefern. Um auch den Schein zu vermeiden, als beabsichtigten wir durch Bemänteln oder Verschweigen wirklicher Uebelstände und arger Mißbräuche die Vertheidigung der katholischen Sache zu führen, soll hier der Jetzer'sche Handel in gedrängter Kürze erzählt werden [1]).

1) Siehe die christliche Mystik von Görres III. Bd. S. 634 u. f. Simmler, Sammlung alter und neuer Urkunden I. Bds. I. Thl. S. 54 u. f. Hottinger's Helvet. Kirchengeschichten V. Buch S. 552 u. f. Joh. v. Müller Gesch. der Schw. Eidgenossen, fortgesetzt v. Hottinger Bd. VI. 271 u. f. Des letztgenannten Hottinger Darstellung ist im Ganzen nur eine Copie des

Den lang und heftig geführten Streit über die unbefleckte Empfängniß Mariä, eine Frage, wobei es sich, wie bekannt, nicht um einen Glaubensartikel handelt, fachte, unvorsichtig genug, der Dominikaner Wiegand Wirth von Stuttgart, damals Lesemeister im Convent zu Frankfurt, dadurch wieder an, daß er nicht nur in Predigten, sondern auch in einer eigenen Schrift den Satz behauptete, daß Maria, gleich den übrigen Kindern Adams, in der Sünde sei empfangen worden. Weil man nun in Rom über diesen Punkt strenges Stillschweigen auferlegt hatte, wurde Wirth zur Verantwortung vorgeladen und gewärtigte einen Richterspruch, der nur gegen ihn ausfallen konnte. Der ganze Orden, so erzählt wenigstens die „Historie," sei darüber bestürzt gewesen, und habe auf Mittel gesonnen, diesen Schlag von sich abzuwenden und bei dem gläubigen Volke sein Ansehen zu erhalten. Zu diesem Ende sei auf einem Provinzialkapitel in Wimpfen (1506), auf den Anschlag des Dr. Wernher, Priors von Basel und Vicarius für Oberdeutschland [1]), Verabredung getroffen worden, daß man durch Wunderzeichen dem Orden zu Hülfe kommen und dessen Ansicht über die Empfängniß Mariä aufrecht halten müsse. In Frankfurt habe man den Betrug zu spielen nicht gewagt, wegen der Nähe des Erzbischofs von Mainz; auch nicht in Nürnberg, wegen der vielen hellen Köpfe daselbst; Bern sei auserwählt worden mit Rücksicht auf das bäurische, einfältige und ungelehrte Volk, das am leichtesten hintergangen werden könne, und doch auch wieder Ansehen genug besitze, dem beabsichtigten Blendwerk Glauben vor der Welt zu verschaffen. Wie es mit dieser Verabredung beschaffen sei, ist

---

Documentes: Historia mirabilis quatuor haeresiarcharum ordinis praedicatorum de observantia apud Bernenses combustorum, von welcher Simmler a. a. O. eine deutsche Uebersetzung mittheilt. Ob ein den Dominicanern feindseliger Franziscaner der Verfasser jener Historia sei, oder Nicolaus Manuel, ist ungewiß; mit Sicherheit nur können wir angeben, daß Manuel die erwähnte historia unter dem Titel: Recueil entier des Procedures tenues à Berne contre quelques Jacobins executez de mort pour leurs Sorceleries et mechancetez horribles." Genf 1566. wortgetreu in's Französische übertragen hat.

1) Daß das ganze Kapitel, aus zweihundert Gliedern bestehend, um das schändliche Project gewußt und es gebilliget habe, beruhet auf einer spätern Aussage Jetzer's, der, wenn auch Anfangs ein Betrogener, gewiß nicht immer in dieser Rolle verblieben ist.

wohl schwer zu ermitteln; jedenfalls ist in diesem Punkte das Document höchst verdächtig; denn falls bei der sorgfältig geleiteten Procedur eine Mitschuld, ich will nicht sagen, des ganzen Provinzialkapitels (denn eine solche wird kein Mensch von gesunden Sinnen behaupten), sondern nur einiger andern Ordensmitglieder, mit Ausnahme der Verbrecher, sich herausgestellt hätte, dann würden bei der furchtbaren Strafe, die letztere erleiden mußten, gewiß auch Jene nicht verschont geblieben sein. Thatsache nur ist, daß vier Männer, die, laut der „Historie," sich alle dem Teufel förmlich verschrieben hatten, der Bernische Subprior Franz Uelschi, der im Rufe eines Schwarzkünstlers stand, der Prior Joh. Vater, der Schaffner Heinrich Steinegger, und Stephan Bolzhorst, Doctor der Theologie und Prediger, unter sich übereinkamen, einen schändlichen Betrug zu spielen: vielleicht weniger, um dem Orden unter die Arme zu greifen, als um sich selbst zu bereichern und Aufsehen zu machen. Als Opfer ersahen sie sich einen armen Schneider, Hans Jetzer aus Zurzach, der eben als Laienbruder in das Kloster sich meldete, und den sie zuerst durch allerlei Teufelsspuck und sodann durch das Erscheinen einer armen Seele ängstigten, welche zu ihrer Erlösung bestimmte Bußwerke, Kasteiungen und Gebete von ihm verlangte. Diese wurden größtentheils, denn so wollte es die Erscheinung, öffentlich in der Kirche unter sonderbaren Gebehrden verrichtet, wodurch die Aufmerksamkeit des Volkes auf die Person des unglücklichen Schneiders hingelenkt, und dessen Visionen der Gegenstand des Gespräches wurden. Bolzhorst nahm diese und jenen selbst zum Gegenstande seiner Predigten, worin er es an unwürdigen Ausfällen auf die Minoriten nicht fehlen ließ. Nun wurde Jetzer, nachdem er die arme Seele glücklich erlöst hatte, gar der Erscheinung der heil. Barbara gewürdiget, die ihm eine noch viel größere Gnade, den Besuch der Himmelskönigin, ankündigte. Wirklich beging Bolzhorst den Frevel, als solche verkleidet, dem Betrogenen sich zu zeigen, gab ihm, in ihrem Namen, Bescheid auf allerlei vorgelegte Fragen, betheuerte unter Anderm, daß sie in der Erbsünde sei empfangen worden, und drückte ihm, beim Weggehen, mit einem scharfen Nagel eine Wunde in die Hand. In der folgenden Nacht wurden dem durch einen Schlaftrunk Betäubten die übrigen Wundmahlen (stigmata) beige-

bracht, das vorgebliche Wunder des andern Tages recht gefliſſentlich verbreitet, und dadurch eine große Menge des neugierigen und ſtaunenden Volkes herbeigeführt. Da die Erſcheinungen fortdauerten, jedoch mit weniger Vorſicht als früher, merkte Jetzer den Betrug, und verſagte zuerſt Bolzhorſt, der als die Mutter Gottes, dann den Prior, der in derſelben Geſtalt, und zuletzt den Subprior, der als Catharina von Siena ſich ihm zeigte. Da zogen ſie den enttäuſchten Laienbruder, der nun an Allem, was bis jetzt mit ihm geſchehen, zu zweifeln anfing, mit in das Geheimniß, und beſtimmten ihn, daß er vor einem dem Scheine nach weinenden Marienbilde, aus welchem Bolzhorſt durch eine Röhre ſprach, dem herbeigerufenen Bürgermeiſter von Bern, Rudolph von Erlach, und vier Mitgliedern des Rathes die Urſache dieſer Thränen deutete: Maria nämlich weine, weil Bern von den Franzoſen Jahrgelder annähme, die Minoriten nicht vertreibe, ein ſündhaftes Leben führe und an die befleckte Empfängniß nicht glaube. Obgleich einer der Räthe, Wilhelm von Diesbach, an dem Bilde keine Thränen bemerkte und Betrug witterte, kam doch die Sache vor dem Rathe zur ernſten Beſprechung; allein Keiner wußte Rath noch Hülfe, bis die Betrüger ſelbſt, durch fortgeſetzte Graumſamkeiten an Jetzer, die Enthüllung veranlaßten. Aus Furcht, er möge in dem Verhöre aus der einſtudirten Rolle fallen, wollten ſie ihn zu wiederholten Malen mit Gift aus dem Wege räumen, beſonders ſeit Jetzer bemerkt und getadelt hatte, daß Bolzhorſt mit ſeinen Conſorten zechte, ſchwelgte und mit Weibern ſündhaften Umgang hatte. Weil er aber die verſchiedenen Gifte, die ſie ihm reichten, entweder zurückſtieß oder ohne Nachtheil verſchlang, legten ſie ihn in Ketten und erpreßten durch glühende Zangen die eidliche Zuſage ewigen Stillſchweigens. Jetzer indeß erſah bald eine Gelegenheit zur Flucht, entkam glücklich, und erzählte den ganzen Gräul nicht nur dem Rathe, ſondern auch dem Volke. Von jenem des Nähern unterrichtet, ſchickte Papſt Julius als Legaten den Biſchof Achilles de Graſſis, der mit den Biſchöfen von Lauſanne und Sitten, unter Zuziehung des Dominikaner-Provinzials und einiger Rathsglieder, die Unterſuchung leitete, die Verbrecher ſchuldig erkannte, degradirte und dem weltlichen Arme zur Beſtrafung überlieferte. Sie ſtarben eines martervollen Todes (den 31. Mai

1509), indem der Wind den Rauch von ihnen hinwegwehete, so daß sie nicht erstickten, sondern das Feuer ihre Füße und Beine verzehrte.

Eben die unnachsichtige Strenge, die in dem erwähnten Urtheile sich kund gibt, hat wohl das gegebene Aergerniß, wie groß es auch sein mogte, vollkommen gut gemacht. Deshalb sehen wir denn auch den Ablaßprediger Samson, als er im J. 1518 nach Bern kam, freundlich daselbst aufgenommen; Niemand nahm Anstoß an seinem Auftrage; Keiner entdeckte in seinen Predigten die unsinnigen Uebertreibungen, deren spätere Gerüchte ihn anklagten. Wenn wir dessenungeachtet bald darauf bei einzelnen Bernern eine veränderte Gesinnung wahrnehmen; so müssen wir diesen Umschwung vorzugsweise vom Einflusse jener Priester und Mönche beimessen, welche längst schon im Innern mit ihrem Glauben zerfallen, durch die Aufruhrschriften Zwingli's und Luthers zum offenen Hervortreten ermuthiget, an dem Kampfe wider die katholische Kirche Theil nahmen, die bestehenden Einrichtungen, Gebräuche, Lehren und Sacramente als Mißbräuche, Irrthümer und Aberglauben lästerten, unter dem Vorgeben, sie predigten das reine, lautere Gottes Wort, und mit dem nach dem äußern Scheine so unschuldigen Verlangen, lediglich aus diesem eines Bessern überführt zu werden, in ihrer Stellung sich behaupteten, die weltliche Gewalt wider die geistliche zum Schutze aufriefen, und so stufenweise den gänzlichen Abfall der Stadt und des Kantons von der wahren Kirche bewirkten. In der Lehre haben diese Männer durchaus nichts Eigenthümliches: sie schlossen sich auf das Engste an Zwingli an, dessen Ansichten ihnen Glaubensnorm wurden; aber sie müssen der Vollständigkeit wegen doch namhaft aufgeführt und in einzelnen Zügen geschildert werden. — Am wenigsten schadete wohl Albrecht von Landenberg, Kommthur zu Köniz bei Bern, der, durch Zwingli's Zuschrift[1]) unschwer überzeugt, daß es mit den Orden überhaupt nichts sei, dem seinen entsagend auf das Züricher Gebiet sich zurückzog. — Nach ihm ist zu nennen Joh. Haller der Aeltere, der, ein geborner Thurgauer, nachdem er in seiner Vaterstadt Wyl, in der Klosterschule von St. Gallen

1) Zw. Op. T. VII. p. 268. Der Brief ist vom 2. Febr. 1523.

und in Erfurt sich ausgebildet hatte, zuerst als Pfarrhelfer in Schwyz und dann als Lesemeister im reichen Kloster Interlaken angestellt wurde. Dem Mönchswesen so recht von Herzen feind, konnte er, zum Frommen des Klosters, dieses Amt nicht lange bekleiden; war aber eben so wenig zufrieden mit den Pfarrstellen zu Zweisimmen, Thun und Scherzlingen, auf die er in schnellem Wechsel nach einander befördert wurde. Der Bischof von Lausanne, Sebastian von Montfaucon, glaubte wohl, die Unruhe dieses Mannes, der sehr eifrig in den Schriften Zwingli's und Luthers sich umsah und deren Schmähungen gegen die Ehelosigkeit der Priester aus ganzer Seele billigte, durch Beförderung auf eine fette Pfründe am besten zu beschwichtigen, und empfahl ihn dem Propste von Wattenwyl am Vincenz-Münster in Bern zur Präsentation auf die reiche Pfarrei Amsoldingen (1520). Diese wurde ihm von seinem gleichgesinnten Freunde bereitwilligst übertragen, zugleich mit der Zusage eines kräftigen Schutzes für seinen vorhabenden wichtigen Schritt: Haller ließ, der erste Geistliche in der Schweiz, schon im J. 1521 mit einem Mädchen aus Zürich sich trauen. Wie Wattenwyl durch seinen und seiner mächtigen Verwandten Einfluß sein Wort gehalten, entnehmen wir daraus, daß Haller, gegen die nachdrücklichsten Befehle des Bischofs, noch vier Jahre auf der Pfarrei verbleiben konnte; denn erst 1525 zog er sich nach Zürich zurück, wo er, als Helfer am Münster, zugleich das Filial Zollikon versah, und in Bekämpfung der Wiedertäufer seinem neuen Vaterlande wesentliche Dienste leistete. Bei Gelegenheit der Disputation zu Bern (1528) kam er noch einmal dahin zurück, und sollte zu Frutigen im Berner Oberlande die neue Ordnung der Dinge, d. h. das Religionsmandat durchführen; aber er wurde, nebst den beiden Abgeordneten des Rathes, von dem katholischen Volke abgewiesen, und wirkte von da an als Prediger zu Bülach im Züricher Gebiete bis zum Ausbruche des Kappeler Krieges. Auf die Nachricht, daß die Katholiken heranrückten, legte er den Harnisch an, zog mit der Mannschaft seiner Gemeinde nach Zürich und von da nach Kappel, um gleich Zwingli den Kriegern Muth einzusprechen, fand aber mit vielen andern den Tod auf dem Schlachtfelde.— Gleichzeitig mit Joh. Haller finden wir den Carthäuser

Franz Kolb, aus Lörrach im Badiſchen, zu Bern, wohin er ſeit 1512 als Prediger war berufen worden. Ob er gleich in ſeinen Vorträgen am meiſten und heftigſten gegen das Reislaufen und die Penſionen eiferte; ſo berührte er doch bald mehr bald weniger offen auch das religiöſe Gebiet, indem er mit Vielen ſeiner Zeitgenoſſen in dem Wahne befangen war, daß die hierarchiſche Verfaſſung der Kirche dem demokratiſchen Weſen der Schweizer Kantone feindſelig oder doch hemmend gegenüberſtehe. Voll Aerger, daß ſeine Ermahnungen ohne Erfolg blieben, verbarg ſich Kolb auf einige Zeit in dem Carthäuſerkloſter zu Nürnberg, woſelbſt er nur mit Mühe gegen Mißhandlungen des katholiſchen Volkes, deſſen Glauben er läſternd angegriffen, geſchützt werden konnte. Unter beſſern Ausſichten als das erſte Mal, kam er im J. 1527 nach Bern zurück, ward ein treuer Gehülfe Berchthold Hallers, führte gemeinſchaftlich mit dieſem auf dem Religionsgeſpräche (1528) die Vertheidigung der neuen Lehre, und begleitete ſpäter das Berniſche Heer als Feldprediger in die Schlacht gegen die katholiſchen Eidgenoſſen. Sein Ungeſtüm, womit er die Muth- und Zuchtloſigkeit der proteſtantiſchen Kriegsleute und auch die Maaßregeln der Anführer und des Rathes tadelte, brachte das ganze Lager in dem Grade gegen ihn auf, daß er, um der Gefahr zu entgehen, in aller Stille nach Bern ſich zurückzog, bis der Schrecken über die erlittene Niederlage und der Zorn des Volkes gegen die Prädicanten, die es als Hauptanſtifter des unglücklichen Krieges kannte, ſich gelegt hatte. Nun erſt trat Kolb wieder muthig hervor, und zeigte ſich ungemein thätig in Bekehrung des Landes: wenn auch nicht durch die Kraft ſeiner Rede, ſo doch durch polizeiliche Gewalt, zu deren Anwendung er den Rath ohne Unterlaß antrieb. — Heftiger noch und ungeſtümer als Kolb, war Sebaſtian Meyer aus Neuenburg am Rhein, der, im J. 1465 geboren, nach Vollendung ſeiner Studien zu Baſel und an andern gelehrten Anſtalten, in den Franziskanerorden getreten war, und im J. 1511 einen Ruf als Lehrer der Theologie nach Bern erhalten hatte. Mit unſinniger Freude begrüßte er die Schilderhebung Zwingli's, durch deſſen Freundſchaft und Wohlwollen er in einem hohen Grade ſich geehrt fühlte, und nahm ſelbſt Theil an dem Kampfe durch ſchriftſtelleriſche Arbeiten. Die erſte dieſer

Art [1]) waren Gloſſen über den Hirtenbrief des Biſchofs von Conſtanz, die er an Zwingli zur Durchſicht überſandte, mit der Bitte, darüber nach Gutbefinden zu ſchalten; nur möge er keinem Menſchen ſeinen Namen verrathen, und auch, falls er ſie des Druckes werth erfinde, eine fremde Schrift auswählen, auf daß man nicht einmal vermuthen könne, daß ſie in Zürich gedruckt ſei [2]). Sie kam in Baſel heraus, aber unter dem falſchen Namen des „Hans Fürwitzig.“ Weil Meyer ſeiner Freunde Rath auf die Dauer nicht befolgte [3]), mußte er, jedoch unbeſchadet ſeiner Ehre, aus Stadt und Land ſchwören [4]), ging nach Baſel, verheirathete ſich, wurde Prediger in Straßburg und Augsburg, erhielt 1536 die Leutprieſterſtelle am Vincenz-Münſter in Bern, gerieth aber als Anhänger der lutheriſchen Abendmahlslehre mit den Zwinglianern in Streit, legte deshalb ſein Amt nieder und ſtarb (1545) in Straßburg. — Die Art und Weiſe, wie durch die genannten Männer die neue Lehre verkündet wurde, mußte ihr nothwendig unter allen Klaſſen der Geſellſchaft Freunde und Anhänger erwerben. Die Gebildeten ſchämten ſich, daß ſie ſeither Aberglauben und Abgötterei getrieben haben ſollten, und verabſcheueten nach und nach jene Gebräuche und heil. Handlungen, in denen ſie ſonſt Beruhigung, Troſt und den Frieden der Seele gefunden hatten; die Aermern wurden leicht überzeugt,

---

1) Später lieferte er auch Commentare über die Briefe Pauli und die Apocalypſe, in welch letztern der Papſt als Antichriſt dargeſtellt wird.

2) Zw. Op. T. VII. p. 242.

3) Miliorem paulo effecisti hominem Sebastianum — ſchreibt Haller an Zwingli. Zw. Op. T. VII. p. 287.

4) Die nächſte Urſache ſeiner Verbannung war eine kleine Schrift, worin er die katholiſchen Lehren von der Meſſe als Opfer, von der Buße als Sacrament, von der Gewalt des Papſtes, vom Ablaß, von der Verehrung und Anrufung der Heiligen, von der Verdienſtlichkeit der guten Werke, von der Freiheit des menſchlichen Willens u. ſ. w., die er früher als chriſtliche Wahrheiten geprediget hatte, nun als Irrthümer widerrief und verdammte. Der katholiſche Prediger Heim widerfocht dieſe Läſterungen auf der Kanzel, wurde aber von zwei vorlauten Menſchen, einem Schneider und einem Unterſchreiber, unterbrochen und der Lüge und des Betrugs beſchuldiget. Weil darüber in der Kirche ein Tumult entſtand, ließ der Rath die Ruheſtörer einziehen; verordnete aber auch zugleich, daß „von Fried und Ruhe wegen“ Meyer und Heim innerhalb drei Tagen die Stadt verlaſſen ſollten.

daß es unrecht und sündhaft sei, Gefälle zu entrichten an Kirchen und Geistlichen, wodurch diese im Müßiggange und in der Schlemmerei nur bestärkt würden; der weltlichen Obrigkeit gefielen die unziemlichen Aeusserungen wider die kirchliche Gewalt, wider Macht, Ansehen, Reichthum und irdische Hoheitsrechte der Bischöfe, Aebte und Prälaten; endlich schmeichelte wie dem Stolze so der Sinnlichkeit des von Natur zum guten trägen Menschen der Grundsatz, daß wir, um selig zu werden, nur glauben und nicht auch gute Werke verrichten müssen, und daß ein Jeder befugt sei, aus der einzigen Quelle aller Wahrheit, aus dem geschriebenen Worte, seinen Glauben herauszufinden, und nach demselben alle Lehren der Kirche zu beurtheilen. Dessenungeachtet würden alle Anstrengungen der Prädicanten noch lange Zeit ohne sichtlichen Erfolg geblieben sein, wenn nicht gleichzeitig durch andere Mittel die Ehrfurcht erschüttert und das religiöse Gefühl verletzt und abgestumpft worden wäre. Dahin wirkte aber in Bern Nicolaus Manuel durch seine Fastnachtspiele, die er auf offener Straße aufführen ließ[1]). Im J. 1484 aus einer alten und angesehenen Familie in Bern geboren, von Jugend auf zur Malerei und Dichtkunst Neigung und Talent verrathend, in der Schule des Heinrich Lupulus in den Geist der klassischen Dichter eingeführt, geißelte Manuel in Malereien[2]) und Schriften mit bitterm Spotte

1) Seit dem J. 1525 wurden diese Fastnachtspiele vielfach abgedruckt, und mit dem schmähenden Bohnenlied allenthalben hin verbreitet. Vergl. Grüneisen, Nic. Manuel. Stuttgart und Tübingen 1837. und: „des Venners der Stadt Bern Niclaus Manuel Fastnachtsspiele" Bern 1836.

2) Die bekannteste ist der „Todtentanz", den er auf die Mauer des Kirchhofes bei dem Predigerkloster gemalt, und worin er, auf das Anpochen des Todes, den Päpsten, Bischöfen, Mönchen und Nonnen sehr verletzende Bekenntnisse in den Mund gelegt hat. Einen Bischof, den der Tod auffordert, Rechenschaft abzulegen, wie er seine Schafe geweidet habe, läßt er z. B. antworten: „Ich hab sie dermaßen geweidet all', daß mir keins geblieben ist im Stall. Gleichwie ein Wolf fraß ich die Schaf; jetzt finde ich darum grausame Straf." Die Mönche redet der Tod also an: „Ihr Mönche mästet euch gar wohl, ihr stecket aller Sünden voll, seid reißende Wölf' im Schafeskleid; ihr müßet tanzen, wär's euch auch leid." Und die Mönche entgegnen erschrocken: „Wir haben so die Welt verlassen, daß wir auf Gassen und auf Straßen der Welt sind gewesen ein Ueberlast; o Tod! wie machst mit uns so fast!"

die Gebrechen seiner Zeit; anfangs nicht in einem der Kirche feindseligen Geiste (da diese nie in Abrede stellt, daß immer einzelne ihrer Glieder schadhaft und krank seien), später aber, d. h. seit dem J. 1522, mit der entschiedenen Absicht, was die Prädicanten in Worten nur geschildert, in lebendigen Bildern dem Volke vor Augen zu stellen. Zu diesem Ende ließ er in dem genannten Jahre den „Todtenfresser" aufführen, dessen Tendenz die handelnden Personen schon genugsam bezeichnen. Der Papst trägt den Namen Entchristilo (Antichrist); der personificirte Hochmuth ist ein Cardinal; ein Bischof spricht und handelt als Wolfsmagen; ein Propst erscheint als Geizsack, ein Decan als Schind-den-Bauer, ein Abt als Nimmer-genug, indeß ein Schaffner unter dem Namen Ohneboden den Haß des schaulustigen Pöbels erregt. Die Durchführung des ganzen Stückes ist getreu nach diesen Namen. Es stirbt nämlich ein reicher Gutsbesitzer, worüber der Sigrist, der Pfarrer und seine Hausgenossen, unter denen selbst der Schmarotzer nicht fehlt, große Freude empfinden, weil sie durch Läuten, Gebete, Messelesen und Jahrzeiten reichen Gewinn ziehen, obgleich sie wohl wissen, daß alles dies dem Todten nichts nütze. Auch der Papst Entchristilo ist zufrieden mit dem gefallenen Wild; denn nur in dieser Weise erhalten seine Diener und Räthe die Mittel, große Pracht zu führen in aller Wollust Tag und Nacht. Er selbst spottet des Wahnes, als könne er den Seelen in den Himmel verhelfen und in die Hölle bannen, wen immer er wolle; aber jener Aberglaube, mit ihm die Lehre vom Fegfeuer und von der Kraft des Ablasses, müsse aufrecht erhalten werden, weil er die Beutel fülle und die Laien zu Knechten der Geistlichen mache. Er weiß, daß das Volk wohl murret über seine unevangelische Pracht, die er mit des Armen blutigem Schweiße führt; aber er zwinget die Widerspänstigen mit dem Banne, indeß die Einfältigen wie einen gewaltigen Gott ihn ansehen, dessen Befehlen man gehorchen müsse. Endlich fordert er Alle auf, die in Wollust und aller Büberei, gleich ihm, frei leben wollten, seines Rechtes sich zu befehlen, dann dürften sie stehlen, rauben und thun, was sie wollten. Der Cardinal Hochmuth, unter dem wohl zunächst Matth. Schinner von Sitten gemeint ist, rühmet sich des in den verschiedenen Kriegen vergossenen Christenblutes, erklärt daraus die

rothe Farbe ſeines Hutes, geſtehet, jährlich 20,000 Gulden Gewinn zu haben, gelüſtet aber nach mehr, um noch zwei Bisthümer zu erlangen. Noch empörender ſind die Geſtändniſſe des Biſchofs Wolfsmagen, dem nicht unbekannt iſt, daß in den erſten Zeiten die Biſchöfe keine Fürſten geweſen, vielmehr ſtatt Seiden und Harniſch grobes Tuch und Zwilch getragen haben. Wohl ſei er noch ein Hirt, aber nur um die Schaafe zu ſcheeren, die er ausmelke mit Ablaß und Bann, ſo daß ſie keines Wolfes bedürften; er ſei Wolf und Hirte zugleich. Als eine reiche Goldgrube rühmt er beſonders das ausſchweifende Leben der Geiſtlichen, denen gegen Bezahlung beſtimmter Summen jede Unſittlichkeit nachgeſehen werde; wollte man den Pfaffen die Ehe erlauben, welche ohne Grund heiliger Schrift ihnen verboten ſei, dann würde ihm, dem Biſchofe, ein jährliches Einkommen von 2000 Gulden ausfallen. Nun erſt tritt der Generalvicar von Conſtanz, aber unter dem Spottnamen Hans Fabler, auf, erzählt in kläglichem Tone, wie Bauern und grobe frevle Laien die Concilien verwerfen, nur aus der heil. Schrift disputiren wollten, weder Acht noch Bann mehr ſcheueten u. dgl. mehr. Dieſen Unfug dürfe, meint Propſt Geizſack, der Biſchof nicht dulden; wie vor Zeiten der Papſt nach ſeinem Sinne alles erläutert, gekrümmt und gebogen habe, bis die Leute ſeiner Lehre geglaubt, als ſei ſie Chriſti Gebot und Rath, ſo auch müſſe es fürohin geſchehen; „nur wenn wir bei dieſem Brauche verharren, machen wir die Laien zu Narren.“ Als ein rechter Wüſtling erſcheint der Decan Schind-den-Bauer; ihn kümmert nicht, was Chriſtus ſagt, weil es ihm keinen Heller einbringt und keine feiſte Backen macht; nichts hat er mit dem Evangelium zu ſchaffen, denn es iſt ganz und gar gegen die Pfaffen, gegen die auch ſchon Chriſtus geweſen, weshalb er dem Pilatus überliefert wurde. Statt der Bibel und Propheten wünſcht er ſich ein Buch von Elſi und Greten; auch findet er den Aeſopus ſchön zu leſen, und bleibt dabei bis in den Tod, daß der Papſt ein Gott auf Erden ſei, durch den man ſelig oder verdammt werde, weil er alle Gewalt Gottes beſitze. An dieſen wendet ſich ſofort in ſeiner Herzensangſt ein Pfarrer, daß er Hülfe und Rath ſchaffe, da die Laien ihre Liſt merkten, die heil. Schrift wider ſie gebrauchten, beſonders die Briefe des heil. Paulus, vermittelſt derſelben all ihre

Kunſtgriffe zu Schanden machten, ſo daß ſie verloren ſeien, wenn nicht etwa durch Bannbriefe ſchleunige Hülfe komme. Indeß er den Fluch ausſpricht über die Druckergeſellen, und alle deutſche Bibeln ins Feuer wünſcht, klagt in der unverſchämteſten Weiſe eine Dirne über die ſchweren Abgaben, die der Biſchof den unzüchtigen Geiſtlichen auferlege, und tritt nur von der Schaubühne ab, um einem noch unfläthigern Kaplan Platz zu machen, der aus den gemeinſten und ſündhafteſten Beweggründen gegen das Eheſoch, als wodurch die Freiheit gebunden werde, ſich ausſpricht. Was gegen die Klöſter und Orden die Neuerer vorzubringen wußten, läßt Manuel den Abt Nimmer-genug aufzählen; denn die Bauern, als er ſie bereden wollte zum Ablaßkauf und zu Stiftungen von Jahrzeiten, entgegneten ihm mit der Schrift in der Hand: Umſonſt habt ihr's empfangen, umſonſt ſollt ihr's geben; ihr dienet Gott vergebens mit Menſchengeſetzen; Chriſtus hat es weder geheißen noch gerathen, daß ihr in Klöſter gehen, daſelbſt ein gutes, volles, faules Leben haben und euch mäſten ſollet, wie die Schweine. Wären die Klöſter nützlich, dann würde Gott ſelbſt ſie geſtiftet haben. Der Schaffner Bodenlos endlich berechnet die jährlichen Einkünfte ſeines Kloſters netto auf 18,000 Gulden, und weiß doch nicht, wie er in Zukunft haushalten ſoll, wenn der Ablaß, die Römerfahrt und anderes abgehen werde. Zum Schluſſe erſcheinen Edelleute, Ritter und Bauern, welche in bittern Klagen ſich ergießen, daß ſie durch Luxus und Uebermuth der Geiſtlichkeit an den Bettelſtab gebracht würden. — Ein ähnliches Schauſpiel, das acht Tage ſpäter aufgeführt wurde, wollte den grellen Gegenſatz vor Augen ſtellen zwiſchen dem Herrn und ſeinem Knechte, d. h. zwiſchen Chriſtus und ſeinem vorgeblichen Statthalter, dem Papſte. Jener ritt in einer ſchlechten Kleidung, die Dornenkrone auf dem Haupte, von ſeinen Jüngern und einer Schaar Armer, Kranker, Blinder und Lahmer umgeben, auf einem ſchlechten Eſelein; ihm gegenüber ſaß der Papſt auf ſtolzem Roße, in Harniſch, mit der dreifachen goldenen Krone geſchmückt, von Pannern und Fahnen umwehet, unter dem Schall der Trompeten, Poſaunen, Trommeln und Pfeifen, begleitet von ſtolzen Kriegern und von den verſchiedenen Orden und geiſtlichen Ständen. Es darf uns nicht Wunder nehmen, daß der einfältige Bauer Klaus

Pflug in dem stolzen Kriegsmanne den Statthalter des demüthigen Christus nicht erkannte, und erst der höhnischen Erklärungen des klügern Nachbars Rudi Vogelnest bedurfte; denn selbst der heil. Petrus, der im Zuge erschien, konnte, ob er schon die Brille aufsetzte, im Papste seinen Nachfolger nicht entdecken. Beide Aufzüge fanden statt an Fastnacht des erwähnten Jahres 1522, und wurde am Aschermittwoche das Ganze in entsprechender Weise dadurch geschlossen, daß man den Ablaß mit Gespött durch alle Gassen trug unter Absingung des Bohnenliedes, das auch Manuel zum Verfasser hat.

Daß diese Satyren ungemein viel geschadet, Manuel sonach unter den s. g. Reformatoren Berns nicht den letzten Platz einnimmt, stehet ausser allem Zweifel; wenn es aber dieser und anderer gleich nichtswürdigen Mittel ungeachtet noch viele Jahre dauerte, ehe der Abfall von der katholischen Kirche zu Stande kam, und wenn dieser auch dann nicht einmal aus Ueberzeugung hervorging, sondern durch Gewaltmaaßregeln bewerkstelliget werden und, nachdem er zu Stande gebracht war, lange Zeit hindurch auf gleiche Weise, d. h. durch Bedrückungen aller Art, durch Landesverweisung und andere Strafen der Katholiken, geschützt und gepflegt werden mußte; so enthält dieses Alles einen schönen Beweis für den religiösen Sinn der Berner, und für die im Ganzen würdige Haltung der dortigen Geistlichkeit. Wären nämlich bei dieser die Mängel, Gebrechen und Laster, mit welchen Manuel den ganzen geistlichen Stand verächtlich machen wollte, nicht eine höchst seltene Ausnahme gewesen; dann hätten jetzt schon die Laien in weit größerer Menge Aergerniß daran genommen und von den unwürdigen Priestern mit Abscheu sich weggewendet. Daß es an solchen nicht fehlte, gestehen wir gerne zu; wissen aber auch, daß noch weit weniger im Protestantismus als in der katholischen Kirche ein unfehlbares Mittel vorhanden ist, die Unwürdigen unbedingt vom geistlichen Stande abzuhalten, und Diesen oder Jenen, nach seinem Eintritte in denselben, gegen sittlichen Verfall zu schützen. Es mögte sogar die Annahme nicht ganz unbegründet sein, daß Viele aus dem bessern Theile des Volkes lange Zeit der neuen Lehre mißtraueten, weil deren erste Verkündiger meist Priester und Mönche waren, die

in der katholischen Kirche durch einen unwürdigen Wandel sich befleckt hatten; und wenn wir im Gegentheile wahrnehmen, daß selbst zu einer Zeit, wo der alte Glaube und dessen freie Ausübung durch Mandate und obrigkeitliche Erlasse längst proscribirt war, bei Vielen des Volkes die Liebe und Anhänglichkeit an die katholische Geistlichkeit fortdauert: wenn ganze Gemeinden sich erheben zur gewaltsamen Vertreibung der aufgedrungnen Prediger und zur feierlichen Wiedereinführung ihrer verdrängten Pfarrer: dann dürfen wir doch mit Recht den Schluß ziehen, daß letztere jene Dränger, Geizhälse, Schinder und Wüstlinge nicht gewesen, als welche Manuel sie schildert. Erst dadurch, daß diese Beschuldigungen ohne Unterlaß sind wiederholt worden, haben sie Glauben gefunden und das Urtheil der Nachwelt bestochen. Das Gleiche gilt von den Lehren, Sacramenten, Ceremonien und Gebräuchen der Kirche. Längst waren sie als irrthümlich, unevangelisch, abgöttisch und der Seele Verderben bringend verpönt, und doch konnte Geist und Herz des Volkes davon nicht abwendig gemacht werden; darum bedurfte es des fortgesetzten Kampfes mit den gleichen Waffen, mit welchen dieser war begonnen worden, nämlich der widerlichsten Entstellungen durch Spott und Hohn. Daran ließ es Manuel, auch nachdem die s. g. Reformation eingeführt war, eben so wenig fehlen, als der eifrigste Prädicant. In dem für Bern verhängnißvollen Jahre 1528 von der Landvogtei Erlach, die ihm 1523 vielleicht gerade in der Absicht war übertragen worden, um ihn, bei ehrenvoller Entfernung aus dem Kantonsorte, unschädlich zu machen, zurückgerufen, von da an bei jeder wichtigen Gesandtschaft gebraucht, mogte es sich um die Bearbeitung eines Kantons zu Gunsten der neuen Lehre oder um gemeinsame Maaßregeln gegen die katholischen Eidgenossen u. dgl. handeln, hatte Manuel besonders bei den Unruhen im Berner Oberlande [1]) Gelegenheit, die treue Anhänglichkeit des Volkes an den katholischen Glauben wahrzunehmen, und dies zunächst scheint ihn bestimmt zu haben, noch weitere Spottschriften zu verfassen, die

1) Wir werden an dem betreffenden Orte dieselben in ihrem Zusammenhange erzählen.

mit Zustimmung seiner Freunde, besonders Zwingli's [1]), gedruckt und nach allen Seiten hin verbreitet wurden. Eine derselben handelt in ungebundener Rede von der Krankheit der Messe. Es erscheint ein Cardinal, um dem Papste zu berichten, daß die Messe in übeln Umständen sich befinde; denn sie sei angeklagt als ein betrügender Geldkauz, als ein Greuel vor Gott, als Gotteslästerung, als die größte Abgötterei, die je bestanden. Voll Angst ruft der Papst: die Armbrust ist lange gespannt gewesen; gehet sie los, dann sind wir Alle erschossen, und hört weiter zu seinem Schrecken; daß die Apostelgeschichte und die fünfzehn Briefe der Apostel über die Messe zu Gericht säßen; wolle sie nicht bekennen, dann würden alle Propheten gegen sie zeugen. Diese Richter und Zeugen nennet der Papst parteiisch, weil sie allweg von Anfang an wider die Patientin gewesen seien, und will trotzige Leute ausschicken, um der Welt zu verkünden, daß die Kläger die ärgsten Ketzer, Gotteslästerer und Aufrührer gegen die Obrigkeit seien; als er aber vernimmt, bis anher sei all dies vergeblich angewendet worden, und daß die Messe, — von ihren besten Bundesgenossen verlassen, von den Begräbnissen, Seelenämtern, Jahrzeiten und Opfern, umsonst in ein Bad geschickt, denn krätzig hineingehend, sei sie räudig herausgekommen, und habe sich gebessert wie ein Pelz vom Waschen — wohl sterben werde, ehe sie vor Gericht erscheine, da fällt ihm aller Muth; doch läßt er noch den Doctor Rundeck und den Apotheker Hejoho herbeirufen, um deren Meinung zu vernehmen. Aber diese finden, daß ein alter Schaden vorhanden, und daß die Messe, in einem bösen Zeichen, im Scorpion, empfangen, das Gebrechen mit sich auf die Welt gebracht habe und von Anfang ihrer Geburt nie gesund gewesen sei. Ein kleiner Hoffnungsstrahl leuchtet — denn bei der Kranken tritt Schweiß ein, den ein ungeschickter Mönch als Zeichen der Besserung, das erfahrene Auge des Arztes aber als

1) In einem Briefe an Zwingli (bei Kuhn a. a. O. S. 328.) erwähnt Manuel noch „einen Gougler (Gaukler), vom Ablaß sprechend, einen Ablaßkrämer, einen Traum, einen Ziermann und ein Zierweib in einer Zeche, und ein Korgericht," und bittet um Rücksendung derselben, da er mit einer Gesellschaft aus St. Gallen eine Badefahrt mache, und sie gerne bei sich haben mögte.

Todesschweiß erkennt. Dieser will nun die Sterbende am Feuer des Reinigungsortes erwärmen; vernimmt aber, daß die Bauern mit dem Weihwasser es ausgelöscht haben, und Bettler, Mönche und Nonnen mit übergehenden Augen im Rauche sitzen. Auch sein Verlangen nach unserm lieben Herrgott, zur Stärkung der scheidenden Seele, kann nicht befriediget werden; denn der Frühmesser erklärt, daß er Gott nicht herbeiholen könne, dessen Sitz der Himmel und dessen Fußschemel die Erde sei. Auf die erläuternde Bemerkung des Arztes, daß er den Frohnleichnam Christi im Sacramentshäuschen meine, wird ihm die Antwort: auch dieser sei nicht zu erreichen, da er im Himmel zur Rechten des Vaters sitze. Endlich bleibt nur noch zur Linderung der Schmerzen das heil. Oel übrig; weil es aber der Sigrist für seine Schuhe gebraucht hat, nehmen Alle voll Verzweifelung den Reißaus und überlassen die Messe ihrem unentfliehbaren Schicksale.

Wenn wir bei Betrachtung dieser Schandliteratur, die im sechszehnten Jahrhundert vorzugsweise ihre Ausbildung erlangt hat, etwas länger verweilten, so geschah es, um an einem gegebenen Beispiele ein Hauptmittel recht kenntlich zu machen, dessen sich ohne Scheue die s. g. Reformatoren zur Verbreitung ihrer Lehre bedient haben, indeß sie gleichzeitig die, im Vergleich mit jenen Producten, sehr glimpflichen und gemäßigten Vertheidigungsschriften ihrer katholischen Gegner als die ärgsten Beleidigungen erklärten, und nicht selten die weltliche Obrigkeit zur gerichtlichen Verfolgung der Verfasser anriefen. Ein Vergleich mit den Zuständen der Gegenwart liegt jedem Leser zu nahe, als daß wir auch nur einige Andeutungen darüber geben müßten. Daher wenden wir uns lieber zur Characteristik jenes Mannes, der, weil er das Meiste zur Vollendung des Abfalles des Bernischen Landes von der Kirche gewirkt, als Hauptreformator gepriesen wird. Es ist dies Bertold Haller[1]. Zu Aldingen, einem Dorfe in Würtemberg, im J. 1492 geboren, besuchte er zuerst die unter Rubellus blühende Schule zu Rottweil, ging dann nach Pforzheim, wo Georg Simler, dessen Unterricht auch Melanchthon genoß, als Lehrer in großem Ansehen

1) Ueber ihn vergleiche, ausser Kuhn und Wirz, besonders Kirchhofer.

ſtand, und von da nach Köln, um dem Studium der Theologie ſich zu widmen. Kurze Zeit nach ſeiner Rückkehr begleitete er den Rubellus nach Bern, wurde deſſen Gehülfe im Lehramte, bald darauf Chorherr und ſeit 1521 Leutprieſter am Vincenz-Stifte. Mit Luthers Schriften, die von Baſel her eingeſchleppt wurden [1]), innigſt vertraut, durch Zwingli, zu deſſen perſönlicher Bekanntſchaft Myconius ihm verholfen hatte [2]), aufgemuntert, durch den Stiftspropſt Nicolaus von Wattenwyl [3]) und deſſen angeſehene Familie geſchützt, griff Haller das Reformationswerk mit ſolch ungeſtümer Heftigkeit an, daß eine drohende Bewegung unter dem Volke entſtand, weshalb er, aufgebracht, weil man ihn als Anhänger Zwingli's bezeichnete, mit dem Gedanken umging, die undankbare Stadt zu verlaſſen. Aber von Zürich kam ihm eine andere Weiſung, welche das ganze unredliche Treiben der ſ. g. Glaubensverbeſſerer des 16. Jahrhunderts enthüllet. Zwingli nämlich, dem er ſein bekümmertes Herz entdeckte, ſprach ihm Muth ein, ſtellte ſein eigenes Beiſpiel, die Gefahren, denen er ausgeſetzt ſei (!), die Kämpfe, die er zu beſtehen habe, und die evangeliſchen Sprüche, durch welche er ſich in den trübeſten Stunden wieder erheitere, vor Augen, und ertheilte ſofort Verhaltungsregeln, wie Haller ſich gegen die Berner zu benehmen habe. „Was du von mir verlangſt [4]), das führe du unterdeſſen nur wacker

---

1) Siehe den Brief des Rhenanus an Zwingli vom 26. Dezember 1518. Zw. Op. T. VII. p. 61.

2) Zw. Op. l. c. p. 156.

3) Ihm, als einem beſondern Freunde des Evangeliums, dedicirte Zwingli ſeine Predigt von göttlicher und menſchlicher Gerechtigkeit (Zw. W. Bd. I. S. 426 u. f.), wodurch er zugleich gegen die im Berner Rathe laut gewordenen Beſchuldigungen ſich rechtfertigen wollte. Dieſer Nikolaus von Wattenwyl, der Sohn des Berniſchen Schultheißen Jakob von Wattenwyl, 1492 geboren, wurde ſchon in ſeinem 17. Jahre Chorherr zu Bern, 1521 Propſt des Stiftes, war dabei Domherr zu Baſel, Conſtanz und Lauſanne, auch apoſtoliſcher Protonotar, gab 1525 die Propſtei auf und heirathete 1526 eine Nonne, Klara May, deren Familie der ſ. g. Reformation eifrig zugethan war. Schon zu Anfang des Jahres 1523 ſchrieb indeſſen Haller an Zwingli: Salutant te Praepositus una cum Sp(onsa) sua Bernen. Zw. Op. T. VII. p. 288.

4) Haller hatte um Ueberſendung der Predigten Zwingli's vom Glauben und von Verehrung der Heiligen gebeten; ſeine Bitte konnte aber nicht erfüllt werden, weil Zwingli jene Predigten nicht zu Papier gebracht hatte.

aus, damit deine wilden Bären, wenn sie Christi Lehre vernehmen, nach und nach zahmer werden. Dieses Geschäft ist aber mit der größten Zartheit zu behandeln. Denn bei den Deinen darf man nicht so verfahren, wie bei den Unsern; dieweil ihre Ohren noch gar zu empfindsam sind, darf man sie nicht alsogleich mit der einschneidenden Wahrheit verletzen: eine Ansicht, die wohl Christus auch gehabt, da er verboten, die Perlen vor die Schweine zu werfen. Wie leicht könnten diese gegen dich sich wenden, mit großer Wuth dich zerreißen und so auf immer gegen das Evangelium Christi einen Abscheu fassen! Du mußt daher Anfangs diese wilden Thiere mit zarter Hand streicheln und vor ihrem trotzigen Benehmen ein wenig ausweichen, bis sie, durch unsere Geduld und unerschütterliche Standhaftigkeit überwunden, ganz zahm werden [1])." Haller, durch diese

---

1) Dieses merkwürdige Schreiben ist vom 29. Dezember 1521 und stehet Zw. Op. T. VII. p. 185 seq. Angesichts desselben lohnt es sich kaum der Mühe, zu untersuchen, ob ein ganz ähnlicher Brief Zwingli's an Franz Kolb (lateinisch in Zw. Op. T. VII. p. 388, deutsch bei Kirchhofer a. a. O. S. 234.) ächt oder unächt sei; denn hier handelt es sich nur um die Sache, um die Grundsätze, die in beiden Briefen ganz gleich, ganz dieselben sind. Auf mehr oder weniger Schärfe des Wortes und größere oder minder große Ungeschliffenheit des Ausdruckes kommt es gar nicht an. Um den Leser in Stand zu setzen, sein eigenes Urtheil zu fällen, theilen wir den angeblich unterschobenen Brief wortgetreu mit: „Lieber Franz, ganz allgmach in Handel und wirf dem Bären nur zuerst ein sure unter etlich süßen Biren für, darnach zwo, dann drey, und wenn er anfacht in sich fressen, so wirf ihm mehr und mehr für, sur und süß untereinander, zuletzt so schütt den Sack gar uß, mild, härt, süß, sur und ruch, so frist er alle uff und vermeint sich nit mehr darab jagen und vertreiben zu lassen. Zürich, Montag vor Georgi 1525. Uewer Diener in Christo Huldrych Zwinglin." Die Gründe, welche Kirchhofer (a. a. O.) gegen die Aechtheit dieses Schreibens vorbringt, lassen wir, obgleich manche Bedenken dawider erhoben werden könnten, auf sich beruhen, da wir in der Lage sind, die darin ausgesprochenen Grundsätze als die ächt-zwinglischen zu erweisen. Dafür spricht nicht allein oben stehender Brief an Haller, sondern das ganze Benehmen Zwingli's, wie es in den ersten drei Kapiteln dieses Bandes getreu geschildert ist. Besonders hat er im Punkte des Abendmahls zuerst nur eine saure Birne unter die süßen geworfen, und erst nach und nach, als die Züricher schon tüchtig angebissen, d. h. so weit gegangen waren, daß sie ohne Beschämung nicht mehr zurücktreten konnten, den ganzen Sack ausgeschüttet. Kirchhofer hat wohl gefühlt, daß er durch wortgetreue Uebersetzung des Briefes an Haller dem Eindrucke seiner Gründe für die Unächtheit des Schreibens an

Zusprüche getröstet [1]), handelte genau nach der ertheilten Vorschrift [2]), ließ, was er selbst nicht zu predigen wagte, zuerst durch Andere auf die Bahn bringen [3]), und bewirkte dadurch zunächst, daß die Rathsherren, gegen die bischöfliche Gewalt mißtrauisch, die Ausübung derselben verhinderten, so daß das Uebel von Tag zu Tag schlimmer wurde. Als im August des Jahres 1522 der Bischof von Lausanne die beiden Prediger Meyer und Haller zur Verantwortung einberief, machte die weltliche Behörde Einsprache, unter dem Verlangen, daß es wenigstens in ihrer Stadt geschehen müsse. In gleicher Weise wurde der Bischof von Constanz in der ihm zustehenden Strafgewalt gegen einen nichtswürdigen Priester rechtswidrig aufgehalten. Georg Brunner nämlich, Pfarrer zu Kleinhönstedten, einer Patronatspfarrei von Bern, war vom Decan und Kapitel Münsingen wegen aufrührerischer, unchristlicher Predigten angeklagt worden; statt nun die Sache dem Bischofe zur Untersuchung zu überweisen, berief der Rath die Kläger und die Beklagten vor seine Schranken, ernannte, ohne Rücksicht auf die Einrede des Stiftsdecans, Ludwig Läublin, daß der Bischof von Constanz den strafbaren Geistlichen schon vorgefordert habe, eine Commission von vier Geistlichen (Haller, Nikolaus von Wattenwyl, Sebastian Meyer und Thomas Wyttenbach von Biel) und sieben weltlichen Mitgliedern, welche ein

---

Kolb bedeutend schaden würde, und hat es darum vorgezogen, jenen Brief in sehr zarten und zierlichen Ausdrücken zu umschreiben. A. a. O. S. 7.

1) Sein demüthiges und schmeichelhaftes Dankschreiben in Zw. Op. T. VII. p. 189.

2) Res christiana pedetentim vires assumit, so berichtet er an Zwingli. Multi e Senatu et plebe, ad partem suis (d. h. des Franz Lambert von Avignon, von dem die folgende Note handelt) lectionibus, tum a me bene instituti sunt. Verum infirmos (feroces tamen *Ursinos*) lenius tractare convenit, donec mansuefiant. Zw. Op. T. VII. p. 207. Weitere Ermahnungen und Rathschläge Zwingli's ibid. p. 315.

3) Dies geschah besonders durch Lambert von Avignon (vergl. über ihn Bd. II. unsr. Gesch. S. 84 u. f.) von welchem Haller in dem angeführten Briefe berichtet: Concionatus est nostris sacrificulis, nondum ex omni parte in re christiana sanis, de Ecclesia, Sacerdotio, Sacrificio et Missa; rursus de Romanorum Pontificum Episcoporum traditiunculis, de ordinum et religiosorum fatuis et plene hypocriticis superstitionibus ceterisque multis, quibus omnibus nonnihil profecit. l. c.

öffentliches Verhör mit ihm anstellen sollten. Wie sich aus demselben ergab, hatte Brunner unter Anderm gepredigt und ausgesagt: „Der Papst, die Cardinäle und Bischöfe sind Teufel und die rechten Antichriste; alle Pfaffen aber und Mönche, die es mit ihnen halten, sammt ihren Stiftern, Klöstern, Gesetzen und Lehren, thun nichts, denn lügen, betrügen, verführen, unterdrücken, wie Wölfe zerreißen, rauben, morden, schlachten, schinden und verderben das Volk und die Unterthanen an Leib, Gut und Seele. Es gibt keinen besondern geistlichen Stand, sondern wie nur einen Gott, einen Bischof unserer Seelen, einen Glauben, eine Taufe, so auch gibt es nur einen Stand; das Weihen und Bescheeren der Bischöfe ist darum Affen- und Fastnachtspiel. Die Messe, wie sie jetzt gebraucht wird, ist der allergrößte Mißbrauch." Brunner bekannte sich nicht nur zu diesen Punkten, sondern fügte im Verhöre selbst noch neue Beleidigungen und strafbare Ausfälle hinzu; dessenungeachtet begutachteten die geistlichen Mitglieder der Commission: „Herr Jörg hat alle ihm vorgewosenen Artikel dermaßen mit der göttlichen Schrift verantwortet, daß ihm der Widerpart nicht hat repliciren können; daher mag er vom Rathe auf seiner Pfarrei gehandhabt und gegen Gewalt geschützt werden, besonders da er sich erbietet, ob und wo er irre, aus göttlicher Schrift sich weisen zu lassen." Wirklich erfolgte darauf hin das empörende Rathserkenntniß: Jörg habe Alles mit der Schrift erwiesen, und dürfe darum gegen ihn vom Bischofe von Constanz, vom Kapitel, oder von irgend wem Nichts mit Gewalt unternommen werden; sollte etwa, zur Beförderung an Brunner, ein derartiges bischöfliches Mandat dem Kapitel zukommen, so dürfe es desselben sich nicht beladen oder annehmen, habe vielmehr den Pfarrer, der das Wort Gottes verkünde, auf seiner Pfründe ruhig zu belassen, und ebensowenig mit Worten als mit der That etwas Unbilliges gegen ihn vorzunehmen. Getraue sich der Bischof von Constanz oder ein anderer, den Jörg aus göttlicher Schrift zu überweisen, daß er geirret habe, so müsse dieses vor dem Rathe, der jenem diesen zu Recht handhaben wolle, geschehen; sollte ihm (dem Beklagten) über solch Erbieten hinaus von irgend einem etwas Unziemliches zugefügt werden, dann müsse das Kapitel, das noch obendrein zu den Kosten verurtheilt wurde, sammt und sonders

an Leib und Gut es büßen[1]). Aehnlicher Gewaltſtreiche wurden durch den Einfluß der Prädicanten und beſonders des Stiftspropſtes noch mehrere verübt. Dahin rechnen wir, daß dem Biſchofe von Lauſanne die Vornahme einer Kirchenviſitation im Berner Gebiete von Rathswegen auf das Strengſte unterſagt wurde[2]), ſo daß er, um doch etwas zu thun, mit der weit unwirkſamern Maaßregel ſich begnügen mußte, daß er die Geiſtlichen zu ſich berief und mit allem Ernſte vor den Irrthümern Luthers und ſeiner Genoſſen ſie warnte, indeß er die Neugeweihten durch einen Eidſchwur zur treuen Anhänglichkeit an den katholiſchen Glauben verpflichtete[3]).

Dieſe und ähnliche Vorgänge, wohin namentlich auch die Faſtnachtſpiele Manuel's zu rechnen ſind, beweiſen zur Genüge, was auch durch die Berichte Hallers beſtätiget wird[4]), daß jetzt ſchon Mehrere des Rathes für die neue Lehre entſchieden Partei genommen hatten, wodurch in deſſen Schooße die heftigſten Kämpfe herbeigeführt und gemeinſame oder übereinſtimmende Maaßregeln unmöglich gemacht wurden. Auch müſſen aus dieſer Zerriſſenheit die Widerſprüche erklärt werden, welche uns in den Aeußerungen einzelner Rathsmitglieder begegnen. Wenn z. B. die Berner Rathsboten

---

1) Siehe Simler Sammlung alter und neuer Urkunden I. Bds. II. Thl. S. 461 u. f. Auf dieſen Vorfall bezieht ſich eine Stelle aus Hallers Brief an Zwingli (Zw. Op. T. VII. p. 287.). Domini magnifici pro veteri prudentia ita negotium, *nobis instantibus*, temperarunt, ut omnibus abunde satisfactum sit evangelicaque veritas libere triumphet in ejus dispensatoribus.

2) Episcopus noster Lausannensis visitare volebat in signum suae jurisdictionis; at Bernates, quam primum per Praepositum Nicolaum pompae hujusmodi instruebantur, mox misso tabellione Episcopum inhibuerunt, ut nec oppidum nec pagos Bernatum visitare praetendat omnino. Haller an Zwingli. Zw. Op. T. VII. p. 294.

3) Haller an Zwingli l. c.

4) Dominus addit quotidie congregationi. Reluctantur nobiles, censibus annuis et decimis faventes. Optimates apud nos, qui Gallo favent, favent et Evangelio (Zw. Op. T. VII. p. 287.). At utcunque Dominus Jesus quotidie congregationi addit apud nos, ut facile (nisi divina in nos ira) verbum ejus explodi nequeat, reclamantibus quantumcunque nobilibus. Famen verbi Bernates habent, pascuntur in dies juxta gratiam nobis datam. Habent et ipsi (d. h. die Katholiken) apud nos patronos potentes, et ex magnatibus non infimos, vigiles, tamen sua spe hactenus semper illusos.

auf einer Tagsatzung der zwölf Orte zu Baden (im Januar 1523) aussagten: Meine Herren wollen ihres Theils frei sein, und ihre Prädicanten das heil. Evangelium und die heil. Schrift lassen verkündigen und predigen ohne merkliche Veränderung und Widerrede, und sie dabei handhaben und schirmen; so besitzen wir darin so wenig einen authentischen Ausdruck der Gesinnung des ganzen Collegiums, daß Caspar von Müllinen [1]) auf der im Monat Juli 1523 in Bern selbst gehaltenen Tagsatzung die kräftigen Worte sprechen konnte: „Wehret, liebe Eidgenossen, bei Zeiten, daß die lutherische Sache, nebst denen, die damit umgehen, nicht die Oberhand gewinne; denn die Züricher Prädicanten haben es in ihrer Stadt dahin gebracht, daß die Herren, so sie auch gern es wenden wollten, dessen nicht mehr mächtig sind. Und es ist dahin gekommen, daß die Bauern auf dem Lande weder Zinsen noch Zehnten mehr geben wollen. Ueberhaupt herrscht in dieser Stadt und auf dem Lande eine solche Entzweiung, dergleichen niemal ist gehört worden [2])." Diese Zerrißenheit der Gemüther, die immer weiter um sich griff und auch ein einträchtiges Wirken in den Angelegenheiten des Staates unmöglich machte, gab sich nicht allein im kleinen und großen Rathe, sondern, unter noch schlimmern Symptomen, im ganzen Volke

---

1) Nach ihm zeichnete sich Sebastian von Stein aus, der Anfangs im guten Glauben, es handle sich um wirkliche Abstellung einiger Mißbräuche, den neuen Predigern nicht abhold gewesen, bald aber, zu der Einsicht gelangend, daß die s. g. Reformation einen gänzlichen Umsturz der Kirche und des Glaubens nach sich ziehe, mit aller Entschiedenheit gegen jene ankämpfte. Daß Faber von Constanz ihn verhetzt habe, ist eine reine Erfindung kurzsichtiger Menschen, die es nicht begreifen können oder nicht eingestehen wollen, daß gar Manche der edelsten Männer mit Stein eine gleiche Umwandlung, und zwar aus denselben Gründen wie dieser, ohne äußern Einfluß, erfahren haben. —

2) Auf diese Rede Müllinen's soll Bern dem Tagsatzungsbeschluß, Zwingli'n, wo immer er betroffen werde, gefangen zu nehmen, beigetreten sein — so wenigstens berichtet Ludwig Tschudi an den Reformator (Zw. Op. T. VII. p. 302.). Während Zwingli gegen diese Beschuldigung seine Schrift „von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit" herausgab, ließ der Züricher Rath nachforschen, „wer von seinen Predigern auf dem Lande das Evangelium nicht recht verkünde, namentlich, daß das Volk keine Zinsen und Zehnten mehr zu entrichten habe, aber auch, wer Zwingli und dessen Lehre bei den Eidgenossen so verläumdet habe. Füßli's Beyt. II. Thl. S. 26. 27.

kund. Die katholischen Prediger [1]) konnten und durften zu den empörenden Angriffen ihrer Gegner nicht schweigen: denn was diese mit evangelischer Wahrheit zu erweisen sich getrauten, waren, wie wir an Georg Brunner bemerkt haben, Beleidigungen der allerrohesten und strafbarsten Art; die Widerlegung solcher Ungezogenheiten war mit zierlichem Glimpf nicht wohl zu führen, und so kam es denn, daß die Kanzeln durch unwürdige Polemik entweihet, und die Laien, weil sie die widersprechendsten Behauptungen als ächt christliche Lehren verkündigen hörten, in Verwirrung, Zweifel und Ungewißheit gestürzt wurden. „Es bestand," wie das unten zu erwähnende Mandat sich ausdrückt, „Zwietracht, Zweiung und widerwärtige Meinung, indem etliche Prediger vorgaben, daß sie Gottes Wort und das heil. Evangelium wohl und recht predigten, andere dem widersprachen, und jene Ketzer, Schelmen und Buben schalten. Dadurch wurde das arme und gemeine Volk, das nach der Lehre Gottes zu leben begehrte, in Irrung geführt, Aufruhr aber und Beschwerde, zur Unterdrückung und Letzung des Heils der Seelen, gefördert." Um diesem Zustande, den die Rathsherren durch ihre unentschiedene Haltung größtentheils verschuldet und herbeigeführt hatten, ein Ende zu machen und brüderliche Einigkeit wieder herzustellen, verfielen sie auf ein Mittel, das in Zürich und anderswo am sicherſten zum Siege der neuen Lehre geführt hatte. Es erließ nämlich der Schultheiß, der kleine und große Rath, genannt die Zweihundert, bis auf weitere Erläuterung ein Mandat an die Prälaten, Aebte, Pröpste, Dechanten, Leutpriester, Pfarrer u. s. w. in Kraft dessen ihnen aufgegeben wurde, nichts anderes denn allein das heil. Evangelium und die Lehre Gottes frei, öffentlich und unverborgen zu verkünden; desgleichen Alles, was sie durch die wahre heil. Schrift, als: die vier Evangelisten, den heil. Paulus, die Propheten, und die ganze Bibel des A. und N. T. zu beschirmen und zu erhalten sich getraueten. Alle andere Lehren und Disputa-

1) Der unerschrockenste von diesen war der von Mainz als Prediger berufene Dominicaner Heim, von welchem Haller schreibt: suo thomistico marte omnia invertere tentabit, nisi tum opportune tum importune restiterim. Zw. Op. T. VII. p. 288.

tionen, den eben erwähnten Schriften ungemäß, ohne Unterschied, ob sie von Luther oder andern Doktoren geschrieben und ausgegangen seien, sollten sie ganz und gar unter Wegen lassen, sie nicht predigen oder dem gemeinen Manne auf den Kanzeln eröffnen. Wer dieser Verordnung zuwider handele, oder einen Andern Ketzer, Buben oder Schelmen nenne, desgleichen, wer etwas vortrage, was aus der wahren Gotteslehre und der Schrift nicht erwiesen werden könne, werde in seinem Predigtamt stille gestellt und habe schwere Strafe und Ungnade zu erwarten [1]).

Selbst abgesehen von dem Inhalte dieses Edictes, das allen Schmähungen und Widersprüchen auf den Kanzeln ein Ende machen sollte, entnehmen wir einzig aus dem Umstande, daß es überhaupt nur erlassen wurde, welche Partei den meisten Einfluß darauf hatte. Es lag darin ein ungesetzlicher Eingriff in die Gerechtsame des Bischofs; die dringende Vorschrift an alle Geistlichen, daß sie nur das Wort Gottes predigen sollten, bestärkte Viele in dem Wahn, als ob dies bis jetzt von den katholischen Predigern nicht geschehen, und sonach die Beschuldigung der Prädicanten, daß sie nur Tand, Menschenwahn und sophistische Albernheiten vorgebracht, begründet sei; endlich, indem die Rathsherren nicht abwehrend verfuhren, d. h. nicht unter Strafe dasjenige verboten, was dem alten Glauben entgegen war, vielmehr positiv verordneten, was und wie geprediget werden sollte, maßten sie sich damit das Richteramt, die höchste Entscheidung an, ob und in wie weit dies in einzelnen Fällen geschehen sei. Damit standen sie ganz und gar auf dem Gebiete, auf welchem die Neuerer, wenn es ihnen gelang, den Rath in dieser Stellung zu erhalten, ihres Sieges gewiß sein konnten. Wir sind weit davon entfernt, anzunehmen, daß dieses von der Majorität des großen und kleinen Rathes erkannt oder beabsichtiget worden sei; allein er hatte sich durch unglückselige Herrschbegierde, durch Mißtrauen und Eifersucht, die man gegen die geistliche und bischöfliche Gewalt ihm eingeflößt, aus der rechten gesetzlichen Bahn hinausreißen lassen, und verwickelte sich von diesem Augenblicke an in endlose Widersprüche, so daß sein Ansehen selbst in weltlichen Dingen auf das

1) Das Mandat (vom 15. Juni 1523) bei Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 110 u. f.

kund. Die katholischen Prediger [1]) konnten und durften zu den empörenden Angriffen ihrer Gegner nicht schweigen: denn was diese mit evangelischer Wahrheit zu erweisen sich getrauten, waren, wie wir an Georg Brunner bemerkt haben, Beleidigungen der allerrohesten und strafbarsten Art; die Widerlegung solcher Ungezogenheiten war mit zierlichem Glimpf nicht wohl zu führen, und so kam es denn, daß die Kanzeln durch unwürdige Polemik entweihet, und die Laien, weil sie die widersprechendsten Behauptungen als ächt christliche Lehren verkündigen hörten, in Verwirrung, Zweifel und Ungewißheit gestürzt wurden. „Es bestand," wie das unten zu erwähnende Mandat sich ausdrückt, „Zwietracht, Zweiung und widerwärtige Meinung, indem etliche Prediger vorgaben, daß sie Gottes Wort und das heil. Evangelium wohl und recht predigten, andere dem widersprachen, und jene Ketzer, Schelmen und Buben schalten. Dadurch wurde das arme und gemeine Volk, das nach der Lehre Gottes zu leben begehrte, in Irrung geführt, Aufruhr aber und Beschwerde, zur Unterdrückung und Letzung des Heils der Seelen, gefördert." Um diesem Zustande, den die Rathsherren durch ihre unentschiedene Haltung größtentheils verschuldet und herbeigeführt hatten, ein Ende zu machen und brüderliche Einigkeit wieder herzustellen, verfielen sie auf ein Mittel, das in Zürich und anderswo am sichersten zum Siege der neuen Lehre geführt hatte. Es erließ nämlich der Schultheiß, der kleine und große Rath, genannt die Zweihundert, bis auf weitere Erläuterung ein Mandat an die Prälaten, Aebte, Pröpste, Dechanten, Leutpriester, Pfarrer u. s. w. in Kraft dessen ihnen aufgegeben wurde, nichts anderes denn allein das heil. Evangelium und die Lehre Gottes frei, öffentlich und unverborgen zu verkünden; desgleichen Alles, was sie durch die wahre heil. Schrift, als: die vier Evangelisten, den heil. Paulus, die Propheten, und die ganze Bibel des A. und N. T. zu beschirmen und zu erhalten sich getraueten. Alle andere Lehren und Disputa-

1) Der unerschrockenste von diesen war der von Mainz als Prediger berufene Dominicaner Heim, von welchem Haller schreibt: suo thomistico marte omnia invertere tentabit, nisi tum opportune tum importune restiterim. Zw. Op. T. VII. p. 288.

tionen, den eben erwähnten Schriften ungemäß, ohne Unterschied, ob sie von Luther oder andern Doktoren geschrieben und ausgegangen seien, sollten sie ganz und gar unter Wegen lassen, sie nicht predigen oder dem gemeinen Manne auf den Kanzeln eröffnen. Wer dieser Verordnung zuwider handele, oder einen Andern Ketzer, Buben oder Schelmen nenne, desgleichen, wer etwas vortrage, was aus der wahren Gotteslehre und der Schrift nicht erwiesen werden könne, werde in seinem Predigtamt stille gestellt und habe schwere Strafe und Ungnade zu erwarten [1]).

Selbst abgesehen von dem Inhalte dieses Edictes, das allen Schmähungen und Widersprüchen auf den Kanzeln ein Ende machen sollte, entnehmen wir einzig aus dem Umstande, daß es überhaupt nur erlassen wurde, welche Partei den meisten Einfluß darauf hatte. Es lag darin ein ungesetzlicher Eingriff in die Gerechtsame des Bischofs; die dringende Vorschrift an alle Geistlichen, daß sie nur das Wort Gottes predigen sollten, bestärkte Viele in dem Wahn, als ob dies bis jetzt von den katholischen Predigern nicht geschehen, und sonach die Beschuldigung der Prädicanten, daß sie nur Tand, Menschenwahn und sophistische Albernheiten vorgebracht, begründet sei; endlich, indem die Rathsherren nicht abwehrend verfuhren, d. h. nicht unter Strafe dasjenige verboten, was dem alten Glauben entgegen war, vielmehr positiv verordneten, was und wie geprediget werden sollte, maßten sie sich damit das Richteramt, die höchste Entscheidung an, ob und in wie weit dies in einzelnen Fällen geschehen sei. Damit standen sie ganz und gar auf dem Gebiete, auf welchem die Neuerer, wenn es ihnen gelang, den Rath in dieser Stellung zu erhalten, ihres Sieges gewiß sein konnten. Wir sind weit davon entfernt, anzunehmen, daß dieses von der Majorität des großen und kleinen Rathes erkannt oder beabsichtiget worden sei; allein er hatte sich durch unglückselige Herrschbegierde, durch Mißtrauen und Eifersucht, die man gegen die geistliche und bischöfliche Gewalt ihm eingeflößt, aus der rechten gesetzlichen Bahn hinausreißen lassen, und verwickelte sich von diesem Augenblicke an in endlose Widersprüche, so daß sein Ansehen selbst in weltlichen Dingen auf das

1) Das Mandat (vom 15. Juni 1523) bei Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 110 u. f.

Spiel gesetzt wurde. Die Katholiken, welche immer noch die große Mehrzahl in den beiden Rathscollegien bildeten, mogten sich dabei beruhigen, daß in dem Edicte die Erwähnung Luthers und anderer Männer untersagt war; allein sie hatten nicht erwogen, daß diese Bestimmung auch gegen den Gebrauch prägnanter Stellen aus den Kirchenvätern gedeutet werden konnte, und waren noch weit weniger auf die Schlauheit der Prädicanten gefaßt, die es sogar als Beleidigung erklärten, wenn sie Anhänger Luthers oder Zwingli's genannt wurden, und deshalb gerne die Namen opferten, weil ihnen, wie sie es nannten, die heil. Schrift frei gegeben und damit ein unermeßliches Feld zu den gemeinsten Schmähungen eröffnet war. Erst die traurigsten Erfahrungen dieser Art brachten die Katholiken zur Besinnung und bestimmten sie zu größerer Wachsamkeit. Des Auflauerns bedurfte es gar nicht, wie protestantische Schriftsteller meinen[1]); denn mehr oder weniger waren alle Predigten voll verletzender Ausfälle gegen die Messe, Ablaß, Gewalt des Papstes und der Bischöfe, Ehelosigkeit der Priester, Klostergelübde u. dgl. Doch machte ein Vorfall besonderes Aufsehen. Haller hatte sich eines Tages, 29. September 1523, von Thomas Wyttenbach, Sebastian Meyer u. A. begleitet, in das Kloster der Dominikanerinen auf der Insel eingedrängt, zum großen Aerger der Nonnen die Nothwendigkeit der Ehe und daß alle Menschen dazu geschaffen und berufen seien, zum Gegenstande seiner Unterhaltung gewählt, und den ganzen Unterricht mit dem Kernspruche besiegelt, daß alle Nonnen in des Teufels Stand und sonach selbst des Teufels seien. Auf den Versuch, auch nur eine Nonne jenem Kloster zu entführen, war nach einer alten Bestimmung die Todesstrafe gesetzt; um so größer war Haller's Frevel, als er es darauf abgesehen hatte, allen Jungfrauen einen Abscheu vor sich und ihrem Stande einzuflößen. Wirklich erkannte auch der kleine Rath, in seiner Eigenschaft als höchster Gerichtshof, auf die bei ihm eingereichte Klage, daß Haller, nebst den übrigen Prädicanten, die mit ihm jenen Angriff ausgeführt hatten, Urfehde schwören und für immer das Berner Gebiet verlassen sollte; allein durch unbefugtes Einschreiten einzelner Mitglieder des großen

1) Namentlich Kirchhofer a. a. O. S. 35.

Rathes, welche, da der Vorfall nicht geläugnet werden konnte, für die Schuldigen das Recht verlangten, aus der heil. Schrift sich vertheidigen zu dürfen, kam das Urtheil nicht zur Ausführung: jene wurden nur bedeutet, in Zukunft der Kanzel zu warten, aber des Klosters sich müßig zu gehen. Den durch diesen Ausgang erpreßten Seufzer eines Edelmannes: Nun ist es gethan, der lutherische Handel muß vor sich gehen, sehen wir nur zu bald durch Thatsachen bestätiget. Die Nonnen des von der Kaiserin Elisabeth, nach der Ermordung Albrechts, gestifteten Klosters Königsfelden waren, besonders durch den Einfluß ihrer Vorsteherin, Catharina von Wattenwyl [1]), für die Grundsätze der s. g. Reformation schnell reif geworden, vermeinten deshalb, ausser dem Kloster besser, denn darin ihrer Conscienz nach leben zu können, und verlangten vom Rathe Erlaubniß zum Austritte. Dieses unerhörte Begehren kam ihm ganz beschwerlich vor, weshalb er in seiner Verlegenheit den Franziskaner-Provinzial, Georg Hoffmann, von Straßburg berief, auf daß er die unklösterlichen adligen Damen „vom lutherischen Wesen" abbringen möge. Allein diese zeigten sich trotzig gegen jede freundliche und ernstliche Zusprache, erklärten, ausser Gott erkennten sie nur den Berner Rath als ihre rechtmäßige Obrigkeit, und erlangten von diesem Dispens von Beobachtung der Ordensregel, vom Fasten, vom Besuch der Messe, von Verrichtung der Tagszeiten und andere Bequemlichkeiten, die mit dem Ordensstande durchaus unverträglich sind; doch sollten sie bis auf weiteres in dem Kloster verbleiben und nach wie vor das Ordenskleid tragen. Diese halbe Maaßregel mißfiel jedoch den heirathslustigen Mitgliedern, die da meinten, jene Erleichterungen seien nur eine, dem Geiste nicht förderliche, Freiheit des Fleisches, und setzten es wirklich durch, daß auch der Geist emanzipirt wurde; d. h. es erging ein Rathsbeschluß, nach welchem es den Nonnen freigestellt wurde, im Kloster zu verbleiben, oder, mit Zustimmung ihrer Eltern oder, in deren Ermangelung, achtbarer Verwandten [2]) auszutreten; nur

1) Siehe oben S. 154.

2) Dieser Artikel wurde so strenge nicht gehalten; namentlich bei jenen Klosterfrauen, die schon vor dem Austritte ihre Bräutigame sich gewählt hatten, war die Einsprache der Eltern, Geschwister und Anverwandten umsonst.

ſollten ſie Verzicht leiſten auf alle Anſprüche an die Güter des Kloſters, und allein mitnehmen, was ſie eingebracht hätten. Der Landvogt von Schenkenberg und der Schultheiß von Brugg wurden damit beauftragt, das Gepäck der Abziehenden zu unterſuchen, damit das Haus nicht beſtohlen werde. Um jedoch ähnlichen Vorfällen für die Zukunft zu begegnen, ſollte das Noviziat drei Jahre dauern, und wer dann nach demſelben den Schleier nehme, nicht mehr austreten dürfen.

Schon allein aus dieſem Zuſatze dürfen wir entnehmen, daß die Berner weit davon entfernt waren, im Sinne Zürich's und ſeiner Prädicanten zu reformiren; ſie wollten vielmehr auch jetzt noch dem katholiſchen Glauben treu verbleiben, und ergriffen zu dieſem Ende verſchiedene, zum Theil höchſt ernſte Maaßregeln, die aber nur deshalb nicht von bleibendem Erfolge waren, weil ſie gleichzeitig wieder von Handlungen begleitet waren, die mit jenem Beſtreben in geradem Widerſpruche ſtanden. Eine ſtrenge Sichtung dieſer von jenen iſt kaum möglich; weshalb wir über beide, je nach der Zeitfolge, nur einfach hiſtoriſch referiren. Berniſche Rathsboten waren es, welche auf den verſchiedenen Tagsſatzungen der katholiſcheu Eidgenoſſen, beſonders in dem J. 1524 mit allem Ernſte gegen die neue Lehre ſich ausſprachen; ſie unterzeichneten mit den eilf andern Kantonen (Zürich allein ausgenommen) das ſtrenge und vollſtändige Edikt gegen jede Abweichung vom katholiſchen Glauben; ſie nahmen Theil an der Geſandtſchaft, durch welche Zürich, ſogar unter Androhung des Ausſchluſſes vom Bunde, von allen Neuerungen in Sachen der Kirche und Religion abzuſtehen ermahnt wurde; ſie endlich verlangten, daß gegen die Urheber des Ittinger Handels nach der ganzen Strenge des Geſetzes ſollte verfahren werden [1]). Mit dieſem Benehmen der Rathsboten auf den Tagsſatzungen ſtehen zum Theil im vollkommenſten Einklange die Verfügungen des kleinen und großen Rathes in Stadt und Land rückſichtlich des Religionshandels. Nachdem ſie über die Meinung

1) Ueber all dies wird am betreffenden Orte, d. h. da, wo wir von dem Bemühen der katholiſchen Eidgenoſſen zum Schutze des wahren Glaubens handeln, das Nähere mitgetheilt werden.

ihrer Unterthanen Erkundigung eingezogen, erließen sie am 25. April des J. 1524 ein Mandat, in Kraft dessen die verehelichten Priester und alle solche, die später noch zur Ehe greifen würden, ihrer Pfründen verlustig erklärt wurden. Auch habe, wer die Mutter Gottes und die Heiligen schmähe, an Fasttagen Fleisch esse, oder sonst unerhörte Sachen vorbringe oder predige, empfindliche Strafe zu gewarten. Nicht lange darnach wurde obige Strafe, Verlust nämlich der kirchlichen Pfründen, auch jenen Priestern angedroht, die unkeusch lebten und innerhalb vierzehn Tagen die verdächtigen Personen des weiblichen Geschlechtes nicht aus dem Hause schaffen würden. Wie ernst sie es damit meinten, zeigte der Erfolg: drei Chorherren, welche Weiber genommen, wie desgleichen mehrere durch ihren Wandel Aergerniß erregende Priester wurden abgesetzt, indeß die Frau des Arztes und Geschichtschreibers Valerius Anshelm zwanzig Gulden Strafe erlegen und Abbitte thun mußte, weil sie die Ehe der Priester vertheidiget und gegen die seligste Jungfrau Maria höchst unehrerbietig sich geäußert hatte. Auch wurde um dieselbe Zeit der heftige Prädicant Sebastian Meyer, wie schon oben bemerkt ist, als Ruhestörer aus der Stadt verwiesen, aber auch gleichzeitig, um doch der protestantischen Partei etwas zu Gefallen zu thun[1]), der Dominikaner-Prediger Heim, weil er jenen wegen seiner Behauptungen als Lügner auf der Kanzel bezeichnet hatte. Bei dieser Stimmung des Rathes konnte das Bittgesuch des Decans und der Kapitels-Geistlichkeit von Büren vom 15. Juni 1524 begreiflich keine günstige Aufnahme finden. Sie stellten nämlich ihren „gnädigen Herrn" vor: Sie hätten bis anher den erlassenen Mandaten treulich nachgelebt, namentlich auch keine Eheweiber genommen, besonders weil dieses dem Willen des Rathes entgegen, und durch den langen Brauch dem gemeinen Volke widerwärtig, bitter und ungeschmackt sei; wiewohl es Gott nicht verboten habe, und sie viel besser in jenem Stande, als in ihrem jetzigen mögten selig werden. Auch der dritte Erlaß, daß sie, zur Vermeidung der Aer-

1) Gewiß war aus demselben Grunde dem Verbote der Priesterehe das andere, in Betreff der Haushaltungen der Geistlichen, wodurch viele Unschuldige verdächtiget wurden, unmittelbar nachgefolgt.

gerniſſe, von den ſchnöden Frauen ſich abſcheiden ſollten, ſei von ihnen allerwilligſt empfangen und angenommen worden, weil es ganz chriſtlich ſei, Nutzen, Ehre und der Seelen Seligkeit bringe, und es längſt in der Ordnung geweſen wäre, wenn die Biſchöfe ſie dazu gezwungen, oder ſie es von Freiem gethan hätten. Obgleich ſie nun in allen obgeſchriebenen Punkten und Artikeln gerne willig und gehorſam ſein wollten, beſchwere ſie doch das Fleich und Blut, da ſie ja nicht Engel ſeien, auch nicht engliſch leben könnten, dieweil das Fleiſch ſeine Begierde nicht laſſen wolle. Als Menſchen wie andere fürchteten ſie, ſich nicht rein halten zu können, und damit in des Rathes Ungnade zu fallen. Kaum wagten ſie, um Eheweiber zu bitten, obgleich es, wie an vielen Orten der heil. Schrift zu finden, gut und ehrlich ſei. Auch die Bitte, ihnen die verdächtigen Perſonen zu laſſen, ſei ungebührlich, von wegen Schand und Laſter, ſo daraus erwachſe. Ohne Eheweiber oder Hauſnerinen zu leben, ziehe andere Gefährlichkeiten nach ſich, worüber der Rath mehr Trauer denn Freude empfinden werde[1]). „Darum," ſo ſchließt dieſe unerbauliche Vorſtellung, „darum gnädige, weiſe Herren und Väter, rufen wir euch an um Hülfe und Rath in dieſem Falle; habt Erbarmen mit uns und unſern Freunden, und zeigt uns ein gnädiges Mittel, daß wir Seele und Vermögen behalten, auch die frommen Leute, ſo ihr uns anempfohlen habt, ein gutes, frommes und ehrliches Leben von uns ſehen mögen. Was ihr uns heißet, wollen wir demüthig annehmen; denn wir uns mit Leib und Gut an euch überlaſſen." Die Antwort auf dieſe entehrende Eingabe erſchien in einem neuen Mandate vom 21. November deſſelben Jah-

1) Eine größere Gemeinheit, als welche hierin ausgeſprochen iſt, läßt ſich kaum denken; aber ſie iſt bezeichnend für das 16. Jahrhundert, welches dem Fleiſche das Wort geredet hat, wie kein anderes vor oder nach ihm. Die ſ. g. Reformatoren, ſtatt dieſem Verfalle entgegen zu wirken, haben denſelben ſanctionirt, als den naturgemäßen Zuſtand erklärt und die Ehe, zur tiefſten Erniedrigung dieſes von Gott geheiligten Verhältniſſes der Geſchlechter, als das einzige Heilmittel behauptet. Um indeß conſequent zu ſein, hätten ſie, wie wirklich einige Wiedertäufer gethan, zur Verhinderung der Ehebrüche, auch die Ehe abſchaffen, oder doch allen jenen, die nach ihren Verhältniſſen nicht heirathen können, die Hurerei erlauben müſſen.

res, das aus dem Grunde erlassen wurde, weil die Rathsherren zu ihrem Bedauern vernahmen, daß die Geistlichen und Prädicanten, den frühern Gesetzen nicht nachkommend, auf den Kanzeln einander widerwärtig seien, und nachgehends die Weltlichen bewegten, daß sie ihnen ungleicher Gestalt anhingen, und viele unfreundliche Worte und Meinungen gebrauchten. Um nun für immer dem Aufruhr und der Zweiung vorzukommen und Ruhe und Einigkeit zu erhalten, wurde bestimmt: Das Gottes Wort und heil. Evangelium, auch die göttliche Schrift soll geprediget, und der rechte, wahre Grund und Verstand derselben, ohne Einführung unnöthiger Glossen und gezwungener Auslegungen, was alles den gemeinen frommen Christen in Irrung und Zweifel führt, eröffnet und dargethan werden. Mit den Priestern, die Eheweiber genommen oder noch nehmen, bleibt es bei den frühern Bestimmungen: sie sollen ihre Pfründen verlieren und nie mehr in den Besitz derselben gelangen. Niemand darf die Gotteshäuser und deren Zierden schmähen, ändern, zerbrechen, verbrennen oder in andern Wegen verachten; Alles muß bleiben wie von Alters her; wer dawider thut, redet oder handelt, wird nach Gebühr bestraft werden. Die frevelhaften Uebertreter des Fastengebotes sind gefänglich einzuziehen und nicht eher frei zu lassen, bis sie zehn Pfund Strafe baar erlegen oder verbürgen, oder, im Falle sie dieses und jenes nicht können, aus der Landschaft schwören. Niemand darf den andern einen Ketzer oder Ungläubigen schelten, dafür halten, noch auch ihn nöthigen, anders zu glauben, denn ihm geliebig, gefällig und anmuthig ist. Wer meint, daß ein Anderer unchristliche Sachen gebrauche und glaube, soll darüber nicht Zank, Hader und Unruhe erheben, sondern die Sache an den Rath bringen, dessen Bescheid abwarten und ihm gemäß leben. Da aus den gedruckten Büchlein viel Irrung und Mißverständniß erwächst, und dieselben ungleicher Gestalt verstanden werden, so sollen alle, die der heil. Schrift zuwider und ketzerisch sind, abgestellt, Käufer und Verkäufer um zehn Pfund gestraft, die Bücher selbst aber verbrannt werden. Bücher dagegen, welche das A. und N. T., die heiligen Evangelien, die Bibel, die Geschichte und Lehren der zwölf Boten berühren, mögen von Geistlichen und Weltlichen angeschafft, und zu ihrer Seelen Seligkeit benutzt werden.

Als auch der gemeine Mann bishero durch die Päpste, Bischöfe und geistlichen Prälaten mit dem Banne, Ablaß, desgleichen in Ehesachen und andern geistlichen Händeln unbilligerweise beladen worden, setzen wir wenig Glauben auf den Bann, Ablaß, auch das Dispensiren in Ehesachen, so allein mit Geld erlangt und aufgebracht wird, der guten Hoffnung, was mit Geld recht sei, möge ohne Geld auch geschehen. Nichtsdestoweniger werden wir mit andern unserer lieben Eidsgenossen über die Mißbräuche des Papstes und der Bischöfe sitzen, und mit ihnen hierin Aenderung und Besserung thun, als unsere und der Unsrigen Nothdurft wird erheischen. Endlich da an einigen Orten unserer anstoßenden Landen der evangelischen Lehre wegen Aufruhr, Gelauf und Ueberzugs zu besorgen sind, ist unser Wille und Gefallen, daß sich Niemand von den Unsrigen derselbigen Unruhe belade noch annehme, sondern still sitzen und darin unseres Bescheids erwarten soll [1]).

In diesem Erlasse besitzen wir ein trauriges, aber auch getreues Bild von der gegenseitigen Stellung der Parteien im Rathe. Die Katholiken, unter Bürgern und Patriziern die große Mehrzahl bildend, setzten es durch, daß die neue Lehre in den wesentlichsten Punkten verpönt wurde; aber die ungerechten und zum Theil sehr verletzenden Klagen gegen den Papst, die Bischöfe und die Geistlichkeit konnten sie nicht verhindern, und noch weit weniger die Befugnisse der bischöflichen Gewalt gegen Eingriffe sicher stellen. Als solchen bezeichnen wir nicht allein den verunglückten Versuch, zwischen einem Predigermönch und Berth. Haller eine öffentliche Disputation abhalten zu lassen [2]); sondern auch die höchst unklare Bestimmung über die erlaubten Bücher. Statt dem Bischofe und der geistlichen Behörde die Aufsicht über die theologischen Schriften einzuräumen, erklärte der Rath willkührlich, daß alle Bücher, welche das alte und neue Testament und die Lehre derselben berührten, ungehindert gekauft, verbreitet und von Laien und Geistlichen gelesen werden dürf-

1) Füßli's Beyträge II. Thl. S. 283 u. f.

2) Dieselbe war schon vom Rathe festgesetzt, und sollte vor dem ganzen Volke statt haben; allein der Mönch erklärte, von seinem Prior habe er keine Erlaubniß, auch seien Rathsherren und Volk nicht befugt, über den Inhalt des Glaubens zu entscheiden.

ten; da nun die Prädicanten, unter dem Vorgeben, ihre Ansichten seien ausschließlich auf die heil. Schrift gegründet, meist mit Interpretation derselben sich befaßten, statt Predigten exegetische Vorlesungen hielten, und ihre Hauptirrthümer vorzugsweise in gedruckten Commentaren niederlegten: so gewannen jene, eben weil der einzige competente Richter, der das Wahre vom Falschen zu unterscheiden wußte, dieser Befugniß beraubt war, immer weitere Verbreitung. Mit diesem wesentlichen Gewinne begnügte sich vor der Hand die protestantische Partei, und wollte schon deshalb nicht rascher vorgreifen, weil die Unruhen der Wiedertäufer von Tag zu Tag bedenklicher und besonders im Züricher Gebiete und da, wo man uneingeschränkt die Grundsätze Luthers und Zwingli's verkündigen durfte, sehr drohend wurden. Indeß die Berner Rathsherren, nach näherer Verabredung mit Freiburg und Solothurn, gegen die Schwärmer auf ihrer Hut waren, um die Grenzen des Landes vor einem etwaigen Ueberfalle zu decken, geboten sie den eigenen Unterthanen, allen Unwillen und Haß abzulegen, daß keiner den andern päpstisch oder lutherisch schelten, niemand den andern gewaltthätig angreifen, sondern alle Mißhelligkeiten auf dem Wege Rechtes beilegen sollte. Aber diese Maaßregel schien, bei der großen Aufregung der Gemüther, nicht ausreichend, weshalb unterm 6. April 1525 ein neues, in fünf und dreißig Artikeln bestehendes Mandat in Betreff der Religionsangelegenheiten erging, worin den Protestanten noch wesentlichere Zugeständnisse gemacht waren. Es sollte wohl, nach wie vor, in der Lehre von den sieben Sacramenten, von der heil. Messe, vom Empfang des Abendmahls unter einer Gestalt u. dgl. nichts geändert werden: auch habe es bei den seitherigen Fastengeboten, Abhaltung der Jahrgedächtnisse für die Verstorbenen, Processionen, Verehrung der Heiligen und sonstigen guten, löblichen, alten Gebräuchen zu verbleiben; aber es war der sonderbare Zusatz gemacht, daß Niemand dieselben zu halten, noch zum Glauben daran gezwungen werden dürfe; es sei vielmehr einem Jeden freigestellt, was er von dem Fegfeuer, von der Wirksamkeit der Seelenmessen u. dgl. halten, und in wie weit er die kirchlichen Gebote rücksichtlich des Fastens, der Beicht während der österlichen Zeit u. s. w. beobachten wolle. Dabei wurden die von dem Papste zu einer Pfründe präsentirten

Geistlichen als „Curtisanen und römische Buben“ bezeichnet und mit Gefängniß und andern harten Strafen bedroht, wenn sie es wagten, die päpstliche Ernennung geltend zu machen. Verbrecherische Geistlichen sollten, wenn der Bischof das Vergehen nicht gebührend ahnde, vor die Schranken des weltlichen Gerichtes gestellt, Cleriker überhaupt wegen weltlichen Sachen an die weltlichen Richter gewiesen werden, und auch darin den Bürgern gleichgestellt sein, daß sie mit ihnen alle gemeine Lasten tragen müßten. Außerdem wurde das unbedingte Lesen der heil. Schrift gestattet, in Absicht auf die Dispensen jedem Pfarrer die Gewalt zugesprochen, in allen Fällen ohne Geld das zu erlauben, was der Papst und die Bischöfe seither mit Geld gestattet hätten, die Ehe der Priester als straflos erklärt, indem sie nicht mehr den Verlust des Beneficiums oder Landesverweisung nach sich ziehen sollte, und endlich allen geistlichen Personen und Corporationen der Ankauf liegender Gründe, oder das Ausleihen auf ewige oder loskäufliche Grundzinsen strenge verboten.— Die nachtheiligen Folgen dieses Gesetzes zeigten sich nur zu bald. Ungestört traten Geistliche, Mönche und Nonnen in den Ehestand, ohne daß es ihrer Ehre oder ihrem Amte Eintrag gethan hätte; besonders da der Rath die Gewalt sich vorbehalten hatte, jene Priester, die er zur Verkündigung des göttlichen Wortes geschickt erfinde, als Prediger anzustellen. Bei dem Stiftspropste Nicolaus von Wattenwyl scheint eine solche Befähigung nicht vorhanden gewesen zu sein, weshalb er, nach Verzichtleistung auf seine verschiedenen Stellen, zu Anfang d. J. 1526 mit der ausgesprungenen Nonne Klara May sich verheirathete. Berthold Haller wagte noch nicht denselben Schritt, unterließ aber, seit er durch den Rath von Neuem in seiner Stelle als Leutpriester bestätiget war[1]), die Darbringung des heil. Meßopfers, um seinem Worte, daß es abgöttisch und unevangelisch sei, mehr Nachdruck zu verleihen. Zu durchgreifendern Maaßregeln, zur unumwundenen Erklärung für die Grundsätze der neuen Lehre konnte er indeß den kleinen und großen Rath noch nicht bestimmen. Es gab sogar Augenblicke, wo es den Anschein hatte, als sollte zu ernstlicher Umkehr eingelenkt werden. Dahin rechnen wir,

1) Vergl. darüber Zw. Op. T. VII. p. 452.

daß Bern zu Anfang d. J. 1525 an die Spitze der ſ. g. gemäßigten Orte, d. h. Baſel, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell und St. Gallen ſich ſtellte, um Zürich von zu raſchem und rückſichtsloſem Verfahren gegen die katholiſche Kirche abzumahnen; das es wenige Monate ſpäter ein ſchriftliches Geſuch in gleichem Betreffe einreichte; daß es am 29. November deſſelben Jahres noch einmal eine feierliche Geſandtſchaft dahin abſchickte, um wenigſtens für die bedrängten Katholiken eine Kirche zu erhalten, worin ſie Meſſe leſen und hören, Bilder aufſtellen und überhaupt dem alten Glauben gemäß leben könnten [1]). Noch entſchiedener wurde im folgenden Jahre ſeine Haltung, als die katholiſchen Orte den verderblichen Einfluß der neuen Lehre auf die politiſchen Verhältniſſe der Schweiz, die durch die Wiedertäufer verübten Gräuel, die Gewaltthätigkeiten Zürichs gegen die Klöſter und geiſtlichen Stiftungen, ſowie den Unwillen des Kaiſers und der katholiſchen Fürſten ihm zu Gemüthe führten. Obgleich es Anfangs gegen die beabſichtigte Disputation in Baden das Bedenken geäußert, daß ſie, da es einen ſehr wichtigen und die ganze Chriſtenheit angehenden Handel betreffe, ohne Bewilligung des Papſtes und des Kaiſers nicht könne gehalten werden, ſo gab es doch zuletzt ſeine Zuſtimmung, und berief, weil ſchon vor Eröffnung der Disputation Zank und Uneinigkeit darüber entſtand, ob man bei dem, was darauf beſchloſſen werde, feſt und ſtandhaft verbleiben müſſe oder nicht, Abgeordnete der ganzen Landſchaft, um deren Meinung in dieſem Punkte zu vernehmen. Faſt einſtimmig wurde von dieſen erklärt, daß ſie ohne Abbruch bei dem alten Glauben, bei der Meſſe, den Sacramenten, Verehrung der Heiligen und bei den chriſtlichen Gebräuchen verbleiben wollten; ſelbſt Erlach, wo der Vogt Nikolaus Manuel ſeit 1523 für die neue Lehre ſehr thätig geweſen, ſprach ſich dahin aus, jedoch mit dem Zuſatze: bis zur etwaigen Aenderung durch ein allgemeines Concil. Da wurde denn ermehrt und beſchloſſen, „daß man wollte und ſollte bleiben bei dem alt hergebrachten Glauben, bei der Meſſe, den Bildern und Klöſtern, in Summa bei der römiſchen Kirche [2])." Alle ketzeriſche

1) Siehe oben S. 132. Note 1.
2) Bullinger a. a. O. Bd. I. 360.

Schriften und die Neuerungsversuche in religiösen Dingen wurden aufs strengste verboten, die verheiratheten Priester aber mit Landesverweisung bedroht. Diesen Beschluß treulich zu halten, schwuren die von Stadt und Land gegen einander, und gaben selbst von der getroffenen Vereinbarung den anwesenden Boten der sieben katholischen Orte einen versiegelten Abschied. Auf einige Zeit sehen wir die eingegangene Verpflichtung treulich gehalten; denn die verheiratheten Priester und Mönche, die nicht Landeskinder waren, mußten das Berner Gebiet verlassen, die Uebertreter der Kirchengesetzen wurden mit Strafen belegt, ketzerische Schriften verbrannt, und Haller nebst andern Prädicanten genöthigt, um daselbst Rechenschaft abzulegen von ihrem Glauben, das Religionsgespräch in Baden zu besuchen, dessen Beschlüssen Bern durch seine Unterschrift beitrat. Aber zur Ausführung derselben kam es nicht, obgleich die katholischen Orte wiederholt und mit Ernst darauf drangen. Das Erste, wodurch das eidliche Versprechen gebrochen wurde, war die Belassung Hallers in seinem Amte. Nach seiner Rückkehr von Baden durch den kleinen Rath bedeutet, daß er als Priester entweder Messe lesen oder das Land verlassen müsse, erklärte er, nur vor dem großen Rathe Antwort geben zu wollen, erlangte wirklich die Berufung desselben, und setzte es durch, daß er der Stelle eines Chorherrn enthoben, aber als Prediger, welcher das göttliche Wort rein und unverfälscht — während der Advents- und Fastenzeit sogar dreimal in der Woche[1]) — verkündigen sollte, im Bezug der Einkünfte auf weitere zwei Jahre belassen wurde. Nicht ohne heftige Debatten war dieser Beschluß zu Stande gekommen; die Sitzung war so stürmisch, daß vieles Volk vor dem Hause sich versammelte, weil ein dunkles Gerücht die Straßen durchlief, die Herren und Bürger seien sogar thätlich an einander gerathen. So weit war es nun freilich nicht gekommen; aber der Streit war doch so hitzig, und die Entrüstung der edelsten Männer über den begangenen Meineid so groß, daß sie nicht länger mehr Mitglieder eines so tief erniedrigten Colle-

1) Haller an Zwingli. Zw. Op. T. VII. p. 574. Haller konnte sogar an die Anstellung eines protestantischen Schulmeisters denken und wendete sich deshalb an Zwingli und Oecolampad. Ebend. 549.

giums bleiben wollten, und nicht allein Amt und Würde niederlegten, sondern selbst die Stadt verließen. Der protestantischen Partei diente dieser Rückzug nicht zur Beschämung, sondern zum Fingerzeig, wie sie leicht die Oberhand gewinnen möge. Bei der ersten Gelegenheit (an Ostern 1527) wurde eine Säuberung des kleinen und großen Rathes dadurch vorgenommen, daß man Männer aus den ältesten, angesehensten und um das Vaterland verdientesten Familien, eifrige Vertheidiger der katholischen Sache, welche bis jetzt der s. g. Reformation Einhalt gethan und auf der Seite der alten Eidgenossen gestanden hatten, wie z. B. Caspar von Müllinen und die beiden, Jacob und Sebastian, von Stein, ihrer Ehre unbeschadet, ausstieß und an ihre Stelle die Wahl fanatischer Protestanten durchsetzte. Damit nicht genug, wurde das alte Recht, die Mitglieder des kleinen Rathes zu wählen, den vier Vennern und sechszehn Bürgern entzogen und dem großen Rathe beigelegt, und nun erst, nachdem man durch List und Gewaltthätigkeit aller Art in beiden Collegien die Majorität gesichert glaubte, ein schneller Umsturz der Dinge herbeigeführt[1]).

Unzweideutig ergibt sich dieser aus folgenden Thatsachen. Wo immer die Bischöfe gegen strafwürdige Geistlichen einschreiten wollten, wurden diese von der weltlichen Obrigkeit in Schutz genommen, in einzelnen Fällen sogar förmlich zum Ungehorsame verpflichtet[2]). Bern erneuerte wohl den Bundesschwur mit den katho-

1) Haller berichtet darüber an Zwingli unterm 25. April 1527. (Zw. Op. T. VIII p. 49.): Johann Bischoff (ein sehr eifriger Anhänger der Reformation) in Pandaretum electus est. Dominus a Müllinen cum duobus aliis e senatoria dignitate protrusus est. *Lapides* (die von Stein) quoque exclusi sunt, et quod omnium maximum est, ad 20 annos nunc 4 Pandareti cum 16 e Civibus Senatum minorem elegerunt, ea conditione, ut per eos electos Civium turma non haberet abjicere. Nunc ablata est illis potestas, et concio universa Civium Senatum deligit." Und Zwingli schreibt den 11. Mai an Vadian von St. Gallen (ibid. 63.): „Bernae sic habet res. Consuli (Joh. von Erlach) mansit officium. Caspar a Mullinen ex interiore Senatu emissus est ad exteriorem sive magnum, non alia puto causa, quam quod in urbe neque natus est, neque tinctus, quum isti perpetuam habent legem, qua exteros a Senatoria dignitate arceant. *Scis* ℵ *nostrorum temporum studia.* Sebastianus a Lapide prorsus est motus, et duo quidam alii non magni nominis etiam interiore Senatu moti sunt. E magno vero 6, *qui parum aequi esse dicuntur Evangelio.*"

2) Die Canoniker von Köniz, wie desgleichen die von Bern, hatten alljähr-

lischen Eidgenossen, aber auch, gegen die frühere Zusage, mit Basel und Zürich, und zeigte sich gegen jene in demselben Grade empfindlicher, als es zu diesen, wie auch zu den Kantonen Schaffhausen und Appenzell und zur Stadt St. Gallen, in nähere Verbindung trat. Berthold Haller, der Zwingli's Mahnungen, den günstigen Augenblick wohl zu benutzen[1]), mit Eifer nachkam, erhielt einen treuen Gehülfen an dem zurückkehrenden Franz Kolb, indeß Wilhelm Farel zu Aelen und in den umliegenden Orten sogar als Laie, unter einem falschen Namen, und in der Eigenschaft eines Sprachlehrers die Grundsätze der neuen Lehre nicht nur ungestraft, sondern, gegen den Willen des ganzen Volkes, unter Berns besonderm Schutze auskramen durfte. Mit Unwillen und Trauer bemerkten die katholischen Orte diese Veränderung, und schickten eine Gesandtschaft an ihre lieben Bundesgenossen, diese auffordernd, dem Beschlusse der neun Orte in Betreff der Herausgabe der Badener Acten nicht län-

---

lich an den Bischof von Lausanne eine bestimmte Taxe zu entrichten; erhielten aber vom Rathe den Befehl, dieses zu unterlassen: wenigstens müsse ihm der Bischof den Rechtstitel zur Prüfung vorlegen. Desgleichen wurde der Bischof von Constanz, weil er wegen schwerer Vergehen den Propst von Zofingen zur Verantwortung und Strafe eingezogen, mit Beschlagnahme seiner Güter bedrohet, wenn er den Gefangenen nicht frei gebe.

1) Dieser schrieb unterm 4. Januar 1527 an Haller: Omnia vices suas norunt. ... Remittente improbo Borea, subito mitiores Zephyri omnia occupant, et incendio canis frigescente, uber autumnus annonam in sinum nobis abjicit. Nobis ergo cum rerum istarum aliarumque omnium conditor Deus, cui militamus, ostium adperiat, per quod in hostium castra irruere nullo negotio possumus, rem segnius obeundam esse putamus? Non arbitror, nisi ventis sumus leviores. Adperuit tibi atque adeo nobis omnibus apud vos fenestram, qua exploratricem cataclysmi columbam, aliquamdiu exulem, recipias. Plane loquar. Profligatum erat propemodum apud nos Christi Evangelium, nunc ejus praedicandi iterum facta est potestas. Tu in hac provincia nauclerus es et Noa, cave oscites: utere occasione, neque committas ut quisquam jure quaeri possit, negligentia tua opes bonas concidisse, aut rem esse cunctantius gestam; sed insta, urge: aculeos ac hamos sic in mortalium pectora dimitte, ut evomere etiamsi velint non possint. Zw. Op. T. VIII. p. 10. An demselben Tage äußerte Zwingli in einem Briefe an den Bern'schen Unterschreiber Thomas von Fosen: Tui ursi iterum aliquousque ungues exeruerunt, utinam nunquam retrahant, donec quicquid apud eos contra Christum erectum est discerpant. Ibid. p. 9.

ger zu widerstehen, die wiederholten eidlichen Zusagen rücksichtlich des Glaubens treu zu halten, alle Schmähungen und Verkleinerungen desselben abzustellen und gebührend zu strafen, und in Allem wie früher die Bünde gewissenhaft zu halten. Nur in Absicht auf die Publication der Acten des Religionsgespräches wurde eine abschlägliche Antwort ertheilt, in den übrigen Punkten aber das Versprechen erneuert, daß man bei dem Religionsmandate verbleiben, die Schmähreden gegen die Messe und die heil. Sacramente nach Gebühr strafen und die Bünde in alter Treue halten wolle: jedoch mit dem Zusatze, daß auch das Verketzern des Andern den Bünden entgegen sei. Weniger aus dieser unfreundlichen Bemerkung, die den katholischen Eidgenossen galt, als aus dem ganzen geschraubten Wesen der Berner entnahmen die Rathsboten, daß deren Gesinnung nicht aufrichtig sei und etwas im Hinterhalt lauere; deshalb vereinigten sie sich zu einem letzten entscheidenden Schritt, indem sie schriftlich das Begehren stellten, Bern sollte die Prädicanten entfernen, seinen frommen Altvordern sich gleichmäßig halten, den durch das Blut der Märtyrer bewährten christlichen Glauben handhaben, sich von den altkatholischen Orten nicht absondern, und zu diesem Ende die Landsgemeinde versammeln, damit gemeinschaftlich berathen werde, was zum Besten und zur Ruhe des Landes diene. Daß beigefügt war: wenn letzteres nicht geschehe, müßten die Eidgenossen aus großer Nothdurft den Bürgern und Aemtern in Stadt und Land alle Handlungen und Begebenheiten berichten, damit sie der Wahrheit inne würden, verdroß die Berner in hohem Grade; sie glaubten darin einen Eingriff in ihre obrigkeitlichen Gerechtsame zu entdecken, weshalb sie empfindlich entgegneten: „daß sie Gewalt genug besäßen, ihre Angehörigen zu beschicken oder durch eigene Boten mit ihnen zu reden.“ Dessenungeachtet erneuerten sie rücksichtlich des Glaubens die alten Versprechungen; um jedoch nicht für immer daran gebunden zu sein und, im Falle sie davon abgehen wollten, nicht der Bundbrüchigkeit beschuldiget werden zu können, brachten sie auf einer zu Bern (26. Februar 1527) mit Zürich, Schaffhausen, Appenzell, Glarus, Basel und St. Gallen gehaltenen Versammlung heraus, und stellten als Grundsatz fest: Die Bünde beziehen sich nicht auf den Glauben und die

Seele, sondern blos auf äußere Dinge, als: Hülf, Rath, Beschützung von Wittwen und Waisen, Landen und Leuten.

Der Augenblick war nahe, wo Bern diese einseitige Auslegung der Bünde geltend machen wollte. Mehr und mehr wurde die Ansicht verbreitet, es sei dem Wohle des Landes am zuträglichsten, wenn man auf das erste Mandat (vom J. 1523) zurückgehe; vier Rathsboten, lauter dem „Evangelium" günstige Männer, Tremp, Hag, Noll und Tilemann wurden eigens zu diesem Ende abgeschickt, um in den Aemtern und Vogteien dem Volke einzureden, daß das spätere Edict (vom J. 1526) nur Zwietracht, Haß und Neid hervorgebracht habe[1]), und erschlichen von den meisten Unterthanen die Erklärung, daß sie, die hochwichtige Angelegenheit dem Ermessen des weisen Rathes vertrauensvoll anheimstellend, seinen Verfügungen gehorsamst nachkommen wollten. Einige Aemter waren damit nicht einverstanden, und begehrten unvermindert bei dem alten Glauben zu verbleiben; aber ihr Widerspruch wurde nicht beachtet; indeß die erstern in ihrem Vertrauen auf eine empörende Weise getäuscht wurden. Die Einen wie die Andern dachten nämlich nicht im Entferntesten daran, daß sie der katholischen Kirche untreu werden und sich den Zürichern gleichförmig machen sollten; welche Einsprache thaten und das Edict vom J. 1526 in Kraft wollten erhalten haben, ahneten einige Gefahr, die andern Alle dachten in Aufrichtigkeit, daß es nur um Abstellung einiger Mißbräuche und Aenderung unwesentlicher Dinge sich handele. Und in dieser Ansicht hatte man das Volk, mit schlauer Ueberlegung, zu bestärken gesucht. Dahin rechnen wir nicht allein den Umstand, daß man die nicht einheimischen Geistlichen, welche in den Ehestand traten und Messe zu lesen verweigerten (die Inländer wurden geduldet), ihrer Dienste entließ; sondern wir haben noch andere, offenkundigere Thatsachen. Ein Mann hatte in Ettisweil, einem Zürich'schen Dorfe, gehört, ehe ein halbes Jahr vergehe, werde Bern, wie es den Zürichern versprochen, die Messe abschaffen, und brachte diese Kundschaft nach Hause; weil sie aber Befremden er-

1) Vergl. Haller's Briefe an Zwingli vom 25. April und 16. Mai 1527 in Zw. Op. T. VIII. p. 49. 50. 66. 67.

regte, hielt es der Berner Rath für wichtig genug, nachzuforschen, woher das Gerücht entstanden, gleichzeitig erklärend, daß er von einem solchen Vorhaben und darum auch von einer derartigen Zusage nichts wisse. Noch mehr entrüstet stellte er sich, wenigstens dem Scheine nach, als Einer in Luzern aussagte: die Berner seien dem Zwingli und dem ketzerischen Glauben schon halb anhänglich: diese Nachrede wurde sogar als Schimpf erklärt und darüber durch eine eigene Gesandtschaft, zwei von den Räthen und zwei von den Bürgern, in Luzern Klage geführt, mit der Drohung, falls es die dortige Behörde unterlasse, werde man den Verläumder bei der ersten Gelegenhei, wo man seiner habhaft werden könne, ergreifen und nach Gebühr züchtigen[1]). Aber nur zu bald nahm Alles eine andere Wendung. In dem neuen Mandate[2]) wurde erklärt: das Edict des vorigen Jahres, in vielen Artikeln bestehend, das von andern Orten ihnen zugekommen sei, und welches zu halten Stadt und Land auf Pfingstmontag bei den Heiligen geschworen, sei nur in der Hoffnung angenommen worden, daß Friede und Einigkeit daraus entstehen werde. Aber je länger je mehr sei Zwietracht, Uneinigkeit, Neid, Zank und Hader daraus erwachsen; weshalb die Rathsherren es näher geprüft und erfunden hätten, daß es in sich zwiespältig, ein Artikel dem andern entgegen, und in vielen Stücken dem Worte Gottes ganz und gar widerwärtig sei. Darum sei im Rathe das Mehr geworden, daß man das erste kurze Mandat (vom J. 1523) wieder zur Hand nehmen wolle: doch nicht ohne Zustimmung der Landschaft. Nun habe aber der größte Theil der Gemeinden dafür sich ausgesprochen, weshalb der Befehl auf allen Kanzeln vorzulesen und an allen Kirchenthüren anzuschlagen sei, „daß alle Prediger das Wort und die Lehre Gottes, sowie Alles, was sie mit dem göttlichen Worte des alten und neuen Testaments zu erhalten wüßten, frei, öffentlich, unverborgen und unversperrt predigen und verkündigen sollten, nicht achtend, ob dieses ihr Predigen den Satzungen, Ordnungen und Lehren der

1) Zw. Op. T. VIII. p. 25.

2) Montag vor Ascensio Domini 1527. Bei Füßli Beyt. II. Thl. S. 310 u. f. Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 390 u. f.

Menſchen, welche die immer ſein mögten, widerwärtig ſei. Denn was ſie mit dem heil. göttlichen Worte zu erhalten vermögten, dabei werde man ſie mit Gottes Gnade und mit Hülfe des Landes, das größtentheils gute Neigung trage, handhaben, ſchützen und ſchirmen." Damit nun dieſem Befehle ordentlich nachgelebt werde, ſollten die Prädicanten vorgefordert, verwarnt, mit dem Inhalte des Mandates bekannt gemacht und bei ihren Predigten von Allen ſammt und ſonders ſorgfältig beobachtet werden, ob ſie etwa irgendwas verkündeten, das ſie mit lauterm, klarem Gotteswort nicht zu erhalten wüßten. In dieſem Falle ſeien alle Unterthanen bei ihren Eiden verpflichtet, Anzeige zu machen bei dem Rathe oder den Amtleuten, damit gegen jene mit Entziehung der Pfründen und andern Strafen könne gehandelt werden. Anbei habe einer dem andern chriſtliche Liebe zu erzeigen, damit Niemanden mit Gewalt und ohne Recht das Seinige genommen, Keiner von ſeinen Briefen, Siegeln, Freiheiten und guten Gewohnheiten gedrungen werde. — Daß bei der vorgeſchriebenen Predigt „des klaren, lautern Gotteswortes" der alte Gottesdienſt nicht lange mehr beſtehen könne, ſah der Rath voraus; doch verfügte er, daß Niemand eigenmächtig wider die ſieben Sacramente, die Kirchenzierden, Bilder, Ceremonien und dergleichen Bräuche und Uebungen etwas unternehmen ſollte; auch was die Feier- und Feſttage, die Ordnung und Reformation der Prieſter, insbeſondere die Ehehändel betreffe, dürfe Keiner ohne Gunſt, Wiſſen und Verwilligung des Rathes, ſowie der Stadt und Landſchaft den frühern Beſtimmungen darüber Abbruch oder Eintrag thun. Endlich war noch das ſchwerſte Werk zu vollbringen: die eigene und der Unterthanen Sicherſtellung gegen den Vorwurf des Meineides; aber da eine Rechtfertigung nicht möglich war, wurde gewaltſam Stillſchweigen darüber auferlegt in folgendem Artikel: „Wir haben uns gegenſeitig auf das letzte Mandat (vom J. 1526) durch einen Eid verpflichtet; ſo nun Jemand, wer dieſem noch anhängig iſt, die Andern als meineidige Leute ſchelten wollte, iſt unſer Wille und Meinung, wer aus dem Grunde einen Andern (der nun von dem Mandate ab- und dem erſten [vom J. 1523] wieder zufällt) meineidig erachtet, ihm ſolches vorhält und verweiſt, der

ſoll an Leib und Gut geſtraft werden.“ Zum Glücke kann dieſe Drohung an der wahren Geſchichte nicht vollzogen werden, weswegen ſie, was dem Volke verboten war, durch Thatſachen laut verkündet, und ohne Unterlaß es verkünden wird, daß vielfach Meineid, Lüge, Verſtellung, Heuchelei und Gewalt ſei verübt und angewendet worden, um die ſ. g. Reformation im Berner Gebiete fertig zu bringen.

Doch ging es damit nicht ſo ſchnell, als man vermuthet und erwartet hatte. Kolb und Haller thaten wohl Alles, was in ihren Kräften ſtand, und konnten es jetzt um ſo rückſichtsloſer, als ſie durch die weltliche Obrigkeit geſchützt waren; aber ſie hatten gleichzeitig wider zwei Gegner zu kämpfen, von welchen der eine gefährlicher war als der andere, gegen die Wiedertäufer [1]) nämlich und Katholiken. Kaum erſcholl die Nachricht durch die Schweiz, daß die Predigt des Evangeliums im Berner Gebiete nicht nur frei gegeben, ſondern ſelbſt den Prädicanten zur Pflicht gemacht ſei, als die Wiedertäufer von Baſel ſich herbeidrängten, um von dieſer Erlaubniß Gebrauch zu machen. Es gelang ihnen bald, mehrere der eifrigſten Anhänger des Evangeliums auf ihre Seite zu bringen und der Predigt der Prädicanten zu entziehen, beſonders weil dieſe bei halben Maaßregeln ſtehen blieben und in Kirchen lehrten, die durch Anweſenheit der abgöttiſchen Bilder verunreiniget ſeien. Auch die große Entzweiung zwiſchen Luther und Zwingli wußten ſie zu ihrem Vortheile auszubeuten [2]). Als eine dreiſtündige Unterredung mit Haller und Kolb ohne Erfolg verlief, wurden die Wiedertäufer durch

1) Videbitis jam primum quid sit vere pugnare, quum non a fronte solum adoritur hostis, sed a tergo quoque, imo a latere, imo a nostro contubernio. Faciat vos dominus brevi superiores insignibus hujusmodi hypocritis. Plus enim sudavimus in hoc certamine, quam in ullo alio. Zwingli an Haller den 28. April 1527 in Oecolamp. et Zw. Ep. I. II. p. 349 seq. Zw. Op. T. VIII. p. 51 seq.

2) Kolb ſchreibt an Zwingli: Nihil nobis sic in via est et verbo dei sic impedimento est, sicut illa assidua inter vos magistros nostros contentio, nec fortius contra nos Catabaptistae argumentum objiciunt, quam quod nec in verbo conveniamus animo intus, nec ceremoniis opere foris. Discurrunt hinc inde clamantes palam et clam dicentes et declarantes spiritum nostrum (ut est apud eos) suspectum. Zw. Op. T. VIII. p. 59.

die vier Venner zur Nachtszeit überfallen und zur Haft gebracht. Der Magiſtrat war geneigt, die äußerſte Strenge wider ſie anzuwenden; allein die Prädicanten vermeinten, durch das Schwert des Geiſtes ſie zu bezwingen, und erbaten ſich von Zwingli, dem ſie alle Gründe und Einreden mittheilten, die geeigneten Waffen[1]). Aber auch dieſe reichten nicht aus[2]); denn ſechs, zum Behuf einer Disputation mit Haller und Kolb aus dem Gefängniß entlaſſene Wiedertäufer, machten jenen zum Vorwurfe, daß ſie bei der Taufe noch die papiſtiſchen Ceremonien beibehielten[3]), daß ſie nach der Predigt, worin ſie über die Meſſe als Götzendienſt läſterten, doch die in der Woche abzuhaltenden Anniverſarien verkündeten[4]), und daß ſie überhaupt den Muth nicht hätten, ſich gänzlich von den Gottloſen abzuſcheiden. Die Prädicanten konnten in der That gegen dieſe und ähnliche Vorwürfe ſich nicht genügend rechtfertigen; deshalb mußten die vorlauten Sprecher durch den weltlichen Arm zum Stillſchweigen gebracht werden, indeß Zwingli ſeinen rathloſen Amtsbrüdern einen Wink gab, wie ſie ihre Verlegenheit zum beſſern Fortgange des Evangeliums benützen könnten[5]). Das Benehmen der Katholiken hatte nichts

1) Vides hic eorum arma et fundamenta. Si quae habes quae prius in Commentariis praeteriveris, et quibus eorum placita evertamus, age, age, non negligas. Consideramus omnes periculum urbis nostrae et totius Christianismi, ubi illae furiae irrepserint. Haller an Zwingli l. c. p. 50.

2) Vergleiche in der Sammlung der Briefe Oecolampads und Zwingli's das ganze zweite Buch (von pag. 293—520), welches die Ueberſchrift trägt: Secundus liber veri et falsi baptismi epistolas habet, quibus varii Catabaptistarum errores solidissime confutantur; beſonders aber den oben angeführten Brief vom 28. April 1527.

3) Haller fragte in allem Ernſt bei Zwingli an, ob dieſe Ceremonien nicht die Taufe ungültig machten. Zw. Op. T. VIII. p. 66. Die Antwort darauf ibid. p. 71.

4) Quam (declamationem) cum sine tumultu omittere nequeam, etsi dudum verbo omnia attigerim, nolunt tamen tantum a me nostratibus condonari, sed semper in ore habent: Exite de medio illorum et separemini ab illis. Ibid. p. 66.

5) Sic etiam, quod te diu satis pepercisse ajunt infirmitati, jam excudum esse de medio malorum, luculentam tibi occasionem praebent, acrius instandi atque urgendi vestros, quo paulo liberius incedant via in domini. Si Dominus nobis erit propitius, proderunt profectui rei christianae apud vos, aeque apud nos profuerunt. Nunquam enim abundantius hauserunt ple-

gemein mit dem der Wiedertäufer: sie erregten keine gefährliche Aufstände, hielten nicht geheime Versammlungen, und predigten noch weniger Lehren, die der rechtmäßigen weltlichen Gewalt etwas entzogen hätten; aber sie verlangten, bei dem katholischen Glauben zu verbleiben, und gaben ihrer Forderung das Gewicht, daß sie von wenigstens zwei Drittheil des gesammten Volkes ausging. Man durfte es nicht wagen, ihnen geradezu und offen entgegen zu treten; weshalb ein Mittelweg eingeschlagen wurde, bis man über durchgreifende Maaßregeln sich verständiget hatte. Jener Mittelweg bestand aber darin, daß man die Messe nicht abschaffte, sondern nur an einzelnen Orten, wo die Prediger wollten und der größere Theil der Gemeinden nicht mit aller Entschiedenheit gegen deren Begehren sich aussprach, die Einstellung derselben geschehen ließ [1]); daß man den Priestern die Ehe nicht unbedingt erlaubte,

---

rique Christum, quam cum Catabaptistae omnia morderent ac carperent. . . De anniversariis censeo, instandum esse, ut obmitti primo quoque tempore possint. Zwingli fratribus Bernens. Zw. Op. T. VIII. p. 71.

1) Die Forderung mehrerer bernischen Geistlichen, nach dem Worte, das sie predigten, auch handeln und darum die Messe, die sie die ärgste Abgötterei schalten, unterlassen zu dürfen, setzte den Rath in große Verlegenheit: er wußte keinen Bescheid zu geben; Einige meinten, die Meßpriester seien vor dem Rathe zu einem gelehrten Zweikampfe mit den Prädicanten anzuhalten; Andere wollten, daß, wie an Pfingsten 1526 geschehen, die Landsgemeinde berufen werde. Letzterer Vorschlag mißfiel den Dienern des Wortes, denn das Landvolk war um diese Zeit noch nicht aufgeklärt genug. Vergl. Haller an Zwingli den 4. Sept. Zw. Op. l. c. p. 92. 105. 122 Als aber einzelne neuerungssüchtige Mitglieder mehrerer Gemeinden im Emmenthal, namentlich von Rohrbach, Langnau und Rudersweil, das Gesuch ihrer Prediger um Unterlassung der Messe unterstützten, weil diese sich anheischig gemacht, aus der Schrift zu beweisen, daß Gott durch die Messe gelästert werde, wurde es ihnen wenigstens nicht verboten. Haller an Zwingli l. c. p. 105. Wenn aber Gemeinden die Messe beibehalten wollten — wie denn dies durchweg noch im ganzen Berner Gebiete, mit gar wenigen Ausnahmen, der Fall war — und der Schmähungen dieses oder jenes Prädicanten wider dieselbe müde waren, durften sie zwar zur Messe gehen, mußten aber auch den Prediger, der sie deshalb als Abgötterer läßterte, dulden, weil er unter dem Schutze des Rathes vorgeblich das „reine Evangelium" vortrug. — Aus dem Umstande, daß im J. 1527 von den sechszehn Zünften Berns sechs die in den Kirchen und Klöstern gestifteten Messen und Jahrzeiten abstellten, (Haller an Zwingli l. c. p. 105.), zieht Kirchhofer (a. a. O. S. 96.) durch einen kleinen Rechnungsfehler den Schluß:

aber auch, wenn sie sich verheiratheten, die festgesetzte Strafe, Verlust der Pfründen, nicht vollstreckte[1]); daß man endlich die Klöster und Stifter gerade noch nicht einzog, aber doch weltliche Vögte darüber setzte, die alle Eigenthumsurkunden, Documente, Urbar- und Zinsrödel in Sicherheit bringen mußten[2]). Obgleich letzteres die Hauptsache war, wollte man es doch nicht geradezu als einzigen Grund geltend machen; deswegen wurde ausgesagt: Unkeusches Leben, Uebermuth, Luxus und schlechte Wirthschaft der Klöster erforderten diese Maaßregel. Ausserdem sollten aber auch die Vögte darauf sehen, daß die Ruhe im Lande erhalten und fremde Ordensleute, ohne Vorwissen des Rathes, nicht aufgenommen würden. Dieser Theil des Auftrages ist von nicht geringer Wichtigkeit. Daß die Klöster mit revolutionären Plänen sich befaßten, dessen wurden sie im sechszehnten Jahrhundert nicht beschuldiget; wenn nun aber doch die Vögte etwaige Ruhestörung zu verhindern hatten, so läßt sich dies nur dahin verstehen, daß sie die Anhänglichkeit der Mönche und Nonnen an den alten Glauben schwächen und deren Eifer in dessen Vertheidigung dämpfen sollten. Was aber die Aufnahme fremder d. h. nicht eingeborner Ordensleute betrifft, so war diese

---

Folglich war mehr als die Hälfte der Bürgerschaft der Reformation schon vorangeschritten! Und weil nach einem Gerüchte noch drei Zünfte dem Beispiele der ersten folgen wollten, bemerkt Kirchhofer triumphirend: Man erwartete die Nachfolge fast aller (Bürgerschaft?). Also sechs sind mehr als die Hälfte von sechszehn, und sechs gewisse und drei nach einem unverbürgten Gerüchte noch ungewiß schwankende, zusammen neun, sind fast alle sechszehn! Am 19. November stand es so, daß von den sechszehn Zünften dreizehn die Messe bis auf weitere Erläuterung eingestellt hatten. Sed *malevoli* ex his 13. suis expensis sacrifices dominicis diebus conduxerunt, *divisionem parantes* (!). Admisit hoc Senatus usque ad disputationem. Imo omnia admittit nostrae parti usque ad id tempus. Haller an Zwingli l. c. p. 122.

1) Nondum nobis constat, num toleraturi sint conjugatos sacerdotes exteros. Speramus optime. Haller an Zwingli 16. Mai 1527. Zw. Op. T. VIII. p. 67. Haller wünschte, Peter Kunz von Erlenbach möge seine Ehe veröffentlichen, dann würden ihm alle Pfarrer des untern Siebenthals nachfolgen. Ibid. p. 104.

2) 2. Dezember 1527. Hodie assignata sunt omnia bona, clinodia, ornamenta Ecclesiarum, et monasteria urbis nostrae, Praedicatorum scilicet et Minoritarum. l. c. p. 124.

von jeher, seit dem Bestande klösterlicher Institute, eingeführt, und hing lediglich von den Ordensobern ab, als welche die Bedürfnisse der einzelnen Häuser am besten kennen mußten. In gegenwärtigem Augenblicke durfte dieses Recht der Kirche um so weniger geschmälert werden, als gerade die Fähigsten an jenen Orten Noth thaten, wo die Gefahr des Abfalles am größten war. Aber man wollte ja die Kirche wehrlos machen, ihre besten Streiter von dem Kampfplatze verdrängen, und erließ in dieser Absicht die erwähnte Verordnung [1]); indeß ohne Anstand Ausländer aufgenommen wurden, wenn sie nur im Geiste Zwingli's und seiner Genossen den alten Glauben befehdeten. In dieser Weise war alles vorbereitet, daß der letzte Schlag, den man nun zu führen gedachte, nicht mißlingen konnte; die Prädicanten boten Alles auf, um die Rathsmitglieder dazu zu bewegen, und so kam denn das Religionsgespräch von Bern zu Stande, in Folge dessen die katholische Religion als eine irrige, falsche, abgöttische erklärt, und die Annahme der neuen Lehre durch obrigkeitliche Befehle den Unterthanen zur Pflicht gemacht wurde.

Fünftes Kapitel.

Das Religionsgespräch zu Bern (1528) und dessen Folgen.

Fragen wir nach dem eigentlichen und nächsten Zwecke desselben [2]), so erhalten wir die officielle Erklärung, es handle sich darum, endlich einmal zu erfahren, woran man in Sachen des Glaubens sich zu halten habe. Da nun aber der Abfall größtentheils factisch schon bestand: da die Messe an einigen Orten tumultuarisch abgeschafft, die Ehe der Priester erlaubt und eingeführt, und manches Andere, vor-

1) Wohl auch wollte man dadurch die Zahl der Ordensgeistlichen vermindern, um bei der bevorstehenden Aufhebung der Klöster an Leibgeding, Pension u. s. w. so viel als möglich zu sparen.

2) Die Acten wurden noch in demselben Jahre zu Zürich gedruckt, 1608 aber zu Bern, in 4to unter dem Titel: „Handlung oder Acta Gehaltener Disputation zu Bern im Uchtland. Mit angehencktem Bernischen Synodo, und Eidgenössischer Confession, oder Bekandtnuß des wahren christlichen Glaubens." Sie stehen auch im Auszug in Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 70 u. f., vollständig dagegen in Luthers W. W. A. Bd. XVII. S. 2008 u. f.

geblich „nach dem reinen Worte Gottes," geändert war: ſo konnte man durch den Glanz eines angeblich gelehrten Geſpräches nichts anders beabſichten, als das ungeſetzlich Beſtehende hintenher mit einem Scheine des Rechtes zu umgeben, und dadurch die Widerſtrebenden, d. h. Katholichgeſinnten, deren Zahl, trotz aller Manipulationen, immer noch ſehr groß war, unter das eiſerne Joch des Beſchluſſes einer allgemeinen Landesgemeinde zu zwingen. Damit war gleichzeitig der Plan verknüpft, in das bunte Gewirre der ſich widerſprechenden Anſichten und Lehrmeinungen der Prädicanten eine gewiſſe Einheit zu bringen, die conſequente Entwickelung des proteſtantiſchen Princips, deren die Wiedertäufer recht emſig ſich befliſſen, in willkührliche Grenzen einzubannen, und dem Abendmahlsſtreite zwiſchen Zwingli und Luther, der dazumal in vollem Gange war, einen für jenen günſtigen Ausgang zu verſchaffen. Der Augenblick zur Vollendung dieſes Werkes, das in ſo fern ein zerſtörendes genannt werden muß, als dabei die letzten Spuren des alten Glaubens vernichtet wurden, war glücklich gewählt: Kaiſer Carl V. war mit Frankreich und England, deſſen Bruder, der Erzherzog Ferdinand, wegen Böhmen mit den Türken in Krieg verwickelt, Rom war wie eine Feindesſtadt durch die kaiſerlichen Truppen eingenommen und geplündert, und Papſt Clemens VII. auf der Engelsburg eng belagert. Doch vielleicht haben die Berner dieſe günſtigen Zeitumſtände weniger erwogen, da der erſte Gedanke zu einem größern Religionsgeſpräche nicht in ihrem Kopfe gereift iſt. Er ging vielmehr von Zwingli [1]) und Oecolampad aus, welche, in Verbindung mit Haller,

1) Vergl. beſonders den Brief Haller's an Zwingli vom 4. November 1527, worin er berichtet, es ſei noch ungewiß, ob man eine große Disputation halten, oder nur die Geiſtlichen aus dem Berner Gebiete berufen wolle. In jedem Falle bittet er Zwingli'n um Rath und Beiſtand. Hac igitur in re bonis consiliis tuis opus est, quidnam instituendum sit. Si enim episcopi cum doctis suis, et undique vocati erint, spes nostra erit, aut te ipsum aut alios tuo nomine doctos, quorum multi et idonei Turici sunt, venturos esse. Si autem soli Clerici Bernenses vocati erint, Oligarchos machinaturos esse existimo, ut iterum rustici suffragiis vincant ut novissima Pentecoste (1526). Si res unquam huc ceciderit, ut nobis disputandum sit cum solis clericis nostris, te rogo, nobis tuorum unum rei parem . . . sumptibus nostris mittere non recuses... Tamen haec est sententia nostra, ut consiliis tuis utpote

Bucer, Capito, Kolb und Andern, für die Niederlage sich rächen wollten, welche sie in Baden erlitten hatten. Der Rath ging um so lieber auf den Vorschlag ein, als auch ihm jener Ausgang mit seinen Folgen verdrießlich war, und erließ sofort gegen Ende des Jahres 1527 ein Edict [1]), in Kraft dessen allen Geistlichen, katholischen Priestern, Pfarrern und Prädicanten, bei Verlust ihrer Beneficien aufgegeben war, am ersten Sonntage des J. 1528 in Bern sich einzufinden. Ausser allen Kantonen, Ständen und freien Städten der Schweiz ergingen auch Einladungsschreiben an die Bischöfe von Lausanne, Konstanz, Basel und Sitten, entweder in Person oder durch Abgeordnete beizuwohnen, weil sie ansonsten ihrer vorgeblichen Rechte ohne Rücksicht entkleidet würden [2]). Besonders viel Gewicht legte man auf das persönliche Erscheinen des Bischofs von Lausanne, Sebastian von Montfoucon, als unter dessen Jurisdiction

viri periti utamur, quomodo res omnibus partibus aggredienda sit. Zw. Op. T. VIII. p. 105. Endlich kam der Rathsbeschluß zu Stande, daß das Religionsgespräch ein allgemeines sein sollte, weswegen, ausser allen Geistlichen des Berner Gebietes, die vier Bischöfe, qui jus episcopale in ditione Dominorum Bernatum praetendebant, alle Schweizerkantone und die Verbündeten von Chur, Mülhausen, Rottweil und St. Gallen mit ihren Gelehrten einzuladen seien. Nur die heil. Schrift dürfe angeführt werden, absque veterum glossematis, omnibus rejectis ambagibus, exceptionibus, convitiis. In dem Ausschreiben seien, ohne Mittheilung der Thesen, im Allgemeinen nur die Punkte anzugeben, worüber disputirt werde. Von diesem Beschlusse wurde in Absicht auf die Züricher eine Ausnahme gemacht; denn Zwingli — fortissimus propugnator rei Christi — sollte die Thesen durchsehen, verbessern, ergänzen, zusammendrängen, ins Latein übersetzen — ganz nach seinem Gutbefinden. Auf die Anwesenheit des Züricher Reformators, für dessen Sicherheit alle Maaßregeln getroffen waren, wurde besonders gerechnet, da Haller seine Unerfahrenheit in der Schrift, und seine Ungeschicklichkeit, eine solche Disputation zu leiten, eingestehen mußte. Noch mehr: es wurde Zwingli'n überlassen, nicht nur die Notare, sondern selbst die Präsidenten zu bestimmen, weil das Haupt der Stadt, der Schultheiß von Erlach, dem evangelischen Handel ganz widrig sei. Endlich erging an ihn die Bitte, Pellican, Myconius, Leo Judä oder einen andern geschickten Mann acht bis vierzehn Tage früher zu senden, und durch diesen alle beliebige Anordnungen zu treffen. Zw. Op. T. VIII. p. 113. 122.

1) Bei Bullinger a. a. O. Bd. I. 395.

2) Sub poena amissionis omnium privilegiorum, quae jure episcopali in ditione Dominorum Bernatum praetendebant. Haller an Zwingli den 19. Nov. 1527. Zw. Op. T. VIII. p. 113.

das Berner Gebiet zumeist stand. Als er daher auf das erste Schreiben ablehnend sich äußerte, wurden ihm nachfolgend noch zwei andere zugefertiget, die aber keine Aenderung seines Entschlusses bewirken konnten. Gegen die Verletzungen, welche die Briefe enthielten, war der Bischof begreiflich wehrlos [1]). Auch an die Gelehrten aller Nationen erging ein allgemeiner Aufruf zur Theilnahme; ein besonderer an Thomas Murner, den Verfasser des vor Kurzem erst erschienen Kirchen-, Dieb- und Ketzerkalenders, für welchen ein Geleitsbrief ausgestellt wurde.

Von vielen Seiten trafen Abmahnungsschreiben ein. Der gelehrte Cochläus beschwor die Berner, doch ja keinen Schritt zu thun gegen die Autorität der allgemeinen Kirche; die Schrift als solche sei ein lebloses Ding, das nicht reden, sich selbst nicht erklären, aber auch nicht gegen Jene sich vertheidigen könne, welche ihm Gewalt anthäten und seinen Worten einen falschen verkehrten Sinn unter-

---

1) Schon im ersten Schreiben (bei Ruchat T. II. p. 512,) war für den Bischof und die Gelehrten, die er mitbringen wolle, ein Geleitsbrief ausgestellt, aber gleichzeitig die Drohung beigefügt: Nam hercle, si quid per vos omissum fuerit, certum habeatis nos contra vos acturos quae necessitas et nostrum decretum exquirunt. Es war weiter gesagt, es sei nicht allein die Pflicht des Bischofs, die Schafe Christi zu scheeren, sondern auch zu weiden. Der zweite Brief auf die ablehnende Antwort des Bischofs enthielt gegen diesen gerade keine Rohheit; nur in Beziehung auf den Papst war gesagt: Qui divi Petri vicem implere falso asseritur, quum nec vita nec doctrina illi adsimilari possit, nec quantum culex Elephanto. Das dritte Schreiben dagegen, vom 12. Januar, ist ein förmlicher Drohbrief. Die Rathsherren meinten, sie hätten es um den Bischof verdient, daß er ihnen in dem so wichtigen Geschäfte, das nicht allein verdunkelte, sondern fast ganz unterdrückte göttliche Wort wieder herzustellen, beigestanden hätte. Nun sei er aber weder persönlich erschienen, noch habe er Abgeordnete geschickt. Wohl hätten sich Gelehrte von Lausanne eingefunden, seien aber auch, ohne sich bei dem Rathe zu verabschieden, vor dem Schluß der Disputation wieder abgereist. Verendum nobis est, heißt es weiter, ut sanctum institutum nostrum iniquis suis praejudiciis sint infamaturi; a quo ut absterreat eos Paternitas Vestra petimus et *jure nostro requirimus*. Si namque hujus quidpiam auderent, praedicimus id nos ita accepturos, ut procul dubio, favente Domino, futurum sit, quod tam eos, quam alios qui ea in re ipsis consenserint, poeniteat. Monemus ergo in tempore. *Reliqua quae hac de re Paternitatem Vestram scire volemus, praescribemus*, ubi absoluta, favente Christo, fuerit nostra disputatio.

legten. Auch die Bischöfe machten gegen das Vorhaben dringende Vorstellungen, indem sie bemerkten: die Bibel könne die einzige Glaubensregel nicht sein, da ein Jeder nach seiner Willkühr sie deute und zu allen Zeiten aus der unbefugten Privatauslegung derselben Ketzereien entstanden seien; ohne Genehmigung des Nachfolgers des heil. Petrus könne ein Religionsgespräch nicht gehalten werden, und noch weniger habe der Rath von Bern Recht und Gewalt, über Punkte zu entscheiden, deren Erkenntniß der unfehlbaren Kirche allein zustehe. Kräftiger noch war die Antwort, welche die acht katholischen Kantone, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Luzern, Freiburg und Solothurn auf der Tagsatzung in Luzern entwarfen [1]). Sie erinnerten die Rathsherren an das den Eidgenossen und den Unterthanen des Berner Gebietes vor noch nicht zwei Jahren mündlich und schriftlich gegebene eidliche Versprechen, daß sie, in Gemäßheit der Badener Beschlüsse, die alte Religion schützen und schirmen wollten [2]); seien Mißbräuche eingeschlichen, deren Abschaffung der welt-

1) Bullinger a. a. O. S. 401.

2) Die Eidgenossen bemerkten, daß sie (die Berner selbst) die Punkte, über welche sie jetzt disputiren wollten, vor noch nicht zwei Jahren geschätzt und angesehen hätten als „wider alle Ehrbarkeit, wider christliche Ordnung und Satzung, auch wider altes Herkommen und die geschwornen Bünde." Sie, welche anfangs mit solchem Eifer auf die Disputation von Baden gedrungen, hätten ihren neuen, aufrührerischen argen Prädicanten den Zügel zu weit schießen lassen und zu viel Glauben geschenkt; sie mögten daher, damit nicht Schande, Aufruhr, Schaden und Empörung erwachse, von ihrem verkehrten Vorhaben abstehen, oder doch, falls sie dieses nicht wollten, nach beendigter Disputation ihre Aemter berufen, und die Eidgenossen davon in Kenntniß setzen, damit sie Rathsboten schicken könnten, um mit ihnen und den Ihrigen zu reden, was die Nothdurft erfordere und der Ehrbarkeit zieme. Denn da die Berner in Stadt und Land bei dem alten katholischen Glauben zu verbleiben zusammengeschworen und darüber den Eidgenossen Brief und Siegel gegeben hätten, dürfe wohl eine Veränderung ohne Zustimmung aller Unterthanen nicht vorgenommen werden. Weil die von Zürich den Bernern eingeredet hatten, die Eidgenossen wollten sie bevogten, regieren, zum Glauben zwingen u. dgl., entgegneten diese: Wir begehren nichts weiter, als daß ihr und wir bei einander bleiben, wie eure und unsere Vorfahren, in dem wahren alten christlichen Glauben, in welchem euere Voreltern und Ihr zu großen Ehren, Landen und Leuten gelangt, in welchem eure Vordern zu den unseren in Bündniß gekommen und Eidgenossen geworden, in welchem Glauben eure

lichen Macht zustehe, dann bedürfe es keiner Disputation, da bei den eidgenössischen Zusammenkünften die Sachen verhandelt werden könnten. Schließlich erklärten sie, daß sie keine Abgeordnete senden würden [1]), und veröffentlichten ihr Schreiben durch den Druck [2]). Selbst der Kaiser fand das Project so verderblich und allen Rechten zuwider, daß er in Mitte des Kriegsgetümmels ein Schreiben erließ, worin er den Bernern vorstellte: was sie zu unternehmen beabsichtigten, liege nicht einmal in der Befugniß eines ganzen Landes, geschweige denn einer einzelnen Stadt; man möge deshalb Alles auf sich beruhen lassen bis zum nächsten Zusammentritt einer allgemeinen Kirchenversammlung, oder wenigstens bis zum Schlusse des bevorstehenden Reichstages von Regensburg. Sollten sie jedoch bei ihrem Plane verharren, so mögten sie sich wohl hüten, die Rechte der Bischöfe zu kränken, auch wenn diese persönlich nicht erschienen.

---

und unsere Vordern, auch Ihr und wir, viele ehrliche Siege erlangt haben. Gott möge euch verleihen, daß ihr euch nicht allein von uns, den acht Orten, sondern von der ganzen christlichen Kirche nicht absondert! Aenderung im Glauben zu machen hat keine Stadt, kein Land, kein Königreich Macht und Gewalt. Endlich erklärten sie, das verlangte freie Geleit für solche, die aus andern Kantonen auf die Disputation sich begeben wollten, nicht geradezu geben zu können, ohne zu wissen, welche diese Person seien. Solchen, die vormals ihrem Geleitsbrief auf das Gespräch nach Baden nicht vertraut, denselben vielmehr schmählich verachtet und verspottet hätten, denselben würden sie keine Sicherheit zusagen noch Geleit geben.

1) Sie untersagten sogar in den gemeinen Herrschaften jede Betheiligung.

2) Siehe die sehr lange, gleichfalls gedruckte Erwiederung der Berner in Bullinger a. a. O. S. 407 u. f. Am meisten ärgerte sie der wiederholt erwähnte, am Pfingstmontag des J. 1526 geschworne Eid, und meinten sie, darüber Niemanden Rechenschaft schuldig zu sein, da sie Gewalt, Macht, Glimpf, Fug und Recht hätten mit den Ihrigen, besonders in Sachen des Glaubens, nach ihrem Gefallen zu handeln. Jener einstimmig abgelegte Eid sei geleistet worden wegen der sorglichen und gefahrvollen Zeitläufte; da aber viel Unrath daraus entstanden, habe man ihn aufgehoben mit Zustimmung des mehreren Theils derer von Stadt und Land. Doch wollten sie Keinen zwingen, dieses oder jenes Glaubens zu leben, diesen oder einen andern Gottesdienst zu vollbringen. Was die Eidgenossen von den Vorfahren gesagt, sei wohl richtig; aber wenn diese zu ihrer Zeit den Betrug des römischen Antichrist so gut eingesehen hätten, wie dies jetzt der Fall sei, würden sie gewiß nicht so lange darin verblieben sein.

Allein Bern war nun einmal für alle Gründe des Rechts und der Billigkeit unzugänglich. Das richtige Verständniß der heil. Schrift und der Lehre Christi, welches es der Gesammtkirche absprach, vertraute es einem Conventikel abgefallener Priester und ausgesprungener Mönche; sich selbst aber legte der aus Laien bestehende kleine und große Rath eine Unfehlbarkeit in letzter Entscheidung über Glaubenspunkte bei, welche er den allgemeinen Synoden aller Zeiten nicht zugestand. Dem Kaiser wurde entgegnet: man sei in allen billigen Dingen zum Gehorsam bereit; da aber sein Schreiben zu spät eingetroffen, könne man doch die Versammlung nicht mehr entlassen: was indeß auch bei zeitigerem Eintreffen des Abmahnungsbriefes sicher nicht geschehen wäre. Die christlichen Staaten hätten bis jetzt zur Beilegung der religiösen Zwistigkeiten nichts gethan; was sie übrigens vorhätten, habe nur Verbindlichkeit für sie und ihre Untergebenen. Den Bischöfen, welche die Autorität des Papstes geltend machten, wurde bemerkt: derselbe gelte fälschlich als Petri Nachfolger, da er diesem in Lehre und Wandel so wenig gleiche, als die Mücke einem Elephanten. Gegen die katholischen Kantone endlich machte man die Verweigerung der Acten des Badener Religionsgespräches geltend, wodurch sie auffer Stand gesetzt seien, zu entscheiden, welches die wahre Religion sei. Was übrigens den Eid betreffe vom Jahre 1526, so habe sich durch denselben der Rath allein gegen die Berner Unterthanen, nicht aber gegen die Eidgenossen verpflichtet; und als sich durch Erfahrung herausgestellt, daß durch Erfüllung desselben viel Unheil gestiftet werde, sei er mit Zustimmung der Unterthanen gesetzlich wieder aufgehoben worden. Dies ist eine geschichtliche Verdrehung, wie aus dem Obigen erkannt werden mag; allein wenn auch die eidliche Zusicherung nur den Unterthanen Bern's gegolten hätte, so war doch der Widerruf derselben in Absicht auf die vielen Katholiken des Landes eine einseitige, und sonach Eidesbruch.

So hatte denn die Disputation wirklich statt[1]), wenn man überhaupt diesen Namen einer Unterredung beilegen darf, woran

1) Vergl. Fischer, Geschichte der Disputation zu Bern. Bern 1825. Ruchat l. c. T. II. p. 19—206.

fast keine Katholiken, wenigstens keine ausgezeichnete Männer, sich betheiligten, so daß Zwingli, Oecolampad und ihre Streitgenossen, weil sie keinen ernstlichen Widerstand fanden, leicht den Sieg erringen konnten, wenn selbst die Richter weniger parteiisch gewesen wären. Von den acht katholischen Orten blieben sechs, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, bei der ersten Erklärung: sie erlaubten Niemanden aus ihren Gebieten die Reise nach Bern. Aus Freiburg wohnte daher nur der Augustinerprovinzial Treyer bei, jedoch, wie er ausdrücklich erklärte, weder in Auftrag seines Ordens, noch des Bischofs von Lausanne, noch des Rathes von Luzern; auch disputire er nur aus Rücksichten auf die Berner, unterwerfe jedoch seine Behauptungen dem Urtheile der Kirche und eines allgemeinen Concils. Glarus dagegen war durch Fridolin Brunner, Pfarrer von Matt, der schon vorher gegen die Messe als gegen Abgötterei geeifert hatte, vertreten. Sehr zahlreich fanden sich Prediger und weltliche Abgeordnete jener Städte und Kantone ein, welche ihre Reformation entweder schon vollendet hatten, oder doch im Begriffe standen, sie ins Werk zu setzen. Der „todesmuthige" Zwingli, dessen Gegenwart Haller besonders dringend erfleht hatte[1]), erschien in Begleitung von dreihundert Bewaffneten, die er, nach langer Verhandlung, zum Schutz gegen etwaige Gefahren sich ausbedungen hatte. In seinem Gefolge befanden sich die Prädicanten und Gelehrten von St. Gallen, welches alle Pfarrer der Stadt aufgefordert hatte, auf Staatskosten sich nach Bern zu begeben, von Constanz, Lindau, Memmingen, Isny, Augsburg, Ulm, Nürnberg und Nördlingen. Ueberhaupt wird die Anzahl der anwesenden Prädicanten auf 350 geschätzt. Zu Präsidenten wurden der Bürgermeister Vadian von St. Gallen, Nic. Briefer, Decan von St. Peter in Basel[2]), der Abt zu Gottstadt, Conrad Schilling, und

1) Verg. verschiedene Briefe in Zw. Op. T. VIII. p. 113. 121. 123. 129. Zwingli's Gesuch an den Rath von Zürich und Rathschlag in Zw. Op. T. VIII. p. 120. II. Bds. III. Abthl. S. 16.

2) Der gelehrte Lud. Ber von Basel war gleich Anfangs dazu ausersehen. Am 15. Dezember schrieb Zwingli an Oecolampad: Berus cum Vadiano praesidere jubentur a Senatu Bernensium. *Sed non parebit belua.* Quod si compareat, cicurem faciet ineitamentis et illecebris plus quam humanis Vadia-

Conrad Schmidt, Commthur von Küßnacht erwählt, und ausserdem vier Notarien beeidiget, um die Verhandlungen genau zu verzeichnen[1]). Nachdem in einer vorbereitenden Sitzung (am 6. Januar) bestimmt war, daß Jeder seine Ansichten furchtlos aussprechen dürfe, dabei aber aller verletzenden Ausdrücke sich zu enthalten habe, daß kein Gegenstand zweimal zur Sprache, dagegen alle Beweisstellen, sowie die Belege für richtige Deutung derselben, nur aus der Schrift vorzubringen seien, wurde des folgenden Tages der Kampfplatz in der Franziskanerkirche aufgethan. Die zehn Thesen, welche dabei als Anhaltspunkte dienen sollten[2]), behaupteten die Entstehung der Kirche aus dem Worte Gottes (näher aus der heil. Schrift), waren gegen die Annahme eines sichtbaren Oberhauptes und gegen die Gesetze der Kirche gerichtet, verwarfen die Verdienstlichkeit der guten Werke, die wahre und wirkliche Gegenwart Christi im Altarssacrament, die Verehrung und Anrufung der Heiligen, das Aufstellen der Bilder, die Lehre von einem Reinigungsorte und alle gottesdienstliche Handlungen, Gebete, Jahrgedächtnisse u. s. w., welche damit im Zusammenhange stehen, die Ehelosigkeit der Priester, und erklärten die Messe nach ihrem Opfercharacter als schriftwidrig, als Gottesraub, der durch sie an dem hochheiligen Opfer, an dem Leiden und Tod Jesu Christi begangen werde, demnach als einen Gräuel vor Gott.

Obgleich, wie schon bemerkt, keine ausgezeichnete Männer katholischer Seits gegenwärtig waren, so führten doch die Wenigen, welche an dem Gespräche Theil nahmen, die Vertheidigung des alten Glaubens mit Würde und Gründlichkeit. Namentlich bewiesen der Dominikaner Alexius Gratt und der Pfarrer Theobald Huter

---

nus, *et si contumax perget esse, verberabunt Kolbii.* Zw. Op. T. VIII. p. 125.

1) Auch Andern war das Nachschreiben gestattet; nur mußten sie den aufgestellten Notarien ihre Namen angeben, mit der Erklärung, daß sie nicht in böser Absicht oder im Auftrage Anderer gegenwärtig seien, und mit dem Versprechen, vor der Publication der Acten nichts drucken zu lassen und auch späterhin wider dieselben nicht zu schreiben. Bemerkten sie darin Unrichtigkeiten, so sollten sie den Magistrat von Bern bescheiden darauf aufmerksam machen.

2) Bei Bullinger a. a. O. S. 398.

von Appenzell eine Belesenheit in der heil. Schrift, welche ihre Gegner, Haller, Bucer und Zwingli, in nicht geringe Verlegenheit setzte. Ueber manche Stellen wußten diese erst in der nächsten Sitzung Rede zu stehen. Es handelte sich um die Gewalt der Kirche, der Apostel und ihrer Nachfolger, besonders des Papstes; allein alle Beweise wurden als ungenügend erfunden, weil man die biblischen Ausdrücke: weiden, binden, lösen, bestärken[1]) u. s. w. als Synonima für lehren zu deuten beliebte: weil man die Thatsachen, worin Petri Vorrang vor den übrigen Aposteln sich kund gibt, als Zeugnisse ansah, daß er ein trefflicher Diener, nicht aber, daß er Haupt der Kirche gewesen sei: weil man alle die als seine wahren ächten Nachfolger erklärte, auf die sein Glaube und sein Geist übergegangen sei, und weil man die Gewalt zu binden und zu lösen nicht einem Einzelnen über Alle, sondern den einzelnen Gemeinden über ihre Glieder von Christus anvertraut behauptete, wie denn auch die Apostel nur in Verbindung mit den betreffenden Gemeinden diese Gewalt ausgeübt hätten. Auf gleiche Weise suchte man den gewichtigen Argumenten zu entschlüpfen, welche der Augustinerprovinzial Treyer vorbrachte. Unangenehm berührte er die Hauptblöße des ganzen protestantischen formellen Princips und den falschen Kreis, worin es sich bewegte, durch den einfachen Satz: Eben weil die Kirche eine Stiftung Gottes und von dem heil. Geiste geleitet sei, besitze sie die höchste Gewalt, bei vorkommenden Zweifeln und Streitigkeiten in Sachen des Glaubens unfehlbar zu entscheiden; wer sie darum nicht höre, verachte die Stimme ihres Bräutigams, Jesu Christi, und sei ein Zerstörer der christlichen Einheit und des mystischen Leibes des Herrn. Die hohlen Declamationen Capito's, der zuerst in die Schranken trat: die Kirche sei der lebendige Leib Christi; der geistige Mensch urtheile über Alles, er selbst aber werde von Niemanden gerichtet; die Schrift, als ein göttliches Werk, stehe über allem menschlichen Urtheil u. s. w. — konnten dawider nichts verfangen, und noch weniger die sonderbare Interpretation, welche er einzelnen Texten unterlegte[2]), und

1) Nur von Petrus gebraucht: confirma fratres tuos.

2) Z. B. dem Ausspruche: der geistige Mensch urtheilet über Alles, sei

wobei er immer die richterliche Gewalt des geistigen Menschen in den Vordergrund stellte, ohne die Merkmale anzugeben, woran dieser unzweifelhaft zu erkennen sei. Oder sollte etwa der Glaube an Alles, was die Schrift enthält, den geistigen Menschen signalisiren? Dann wäre der Glaube an die Schrift und das Recht, über ihre Wahrheiten in letzter Instanz zu erkennen und abzuurtheilen identisch, und dann waren alle Anwesende ohne Ausnahme geistige Menschen, die aber ihr Richteramt in einer Weise übten, daß ein Jeder ein anderes Urtheil herausbrachte, und so der vorgebliche heil. Geist eine neue babylonische Sprachenverwirrung bewirkte. — Diesen falschen Voraussetzungen und Winkelzügen gegenüber bestimmte Treyer das Urtheil der Kirche über die Schrift dahin, daß sie untersuche, prüfe, entscheide und für alle Zeiten festsetze, welche Bücher wirklich göttliche Schriften seien, und daß sie zugleich den wahren Inhalt der göttlichen Offenbarungen eruire. Dieses Recht der Kirche bestreiten, heiße in einen argen Widerspruch sich verwickeln, da fast ein jeder Protestant in der Weise es übe, daß er einzelne Bücher der Schrift hoch erheben, andere ganz und gar verwerfe. Allerdings beziehe sich die Anweisung Christi: Wer die Kirche nicht hört u. s. w., zunächst auf die Ausstoßung eines Sünders; da nun aber eben dies die größte Sünde sei, wenn Jemand durch falsche Lehren Spaltungen und Ketzereien anrichte: so involvire die Excommunicationsgewalt nothwendig auch das höchste richterliche Erkenntniß über den Inhalt der Schrift: ein Amt, das nicht jeder einzelnen Gemeinde zukomme, da nur die Gesammtkirche unfehlbar sei. Bucer kam in diesem Bedrängnisse seinem Amtsbruder Capito zu Hülfe, ohne übrigens glücklicher zu sein, weil in der That auch heute noch nichts Stichhaltiges dagegen vorgebracht werden mag. Er behauptete mit offener Stirne die Fehlbarkeit der allgemeinen Kirche und nahm,

beizusetzen, was seinem Urtheile unterworfen sei; dies sei aber nicht der Fall mit der heil. Schrift, folglich u. s. w. Und doch wurde dem geistigen Menschen das Richteramt auch wieder zugesprochen. Die Worte: Wer die Kirche nicht höret u. s. w., bezögen sich auf eine einzelne Kirche (Gemeinde), die von dem heil. Geiste geleitet werde, und enthielten nicht die Gewalt, in Glaubenssachen ein Urtheil zu erlassen, das für Alle bindend sei, sondern nur die, einen öffentlichen Sünder auszustoßen u. s. w.

um die Zerrissenheit der einzelnen protestantischen Gemeinden in Punkten des Glaubens künstlich zu verbergen, seine Zuflucht zu dem berüchtigten Unterschied zwischen den Fundamentalartikeln und solchen, die es nicht seien, von erstern Uebereinstimmung unter den Protestanten als nothwendig und bestehend aussagend, von letztern Verschiedenheiten zugebend, die aber in dem Umstande ihren Grund hätten, daß hienieden unser Wissen Stückwerk sei. Unser Heil beruhe im Glauben an Christus, und könne durch Verschiedenheit der Ansichten, selbst durch Irrthümer über einzelne Glaubenspunkte nicht gefährdet werden. Treyer mußte einem solchen verworrenen Gerede gegenüber, was er bis daher nur leise angedeutet, unverholen aussprechen. An die fortwährende Berufung auf den geistigen Menschen, welcher hinlänglich durch die heil. Schrift sich belehren könne, anlehnend, stellte er die bescheidene Frage: Warum doch, bei dieser Behauptung, die Prädicanten so viele Mühe sich machten, aller Welt ihre neue Lehre aufzudrängen? Habe ein jeder Christ oder, schärfer bezeichnet, der geistige Mensch den heil. Geist, dann sei es nur auffallend, daß die Reformatoren gerade in den wesentlichsten Glaubenspunkten, z. B. in der Lehre von dem Altarssacramente, uneinig, daß innerhalb weniger Jahren die verschiedensten Sekten unter ihren Anhängern sich gebildet, daß sie mit vieler Erbitterung gegenseitig als Ketzer und Irrlehrer sich verfolgten u. s. w. Damit verknüpfte er die dringende Ermahnung an Bern, von dem unseligen Vorhaben abzustehen, wodurch es sich und seine Unterthanen in einen endlosen Strudel hinabstürze, der ihm zuletzt den christlichen Glauben ganz entführe; um selig zu werden, müsse man Alles glauben, was Christus gelehrt und was die katholische Kirche lehre, welcher der Heiland seinen Geist bis zum Ende der Welt versprochen habe. Dieser Zeuge der Wahrheit konnte Gefahr bringen, und mußte deshalb zum Schweigen gebracht werden. Es geschah unter dem nichtigen Vorwande, er habe Ungehöriges vorgebracht[1]), beschimpfender

1) Obgleich alle Punkte genau unter sich zusammenhängen, so hatte doch im strengen Wortsinne eine Abweichung von den vorgelegten zehn Thesen stattgefunden; allein Bucer hatte dieselbe begangen, indem er auf Thesen zu sprechen kann, welche Treyer früher unter dem Titel Paradoxa publicirt, und

Ausdrücke sich bedient, und nicht alle Beweise aus der Schrift entnommen. Unter förmlicher Protestation über die erlittene Unbild zog sich Treyer würdevoll zurück und erschien nicht mehr. Nun erhoben sich der Pfarrer Huter von Appenzell, Nicolaus Christen, Cantor von Zofingen, der Canoniker Jacob Edlibach von da und einige Andere zur Vertheidigung der Kirchengewalt und des Primates Petri und seines Nachfolgers, des Papstes. Sie bewiesen ohne Ausnahme große Bekanntschaft mit dem Buchstaben und dem Geiste der heil. Schrift; allein welche Stellen sie auch immer vorbringen mogten (z. B. Habet acht auf die Heerde, über welche euch der heil. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch. Verheißung, Uebergabe, Bedeutung der Schlüssel und des Hirtenamtes nach alttestamentlichem Sprachgebrauche), die gewandten Schriftausdeuter wußten einen ganz andern Sinn heraus- oder auch hineinzubringen. Sie blieben unverrückt dabei, die Apostel hätten gleiche Gewalt und gleichen Auftrag, nämlich zu lehren und zu unterrichten, empfangen; namentlich brachte Haller die treffliche Bemerkung vor, wenn aus den Worten Christi an Petrus: Dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben, für den Primat des letztern etwas Erkleckliches wolle geschlossen werden, dann müsse es heißen: Dir allein u. s. w. Man sieht, das Wörtchen sola spielte auch in der Schweiz seine Rolle; nur wurde hier seine Abwesenheit eben so grundlos getadelt, als es in Deutschland willkührlich eingeschoben wurde. Trotz dieser gelehrten Abfertigung versuchte sich der Schulmeister von Zofingen, Johann Buchstab, und meinte in seiner natürlichen Einfalt, nach dem eigenen Zeugnisse der heil. Schrift enthalte sie nicht Alles, was Christus gethan und gelehrt habe. Dasselbe gelte von den Aposteln. Ausserdem glaubten die Protestanten an Manches, was wenigstens nicht ausdrücklich in der Schrift enthalten sei, und darum schon manchen Widerspruch erfahren habe, z. B. die Lehre von der Tri-

worüber es in Straßburg Conflicte abgesetzt hatte. Als Treyer dieses Umstandes erwähnte, wurde ihm Stillschweigen auferlegt, obgleich Capito und Bucer, mit Rücksicht darauf, zunächst seine Einladung zum Religionsgespräche bei den Bernern erwirkt hatten.

nität, von dem Absteigen Christi zur Vorhölle, von der steten Jungfrauschaft Mariä, von der Taufe der Kinder, von der Feier des Sonntages u. s. w. Bucer mühete sich ab in Vorlegung der betreffenden Beweisstellen, ohne Rücksicht auf die verschiedenen, zum Theil häretischen Auslegungen, welche diese Stellen in den frühern Zeiten schon erfahren hatten, und noch weniger ahnend, daß die ärgsten Feinde der Trinitätslehre im eigenen Schooße des Protestantismus jetzt schon schlummerten, und daß im Verlaufe der Zeiten diese Grundlehre, nebst vielen andern des Christenthums, bei seiner Partei ihre Geltung ganz und gar verlieren werde. Ueber die Feier der Sonn- und Festtage bestehe wohl kein eigentliches Gebot; aber die Liebe bestimme sie, die alten Gebräuche in dieser Beziehung beizubehalten. Noch mehr kam Bucer bei Behauptung der Heiligkeit der Kirche ins Gedränge, da Buchstab neckisch einwarf, wenn die Klagen der Neuerer gegründet wären, dann sei es um jene Heiligkeit schlecht bestellt. Der Straßburger Theolog half sich mit sinnlosen Redensarten: Gott habe eine Zeitlang die Verblendung ertragen, dann aber seiner Kirche sich wieder angenommen, damit nicht auch die Auserwählten verführt würden; die Wahrheit sei immer in der Kirche verblieben, aber nicht in demselben Maaße und nicht bei allen Gliedern; Einigen sei unbekannt gewesen, was Andere gewußt hätten u. s. w. Wahrlich, der Zeitraum der Sorglosigkeit von Seiten Gottes und der vorgeblichen Blindheit von Seiten der Menschen wäre doch etwas zu lange und die Zahl der Verblendeten zu groß gewesen, da zu ihnen alle Katholiken nicht nur der Gegenwart, sondern auch der vergangenen Jahrhunderte gehören! Auch die Kirchengebote, sowie die im Geiste der Buße oder aus Liebe zu Gott auferlegten freiwilligen Bußwerke kamen zur Sprache, und wurden katholischer Seits genügend vertheidiget durch die Bemerkung: die Kirche habe Fasten, Gebet, Almosengeben u. s. w., deren die heil. Schrift als gottgefälliger und nützlicher Werke häufig gedenke, genauer bestimmt, der Gleichförmigkeit wegen regulirt und an gewisse Tage gebunden; Christus habe gefastet und, wie in Allem, so auch hierin ein Beispiel zur Nachahmung uns hinterlassen; nach des Apostels Aufforderung sollten wir in seine Fußtapfen eintreten; da der Heiland aus Liebe zu uns so tief sich erniedriget, so schweren Leiden sich unter-

worfen habe, müßten auch wir aus Liebe zu ihm Entbehrungen uns auferlegen u. s. w. Aber Bucer meinte, das Beispiel Christi sei kein Gebot; wir litten mit ihm, wenn wir die Leiden, die Gott uns zuschicke, geduldig ertrügen; die Nachfolge Christi bestehe darin, daß wir lebten, wie er, in der Tugend und Liebe, ohne daß wir darum nachbilden müßten, was er gethan habe. Bei so platter und gemeiner Anschauung des christlichen Lebens konnte man sich auch über den Punkt von den guten Werken nicht vereinigen, obgleich die Ansichten nicht so schroff sich entgegenstanden, indem die Katholiken die aus Gnade geschenkte Verdienstlichkeit derselben keinen Augenblick in Abrede stellten; daß wir dagegen vermittelst des göttlichen Beistandes mit Christus leiden und wirken müssen, um seiner Erlösungsgnade theilhaftig zu werden, und als Erlöst'te und Geheiligte uns darzustellen, konnten die Gegner nicht begreifen. An den Discussionen über die vierte These, von der wirklichen Gegenwart Christi im Altarssacrament, brauchten die Katholiken weniger sich zu betheiligen, da Benedict Burgauer von St. Gallen und Althamar von Nürnberg die streng lutherische Ansicht gegen die flache Behauptung Zwingli's und Oecolampads Anfangs mit Glück vertheidigten. Die Erörterungen des Züricher Reformators, daß, was im alten Testamente *vorbildlich* gewesen, z. B. das Osterlamm, im neuen Testamente nur *geistiger* Weise sei erfüllt worden (und Zwingli nannte das eine geistige Erfüllung, daß eitel Brod und Wein ein Gedächtniß- und Erinnerungsmahl des Opfertodes des Herrn sein sollten), und daß der Glaube an die reale Präsenz eine zweifache Erlösung anzunehmen nöthige, die eine durch das am Kreuz vergossene, die andere durch das im Kelch enthaltene Blut, und daß er der Lehre von der *Himmelfahrt* Christi widerstreite, waren zu abgeschmackt, als daß sie eine ernste Widerlegung erheischten; aber die Halbheit der Lutheraner in der Impanationstheorie brachte sie dergestalt in Verlegenheit, daß sie den Vorwurf Oecolampads, auch sie ließen eine figürliche Deutung der Worte Christi zu, indem dieser nicht gesagt habe: *in* oder *mit* diesem Brod ist mein Leib, *in* oder *mit* diesem im Kelche enthaltenen Weine ist mein Blut, abzuwenden ausser Stand waren. Burgauer, sein College Dominik *Zilli* von St. Gallen und einige Andere ergaben sich zuletzt als Besiegte,

weil am wenigsten die Inconsequenz des Irrthums auf die Dauer sich behaupten läßt. Der Streit über die Messe währte, im Verhältniß zur Wichtigkeit des Gegenstandes, nur kurze Zeit. Die irrige Ansicht der Protestanten, daß sie ein vom Kreuztode Christi wesentlich verschiedenes und neues Opfer sei, machte sie gegen die richtige Deutung der betreffenden Schriftstellen und gegen die Erläuterungen des Schulmeisters von Zofingen blind; sowie denn auch durch des Letztern Bemerkung, mit Abschaffung der Messe, als des einen ewigen Opfers, sei der Gräuel der Verwüstung eingetreten, von welcher Daniel weissage, Oecolampad zu einer heftigen verletzenden Replike sich verleiten ließ. Wie die Messe vorgeblich den Opfertod Christi beeinträchtiget, so soll, nach der Lehre der Protestanten, die Fürbitte der Heiligen das Mittleramt des Herrn in Schatten stellen. Um diese falsche Auffassung dreheten sich alle Erwiederungen der protestantischen Sprecher auf die gründliche Beweisführung der Katholiken. Merkwürdig dabei ist: 1) daß Jene die Fürbitte der Heiligen auf Erden als schriftgemäß anerkannten, ohne die Folgerung einzugestehen, daß sie als lebendige Glieder der Kirche im Himmel, wo ihre Liebe doch reiner ist, diesen Dienst fortsetzten, weil sie daselbst, statt um die Mühseligkeiten und Leiden der Menschen sich zu kümmern, ihre Glorie zu genießen und Gott zu loben hätten; 2) daß von wirklichen groben Mißbräuchen bei Anrufung der Heiligen auch keine leise Spur angedeutet ist. Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen erklärte Zwingli, um einer beweisenden Stelle auszuweichen (Offenb. Joh. Kap. V.), die Apocalypse als eine apogryphische Schrift, ohne aber dem Zofinger Schulmeister Rede stehen zu können über den Grund, warum er die übrigen Bücher des A. und N. T. als canonisch anerkenne, da für deren Aechtheit eben auch nur die Autorität der Kirche einstehe, wie für jene der Apocalypse und des Briefes an die Hebräer. Auch dieser habe, was seine äußere Geschichte betreffe, das gleiche Loos mit der Offenbarung des Johannes getheilt; aber seine Aechtheit werde darum von den Protestanten nicht in Zweifel gezogen, weil sie aus ihm die stärksten Gründe gegen das Meßopfer entnehmen zu können glaubten. — Die katholische Lehre vom Fegfeuer hängt auf das Innigste zusammen mit der ganzen Rechtfertigungstheorie; darum

nahmen denn auch die protestantischen Sachwalter aus der rechtfertigenden Kraft des nackten Glaubens an Jesus, als an den Sohn des lebendigen Gottes, die vorzüglichsten Gegenbeweise; wer diesen Glauben habe, wie klein, winzig und schwach er auch sei, gelange ohne weitere Läuterung zum ewigen Leben. Angesichts dieser festen Verschanzung konnten die bezüglichen Schriftstellen keine Gnade finden: sie wurden entweder als figürliche und dem Sprachgebrauche angepaßte Redensarten oder dahin gedeutet, daß sie ihre Erfüllung hienieden schon fänden, oder aber ganz verworfen. Es blieb nicht unerwähnt, daß neben der unendlichen Genugthuung Christi und bei der aus Rücksicht auf dieselbe eintretenden verzeihenden Liebe Gottes noch Strafen übrig blieben, die entweder in dieser oder in jener Welt (im Reinigungsorte) abgebüßt werden müßten. Als Beweise dafür wurden David, die Leiden, Krankheiten und Schmerzens dieses Lebens, der Tod selbst, die häufigen Ermahnungen der Schrift zur Buße und Besserung, und endlich die Nothwendigkeit der Taufe der kleinen Kinder angeführt. Allein Zwingli warf mit dem einen Kraftwort alle Beweise über den Haufen: sie wollen darthun, daß auch wir für unsere Sünden mitgenugthun müssen; dies widerstreitet aber der Grundlehre, daß Christus für uns vollkommen genug gethan habe: folglich sind sie nichtig und falsch; was aber die Taufe der Kinder betrifft, läugnete er ganz offen die Nothwendigkeit derselben zum Heile. Statt einen solchen unchristlichen Prediger mit Ernst zum Stillschweigen zu verweisen, staunten die Berner Rathsmitglieder über die vermeintliche Kraft seiner Rede, und gestatteten ihm, mit seinen Collegen, den gleichen unehrlichen Kampf wider die noch übrigen Punkte. Die Unerlaubtheit der Bilderverehrung war schnell dargethan; denn die Neuerer konnten nicht einmal auf den Standpunkt des alten Testamentes sich erheben, das bekanntlich auch seine Bilder hatte, z. B. die Cherubin, die eherne Schlange, und schilderten mit affectirter Uebertreibung die Möglichkeit der Gefahr einer abgöttischen Verehrung, ohne indeß auch nur einen wirklichen Mißbrauch erhärten zu können. Auch der Cölibat war mit kurzen Worten niedergekämpft: kannte man ja doch keine höhere Bedeutung der Ehe, als daß sie ein Mittel sei wider geschlechtliche Ausschweifung; da nun die Protestanten er-

klärten, von dieser sich nicht frei bewahren zu können, fand der Schluß Anwendung, daß es besser für sie sei zu heirathen, als Brunst zu leiden. Noch einmal ließ sich Buchstab, der, obgleich ein Laie, selbst unverheirathet war, in recht verständiger Weise vernehmen; aber die Leidenschaft hatte seine Gegner eines ruhigen Urtheils unfähig gemacht. Er bemerkte, daß die Ehe keinem Menschen verboten werde, wenn er nicht freiwillig durch ein Gelübde darauf verzichte, welches darum erst nach gewissenhafter Prüfung abzulegen sei. Was der Mensch freiwillig versprochen habe, dessen Erfüllung verlange die Kirche, und sei jenem nicht unmöglich, weil einem Jeden der tröstliche Zuspruch gelte: Meine Gnade genüget dir. Nie habe es Priesterehen in der Kirche gegeben; wohl aber sei es geschehen, daß die Kirche, in Abgang tüchtiger Männer des ledigen Standes, Verheirathete als Priester geweihet habe: ein Verhältniß, das auch heute noch bei den Griechen bestehe. Die Erklärung des Apostels: das Verbot der Ehe sei eine Teufelslehre, wiederhole auch heute noch die katholische Kirche wider Alle, die aus denselben Gründen wie Marcion und Tatian die Ehe als etwas Unerlaubtes und Unheiliges lästerten. Auch auf das Beispiel der Apostel und auf die verkehrte Deutung von I Tim. III. 3. kam Buchstab zu sprechen. Zwingli urgirte nicht die dürftige Interpretation der erwähnten Stelle, und konnte auch der historischen Erfahrenheit seines Gegners nicht die Spitze bieten; allein ihm schien es widersprechend und lächerlich, daß ein Verheiratheter Priester, und nicht auch ein Priester Ehemann werden könne.

Endlich wurde das ganze Schauspiel, dessen gedrängte Erzählung schon Langeweile bereitet, am neunzehnten Tage (26. Januar) geschlossen [1]). Nach einigen nichtssagenden Ermahnungen Haller's Oecolampads, Bucers, Capito's und vorab Zwingli's [2]), dessen überzeugende Beredsamkeit besonders gerühmt wird [3]), erklärten durch

1) Das kürzere Gespräch, welches Farel mit den welschen Priestern geführt, verdient kaum einer Erwähnung. Auch die Wiedertäufer fanden sich ein, wurden auf dem Rathhause zu einer Disputation, besonders mit Zwingli, eingeladen, konnten aber nicht überwiesen werden, und wurden deshalb von Stadt und Land geschickt. Bullinger a. a. O. Bd. I. 436.

2) Vergl. Zw. Op. T. VIII. p. 139.

3) Als besonderer Beleg dafür soll folgendes, vielleicht vorher einstudirtes,

ihre Unterschrift die anwesenden Stiftsherren von Bern [1]), einige Dominicaner und im Ganzen zwei und fünfzig Geistlichen des Kantons und aller zu demselben gehörenden Herrschaften und Vogteien, daß die zehn Thesen christliche Wahrheiten enthielten; die übrigen Pfarrer und Priester aber waren gerade entgegengesetzter Ansicht: namentlich protestirten aus der sogenannten welschen Landschaft, welche damals die Aemter Aelen, Murten, Grandson und Echallens in sich begriff, mit Ausnahme des Landstreichers Farel, alle Geistlichen förmlich und feierlich.

Es kam nun Alles darauf an, ob der Rath dem Verlangen des Zürich'schen Reformators nachgeben, d. h. mit roher Gewalt die Ausübung des katholischen Glaubens untersagen, und in gleicher Weise

Possenspiel gelten. Von den anwesenden fremden Prädicanten wurden, während der Dauer der Disputation, Predigten gehalten, um besonders das Volk an die Einhelligkeit der neuen Lehrer glauben zu machen. (Diese Predigten erschienen 1528 zu Zürich im Druck.) Auch Zwingli bestieg zweimal im Vincenz-Münster die Kanzel, und predigte zuerst über die zwölf Artikel des christlichen Glaubens, um sich gegen den Vorwurf der Ketzerei zu schützen; das zweitemal aber ermahnte er zur Standhaftigkeit und zum Verharren bei dem angefangenen guten Werke. In der ersten Predigt hielt er sich am längsten bei der Lehre vom Abendmahle auf, und waren seine Worte so überzeugend, und seine Argumente so schlagend, daß ein katholischer Geistlicher, der eben Messe lesen wollte, zu diesem Ende schon angekleidet war, aber vorher aus Neugierde der Predigt zuhörte, im Angesichte des ganzen Volkes die Kleider von sich warf mit der Erklärung, nie mehr werde er durch Messelesen Götzendienst treiben.

1) Angeblich unter der Erklärung: Wir können und wissen nicht dagegen zu handeln. Diese schnelle und vollkommene Ueberzeugung wurde indeß nur durch kräftige Mittel bewirkt, da wenige Tage früher die Chorherren noch ganz andern Sinnes waren. Sie wollten nämlich das Fest des heiligen Vincenz, des Schutzpatrons der Stadt, am 22. Januar, also während die Disputation noch im vollen Gange war, recht feierlich begehen, und machten schon die nothwendigen Vorbereitungen dazu, als sie vom Rathe bedeutet wurden, mit dem Messelesen, mit Singen, Beten und andern Dingen bis auf weitern Bescheid stille zu stehen. „Das nun vielen ein gar groß herzleid was." Nur die Metzger, eine dem katholischen Glauben treu anhängende Zunft, störten sich nicht an diesem Verbot, besteckten im Vincenz-Münster ihre Capelle recht zierlich mit Fahnen und Tannenzweigen, und ließen ein feierliches Amt halten. Da eilten die Stadtknechte herbei und warfen, weil die Messe beendiget war, die Fahnen hinaus. „Und ward ein wildes wäsen; denn die Metzger ungeduldig warend." Bullinger a. a. O. Bd. I. 437.

die neue Lehre ins Leben einführen werde. Ob diese Stellung eine rechtmäßige sei, war mehr als einem Rathsmitgliede höchst zweifelhaft; der größere Theil indessen hatte sich in den verkehrten Ansichten Zwingli's schon zurecht gefunden, und vermeinte, zu der empörenden Härte, die wir nun in Anwendung kommen sehen, nicht nur berechtiget sondern sogar, als christliche Obrigkeit, verpflichtet zu sein. Dem Ausspruche des Heilandes: mein Reich ist nicht von dieser Welt, woraus von selbst sich ergibt, daß dessen Verbreitung auch nicht durch äußere Waffen befördert werden soll, wußte der schlaue Zwingli eine solche Deutung zu geben, daß auch Unbefangene bestochen werden konnten, selbst wenn die in Aussicht gestellte Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt in den Händen des Magistrats nicht einen so mächtigen Reiz ausgeübt hätte. Den Satz, daß die Obrigkeit das Recht habe, Dinge zu gebieten oder zu verbieten, wodurch die Gewissen der Schwachen verletzt werden, suchte er zuerst geschichtlich zu rechtfertigen durch das Beispiel der Apostel (Apostelgesch. Kap. XV.), als welche die Heidenchristen von dem Gesetze der Beschneidung freigesprochen, ihnen aber auch zugleich die Theilnahme an den Opfermahlzeiten und den Genuß des Blutes und des Erstickten untersagt haben. „Warum schonte man nicht, so fragt Zwingli, beide, die Judenchristen, welche die Beschneidung für durchaus nothwendig hielten, und die Heidenchristen, welche bis daher ohne Unterschied Blut und Ersticktes genossen hatten? Konnten nun die Apostel, denen keine Regierungsgewalt zustand, ein solches Gesetz erlassen: um wie viel mehr kann ein Magistrat, dem in äußeren Dingen die höchste Gewalt zustehet, dergleichen äußere Handlungen unter Zustimmung der Kirche anordnen, gebieten oder verbieten! Will etwa ein Naseweis einwenden, die Apostel seien zu solchem Erlaß befugt gewesen, nicht aber ein Magistrat; so dient ihm zur Antwort, daß Presbyter in der Schrift nicht allein für Diener des Wortes, sondern überhaupt für Aelteste, Vorsteher, durch Alter, Klugheit und Würde angesehene Männer genommen wird, welche die Griechen Rathgeber (βουλευταϛ), die Lateiner aber Senatoren genannt haben. Warum sollte nun nicht eine christliche Behörde ein gleiches Recht üben dürfen, wie ihrer Zeit die Apostel mit der Kirche geübt haben? Wohl ist ein Senat nicht die ganze Kirche; aber diese kann ihre Stimme auf

Wenige übertragen, wie auch die Christen von Antiochien Paulus und Barnabas als ihre Abgeordneten gewählt haben. Wenn Christus mit einer Geißel die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel gejagt und die Tische der Wechsler umgestoßen: sollte nicht eine christliche Obrigkeit das Recht haben, die Bilder, welche zur Verehrung ausgestellt sind, und die Messe, eine unerträgliche Albernheit, abzuschaffen? Hat er nicht dadurch ein Beispiel gegeben, daß bisweilen, je nach Umständen, Gewalt anzuwenden sei, jedoch mit Vorsicht, Klugheit und Großmuth? Wenn nach der Lehre des heiligen Paulus jede Obrigkeit von Gott ist, ist vielleicht die gute und fromme vom Teufel? und wenn wir auch der bösen in äußern Dingen gehorchen und Ehrfurcht bezeugen müssen, sind wir gegen die gute und fromme weniger dazu verpflichtet? Leute, welche der Wahrheit, dem, was der größere und bessere Theil des Volkes will und verlangt, hartnäckig und gewaltsam widerstreben, müssen mit der Geißel ermahnt werden. Dies findet namentlich Anwendung bei der Messe und den Bildern, die zwar äußere, aber keineswegs gleichgültige Dinge sind. Und wenn Luther vermeint[1]), in Punkten, welche das Gewissen berühren, habe der Magistrat keine Befugniß: warum denn hat er den Fürsten von Sachsen angetrieben, daß dessen Unterthanen in der Lehre vom Abendmahle seiner (Luthers) Ansicht beipflichten müssen? Diese Lehre gehört nicht zu den äußern Dingen, sondern zu jenen, die den inwendigen Glauben wahrhaft lehren und alles Entgegenstehende vernichten; wer ihr also widerstreitet, ist wahrhaft ein Gottloser und muß mit Gewalt gezügelt werden. Der Einwand, daß jene Städte und Völker, worin Messe und Bilder mit Gewalt abgethan worden, nicht besser seien, als worin sie noch bestehen, ist läppisch und unwahr; oder ist es nicht etwas Gutes, daß das Reislaufen und die Pensionen abgeschafft,

1) Das Schreiben, aus welchem wir diese Grundsätze zusammenstellen, ist (vom 4. Mai 1528) an Ambrosius Blaurer, einen Anhänger Luthers, gerichtet, der das Verfahren der Schweitzer mißbilligte, aber nur, weil dadurch Zwingli's Lehre vom Abendmahle dem Volke aufgenöthiget wurde. Es ist nun interessant, wahrzunehmen, wie die beiden Reformatoren den Gewissenszwang, den sie an der katholischen Kirche mit Unrecht tadeln, über alle Gebühr ausüben, und einer dem andern darüber die bittersten Vorwürfe macht. Unwillkührlich wird man hier an ein altes Sprüchwort erinnert: Wenn zwei Schelme in Streit gerathen, kommt der ehrliche Mann zu seiner Sache.

die üppigen Kleider verboten oder zur Bedeckung der Armen verwendet, die öffentlichen Häuser geschlossen, die unzüchtigen Tänze und die unmäßigen Gelage untersagt sind? daß der Papst und seine Anhänger verbannt, die Messe abgestellt, die Verehrung der Bilder und Heiligen unterdrückt und die verführerischen Ceremonien abgestellt sind? Und wie könnten wir das Schönste und Beste von Allem vergessen, daß die Wahrheit furchtlos, aber heilig, trefflich und doch bescheiden, treu, aber nicht frech geprediget wird? Und all dies ist nicht sowohl auf Befehl der Apostel (Prädicanten) und Aeltesten (Rathsherren) geschehen, als vielmehr *auf Verlangen des Volkes* (!). Wollten wir den Zustand jener Städte und Länder beleuchten, woselbst man, gleich jenem Thoren, der, am Ufer sitzend, alle Wellen bis auf die letzte zählen wollte, die unbedingte Zustimmung Aller abwarten will, dann würde es uns an reichlichem Stoffe nicht fehlen. In Sachsen hat jetzt Einer die Bilder heraus-, der Andere hineingeschafft, Dieser hat sie weggewendet, Jener umgewendet, ein Dritter umgestürzt [1]). Zu Nürnberg liest man Messe, aber deutsch, zum Gespötte Vieler. Zu Basel predigt man Christus, aber auch zeitlichen Gewinn; man predigt für und gegen die Messe. Daher ist Alles, selbst der Magistrat nicht ausgenommen, in Parteien gespalten; darüber geht die öffentliche Gerechtigkeit, die heilige Sorgfalt für die Brüder und alle Kraft, die wir im Weinberge des Herrn anwenden sollten, zu Grunde. Daß wir dadurch den Feinden des Evangeliums Veranlassung geben, Ungerechtes zu befehlen, während bei Christen nur Frommes geboten wird, ist mehr ein spitzfindiger als wahrer Einwurf. Oder wissen wir denn nicht, daß Könige, Päpste und Kaiser Machtbefehle und Interdicte erließen, ehe noch ein Volk oder eine Stadt den Beschluß zur Abschaffung der Bilder gefaßt hatte? Doch wenden wir uns wieder zur heiligen Schrift. Die am Fleische zwar beschnittenen, aber am Herzen unbeschnittenen Juden hatten die Predigt von Christus längst verboten, ehe die Christen über das Aufhören der Beschneidung etwas beschlossen hatten. Aber wegen dieser Hartnäckigkeit zögerten die

1) Apud Soxonas hactenus alius imagines exportavit, alius importavit, alius avertit, alius invertit, alius subvertit.

Apostel nicht, sie von der Beschneidung abzuhalten. Wie würde es um uns stehen, wenn kein Volk, keine Stadt bis heute gewagt hätte, etwas abzustellen? Wohl vertheidiget Gott das Seine und die Seinigen; aber wenn Rathsherren mit Zustimmung des ganzen Volkes und auf Grund der heiligen Schrift etwas abstellen oder einführen, befinden sie sich denn außer der göttlichen Vorsehung? Wenn es die Liebe gebietet, d. h. aber nicht die eingebildete, welche die Schwachen zu schonen vorgibt, während sie Gott und die wahren Söhne Gottes außer Acht läßt, sondern die wahre, die nie wankt, die Gott mehr Rechnung trägt als den Menschen, so müssen, nach dem Beispiele des Ezechias und Josias, die Magistrate Bilder und Messe abthun; ohne gerade die Priester zu ermorden, wie die erwähnten Könige gethan haben. Kann indeß jener Anschlag ohne diese blutige That nicht ausgeführt werden, dann ist sie auch heute noch erlaubt, wenn nur jene Sicherheit des Geistes vorhanden ist, welche jene Helden erfüllte. Denn ich sehe, um es vorübergehend zu bemerken, daß die Bischöfe von ihren Hinterlisten, Ränken und Aufruhrstiften nicht eher abstehen werden, bis sie einen Helias finden, der Schwerter unter sie regnen läßt. So lange indeß die Liebe gebietet, in guter Hoffnung ihrer zu schonen, muß man es thun. Wenn aber im Gegentheil dieselbe Liebe sie umzubringen befiehlt, wegen dem Wohlergehen des ganzen Körpers, dann ist es rathsamer, ein blindes Aug auszureißen, als den ganzen Körper zu Grund gehen zu lassen. So weiß also die Liebe aus sich selbst, was sie zu thun und was sie zu unterlassen hat, ohne durch den Buchstaben angetrieben zu werden; denn wir sind nicht mehr unter dem Gesetze, sondern unter der Gnade; die Liebe befolgt ohne Furcht und Scheu die göttlichen Beispiele, wenn es dahin gekommen ist, daß ihr nur die Wahl bleibt, die Religion der Gefahr und dem Verderben preiszugeben, oder den hartnäckigen, seines Irrthums überführten, und doch der Wahrheit fort und fort widerstreitenden Gegner aus dem Wege zu schaffen. Christus, obgleich er nie als Richter oder König sich ausgegeben, sondern nur als Prophet und Oberhirt, hat doch das ein- und das anderemal gezeigt, was der Obrigkeit, ja was selbst einem Propheten zukommt,

wenn es der Gebrauch erheischt und das Uebel in anderer Weise nicht geheilt werden kann. So zwingen wir also die Menschen zum Glauben? Keineswegs; sondern wir schützen nur die Frommen gegen Jene, die bei der ersten Gelegenheit Gewalt anwenden würden; und dieses ist die erste Pflicht eines billigen und gerechten Richters. Ein Christ soll der Kirche sein, was ein guter Bürger dem Staate; wie dieser, während er Einiges übersieht, was das öffentliche Wohl nicht gefährdet, nichts aufkommen läßt, was dem Staate Verderben bringen könnte; so wird auch Jener Manches, obgleich sehr Schädliche, ertragen, jedoch nur so lange, als er es nicht ausrotten kann; Anderes wird er gar nicht zulassen; Anderes wiederum, was gerade nicht tödtlich aber durch Schwachheit unverbesserlich ist, ohne den Zustand der Kirche umzustürzen, bisweilen züchtigen, und doch zugleich auch wieder dulden. Zur ersten Klasse gehören die Messe, Bilder u. dergl., die so lange belassen werden, bis Alle einsehen (unter Allen verstehe ich natürlich den größern und bessern Theil), was von ihnen zu halten ist; zur zweiten rechne ich die Wiedereinführung der Messe und der Bilder, wenn sie einmal abgeschafft waren; zur dritten Alles, von dem Christus sagt, daß es mit dem guten Waizen bis zur Ernte wachsen möge, oder jene leichteren Vergehen, für die er siebzig siebenmal Verzeihung gewährt wissen will. Unsere (die Züricher) Rathsherren nehmen und wählen aus Allem, was sie sehen, lesen und hören das Beste, um den öffentlichen Frieden zu schützen und alle Schwachheit zu heilen; denn das ist die Eigenschaft der Liebe, daß sie alles Vortreffliche, was geschieht oder je geschehen ist, gleich einer Flamme ergreift und sich zu eigen macht, mag auch nicht Abraham sondern Antonius, Ulysses und nicht David, Miltiades nicht aber Moses, Thrasybulus und nicht Ezechias [1]) das Vorbild darin sein;

1) Um die Gegensätze vollständig durchzuführen, hätte Zwingli nur noch beifügen müssen: wenn es auch nicht von Christus, sondern von Muhamed herrührt. Die angeführte Stelle erinnert zu sehr an jene berüchtigte und vielfach angefochtene in seiner expositio fidei christianae (Zw. Op. T. IV. p. 44 seq.), als daß wir letztere nicht hier beifügen sollten. Zwingli schildert dem Könige von Frankreich die Herrlichkeit des Himmels unter Anderem mit folgenden Worten: Sperandum est tibi fore ut videas sanctorum, prudentium, fidelium, constantium, fortium, virtuosorum omnium, quincunque à condito mundo fuerunt, sodalitatem, coetum, contubernium. Hic duos Adamos, re-

denn was diese oder jene aus Ruhm- oder Herrschbegierde gethan, das thut unser Magistrat aus Liebe zu Gott und dem Nächsten".

Es ist begreiflich, daß auch die Berner Rathsherren, gleich denen von Zürich, nachdem sie solche Grundsätze sich zu eigen gemacht, keinen Augenblick in Vollendung des Zerstörungswerkes sich mehr aufhalten ließen. Um in ihrer vermeintlichen Ueberzeugung, wie es um die Religion stehe und was göttliches Wort und Gesetz und menschliche Verunreinigung sei, sich noch mehr zu befestigen, mußten die Bürger und Einwohner Berns, die Herren und Knechte, in der Kirche durch einen Eidschwur dem Rathe angeloben, daß sie bei allen Maaßregeln in Betreff der Religionssachen ihn unterstützen wollten, und griff er sofort die Sache „kräftig und unerschrocken" an. Er erließ nämlich (am 7. Februar 1528) eine „gemeine Reformation und Verbesserung" [1]), entschied darin in höchster und letzter Instanz, die zehn Artikel oder Schlußreden seien als in der heiligen Schrift wohlbegründet erwiesen [2]), befahl, weil es ihm von Gott auferlegt sei, nicht allein für das bürgerliche Wohl der Unterthanen, sondern auch dafür zu sorgen, daß sie zum rechten christlichen Glauben gelangten, Allen ohne Ausnahme die unbedingte Annahme derselben [3]), und verbot den Pfarrern und Prädicanten in Stadt und Land, bei Verlust ihrer Pfründen, etwas dawider zu predigen oder zu lehren; vielmehr sollten sie treulich nach denselben das Volk unterweisen und

---

demtum ac redemtorem; hic Abelem, Enochum, Noachum, Abrahamum, Isaacum, Jacobum, Judam, Mosen, Josuam, Gedeonem, Samuelem, Pineam, Eliam, Elisaeum, Isaiam ac deiparam virginem, de qua ille praecinuit, Davidem, Ezechiam, Josiam, Baptistam, Petrum, Paulum; hic Herculem, Theseum, Socratem, Aristidem, Antigonum, Numam, Camillum, Catones, Scipiones; hic Ludovicum pium, antecessoresque tuos, Ludovicos, Philippos, Pipinos et quotquot in fide hinc migrarunt majores tuos videbis. l. c. p. 65.

1) Bullinger a. a. O. Bd. I. 440.

2) Dieß mußten wenigstens die Unterthanen glauben auf die Betheuerung hin: Wo wir nicht versichert wären, daß der vermeintliche Gottesdienst und die Ceremonien, welche seither in Brauch gewesen, keinen Grund in heiliger Schrift hätten: desgleichen so wir nicht getraueten, unser Unternehmen vor Gott und der Welt zu verantworten, würden wir gegenwärtige Erneuerung nicht gethan haben."

3) „Wir ermahnen und gebieten, daß ihr euch sammt und sonders uns hierin gleichförmig machet, und darin von uns nicht abtrettet."

zu einem christlichen Leben anleiten. Um nun in Gemäßheit der Thesen das kirchliche Leben zu reguliren, wurde in dem erwähnten Mandat

1) die Messe abgeschafft, und zwar in Bern ohne Verzögerung und unbedingt, obgleich man den höhnischen Vorbehalt gemacht hatte: wenn irgendwer durch Schriftbeweise sie des Irrthums überführen könne, wollten sie ihm geneigtes Ohr schenken. In den Landgemeinden sollte indeß, der Schwachen wegen, nicht mit roher Gewalt verfahren, sondern über das Schicksal der Messe durch Stimmenmehrheit entschieden werden.

2) Ein gleicher Beschluß erging rücksichtlich der Bilder, gegen welche sofort in Bern ein heftiger Sturm unternommen wurde [1]). Die aus Holz geschnitzten verzehrte das Feuer, die steinernen zerfielen unter den von starken Fäusten geführten Hammerschlägen. Selbst die Orgeln durften nicht mehr die ausgereinigten Gotteshäuser verunstalten. Die große im Vincenz-Münster von Bern wurde zuerst von rohen Händen niedergerissen und zerstört, nachdem der alte Organist wehemüthig von ihr Abschied genommen hatte. — Mitten in diesen Greuel hinein schrie der fanatische Zwingli in seiner Abschieds-Predigt [2]): „Da liegen sie, die Altäre und Götzen im Tempel! Der Koth und Wust muß aber hinaus, damit die unsäglichen Kosten, die ihr vordem an dieß Narrenwerk gehenkt, fortan den lebendigen Bildern Gottes zu gut kommen. Nur zänkische und schwache Gemüther können sich über das Abthun der Götzen beklagen, da sie jetzt sehen, wie sie nichts Heiliges haben, sondern tretschen und borlen wie ein anderer Stein und Holz. Hier ist einer, dem ist das Haupt ab, dem Andern ein Arm. . . . Wenn nun die Seligen, die bei Gott sind, dadurch verletzt würden, und die Gewalt hätten, die man

1) Die Schumacher waren dabei die ersten. Den Altar, welchen sie bei den Barfüßern hatten, rissen sie sammt den Tafeln und Bildern („Götzen") nieder und verbrannten Alles vor der Kirche. Das Gleiche geschah im Münster und in den andern Kirchen; „was vielen eine bittere ungeschmackte Sache war. Doch ging es vorüber ohne Aufruhr und Blut; denn wie viel Unwillens und Dräuens unter etlichen Bürgern war, schied doch Gott gnädiglich." Bullinger a. a. O. Bd. I. 438.

2) In der zweiten der zu Bern gehaltenen. Zwingli's Werke II. Bds. I. Abth. S. 226.

ihnen beigeschrieben, so hätte sie Niemand von der Stelle zu schaffen vermocht, geschweige zu enthaupten oder zu lähmen.“ [1]) Mit diesem frivolen und wahnwitzigen Argument stimmt fast wortgetreu überein die Blasphemie jenes Gotteslängners, der zur Zeit der französischen Revolution in der Kirche Notre-Dame zu Paris unter gräulichen Verwünschungen Gott den Herrn herausforderte, durch ein Strafwunder an ihm (dem Lästerer) sein Dasein zu beweisen, weil aber nicht augenblicklich die Erde ihn verschlang, Blitz und Donner ihm nicht seine verruchte Seele entführten, bis zur höchsten Evidenz den rasenden Schluß erwies: es sei kein Gott! Für die Berner Rathsherren war indeß Zwingli's Sprache eine vernünftige und vorab ächt christliche; daher schritten sie in dem begonnenen Werke unaufhaltsam voran, indem sie

3) alle geistliche Gewalt und Jurisdiction der Bischöfe von Basel, Constanz, Sitten und Lausanne, als welche die Schäflein seither nur geschoren, nicht aber geweidet hätten nach der Lehre Gottes, für alle Zeiten aufhoben, unter dem nichtigen Vorwande: wenn sie ihre Gewalt und Lehren aus der Schrift zu begründen wüßten, hätten sie wohl bei der Disputation sich eingefunden. Die Stifts-Kämmerer und Dekane wurden sofort von dem Eide des Gehorsams, den sie nun, gleich den übrigen Geistlichen, dem Rathe zu leisten hatten, entbunden, mit der Androhung, wer sich dessen weigere und überhaupt dem Evangelium sich widersetze, verliere eben dadurch sein Amt. [2])

4) Den Welt- und Klostergeistlichen wurde die Ehe gestattet. Welche von den letztern austraten, mußten ihr Ordensgewand mit einem anständigen Kleide vertauschen, durften das Mitgebrachte zurücknehmen und sogar, falls dieses zur Ausstattung bei der Ehe nicht ausreiche, von dem Staate aus dem Klostervermögen eine Unterstützung in Anspruch nehmen. Wer im Kloster verbleiben wollte, wurde nicht, falls er nur nach dem Evangelium sich richte, gewaltsam vertrieben; Aufnahme von Novizen blieb dagegen für immer untersagt.

---

1) Zwingli's Werke a. a. O. 228. Hottinger, Fortsetzung des Joh. v. Müller Bd. VII. 118.

2) Zur Leistung dieses Schwures wurden die einzelnen Kapitel unverweilt nach Bern einberufen. Vergl. den Brief des Decans Hartm. Schnider an Zwingli vom 3. April 1528 in Zw. Op. T. VIII. p. 158.

5) Wie es hinfüro mit Spendung der Sacramente, mit dem Nachtmahl, der Taufe, Bestätigung der Ehe, dem Banne, Versehung der Kranken u. s. w. zu halten sei, darüber werde den Pfarrern eine schriftliche Anweisung zugehen; indem der Rath sich befleißen wolle, Alles mit Gott abzuthun, was seinem Willen und Geheiß zuwider und christlicher Liebe nachtheilig sei, dagegen Alles aufzurichten, was einem ehrbaren Regiment und einem ehrsamen christlichen Volke gegen Gott und die Menschen recht und wohl anstehe.

6) Weil die Messen, Jahrgedächtnisse, Vigilien, sieben Zeiten und andere Stiftungen aufgehoben und untersagt wurden, erwarteten Jene, welche sie gestiftet hatten, oder deren Erben, die Rückgabe der Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten, liegenden Stücke und Güter; aber nach dem Beschlusse des Rathes sollten alle Gefälle nach wie vor gewissenhaft an die aufgestellten Administratoren entrichtet werden, zur Unterhaltung der Geistlichen, die in sämmtlichen Klöstern, Stiftern und Kirchen verpfründet seien. Nach deren Absterben wolle der Rath nach Billigkeit Einsehen thun und solche Anordnungen treffen, daß er vor Gott und der Welt Glimpf zu haben verhoffen dürfe. Seien noch Personen am Leben, die Kirchen, Klöstern oder Bruderschaften freiwillige Geschenke gemacht, so bleibe es ihnen unbenommen, das Geschenkte zurückzufordern. Was die Beneficien betreffe, die nicht Pfarrrechte hätten, wolle der Rath nicht entgegen sein, wenn deren Stifter oder die Erben derselben mit den Gülten und Gütern nach Gefallen handelten. Dasselbe Recht wurde den Mitgliedern der besonderen Bruderschaften eingeräumt; sie durften sogar die Meßgewänder, Kleider, Zierden, Kelche u. s. w. verkaufen; indeß in den Pfarrkirchen, bis auf weitern Bescheid, um Aergerniß zu vermeiden, Meßgewänder, Kirchenzierden, Kleider und Kelche unverändert verbleiben sollten.

7) Das Verbot der Fleischspeisen an Fast- und Abstinenztagen wurde aufgehoben; um jedoch die Schwachen zu schonen und den Nächsten kein Aergerniß zu geben, sollte auf den Stuben und in den Wirthshäusern an verbotenen Tagen kein Fleisch gegessen, wer dagegen in Speis oder Trank sich übernehme, jedesmal um zehn Pfund gebüßt werden. Zur schnellern Verbreitung der neuen Lehre wurde den Geistlichen, unter Strafe der Absetzung, befohlen, viermal in der Woche (Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag) zu predigen, und zwar

genau nach Inhalt der zehn Artikel; nur der weise Rath reservirte sich das Recht, die Religion abermal zu ändern, wenn er aus der Schrift eines Bessern überzeugt werde.

Diese Gewaltmaaßregeln, die man gemeine Reformation oder Verbesserung zu nennen beliebte, kamen zuerst in Bern selbst zur Durchführung; weil aber immer noch von angesehenen und einflußreichen Männern Widerstand zu befürchten war, mußte vor Allem eine nochmalige Sonderung vorgenommen werden, in Folge deren an Ostern 1528 vier Mitglieder des kleinen und zwanzig des großen Rathes ihre Stellen einbüßten. Letzterer, der von nun an ausschließlich sich vorbehielt, in Sachen des Glaubens zu sprechen, Anordnungen zu treffen und Streitigkeiten zu schlichten, befahl sofort, nach Abschaffung der Messe, die Feier des Abendmahles nach zwinglischem Ritus [1]), und konnte nun um so sicherer die eifrigsten Reformfreunde zur Betreibung des Religionshandels auf das Land ausschicken, als immer noch Männer im Berner Rathe zurückblieben, welche die In-

1) Sebastian Hofmeister beschreibt diese Feier in einem Briefe an Zwingli vom 22. April 1528 (Zw. Op. Tom. VIII. p. 167): Utinam vidisses, quanta gravitate, quanto studio non solum vulgus, sed etiam primores illi ad dominicum panem accesserint. Non defuit vel unus e Senatu, quantum licuit observare illis, qui probe omnes noscunt. Ea res magnam spem mihi injecit, de illis lucrandis, qui hactenus fuerant male morigeri verbo. — Es dürfte auffallen, daß diese Abendmahlsfeier nicht schon früher eingerichtet wurde; aber die Verzögerung geschah nach einem schlauen Anschlage Zwingli's. Apparet mihi, so unterweiset er Haller am 11. October 1527 (Zw. Op. l. c. p. 102), coenam non subito esse incipiendam: sed continue interim desiderium ejus incendendum, quo pii magis ac magis urgeant. Ibi nobis praebebitur ansa et obsequendi, et negandi: obsequendi, quum dicetis paratos esse ad celebrandam coenam; negandi, quum dicetis nefas esse in una eademque ecclesia duplicem servari usum, alterum apostolicum, alterum antichristianicum; fieri enim posset, ut si missa primum non esset abolita, et nihilominus vos cum ecclesia celebraretis coenam, ut paucis in angulum aliquem conglobatis, permitteretur in sacello aliquo missa. Jam quemadmodum in Bohemia educarentur diversae familiae. Sed si missa in solidum exautoretur, nihil hujusmodi metuendum erit. Hoc consilium dominus nobis olim revelabat, cum apud nos missa erat abroganda. Et nisi ad hunc modum egissemus, pars adversa obtinuisset, ut in recessu aliquo liceret eis missare. Quum autem publica autoritate esset antiquata, jam nemini licuit ejusmodi quicquam moliri.

teressen des Protestantismus nach Kräften förderten [1]). Die an die einzelnen Gemeinden des ganzen Gebietes abgesendeten Rathsboten hatten den Auftrag, das Edict zu verlesen, Erläuterungen beizufügen, und sofort eine Abstimmung vorzunehmen. An den zu diesem Behufe veranstalteten Versammlungen nahmen auch die Kinder von vierzehn Jahren Theil; nicht etwa, weil Gott den Großen und Weisen vorbehalten, was er den Kleinen und Unmündigen geoffenbaret hat: sondern in dem festen Vertrauen, daß gerade sie um so eher sich einschüchtern und gewinnen ließen. Das Resultat zeigte die Richtigkeit der Berechnung; wo es aber mißglückte, wurden andere Mittel angewendet. Entschied die Mehrheit einer Gemeinde für die neue Lehre: [1]) dann war die alte ohne weitere Berufung abgeschafft; nicht so, wenn die Abstimmung für diese ausfiel: es wurde vielmehr der protestantischen Minorität gestattet, ihren Glauben frei und ungehindert auszuüben. Dagegen wäre in sich nichts zu erinnern, wenn die Katholiken ein gleiches Recht genossen hätten; aber wie allerwärts, so galt auch in Bern ein anderer Maaßstab für die Katholiken, ein anderer für die Protestanten. Scrutinien wurden verworfen, andere angeordnet, wenn das Ergebniß für Letztere ungünstig ausfiel; nie aber, wenn Erstere durch Hinterlist, Betrug und alle Mittel der Bestechung und Gewalt eine Niederlage erlitten hatten. Zählte eine Gemeinde mehrere Pfarreien, dann wurde zuerst eine allgemeine Abstimmung versucht; sprach sich die Mehrheit für die neue Lehre aus, so war eben dadurch die alte abgethan, wie groß auch die Zahl Jener sein mogte, die ihr treu verbleiben wollten; ein anderes Verfahren wurde eingeleitet, wenn die Mehrzahl für den katholischen Glauben sich erklärte: in diesem Falle nämlich fand eine getrennte Abstimmung der

1) Ehe die erwähnte Ausreinigung statt fand, waren die Prädicanten nicht so sicher, daß alle vorkommende Fälle nach ihrem Sinnen entschieden würden; deswegen bemerkt Haller an Zwingli den 31. März 1528 (Zw. Op. l. c. 155): De Althamero cum Tillmanno et ceteris contuleram, quibus ob quotidianas molestias visum est, ne Senatum turbemus, eo quod in dies Evangelici ad negotia et comitia amandantur, reliqui vero, qui negotio minus favent, nec pellem mutarunt, adsunt, et pro suo nutu consulunt. Quod si omnino visum fuerit rem ad senatum referre, tempora expectare oportet commodiora.

1) Nach Ruchat nannte man dies: se conformer au Souverain, wodurch die Katholiken, als Nicht-Conformers, zugleich politisch verdächtiget wurden.

einzelnen Pfarreien statt. Allein auch damit waren die Vexationen nicht zu Ende. Wollte unbedingt eine ganze Gemeinde katholisch verbleiben, hatte aber das Unglück, einen schlechten Geistlichen zu besitzen, welcher durch Annahme der zehn Artikel der Reformation zugefallen war: dann wurde dieser, gegen den Willen der ganzen Gemeinde, in dem Genusse der Pfarrei und der Pfründe erhalten und geschützt; die Gemeinde aber blieb ohne Seelsorger. Nur wenn Pfarrer und Gemeinde einmüthig für die „Messe" stimmten, wurde ihnen gnädigst bewilliget, sie bis auf weitere Verfügung beizubehalten; wo dagegen früher, ohne Rücksicht auf die dabei angewendeten Mittel, die Messe einmal abgeschafft war, war eine nochmalige Abstimmung ganz unzuläßig [1]). Das Einzige, was man den Katholiken bewilligte, bestand in der Erlaubniß, zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse anderswohin sich zu wenden. Wie zum Hohne wurde auch jetzt wieder beigefügt: Sollte einer jedoch im Stande sein etwas Besseres aus der Schrift zu erweisen, dann wolle man ihn bereitwillig anhören.

Doch war die eben erwähnte Vergünstigung nur von sehr kurzer Dauer. Bern stieß bei seiner treulosen Einführung des Werkes der sogenannten Reformation auf nicht geahnete Hindernisse; es erkannte, daß die Entschiedenheit für den katholischen Glauben zu tief gewurzelt und schwer zu besiegen sei; statt nun Gerechtigkeit zu üben und dem Volke Gewissensfreiheit zu gestatten, vernichtete es mit ungestümem Eifer alle Denkmäler und Erinnerungszeichen des katholischen Glaubens im eigenen Gebiete [2]), und verbot sogar unter Strafe den Besuch des katholischen Gottesdienstes und den Empfang der Sacramente in auswärtigen Kirchen, hoffend, auf diese Weise die Spur des alten Glaubens sicher zu vertilgen. Ehe dieses widersinnige und despotische

1) Um selbst das Verlangen nach Wiederherstellung zu unterdrücken, wurden alsogleich, nachdem die „Predigt ermehrt" war, die Bilder und Altäre zerstört. Von dem wunderthätigen Marienbilde in Büren schreibt Haller mit großer Zufriedenheit an Zwingli den 10. März 1528 (Zw. Op. l. c. p. 147): Idolum Mariae in Büren, quod ultra 30,000 ℔ corraserat, abortivorum et mortuorum infantium Baptismo, palam, *omnibus e coelo signa spectantibus*, ante templum a Nollio, legato, combustum est.

2) Namentlich wurden die durch die sogenannte Reformation überflüssig gewordenen Kirchen und Kapellen verschlossen, geschleift oder zu Fruchtspeichern und Lagerhäusern verwendet.

teressen des Protestantismus nach Kräften förderten [1]). Die an die einzelnen Gemeinden des ganzen Gebietes abgesendeten Rathsboten hatten den Auftrag, das Edict zu verlesen, Erläuterungen beizufügen, und sofort eine Abstimmung vorzunehmen. An den zu diesem Behufe veranstalteten Versammlungen nahmen auch die Kinder von vierzehn Jahren Theil; nicht etwa, weil Gott den Großen und Weisen vorbehalten, was er den Kleinen und Unmündigen geoffenbaret hat: sondern in dem festen Vertrauen, daß gerade sie um so eher sich einschüchtern und gewinnen ließen. Das Resultat zeigte die Richtigkeit der Berechnung; wo es aber mißglückte, wurden andere Mittel angewendet. Entschied die Mehrheit einer Gemeinde für die neue Lehre: [1]) dann war die alte ohne weitere Berufung abgeschafft; nicht so, wenn die Abstimmung für diese ausfiel: es wurde vielmehr der protestantischen Minorität gestattet, ihren Glauben frei und ungehindert auszuüben. Dagegen wäre in sich nichts zu erinnern, wenn die Katholiken ein gleiches Recht genossen hätten; aber wie allerwärts, so galt auch in Bern ein anderer Maaßstab für die Katholiken, ein anderer für die Protestanten. Scrutinien wurden verworfen, andere angeordnet, wenn das Ergebniß für Letztere ungünstig ausfiel; nie aber, wenn Erstere durch Hinterlist, Betrug und alle Mittel der Bestechung und Gewalt eine Niederlage erlitten hatten. Zählte eine Gemeinde mehrere Pfarreien, dann wurde zuerst eine allgemeine Abstimmung versucht; sprach sich die Mehrheit für die neue Lehre aus, so war eben dadurch die alte abgethan, wie groß auch die Zahl Jener sein mogte, die ihr treu verbleiben wollten; ein anderes Verfahren wurde eingeleitet, wenn die Mehrzahl für den katholischen Glauben sich erklärte: in diesem Falle nämlich fand eine getrennte Abstimmung der

1) Ehe die erwähnte Ausreinigung statt fand, waren die Prädicanten nicht so sicher, daß alle vorkommende Fälle nach ihrem Sinnen entschieden würden; deswegen bemerkt Haller an Zwingli den 31. März 1528 (Zw. Op. l. c. 155): De Althamero cum Tillmanno et ceteris contuleram, quibus ob quotidianas molestias visum est, ne Senatum turbemus, eo quod in dies Evangelici ad negotia et comitia amandantur, reliqui vero, qui negotio minus favent, nec pellem mutarunt, adsunt, et pro suo nutu consulunt. Quod si omnino visum fuerit rem ad senatum referre, tempora expectare oportet commodiora.

1) Nach Ruchat nannte man dies: se conformer au Souverain, wodurch die Katholiken, als Nicht-Conformers, zugleich politisch verdächtiget wurden.

einzelnen Pfarreien statt. Allein auch damit waren die Vexationen nicht zu Ende. Wollte unbedingt eine ganze Gemeinde katholisch verbleiben, hatte aber das Unglück, einen schlechten Geistlichen zu besitzen, welcher durch Annahme der zehn Artikel der Reformation zugefallen war: dann wurde dieser, gegen den Willen der ganzen Gemeinde, in dem Genusse der Pfarrei und der Pfründe erhalten und geschützt; die Gemeinde aber blieb ohne Seelsorger. Nur wenn Pfarrer und Gemeinde einmüthig für die „Messe" stimmten, wurde ihnen gnädigst bewilliget, sie bis auf weitere Verfügung beizubehalten; wo dagegen früher, ohne Rücksicht auf die dabei angewendeten Mittel, die Messe einmal abgeschafft war, war eine nochmalige Abstimmung ganz unzulässig [1]). Das Einzige, was man den Katholiken bewilligte, bestand in der Erlaubniß, zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse anderswohin sich zu wenden. Wie zum Hohne wurde auch jetzt wieder beigefügt: Sollte einer jedoch im Stande sein etwas Besseres aus der Schrift zu erweisen, dann wolle man ihn bereitwillig anhören.

Doch war die eben erwähnte Vergünstigung nur von sehr kurzer Dauer. Bern stieß bei seiner treulosen Einführung des Werkes der sogenannten Reformation auf nicht geahnete Hindernisse; es erkannte, daß die Entschiedenheit für den katholischen Glauben zu tief gewurzelt und schwer zu besiegen sei; statt nun Gerechtigkeit zu üben und dem Volke Gewissensfreiheit zu gestatten, vernichtete es mit ungestümem Eifer alle Denkmäler und Erinnerungszeichen des katholischen Glaubens im eigenen Gebiete [2]), und verbot sogar unter Strafe den Besuch des katholischen Gottesdienstes und den Empfang der Sacramente in auswärtigen Kirchen, hoffend, auf diese Weise die Spur des alten Glaubens sicher zu vertilgen. Ehe dieses widersinnige und despotische

1) Um selbst das Verlangen nach Wiederherstellung zu unterdrücken, wurden alsogleich, nachdem die „Predigt ermehrt" war, die Bilder und Altäre zerstört. Von dem wunderthätigen Marienbilde in Büren schreibt Haller mit großer Zufriedenheit an Zwingli den 10. März 1528 (Zw. Op. l. c. p. 147): Idolum Mariae in Büren, quod ultra 30,000 ℔ corraserat, abortivorum et mortuorum infantium Baptismo, palam, *omnibus e coelo signa sperantibus*, ante templum a Nollio, legato, combustum est.

2) Namentlich wurden die durch die sogenannte Reformation überflüssig gewordenen Kirchen und Kapellen verschlossen, geschleift oder zu Fruchtspeichern und Lagerhäusern verwendet.

Gesetz erschien, gab es in dem Berner Gebiete Auftritte, welche ein ewiges Denkmal bleiben der blutigen oder doch tyrannischen Weise, in welcher die neue Lehre den Sieg erfochten hat.

Wenden wir zunächst unsere Augen auf die vier Aemter Aelen, Ber, Olon, und Ormont. Wilhelm Farel,[2]) ein französischer Flüchtling und gewandter Betrüger, der bald in dieser, bald in jener Gestalt auftrat, um seinen Haß gegen die katholische Kirche zu verbreiten, — denn im Grunde stimmte er nur darin mit den Schweizer Reformatoren überein — predigte zuerst unter dem Schutze Berns in Aelen. Nach seiner Vertreibung aus Basel nämlich, begab er sich, mit Empfehlungsbriefen von Oecolompad, zuerst zu dem landesvertriebenen Herzog Ulrich von Würtemberg nach Montbelliard, von da, mit Zurücklassung einer durch seine Irrlehre angesteckten Gemeinde, nach Straßburg, bald darauf nach Neuchatel, wo er, obgleich Laie, in das Gewand eines Priesters sich kleidend, die Kanzel besteigen wollte, aber in demselben Augenblicke erkannt und schimpflich aus der Stadt gejagt wurde. In Bern von Haller freundlich empfangen, wurde er auf dessen Empfehlung, weil der französischen Sprache mächtig, nach Aelen hingewiesen; doch sollte er vorerst nur unter dem bescheidenen Gewande eines Schulmeisters und unter dem falschen Namen Wilhelm Ursin in den einzelnen Familien seine Wirksamkeit eröffnen. Der Versuch glückte; als aber der Betrüger offener hervortrat, stießen ihn ohne Unterschied alle Einwohner, hohe und niedere Beamte, Adel, Volk und Clerus mit Unwillen und Abscheu zurück. Die Berner nahmen indeß den Entlarvten und Geächteten in Schutz, verlangten ein Gleiches vom Syndik, dem Gouverneur, Joh. von Ber, Herrn von Cret, und dem Lieutenant von Aelen, Felix von Diesbach, und forderten treue Befolgung des Edictes vom 3. Juli 1527, wonach nichts weiter als das reine Wort Gottes des alten und neuen Testamentes geprediget werden dürfe, die Abstellung der Messe aber, die Zerstörung der Bilder und Altäre und die Verringerung der sieben Sacramente noch zu verschieben sei. Einstimmig mit Aelen erklärten die drei übrigen Aemter (25. Juli 1527), daß

2) Ueber ihn vgl. besonders: Das Leben Wilhelm Farels, nach den Quellen bearbeitet von Melchior Kirchhofer. II Bde. Zürich 1831.

sie diesen Beschluß nicht respectiren würden, weil es Bern nicht zukomme, ihren Glauben zu reguliren, und man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Farel wurde indeß nicht vertrieben, weil die Katholiken Gewalt mit Gewalt nicht zurückweisen wollten, und predigte nicht allein in Aelen, sondern auch in Ber und Olon, und machte sich sogar an die Bekehrung der Nonnen von Vevay, die er, weil seine Stimme sie nicht erreichen konnte, mit einer schriftlichen kurzen Darlegung der christlichen Religion beschenkte. Er predigte indeß tauben Ohren[1]), wurde sogar, weil das Volk seiner Schmähungen überdrüßig war, vertrieben, bis die Berner, nach Beendigung des Religionsgespräches, ernstere Maaßregeln ergriffen, um ihrem unermüdlichen Diener des Wortes Zuhörer zu verschaffen. Es erging nämlich der strenge Befehl nach Aelen, Farel sei nicht allein als Prediger zuzulassen, sondern auch in dieser Eigenschaft von der Behörde zu schützen, und mit einem hinlänglichen Gehalte aus dem Kirchenvermögen zu besolden; denn, erklärten die Berner, es sei ihr Wille, daß allenthalben in den vier Aemtern, wo man darnach verlange, oder wo die Nothwendigkeit dazu sich herausstelle, das Evangelium mit aller Freiheit geprediget werde. Je geringer nun das Verlangen der Aeler nach demselben war, um so mehr erkannte Bern dessen Nothwendigkeit. Farel predigte unter dessen mächtigen Schutze; aber die Katholiken erregten in und vor der Kirche Lärm und Getöse und veranstalteten eine Versammlung, worin sie gemeinschaftlich beriethen, wie sie ihren alten Glauben schützen und vertheidigen mögten. Dies war in den Augen der Berner ein Verbrechen, weßhalb wiederholt

1) Den 9. Juni 1527 schrieb Farel an Zwingli (Zw. Op. l. c. p. 78.): Si quid videris operae pretium factu in sanctissimo hoc negotio, admone, jube, impera, nam si domini bona voluntas fuerit, ad omnia me apponere est animus, lentius perrexi ruditatis, ne dixerim stupiditatis populi hujus ac viciniae habita ratione, multa papistica amarissimo perferens animo, rogatus nonnunquam rationem reddens involutam, ne veritati mihi posthac planius aperiendae fraudi sit, aut auditorem profliget, in genere tantum, et, ut dicunt, in superficie attingent. Purgatorium speciatim deturbare sum agressus. Si Christus adspiraverit, Sanctorum admitar profligare invocationem. Papa aut nullus aut modicus hic est. Foetent sacrificuli, licet plebem obturbent argumento temporis, et iis naeniis, quibus Erasmus oppugnare satagit veritatem. Tot patres, tot Sancti, et id genus. Verum auspice Christo omnia haec vanescent, et jam vanescunt. —

die strenge Forderung erging, daß die vier Aemter die Reform annehmen, die Altäre niederreißen, die Bilder abthun, aber nicht verkaufen sondern verbrennen sollten. Den Bewohnern von Aelen wurde noch aufgegeben, den Prädicanten Farel gut zu besolden, den übrigen Pfarreien aber die unangenehme Aussicht eröffnet, daß auch sie demnächst mit „Dienern des Worts" beschenkt werden sollten. Um der Verordnung mehr Nachdruck zu geben, sollten demnächst Abgeordnete gesendet werden. In Ber zeigte sich bei einigen raub- und neuerungssüchtigen Menschen große Lust am Zerstören, und wurde ihnen zum Lohne dafür gewährt, daß sie noch vor Ankunft der Rathsboten die Messe abthun durften. Wo das Volk anderer Ansicht war, blieb den Abgeordneten dieses Geschäft vorbehalten. Nun befanden sich wohl in Aelen auch einige rohe Fäuste, die ihre Kraft in Tempelschändung gern erprobt hätten; allein die Katholiken hatten keine Freude an zerstörten Altären und niedergestürzten Bildern, und hielten darum jene durch ihre ungleiche Uebermacht in Schranken. Da kam dem Lieutenant der Befehl zu, nicht die Protestanten am Bildersturme, sondern die Katholiken am unzeitigen Schutze zu hindern und, falls sie noch einmal dieses Verbrechens sich schuldig machten, sie zur Bestrafung nach Bern zu schicken. Dieser strengen Ordonnanz war, ausser der wiederholten Auflage, für eine gute Besoldung Farels und der durch ihn anzustellenden Prädicanten Bedacht zu nehmen, eine Art Liturgie über Abhaltung des Gottesdienstes und Administration der zwei Sacramente beigegeben. Die von Aelen mogten diesen Despotismus, dessen Begründung sie umsonst in der Schrift suchten, nicht ertragen, und wurden ihre darüber laut gewordenen Klagen als strafbares Murren gegen die Regierung gedeutet, als ein Verbrechen, nicht minder groß wie das der aufgeklärten protestantischen Bauern, welche die fernere Entrichtung des Zehnten verweigerten, und sich dabei ausdrücklich auf eine Predigt Farels beriefen. Nun erschienen die längst angekündigten Deputirten, bestätigten Farel für Aelen, dessen Gehülfen Robert für Ber und die übrigen von diesen angestellten Prediger, verhängten über die immer noch um ihren Glauben ringenden Katholiken Geld- und Gefängnißstrafen, und ließen, „um alle Hoffnung ihres abgöttischen Wesens hinwegzunehmen," die Altäre umstürzen, die Bilder verbrennen oder

zertrümmern und die Wandgemälde, die nicht leicht ausgekratzt werden konnten, übertünchen. Auch die von Ormont, die schon früher den Befehl zur Vertreibung ihres katholischen Vicars erhalten aber nicht vollzogen hatten, mußten sich fügen und einen Prädicanten annehmen. Jede Gegenwehr galt als strafbarer Ungehorsam, der hart gebüßt wurde. Dies erfuhren die Bewohner von Olon, denen auch Farel, als Hauptapostel, die neue Lehre verkündete. Nachdrücklicher noch als die Männer stellten sich ihm die Weiber entgegen: sie sollen sogar den ungelegenen Prediger unsanft berührt haben, gingen aber, je größern Abscheu sie wider dessen Lehre an Tag legten, um so eifriger zur Messe. Dafür wurde der Pfarrer um 10, die Männer und Frauen aber je um 5 Pfund gestraft und für immer des katholischen Gottesdienstes beraubt. Nun besuchten sie die Kirchen anderer Districte zum Empfange der Sacramente, und ließen daselbst von katholischen Priestern ihre Kinder taufen, bis das Eine und das Andere unter schwerer Strafe verboten wurde. Der neue Gouverneur, Rudolph Nägeli, handelte genau im Sinne der Regierung, und vollendete durch strengen Vollzug der Gesetze allmählich die Dekatholisirung der Aemter. Bei seinem Aufzuge begleiteten ihn Berner Rathsboten, denen aufgetragen war, in jeder Weise die sogenannte Reformation durchzusetzen; zu diesem Ende sollten sie die katholischen Priester verjagen, an deren Stelle, unter Gutheißung Farels und Roberts, taugliche Prädicanten aussuchen, diese mit Gewalt in das Amt einführen und deren Gehalt aus den Gütern der Kirche bestimmen; die Anhänger der neuen Lehre wurden des obrigkeitlichen Schutzes gegen alle Widersacher vertröstet, die eifrigen Katholiken aber als Empörer aufgezeichnet, damit sie nach Gebühr bestraft werden könnten, und zuletzt, eben auf Befehl der Rathsboten, die noch vorhandenen Altäre abgerissen, die Bilder verbrannt, die Wandgemälde übertüncht und andere Spuren des katholischen Glaubens zerstört. Jetzt erst kamen die Strafurtheile zum Vollzug, die mittlerweile in Bern waren gesprochen worden. Jene Frauen in Olon, die, in Abgang anderer Waffen, den ungelegenen Prediger Farel wegen seiner Schmähungen des katholischen Glaubens mit eigenen Händen gezüchtiget hatten, mußten je fünf Pfund zahlen; desgleichen die Männer, welche beschuldiget wurden, sie aufgewiegelt

zu haben; Gemeindevorsteher, welche die Volksversammlungen begünstiget hatten, wurden entsetzt, und dergleichen Versammlungen für die Zukunft bei Strafe an Leib und Gut verboten; ein Mann, Gamart mit Namen, der ausgesagt, Farel habe in Bern geprediget, man brauche keine Zinsen und Zehnten mehr zu zahlen, mußte Widerruf leisten und zehn Pfund Strafe erlegen; ebenso Herr Gladio Melliat, weil er geäußert, man möge ihm den Notar nennen, der das Evangelium unterzeichnet habe, als wodurch er nur den Ausspruch des heiligen Augustin: Ich würde dem Evangelium nicht glauben, wenn mich nicht das Ansehen der Kirche (als der Aufbewahrerin der heiligen Schrift) dazu bestimmte, in einer andern Weise wiedergegeben hatte. Wundern wir uns nicht, daß bei solchen Maaßregeln, wenn auch nicht die Ruhe der Herrschaft und die Zufriedenheit des Volkes, doch der Muth der Freunde der sogenannten Reformation zunahm; es war ein furchtbar despotisches Joch, welches auf dem Nacken der Katholiken lastete: nicht allein des Trostes ihrer Religion im eigenen Gebiete beraubt, von ihren Priestern getrennt, sogar von dem Besuche auswärtiger Kirchen gewaltsam abgehalten, wurden sie noch durch Zwangsmaaßregeln aller Art, namentlich durch Strafgelder, in jene Predigten getrieben, die Fremdlinge ihnen hielten, welche kein anderes Zeugniß für ihren Beruf und ihre Tüchtigkeit aufzuweisen hatten, als daß sie, aus Frankreich als Unruhestifter vertrieben, von Farel empfohlen, durch den Berner Rath bestätiget und in die Einkünfte der katholischen Kirchen und Stiftungen eingewiesen wurden [1]).

Ungleich drohender war der Sturm im Berner Oberlande, woselbst, wie in allen Gebieten des Kantons, besonders seit dem Anfange des Jahres 1528 die sogenannte Reformation gegen den Willen der Mehrzahl des Volkes mit roher Gewalt durchgeführt wurde [2]). Die Wenigen, die ihr gleich Anfangs beifielen, hatten indeß nicht die trügerisch verheißene Freiheit des Geistes, sondern die des Fleisches im Auge,

1) Als solche erwähnt Farel seinen Gehülfen in Aelen, einen gewissen Deodat, Jacob Cameralis, der nach Ormont, und Wilhelm du Moulin, der nach Neuveville gesetzt wurde.

2) Lenzburg, Frutingen, Obersibenthal reformationem imitari nolunt. Haller an Zwingli. Zw. Op. l. c. p. 147.

und machten, weil sie in dieser Ansicht von den ersten Prädicanten bestärkt, wenigstens nicht gestört wurden [1]), in kurzer Zeit in der neuen Lehre solche Fortschritte, daß sie einsahen, der Mönchsstand sei Gott zuwider und die geistliche Herrschaft in der heiligen Schrift nicht begründet. Ideen der Freiheit wachten bei ihnen auf; die Unabhängigkeit der Eidgenossen von Uri und Unterwalden hatte für sie einen mächtigen Reiz, und verweigerten sie deshalb dem reichen Kloster Interlacken den üblichen Zins und Zehnten. Bern, von dieser Stimmung unterrichtet, drang nun mit Gewalt darauf, daß der Propst Nicolaus Trachsler, der einen Ueberfall der Landleute befürchtete, wie es vordem in Ittingen geschehen war, gegen ein angemessenes Leibgeding für sich und seine Mönche das Kloster nebst allen Gütern, Herrschaften und Gerechtsamen übergab, ließ sich von allen Beamten huldigen, brachte die Siegel, Briefe, Urbarien und Kostbarkeiten in Sicherheit, setzte über die neugeschaffene Landvogtei einen protestantischen Amtmann, und begann alsogleich das Werk der sogenannten Reformation durch Abthun der Bilder und Einstellung der Messe und anderer katholischen Gebräuche. Die Unterthanen des Klosters, vermeinend, daß Zehnten und Zinsen ihnen gehörten [2]), äußerten laut ihren Unwillen, legten durch eine Deputation in Bern Verwahrung ein gegen das Geschehene, und verlangten, in geistlichen und weltlichen Sachen zu verbleiben, wie sie seither gewesen. Wolle man aber das Erste und Vorzüglichste, die Religion und das Meßopfer, ihnen nehmen; dann wollten sie auch keine

1) Mehr oder weniger tragen, wie in Deutschland so in der Schweiz, alle Prädicanten die Schuld an dieser fleischlichen Auffassung des „reinen Evangeliums"; hätten sie dem Volke von vorneherein erklärt, Klöster und Stifter sammt Zinsen und Zehnten gehörten den Fürsten und Magistraten, welche mit größerer Härte, denn je die Geistlichen gethan, die Gefälle eintreiben würden: dann möchten dem Fortgange der Reformation noch weit größere Hindernisse entgegengestanden haben, als es wirklich schon der Fall war.

2) Villani nostri inquietiores sunt, quod nihil illis de censibus indulgetur, *nam nisi id sperassent, Missam non amandassent.* Seditionem minantur. Interlacenses monachi totum regnum suum tradiderunt in manus magistratus nostri circa 100.000 fl. singulis in unam summam redactis. Sic turbatur magistratus, sic omnia turbas minantur, ut nisi dominus custodierit, frustra vigilamus omnes. Haller an Zwingli den 31. März 1528. Zw. Op. l. c. p. 155. 156.

Zinsen und Zehnten mehr zahlen. Sei Jenes, wie man vorgebe, dann sei gewiß auch Dieses eitel Menschentand und Gräuel. Der Bescheid, wegen Ueberhäufung anderer Geschäfte wolle man sie gegen Johanni über ihre Beschwerden hören, konnte die Gemüther nicht beruhigen; sie befürchteten, während dieser Frist möge Bern das begonnene Werk vollenden, besonders weil gerade in diesem Augenblicke Peter im Haag erschien, vorgeblich, um den Zustand des Klosters zu untersuchen und den Haushalt besser einzurichten, schritten, weil ihnen diese Visitation sehr verdächtig, wie eine Art Ausplünderung des Klosters vorkam, durch einige Obwaldner ermuthiget, rasch zur That, machten dem Propste und den Mönchen Vorwürfe wegen ihrer Treulosigkeit, so daß diese die Cessionsurkunde als nichtig erklärten, besetzten das Kloster, versagten den Amtmann mit seinen Gehülfen, schenkten den herbeieilenden Friedensvermittlern und den Berner Rathsboten kein Gehör, und nahmen eine solche Haltung an, daß man selbst für die Sicherheit des Kantonsortes fürchtete. In aller Eile wurde zum Schutz der Stadt Mannschaft begehrt von Biel, Freiburg und Solothurn, Zürich um eidgenössisches Aufsehen gebeten und durch eine Deputation die Gesinnung der ganzen Landschaft erforscht. Die Nachrichten, welche aus dieser eingingen, waren im Ganzen der Art, daß Bern eher Unterstützung zu erwarten, als einen Anschluß an die Gotteshausleute zu befürchten hatte, weshalb es letztere beschied, seine Beschwerden vor dem versammelten Rathe und Abgeordneten aus allen Landestheilen (am 4. Mai 1528) vorzubringen. Dem Spruche gemäß sollten sie, wie vordem an das Kloster, so nun an Bern den Zehnten entrichten, wegen des Aufstandes nicht weiter zur Strafe gezogen werden, rücksichtlich der übrigen Klagepunkte aber an Ort und Stelle einer Untersuchung gewärtig sein. Diese fand wirklich statt [1]), und wurden die Interlackener, so gut es gehen mogte, für den Augenblick beschwichtiget durch einige Erleichterungen in Zehnten und Zinsen, durch Schuldennachlaß und durch Geldspenden unter die Armen. Bern hatte bei dieser Großmuth einzig die Mühe des Austheilens; denn aus dem Klostervermögen wurden sogar

1) Sunt in Interlaca 4 ex senatu et 4 ex 200 qui Rusticorum tumultum composituri advertent per exploratores, ut sacrificulus ille deprehendi posset. Zw. Op. l. c. 190.

die Kosten des Schiedsgerichtes bezahlt. — Gleichzeitig mit dem Aufstande, den wir so eben erzählt, waren in den Aemtern Nidau, Serlier und Frienisberg Unruhen ausgebrochen, weil Bern die Klöster Gottstadt und Frienisberg aufgehoben und in Landvogteien umgewandelt hatte. Das Volk, von dessen schwerem Drucke unter geistlicher Herrschaft so abschreckende Bilder entworfen werden, zog seine früheren Verhältnisse dem gegenwärtigen Glücke unter der Herrschaft des neuen Evangeliums bei Weitem vor, überfiel, weil man ihm den alten Gottesdienst entzogen aber die Last der alten Steuern belassen hatte, und plünderte die Klöster, und stellte ähnliche Forderungen wie die von Interlacken. Wie diese wurden sie mit Mühe nur und einigen Opfern zur Ruhe gebracht. — Bei Weitem ernstlicher waren die Auftritte im Haslithal, in Frutingen und Ober-Sibenthal. In der Liebe zum alten Glauben durch die angrenzenden Eidgenossen, besonders durch die Obwaldner bestärkt, verjagten sie, nach einer zu diesem Ende versammelten Landesgemeinde (6. Juni 1528), die von Bern eingesetzten protestantischen Prediger, stellten den katholischen Gottesdienst wieder her, erbaten sich Priester von Obwalden und Uri, führten sie unter lautem Jubel und Glockengeläute, an manchen Orten sogar unter Musik, in die Kirchen von Hasli, Brienz und Frutingen ein, und erklärten an Bern, daß sie, bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Concil, in allen Punkten dem alten Glauben treu bleiben wollten. Gegen die Abgeordneten, welche in ihrer Mitte erschienen, sprachen sie die gerechte Forderung aus, daß man sie in demselben Zustande belassen möge, worin sie sich befunden, als sie, unter feierlicher Garantie all ihrer Rechte, durch einen förmlichen Vertrag an Bern sich angeschlossen hätten, mit dem weitern Erbieten, ihre gerechte Sache hinsichtlich der Religion wollten sie vor dem Richterstuhle der katholischen Orte verfechten. Als diese Vorstellung kein geneigtes Gehör fand, traten die Männer von Haslithal, Ober-Siebenthal, Frutingen, Aeschi, Brienz und Grattingen zusammen, verpflichteten sich durch einen zu Gott, der Mutter Christi und allen Heiligen geschworenen Eid, daß sie von dem wahren Glauben und den alten christlichen Gebräuchen, wobei ihre Vorfahren sieghaft und glücklich gewesen, nicht abweichen, das Kloster Interlacken aber bei allen seinen Rechten und in dem vorigen Zustande schützen und erhalten wollten. Dieser Beschluß wurde den Bernern bekannt gemacht, mit

dem Zusatze: die Neuerung habe bis jetzt noch keine andere Früchte als Frevel, Haß und Zwietracht hervorgebracht; in allen weltlichen Dingen wollten sie Gehorsam beweisen; aber man möge sie nicht von einem Glauben zum andern zwingen und an Unterwalden keine Rache nehmen für die bei Wiederherstellung des Glaubens treu geleisteten Dienste. Im kleinen Rathe zu Bern erhoben sich für die Billigkeit dieses Begehrens angesehene Stimmen [1]); aber im großen siegte die

1) Haller war über diese Lage der Dinge ganz trostlos, und schrieb unterm 7. October 1528 an Zwingli nachfolgenden Brief, der zugleich über den Stand der Sache vielen Aufschluß ertheilt, weswegen wir ihn ganz mittheilen. Novissime scripseram ad te rerum nostrarum miserabilem et ferme deploratam faciem, quae adeo non mutatur, ut quotidie in pejus cedat. Seditiosorum concursus sunt quotidiani. Nunc illud, nunc aliud malum minantur. Recusant census, decimas, omnia jura, omnemque obedientiam Magistratui praestare, nisi ad omnia conniveat. Revocant Missam. Mittunt Missatores Sylvani (Unterwaldner), quotquot Nostrates petunt. Interim Marcus (Peregrinus) a Steig, Simon quidam ex Aeschi, Henricus Rellicani levir ex Grindelwald, et multi alii ex suis parochiis truduntur. Succedunt Missarii. Acceditur quotidie congregationi eorum. Interim senatus noster dissipatus, vindemiarum praetextu, stupidus totus, ab Evangelicis desperatus et omnis consilii expers, ab impiis mussitant, susurrant — — nunc nunc suum Messiam advenisse sperantes. Cives et Diacosii obmurmurant, dolent, clamant, sed sine zelo, sine consilio, sine ratione. Ita languet Christus apud nos. *Clamamus ministri verbi, urgemus, monemus, obsecramus, a periculis, ab honestate atque ab omnibus persuademus; sed surdo narratur fabula.* Hoc siquidem omnem incutit timorem, quod Berna nescit, quos vere filios habeat per totam ditionem, quosve spurios. Exercitum in seditiosos haberet copiosissimum, *sed cui tuto se credere ausit, vix hominem superesse timet;* quod si viri Tigurini advocentur, nostri male consulent, si ipsi non primi fuerint. Congregato Senatu et Diacosiis sese mutuo non audiunt. Quod Senatus prorogat, rem deliberate agere volens, id male suspicantur cives. Ita inconsultis rebus discedunt. Hac die vocantur e vindemiis Senatores omnes. Clamant impii: Man soll nicht hitzig sein, die Sache wohl betrachten. Interim numero seditiosorum additur. Ah, quis nos tandem liberabit? Christi res agitur; quod si is perpetuo sua auctoritate abesse velit, peribimus omnes. Consultum mihi videretur, modo et Tibi, quod si Magistratus vester Legatos Bernam amandaret, qui consolarentur, monerent periculorum, exhiberent auxiliares Tigurinorum copias, et similia, quibus Ursus vel e somno excitatus rebus suis fortius dispiceret. Subordinavimus hodie Trempium, ut coram Diacosiis exigat Legatos ad vos mitti. Quod si consultum fuerit, eo melius, nam cito amandabuntur. Sin minus, à tuis mitti non incommodum fore sperarem. E meo omnia sunt. Obsecro, age, consule, cum tuis confer,

entschieden protestantische Partei; sie erklärte, daß sie unbedingt keine katholische Priester im ganzen Berner Gebiete mehr dulden werde, und ging durch neue, der gepredigten Gewissensfreiheit Hohn sprechende Gesetze auf der Bahn der Revolution immer weiter voran. Durch Beschluß vom 21. Juni 1528 wurden die kirchlichen Feste, mit Ausnahme der Sonntage, auf sechsundzwanzig [1]) beschränkt, wobei nur auffällt, daß man, im Widerspruche mit den Principien der neuen Lehre, außer verschiedenen Festtagen des Herrn, auch die der seligsten Jungfrau Maria, der Apostel, Allerheiligen und den Tag des heiligen Vincenz, als Schutzpatrons der Stadt, beibehielt, gleichzeitig aber den üblichen Eidschwur bei den Heiligen verbot. Dem katholischen Volke wurde gar nicht Zeit gelassen, zur Besinnung zu kommen; denn schon nach sieben Tagen erschien ein anderes Gesetz, in Kraft dessen geboten war, in den Kirchen nicht nur, sondern auch in den Privathäusern alle Bilder zu zerstören, und die fremden wie die einheimischen Priester, welche noch Messe lesen würden an Orten, wo sie abgeschafft sei, so wie Alle, die beleidigende Reden führten gegen die Berner Obrigkeit und deren Verfügungen, genau zu überwachen, zu verfolgen, aufzugreifen, zur Haft zu bringen und, zum Behufe geeigneter Bestrafung, die Anzeige davon beim Rathe zu machen. Nicht zufrieden mit Einführung eines förmlichen Spionenwesens wurde weiter noch verfügt: Welche nach der ersten Züchtigung abermals des Verbrechens sich schuldig machen, daß sie Messe lesen oder gegen Bern Verläumdungen (d. h. gerechte Klagen wegen unnatürlichem Druck in Glaubenssachen) ausstoßen, sind vogelfrei und der öffentlichen Rache verfallen, und soll jeder Bürger hart gestraft werden, wenn er solchen Uebelthätern Unterstützung oder Zuflucht gewährt. Später (22. De-

quibus tandem mediis huic malo commode succurri possit. *Consuluerat novissime Magistratus, omnem violentiam passurum, usque dum montes nivibus opplerentur, et jam Sylvanis non pateret aditus ad nostrates, nec nostrates ad eos fugere possent. Sic citra omnem belli apparatum noctu capi possent primarii et seditionum capita.* Sed quo magis res procrastinatur, eo magis invalescit Satan et Antichristus. Tuae igitur prudentiae committo omnia perpendenda. Nam video, multa à nostris negligi. *Et nos quoque erga seditiosos traducunt impii, quod non desinamus excitare Magistratum et plebem adversus eos.* Zw. Op. T. VIII. p. 227.

1) Zwei Jahre später wurden alle abgestellt, weil der Müßiggang zur Mehrung des Lasters diene und Gott nur einen Ruhetag eingesetzt habe.

zember) wurde auch das Anhören der Messe und der Empfang der Sacramente in Kirchen benachbarter Kantone verpönt, bei Strafe der Absetzung für Beamte und einer willkührlichen Buße für Privatpersonen. Die trostlose Lage der Katholiken, und darunter besonders des Clerus, vollendete erst das Gesetz, welches den Kantonsbürgern untersagte, in fremde Kriegsdienste zu treten und von auswärtigen Fürsten und Herren Pensionen anzunehmen. Die Uebertreter dieses Gesetzes sollten auf ewig ehrlos, meineidig und erstorben sei. War der erste Theil dieser Verordnung gegen die Laien gerichtet, um sie, falls sie nicht vorzogen auszuwandern, zum Abfalle vom Glauben zu zwingen; so traf der zweite mit unmenschlicher Härte die Geistlichkeit, welche, aller Güter und rechtmäßigen Einkünfte beraubt, nur durch fremde Unterstützung ihr Leben noch fristen konnte. Gegen diesen unmenschlichen Druck erhoben sich die Haslithaler und ihre Verbündeten rüsteten zur Gegenwehr und warben bei den fünf Orten um Hülfe und Beistand. Förmliche Zusage wurde ihnen nicht gethan, von Zug und Uri sogar jede Unterstützung abgeschlagen; dessenungeachtet vertraueten sie auf die günstige Stimmung der Unterwaldner[1]) und bereiteten sich zum Kampfe. Dasselbe geschah von Seiten Berns und seiner

1) Bern schickte an diese eine Gesandschaft, um sie von jeglicher Einmischung in die Angelegenheiten der Oberländer abzumahnen. Es wurde ihm entgegnet, daß die alten Bünde, kraft des gemeinsamen ehrwürdigen Glaubens frommer Vorfahren auf die Heiligen beschworen, durch Berns Verachtung dieser, und widerchristliche Neuerungen verletzt worden seien. „Die Bünde" versetzte Berns Schultheiß, v. Erlach, „berühren den Glauben nicht, und verstatten in dieser Hinsicht völlige Freiheit." — „Wohlan denn," entgegnete der Alt-Landammann Halter, „wenn ihr selbst sagt, daß die Bünde den Glauben nicht betreffen, so können sie auch durch unsere Einmischung in Glaubenssachen nicht verletzt werden; und wenn die Euern oder Andere uns um Trost und Beistand anrufen, wo es das wahre Christenthum betrifft, wie wir von unsern Altvorderen es empfangen haben, werden wir Leib und Gut zu dessen Handhabung setzen." — Diese Sprache galt als feindselig, verletzend, bundeswidrig; aber wir werden weiter unten zu unserm Erstaunen sehen, daß die protestantischen Orte genau dieselbe geführt, in den gemeinsamen Herrschaften streng darnach gehandelt, dieselben Grundsätze auch auf die Gebiete der katholischen Orte geltend machen (worüber denn endlich der Krieg ausbrach), und doch dabei als treue Eidgenossen und gewissenhafte Erfüller der Bünde angesehen sein wollten!

Mitgenossen [1]). Jene waren unstreitig im Vortheile und hätten durch einen muthigen Angriff für die katholische Sache im ganzen Berner Gebiete einen entscheidenden Schlag ausführen können; allein, wie es scheint, wollten sie nicht angreifen, sondern nur sich vertheidigen, und ließen darum den günstigen Augenblick vorübergehen; da nun außerdem die Unterwaldner, welche sich, ohne förmliches Landaufgebot, mit ihnen vereiniget hatten, von verschiedenen Seiten auf das Unrechtmäßige ihres Schrittes aufmerksam gemacht, sich zurückzogen, unterlagen sie der Uebermacht und mußten, nach schweren Mißhandlungen, welche die übermüthigen Sieger an ihnen und ihrem Eigenthum verübten, harten Bedingungen sich unterwerfen. Auf dem Felde vor Interlacken von bewaffneter Mannschaft umgeben, durch den Donner der Kanonen geschreckt, wurde ihnen das Urtheil verkündet. Vor Allem mußten sie versprechen, der Reformation, „des Gottesworts und Glaubens halber ausgegangen, ohne allen Eintrag nachzukommen und dieselbe wieder aufzurichten;" sie verloren ihre Fahnen, Banner und Landessiegel, mußten Brief und Siegel überantworten, welche sie über ihre Freiheiten und Gerechtsame in Händen hatten, wurden damit rechtlos und der Willkühr der Sieger preisgegeben, mußten, als mit dem Schwert überwundene und gewonnene Leute, auf den Knieen liegend, Bern für ewige Zeiten in allen Dingen unbedingten Gehorsam schwören, jeglichen Schaden und die Kriegskosten ersetzen, verloren das Recht, ihre Ammänner und Vorsteher zu wählen, sollten ohne Berns Gunst, Wissen und Willen keine Landesgemeinde mehr versammeln, und mußten zuletzt sogar durch einen feierlichen Eid zur Auslieferung der Rädelsführer sich verpflichten. Drei derselben (die andern hatten sich durch die Flucht gerettet), darunter der Bruder des Propstes von Interlacken, wurden durch das Schwert hingerichtet, Einer, Christian Kolb, sogar

1) Haller hatte immer noch einige Mitglieder des Rathes im Verdacht, daß sie mit ernsten Maaßregeln zögerten, um nach und nach die Messe wieder einzuführen. Am meisten zürnte er den Bundesgenossen von Freiburg und Solothurn, weil sie Hülfstruppen verweigerten, indem der Krieg nur zum Schutze des neuen Glaubens und nicht der Bünde wegen geführt werde. Doch versprachen sie, auf gütlichem Wege Alles zur Beilegung der Sache thun zu wollen, und meinten, es ginge am leichtesten, wenn Bern wieder zu dem alten Glauben zurückkehre, in welchem es zur Eidgenossenschaft gekommen sei. Brief Hallers an Zwingli vom 26. October. Zw. Op. I, c. 233.

geviertheilt. Die mehr zum Verderben als zum Heil dienende Zusage der Obwaldner büßte auf eine unverdiente Weise der betagte und allgemein geachtete Hans im Sand. Von Obwalden war er heimlich herübergekommen, um seine Anverwandten im Haslithale zu besuchen, wurde aber ergriffen, hingerichtet und sein Haupt auf einer Stange an der Gränze aufgesteckt. Liebe und Verehrung gab einem Unbekannten den Muth, ihn von dieser Schmach zu befreien; wogegen die Berner am andern Morgen mit Verdruß gewahrten, daß an seiner Statt der Kopf einer Katze, mit einer Berner Münze behängt, ausgestellt war.

Um die Früchte dieses keineswegs beneidenswerthen Sieges zu sichern und andere Kantonstheile vor ähnlichen Aufständen zu bewahren, wurden all jene Maaßregeln in Anwendung gebracht, die wir schon bei Zürich kennen gelernt haben. Die vorzüglichste Sorge war auf Erhaltung der Kirchen- und Klostergüter gerichtet, deren Einkünfte, nach Abzug des Leibgedings, des Lehrgeldes (für Solche, die ein Handwerk lernen wollten) und der Aussteuer, welche man den abgefallenen Mönchen und Nonnen, und des Reisegeldes, welches man den dem katholischen Glauben treu verbleibenden Ordensmitgliedern bewilligte, größtentheils zu öffentlichen Zwecken, zu Wohlthätigkeitsanstalten, zur Unterstützung der Armen und Kranken, sowie zur Besoldung der Lehrer und zu Stipendien für studirende Jünglinge verwendet wurden [1]). Auch das Chor- oder Ehegericht, genau

1) Ganz dieselben Klagen über Veruntreuungen der Vögte und Amtleute, über allzugroße Härte in Eintreibung der Zinsen und Zehnten, über stiftungswidrige Verwendungen u. dgl. vernehmen wir, wie in Zürich, so auch in Bern. Desgleichen wurden auch hier die Kleinodien, die Gefäße und Geräthschaften der Kirchen zur Bestreitung jener Ausgaben verwendet, welche die s. g. Religionshändel nothwendig machten. Die Größe der durch Plünderung der Kirchen gewonnenen Beute läßt sich freilich nicht mehr genau angeben; doch muß sie sehr beträchtlich gewesen sein, da allein der Schatz im Vincenz-Münster, nach dem bei Simler a. a. O. I. Bds. I. Thl. S. 48 u. f. angeführten Verzeichnisse, folgende höchst werthvolle Gegenstände enthielt: Die Einfassung des Hauptes des heil. Vincenz, 500 Loth Gold schwer; eine Monstranz von 332 Loth Gold nebst kostbaren Steinen; 120 Kelche, darunter siebzig von reinem Golde, und fünfzig von Silber vergoldet; viele Bilder, darunter namentlich das Bild der seligsten Jungfrau Maria, das zwei Ellen hoch und 80 Pfund schwer war, und ein Salvatorbild von Gold, 31 Pfund wiegend; 25 silberne Kerzenstöcke, zusammen 171 Pfund schwer; 3 Orgeln, darunter

nach dem Muster wie es in Zürich bestand, wurde ins Leben gerufen[1]), und sollten die Mitglieder desselben, zwei Prädicanten, zwei aus dem kleinen und vier aus dem großen Rathe, zugleich das Armenwesen besorgen, die Prädicanten schützen, die Sitten überwachen und das Recht des Bannes üben, der aber seinen kirchlichen Character durchaus verlor, da keine Ausschließung von der Kirchengemeinschaft mehr statt fand, sondern lediglich Geld-, Gefängniß- und wohl auch noch härtere Strafen verhängt wurden. Oecolampad fand darin eine unwürdige Erniedrigung der Kirche; aber in Bern blieb es dabei, weil man den Dienern des Wortes nicht die geringste Gewalt einzuräumen gesonnen war. Auch eine gemischte Examinations-Commission wurde gebildet, welche die Predigtamtscandidaten über Befähigung, Wissen, Lehre und Wandel prüfen sollte. Da sich ein großer Mangel an tauglichen Subjecten herausstellte, wurden Gelehrte von Zürich berufen, Sebastian Hofmeister, Caspar Megander und Joh. Rhellican[2]), die zugleich im Predigtamte sich mußten verwenden lassen, weil, nach einem Erlaß des Rathes, täglich in Bern das Evangelium sollte verkündet werden, theils zur Unterweisung des Volkes, theils um der Nachrede zu begegnen, daß durch die s. g. Reformation die Andacht Abbruch gelitten habe[3]). Ausserdem

---

eine große von 31 Registern, welche nach Sitten in Wallis um 300 Kronen verkauft wurde; 80 silbervergoldete Meßkännchen, viele kostbare in Gold und Silber eingebundene Meß- und Evangelienbücher u. dgl. Mit diesem Gewinne war man indeß nicht zufrieden; es wurde an der obern Altartafel, die über 200 Kronen gekostet hatte, das Gold abgekratzt und das Bild sammt der Tafel verbrannt. Dieses Goldabschaben wurde an „unzahlbarlich vielen andern Bildern" vollzogen, die alsdann entweder verbrannt, oder in die Aar geworfen, oder auf dem Kirchhofe verscharret wurden. Das Bild des heil. Christophorus, mit einem Schwerte an der Seite und einer Hellebarde in der Hand, wurde zum Spott auf das obere Thor gestellt, um zu verhüten, daß etwas aus der Kirche gestohlen werde.

1) Vergl. Zw. Op. T. VIII. p. 191.

2) Vergl. Haller an Zwingli (l. c. p. 143.). Zwingli an Conrad Gont (ibid. p. 146.). Haller an Zwingli (ibid. p. 147.). Ueber den Character der Berufenen berichtet Zwingli an Wattenwyl (ibid. p. 151.). Die Spannung zwischen Megander und Hofmeister (ibid. p. 155.), die schon in Zürich bestanden, kam sehr bald in Bern zum Ausbruche.

3) Das Nähere darüber siehe in einem Briefe Hallers an Zwingli. Zw.

wurden durch die erwähnten Lehrer bibliſche Lectionen in der Kirche gehalten, denen die Mönche und katholiſchen Geiſtlichen unter Geldſtrafe beiwohnen mußten [1]). Ehe aus der neu eingerichteten Schule taugliche Prädicanten hervorgehen konnten, waren die Landgemeinden ſehr traurig beſtellt; denn die Befähigung zur Verkündigung des göttlichen Wortes wurde ja einzig nur bemeſſen nach dem Grade des ſittlichen Verfalls der Einzelnen, oder nach dem Maaße ihrer Erbitterung gegen die katholiſche Kirche, deren Lehren, Geſetze und Einrichtungen. Marcus Peregrinus, Prediger in Steig bei Interlacken, ſelbſt beſchuldiget, daß er eine fleiſchliche Freiheit gelehrt und dadurch den Aufſtand des Landvolkes mit veranlaßt habe, richtete ein Schreiben an Zwingli, damit er bei den Prädicanten in Bern ſich verwenden und durch dieſe von dem Rathe die Anſtellung getreuer, frommer und chriſtlicher Prediger auf dem Lande, ohne Anſehen der Perſon, des Landes, der Geburt oder ſonſtiger Verhältniſſe, erwirken möge. „Gegenwärtig werden nur," ſo ſchreibt er, „die unwiſſenden und ungeſchickten Menſchen, welche in Klöſtern waren, zum großen Nachtheil und Verderben, auf die Pfarreien geſetzt, ſo daß nicht einmal die Hälfte der Prieſter zum Unterrichte der Chriſten befähiget iſt. Was der Eine aufbauet, reißt der Andere wieder um; dadurch wird das grobe, unverſtändige, rauhe Volk nicht zum wahren Lichte geführt, ſondern in

---

Op. T. VIII. p. 154 seq. Sebaſtian Hofmeiſter hatte noch den beſondern Auftrag, bei den Dominikanerinen auf der Inſel, denen Haller ſeit der Berner Disputation ohne ſonderlichen Erfolg das neue Evangelium gepredigt hatte (Zw. Op. l. c. p. 144.), Bekehrungsverſuche zu machen. Wie es ihm dabei ergangen und welche Mittel man anwendete, hören wir am beſten aus ſeinem eigenen Munde. Nos bona et honesta conditione vivimus, ego παρα ἑστιαδαις in insula domo, duras sane et magna parte hostes verbi, nempe Praedicatrices, quid aliud facerent talibus usae praeceptoribus, qui semper obnixe restitere veritati. Tu aestima eas ex moribus tuarum in Oetenbach, sed hac in re pestilentiores, quod observantiam jactent, meram scilicet hypocrisim et pietatis pestem. Spes est, ut ad animum redeant. Coguntur audire verbum. Interruptus est murus ille, qui in peristylium erat illarum et nostrum. Aperte videri possunt. Sunt autem inter eas, quae benigne audiunt, nos solicitamus, ne premantur tyrannide aliarum. Id tum fieri putamus, si illis copia fieret egrediendi, adeoque audiendi etiam alios. Id quod speramus propediem futurum. Zw. Op. l. c. p. 167.

1) Zw. Op. l. c. p. 190.

seiner Unwissenheit nur noch mehr verblendet; und wenn die Wächter nicht besser Sorge tragen und andere Einrichtungen treffen, wird das Evangelium durch uns mehr verdunkelt [1])." Dieser Mißstand wurde noch bedeutend vermehrt durch die Fremdlinge, welche auf die Nachricht, daß Bern dem Evangelium sich zugewendet habe, von allen Seiten herbeiströmten, und meist an Zwingli und durch diesen an Haller empfohlen wurden [2]). Jene waren nun aber Leute, die, ohne alle theologische Bildung und ohne die sonstigen wesentlichen Eigenschaften eines Predigers, oft nicht einmal die Sprache des Volkes verstanden, und noch weniger in ihren Lehransichten miteinander übereinstimmten. Da wurde denn durch den Rath eine Visitation angeordnet; aber leider war man nicht glücklich in der Wahl des Mannes, den zunächst Franz Kolb zu diesem Geschäfte empfohlen hatte, und der, weil viele und sehr gravirende Klagen gegen ihn einliefen, seines Amtes entsetzt, selbst das Berner Gebiet verlassen mußte. Hören wir darüber Kolbs kurzen Brief, worin er den verfolgten Mann seinem Freunde Zwingli empfiehlt. „Ich überschicke dir den Joh. Landsberger, welcher bis daher auf meine Bitten in dem Minoritenkloster Unterhalt gefunden, und dann auf meinen Vorschlag die Landschaft bereis'te, um die Pfarrer rücksichtlich ihrer Fähigkeiten und Predigten zu prüfen und auch in der Liebe zu unterrichten. Einigen war er sehr angenehm, andern aber verdächtig, daß er sie wegen ihrer Unwissenheit dem Rathe anzeigen werde. Nun haben wirklich „meine Herren" angefangen, ein Kapitel nach dem andern zu prüfen; da sind denn Etliche auf den Gedanken gekommen, dies sei auf Landsberger's Antrag und Bericht geschehen, und haben ihn deshalb

---

1) Zw. Op. l. c. p. 186. Vergl. mit p. 206.

2) Höchst interessant ist ein Schreiben Capito's an Zwingli (Zw. Op. T. VIII. p. 148), worin er einen gewissen Paul Rasdorfer von Kempten empfiehlt, mit dem Bemerken, daß er eine gute ehrliche Haut, aber kein Weltlicht sei. Nos (in Straßburg) multis abundamus tolerabilibus viris, *eximii autem nihil habemus*, ut et nobis usui esse nequeat. Et forte erit, quod apud Bernates novam fidei vestrae provinciam aget, quo Tibi Coloni abmandandi sunt, qui gladio verbi eam pridem in Christi potestatem redegisti. Aehnliche Empfehlungsschreiben von Oecolampad und Paul Fagius siehe ebendas. p. 153. 185.

bei dem Ehegerichte verklagt, daß er mehreren ihrer Frauen unerlaubte Anträge gemacht habe. Ich glaube dieses keineswegs; auch hat er sich bei mir treulich entschuldiget; da er aber nicht überall, wo sie ihn verläumdet haben, nach Nothdurft sich rechtfertigen kann, so empfehle ich dir denselben, damit nicht seinetwegen das Wort des Herrn in üblen Geruch kömmt[1])." — Aus diesen Zuständen erklärt sich hinlänglich, daß und warum die neue Lehre bei einem Volke, das ihr ohnedieß von Herzen abgeneigt war, keine bedeutende Fortschritte hat machen können. Weil man aber zu dieser Einsicht nicht gelangen wollte, wurden andere Ursachen dieses geringen Wachsthums aufgespürt; bald hören wir die Klage, daß der, obgleich zweimal gereinigte, große und kleine Rath immer noch papistischen Sauerteig in sich trage, und darum nicht kräftig genug einschreite; bald werden die Vögte und Amtleute beschuldiget, daß sie über Vollziehung der Religionsmandate kein treues Aufsehen hätten und den Predigern die nothwendige Unterstützung nicht gewährten, weshalb sie wiederholt, unter Strafe der Amtsentsetzung, zu dem einen und dem andern aufgefordert wurden; bald auch wird den Gegenschriften der Katholiken eine nicht geringe Schuld beigemessen und zu deren Unterdrückung Alles aufgeboten[2]). Nach der Schlacht bei Kappel konnte man sich sehr leicht überzeugen, daß die Quelle des Uebels anderswo und viel tiefer liege, und daß sonach die erwähnten Maaßregeln nimmermehr zum wahren Ziele führten. Es entstand nämlich eine große Bewegung unter dem Volke; die Landleute verlangten und erwirkten die Berufung einer Landsgemeinde; Viele begehrten die Rückkehr zum alten Glauben und Wiederherstellung der frühern Verfassung des kleinen und großen Rathes; Alle klagten gegen die „aufrührerischen, orts- und landsfremden, hergelaufenen Pfaffen," welche den unglückseligen Krieg angestiftet hätten, gegen den Druck des Chor-

1) Kolb an Zwingli den 1. Mai 1528. Zw. Op. l. c. p. 173.

2) Wo immer eine katholische Schrift erschien, wurde sie aufgespürt und eingezogen. Mehr als einmal stellten sogar bernische Rathsboten bei andern Behörden den Antrag auf gerichtliche Verfolgung der Verfasser. Dies geschah namentlich öfters in Luzern gegen Thomas Murner. Aber auch in Basel führte Nic. Mannel Klage, daß man den Druck mehrerer Briefe Eck's nicht verhindert habe.

gerichtes u. dgl.; es war ein Augenblick der höchsten Gefahr für den Fortbestand der neuen Lehre; aber durch einzelne Erleichterungen, Veränderungen und Zusagen künftiger Abhülfe wurde der Sturm beschwichtiget; man ermehrte das Versprechen, daß Alle bei den Mandaten und der gemeinen Reform verbleiben und die Landleute nie mehr die Obrigkeit zur Abhaltung einer Landsgemeinde bringen wollten: empfahl den Prädicanten Mäßigung, sowohl in Absicht auf die zu rügenden Fehler als hinsichtlich der katholischen Eidgenossen: verordnete, daß die Prediger nicht mehr in den Chorgerichten sitzen, aber auch nicht von den einzelnen Gemeinden auf's Ziel gedungen und nach Willkühr entlassen werden sollten, und bestimmte endlich, daß jede Klage gegen die Prediger vor das Chorgericht oder vor die jährlich abzuhaltende Synode zu bringen sei. Die erste der Art, auf welcher eine kirchliche Verfassung vorgelegt, geprüft und angenommen wurde, in Folge deren die s. g. Reformation Berns zu einem Abschlusse gelangte, fand am 9. Januar 1532 statt, und zwar unter der obern Leitung Capito's, der seinem, zu solchen Geschäften minder tauglichen und durch Zwingli's Tod der kräftigsten Stütze beraubten, Freunde Haller von Straßburg her zu Hülfe eilte.

Wir müssen die bei dieser Gelegenheit zu Stand gekommene, aus drei Theilen, der Einleitung nämlich, den Satzungen selbst und der Bestätigungsurkunde des Rathes bestehende Constitution, welche für die Berner Reformationsgeschichte ein höchst wichtiges Actenstück bildet, etwas näher ins Auge fassen [1]). Die geistlichen Mitglieder der Versammlung, zweihundert zwanzig „Prediger und Verkündiger des göttlichen Wortes," die sich Boten Christi, Diener des Geistes und Verwalter der Geheimnisse Gottes nannten, obgleich sie ihre Sendung von einem unbefugten weltlichen Senate erhalten hatten, erklärten sich von vorneherein ausser Stand, ohne Zuthun und Förderung zeitlicher Obrigkeit, etwas Fruchtbares mit äussern Ordnungen anzufangen

1) Berner Synodus: Ordnung wie sich die Pfarrer und Prediger zu Statt und Land Bern in Lehr und Leben halten sollen, mit weiterm Bericht von Christo und den Sacramenten, beschlossen im Synodo daselbst versammelt am 9. Tag Januarii 1532. Diese Schrift ist der oben S. 231. Kap. V. Not. 2. angeführten „Handlung" beigedruckt.

und zu erhalten, und dies zwar, weil das Gemüth des Menschen, bei den Priestern sowohl als bei dem Volke, zerrißen, zu eigenem erdichteten Vornehmen geneigt und noch gar wenig von dem Geiste und der Kraft Gottes angefüllt sei. Darum zieme es der Obrigkeit, die ein christlich Regiment und gottselige Herrschaft sein wolle, allen Fleiß anzukehren, daß ihre Gewalt eine Dienerin Gottes, und durch diese die Lehre und das Leben des Evangeliums bei ihren Unterthanen erhalten werde. Damit war nun dem weltlichen Senate eine unumschränkte Macht über Glauben und Gewissen des Volkes eingeräumt; doch wollte man die Schärfe des Ausdruckes mäßigen, fügte deshalb die nichtssagenden Worte: in so fern das Leben ein äußeres sei und bleibe, hinzu, mit der weitern Bemerkung: „So viel den Gang der Gnaden, den eine zeitliche Obrigkeit, so weit er in äußern Händeln stehet, fördern soll, betrifft, wie er inwendig angerichtet und gefördert wird — dies stehet nicht in dem Vermögen der Menschen, und hat keine Obrigkeit und keine Creatur eine Gewalt darüber, da die himmlischen Dinge viel zu hoch sind. Darum soll sich die Obrigkeit in die Gewissen nicht einlassen und über äußere Dinge keine Verordnungen erlassen, durch welche dem guten Gewissen ein Joch auferlegt und der heil. Geist gehindert wird, seine ganze Wirksamkeit zu äußern;" allein auch diese Bemerkung, deren Gehaltlosigkeit durch derbe Schmähungen gegen den Papst und die Bischöfe, als welche teuflische Lehren führten und die Gewissen meistern wollten, verdeckt werden sollte, ist eben nichts weiter denn eine jener widersinnigen Phrasen, in welchen man es zu jener Zeit zu einer großen Virtuosität gebracht hatte; da sich ja gar nicht absehen läßt, in welcher Weise ein Mensch auf den innern Gang der Gnade, auf die ausschließliche Wirksamkeit des heil. Geistes im Herzen Einfluß üben kann. Verständlicher als dieser Satz, der, wenn er überhaupt einen Sinn hat, nur besagen will: Jede Gewalt zum Schutze des katholischen Glaubens, kommt vom Teufel, ist die Anweisung: „Die weltliche Behörde soll deshalb von göttlicher Regierung nicht abstehen, so weit diese auswendig ist, vielmehr den freien Lauf der Gnade dadurch fördern, daß sie die gesunde Lehre erhält, den Irrthum und die Verführung abwendet, alle Gotteslästerungen und öffentliche Sünden im Gottesdienst und Leben abthut, und die Wahr-

heit und die guten Sitten schützt. Ihr habet, gnädige Herrn, euern Unterthanen geschworen, das Evangelium in Stadt und Land zu handhaben; daher ist dieses Recht (und diese Pflicht) wie eine äußere Satzung eurer Herrschaft zu achten, von dem ihr mit Ehren nicht mehr lassen könnet." Capito und seine Genossen fühlten nun zwar nicht das Grundlose dieser Beweisführung, wohl aber, daß dieser Schutz der neuen Lehre und die Ausrottung des alten Glaubens nicht ohne Waffen zu bewerkstelligen sei; auch waren sie dessen eingeständig, daß durch den Dienst des Senates bei dem Evangelium viele Heuchler gebildet würden; allein nach dem von den s. g. Reformatoren angenommenen Grundsatze, der Zweck heiliget die Mittel, setzten sie sich über dieses Bedenken leicht hinaus. Vernehmen wir ihre eigenen Worte. „Euer Mitwirken," so reden sie die gnädigen Herren an, „zur Unterstützung des Evangeliums dient und hat bisher nur dazu gedient, Heuchler zu machen, wo nicht Christus selbst am Handel ist; denn es gibt gegenwärtig Viele, welche die Messe als eine Gotteslästerung vermeiden, die sonst, wenn Euer Gnaden dieselbe nicht durch ihre Mandate abgeschafft hätten, gar wohl mit diesem Gräuel zufrieden wären. Allein das schadet nichts; denn der Dienst Moses bei dem Gesetze Gottes, das doch ein Gesetz des Lebens ist, vermogte auch nichts anderes zu bewirken, und doch durfte er davon nicht abstehen. So schadet es E. G. nicht, auf welche Art das Evangelium angenommen wird. Denn Ihr begehret ja durch euern Dienst nichts Anderes, als einen Jeden zur Erkenntniß der Wahrheit zu führen und öffentliche Aergerniße abzustellen. Wenn nun die Welt sie blos als Heuchelei annimmt, so ist es nicht Eure Schuld. So wollte ja auch Moses durch das Gesetz das Volk zu Gott befördern und einen gottseligen Wandel bei ihm erhalten. Und wiewohl ihr vor Gott kein gutes Gewissen verschaffen könnet, so erwirket ihr doch durch euern Dienst, daß das reine Wort Gottes bei den Euern getrieben, die heitere Gnade angezeigt und auf den Brunnen gewiesen wird, aus dem alles Heil fließt. Ihr dürfet auch gar nicht durch die Reden einiger einfältigen Leute (Wiedertäufer) euch abwendig machen lassen, welche sagen, das Christenthum stehe inwendig, es möge mit dem Schwerte nicht regiert werden, Ihr richtetet ein neues Papstthum ein, wenn ihr in Glaubenssachen euch

mischet. Dem wäre wohl also, wenn Ihr dem Gewissen Gewalt anthun und die christliche Freiheit, die auf einem guten Gewissen stehet, unterjochen wolltet; allein so etwas kann man von euch in gegenwärtigem Handel nicht denken, dieweil ihr daran seid, daß die Wahrheit heiter geprediget, zur Frömmigkeit ermahnt, die Laster der Unterthanen und Obrigkeit ungescheut gestraft, und von Aussen im Gottesdienst und sonst eine solche Ordnung gehalten wird, daß dem Laufe des heil. Geistes kein Eintrag geschieht." Dies werde nun vorzugsweise erzielt, so behaupten wenigstens die Prädicanten, wenn der Rath nachfolgende Ordnung bestätige und über deren Vollzug treue Aufsicht führe. — Der erste Abschnitt derselben handelt von der Lehre, jedoch in ganz allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken, wie es überhaupt nicht anders zu erwarten stehet von einem Manne wie Capito, der den Religionshandel wie ein diplomatisches Geschäft betrieb, der in Deutschland mit Luther, in der Schweiz mit Zwingli und Calvin, und anderswo mit Andern übereinstimmte, und dessen Hauptaugenmerk darauf gerichtet war, keine Punkte zu berühren, welche irgend die innere Zerrissenheit hätten an Tag legen können. Daher begnügte er sich mit dem Allgemeinsten von der Lehre Christi, wie und was von derselben zu verkündigen sei, von der durch seinen Tod und Auferstehung vollbrachten Erlösung und von Buße und Vergebung der Sünden, die allein in seinem Namen soll geprediget werden. Um unsere sündhafte, verdammte Natur zu erkennen, bedürfe es nicht des Gesetzes noch der Hinweisung auf Moses; lehre man durch's Gesetz die Sünden erkennen, so sei dies ein todtes, kaltes Ding ohne Leben; des Moses Amt habe mit Christus aufgehört, und wenn dessenungeachtet die aus dem Judenthume Bekehrten noch eine Zeitlang die Geboten freiwillig gehalten hätten, so sei es theils aus Gewohnheit, theils darum geschehen, um mit äußern Handlungen des Gesetzes ihren Glauben und die innerlichen himmlischen Schätze zu erfrischen, und dadurch zugleich ihres Herrn Jesu Christi, seiner Gaben und Gnaden, sowie ihrer eigenen Sünden sich zu erinnern. Die Heiden dagegen würde die Hinweisung auf das Gesetz zu einem falschen Vertrauen auf die Werke und zu dem Wahne verleitet haben, daß nicht alles Heil in Christo stehe. Und eben daher sei der Irrthum von den Werken entstanden, daß die falschen Apo-

steln, was den Juden gestattet gewesen, auch auf die Heiden angewendet, von diesen sogar als nothwendig gefordert hätten. Die einzige und wahre Predigtweise sei die von den Aposteln gegen die Heiden gebrauchte, als welche ohne Gesetz die Sünde in Christo angezeigt, und Gnade und Verzeihung derselben aus ihm und durch ihn verkündet hätten. Allein aus der Lehre von dem Leiden und der Rückkehr Christi in die Herrlichkeit seines Vaters folge die rechte Erkenntniß der Sünden, aus dieser ein herzliches Mißfallen über dieselben, und aus dem Glauben, daß Gott seinen Sohn in die Welt gesandt habe, um für uns zu leiden und zu sterben, das herzliche Vertrauen auf diese unbegreifliche Gnade, und eben dadurch werde der Mensch, allein durch den Glauben, gerecht und heilig. Daß bei diesen Grundsätzen die Lehre von den Sacramenten überflüßig sei, fühlte Capito zu wohl; doch wollte er sie nicht ganz übergehen, schickte aber eine höchst beachtenswerthe Erinnerung voraus. „Wir wollen," heißt es nämlich, „gar fleißig uns erinnern und ermahnen, daß wir Alle, so viel an uns liegt, in der Liebe bleiben gegen Jedermann;" (nur sind die Katholiken darunter nicht mitbegriffen, vielmehr einzig die in ihren Ansichten von den Sacramenten unter sich entzweieten Protestanten) „auch nicht in einigen Zank uns einlassen, vorab der heil. Sacramente halber, so lange das Geheimniß des Herrn Jesu Christi uns gelassen wird (obgleich dieses nicht so klar ist, als es sein sollte), damit wir es nicht durch Zank ganz und gar verlierrn. Denn die Sacramente sollen uns zur Vollkommenheit, und nicht zum Aufbringen fleischlicher Sinnlichkeit dienen. Will aber Jemand seine feste Meinung gegen uns erhalten, so sollen wir sauber abtreten und die Rede lenken auf die gewissen Händel, so Christus durch den heil. Geist in uns vollbringt, z. B. auf die Kraft des Glaubens, auf den innerlichen Gang der Gnade u. dgl.: dadurch kommen wir allem Zank zuvor und stellen auch keine Artikel auf, wodurch Andere verknüpft und auf unsere Meinung geführt und gedrungen werden. Sonst wird aller Greuel wieder angerichtet und allem Irrthum der Zugang geöffnet. Denn von jeher ist alles Verderben in der Kirche daraus entstanden, daß Jedermann etwas Neues lehren wollte, und nur Wenige den wahren Meister, den heil. Geist, hörten. Wir dagegen wollen, mit der Hülfe Gottes, in der Einfalt

Christi bleiben, und dazu alle Mittel, Tauf und Nachtmahl, und das äußerliche Wort ohne Fürwitz gebrauchen." Das Wunderlichste von Allem ist, daß man nach solchen Vorbemerkungen es noch der Mühe werth hielt, über die Sacramente auch nur einige Bestimmungen beizufügen; aber eines Theils würde ein gänzliches Stillschweigen Viele unangenehm berührt haben, andern Theils durften die Wiedertäufer und Katholiken nicht ungerügt belassen werden. Daher wird denn, nach der allgemeinsten Definition, „die Sacramente seien keine Ceremonien oder Kirchengepränge, sondern Geheimnisse Gottes oder Geheimnisse Christi, wodurch den Gläubigen von Aussen derselbe Christus vorgetragen werde, der, im heil. Geiste zugegen, die Herzen schwängere und erfülle," von der Taufe bemerkt: durch sie geschehe die äußere Aufnahme eines Kindes zur Gemeinde Gottes, in guter Hoffnung, der Herr werde sofort, nach seiner ewigen Güte, sein Amt bei dem Kinde vollziehen und es mit dem heil. Geiste wahrhaftig taufen. Könne auch ein Kind dadurch, daß es getauft werde, seinen Glauben noch nicht darstellen oder erfrischen; so finde dieses doch statt bei Allen, die der Handlung beiwohnten, weshalb sie in der Kirche vor versammelter Gemeinde zu geschehen habe. Die Haus- oder Nothtaufe, wie im Papstthume, sei nichts weiter als ein gemeines Baden der Kinder, und beruhe auf dem Wahne, daß ein ungetauftes Kind ewig verloren sein müsse. Gegen die Wiedertäufer ist vorzugsweise geltend gemacht: Man habe die Freiheit aus Christo, diejenigen zu taufen, die man zum Absterben durch Christus zu erziehen gedenke; weil aber durch nähere Vorschriften über die Art und Weise der Taufe (z. B. daß sie durch Uebergießen und nicht durch Untertauchen, daß sie mit fließendem Wasser, am Eingange der Kirche u. s. w. zu geschehen habe) die, was äußere Dinge betrifft, hochgerühmte Freiheit beengt schien, glaubte Capito rechtfertigend beifügen zu müssen: ein Christ sei wohl frei, aber er wolle auch Keinem Anstoß geben und Niemand unruhig machen; der Prediger sei ein Diener der Gerechtigkeit und Jedermanns Knecht um Christi willen, warum sollte er also nicht in äußern Dingen einer Stadt, einem ganzen Lande willfahren und sich ihm gleichförmig machen? Größerer Behutsamkeit bedurfte es bei den Bestimmungen über das Nachtmahl Christi, die denn auch wirklich meisterhaft kurz gefaßt sind, obgleich

es „den ganzen Handel der Gläubigen" betrifft. Es sei ein Sacrament, entwickelte Capito, und seine Amtsbrüder stimmten bei, welches den Gläubigen den für uns gestorbenen Leib und das für uns vergossene Blut Christi vortrage, welcher Leib und welches Blut im heil. Geiste uns innerlich speise und tränke. Wie das vergängliche Brod durch den Mund den zerstörlichen Leib speise und der Wein ihn tränke, also sehe der Glaube über sich vom Zeitlichen in das Ewige, und seien demnach in der Sache zwei Dinge zu unterscheiden, das äußere Brodbrechen und die innere Speisung der Seele. Der Leib Christi und sein werthes Blut seien im Nachtmahl; aber es stecke nicht im Brode der leibliche Leib, und nicht im Weine das leibliche Blut, wie der alte Irrsal vorgebe. Daraus folge, daß es ein Sacrament der Gemeinschaft und Vereinigung sei, durch dessen Empfang wir als Glieder eines Leibes uns darstellten, und habe die Weisung des Apostels: „Der Mensch prüfe sich," eben nur den Sinn, daß wir uns erforschen sollten, ob wir wirklich diese Gemeinschaft hätten, ob wir nicht uns höher schätzten als andere u. dgl. Darauf folgen Verordnungen über die Empfangsweise des Nachtmahls: es sollen Oblaten dazu gebraucht und diese, gleichwie auch der Kelch, den Gläubigen in die Hand gegeben werden; wer indeß vor diesem bisher ungewöhnlichen Brauche noch Scheue habe, könne auch, bis diese abgelegt sei, durch den Prediger gespeis't werden. Durch die dreimalige Feier im Jahre, an Ostern, Pfingsten und Weihnachten, wolle man nicht, wie im Papstthume geschehen, die Gewissen beschweren; aber es sei doch leicht abzunehmen, welcher Glaube und welche Liebe in dem sein möge, der, ohne sonstige Verhinderung, einer frommen einfältigen Gemeinde sich nicht gleichförmig machen wolle. Von Anwendung des Kirchenbannes, als welcher den Laien, den Eherichtern, überlassen war, konnte füglich nicht die Rede sein; deshalb trösteten sich die Prädicanten damit, dieweil der Handel noch neu und erst angefangen sei, wollten sie mehr auf die inwendige Erbauung, die vor Gott bestehe, als auf die auswendige sehen, und sich mit dem Chorgerichte begnügen lassen, in so fern dieses nur allen Fleiß anwende, die Uebelthäter zu strafen und zu bessern, die ärgerlichen Sünder abzustellen und die Gemeinden vor bösen Beispielen zu behüten. — Wenn die Rechtfertigung allein durch den Glauben ge-

schieht, und wir der Gesetze und der Gesetzeswerke nicht bedürfen, wozu soll uns die Schrift, und besonders die des alten Testaments? Auf diese naheliegende Frage gibt die Synode den Bescheid, daß das Gesetz und die Propheten auf Christus uns hinweisen und zu ihm führen; daß die Prediger daraus lernen sollen, welche Verheißungen sie den Gottseligen zu geben, wie sie das christliche Volk zu bessern, und besonders wie sie den Irrthum und die Laster zu züchtigen haben. Unter Irrthum verstand man zunächst wieder nur die Lehren der katholischen Kirche; daher mußte in einem eignen Kapitel Unterricht ertheilt werden, wie das Papstthum Punkt für Punkt in den Predigten anzugreifen sei; denn obgleich es im ganzen Berner Gebiete auf Befehl des Rathes abgestellt worden, erfordere doch die Nothwenigkeit, die Leute steif und satt zu unterweisen, wie der Papst mit allen seinen Satzungen und Verboten vom Teufel und wider Christum sei, auf daß sie nicht vom Gegentheil verwirrt und irre gemacht würden. Besitzen wir darin ein erfreuliches Zeugniß [1]) von der unüberwindlichen Kraft der katholischen Wahrheit und von dem Anklange, den sie auch jetzt noch in Vieler Herzen gefunden — ein Anklang, der nur durch fortgesetzte Schmähungen nach und nach unterdrückt werden konnte; so führen uns die andern Verordnungen, wie die Prediger das gläubige Volk auf den Kanzeln ermahnen, zurechtweisen und bestrafen sollen, ein recht abstoßendes Bild vor Augen von dem damaligen Treiben und von der Entweihung des christlichen Predigtstuhles. Nicht allein die äußern Sünden und groben Laster, sondern auch die heimlichen, verborgenen geistlichen Tücken des Fleisches, Hochmuth, Gleißnerei, Mangel an brüderlicher Liebe u. dgl. müßten gerügt werden; aber mit Sanftmuth, aus herzlicher Liebe und zur Erbauung der Zuhörer: „nicht aus fleischlichem Eifer oder Zank, wie leider oft geschieht, daß die, so des Befehles Christi

1) Dasselbe wird noch bedeutend verstärkt durch eine Stelle aus dem Kap. 26., woselbst es, nach der ertheilten Anweisung, daß man von den Abwesenden nicht reden soll, wörtlich heißt: „Des Papstes aber können wir nicht vergessen; denn er ist mit seiner Gewalt noch unter uns, und macht viele Gewissen irre und unruhig. Sonst mögten wir seiner wohl müßig gehen, da wir Nöthigeres zu thun haben, als mit seinen unsaubern Satzungen umzugehen; aber wir sind schuldig, die Hinderniſſe vom göttlichen Tempelbau abzuwenden."

sich rühmen, sich selber predigen, ihrem Unwillen gegen ihre Feinde Luft machen, und ihr Müthlein an ihnen kühlen, wodurch ihr Amt, statt Lehrstuhl der Kirche, Lehrstuhl der Unverschämtheit billig genannt wird." Keine Bitterkeit darf in das Herz des Predigers kommen; auch soll er leichtfertige und verletzende Reden vermeiden, und sich nicht „etlichen aus uns" gleich machen, „die so ungeschmackte und ungesalzene Reden führen, daß sie von züchtigen Ohren ohne Schaam nicht können vernommen werden."

Dieses ist übrigens nicht das Einzige, was die Synode an den Prädicanten zu tadeln fand; sie rügte auch die unwürdigen Angriffe auf die Churfürsten, Fürsten und andere Obrigkeiten, die mit den Bernern nichts zu thun hätten und ihrer Kirche sich nicht annehmen wollten; wodurch die Abwesenden erbittert, die Anwesenden aber zu frevlem Urtheil über Andere und zum Vergessen ihrer eigenen Sündhaftigkeit verleitet würden. Gegen die Zuhörer sei das Schwert des göttlichen Wortes unparteiisch zu gebrauchen und Niemand zu schonen, es sei Weib oder Mann, Herr oder Knecht, Freund oder Feind, Obrigkeit oder Unterthan; was nach göttlichem Worte zur Besserung diene, müsse frei herausgesagt werden, es gefalle oder mißfalle, wem es wolle; aber der Prediger dürfe sich auch keinen fleischlichen Anhang machen, noch durch listige Praktiken Parteiungen anrichten. Noch wird besonders an „Etlichen" gemißbilliget, daß sie allein von der Gewalt des Magistrates predigten mit den Worten: Dies und das haben die Herren erkannt und geboten, darum sollen es die Unterthanen glauben und halten, wodurch der Unverständige verleitet werde, in göttlichen Sachen mehr die gnädigen Herren als Gott selbst anzusehen, welches ein Hauptstück des Papstthums sei; der Glaube, aus dem lebendigen Worte Gottes und Erleuchtung des Herzens kommend, hänge nicht an dem Urtheil des Magistrats oder irgend eines Menschen. Vielmehr gezieme sich nur zu sagen: Es hat eine löbliche Herrschaft zu Bern das Evangelium angenommen und die Messe und anderes aberkannt, weil es sich befunden, daß es wider die Schrift, wider die Artikel und wider den Verstand Christi ist. An Andern wird dagegen ausgesetzt, daß sie wider die Herrschaft, in deren Abwesenheit, viel zu scharf predigten, um den gemeinen Mann sich anhängig zu machen, der es gerne höre, wenn andere Leute,

vorab die Oberen und Herren, gelästert und geschänzelt würden. Und gerade derartige Prediger seien auch widerum die ungeschicktesten Schmeichler und gemeine Liebkoser, wenn sie vor der Obrigkeit die Wahrheit bezeugen sollten. Nach dieser Zurechtweisung der trotzigen und scheltenden Prädicanten konnte die Synode schon wagen, auch der Obrigkeit eine sanfte Belehrung zu ertheilen, welche darin bestehet, daß sie es nicht so hoch aufnehmen möge, wenn wider sie wider die Vögte und Amtleute etwas hitzig und hochmüthig geredet werde, da ja der Prädicant im Namen und aus Befehl Christi spreche; zudem sei die Obrigkeit in der schlimmen Lage, daß ihr unter die Augen geliebkoset, im Rücken aber Arges gewünscht werde; ein Lästerer, der sie mit Unwahrheit angreife, sei ihr viel nützlicher, als ein Freund, der zu allem Thun und Lassen ja sage; auch stehe es ihr gut an, wenn sie großmüthig verachte, was wider sie gesagt werde, nicht jede Sache auf das Aergste aufnehme, und einem rauhen Menschen geneigter sich zeige, als einem stummen Hunde. Diese zahme Strafpredigt ließen sich die gnädigen Herren schon gefallen, da unmittelbar hierauf den Unterthanen die Pflicht des Gehorsams, und darunter auch die Entrichtung der üblichen Zehnten, recht nachdrücklich eingeschärft wurde, und zwar auf den Grund hin, „der Zehnte sei eine äußerliche Ordnung und der Liebe nicht entgegen; auch Joseph habe ganz Egypten zinsbar gemacht, und sei wohl kein billigerer Zins als der Zehnte, da beide, der Gebende und der Nehmende, auf Gottes Segen dabei sehen und zu gleichem Gewinn und gleichem Verlust nehmen und geben müßten wie es gewachsen sei.“ Einen solchen Ausspruch hatte das Volk von seinen Prädicanten um so weniger erwartet, als diese den Zehnten, so lange er an die katholischen Kirchen und Klöster entrichtet wurde, als eine unerträgliche Last des gemeinen Mannes geschmähet hatten. Um indeß auch diesem ein wenig zu Gefallen zu reden, bemerkten sie von den Bodenzinsen, daß darin vielleicht nicht immer Maaß gehalten werde, manche gar ungerecht seien. Aber dieses zu verbessern stehe der Obrigkeit und nicht den Prädicanten zu, die etwa nur das Volk zu belehren hätten, daß es nicht unrecht sei Unbilliges zu geben, wohl aber, solches einzunehmen. Durch diese Doppeltzüngigkeit dem mißlichen Handel sich entziehend, ließ die Synode noch einige An-

weisungen folgen, wie die Mandate der gnädigen Herren in Absicht auf geistliche Zucht und Sitten dem Volke zu empfehlen, zu überwachen und auszuführen, und wie die Jugend im Christenthume zu unterrichten und zu erziehen sei, um sofort unter dem Titel: vom Leben und Frömmigkeit der Prediger ein interessantes Zeitbild zu entwerfen. Recht schön ist die Aufforderung zum fleißigen Lesen der heiligen Schrift und zum Gebete, als Vorbereitung dazu; auch ist es nur zu loben, daß die Prediger angewiesen werden, die verschiedenen Schriftstellen miteinander zu vergleichen, die betreffenden Commentare (wobei besonders die in der jüngsten Zeit geschriebenen empfohlen werden) zu Rathe zu ziehen, bei Zusammenkünften mit ihren Nachbarn ihre Ansichten und Erfahrungen gegenseitig auszutauschen, täglich oder doch viermal in der Woche, wie klein auch die Anzahl der Zuhörer sein möge, zu predigen, fleißig die Kranken zu besuchen und selbst, von Haus zu Haus gehend, dem Einzelnen den Weg der Seligkeit zu zeigen und Buße zu verkünden. Wenn wir aus dieser letztern Bestimmung entnehmen, daß die Prädicanten jetzt schon den Abgang des Bußsacramentes, bei dessen Verwaltung die ins Einzelne eingehenden Belehrungen, wie unter keinen Verhältnissen auf der Kanzel, ertheilt werden können, schmerzlich vermißt und darum an dessen Stelle ein sehr dürftiges und nur selten anzuwendendes Mittel eingeführt haben; so geben uns die nun folgenden Vorschriften über das „Leben der Pfarrer" höchst merkwürdige Aufschlüsse hinsichtlich des Characters jener Männer, die sich als Prediger des reinen Evangeliums angemaßt haben, über die katholische Kirche ein Verdammungsurtheil auszusprechen. Ganz im Widerspruche mit dem protestantischen Principe, nach welchem der Moral wenigstens eine sehr untergeordnete Stellung anzuweisen ist, wurde, im Anfange der Trennung von dem Schooße der katholischen Kirche, großes Gewicht gelegt auf den unsittlichen Wandel einzelner Welt- und Ordensgeistlichen; Viele des Volkes ließen sich durch das häßliche Bild, das man ihnen mit übertriebenen Verzerrungen vorhielt, aus der Kirche förmlich hinausärgern; und noch Heute wollen die meisten akatholischen Schriftsteller aus jenem Zustande die Nothwendigkeit einer Reform in dem Sinne und Umfange des verneinenden Protestantismus, und einen wesentlichen Grund des schnellen Fortganges der sogenannten Glaubens- und Kirchen-

verbesserung des sechszehnten Jahrhunderts finden und erhärten. Wir wollen hierorts eben so wenig untersuchen, ob der protestantische Clerus durch Einführung der Ehe gegen alle sittliche Verirrungen sicher gestellt sei, als den Beweis führen, daß die katholische Geistlichkeit mit jenem einen für diese höchst ehrenvollen Vergleich aushalten könne; aber zu der Frage sind wir doch berechtiget, ob die von der Kirche Austretenden, namentlich ob die Männer, welche an die Spitze des Aufruhrs sich gestellt, vor den Uebrigen vortheilhaft sich ausgezeichnet, oder aber ob sie Splitterrichter gewesen, die den Balken im eigenen Auge vergessen haben? Die Hauptanführer haben wir schon von ihrer schwachen Seite kennen gelernt, und wissen, daß sie nichts weniger als Tugendhelden waren. Aber auch der große Haufen der Prädicanten, der ausgesprungenen Mönche und der meineidigen Priester war um nichts besser. Wie Luther für Deutschland, so gibt Capito für die Schweiz darüber ein unverdächtiges Zeugniß. „Unsere Gnädigen Herren verbieten die zerhauenen Kleider; aber es gibt Einige unter uns," so lautet das Sündenbekenntniß, „welche die leichtfertigsten Kleider tragen, die man sich nur denken kann. Wir sagen nicht, daß uns pharisäische Gleißnerei gefalle; aber es muß doch selbst in der Kleidung ein Unterschied sein zwischen einem Metzgerknechte und einem Vorsteher des göttlichen Wortes." An Andern wird getadelt, daß sie leichtfertige, unverschämte Reden führen, Possen und Zoten treiben, oder doch dabei sind, wenn Andere dergleichen sprechen, über Hurerei, Ehebruch, Entehrung der Jungfrauen sich unterhalten und darin eine Ergötzung finden. „Wie mag aber das Ansehen des heiligen Wortes groß sein, wenn wir leichtfertige und lüderliche Reden treiben, oder mit lachendem Munde sie von Andern gern anhören?" Wieder Andere verdienten eine Rüge, weil sie zur Unzeit in den Wirthshäusern mit lüderlichem Volke hinter dem Wein saßen; gleich als ob ihr Amt in nichts Anderm denn im Essen und Trinken bestehe. In der Hoffnung, wenn Christi Kreuz in das Herz komme, werde allem übrigen bald Rath geschafft sein, begnügten sich die bescheidenen Herren mit der Abmahnung von diesen groben Lastern, verordneten, zur Ueberwachung der Prediger, jährlich die Abhaltung einer Synode, und wollten für jetzt in ihren Bemerkungen über obigen Gegenstand nicht weiter gehen: als ob durch das Gesagte

besonders wenn wir es mit dem obigen Tadel über die Predigtweise verbinden, nicht eine absolute Unfähigkeit zur Führung des geistlichen Amtes erwiesen wäre! — Die Bestätigung dieser Beschlüsse durch den Magistrat erfolgte noch am nämlichen Tage, wo die Sitzung geschlossen wurde, d. h. am 14. Januar 1532. Sie ist in Form eines Edictes an die Pfarrer und Prädicanten abgefaßt und besagt unter Anderm: „Nachdem wir (der Schultheiß, der kleine und große Rath) das Papstthum sammt seinem falschen Vertrauen und Mißglauben aberkannt, das heilige Evangelium für uns und unsere Unterthanen angenommen, und dasselbe, gleich andern bürgerlichen Satzungen und Landrechten, in Lehre und Leben durch göttliche Hülfe zu halten mit Herz und Mund eidlich geschworen, und auch zu dessen Förderung unserm Reformationsmandate allerlei Verordnungen, die Euch, Seelsorger, betreffen, beigefügt haben: — so finden wir gleichwohl an Euch noch viel großen Mangel in Lehre und Leben, wodurch Gottes Ehre und alle Frömmigkeit und Ehrbarkeit bei den Unterthanen schwer behindert, deren Wesen und Wohlstand verschlimmert, und über uns und unser Volk der Zorn Gottes gehäuft wird. Auch wird deßhalb das heilige Evangelium unsertwegen nicht unbillig von denen, die draußen sind, gelästert, zumal sie von dem Siege der Wahrheit, von Zucht und herzlicher Frömmigkeit bei den Zuhörern, unsern Unterthanen, nicht viel verspüren. Wir hatten uns zu beiden, zu Euch, den Seelsorgern, und dem gemeinen Manne, der Gottesfurcht, der Besserung des Lebens, der Tugenden und Ehrbarkeit und alles Guten in einem weit höhern Maaße versehen, als sich leider seither befunden hat. Besonders hat es sich nach unsern letzten Unruhen recht augenscheinlich herausgestellt, wenn wir es nicht schon vorher gewußt hätten, was Unraths und schlechte Sitten die Zweispaltung geboren hat, und wie wenig Christenthum noch unter uns vorhanden ist; denn trotz unserer Mandate und Verordnungen sind alle Arten von Lastern bei vielen unserer Unterthanen deutscher und welscher Zungen stark hervorgebrochen. Dies hat uns veranlaßt, genau zu prüfen, wessen Gemüthes ein Jeder aus uns gegen den allmächtigen Gott und dessen heiliges Evangelium sei, d. h. ob wir mehr begehren, unsern Leib, Ehre und Gut zu erhalten, als das himmlische und ewige Leben, so uns durch Christum erwor-

ben, durch seine Diener verkündet und durch den heiligen Geist bei den Gläubigen etlicher Maaßen ausgetheilt ist. Doch hat uns, unangesehen der Beschwerden dieser Zeit, wodurch blöde Gewissen hoch beschwert und angefochten wurden (die Unfälle des Kappeler Krieges), der väterliche Wille Gottes nicht so weit fallen lassen, daß wir, wegen des gedachten überläſtigen Kreuzes, einigen Unwillen oder Verdruß gegen seinen heiligen Namen und seine wahrhaften Verheißungen gefaßt hätten; sondern wir haben uns im Gegentheil von Neuem vereinbart und verpflichtet, das heilige Evangelium und unsere Reformationsmandate von 1528, in Betreff der Lehre und des Wandels, unter uns und unsern Unterthanen zu handhaben, so weit unsere Macht dazu hinreichen und der Herr uns die Gnade geben wird. Auch haben die Abgeordneten unserer Landschaft, welche vor uns erschienen sind, dieses ebenfalls gewünscht und unsere frühern Reformationsmandate von Freiem wieder in Kraft gesetzt." [1]) Nach diesem ebenfalls merkwürdigen Eingange wird die von den Prädicanten entworfene Schrift, weil der Rath sie als göttlich und besserlich und zur Förderung der Ehre Gottes und zum Aufgang des Evangeliums dienstlich erkannt, und auch befunden hat, daß nichts weiter zu thun sei, als daß alle Pfarrer und Seelsorger Lehre und Leben darnach einrichteten, förmlich bestätiget und bekräftiget mit dem Versprechen seiner Seits, daß er sie in Allem getreu vollziehen, bei den Unterthanen handhaben, wie auch die Pfarrer dabei schützen und schirmen werde und wolle. Wer jedoch von den Prädicanten freventlich diesen Verordnungen sich widersetze, die heilsamen Ermahnungen verspotte, seines Amtes nicht fleißig warte, ärgerlich lebe oder sonst der Gemeinde Gottes schade durch Uebertretung eines oder mehrerer Artikel der Synode, habe schwere Strafen zu gewärtigen, daran Jeder erkennen möge, wie hoch der Rath die Ehre Gottes und den Ungehorsam gegen sein Wort sich angelegen sein lasse. Auch war des Rathes Befehl und endliche Meinung, daß diese Acten auf den jährlichen Synoden fleißig verlesen, erläutert, aus-

1) Wer diese Deputirten gewesen, ist nirgendswo zu finden; die Volksstimme haben sie sicherlich nicht repräsentirt. Von dem Begehren vieler Gemeinden in Städten und Dörfern, um Belassung bei dem alten Glauben, ist weislich Umgang genommen.

gelegt, erneuert und in keinem Punkte verändert werden sollten, ohne daß er übrigens deshalb das Reformationswerk als unbedingt abgeschlossen erklärt hätte; vielmehr konnte ja, was Heute als göttlich und besserlich erkannt wurde, Morgen durch ein mehr göttliches verdrängt werden; darum heißt es zum Schlusse: „Wo aber unsere Pfarrer oder Andere uns etwas vorschlagen würden, was uns noch näher zu Jesus Christus führt und vermög Gottes Wort gemeiner Freundschaft und christlicher Lieb zuträglicher, denn die jetzt verzeichnete Meinung ist: so wollen wir es gern annehmen und dem heiligen Geist seinen Lauf nicht sperren."

Sechstes Kapitel.

Die kirchliche Umwälzung in Basel [1]).

Basel, seit dem Jahre 1501, d. h. unmittelbar nach Beendigung des Schwabenkrieges, in den ewigen Bund der Eidgenossen aufgenommen, hatte, unter dem milden Hirtenstabe der Bischöfe, schon frühe eine freie Verfassung erlangt, nach welcher der Adel und die Bürgerschaft große Vorrechte besaßen und auf die Regierung der Stadt und Landschaft wesentlichen Einfluß übten. In dem Conflikte, der seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts wie allenthalben so auch in Basel zwischen dem Adel und den Bürgern zum Ausbruche kam, gewannen die letztern die Oberhand, maßten sich immer größere Gerechtsame an, griffen in die bischöflichen Verfassungsrechte ein, unter dem Vorwande, daß sie ihren Bundesgenossen sich gleichförmiger machen müßten, beschränkten die Edelleute, die in diesem Kampfe enger an den Bischof sich anschlossen, und wollten ihnen nicht einmal mehr gestatten, in ihren Häusern zu wohnen, wenn sie nicht den Bürger- oder Hintersassenеid leisten und, in Kraft desselben, die Steuerpflicht anerkennen wollten [2]). In

1) Vergl. darüber besonders: Herzog, J. J., das Leben Joh. Oecolampads und die Reformation der Kirche von Basel. II. Bde. Basel 1843, und mehrere Aufsätze in den historisch-politischen Blättern von Philipps und Görres Bd. XIII. und XIV.

2) Das Nähere darüber siehe in IV. und V. Bd. der Geschichte der Stadt und Landschaft Basel von Peter Ochs.

diesem Bestreben kamen Papst und Kaiser den Baslern zu Hülfe: jener, indem er aus Dankbarkeit für die in den italienischen Kriegen (in den J. 1510 und 1511) geleisteten Dienste der Bürgerschaft größere Befugnisse in Handhabung der Gerechtigkeit, und das Recht, vier Domherrnstellen zu besetzen, einräumte, auch in dem s. g. Conservatorium, auf Ansuchen der Stadt, ein päpstliches Gericht herstellte, das die Rechte der Bürger und Hintersassen gegen den Bischof und das Kapitel zu handhaben hatte; der Kaiser aber (Friedrich III.) durch Ausfertigung des Freiheitsbriefes vom J. 1488, dem bald die Bevorzugten eine ganz ungebührliche Ausdehnung gaben. Auf denselben gestützt schafften sie den Eid ab, welchen der Rath dem Bischofe, den Domherren und den Gotteshausdienstmannen seit unvordenklichen Zeiten zu leisten hatte; bestimmten die Eigenschaften des Bürgermeisters und Oberstzunftmeisters; schlossen die Ritter von dem erstern Amte aus; entzogen dem Bischofe das zustehende Ernennungsrecht, und bestimmten willkührlich, daß aus den Patrizierfamilien nur zwei Mitglieder und die Lehenmänner überhaupt nur dann in den Rath wählbar seien, wenn sie ihre Lehen aufgeben würden. Es kam darüber nicht selten zu unangenehmen Erörterungen, selbst ernstlichen Händeln und Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und der Bürgerschaft; aber weil diese in den meisten Fällen den Vortheil errang, ging sie auf dem betretenen Wege immer rascher voran, machte selbst störende Eingriffe in die geistliche Jurisdiction des Bischofes, indem sie z. B. strafbare Geistlichen gegen das Offizialgericht in Schutz nahm, und trennte sich gleichzeitig immer mehr vom deutschen Reiche, besonders dadurch, daß sie (1517) die Appellation an das Reichskammergericht untersagte, und 1521 sogar mit Frankreich gegen Kaiser Carl V. sich verband. Vorzugsweise die seither geschilderte Stellung der Bürgerschaft führte in ihrer weitern Entwickelung zum gänzlichen Abfalle von der Kirche; denn eine mehr innere Veranlassung zu diesem kann in den religiös-kirchlichen Zuständen Basels nicht aufgefunden werden. Die Welt- und Klostergeistlichen[1]) waren im

1) Das älteste Kloster in Basel war die Cluniacenser-Abtei zu St. Alban, welche im J. 1383 die über einen Theil der Stadt ihr zustehende

Ganzen von einem guten Geiste beseelt; ausgezeichnete Männer gingen aus denselben hervor, welche durch ihr Leben und ihre Schriften die herrschenden Laster der Zeit bekämpften und einen ernsten christlichen Sinn zu pflegen und zu erhalten bemühet waren. Ihr Bestreben war mit um so schönerm Erfolge gekrönt, als gleichzeitig der wissenschaftlich gebildete und fromme Bischof Christoph von Utenheim, der nur mit Widerstreben die auf ihn gefallene Wahl zum Oberhirtenamte angenommen, unverweilt Hand anlegte zur Durchführung einer ächten Reformation im Sinne und Geiste der katholischen Kirche. Nachdem er mit seinem gelehrten Freunde Wimpheling, der, gleich ihm, mehr Neigung hatte für die Einsamkeit des Klosters als für das bewegte Leben in der Welt, neue Synodalstatuten ausgearbeitet hatte, berief er (1503) alle Geistlichen seines Bisthums (das nicht allein das sogenannte, jetzt größtentheils dem Kantone Bern einverleibte Bisthum Basel und den jetzigen Kanton Basel, sondern auch Gebietstheile des obern Elsasses und der Kantone Solothurn und Aargau umfaßte), richtete Worte hohen Ernstes an sie, schilderte das Aergerniß, welches durch Unwissenheit und sittenlosen Wandel des Clerus dem Volke gegeben werde, in recht eindringlicher Rede, rügte im ernsten Tone die Gebrechen der Einzelnen, und verpflichtete Alle durch einen Eid zur treuen Erfüllung

---

Civilgerichtsbarkeit dem Rathe übergab, und dafür mit dem Bürgerrechte beschenkt und von einigen bürgerlichen Abgaben befreit wurde. — Das Chorherrnstift zu St. Leonhard, 1135 vom Bischofe Adalbero gegründet, folgte der Regel des heil. Augustin, und wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Bischof Arnold von Rotberg reformirt d. h. in den Verband des Windsheimer Kapitels aufgenommen. — Die Dominicaner besaßen eine für jene Zeit kostbare und reichhaltige Bibliothek, und waren, wie desgleichen die Franziskaner, an großen Männern nicht arm, indeß aus den Augustiner-Eremiten in verhältnißmäßig kurzer Zeit nicht weniger als sieben Weihbischöfe hervorgingen. — In der kleinen Stadt Basel, die am längsten um den alten katholischen Glauben rang, lag das Karthäuserkloster, das, obgleich erst 1401 gestiftet, sehr bald die übrigen Ordenshäuser übertraf durch strenge Zucht und wissenschaftliches Streben seiner Bewohner. — Auch vier Frauenklöster zählte Basel zur Zeit der s. g. Reformation, und wenn auch nicht alle Mitglieder derselben durchaus untadelhaft lebten, so kann doch die Vorsteher der Kirche deshalb kein gerechter Tadel treffen, da sie dem Verfalle durch die kräftigsten Mittel zu begegnen nicht unterließen.

der vorgelegten Statuten. Leider waren die Domherren, die ihn am meisten hätten unterstützen sollen, gerade die ersten, welche das Beispiel sträflichen Ungehorsams gaben. Längst der Gerichtsbarkeit des Bischofs entzogen und exemt erklärt, widersetzten sie sich seinen Anordnungen und verleiteten zu gleicher Unthat einen Theil der übrigen Geistlichen, die noch überdieß an der weltlichen Behörde eine Stütze fanden, weil letztere mit unlöblichem Eifer jede Gelegenheit ergriff, die bischöflichen Gerechtsame zu schmälern. Da verfiel Christoph von Utenheim auf ein Mittel, das von seinem löblichen Eifer das schönste Zeugniß gibt, aber gerade das Gegentheil von dem bewirkte, was er beabsichtiget hatte: er berief nämlich Männer nach Basel, die, als Anhänger der neueren Richtung der Wissenschaft und als Feinde der scholastischen Methode, größtentheils ohne wirkliches Verdienst, in den Ruf großer Gelehrsamkeit gekommen waren. Zu ihnen gehörte Wolfgang Capito, dessen wir im Verlaufe dieser Geschichte schon öfter Erwähnung gethan, und der, wegen seiner Zweideutigkeit und Heuchelei, einem jeden Manne von Character einen recht tiefen Abscheu einflößen muß. Obgleich schon seit dem Jahre 1512 mit Pellican dahin einverstanden, daß bei dem heil. Opfer Brod und Wein nicht in den Leib und das Blut Jesu verwandelt werden, sondern nur Zeichen und Bilder seien zur geistigen Nahrung der Seele durch den Glauben, las er doch, wie in Freiburg und Bruchsal, so auch in Basel, wohin er (1515) durch den Bischof als Prediger am Münster war berufen worden, noch lange Zeit Messe, nahm selbst einmal die katholische Lehre von der Transsubstantiation zum förmlichen Gegenstande seines Vortrages, und vermied so sorgfältig jede Anstoß erregende Aeußerung, daß kein Mensch in ihm den Mann ahnete, der mit Zwingli sich verabredet hatte, aus allen Kräften am Sturze des Papstthums zu arbeiten. Capito mußte schon deshalb mit aller Vorsicht verfahren, weil er bei den Männern, die damals an der Hochschule Basels [1]) wirkten,

1) Dieselbe war am 12. November 1459 durch Papst Pius II. (Aeneas Sylvius Piccolomini) gestiftet und durch Ueberweisung kirchlicher Pfründen, mehrerer Canonicate und Präbenden, reichlich fundirt worden. Auch bestätigte der Papst zum Voraus alle Schenkungen, welche je zu Zeiten der Universität gemacht werden würden, und verlieh den Lehrern sowohl als den Studirenden große

keine Geistesverwandtschaft entdeckte. Nur in einer Beziehung konnte die Stadt für die beabsichtigte Reform vortheilhaft werden, nämlich durch ihre berühmten Druckereien, welche besonders neuen Glanz erlangten durch die Schriften des Erasmus, die daselbst meistens erschienen sind. Wirklich ersahen die Drucker und Buchhändler, unter ihnen namentlich Froben, sehr bald ihren Vortheil, und bereicherten sich durch die Schriften Luthers, Zwingli's u. A. [1]), die von Basel nach allen Gegenden Deutschlands und der Schweiz versendet wurden. Die Prediger auf den Kanzeln der Stadt, namentlich Capito am Münster, Johann Lüthard von Luzern bei den Franziskanern, Marcus Bersius bei St. Leonhard und Caspar Hedio bei St. Theodor [2]), verkündeten ungescheut dem Volke den Inhalt jener Schriften, und hatten wenigstens so lange, als sie keinen Angriff auf wesentliche Lehren und Satzungen der Kirche machten, keine Einsprache zu befürchten, da der Bischof so sehr als Freund und Beförderer der Reform

---

Privilegien. Am 4. April 1460 hatte die feierliche Einweihung der Universität statt, an welcher zu Anfang des 16. Jahrhunderts als berühmte Lehrer galten: Joh. Stein, Ludwig Ber, Sebastian Brand, der Verfasser des „Narrenschiffes," Surgant u. A. Reuchlin hatte daselbst zum Theil seine Bildung erhalten durch Andronicus Contoblacas und wirkte selbst als Lehrer bis zum J. 1479. Den größten Glanz verlieh der Stadt und Universität Erasmus von Rotterdam, obgleich er kein Lehramt bekleidete; es bildete sich um ihn ein großer Kreis von Gelehrten, aus denen nicht wenige gerade durch ihn für die Grundsätze der s. g. Reformation vorbereitet und empfänglich gemacht wurden.

1) Auch Werke ältern Datums, wenn sie nur zum Zwecke dienten, wurden aufgelegt, wie z. B. die des Joh. Wessel, den Luther selbst als seinen Vorgänger erklärte.

2) Aus der ersten Zeit finden wir in den gesammelten Werken Zwingli's von Schuler und Schultheß keinen Briefwechsel zwischen Capito und Zwingli, obschon ein solcher längst bestanden hat; dagegen berichtete Hedio um so fleißiger über die Vorgänge in Basel an den Züricher Reformator, unter dessen Freunden auch nur den letzten Platz einzunehmen ihm ein hohes Glück schien. Vergl. den Brief vom 6. November 1519. Zw. Op. T. VII. p. 90. Auch er wollte über den Matthäus predigen, und erbat sich dazu eine Anweisung von Zwingli; denn, sagt er, necessaria est mihi imitatio, et libenter te tuaeque sorimae viros sequar. Capito sorgte dafür, daß katholische Schriften in Basel und Straßburg nicht gedruckt werden konnten. Hedio an Zwingli l. c. p. 90. Cunctatores oportet nos agere. Ibid. p. 101.

galt, daß Capito an Luther zu schreiben wagte: wenn er in Deutschland nicht sicher sei, möge er nur nach der Schweiz sich wenden, woselbst der Cardinal Schinner, Herr von Geroldseck und ein ausgezeichneter gelehrter Bischof ihm Schutz und Unterhalt zu gewähren geneigt seien. Wie es möglich war, daß besonders Capito, der, die Predigtweise Zwingli's nachahmend, ganze Bücher der heil. Schrift (das Evangelium des heil. Matthäus und den Brief des heil. Paulus an die Römer) in fortlaufenden Vorträgen erklärte, so lange unentdeckt blieb und in der Gunst seines Bischofs sich erhielt, begreifen wir aus einem Briefe an Luther, worin er ihm unwürdige Anschläge gibt, wie das Reformationswerk zu betreiben sei. „Ich fürchte," so schreibt er, „du möchtest weit mehr als Andere angegriffen werden; und es ist Gefahr vorhanden, daß man Gewalt brauche. Ich rathe dir aus (eigener) Erfahrung, befolge den Rath des Sertorius. Glaube mir, bruchstückweise wirst du vollbringen, was du mit allen Kräften kaum anzutasten vermogt hättest. Damit dein edles Bestreben nicht vereitelt werde, brauche allerlei Verstellung, auf daß du in das Herz deiner Leser die Angel werfest, ehe sie auch nur ahnen können, daß nach ihnen geangelt werde. So thaten die Apostel nichts schnell und plötzlich. Auf welchen Wegen schreitet Paulus einher in dem Briefe an die Römer? Was thut er nicht Alles, um deren Gunst zu erwerben? Er verstellt sich und wägt die Rede so ab, daß weder Haß noch Ueberdruß entstehe. Aeusserungen desselben Geistes kommen in Menge in der Apostelgeschichte vor. So antwortete Paulus, als ob er eine Ausflucht suchte: ich rede nicht vom Gesetz, sondern von der Auferstehung der Todten. Denn auf schiefgehenden Wegen werden Dinge von größerm Belange mit Sicherheit dem Ziele entgegengeführt. Wie sehr wünschte ich, daß du immer ein Fenster zum Entfliehen offen behieltest! Dieser Tage habe ich das Buch von Sylvester Prierias erhalten. Du solltest die einzelnen Ausbrüche des Wahnsinnes eher lächerlich machen als im Ernste widerlegen. Hüte dich ja, den Papst zu beleidigen, wälze alle Schuld auf einen unverschämten Schmeichler, der dem Papste um des Bauches willen Unwürdiges andichte [1])." Capito, dessen Character in voranstehen-

1) Herzog a. a. O. Bd. I. S. 89.

den Zeilen hinlänglich ausgeprägt ist, kam bald darauf als Prediger an den Hof des Erzbischofs und Churfürsten Albrecht von Mainz [1]), und wurde sein Weggang nur von Einigen aus dem Pöbel bedauert [2]), von den Männern dagegen, die ihn durchschaut hatten [3]), in hohem Grade gebilliget. Die Furcht der Einen und die Hoffnung der Andern, daß nun die Predigt des vorgeblich reinen Evangeliums auf den Kanzeln Basels verstummen werde, ging indeß nicht in Erfüllung; denn ob auch der geistesschwache und muthlose Hedio, der einzig seine Zuhörer mit Speisen nährte, die Andere zubereitet hatten [4]), seinem Lehrer nach Mainz bald nachfolgte, so erhielt doch die neue Lehre einen sehr rüstigen Vorkämpfer an Wilhelm Röublin von Rottenburg am Neckar, der als Leutpriester zu St. Alban ganz rücksichtslos gegen die katholischen Lehren und Gebräuche schmähete, und in einer Prozession, statt des Frohnleichnams, die Bibel als das einzige wahre Heiligthum umhertrug. Die verschiedenen Klagen bei dem bischöflichen Offizialgerichte blieben eine Zeitlang ohne Erfolg; denn, wie es scheint, wollte Nicolaus von Dießbach, dem Christoph von Utenheim die Regierung übertragen, nicht gleich mit Strenge einschreiten; vielleicht theilte er gar die Ansicht des Erasmus, daß man Einiges übersehen müsse, um nicht durch Verbote den Widerstand stärker zu machen. Da ereignete sich denn am Palmsonntage des J. 1522, daß Hermann von Busch, Röublin, Marcus Bersius und andere unwürdige Pfaffen zur öffent-

---

1) Siehe den Brief Hedio's an Zwingli vom 17. März 1520. Zw. Op. l. c. p. 120. Intelligis quam molestum mihi sit, optimo praeceptore et fidelissimo patrono orbari; doch will Hedio auf dem betretenen Wege muthig voranschreiten, obgleich er weiß: Auriculas teneras mordaci radere vero non usque adeo tutum est.

2) Vulgus adhuc capax est evangelicae doctrinae ... Tumultus partim exoritur et maxima indignatio vulgi erga ἰερεῖς, qui sinunt tantum virum, tam eruditum, si doctrinam spectes, tam apostolicum, si vitam perpendas, abire. l. c.

3) Ein Mönch bemerkte namentlich, diese Herren wüßten ihre Unwissenheit recht gut hinter einzelne griechische und hebräische Texte und Wörter, die sie anführten, zu verstecken.

4) Siehe die Briefe an Zwingli l. c. p. 120. 134.

lichen Verhöhnung des Fastengebotes ein Spanferkel verzehrten [1]); das Aergerniß war zu groß, als daß es ungerügt bleiben konnte; und doch gingen für jetzt die Uebelthäter straflos aus; es erschien lediglich ein bischöfliches Mandat, dem zufolge Luther auf den Kanzeln nicht mehr erwähnt, das Evangelium nach den Vätern ausgelegt, und das Fastengebot wie seither beobachtet werden sollte. Röublin fügte sich nicht, wurde von Tag zu Tag ungestümer und tobender auf der Kanzel, mußte deshalb auf Befehl des Rathes die Stadt verlassen, und ward von nun an einer der thätigsten Verbreiter der wiedertäuferischen Lehren. Dieser Umstand brachte Manche deren, die Anfangs die s. g. reformatorische Bewegung begünstiget, zur Besinnigung und Umkehr, indeß Andere daraus lernten, daß man auf den krummen Schleichwegen Capito's, wenn möglich mit noch größerer Vorsicht, voranschreiten müsse. Dahin gehören der seit 1521 gewählte Bürgermeister Adelberg Meier, der Oberstzunftmeister Jacob Meier zum Hirschen und der Rathsschreiber Caspar Schaller, deren Einfluß sich zunächst darin geltend machte, daß sie einem gewissen Wolfgang Wissenburger, der als Pfarrer am Spital die deutsche Messe einführte, treulich zur Seite standen, und gegen die Maaßregeln der bischöflichen Behörde zu seinem Schutze die ganze Bürgerschaft aufboten, und zwar auf den erbärmlichen Grund hin, weil Wissenburger ein Ortskind, und gar noch der Sohn eines Rathsherrn sei. Uebrigens hatten die Grundsätze der Neuerer an dem Spitalpfarrer einen sehr unbedeutenden Sachwalter, der gegenüber dem Manne, welchen wir nun in der Baseler Geschichte auftreten sehen, ganz spurlos verschwindet. Dieser Mann ist Johannes Oecolampad (Hausschein), der, 1482 zu Weinsberg geboren, seine schönen Anlagen, womit ihn Gott begabt, an verschiedenen Lehranstalten und hohen Schulen (Heilbron, Heidelberg, Bologna, Stuttgart und Tübingen) ausbildend, mit den berühmtesten Männern seiner Zeit, Theologen sowohl als Humanisten, bekannt (z. B. Reuchlin, Erasmus, Pirkheimer, Melanchthon u. A.), von Allen

1) Vergl. die Briefe des Hermann Busch und Glarean an Zwingli l. c. p. 195. 196. und den Brief des Erasmus an Melanchthon Corp. Ref. T I. p. 669. Da genau um dieselbe Zeit in Zürich das gleiche unwürdige Schauspiel statt fand (siehe oben S. 26.), liegt die Vermuthung zu nahe, daß es in Folge einer Verabredung geschehen sei.

wegen seiner weichen, zarten Gemüthsart, wegen seines sittlich reinen Wandels und unverdorbenen jungfräulichen Herzens, wegen reicher Phantasie, poetischer Anlage und der Gabe, einen Gegenstand leicht aufzufassen und lebendig darzustellen, geliebt — für die Zukunft zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Solche Naturen, obgleich für sich betrachtet höchst liebenswürdig, sind in Zeiten geistiger Bewegung den größten Gefahren ausgesetzt; für das Gute und Schöne begeistert, schließen sie sich ohne vorsichtige Auswahl jener Partei an, die, mit dem Bestehenden unzufrieden, eine Umgestaltung der Verhältnisse herbeiführen will; unfähig, aus unedlen Motiven zu handeln, setzen sie solche auch bei andern, bei den lautesten Wortführern, nicht voraus; ausser Stand, ein klares Urtheil zu fällen, das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu unterscheiden, die Verbindung der Dinge unter sich, die nothwendigen Folgen des ersten Schrittes u. dgl. einzusehen, lassen sie sich von jenen Männern ganz und gar beherrschen, in deren Umgebung sie sich am häufigsten befinden, die ihrer Eitelkeit schmeicheln und die Fähigkeit besitzen, Andere zu ihren Werkzeugen heranzubilden, indeß diese vermeinen, selbstständig zu urtheilen und zu handeln. Genau so erging es Oecolampad'n. Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert ohne Zweifel ein ausgezeichneter Schüler Tauler's, Heinrich Suso's, und der berühmten Männer dieser Richtung, gerieth Oecolampad im Zeitalter der s. g. Reformation in einen Strudel, der jeden festen Boden unter seinen Füßen wegspühlte, und in seinem Innern eine peinliche Zerrissenheit, ein unheilvolles Schwanken, eine Unruhe, die in keiner Lage zufrieden ist, hervorbrachte. Meist waren es Humanisten, sowohl unter seinen Lehrern als unter seinen Mitschülern, in deren Umgebung er sich befand; er theilte und billigte deren Streben nach classischer Bildung; aber er erschrack auch vor der Frivolität, womit Viele dieser Partei die Wahrheiten des heil. Glaubens mißhandelten. Ohne ein klares Bild von sich und eine feste Ueberzeugung zu gewinnen, trat er in den geistlichen Stand, verrichtete eine Zeitlang die Obliegenheiten desselben mit Würde und frommem Anstande in Weinsberg, wo seine Eltern eine eigene Stiftung für ihn gemacht hatten; ging aber schon wenige Monate später nach Tübingen, wo er mit Melanchthon sich be-

freundete, von da, des großen Reuchlin wegen, nach Stuttgart, darauf nach Heidelberg, wo er mit Brenz und Capito bekannt wurde, kehrte dann wieder, an Kenntnissen reicher, aber an innerem Frieden eben so arm als vordem, nach Weinsberg zurück, und predigte mehrere Jahre hindurch zur grossen Erbauung der Gemeinde. Zunächst auf Capito's Empfehlung durch den Bischof Christoph von Utenheim als Prediger am Münster in Basel berufen (1515), öffnete sich ihm ein schöner Wirkungskreis, der noch überdieß durch den Umgang mit Erasmus, an dem Oecolampad mit schwärmerischer Liebe hing, für ihn eine reichliche Quelle der Annehmlichkeit und des Wohlbehagens werden mußte. Allein er fand auch hier keinen Frieden, weil keinen festen Blick über die großen Ereignisse, die sich vorbereiteten, suchte daher wieder die Stille seiner Vaterstadt, seiner „Geburtshöhle," vermißte aber „bei seinen Phrygiern" um so schmerzlicher den Umgang mit Erasmus, „der Krone seines Hauptes," von dem er bei seinem Weggange ein Andenken, einen kleinen Aufsatz über den Anfang des Evangeliums des heil. Johannes, erhalten hatte, das er oft mit stürmischen Küßen bedeckte. In dieser Lage folgte er gerne dem Rufe als Prediger nach Augsburg, wodurch er denn unmittelbar mit Luther selbst und jenen Männern in Berührung kam, die für dessen unkirchliche Lehren schon entschieden Partei genommen hätten. Die Folge davon war, daß er schon nach kurzer Zeit in einem anonymen Schriftchen gegen Eck in die Schranken trat, weil dieser in einem Briefe an den Bischof von Meißen behauptet hatte, zu Augsburg stehe, mit Ausnahme einiger ungelehrten Domherrn, Niemand auf Luthers Seite [1]). Die Schrift, in einem gegen den katholischen Gelehrten bitter verletzenden Tone geschrieben, machte großes Aufsehen [2]), und wurde der Verfasser im lutherischen Lager um so mehr mit Jubel begrüßt, als er gedrohet hatte, falls Eck sich nicht zur Ruhe begebe, noch weiteres wider ihn zu unternehmen [3]). Glaubte Melanchthon seinen Freund durch

1) Siehe Bd. I. dieses Werkes S. 108. (nach der ersten) und S. 176. (nach der zweiten Auflage) Not. 1.

2) Vergl. den Brief Luthers an Spalatin bei de Wette. Bd. I. S. 404.

3) Brief Luthers an Spalatin a. a. O. S. 422.

Mittheilung des Verlaufs der Leipziger Disputation[1]) zur Erfüllung dieser Zusage anzutreiben, so sah er sich in einem hohen Grade getäuscht; denn Oecolampad trat bald darauf (23. April 1520) in das Brigittenkloster zu Altenmünster bei Augsburg, um in der tiefsten Verborgenheit dem Studium obzuliegen und an seiner sittlichen Vervollkommnung zu arbeiten. Auf diesen seinen Freunden höchst unangenehmen Schritt hatte wohl die Ermahnungsrede des heil. Gregor von Nazianz an eine Jungfrau, die Oecolampad um diese Zeit für die Tochter Peutingers übersetzte, um diese in ihrem Vorhaben, den Schleyer zu nehmen, zu bestärken, einigen Einfluß geübt: denn bei seiner ganzen Gemüthsart konnte er die herrlichen Schilderungen eines Gott geweiheten Lebens nicht lesen, ohne selbst davon hingerißen zu werden; aber auch die Zeitverhältnisse trugen nicht wenig dazu bei. Aus dem, was in Leipzig von Luther und Carlstadt bestritten und behauptet worden war, entnahm Oecolampad, daß es sich um einen Kampf handele gegen die Grundfesten des Christenthums und der Kirche; um nun nicht tiefer in denselben verwickelt und in Folge davon um seinen Glauben gebracht zu werden, zog er sich in die Mitte von Klostergeistlichen zurück, denen er, auch nach seinem Austritte, wegen ihres Wohlverhaltens seine Anerkennung nicht versagen konnte. Anfangs genoß er eine Ruhe, die er bis daher nirgendswo gefunden, und die selbst durch den Spott seiner Freunde nicht gestört werden konnte; diese aber wollten ihn um jeden Preis der katholischen Kirche entziehen und wendeten, als er gegen ihre Verhöhnungen sich unempfindlich zeigte, ein Mittel an, das ihn entweder unauflöslich an sie knüpfen, oder aber in den Augen der Gelehrten (wofür damals die Humanisten sich ausschließlich hielten) für immer vernichten, um alle Ehre und Achtung bringen mußte. Der Domherr Bernhard von Adelmannsfelden, den Eck nebst seinem Bruder zunächst unter den „ungelehrten Domherren" verstanden, ersuchte ihn im Vertrauen um sein Urtheil über die eben erschienene Bulle des Papstes gegen Luther; Oecolampad urtheilte darüber wie etwa Erasmus in der ersten Zeit, d. h. er bekannte, nicht alle Behauptungen Luthers gelesen zu haben; was er aber von

1) Corpus Ref. T. I. p. 87 seq.

ihm gelesen, könne er nicht mißbilligen, ja, Einiges davon sei für ihn so gewiß, daß er selbst von einem Engel im Himmel das Gegentheil sich nicht würde einreden lassen. Dieses Urtheil wurde alsbald durch Capito in Basel zum Drucke befördert und nach allen Seiten hin verbreitet; in Augsburg selbst machte es großes Aufsehen und zog dem Verfasser Unannehmlichkeiten zu; allein der Sturm von Aussen ging an ihm unbeschadet vorüber, indeß er in seinem Innern um so heftiger tobte. Oecolampad nämlich, statt der Versuchung, der er nicht gewachsen war, auszuweichen, und für einige Zeit gegen die Einflüsterungen seiner Freunde und gegen die Streitschriften sich abzuschließen, las mit Begierde Luthers Schriften, wurde irre an diesem und jenem Glaubenspunkte, vermeinte, die Zweifel, die erst Andere in ihm erweckten, längst in sich verspürt zu haben, verfiel dadurch mehr und mehr mit sich selbst, fand keine Freude mehr am klösterlichen Leben, keine Erquickung in den gottesdienstlichen Verrichtungen, keine Seelenruhe beim Empfang der Sacramente, maß die Schuld davon nicht sich, sondern den Statuten des Hauses zu, schmähete diese als abscheulich und gotteslästerlich, und trat zuletzt aus dem Vereine von Männern, die ihn, wie sie ihn freundlich aufgenommen, auch ohne Groll bei seinem Abschiede entließen, und sogar noch ein anständiges Reisegeld ihm reichten. Auf der Ebernburg bei Franz von Sickingen, wo er auf eigene Autorität hin einen Theil der Messe in deutscher Sprache las, konnte es ihm in der wüsten Umgebung Huttens, Hartmuths von Kronberg und ähnlicher Gesellen auf die Dauer nicht gefallen; deshalb richtete er, da andere Aussichten sich ihm nicht öffneten, seinen Fuß nach Basel (im November des J. 1522), woselbst seit Röublin's Vertreibung eher eine rückkehrende Bewegung zum engern Anschlusse an die Kirche, als ein weiteres Voranschreiten auf der Bahn der Empörung eingetreten war: wozu, ausser Röublin's unsinnigem Benehmen, Erasmus, ein freundliches aber auch ernstes Breve des Papstes Hadrian und die katholischen Eidgenossen nicht wenig beigetragen hatten [1]). Deco-

1) Auf deren Anstehen mußte Adam Petri, weil er Hartmuths von Kronberg Schrift: „Ermahnung an die frommen und weisen Eidgenossen, daß sie nicht, durch ihre falschen Propheten verführt, sich wider die Lehre Christi setzen" verlegt hatte, 200 fl. Strafe zahlen und Widerruf leisten.

lampad, anfangs ohne Anstellung und nur mit literärischen Arbeiten beschäftiget, dann von dem kranken Pfarrer von St. Martin, ohne daß die bischöfliche Behörde oder der Magistrat sich darum kümmerte, einstweilen als Gehülfe angenommen, benahm sich sehr vorsichtig, d. h. er hielt mit seinen wahren Ansichten zurück, bis er eine feste Stellung sich erworben, schloß sich, um einer solchen willen, enger an den Oberstzunftmeister Jacob Meier zum Hirschen, dessen Hinneigung zu den Grundsätzen der neuen Lehre kein Geheimniß war, unterhielt Freundschaft mit Glarean, Wolfhart und Männern gleichen Schlages, und nährte sich namentlich in dem Grade, als er den Erasmus mied und von ihm abwich, sehr ehrfurchtsvoll dem Züricher Reformator, den er, nachdem er einmal durch das erste Schreiben bei ihm eingeführt war[1]), selbst in den unbedeutendsten Dingen zu Rathe zog und über alle Vorgänge in Kenntniß setzte. Nach dieser Bemerkung können wir schon, kurz zwar aber genau, den Schlachtplan bezeichnen, der nun ausgeführt wurde; denn wir wissen, daß die ganze Taktik Zwingli's darin bestand, die weltliche Behörde mit der geistlichen in Conflict zu bringen, jene gegen

---

1) In dem ersten Briefe an Zwingli (vom 10. Dez. 1522. Zw. Op. T. VII. p. 251.) entschuldiget er sich, daß er, ohne ihm persönlich bekannt zu sein, an ihn zu schreiben wage; diese Freiheit möge er indeß dem Lobe seiner Tugenden und dem Wohlgeruche seines Namens, ja Christo selbst zuschreiben, der solche kostbare Salben über ihn ausgegossen habe, daß es ihm ergehe, wie dem Pantherthier, das durch seinen Geruch alle Thiere nach sich ziehe... Velim nolim animo trahor, quo me tibi commendem et insinuem, ut tua fragrantia reficiller uberius.. Quis non amaret eum, qui Christi negotium tanta diligentia agit? qui oves suas tanta fide pascit? qui lupis tam metuendus est, qui se murum opponit pro domo Israel, qui nobis priscos illos religionis cultores verbo et moribus exprimit... Unde ego, licet in eorum numero sim, qui ad sarcinas sedent, saepe accendar, ut et tibi gratuler et literis, ut pergas, adhorter.. Acclamant enim in caveis certantibus non solum magnates sed et triviales. Zwingli machte wieder gebührende Complimente dagegen (l. c. p. 261.), ließ sich's aber doch gefallen, als Occolampad ganz demüthig unter die Reihe seiner Schüler dadurch sich stellte, daß er ihm mehrere seiner frühern Abhandlungen überschickte, mit den Worten: Videbis opinor, non multum dissidere spiritus nostros; si tamen dissident, et non magis unus spiritus. Quod si tibi quid revelatum amplius, perquam gratam mihi rem facies, cum docueris. 3. März 1523. Zw. Op. l. c. p. 279.

diese eifersüchtig zu machen und nach und nach, bis zum gänzlichen Abfalle von dem Glauben und der Kirche, zu immer größern Rechtsverletzungen und Gewaltstreichen anzutreiben. Genau so begab es sich in Basel; nur daß hier nicht allein gegen den Bischof und dessen Offizialgericht, sondern auch gegen die Universität List und Gewalt zur Anwendung kamen, und zwar gegen letztere zuerst, weil sie zunächst den Beruf hatte, wider die Irrlehre sich zur Gegenwehr zu rüsten. Wonnecker, Lehrer an der juristischen Facultät, schlug auf Weihnachten des J. 1522 Thesen an, die er, zum Schutze des katholischen Glaubens, gegen Jedermann vertheidigen wollte; Anfangs nahmen die Gegner die Sache ernst, und dachten schon Zwingli'n zur Hülfe herbeizurufen; bald aber besannen sie sich eines andern, wollten dem Feinde den Vortheil des Angriffes nicht überlassen, zogen die angeschlagenen Sätze ins Lächerliche, machten dem Rathe bemerklich, daß Basel dadurch dem Gespötte der Gelehrten sich aussetze, und erwirkten in der That ein Verbot des gelehrten Zweikampfes: worin sie ja um so leichter Lorbeeren hätten einernten mögen, wenn die Thesen Wonneckers wirklich so unsinnig waren, wie sie von der protestantischen Partei geschildert werden [1]). Eine noch größere Schmach

1) Die erste Nachricht davon gab Glarean seinem Freunde Zwingli (l. c. p. 257.) mit dem Zusatze: Nam opinor, privabitur brevi, ac in alias universitates mittetur, ut pateat toti mundo, qualis nobis sit gymnasiarches. So war also Wonnecker's Absetzung schon vor der Disputation in Aussicht genommen! Zwingli (an Oecolampad ibid. 261.) war der Ansicht, Glarean möge „diesen Esel," den er auch den Baseler Eck nannte, durch Spott und Hohn unschädlich machen, und dankte Gott, daß die Sache der Widerchristen (Katholiken) nur noch solche Vertheidiger habe. Adlata est hisce diebus ad nos schedula N. Eggii vestri, verborum monstris inusitatis ambitiosa, quam nec Sibyllas ullas nec Magos intellecturos puto. Ibi hominem obsecro pro dignitate videatis. Opportunissimus enim erit Glareanus noster, ut ὄνον istum, musas suas conspurcantem, exibilet jocis et salibus. Τῷ θεῷ χάρις, ὅτι τῶν ἀντιχριστῶν causa huc sit redacta, ut talibus nitatur propugnatoribus. Glarean kam dem Wunsche des Freundes nach (ibid. p. 263.). Der Vorschlag an den Senat, die Disputation in Zürich zu beschicken, wurde nicht aus edlern Motiven, sondern aus Eifersucht (weil er glaubte, der Vorrang gebühre der Universitätsstadt) zurückgewiesen, Wonnecker dagegen bedeutet, er könne entweder in Person oder durch einen Abgeordneten die Vertheidigung seiner Sätze in Zürich führen. ibid. Oecolampad war, seit dem für die protestantische Sache unglück-

widerfuhr dem Professor der Theologie, Dr. Joh. Gebweyler, der, weil er Zwingli'n einen Buben und Ketzer genannt — und zwar nicht einmal auf der Kanzel oder auf dem Lehrstuhle, sondern in einem Zwiegespräche — von der rührigen protestantischen Partei so in die Enge getrieben wurde, daß er Widerruf leisten mußte [1]). Dieser Sieg, sowie der schnelle Fortgang der s. g. Reformation im Züricher Gebiete, ermuthigte zu neuen Angriffen, die, weil sie von roher Gewalt begleitet waren, nothwendig zum Ziele führten. Als im Frühjahre 1523 der Carmeliten-Provinzial Satzger bei einer Visitation des Klosters mehrere Glieder desselben, namentlich die Vorsteher Pellican und Kreis und den Prediger Lüthard, als Anhänger Luthers zur Rede stellte und mit Versetzung bedrohete, legte sich der Rath ins Mittel, verlangte zu wissen, wer die Kläger und welche die Anklagepunkte seien, und erklärte, falls ihm nicht willfahrt werde, alle Mönche zu versagen. Umsonst widersetzte sich der Provinzial diesem ungerechten Ansinnen: er mußte zuletzt mit den Beklagten vor dem Rathe erscheinen, erhielt die Weisung, alsbald die Stadt zu verlassen, die Ankläger aber, Lehrer an der Hochschule, wurden ohne weiteres abgesetzt, Pellican dagegen nebst Oecolampad als Lectoren der heil. Schrift an der Universität angestellt [2]). Obgleich diese den Aufgedrungenen die Anerkennung verweigerte, hielten sie doch Vorlesungen (Oecolampad namentlich exegetische über Jesaias), und als der Bischof, wegen der verletzenden Ausfälle auf den Glauben und die Gebräuche der Kirche [3]),

---

lichen Ausgange der Leipziger Disputation, solchen Gefechten gar nicht hold; aber daß man es wagte, Thesen anzuschlagen, wie die Wonnecker's, erregte sein durch das neue Evangelium geläutertes Gemüth zu großem Zorne. Aut non est haec impietas, velle tam abominabiles idolorum et dogmatum statuas denuo excitare, velle sub ovium habitu et pietatis titulo iterum lupinam nobis rabiem invehere, velle tam adversa christianae sinceritati adeo pertinaci insania defendere? Μὰ τὴν ἀλήθειαν, ἀκαδημιαΐ εἰσι τοῦ διαβόλου πορνεῖα, ὡς αὐτος ἔφη. Doch fürchtete er, durch Ablehnung des angebotenen Kampfes, bei dem „thörichten Volke" als Besiegter zu erscheinen. Ibid. p. 265.

1) Glarean an Zwingli l. c. p. 267. 270. 273.

2) Etwas verblümt berichtet über diese Vorgänge Oecolampad an Zwingli, auch sie hätten mit größerm Eifer als früher die Hand an den Pflug gelegt. Zw. Op. l. c. p. 293.

3) Belege dafür hat Herzog (a. a. O. Bd. I. S. 225 u. f.) mitgetheilt.

der studirenden Jugend den Besuch derselben verbot, maßte sich der Rath an, dem immer kühner und verwegener hervortretenden Manne[1]) eine Disputation (auf den 30. August) zu gestatten, damit er gegen den Vorwurf des Irrthums und der Ketzerei sich rechtfertigen könne. In den Thesen, welche er zu diesem Ende anschlug[2]), behauptete er die Rechtfertigung allein durch den Glauben ohne die Werke, bekritelte die Anrufung der Heiligen, ohne sie ganz zu verwerfen, und lästerte namentlich die Gesetze der Kirche über Fasten, Ehelosigkeit der Priester u. dgl. als teuflische Lehren. Feierlich protestirte die ganze Universität durch einen öffentlichen Anschlag wider dieses Vorhaben eines „genannt Oecolampad, der sich freventlich öffentlicher Lehrer der Hochschule nenne," und verbot Allen und Jeden, die ihrer Gewalt und Gerichtzwanges seien, irgendwie daran Theil zu nehmen. Dessenungeachtet hatte der Vortrag (denn ein Gespräch war es nicht) statt, bei welchem Oecolampad, nach dem Urtheile seiner Partei, einen glänzenden Sieg davon trug[3]). Dieselbe Bahn betrat kurze Zeit nachher (im Februar des folgenden Jahres) der unwürdige Stephan Stör von Dießenhofen, Pfarrer von Liestal, der „aus christlichem Gemüthe, zur Ehre Gottes, zur Entledigung seiner beschwerten und verletzten Conscienz und zu christlicher Bes-

---

Dessenungeachtet glaubte sich Oecolampad berechtiget, über Verläumder zu klagen: Discerpunt et me obtrectatores mei et insignibus mendaciis me traducunt, et hominem alioqui ad captandam hominum gratiam minime felicem invidiosum reddunt, idque unum faciunt, cum praeterea grassari nequeant. Zw. Op. l. c. p. 301.

1) Diese Kühnheit erwuchs aus Oecolampads geistigem Hochmuthe, der nun erst anfing, sich für etwas Großes zu halten, weil er von Andern dafür angesehen wurde, und aus den Zusprüchen, Ermunterungen, Lobeserhebungen u. s. w. seiner Freunde und Bewunderer. Selbst Luther hielt es nicht unter seiner Würde, ihm zu huldigen (siehe de Wette Bd. II. S. 352.), ihn zugleich vor Erasmus warnend, der wohl der guten Sache viel genützt, jetzt aber unbrauchbar geworden sei. Vergl. darüber den Brief des Erasmus an Zwingli Zw. Op. l. c. p. 307 seq., mit der Bemerkung über Oecolampad: Vir optimus, sed impatiens monitoris, quamvis amici.

2) Der erste, frühere, Anschlag mußte wieder zurückgenommen werden, wahrscheinlich weil der Rath mit sich nicht einig war, wie er sich benehmen sollte.

3) Zw. Op. l. c. p. 312.

ferung" sich verheirathet hatte, aber, weil er seine Pfründe zu behalten wünschte, den Rath um Erlaubniß anging, in einer öffentlichen Disputation die Erlaubtheit der Priesterehe beweisen zu dürfen. Unerachtet der Protestation von Seiten der Universität wurde ihm bewilliget, in fünf Thesen folgende Ansichten zu entwickeln: Keinem Stande ist in der heil. Schrift die Ehe, wohl aber allen Ständen die Hurerei verboten; nur letztere zieht den öffentlichen Bann nach sich, macht untüchtig zum priesterlichen Amte und erregt, besonders an Geistlichen, großes Aergerniß, zu dessen Vermeidung allen Ständen die Ehe geboten ist[1]).

In der Eingangsrede bekannte Stör ohne Schaamröthe, daß er seither einen schlechten Wandel geführt, aber durch nähere Bekanntschaft mit der heil. Schrift aus dieser gelernt habe, daß seine nunmehrige Ehe christlich, recht und gut sei; wie denn auch die Gemeinde Liestal lieber einen Prädicanten haben wolle, der ein frommer Ehemann, als einen Unverheiratheten, der ein Hurer sei. Nachdem Stör mit den gemeinsten Gründen, die im 16. Jahrhundert wider das Cölibat geltend gemacht wurden, seine fünf Thesen bewiesen hatte, rief er zum Zweikampfe hervor den etwaigen Abgeordneten des Bischofs, dann den des Domkapitels, endlich den der Universität. Diese Aufforderung war indeß eine Theaterposse, denn Stör wußte recht gut, daß keiner der genannten Männer durch Theilnahme an einem solchen ungesetzlichen Acte sich entehren wollte. Auch das Hervorrufen der anwesenden Theologen, Priester, Prädicanten und Laien hatte keinen Erfolg. Da ersuchte er seine „lieben Herren und Brüder," entweder aus der Schrift wider seine Artikel etwas vorzubringen, oder aber zur Unterweisung der anwesenden frommen Christen ihm beizustimmen. Dieses that zuerst Oecolampad, jedoch mit einigem Umschweif, indem er den Wunsch aussprach, daß Alle, die das Wort Gottes verkündigen, den edlen Stand wahrer Keuschheit in der Reinigkeit des Leibs und der Seele besäßen, damit sie ohne alles Hinderniß den Dienst des Herrn zum Allerchristlichsten vollbringen mögten, da die Reinigkeit uns schon

1) Die ganze Darstellung ist nach dem von Stör selbst gefertigten, in Füßli's Beyt. II. Thl. S. 152 u. f. aufgenommenen Bericht.

in dem Leibe den unleiblichen Engeln gleich mache; er wünschte ferner, daß die Prediger, so ihnen diese Gnade verliehen werde, sich bestrebten sie zu behalten durch Absonderung von ärgerlichen Personen, durch Enthaltung von Völlerei und Trunkenheit, durch Beten, Vertrauen auf Gott, fleißiges Lesen in der Schrift und andere Arbeiten, damit der kasteite Leib in Gehorsam des Geistes verbleibe. Die Reinigkeit indeß sei eine besondere göttliche Gnade; darum könnten nicht alle Pauli sein, und sollte deshalb, wer diese Gnade nicht habe, ein Eheweib nehmen. Die in Absicht auf die Priester entgegenstehenden Beschlüsse einiger Concilien mache das Wort Gottes unkräftig; auch könne ein langer Gebrauch dem, was die Schrift sage, keinen Eintrag thun. Aehnliches sprach Pellican aus dem Baarfüßerorden und theologischer Lector zu Basel. Er gestand zwar zu, daß vor vielen hundert Jahren die heiligen und frommen Väter in guter Meinung den Cölibat angeordnet hätten, aber sie hätten auf die Uebertretung doch nur eine zeitliche Strafe gesetzt; auch seien damals bei weitem weniger Priester gewesen als jetzt, so daß man vielleicht solche gefunden habe, die das Gebot hätten halten mögen; übrigens sei das Gesetz, weil ohne Zustimmung aller Bischöfe und aller Länder gegeben, kein allgemein verbindendes. Hätten die lieben frommen Väter, so entwickelte er weiter, den Schaden gesehen, der aus ihrer Anordnung entstehet, dann würden sie ohne Zweifel mit Händen und Füßen dawider sein. Wohl zieme es sich, daß die Priester, welche dem Worte Gottes obliegen und predigen, auch der christlichen Gemeinde in geistlichen Sachen dienen sollen, von den Beschwerden des Ehestandes frei seien; da man aber sehe, wozu es bei Vielen gekommen, so könne wenigstens den Priestern die Ehe nicht verwehrt werden. Der anwesende Ritter Hartmuth von Kronberg meinte gar, wer die Erlaubtheit der Priesterehe läugne, widerspreche Gott, der göttlich geoffenbarten Wahrheit und dem Evangelium, möge er nun Gregor, oder Augustin oder sonstwie heißen; indeß der Baarfüßer Jacob Wirben dahin sich äußerte: wer immer, Papst oder Bischof, einem Priester die Ehe verbiete, lehre eine teuflische Lehre und zwinge den Priester eine teuflische Lehre anzunehmen. Niemand könne sich durch ein Gelübde zur ewigen Keuschheit verbinden, da er der Gabe der Keuschheit nicht ganz und gar gewiß, auch nicht ver-

sichert sei, daß ihm die Gnade nie entzogen werde. Auf Väter und geistliches Recht dürfe man nicht bauen, da sie häufigen Widerspruch enthielten. Imeli, Leutpriester zu St. Ulrich in Basel, rühmte, was jetzt Stör vertheidige, habe er schon früher auf der Kanzel gelehrt, und nicht nur aus denselben Schriftstellen, die auch jener angezogen, sondern auch aus dem Beispiele der Apostel und Jünger Christi, die alle ohne Ausnahme verehelicht gewesen, vollständig bewiesen. Auch Wolfgang Wissenburger, Leutpriester am Spital in Basel, wollte nicht ein stummer Zuhörer sein, und erklärte deshalb: die Thesen seien nach den Lehren Christi und der heil. Schrift recht, wahr und ungezweifelt, weswegen Stör durch Eingehung seiner Ehe ganz christlich gehandelt habe. Dieses wolle er dem geliebten Mitbruder nicht allein zum Trost und zur Stärke gesagt haben, sondern auch allen Mitbrüdern, sie seien Priester oder Laien, wie auch sich selbsten zu einer Ermahnung, „damit wir unangesehen aller Menschengebote, sintemal man Gott mehr als den Menschen gehorchen muß, uns von einem schändlichen Leben entziehen... Ich achte, diese natürliche Wirkung oder Antrieb zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes sei nicht weniger von Gott eingepflanzt, dann Essen und Trinken, welches ich aus diesem Spruch schließe: Da Gott den Menschen geschaffen und ihm eine Gehülfin gemacht, hat er sie gesegnet und gesprochen: Wachset und mehret euch auf dem Angesichte des Erdreiches und erfüllet dasselbige. Welche Worte, gleichwie die übrigen Worte Gottes alle, nicht unnütz oder unkräftig als in die Luft geredt sind, sondern es folgt ihnen gleich die Kraft und Wirkung nach, welches wir augenscheinlich täglich vor uns sehen und spüren, eben so wohl als das Wachsen, welches auf die Genießung der Speise erfolget, das allen lebendigen Dingen gleich begegnet und ihnen nothwendig ist, es sei Pfaff oder Mönch, Geistlich oder Weltlich, Mann oder Weib, Niemand ausgenommen. Dieweil ich nun keinen Unterschied zwischen diesen zweien Worten finde, welche beide mit der Benedeiung verknüpft sind, nämlich das Wachsen, welches voraussetzet Essen und Trinken, und das Mehren, welches durch die Vermischung des weiblichen und männlichen Geschlechtes geschieht, kann ich keinen Unterschied darin finden, sondern wie das Essen das Leben eines jeden Dinges zu erhalten nothwendig ist, also ist die andere natür-

liche Wirkung nothwendig zur Unterhaltung eines jeden Geschlechtes, solchemnach sind diese zwei allen natürlichen Dingen gleich eingepflanzten Sachen nothwendig, hier ist niemand ausgenommen, er sei geweiht oder ungeweiht. Hieraus folget, daß allem dem, was natürlich ist, die natürliche Wirkung eingepflanzt sei; wo aber die natürliche Wirkung (eingepflanzt ist), mag (kann) sie nicht durch uns oder unsern Willen oder unsere Gewalt verhalten werden, es sei dann, daß es einem durch besondere Gnade Gottes verliehen werde, wie man denn auch, wiewohl wenige, dergleichen findet, welche eine Zeitlang ohne leibliche Speise gelebt haben, nicht aus sich sondern aus Gott, sonst wäre das Wort Gottes unnützer Weise geredet worden, da er dieses alles der Natur mit göttlicher Kraft eingepflanzet hat." Hinsichtlich der Concilien und der päpstlichen Decretalen bemerkte der gelehrte Herr zum Troste der Anwesenden, daß ein Christenmensch nicht in allweg zu glauben habe, was in den Concilien, desgleichen was vom Papst und von Rom gerathschlagt oder geboten sei; sondern man müsse die Geister bewähren, ob sie aus Gott seien oder nicht. Daß der heil. Geist nicht die Concilien leite, sei sichtbar, da sie widersprechende Erkenntnisse enthielten; darum sei Alles, was sie, die Päpste oder Väter aufgesetzt, nach dem Maaß des Evangeliums zu messen; nicht allein, was dem Evangelium zuwider sei, müsse abgeschafft werden, sondern auch was mit demselben nicht mithalte, was etwas anderes, etwas weiteres sei: dieses sei alsdann wenigstens menschlich, verdächtig. Was dem Evangelium geradezu widerspreche, dürfe nicht gehalten werden, und brauche dabei Niemand die grimmigen Strahlen oder harten Drohungen des Papstes und der Concilien zu fürchten. Zuletzt mußte, um das Possenspiel doch etwas herauszuputzen, Oecolampads Mithelfer an St. Martin, Bonifacius Wolfhart, die Stelle der Gegenpartei vertreten, und die Sprüche der heil. Schrift und die übrigen Gründe für den Cölibat anführen. Mit welchem Ernste er es gethan, mögen wir schon allein daraus entnehmen, daß er die Gründe dafür auch Listreden nannte, und da, wo er auf das siebente Kapitel des ersten Briefes an die Corinther zu sprechen kam, erklärte, die katholischen Gelehrten, die unnützen Schwätzer und Verführer, gingen mit der Schrift um, wie der Teufel, der sie auch

bei der Versuchung wider Christum gebraucht habe; sie zögen die Sprüche derselben nach ihrem eigenen Sinn hin und her, ließen den rechten Sinn und wahren Verstand derselben fahren, und achteten nicht, was vorhergehe oder nachfolge. Die anwesenden Bürger Liestal's waren über diese neuen Lehren verblüft und ließen sich's stillschweigend gefallen, daß Stör ihr Pfarrer verbleibe.

Mit so leichter Mühe konnten die katholischen Bürger Basels nicht bethört werden; daher war eine zweite Aufführung desselben Schauspieles, nur mit veränderten Acteurs, nothwendig. Farel, der, wegen irriger Lehrn aus Meaux vertrieben, um diese Zeit nach Basel kam, schien zu dieser Rolle ganz geeignet. Durch den Einfluß Oecolampads und seiner Freunde erwirkte er zuerst vom Rathe die Erlaubniß, Vorlesungen an der Academie zu halten, und stellte darauf an Rector und Senat der Universität das Begehren einer öffentlichen Disputation, nicht sowohl um Andere zu belehren, als selbst, wenn und ob er etwa irre, belehrt zu werden. Natürlich wurde das Gesuch abgeschlagen, und, als sich der Rath vermaß dasselbe zu bewilligen, Farel durch einen öffentlichen Erlaß als Ketzer erklärt und auf die Theilnahme an seinem Vorhaben die Strafe der Ausschließung von der Hochschule gesetzt. Diese ganz gerechte Handlung von Seiten des academischen Senates erregte den Zorn der verblendeten und irregeführten Rathsherren in einem so hohen Grade, daß sie am 27. Februar 1524 folgendes Mandat erließen [1]): „Demnach bis jetzt viele zweispaltige Meinungen auf den Kanzeln geprediget, auch vom Volk mancherlei Reden gebraucht werden, indem der eine Theil den göttlichen Lehren und heil. Schriften, der andere den Satzungen und Ordnungen der Päpste und Concilien anhangen will; und aber vergangener Tage einige gelehrte und verständige Leute eine öffentliche Disputation und freundliche Unterredung (die von Pfarrer Stör) mit Vergünstigung eines ehrsamen Rathes im Collegio der Universität zu halten sich unterstanden haben, um sich zu verständigen, aber durch den Rector und die Regenten der Universität daran verhindert worden sind; und da jetzt abermal, wie zu vermuthen aus Eingießung des heil. Geistes, ein christlicher Mensch und Bruder mit

1) Füßli's Beyträge IV. Thl. S. 243 u. f.

Namen Wilhelm Farel Artikel, welche in teutscher Sprache vorgewiesen [1]), und welche er mehr darum, daß er gelehrt werde, ob er irre und damit er Bericht empfange, als andere dadurch zu belehren, öffentlich im Collegio zu disputiren willens ist, deßwegen er den Rector und die Regenten der Universität demüthig angesuchet, daß sie ihm solches vergönnneten, sie aber unangesehen seines frommen christlichen Gemüths und Fürnehmens das nicht haben bewilligen wollen, sondern rund abgeschlagen, ist er verursacht worden, vor uns als die Obrigkeit zu kehren, damit wir ihm dasselbige vergönstigten. Dieweil wir nun diese seine ausgesetzten Artikel nicht unziemlich, sondern den Evangelien gemäß und den Menschen mehr nützlich als schädlich befunden haben, so haben wir denselbigen Wilhelm zugelassen, gemeldeten seine Artikel in lateinischer Sprache im Collegio dieser Universität mildiglich zu disputiren, damit unsere Seelsorger daraus einigen Bericht empfangen möchten. Aber über solche unsere Zulassung haben der Vicarius des Bischofs von Basel in geistlichen Sachen, und Rector und Regenten der Universität abermals, zur Verachtung und Schmach unserer Zulassung, Mandata und Edicta ausgehen lassen und allen Priestern, Studenten und Verwandten der Universität bei Pön des Bannes und der Ausschließung von der hohen Schule verboten in solche Disputation zu gehen, darin zu disputiren und zuzuhören. Darüber haben wir kein kleines, sondern großes Bedauern empfangen, und will uns gefallen, daß männiglich und zuvörderst die Seelsorger, Prädicanten, Priester, Studenten und Verwandten der Universität in solche Disputation, unangesehen einiger Mändata und Verboten, von wem immer diese ausgegangen, gehen, darin disputiren, und wahren Bericht der heil. göttlichen Lehren und Schriften, so viel möglich, vernehmen sollen. So aber Jemand, wer das immer wäre, hohen oder niedern Standes, Geistlich oder Weltlich, niemand hiervon ausgenommen, besonders diejenigen, welche von einem ehrsamen Rath und der Stadt Basel verpfründet oder sonst belehnt sind, in welcherlei Gestalt das wär, solche Disputation

1) Oecolampad hatte sie ins Deutsche übertragen. Siehe Zw. Op. l. c. p. 333.

über unsere vorgehörte Zulassung verhindern oder jemand, bevorab die Geistlichen und Verwandten der Universität, darin zu gehen, selbst zu disputiren oder zuzuhören durch vorige oder fernere Mandata oder Gebote, wie und welcherlei Weise die geschehen möchten, abhalten wollten oder unterstünden, denselbigen, wer die seyen, soll hinfüro mahlen, backen, feiler Markt, durch sie oder ihr Gesind zu gebrauchen, gänzlich verboten und abgeschlagen seyn, desgleichen denen, welche von uns und der Stadt verpfründet und belehnt sind, ihre Pfründe und Lehen genommen, und derselbigen gänzlich entsetzt werden." —

Gegen solche Maaßregeln konnten freilich die Mandate der Universität nicht aufkommen; die Disputation fand statt, und bemerkte Farel als Vorrede zu seinen Thesen, daß ein Christenmensch nichts Besseres thun könne, als die lautere Wahrheit mit allem Fleiß und Ernst ergründen. Zu diesem Ende habe er, zu seiner und des Nächsten Erbauung, einige Propositionen hervorgebracht, „in welchen begriffen sei die Summe christlicher Freiheit, und durch welche die Tyrannei menschlicher Satzungen darnider gelegt werde, auf daß dem weltlichen Schwerte seine Gewalt bleibe, davon ja auch nicht einer ausgenommen sei." In den verworrenen Thesen waren folgende Behauptungen aufgestellt: 1) Christus hat uns die vollkommenste Lebensregel vorgezeichnet, der wir nichts hinzufügen und nichts wegnehmen dürfen. 2) Allein die Gebote Gottes mögen aus dem Glauben geschehen; daher ist es gottlos, wenn Jemand einer andern Partei anhängt oder unter andern Geboten lebt, als unter Christi Geboten, zu welchen auch gehört: Wer sich nicht enthalten kann, der soll zur Ehe greifen. 3) Es ist fremd von dem evangelischen Lichte, daß man nach jüdischer Gewohnheit Unterscheidung der Kleider, der Speisen und der Ceremonien hält. 4) Die Gebete, welche von vielen Worten sind, und nicht nach dem Gebete Christi, oder nicht nach christlicher Form regulirt, mögen nicht ohne Gefahr aufgesetzet und gebetet werden, also daß es besser wäre, daß das, was man darum gibt, den Armen ausgetheilt, und nicht zum Samen und Zundel großer Uebel aufbehalten würde; ja man sollte mit allem Fleiß darauf bestehen, daß alle Dinge zur Reinigkeit gebracht würden, das da geschäh, so die Leute die heilige Schrift zu studiren gehalten würden, und nicht nur einen Unterscheid

hätten in mancherlei Kleidungen. 5) Das wahrlichste Amt der Priester ist, daß sie dem Worte Gottes obliegen; demselbigen sollen sie also verbunden seyn, daß sie nichts Höheres halten, und so ihnen andere Sachen zu Handen stossen, die nicht füglich mit (neben) dem Worte Gottes gehandlet werden mögen, so sollen sonderbahre Diener darzu verordnet werden. In dieser Sach siehet man eine verdammliche, damit ich nicht sage, die schädlichste Schläffrigkeit Vieler. 6) Die Gebote Christi soll man nicht freventlich in Rathschläge kehren, auch nicht hinwiederum die Rathschläge in Gebote, dann das ist des Teufels Amt. Zu diesem gehöret auch, daß Derjenigen Geitz verdammlich ist, die um des Gewinns willen predigen: Christen sollen halten, das zu fliehen, und fliehen, das zu halten ist. 7) Derjenige unterdrückt das Evangelium, der es ungewiß machet, und Derjenige beschämt sich Christi, der seinen Bruder nicht ohne Falschheit lehret, und die Menschen mehr fürchtet, als Gott. 8) Welcher hoffet aus eigener Krafft oder Gewalt selig oder gerecht zu werden, und nicht durch den Glauben, der richtet sich auf zu einem Gott durch den freien Willen, und wird durch die Gottlosigkeit erblendet. 9) Das soll man am allermeisten begehren und bitten, das der heilige Geist eingiebt, und die Opfer der Christen sollen allein Gott geopfert werden. 10) Welche am Leib gesund sind und nicht ganz dem Wort Gottes obliegen, dieselbigen sind nach des Apostels Spruch schuldig mit der Hand zu arbeiten. 11) Ein Christ soll sich vor dem Fastnachtspiel und der jüdischen Gleichsnerey im Fasten und allem, das nicht durch Eingebung des Geistes geschieht, wie auch vor denen Götzen hüten. 12) Welche Sachen sich jüdischen Satzungen und Bürden vergleichen, und christlicher Freiheit nicht geziemen, sondern dieselbige niederdrücken, dieselbigen sollen von dem Christenvolk nicht erlidten werden. 13) Wir sollen Sorge tragen, daß uns Christus erscheine, sintemal wir nicht durch die Beherrschung der Gestirne und anderer Elemente, sondern durch desselbigen Kraft regiert werden, welches wir gänzlich hoffen, geschehen wird, so alle Dinge nach evangelischer Regel regiert und aller Hader und Zank hindan gesetzet werden, damit der Friede, welcher alle Sinne übertrifft, in unseren Herzen wohne, Amen. —

Von der Disputation selbst ist uns nichts Näheres bekannt; jeden-

falls könnten die Acten derselben auch nur wenig Interesse bieten, da „keiner der Hirten, welchen die Sorge der christlichen Heerde auferlegt war, und keiner der Gelehrten und Professoren, welche sich durch einen Eid verbunden hatten, Schützer und Schirmer der Wahrheit zu sein," die Herausforderung des Franzosen annahm, so daß nur ein Scheingefecht zwischen diesem und Oecolampad geführt wurde. Protestantische Geschichtschreiber melden nun zwar, daß die Begeisterung Farel's großen Eindruck gemacht und bei Vielen die Finsterniß des Papstthums verscheucht habe; allein solchen Redensarten und Siegesnachrichten kann der bedächtige Mann um so weniger Glauben schenken, wenn er erfährt, daß schon um Pfingsten desselben Jahres Farel von demselben Rathe, der ihn drei Monate früher als christlichen Bruder erklärt hatte, als Unruhstifter aus der Stadt verwiesen wurde, und zwar wegen dem ungestümen Eifer, womit er Alles niederreißen wollte [1]).

1) Die Mißhelligkeiten mit Erasmus waren nicht der Hauptgrund seiner Verbannung, obgleich einen Jeden schon der Gedanke empört, daß Farel es gewagt, dem Gelehrten von Rotterdam Vorwürfe zu machen, und ihn, unter andern Rohheiten, einen Bileam zu schelten. Erasmus übertreibt wohl nicht, wenn er Farel als einen stolzen, verläumderischen und unverschämten Menschen zeichnet, als einen Schwätzer von eben so frecher Zunge als Feder, der seine größte Freude an anonymen Schmähschriften habe. Vergl. Kirchhofer, Leben Farel's a. a. O. S. 26 u. f. In einem Briefe an Melanchthon (Epist. l. XIX. ep. 113. Corp. Ref. T. I. 667.) schildert Erasmus die ganze Sippschaft sehr treffend mit folgenden Worten: Nescio qualis sit vestra Ecclesia, certe haec tales habet, ut verear ne subvertant omnia, et huc adigant principes, ut vi coërceant simul et bonos et malos. Habent semper in ore Evangelium, verbum dei, fidem, Christum et Spiritum; si mores spectes, illi longe aliud loquuntur. An ideo depellimus Dominos, Pontifices et episcopos, ut feramus imitatores tyrannos, scabiosos Othillones et *Phallicos rabiosos? Nam hunc nuper nobis misit Gallia.* Dices, olim habebat Evangelium suos pseudoapostolos, qui sub pietatis titulo negotium agebant ventris. Verum hos interim tenere fovent hi proceres Evangelii, *Capito*, cujus vafrities mihi semper oboluit; *Hedio*, qui scurram impurum, ex occasione mearum literarum, per quas debebat dare poenas, sublevavit, misericordiam appellans, quod haberet uxorem et teneros liberos. Nec aliud agit etiam nunc, quam ne quid detrimenti capiat res et fama nebulonis. *Oecolampadius*, ceteris paulo modestior est, et tamen est, ubi in illo quoque desiderem Evangelicam sinceritatem. *Zwinglius*, quam seditiose rem agit! Im Verlaufe des Briefes kommt Erasmus auf den berüchtigten Spanferkelschmaus zu sprechen, und fährt dann weiter fort: Et tamen mihi parum amicum amanter excusavi apud

Aus diesem Vorfalle lernten die übrigen Prädicanten mit mehr Behutsamkeit voranschreiten [1]), und daß sie wenigstens nicht weiter gehen dürften, als es gerade dem Rathe gefällig sei; da nun aber dieser nicht sowohl mit heftigem Ungestüm in Glaubenssachen reformiren, als vielmehr aller geistlichen Gewalt und der zustehenden Gerechtsame des Bischofes, des Domkapitels und der Universität sich bemächtigen wollte, so galt es von jetzt an einzig, mehr und mehr Conflicte der Art herbeizuführen. Dies war aber leicht zu bewerkstelligen; die Anhänger der neuen Lehre brauchten nur, wie sie denn weidlich gethan, die Ceremonien und Gebräuche der Kirche, ohne sie vor der Hand abzustellen (ein Vorrecht, welches der Magistrat sich reservirte), als abgöttisch, den Papst als den römischen Antichrist, die Bischöfe als verächtliche Larven und Dränger des Volkes, die katholischen Priester als unwissende Menschen und Heuchler, die Klöster

---

Episcopum Basiliensem, honorifice de illo praedicans, quum ille nusquam non blateraret in me: quum interim mensa mea et cubiculum pateret vocato simul et invocato, nec usquam verbo laederetur à me. Admonitus quod nusquam cessaret vibrare linguam in me, provocavi blande, ut coram admoneret, si quid offenderet, me satisfacturum, noluit. Quum scripsisset libellum, in quo taxaverat aliquot e magistratu, idque multi jam rescissent, non sine illius periculo, clam admonui blandissimis et amantissimis literis, ut caveret. Quum discessisset hinc, et adhuc lingua saeviret in me, scripsi blandam et amicam epistolam. Tandem exiit epistola nomine Erasmi Alberi, quam promiserat ille Ψωρωδησ, ut scias rem ex proposito geri. Dissimulavit stilum imitatus quaedam tua. Sed ut nihil aliud sit, toties contemtim repetitus Erasmus satis arguit auctorem. Et videtur ex tuo colloquio factus ferocior, jactans se discipulum ejus, quem docet Lutherus. *Nihil jam dicam de puritate vitae illius, de castitate linguae, de profusione, de fraudatis creditoribus.* Quomodo isti commendant Evangelium hoc novum! Cum *Phallico* mihi erat congressiuncula perbrevis. Ejus historiam scripsit cuidam Constantiensi. Nihil vidi vanius, nihil gloriosius, nihil virulentius. Sunt ibi interdum decem versus, in quibus ne syllaba quidem vera est. Idem edidit libellum de Parisiensibus et Pontifice. Quantum illic inficetiarum, quantum ineptae virulentiae, quam multi nominatim traducti. Et tamen ipse solus non apponit nomen suum. —

1) Daher schreibt Oecolampad an Zwingli unterm 21. November 1524 (Zw. Op. l. c. p. 368): Nos supra modum hic frigemus, et nullum adhuc in abolendis abusibus specimen exhibemus. Doch mißbilligte er die Heftigkeit Carlstadts: quod morosior est in ceremoniis non ferendis, non admodum probo.

als Höhlen des Lasters und der stupidesten Unwissenheit und dergl. zu lästern, und sodann, wenn sie vor das bischöfliche Offizialgericht oder vor ihre rechtmäßige geistliche Behörde geladen wurden, den Schutz des Rathes anzurufen, der unverweilt ihre Vertheidigung übernahm, dadurch ihren Schmähungen den Siegel der Rechtmäßigkeit aufdrückte, sie zu weitern Schritten ermuthigte und darin durch besondere Erlasse zum Voraus der Straflosigkeit versicherte. Dies ist das ekelhafte Bild, welches die Geschichte Basels aus jener Zeit uns bietet. Nachdem die Universität durch rohe Gewalt um ihre wesentlichsten Rechte gebracht, Professoren, die dem Rathe nicht gefielen, in ihren Einkünften verkürzt, sogar abgesetzt, andere, die er für seine Pläne tauglich erfand, willkührlich ernannt und, trotz der feierlichsten Protestation des ganzen academischen Senates, diesem aufgedrungen waren, — glaubten sich die Bürger stark genug, nun auch die letzten Spuren der bischöflichen Jurisdiction zu vernichten. Die nächste Veranlassung zum Beginne des Kampfes war, daß (im Juni 1524) alle Geistlichen der Stadt zusammenberufen und ernstlich ermahnt wurden, nach dem bischöflichen Mandate des vorigen Jahres, die heilige Schrift nicht nach eigenem Gutdünken, sondern in Uebereinstimmung mit den heiligen Vätern auszulegen, jeder Verkleinerung der Lehren, Gebräuche und Anordnungen der Kirche sich zu enthalten, und eigenmächtig keine Neuerungen vorzunehmen, vielmehr in Allem die Entscheidung des künftigen allgemeinen Concils abzuwarten. War nun, wie höchst wahrscheinlich ist, das alsbald anzuführende Mandat des weltlichen Magistrates *vor* diesem Zeitpuncte erschienen[1]), dann begreift sich leicht das große Mißfallen der Rathsherren an jenem Schritte der bischöflichen Behörde; aber auch im anderen Falle, d. h. wenn sie bis jetzt noch keine positive Vor-

1) Entweder zu Ende des Jahres 1523 oder zu Anfang 1524, da Stör in seiner Eingabe sich darauf berief, daß er, in Befolgung des Mandates, fleißig in der heiligen Schrift gelesen und aus derselben von der Erlaubtheit der Priesterehe sich überzeugt habe. In Ermangelung äußerer Gründe können nur die innern maaßgebend sein, und bin ich nach denselben geneigt, die Publication des Mandates unmittelbar nach dem sogenannten Religionsgespräche Oecolampads zu setzen, und anzunehmen, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1524 nur eine neue Einschärfung desselben stattgefunden habe.

schrift erlassen hatten, was und wie gepredigt werden sollte, so meinten sie doch, der Bischof habe eigenmächtig gehandelt, und wachten eifersüchtig darüber, wie er den Vollzug seines Befehles erwirken wolle. Als nun bald darauf Lüthard und Pellikan wegen fortgesetzter Schmähungen auf der Kanzel vor das Kapitel geladen, jener mit Ernst und Nachdruck vermahnt, Pellikan aber durch den Provinzial als Guardian des Klosters Kaisersberg ernannt wurde, wiederholten sich die oben schon geschilderten Auftritte: der Rath forderte Einsicht in die Anklageacten, drohete, alle Mönche zu versagen, erhielt die zwei genannten unwürdigen Mönche in ihrem Amte, bewirkte dagegen die Entfernung des gutgesinnten Heilmann, des Beichtvaters der Ordensleute, befahl dem neuen Guardian Meyssenbach, Lüthard und Pellican in ihrer Thätigkeit nicht zu behindern, und entzog vier Professoren der Hochschule, als den Hauptanklägern, ihre Besoldung. Wie diese Gewaltstreiche die Katholiken schmerzlich berührten, so erhöheten sie auf der andern Seite den Muth der Prädicanten bis zur unerträglichsten Anmaaßung, so daß ihre Vorträge immer bitterer, ihre Herausforderungen stets höhnischer wurden. Wir müßten es als ein trauriges Zeichen ansehen, wenn auf den katholischen Kanzeln diese unwürdigen Angriffe nicht zurückgeschlagen worden wären: es geschah wirklich, obgleich nicht im Entferntesten mit jener Heftigkeit, womit die Feinde sich befleckten; aber auch die ruhigste Widerlegung galt als Schimpf des Evangeliums, und so wußte denn die protestantische Partei, wie allerwärts so auch in Basel, den Rathsherren einzureden, daß durch ein obrigkeitliches Mandat den zwiespaltigen Predigten, als welche der göttlichen Lehre und dem christlichen Leben Verderben brächten, Einhalt gethan werden müsse. Dieser Erlaß, eine getreue Abschrift jener Verordnungen, von denen wir schon bei Zürich und Bern Einsicht genommen, befahl, unter Androhung schwerer Strafen, allen Pfarrern, Leutpriestern, Seelsorgern und Predigern in allen Aemtern und Gebieten Basels, lediglich das heilige Evangelium, dieses jedoch öffentlich, unverborgen und ohne Scheu zu lehren, und Alles, was sie mit wahrer göttlicher Schrift zu erhalten sich getraueten; streitige Punkte und Lehrsätze, der heiligen Schrift ungemäß, ohne Unterschied, ob sie von Luther oder andern Doctoren ausgegangen seien, dürften nicht erwähnt werden; auch sollte

kein Prediger Ruhm oder eigennütziges Lob suchen, noch seinen Vortrag so einrichten, daß er, um dem einem oder dem andern, weß Standes, Würde oder Wesens der sein möge, zu willfahren, wider die Wahrheit und die Lehre Christi mit verdeckten oder offenen Worten etwas unternehme." In diesem Erlasse ist die Stellung des Rathes, der nun in offenem Aufruhr gegen die Kirche sich befindet, klar genug gezeichnet; nicht genug, daß er die Priester zum Ungehorsame gegen den Bischof und dessen Befehl aufforderte, ja unter Strafe dazu zwang, maßte er sich an, zu bestimmen, was zu lehren, und das Recht, in einzelnen Fällen zu entscheiden, ob es wirklich geschehen sei oder nicht. Zur ersten Ungebühr dieser Art war bald eine Gelegenheit gefunden. Wissenburger, der bis dahin eine ganz untergeordnete Rolle gespielt, nun aber sich hervorzuthun gedachte, wurde von Lienhart, Prediger in St. Peter, wegen persönlicher Beleidigungen auf der Kanzel beim Rathe verklagt, stellte die Beschuldigung nicht in Abrede, erbot sich aber, aus der heiligen Schrift zu beweisen, daß der Kläger wider diese und das jüngst erlassene Mandat geprediget habe, erhielt darauf hin die Erlaubniß zu einer Disputation, entwarf Thesen gegen die katholische Lehre von der Verehrung und Fürbitte der Heiligen, von der Nothwendigkeit der guten Werke, vom Fegfeuer u. dergl., und feierte wirklich über seinen Gegner den Triumph, daß die von ihm aufgestellten Sätze als mit dem Evangelium übereinstimmend und der Lehre der heiligen Schrift gleichförmig vom Rathe erklärt wurden. Dasselbe Urtheil wiederholte sich bei jeder Gelegenheit; war die Klage gegen einen Prädicanten gerichtet, und zwar wegen ungeziemender Ausfälle auf den katholischen Glauben, dann folgte das Erkenntniß, daß dessen Lehre biblisch und der getadelte Eifer nur wider Mißbräuche und Aberglauben gerichtet sei; hatte ein katholischer Priester das Unglück, vor Gericht gezogen zu werden, dann durfte man der Verdammung gewiß sein: er wurde als Uebertreter des Mandates schuldig befunden und darauf hin in seinen Verrichtungen suspendirt, indeß protestantische Laien bei den gemeinsten Schmähungen der Kirche ungestraft ausgingen[1]). Auf diese Weise war die Vertheidigung der ge-

1) Ein Bäcker, Jacob Hinling, wurde wegen verletzender Reden öfters

läſterten katholiſchen Wahrheit in Baſel ſelbſt recht nachdrücklich gezügelt; aber auch die Druckerpreſſen, obgleich größtentheils im Dienſte der Proteſtanten, konnten dem neuen Lichte Hinderniſſe bereiten, weswegen am 12. Dezember 1524 von Rathswegen eine Cenſurbehörde, beſtehend aus dem Alt-Bürgermeiſter Adelberg Meier, dem Alt-Oberſtzunftmeiſter Lux Zeigler und dem Stadtſchreiber Caspar Schaller, ernannt und verfügt wurde: „die Buchdrucker ſollen nichts drucken laſſen oder ſelber drucken, weder latein, hebräiſch, griechiſch noch deutſch, es ſei denn zuvor durch die von einem ehrſamen Rathe dazu verordneten Herren beſichtiget und zugelaſſen worden. Was ihnen von denſelben zu drucken vergünſtiget wird, dazu ſollen ſie ihren Namen drucken. Denn wer das überſieht, der ſoll, je nach ſeinem Verdienen, auf des Raths Erkenntniß ſchwerlich darob geſtraft werden“ [1]).

Dieſe Verletzung eines Privilegiums der Univerſität, wie ungerecht ſie auch ſein mogte, verdient kaum der Erwähnung im Vergleiche mit den Unbilden, welche dem aus Ueberdruß nach Pruntrut ſich zurückziehenden Biſchofe, in ſeiner doppelten Eigenſchaft als weltlichem und geiſtlichem Fürſten, zugefügt wurden. Alle Herrſchaftsrechte über die Stadt hatten ihm ſeine empörten Unterthanen nach und nach entzogen, mit Ausnahme des Zinspfenniges von jeder Haushaltung, der als letztes und noch einziges Zeichen der Lehenspflicht gegen den Biſchof jährlich an Martini unter großem Gepränge eingefordert und entrichtet wurde. Der Vogt, der Schultheiß, die Amtleute, die Offiziere und die andern Beamten des biſchöflichen Hofes ritten durch die Stadt, während die Stadtknechte die Abgabe einſammelten. Am

beim Rathe verklagt. So hatte er z. B. bei einem Leichenbegängniße ſich geäußert, das Bild auf dem Kreuze, ſo vor dem Sarge hergetragen wurde, ſei ein Götze. Eine Frau, die eine brennende Kerze in der Hand trug, hatte er höhnend gefragt, warum ſie dieſes thue, da es noch Tag ſei. Die Verehrung der ſeligſten Jungfrau Maria hatte er eine Abgötterei genannt, und bei Gelegenheit eines Feſttages die gottloſe Aeußerung gethan, die Pfaffen würden mehr meſſen, als die Kornmeſſer, und ein jeder von ihnen drei Herrgott freſſen. Wie es ſcheint, wurde die Entſchuldigung Hinlings, er ſei ein unbeſonnener thörichter Menſch, genügend erfunden; denn daß ihm eine Strafe ſei dictirt worden, iſt in dem Archive nicht angemerkt. Ochs, a. a. O. Bd. V. S. 473.

1) Ochs, a. a. O. S. 467.

bestimmten Tage des Jahres 1524 erschienen die Leute des Bischofs zur Erhebung dieses Tributs, warteten umsonst drei Stunden lang auf die Beamten der Stadt, den Vogt, Schultheiß, die Amtleute und Stadtknechte, und erhielten zuletzt den Bescheid, der Rath habe erkannt, daß die übliche Abgabe nicht mehr entrichtet werde. Mogte auch der Coadjutor vor drei geschworenen Notaren, in Gegenwart vieler Zeugen, eine Protestation ausfertigen lassen — der Rathsbeschluß blieb in Kraft, es wurde dem Bischof nicht einmal eine Entschädigungssumme angeboten [1]). Mit demselben Trotze verletzten die weisen Herren den privilegirten Gerichtsstand des Domcapitels, und eigneten sich, als auch diese Gewaltthat gelang, das Recht zu, jene Pfründen zu besetzen, die in die päpstlichen Monate fielen, und zwar nahmen sie, wie das Rathsbuch sagt, „aus guter, ehrbarer, endlicher Meinung, wie es dann einer frommen Obrigkeit gebühre, diese Gewalt zu ihren Handen." Es liegt am Tage, wie gut berechnet diese Maaßregel war; denn die Besetzung der meisten Leutpriesterstellen war ohnedieß seit lange in die Hände des Rathes übergegangen; konnte er nun jene Ansprüche durchsetzen, dann hatte er mit einem Mal die unumschränkte Gewalt, auch die Stifter mit Männern anzufüllen, die nach seinem Sinne das Evangelium lehrten und demselben gemäß lebten. Unaufgehalten durch die Einsprache des Domkapitels, übertrug er am 25. Januar 1525 einem gewissen Georg Fatzmann, einem Bürgerssohne aus Basel, die Caplanei auf der Burg im hohen Stift, die eben in den päpstlichen Monat gefallen war, und begehrte vom Coadjutor des Bischofs und dem Dechanten des Stiftes, daß sie den Ernannten in die Pfründe einsetzen sollten. Auf die bescheidene Vorstellung der letztern, weil der Handel neu sei und wider des Papstes Ordnung und Gebrauch streite, möge man einen Aufschub bewilligen, bis sie mit den Eidgenossen Rücksprache genommen — wurde berathen und erkannt: 1) daß man Jergen Fatzmann bei der zugesagten Pfründe handhaben und schützen solle und wolle; 2) wenn künftig, in die Ewigkeit, einige Pfründen in des Papstes Monat fallen werden, daß man die auch zu einer Obrigkeit in der Stadt Basel Handen und Gewalt nehmen, und die, je zu Zeiten, nach ihrem

1) Ochs, a. a. O. S. 463.

Willen und Gefallen verleihen und conferiren solle; 3) daß man dieses Erkenntniß dem Coadjutor und dem Kapitel des Domstiftes anzeigen, eröffnen und dabei sagen soll: daß der gedachte Coadjutor, sammt dem Kapitel, bis auf die zwölfte Stunde zur Mittagszeit, und ohne längern Verzug, sich entschliessen sollen, ob sie Herrn Fatzmann Possess geben wollen oder nicht, und solche ihre Antwort dem Bürgermeister, im Namen des Rathes, ansagen. Geben sie dann Possess, wohl und gut! wo nicht, so werden meine Herren beider Räthe sich der Sache nicht weiter beladen, sondern die Sechs (Großräthe) von Stund an berufen, und ihnen den Handel anzeigen. Vor denselben werden der Coadjutor und das Kapitel sammethaft erscheinen, ihre Ursachen daselbst vortragen, auch sich erläutern, ob sie einhellig sind oder nicht, und wer die sind, so Herrn Jörgen nicht Possess geben wollen. Was dann von den Sechsern für ein Entscheid fallen wird, muß man abwarten." Leider verfehlte diese Rohheit ihre Wirkung nicht: es erschienen am Nachmittage zwei Domherren und erklärten im Namen des Kapitels: allen Mitgliedern desselben sei es ganz lieb, wenn Herrn Fatzmann Possess gegeben werde; auch hätten sie schon darum den Coadjutor und den Dechant, als welchen diese Gewalt allein zustehe, um die Einweisung dringend gebeten; wo sie immer der Stadt dienen könnten, wollten sie sich allweg gutwillig erfinden lassen; nun sei auch der Coadjutor bereit, Einen aufzustellen, der bei der Vesper in seinem Namen dem Herrn Fatzmann Possess geben wolle, so viel er selbst Recht dazu habe. In dem Uebermuthe, welchen diese feige Nachgiebigkeit von Seiten des Stifts erzeugte, wurde der Beschluß aufs Neue bestätiget, daß der Rath den Fatzmann bei der Pfründe beschützen, wie überhaupt alle in den päpstlichen Monaten vacant werdende Benefizien, keine ausgenommen, nach Gefallen und ohne jegliche Widerrede an die ihm beliebigen Personen verleihen wolle und werde [1]).

Nicht geringeres Aufsehen als diese Gewaltthätigkeiten, machte das Verfahren gegen die Klöster und Stifter. Nachdem das Cölibatgesetz in mehrern öffentlichen Disputationen als ein ungöttliches, und die Ehe als das einzige Mittel gegen sittliche Ausschweifungen

1) Ochs, a. a. O. S. 475 u. f.

erwiesen war, glaubte der Rath, ohne Verletzung seines Gewissens, diese nicht mehr verhindern oder jenes Gesetz aufrecht halten zu dürfen, und forderte zunächst von den Nonnen inner Jahresfrist eine Erklärung, ob sie im Kloster verbleiben, oder aber austreten und sich verehelichen wollten. Damit recht viele zu letzterm Entschlusse, den sie aber nicht eher ausführen sollten, bis alle Renten, Zinsen, Gülten, Einnahmen und Ausgaben, überhaupt Alles, was das Kloster habe, von Posten zu Posten durch die Pfleger genau aufgezeichnet sei, überredet würden, erlaubte er den Nonnen, ohne Auswahl die heil. Schriften des alten und neuen Testamentes zu lesen und freien ungehinderten Verkehr zu haben mit ihren Eltern, Geschwistern und Anverwandten; dagegen verbot er den Mönchen, in den Frauenklöstern fortan zu predigen, Messe zu lesen oder Beicht zu hören, und übertrug dieses Amt Männern, welche die Gelübde als Unsinn lästerten, namentlich dem unwürdigen Weihbischofe und Prediger am Münster Thelamonius Limpurger, der als ein eifriger Zuhörer die exegetischen Vorträge und die Predigten Oecolampad's besuchte, und — was noch schmachvoller erscheint, dem berüchtigten Stephan Stör von Liestal, dessen Sündenbekenntniß aus eigenem Munde und dessen Grundsätze wir oben vernommen haben[1]). Bald darauf wurden jene Rathsherren, die sich durch ihren Eifer für die Grundsätze der neuen Lehre hervorgethan, je zwei und zwei als Pfleger und Schaffner in die Klöster und Stifter (mit Ausnahme des Domstiftes) verordnet. Die im Stifte St. Leonhard, der Oberstzunftmeister Jacob Meier zum Hirschen und Urban von Brunn, Meister der Gerber und Schuhmacher, gelangten am ersten zum Ziele; denn schon am 2. Februar 1525 ließen sich die Chorherren, längst bearbeitet durch den Leutpriester Marcus Bersius, jährlich zwei und sechszig Goldgulden auf den Kopf (der Propst erhielt das Doppelte) verschreiben, übergaben das Stift mit allen Gütern, Renten und Gefällen an die Stadt, stellten das Morgengeläute und, mit Ausnahme des täglichen Frohnamtes, die Messen ein (statt derselben wurde in den ersten vier Wochentagen geprediget),

1) Diese ganze Verordnung war zunächst für die büßenden Schwestern an den Steinen gegeben, wurde aber bald auf alle Frauenklöster ausgedehnt.

legten ihre Stiftskleider ab, und betrachteten und betrugen sich fortan als Weltgeistlichen. Bei dem guten Geiste und der strengen Zucht im Carthäuserkloster stand eine Nachahmung dieses ärgerlichen Beispieles nicht zu erwarten; daher begab sich am 15. Brachmonat der Bürgermeister, von fünf bis sechs Männern, worunter einige Rathsherren waren, begleitet, in die Carthause, und untersagte dem Convent, Novizen oder Mönche aus andern Klöstern desselben Ordens aufzunehmen, Geld an Fremde zu leihen oder etwas von den Gütern zu veräußern. Des andern Tages wurde ein genaues Inventar errichtet über das ganze Vermögen, über die Ornate, Kelche und sonstigen Geräthschaften der Kirche, und zwar unter dem Vorgeben, dies geschehe nur, um gegen öffentliche Räuber das Eigenthum des Klosters schützen zu können. Derselbe tückische Grund ließ sich mit Fug auf die übrigen Klöster und Stifter anwenden, weshalb die gleiche Maaßregel auch bei diesen — selbst das Domstift nicht ausgenommen — in Vollzug kam. Nach dieser genauen Verzeichnung der Beute wurde, in Folge eines Beschlusses beider Räthe vom 26. September, durch Abgeordnete den Ordensleuten eröffnet, daß Alle, die Willens seien auszutreten, weil sie vermeinten, ihr Seelenheil besser im weltlichen Stande als in dem Orden zu fördern, in Monatsfrist sich erklären sollten; den Abziehenden sei man gesonnen das eingebrachte Gut, denen aber, die mit leeren Händen ins Kloster gekommen, je nach Gestalt der Sache, zehn bis zwanzig Gulden verabfolgen zu lassen; welche dagegen in Monatsfrist nicht austreten würden, sollten ohne Weigerung nach der Ordnung des Klosters ein gütliches, ehrsames, friedfertiges und gutes Leben miteinander führen. Durch den etwaigen Zusatz: auf Lebenszeit, wollte man sich die Hände nicht binden, und beließ darum diese Verfügung in Absicht auf die Mannsklöster ganz unbestimmt; rücksichtlich der Frauenklöster dagegen wurde beschlossen, der Rath wolle jährlich einmal in denselben Umfrage halten lassen, um zu erfahren, ob sie gerne bei einander seien; sollten aber etwelche auszutreten wünschen, dann werde man sie, was das eingebrachte Gut und die Aussteuer betreffe, den frühern gleich halten.

Diese Stimmung des Rathes wollte Oecolampad für sich nicht unbenützt vorübergehen lassen, und erlangte in der That einen mehr gesicher-

ten und größern Wirkungskreis als seither. Er stellte nämlich den Pflegern zu St. Martin vor, daß er, theils aus dem Grunde, weil er nicht auf die Dauer das Amt eines Lehrers mit dem eines Predigers verwalten könne, und theils wegen der vielen Hindernisse, die in Basel dem Evangelium gemacht würden, nicht ungeneigt sei, anderswo eine Anstellung zu übernehmen; doch wolle er diesen Schritt ohne ihr Vorwissen nicht thun, weil ihm bekannt sei, daß ein großer Theil der Gemeinde seinen Weggang ungern sehen würde. Gerade ihm wäre durch Annahme seiner Entlassung, die er am wenigsten ernstlich gemeint, ein schlechter Dienst geleistet worden; deshalb schenkte er der Bitte der Pfleger um Verbleiben und Uebernahme des ganzen Pfarramtes zu St. Martin geneigtes Gehör, verlangte aber, das Wort Gottes frei lehren, gebieten und verbieten, abstellen und einführen zu dürfen, was nach demselben geboten und verboten, eingeführt und abgestellt werden müsse. Dies wurde ihm von Seiten der Pfleger bewilliget; weil jedoch der Vertrag der Bestätigung des Rathes bedurfte, setzte dieser die beschränkende Klausel hinzu, daß Oecolampad ohne sein Gutachten keine bedeutende Neuerung vornehmen sollte. Wiewohl ungern fügte er sich dieser Bedingung, ohne sie gerade gewissenhaft zu halten; oder wir müßten annehmen, daß er die Taufe der Kinder in deutscher Sprache, die Spendung des Abendmahles unter beiden Gestalten an die wenigstens, welche es so verlangten, die seltnere Darbringung des heiligen Meßopfers, die Abstellung der Kreuzgänge und Prozessionen, besonders mit dem Allerheiligsten, das Unterlassen der Segnungen über Palmen, Wasser, Kerzen, Früchte u. dgl., für ganz unbedeutende Veränderungen angesehen habe. Diese Neuerungen blieben nicht unbemerkt, aber man fand sie kaum der Erwähnung werth im Vergleiche mit der Art und Weise, wie er das Evangelium frei und ungehindert predigte, in Absicht auf einen Punkt, über den er bis daher mit der größten Vorsicht seine wahre Meinung versteckt gehalten hatte. Durch Zwingli angetrieben[1]), lehrte er nämlich ungescheut, was er

1) Vergl. dessen Brief an Oecolampad, Marcus Bersius, Peter Frauenberg, Jacob Imeli, Wolfgang Wissenburger, Thomas Geyerfalk, Prediger bei den Augustinern, und Joh. Lutharb (Zw. Op. T. VII. p. 389 seq.), die er gerade im Punkte des Abendmahls zur größten Einigkeit ermahnte, weil dar-

früher kaum schüchtern anzudeuten gewagt, daß die Messe nicht nur kein Opfer, sondern daß auch im Abendmahle der Leib und das Blut Christi nicht wahrhaft und wesentlich gegenwärtig seien. Aus dem, was darauf hin in Basel sich ereignete, wird unsere oft wiederholte Behauptung, daß das christliche Volk, indeß nur wenige Verschwornen wußten, um was es sich handelte, durch List, Betrug und Heuchelei, namentlich durch die lügenhafte Aussage, es gelte allein der Abstellung einiger Mißbräuche und zwar auf den Grund der heil. Schrift hin, in den Abfall von dem wahren Glauben und der Kirche sei verwickelt worden, aufs Neue bestätiget; kaum nämlich wurde jene bis dahin unerhörte Lehre bekannt, als eine allgemeine drohende Bewegung ausbrach, so zwar, daß in Zürich gesagt wurde, Oecolampad sei gefänglich eingezogen [1]); nicht nur die katholischen

über zuerst eine Entzweiung nicht nur zu befürchten stand, sondern wirklich schon ausgebrochen war. Quae res plane non tantos tumultus dabit, quantos quidam sperant, si modo συγχρητισμον fecerimus, hoc est, in dimicatione consensum... At dicet aliquis: an non consentimus? an non omnes idem verbum in manibus tenemus? Recte sane! idem ergo sentite et syncretismus jam compactus est. Quod si adhuc dissentiatis, nimirum non idem verbum habetis. Nam etsi omnes idem literae verbum habemus, non tamen eundem sensum sequimur; non ergo idem verbum internum, quod solus animorum cibus est, habemus. Um sie zu überführen, daß es gerade nicht wesentlich sei, was ein Jeder vom Abendmahle halte, bemerkte er hinterlistig: Dum ante omnia, quae in Deum est, fidem docetis, innocentiam autem quae ex fide nascitur: an non jam proram et puppim complexi estis? *an non reliqua omnia ornamenta quaedam minime necessaria? Nam si necessaria essent ad salutem, Christus ea inter prima clarissimis verbis docuisset.* Nach dieser treulosen Bemerkung, die allein schon ein Verdammungsurtheil über Zwingli ist, suchte er die katholische und lutherische Abendmahlslehre als unvernünftig und widersprechend darzustellen, und wies zuletzt die Prädicanten an Oecolampad, dem er großes Lob ertheilte: Habetis Oecolampadium, virum eruditione incomparabili, circumspicientia vero tali, ut si altera parte peccet, cunctatione potius quam praecipitatione istud faciat. Pietatem ejus nihil praedico, ipsa se praedicat. Quanta enim pro Domino pertulit! quanta quotidie infractus perfert? Eum quum habeatis non est, ut quemquam metuatis vobis nocere posse. Unde quod veritatem esse videtis, ne reticete: sed tali moderamine, ne sues in vos conversae proscindant; hoc est: prudenter dispensate verbum, ut fructum inde sperare possitis, non excidium Evangelii. Der Brief ist vom 5. April 1525.

1) Vergl. Zwingli's Brief an Vadian vom 28. Mai (Zw. Op. l. c. p. 399).

Priester und die Mehrzahl der Bürger erhoben sich wider jene Lästerung: nicht nur Erasmus [1]) und Glarean [2]) sagten sich auf das Entschiedenste los von der protestantischen Partei, von der sie bis dahin als die Ihrigen betrachtet und gerühmt wurden; sondern selbst mehrere Prediger, die bis jetzt wider die Kirche in den Schlachtreihen gestanden, wurden stutzig. Weil es darüber auf den Kanzeln zu heftigen Aeußerungen kam, gedachte der Rath, oder richtiger er wurde durch Oecolampad und dessen Gönner zu dem Entschlusse gebracht, vermittelst einer Disputation fest zu stellen, welche die im göttlichen Worte begründete Lehre rücksichtlich des Abendmahls sei, und sollte bis dahin alles zwiespaltige Predigen, jede Befeindung wegen abweichender Ansichten unterbleiben, zu welchem Ende das frühere Mandat von Neuem eingeschärft wurde. Wie die Prädicanten durch ihre Spionen auskundschafteten, ob und in wie weit

---

1) Ibid. Oecolampad dedicirte seine Vorlesungen über den Jesaias dem Baseler Rathe, erwähnte in der Zueignungsschrift das Preis- und Ruhmwürdige der Stadt, und wagte unter Anderm auch den Namen des Erasmus einzuflechten, und zwar mit dem für den großen Gelehrten nichts weniger als angenehmen Zusatze: „unser großer Erasmus.“ Dieser erhielt während des Druckes Nachricht hievon und verbat sich die Ehre, da er von Oecolampad und seiner Partei weder gelobt noch getadelt werden wolle; müsse indeß eins von beiden geschehen, so wünsche er lieber angegriffen als der Ihrige genannt zu werden.

2) Ibid. p. 399. Glareanus furit non modo in me, sed etiam in Oecolampadium, omnia movet. Sollte etwa die unsaubere Stelle in dem Briefe Zwingli's an die Brüder in Basel (l. c. p. 391: Audio susurrunculum quendam apud vos esse, qui mihi intus et in cute notus est, quem dicunt neseio quae dissidia seminare. Eum oro ut vitetis; non enim servit deo, sed suo ventri, imo peni quoque. Permulta enim adulteria olim aut debacchatus est, aut saltem debacchatus esse videri voluit) auf Glarean sich beziehen, so besitzen wir darin wieder einen neuen Beweis für die alte Wahrheit, daß es auf den sittlichen Character eines Mannes gar nicht ankam, wenn er es nur mit den Grundsätzen der s. g. Reformatoren hielt, daß aber mit dem Augenblicke, wo er ihre Fahne verließ, ein ganz anderer Maaßstab angelegt wurde. Dasselbe gilt von der wissenschaftlichen Befähigung: der Allerunwissendste war ein großer, gelehrter Mann, wenn er dem Lichte der neuen Lehre sich zuwandte, indeß der Gelehrteste, wenn und weil er Katholik war, mit dem Stempel der Mittelmäßigkeit oder gar der Unwissenheit gebrandmarkt wurde. — Weitere Klagen über Glarean ibid. p. 422.

von den katholischen Priestern diesem Befehle nachgelebt werde, und was sie sich selbst, ohne Furcht einer Uebertretung, in diesem Punkte zu gut hielten, darüber möge nur ein Zeugniß aus dem Munde Oecolampads angeführt werden. „Ich höre," so rief er eines Tages auf offener Kanzel, „daß in dieser Woche wieder tapfer gelästert worden gegen das Wort Gottes und die wahre Kirche." Und worin bestanden denn diese Lästerungen? „Der Eine will mich," so fährt er fort, „auf alle Kirchenversammlungen verpflichten, der Andere auf Ueberlieferungen, die er selbst nicht kennt. Bereits zeigt sich, daß das Mandat unserer Herrn keine Furcht geschafft hat." Andere und schwerere Klagen hatte er also wider seine Gegner nicht vorzubringen, indeß er selbst in seiner evangelischen Liebenswürdigkeit die anwesenden Söhne aufforderte, ihre Väter zu bewegen, daß sie nicht ihren und ihrer Kinder Ruhm, nicht den Ruhm Gottes „durch gottlose baalitische Meßpfaffen zertreten ließen."

Plötzlich erhoben sich kräftige Männerfäuste, um diesem fanatischen Prediger unter die Arme zu greifen und, was er lehrte, ins Werk zu setzen. Mit der Kunde, daß ringsum die Bauern zu einem bewaffneten Aufstande sich erhoben hätten, verbreitete sich am 1. Mai 1525 das Gerücht, daß Bürger der Stadt mit jenen Rebellen in Verbindung stünden, daß sie zwei Thoren ihnen öffnen, und mit ihrer Hülfe die Klöster und die Wohnungen der Domherren und Priester überfallen, und auch den kleinen Rath, als welcher der neuen Lehre nicht geneigt sei, absetzen wollten. Schrecken überfiel jene Rathsherren, welche bis dahin ganz gewissenlos die heiligsten Gerechtsame verletzt hatten; sie wagten nicht einmal eine Versammlung zu halten, um zu berathen, was in dieser Noth zu thun sei; einzig der Schultheiß von Klein-Basel, d. h. von jenem Theile der Stadt, der mit unwandelbarer Treue dem katholischen Glauben anhing, verlor die Besinnung nicht; nachdem er alle Vertheidigungsanstalten getroffen, in den Straßen Wachen aufgestellt und die Brücke besetzt hatte, um das etwaige Vordringen der protestantischen Faction aus Groß-Basel zu verhindern, bewirkte er, daß der kleine und große Rath sich versammelte, um Untersuchungen anzustellen über das Vorgefallene, und Schritte zu thun, daß der Aufstand nicht allgemeiner

werde. In der Stadt selbst wurde für den Augenblick die Ruhe dadurch wiederhergestellt, daß man den Haupträdelsführer, einen Weber, zur Haft bringen ließ, und den Bürgern versprach, ihre Beschwerden in Betracht zu ziehen; die Nachrichten dagegen, welche aus den Landvogteien Farnsburg, Wallenburg, Homburg und Ramstein einliefen, waren sehr betrübend. Die Bauern hatten sich in Liestal versammelt, wo der mehr erwähnte Pfarrer Stephan Stör an ihre Spitze sich stellte, gaben sich gegenseitig die Zusage, daß sie keine Steuer, Zinsen und Zehnten mehr entrichten, auch nicht Frohndienste thun, aber die Pfaffen und Ordensleute vertreiben, und das Eigenthum der Kirchen und Klöster sich aneignen wollten. Dieses Vorhaben wurde alsbald ausgeführt; denn die Rebellen, nachdem sie den Stiftskeller in Liestal geleert, plünderten und zerstörten zum Theil die Klöster Schönthal, Olsberg, Iglingen u. a., und versagten ohne Erbarmen die frommen Ordensleute. Baseler Rathsboten, welche den wüthenden Haufen in Liestal nach Haus zu gehen mahnten, unter dem Versprechen, man wolle an Ort und Stelle ihre Beschwerden vernehmen und mit Billigkeit ansehen, richteten nichts aus; die Bauern würdigten sie nicht einmal einer Antwort, sondern brachen, von Stör angeführt, geraden Wegs nach Basel auf, wo auf das Sturmgeläute die Thoren geschlossen und die Bürgerwachen aufgestellt wurden. Den Bürgermeistern Heinrich Meltinger und Adelberg Meier, welche nach der Ursache ihrer bewaffneten Ankunft fragten, wurden, nach einem unfreundlichen Empfange, mehrere Klagepunkte übergeben, deren Abstellung die Rebellen verlangten. Während darüber im Rathe ernstlich verhandelt wurde, nahmen jene ihr Nachtlager in Muttenz, Mönchenstein und in der Umgegend, plünderten die Klöster Engelthal, Schauenburg und das rothe Haus, ließen sich aber des andern Tages durch Gesandte von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn zum Abzuge bewegen, nachdem sie einen Ausschuß gewählt, der mit dem Rathe ihre Sachen austragen sollte. Durch einige, nur aus Furcht vor größerm Uebel[1])

1) Seit 1525 wurde jährlich am Johannistage, bei Einführung des neuen Rathes, folgende Stelle aus dem Rathsprotocolle verlesen: „Ihr sollet eingedenk seyn, wie unfreundlich eine Stadt Basel von ihren eigenen Leuten und

zugestandene, Erleichterungen [1]) und durch eine allgemeine Amnestie der Landleute, von der übrigens die Rädelsführer ausgeschlossen blieben, wurde die Ruhe wieder hergestellt, und darauf hin eine strenge Untersuchung gegen die Männer und Weiber aus der Stadt eingeleitet, welche der Theilnahme an dem Aufruhr oder doch des Einverständnisses mit den Bauern beschuldiget oder verdächtiget waren. Die Erwartung der Gutgesinnten, daß der bewältigte Aufstand, den vorzugsweise die neue Lehre hervorgerufen, die Rathsherren in die verlassene gesetzliche Bahn zurückführen werde, ging leider nicht in Erfüllung. Gleich im ersten Augenblicke, wo Alles noch von Schrecken erfüllt und von Furcht gelähmt war, hatte es den Anschein, als dächte der kleine und große Rath an eine ernste Rückkehr; weil aber die Gefahr so schnell und mit verhältnißmäßig geringen Opfern abgewendet wurde, konnte, was ihm eben nur flüchtig durch den Sinn gefahren, nicht zum festen Entschlusse reifen. Wir nehmen keinen Anstand zu behaupten, daß Erasmus bei seinem großen Ansehen gerade in gegenwärtiger Lage der katholischen Kirche in Basel wesentliche Dienste hätte leisten können; allein er war nicht sowohl zu unentschieden in seinen Grundsätzen, als vielmehr zu scheu und furchtsam, um den Rathsherren ihre Pflichten einzuschärfen, und ihnen das ganze Verderben zu schildern, an dem sie selbst so rüstig mitgearbeitet hatten [2]). Unter diesen Umständen

---

Unterthanen den 3. May überzogen und, um Verhütung größern Uebels, gedrungen worden ist, ihnen vieles nachzulassen, damit ein Ehrsamer Rath hiernach mit ihrer Landschaft desto fürträglicher und stattlicher zu handeln, und sich selbst vor Untreue zu bewahren wisse." Wie können dergleichen geheimen Protestationen mit dem Character der Biederkeit bestehen? fragt Ochs (a. a. O. Bd. V. S. 504.); wir aber wollen die Antwort darauf und viel näher liegende Fragen mit Stillschweigen übergehen.

1) Namentlich rücksichtlich der Frohnden, des kleinen Zehnten, einiger Zölle und Abgaben, der freien Jagd und Fischerei u. s. w. Auch wurde ihnen bewilliget, daß ihre Leutpriester das göttliche Wort nach Inhalt des ausgegangenen Mandates predigen sollten.

2) Der Rath forderte um diese Zeit (wahrscheinlich unmittelbar vor oder gleich nach dem Bauernaufstande) von Erasmus ein Gutachten über die streitigen Religionshändel, namentlich über das Fastengebot, über die Feste und Gebräuche der Kirche, über Aufhebung des Cölibats und Entlassung der Mönche

konnten die Katholiken im Rathe nicht durchdringen: es wurden Maaßregeln getroffen, welche darauf hindeuteten, daß er gesonnen sei, das einmal erworbene Gebiet nie mehr aufzugeben, vielmehr die Empörung wider die Kirche bis zum gänzlichen Abfalle von derselben hinauszuführen. Die einschläglichen Zeichen dafür sind, daß die oben schon erwähnten Bedrückungen der Klöster und Stifter zum Theil jetzt erst mit Strenge und an allen ohne Ausnahme durchgeführt wurden; daß man von Rathswegen das Geläute beschränkte und die feierlichen Prozessionen untersagte, weil Aufruhr daraus entstehen könnte; daß man allen Geistlichen, Domherren und Mönchen einen besondern Eid auferlegte; daß man endlich es ungestraft geschehen ließ, wenn einzelne Bürger, wie z. B. in Lauffen, eigenmächtig die Bilder aus den Kirchen entfernten, oder wenn unwürdige Priester, wie der Pfarrer Georg Stähelin zu Rumlikon, die Messe einstellten, weil in dem Sacramente des Altars des Herrn Fleisch und Blut nicht gegenwärtig sei. Nur wenn die Ruhe der Stadt oder auch die in Aussicht genommene Beute bedrohet schien, ließ sich der Rath zu ernsten Maaßregeln bewegen. Dies war aber der Fall an Weihnachten des J. 1525, wo Einige sich verabredet

---

und Nonnen, über das Abendmahl unter beiden Gestalten, über den Druck der neuern Schriften u. dgl. Wie es nun in der Art des Erasmus war, entschuldigte er sich in die Länge und Breite mit seinem Alter, seinen gelehrten Arbeiten, seiner zu geringen Einsicht, seinem nicht großen Ansehen, seiner Unbekanntschaft mit den Verhältnissen und der Sprache u. dgl., und verwies auf Ludwig Ber, der hierin mit einem Finger mehr, denn er mit dem ganzen Leib leisten könne; doch wolle er aus Erkenntlichkeit, wenn auch gerade keinen weisen, aber doch einen freundlich und gut gemeinten Rath ertheilen. Bei den Büchern sei darauf zu sehen, daß keine anonym oder aufrührerischen Inhaltes oder voll giftigen Schmähungen gedruckt würden. Was die Bilder, die priesterlichen Kleider, die Gebräuche bei der heil. Messe, die Kirchengesänge und andere Ceremonien betreffe, möge man sich ja vor unvorsichtiger Neuerung hüten; es sei gefährlich, alle Menschensatzungen und Gewohnheiten zu verachten. Wenn ein ganzes Land sich vereinige, um vom Papste den Gebrauch des Kelches und Beschränkung der Fasttage zu erbitten, würde dieser wohl willfahren. Bei den Priestern, Mönchen und Nonnen, die heirathen wollten, seien die würdigen von den unwürdigen zu unterscheiden; diese müßten im Zaume gehalten und die verheiratheten Priester unter allen Bedingungen als Laien angesehen und behandelt werden. Herzog a. a. O. Bd. I. S. 298 u. f.

hatten, beim Läuten der großen Glocke um Mitternacht in das Münster einzufallen, alles Gold, Silber und Kleinodien zu rauben, die Reliquien zu verunehren, und Gleiches sofort an den übrigen Kirchen und Klöstern zu verüben. Durch Bürgerwachen in den Straßen und vor den Wohnungen der bedroheten Geistlichen wurde indeß dieser Anschlag vereitelt, nicht aber eine strenge Untersuchung eingeleitet, wer den verruchten Plan zuerst gefaßt, und wer an dessen Ausführung sich betheiligen wollte. Wahrscheinlich würde man als die Hauptschuldigen Leute entdeckt haben, welche, der wiedertäuferischen Lehre anhängend, wie in allen Kantonen und Städten der Schweiz, so auch in Basel, seitdem das vorgeblich reine Evangelium ungehindert gepredigt wurde, zahlreich sich einfanden, und am Aufbau des neuen Sion recht thätig arbeiteten. Oecolampad stand mit den vorzüglichsten Häuptern dieser Sekte in näherer Verbindung, wie z. B. mit Ludwig Hetzer aus Bischofszell in Thurgau, mit Denck aus Nürnberg, mit Hubmeyer aus Waldshut, sogar mit Münzer, ohne aber zur Zeit noch ihre Ansicht von der Unzulässigkeit der Kindertaufe zu theilen; denn er hielt es mit dem heil. Augustin, daß den Kindern der fremde Glaube (der Eltern und Pathen) nütze, und durch denselben vermittelst des Sacramentes die Erbsünde nicht angerechnet werde [1]). Diese Meinung vertheidigte er, obgleich sehr schwach und schwankend, als Balthasar Hubmeyer die eigene Art und Weise ihm mittheilte, wie er die Kinder taufe [2]). Ohne diese ganz zu verwerfen, machte Oecolampad geltend [3]): die Erbsünde sei auch in den Kindern, und bleibe für diese das Himmelreich verschlossen, bis jene durch die Gnade des heil. Geistes hinweggenommen werde. Kinder der Gläubigen seien sogar im Mutterleibe geheiligt worden, warum sollte wohl Gott die Bitten der Kirche um Heiligung der Kleinen verschmähen, und diese nicht aus Kindern des Zornes in Gefäße seiner Barmherzigkeit umwandeln? Die Taufe derselben geschehe auf den Glauben der Eltern;

1) Augustinus adhuc retinet me in sententia sua, aliena fide quum datur sacramentum illis succurri, ne imputetur peccatum originale. Oecolampad an Zwingli 21. November 1524. Zw. Op. T. VII. p. 369.

2) Siehe Ep. Oecolamp. et Zwing. Lib. II. p. 293 seq.

3) Ebendas. p. 296

scheine auch dieser Glaube in den Kindern nichtig und todt, so genüge, daß derselbe Gott lebe; so sei ja auch bei den Erwachsenen während des Schlafes der Glaube todt, d. h. er vollbringe keine Werke, und doch lebe er Gott. Oecolampad fühlte wohl selbst das Unstichhaltige seiner Beweisführung, besonders seit er mit Hubmeyer über diesen Gegenstand nähere Rücksprache genommen, wendete sich in seiner Verlegenheit an Zwingli[1]), und erklärte sofort, nachdem er dessen Unterricht empfangen, daß die Taufformel: „im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes" nicht so streng zu nehmen sei, da die Apostel auch im Namen Christi getauft hätten; auch ohne Taufe seien jene des Heils gewiß, die der heil. Geist erleuchtet und angehaucht habe, obgleich es keine unfehlbaren Zeichen gebe, aus welchen diese Erleuchtung bei den Erwachsenen entnommen werden könne. Das Glaubensbekenntniß der Eltern heilige die Kinder, da diese noch als ein Theil jener anzusehen, und in deren Gewalt seien. Es liege wohl keine Schriftstelle vor, welche die Kindertaufe gebiete; aber es lasse sich auch nicht einsehen, warum sie verboten sein sollte. Schließlich billigte er durchweg Hubmeyers Taufritus, und wünschte, daß er Allen in gleichem Maaße gefallen möge[2]). Diese Gesinnung dauerte indeß nicht lange; schon wenige Wochen darnach erhob er laut seine Stimme gegen die Wiedertäufer, entbot Zwingli'n zum Kampfe[3]), und griff ihre Grundsätze auf offener Kanzel an. Da sie nicht mit Unrecht seines Wankelmuthes ihn öffentlich bezüchtigten, verlangte und erwirkte er beim Rathe die Erlaubniß zu einem Gespräche, das nach Pfingsten 1525 in der Martinskirche gehalten wurde. Oecolampad wie desgleichen seine Kampfgenossen Imeli, Prediger zu St. Ulrich, Wissenburger und Thomas Geyerfalk, nahmen den kirchlich traditionellen Standpunkt wider ihre Gegner ein, behaupteten, deren Ansicht bewirke eine Zertrennung der christlichen Gemeinde, mache Christi Leib eng und schmal, indem nach derselben so viele Tausende,

1) Ebendas. p. 293. und Zw. Op. T. VII. p. 383.

2) Placet supra modum ritus, quem servas in ecclesia: utinam arrideret omnibus.

3) Zw. Op. T. VII. p. 414. Besonders sollte er Hubmeyers Schrift von der christlichen Taufe der Gläubigen widerlegen.

die in ihrer Kindheit die Taufe empfangen, nicht als christliche Brüder anerkannt werden dürften, und beriefen sich, zum Beweise, daß diese Lehre eine ganz neue, erst seit zwei Jahren eingeführte sei, auf die Zeugnisse des Origenes, der heil. Cyprian und Augustin, sowie auf die Entscheidung mehrerer Concilien. Die Wiedertäufer ließen sich, als ächte Protestanten lediglich Beweise aus der heil. Schrift verlangend, dadurch nicht überzeugen, und konnten um so mehr des Sieges sich rühmen, als Oecolampad im Gedränge die ganze Bedeutung der Taufe dahin bestimmte: sie geschehe um des Nächsten d. h. um der Gemeinde willen, die auf diese Weise ihre künftigen Mitglieder kennen lerne.

Mitten in diesem Zwiespalte, der im eigenen Schooße des Protestantismus ausbrach, drängte sich eine andere Frage von ungleich größerer Bedeutung in den Vordergrund, die nämlich, über das Abendmahl. Wie schon an einem andern Orte bemerkt, stimmte Oecolampad, obgleich er ἐστι in seiner Wortbedeutung ließ und σωμα als Figur des Leibes annahm, darin mit Zwingli vollkommen überein, daß Christi Leib und Blut im Sakramente nicht gegenwärtig sei, vielmehr nur Brod und Wein genossen werde, zur Erinnerung an Christi Wohlthaten (und dies sei die geistige und geistliche Genießung des Fleisches unb Blutes Jesu Christi), und damit die Genießenden als Glieder desselben Leibes sich darstellten und unter einander kenntlich würden. Desgleichen haben wir oben angeführt, daß diese Lehre in Basel gewaltiges Aufsehen und große Bewegung hervorbrachte; „die Meßpfaffen, schreibt Oekolampad dem Züricher Reformator [1]) und deren Anhänger würden gerne Alles uns nachsehen, was wir bis daher gelehrt, nur das Dogma von der Eucharistie wollen sie nicht antasten lassen. Es ist die Burg und Vormauer ihrer Gottlosigkeit, durch welche sie allmählich wieder zu gewinnen hoffen, was sie neulich verloren haben. Bleibt ihnen dieser Götze unangefochten, dann kann Niemand mit Recht als Gottlose sie verdammen." Auf die Nachricht, daß selbst Erasmus an dem Streite Theil nehmen werde, mahnte er Zwingli'n zur ungesäumten Rüstung sowohl wider die Katholiken als die Lutheraner, und müße vorerst die Widerlegung

1) Am 16. September 1525. Zw. Op. l. c. p. 409.

der Anabaptisten ganz in den Hintergrund treten[1]). Zu diesem Ende ließ er seine große Streitschrift: „Von der richtigen Auslegung der Worte des Herrn: Dieses ist mein Leib, nach den ältesten Schriftstellern“[2]) ausgehen, die unter seiner Leitung[3]) von Ludwig Hetzer[4])

1) Proinde ora illorum prius obstruenda quam Anabaptistarum, quos rectius juxta *Nazianzenum* καταβαπτιστὰς dixeris. Hi enim, uti sordidiores in angulis clamant, illi vero super tecta, insignes Sophistae, imo non Sophistae, sed arrogantissimi Thrasones, verbis quam manu pugnaciores, quorum proprius character contemnere ac ridere, quae confutare nequeunt. Brief Oecolampad's an Zwingli vom 12. October. Zw. Op. l. c. p. 418. Vergl. dazu noch andere Briefe ibid. p. 415. 417. 420. Wirklich wurde schon nach wenigen Tagen unter des Erasmus Namen ein Brief in Umlauf gesetzt (Oecolampad an Zwingli den 22. October, ibid. p. 421.), dem Zwingli eine anonyme Antwort unter dem Titel: Franci cujusdam epistola ad quendam civem Basiliensem entgegenstellte, l. c. p. 427 seq. Um seinen Gegner recht lächerlich zu machen, nahm er an, Erasmus sei nicht der Verfasser. (Adparet alterius cujusdam esse, qui se sub aliena pelle latiturum esse speret), widerlegte, in der uns bekannten Weise, dessen Gründe, bezüchtigte ihn der Heuchelei, daß er von dem Abendmahle Anderes bei sich denke und Anderes öffentlich rede (audis hunc palam aliter sentire (domi), sed celare quod per tyrannidem periculosum est profiteri), und fährt dann fort: At dicerent: propter autoritatem ecclesiae non edicimus quod sentimus. Discite ergo, hunc esse consensum orbis, qualis est vester consensus, propter Ecclesiam et Pontificem. Hi si non obstarent, aliud sentiretis; ergo animus vester non est istic, ubi est ecclesiae sententia. Sic et omnium mortalium sensus dicere vobis videri debet: Si liceret per autoritatem pontificis, ecclesiae, conciliorum, per metum, nunquam crederem isthic edi carnem. Hic est iste vester consensus orbis, conciliorum etc. Quin aliud addam: ut ille jurat per Christum, se nunquam fuisse in hac opinione, ut non putaret hic esse corpus Domini, ego quoque jurabo: nempe Christum mihi irasci debere, si non hi qui hanc de carne corporea spiritualiter edenda perpetuo opinionem fingunt, id hac sola causa faciant, quia non credunt isthic edi corpus, sed propter metum Judaeorum confiteri non audent.

2) De genuina verborum Domini: hoc est corpus meum juxta vetustissimos autores expositione liber.

3) Hetzer selbst berichtet in einem Briefe an Zwingli (vom 17. October Zw. Op. l. c. p. 419), daß es adminiculis Oecolampadii geschehen sei; Oecolampad dagegen bemerkt (an Zwingli den 16. October ibid. p. 420) über das Unternehmen Hetzers: quod nec jussi nec prohibui. Vergl. auch den Brief vom 22. October p. 422).

4) Ueber ihn vergl. Trechsel, die protestantischen Antitrinitarier vor Faustus Socin. I Bd. S. 13 u. ff.

ins Deutsche übersetzt, aber nicht in Basel gedruckt wurde [1]). Ihr Erscheinen machte allgemein einen so bösen Eindruck, daß die Freunde des Verfassers ihm riethen, auf einige Zeit sich vom Schauplatze zurückzuziehen [2]). Aber diese Besorgniß war unbegründet; der Magistrat beschränkte sich darauf, eine Commission zu ernennen, bestehend aus zwei Theologen, Erasmus und Ludwig Ber, und zwei Juristen, Cantiuncula und Amorbach [3]), auf deren ungünstiges Gutachten hin die Exemplare mit Beschlag belegt, und der Druck der Oecolampadischen Schriften in Basel überhaupt verboten wurde. Daß die Rathsherren nicht geneigt seien, strengere Maaßregeln wider ihn

1) Oecolampad an Zwingli den 16. October ibid. p. 420.

2) Oecolampad an Zwingli den 22. October ibid. p. 422.

3) Zwingli hat in dem oben angeführten anonymen Briefe (Franci cujusdam) diese Commission auf eine empörende Weise mißhandelt: Quod autem hujus epistolae lectio tantum valuisse fertur apud senatum, ut confestim *Erasmus, Berus, Cantiuncula, Amorbachius* censores libri *Oecolampadii* sint constituti, artis suspicione non caret. *Erasmum* enim excipio, cui Hebr. literarum vix mediocris cognitio contigit. Quid alii quaeso in hoc campo facient? Alius non modo Sophista est, sed etiam sacrarum et humanarum literarum ferme rudis. Quomodo enim Ursa literas disceret? Alii duo juris consulti sunt fortasse non aspernandi, verum quid illis cum schematismis hebr. literarum? Quam quisque norit, artem hanc exerceat. Promisit Fabius, tum artes in summum evehi posse, quum de ea periti ejus judicent. Cogita mihi quaeso e diverso, si *Cantiuncula* quiddam de feudis, aquaeductibus, mancipio accipiendo aliquid scripsisset, et *Oecolampadium* Senatus constituisset ejus libri censorem: an non omnes in cachinnos haud aliter erumperetis, quam si cothurnis induta sus prodiret? Gratia Deo si vere habetis tot viros, qui de Oecolampadii scriptis censere possint, sed vereor nimis, quod in hoc argumento requiritur, Oecolampadium rectius non solum urbis vestrae sed orbis doctos judicaturum, quam ullius judicium subiturum esse. Wir haben diese Stelle nur angeführt, um zu den vielen Zeugnissen noch ein neues vorzulegen, mit welcher Geringschätzung Zwingli seine Gegner behandelte, indeß er den unwissendsten Mönchen und Laien, wenn sie nur auf seiner Seite standen, ein richterliches Erkenntniß über Buchstaben und Geist der heiligen Schrift zumaß. In dem Obigen ist indeß Zwingli's und seines Freundes Lob noch nicht erschöpft, vielmehr heißt es am Ende des Briefes: Consentit in Oecolampadii Zuingliique sententiam orbis etiam eorum, qui reclamant, sed profiteri piget. Hoc vobis persuasum sit, qui Basileae Christum colitis, *solos Zuinglium et Oecolampadium hujus disputationis onus sustinere posse*, si modo scripturis res agatur, sique doctis qui apud vos sunt ullus est nasus.

eintreten zu lassen, wußte Oecolampad zu wohl; deshalb änderte er willkührlich, was ihm am katholischen Taufritus nicht gefiel, und führte an Allerheiligen desselben Jahres (1525), mit gänzlicher Abschaffung der heiligen Messe, eine neue Liturgie ein [1]). Dieselbe bestand in einer kurzen Ermahnung an die Christen, welche das Gedächtnißmahl feiern wollten; hierauf folgte das apostolische Symbolum, nach diesem die Excommunication der öffentlichen Sünder, sodann ein Gebet für alle Stände, und endlich, zur unmittelbaren Vorbereitung auf das Abendmahl, das allgemeine Sündenbekenntniß und die Absolution. Bei Darreichung des Brodes und des Weines, während welcher bezügliche Stellen aus der heiligen Schrift vorgelesen wurden, gebrauchte man die Worte: Der ungezweifelte Glaube, den ihr habt in (auf) den Tod und in das vergossene Blut Christi, führe euch zum ewigen Leben. Weil diese Neuerung ungeahndet blieb, vermaßen sich die Leutpriester zu St. Alban und St. Leonhard sie nachzuahmen, und erst das allgemeine Murren des Volkes brachte es dahin, daß, während Oecolampad unangefochten blieb, jene zwei Priester vor den Rath gefordert und bedeutet wurden, daß sie entweder nach altem Brauche die Messe lesen, oder aber auch das Predigtamt aufgeben sollten [2]). Dieser Befehl, ohne Ernst und Nachdruck erlassen, wurde eben deshalb nicht befolgt: die treulosen Geistlichen verblieben in Amt und Würde, so wie im Bezug der Pfründen; ja sie durften sich noch durch Sebastian Meyer verstärken, den Bern wegen seiner Heftigkeit vertrieben hatte, und der um diese Zeit nach Basel kam, um an dem Werke der Zerstörung recht thätig zu arbeiten. Wohl erhielten auch die Katholiken, nach der Entfernung des unwürdigen Weihbischofes und Predigers am Münster, Thelamonius Limpurger [3]), an dem Weihbischofe von Freisingen, Augustin Marius [4]), eine kräftige Stütze; allein von Allem, was bis dahin verloren war, konnte nicht das Geringste mehr wiedergewonnen wer-

1) Oecolampad den 4. November. l. c. p. 437.

2) Briefe Oecolampads an Zwingli vom 13. und 24. November. l. c. p. 438, 439.

3) Zw. Op. l. c. p. 440. 445.

4) Das Einladungsschreiben Oecolampads an ihn vom 4. Dezbr. 1525 (Oecol. et Zuingl. Ep. l. IV. p. 821 seq.), daß er auf seine Seite treten sollte, verfehlte begreiflich seinen Zweck.

den; der Abfall wurde vielmehr von Tag zu Tag größer, weil die Rathsherren, indeß sie, aus Furcht vor dem über den König der Franzosen siegreichen Kaiser, immer noch ihre Anhänglichkeit an den katholischen Glauben betheuerten, und diese auch durch einzelne Erlasse in ganz unwichtigen Dingen an Tag legten [1]), bei jeder Gelegenheit gesetzlos und willkührlich verfuhren, und dadurch das Werk der sogenannten Reformation sehr bald zur Vollendung brachten, oder richtiger, den Geist der Anarchie durch ihre eigenen Handlungen bei ihren Unterthanen in dem Grade förderten, daß sie zuletzt der Uebermacht des Pöbels nachgeben mußten. Diese gesetzlosen Handlungen des Rathes bestanden meist in Eingriffen, die er in die weltlichen und geistlichen Gerechtsame des Bischofs sich erlaubte. Nachdem die Reclamationen des letztern in allen einzelnen Fällen erfolglos geblieben waren, überreichte der Coadjutor zu Anfange des Jahres 1526 ein langes Verzeichniß aller Beschwerden, wurde aber damit, sowie rücksichtlich der von ihm gestellten höchst billigen Anträge, auf eine empörende Art zurückgewiesen. Die Rathsherren, obgleich sie erst seit wenigen Jahren die Wahl des Bürgermeisters und Oberstzunftmeisters sich angemaßt, erklärten doch, sie hätten nie weder Bürgermeisterthum noch Zunftmeisterthum, noch Besatzung des Rathes von Sr. Gnaden angenommen, und wollten bei diesem Gebrauche, Bürgermeister, Zunftmeister und Räthe selbst zu besetzen, immerdar verbleiben. Auch könnten sie fortan nicht mehr dulden, daß der Bischof den Ausdruck gebrauche: „Unsere Stadt Basel"; es sei mit den Eidgenossen verabredet, daß jener diese Klausel nicht mehr gebrauchen dürfe. Rücksichtlich der Eingriffe in die Immunitäten der Geistlichen behaupteten sie, daß diese Freiheiten, Gebräuche und Herkommen dem gemeinen Nutzen höchst beschwerlich und unerträglich, manche sogar der Ehre Gottes und der Liebe des Nächsten zuwider seien, weshalb eine Wiederherstellung derselben nicht gefordert werden könne. Es wurde wohl zugegeben, daß alle Priester, welche der Rath zu Pfründen präsentire, dem Bischofe für die Investitur, die von den Präsentirten bei ihm nachzusuchen sei, die Einkünfte des ersten Jahres entrichten sollten; aber für diese Belassung eines alten Gebrauches und eines Rechtes,

1) Dahin rechnen wir z. B. das für die Fastenzeit 1526 erlassene Verbot, Fleisch zu verkaufen.

das wenigstens nicht einseitig aufgehoben werden konnte, stellte der Rath das ungesetzliche Ansinnen, daß der Bischof schuldig sei, ohne Verzug alle jene zu investiren, welche der Rath ihm vorschlage. Dabei behielt letzterer sich vor, die Leutpriester an den Pfarrkirchen nach Gefallen ein- und abzusetzen, und sollten dieselben für die bischöfliche Investitur nicht das Geringste zu entrichten verbunden sein. Die Anstellung eines Predigers am hohen Stifte durch die Domherren wolle der Rath nicht verhindern, nur müsse jener in Gemäßheit des erlassenen Mandates das reine Gotteswort verkünden. Weiter wurde erklärt, daß man nicht gesonnen sei, von den Anmaßungen in Absicht auf die Klöster [1]) und auf Be-

1) Eine Verfügung vom 29. October desselben Jahres (1526) lautet: Dieweil unsere Herren aus Kraft ihrer Obrigkeit das Schwesternhaus zu dem rothen Hause zu ihren Handen genommen, das Haus, und was da gewesen, verkauft, und die Schwestern aus dem erlösten Gelde, gegen genugsame Quittung, ausgewiesen und abgerichtet haben, und noch Geld, Kleinodien, als Kelche, Monstranzen und Meßgewand übrig bleiben, so soll es bei Handen unserer Herren gelassen, und nochmals berathen werden, ob man diesen Vorschuß dem gemeinen Gut, oder den armen Leuten zuordnen wolle. Ochs a. a. O. Bd. V. S. 553. Durch die Pest, welche besonders im August, September und October 1526 sehr heftig wüthete, wurden die Klöster sehr entvölkert; viele Mönche starben, andere verließen die Ordenshäuser, so daß bei den Benediktinern zu St. Alban nur noch zwei, bei den Franciskanern zehn, bei den Augustinern vier, und bei den Dominikanern auch nur wenige Mitglieder zurückblieben. Manche der Austretenden machten der neuen Lehre, zu der sie sich bekannten, keine Ehre. So erzählt ein gleichzeitiger Schriftsteller von einem ausgesprungenen Mönche, der Caplan zu St. Peter werden sollte: Interim cum ancillis domi suae ludens, tres pueros generavit, in scandalum plurimorum civium et nostrum. Cum autem dominus vellet, eum pro suis excessibus in exemplum aliorum emendare, permisit, ut in *scabiem Gallicam*, id est die bösen Blattern, caderet, quae et epiglossim seu vocalem ejus arteriam corrodens, graviter torsit, et afflixit eum usque ad mortem. Ochs, a. a. O. S. 558. Ob dieser Wüstling derselbe sei, von dem Oecolampad unterm. 29. Dezember 1525 an Zwingli schreibt (Zw. Op. l. c. p. 485): Impudentia Diaconi foetere fecit castra nostra. Innocentem adhuc arbitror, quamvis conjectus sit in vincula. Valde autem oculati sunt adversarii nostri, suas interim trabes nescientes — wage ich nicht zu entscheiden; jedenfalls aber erkennen wir aus beiden Nachrichten, daß Erasmus mit gutem Grunde in seinem oben erwähnten Gutachten behaupten konnte: Non est probabile, sacerdotem in matrimonio contentum fore unica uxore, qui in coelibatu multas habuit concubinas: sed metuendum, ne impuro coelibatui succedat impurius matrimonium.

setzung der in die päpstlichen Monate fallenden Pfründen auch nur das Geringste nachzugeben; sei der Bischof bereit zur Annahme dieser Vorschläge, dann wolle man ein Verstand und Bündniß mit ihm abschließen. Begreiflich geschah Letzteres nicht, weil anders die geistliche Behörde dadurch alle Gewaltthätigkeiten sanctionirt und der Neuerung mächtigen Vorschub geleistet hätte; aber die protestantische Partei benützte diese Stimmung des Rathes, erwirkte ihrem Prediger Oecolampad'n, nebst größerm Gehalte und der Berufung eines gleichgesinnten Helfers, eine feste und unabhängige Stellung, und erlangte sogar, daß er durch Rathsbeschluß von der Pflicht Messe zu lesen und den Chor zu besuchen förmlich entbunden wurde. Die Veränderungen, welche er unmittelbar darauf vornahm, Einführung deutscher Psalmen, schien dem Rathe für den Augenblick noch zu gewagt [1]); wie es scheint, wollte er den Erfolg der Badener Disputation abwarten, der Oecolampad, nebst den andern Prädicanten Basels, auf seinen Befehl beiwohnen mußte. Die Beschlüsse derselben, kraft deren alle Stände, die dabei vertreten waren, zum Schutze des katholischen Glaubens sich verpflichteten, wurden indeß in Basel so wenig als in Bern respectirt. Oecolampad blieb nach wie vor bei dem Pfarramte, denn die Rathsherren verweigerten standhaft, darin getreu das Beispiel der Berner rücksichtlich Berchthold Hallers [2]) nachahmend, ihn, wie zu Baden die Eidgenossen gefordert hatten, aus der Stadt zu entfernen, bis sie Einsicht von den Acten des Religionsgespräches genommen hätten [3]); Oecolampad durfte sogar seine Schriften in Basel wieder drucken lassen [4]), gab darauf hin seine

1) Oecolampad an Zwingli den 9. April 1526, l. c. p. 490. His diebus paschalibus plebs cecinerat Psalmos, sed prohibita a Magistratu. Recreavit Papistarum animos, quos communicantium nobis numerus plane confecerat. Sed gaudebunt ad momentum.

2) Profuit hic nobis, Bernates tam dextere in servando Berchtoldo suo egisse. Oecolampad an Zwingli l. c. p. 518.

3) Siehe die Briefe Oecolampad's an Zwingli vom 12. Juni, 20. Juni und 12. Juli, l. c. p. 517. 518. 523.

4) Das erste Gesuch Cratander's um Aufhebung des Verbots wurde abgeschlagen (Oecolampad an Zwingli l. c. p. 471), weshalb Oecolampad seine Schriften bei Christoph Froschauer drucken ließ (ibid. p. 472), bis im Juli 1526 (ibid. p. 527) das Verbot aufgehoben wurde.

Tauf- und Abendmahlsfeier unter dem Titel: Form und Gestalt, wie der Kindertauf, des Herrn Nachtmahl und der Kranken Heimsuchung jetzt zu Basel von etlichen Prädicanten gehalten werden, mit dem Motto „die Wahrheit bleibt ewig" heraus, und führte, nachdem er durch seine Predigten das Volk gehörig vorbereitet, trotz des wiederholten Rathsverbotes [1]), endlich doch den Gesang der deutschen Psalmen ein [2]), die er mit Schmähungen der katholischen Kirche anfüllte [3]). Ein Straferkenntniß oder auch nur ein Verweis gegen den Ungehorsamen ist in den Rathsprotocollen nicht verzeichnet; wohl aber wurde der frühere Erlaß gegen das zwiespältige Predigen auf's Neue eingeschärft, und namentlich bei schwerer Strafe verboten, Jene, die da vermeinten das Wort Gottes und das heilige Evangelium recht und nach Vermögen geprediget zu haben, Ketzer, Schelmen und Buben zu nennen, mit heiter ausgedrückten oder auch mit verklügten Worten. Damit war den katholischen Priestern jede Widerrede, jeder Eifer, wie die Wichtigkeit der heiligen Sache des gefährdeten Glaubens ihn erheischte, als Schmähung untersagt, während Oecolampad und seine Partei in den ungemessensten Aus-

1) Zu diesem Einschreiten des der protestantischen Partei gegenüber jetzt schon unmächtigen Rathes, scheint ihn die Weigerung der katholischen Orte, Basel den Bundesschwur zu leisten und seine Rathsboten bei den Tagsatzungen zuzulassen, zunächst vermogt zu haben. Oecolampad an Zwingli. Zw. Op. l. c. p. 547.

2) Hodie et in die Laurentii Psalmodiae germanicae in templo meo a plebe cantatae sunt. *Praesenserunt hoc sacerdotes ex concionibus meis eventurum, eo quod de jubilis spiritus et oris quaedam ex psalmis dixeram ad hanc rem facientia.* Unde et apud Senatum egerunt, si impedire possent, et impetraverunt edictum a Senatu, ut ostiatim prohiberetur cantus, de quo ego adhuc nihil sciebam. Verum, ut in vetitum nitimur omnes, ita ubi excusat pietas, audaciores reddimur. Frustra prohibuit Senatus. Quid inde futurum sit ignoro. Pars malorum in caput meum recidet, quae libens feram siquidem ferenda. Nihil a me jussum est, sed ostensa Gloria Domini. Quod si Dominus coeptum hoc prosperum fecerit, rei evangelicae plurimum profore spero. An Zwingli den 12. August, l. c. p. 530.

3) Herzog a. a. O. Bd. II. S. 26 führt folgende Umschreibung des zehnten Psalms an: „Dein armer Hauf, Herr, thut klagen großen Zwang vom „Antichrist. Lob sei Gott, die Zeit ist kommen, er will selber sein der Hirt; „ihr Papisten müßt verstummen, die ihr habt die Welt verführt; Gott hat „unsere Bitt vernommen, sein Urtheil euch scheiden wird."

drücken wider Mißbräuche, Aberglauben, Götzendienst, verderbliche Menschensatzungen, und was man sonst noch der katholischen Kirche in jener heillosen Verwirrung zum Vorwurfe machte, poltern durfte. Vor Allen erfuhr Johann Faber von Constanz den Zorn des übermüthigen Prädicanten, weil er in einem Schriftchen [1]), ganz der Wahrheit gemäß, ausgesagt hatte, Oecolampad sei gerade kein abgesagter Feind der Bilder und der Verehrung der Heiligen, und stimme sonach in diesem Punkte mit Zwingli nicht überein [2]). Nachdem er durch eine Predigt, die alsbald im Drucke erschien [3]), die Welt überzeugt hatte, daß er nun anderer Ansicht huldige, nicht aber, daß Faber Irriges ihm beigemessen habe, wagte er sich an den Weihbischof Marius [4]), dessen Predigten von dem Volke mit großem Beifalle gehört wurden [5]), und that ihm, unter Berufung auf das Rathsmandat gegen das zwiespaltige Predigen, im eigenen und seiner Mitprediger, Lüthard, Geyerfalk, Berstus und Wissenburger, Namen den

1) Christiana confutatio sex Articulorum Zuinglii a Christo alieni, proposita in disputatione Badensi die 16. Maji. Tubingae 1526.

2) Briefe an Zwingli vom 6. 12. und 19. October 1526. Zw. Op. l. c. p. 546. 553. 555.

3) De invocatione Sanctorum Joan. Oecolampadii in aliquot adversariorum ac praesertim Doct. Fabri futiles objectiones responsum, pro concione dictum 1. Nov. die omnium Sanctorum. Basil 1526. Vergl. dazu den Brief an Zwingli l. c. p. 567.

4) Wider denselben wurde gegen Ende des Jahres 1526 ein Schriftchen verbreitet, das, wenn auch Oecolampad'n nicht zum Verfasser, doch zum Mithelfer hat. An Zwingli schreibt er darüber (l. c. p. 557): Si libellus de suffraganeorum imposturis à Typographo ad excudendum non suscipietur, sátage, ut et ipsum recipiam. Petitur enim ab autore. Verum expediret illorum fraudes et stoliditates detegi.

5) Qui hic in Cathedrali concionatur, licenter ineptit, et immodica adulatione, quis sit, etiam pituitosis ostendit. An Zwingli l. c. p. 557. Hic non est aliud, quod gravius me angat, quam quod magistratus fert tam diversa hic doceri. *Adversariis plura licent, quorum nos puderet (!?).* Indoctiores sunt, quam ut cum eis contendatur. Interim tamen semper suam cantilenam canunt. p. 561. Jam quomodo satis laudabo San-Gallensium exemplum in abolendis imaginibus et Missis. *Nos his conamur. Sed major est ira dei, quam ut verbo efficiamus aliquid.* Adversarii nostri semper impune sua mendacia docent ac praedicant, *et est populus qui diligit talia.* p. 577.

Vorschlag, entweder sollte er über das, was er neulich von der Gewalt und dem richterlichen Amte der Kirche dem Volke geprediget, ihnen durch Schriftbeweise genugthun, oder aber durch sie sich belehren lassen [1]). Da sie keiner Antwort gewürdiget, aber auch vom Rathe, dem man sie als Ruhestörer anzeigte, nicht zurechtgewiesen wurden, machten sie noch heftigere Ausfälle denn vordem auf der Kanzel, in der erklärten Absicht, ihre Gegner zu reizen und zu einer gerichtlichen Klage zu zwingen; als auch dieses niederträchtige Mittel keinen Erfolg hatte, wendeten sie sich an Zwingli, ob er etwa einen Ausweg erdenken könne, auf welchem ein einträchtiges Predigen Christi zu erzielen sei [2]). Der Anschlag, welchen dieser ertheilte, ist in der That seiner würdig; er billigte, daß Oecolampad den Weihbischof [3]) schriftlich aufgefordert habe; in gleicher Weise sollte er den übrigen falschen Propheten schreiben, mit der beigefügten Drohung, wenn sie nicht andern Sinnes würden, werde er öffentlich und namentlich ihre Lehre widerfechten. „Darüber", fährt er fort, „werden sie in heftigerm Zorne entbrennen, oder es müßte der Teufel in ihnen weniger giftig sein, als er bei den unsrigen war. Nun mußt du einige nicht aufbrausende Männer (denn anders erzählen sie mehr, als sie gehört haben), in die Predigten schicken, damit sie Wort für Wort aufschreiben, was jene lügen oder schwätzen; dieses wirst du sofort, oder ein anderer von unserer Partei öffentlich widerlegen, das erste- und auch das anderemal, ohne den Namen des Lügners zu nennen, aber doch mit der Drohung, seinen Namen zu veröffentlichen, wenn er nicht ablassen wolle. Wirklich mußt du so weit gehen und deinen Mann mit Namen an den Pranger stellen; denn dadurch wird der Senat genöthiget, euch Alle zu einer Unterredung zu berufen. So haben wir es auch bei uns gemacht. Einige rechtschaffene Bürger, welche den falschen Propheten ins Angesicht widersprachen, verwies der

1) Oecol. et Zuingl. Epist. l. IV. p. 827 seq.

2) Plerique nunc liberius docemus, ut vel accusatos convincere cogantur. Sed surdis fabulam. Tu, si quam viam excogitare potes, ut hic tandem concorditer doceatur Christus, fac sciamus. Inter nos quinque satis convenit, ut quique pro sua virili nihil intermittamus, quod ad gloriam Christi attinere videtur. *Hoc semper impedit, quod pseudoprophetae contra nos foventur (!).* Vom 23. Dezbr. 1526. Zw. Op. l. c. p. 578.

3) Statt suffraganeus nannte er ihn spottweise suffuraneus.

Rath zur Ruhe, sperrte sogar mehrere ins Gefängniß. Dadurch erhielten wir freien Paß, gegen ihn (den Senat) loszuziehen; aber es half nichts. Da ging endlich unser Leo (Judä) in die Predigt eines Augustiners, und als dieser, wie gewöhnlich, seine Alteweiber-Mährchen herplapperte, fiel er ihm gar freundlich in die Predigt und redete ihn etwa so an: Höre doch ein wenig, ehrwürdiger Vater Prior, und dann zu den Anwesenden sich wendend: Und ihr ehrsame Bürger, werdet nicht unruhig, ich will aus christlichem Gemüthe handeln, u. s. w., denn es wäre zu lang, Alles zu erzählen. Kurz, es gab beinahe ein Trauerspiel, denn es waren Leute da, die Leo für seine Verwegenheit züchtigen wollten, wenn nicht andere ihn der Gefahr entrißen hätten. Zuletzt entstand ein Lustspiel daraus, denn der Rath wurde auf diese Weise genöthiget, ein Religionsgespräch zu halten, in welchem nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch die Bosheit der abscheulichsten Menschen aufgedeckt wurde." Um ein solches, bemerkt Zwingli am Ende seines Schreibens, sollten die Prädicanten auch den Baseler Senat angehen, und namentlich darauf hinweisen, daß Gleiches in Zürich, Straßburg, St. Gallen und anderswo längst geschehen sei [1]). In Allem wurde dieser Anschlag genau befolgt, und wenn auch die katholischen Priester nicht thaten, was man erwartet und gehofft hatte, so wußte doch Oecolampad auf andere Weise die weltliche Behörde auf der Bahn gesetzloser Willkühr gegen die geistliche Gewalt des Bischofs immer weiter zu drängen, wodurch er zuletzt, wenn auch langsam, doch sicher den Sieg der sogenannten Reformation herbeiführte.

Siebentes Kapitel.

Basels gänzlicher Abfall vom katholischen Glauben.

Mit dem Anfange des Jahres 1527 begab sich in Basel eine Veränderung, von der Oecolampad, weil die Katholiken seine und der übrigen Prädicanten verletzenden Neckereien und Herausforderungen mit heldenmüthiger Geduld ertrugen [2]), einen raschern Fort-

1) Der Brief ist vom 3. Januar 1527. Zw. Op. T. VIII. p. 8.

2) Nihil praetermissum est eorum, schreibt er an Zwingli mit Rücksicht auf dessen oben erwähnten treulosen Vorschlag, quae tu mones, et adhuc hae-

gang für die Sache der s. g. Reformation erwartete. Der Coadjutor Nicolaus von Dießbach hatte nämlich sein Amt zu Ende des vorigen Jahres niedergelegt, worauf der Bischof Christoph von Utenheim (den 19. Februar 1527), gegen eine mäßige Pension, die er aber kaum einen Monat bezog (er starb den 16. März desselben Jahres), die geistliche und weltliche Verwaltung des Bisthums dem Kapitel übergab, das unverweilt in Philipp von Gundesheim aus Franken einen Nachfolger erwählte. Es ging das Gerücht, oder vielmehr es wurde von der protestantischen Partei dasselbe ersonnen und verbreitet, der neue Bischof sei Willens, von vielen Reisigen umgeben, seinen Einzug in Basel zu halten und die fürstlichen Gerechtsame, die seinem Vorgänger widerrechtlich waren entzogen worden, mit Gewalt wieder an sich zu bringen. Die Hoffnung Oecolampads, durch jene Rüstungen werde auch der schläfrige Theil der Bürger zum Widerstande und dadurch zur Theilnahme an der Sache des Evangeliums sich antreiben lassen, ging nicht in Erfüllung [1]); denn der Bischof hegte so wenig die ihm zugeschriebene Absicht, daß er seinen Einzug in Basel über ein halbes Jahr verzögerte, und als er ihn endlich am 23. September hielt, nur mit vierzig Pferden erschien, und von den Häuptern des Rathes freundlich aufgenommen und beglückwünscht wurde. Da mußte man denn andere Mittel ersinnen, um die vorhandenen Funken zu einer verzehrenden Flamme anzufachen. Oecolampad trug das Seinige bei, indem er, die Klagelieder des Propheten Jeremias entweihend, die Thränen und den Schmerz des heil. Sängers über den Fall Sions und der heil. Stadt in Flüche und Verwünschungen verkehrte gegen die katholische Kirche, deren nahen Sturz er mit der Sicherheit eines gottbegeisterten Sehers verkündete. Gleichzeitig verfaßte er, wohl mit Hülfe der übrigen Prädicanten, einen „Kinder-Bericht," oder einen kleinen Katechismus in Fragen und Antworten, um recht frühezeitig in die unschuldigen Her-

rent et patienter tolerantur tantae pestes. 15. Januar 1527. Zw. Op. T. VIII. p. 12.

2) Episcopus noster novitius minari nostris et Solodorensibus videtur, pluribus se stipant equitibus, quam antea Basileenses Episcopi soliti sunt. Quod si insultare coeperit, irritabit fortassis eos, qui nobis male volunt, ut aliquanto aequiore fiant animo. An Zwingli den 26. März l. c. p. 36.

zen den Saamen der Irrlehre auszustreuen. Was von dem Altarssacramente darin gesagt ist, bezeichnet selbst Herzog [1]) als einen kreischenden Mißton, wodurch ein gefährlicher Hochmuth in den Seelen der Kinder sei erzeugt worden; aber mehr noch als dieses sollte, nach unserer Meinung, einen jeden Christen die furchtbare Entwürdigung empören, welche dem hochheiligen Geheimnisse dadurch zugefügt wurde, daß man dessen Empfang vorzugsweise als ein Bekenntniß des Glaubens, dem Nächsten zu lieb abgelegt, gelten ließ, ohne auch nur leise eine höhere Beziehung zu Gott, eine Lebensverbindung mit Christus darin zu finden oder anzudeuten [2]). Deutlicher denn aus den genauesten Schilderungen entnehmen wir den sittlichen und religiösen Verfall des 16. Jahrhunderts aus dem Umstande, daß solche Ansichten nicht allein verbreitet, sondern gar als die Lehre des reinen

---

1) A. a. O. Bd. II. S. 35.

2) Fr. Was hältst du von dem Sacrament des Herrn Nachtmahls? Ant. Es ist eine gemeine Danksagung und hohe Preisung des Sterbens und Blutvergießens unsers Herrn Jesu Christi mit Bezeugung christlicher Liebe und Einigkeit. Fr. Wann willst du das Sacrament empfangen? Dieweil man der Jahre halb sich zu mir *christlicher Tapferkeit* (als wenn diese zu einem solchen bedeutungslosen Acte nothwendig wäre) *nicht versieht*, stehe ich still; *wo ich aber hoffen mag, andere Christen damit zu bessern, will ich meinen Glauben auch bezeugen.* Herzog a. a. O. S. 36. Ochs a. a. O. Bd. V. S. 595. theilt aus dem „Kinder-Bericht" das Ganze noch kürzer mit: Fr. Wozu dient dem *geistlichen* Christen der *leibliche* Gebrauch des heil. Nachtmahls? A. Zur Erneuerung und Bezeugung des Glaubens und der Liebe gegen den Nächsten. In der kleinen Schrift: „vom Nachtmahl Christi," die Oecolampad im März 1527 zu dem Zwecke eines Vereinigungsversuches mit den Lutheranern drucken ließ, sind achtzehn Artikel besonders angemerkt, von denen er behauptet, er könne nicht einen Fingerbreit davon abweichen. Die Dunkelheit, in welche Oecolampad seine wahre Ansicht versteckte, ist selbst Ochs aufgefallen, so daß er es nicht wagte, die lateinischen Sätze im Deutschen wiederzugeben. Z. B. er verwirft ausdrücklich die *wesentliche* Gegenwart des Leibes und Blutes Christi, sagt aber dabei: Corpus adesse pani, libenter fatebor, eo modo quo adest ipsi verbo, per quod panis fit sacramentum, et visibile verbum. Deutlicher schon sind die andern Artikel, aus welchen sich ergibt, daß Oecolampad in der Lehre von dem Nachtmahle des Herrn über die gemeine Auffassungsweise Zwingli's nicht im Geringsten sich erhoben hat; und wenn er bisweilen von dessen Ausdrucksweise abgewichen ist, so geschah es lediglich, um durch dunkle Formen die Gegner d. h. die Lutheraner zu täuschen.

Evangeliums ausgegeben werden durften, und daß Männer, welche dieser entsetzlichen Verunstaltung der göttlichen Wahrheiten und Geheimnisse sich schuldig machten, des obrigkeitlichen Schutzes sich erfreuen konnten. Dieses war in Basel der Fall, wo der Rath den Prädicanten dadurch recht emsig in die Hände arbeitete, daß er, einem uralten Gebrauche zuwider, das Läuten in der Charwoche gestattete, die öffentlichen Prozessionen und die Bittgänge untersagte, oder sie höchstens noch im Umfange der Kirchhöfe und der Kreuzgänge zuließ, und die Zahl der kirchlichen Feiertage, die während des Mittelalters den Bauern und Leibeigenen eine wesentliche Erleichterung ihres Looses verschafft hatten, bedeutend verminderte. Beibehalten wurden, ausser den Sonntagen und den Festen des Herrn (Weihenachten, Beschneidung, Epiphanie, die Montage in der Oster- und Pfingstwoche und Christi Himmelfahrt), Lichtmeß, Verkündigung und Himmelfahrt Mariä, die zwölf Apostеltage, das Fest des heil. Johannes des Täufers und aller Heiligen. An allen andern Tagen, die vordem in der katholischen Kirche feierlich waren begangen worden, sollte es erlaubt sein zu werken und zu arbeiten; doch habe ein jeder Prädicant den Sonntag vor einem solchen nunmehr abgestellten Feste dem Volke zu verkündigen, daß in der Frühe jenes Tages eine Predigt gehalten werde. Den Stiftern, Klöstern und Pfarreien, welche von jener Dispens keinen Gebrauch machen wollten, wurde die feierliche Begehung der Heiligenfeste innerhalb ihrer Mauern gerade nicht verboten; doch sollten sie keinen sonderlichen Pomp daraus machen, oder gar Tische aufstellen um Ablaß zu lösen. Das Murren des Volkes und der Geistlichkeit über diese Neuerung suchte man dadurch zu beschwichten, daß man das Gerücht ausstreute, all dies geschehe mit Wissen und Zustimmung des Papstes und Kaisers, und bezwecke, dem Müßiggange, der sündlichen und ärgerlichen Ueppigkeit, dem Spielen, Saufen, Prassen, Tanzen und andern Lastern, die in deren Gefolge seien, Einhalt zu thun. Um dieselbe Zeit traf der Magistrat auch bestimmte Verfügungen, wie die bis jetzt eingezogenen oder unter Aufsicht genommenen Kloster- und Stiftsgüter sollten verwendet werden; es wurde nämlich ein sogenanntes „Almosenamt" errichtet, zu welchem die einzelnen Stifter und Klöster jährlich einen bestimmten Beitrag einzuzahlen hatten;

ein anderer Theil der kirchlichen Einkünfte wurde zu den Pensionen und zum Theil auch zu anderweitigen Unterstützungen [1]) der ausgetretenen Mönche und Nonnen verwendet, das Uebrige aber zu Staatsbedürfnissen. Mit Eifersucht wachte der Rath darüber, daß von der reichen Beute ihm Nichts entging. Zu diesem Ende ließ er sich unter Anderm das ganze Eigenthum des Stiftes bei St. Leonhard, unter dem Titel einer Schenkung unter Lebenden, verschreiben, um auf diese Weise den Ansprüchen zuvorzukommen, welche von Seiten jener regulirten Chorherren, die zu dem großen Kapitel von Windsheim gehörten, mit Recht darauf erhoben wurden, weil alle Stifter und Klöster, die zu jener Vereinigung gehörten, gegenseitig an dem Eigenthum der einzelnen Stifter ein Miteigenthumsrecht hatten. Eine weitere Bedrückung erfuhr die katholische Geistlichkeit durch ein Gesetz vom 29. Oktober des vorigen Jahres, welches dahin lautet: Alle und jede Priester, die seien Domherren, Chorherren oder Kapläne, die Seelsorger und Prädicanten allein ausgenommen, sollen wie andere Bürger und Hintersassen hüten und wachen, d. h. die gemeinen Bürgerlasten tragen, doch nicht persönlich, sondern mit ihrem Gelde; auch sollen sie in den Gesellschaften der Vorstädte und in der großen Stadt zu einer ihnen beliebigen Zunft sich einschreiben lassen. Als Grund dieser ungerechten Maaßregel wurde geltend gemacht: es erheische die Billigkeit, daß alle, so in den Ringmauern verschlossen, behütet und beschirmt seien, und deshalb gleichen Nutzen und Schirm des Leibs und Guts empfingen, in Sachen, die zu ihrer aller Beschirmung dienten, auch gemeine und gleiche Bürden trügen. Dieser Grundsatz der Gleichheit wurde jedoch in einem andern Falle auf das Gröblichste verletzt, indem man den ihren Gelübden treulosen Mönchen und den abtrünnigen Priestern das Bürgerrecht verweigerte,

1) In den Rathsbüchern vom Jahre 1538 sind sechs Nonnen aus dem Kloster an den Steinen mit ihren Ehemännern namhaft gemacht, mit dem Bemerken, letztere seien bei dem Rathe um einen Zuschuß zu dem ihren Frauen bewilligten Leibgeding eingekommen, und zwar auf den Grund hin, weil sie mit Kindern sehr beladen seien. Der Rath habe sich gnädig bewiesen, und einem Jeden aus dem Klostervermögen ein- für allemal gegen Quittung hundert Gulden auszahlen lassen.

und zwar auf den erbärmlichen Grund hin, daß die Bürger und Bürgerſöhne an ihren Handwerken und Nahrung nicht hinterſtellig gemacht, und durch Fremde vertrieben würden. Den Unwürdigen aus dem geiſtlichen und Ordensſtande widerfuhr durch dieſe Verfügung nur die verdiente Strafe, welche jedem Meineid und Treuebruch nothwendig auf dem Fuße folgt; aber damit iſt der Rath wegen des erlaſſenen Geſetzes nicht entſchuldigt; oder wie konnte er, nachdem er das Vermögen der Klöſter widerrechtlich an ſich gezogen, und die mit geringem Leibgeding Abgefundenen den gemeinen bürgerlichen Laſten unterworfen hatte, letztere von den Wohlthaten des Bürgerrechtes ausſchließen? Eine weit mehr das Innere der Kirche verletzende Gewaltthätigkeit war der Beſchluß vom 16. Mai 1527, kraft deſſen den proteſtantiſchen Predigern und den katholiſchen Prieſtern aufgegeben wurde, Jenen, daß ſie innerhalb eines Monates ihre Gründe gegen die Meſſe, Dieſen, daß ſie in derſelben Zeitfriſt die Beweiſe für dieſelbe bei dem Rathe ſchriftlich einreichen ſollten, mit dem ausdrücklichen Befehle, beide Theile hätten, mit Weglaſſung aller menſchlichen Lehren, ihre Gründe und Beweiſe lediglich der heil. Schrift zu entnehmen, unterdeſſen aber bei ſchwerer Strafe den Gegenſtand der Meſſe in den Predigten weder lobend noch ſcheltend zu erwähnen [1]). Während Oecolampad und ſein Anhang darüber frohlockte, weil ſie ein untrügliches Zeichen des nahen Sieges darin erblickten, erklärte der Biſchof und das Domkapitel jenen Erlaß als einen Eingriff in die geiſtlichen Gerechtſame, und unterſagte der Geiſtlichkeit ausdrücklich, dem Befehle nachzukommen [2]); weil aber der Rath, falls ſeinem Gebot nicht willfahrt werde, Gewalt anzuwenden drohete, überreichte der Weihbiſchof Marius, mit Erlaubniß des Domkapitels eine von zehn katholiſchen Geiſtlichen

1) Vergl. Oecolampads Schreiben an Zwingli. Zw. Op. l. c. p. 71.

2) In hoc nunc desudo, ut abominationes Missae aperte scriptis detegam. Ignoro adhuc, quid adversarii moliantur. Tergiversantur, vel tergiversari se simulant, quascunque tandem technas comminiscuntur quotidianis conventibus. Dejectioris animi esse videntur. Episcopus et canonici responderunt Magistratui, haec sua interesse. Conjectura est, silentium eos suis imperaturos; id si fecerint, parum consulte rebus suis prospicient. Occolampad an Zwingli den 31. Mai. Zw. Op. l. c. p. 72.

unterſchriebene Schrift, worin er in gedrängter Kürze die Lehre der katholiſchen Kirche von dem heil. Meßopfer darlegte, den Ausdruck des Rathsmandates, als ob daſſelbe von Päpſten und Concilien aufgeſetzt ſei, als einen ganz ungeeigneten zurückwies, und noch einmal wider die Befugniß des Rathes, in dieſem Punkte eine Entſcheidung zu erlaſſen, feierlich proteſtirte. Das von den ſieben Prädicanten Baſels eingereichte Gutachten, unter dem Titel: „chriſtliche und ernſtliche Antwort der Prediger des Evangelii zu Baſel, warum ſie die Meſſe ein Greuel geſcholten haben [1]," ſuchte den Beweis zu liefern, daß die Meſſe mit dem Worte Gottes nicht beſtehen möge, und daher ein abgöttiſcher, teufliſcher, verführeriſcher Greuel wider Gott ſei; allein, wie es ſcheint, wurden die Rathsherren durch dieſe Schmähungen nicht überzeugt: denn obgleich Oecolampad am Schluſſe ſeiner Eingabe ſie aufforderte, „nach dem Beiſpiele des Hiskia und Joſias Alles anzuwenden, die verführeriſchen gottesläſterlichen Lehren abzuſtellen, damit nicht das Blut und die Strafe der ſchrecklichen Sünde von ihnen am jüngſten Tage abgefordert werde," unter der Verheißung großer Belohnung bei Gott und eines ehrenvollen Andenkens bei Fremden und Einheimiſchen — ſo zögerten ſie doch, die Schriften auch nur ſich vorleſen zu laſſen, verſchoben darauf den Ausſpruch von einer Sitzung zur andern [2], und erklärten zuletzt: in einer ſo wichtigen Sache wollten ſie nichts Freventliches beſchließen, und darum den ganzen Handel der Entſcheidung eines allgemeinen Concils überlaſſen; unterdeſſen ſollten die Prädicanten befliſſen ſein, der heil. Schrift gemäß Alles zu predigen, was zur Ehre Gottes und zum Frieden dienlich ſei. Was zunächſt auf dieſen, den Prädicanten höchſt unangenehmen Beſchluß eingewirkt, läßt ſich leicht vermuthen; die Meinung Herzogs, der Auftrag, die Gründe für und wider die Meſſe einzureichen, ſei wahrſcheinlich vom großen

1) Siehe mehrere Schreiben Oecolampad's an Zwingli l. c. p. 89. 110.

2) Lecta sunt hic coram Senatu, quae de abroganda Missa scripsimus. Utinam auribus audiendi audissent. Iterum aliquandiu sententiam, ut vereor, suspendent. Nihil adhuc decretum intelligo. 31. Auguſt Oecolampad an Zwingli l. c. p. 89. Nos hic perpetuo baeremus, confligentes cum adversariis ac provocantes, sed frustra. Veritas paucos habet patronos, proinde vereor, quod dies judicii nostri sit appropiatura. 5. Sept. ibid. p. 93.

Rathe, die Antwort aber vom kleinen ausgegangen, ist ganz und gar grundlos: jener würde das Urtheil von diesem nicht respectirt haben, wären nicht wichtige Gründe zum langsamen und bedächtigen Voranschreiten vorhanden gewesen. Solche lagen aber in der That vor; in einer Zeit, wo man nur mit Mühe der Wiedertäufer sich erwehren konnte [1]), rieth schon die allergemeinste Klugheit, nicht auch durch Abstellung des Mittelpunktes des ganzen katholischen Cultus die große Masse des katholischen Volkes zu reitzen; daß in einzelnen Kirchen, lediglich auf die Autorität der Prediger hin, die Messe unterblieb, mogte es stillschweigend ertragen; aber ein unbedingtes Verbot derselben von Seiten des Rathes würde zweifelsohne jetzt noch einen Aufstand herbeigeführt haben, der um so bedenklicher geworden wäre, als die Wiedertäufer und die Fanatischen der protestantischen Partei nicht unterlassen hätten, denselben zu ihrem Vortheile auszubeuten. Von dieser Stimmung des Volkes war der Magistrat sehr genau unterrichtet, weshalb er am 23. September, d. h. an demselben Tage, wo der neue Bischof seinen Einzug in die Stadt hielt, folgendes Mandat ergehen ließ: Niemand, weder von den Ordens- noch von den Weltgeistlichen, soll gezwungen werden, Messe zu lesen oder nicht zu lesen; desgleichen ist es auch den Laien freigestellt, solche zu hören oder nicht. Wer dagegen eine Pfründe hat, soll, bei Verlust derselben, Messe lesen. Ausgenommen davon sind allein die Conventherren zu den Augustinern und die zu St. Leonhard, desgleichen die Pfarrer, Prädicanten, Leutpriester und Kapläne zu St. Martin, als welche alle vor Erscheinen dieses Gesetzes keine Messe mehr gehalten haben. Weiter ist, um Friede und

1) Am 24. April schrieb Oecolampad an Zwingli (l. c. p. 48.): Magistratus noster in repellendis Catabaptistis frigidior est. Quid in causa sit, facile conjectamus. Tolerabiles sunt et Papistis, imo his patrocinantur, dum convitia quaeque in nos jactant. Ein Gespräch zwischen Oecolampad einer und den Häuptern der Wiedertäufer anderer Seits (am 10. Juni) hatte keinen Erfolg; auch die Zwangsarbeit und Landesverweisung, wozu Einige verurtheilt wurden, schreckte die Andern nicht; daher erging am 3. August der Befehl, daß alle mit Weibern und Kindern vertrieben werden sollten, unter Drohung, wer ohne Wissen und Erlaubniß des Rathes zurückkehre, sollte an Gut, Leib und Leben hart gestraft werden.

Einigkeit unter der Bürgerſchaft zu erhalten, erkannt worden, daß die Verkündiger des göttlichen Wortes die Meſſe weder loben noch ſchelten, ſondern dieſen Gegenſtand ganz unberührt laſſen ſollten; endlich wurde verfügt, daß Beſchwerden über Nichterfüllung gemachter Stiftungen, von denen die es angehe, dem Rathe vorzubringen ſeien, der nach Billigkeit darin handeln werde. Da nun mehrere Prieſter auf dem Lande, weil ſie eigenmächtig die Meſſe einſtellten und das Volk allein mit dem Worte Gottes ſpeiſen wollten, ihrer Pfründen verluſtig erklärt wurden [1]), entſtand eine große Bewegung unter den, von den Predigern aufgewiegelten, Proteſtanten Baſels; im Rathe ſelbſt ging es ſtürmiſch her, ſo daß es eines beſondern Geſetzes bedurfte, wodurch die Mitglieder zu gegenſeitigem freundlichem Betragen, und daß einer dem andern ſeine Rede oder Rathſchlag nicht zu Argem aufnehmen, noch ihm darein reden wolle, ſich verpflichteten. Weil nun aber gleichzeitig das erwähnte Mandat vom 23. September erneuert und beſtätiget wurde, verſammelten ſich am folgenden Tage (22. Oktober) die Proteſtanten, vierhundert an der Zahl, im Auguſtinerkloſter, beriethen über die zu ergreifenden Maaßregeln, und kamen dahin überein, daß ein nachdrückliches Geſuch um Abſtellung des zwieſpaltigen Predigens bei dem Rathe eingereicht werden ſollte. Dieſer, von dem Vorgange unterrichtet, ſchickte Abgeordnete an die Verſammlung, um ſich ihres Vorhabens zu erkundigen; anfangs wurde nähere Antwort verweigert, da man das Begehren dem Rathe ſchriftlich vortrage wolle; endlich aber erlangten jene durch Bitten, daß ihnen der Plan mitgetheilt wurde, und verſprachen, denſelben der Obrigkeit vorzubringen. Nach langer und ernſtlicher Berathung wurde den am 27. Oktober verſammelten Zünften angezeigt: der Magiſtrat habe ein großes Mißfallen daran gehabt, daß ſie ſich dermaßen zuſammengerottet hätten, was vielfach als aufrühreriſch könnte gedeutet werden. Damit aber in Zukunft die

1) Adhuc α ὁσιοβεῖς sua dogmata stabiliunt, in observando papisticae Missae ritu. Unde rurales sacerdotes ad pristinam oportet redeant impietatem, vel suo munere defungantur. Nos, ut apparet, toleramur magis, quam fovemur, idque, quoad et in nos vel occasiunculam inveniant. Sed speramus, Dominum consilia, quae contra gloriam nominis ejus, dissipaturum. In senatu res satis turpulentae. Oecolampad an Zwingli den 15. October l. c. p. 103.

gemeinen Bürger wüßten, wornach sie sich richten sollten, habe der Rath erkannt und wolle hiemit geboten haben, „daß männiglich der Religion halben frei seyn solle; ein jeder das glauben, wessen er in seinem Gewissen überzeugt sey; ein jeder den andern unangetastet lassen, und jeder Theil in seinen Predigten frey seyn. Künftigs aber sollte sich männiglich vor solchen Rottirungen und Versammlungen hüten; denn falls es weiters geschähe, würde man es, nach Größe der Verschuldung, nicht ungestraft lassen [1]." Dieses Verbotes ungeachtet hielten die Protestanten Versammlungen, und zwar solche, die noch weit gefährlicher werden konnten als die ersten; sie veranstalteten nämlich auf den Zunftstuben, zu Ehren der eingeladenen Prädicanten, Mahlzeiten, an welchen bisweilen fünfzig, hundert und noch mehr Personen, aber mit sorgfältiger Auswahl der Gleichgesinnten, Theil nahmen; da diese Tischgenossen, durch Wein und wohl noch mehr durch die fanatischen Reden und Aeußerungen (heut zu Tage würde man den Ausdruck: Toaste gebrauchen) der Prediger erhitzt, Drohungen gegen die Katholiken ausstießen, hielten auch diese auf der Zunftstube der Metzger besondere Mahlzeiten, die jetzt erst dem Rathe gefährlich erschienen und deshalb beiden Theilen verboten wurden.

Wie es scheint, setzten die Protestanten Basels, nachdem ihnen der seither eingeschlagene ungesetzliche Weg in etwas vertreten war, große Hoffnung auf die Berner Disputation, konnten aber nach derselben nichts weiter erlangen, als daß die Verordnung vom 23. September des vorigen Jahres, welche Jedem (mit Ausnahme der Wiedertäufer) in Glaubenssachen Freiheit gestattete, von Neuem eingeschärft wurde. Dieses Benehmen des Rathes läßt sich nur daraus erklären, daß Viele durch ein höchst ernstes Schreiben des Erzherzogs Ferdinand stutzig gemacht, Andere durch die Gegenschriften der katholischen Gelehrten [2]) über das ganze unlautere Treiben der Partei

1) Ochs a. a. O. Bd. V. S. 592.

2) Vergl. Oecolampads Brief an Zwingli vom 11. Februar (l. c. p. 143), worin über eine Schrift des Aug. Marius und des Ambrosius Pelargus (Stork) in Betreff der heil. Messe berichtet wird. Auch Eck gab seine Schrift wider die Berner Disputation in Basel heraus. Diese wie jene überschickte Oecolampad seinem Freunde nach Zürich, mit einem höchst kläglichen Schreiben, aus dem wir nur einzelne Stellen anführen wollen. Non essent

näher unterrichtet, Andere endlich durch die in jene Zeit fallende Verheirathung Oecolampads [1]) geärgert wurden. Unter diesen Umständen eiferte letzterer auf der Kanzel mit solchem Ungestüme gegen die katholischen Lehren, daß er vor dem Rathe als Uebertreter des obrigkeitlichen Mandates und als Ruhestörer angeklagt [2]) und zur

---

hic excusi (libelli), nisi nobis iratus esset Deus.. Vix est alia urbs, in qua majore patientia et vigilantia verbum dei diutius hoc seculo annunciatum est. Tyrus ac Sydon olim in sacco et cinere poenitentiam agentes, nauseassent suas abominationes, *at nos non solum non haeremus, sed et retrocedere videmur*... Excoecentur (die Städte, welche die falschen Propheten lieben und hegen) necesse est. Coecae non evadant, quin cum coecis ducibus in foveas cadant, a quibus, cum iratum deum habeant, qui solus liberare potest, educi nequeant... Videre ex libellis istis potes, quanta licentia adversariorum, quam nulli parcant. Eccianae epistolae hic excusae sunt, et facta est Basilea Ingolstadium. Quis Typographum impulerit, conjecturae sunt. Senatus facile potuisset rescire. Nach einer ganzen Ladung grober Schmähungen gegen den Weihbischof Marius (suffuraneus, dem er aber nicht antworten will, wenn es Zwingli nicht gerade befiehlt) fährt er fort: Interim male audit Evangelium, ac nos, et ipsa Basilea pessime: vereorque, ne dum semper utraque sella sedere velit, utraque excludatur aliquando... *Equidem civilium negotiorum ignarus sum* (welche Taubeneinfalt!!), *ut ex prophetis nihil colligam, auguror tamen, quod vae eloqui exhorresco. Vae domui in se divisae!* Ex eadem officina et Pelargus, monachus vere indoctus, suas nugas extrudit, Graeca et Hebraea citat, cum vix Elementa earum linguarum teneat (Zw. Op. l. c. p. 156 seq.). Gegenüber dieser Heuchelei Oecolampads verdient die Offenheit Luthers, womit er verkündet, daß es zum Morden und Blutvergießen kommen müsse, noch eine gewisse Achtung.

1) Die erste Nachricht davon gibt er seinem Freunde den 15. März (l. c. p. 149.), mit dem Bemerken: Spargentur aliqua mendaciorum plaustra, scio, sed ea non curamus. Per se evanescunt. Daß die Gerüchte doch nicht so ganz grundlos waren, mögten wir aus folgender Stelle (aus einem Briefe vom 1. April ibid. p. 156.) schließen: Conjugium meum boni spero fore auspicii, quandoquidem mundo et nostris Hypocritis, Evangelium ore crepantibus, qui et ipsi mundus sunt, valde displicet. *Video quanta res sit, et quam secura, vitam bona conscientia agere.* Vergl. dazu einen Brief vom 25. März. ibid. p. 153. Seine Frau war Wibrand Rosenblatt, eine junge Wittwe des Lud. Cellarius. Nach Oecolampads Tod heirathete sie Capito und, nachdem auch dieser gestorben, den Bucer. Weit scandaloser noch als diese Ehe war die des Dominikaner-Priors, Riehel mit Namen, der im J. 1527 eine von Rosenberg, *pene octogenariam vetulam*, heirathete. Ochs a. a. O. Bd. V. S. 577.

2) In dem erwähnten Briefe vom 1. April (l. c. p. 156.) berichtet er

größerer Mäßigung ermahnt wurde. Dies beugte nicht seinen Muth, trieb vielmehr seine Anhänger dazu, daß sie neue Mittel ersannen, sich zu verstärken, und sodann mit roher Gewalt den Sieg „des Evangeliums" durchsetzten. Zu diesem Ende erwirkten sie unter dem 11. März ein Gesetz, kraft dessen alle, die nicht Bürger seien, durch die Rathsherren und Zunftmeister sollten aufgefordert werden, das Bürgerrecht zu kaufen; selbst mit jenen, die aus Armuth oder wegen allzu großer Entfernung des Heimathsortes keinen Abschied von ihrer Obrigkeit erhalten könnten, wolle der Rath so verfahren, wie es der Stadt Basel Nutzen und Ehre erheische. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die neu aufgenommenen Bürger, die meist seit Kurzem wegen des neuen Glaubens aus ihrem Vaterland vertriebene Fremdlinge waren, die Zahl der Protestanten in Basel bedeutend verstärkt wurde; dessenungeachtet waren sie immer noch zu schwach, um einen Gewaltsstreich auszuführen, weshalb sie sich bis jetzt noch darauf beschränkten mußten, durch einige Zünfte den Rath von Neuem und wiederholt anzugehen, daß er dem zwiespaltigen Predigen ein Ende machen möge[1]), indeß die Prediger, namentlich Oecolampad, ihre Augen nach Zürich und Bern richteten, um von dort nachdrückliche Empfehlung der Sache des Evangeliums zu erhalten[2]). Ehe dieser Vorschlag zur Ausführung kam, brach, in Folge der unausgesetzten Schmähungen, der erste Bilder-

darüber an Zwingli: Plebi publice innocentiam nostram declaravimus, senatui quoque diximus, paratos nos ad respondendum, sicubi putemur contra mandatum ipsorum docuisse, et ad ostentendum, adversarios nostros in multis contra mandatum ipsorum docere.

1) Zunftae *pleraeque* instant apud Senatum pro concionatorum concordia, qui iterum mandatum suum nobis proponet. Verum ne sic pax constabit. Brief Oecolampads an Zwingli den 15. März l. c. p. 149. Am 1. April waren jene meisten Zünfte zu einigen zusammengeschmolzen: Unde etiam Zunftae (tribus) *quaedam* supplicarunt senatui. l. c. p. 156.

2) Scribo haec, ut cures etiam isthic pro nobis preces fieri, si forte Deus nobis quoque id gratiae concedat, ut unanimes doceamus, ac pure, Christum, et *excitet aliquot amicos huic civitati*, qui eam admoneant periculorum suorum; quandoquidem surdis auribus nos praeterit. *Tigurini* fortassis, et *Bernates* in hac re possent plurimum, utpote majore necessitudine nostratibus juncti, maxime quum intelligant, hujus factionis maledicentia, se et optimos quosque ac scientissimos contemtum iri. Ibid. p. 157.

sturm los. Am Charfreitage d. J. 1528, während die Christenheit in ernstheiliger Trauer das Gedächtniß des Leidens und Sterbens Jesu Christi feierte, drangen fünf Zeloten, wie Oecolampad selbst sie nennet, vorgeblich ohne dessen Vorwissen in die Kirche von St. Martin, und entfernten von den Altären und aus dem ganzen Tempel alle und jegliche Bilder. Dieselbe Unthat wurde am zweiten Ostertage von vier und dreißig handfesten Leuten aus der Zunft der Zimmerleute und Maurer in der Kirche der Augustiner verübt. Als des andern Tages jene, die in St. Martin den Frevel ausgeführt, gefänglich eingezogen wurden, rotteten sich ihre Zunftbrüder zusammen, um deren Befreiung zu erwirken, da sie ja nach dem Worte Gottes gehandelt und nur abgöttische Bilder, die für alle Christen ein Gräuel seien, entfernt hätten. Zu ihnen gesellten sich bei zweihundert Bürger, die auf dem Kornmarkte vor dem Rathhause sich aufstellten, indeß ein Theil der Weber und Gärtner die Treppe des Rathhauses und die Gänge des ersten Stockwerkes besetzten. Auf die Frage des erschrockenen Rathes nach ihrem Begehren, antworteten die Verschworenen: Eine weise Obrigkeit möge die abgethanen Götzen nicht so hoch achten, daß etliche Bürger ihrethalben eingesperrt würden; denn aus Gottes Wort seien sie berichtet, daß die Bilder, bisher durch manchen einfältigen Menschen geehrt und angebetet, der Ehre Gottes zuwider seien; darum möge man die Gefangenen ohne Entgeld frei geben und keine Bürger mehr um solch lüderlicher Dinge wegen einziehen oder strafen. Auch begehrten sie, daß durch ein kräftiges Mittel die immerwährende Zwiespalt unter den Predigern einmal abgeschafft, und dem Schmähen und Schenzeln des päpstlichen Haufens ein Ende gemacht werde. Auf dringendes Bitten und Ermahnen des Oberstzunftmeisters Lux Zeigler und einiger Rathsabgeordneten zogen sich die Rebellen, mit Zurücklassung eines aus vier und dreißig Mann bestehenden Ausschusses, auf die Zunftstube der Weber zurück, um gegen einen etwaigen Einfall der Klein-Baseler auf der Hut zu sein, und wurden zuletzt, theilweise wenigstens, durch die Nachricht besänftigt, daß die Gefangenen unverzüglich und ohne Entgeld der Haft entlassen, und auch den Uebrigen Verzeihung zugesichert sei, die noch dieser Sachen halben in Ungnade und Verdacht stünden, daß sie Kirchenor-

nate und anderes (während des Tumults) auf die Seite gebracht hätten. Des folgenden Tages (15. April) ließ der Rath zu St. Martin, bei den Augustinern, im Spital, bei den Baarfüßern und zu St. Leonhard (in den beiden letztgenannten Kirchen blieben jedoch die Chöre und die Kapellen verschont, nur sollten sie während der Predigt nicht geöffnet werden) durch Werkleute alle Bilder hinwegräumen, und sofort durch ein Mandat, worin wiederholt versichert wurde, daß Jedermann des Glaubens frei sei, je nachdem es durch Gottes Gnade ihm verliehen werde, erklären: daß er aus mehreren Kirchen die Bilder zu entfernen befohlen habe, sei deßhalb geschehen, weil sie den Bürgern und Hintersassen, die das göttliche Wort daselbst hörten, ärgerlich, ihrem Glauben unleidlich, und deshalb zu behalten beschwerlich gewesen; in den Kirchen dagegen, wo das Wort Gottes verkündet und Messe gelesen werde, sollten die Bilder und Kirchenzierden bleiben. Weiter wurde unter Strafe an Gut, Leib und Leben alles Rottiren und aufrührerische Zusammenlaufen verboten; keiner sollte den andern papistisch, lutherisch, ketzerisch, neu- oder altgläubig nennen, sondern einer den andern bei seinem Glauben ungetrozt und ungeschmäht freilassen. Einen besonders wichtigen Aufschluß über die Art und Weise, wie die Protestanten die Predigt des göttlichen Wortes geltend machen, und den Sieg des neuen Evangeliums über die papistischen Greuel erwirken wollten, gibt uns der Schluß der angezogenen obrigkeitlichen Verordnung, welcher wörtlich dahin lautet: „Niemand in und vor der Stadt soll einigerlei Büchsen heimlich unter den Röcken noch in den Aermeln tragen, noch das fremde hergeloffene Volk zu Aufruhr und Unglück reitzen und stiften, noch desselben sich annehmen oder unter solches sich mischen. Auch soll jeder bei ausbrechender Feuersbrunst gehorsam an seinem bestimmten Platze sich einfinden, sich weder argwöhnisch noch partheiisch erzeigen, sondern als ein Biedermann die ihm zukommenden Befehle getreulich vollziehen[1]).

Mit diesem Ausgange nicht zufrieden[2]), betrieb Oecolampad mit

1) Das Ganze nach Ochs a. a. O. Bd. V. S. 606 u. f. und nach einem Briefe Oecolampads an Zwingli vom 17. April (Zw. Op. l. c. p. 162 seq.).

2) Bei Ueberschickung des Rathsmandates an Zwingli (den 20. April.

ungestümer Eile die Vermittelung der protestantischen Kantone, um die er schon längst vorher an Zwingli sich gewendet hatte[1]). Nach seinem Vorschlage sollte Zürich zuerst Solothurn, Schaffhausen und Appenzell befragen, ob sie, im Falle eines Krieges, der bedrohten Reichsstadt Constanz zu Hülfe eilen wollten, und werde dann wohl Basel um so eher dem Schutz- und Trutz-Bündniß beitreten. Was die innern Angelegenheiten Basels betreffe, sollten die Züricher Rathsboten, mit Uebergehung des kleinen Rathes, geradezu an den großen sich wenden, und falls jener wider diesen ungewöhnlichen Geschäftsgang Einsprache erhebe, erklären, daß sie nach ihrer Instruction nur vor dem großen Rathe ihr Anliegen eröffnen dürften. Vor diesem müßten sie sodann mit großer Uebertreibung (cum magna exaggeratione) und recht hitzig die Gefahr der unleidlichen Knechtschaft schildern, welche unvermeidlich sei, falls die Papisten die Oberhand gewännen. Dabei sollten sie die Wohlthat schildern, welche Zürich aus der Einstimmigkeit der Predigt genieße, ihr Erstaunen ausdrücken, daß Eck's Briefe in Basel seien gedruckt worden, jedoch auch nicht unterlassen beizufügen, die Gesinnung der Züricher gegen Gott und dessen heiliges Worte sei heute noch die, daß sie mit vielem Danke von ihrem Vorhaben abstehen würden, falls die Gegner etwas Gründliches, was Gott wohlgefälliger sei, vorbringen könnten. Seien etwa die Widersacher in Basel bereit, etwas mehr Gewisses sie zu lehren, dann versprächen sie, all ihre Doktoren und Prädicanten von Zürich herbeizubringen, um öffentlich von ihrem Glauben Rechenschaft abzulegen; und wollten diese vielleicht dessen sich weigern, oder ließen sich nicht als wahrhafte Lehrer erfinden, dann würde Zürich sie ohne weiters vertrei-

---

Zw. Op. l. c. p. 165.) schreibt er: Mihi dissidium non sic emendari, sed foveri videtur. Nunc aperte in se divisa est domus. Mentietur autem Christus, si illa consistet.

1) Quantum ad res nostras attinet, jam olim divulgatum fuit, venturos huc Vestrates cum Bernatibus, ut Senatum inducant ad tollendam Concionatorum varietatem, quod plerique interpretati sunt, quasi adversarios vi ad fidem adigere nitantur, et propterea in suspicionem nos trahunt, quasi id per nos attentatum sit. Verum quid mali, si etiam essemus auctores facti sanctissimi? l. c. p. 162.

ben. Dieses Anerbieten, bemerkt Oecolampad, halten die Unsern deshalb für zweckmäßig, damit nicht etwa unsere Gegner, die hier sind, Rathsboten anderer Kantone herbeirufen, welche auf unsere Entfernung dringen würden; doch werden sie kaum so etwas zu versprechen wagen, da alle ihre Gelehrten das Licht scheuen, und überdieß der Bundesschwur nach altem Brauche noch nicht erneuert ist[1]).

Genau nach dieser Vorschrift handelten die Züricher Rathsboten, die unmittelbar nach Oecolampads Schreiben, jedoch zu spät, um den Erlaß obigen Mandates zu verhindern[2]), eintrafen; aber auch im Falle früherer Ankunft mögten sie kaum ein anderes Resultat herbeigeführt haben, da sie, Ungebührliches fordernd, nämlich daß sie nur vor dem großen Rathe ihres Auftrages sich entledigen würden, unverrichteter Sache wieder abziehen mußten. So blieb denn den Prädicanten für jetzt nichts übrig, als ihre Anhänger immer mehr und mehr zu spornen und ihnen nahe zu legen, daß sie sich zu einem ernsten Kampfe bei der ersten günstigen Gelegenheit bereit halten sollten. Oecolampad ließ es seiner Seits an nichts fehlen[3]). Während er durch seinen Helfer Hier. Bothanus eine Art Kirchenvisitation in der Landschaft und im Bisthum Basel vornehmen, und nach derselben den abgefallenen Priestern ein Rundschreiben zugehen ließ, worin er über die Reinheit der Lehre, der Ceremonien und des Lebens ihnen Vorschriften mittheilte[4]), trieb er seine Anhänger in Basel

1) Die ganze Darstellung ist getreu nach dem Briefe vom 17. April. l. c. p. 162 seq.

2) Utinam legati vestri promulgationem ejus antevertere potuissent! Aegrius rescinduntur, quae impie, quam quae sancte constituuntur. Brief vom 20. April. l. c. p. 165.

3) Interim nos etiam nostri officii memores erimus, tametsi de nostris non tantum polliceri potero. l. c. p. 165. Vergl. dazu den Brief v. 18. August. ibid. p. 213. und den Brief eines gewissen Hieron. Rhetus. ibid. p. 254.

4) Joan. Oecolampadii ad fratres, qui evangelium Christi in agro Basiliensi annunciant, epistola paraenetica, ut vitae doctrinaeque ac ceremoniarum puritatem in omnibus sectentur. Die Brüder, im Ganzen siebzehn, 13 aus der Landschaft und 4 im Bisthum Basel, waren: Ambros. Spragrius in Riehen, Joh. Grel in Kilchberg, Burkh. Rothpletz in Läufelfingen, Joh. Stucki in Rothenflue, Matth. Merk in Bus, Fridol. Brombach in Mayspach, Pet. Beck in Oltingen, Joh. Wick in Rümmlingen, Mich. Kapitarius in Bretzwyl, Lienh. Strubi in Zyffen, Mich. Scheffer in Reigoldsweil, Pet. Widmer in Wallen-

ſelbſt zu immer heftigerer Oppoſition gegen den Senat, beſonders da es ihm nicht glückte, bei Erneuerung deſſelben eine der ſogenannten Reformation günſtige Majorität zu erhalten [1]). Als die Herausforderung, welche er zu Anfang September durch öffentlichen Anſchlag mehrerer Theſen an ſeine Gegner ergehen ließ, wohl einen unangenehmen Streit zwiſchen Thomas Geyerfalk und einem katholiſchen Prieſter, nicht aber einen allgemeinen Aufſtand zur Folge hatte [2]): als das unwahre Gerücht, daß die katholiſche Partei in

---

burg, Joh. Rubenacker in Lauſen, Joh. Roth in Therwyler, Georg Battenheimer in Lauffen, Jac. Eslamp in Oberwyler, und Casp. Vigel in Reinach. Oecol. et Zwingl. Ep. L. IV. p. 839 seq. Dieſer Hirtenbrief, vorzugsweiſe gegen die Wiedertäufer gerichtet, obgleich darin auch vor den Katholiken und den Lutheranern gewarnt wird, enthält Andeutungen genug, daß es mit dem Leben jener Prädicanten gerade nicht muſterhaft ausſah. Was aber den Mann, der ohne alle Befugniß eine Art Oberhirtenamt ſich anmaßte, am meiſten ſchmerzte, war ein Vorfall in Baſel, den er Zwingli'n in folgenden Zeilen mittheilt: Petrus *Gyronaeus*, de Evangelio pessime meritus, *virgis publice caesus, magnaque cum infamia hinc ejectus est.* Mirum, quanta adversariorum jubilatione ac triumpho. Semper petivit à nobis commendari, homo tam male sibi conscius, portionem suam ponens *cum adulteris, ipse bis adulter.* Ita nos quotidie fallunt homines, et faciunt, ne quem commendare audeamus tandem. Juni 1528. l. c. p. 192.

1) Tyrannis profundas radices egit. Exosi sunt qui nos vel minimis officiis prosequuntur, immo quotquot audiunt. Grati et ad meliorem fortunam provehendi, quicunque nobis vel maledicere solent, etiam si nulli vel pietate vel literis sint. . . Senatus innovatus non magis pro nobis erit, quam antea, nisi quod noster ille Jacobus à stella nigra iterum Tribunum plebis gerit. 9. Juli. l. c. p. 196. Adversarii nostri sua potentia satis abutuntur, sed verbo Dei praevalere nequeunt, ita ut retrocedatur adhuc. 16. Auguſt. l. c. p. 213.

2) Nach der Erzählung Oecolampads (Brief an Zwingli vom 28. September, l. c. p. 226) begab ſich der Vorfall in folgender Weiſe: Ein katholiſcher Prieſter, der die an die Kirchenthüren angehefteten Theſen Oecolampad's abriß, und von dem vorübergehenden Thomas Geyerfalk höhniſch gefragt wurde: warum er nicht lieber die heilige Schrift zerreiße und Oecolampad'n überwinde, griff den ungelegenen Frager an, wurde aber von dieſem niedergeworfen und ſeiner Waffe beraubt. Viele Menſchen eilten auf den Lärm herbei und geboten Ruhe. Geyerfalk ließ ab von dem niedergeworfenen Feinde, wurde aber beim Weggehen von dieſem durch ſeine eigene Waffe (die er alſo doch wohl gebraucht haben mußte) leicht verwundet. Bald verbreitete ſich das Gerücht, Geyerfalk habe den ganzen Streit angefangen, und heute müſſen wir demſelben um ſo

Baſel mit auswärtigen Mächten allerlei Ränke ſchmiede, keinen Glauben fand und der Rath zur Eingehung des Schutz- und Trutzbündniſſes mit Zürich und Bern nicht gebracht werden konnte [1]) — mußte ein Rathsmitglied, wie ſich's von ſelbſt verſteht, ein rechtſchaffener und feſter Mann, weil der ſogenannten Reformation wohl geneigt [2]), nach getroffener Verabredung mit den Häuptern der Partei, einen Schritt thun, von dem man ſichern Erfolg, wenn nicht durch Nachgiebigkeit des Rathes, dann durch Gewalt des aufgereizten Pöbels erwartete. Er erklärte nämlich dem verſammelten Senate, wie groß der Zwieſpalt ſei unter den Predigern und wie die Rathsherren ſelbſt in übeln Ruf kämen, weil ſie die gegenſeitigen Schmähungen und Läſterungen auf den Kanzeln duldeten, ja, wie ihnen von den Prädicanten öffentlich dieſes zur Laſt gelegt werde. Er für ſeinen Theil werde nie mehr den Sitzungen beiwohnen, wenn nicht vor Allem dieſer Handel geſchlichtet und dem zwieſpaltigen Predigen ein Ende gemacht werde. Darauf verließ er den Rathsſaal. Wir ſind der Mühe überhoben, durch Combination den Plan der Verſchwornen zu enthüllen; Oecolampad hat ihn in dem Schreiben [3]), woraus wir wir jenen Vorgang mitgetheilt, ſeinem Freunde Zwingli im Einzelnen vorgelegt. „Von dieſem Schritte erwarten wir einen Umſchwung der Dinge. Wenn Jener nämlich im Rathe ſeine Motion begründen wird, kann es geſchehen, daß, ſo man nicht billig verfährt (d. h. dem Antrage beiſtimmt), mehrere Senatoren ſeinem Beiſpiele nachfolgen werden. Geſchieht dies, dann wird das Volk, das großen Theils aufgereizt iſt und ſchon zu glühen beginnt, ſeinen Unwillen nicht

---

mehr glauben, als ſelbſt Oecolampad ſich äußert: Nolim autem te ignorare, *non esse ita à fratre nostro peccatum*, ut male audire debeat. Wenn wir in Anſchlag bringen, wer nach proteſtantiſchen Rechtsanſichten bei dem Religionsſtreite der verletzende und der verletzte, der ſchmähende und der geſchmähete Theil war, ſo können wir, ohne zu irren, auch entſcheiden, wem in dem vorliegenden Streite die Hauptſchuld beizumeſſen ſei.

1) Vergl. Oecolampad's Brief an Zwingli vom 21. Octbr. l. c. p. 231.

2) Vir bonus et constans, qui bene nobis vult. Wie heut zu Tage die antikatholiſche Geſinnung der ſicherſte Maaßſtab der Aufklärung iſt, ſo wurde auch dazumal nach ihr die Gelehrſamkeit und Rechtſchaffenheit beſtimmt.

3) Vom 15. Dezember. l. c. p. 245.

mehr verhalten können“ [1]). Der Prädicant wußte genau, daß dieser Unwille durch brutale Gewalt sich äußern werde, weswegen er, ein Verschworner, dem Hauptleiter der Verschwörung, Zwingli'n, weiter bemerkt: „Auf die erste Kunde von ausgebrochenen Unruhen bitte ich Dich inständig, Dich mit Deiner Regierung darüber zu besprechen, daß sie uns ihre Hülfe zur Friedensvermittelung nicht versage.“ Als Oecolampad diese Zeilen niederschrieb, war Alles bis auf's Kleinste zum Losschlagen vorbereitet. Am 23. Dezember nämlich versammelten sich über zweihundert Bürger [2]) aus allen Zünften auf der Zunftstube der Gärtner, beriethen, oder richtiger unterzeichneten eine schon vorher abgefaßte sehr dringende [3]) Vorstellung [4]) an den Rath, worin sie ein für allemal Entfernung der dem Evangelio feindseligen Priester und Abstellung der papistischen Messe verlangten, falls diese nicht als gerecht und heilig aus der Schrift erwiesen werde, und erklärten, nicht eher zu ruhen, bis ihrem Begehren willfahrt sei [5]).

---

1) Quod ubi acciderit, plebs, quae magna ex parte accensa est, et fervere incipit, indignitatem dissimulare non poterit. Ibid. p. 245. Vergl. damit den Brief vom 18. Aug. (ibid. p. 213): Maturatur fatalis hora et tremenda hostibus Dei.

2) Ochs a. a. O. S. 616 gibt ihre Zahl auf mehr denn dreihundert an; Oecolampad dagegen bemerkt nur (Brief an Zwingli vom 23. Dezember l. c. p. 246.): Plebis Basiliensis *praecipua vel saltem justa pars.*

3) *Instantissime* supplicat. Oecolampad an Zwingli. l. c. p. 246.

4) Ganz richtig bemerkt Ochs, der Aufsatz sei so weitläufig, daß er vermuthe, er sei schon vorher verfertiget gewesen. Noch hätte er dazu setzen dürfen, daß die Bittschrift nicht als ein Werk der Bürger, sondern der Prädicanten sich darstelle. Es wird darin gesagt: die Ehre Gottes, Christi und des Glaubens, sowie der Friede und die Einigkeit der ganzen Stadt Basel bewege sie zu dieser Vorstellung. Sei die Messe ein Gräuel vor Gott, warum sollten sie um der Pfaffen willen über sich und ihre Kinder den Zorn Gottes kommen lassen. Der Einwand der Gegner, Niemand dürfe zum Glauben gezwungen werden, sei nicht zu beachten; denn eine christliche Obrigkeit dürfe die falschen Propheten und anderes Aergerniß ebensowenig zulassen, als eine Mutter ihren Töchtern den Umgang mit schlechten Weibern vergönnen. Zwiespalt in der Religion vernichte auch Treue und Glauben im Leben u. s. w.

5) Hoc autem animo convenit, ut a supplicando desistere nolit, quoad *honestissimis illis precibus* Senatus annuat, *policeturque alioqui servaturum se modestiam christianam per omnia.* Quid senatus sit responsurus ignoratur. Ipsa (plebs) obfirmavit frontem, ne à cepto desistat. Oecolampad an Zwingli l. c. p. 246.

Um diesem größern Nachdruck zu geben, beauftragten [1]) die Rebellen gleichzeitig ihren Prädicanten Oecolampad, an Zwingli zu schreiben, damit dieser die Sache den Bürgermeistern und dem Senate in Zürich vorstelle, und zum glücklichern Fortgange des Evangeliums und zur Herstellung des Friedens und der Eintracht in Basel, die ungesäumte Absendung zweier angesehenen und achtbaren Rathsboten erwirken möge, welche durch ihren Rath oder durch Vermittelung bei dem Senate sie unterstützen könnten. Auf die Kunde von jenen Zusammenrottungen — denn der Rebellenhaufen soll zuletzt gegen fünfhundert Mann stark gewesen sein — bewaffneten sich die Klein-Baseler, wie desgleichen die Metzger [2]) im Spahlenquartier, um gegen einen Ueberfall gerüstet zu sein; vielleicht auch hatten sie die gewiß nicht zu tadelnde Absicht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und mit bewaffneter Hand die Räuber von ihren Kirchen oder von Mißhandlung der dem katholischen Glauben treu verbliebenen Priester abzutreiben. Allein dazu kam es nicht; auf Bitten des Rathes legten sie als gehorsame Bürger die Waffen nieder, und harreten in gespannter Erwartung des Ausganges. Da überbrachte ein Ausschuß der Protestanten die obenerwähnte Bittschrift dem Amtsbürgermeister Heinrich Meltinger, damit er sie dem Rathe vorlege; er verweigerte die Annahme derselben und gebot ihnen, bei ihrem Bürgereide auseinanderzugehen, aber sie gehorchten nicht; erst als der Bürgermeister Adelberg Meier und der Oberstzunftmeister Jacob Meier zum Hirschen begütigend unter die Versammelten traten, ihre Schrift in Empfang nahmen und innerhalb zwei Tagen eine definitive Antwort zusagten, gingen jene auseinander, aber unter der Bedingung, alsbald wieder zusammen zu treten, wenn ihnen in der verheißenen Frist keine Antwort zukomme. Die Ankunft der Züricher Rathsboten am 25. Dezember (die von Bern erschienen des andern Tages) gab das Signal

1) Injunxit igitur (plebs) ut de hisce rebus ad Te scriberem. Oecolampad an Zwingli l. c. p. 246.

2) Es ist höchst lächerlich, wenn Herzog auch nur dahin gestellt sein läßt, ob etwa die Anhänglichkeit der Metzger an den katholischen Glauben daher erklärt werden müsse, daß jene ihr Schlachtvieh in dem katholischen Sundgau, auf dem Schwarzwalde und in den katholischen Kantonen einkauften. Woher erklärt sich denn dieselbe Gesinnung der Metzgerzunft in den andern Kantonen und Ländern?

zu neuen Rüstungen, und zwar, wie es scheint und höchst natürlich war, zuerst bei den Katholiken, weil diese zu gut wußten, was sie von den Zürichern und auch von den Bernern, die eben noch trieften von dem vergossenen Blute ihrer katholischen Unterthanen im Oberlande, zu erwarten hatten. Auch die Protestanten griffen darauf hin zu den Waffen[1]), trugen Steine in ihre Häuser, steckten ihre Knechte und fremden Dienstleute in Harnisch, und standen bei 3000 Mann stark während der ganzen Nacht vom 25. auf den 26. Dezember den Katholiken drohend gegenüber. Wiederholte Aufforderungen des Rathes, daß die Katholiken sowohl wie die Protestanten auseinander und friedlich nach Haus gehen sollten, wurden nicht beachtet; endlich jedoch ließen sie sich den Vorschlag gefallen, nach welchem beide Theile Ausschüsse ernennen sollten, die mit dem Rathe zu verhandeln, aber ohne Zustimmung ihrer ganzen Partei keinen definitiven Beschluß anzunehmen hätten. Damit war nun für den Augenblick die drohende Gefahr abgewendet; aber bei näherem Eingehen in die Sache zeigten sich fast unübersteigliche Hindernisse eines friedlichen Vergleiches. Wenn die Protestanten ausschließliche Herrschaft des Evangeliums und Abstellung der papistischen Messe mit Ungestüm forderten, so begehrten die Katholiken, bei der wiederholt zugesicherten Gewissensfreiheit und in Ausübung ihres alten Glaubens geschützt zu werden; wenn jene eifrige Fürsprecher fanden an den Rathsboten von Bern und Zürich, so die Katholiken nicht minder an denen, die aus den katholischen Kantonen herbeigeeilt waren, indeß die Gesandten von Schaffhausen, Straßburg und Mühlhausen zwischen diesen und jenen eine vermittelnde Stellung einnahmen.

Weil man im ganzen Senate, obgleich die entschieden katholisch gesinnten Mitglieder unter allerlei Vorwänden beseitiget wurden[2]),

1) Ueber den ganzen Vorfall vergleiche den umständlichen Bericht in Zw. Op. l. c. p. 254 seq.

2) So durften namentlich die Verwandten katholischer Priester, als ob es eine persönliche oder Privatsache betroffen hätte, an den Rathsverhandlungen keinen Theil nehmen — schnurstracks dem Rathsbeschlusse vom 21. Oktober 1527 entgegen, nach welchem bei Verhandlungen über die Reformation Niemand austreten sollte, es sei denn, daß Einer einen Sohn oder einen Bruder hätte, der Priester in der Stadt Basel wäre. „Die und sonst Niemand, wie nahe er auch mit den Priestern verwandt, sollen austreten.“ Ochs a. a. O.

zu keinem Beschlusse gelangen konnte, wurde eine Commission von acht Männern, vier aus dem Rathe und ebenso viel aus der Gemeinde, niedergesetzt, welche über folgende Punkte sich verständigte: Das Evangelium soll künftig in allen Kirchen einhellig geprediget werden, zu welchem Ende die katholischen und die protestantischen Prediger wenigstens einmal in der Woche zusammenkommen sollen, um sich gegenseitig zu belehren und aufmerksam zu machen, wenn und wie von dem einen oder dem andern nicht schriftgemäß sei geprediget worden. Wer dann auf der Kanzel etwas lehret, was er durch die heil. Schrift des A. und N. Testamentes nicht bewähren kann, soll von Stunde an seines Amtes entsetzt und seiner Pfründe verlustig werden. Was die Messe und die Kirchenzierden, Bilder u. dgl. betrifft, darf Niemand frevelhafter Weise der Obrigkeit vorgreifen; Keiner soll den Andern zur Messe, noch davon drängen, sondern einem jeden sein Gewissen frei lassen. Um diese Artikel den Parteien vorzulegen, wurden die Protestanten im Kloster der Baarfüßer, die Katholiken aber in dem der Dominikaner versammelt; jene erhoben ein wildes Geschrei, daß sie den Vorschlag nicht annehmen, und lieber sterben, als auch nur eine Messe in Basel dulden würden; darauf hin erklärten die Katholiken, die anders jenen lästigen Bedingungen sich gefügt hätten, daß sie nun und nimmer die Messe ganz abschaffen ließen, und bereit seien, für ihren Glauben das Leben einzusetzen. Da wurde denn von beiden Theilen ein weiterer Termin auf den 6. Januar 1529 bewilliget, und an demselben folgender Entwurf zur Annahme vorgelegt: die Prädicanten sollen nichts anders, als das pure, klare Evangelium, das heilige, göttliche in der biblischen Schrift begriffene Wort predigen, ohne Zusatz anderer Lehren und Menschensatzungen. Sie sollen wöchentlich wenigstens einmal gütlich und freundlich zusammentreten und sich des Predigens halber vereinbaren, damit es einmüthig geschehe; wer nicht durch die Schrift sich weisen läßt, hat von Stund an stille zu stehen. Ueber die Messe will der Rath vierzehn Tage nach Pfingsten des

S. 590. Diese neue Rechtsverletzung empörte einen gewissen Andreas Bischof, der Rathsherr zum Bären und Ladenherr war, in dem Grade, daß er den Schlüssel zur Lade zurückgab, sein Bürgerrecht aufkündigte und die Stadt verließ.

laufenden Jahres in einer öffentlichen Disputation die Prädicanten und Meßprieſter vernehmen, und erörtern laſſen, ob ſie in der heil. göttlichen Schrift gegründet ſei oder nicht. Darauf ſollen alle Bürger und die, ſo zünftig ſind, von Zunft zu Zunft zuſammenberufen werden zur Abſtimmung durch das Mehr, ob man die Meſſe beibehalten oder ganz und gar abthun wolle. Was alsdann durch den Rath, gemeine Bürgerſchaft und Zunftbrüder das Mehr ſein wird, ſoll im Namen Gottes an die Hand genommen und nach dem Mehr gelebt werden, ohne daß der mindere Theil ſich dawider ſetzen darf. Bis dahin ſollen die Meſſen in Klein- und Großbaſel, mit Ausnahme eines Amtes täglich im Münſter, zu St. Peter und zu St. Theodor, gänzlich unterbleiben, aber auch alles Verdächtige, was ſeither mit Schreiben, Rathen, Reden, Aufwiegeln und Anderm vorgefallen, durchaus vergeſſen ſein. — Wir mögten es kaum glauben, wenn es nicht authentiſch beurkundet wäre, daß dieſe wichtigen Zugeſtändniſſe der proteſtantiſchen Partei nicht einmal genügten; es bedurfte des ganzen Anſehens Oecolampads und der Rathsboten von Bern, Zürich und Straßburg, um ſie zur Annahme zu bewegen [1]).

1) Hören wir den intereſſanten Bericht Oecolampads an Zwingli (11. Januar l. c. p. 252.): Optabamus regnum Christi integrum, at deerant *Josiae*. . . . Plebi nihil imputandum erit. Contenta *interim* decreto Senatus, *spem habet, propediem sequuturum, quod nunc extorquere nolulit. Zelum ejus, ne ferventior esset*, temperavit unanimis senatorum legatorumque consensus, et plane mansuefecit *habita Evangelii ratio, ne ipsum apud exteros male audiret, quasi ejus praetextu Magistratui simus iniquiores, quum alioqui id negotii magis vim verbi quum gladii amet.* (Als wenn durch Alles, was in Baſel vorgefallen, das angebliche Evangelium nicht die tiefſte Verachtung verdient, und als ob nicht die rohe Gewalt des losgebundenen, durch die „Prediger" fanatiſirten und zur offenen Rebellion gehetzten Pöbels Alles bewerkſtelliget hätte!) Erat item periculum, ne quorundam versutia scinderetur, et pars in suo instituto (nämlich, die katholiſche Religion und die Katholiken mit Stumpf und Stil auszurotten) persisteret, pars vero Senatum sequeretur, unde nihil boni expectandum. Proinde ipse videns res nostras inclinare, *hortatu fratrum*, justa concione per gratiam Christi *plebem in officio retinui* (*!!*), *ne quid Evangelio indignum admitteret* (*?!*). Habemus igitur gratiam pacificatori Christo. *Cecidit enim bona ex parte Antichristus, quandoquidem jam pro suggestu nemo reclamare audet, unde spes est, et alia bene se habitura.* Um ihre Gegner ganz zu zertreten, verlangten die Proteſtanten, daß eine Schrift des Pelargus (Stork) gegen Oeco-

Größere Schwierigkeiten, und mit allem Rechte, machten die Katholiken, welche durch den abgesetzten Bürgermeister Jacob Meier zum Hasen vorstellten: Sie hätten die Waffen ergriffen, um als getreue Unterthanen mit Leib und Leben den Rath gegen etwaige Gewaltthätigkeiten der Protestanten zu schützen. Lieber wollten sie den Tod erleiden, als daß sie, ihre Weiber und Kinder nicht mehr gelehrt werden und nicht mehr leben sollten nach der Ordnung ihrer Vorfahren. Ihre Gegner mögten sich begnügen mit den eingeräumten fünf Kirchen, und sie bei ihrem alten Herkommen lassen. Auch die Abgeordneten der katholischen Kantone thaten Einsprache, aber leider nicht mit jenem Ernste und Unwillen, der sie, gegenüber allen Schändlichkeiten und dem heuchlerischen Treiben der andern Partei, hätte ergreifen müssen; noch ruhiger verhielten sich die Gesandten des Bischofs, die mittlerweile eingetroffen waren, und wenn sie durch ihr freundlich zuvorkommendes Benehmen irgend etwas erlangt haben, so war es die Verzögerung der Disputation bis vierzehn Tage nach Pfingsten, wobei sie wahrscheinlich mit der Hoffnung sich täuschten, daß durch den Ausgang des Speyerer Reichstages (1529) eine günstige Wendung der Dinge auch für Basel herbeigeführt werde. Bei so bewandten Umständen hatte die Protestation der Katholiken gar keinen Erfolg: ja, sie konnten ihr endliches Schicksal sehr deutlich lesen in einem des andern Tages erlassenen Gesetze, welches bestimmte: „Falls nach gedachter Disputation sich zutragen sollte, daß abgemehrt würde, die Messe sey ungerecht und solle abgestellt werden, und dann sich ergeben würde, daß dem Einen oder dem Andern ungelegen seyn wollte, seinen haushäblichen Sitz und bürgerliche Wohnung fernerhin hier zu haben; daß dann der oder dieselbigen, Niemand hievon ausgenommen (dieweil doch eine Stadt Basel dessen hoch befreyt ist), laut derselben Freyheit, und daß die Bürger eidsfreyzügig sind, ihr Bürgerrecht und Eid aufsagen, sich aus der Stadt thun und an andere Orte, Ende und Gewahrsame (unverhindert männiglichs) mit

---

lampads Schmähschrift über die Messe confiscirt werden sollte (utpote infamem); weil aber nach einigen Tagen der Verkauf derselben wieder gestattet wurde, schreibt Oecolampad: Ipse coram Senatu indignitatem exposui, sed parum me profecisse video. Vergl. dazu noch drei Briefe. ibid. p. 253 u. 264.

den Ihrigen ziehen mögen[1])." Manche warteten diesen Zeitpunkt nicht ab; August. Marius namentlich legte sein Amt nieder und ging nach Bayern zurück; auch Ludwig Ber verzichtete auf die Propstei zu St. Peter und auf sein Canonicat am Münster gegen eine Entschädigung von dreihundert Kronen, die ihm sein Nachfolger entrichten mußte; desgleichen zog Pelargus aus Basel hinweg — und zwar handelten die genannten Männer so, weil sie nicht auf das Tiefste sich erniedrigen, nicht den Prädicanten Rechenschaft geben und Rede stehen wollten über ihre Lehren auf der Kanzel. Dessen weigerten sich auch die in Basel zurückbleibenden katholischen Priester, und wurden deshalb in ihrem Amte stille gestellt (suspendirt), so daß bei vierzehn Tage im Münster, zu St. Ulrich, St. Peter und St. Theodor die Predigten unterblieben. Da gedachten die Protestanten dieser Kirchen sich zu bemächtigen, stellten den Antrag an den Rath, daß die leerstehenden Kanzeln mit Predigern des Evangeliums besetzt werden sollten und erlangten eine gewährende Zusage. Als aber der katholischgesinnte Amtsbürgermeister Meltinger dessen inne wurde, und, um das Vorhaben zu verhindern, den Priester Sebast. Müller die Kanzel in St. Peter zu besteigen aufmunterte, drängten sich protestantische Zeloten herbei (wodurch beinahe eine blutige Rauferei in der Kirche entstanden wäre, da die Katholiken sie nicht dulden wollten), und sagten sodann bei ihren Glaubensgenossen aus, daß Müller die evangelische Lehre gelästert habe. Ausserdem standen mehrere katholische Priester im Verdacht, daß sie heimlich Messe gelesen, wurden deshalb als Uebertreter des Vertrages angeklagt, gleichzeitig mit dem Ersuchen an den Rath, daß er unverzüglich die Frevler strafen und die leerstehenden Kanzeln mit tüchtigen Predigern bestellen wolle. Weil es damit nicht so schnell ging, als die Protestanten erwarteten, machten sie, von ihren Predigern aufgehetzt, daß man sie nur hinhalte und mit den gemachten Zusagen es nicht ernstlich meine[2]), Anstalten, den lang gehegten Plan auch einer durch-

1) Ochs a. a. O. S. 633.

2) Dessen klagen wir vorzüglich wieder Oecolampad'n an, und führen den Beweis aus seinem eigenen Briefe. Am 17. Januar schreibt er an Zwingli (l. c. p. 252.): Quam vereor tandem Civitatem nostram pessundandam, si non alia fidei ratio habita fuerit. *Equidem plebem non libenter sollicito* (der

greifenden Veränderung der bürgerlichen Verfassung rasch ins Werk zu setzen. Zu diesem Ende traten die protestantischen Ausschüsse, die, aus dreißig Gliedern bestehend, seit dem oben erwähnten Vertrage (vom 6. Januar) genau über dessen Vollzug wachten, auf der Zunftstube der Gärtner an Herrenfastnacht (7. Februar) zusammen, und kamen, nachdem sie den ganzen Tag bei einander gesessen, dahin überein, daß sie ihre Zunftbrüder heimlich im Baarfüßerkloster versammeln wollten. Frühe des andern Morgens um sechs Uhr fanden sich bei 800 Mann am bezeichneten Orte ein, thaten ein Gebet zu Gott um Hülfe, Gnade und Erleuchtung, stimmten ein in die Klagen des Sprechers, daß die Gegner den Vertrag gebrochen, daß sie mit mancherlei Praktiken umgingen und der Stadt große Gefahr bevorstehe, erklärten dem herbeieilenden Stadtknechte, welcher im Namen des erschrockenen Rathes die Ausschüsse beschied, die versprochene Antwort zu vernehmen: durch die lange Verzögerung derselben sei der Vertrag gebrochen und die Gemeinde nicht mehr schuldig, ihn zu halten, und kamen überein, folgende Punkte nicht mehr zu erbitten, sondern zu verlangen[1]): Erstens, daß etliche (zwölf) namhaft gemachte Mitglieder des Rathes nicht mehr in demselben sitzen, sondern austreten sollten[2]) — eine Forderung, auf der die Bürger fest bestanden, obgleich selbst die Ausschüsse meinten, es sei schimpflich für sie, den Rath zu entsetzen, und könnte großer Nachtheil daraus erwachsen. Zweitens, daß alle Kanzeln der Stadt unverweilt mit Predigern versehen würden, die nach der heil. Schrift lehrten. Drit-

---

Leser kennt schon den Sinn dieser Sprache bei einem Manne, der von sich sagt, er verstehe nichts von der Politik, und doch mit einem gänzlichen Umsturze der politischen Ordnung schwanger geht), *ut se in libertatem asserat, quandoquidem Evangelio tumultum praejudicaturum timeo* (also nur deßhalb!?). At frontes perfrictae contemnunt reprehensionem nostram. *Plebi illudere sanctum, ut opinor, arbitrantur, id quod ex papisticis legibus habent.*

1) Ecclesia nostra collecta in aede Franciscanorum, expendens quid periculi, si aristocratia in paucorum tyrannidem degeneraret, memorque secum *suae libertatis*. et cogitans *quid gloriae Christi, quid justitiae publicae, quidque posteritati suae deberet* (Wer hatte denn all dieses den Spießbürgern eingeredet?), jam non, ut morem habuit, obsecrare et precari, sed postulare et Senatum sui officii admonere. Bei Ochs a. a. O. S. 641.

2) Sie wurden von den Prädicanten als insignes adversarii des Evangeliums bezeichnet.

tens endlich, daß kein Sechser (Großrath) noch Meister auf den Zünften anders als mit der ganzen Gemeinde, d. h. mit Zuziehung aller betreffenden Zunftbrüder, und ebenso kein Rathsherr (Mitglied des keinen Rathes) ohne die Sechser (Großräthe) ernannt oder gewählt werden sollte. Mit diesen Forderungen, deren erste die Verstoßung aller katholischgesinnten Mitglieder beantragte, deren letzte aber die ganze Regierungsgewalt für das Volk in Anspruch nahm, verfügten sich die Ausschüsse auf das Rathhaus, indeß die andern Verschwornen theils auf dem Kornmarkte, theils in den Zunftstuben den Ausgang der Verhandlungen abwarteten. Da sich dieselben, wegen der Wichtigkeit der Sache, in die Länge zogen und die Antwort nicht am nämlichen Tage ertheilt werden konnte, meinten die Rebellen, es stecke etwas im Hinterhalte, bewaffneten sich, 800 bis 1000 Mann stark, besetzten den Kornmarkt und die dahin auslaufenden Straßen, pflanzten sechs aus dem Zeughause, herbeigeholten Kanonen daselbst auf, stellten Wachen an die Thoren und in den Werkhof beim Zeughause, und erklärten, nicht auseinander zu gehen, bis ihre Forderungen erfüllt seien. Die katholischen Mitglieder des Rathes, von einigen ihrer Genossen verrathen, von allen preisgegeben [1]), zogen sich zurück; dadurch wurden die Rebellen in Etwas beschwichtiget, blieben aber doch die ganze Nacht hindurch bewaffnet und in der eben geschilderten drohenden Stellung, bis alle Punkte nach ihrem Wunsche erlediget seien. Um dies desto sicherer und schneller zu erreichen, verbreiteten sie das falsche Gerücht, der entflohene Meltinger führe österreichische Truppen herbei, riefen unter diesem Vorwande, dessen Grundlosigkeit sie am besten wußten, noch

1) Anfangs bot man dem Haufen der Empörer das Recht an, worauf diese, im Namen der ganzen Gemeinde, eingingen, jedoch entweder in Zürich, oder Bern oder Straßburg, und daß es auf Kosten der proscribirten Rathsglieder geschehe. Auch der zweite Vorschlag, die verdächtigen Rathsherren sollten nur bei Fragen über den Religionshandel abtreten, sonst aber, das heißt in andern Angelegenheiten, Amt und Würde behalten, wurde unwillig verworfen. Nun blieb nur noch ein ehrenvoller Ausweg, der nämlich, daß der gesammte Rath abgedankt hätte; allein die Protestanten in demselben hatten ja die ganze Verschwörung mit angezettelt, daher trennten sie die Sache ihrer Genossen von der eigenen, und nöthigten diese, um nicht gar thätlich mißhandelt zu werden, zum Abzuge. Der Amtsbürgermeister Meltinger entfloh noch in derselben Nacht mit seinem Tochtermanne.

mehrere unter die Waffen, so daß ihre Zahl auf zweitausend anwuchs, ließen die Wachen an den Thoren und die Hüter auf den Thürmen besichtigen, und schickten Patrouillen durch die Stadt, um alle Gemüther in Spannung, Angst und Schrecken zu erhalten. Als nun diese Mannschaft in die Münsterkirche eindrang, mit Hellebarden einen Schrank erbrach, worin Heiligenbilder aufbewahrt waren, und eins derselben verstümmelte, machten mehrere anwesende Katholiken auf das Unschickliche dieser rohen That aufmerksam, ohne aber nur im Entferntesten eine drohende Haltung anzunehmen; dessenungeachtet wurde den auf dem Kornmarkte aufgestellten Haufen die Nachricht zugetragen, die Katholiken hätten die Patrouille überfallen; alsogleich wurde eine Abtheilung von dreihundert Mann zur Verstärkung abgeschickt; diese erfuhren unterwegs von der unverletzt zurückkehrenden Patrouille den wahren Verlauf, brachen aber, statt beschämt den Weg nach dem Kornmarkte wieder einzuschlagen, mit jener gegen die Münsterkirche auf, stießen die mittlerweile sorgfältig verriegelten Thüren gewaltsam ein, zerschlugen alle Bilder, Gemälde und Altäre, und führten, unter der Erklärung an den Rath, der ihnen Einhalt gebot: „was er mit dreijährigen Berathungen nicht ausgerichtet, wollten sie zur jetzigen Stunde zu Ende bringen," auch in den andern Pfarr- und Klosterkirchen den gleichen Vandalismus aus. Die Klein-Basler fühlten sich zu schwach, diesen rohen Gesellen Widerstand zu leisten, und erbaten sich darum von der Versammlung auf dem Kornmarkte, als welche factisch alle obrigkeitliche Gewalt besaß, die Erlaubniß, ihre Bilder selbst wegbringen zu dürfen. Siegestrunken kehrten die Bilderstürmer nach ruhmlosen Thaten zu dem großen Haufen zurück, und sie vorzüglich scheinen die Drohungen gegen den Rath, wegen der immer noch verzögerten Antwort, ausgestoßen zu haben: „man habe sie lange genug herumgenarrt; sie wollten eine Antwort, Ja oder Nein, dies und nichts anders." Darauf erlangten sie nicht nur, was sie begehrt hatten, nämlich daß die Großräthe und Zunftmeister von den ganzen Zünften und der kleine Rath von dem großen sollte gewählt (aber auch nöthigen Falles wieder abgesetzt) werden; sondern es wurde überdieß noch verordnet: erstens in der Stadt und Landschaft Basel sind von Stund an alle Götzen abzubrechen und die Messen in

allen Kirchen, Kapellen und Häusern zu unterlassen; zweitens dem großen Rathe werden sechszig Zunftbrüder, je vier aus den großen Zünften, unter der Benennung „Zuboten oder Zugewandten" beigegeben, um in Vereinigung mit jenen eine Gesetzgebungscommission zu bilden und die vielen noch zu berichtigenden Gegenstände in Ordnung zu bringen [1]).

Ehe diese Commission die Verrichtungen ihres neuen Amtes begann, mußte der Pöbel erst noch Nachlese halten und die ehrwürdigen Trümmer der katholischen Kirche bis auf die letzte Spur wegräumen. Zu diesem Enden rückten des andern Tages, auf Aschermittwoch (10. Februar), vierhundert wohlgerüstete Unmenschen, ihrer und ihres Werkes ganz würdig vom Henker angeführt [2]), in die verschiedenen Kirchen Basels, zerschlugen die in der ersten Wuth des vorigen Tages verschont gebliebenen oder übersehenen Bilder, Schnitzwerke, Gemälde, Beichtstühle und Altäre und brachten alles Holzwerk auf dem Münsterplatze zusammen. Nach einem Rathsbefehl sollte dasselbe unter die Armen vertheilt werden; weil aber Zank, Schlägereien und Verwundungen dabei vorfielen, wurde es auf großen Haufen verbrannt — wie noch heute der protestantische Küster an jener ehrwürdigen katholischen Kirche jedem Reisenden erzählt, ohne zu ahnen, daß er damit die Schande seiner Vaterstadt nach allen Weltgegenden hin verbreitet, und in manchen katholischen

---

1) Das Ganze nach Ochs (a. a. O. S. 636—656), der getreu nach gleichzeitigen Schriftstellern referirt, jedoch da und dort seinen Unwillen nicht zurückhalten kann. Höchst interessant ist dessen Bemerkung, daß die Beschlüsse über die zwei ersten Forderungen der Rebellen (Entfernung der katholischen Rathsherren und Besetzung der Kanzeln durch Prädicanten) in dem Erkenntnißbuche richtig eingetragen seien, nicht aber die Entscheidung über den dritten und wichtigsten Artikel. Wahrscheinlich hielt den Rath ein gewisses Anstandsgefühl zurück, für die Nachkommen seine eigene Schande niederzuschreiben, wie er, Anfangs selbst revolutionär, zuletzt durch sein eigenes Kind zerrissen wurde. — Was Oecolampad'n betrifft, so betrachtete er das ganze Ereigniß als eine Fügung von Oben; er wußte, daß er von den Gegnern als Anstifter all dieser Bewegungen bezeichnet wurde, und wollte, indem er seinen Freunden dieses Urtheil kund that, einfach anzeigen, daß es sich wirklich so verhalte.

2) „Wie würdiget sich oft der Mensch herab, wenn er siegt," ruft Ochs aus.

Fremden Gefühle des bittersten Schmerzes und des gerechtesten Unwillens erregt. Uebrigens müssen wir gelinde urtheilen über die Werkzeuge, die jene Frevel verübt haben; die ganze Schuld und damit der ganze Abscheu der Nachwelt fällt auf jene Männer, die sich Prediger des reinen Evangeliums genannt und zu dessen Förderung all' jene Greuel herbeigeführt haben, die wir bis jetzt berichten mußten. Ihre Verdammung liegt in ihren Werken und, wenn möglich, noch mehr in den Berichten, die sie darüber ausgestellt. So konnte namentlich Oecolampad, sieben Tage nach jener unwürdigen Feier des Aschermittwoches, an Capito schreiben: „Auf dem Münsterplatze wurden neun[1]) Scheiterhaufen angezündet; wahrhaftig, ein höchst trauriges Schauspiel für die Abergläubischen! Sie hätten Blut weinen mögen. So wurde gegen die Götzen gewüthet, und auch die Messe verschied — o des Jammers!" Am nächsten Sonntage äußerte sich die Freude, daß nun in allen Kirchen die neue Lehre geprediget und deutsche Psalmen gesungen wurden, in einem nochmaligen Bilderstürme. Auf die Nachricht, daß die Klein-Basler die „Götzen" in St. Theodor nicht zerstört, sondern sorgfältig aufbewahrt hätten, schlichen mehrere Groß-Basler in die Kirche, geriethen darüber in Streit mit den anwesenden Katholiken, und schickten, als einer der Ihrigen, ein Goldschmiedsgeselle, verwundet wurde, um Hülfe nach Groß-Basel; dreihundert bewaffnete Bürger eilten von dort herbei, nicht, um im Namen der Obrigkeit die unberufenen Spionen und Urheber des Streites einzufangen, sondern jene, die an ihre Mitbürger Hand angelegt. Diese retteten sich dadurch, daß sie in den Rhein sprangen und durch Schwimmen entkamen; die Klein-Basler aber konnten nur dadurch Gnade erkaufen, daß sie einen protestantischen Prediger annahmen und alle Bilder zertrümmerten oder verbrannten. Die anwesenden Rathsboten von Zürich, die schon am 10. Februar durch einen Boten von Basel waren herbeigerufen worden[2]), legten Fürbitte ein für die Flüchtlinge; aber erst, nachdem der Verwundete wieder genesen,

1) Andere geben die Zahl fünf, andere zwölf an.

2) Füßli's Beyt. IV. Thl. S. 95. Wahrscheinlich noch am nämlichen Tage drängten sich auch Abgeordnete von Bern herbei; später erst erschienen solche von Schaffhausen, Solothurn und Constanz.

durften sie zurückkehren. Dies geschah zu einer Zeit, wo die meisten Katholiken, die ihren Glauben nicht verläugnen, unter das eiserne Joch ortsfremder Prädicanten sich nicht schmiegen, aber auch nicht als Abgötterer gehaßt und verfolgt und aller Bürgerrechte beraubt sein wollten, schon ausgewandert waren. Darunter befanden sich nicht nur alle Priester und Domherren (letztere ließen sich in Freiburg nieder, während der Bischof sein geistliches Gericht nach Altkirchen verlegte), sondern auch die meisten Universitätsprofessoren[1]), die Gelehrten, wie z. B. Erasmus und Glarean, ein großer Theil der Studenten und viele angesehene Bürger. Wie es mit letztern zu halten, ob man Weiber und Kinder ihnen nachschicken und die Häuser verschließen, oder aber zur Rückkehr sie einladen sollte, war Gegenstand ernster Besprechung im Rathe. Für letzteres entschied die Mehrheit, und wurde ihnen deshalb nachgeschrieben: Alles, wenn es nicht maleficisch sei, würde ihnen vergeben; darum könnten sie sich nach Basel zurückbegeben, um das Ihrige zu verhandeln, oder das Bürgerrecht aufzusagen. Wie es scheint, traueten nicht Alle dieser Einladung, weshalb am 16. November desselben Jahres (1529) erkannt wurde: „Alle die, so wegen der Reformation ausgezogen sind, und hier Verwandte, Häuser oder Güter haben, sollen, wenn sie sich nach Verlauf eines Monates wieder einfinden, einzig und allein nebst ihrem Gesinde in ein Wirthshaus einkehren, und kein Feuer noch Rauch bei uns haben. Auch soll keiner derselben, ohne Wissen und Willen beider Räthe und der Sechser, als Bürger angenommen werden können[2])."

Das Wichtigste, was nun den Großräthen und den Zuboten zu thun übrig blieb, war der Aufbau eines protestantischen Kirchenwesens, der, nach den uns schon bekannten Grundzügen, mit großer Sorgfalt durchgeführt wurde, damit das Volk, das in seinen Erwartungen

1) Diese Auswanderung veranlaßte den Rath, Siegel, Scepter, Gelder, Bücher, Schriften u. s. w. der Universität an sich zu ziehen, um vermittelst derselben eine Anstalt zu gründen, welche die Aufgabe hatte, den durch rohe Gewalt erfochtenen Sieg durch, wenn auch gleich unehrliche, doch weniger kriegerische Waffen (nämlich durch historische Verdrehungen und falsche Doctrinen) auszubeuten und zu befestigen.

2) Ochs a. a. O. Bd. VI. S. 14.

rücksichtlich einer durchgreifenden politischen Umgestaltung auf das Jämmerlichste sich getäuscht sah [1]), und nicht allein mit leeren Händen ausging, sondern in dem Rathe eine geistliche und weltliche Zwingherrschaft auf den Nacken sich gesetzt hatte, doch an Etwas die Früchte seiner Anstrengungen entdecken könnte. Es stellte sich bald heraus, daß die sechzig Zuboten, mit den zweihundert Großräthen vereiniget, eine Versammlung ausmachten, in der, wegen der Vielheit der Köpfe und Meinungen, kein einhelliger Beschluß zu fassen sei; deshalb wurde durch jene eine Commission von zwanzig Mitgliedern, zehn aus dem kleinen und zehn aus dem großen Rathe, ernannt, welche ohne Unterlaß über den Handel sitzen, berathschlagen, die entworfenen Artikel dem kleinen und großen Rathe sowie den Zuboten

1) Donnerstags nach dem Aschermittwoche wurden die Aemter nach der neuen Verfassung bestellt (übrigens erlangte die Bürgerschaft bei Weitem nicht Alles, nicht einmal das Wesentlichste von dem, was man ihr zugesagt hatte. Das Nähere darüber siehe bei Ochs a. a. O. S. 678 u. f.), die Zuboten erwählt, die Großräthe verpflichtet, daß sie getreu und ernstlich Alles thun wollten, was zur Aeufnung der göttlichen Lehre und zum Nutzen und Wohl der Stadt und der ganzen Landschaft gereiche, aber auch die Bürger auf's Neue beeidiget, wobei sie namentlich versprachen, gehorsam zu sein dem Bürgermeister, Oberstzunftmeister, den Klein- und Großräthen (dies war das erste Mal, daß letztern Gehorsam geschworen wurde), den Nutzen der Stadt zu erwerben, ihren Schaden abzuwenden, die Obrigkeit bei Allem zu handhaben, was sie zur Pflanzung des göttlichen Wortes, des christlichen Wesens, des bürgerlichen Friedens und der Einigkeit anordnen werde, und wider Alle, die sie daran hindern wollten, Leib, Ehre und Gut treulich zu ihr zu setzen." Bei dieser Eidesleistung wurde auch eine Amnestie bewilliget wegen des „Auflaufes, der sich diese Woche von gemeinen unserer Bürgerschaft, Unterthanen und Hintersassen zugetragen, sammt dem Handel, den man mit Zerstörung der Bilder begangen, und was sich darunter mit Worten, Rathen und Gethaten verlaufen"; aber mit dem ernstlichen Befehle, in Zukunft aller Empörungen, Aufläufe und Aufstiftungen sich zu enthalten und die Ausschüsse zu entlassen. Es schien gefährlich, die Täuschung Jener, welche eine Befreiung von Zinsen, Zehnten, Steuern und Umgeld erwarteten, lange bestehen und Wurzel fassen zu lassen; deshalb wurden derartige Aeußerungen als schwere, ungeschickte und strafbare Reden erklärt, die der kleine Rath strenge zu ahnden den Auftrag erhielt. Unmittelbar darauf fand die Aufnahme Basels in das christliche Burgrecht mit Bern und Zürich statt (im März 1529), wodurch die vollbrachte politische und kirchliche Revolution gegen etwaige Maaßregeln der katholischen Mächte und besonders des Kaisers sicher gestellt wurde.

vorlegen, mit denselben, was das Beste sei, beschließen und das Beschlossene treulich vollziehen sollte. Unter dem Einflusse Oecolampad's, der mittlerweile als Pfarrer an die Münsterkirche war befördert worden [1]), brachte diese Commission bis zum 1. April des Jahres 1529 verschiedene, die s. g. Reformation betreffende, Gesetze zu Stande, die, nach erhaltener Bestätigung durch den kleinen und großen Rath und die Zuboten, gesammelt und unter dem Titel: „Ordnung, so eine ehrsame Stadt Basel den ersten Tag Aprillis in ihrer Stadt und Landschaft künftigs zu halten erkannt hat" u. s. w. durch den Druck veröffentlichet wurden. Die Vorrede des Bürgermeisters, der Rathsherren, der Sechser und der Zuboten beginnt mit einem apostolischen Gruße, indem allen Bürgern, Hintersassen, Amtleuten, Vögten, Geistlichen und Weltlichen, als den „Geliebten im Herrn, Friede von Gott, unserm himmlischen Vater, und Gnade und Erkenntniß Jesu Christi, unsers einzigen Heilandes," gewünscht wird. Hierauf erwähnt die weltliche Behörde, genau im Kanzeltone eines Prädicanten, wie durch Gottes Gnade etliche von dem klaren Worte Gottes verworfene Mißbräuche im Namen Jesu Christi verändert, andere ganz und gar abgestellt, und der verwähnte ungegründete Gottesdienst, der nichts weiter denn eine Gleißnerei der s. g. Geistlichen gewesen, aufgehoben worden sei. Nun sei aber auch hoch von Nöthen gewesen, anstatt der abgestellten Mißbräuche, nach Anleitung des göttlichen Wortes, andere christliche Dinge zu pflanzen, zu welchem Ende nachfolgende Ordnung, obgleich es den geistlichen Obern, falls ihnen das Heil der Seelen angelegen, billiger zugestanden hätte, derartige Dinge zu fördern, sei entworfen worden. Darauf folgen im ersten Artikel einige Vorschriften, wie das göttliche Wort, „diese wahre Speise der Seelen und das Richtscheit eines christlichen Lebens", von den durch den Rath „ordentlich erwählten, berufenen und verordneten, oder künftig zu berufenden Predigern" verkündiget werden soll. Die Haupterforderniſſe sind, „daß die Verkündigung pur, klar, heiter und treulich geschehe, so daß die Zuhörer mit demüthigem

1) Thelamonius Limpurger, der, gleich nach dem ersten Scandal in der erwähnten Kirche, als protestantischer Prediger war berufen worden, scheint diese Stelle nicht lange bekleidet zu haben, entweder weil er nicht zufrieden war, oder nicht befriedigte.

Herzen glauben lernen, wie Gott aus reiner Gnade uns, da wir noch seine Feinde waren, seinen Sohn Jesum Christum gesandt hat, und wie dieser, durch seinen Tod unsere Sünden bezahlend und den Vater der Barmherzigkeit versöhnend, der Erlöser Aller derer ist, die auf ihn vertrauen, und der einzige Mittler und Weg, durch den wir Gott als unsern Vater anrufen, um durch seine Gnade dem sündigen Leben abzusterben, und in einem neuen, friedsamen, gottesfürchtigen und christlichen Leben zu wandeln. Dabei sollen die Laster ohne Ansehen der Person ernstlich gestraft, doch neidische Schmach- und Scheltworte, wodurch ehrbare Personen verläumdet und verargwöhnt würden, unterlassen werden; es wäre dann, daß einer in öffentlichen Lastern, selbst nach geschehener evangelischer Warnung, unverschämt verharrte, oder ein Feind des göttlichen Wortes und der Kirche wäre, so daß man ihn verbannen und die Christen vor ihm warnen müßte; dann mag die Rüge solcher Personen doch nicht aus Neid, sondern von Mißfallens der Sünde wegen, wohl geschehen. Zur klaren und reinen Predigt des göttlichen Worts sollen die Diener derselben allein der biblischen Bücher des alten und neuen Testaments sich bedienen [1]), und falls mit der Zeit etwas Irrsal sich zutrüge, dann soll er allein mit biblischer Schrift (welche alle Christen zu glauben verbunden sind) verworfen werden. Wo Zwiespalt der Schrift halber, von wegen daß sie etwas dunkel wäre, entspringen würde, da soll man sie nach Anweisung des Glaubens und der Liebe auslegen, und ein Christ den andern brüderlich unterrichten. Besonders haben aber die Prädicanten zu verhüten, daß sie, wenn sie mit dem Worte Gottes, zur Ausreutung der Laster, Pflanzung der Tugenden und Erbauung eines christlichen Lebens, eine Meinung zu predigen haben, darin ganz und gar keinen Wortstreit führen; denn von solchem Gezänk nicht nur keine Erbauung, sondern Zertrennung brüderlicher Liebe leicht erfolgen mag. Menschensatzungen, wodurch das Gewissen verstrickt wird, wie z. B. durch

1) Doch wird ihnen gestattet, Gleichnisse, Historien, natürliche Ursachen, gemeine Sprüchwörter und dergleichen bewährliche Dinge, ob sie schon nicht buchstäblich in der Schrift gelesen werden, anzuwenden — aber mit Vorsicht und Auswahl, daß sie der Reinigkeit des Glaubens, der Liebe und der christlichen Tapferkeit (virtus) nicht zuwider seien.

Verbot der Ehe und gewisser Speisen, Auswahl der Tage und dergleichen, sollen die Prädicanten nicht nur nicht lehren, sondern die auflösen, das darunter verborgene Falsche mit göttlicher Schrift anzeigen, und dabei in alle Wege dahin arbeiten, daß die Christen ihre Freiheit nicht zur Geilheit des Fleisches, sondern zur Ehre Gottes und zur Pflanzung brüderlicher Liebe gebrauchen. Und falls sich zu Zeiten zutrüge, daß man das Gedächtniß der gebenedeiten Jungfrau Mariä, der Mutter Jesu Christi, oder anderer auserwählten Gottes-Heiligen, die jetzt in der ewigen Seligkeit sind, feierte, da sollen die Prädicanten solche Feste dermaßen halten, daß Gott in seinen Heiligen gepreiset, die göttliche Ehre nicht den Creaturen zugewendet, aber auch die Gnade Gottes, die er seinen auserwählten Heiligen bewiesen, den Heiligen Gottes nicht entzogen, sondern alle Dinge zur Ehre Gottes und zur Besserung unserer Nächsten verhandelt werden." Ob all diesem von den Prädicanten getreulich nachgelebt werde, darüber sollen drei oder vier von dem Rathe Verordnete [1]) sorgfältig wachen, den Uebertretern ganz und gar nichts nachsehen, sie nicht schonen, sondern strafen (durch Verweise) oder dem Rathe zur (anderweitigen) Strafe anzeigen. Der zweite Artikel bestimmt die Art und Weise, wie die Diener des Worts und der Kirche ihrer Lehre und ihres Lebens halben vor der Anstellung bewährt und geprüft werden sollen. „Da durch das Predigen ungelehrter und leichtfertiger Pfaffen nicht nur kein Nutzen geschafft, sondern vielmehr das göttliche Wort geschmähet, verhaßt gemacht und verachtet wird, so ist es nöthig, die Diener des Wortes ihrer Lehre und ihres Lebens halben ernstlich zu bewähren. Zu diesem Ende wollen wir zwei oder drei der heil. Schrift gelehrte Personen (Prädicanten) für die Prüfung in der Lehre, für die über das Leben aber einen oder zwei von unsern Rathsfreunden verordnen. Diese sollen zu Gott schwören, daß sie zur Aeufnung der Ehre Gottes gewissenhaft, ohne Gunst und Ansehen der Person ihr Amt verwalten, keine Gaben oder Geschenke annehmen, sondern, im Hinblick auf das strenge Urtheil Gottes, nur solche zulassen wollen, die zur Lehre tauglich und in ihrem Leben unsträflich sind. Die so Geprüften sind uns, der Obrigkeit, zu prä-

1) Deputati ad Ecclesiam.

sentiren, damit wir sie ihres Amtes ernstlich ermahnen und zu den Gemeinden, denen sie vorstehen sollen, senden mögen. Sollte ein Prädicant einem Widersacher in Sachen des christlichen Glaubens aus biblischer Schrift Bescheid zu geben nicht genugsam berichtet sein; dann haben beide vor den Examinatoren zu erscheinen, um die spänigen Punkte allein mit biblischer Schrift freundlich zu erörtern. Auch gehört es zum Geschäftskreis der Examinatoren, jene Leutpriester und Diener des Wortes, welche zum Lehramte untauglich oder in offenen Lastern begriffen sind, als: Gotteslästerer, Hurer, Ehebrecher, Wucherer, Trunkenbolde, der Simonie schuldige und verlogene Männer, Todtschläger, Falschkundschaftgeber und dergl. in ihrem Amte stille zu stellen; dagegen ist es den Unterthanen in Stadt und Land durchaus nicht gestattet, ihre Priester eigenmächtig zu entsetzen oder zu vertreiben; vielmehr sind alle Klagen der Gemeinden gegen ihre Prädicanten vor den Examinatoren zu erörtern und von diesen zu entscheiden. Zwei Synoden werden jährlich durch die Examinatoren gehalten, auf welchen alle Leutpriester und Diacone in Stadt und Land zu erscheinen bei christlicher Liebe und Pflicht ermahnt werden, und auch schuldig sein sollen, alles Strafwürdige und Aergerliche, so sie von Andern wissen, ohne Neid zu eröffnen. Jede Pflichtversäumniß von Seiten der Examinatoren wird, je nach dem Verschulden, durch einen ehrsamen Rath gebührend bestraft. Zur Bildung tauglicher Prädicanten wurden (laut dem dritten Kapitel), wie dies auch in Zürich und Bern der Fall war, zwei Lehrer ernannt, die über die Schriften des alten und neuen Testamentes exegetische Vorlesungen zu halten hatten, und denen alle Priester und Mönche[1])

1) Unmittelbar vor oder gleichzeitig mit dieser „Ordnung" war durch ein besonderes Gesetz des Rathes über das Schicksal der Klöster definitiv entschieden worden. „Alle Klöster sollen geöffnet werden. Die Ordensleute von beidem Geschlecht sollen ihre Kleidung und Statuten aufgeben, und wenn man Gottes Wort verkündet, dasselbe zu besuchen herausgehen. Sie sollen sich in schwarzem Gewande nach ihrem Stand und Alter ehrbarlich kleiden. Doch soll Niemand gezwungen werden, aus denselben zu gehen, sondern wer will kann darin bleiben, daselbst wohnen, essen und trinken, jedoch sich ehrbarlich, unargwöhnlich und der Religion gemäß betragen. Wer aus dem Kloster treten und sich verheirathen will, den wird man ausfteuern oder mit einem ziemlichen Leibgedinge versehen." Solches, bemerkt Ochs a. a. O. Bd. V. S. 683, wollten etliche nicht annehmen.

unter Strafe beizuwohnen verpflichtet waren. Die Predigt des neuen Evangeliums und die Feier des höchst nüchternen Gottesdienstes erheischte begreiflich nicht so viele Kirchen, als vordem nothwendig, oder doch zur größern Bequemlichkeit der Gläubigen, die eben meinten, daß man nicht allein an Sonntagen dem Herrn dienen und für sein Seelenheil sorgen sollte, zweckmäßig waren; daher wurden die Pfarrkirchen für Groß- und Klein-Basel zusammen auf vier reducirt (nach Kap. IV. der neuen Ordnung) [1]), und sodann über die Obliegenheiten

---

Der Vater in der Carthause und der Oberste im Predigerkloster wollten ihre Kleidung nicht ablegen, und sich lieber alles dessen begeben, was sie ansprechen könnten. (Und doch verläumdete man diese Männer, daß sie des Bauches wegen der neuen Lehre widerstanden hätten!) Verschiedene beschlossen ihr Leben im Kloster (was freilich den Prädicanten, die immer von einem unnatürlichen Zwange träumten, nicht angenehm gewesen sein mag); der größere Theil aber begab sich in den Stand der Ehe. Welche Priester sonst in der Stadt blieben, mußten ihre Wirthschafterinnen entfernen oder heirathen. Endlich mußten alle geistliche Mannspersonen den Bürgereid schwören (ohne aber das Bürgerrecht zu erhalten) oder die Stadt verlassen. Man sprach auch von fünf Dominikanern, die vor ihrem Wegzug ihr Kloster ausplündern (d. h. zu deutsch: ihr und ihres Klosters und ihres Ordens Eigenthum mitnehmen oder den auflauernden Räubern entziehen) wollten, und deshalb gefänglich eingezogen wurden. Da ließ der Rath aller Orten die Kelche und kostbaren Ornate, unter der Verwaltung der Pfleger und Schaffner, verschließen.

1) Die Rathsherren fanden, daß erst durch die Klöster eine überschwengliche Menge Kirchen entstanden, und daß die Unterhaltung der Gebäude sammt der Müssiggänger an denselben sehr kostspielig sei. Aber ein noch viel wichtigerer Grund lag bei der Reduction vor: bei vielen Kirchen erwache leicht Uneinigkeit und Spaltung unter den Prädicanten, und zwar besonders in der Lehre. Daher wurden für Groß-Basel unserer Frauen-Münster, St. Leonhard und St. Peter, für Klein-Basel aber St. Theodor als Pfarrkirchen bestimmt, und die Pfarrgenossen von St. Martin, St. Alban und St. Ulrich dem Frauenmünster, und die von St. Johann der Pfarrei St. Peter zugetheilt. Doch sollten die Kirchen St. Martin, St. Ulrich und St. Alban jede ihren eigenen Diacon haben, mit der Verpflichtung für diesen, an Feiertagen das Frühgebet zu halten und die Kranken zu versehen. Dieser Anordnung wurde ein ernstliches Verbot gegen den Besuch der Winkel- und Feldpredigten, als woraus erschreckliche Sekten und vielerlei Irrungen entständen, beigefügt, mit dem weitern Zusatze: „Die Pfarrgenossen sollen wenigstens am Sonntage in ihren Pfarrkirchen das göttliche Wort hören, damit sie unter sich selbst, auch ihren Hirten bekannt,

der Leutpriester, Prädicanten, Diacone und Siegristen ausführliche Vorschriften ertheilt [1]). Den Leutpriestern und Hauptpfarrern wird besonders auferlegt, an den bestimmten Tagen und Stunden [2]) das Wort Gottes zu verkünden, Jedem, der es mit christlicher Zucht begehre, Bescheid und Rath zu ertheilen, des Herrn Nachtmahl zu halten, die christliche Jugend (vom siebenten bis in das vierzehnte Jahr) jährlich viermal vor sich zu berufen und in der Kirche zu befragen, ob sie beten können und die Gebote des Herrn wissen, sie im Glauben zu unterrichten, zum Empfange des Nachtmahls vorzubereiten, auf Begehren Leichenpredigten zu halten, wenn kein Diacon vorhanden oder ein solcher verhindert sei, auch die Taufe auszuspenden und die Kranken zu besuchen, und endlich auf die Heerde treues Aufsehen zu haben, damit Niemand in öffentlichen Lastern geduldet werde und nicht neue Irrsale einreißen. Den Diaconen ist die Abhaltung des Früh-Gebetes, die Taufe der Kinder, die Einsegnung der Ehen, und der Besuch der Kranken besonders zugetheilt; ausserdem sollen sie dem Leutpriester bei Ausspendung des Nachtmahls behülflich sein und dessen Stelle, bei Verhinderung durch Krankheit oder nothwendige Ge-

---

und evangelische Strafe und Bann desto sicherer gehalten werden mögen. Dabei wollen wir jedoch Niemanden seine Conscienz verstricken oder ihn abhalten, in einer öffentlichen Kirche die Predigt eines Dieners des Wortes zu hören, der vielleicht mehr die Gabe der Rede hat als ein anderer. Doch sollen, um der Liebe willen und um Aergerniß zu vermeiden, die Sacramente von einem jeden Christen in der eigenen Pfarrkirche empfangen werden."

1) Kap. V.—VIII. einschließlich.

2) Auf dem Lande sollte wenigstens zweimal in der Woche geprediget werden; für die Stadt Basel wurde (Kap. XIV.) eine ganz besondere Verordnung erlassen, die aber wahrscheinlich, weil des Predigens gar zu viel war, nicht lange gehalten wurde. An allen Sonntagen in der Frühe für das Gesind und die Reisenden Frühgebet zu St. Peter, St. Martin, St. Alban, St. Elisabeth und St. Clara; um acht Uhr Predigt im Münster, zu St. Peter, St. Leonhard und St. Theodor; um zwölf Uhr Predigt im Münster und bei den Baarfüßern, und um vier Uhr noch einmal Predigt im Münster; an Werktagen das Frühgebet zu St. Peter, St. Clara und bei den Baarfüßern; täglich um 9 Uhr Predigt im Münster, der alle verpfründete Geistlichen und Mönche beiwohnen müßen; vor jeder Rathssitzung eine halbstündige Predigt im Münster; endlich ebendaselbst täglich um 3 Uhr des Nachmittags Vorlesungen aus der heil. Schrift, mit einer kurzen tröstlichen Vermahnung an das Volk.

schäfte, vertreten. Die Siegristen, auch Subdiacone genannt, sind angewiesen, nach Befehl der Leutpriester zu läuten, die Kirchen zu säubern, zu öffnen und zu schließen, was zum Nachtmahl gehört herbeizuschaffen, und überhaupt die niedern Dienstverrichtungen zu erfüllen und den Diaconen und Leutpriestern an die Hand zu gehen. Allen ohne Ausnahme ist untersagt, für ihre Leistungen, selbst für die auf besonderes Verlangen abzuhaltende Feier an den Gedächtnißtagen der Abgestorbenen [1]), irgend eine Belohnung anzunehmen; dagegen verspricht der Rath, einem Jeden mit ziemlicher Competenz Vorsehung zu thun, damit er seines Amtes warten möge. In Betreff der übrigen Priester, d. h. der mit einer kärglichen Pension abgesetzten katholischen Geistlichen und der in den Klöstern verbliebenen oder mit einem Leibgedinge ausgetretenen Mönche, wurde verordnet [2]), daß sie sich ehrsam, unärgerlich und freundlich gegen die Obrigkeit und Bürgerschaft halten, die Tag-Predigten im Münster sammt den Lectionen in der heiligen Schrift fleißig hören, und auch gutwillig sich finden lassen sollen, wenn sie der Rath etwa zur Ausspendung des Almosens verordnen würde. Dabei (sollen sie) den Unwillen, der sich zwischen ihnen vorher zugetragen (d. h. mit andern Worten: die schweren Kränkungen, die ihnen von den Prädicanten zugefügt worden), gänzlich abstellen, vergeben und nachlassen, und sich keiner andern Sachen annehmen, als solcher, die ihnen befohlen werden [3]); und insonderheit der abgestellten Ceremonien und Mißbräuche, der Messe, des Kirchen-

1) In den wenigsten protestantischen Ländern ist diese Verordnung in Kraft geblieben; denn nicht nur werden allenthalben die Leichenpredigten besonders honorirt, sondern da und dort bestehet selbst der Beichtpfennig noch, obgleich die Beicht längst abgeschafft ist, und an manchen Orten soll sogar für den Krankenbesuch ein besonderes Douceur gereicht werden. So haben wohl die officia stolae aufgehört, aber nicht die jura. Auch bei der jämmerlichen Sekte der s. g. Deutschkatholiken ist es darin, trotz alles Geschreies, nicht anders geworden; man gibt nur dem Ding einen andern Namen, wälzt sich die alte Last von den Schultern, hält aber die alten Emolumente sorgfältig bei.

2) Kap. IX.

3) Wie ganz anders stünde es heut zu Tage um Basel, wenn dieser Befehl einige Jahre früher erlassen und mit Strenge gegen die Prädicanten gehandhabt worden wäre! Die Rathsherren wußten natürlich am besten, wer ihre Revolution gemacht hatte.

gepränges u. ſ. w. Denn wer unſere Unterthanen heimlich oder öffentlich von dem abführen würde, ſo wir, nach Anweiſung göttlicher Schrift, aus chriſtlichem Eifer, Gott zu Lob und Ehre, und unſern Unterthanen zu Gutem und zur Wohlfahrt unſerer Seelen angeſehen (d. h. verfügt und angeordnet) haben; auf die alten Gewohnheiten, Ceremonien, Meſſe u. dgl., als wenn ſolche wieder aufgerichtet werden ſollten, (welches doch, ſo lang uns Gott ſeine Gnade und das Leben verleihet, nicht geſchehen wird) verwähnen, unterrichten, und ſich damit unſerer chriſtlichen Religion zu widerſetzen aufſtiftete, oder auch die abgeſtellten Meſſen heimlich in Häuſern halten, und die Sacramente nach päpſtlicher Ordnung austheilen würde — die alle wollen wir ihrer Pfründen (d. h. Leibrenten) entſetzen, und dazu nach Geſtalt der Sachen ſtrafen. Des wiſſe ſich menklich zu halten und vor Schaden zu bewahren." — Die Beſtimmungen über den Brauch der Taufe lauten einfach dahin, daß ſie in deutſcher Sprache und ohne die menſchlichen Zuſätze von Salz, Speichel, Kerzen, Oel u. dgl. geſpendet werden ſoll; weitläufiger dagegen wird, mit Bezug auf die „irrigen Geiſter," die Anabaptiſten, von der Taufe der kleinen Kinder gehandelt und längerer Verzug derſelben, als wodurch der Nächſte geärgert und brüderliche Liebe und Einigkeit verletzt werde, unter Strafe verboten[1]). Vorzüglich in dem Kapitel von dem Nachtmahle des Herrn (Kap. XII.) wird es recht auffallend, wie die Zwanziger zu den Arbeiten der Prädicanten, darunter beſonders Oecolampad's, nur den Namen hergegeben haben; es wird den Unterthanen, als wären ſie in der Kirche verſammelt und ſtünden die Commiſſionsherren vor ihnen auf der Kanzel, in recht unevangeliſchen und liebloſen Ausdrücken ans Herz gelegt, wie die Meßpfaffen aus des Herrn Nachtmahl, „das von Chriſtus iſt eingeſetzt worden zur dankbaren Betrachtung und Verkündigung ſeines heil. Leidens und zur Bezeugung chriſtlicher Liebe und Einigkeit, wie es Gliedern eines Leibes gebührt," um des Geizes willen ein Opfer, ein Werk der Genugthuung gemacht und das Leiden Chriſti geſchmähet und geſchmälert

1) Kap. X. und XI.

haben — und sodann die Feier des Gedächtnißmahles, genau wie wir sie oben [1]) beschrieben, von Rathswegen angeordnet, mit der weitern Verfügung: „Es soll dasselbe in unserer Stadt und Landschaft Basel zum Jahre gemeinlich in allen Pfarrkirchen dreimal, zu Ostern, Pfingsten und auf Weihnachten, und hier in der Stadt alle Sonntage von einer Pfarre zu der andern, auf daß man alle Sonntage das Nachtmahl finde, und ein Jeder die Liebe auch in andern Pfarren bezeugen und Christo für die große Gutthat Dank sagen möge, gehalten werden. Es sollen auch die Pfarrer auf dem Lande, zu den obgenannten drei Festen, alle drei, vier oder fünf Wochen zum wenigsten einmal, wo sie Communikanten haben, des Herrn Nachtmahl mit großer Andacht und Dankbarkeit halten." Daran reihen sich nähere Bestimmungen, wie nach christlicher Ordnung und gegen wen der Bann zu gebrauchen sei. In der ersten Klasse der „ungesunden und dürren Glieder, die den Leib Christi schmähen und durch das Wort Gottes schon verbannt sind", stehen die Abgötterer [2]), Zauberer, Gotteslästerer und die Durchächter des Wortes Gottes und der zwei Sacramente; dann werden weiter benannt: die so Vater und Mutter schmähen, die Aufrührischen, die ungehorsam sind der weltlichen Obrigkeit und sich freventlich weigern, Zehnten, Zinse, Zölle u. dgl. zu geben; die in Sachen des Glaubens mit dem Worte Gottes sich nicht wollen berichten lassen; die ihren Neid nicht ablegen; die aus Muthwillen kriegen; die Hurer, Ehebrecher, Säuffer, Prasser, Diebe, Räuber, Wucherer, Verläumder, Unterdrücker der Gerechtigkeit, und die ein unziemliches Gewerb treiben; „dazu auch die gesunden, starken Bettler, die mit ihrer Faulheit dem Nächsten eine Ueberbürde sind." Den Leutpriestern und Diaconen ist aufgetragen, treues Aufsehen zu haben auf ihre ganze Heerde, und zuerst Jene brüderlich zu warnen und zu strafen (rügen), die obiger Laster verdächtig oder in denselben begriffen seien; wer nach der ersten und andern brüderlichen Warnung nicht abstehe, der soll gebannt

1) Siehe S. 339.

2) „Zweifelsohne werden hier die Katholiken verstanden," glossirt Ochs a. a. O. S. 710.

und von des Herrn Nachtmahl so lange ausgeschlossen bleiben, bis er offenkundig sich gebessert habe. — Ueber Aufrechthaltung der Ehegesetze, die hierauf folgen[1]), wacht ein aus sieben Mitgliedern, zwei Prädicanten, zwei aus dem großen und drei aus dem kleinen Rathe, bestehendes Ehegericht, das nicht allein befugt ist, Zwistigkeiten unter den Eheleuten zu schlichten, sondern auch die wichtigern Händel zu untersuchen, und selbst in gewissen Fällen die Scheidung auszusprechen[2]). — Am Schlusse dieser „Reformation," die wir andurch ihrem Wesen nach mitgetheilt, begegnen uns Strafgesetze nicht allein wider sittliche Gebrechen im engern Sinne, wie z. B. Gotteslästerung, Ehebruch, Hurerei u. dgl., sondern auch wider polizeiliche Vergehen, weil in Folge der s. g. Reformation, wie wir schon an einem andern Orte bemerkt haben, Kirche und Staat, geistliche und weltliche Gewalt in einander vermengt, und also nicht allein mit der ganzen Lehr- und Lebensentwickelung der Kirche, sondern auch mit der Entwickelung der christlichen Kirchen- und Staatengeschichte während eines Verlaufes von 15 Jahrhunderten gebrochen, und ein unnatürlicher Zustand herbeigeführt wurde, wie ihn die Kirche im Heidenthume vorgefunden, und zu dessen Vernichtung sie einen Kampf von dreihundert Jahren kämpfen, und das Leben so vieler Heiligen opfern mußte. Einzelne unter jenen Strafgesetzen verdienen näher hervorgehoben zu werden, zu einem Vergleiche mit dem, was man an der

---

1) Die Ehe soll in der Kirche, vor Zeugen, durch den Pfarrer oder Diacon eingesegnet und in ein besonderes Buch eingetragen werden. Winkelversprechungen sind ungültig; desgleichen solche, die von Jünglingen unter 24 und von Töchtern unter 20 Jahren ohne Wissen und Zustimmung der Eltern und beziehungsweise, wenn diese gestorben sind, der Großeltern und Vormünder eingegangen werden. Eltern können derartige ungehorsame Kinder enterben; die aber zur Vermählung verholfen, Rath und Unterschleif dazu gegeben haben, sollen in den Wasserthurm gesperrt und, je nach Gestalt der Sache, mit einer weltlichen Schande oder mit Verbietung des Landes ohne Gnade hart gestraft werden. Kinder, deren Eltern ihre Verheirathung über die genannten Jahre hinaus verzögern, können, ohne Nachtheil, auch ohne deren Zustimmung sich verehelichen. Auch sollen Eltern oder Vormünder Kinder nicht in die Ehe zwingen. Als Ehehindernisse gelten nur jene, die in der heil. Schrift als solche klar ausgedrückt sind.

2) Namentlich wegen erwiesenem Ehebruch.

katholischen Kirche als Gewissenszwang getadelt hat. Jene, die etwas glauben, lehren oder predigen, was den zwölf Artikeln des Glaubens entgegen ist, oder welche die Gottheit oder die Menschheit Jesu Christi läugnen, schmähen, oder das hohe Verdienst seines heil. bittern Leidens und Sterbens vernichten und schmälern, sollen, wenn sie sich mit dem göttlichen Worte von ihrem Irrthume nicht abweisen lassen, an Leib, Leben und Gut gestraft werden[1]). Die Verspötter des göttlichen Wortes und Solche, welche die heil. Sacramente der Taufe und des Nachtmahls des Herrn verachten, werden gefänglich eingezogen und des Landes verwiesen. Die Wiedertäufer, so sich im Alter wiederum haben taufen lassen, oder die, so die Wiedertauf (in Hölzern, Wäldern, Winkelhäusern) lehren und die Kindertaufe verbieten, sammt denen, so ihre Kinder ungetauft lassen, und endlich die, so diese verführerischen Lehren hören, annehmen, oder solche Lehrer und Täufer behausen, behöfen und Unterschleif geben, wollen wir von Stund an gefänglich einziehen und sie in der Gefangenschaft so lange mit Muß und Brod speisen, dazu nach Gelegenheit peinlich (durch die Folter) mit ihnen handeln lassen, bis sie ihren Irrthum bekennen, davon abstehen, öffentlich widerrufen und durch eine Urfehde feierlich geloben, aller verführerischer Secten müßig zu gehen, und im göttlichen Wort und Dienst mit uns sich gleichförmig zu halten. Wer aber in seinem Irrthume verharret und davon nicht ablassen will, muß, damit er Niemand weiter verführen kann, sein ganzes Leben im Gefängniß bleiben und darin ersterben; und Welche gar, nach gethaner Urfehde, in den vorigen Irrthum zurückfallen, die wollen wir als ehrlose, meineidige Leute und abtrünnige Christen

1) Die Hinrichtung eines solch Unglücklichen hatte wirklich schon am 6. August 1530 statt; weil er eingestand, daß er nichts auf die heil. Schrift und auf das Gebet halte (auf die Bemerkung: Christus habe selbst am Oelberg gebetet, erwiederte er: wer es denn wissen könne, da ja die Jünger geschlafen hätten), daß er an die Gottheit Jesu Christi nicht glaube, auch nicht, daß er von Maria der Jungfrau geboren sei u. s. w. — wurde er mit dem Schwerte hingerichtet, sein Kopf auf eine Stange gesteckt und der Rumpf verbrannt. Ochs a. a. O. Bd. VI. S. 28.

ohne alle Gnade mit dem Schwert vom Leben zum Tode richten lassen[1]). Und dieweil man die Wiedertäufer gemeinlich daran erkennet, daß sie sich in Hörung des göttlichen Worts und Gemeinschaft des Herrn Nachtmahls von andern christlichen Gemeinden absondern, in Winkeln, Wäldern und auf den Feldern sich zusammen thun, ihren Irrthum lehren und die Einfältigen verführen: so wollen wir uns hiermit erläutert haben, daß wir alle die, so in unserer Stadt und Land das heil. Wort Gottes mit den andern Gläubigen in den öffentlichen Kirchen nicht anhören, und des Herrn Nachtmahl mit den andern Christen zur gelegenen Zeit nicht nehmen, sondern der Wiedertäufer Winkel-, Wald- oder Feldpredigten hören, die Sacramente mit ihnen nehmen, ob sie gleichwohl nicht anders getauft sind, nicht desto minder für Wiedertäufer achten, und, wie obstehet, gleich diesen strafen wollen. — Wer das hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi (noch eine katholische Ausdrucksweise, die aber zu dem Gedächtnißmahle sehr wenig paßt) wie andern schlechten Wein und Brod, oder noch verächtlicher ein Bäckerbrod, Rübschnitz u. dgl. spöttisch nennet, den wollen wir an Leib und Leben strafen. Desgleichen wollen wir, je nach Gestalt der Sachen, an Leib, Leben und Gut al' Jene strafen, welche die ewig-reine auserwählte Königin, die gebenedeite Jungfrau Maria, oder andere Heiligen, die jetzt bei Christo in der ewigen Seligkeit leben, — schänden oder schmähen, also daß sie sagen, die Mutter Gottes[2]) wäre ein Weib gleichwie ein anderes Weib hier auf Erde gewesen; daß sie mehr Kinder als Christum, den Sohn Gottes, gehabt; daß sie vor und nach der Geburt nicht eine ewige Jungfrau geblieben; oder daß die auserwählten Gottesheiligen, so aus diesem Jammerthal berufen, nicht bei

1) Die Strafe wurde seit 1529 wirklich vollzogen — jedoch nicht durch das Schwert, sondern durch Ertränken. Siehe Ochs a. a. O. Bd. VI. S. 24 u. f.

2) Ich kann hier nicht unterlassen, einen bedeutenden Schnitzer von Ochs, der sonst in seinem Urtheile weit billiger ist, als viele Protestanten der Gegenwart, anzuführen, indem er a. a. O. Bd. V. S. 738. das Wort *Deipara* mit Gottgleich übersetzt!

Christo in der Seligkeit wären. — Wer an Feiertagen ohne redliche Ursache das Wort Gottes mit den andern Gläubigen in offenen Kirchen nicht hört, sondern zu Haus bleibt, desgleichen wer vor Ende der Tagpredigt in offenen Wein-, Zunft-, Wirths- oder Kochhäusern praßt, oder wer an solchen Tagen vor ein und nach vier Uhr aus Kurzweil spielt[1]) oder öffentlich tanzet, soll jedesmal, er sei Wirth, Gast, Koch, Zunftknecht, einheimisch oder fremd, um ein Pfund Pfennig ohne Gnade gestraft werden. — Würdig schließt diese Verordnung mit jenem Vorbehalte, den wir im Laufe dieser Geschichte schon so oft vernehmen mußten, der aber von all' den Männern, die seiner sich bedienten, nicht ernstlich gemeint war, und bei ihrem Standpunkte auch nicht verwirklichet werden konnte. „Wir wollen uns vorbehalten und öffentlich erboten haben," so lautet der Schluß, „falls wir künftiger Zeit von uns selber oder von andern mit heil. biblischer Schrift alten und neuen Testaments eines Bessern, als wir in dieser Ordnung angesehen haben, unterwiesen würden, daß wir jederzeit solchen Bericht nicht ausschlagen, sondern gutwillig mit Dankbarkeit annehmen, und demnach diese Ordnung, wie sie zu Aeufnung göttlicher Ehre und Pflanzung eines friedsamen christlichen Lebens am besten eingerichtet werden mag, ändern, bessern und der Stimme Christi, unsres Herrn, unverdrossen gehorsamen wollen[2])."

Wenn voranstehende Ordnung, durch welche der Protestantismus in Basel eine gewisse äußere Gestalt und Festigkeit gewann, an Vollständigkeit die ersten Reformationsentwürfe von Zürich und Bern übertrifft, so kann dieses Oecolampad'n gerade nicht zum besondern Verdienste angerechnet werden; denn jene dienten ihm als Richtschnur, und ist es immerhin leichter, einen schon betretenen Weg zu ebnen, als einen ganz unbekannten Pfad einzuschlagen; auch hatte eine mehrjährige Erfahrung, besonders in Zürich, darüber entschieden, was an den ersten Bestimmungen zur Constituirung einer äußern

1) Höher als um einen Rappen durfte auch an Werktagen nicht gespielt werden, und sollten die Zünfte dahin wirken, daß die Spiele gänzlich abkämen.

2) Die ganze Verordnung stehet vollständig in Ochs a. a. O. Bd. V. S. 686—739.

Kirche brauchbar oder mangelhaft, was abzuändern oder zu verbessern, was ganz auszuscheiden oder neu hinzuzufügen sei. Gegen diese unsere Ansicht, nach welcher obige Reformationsordnung weniger als ein Werk Oecolampad's denn des Züricher Reformators erscheint, streitet nicht der Umstand, daß in derselben Bestimmungen vorkommen, welche Zwingli's schroffen Ansichten nicht ganz und gar entsprechen; es waren lediglich die Commissionsmitglieder, welche, selbst unter Widerspruch der Prädicanten Basels, die eine selbstständige Ansicht gar nicht hatten, jene Aenderungen eintreten ließen. Darum kam es auch, als verschiedene Artikel der „Ordnung" näher bestimmt, angewendet und ins Leben eingeführt werden sollten, zu offenen Mißhelligkeiten zwischen den Dienern des Wortes und den Trägern der Gewalt, da letztere nicht blinde Werkzeuge jener sein wollten, vielmehr darauf ausgingen, wie den Inhalt des christlichen Glaubens, so das ganze äußere Kirchenwesen ihrer Willkühr zu unterwerfen. Am ersten brach der Streit aus bei der Frage, wie und von wem das Recht des kirchlichen Bannes auszuüben sei. Daß eine gewisse Disciplin gehandhabt werden müsse, darüber waren ohne Ausnahme all jene Männer einig, die wider die katholische Kirche den Aufruhr bewirkt und geleitet, und eigene Secten gebildet hatten; da sie aber die gesetzgebende und Straf-Gewalt der Apostel und deren rechtmäßigen Nachfolger bestritten, und eine Beziehung der verschiedenen äußern Bußwerke zur innern Umwandlung des Menschen nicht zugestanden, blieb, zur Handhabung der Disciplin, nur noch das letzte und äußerste Mittel übrig, nämlich die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft, von der Christus gesagt, daß sie über jenen Sünder zu verhängen sei, welcher die Kirche nicht höre. Wie wir wissen, deuteten die Neuerer diesen Auftrag des Herrn dahin, daß jeder einzelnen Pfarrgemeinde, welche durch das lasterhafte Leben eines Mitgliedes geärgert werde, das Bannrecht zustehe, ohne aber ernstlich daran zu denken, daß es in den einzelnen Fällen von den Laien vorzugsweise ausgeübt werden sollte. So wenig sie letzteren die Befugniß einräumten, den Sinn der heil. Schrift zu bestimmen und über die christlichen Wahrheiten zu urtheilen, ebensowenig dachten sie se im Ernste daran, das Volk als Richter über das sittliche und religiöse Leben der Einzelnen aufzustellen: das Eine wie das Andere

sollte für alle Zeiten den Prädicanten zugetheilt werden. Daß sie diese ihre Absicht nicht von vorneherein kund gaben, geschah nur aus dem Grunde, weil sie anders auf ein kräftiges Mittel zur Aufreizung gegen die katholische Kirche hätten verzichten müssen: sie bedurften der Laien Hände zur Zerstörung des alten Baues, zur Vernichtung eines Feindes, den sie dem Volke als seinen ärgsten Dränger, als jenen Tyrannen, der wider Christi Anordnung aller Gewalt sich angemaßt, verhaßt zu machen suchten. Unter demselben Vorwande spornten sie auch die obrigkeitlichen Gewalten zum Kampfe gegen die Kirche, denen sie noch überdies alle geistliche Macht als Lockspeise darreichten. Die Fürsten, und in der Schweiz die Rathsherren, zögerten nicht das Geschenk anzunehmen, und befestigten ihre Herrschaft in kurzer Zeit dadurch, daß sie zum Schutze der neuen Lehre mit bewaffnetem Arme die Katholiken einer, und die consequenten Protestanten, wie z. B. die Wiedertäufer, anderer Seits niederzuhalten hatten. Aber es lag nicht in der Absicht der Prädicanten, daß dieses Verhältniß Bestand gewinnen sollte; vielmehr ging ihr Streben dahin, das Erkenntnißrecht über die christlichen Lehren, sowie die kirchliche Strafgewalt nach und nach an sich zu bringen, um besonders durch letztere der von Tag zu Tag zunehmenden Zersplitterung des Glaubensinhaltes Gränzen zu setzen. Sehr bald nach dem Erlasse der mitgetheilten „Ordnung" erhob Oecolampad zu diesem Ende ernste Klagen über den Verfall der guten Sitten unter den Christen; wie Luther konnte er keine guten Früchte aus dem Saamen der neuen Lehre aufweisen, beredete sich, wie jener, daß diese Erscheinung lediglich äußern Gründen zugeschrieben werden müsse, und stellte im Namen seiner Amtsbrüder dem Rathe vor, daß schleunige Hülfe nothwendig sei, wenn der Abnahme des Glaubens und der Gottesfurcht, dem Aufkommen der Secten und der Verachtung der Sacramente gesteuert werden wolle. Das wirksamste Mittel dagegen habe Christus schon angeordnet, indem er seinen Jüngern nicht nur den Auftrag zu lehren, sondern auch die Gewalt zu binden und zu lösen gegeben habe, unter der Zusicherung, daß ihren derartigen Amtshandlungen dieselbe Kraft zukomme, als ob sie unmittelbar durch ihn selbst geschehen seien. Die Kirchenzucht sei ein sehr wirksames Mittel zu

einem tugendhaften Leben, da die Furcht, als dürrer Rebzweig von dem Weinstocke abgeschnitten und damit ewigem Verderben preisgegeben zu werden (denn außer der Kirche sei kein Heil), auch die Leichtfertigsten von Sünden und Lastern abschrecke. Diese Strafe könne nicht als ungerechter Zwang oder als tyrannisches Verfahren angesehen werden, weil die Kirche dadurch in ihrer Heiligkeit sich schütze, den Strafbaren die durch eigene Schuld verwirkte Züchtigung zutheile, und die übrigen Glieder des Leibes vor Ansteckung bewahre. Diese Gewalt hätten zuerst die Apostel gegen die Gottlosen angewendet, später aber die christlichen Fürsten und Obrigkeiten, indem sie die Kirche durch das Schwert geschützt und den Verächtern derselben mit großer Macht Widerstand geleistet hätten. Oecolampad wollte indeß solchen Schutz der weltlichen Behörde nur gegen die Feinde des Evangeliums, d. h. vorzugsweise gegen die Katholiken, verlangte dagegen, daß die Kirchenzucht über die gläubigen Protestanten vom Staate frei gegeben werde. Ihm war nicht unbekannt, daß das Volk, welches man durch fortgesetzte Schmähungen über Tyrannei der Pfaffen um seinen Glauben gebracht hatte, keine Neigung verspürte, ein neues Joch, und zwar von ganz unberufenen Menschen, sich auflegen zu lassen; aber er machte geltend, daß Christus selbst eine solche Strenge anbefohlen, und daß darum Ungehorsam gegen seine Befehle Gotteslästerung sei. In der katholischen Kirche habe Mißbrauch mit dem Banne statt gefunden, indem die Priester, abweichend von der Richtschnur der heil. Schrift, jene Gewalt allein sich angemaßt, sie nicht mit dem Volke getheilt hätten. Sie, die Prädicanten, strebten nicht nach solcher Herrschaft; sie wünschten sogar, jener Last enthoben zu sein, wäre sie nicht unauflöslich mit ihrem Amte verbunden. Um nun ihrer Pflicht zu genügen, und zugleich allen Schein der Tyrannei zu vermeiden, sollten die Geistlichen zugleich mit der Gemeinde das Bannrecht üben, so jedoch, daß das Volk, dem in solchen Fällen die nothwendige Urtheilskraft abgehe, durch einzelne rechtschaffene Männer vertreten werde, deren Urtheil als die Stimme der ganzen Kirche gelten könne. Noch näher in die Sache eingehend, schlug er vor, daß ein Sittengericht ernannt werden sollte, bestehend aus den vier Pfarrern der Stadt, aus vier Rathsherren, damit die

Beſchlüſſe jener mehr Anſehen erlangten, und aus vier Mitgliedern der Gemeinde, damit dieſe nicht über Hintanſetzung ſich beklage, und den gefaßten Beſchlüſſen um ſo williger ſich füge. Der eine oder der andere dieſer Sittenrichter habe zuerſt unter vier Augen den ſchuldigen Mitbruder zu warnen; erfolge keine Beſſerung, dann ſei dieſer vor das ganze Gericht zu ſtellen, um wegen ſeines Betragens ernſtliche Rüge zu erhalten; verachte er auch dieſe, dann müſſe er von der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen werden und ſo lange im Banne verbleiben, bis er einer angemeſſenen Buße ſich unterzogen, Verzeihung nachgeſucht, und durch das Sittengericht Freiſprechung erlangt haben [1]).

Oecolampad erwartete einen günſtigen Erfolg von dieſem Vortrage [2]), beſonders da er noch an ſeine großen Verdienſte erinnerte, die er um die Wiederherſtellung der chriſtlichen Freiheit und eines reinen Gottesdienſtes ſich erworben; allein die Rathsherren gingen auf ſeine Anſchläge nicht ein, weil ſie die im Kampfe gegen die katholiſche Kirche überkommene geiſtliche Gewalt mit den Predigern nicht theilen wollten. Da fiel der Reformator auf den Gedanken, dieſe Angelegenheit zu einer gemeinſamen aller proteſtantiſchen Kantone und Burgſtädte zu machen, weil er vorausſah, „daß ein Magiſtrat, welcher den Kirchen ihr Anſehen entziehe, unerträglicher ſein werde als ſelbſt der Antichriſt" [3]). Wirklich kam der Handel auf mehreren Tagſatzungen (zu Aarau und Baſel) zur Sprache, und hatte Oecolampad, dem die Sache recht ſehr am Herzen lag [4]), von dem Rathe

1) Die ganze Rede in Oecol. et Zuingl. Ep. L. I. p. 193. seq.

2) Siehe den Brief an Zwingli vom 23. Juni 1530. Zw. Op. l. c. p. 471.

3) Siehe den merkwürdigen Brief an Zwingli (vom 17. Septbr. 1530 l. c. p. 510 seq.), der den ganzen Plan durch den Züricher Rath wieder ausführen ſollte. Jedoch meinte Oecolampad, man müße die verbündeten Orte unter einem andern Vorwande, etwa wegen der Eheſachen oder wegen Verſchiedenheit der Ceremonien, zuſammen berufen, und dann den weit wichtigern Handel wegen des Kirchenbannes durch die Prediger zur Sprache bringen laſſen.

4) Zeugniß dafür iſt beſonders ſein Brief an Zwingli vom 25. Septbr. (l. c. p. 513), worin es heißt: Excommunicationis causa iterum coram Senatu nostro ventilatur. Quum alioqui negligentius animadvertat in facinorosos, qualem relinquet Ecclesiam, si irritabit et id, quod tam sancte Christo com-

die Erlaubniß erhalten, der Versammlung in Aarau drei Vorschläge zu machen: entweder sollten alle ins christliche Burgrecht aufgenommene Stände die oben erwähnte Bannordnung mit Basel einstimmig annehmen; oder, falls ihnen dieses nicht zusage, Prädicanten und Rathsboten nach Basel (wegen der Straßburger) abordnen, damit diese nach dem Worte Gottes die Angelegenheit besprechen und das Beste verfügen könnten; oder, wenn auch dieses nicht zu erlangen sei, dann mögten wenigstens die andern den Baselern nicht vorwerfen, wenn diese dem Worte Gottes gemäß hierin handelten [1]). Den heftigsten Widerspruch erhoben die Rathsboten und Prädicanten Berns, und da namentlich Haller auf eine andere Meinung nicht gebracht werden konnte [2]), oder auch des Rathes wegen zu einer solchen sich nicht bekennen durfte, wurde auf einer Tagsatzung in Basel beschlossen, daß über den beregten Punkt ein jeder Stand nach seinem besten Dafürhalten verfügen möge. Darauf hin erließ der Rath unterm 14. Dezbr. folgende Ordnung [3]): In jeder der vier Pfarrkirchen der Stadt sollen

suluit. In quo salietur, si et sal infatuatus fuerit. Vult Christus victimam omnem sale conditam, et Paulus ἄζυμον Pascha. O miseram ecclesiae faciem, si fermentum efferri prohibeatur, si in castris Israel impudentes oleum fecerint.

1) Brief an Zwingli vom 27. Septbr. aus Aarau geschrieben (ib. p. 520). Bernates vereor magis abhorrituros, quoniam nupera Synodo publice testati sunt, *quod suam autoritatem in manus magistratus tradiderint. Quas mihi servilior vox esse videtur, quam ut Pastores deceat christiani gregis.* Nescio an *Megander* nos parum intellexerit, qui suis persuasit, quasi non possint nunc melius res Ecclesiae institui.

2) Oecolampad suchte ihn in einem längern Briefe zu bekehren, aber ohne Erfolg. Das Merkwürdigste aus diesem Schreiben, das in den Antiq. Germ. handschriftlich sich vorfindet, hat Herzog (a. a. O. Bd. II. S. 202) in folgendem Auszuge mitgetheilt: „Zugleich bezieht er (Oecol.) den Bann auf seine eigenthümlichen Ansichten vom Abendmahl. Dieses sei nicht eingesetzt, um Trost und Heilmittel gegen die Sünde darzureichen; wer nicht schon getröstet und durch den Glauben geheilt hinzutrete, der laufe große Gefahr; das heil. Abendmahl sei lediglich ein Zeichen, woran man die Christen erkenne, wodurch sie das Bekenntniß ihres Christenglaubens ablegeten. Daher sei der Bann und die Ausschließung vom Abendmahle nothwendig. Die Sünder ohne Unterschied zulassen und sich darauf berufen, daß ja das Abendmahl eben das Heilmittel gegen die Sünde darreichen soll, das heiße lutheranisiren.

3) Ochs a. a. O. Bd. VI. S. 32 u. f.

drei fromme, ehrliche und tapfere Männer, zwei vom Rath und einer von der Gemeinde, gleichwie die Leutpriester und Diaconen, über die Pfarrgenossen ein getreues, ernstliches Aufsehen haben. Erfinden sie nun, oder wird ihnen von glaubwürdigen Personen angezeigt, daß Jemand in offenen Lastern begriffen ist, dann soll ihn der, welcher dem Fehlenden am anmuthigsten ist, freundlich und brüderlich warnen; folgt er nicht, so soll er vor die drei Verordneten berufen und ernstlich von diesen gewarnt werden; zeigt er auch dann keine Besserung, so ist er vor die drei Verordneten und seinen Leutpriester zu stellen, und erst, wenn er auch jetzt noch im offenbaren Laster verharret, durch die Prediger öffentlich vor der ganzen Kirche auszukündigen und von des Herrn Nachtmahl auszuschließen [1]). Wenn der Gebannte sich bessert, hat er den Leutpriester und die drei Verordneten demüthig um Verzeihung zu bitten, worauf er des Bannes erlediget und vor der ganzen Gemeinde wieder als ein christliches Glied auf- und angenommen wird; verharrt er dagegen im Laster, so wird nicht allein der Rath mit Härte gegen ihn einschreiten [2]), sondern auch den Zünften ist es unbenommen, wider ihn mit ihren gebührlichen Strafen fortzufahren." In demselben Geiste ist die Bannordnung für die Landgemeinden abgefaßt; doch mußten hier nothwendig einige Abänderungen stattfinden. Der Obervogt hatte zwei fromme, ehrliche und tapfere

1) Ochs a. a. O. S. 33. Note 3 theilt das Formular einer solchen Excommunication mit. Nach Anführung des Namens, des Vergehens des Gebannten und Aufzählung dessen, was zur Besserung mit ihm versucht worden, heißt es: Ob der gedachte N., aus Eingebung des Feindes des menschlichen Heils, so hartnäckig wäre, daß er einen Monat in solchem Banne verharrete... oder ob Jemand unter euch einige Gemeinschaft, es wäre mit Essen, Trinken, Malen, Backen, Kaufen, Verkaufen, Hausen, Behösen und was solcher Dinge mehr sind, mit ihm, alldieweil er im Banne ist, haben würde, — soll alsdann nach Verfluß des Monats der Verbannte von unserer Herrn Stadt und Landschaft verwiesen, und die, so einige Gemeinschaft mit ihm gehabt haben, für jedes Mal um ein Pfund Stebler ohne Gnade gestraft, und dazu, wie der Bännige, von der christlichen Kirche gehalten, und für dürre, abgeschnittene Glieder Christi geachtet, gemieden und gebüßt werden.

2) Das Excommunicationsformular in voranstehender Note (vom 7. Mai 1531) bestimmt diese harte Strafe näher.

Männer als Bannbrüder zu wählen, die dem Lasterhaften die erste Warnung ertheilten; bei der zweiten sollte auch der Obervogt und der Pfarrer zugezogen werden; die dritte endlich geschah vor den Prädicanten und den drei Verordneten des Bannes an der Münsterkirche. Nach einem Rathsbeschluß vom 9. Juni des Jahres 1531 sollte der wirklichen Excommunication noch eine vierte Warnung vorausgehen, und diese zwar vor dem Rathe, mit dem weitern Zusatze: „Wenn der in einem offenen Laster Begriffene wider diese letzte Warnung in seiner bisherigen Weise beharret, so haben die Räthe erkannt, daß sie diesen Ungehorsamen, nach seinem Verschulden, von Obrigkeitswegen, je nach Gelegenheit seiner Uebertretung, an Leib, oder an Gut, oder an beiden, es sei mit Gefangenschaft, Geldstrafen, vor die Kreuze weisen, mit Verweisung von Stadt und Land, oder in andere Wege züchtigen und strafen, oder, wo sie es für gut und fruchtbar ansehen, den verordneten Bannherren, um mit dem Banne gegen denselben fortzufahren, befehlen werden. Weswegen die Bannherren, wenn sie also der Obrigkeit einen Ungehorsamen an die Hand geben und anzeigen, mit dem Banne bis auf weiteren unserer gnädigen Herren Befehl und Bescheid still stehen und ruhig sein sollen. Solchergestalt soll es auch mit dem Ehebruch gehalten werden. Wenn Jemand von den über den Ehebruch vom Rath verordneten Herren vernommen und gewarnt worden, und er dennoch in öffentlichem Ehebruche würde ergriffen werden, der soll gleicher Gestalt dem Rath, als der Obrigkeit, um mit Strafe gegen ihn vorzufahren, angezeigt, und mit dem Banne, ohne Vorwissen des Rathes, gegen ihn nichts an die Hand genommen werden. Denn es ist Ein Ehrsamer Rath bedacht und gesinnt, die Gewalt, wenn es bis auf die lezte Warnung kommt, in allen Lastern bei Handen zu behalten." Aus diesem Zusatze ergibt sich auf das Vollständigste, warum der Rath dem Verlangen der Prädicanten so beharrlich sich widersetzet hat: er dachte nicht etwa daran, seine Unterthanen gegen übermäßige Strenge der Kirchendiener zu schützen[1]); sondern er fürchtete eine Abnahme seiner geist-

1) Der Rath verschärfte vielmehr noch die Strafe der Excommunication durch eine Verfügung vom 22. August 1534 folgenden Inhaltes: „Alle Ge-

lichen Obergewalt, und duldete darum kein Institut, das auch nur den Schein einer Selbstständigkeit an sich trug [1]). Aber aus eben diesem Grunde war Oecolampad mit der Bannordnung höchst unzufrieden, und wenn er sich zuletzt beruhigte, so geschah es wegen der drohenden Gefahr des Religionskrieges in der Schweiz, bei dessen Ausbruche die Prädicanten mit ihren Obrigkeiten, die von ihnen zum ungerechten Angriffe waren fortgerißen worden, nicht hadern durften; noch mehr aber wegen der harten Strafgesetze, die auf ihr

---

bannte, so lange sie in dem Banne bleiben, sollen in Rechten und in Kundschaften weder gestellt, ernannt, noch gebraucht, auch ihnen hiemit ihr Recht gegen andere um Forderungen gänzlich abgestrickt werden. Aber hiebei andern unser Unterthanen, wo sie einige Ansprüche an dieselben Gebannten haben würden, soll ihr Recht offen, unabgestrickt zugelassen sein, denen auch die Gebannten im Rechte zu antworten gehorsam sein sollen."

1) In dem von Oecolampad verfaßten Gebete, womit die Sitzungen der Bannherren eröffnet werden sollten, ist eine solche Selbstständigkeit leise angedeutet, indem es darin heißt: O Gott, der du nicht willst, daß dein heiliger Name durch dein Volk gelästert werde; . . . deshalb hast du deiner Kirche die volle Gewalt und die Schlüssel verliehen, aufzunehmen und auszuschließen u. s. w. Aus dem von Oecolampad verfertigten Register, welche mit dem Banne zu belegen seien, führen wir nur Einige an: Wer in seinem Hause Messe halten läßt; wer an Sonntagen unter der Frühpredigt fischt, vogelt oder sonst mit unnöthigen Geschäften sich beladet; wer mit seinen Pfarrgenossen die Sacramente nicht empfängt; wer sich in Sachen des Glaubens nicht will berichten lassen; wer einen Bund mit dem Teufel hat; wer falsches Maaß und Gewicht führet; die Wirthe, welche ihre Gäste überschwenglich übersetzen; Alle, die Schmähbüchlein machen, drucken oder verkaufen. Oecolampad's Nachfolger, der Antistes Myconius (Geißhäuser), hat noch hinzugefügt: Alle Juristen und Notäre, die falsche Briefe schreiben, angeben, besiegeln; die Richter, Advocaten, Gerichtspersonen, die das Recht biegen und fälschen; die Lehrer der heiligen Schrift, die das Wort Gottes verkehren, falsch und übel auslegen; alle Schmeichler, Verräther, Kalthansen, Augendiener, Suppenfresser, Zuttiler, Ohrenbläser, die zwei Zungen in einem Maul haben. — Angesichts solcher Straf- und Sündenregister, von Männern aufgestellt, welche die von Christus seiner Kirche übertragene Gewalt zu binden und zu lösen auf das Tiefste gelästert, und dabei von der universellen Stellung des Papstes und von seinem Einflusse auf die Erziehung und Sittigung aller mittelalterlichen Völker auch nicht eine Spur aufgefaßt hatten — wage man es noch von der Freiheit zu reden, die das Licht des protestantischen Evangeliums den Völkern gebracht habe! Eine Freiheit wurde errungen, die des Hasses und der Verlästerung aller katholischen Wahrheiten.

Betreiben gegen die Katholiken und wider alle, die nicht eifrige Proteſtanten waren, verhängt wurden. Mit einem kurzen Ueberblicke derſelben wollen wir die Schilderung der ſchweren Bedrängniſſe ſchließen, welche innerhalb weniger Jahre über die Bekenner der einen wahren chriſtlichen Kirche in Stadt und Landſchaft Baſel ſind verhängt worden.

Vor Allem haben wir über das Verfahren zu berichten, ſo gegen die Domherren eingehalten wurde. Der Rath ſchlug es ſehr hoch an, daß er ſie und alle Angehörigen des Stiftes vor Gewaltthätigkeiten geſchützt, und jeden Schaden an Leib oder Gütern abgewendet habe, und begehrte, zuerſt durch ein Schreiben und darauf durch eine anſehnliche Botſchaft, daß ſie wieder in die Stadt zurückkehren und von Rath und Bürgern Schutz und Schirm, auch ſonſt alles freundlichen und dienſtlichen Gefallens gewärtig ſein ſollten. Die Domherren, welche einen großen Theil der Briefe, Siegel und Gewahrſame über die Renten, Zehnten, Nutzungen und Güter des Stiftes mit ſich genommen, den Kirchenſchatz aber in einem Gewölbe des Münſters wohl verwahrt hatten, traueten nicht dieſer Einladung, und ſchlugen eine gütliche Unterhandlung vor. Zu dieſem Ende wurden auf dem Reichstage zu Speyer (1529) Commiſſarien ernannt, die aber keinen Vergleich zu Stande bringen konnten, weil die Baſeler, unter dem Vorgeben, das Stiftsgut ſei Eigenthum der Baſeler Mutterkirche und aus demſelben die Beſoldung der (proteſtantiſchen) Kirchendiener zu beſtreiten, vor Allem die Herausgabe der Urkunden und die Oeffnung des Kirchenſchatzes verlangten. Als nun die Domherren dieſes nicht allein verweigerten, ſondern auch das Recht des Magiſtrates, die in die päpſtlichen Monate fallenden Pfründen zu beſetzen, als eine Anmaßung, und die in Baſel zurückgebliebenen Mitglieder des Stiftes als Abtrünnige und ihrer Pfründen verluſtig erklärten, ließ der Rath alle Zinſen und Zehnten, die in der Stadt und Landſchaft Baſel dem Stifte angehörten, mit Beſchlag belegen, befahl, das Gewölbe, worin der Kirchenſchatz verſchloſſen war, zu erbrechen, nahm denſelben mit allen Ornaten, Kelchen, Kleinodien und andern Geräthſchaften zu Handen, und verkaufte die meiſten geiſtlichen Häuſer, weil, wie er behauptete, das Stift nicht nur verpflichtet ſei, die Dürftigen und Armen Baſels mit Almoſen zu unter-

Verbannter erklärt und so lange dafür gehalten werden, bis er wieder mit der Gemeinde sich aussöhne. Durch diese schülerhafte Behandlung noch mehr empört, wendeten sich angesehene Bürger, deren Familien mit Ruhm in der Geschichte Basels genannt werden, an ihrer Spitze der Professor des Rechts, Bonifacius Amerbach, ehrerbietig an den Rath, und stellte namentlich letzterer vor: Alle, die nicht zum protestantischen Abendmahle gingen, würden verunglimpft, auf den Kanzeln als schlechte Christen gescholten, als Lieblose gegen ihre Mitbrüder, als Verächter der Obrigkeit; ja man gebe sogar zu verstehen, daß der Magistrat in gefährlichen Zeiten zu denselben sich nichts Gutes versehen dürfe. Aus keiner der genannten Ursachen habe er bis dahin von dem Nachtmahle sich zurückgehalten, sondern nur deshalb, weil er glaube und bekenne, daß Christi Fleisch und Blut unter den Gestalten des Brodes und Weines im heil. Abendmahle wahrhaftig gegenwärtig sei, gegeben, ausgetheilt und empfangen werde. Es sei unnütz, daß die Prädicanten eines Andern ihn weisen und belehren wollten; er habe alle ihre Büchlein, deutsch und lateinisch, gelesen, und ihre Predigten gehört. Ihren gezierten Argumenten halte er die Antwort entgegen: Jesu Christo mag seine Allmacht Niemand abschlagen; die Worte des Abendmahls sind klar, und da die Kirche schon so lange diese Auslegung annimmt, so kann ich nicht finden, daß Christus so lange Zeit seine Braut habe irre gehen lassen. Dergleichen Sachen wollen schlechthin geglaubt und nicht disputirt werden. Der Prädicanten Lehre sagte wohl meiner menschlichen Vernunft mehr zu; aber behüte Gott, daß ich in Sachen des Glaubens meine Vernunft walten lasse; denn die pure menschliche Vernunft gibt auch nicht zu, daß Jemand nach seinem Absterben wieder auferstehe, daß die Welt erschaffen, und nicht von Ewigkeit sei, daß Gott, der Himmel und Erde erschaffen, sich habe wollen an ein Kreuz schlagen lassen und daran sterben. So die Prädicanten meinen, daß sie meinethalben Christo Rechenschaft geben müßten, so sage ich sie aller Rechenschaft meinethalben quitt und ledig. In dem Büchlein, welches die Obrigkeit hier hat drucken lassen, wegen der Unterredung mit Luther und Melanchthon (zu Marburg), steht zu lesen: obwohl wir uns in diesen Artikeln nicht verglichen, so soll doch ein Theil gegen den an-

dern christliche Liebe erzeigen. Ich hoffe, die Obrigkeit werde mich bei diesem Beschlusse bleiben lassen. Vermöge aller ausgegangenen Mandate könnet ihr Niemanden nöthigen; denn die Reformationsordnung vom 1. April 1529 sagt blos: die Kirchgenossen sollen um der Liebe willen und um Aergerniß zu meiden, so sie Gnade haben, bei dem heil. Abendmahl erscheinen. Ich habe nun keine Gnade, daher berührt mich die Verordnung nicht. Das Mandat des Bannes halber vom 14. Dezember 1530 geht allein auf offene Laster. So man mit Fürsten, Herren und Städten Bündnisse macht, die in diesem oder andern Artikeln mit unsern Prädicanten nicht übereinstimmen: um wie viel mehr gebührt sich, den hier erzogenen Bürger um jenes Artikels willen nicht auszuschließen, dessen Eltern, auch hier Bürger, die Ehre der Stadt nicht um ein Kleines bei den Gelehrten in Deutschland und Frankreich gefördert [1]), und in deren Fußtapfen zu treten ich Willens bin." Auf solche Gründe wußte der Rath mit dem ganzen Haufen der gelehrten und ungelehrten Prädicanten nichts zu erwiedern; daher wurde Amerbach, nebst den gleichgesinnten Ehrenmännern, bedeutet, die Bannherren hätten ihre Befehle, welchen jene sich nothwendig unterziehen müßten. Eben dies wollte aber der Rechtsgelehrte nicht, und gab eine zweite Schrift ein. Was Gründe nicht vermogten, bewirkte die Rücksicht auf den Glanz der Universität: Amerbach lehnte einen ehrenvollen Ruf ins Ausland ab, weil man ihm versprach, ihn nicht weiter zu beunruhigen; als es dessenungeachtet wieder geschah, klagte er in einer dritten Eingabe über Verletzung des gegebenen Wortes, und erlangte wenigstens zuletzt, daß durch eine Erläuterung der Bannordnung jene aus der Zahl der Bannwürdigen gestrichen wurden, die demüthig bei den Bannherren sich entschuldigten, daß das Nichterscheinen am Abendmahlstische seinen Grund nicht habe in Verachtung desselben oder der Obrigkeit [2]).

---

1) Amerbach war ein Sohn des berühmten Buchdruckers gleichen Namens.

2) Siehe Ochs a. a. O. Bd. VI. 55 u. f. und Herzog a. a. O. Bd. II. 209 u. f., der, den ganzen Hergang mit Amerbach aus den Antiq. Germ. mittheilend, sich damit tröstet, daß Amerbach nicht der katholischen, sondern der lutherischen Vorstellungsweise vom Abendmahle sich genähert habe, und

Uebrigens scheint man selbst diese Schonung, die nur in Folge einer unwürdigen Erniedrigung erlangt werden konnte, nicht einmal allen Katholiken erwiesen zu haben; denn am 22. März des J. 1533 erschien ein neues Mandat, worin die Rathsherren über den geringen Fortgang des Evangeliums, über Vernachläßigung der Predigt und des Abendmahls Klage führen und deshalb verordnen: So Jemand etwas Mangels oder Widersetzung darin hätte, und seinen Seelsorger nicht ganz darüber um Unterricht befragen wollte, weil er etwas Abscheu vor ihm trüge, dem wollen wir gerne losen, und verständige Leute verordnen, die ihm dießorts genugsamliche Unterweisung und Bescheid geben. Sollte er aber auf seinem eigensinnigen hartnäckigen Kopf verharren und andere Gutherzige und Gläubige damit verärgern, gegen den werden wir mit der Strafe, nach Inhalt der ausgegangenen Mandate, oder sonst wie sich gebührt, handeln [1]). Um das Maaß der Leiden der Katholiken voll zu machen, wurde, nachdem kurz vorher alle Kapellen auf der Landschaft verkauft, und theils niedergerißen theils zu Wohnungen eingerichtet worden waren, durch ein Gesetz vom 27. August 1532 auch die Anhörung der heil. Messe in auswärtigen Kirchen unter Strafe verboten; wer dawider handle, ohne Unterschied Männer, Weiber, Kinder, Dienstboten, sollten das erste Mal um ein, das zweite Mal um zwei Pfund Stäbler, und in dieser Steigerung fort bis zum vierten Male gebüßt werden. „Wer aber auch nach der vierten Strafe noch fortfahren würde, die Messe zu hören, den wollen wir nicht weiter bei uns dulden, sondern, sobald er uns angegeben wird, von Stadt und Land verweisen [2])." Noch öfters wurden diese und ähnliche Strafgesetze erneuert und verschärft, da der Pro-

---

Oecolampad'n wegen seiner Unduldsamkeit und Gewissenstyrannei, die er an den (angeblich) lutherisch-gesinnten Basler Bürgern ausgeübt, damit entschuldiget, daß er geglaubt habe, die in ihnen versteckten katholischen Irrthümer angreifen zu müssen. Wie haben wir uns diese Worte des Lausanner Professors zu verdeutschen? Etwa so: Daß unser Held, der erleuchtete Prediger des freien Evangeliums, der grimmige Feind des papistischen Gewissenszwanges u. dgl., unsere christlichen Brüder, die Lutheraner, verfolgte, müssen wir ihm verzeihen; denn er glaubte, sie seien Katholiken!

1) Ochs a. a. O. S. 85.

2) Ebendas. S. 80.

testantismus in Basel, trotz aller positiven Mittel, die er zu seiner festern Begründung ergriff[1]), schon allein durch die Nähe katholischer Gebietstheile, die er nicht selten gegen ihre rechtmäßigen Herren aufzuwiegeln versuchte, in seinem äußern kirchlichen Wesen sich bedroht glaubte. Hat er nun auch, im grellsten Widerspruche mit den Grundsätzen, in Kraft deren der Kampf gegen die katholische Kirche begonnen, fortgeführt und durchgesetzt wurde, auf diese brutale Weise sein Dasein erhalten; so konnte doch durch keine Bemühungen der Zwiespalt, das Unsicherwerden, die Abnahme und das allmähliche Entrinnen der christlichen Glaubenswahrheiten aufgehalten oder verhindert werden.

Achtes Kapitel.

Andrang des Protestantismus auf die übrigen Kantone und Gebiete der Schweiz, namentlich auf St. Gallen, Appenzell, Toggenburg, Thurgau, Rheinthal und Glarus.

Die politisch-religiöse Umwälzung in Zürich, Bern und Basel blieb nicht ohne Einfluß auf die übrigen Kantone und Gebiete der Schweiz. Bei gleicher Verfassung, bei gleichen Verhältnissen, Mängeln, Gebrechen und Uebelständen war es nicht schwer, unter den, aus irgend einem Grunde, mit der gegenwärtigen Lage Unzufriedenen eine Bewegung hervorzurufen; besonders konnte, bei dem allgemeinen Freiheitssinne des Volkes, die Eifersucht auf die Vorrechte und Freiheiten der Geistlichen, die verdiente Verachtung der Unwissenden und Sittenlosen aus ihnen, der Neid über den Reichthum der Klöster, Stifter und Abteien, der Unwille über das Gefühl der

1) Dahin rechne ich besonders die Umgestaltung der Universität, worüber zu vergleichen ist Ochs a. a. O. Bd. VI. S. 61 u. f. Die jährlich zweimal abzuhaltende Synode, welche übrigens später ganz in Verfall gerieth, kann weniger hieher gerechnet werden, da sie mehr ein Mittel war, die Diener des Wortes in der Botmäßigkeit der Staatsgewalt zu erhalten, als dem protestantischen Kirchenwesen aufzuhelfen. Wenn je die Prädicanten versuchten, aus diesen unwürdigen Fesseln sich zu befreien, dann wurden sie mit Ernst und Nachdruck in die gleich Anfangs gezogenen Schranken zurückgewiesen.

Abhängigkeit von diesen und über deren Gewalt in weltlichen Dingen, leicht zur offenen Empörung wider die Kirche und zum Haße ihrer Lehren, Anstalten und Gebräuche angefacht werden. Ohne das rastlose Bemühen, besonders der Züricher Propaganda, wäre es indeß zu einem allgemeinen Aufstande nimmer gekommen; die Gemüther hätten sich nach und nach beruhiget; das Volk, mit einigen Zugeständnissen zufrieden gestellt, würde weitere Erleichterungen allmählich erlangt haben, indeß der neu erwachte Eifer für die Wissenschaften nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf bessere Sitten und strengere Disciplin geblieben, und so dem allzu weltlichen Streben des Klerus und der Ordensleute ein Damm gesetzt worden wäre. Aber zu dieser naturgemäßen Heilung des kranken Körpers sollte es auch in der Schweiz nicht kommen. Zürich vor Allen ging darauf aus, jedes besonnene Verfahren zu hindern, auf dem Wege roher Gewalt und schrankenloser Willkühr, den es selbst betreten, Andere in möglichst großer Zahl hinter sich herzuziehen, um so dem Protestantismus ein größeres politisches Gewicht zu verschaffen, sich selbst aber ausgedehntere Gewalt und Bedeutung im Bunde der Eidgenossen; denn Alle, welchen es zum Besitze der neuen Lehre verhalf, kamen nach und nach in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß zu ihm; es übte eine Art Protectorat, hatte Einfluß auf die Besetzung der Aemter und Würden in Staat und Kirche, und wußte sich für den in einzelnen Fällen gegen die katholischen Eidgenossen geleisteten Schutz durch materielle Vortheile hinlänglich zu entschädigen. Die katholischen Orte waren gewöhnlich, theils durch örtliche Trennung, theils durch allzugroße Sicherheit, ihre Genossen würden nicht so freventlich Eide, Bünde, beschworene Privilegien, Gerechtsame und Freiheiten brechen und verletzen, theils endlich durch ihren rechtlichen Sinn, der sie abhielt, frühezeitig in die innern Angelegenheiten anderer Kantone einzugreifen, auffer Stand, dem Uebel in seinem Ursprunge zu steuern, die Revolutionspartei, als sie noch schwach war, zu unterdrücken; und wenn sie auch zuletzt, den Bitten der Katholiken nachgebend, und theilweise zur Wahrung ihrer eigenen Rechte, einschritten, konnten sie dem alten Glauben kaum noch gleiche Berechtigung neben dem protestantischen erringen. Die Umtriebe Zürichs beschränkten sich indeß nicht darauf, daß Zwingli allenthalben mit

den gleichgesinnten Männern aus dem weltlichen und geistlichen Stande sich in Verbindung setzte, daß er ihnen Anschläge ertheilte, wie sie das Werk der Neuerung anzubahnen, zu beginnen und durchzuführen hätten, daß er die kirchlichen Anordnungen und Vorschriften, welche er vermittelst des Rathes durchgesetzt, als Norm vorlegte u. s. w.; sondern Züricher Rathsboten betheiligten sich ganz direct, und erwirkten den Abfall von der Kirche dort durch Drohungen, hier durch Verheißungen, allenthalben aber unter Zusage kräftigen Schutzes, falls die Irregeführten deshalb von irgend wem belästiget werden sollten.

Zunächst richteten sie ihre Blicke auf St. Gallen[1]), dessen Abt ein angesehener Fürst des deutschen Reiches war und über ein großes weltliches Gebiet herrschte[2]). Das Unabhängigkeitsverhältniß, worin die Stadt zu dem Kloster stand, namentlich das Recht der Einsetzung des Magistrats und Stadtammanns durch freie Wahl, erleichterte ungemein das Unternehmen. Es kam nur darauf an, einen Mann zu finden, welcher mit der Einsicht, daß der Anschluß an die religiöse Bewegung der Stadt St. Gallen in politischer Hinsicht vortheilhaft sei, Geschick, Gewandtheit und Einfluß genug besaß, das Vertrauen seiner Mitbürger zu erwerben, und das erworbene im Interesse der neuen Lehre geltend zu machen. Dieser Mann war Vadian, der deshalb, obgleich Laie, in der s. g. Reformationsgeschichte seiner Vaterstadt eine bedeutende Rolle spielte. Joachim von Watt, im J. 1484 zu St. Gallen geboren, zuerst an der dortigen Klosterschule, dann zu Villach in Kärnthen gebildet, zuletzt Schüler des berühmten Cuspinian in Wien, war nicht Theolog, sondern Arzt, Staatsmann, Philosoph, Dichter, als solcher, wegen eines Lobgedichtes auf Kaiser Maximilian, von diesem im J. 1517 gekrönt, und Professor der schönen Wissenschaften in Wien. Aus Furcht vor der Pest (1513) gab er letztere Stelle auf, kehrte in seine Heimath

1) Ausser Bullinger, Hottinger, Wirz und Andern vergleiche: Ildef. von Arx Geschichten des Kantons St. Gallen, und Simlers Sammlung alter und neuer Urkunden. I. Bds. I. Thl. 117 u. f. I. Bds. II. Thl. 410 u. f.

2) Darüber siehe besonders die eben erwähnten Geschichten des Kantons St. Gallen durch Ildefons von Arx, ehedem Archivar des Stiftes St. Gallen. III. Bde.

zurück, und gelangte später, wegen des Glanzes, der ihn umstrahlte, zur Würde eines Bürgermeisters. In Wien schon Studiengenosse und Freund Zwingli's, wie dieser ein Bewunderer des s. g. deutschen Reformators, mit dessen und seiner Partei Schriften und Grundsätzen innigst vertraut, schien er die Aufgabe seines Lebens darin zu setzen, St. Gallen, unter den ersten aller Schweizerstädte, seinem alten ehrwürdigen Glauben zu entreißen. Zuerst bemühete er sich um Gehülfen zu diesem Werke, und versammelte einen Kreis gleichgesinnter Geistlichen um sich, denen er die Apostelgeschichte erklärte [1]). Unter seinen lernbegierigen Schülern befanden sich der Ruraldecan und Propst von St. Magnus, Hermann Miles, Benedict Burgauer, früher in Marbach, seit 1519 Pfarrer an St. Laurenz, die beiden Kapläne Wolfgang Wetter und Ulrich Girtanner, und der Schulmeister Dominik Zili. Mogten auch diese jetzt schon in ihre Vorträge Manches einflechten, was dem katholischen Glauben entgegen war, so fehlte ihnen doch der Muth, die Grundsätze des Protestantismus, welche durch das Züricher Religionsgespräch [2]) vom J. 1523 eine gewisse Abgränzung erlangt hatten, mit aller Offenheit zu verkündigen. Daher beriefen sie, damit ihnen der Weg gebahnt würde, von Zeit zu Zeit als Ehrenprediger den schon oft erwähnten Balthasar Hubmeyer von Waldshut, und Christoph Schappeler (Sertorius), einen gebornen St. Galler, der sich schon den Ruf als Reformator von Memmingen erworben hatte [3]). Weitere Verstärkung erhielten sie an dem von Klein-Rickebach vertriebenen Pfarrer Georg Gügi und an Wolfgang Ulmann, der aus dem Kloster von St. Luci bei Chur entsprungen war [4]). Während auf diese Weise Vadian einen Theil der Geistlichkeit,

1) Vergl. den Brief Zwingli's an Vadian vom 19. Januar 1520 (Zw. Op. T. VII. p. 137 seq.), worin zugleich eines gewissen Kaeser gedacht ist (Zwingli nennt ihn Caseus), der, als (vielleicht ungeschickter) Gegner der neuen Lehre (verg. Wirz Helvet. Kirchengeschichte IV. Thls. I. Abthl. S. 526 u. f.), wie es scheint durch Vadians Einfluß, sehr bald aus St. Gallen entfernt wurde.

2) Auf dem zweiten war bekanntlich Vadian mit unter den Präsidenten.

3) Ueber ihn: Schelhorn: Amoenitat. liter. T. VI. p. 319 seq. und dessen Reformations-Historie der Stadt Memmingen.

4) Durch Lor. Hochrütiner und Conr. Grebel in einen Taufgesinnten

diese die Standesgenossen und Zili die ihm zur Erziehung und Bildung anvertrauten Kinder bearbeitete und mit Haß gegen die katholische Kirche und deren Lehren erfüllte, entbehrten auch die Bier- und Weingäste aus der allerunterſten Volksmasse nicht ihres Evangeliſten. Johann Keßler, früher Kaplan zu St. Lorenz, nachmals Sattler, dann Schullehrer, und zuletzt, weil er ſich auch in dieſem Stande nicht gefiel, reiſender Handwerksburſche, und auf ſeiner Wanderſchaft in Wittenberg zu einem eifrigen Schriftgelehrten umgewandelt, verkündigte nach ſeiner Rückkehr in Privatwohnungen, in Wirthshäuſern, auf der Zunftſtube, in der Schießhütte, ſelbſt auf öffentlicher Straße die neue Lehre mit ſolcher Salbung, daß ihn ſogar der Magiſtrat, mit Zuſtimmung der pflichtvergeſſenen Geiſtlichen, in der St. Laurenzkirche die Kanzel beſteigen ließ. Keßlers Beiſpiel wirkte epidemiſch; noch manche andere desſelben Gelichters und von derſelben Befähigung thaten ſich als Prediger auf, und verſammelten, beſonders an Sonn- und Feſttagen, vor der Stadt große Haufen um ſich, denen ſie das Evangelium auslegten; d. h. die ſie mit gemeinen Schmähungen gegen den Papſt und die Biſchöfe, gegen das Monſtröſe der weltlichen Herrſchaft der Geiſtlichen, gegen das Schriftwidrige des Ordensſtandes, gegen Unwiſſenheit, Schlemmerei und zuchtloſes Leben der Geiſtlichen und Mönche, gegen die abgöttiſche Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder u. ſ. w. unterhielten. Der damalige Fürſtabt von St. Gallen, Franz Geisberger, unterſagte wohl den Unfug bei ſchwerer Strafe; allein ſeine Verordnungen wurden nicht beachtet, und noch weit weniger durch die weltliche Obrigkeit exequirt. Da ließ er durch tägliche Predigten, wozu er den berühmten Dominikaner Wendelin Oswald berief[1]), die Irrlehren der Neuerer widerfechten; aber ungeſtraft konnten

---

umgewandelt, wurde er ſpäter mit fünf Andern zu Waldſee hingerichtet. Ottius Annal. Anabap. p. 46.

1) Vor ihm war Prediger am St. Gallenmünſter der Dominikaner Breni von Biſchofszell, der aber mit von den Erſten zu den Grundſätzen der neuen Lehre ſich bekannte und das Schuhmacherhandwerk erlernte. Zwingli vermaß ſich, in einem offenen Briefe Wendelin Oswald wegen ſeiner Predigten zurecht zu weiſen. Zw. Op. T. VII. p. 324. Vergl. damit den Brief an Vadian (vom 24. Febr. 1524) ibid. p. 327.

vorlaute Schreier den Prediger in der Kirche unterbrechen, ihn der Lüge und Heuchelei beſchuldigen, oder gar auf der Straße über den Inhalt ſeiner Predigten unter drohenden Gebehrden und Schmähungen zu Rede ſtellen[1]). Die entſprechenden Früchte ſolch geſetzloſen Treibens ließen nicht lange auf ſich warten. Schon im J. 1524 ſtürzten bei zwanzig junge Leute vor die Klauſe bei St. Leonhard, forderten mit Ungeſtüm zu eſſen und zu trinken, und verſuchten die Thüre gewaltſam zu erbrechen. Dieſer Frevel wurde an Faſtnacht des folgenden Jahres wiederholt, bis zuletzt, weil er ungeſtraft blieb, der Schuhmacher Chriſtian Appenzeller eine Rotte von etwa vierhundert Männern und Frauen zur förmlichen Plünderung der Klauſe anführte. Selbſt einen ſtörenden Einfall in die Frohnleichnamsprozeſſion ließ der Magiſtrat ungerügt verüben, weil derartige Exceſſe ſeinen Beſtrebungen förderlich waren. Er hatte nämlich, durch die Züricher aufgemuntert[2]), das Reformationswerk

---

1) Die längſt aus ihren Schranken herausgetretene Obrigkeit gab ſich den Schein, dieſem Unfuge ſteuern zu wollen, und verordnete, daß Niemand mehr die katholiſchen Geiſtlichen und Mönche wegen deren Predigten auf der Straße zu Rede ſtellen ſollte; dieſes habe vielmehr vor einer eigens dazu ernannten Commiſſion zu geſchehen. Nun waren aber die Mitglieder derſelben lauter ſ. g. Reformfreunde, denn ſie beſtand aus Vadian, Burgauer, Wetter und dem Stattſchreiber Aug. Fechter.

2) Was Zürich gethan, iſt vorzugsweiſe Zwingli's Werk, dem auch die Frivolität und, aus dieſer hervorgehend, die brutale Weiſe, womit die ſ. g. Reformation in St. Gallen betrieben wurde, zuzumeſſen iſt. In dem oben erwähnten Briefe an Vadian vom 24. Febr. 1524 (l. c. p. 328.) ſagt er z. B. vom Gebrauche des heil. Oels: Salvos jube Ludimagistrum (Zili), Benedictum (Burgauer), episcopum nostrum, ac meo nomine jube, *ut oleo ad lactucas utatur, eoque se perungat, si quae membra sint incommoda valetudine.* Nam ad hunc usum unxerunt Apostoli, ut est apud Marcum, infirmos, ut corporis valetudo restitueretur, qua post vicissim anima decumbere cogatur. Fide, qua Messia adhaeremus, beamur, non oleo: *nam alioqui utres caprini essent beatissimi, qui oleo ita delibuti sunt, ut etiam vomant.* — Ueber die Thätigkeit Vadian's enthält ein Brief Zwingli's an denſelben vom 16. Mai 1524 (l. c. p. 340.) folgendes Zeugniß: Neque nunc a diligentiae tuae in evangelio Christi commendatione temperare possum, quam ita vigilem et inexhaustam video, ut tales nobis multos precer episcopos, qui Vadiani more vadere ac promovere nunquam desistant. — Cura perpetua, quae Jesu Christi sunt. Brief vom 19. Jan. 1525. Ibid. p. 385.

damit begonnen, daß er den Geiſtlichen unter Strafe befahl, nur das reine Wort Gottes zu predigen, daß er ihnen zumuthete, die Meſſe einzuſtellen, und daß er mehrere Bilder aus der St. Laurenzkirche zur Nachtszeit durch die Pfleger wegbringen ließ. Die gänzliche Ausräumung derſelben unterblieb nur, weil ihm die Stimmung der Bürgerſchaft noch zu bedenklich war [1]), und gleichzeitig von Seiten der Eidgenoſſen drohende Schreiben einliefen. Aehnliche Vorfälle gab es auch in einzelnen Landgemeinden, die entweder durch das Beiſpiel der Stadt oder durch ihre eigenen treuloſen Hirten verführt wurden. Am ärgſten trieb es unter dieſen Chriſtoph von Landenberg zu Oberbüren, einer Pfarrei, zu welcher ſeiner Familie das Ernennungsrecht zuſtand. Nicht nur erklärte er auf der Kanzel, man dürfe das reine Evangelium nicht predigen, weil die Eidgenoſſen einen ſolchen Verſuch mit dem Feuertode zu beſtrafen drohten: nicht nur forderte er das Volk auf, die Abführung ſeiner evangeliſchen Geiſtlichen mit bewaffneter Hand zu verhindern: nicht nur lehrte er, wer an Freitag und Samſtag der Fleiſchſpeiſen ſich enthalte, ſei kein Chriſtenmenſch: nicht nur behauptete er den Selbſtmord als Fügung Gottes; ſondern er hatte ſelbſt mehrere Malen auf dem Kirchhofe, in der Kirche ſogar, ſelbſt unmittelbar vor Verwaltung des Bußſacraments Werke der Unzucht verübt. Statt einen ſolchen Menſchen auf das Tiefſte zu verabſcheuen und den wider ihn ausgeſprochenen Bann des Biſchofs zu reſpectiren, ließ ſich die Gemeinde durch ſeine frevelhaften Reden zur Auflehnung wider die Kirche fortreißen. Um die Empörung überall gleichmäßig zu bewerkſtelligen, traten die abtrünnigen Geiſtlichen vom Lande mit den Gleichgeſinnten in der Stadt zuſammen und entwarfen die ſ. g. Beſchlüſſe des St. Galliſchen Ruralkapitels, d. h. ſie erklärten, daß die Meſſe kein Opfer, die Beicht eine menſchliche Anordnung und im beſten Falle eine Rathforſchung für die Schwachgläubigen, die Verehrung der Heiligen unerlaubt, die ihrer Bilder aber abgöttiſch

1) Dieſe äußerte ſich ſehr laut, als Beda Miles mit mehreren Andern aus dem Bildhauſe ob der Schießhütte am Bach die von Hans Seiler daſelbſt aufgeſtellten Bilder wegſchleppte. Die evangeliſchen Eiferer wurden Jeder um fünf Pfund geſtraft; aber auch Seiler mußte eben ſo viel entrichten.

sei, und verpflichteten sich gegenseitig, diesen Bestimmungen gemäß zu handeln und zu lehren, und unter ihren Nachbarn aus dem Thurgau und aus Toggenburg neue Anhänger zu werben. Mit dem Sturme auf die Bilder wurde da und dort der Anfang gemacht, wie z. B. in Tablat und St. Jörg, indeß zu Rotmonten, Strubenzell und Wittenbach bei einem Theile der Bürger wenigstens die Lust zu gleichem Frevel sich zeigte. Der Abt von St. Gallen machte von all diesen Vorfällen den eidgenössischen Schirmorten Anzeige, ließ mehrere der Hauptverbrecher, darunter namentlich den Pfarrer von Oberbüren [1]), gefänglich einziehen, und begehrte kräftigen Schutz, weil „der lutherische Handel überall stark hervorbrechen wolle," weil das Volk Zins und Zehnten verweigerte, auf freie Jagd, Fischerei und sonstige Vorrechte der Obrigkeit Ansprüche erhob, die strafbaren Priester und Mönche wider die Verfügungen der geistlichen Behörde in Schutz nahm, Alle, die seinen Unternehmungen entgegen waren, als Feinde mißhandelte [2]), selbst sogar Anschläge gemacht wurden zum Ueberfall und zur Beraubung der Klöster im St. Galler Gebiete. Auf einem Rechtstage zu Rapperschweil (1525) wurden, durch Nachgiebigkeit des Abtes, manche Späne ausgeglichen; aber im Punkte der Religion konnten die Empörer das Gewünschte nicht erlangen; es wurde vielmehr jegliche Neuerung in Glaubenssachen auf das Strengste untersagt, nd dem Hauptmanne aufgegeben, die betreffenden Mandate des Abtes zur Ausführung, und die Widerspenstigen zur Haft zu bringen [3]). Leider fehlte ihm aber die Gewalt, indeß von Zürich fortwährend Aufforderungen ergingen, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen,

1) Doch kam er später wieder los und blieb Pfarrer in Oberbüren, ohne aber die Sache des s. g. Evangeliums bedeutend zu fördern. Vergl. seinen Brief an Zwingli vom 13. April 1529. Zw. Op. T. VIII. p. 279 seq.

2) So wurde z. B. das Haus des Dr. Winkler, der Rechtsgelehrter und Sachwalter des Abtes war, wegen seiner Aeußerung: Wenn er Herr wäre, würde er die Rädelsführer dieser Unruhen hinrichten lassen, überfallen, geplündert und verwüstet, er selbst aus seinem Verstecke hervorgezogen und wie ein Verbrecher in Gefangenschaft gehalten. Selbst der eidgenössische Hauptmann, der zu seiner Befreiung herbeieilte, wurde mit dem Tode bedrohet.

3) Vergl. Hottinger Helvet. Kirch. Gesch. VI. Buch S. 252. und den Brief des Marc. Murer von Wiel an Zwingli. Zw. Op. T. VII. p. 395.

und die Sache des Evangeliums mit allem Ernste zu betreiben. Am meisten Anklang fand diese Sprache in der Stadt St. Gallen, wo Vadian, wie kaum ein anderer Freund Zwingli's in dessen politische Pläne ganz eingeweihet, rastlos an deren Ausführung arbeitete. Vertrauend auf den von Zürich verheißenen Schutz, und ermuthigt durch das Beispiel anderer Kantone und Bundesstädte, die mehr und mehr der neuen Lehre sich zuwandten, untersagte wohl der Magistrat die Winkelpredigten; aber er verbot auch, selbst unter Drohungen[1]), den katholischen Geistlichen die Messe, befahl, alle Bilder, Gemälde, Altäre und Beichtstühle aus der Kirche zu St. Laurenz zu entfernen, erklärte die seitherigen Gebräuche und Gebote der Kirche als abgethan und ausser Kraft, ließ durch Miles, Burgauer, Vadian und Zili eine der Zürich'schen nachgebildete neue Gottesdienstordnung entwerfen, worin aber hinsichtlich des Abendmahles, weil man nicht wußte, ob man Zwingli'n oder Luthern zufallen sollte, noch nichts festgesetzt war, und ernannte eine Commission, welche die kirchliche Disciplin handhaben und in Ehesachen entscheiden sollte. All dies begab sich unmittelbar unter den Augen des Abtes und mit recht ausgesuchter Verhöhnung seiner Befehle. Da wähnten denn die Wiedertäufer, St. Gallen sei der geeignete Ort zur Gründung des neuen Sion, strömten schaarenweis von allen Seiten zusammen, gewannen viele Anhänger[2]), bekehrten ganze Gemeinden zu ihrem Irrthume, und verübten zahllose Schandthaten[3]). Die Hoffnung der Katholiken und der eidgenössischen Orte,

1) Durch solche wurde auch Burgauer eingeschüchtert, der anfangs von der Messe nicht ablassen wollte, und später in der Lehre vom Abendmahle es mit Luthern hielt.

2) Schon frühezeitig (19. Jan. 1525) schrieb Zwingli an Vadian: Mone insuper omnes fratres, ne de non baptizandis infantibus tragoediam excitent. Zw. Op. l. c. p. 385. Besonders warnte er Vadian selbst vor Grebel. Ibid. p. 387.

3) Zwingli dedicirte seine Schrift vom Tauf, Wiedertauf und Kindertauf dem Bürgermeister, den Räthen und der ganzen Gemeinde von St. Gallen (Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 230 u. f.), und Frau Zwingli scheint dafür ein Geschenk erhalten zu haben; denn so schreibt jener an Vadian: Du hast gewiß aus Freiem gethan, was zu thun ich dich bis daher noch nicht gebeten, nempe ut Senatui vestrati gratias uxoris nostrae nomine agas pro munere et splendido et commodo. Zw. Op. T. VII. p. 450.

daß dadurch dem Magiſtrate die Augen geöffnet würden, ging leider! nicht in Erfüllung; er beſtrafte, weil andere Maaßregeln nicht ſchreckten, zuletzt alle Jene mit dem Tode, welche das Bibelwort anders, denn Zwingli, auslegten; beeilte ſich aber auch, das Werk der Zerſtörung in einer Weiſe zu vollenden, daß jede Ausſicht auf Wiederherſtellung verſchwand. Beſonders ging es ſehr raſch, ſeit Vadian zur Bürgermeiſterwürde gelangt war. Auf ſein Betreiben beſchickte der Magiſtrat wohl die Disputation zu Baden, aber in der Abſicht, die katholiſche Lehre widerfechten zu laſſen[1]); nöthigte alle Geiſtlichen, den Bürgereid zu ſchwören; bewaffnete zweihundert Mann zur Handhabung des Evangeliums, mit dem beſondern Auftrage, wo ſie immer ungeſchickte Reden oder Drohungen hörten, dem Bürgermeiſter und Rath Anzeige davon zu machen; befahl die noch übrigen Altäre, Bilder und Reliquien aus den Kirchen zu ſchaffen; vertrieb den Münſterprediger Dr. Wendelin Oswald, den die Prädicanten, mit Vadian vereint, durch eine Controverſchrift unſchädlich zu machen umſonſt verſucht hatten, aus dem St. Galler Gebiete; bemächtigte ſich des Kloſtergutes von St. Katharina; ſetzte in der Perſon des berüchtigten Schappeler[2]) den Nonnen einen Lehrmeiſter, und nöthigte ſie, die Bilder aus der Kloſterkirche zu ſchaffen, die Meſſe und das Lichterbrennen zu unterlaſſen, ſeit 1528 ſogar ihr Ordenskleid abzulegen und der evangeliſchen Predigt beizuwohnen[3]).

---

1) Vergl. Brief Vadian's an Zwingli vom 25. Mai 1526. Zw. Op. T. VII. p. 512.

2) Derſelbe hatte an dem Aufſtande der Bauern und Landleute einen ganz directen Antheil, indem er in einem eigenen Schriftchen die, wie Luther ſie nennt, fleiſchliche Freiheit ganz offen predigte, durch die Behauptungen: der Zehnte iſt durch das N. Teſtament abgeſchafft; es iſt unchriſtlich und unerlaubt, den Schuldnern Zinſen und Abgaben abzufordern; der Himmel iſt nur dem Landvolke offen, dem Adel aber und der Geiſtlichkeit verſchloſſen.

3) Auf der Stadtbibliothek zu St. Gallen befindet ſich ein Manuſcript von der Nonne Wiborath Mörlin, worin ſie als Augenzeuge erzählt: Eines Abends ſei ein Haufen der Gottloſen unter lautem Toben vor dem Kloſter St. Katharina erſchienen, habe, da die Nonnen alle Thüren verſperrten, die Mauern überſtiegen, aus den Zellen und Vorrathskammern alle Geräthſchaften und Eßwaaren unter Spott und Gelächter herbeigeſchleppt, und ſodann, in Wein berauſcht, den Anſchlag gemacht, im Kloſter ſelbſt das Nachtquartier zu nehmen. Daß darauf die Nonnen in ihrer Herzensangſt Sturm geläutet, ſei

Gleiches wurde auch den Klausnerinen zu St. Jacob und St. Leonhard zugemuthet, und allen katholischen Priestern verboten, je wieder die Klöster zu betreten. Bald darauf wurde die Zahl der Feiertage vermindert (gegen gänzliche Abschaffung empörten sich die Dienstboten und Gesellen), der Psalmengesang untersagt, ein neuer Katechismus eingeführt, und den heirathslustigen Geistlichen die Ehe gestattet. Selbst den Ruraldecan Hermann Miles schützte sein Alter nicht vor dieser Thorheit. Jede Aeusserung des Mißfallens über jene gewaltsame Reform zog empfindliche Strafen nach sich. So wurden zwei Pfarrer, Hans Schindeli von Niederbüren, weil er St. Gallen eine ketzerische Stadt genannt, und der von Wiel, Dr. Franz Sonnschein, der da meinte, Zürich, Bern und St. Gallen gingen mit Schelmenwerken um, wie Verbrecher am Pranger ausgestellt. Solcher unevangelischen Härte gegenüber verminderte sich nach und nach der Widerstand, bis im J. 1528 die letzten Ueberreste des katholischen Kirchenwesens weggeräumt wurden. Zwei Ereignisse trafen in demselben zusammen, welche dabei wesentlich mitwirkten, die Berner Disputation nämlich, und der Aufzug des Zürich'schen Hauptmannes Frey, dessen feindliche Gesinnung so allgemein bekannt war, daß man ungescheut sagte, durch seine Ankunft werde dem Kloster das Ende geläutet werden. Jener hatten nebst Vadian die Prädicanten St. Gallens beigewohnt, und waren in dem Grade von der biblischen Begründung des Zwinglischen Systems überzeugt worden, daß sie nicht länger mehr die alte Abgötterei dulden mogten. Durch sie angeregt, begehrten und erlangten die protestantischen Bürger der Pfarrei St. Magnus von dem Magistrate die Erlaubniß, einen großen Stein, gleichsam eine bleibende Urkunde, daß jene Kirche dem Kloster zugehöre, niederzureißen, alle Bilder zu entfernen, die Altäre umzustürzen, die Gräber der heil. Wiborad und der sel. Rachild zu entweihen, deren Gebeine zu verscharren, die

---

ihnen noch als strafbare Handlung gedeutet worden. Uebrigens hatte die Wörlin den Trost, berichten zu können, daß die meisten Nonnen, um ihren Glauben zu retten, alles Elend der Armuth und Verbannung gewählt hätten. Dreißig starben im Auslande; die andern wurden später in den Klöstern des Abtes von St. Gallen untergebracht. Hottinger Fortsetzung des Johann von Müller. Bd. VII. S. 122.

kostbaren Meßgewänder und andere Kirchenzierden zu verkaufen, und die heil. Gefäße einzuschmelzen. Bald darauf wurden die treu gebliebenen katholischen Bürger ermahnt, von dem Besuche der Messe und des alten Gottesdienstes in der Abteikirche abzulassen und dafür die „Predigt" zu besuchen; als diese Mahnung unbeachtet blieb, wurden (um Johannistag 1528) die katholischen Mitglieder aus dem Rathe verstoßen, jedoch „ohne Verletzung ihrer Ehre," die erledigten Stellen mit eifrigen Anhängern der Reformation besetzt, und die Kapläne des Großenmünsters bedeutet, daß man den Gräuel der Messe nirgends mehr dulden könne, und sie innerhalb vierzehn Tagen entweder davon abstehen, oder aber in einer eigenen Disputation vor dem großen Rathe sie biblisch vertheidigen müßten. Letzteres war, bei der gewaltsamen Verzerrung des Schriftwortes protestantischer Seits, eine Unmöglichkeit, weshalb die Vorgeladenen auf ihre Pfründhäuser in der Stadt verzichteten und sich in das Kloster zurückzogen. Dieser Gewaltthätigkeit folgte die Entheiligung des Kirchhofes, auf welchem Kreuze und Monumente umgeworfen und die Grabmäler geschleift wurden. Selbst der neben dem Münster errichtete Oelberg, dessen künstliches Gewölbe auf vier Säulen ruhete, fand keine Schonung. Wie ein Verbrecher von einer Unthat, die ungestraft bleibt, zu einer andern stürzet, so geschah es auch in St. Gallen. Der Münsterprediger Adam Moser, Oswalds Nachfolger, wurde, als er gegen Ende des Jahres 1528 verreisen wollte, von Häschern überfallen und gefangen genommen, über seine Predigten seit anderthalb Jahren, d. h. seitdem man seinen Vorgänger Wendelin Oswald vogelfrei erklärt hatte, zu Rede gestellt, und, da er nicht öffentlich erklären wollte, daß er geirret habe, in den Kerker geworfen. Erst als er merkliche Abnahme seiner Gesundheit verspürte, und der Haupmann Frey es ablehnte, ihn vor dem angedroheten peinlichen Verhör zu schützen, entschloß er sich, dem Verbote des Bischofs entgegen, zu einer Privatdisputation mit den Prädicanten. Das darüber aufgenommene Protocoll wurde an Weihnachten des genannten Jahres in seiner Gegenwart von der Kanzel herab verlesen; er selbst mußte erklären, daß er diese und jene Punkte nicht mit der Schrift, sondern nur mit dem Ansehen der Kirche

vertheidiget habe, wurde deshalb als ein Mann, der Unwahrheiten geprediget, um zweihundert fünfzig Gulden gestraft und, nachdem er Urfehde geschworen, aus der Stadt vertrieben. Man hütete sich sorgfältig, diesen Vorgang der Wahrheit gemäß bekannt zu machen; es wurde vielmehr ausgesprengt, Moser habe seine Lehre widerrufen, was manchen Katholiken in seinem Glauben irre machte, da Jener im Rufe großer Gelehrsamkeit stand, und durch seine Predigten die treugebliebenen Katholiken noch ermuthigt und bestärkt hatte.

Nun erst kam der Revolutionsschwindel im ganzen Stiftslande zum Ausbruch. Mit von den Ersten waren die von Rorschach, welche ihren rechtgläubigen Pfarrer vertrieben, einen Prädicanten von Zürich sich erbaten, und Bilder, Altäre und Kirchengeräthe verbrannten. Ihrem Beispiele folgten die Gemeinden Waldkirch, Berg, Wittenbach, Steinach, Hägenwiel, Goßau u. A., versagten, ob auch die protestantische Partei die Minderzahl bildete, ihre Pfarrherren, weil sie nicht im Sinne der Neuerung lehren wollten, und empfingen an ihrer statt evangelische Prediger aus Zwingli's Händen, d. h. großentheils vertriebene Schwaben, die nach Zürich ihre Zuflucht nahmen und von dem Reformator Anstellung erfleheten [1]). Wohl erreichte dadurch die protestantische Verwirrung den höchsten Gipfel, indem der Eine mehr nach Luther, der Andere mehr nach Carlstadt oder Oecolampad, ein Dritter nach Zwingli, ein Vierter gar nach Münzer sich gebildet hatte; aber zum Niederreißen waren diese Männer wenigstens brauchbar, und auch in ihrer religiösen Ueberzeugung so wenig fest, daß sie leicht nach dem eisernen Willen dessen sich richteten, der ihnen zum Brod verholfen hatte [2]). Für Zürich brachte

1) Fridol. Sicher, ein Zeitgenosse, macht deshalb die richtige Bemerkung: Wie vordem der Pfründe wegen Alles nach Rom gezogen, so liefen nun in derselben Absicht die Schwaben nach Zürich.

2) Am 4. und 5. Februar 1529 hielten die Prädicanten zu St. Gallen eine Versammlung, um sich wenigstens über die wesentlichsten Punkte zu verständigen. Daselbst wurde unter Anderm festgesetzt: Art. 6. „Von den Abgestorbenen ist geredt, daß man die Kranken heimsuche, vnd im Glouben Jesu Christi tröste, desglichen, das man in der Gemeind vor dem Abscheiden ernstlich für sy bitte. Item, das sy ouch vnderricht werdend kain Verlangen zu haben das Brot des Herrn allainig (d. h. zu Hause auf

dieses Verhältniß wesentlichen Vortheil: es verpflichtete sich die neuen Pfarrer sammt den Gemeinden, und konnte auf beide zur Durchführung seiner politischen Pläne rechnen. Am längsten blieben ihrem alten Glauben die Bürger von Wiel treu, obgleich Ambrosius Blaurer von Konstanz, der oben genannte Christoph von Landenberg und der Pfarrer Jacob Schenkli, des Reichsvogtes Bruder, eine kleine protestantische Partei gebildet hatten, die zwar Gotteslästerungen auszustoßen, aber gegen Bilder und Altäre die Hände noch nicht auszustrecken wagte[1]). Erst im folgenden Jahre (1529) wichen sie zum Theil der Gewalt. Zur Zeit nämlich, wo Zürich das ganze Gebiet von St. Gallen in Aufruhr setzte gegen den neugewählten Abt Kilian, ließen die Thurgauer, welche an jenes sich angeschlossen hatten, den Wielern sagen: „Ihr seid weit umher die einzigen, die noch Messe und Bilder haben; wofern ihr nicht ohne Verzug beides abschaffen werdet, wollen wir kommen, und euch solches lehren." Der Abt wollte diese ungeeigneten Prediger fern halten, ließ deshalb für eine kurze Zeit die Messe einstellen, und erlaubte den Bürgern, in aller Stille die Bilder aus der Pfarrkirche zu entfernen.

Vorzüglich die Nähe von St. Gallen wirkte nachtheilig auf das Appenzeller Land[2]), woselbst, ohne die unverdrossene Thätigkeit

dem Krankenbette) zu nieſſen; damit Ir Hertz zu Gott gericht werd, vnd Ir Vertruwen in kain vsserlich Element oder Zeichen gesetzt werd." Art. 8. „Daß vom Glouben, von den Werken, vom Gsatz, Evangelio, von dem Gewalt vnd Oberkeiten, wider die Bilder, Mäß, Fägfür, Ohrenbeicht, vnd dergleichen Irrtungen, ordentlich vs der Göttlichen Geschrifft gelert werde, und mit höchsten Trüwen." Simmler, Sammlung alter und neuer Urkunden I. Bds. VI. Thl. S. 460.

1) Ueber Wiel vergl. den Brief eines überspannten Menschen Marcus Murer an Zwingli (Zw. Op. T. VII. p. 393.), der als Laie das Predigtamt daselbst sich angemaßt hatte.

2) Siehe in Simmler's Sammlung alter und neuer Urkunden I. Bds. III. Thl. S. 805 u. f. die Reformationsgeschichte Appenzells, wie sie Walther Klarer, ein Hauptbeförder derselben, beschrieben hat. Vergl. dazu die Vorrede zu Zwingli's Schrift „der Hirt" (Zw. W. Bd. I. S. 631 u. f.), welche er, von Vadian dazu aufgefordert, dem Pfarrer zu Teufen, Jacob Schurtanner (latinisirt Coranolatous) dedicirte.

Badian's und Zwingli's, die neue Lehre wenig Anklang gefunden hätte, theils wegen des gesunden und im Ganzen religiösen Sinnes der Bewohner, theils weil auch den Neuerungs- und Raubsüchtigen die Aussicht auf Einziehung reicher Klöster, Stifter und Abteien nicht eröffnet werden konnte. Die genannten Männer indeß [1]), nur darauf ausgehend, in politischer Beziehung gegen die katholischen Orte sich zu verstärken, bearbeiteten und gewannen bald einzelne, in sich ganz unbedeutende, Männer, wie z. B. Jacob Schurtanner von Teufen, Walther Klarer von Hundwyl, Joh. Döring von Herisau, Pelagius am Stein, seit 1525 Pfarrer zu Goldach und, nachdem er von hier vertrieben war, zu Trogen, Matthias Keßler zu Gais und Andere, welche von Luthers und Zwingli's Lehrmeinungen gar wenig verstanden, um so mehr aber davon, daß das geläuterte Evangelium unbedingte Freiheit gestatte, von dieser für sich vollen Gebrauch machten und auch dem Volke einredeten, daß nur durch den Anschluß an die religiös-politische Bewegung seine Unabhängigkeit von den andern Kantonen und seine Befreiung von geistlicher Obergewalt gewährleistet und dauernd sei. Da andere eifrige Priester, namentlich Theobald Hutter von Appenzell und dessen beide Helfer Laur. Fäßli und Hieron. Schnetzer, Jos. Forer in Herisau [2]), Balth. Stäheli in Urnäschen und Jac. Schenkli in Hundwyl [3]), dem Un-

1) Besonders thätig war hiebei Badian, der auch angesehene Männer aus dem Laienstande in die Verschwörung gegen die Kirche hereinzog. Deshalb gibt ihm auch Klarer, am Schlusse seines kurzen Berichtes über die s. g. Reformation in Appenzell, das Zeugniß: „Zu solch heiligem evangelischen Werk ist uns Allen und Jeglichen, insbesondere der ganzen Landschaft zu großer Wohlfahrt, allweg hülfreich und tröstlich gesinn, mit großer Treu, Fleiß, Ernst, Schreiben, Mühe und Arbeit, ja in Allem, so dem Worte Gottes förderlich war, zu jeder Zeit der fromme . . . Herr Doctor Joachim Badian . . in politischen und theologischen Sachen. Gott sei seine Belohnung in Ewigkeit."

2) Dem unwürdigen Döring, durch den Bischof von Constanz eingezogen, folgte Forer als Pfarrer in Herisau; doch hatte Jener schon so viel zu Stande gebracht, daß während Forer's Verwaltung mehrere Ruhestörer die Bilder aus der Kirche entfernten und Ambros. Blaurer von Constanz auf einige Zeit als Prediger berufen.

3) Schenkli war dem Klarer als Pfarrer in Hundwyl nachgefolgt. Dieser Klarer, der in St. Gallen, Schaffhausen, Bern und Paris studirt hatte,

wesen kräftigen Widerstand leisteten, glaubte die Landsgemeinde dem Zwiespalt und der gegenseitigen Erbitterung der Gemüther dadurch am besten Einhalt zu thun, daß sie im J. 1524 verordnete: Alle Priester und Geistlichen des Landes sind gehalten, und soll zu diesem Ende ein Jeder hundert Gulden vertrösten, nichts anders zu weisen, zu predigen und zu lehren, als was sie mit heil. göttlicher Schrift als Wahrheit erhalten mögen. Wer anders handelt, dem soll Muß und Brot und alle Nahrung, auch Schutz und Schirm abgeschlagen sein, und er des Landes verwiesen werden. Diesem Beschlusse war die weitere Erklärung beigefügt, daß man nicht beabsichtige, die alten guten und löblichen Gebräuche, sondern nur die Mißbräuche abzustellen; auch wurde ausdrücklich untersagt, einen Prediger auf der Kanzel zu schelten, zu unterbrechen oder der Lüge zu zeihen; wo etwa solches geschehe, sollte es der Obrigkeit angezeigt werden, die mit dem Kläger und mit dem, der gefehlt habe, nach Gestalt der Sache handeln werde. Die katholischen Eidgenossen wußten zu gut aus der Erfahrung, die sie an Zürich gemacht, wohin derartige Beschlüsse abzielten; auch ließen sich jetzt schon einige Appenzeller, wahrscheinlich Vadian's vertraute Helfer, verlauten: der lutherische Handel müsse seinen Fortgang han, und wo man ihn wehren wollte, würde der gemeine Mann mit den Rheinthalern und den Thurgauern sich verbinden und es mit Gewalt erzwingen; daher erschienen Jene mit einer großen ernsthaften Botschaft vor der Landsgemeinde, diese sehr dringend ermahnend, abzustehen von dem ketzerischen, lutherischen, verführerischen Glauben, ihn nicht wachsen zu lassen, sondern ganz und gar auszurotten; widrigenfalls droheten sie, mit Appenzell nicht mehr tagen zu wollen. Der Berner Rathsbote, Albrecht am Stein, legte seinen Abscheu so offen an Tag, daß er den Ehrenwein, der nach altem Brauche den Gesandten gereicht wurde, nicht trank — zum großen Aerger mancher der anwesenden Bauern. Doch blieb es vor der Hand bei obiger Verordnung, deren Ungenauigkeit die zaghaftern katholischen Priester

---

wechselte mit seinen Stellen sehr häufig; von Hundwyl kam er auf einige Zeit nach Herisau, von da nach Gossau, dann nach Urnäschen und seit 1543 wieder nach Hundwyl, wo er im J. 1567 starb.

in Verlegenheit setzte. Die genannten Vicare des Pfarrers Hutter von Appenzell fragten deshalb bei dem Landammann Heinrich Baumann an, ob sie Messe lesen dürften, da sie entschlossen seien zu thun, was er ihnen befehle, und erhielten zur Antwort: falls sie die Messe mit heiliger göttlicher Schrift erweisen könnten, mögten sie nur lesen, wo nicht, dann wolle er sie nicht heißen noch rathen; als darauf hin aus unzeitiger Furcht, gegen ein Landesgesetz zu verstoßen, die Darbringung des heil. Opfers auch nur einige Tage unterblieb, murrte das katholische Volk und trieb die Priester zur Pflichterfüllung, unter dem Erbieten, es vor der Obrigkeit zu verantworten. In dem Hauptorte Appenzell kam es darüber zu einem ernstlichen Auftritte. Die der Zahl nach bei weitem schwächern Protestanten setzten es durch, daß einen Sonntag der katholische Pfarrer Hutter Gottesdienst halten, den andern aber Hans Heß predigen sollte; wie es scheint, ließen die Katholiken dieses Abkommen sich gefallen, das nur ein handfester Landmann dadurch verhinderte, daß er den der Mehrzahl höchst ungelegenen Prediger im Augenblicke, wo er die Kanzel besteigen wollte, unsanft am Kragen faßte und zur Thüre hinauswies. Der Thäter wurde zwar um Geld gebüßt, und Hutter, den die protestantische Partei ganz grundlos als Anstifter beschuldigte, genöthiget, auf einige Zeit sich zurückzuziehen; aber jene wagte doch auch sobald nicht mehr, durch einen gleichen Eingriff die Gerechtsame der Katholiken zu verletzen, und noch weniger, Greuel zu verüben, wie sie an andern Orten Appenzells, namentlich in Teufen, vorfielen.

Nachdem einige Nonnen des dortigen Klosters durch Austritt und Verheirathung das erste Aergerniß gegeben, wurde die stille Wohnung der gottgeweihten Jungfrauen eines Tages durch einen Haufen roher Gesellen überfallen, welche daselbst zechten und allerlei Muthwillen trieben mit den geängstigten Nonnen. Daß der Frevel ungestraft blieb, war Ermuthigung zu neuen Unthaten, in Folge deren mehrere Kirchen ihrer Bilder entblößt und auch sonstwie beraubt wurden. Um dem darüber ausgebrochenen Unwillen des katholischen Volkes auszuweichen und den Widerstand der Geistlichkeit für immer zu brechen, bewirkten, durch Zürich und St. Gallen angetrieben, die wenigen Prädicanten, daß vom Ammann und dem zwei-

sachen Rathe eine Disputation bewilliget und angesagt wurde, und schickten eilends Boten aus zu ihren „vertrauten und getreuen lieben Eidgenossen und freien Christen gen Zürich und Schaffhausen," sie bittend um Hülfe, Rath und Beistand zu solch gottseligem Vorhaben. Zu gleichem Zwecke erging an die genannten Orte ein Einladungsschreiben von Seiten des Ammanns und Rathes, worin es unter Anderm heißt: Sie, als welche die Schrift nicht verständen, seien Raths geworden, ihre Prediger, von denen einige göttliche und menschliche, die andern nur göttliche Satzungen gebrauchten, freundlich und gütlich gegeneinander aus der heil. Schrift zu verhören; zu welchem Ende sie einer jedweden Partei erlaubt hätten, drei wohlgelehrte Männer, geistlichen oder weltlichen Standes, von Städten oder Ländern zu sich zu nehmen, um ihnen Beistand zu thun mit der heil. Schrift. Ammann und Räthe erwählten ihrer Seits Vadian von St. Gallen, wahrscheinlich, um als Präsident das Gespräch zu leiten, und baten die Züricher, entweder Zwingli'n selbst oder doch Leo Judä abzuordnen, zu welchem Ende sie dem Einladungsschreiben ein frei sicheres Geleit beifügten; aber mit dem für das Ganze bedenklichen Zusatze: sie wollten kein Concil halten oder etwas einsetzen oder freventlich abthun; sondern sie mögten blos erfahren, welche Priester die göttlichen Wahrheiten lehrten, daß sie dabei blieben, und welche nicht recht daran wären, daß sie davon abstünden. Die von Zürich und Schaffhausen waren solches Entschlusses herzlich froh, und beeilten sich, Jene den Meister Leo, Diese den Sebastian Hofmeister, von Rathsboten begleitet, abzusenden. Allein die Disputation kam nicht zu Stande; denn im Namen der katholischen Geistlichen, die keine Hülfe von auswärts sich erbeten hatten, erklärte Jos. Forrer von Herisau: nur die ganze Kirche, nicht aber einige Geistlichen von Zürich oder Appenzell hätten über Glaubenssätze zu entscheiden; auch werde eine Vereinigung der Streitenden in Ewigkeit nicht zu Stande kommen, so lange ein Jeder das Recht in Anspruch nehme, die Bibel nach seinem Gefallen auszulegen. Die Appenzeller Landleute waren einsichtsvoll genug, die Wahrheit dieser Einrede zu verstehen, nicht aber die einheimischen und fremden Prädicanten; da wurden sie denn mit Prügeln und Knitteln, unter dem Rufe: wo sind die Pfaffen? wann haben sie uns

einmal genug Unruhe, Widerwärtigkeiten und Aufruhr gestiftet? auseinander getrieben und aus dem Orte gesagt, mehr zum Gelächter aller Anwesenden, denn daß auch nur Einer ernstlich sie geschützt hätte. Es ist nun allerdings wahr, daß mit Prügeln die Wahrheit der katholischen Lehre nicht erwiesen und, was der irregeleitete menschliche Verstand dagegen vorbringen mag, mit Knitteln nicht aufgelöst werden kann; aber sicher ist auch, daß durch jene unerfreuliche Scene dem Evangelium und der Lehre des Herrn weit weniger Schmach zugefügt wurde, als durch manche Religionsgespräche jener Zeit und durch die darauf geltend gemachten Gründe der Prädicanten. Für Appenzell bewirkte der erwähnte Vorfall eine schnelle Entscheidung des ganzen Religionshandels: es wurde beschlossen (6. August 1524), daß in einer jeden Gemeinde „für die Predigt oder für Messe, Bilder und Todtendienst durch Stimmenmehrheit entschieden werden sollte, und ergab sich bei der Abstimmung, daß in den meisten Kirchspielen, die seit der Theilung vom Jahre 1597 zu Appenzell Ausser-Rhoden gehören, Messe und Bilder abgeschafft wurden, in Appenzell Inner-Rhoden dagegen die katholische Religion die herrschende verblieben ist[1]). Die Prädicanten der abgefallenen Gemeinden, durch die Wiedertäufer nicht wenig in die Enge getrieben, schlossen sich an St. Gallen näher an, beschickten, wiewohl ungern[2]), auf Befehl der Obrigkeit das Badener Religionsgespräch (1526), auf welchem sie durch den oben schon erwähnten Heß und Mathias Keßler vertreten waren, wendeten dagegen, nach Klarer's Bericht, allen Fleiß und Ernst an, daß Appenzell auch an der Disputation von Bern (1528) sich betheiligte, woselbst Hutter und Forer unerschrocken die katholische

1) Wie unlieb diese Entscheidung auch Zwingli'n war, so gab er doch die Hoffnung auf bessern Erfolg nicht auf, und fand es deshalb gerathen, bei den Appenzellern sich zu entschuldigen, als ob er sie mit ungeschickten Worten beschelten, sie gar Ketzer genannt habe. Siehe Zw. Op. T. VII. p. 474.

2) Diese Ungeneigtheit hatten Zwingli und Vadian bewirkt. Vergl. des erstern Brief an diesen vom 22. April 1526 (l. c. p. 500.), womit er ihm zugleich sein Schreiben an die Schweizer Eid- und die andern Bundesgenossen gegen die in Baden abzuhaltende Disputation, zur Vertheilung in Appenzell, überschickte.

Lehre vertheidigten, Pelagius am Stein aber und Klarer von Hundwyl den zwinglischen Ansichten beipflichteten. Der Ausgang der beiden Gespräche änderte wenig an der seit 1524 eingeführten religiösen Verfassung des Landes: der eine Theil blieb dem alten, der andere dem neuen Glauben anhängig, in Folge eines im Juli 1526 erneuerten Beschlusses, daß Niemand zur Messe gezwungen oder davon abgehalten werden, Jeder vielmehr bei dem verbleiben sollte, was sein Gewissen billige [1]). Als später die von Zürich [2]), St. Gallen und Toggenburg in die Appenzeller drangen, daß sie die Sache des Evangeliums ernster betreiben mögten, erklärten sie, daß es bei dem Mandat vom J. 1524 sein Bewenden habe, wornach kein Priester etwas anders lehren dürfe, als was er mit göttlicher Schrift erweisen könne; bei einem etwaigen Widerspruche würden Landammann, Richter und Räthe innerhalb vierzehn Tagen Recht verschaffen; doch wollten sie dabei nicht Richter sein, sondern allein das Wort Gottes. Ein großer Kummer war es der protestantischen Partei, daß in dem Hauptorte Appenzell der alte Glaube immer noch kräftig blühete, und die Predigt des neuen Evangeliums daneben nicht aufkommen konnte; da machte sie, durch den Vorgang in Herisau ermuthiget, wo der Gastprediger Ambros. Blaurer von Constanz in kurzer Zeit eine Umgestaltung herbeigeführt hatte,

---

1) Darüber berichtet der Schulmeister Joh. Gebentinger von St. Gallen an Zwingli (Montag nach Margarethentag 1526): Abbatiscellani hesterno die solis comitia habuerunt convenitque inter eos, ut neminem ad Missam cogant, neminem dehortentur, a nulla civitate sese abalienent, sed foedera fideliter teneant, nullique vim inferant, sed persistere sinant quemvis in eo, quod conscientia ejus probatum habeat; verbum dei volunt habere, idque a sacerdotibus praedicari, cujus rationem reddere queant. Concio tempestatis causa infrequens admodum fuit; nec vero infeliciter hoc accidit. Ita enim apparet, interiores quoque cohortes (Roden) meliorem mentem induere; nam exteriores pridem simulacra, missam, ciboria removerunt; quibus praesentibus haec lex tanto pluribus suffragiis perlata foret, Antichristo nequidquam obnitente. Zw. Op. T. VII. p. 525.

2) Ganz besonders thätig war Zwingli, der den Züricher Rath zu wiederholten Malen antrieb, Gesandte an die Appenzeller zu schicken, und dabei mit Vadian berathete, wie diese der neuen Lehre gewonnen werden könnten. Vergl. besonders den Brief vom 5. August 1526. l. c. p. 528.

den Vorschlag, daß man einen tüchtigen Prediger des zwinglischen Anhanges wenigstens einmal hören sollte, und erwirkten in der That, daß zwei des Rathes nach Bremgarten abgeschickt wurden, mit dem Auftrage, weder Kosten noch Mühe oder Arbeit zu scheuen, um Heinrich Bullinger auf einige Monate zur Verkündigung des göttlichen Wortes anzuwerben. Die Abgeordneten stießen aber bei Goßau auf Kriegstruppen, die schon zum zweiten Cappeler Kriege versammelt waren, kehrten deshalb unverrichteter Sache eilends nach Hause zurück, und verspürten von nun an, gleich ihren Landsleuten, keine so große Lust mehr nach jenem Evangelium, das Unruhe, Zwiespalt, Zerrißenheit und blutigen Bürgerkrieg in seinem Gefolge hatte.

Auch in der, dem Abte von St. Gallen, als weltlichem Fürsten, zugehörenden Grafschaft Toggenburg, dem Vaterlande Zwingli's, fehlte es nicht an Männern, wie Moritz Miles von Wattweil, Blasius Farer zu Stein, Joh. Döring, der, von Herisau vertrieben und eine Zeitlang gefangen gehalten, die Pfarrei auf dem Hemberg überkam, und Andern, welche, die Grundsätze des Züricher Reformators sich aneignend, besonders dadurch unter dem Volke Anhänger erwarben, daß sie mit Annahme der neuen Lehre Befreiung von der geistlichen Herrschaft des Abtes ihm verhießen. Als die katholische Geistlichkeit gegen diese Abtrünnigen Klagen erhob und sie als Irrlehrer auf den Kanzeln bezeichnete, ließ der Landrath, vorgeblich, um weiterm Zwiespalte vorzubeugen, den Befehl ergehen (1524), daß alle Priester einträchtig, ohne Beimischung von Menschensatzungen das Wort Gottes verkündigen und nur lehren sollten, was sie mit der heil. Schrift darzuthun sich getraueten. Kaum hatte Zwingli von diesem Vorgange Kunde erhalten, als er in einer Zuschrift [1]) an den ehrsamen Landrath und die ganze Gemeinde seines Vaterlandes nicht allein seine Freude ausdrückte, „daß Gott aus den ägyptischen Finsterniſſen der irrsäligen Menschenlehren in das wunderbare Licht seines Wortes sie geführt habe," sondern auch weitere Belehrungen und Rathschläge zum gesegneten Fortgange des Evangeliums mittheilte. Begreiflich schmähete er am heftigsten über die

1) Zw. Op. T. VII. p. 352 seq.

„falsche Rotte der Geistlichen, bei deren verwähnten geistlichen Kutten, Gesang, Gemurmel, Völlerei, Unzucht und Geiz wir selig werden wollten, ohne die Gebote Gottes auch nur mit einem Finger anzurühren.“ „Wir haben,“ so fährt er in seinem Ungestüm fort, um die Toggenburger gleich von vorneherein gegen ihren rechtmäßigen Herrn aufzuwiegeln, „den unverschämten Muthwillen und den Geiz der Geistlichen vor uns gesehen, und ihn nicht allein zugelassen, sondern noch dazu beigetragen; wir ließen sie einnehmen, was vor Zeiten den Armen gegeben wurde, und noch täglich bei uns ihnen sollte gegeben werden, bis daß größtentheils unser Leib, Arbeit und Gut ihr eigen geworden ist, und wir arm gemacht sind mit den Armen.“ Ausserdem schärfte er mit großem Nachdrucke dem Landrathe ein, daß er nicht auf eines Jeden Anklage hin die Verkündiger des göttlichen Wortes ohne Recht sollte fahen, kästigen und tödten lassen, unter dem Bemerken, daß er dadurch nicht allein der Gerechtigkeit diene, sondern auch den Frieden in der Grafschaft schütze, da des Aufruhrs größte Ursache die sei, daß man „aus etlicher unsinnigen Pfaffen Verretschen gleich so freventlich über die Prädicanten fallen und sie metzgen wolle.“ Auch Christus sei verläumdet worden, und sei der Knecht nicht über den Herrn; aber wie Jerusalem wegen seiner Blutschuld jämmerlich sei zerstört worden, so werde auch keine Gewalt der Strafe Gottes wegen der Unbilden wider das Evangelium entgehen. „Darum, so handhabet das heilige Gottes Wort,“ ruft er ermuthigend zu, „daß es mit Treue und ohne Zusatz geprediget wird. Setzet all euren Trost zu dem Allmächtigen, ohne Rücksicht, wie ihr deshalb gescholten werdet. Es soll und mag kein Herr euch gebieten, daß ihr den rechten Glauben, d. i. all euer Vertrauen nicht sollet zu dem allmächtigen Gott setzen. Und wer solches euch zu gebieten sich unterstünde, dem sollt ihr antworten: man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen... Seid wacker und unerschrocken! Gott, der euch erwählt hat, daß ihr in seinem Lichte wandelt, der mehre sich in euch, und gebe, daß ihr in allem Guten zunehmet.“ Unmittelbar darauf sehen wir den Landrath genau nach der gegebenen Vorschrift handeln. Der Bischof von Constanz forderte die drei genannten Prädicanten zur Verantwortung vor; aber sie verweigerten ihm den canonischen Gehorsam;

Döring besonders tobte wie ein Wahnsinniger in einem Schreiben an den bischöflichen Fiskal [1]); der Bischof wendete sich klagend an den Abt, dieser an den Landrath, der die Schuldigen vorforderte, aber auch von diesen zu seiner Beschämung bedeutet wurde: sie hätten genau nach seinem Befehle gehandelt und getraueten sich, gegen alle Widersacher darzuthun, daß sie lediglich Gottes reines Wort geprediget; wo nicht Gottes Ehre und ihr Gewissen verletzt werde, wollten sie gerne auch dem geringsten Mitbruder unterworfen und gehorsam sein; im andern Falle aber würden sie Niemanden, ja auch dem Gewaltigsten nicht, gehorchen, sondern allein Gott und seinem Worte. Als darauf hin obiger Erlaß des Landrathes, rücksichtlich der Verkündigung des Evangeliums ohne jeglichen menschlichen Tand und Zusatz, nicht nur bestätiget, sondern auch den Prädicanten aufgegeben wurde, keinerlei Briefe zu verkünden, es wäre von Bischöfen oder Päpsten, es treffe dann eheliche Sachen an, auf Strafbriefe aber dem Bischof das Recht da, wo ein Jeder wohnhaft sei, vorzuschlagen, und dem Kapitel nur Gehorsam zu beweisen in

1) „Was ich dir schuldig sey, du Erzschalk, will und kann ich dir jetzt nicht schreiben, da ich anderes zu thun habe, daß ich vorsichtig sey, daß der höllische Wolf die mir befohlenen Christenschaafe nicht zerstreue und verletze. Aber mit wenigen Worte wisse du, daß ich dir nichts gelten soll noch will. Glaubst du es nicht? Hast jetzt vergessen, wie du mit deinem langen Hurenwirth, ich meine den langen Münstergötzen von Landenberg (d. i. den Bischof Christoph von Constanz) unchristlich wider göttlichen Befehl mit euren teuflischen Canonibus mir mein Gut abgeraubt? Die Ehre wollet ihr auch schelmisch mir abgestohlen haben. Habet ihr Luren nicht gesehen, daß Gott recht richtet? Seid ihr vom Teufel verblendet? Der heidnische Homer sagt: Ja wohl, der Blinde hat dies gesehen. Mit dem jetzt gnug. Ich muß deutsch mit euch handeln, ob ich es wohl kann; kommet ihr lateinisch, so laßt's mich wissen. Wollet ihr mich, so sitz ich in guten Gerichten. Aber hütet euch, ihr habt den vorigen Döring nicht mehr. Ich würde eure Buberei nicht verschonen. Der Geist Gottes weise euch des Bessern. Amen." Aus Tschudi's Sammlung auf das J. 1524 bei Ild. von Arx a. a. O. Bd. II. S. 485. Die Klage des Bischofs gegen einen solchen Menschen fand kein Gehör; selbst eine Gesandtschaft der Schwyzer und Glarner konnte nicht erwirken, daß der Landrath diesen Frevler vertrieben oder gefänglich einzogen hätte; erst als Döring in seiner Raserei sich überbot, als er mit einer entsetzlichen Wuth gegen Ablaß, gegen die Wallfahrten nach Einsiedeln u. dgl. tobte — erst da wurde die Gemeinde von Hemberg ersucht, ihren Pfarrer zu entlassen.

Dingen, die dem Worte Gottes gemäß seien — überschickten Landammann und Rath zu Schwyz den Landleuten, dem Landvogt, den Räthen und dem gemeinen Landrath der Grafschaft Toggenburg ein höchst ernstes Schreiben, worin sie bemerkten: An vielen Orten schleiche sich Luthers und Zwingli's Secte ein, das Volk werde dadurch bewegt, zeige sich ungehorsam gegen die Obrigkeit, verweigere Zinsen und Zehnten, schmälere die Ehre der Mutter Gottes und anderer Heiligen, und halte nichts mehr auf die alten löblichen Gebräuche der Kirche. Weil Frevel, Sünde und Laster daraus folge, seien sie entschlossen, so weit ihre Herrlichkeit reiche, dieses Unwesen gänzlich abzustellen und, so es nicht anders sein könne, selbst Leib, Ehre und Gut daran zu setzen. Da nun auch solche Lehre in Toggenburg aufzugehen beginne, seien sie gebeten und ermahnt, die lutherischen und zwinglischen Händel nicht aufkommen zu lassen. Dieses Missiv beförderte, im Auftrage der leiblichen Brüder und Landsleute Zwingli's, Blasius Farer an letztern, mit dem Ersuchen, da die Sache großen Ernst erfordere und viele Gefahr darauf stehe, möge er unverweilt dem Landrathe schreiben, was er für das Nützlichste halte, und zugleich die Schwachen und Furchtsamen stärken[1]). Welcher Art Zwingli's Antwort war, entnehmen wir am sichersten aus den Wirkungen: in den vier Gemeinden Wattweil, Hemberg, Stein und (wahrscheinlich) Kirchberg wurden eigenmächtig Messe und Bilder abgeschafft; auch zog man nicht mehr, wie Farer berichtet[2]), „mit dem Brode (d. h. mit dem heiligsten Sacramente) unter Schellen und Pomp zu den Kranken, weil das Volk wußte, daß in dem äußerlichen Essen ganz keine Seligkeit stehe." Doch war der Landrath mit dieser Neuerung höchst unzufrieden, weil sie ihm Verlegenheit bereitete, indem die Schirmorte Schwyz und Glarus ernstliche Einsprache erhoben, und die Wiederherstellung der alten Bräuche verlangten. Nach stürmischen Verhandlungen im Rathe wurde die

1) Das Ganze nach Hottinger Helvet. Kirchengeschichten VI. Buch S. 210, und nach einem Brief des Blasius Farer an Zwingli. Zw. Op. l. c. p. 372 seq.

2) Brief an Zwingli, Ende October 1525. Zw. Op. l. c. p. 424 seq.

Sache vor die vier Gemeinden selbst gebracht, die einhellig bei dem „Worte Gottes" verbleiben zu wollen erklärten, wie dies im vorigen Jahre von der Obrigkeit selbst ihren Pfarrern sei befohlen worden, unter dem Versprechen: was diese mit der Schrift des alten und neuen Testaments bewähren mögten, dabei wolle man sie schirmen und Leib und Gut zu ihnen setzen. Der Landrath möge wohl bedenken, wie übel es ihm anstehe, wenn er Heute dieses und Morgen ein anderes Gesetz mache; auch würden sie, die Gemeinden, solches nicht dulden. Dieser allzugerechte Vorwurf der Inconsequenz hätte einzig durch offenes Bekenntniß des frühern unüberlegten und gesetzwidrigen Handelns beseitiget werden können; aber dazu fehlte dem Landrathe der Muth oder die Ehrenhaftigkeit, weshalb er das Geschehene in so fern billigte, als er es ungeahndet ließ, und nur den Prädicanten auferlegte, daß sie alle Dinge nach Gottes Wort bescheidenlich handeln sollten, es sei der Messe oder anderer Dinge halben. Dieser evangelischen Bescheidenheit, verbunden mit dem nothwendigen Eifer für die Ehre Gottes, rühmten sich besonders die Wiedertäufer, welche, nachdem ein Theil der Grafschaft, unter offenbarer Rebellion gegen ihren rechtmäßigen Herrn, dem Protestantismus sich zugewendet hatte, von St. Gallen und Appenzell her einschlichen. Ihnen indeß bewilligte die von der katholischen Kirche abgefallene Schweiz keine Freiheit des Evangeliums, da sie der Willkühr und dem Glaubenszwange Zwingli's sich nicht fügen wollten; daher konnte dieser es auch nicht dulden, daß sie in seinem Vaterlande sich ansiedelten, und widmete dem Landrathe und der ganzen Grafschaft seine Schrift von dem Predigtamte [1]), worin er sie preiset wegen ihres steifen Bekenntnisses der Wahrheit, „und daß sie mit Züchten den Götzendienst abgestellt und mit rechtlichem Beschlusse die Pfaffen, welche dem Evangelio widerstrebten, von dem Barmen (Krippe oder Futtertrog) entbunden,"

1) „Von dem Predigtamt, darin man sicht, wie die selbsgesandten ufruorer, nit apostel, als sy wöllend gesehen syn, wider gottes wort thuond, daß sy eim jeden getrüwen wächter und predger des evangelii under sinem volk predginen usschlahend (sich zum Predigen aufdringen) ohne durft (Bedürfniß) und erloubniß der ganzen gmeind und wächters." Zw. W. II. Bds. I. Abthl. S. 304 u. f.

d. h. aus Amt und Einkünften versagt hätten. Dies war bis jetzt, wenigstens im Allgemeinen, noch nicht geschehen; Zwingli wollte mehr nur anzeigen, was zu geschehen habe, und was sich denn auch wirklich bald darauf, in Folge der steten Aufhetzungen von Seiten Zürichs und der Stadt St. Gallen, ereignete. Im August des J. 1527 wurde zu Lichtensteig eine Landsgemeinde gehalten, auf welcher das obere Amt durch Stimmenmehrheit für die s. g. Reformation sich entschied, und so fort Männer aufstellte, welche unverweilt aus allen Kirchen Bilder und Altäre wegbringen ließen. Dieser Beschluß war nur dadurch zu Stande gekommen, daß die protestantischen Orte, um die katholischen Bürger zu überstimmen, ganz rechtswidrig auch den Hintersassen gleiches Stimmrecht wie jenen vindicirten, da es den Glauben und die Ehre Gottes betreffe, die alle Menschen in gleichem Grade berührten. Die Katholiken erhoben wohl Einsprache gegen diese Rechtsverletzung; aber sie konnten damit den Beschluß nicht rückgängig machen, mußten vielmehr noch den Spott hinnehmen, daß man am gehörigen Orte das Geschehene verantworten wolle[1]). Auch der Abt von St. Gallen verbot ihnen weiteres Voranschreiten auf der betretenen Bahn; aber in der verletzenden Erwiederung sprachen sie die Hoffnung aus, daß das untere Amt ihrem Beispiele bald nachfolgen werde; Schwyz endlich war über das Geschehene im hohen Grade aufgebracht; aber von Glarus verlassen durfte es nicht einmal Drohungen ausstoßen, die es im Augenblicke nicht hätte vollziehen können. Als nun die Toggenburger genau in dem Grade, wie sie Fortschritte machten in der neuen Lehre, auch den bürgerlichen Gehorsam verweigerten: als sie schwierig wurden in Entrichtung der Gefälle und Zinsen: als sie dem Vogte des Abtes, Hans Giger, auf dem Landrathe wohl den Vorsitz nicht streitig machten, aber allen seinen Anordnungen geradezu entgegen handelten — da erschien der Abt Franz Geißberger persönlich in der Grafschaft, verwies einigen Priestern

1) Wir nennen diese Antwort deshalb eine spöttische, weil doch die Protestanten der Grafschaft und die Züricher, die jene leiteten, nicht daran denken konnten, ihre Unthat vor dem Abte, als dem rechtmäßigen Herrn, zu verantworten.

ihre Hinneigung zu den Grundsätzen der Irrlehrer, bedrohete andere mit Entsetzung, erfuhr aber die Kränkung, daß unter seinen Augen in manchen Kirchen, wie z. B. in Jonschwil und Henau, Bilder und Altäre zerstört wurden, und daß seine Unterthanen ihm erklärten, sie würden ihren Prädicanten kein Leid zufügen lassen, vielmehr Gewalt mit Gewalt vertreiben. So trotzig waren die Toggenburger durch Zürich geworden, das dem Abte sogar Drohbriefe zuschickte, und in der Person des Hauptmanns Frey einen Mann aufstellte, der verwegen genug war, sie auch auszuführen. Nachdem auch Bern, vor welchem der Züricher Rath doch noch einige Rücksichten hatte, seinen Abfall von der katholischen Kirche vollendet hatte, lag es im Interesse beider Kantone, wie die gemeinen Herrschaften und die freien Aemter, so insbesondere die Grafschaft Toggenburg ganz protestantisch zu machen, und dadurch den lang gehegten Plan der Züricher, Aufhebung des Klosters und Vertreibung des gefürsteten Abtes, rasch ins Werk zu setzen. Den vereinten Bemühungen der beiden Orte (Glarus stand rathlos und schwankend in der Mitte) gelang es bald auch das untere Amt in Aufruhr zu setzen gegen ihren rechtmäßigen Herrn, und einen Beschluß zu Gunsten der neuen Lehre zu erwirken: namentlich waren die Cappeler und die von Krumenau mit von den ersten, welche die Altäre zerschlugen und die Bilder verbrannten. Auf einer Tagsatzung zu Luzern (im März 1528) führten die Schwyzer bittere Klagen darüber und schrieben, als es zu keinem befriedigenden Beschluß kam, den Toggenburgern: im Irrsale der lutherischen Lehre wegen versprächen sie wohl Alles, hielten aber nichts; einfach sollten sie erklären, ob sie in den bis jetzt noch verschont gebliebenen Kirchen Bilder und Altäre belassen wollten oder nicht; im letztern Falle werde Schwyz Gewalt brauchen und die ganze Eidgenossenschaft dazu aufmahnen. Mit dieser Drohung war es hoher Ernst, und nur durch die Vorstellung der katholischen Orte, die das Aeußerste ertrugen, um den Bürgerkrieg zu verhindern, ließ sich Schwyz für jetzt noch besänftigen. Als aber auch die Lichtensteiger, den Einflüsterungen der Züricher nachgebend, in ihren Kirchen aufräumten; als die von Helfenschweil, Wildhausen (Zwingli's Geburtsort) und St. Johann ihrem Beispiele nicht nur nachahmten, sondern selbst die Katholiken

zwangen, an der Zerstörung Theil zu nehmen; als schwerer Greuel am Kloster St. Johann verübt, ein Schwyzer Gesandter frech beschimpft, und sogar die Erneuerung des Landrechts mit Schwyz verweigert wurde: da glaubte letzteres nicht mehr zurückhalten zu dürfen und mahnte seine Verbündeten zum Aufbruche. Zürich fand es indeß nicht gerathen, jetzt schon loszuschlagen und die Waffen der Protestanten mit denen der Katholiken zu messen; einmal war die Ursache des Krieges der Art, daß sie den Toggenburgern und ihren Gönnern nur Unglimpf bereiten konnte; weiter hatte Bern eben erst seine katholischen Unterthanen zum Abfalle vom Glauben gezwungen, konnte darum in der Stunde der Entscheidung mit Sicherheit auf sie nicht zählen; ohne dieß hatte das ganze Berner Oberland sich erhoben, um die aufgedrungenen Prädicanten zu verjagen und die rechtlos vertriebenen katholischen Priester wieder zurückzuführen; auch Basel befand sich noch in Geburtswehen und bedurfte eher der Hülfe seiner Verbündeten, als es solche bringen konnte; endlich waren die gemeinen Herrschaften und freien Aemter noch in voller Gährung begriffen, und stand eine allgemeine Schilderhebung zu Gunsten der protestantischen Sache in keinem Falle zu erwarten. Unter diesen Umständen schrieb Zürich (im September 1528) einen Tag nach Baden aus [1]), woselbst beschlossen wurde, daß Schwyz nicht ausziehen, Toggenburg aber vor Basel, Schaffhausen und Appenzell zu Recht stehen sollte. Die Schiedsrichter erkannten nun zwar, daß der Landrath die Frevler strafen sollte; aber dies war unmöglich, weil er ja sich sich selbsten und absonderlich die übeln Rathgeber von Zürich, St. Gallen und anderswoher hätte züchtigen, oder doch als die Anstifter aller Unthaten zur Anzeige bringen müssen. Darum bewirkten diese Verhandlungen nicht einmal einen Stillstand im Fortgange der s. g. Reformation; leicht war in den einzelnen Gemeinden das Mehr für

1) Vergl. Zwingli's Schreiben an die Züricher Rathsboten daselbst, denen er mittheilt, daß in Toggenburg mit Gottes Gnade Alles wohl stehe, und alle Gegenden einhellig seien, Leib und Gut zusammenzusetzen. Daneben wird der Abt von St. Gallen, weil er den Schirmbrief über das Kloster St. Johann herausgegeben, als Ursächer alles Haders und Spans bezeichnet. Zw. Op. T. VIII. p. 225.

die Predigt der neuen Lehre zu erschleichen oder durch Gewalt und Drohungen zu erzwingen; deshalb wurden ohne weiteres die noch katholischen Pfarrer vertrieben, an ihre Stelle zwinglische Prädicanten meist von Zürich berufen, oder von dort her gesandt, und der Abt von St. Gallen und die andern rechtmäßigen Collatoren mit ihrer Einsprache durch die Entgegnung der empörten Bauern zurückgewiesen: die Pfarreien seien ihrer, und nicht des Abtes, des Kapitels oder Anderer. Mit Ende des J. 1528 war auf diese Weise die ganze Grafschaft protestantisch gemacht, weshalb die Prädicanten am 1. Januar 1529 mit dem Landrathe eine neue Ordnung entwarfen, worin sie sich verpflichteten, nichts Neues mehr hervorzuziehen, sondern in Allem nach gemeinschaftlichem Beschlusse zu handeln; auch versprachen sie, was allerdings höchst sonderbar klingt, die Leute zum täglichen Sündenbekenntniß und zur Reue zu ermahnen; Allen, die in Gewissensanliegen ihren Rath begehrten, solchen gerne zu ertheilen, und das Nachtmahl wenigstens dreimal im Jahre, und ausserdem so oft es eine Gemeinde wünsche, auszuspenden.

Zürich, das gleich vom ersten Augenblicke seiner s. g. Reformation vermittelst derselben in politischer Beziehung gewinnen und wenigstens zum Haupte der ganzen Eidgenossenschaft sich erheben wollte, richtete zu diesem Ende sein vorzüglichstes Augenmerk auf die gemeinen Herrschaften, d. h. auf jene Gebietstheile der Schweiz, die unter mehrern eidgenössischen Orten standen, und von diesen durch von zwei zu zwei Jahren abwechselnde Landvögte regiert wurden. Bei der Gewalt, welche letztere übten (sie hatten gewöhnlich die Gesetze und den Landfrieden zu handhaben, alle nicht criminelle Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen, durften Fremden die Niederlassung bewilligen und das Landrecht verleihen, führten den Vorsitz bei den höchsten Gerichten u. s. w.), konnten sie, seit die Schweiz durch religiöse Parteiungen zerrißen war, dem vorgeblich reinen Evangelium großen Vorschub leisten, oder aber Hindernisse bereiten, je nach ihrer persönlichen Gesinnung. Wäre nun in allen Fällen mit der eben so hochgerühmten als bei den protestantischen Kantonen vielfach vermißten schweizerischen Treue und Biederkeit gehandelt worden, dann hätte der Abfall von der katholischen Kirche

bei weitem nicht solche Fortschritte gemacht, wie dies wirklich der Fall war, da die katholischen Eidgenossen, welche die gemeinen Herrschaften bevogteten, den protestantischen Orten der Zahl nach wenigstens um das Zweifache überlegen waren. Daß es indeß anders gekommen, läßt sich unschwer begreifen, ohne daß wir eine innere Zuneigung zu den Grundsätzen der neuen Lehre, oder gar ein Ueberzeugtsein von der Wahrheit derselben bei dem Volke annehmen müßten. Die Zürich'sche Propaganda entwickelte eine ungemeine Thätigkeit, und wendete, ohne ängstliche Auswahl, ob sie gerecht oder unerlaubt seien, alle Mittel an, die zum Ziele führen konnten. Die Vögte, welche von dorther gesendet wurden, waren ohnedieß in Verbreitung der neuen Lehre eifriger, als nur immer die regsamsten Prädicanten sein konnten: wie es schien, setzten sie ihre einzige Aufgabe darin, nicht, das Volk zu regieren, sondern es um seinen katholischen Glauben zu bringen, zu welchem Ende sie allerlei Verheißungen machten, von denen sie die wenigsten zu erfüllen die wahre Absicht hatten. Nicht besser als sie waren die Rathsboten der protestantischen Kantone, die nun weit häufiger als vordem, auch bei den unwichtigsten Angelegenheiten, erschienen, und jedem Handel, welcher Art er auch sein mogte, eine der neuen Lehre günstige Wendung und Ausschlag gaben. Von besonders großem Einflusse war es, daß Zürich und seine Genossen den Beschwerden der Unterthanen über alt hergebrachte Rechtsverhältnisse, über Gerechtigkeiten und Privilegien dieses oder jenes Standes, besonders der Geistlichkeit und des Adels, über Verpflichtungen und Zustände, die selten drückender waren als die in den freien Kantonen, ein geneigtes Ohr liehen, das Mißvergnügen darüber zum offenen Unwillen steigerten, und eine Abhülfe derselben, bei der sie von ihrer Gewalt nichts verlieren, vielmehr nur gewinnen konnten, in Aussicht stellten und förmlich zusagten, aber stets nur unter der Bedingung, daß die Herrschaft auch in der Religion sich ihnen gleichförmig mache. Ganz anders handelten die katholischen Orte. Nach der Sitte ihrer Väter ungefälschte Treue höher achtend als alles Uebrige, war ihnen der Gedanke fern, auf Kosten Anderer sich zu vergrößern; vielmehr wie ihre eigenen Gerechtsame, so auch schützten sie die beschwornen Rechte und Vorrechte Anderer, und gestatteten nie von

Seiten der Untergebenen einen frevelhaften Eingriff in dieselben; obgleich sie bemühet waren, falls wirkliche Mißstände sich zeigten, auf gesetzlichem Wege, durch Unterhandlungen und gegenseitige Verträge, sie abzustellen. Es liegt am Tage, wie sie durch solch rechtlichen Sinn gegen ihre protestantischen Genossen in Nachtheil geriethen, indem sie von diesen bei den Unterthanen in den gemeinen Herrschaften als Feinde der Freiheit verdächtiget wurden.

Diesen Gang der Ereignisse bemerken wir zunächst im Thurgau, der seit 1460 und 1461 durch Eroberung an die sieben Orte Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Glarus und Zürich gekommen war, indeß an dem obersten Landsgerichte, das vordem der Stadt Constanz gehörte, ausser den genannten Orten, Bern, Freiburg und Solothurn gleiches Recht hatten. Die ersten Spuren der von dem nahen Zürich her eingeschleppten neuen Lehre entdecken wir in dem Kloster Ittingen, woselbst Zwingli mit einem Conventualen, Jodocus Hesch, nähere Verbindung anknüpfte [1]). Größere Bewegung entstand unter den Thurgauern seit 1525, d. h. seit jenem Augenblicke, wo protestantische Prediger, nach Beendigung des Bauernkrieges in Deutschland, um der verdienten Strafe zu entgehen, aus Elsaß und Schwaben in die Schweiz flüchteten, und dieselben Grundsätze von der evangelischen Freiheit, aus welchen in den deutschen Gauen der Bürgerkrieg zu einer so furchtbaren Flamme aufgelodert war, ungescheut verkündeten. In Folge davon übergaben die Thurgauer, im Mai des genannten Jahres, den regierenden Orten ein Verzeichniß von nicht weniger als neun und sechzig Beschwerden, deren die meisten die Gerechtsame des Bischofs von Constanz, der Klöster und der Gerichtsherren berührten [2]); andere aber

1) Siehe die Correspondenz in Zw. Op. T. VII. p. 328 und 386.

2) Der Bischof von Constanz und der Abt von St. Gallen hatten, seit alten Zeiten, in verschiedenen Theilen der Landgrafschaft besondere Rechte, die, als letztere an die Eidgenossen überging, von diesen bestätiget wurden. Diese Herrschaften, unter denen Arbon, Bischofzell und Gottlieben die bedeutendsten waren, hießen die altstiftischen. Ausserdem waren im Thurgau viele Edlen, die s. g. Gerichtsherren, deren Rechte, nach mancherlei Streitigkeiten, durch Verträge vom J. 1501 und 1509 näher bestimmt wurden. Laut derselben behielten sie in ihren Besitzungen die niedere Gerichtsbarkeit, blieben Waisenvögte, konnten Wirthshäuser und verschiedene Ehhaften errichten, hatten

auch die freie Predigt des göttlichen Wortes und, in Gemäßheit desselben, auch bürgerliche Freiheiten forderten, von denen behauptet wurde, daß sie, nach Inhalt der heiligen Schrift, einem jeden Christenmenschen zukämen. Dabei blieben sie indeß nicht stehen, wie wir aus der Klage des Landvogtes entnehmen, der den Eidgenossen vorstellte: „Es herrsche ein heimliches Verständniß zwischen den Unterthanen des Thurgaues und den Zürichern; jene würden von diesen in ihrer Widersetzlichkeit bestärkt; unter Zürichs Schutz kehrten verwiesene Prediger ins Land zurück und fänden Ermunterung; an manchen Orten habe man Heiligenbilder geviertheilt, die Messe abgestellt, trage bei Prozessionen nicht mehr Kreuze und Fahnen, beobachte nicht an Fasttagen den Unterschied der Speisen. Die Verachtung der Obrigkeit sei so groß, daß man ihm zum Spott ein hölzern Judenbild vor die Thüre gestellt; nur mit Mühe sei er zu Weinfelden der Todesgefahr entronnen; selbst die Knechte vollzögen nicht mehr seine Befehle. Der Freiheitsschwindel sei allgemein; laut höre man sprechen: Wir wollen noch erleben, unsere eigenen Herren zu sein; Einige hätten sogar gelobt, bis dahin ihren Bart nicht mehr zu scheeren [1])." Darauf hin verordneten zu Frauenfeld Rathsboten der fünf regierenden Orte (Zürich und Uri waren nicht vertreten), daß die Priester in allen Gemeinden des Thurgaues Messe lesen, taufen, die christlichen Gebräuche, wie von Alters her, beobachten und keine Eheweiber nehmen sollten; wer dem nicht nachkomme, sei durch den Landvogt von der Pfründe zu stoßen und ernstlich zu strafen. Bald darauf versammelten sie sich, durch Uri verstärkt, (nur Zürich nahm keinen Theil), noch einmal zu Tobel (im September 1525), beschieden dahin mehrere Bürger aus den

---

das Jagdrecht in ihren Herrschaften, konnten, ohne Zuziehung anderer Richter, wegen s. g. Frevel Bußgerichte halten und bis zu zehn Pfund Pfennig strafen, und bezogen verschiedene Abgaben. Auch die Klöster hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, welche durch Erwerbungen von solchen Edelleuten, die, weil sie das Bauernregiment, wie sie es nannten, nicht ertragen mogten, deshalb ihre Herrschaften veräußerten und wegzogen, bedeutend ausgedehnt wurden. — Eben alle diese Verhältnisse, deren Fortbestand und Schutz die Eidgenossen garantirt hatten, benutzten die Züricher zur Aufreizung der Thurgauer.

1) Hottinger, Fortsetz. des Joh. von Müller. Bd. VII. S. 202.

Gemeinden Sommerick, Weinfelden und Steckborn, denen sie ernstlich verwiesen, daß sie, obgleich zu mehreren Malen bei Eid, Ehre, Leib und Gut ihnen sei geboten worden, alle Gebräuche der Kirche, wie von Alters her, zu halten, doch dem zum Trotze die von ihren Eltern gestifteten Jahrzeiten nicht mehr begingen, den Pfarrern die üblichen Opfer verweigerten, an Feiertagen arbeiteten, das Fastengebot nicht hielten, den lutherischen Predigern zu Constanz, Stein und Elk nachliefen, und auch dahin ihre Kinder zur Taufe brächten. Noch einmal wurde, durch ein eigenes Mandat, der ganzen Grafschaft, unter Androhung schwerer Strafen, eingeschärft, daß sie abstehen sollte von solch lutherischem Wesen, an dessen Ausrottung sie, die sechs Orte, Ehre, Leib und Gut zu setzen gedächten. Auch die Nonnen von Münsterlingen, die an der evangelischen Freiheit großen Gefallen bezeigten, die Predigten in Constanz besuchten und dabei einen schlechten Haushalt führten, erhielten einen ernsten Verweis, mit dem Bemerken, daß der Vogt, weil sie wider das vorige Mandat Fleisch gegessen, mit Recht oder Thädigungsweise sie strafen werde. Diese Beschlüsse indeß kamen nicht zur strengen Ausführung, weil die katholischen Eidgenossen um jeden Preis den Frieden erhalten wollten, und Zürich im höchsten Ernste und unter Drohung erklärt hatte, daß es die gewaltsame Vertreibung der Prädicanten nun und nimmer dulden werde; auch schritt Bern vermittelnd ein, und bat die sechs Orte, gegen den Thurgau keine Gewalt zu brauchen, vielmehr sollten sie Jene, gegen die sie Ansprache zu haben vermeinten, mit dem Rechte suchen. Doch gewann unter diesen Verhältnissen das s. g. Evangelium sehr wenige Anhänger [1]), wie denn dies durchweg allenthalben der Fall war, wo die zu seinen Gunsten aufgebotene rohe Gewalt, oder Bestechung oder sonstige Aufreizung durch das Versprechen zeitlicher Vortheile wenig-

1) Deßhalb schrieb der unwürdige Christoph Landenberger in Oberbüren dem Bürgermeister Röust von Zürich, den er um eine Pfründe im dortigen Gebiete anflehete: „Euren Gnaden ist vielleicht wohl wisslich, wie die elende Meß noch größlich bey uns muß erhalten werden in dem obern Thurgau, das mich doch größlich bedauert, daß ich derselben einer bin, der ein solch großes Laster verbringt mit sammt der Hurerei, und aber die oberste Freud in mir wäre, abzustehen von diesen zwei Lastern.“ Zw. Op. T. VIII. p. 18.

ſtens in etwas verhindert wurde. Anders aber geſtalteten ſich die Dinge, ſeit Glarus immer ſchwankender wurde, und Bern, in ſeinem Gebiete das Bekenntniß des katholiſchen Glaubens als ein ſtrafwürdiges Verbrechen behandelnd, in Zürichs Pläne vollſtändig einging, und mit dieſem vereint erklärte [1]) (am 26. October 1528): „Die Unterthanen der gemeinen Herrſchaften dürfen in ihrem Verlangen nach dem reinen Evangelium nicht behindert werden, ſelbſt wenn in einer Gemeinde die Minderzahl des Volkes es fordert; denn das Wort Gottes unterliegt keiner menſchlichen Abſtimmung, wie dies in zeitlichen Dingen der Fall iſt, wo allerdings die Minorität der Mehrzahl ſich fügen muß. Wir beabſichtigen nicht, Jemanden zur Annahme unſerer Lehre zu zwingen; aber wir werden auch nicht zugeben, daß die Verkündigung derſelben in den gemeinen Herrſchaften verhindert wird.“ Die Neuerungsſüchtigen oder die ſchon längſt Gewonnenen in den einzelnen Gemeinden erhielten von dieſem Entſchluſſe genaue Kunde, und ergriffen nach demſelben ihre Maaßregeln. In Steckborn, Ermatingen, Arbon, das zu den Gerichten des Biſchofs von Conſtanz, und in Rorſchach, welches dem Abte von St. Gallen gehörte, wurde ermehrt, daß man der freien Predigt des reinen Wortes Gottes von Herzen begierig ſei, und dieſes Verlangen an Zürich eröffnet, mit der Bitte, daß es ihnen Prediger ſenden, ſie aber auch gegen jegliche Gewalt, ſo ihnen etwa des Evangeliums wegen widerfahre, kräftig ſchützen möge. Die erwähnten Prälaten, von dieſem Begehren der vier Gemeinden durch Zürich ſelbſt in Kenntniß geſetzt, forderten die fünf Orte zu kräftigem Einſchreiten auf, weil ſonſt der ganze Thurgau, Rheinthal und die Gotteshausleute dem neuen Glauben zufallen würden. Da wurden denn die geiſtlichen und weltlichen Gerichtsherren, ſowie Abgeordnete der einzelnen Gemeinden durch den Landvogt nach Frauenfeld beſchieden (30. November 1528), und dringend ermahnt, bei dem katholiſchen Glauben zu verbleiben, die Obrigkeit in Beſtrafung Jener, die dawider handelten, zu unterſtützen, und, falls es zum

1) Die nächſte Veranlaſſung dazu war, daß der Landvogt, auf Befehl der fünf Orte, die Prediger von Steckborn und Ober-Reuferen von den Pfründen vertreiben wollte.

Kriege kommen sollte, Gut und Blut zu den fünf Orten zu setzen. Die anwesenden Züricher Rathsboten wußten es dahin zu bringen, daß die Abgeordneten der Gemeinden und auch ein Theil der Gerichtsherren, wegen der Wichtigkeit der Sache, Bedenkzeit auf acht Tage verlangten, nach deren Verlauf sie mit voller Gewalt in Weinfelden erscheinen wollten. Aber diese kurze Frist war entscheidend; nicht etwa, wie Ulrich Werdmüller von Rükenbach an Zwingli schreibt [1]), weil die Ernte im Thurgau überreif war, selbst brandig zu werden drohete; sondern weil Zürich mit der äußersten Anstrengung, den Furchtsamen und Unentschlossenen kräftigen Schutz und Beistand zusagend, es dahin brachte, daß mehrere Gemeinden durch stürmische Abschaffung der Bilder und des katholischen Gottesdienstes den übrigen mit einem Beispiele vorangingen. Nach dem Vorgange der Altstetter im Rheinthal, denen unlängst Zwingli in der Person des Joh. Fortmüller von Waldshut einen Prädicanten gegeben, und welche die Heiligenbilder im Kalkofen verbrannten, stürzten die zu Mammern ihre „Götzen" in den See; auch Arbon blieb nicht zurück, und am wenigsten Frauenfeld, das sein eigenes Civil- und Criminalgericht hatte, und darum, trotz der Anwesenheit des Landvogtes, allen Frevel ungestraft verüben durfte. Nachdem Solches geschehen, trat die Landsgemeinde zu Weinfelden zusammen; Rathsboten von Zürich und Bern haranguirten das anwesende Volk, daß es von ihnen und von der guten Nachbarschaft mit Zürich sich nicht trennen möge, gaben ihm zu verstehen, daß es von den andern regierenden Orten, wegen der örtlichen Entfernung, weniger Schutz zu gewarten habe, falls es diesen im Glauben sich gleichförmig halte, erklärten dagegen, wie sie nie dulden würden, daß Jemand wegen des göttlichen Wortes mit Gefangenschaft oder sonst gestraft werde, und bewirkten, daß die meisten Gemeinden, unter dem Versprechen, alle Bürger- und äußere Pflichten gegen die rechtmäßigen Obern

1) Unterm 1. Dezember 1528. Zw. Op. T. VIII. p. 241. Quousque animi fidelium Pagi Tigurini suspenduntur? cujus messis non albescit solum, sed carbunculatione vexatur. Miserum est, agrum tam fertilem et populosum ob paucos sanguine claros, ne dicam, sanguine christiano se pascentes, et Turcis immitiores, sceleratissimis insigniores, aratro ligonibusque et bidentibus Philosophiae Christi non proscindere.

treu zu erfüllen, für Annahme der neuen Lehre sich entschieden: weniger aus Ueberzeugung von der Wahrheit derselben, als aus dem Gefühle, das überhaupt den Schwächern antreibt, in drohenden gefahrvollen Zeiten an den zunächst gelegenen Starken sich anzuschließen. Die Bemühungen der Katholiken, besonders der Edelleute, eine Abänderung dieses Beschlusses zu erwirken, waren ohne Erfolg, da die gnädigen Herren von Zürich, durch die Prädicanten erinnert[1]), ein kräftiges Aufsehen hatten, um dem Vorwurfe zu entgehen, „als ob sie durch ihr Erbieten die Thurgauer auf die Schlachtbank geführt hätten.“ Nun erst schaffte auch Dießenhofen[2]) Bilder und Messe ab; desgleichen Bischofzell, wo die Priester, durch Ambrosius Blaurer unterrichtet, erklärten, daß Messe und Götzen aus Gottes Wort nicht vertheidiget werden könnten. Später wurden die thurgauischen Klöster, nachdem alle Renten, Einkünfte und Güter genau inventirt waren, unter Aufsicht genommen, und aus den Einkünften derselben Stipendien für durch die Synode zum Predigtamte fähig erfundene Jünglinge ausgeworfen, und zuletzt (10. Dezember 1529) durch eine große Synode in Frauenfeld[3]), auf welcher Zwingli den Vorsitz führte, das neue Kirchenwesen einigermaßen geordnet, jedoch mehr durch abwehrende Mittel gegen die Wiedertäufer und die katholisch gesinnten Priester, als durch positive Vorschriften.

Gleichen Schritt mit dem Thurgau hielt das unter der Oberherrlichkeit der acht Orte[4]) stehende Rheinthal[5]), in welches zu-

1) Vergleiche den Brief Werdmüllers an Zwingli vom 26. Dez. 1528. l. c. p. 247.

2) Diese Stadt des Thurgaues, welche gleiche Gerechtsame wie Frauenfeld hatte, stand nicht allein unter der Oberherrlichkeit der sieben regierenden Orte, sondern auch unter der von Bern und Schaffhausen.

3) Auf derselben sollen bei 500 Pfarrer, Helfer und Kapläne aus Appenzell, Toggenburg, Thurgau, Rheinthal, St. Gallen, Stadt und Land, u. s. w. gegenwärtig gewesen sein. Später (18. Dez. 1530) nahmen die Thurgauer Prädicanten auch Theil an der Synode von St. Gallen. S. oben S. 176.

4) Zu den mehr genannten sieben Orten kam noch Appenzell.

5) Altstetten, Marbach, Balgach und Bernang hießen das obere, die zwei Gemeinden Rheineck und Thal das untere Rheinthal. In Marbach las nicht nur der Pfarrer Bernhard Benz seiner Gemeinde die Schriften Luthers und Zwingli's vor, sondern auch ein Schreinergesell gab sich mit Bibelerklärung ab.

nächst von Appenzell her [1]) die neue Lehre eingeschleppt wurde, die sodann St. Gallen und später noch Zürich zu fördern eifrigst bemühet waren. Doch trat hier die politische Revolution, welcher die religiöse Neuerung nur als Beförderungsmittel diente, gleich zu Anfang mehr in den Vordergrund, und zwar in der klarsten Absicht der Betheiligten, selbst durch Gewalt der Waffen ihre Freiheit zu erringen. Manche Beschwerden wurden durch die regierenden Orte auf dem Wege der Unterhandlungen abgestellt; aber die Empörer, damit nicht zufrieden, verweigerten den vorgeschlagenen Weg des Rechtes, und sperrten eigenmächtig (1526) die Gefälle des Abtes, bis er den kleinen Zehnten ihnen nachgelassen; weil aber ein Zugeständniß das Gelüste nach einem andern rege macht, schafften die Altstetter, zunächst auf Betreiben des Ammanns Hans Vogler, die Gerichte des Abtes ab (1527), und setzten sieben Artikel fest, denen sie in Zukunft nachleben wollten. Die Ermahnungen der fünf Orte, von diesen Eingriffen in die Gerechtsame der Obrigkeit abzustehen, blieben unbeachtet; Altstetten zog Marbach, Balgach und Bernang auf seine Seite, erklärte sich mit diesen für die Annahme der neuen Lehre, erbat und empfing aus Zwingli's Händen den schon erwähnten Fortmüller als Prädicanten, und erwiederte einer Botschaft der fünf katholischen Orte, welche von diesen Neuerungen abzustehen mahnte: In Allem wollen wir euch gehorsam sein, was dem Worte Gottes nicht entgegen ist; letzterm haben auch Zürich, Glarus und Appenzell, die mit euch unsere Obern sind, den Eingang verstattet; sollten wir etwa fehlen, wenn wir ihrem Beispiele nachfolgen? Weil die Balgacher, durch die Predigten des Pelagius am Stein angeregt [2]), und durch die Züricher in ihrem Vorhaben aufgemuntert

---

1) Schon im J. 1524 beklagten sich die katholischen Eidgenossen, daß selbst zwei Weiber aus dem Appenzeller Lande predigend umherzögen, und befahlen dem Landvogt Melchior Gißler von Uri, keine Winkelpredigten zu dulden, und die lutherischen Prädicanten, wo er sie betrete, gefänglich einzuziehen. — Wir bemerken hier, daß alle Verordnungen zum Schutze des katholischen Glaubens im Thurgau auch für das Rheinthal gegeben waren.

2) Gegen Ende Juli 1528 schreibt Ulrich Kölbiner an Zwingli: Wir haben einen erwählten Prädicanten in unserm Land zu Trogen, Herrn Bolág am Stein, der das Wort des Herrn gar treulich verkündet; der verkündet das

und unterſtützt, gleiche Schritte thaten, wollte der Schwyzer Landvogt Paul an der Halden die Prädicanten einziehen und zur Beſtrafung nach Thal abführen laſſen; aber wegen eines Aufſtandes derer von Balgach mußte er von dieſem Vorhaben abſtehen, indeß Zürich, den günſtigen Augenblick, wo eine empörte Maſſe den Lauf des Geſetzes und der Gerechtigkeit hemmte, ſchlau benützend, mit denen von der Stadt St. Gallen Abgeordnete in das Rheinthal ſchickte, in Marbach die vier Gemeinden verſammelte und ſie, (es waren nur drei Katholiken darunter) zur Annahme der neuen Lehre durch einen Eid verpflichtete [1]). Der Landvogt wurde gerade nicht förmlich ab-

---

Wort Gottes in unſerm Land an der Lezi, die da ſtoßt an das Rheinthal, da kommt große Welt zuſammen, die da durſtig ſind nach ſeinem Wort. Nun hat der jetzige neue Vogt Bälly unter der Halden von Schweitz einen Knecht und Brief geſchickt an Maria Magdalena Abend, und meine Herren (die von Appenzell) gar trefflich und hoch ermahnt, daß ſie den Prädicanten wollen abſtellen, denn er möge ſolches nicht erleiden, denn es gehe aus dem Rheinthal eine große Menge Volkes an die Predigt. Da iſt ihm nicht verwilligt worden und ihm jetzt zumal abgeſchlagen unz an einen großen Rath, und da lugen, wie man der Sache weiter thun wolle. Wir ſind aber der Hoffnung, ihm werde nichts gelingen. Da ſind wir in gutem Vertrauen zu Gott und Euch, treue liebe Eidgenoſſen zu Zürich, ihr werdet den armen, beſchwerten, bevogteten Leuten in etlichem Weg zu Hülfe kommend. Zw. Op. T. VIII. p. 207.

1) Zwingli berichtet bei Gelegenheit dieſer Vorgänge an Vadian (11. Sept. 1528): In Comitiis Badensibus novissime celebratis scriptum est ad Helvetios, Ammannum Vogler ad quoddam sacellum, ubi magnus populi concursus fuerit, ad concionem perversae doctrinae stetisse, atque album in manibus tenuisse, inclamavisseque: Si qui volent civitatem cum Tigurinis jungere, nomina dent. Legati nostri impudens mendacium (!?) diluerunt. At significandum bono viro arbitror. (Doch wohl nur zur Warnung, daß er etwas vorſichtiger ſein möge!). Isthic constitutum est, ut ministri verbi, qui nunc Arbonae et Altstetten praedicant, amandentur. Gratiae deo, exspectabam, ut excoriarentur. Tantum mansuescunt feroces animi. At illi utrinque monendi et confirmandi sunt, ne quicquam moveantur. Urbes Tigurum et Berna edixerunt aliquis Pagis, se non laturos, ut, quod in negotiis fidei Suffragiorum multitudine statuerint, ratum sit. Foedera enim de fidei rebus nihil continere, *quod eas ea aetate non fuerint in controversia.* (Welch ein merkwürdiger Rechtsgrund!). Discessum est imparibus animis; hinc hilaribus et alacriter, isthinc fractis et amariter. Arbonensi nuncio, qui apud me fuit, consilium dedi, et quotiescunque et quantumcunque instent

gesetzt, aber doch den vier Gemeinden eine eigene Verfassung gegeben, an deren Spitze Hans Vogler stand. Nun ging es sehr rasch mit der s. g. Reformation: Altstetten warf nicht nur, was auch Marbach und die andern Gemeinden thaten, Bilder und Altäre aus der Kirche, sondern es zerstörte auch das Haus des katholischen Pfarrers, auf daß er nicht mehr bei ihnen wohnen könne, und nahm den Klosterfrauen alle Briefschaften und Papiere nebst dem beweglichen Gute hinweg. Gleiches geschah durch die Balgacher an dem Schwesternhaus in Geeren. Zuletzt (21. Dezember 1528) gab Zwingli, der sich die Besetzung der Pfarreien anmaßte[1]), und die katholischen Priester zu einer Prüfung, in der sie natürlich nicht bestanden[2]), nach Zürich einberief (sie wurden gezwungen, Folge zu leisten), dem ganzen Rheinthale eine kirchliche Verfassung, die auch der Thurgau annahm. Nach derselben sollte wöchentlich dreimal geprediget, ausser den Festen des Herrn, den drei Muttergottestagen, den Festen der zwölf Apostel, des heil. Johannes des Täufers, der heil. Katharina, Magdalena und der Kirchweihe kein anderer Tag kirchlich gefeiert, und das Geläute für die Todten unterlassen werden. In den mehr polizeilichen Verordnungen war vorgesehen: Abschaffung der zerhaue-

---

aut Helvetii aut Papistici, ut hoc semper tenore respondeant: se omnia, quae jure debent, facturos, sed orare, ne adigantur ad expulsionem verbi dei, de hoc enim nihil cautum esse neque legibus neque moribus. Ac simul constanter ministros et servent et tueantur. Sic enim favorabilem sibi facere arbitror etiam crudelissimum judicem, aut saltem minus saevientem. Idem arbitror Rhenivallensibus esse faciendum. Urbes ambae, Tigurum et Berna, his verbis hortatae sunt reliquos pagos: Wir bitten Euch fast, daß Ihr des Gotteswort halben keinen Auszug thuet; ja wir rathen's Euch. Postremum et Pagi nostros oraverant, ut semper in hoc sint, ne bellum oriatur. En tibi fractam contumaciam. Zw. Op. T. VIII. p. 216.

1) Vergl. Zwingli's Briefe an Vadian vom 9. Dezember 1528 und 12. März 1529. l. c. p. 244 und 270. und Jacob Hewer's Brief an Zwingli ibid. p. 269.

2) Aus dem Berichte eines Ungenannten bei Hottinger Fortsetz. des Joh. von Müller Bd. VII. S. 209. Es wurde ihnen aufgegeben, „ihr Wesen mit der Schrift zu beweisen," was sie vor dem Züricher Glaubenstribunal begreiflich nicht konnten; weshalb der dortige Rath sich beigehen ließ, den Abt von St. Gallen ernstlich aufzufordern, daß er das Rheinthal mit tüchtigen Predigern versehe.

nen Hosen und des Zutrinkens, Beschränkung der öffentlichen Tanzgelegenheiten, Bestrafung der Säufer und Ehebrecher u. s. w. Den katholischen Priestern wurde auferlegt, innerhalb vierzehn Tagen ihre Haushälterinen entweder zu entlassen oder zu ehelichen, der weltlichen Obrigkeit den gewöhnlichen Treu- und Huldigungseid zu schwören, und wie die andern Insassen die bürgerlichen Lasten zu tragen, Steuern zu zahlen, Wachdienste zu thun u. dgl. Den regierenden Orten und dem Abte von St. Gallen versprachen sie wohl, die üblichen Gefälle zu geben und gehorsam zu sein; aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte: wenn, wie dies schon oft geschehen, an die Prediger oder an Laien des Evangeliums wegen Hand gelegt werde, dann wollten sie alle zusammenstehen und Gewalt mit Gewalt vertreiben. Das ganze Rheinthal beschwor diese Artikel, verbrannte die noch übrigen Bilder, zerstörte die Altäre, und ließ sich durch fremde Prädicanten sein neues Kirchenwesen einrichten [1]); nur das einzige Kirchspiel Montlingen blieb dem katholischen Glauben treu, und dies zwar durch den Einfluß Hutter's von Appenzell, und durch die Thätigkeit des dortigen Pfarrers Sigmund von Embs, der Domherr zu Constanz war.

Ueber die ganz gleichen Vorgänge in den andern gemeinen Herrschaften, Vogteien und freien Aemtern, als wodurch wesentlich der Ausbruch des Religionskrieges gefördert wurde, an einem andern Orte berichtend, bleibt uns noch übrig, ehe wir die blutigen Früchte des neuen evangelischen Saamens auf dem Schlachtfelde einsammeln, die religiösen Bewegungen in jenen Orten zu betrachten, die nicht mit jener entsetzlichen Grausamkeit, wodurch Zürich und Bern sich befleckten, wider die katholische Kirche gewüthet haben, aber doch auch nicht Einsicht, Muth und Entschlossenheit genug besaßen, das Eindringen der neuen Lehre ganz und gar zu verhindern. Obenan stehet Glarus, woselbst Zwingli, weniger während seines Pfarramtes, weil er mit seinen Irrthümern noch sehr behutsam zurückhielt, und auch, nicht aus lichtscheuer Unwissenheit, Selbstsucht, Neid

1) Thal wählte Jac. Ryner von St. Gallen, die Bestätigung Zürichs vorbehaltend. Vergl. den oben angezogenen Brief Hewer's, der sich selbst als „Zudiener" (Diacon) empfahl.

und Hochmuth[1]), ſondern aus ſehr edlen Motiven viele Gegner hatte, als einige Jahre ſpäter, nachdem er ſchon den wohlfeilen Ruf eines Reformators der Schweiz erworben, durch die Verbindung mit gleichgeſinnten, und zum Theil einflußreichen, Männern verderblichen Einfluß übte. Zu dieſen gehören der als Poët gekrönte Glarean (Heinrich Lorit von Mollis), welcher aber bald die Fahne der Neuerer wieder verließ; Fridolin Brunner (Fontejus), Pfarrer in Glareans Geburtsorte, Johann Schindler, Prediger in Schwanden, und die Brüder Valentin, Peter und Ludwig Tſchudi, von denen letzterer ſchon im Juli 1523 an Zwingli ſchrieb[2]): Man hat zu Bern den Anſchlag gemacht, wo man Euch in der Eidgenoſſenſchaft begreifen könnte, gefänglich anzunehmen. Aber ſo Ihr Luſt habt zu uns gen Glarus ſpazieren, möget Ihr unſerthalb auf mich hin und ſicher fröhlich thun. Weiter iſt in unſerm Rath angebracht, daß auf dem Tag zu Baden angeſehen war, die evangeliſchen Leh-

1) Wirz a. a. O. Bd. IV. S. 481. Dieſer bannalen Phraſen ſollten doch endlich die proteſtantiſchen Geſchichtſchreiber ſich ſchämen, beſonders wenn es ſich um Männer handelt wie Zwingli, deſſen Leben nichts weniger als ſittlich rein war, wie dies doch wenigſtens bei einem vorgeblichen Reformator ſein müßte. Den Zeugniſſen darüber, welche wir am gehörigen Orte angeführt, fügen wir noch ein höchſt unverdächtiges hinzu, deſſen Mittheilung dort nur aus Verſehen unterblieben iſt. Unterm 14. April 1524 ſchreibt Bucer an Zwingli (Zw. Op. T. VII. p. 338.): Quod professum palam te maritum in literis Capitonis legi, id prae immenso gaudio me propemodum extra me posuit. Unum enim hoc desiderabam in te. Non poteram namque tantam fidei pusillanimitatem tibi tribuere, qui veritus sis, te marito non tam feliciter usurum Christum in negotio verbi sui, *atque usus fuisset male coelibi*, qui ea cottidie designabas, quae multo facilius quam connubii tui confessionem Antichristus possit ferre. *Ἄγαμον, ab eo, quod cum fratribus donum hoc te desiderare, edito libello, episcopo Constantiensi congressus es, nullus credidi*; at qua ratione id tam diu celares, ferens te ab aliis scortatorem, ab aliis male confidentem Christo haberi, mecum rem reputans, non vulgari cum diligentia tum candore, assequi tamen non potui, nisi quod ex aliis fructibus suspiciens te non dubitarim, rationibus huc adductum, quae apud virum evangelicum non queant omnino repudiari. Die Herausgeber der Werke Zwingli's machen hiezu die ſchüchterne Bemerkung: Zwinglius ergo cum uxore sua convixit, antequam consultum putaret, matrimonium suum publice in templo inaugurari.

2) Zw. Op. l. c. p. 303.

ren oder die Neuerung verbieten und mit samt andern Eidgenossen abzustellen, dessen wir uns doch nicht haben wollen beladen. Wird unser Antwort seyn: Wir haben Seelsorger und guter Hoffnung, sie geben uns die Wahrheit vor. Wiewohl mein Vetter Ammann Tschudi, auch andere, mit grausamem Geschrey das widerwüten; doch hoffe ich, es soll bald besser mit uns werden." Diese Hoffnung ging indeß so schnell nicht in Erfüllung; denn ob auch an Ostern 1525 in öffentlicher Landsgemeinde beschlossen wurde, die große Prozession nach Einsiedeln, die seit unvordenklichen Zeiten am Pfingstfeste auszog, nicht mehr abzuhalten; so war doch Glarus bei Weitem nicht gewillt, in den religiös-kirchlichen Neuerungen den Zürichern ganz und gar nachzuahmen, weshalb es diese zu wiederholten Malen, brieflich und durch Gesandtschaften, von ihrem Vorhaben abzustehen ermahnte. Dessenungeachtet bemerkten die katholischen Eidgenossen, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, an dem Vorhaben, eine Disputation nach Glarus auszuschreiben: weiter an dem durch Zwingli[1]) angeregten Beschlusse (Ostern 1526), daß die Priester, bei Verlust der Pfründen, nichts predigen sollten, als was sie mit der heil. Schrift behaupten könnten, so wie an andern Vorzeichen, daß den Glarnern, besonders durch Zürich, in aller Weise nachgestellt werde, traten deshalb vor die am 13. Juli desselben Jahres versammelte Landsgemeinde und begehrten: Erstens, da des Glaubens wegen große Zwietracht schon entstanden und, wenn Jeder für sich selbst die alte Ordnung brechen und eine neue machen wolle, gänzliche Trennung der Eidgenossenschaft zu befürchten sei, sollte Glarus in der Religion von den sieben Orten sich nicht trennen, vielmehr, wo irgend ein Frevel der Art stattfinde, denselben strafen und die Einigkeit erhalten helfen. Zweitens sollte es sich mit ihnen verbinden, die Mißbräuche, welche aus Geiz entstanden, auf gesetzlichem Wege abzustellen. Nach einigem Widerstande wurde durch Stimmenmehrheit die Zusage gethan, daß man bei den Bräuchen

1) Quae apud *Claronenses* suggerenda erunt, mature monuimus, ipsi quoque in id intenti, ut paria fiant inter quatuor pagos, quemadmodum prudentissime scripsisti; sed vereor, ne ante Comitia Maji referri possit. *Nos hercle stimulis nunquam parcimus.* Zwingli an Vadian den 3. April 1526. Zw. Op. l. c. p. 488.

und Ordnungen der Kirche, wie von Alters her, verbleiben, und die Priester, welche sie umzustürzen suchten, nicht dulden wolle. Der letzte Punkt des Beschlusses kam aber nicht unverzüglich zur Ausführung, so daß die Prediger von Matt, Schwanden und Betschwanden noch bis gegen Pfingsten des nächsten Jahres straflos die irrigen Lehren verbreiten, und einen erfreulichen Fortgang des Evangeliums melden konnten [1]).

Mit dieser Nachricht erfahren wir aber auch zugleich die verwerfliche Art und Weise, wie die Verführung des Volkes gelang. „Ich wage ganz furchtlos," so rühmt sich Brunner in dem angezogenen Schreiben, „bei Verkündigung des göttlichen Wortes alle Mißbräuche der Kirche und alle Menschensatzungen zu verdammen; nur nicht das Sacrament; denn sie (die Glarner) laßen wohl zu, daß ich den Mißbrauch der Messe predige, wie ich auch seither gethan habe, aber sie wollen ein- für allemal, daß in dem Brode der Leib und das Blut wesentlich sei. Da denke ich, man müsse sie eher mit Milch als mit kräftiger Speise ernähren; denn sie sind schwach, woran die Predigtweise Valentin's (Tschudi) schuld ist [2]). Daher

---

1) Frid. Brunner an Zwingli 16. Januar 1527 (Zw. Op. T. VIII. p. 13.). Ad haec ne te lateat, in omnibus nostris Glareanis ecclesiis Evangelium pulchre procedere. Deus det et augeat gratiam! Quanquam haud pauci Evangelii fautores obierint mortem, nihilominus semper habeo multos verbi Dei auditores.

2) Die Herausgeber der Werke Zwingli's bemerken hiezu: Tschudii, parochi Glaronae, qui cum *Erasmiana* circumspectione inter partes stabat et ab iis etiam interdum urgebatur. In der That eine sehr zahme Schilderung der argen Religionsmengerei Tschudi's, der, nebst seinem gleichgesinnten Helfer, Jacob Hero, den Protestanten das neue Evangelium predigte, und den Katholiken Messe las. In einem Briefe an Zwingli (15. März 1530. l. c. p. 433 seq.) bringt er zu seiner Entschuldigung vor: Es ist ein altes Sprüchwort: wie viele Köpfe, so viele Sinne; daher kommt es auch, daß selbst in den unbedeutendsten Dingen so viele Zwistigkeiten entstehen. Wer aber wollte deshalb den Andern der Feigheit beschuldigen, da Niemand eine größere Erfahrenheit des göttlichen Kampfes sich zumessen darf, als ihm der Herr geoffenbaret hat. Es ist sich daher nicht zu verwundern, wenn Valentin von seinem Zwingli, den er mit Recht als seinen Vater ehren sollte, abweicht, da die meisten Familien unter sich getheilt sind, Eltern gegen Kinder, Brüder gegen Brüder, Nachbarn gegen Nachbarn, Bürger gegen Mitbürger mehr als feindselig wüthen.

muß ich die Sache klug anfangen, um nicht anzustoßen und meine Mühe zu vereiteln. Die Zeitumstände fordern Berücksichtigung,

---

Bei dieser Entzweiung der Gelehrten habe ich mich der Mäßigung beflißen, daß ich nicht, wie viele Andere gethan, durch Schmähung des andern Theils den Beifall des Volkes zu erhaschen suchte; sondern, da nur wegen der äußern Gebräuche der Kirche ein so hartnäckiger Kampf entstanden ist, ohne Beschädigung des Felsens unsers Glaubens, den wir Alle mit einem Munde bekennen, war ich nur darauf bedacht, dem Volke einzuschärfen, daß es, die gehäßigen Urtheile vermeidend, gegenseitige Liebe sich erweise, da ein Jeder seinem eigenen Herrn stehet oder fällt. Wenn ich seither deiner Fahne nicht gefolgt bin, so geschah es nicht etwa, weil die papistischen Gesetze mich zurückhielten; sondern ich scheuete mich, einzig unter der Leitung der Wissenschaft, während die verschiedensten Privatansichten herrschen, jenen höchst gefährlichen Kampf zu unternehmen. Denn da, ehe man ein Gebäude anfängt, die Kosten erst zu berechnen sind, ob sie zur Vollendung desselben ausreichen, konnte ich nicht begreifen, wie dieser göttliche Bau einzig durch die Schutzmauer des Wortes, indeß die Einheit des Geistes fehlt und die Gemeinschaft der Heiligen vernachläßiget wird, fest stehen kann. So viele blühenden Kirchen in Asien, Afrika und Griechenland sind durch das Sectenwesen dahin gekommen, daß kaum mehr einige Spuren des christlichen Namens daselbst verblieben sind; und so fürchte ich auch, werde die Wissenschaft, von der Eigenliebe gespornt und die Mittelstraße übersehend, zu einer solchen schwindelnden Höhe steigen, daß sie, wie Ikarus, mit zerschmolzenen Flügeln in den Staub herabstürzet. Wir müssen sorgfältig darauf sehen, daß wir, bei Entfernung der alten angefreßenen Säulen, nicht durch allzugroßes Ungestüm das ganze Haus erschüttern. Denn ich sehe, daß Manche, die ohne Beachtung der Liebe in wildem Kampfe wüthen, dem Christenthume mehr Verderben als Nutzen bringen; wird diesen nicht endlich durch den Herrn ein Zaum angelegt, dann ist keine Hoffnung auf künftige Ruhe. Ich sehe, wie unter dem Vorwande dieser Zwietracht, die wir, mit Vernachläßigung des Kerns, wegen der Schale aufgeregt haben, Gottvergessenheit, Verachtung der Magistrate, Gesetzlosigkeit und ein zügelloses Leben einreißen; denn bei so erbitterten Gemüthern gehet die Billigkeit zu Grund, die Liebe wird ausgelöscht, und, indem Jeder nur nach seinem Kopfe handeln will, merken wir nicht den Schaden, den wir erleiden. Vor Allem muß man an das Wohl des Vaterlandes denken, damit nicht die durch große Anstrengung errungene Freiheit durch unsere Nachläßigkeit wieder verloren gehe. Ich habe es bis daher immer öffentlich bezeugt, daß das Christenthum in allen diesen Ceremonien nicht bestehe; sondern daß, nachdem wir durch den Glauben die Kindschaft Gottes erlangt, wir einzig darnach trachten sollen, den alten Menschen auszuziehen und unsern Nächsten mit Liebe zu umfangen. Nach diesem Ziele hin habe ich seither gestrebt, den Handel wegen der Ceremonien der wiedererbauten Liebe überlassend; denn daß sie veraltet sind, kümmert mich weniger,

wenn du nicht etwa anderer Meinung bist. Am meisten schmerzt mich die Hartnäckigkeit Luthers, ohne dessen Schrift „wider die Schwermgeister" sehr Viele deiner Ansicht von dem Sacrament beigetreten wären. Da noch überdieß jener Taugenichts (Tschudi) so Widersprechendes vorbringt, wage auch ich nicht über jenen Punkt zu predigen. Rathe mir, was ich thun soll; denn deinem Anschlage werde ich folgen. Uebrigens kann ich ganz ohne Gefahr vom Fegfeuer, von den Ablässen, vom Verdienste und von den sonstigen Mährchen des Papstes predigen; das Volk ist durch Gottes Gnade unterrichtet, daß dies Alles leeres Geschwätz und Fabel sei. Was die Fürbitte der Heiligen betrifft, ist die Sache abgethan; denn Niemand anerkennt einen andern Mittler als Christus: dies haben sie

---

als die Zwietracht. Bei mir hat die öffentliche Ruhe einen größern Werth, als die Sorge wegen der Ceremonien; können diese ohne Nachtheil jener nicht abgestellt werden, dann mögen sie bleiben. So lange ein altes Haus durch Pfeiler gestützt werden kann, denkt Niemand daran, es niederzureißen und ein neues zu erbauen; so auch, glaube ich, wird der Papst und sein Anhang, so lange sie ihr durch Geiz angenagtes Regiment aufrecht halten können, eine Wiederherstellung nicht vornehmen. Erst durch den Einsturz der alten ruft uns der Herr zu einer neuen Gemeinschaft, und diese zu begründen muß unser einziges Bestreben sein. Denn Vieles wird Veranlassung geben zu Neckerei und sophistischem Wesen, wenn wir nicht vermittelst der Eintracht zu Hülfe kommen; da die Buchstabenweisheit kein sicheres Schiff ist, wenn Jeder nach Willkühr das Ruder desselben ergreifen kann. Die Einheit des Geistes ist der zuverläßigste Führer, der, wie ich hoffe, durch die Stimme der Guten und Erfahrenen den gebührenden Rang bald einnehmen wird. Durch diese neue Handlungsweise bereite ich mir keine bequeme Lage; denn die Einen beschuldigen mich der Saumseligkeit, die Andern werden ungeduldig, weil ich nicht mit allem Ernste die Ceremonien vertheidige; aber das Eine und das Andere kümmert mich nicht; meine Hauptsorge ist, daß die Schwachen nicht zurückbleiben, und daß durch den Vorwurf der Leichtfertigkeit in Veränderung der Ansichten das göttliche Wort nicht in üblen Ruf komme. Schon früher habe ich den Ceremonien keine Mitwirkung zu unserm Seelenheile beigemessen; sondern das Volk ermahnt, bei diesem Widerstreite der Gelehrten Alles geduldig zu ertragen, auf daß, nach beigelegtem Sturme, durch eine gerechte Prüfung in der Einheit des Geistes alles Einzelne ruhig erwogen werde. Es ist gut, wenn an einem abschüssigen Orte dem Wagen bisweilen ein Hemmschuh angelegt wird. Dies verlangt auch unsere Lage, daß wir die wilden Geister durch einige Zögerung besänftigen."

aus Johannes gelernt.“ Zwingli's kurze Antwort [1]), welche ſo lautete: „kämpfe tapfer und klug,“ nahm Brunner als Billigung ſeines Verfahrens, und blieb bei ſeiner heuchleriſchen Predigtweiſe, indeß die Prädicanten von Schwanden, Betſchwanden und Matt offener verfuhren, nicht nur die Meſſe als Opfer, ſondern auch die Lehre von der wirklichen Gegenwart Chriſti im Altarsſacrament angriffen, und deshalb vom Landrathe öfters und mit Nachdruck gewarnt wurden. Auf das, durch die Proteſtanten ſelbſt ausgeſprengte Gerücht, die unten im Lande wollten die ungehorſamen Prediger mit Gewalt aufgreifen, bewaffneten ſich zur Nachtzeit die von Schwanden und andern Orten mit Harniſch und Gewehr, zeigten dadurch der Obrigkeit, wie weit die Empörung ſchon gediehen ſei, und trugen nicht wenig dazu bei, daß Glarus von Neuem die Zuſage that, es wolle dem alten Glauben treu verbleiben; daß der Landrath die Prädicanten der drei erwähnten Gemeinden des Landes verwies, aber auch zugleich allen Geiſtlichen auferlegte, nur das Evangelium zu predigen, ohne Hinzuthun menſchlicher Lehren. Auch Brunner wurde mehrere Malen zur Verantwortung gezogen, weil er die Meſſe eingeſtellt und durch ſeine unzeitige Warnung an die Prediger, ſie ſollten gegen einen Gewaltſtreich der Regierung auf ihrer Hut ſein, zum Ausbruche des Schwandener Tumultes weſentlich beigetragen hatte; doch blieb er ungeſtraft und erhielt zuletzt ſogar die Pfarrſtelle von Matt [2]), obgleich die Katholiken daſelbſt, wie auch in den beiden andern Gemeinden, der Berufung zwingliſcher Prädicanten mit allem Ernſte widerſtanden und lieber zugegeben hatten, daß die drei Pfarreien längere Zeit unbeſetzt blieben.

1) L. c. p. 20.

2) Nach der Vertreibung ſeiner Amtsbrüder hatte Brunner voll auf zu thun, klagte über Nachſtellungen ſeiner Feinde, berichtete an Zwingli, daß er für Matt gewählt ſei, doch unter der Bedingung, daß er keine Meſſe leſe (sed hac lege, ne missem), empfahl, im Namen aller Kirchen, die von den Oligarchen vertriebenen Prediger dem Züricher Reformator, und bat um einen Rath, qua via aegrotos visitare debeam, quum amplius non consecrem hostias. Nam mox dicent: Parum esset non celebrare Missam, sed etiam non visitant infirmos sacramento. Item prae manibus est, Oligarchos rem muneribus aggredi velle; fac ut Philippo (Ueberbringer des Briefes) in hac re consulas, an pecuniam porrectam accipere clam debeat, an non, quo postea manifestet quorundam nequitiam. Brunner an Zwingli l. c. p. 111.

Der Ausgang der Disputation von Bern und das gewaltsame Verfahren des dortigen Rathes gegen die Katholiken äußerte auch auf Glarus höchst nachtheilige Wirkungen; denn kaum war Brunner, nunmehr Prädicant in Matt, von Bern, wo er seine seitherige Schüchternheit abgelegt, zurückgekehrt, als seine Anhänger etliche Bilder in der Kirche zerschlugen und sich berathschlagten, alle ohne Ausnahme zu verbrennen. Weil der Frevel ungestraft blieb, drangen auch zu Schwanden mehrere Freunde des neuen Evangeliums zur Nachtszeit in die Kirche, zerbrachen die Fahnen, nahmen die Lichtstöcke hinweg, und stürzten die Bilder in die Lint. Auf die gerechten Klagen der Katholiken wegen dieser rohen Gewaltthätigkeiten wurde abermals (15. März 1528) eine Landsgemeinde berufen, auf der nur die Kantonsbürger im engern Sinne, nicht aber die Geistlichen, Hintersassen und Dienstknechte, stimmen durften; die protestantische Partei unterlag, indem nun zum drittenmal durch Stimmenmehrheit beschlossen wurde, daß man, bis zu der Eidgenossen oder der ganzen Kirche allgemeinen Reformation, bei dem katholischen Glauben verbleiben wolle; aber durch den anwesenden Bernischen Rathsboten Jacob Wagner, der sich, nach Zwingli's Zeugniß [1]), klug und geschickt benahm, ermuthiget, protestirte sie wider den gefaßten Beschluß, den die Neugläubigen von Schwanden noch dadurch verhöhnten, daß sie in der Fastenzeit Fleisch aßen, indeß die von Elm und Betschwanden alle Bilder verbrannten. Daß Dienstag nach Ostern ein dreifacher Landrath gehalten und erkannt wurde, wer immer die neulich gegebene Zusage zu zerbrechen trachte, sollte für einen ehrlosen Menschen gehalten werden, schreckte die Protestanten nicht ab; sie setzten ihre Hoffnung auf die den Sonntag vor dem 1. Mai abzuhaltende Landsgemeinde, auf welcher sie begehrten, daß auch die Hintersassen mehren und mindern sollten; da eine Vereinigung hierüber nicht zu Stande kam, sollte auf einer zweiten Landsgemeinde (10. Mai) durch Verlesung des Landbuches und

1) Zwingli in einem Briefe an Nic. Wattenwyl vom 24. März 1528 l. c. p. 182.) gibt ihm das Zeugniß: *Claronae res melius habent, quam sententia in Comitiis polliceatur. Jac. Wagner legatus vester scite et prudenter omnia egit, atque non parvam laudem abstulit. Gratiae deo, qui vobis tales viros quotidie germinat.*

durch erneuerten Schwur auf dasselbe allen Streitigkeiten ein Ende gemacht werden; aber dieses gelang nicht, indem die Katholiken, durch die Gesandten von Uri unterstützt, eine nochmalige Abstimmung verweigernd, dem Widerpart das Recht vorschlugen vor den elf Orten (Zürich wurde ausgeschlossen), die Protestanten aber behaupteten, das eben verlesene Landbuch gestatte, auf der Maien-Gemeinde über das, so dem Volke zu Statten kommen mögte, zu mindern oder zu mehren[1]). Auf das vorgeschlagene eidgenössische Recht wollten sie nicht eingehen, vorgeblich, weil der Handel ihr Land und sonst Niemanden berühre; in der That aber, weil der Spruch nothwendig gegen sie hätte ausfallen müssen. Noch bemerkten sie mit ächt zwinglischer[2]) Spitzfindigkeit: sie hätten den katholischen Orten nicht versprochen, auf ewig, oder auch nur auf ein Jahr, oder überhaupt auf eine bestimmte Zeit bei dem alten Poppenwerk zu bleiben; man vertröste sie wohl auf ein Concil; aber diese Vertröstung sei ein Betrug: denn schon bei achtzig Jahren verhinderten die Geistlichen alle Concilien, und handelten unterdessen die Eidgenossen selbst, denen sie aus vortheiligem Fürgeben das Zusagen gethan, in den allerhöchsten Sachen der Concilien Ordnung entgegen; was endlich die eidgenössischen Abschiede betreffe, so hätten sie nicht mehr Kraft, als daß man sie von einem Tage zum andern ändern möge. Unter diesen Verhältnissen trat in Glarus ein Zustand unbedingter Gesetzeslosigkeit ein, während dessen jedes Verbrechen ungestraft verübt werden konnte; die Gewalt des Rathes und des Landestribunals war mit dem Mai 1528 erloschen, neue Wahlen kamen, wegen des religiösen Zwistes, nicht zu Stande, und so war denn das Volk ohne jegliche Obrigkeit; nur der Landammann Aebli, der vermittelnd zwischen beiden Parteien stand, behielt das Landessiegel in Händen. Verschiedene Tagsatzungen zu Baden und Einsiedeln in dieser Angelegenheit verliefen umsonst; auch

1) Wahrscheinlich bestand die Geschicklichkeit des Bernischen Rathsboten eben darin, daß er auf diesen Punkt aufmerksam machte.

2) Die nachfolgenden Ausdrücke sind zum Theil wörtlich dem Anschlage Zwingli's entnommen, „wie sich die evangelischen Glarner wegen der Zusag, die sie ehedem den VII. Orten gethan, bei der katholischen Lehre zu verbleiben, zu verhalten haben." Dieser Anschlag ist vom 16. September 1528. Zw. Op. T. VIII. p. 220 seq.

das Erscheinen eidgenössischer Gesandten in Glarus verfehlte seinen Zweck, indem die protestantische Partei, von Zürich und Bern aufgehetzt, immer geltend machte, die Angelegenheit berühre ihr Land allein, und müsse, ohne eidgenössische Dazwischenkunft, auf einer Landesgemeinde geschlichtet werden. Welcher Ausweg auf der Tagsatzung zu Baden vorgeschlagen wurde, vernehmen wir am Besten aus Zwingli's oben schon erwähntem Gutachten: „Ich werde also berichtet der Handlung, so Euerthalben zu Baden beschehen ist, daß der Ammann (Aebli) allen Fleiß ankehren soll, Euch zu vereinbaren: wo aber das nicht sein mag, so soll Jedermann das Recht vorbehalten sein. Und soll das Recht also gebraucht werden: daß Ihr im Land zu beiden Seiten einen gleichen Zusaz von jedweder Part zwei setzet, und demnach so fern auch die zerfielen, die Eidgenossen Euch einen Obmann geben. Hierüber ist nun mein Bedunken, sintemal die Sache so fern kommen ist, und Ihr keine Gemeinde noch Rath erlangen möget: auch Eure Widerpart bei den Eidgenossen ihre Sache auszurichten vorgenommen, Ihr aber Euch der Eidgenossen verziehen habet — daß Ihr für das Erste an den Ammann begehret, daß er Euch eine ganze Landsgemeind auf St. Matthäus Tag berufe bei dem höchsten Bott. Es sei denn Sache, daß Eure Widerpart Euch frei und unbekümmert lassen wollte bei Gottes Wort bis auf nächste Maien-Gemeinde. Und auf den Tag St. Matthäus wollet Ihr von des Zusagens wegen, das Ihr den Eidgenossen gethan, frei mehren. Denn so man Euch auf den Tag habe können versammeln, da Ihr den Eidgenossen das ungöttliche Zusagen gethan, so solle man Euch weiter um desselben wegen wohl mögen versammeln." Nachdem er den Glarnern die oben angezogenen Einreden gegen das den sieben Orten gemachte Versprechen mitgetheilt, fährt er also fort: „Wollen aber neisliche (Einige) nicht an die Gemeinde kommen, so wollet doch Ihr erscheinen und da Einsehen thun, daß in Euerm Land Ihr Gericht Rath und Gemeind haltet, und daß auch die Euern im Land beim Gottes Wort bleiben und davon und dawider Niemand bringen. Denn Ihr wollet schlechthin in Euerm Land mit einer Gemeind und Rath handeln, wie von Alters her, und welcher dawider sein wolle, den wollet Ihr zurecht weisen, und andere Eidgenossen um Hülfe anrufen, (um) die Unge-

horsamen gehorsam zu machen. Es soll auch auf den Tag niemand Fremder gehört werden, auch unserer Eidgenossen Botschaft nicht. Und lasset Euch keineswegs dahin führen, daß Ihr weder einen Obmann von den Eidgenossen nehmet, noch zu den Eidgenossen weiter schicket, sondern dringet, daß Euer Regiment im Lande aufgerichtet werde. Heißet den Ammann eine Gemeind versammeln. Spricht er: Sie kommen nicht; so antwortet: wer kommt, der kommt. Wer kommt, ist gehorsam; wer nicht kommt, ist nicht gehorsam, den wollen Wir gehorsam machen; damit wird der Glimpf und das Recht auf Eurer Seite stehen. Das dunkt mich der richtigste Weg. Was aber Euch besser bedäuchte, nehmet an die Hand." Am Schlusse fügte Zwingli bei, daß durch Gottes Gnade in Bern, Thurgau und aller Orts für die protestantische Sache Alles gut stehe, und daß die katholischen Eidgenossen immer schwächer würden, mit der Aufforderung an die Glarner, standhaft zu sein und Gott walten zu lassen. Den radicalen Umsturz aller Verhältnisse, welcher durch Befolgung dieses Anschlages im Glarner Gebiete nothwendig sich begeben hätte, verhinderten billigere Schiedsleute von Basel, Schaffhausen und Appenzell, indem sie vorschlugen, daß zu Elm und Matt, als woselbst seit längerer Zeit keine Messe sei gehalten worden, ausschließlich die Protestanten, zu Schwanden und Betschwanden Katholiken und Protestanten, in den übrigen fünf Kirchspielen aber die Katholiken allein freie Ausübung des Gottesdienstes haben sollten; dabei dürften Prediger und Priester die Messe auf den Kanzeln weder schelten noch preisen; wie es mit den Feier- und Festtagen zu halten sei, darüber eine Ordnung zu machen möge man dem Landammann und Rath zu Glarus anheimgeben, und diese Vereinigung bis zum Mai des J. 1530 bestehen lassen, wo dann die Sache dem Mehr der Landsgemeinde zu unterwerfen sei. Auf diesen Vorschlag gingen die Protestanten nicht ein, weil möglichen Falls Elm und Matt durch die angesetzte spätere Abstimmung des protestantischen Gottesdienstes hätten beraubt werden können, beschloffen, dieses Handels wegen keinen Tag mehr zu besuchen, vielmehr auf dem Wege der Gewalt, durch Zürich unterstützt[1]), ihre Ansprüche geltend zu machen; drangen zu diesem Ende

1) Vergleiche einen zweiten Anschlag Zwingli's, was die Evangelischen in

zur Nachtszeit in die Burg von Glarus und in die Kirche des Hauptfleckens, rißen die Bilder und andern Geräthschaften nieder, verstümmelten einige, warfen die andern in die Lint, verübten gleichen Unfug zu Kirchenzen und Niederurnen, und zerstörten in Elm, Matt und Betschwanden, was bei dem ersten Sturme verschont geblieben oder übersehen war. Zu Schwanden war zwischen Protestanten und Katholiken ein Uebereinkommen getroffen, daß Alles, was zur Kirche und zum Gottesdienste von den frommen Vorfahren sei gestiftet worden, gleichmäßig vertheilt werden, aber, nebst den „Götzen" und Altären, bis auf Weihnachten in der Kirche verbleiben sollte, wo dann Jeder seinen Götzen herauszunehmen und die Vertheilung der Zinsen und Gülten zu geschehen habe. Dieser Vertrag dünkte dem fanatischen Prädicanten Peter Rümelin [1]) höchst beschwerlich; er wollte lieber das ganze Kirchenvermögen als einen Theil desselben; meinte, man dürfe die protestantische Partei desselben nicht berauben (!) lassen; klagte, daß in Schwanden die Abgötterei mit der Messe aufs Neue aufzukommen drohe, indem die Gottlosen jetzt schon sich absonderten und in einer, unweit des

Glarus denen von Zürich und den fünf Orten des Evangeliums wegen antworten sollen. Zw. Op. l. c. p. 239. Sie sollten erklären: Erstens, die Bünde treu und ehrlich halten zu wollen; Zweitens, denen von Zürich wider Recht nichts zu thun, und auch Leib und Gut daran zu setzen, daß denselben von Andern wider Recht nichts zugefügt werde (des Gleichen dürften sich die von Glarus zu den Zürichern versehen); Drittens, bei dem Evangelium zu verbleiben, die Hülfe der Züricher dabei anzunehmen, aber auch zu denselben in gleicher Weise Leib und Gut hierin zu setzen, wie auch zu andern Orten, die das Evangelium handhaben wollten; Viertens, falls es denen von Zürich gefalle, gerne zu helfen in alle Vogteien schreiben, daß sie (die Glarner) die Vogteien, gemeine Herrschaften u. s. w. wider ihr Herkommen, Gerechtigkeiten und Bräuche nicht dringen, noch das Evangelium ihnen selbst verhindern oder durch Andere verhindern lassen wollten, wenn gleich ihre Boten bei Tagsatzungen mitstimmten, wo man diese Verhinderung bewerkstelligen wolle. „Gedenke besonders," heißt es am Schlusse, „wie unter uns geredet ist, daß die 4 Waldstätte, wo man ihnen nicht widerstehet, sich unterstehen werden, alle Orte zu meistern." Das Gutachten ist an Hans Wichser gerichtet und im Nov. 1528 ausgestellt.

1) Wegen seines unbändigen Katholikenhaßes Anstifter vieler Händel, mußte er (1532) von der Pfarrei weichen; das gleiche Schicksal hatte er in Zurzach und Frauenfeld, so daß er zuletzt die Schweiz ganz verließ.

Dorfes gelegenen, Kapelle den päpstlichen Tauf durch einen gottlosen Pfaffen, der Kaplan gewesen, vornehmen ließen[1]), und ertrug es namentlich mit dem größten Unwillen, daß die auf Weihnachten festgesetzte Frist vom Landammann noch um einen Monat verlängert wurde. Die Art und Weise, wie er seinen Zorn darüber äußerte, entflammte besonders die protestantischen Weiber, welche, während die meisten Männer nach Glarus auf den Markt gezogen waren, am 29. Dezember in die Kirche eindrangen und viele Bilder zerschlugen. Rümelin, als Anstifter dieser Unthat von den Katholiken beschuldiget, wollte sich in der Kirche rechtfertigen; jene aber hatten keine Lust, seiner Predigt beizuwohnen, zogen während derselben mit einer Trommel um die Kirche herum, entfernten aus dem Pfarrhause, um es in der kalten Jahreszeit unwohnlich zu machen, Oefen und Fenster, nahmen, als die Protestanten aus Rache dafür alle Bilder und Altäre zerstörten, die Klöpfel aus den Glocken, zerschlugen die Uhr und machten selbst Miene, lieber die ganze Kirche niederzureißen, als widerrechtlich aus ihrem Eigenthume sich verdrängen zu lassen.

Dieser höchst traurigen Zustände wurde das Volk selbst nach und nach müde, und gab den Friedensvermittlungen des unermüdlichen Landammanns Aebli endlich Gehör. Nachdem das Landesgericht wieder besetzt war und die Katholiken und Protestanten gegenseitig sich zugesagt hatten, daß sie vor demselben ihre Streitigkeiten auf dem Rechtswege führen wollten, wurden von jeder Partei fünfzehn Männer gewählt, deren Vergleichsartikel, durch den Rath bestätiget und von der Landsgemeinde einstimmig angenommen (25. April 1529), in Folgendem bestanden: 1) Messe und Bilder, wo sie noch im Brauche sind, sollen nicht abgeschafft werden; es sei denn, daß eine Gemeinde einstimmig oder durch überwiegende Mehrzahl es verlange; wo sie dagegen abgeschafft sind, soll es dabei bleiben, nur wenn ein Kranker das Sacrament begehrt (d. h. als Katholik sterben will), darf es ihm nicht abgeschlagen werden. 2) Alle Prädicanten sollen ausschließlich das göttliche Wort, d. h. was sie mit der heil. Schrift zu

1) Das Ganze nach seinem Briefe an Zwingli vom 11. November 1528. Zw. Op. l. c. p. 237.

erhalten wissen, verkündigen; wer anders handelt, verfällt schwerer Strafe; desgleichen, wer ihn fälschlich der Lüge beschuldiget. 3) Ausser den Sonntagen sollen Frohnleichnam, die vier Muttergottestage und die Feste der zwölf Apostel, des heil. Johannes, der heil. Maria Magdalena, des heil. Fridolin und des heil. Hilarius gefeiert werden. Diese glückliche Beilegung der religiösen Wirren, auf dem Grundsatze der Parität erbaut, schloß der dreifache Landrath in würdiger Weise dadurch, daß er eine allgemeine Amnestie proclamirte, und alle des Glaubens wegen wider einander ausgestoßenen Schmähungen und dafür erkannten Strafen aufhob und kraftlos erklärte. Zürich, welches den Abfall des ganzen Glarner Landes vorzugsweise aus dem Grunde so eifrig betrieben hatte, um bei seiner Glaubensneuerung in den gemeinen Herrschaften nicht isolirt zu stehen, war allein des obigen Ausganges nicht froh, und brachte es in der That dahin, daß der beschworne Landfriede wieder gebrochen, der Religionshandel, der in Gemäßheit desselben nur von den einzelnen Gemeinden durch Abstimmung geschlichtet werden sollte, noch einmal (im Mai 1530) vor die Landsgemeinde gebracht, und daselbst die Abschaffung der Messe und die Entfernung der Bilder in den bis jetzt noch katholisch verbliebenen Pfarreien beschlossen wurde. Dieser Treubruch rächte sich weniger an den Hauptschuldigen, d. h. an Zwingli und seinen Anhängern, als an dem getäuschten Volke: Glarus, welches beim Ausbruche des ersten Cappeler Krieges (1529), eben wegen seiner Parität, mit Glück das Vermittelungsgeschäft übernommen und durch seinen Landammann Aebli Blutvergießen unter Bürgern und Eidgenossen verhindert hatte, wurde, seit es jene Stellung zu verlassen, und ganz auf die protestantische Seite zu treten gedrungen war, auch von all jenen harten Schlägen betroffen, welche für fortgesetzte Neckerei und Bundesbrüchigkeit endlich von den katholischen Kantonen gegen ihre unwürdigen Eidgenossen geführt werden mußten.

Neuntes Kapitel.

Fortſetzung: Andrang des Proteſtantismus auf Schaffhauſen, Solothurn, Biel und Graubünden.

Die meiſte Aehnlichkeit mit der religiöſen Umwälzung des Glarner Landes haben die Begebenheiten in Schaffhauſen, woſelbſt ein Theil der Bürgerſchaft, deren Streben nach Unabhängigkeit durch den frühen Beitritt zum Schweizerbunde geweckt und durch manche Vortheile und Vorrechte, die ſie dem Adel abrang, noch erhöhet war, gleich Anfangs nicht ohne Beifall die neuen Grundſätze vernahm, wie ſie durch Sebaſtian Wagner (Carpentarius), am gewöhnlichſten Hofmeiſter (Oeconomus) genannt, ſeit dem Ende des Jahres 1522 verkündet wurden. Zu Schaffhauſen im J. 1476 geboren [1]), unter Lascaris zu Paris in den Sprachen gebildet, Mönch in dem Franziskanerkloſter zu Zürich, Leſer der heil. Schrift daſelbſt und inniger Freund Zwingli's, predigte er in ſeiner Vaterſtadt ganz rückſichtslos gegen die heil. Meſſe, gegen die Lehre von der Transſubſtantiation und der wirklichen Gegenwart Chriſti im Altarsſacramente, gegen die Verehrung der Heiligen und die Nothwendigkeit der guten Werke, und fand nicht nur Anklang bei dem Pöbel, der immer und allenthalben an gemeinen Schmähungen ſich ergötzt, ſondern auch kräftige Unterſtützung bei angeſehenen Laien, wie z. B. dem Stadtarzt Johann Adelphi [2]), Matth. Peyer, der in Wittenberg ſtudirt, und Ludw. Oechsli, welcher ebendaſelbſt der Verbrennung des canoniſchen Rechtes beigewohnt hatte, und beſonders an Michael von Eggenſtorf, dem Abte des Allerheiligenkloſters in Schaffhauſen, dem bald nach ihrem Erſcheinen Luthers Schriften in die Hände geſpielt wurden. Um die unwürdigen Angriffe des ungeſtümen Mönchs auf die Lehren, Gebräuche und Einrichtungen der katholiſchen Kirche mit Glück abzuwehren, beriefen, mit Zuſtimmung des Rathes, der Leutprieſter Steinlin, der Guardian des Fran-

1) Ueber ihn vergleiche Kirchhofer's Leben des Sebaſtian Hofmeiſter, und die Schaffhauſer Jahrbücher von ebendemſelben.

2) Ueber ihn vergleiche Wirz a. a. O. Bd. IV. S. 125 und 513. Doch war Adelphi's Wirkſamkeit für die neue Lehre bei weitem nicht ſo durchgreifend wie die ſeines Freundes Vadian von St. Gallen.

ziskanerklosters und andere angesehenen Männer den als Prediger berühmten Erasmus Ritter aus Bayern, der denn auch eine Zeitlang dem Prädicanten Widerstand leistete, aber nach und nach, besonders dadurch, daß er eigenmächtig Neuerungen vornahm, indem er z. B. die Messe in deutscher Sprache zu lesen sich vermaß, von der rechten Bahn abirrend, zuletzt ganz auf die Seite der Neuerer übertrat, und durch seine Biegsamkeit und Accomodation mehr Verderben in Schaffhausen anrichtete, als Hofmeister durch seine Alles zerstörende Heftigkeit hätte zu Stande bringen können. Ueber die Gesinnung des kleinen und großen Rathes in dem Jahre 1523 besitzen wir ein unverdächtiges Zeugniß in dem Umstande, daß er die Einladung zur Züricher Disputation ganz entschieden zurückwies, die Gesandten, welche Zwingli's Thesen überbrachten, nicht mit der gewöhnlichen Ehrerbietung aufnahm, und den Sebastian Hofmeister, der vergebens ein Zeugniß seiner Orthodoxie bei der Baseler Universität nachgesucht, sodann zu einer Disputation mit seinen Gegnern über die streitigen Punkte sich erboten, und endlich, weil ihm diese nicht gewährt wurde, eine Schutzschrift eingereicht hatte, ernstlich bedeutete, daß er alles Predigens sich müßig gehen sollte. Hofmeister arbeitete von nun an mehr im Geheimen an dem vorgeblichen Werke des Herrn, und daß sein Bemühen nicht ohne Erfolg war [1]), entnehmen wir aus der Lust zu einem Bilderſturme, die bei Einigen sich regte, und aus dem Abfalle mehrerer Welt- und Klostergeistlichen, die bald nach Ablegung der Kutte auch das Keuschheitsgelübde brachen und in den Ehestand traten. Mit unter den Ersten war der Abt Michael von Eggenstorf, der (1524) das Allerheiligenkloster in die Hände des Rathes übergab, mit dem Vorbehalte, daß die Einkünfte, nach Abzug des für seinen und der Mönche Unterhalt Nothwendigen, an Armen, Kirchen und Schulen verwendet werden sollten, worauf das Münster einen Propst erhielt und über die Klostergefälle Aufseher er-

1) Doch gebührt ihm das Verdienst nicht allein; denn auch Hubmeyer von Waldshut wirkte einige Zeit in Schaffhausen, und ermuthigte, „als er durch etliche unwissende Eifrige zu weichen genöthiget worden," seine Anhänger durch Briefe. Hottinger Helvet. Kirch. Gesch. VI. Buch S. 142.

nannt wurden. Seinem Beiſpiele folgte die Aebtiſſin des Frauenkloſters, obgleich ſie jenem, der 1529 ein Eheweib ſich nahm, nicht auch in dieſem äußerſten Schritte ſich gleichförmig machte. Am Verderblichſten für Schaffhauſen war unterdeſſen der Abfall Ritter's, eben wegen des, vielleicht unverdienten, Rufes, den er vorher als gelehrter und eifriger Vertheidiger der katholiſchen Wahrheit genoſſen hatte; auch erkannte Zwingli zu gut die ganze Bedeutung dieſes Mannes, weshalb er ungeſäumt höchſt freundlich ihm nahete, die Uebereinſtimmung, welche unter ihnen beiden herrſche, anpries, und zum tapfern aber auch umſichtigen Kampfe ihn ermuthigte [1]). Was unter dieſen Umſtänden der religiöſen Neuerung am meiſten Vorſchub leiſtete, war, daß auch die weltliche Obrigkeit zu reformiren begann, indem ſie die kirchlichen Umzüge am Palmſonntag und die Prozeſſionen mit dem Allerheiligſten verbot und, unter Genehmhaltung des Biſchofs, die Zahl der Feiertage beſchränkte. Der Nachricht, daß all dies aus den beſten Abſichten geſchehen ſei, um jeder Veranlaſſung zu tumultuariſchen Auftritten zu begegnen und dem Müßiggange und allen Laſtern, die in deſſen Gefolge ſind, zu ſteuern, kann mit Grund nicht widerſprochen werden; aber es gibt im Staatenleben Augenblicke, wo ſelbſt die geringfügigſte Nachgiebigkeit großen Schaden bringt, weil die vorhandene revolutionäre

1) Siehe deſſen Brief vom 1. Januar 1524. Zw. Op. T. VII. p. 323. Er ermahnt ihn, wie ein Chriſt den andern, wie ein Soldat den Waffenbruder. Neque tamen sic velim abs te intelligi, ut *fortiter magis quam prudenter* pugnare moneam: satis enim dudum eorum pertaesum est, qui audacia omnia pessundant; sed quae tua est animi fideique (ut audio) dexteritas, sic provide vivas, ac solide omnia doceas citraque insignem mordacitatem, ut doctrinam nemo convellere, vitam nemo reprehendere jure possit... Haec ad te, mi Erasme, xenii aut strenae loco, ipso natalis die (Zwingli's Geburtstag), quod felix faustumque sit amicitiae nostrae exordium, do, ut meum in te animum non ignorares, et ad omne obsequium propensionem. So nahete der Verſucher, und Ritter war nicht ſtark genug, ihm zu widerſtehen; doch muß er ſich's gemerkt haben, daß es nicht allein gefährlich ſei, von Zwingli Briefe zu empfangen (sunt enim literae nostrae tam admirabilis fortunae, ut autori obesse minimum possint; ei vero, ad quem dantur, plurimum), ſondern auch ſolche an ihn zu ſchreiben; weswegen in der erſten Zeit der Bekanntſchaft der Briefwechſel nicht bedeutend war: wenigſtens beſitzen wir keinen Brief Ritter's an Zwingli vor dem 1. Januar 1527.

Partei darin einen Beweis ihrer eigenen Stärke oder der Schwäche und Furcht der legitimen Gewalt erblickt, und darum von einer Forderung zu immer größern Anmaßungen fortschreitet. Dies erfuhr auch Schaffhausen, wo die protestantische Partei, weil sie, ohne daß die Regierung sie gerade begünstiget hätte, keinen unbeugsamen Widerstand fand, so kühn ihr Haupt erhob, daß die katholischen Eidgenossen, nach einer Tagsatzung in Zug (Juli 1524), es nothwendig fanden, eine Gesandtschaft dahin abzuschicken, mit der Mahnung, von der lutherischen Secte abzustehen oder vor derselben sich zu bewahren. Die Erwiederung des kleinen und großen Rathes auf diesen Antrag zeigt auf das Vollständigste das unsichere Schwanken, wovon er ergriffen war. Sie seien geneigt, auch fernerhin Allem nachzukommen, was die Bündnisse auswiesen. Das heil. Abendmahl und die Beicht werde bei ihnen nicht verachtet, noch die Mutter Gottes geschmähet; aber man setze all sein Vertrauen auf Christum, als den einzigen Heiland, Genugthuer und Bezahler. Hinsichtlich der Bilder sei geboten, daß sie verbleiben sollten, so lange es der Obrigkeit gefalle; wer aber die von ihm oder seinen Vorgängern in eine Kirche geschenkten zurücknehmen wolle, dürfe es mit Vergünstigung des Bürgermeisters. Die Messe, die Siebenzeiten und die letzte Oelung seien noch im Brauche; aber man lasse Jeden das glauben, wodurch er seine Seligkeit zu verschaffen gedenke. Einige Ceremonien oder Zinselwerk habe man wohl abgethan; aber damit den Gottesdienst nicht gemindert, sondern vermehrt. Von dieser andurch gepriesenen Glaubensfreiheit machte die kleine protestantische Partei in Schaffhausen einen sehr ausgedhneten Gebrauch. Durch Oecolampad, den sie dabei zu Rathe zogen, und andere Prädicanten, die sie Rittern zur Unterstützung an die Seite stellten (namentlich Beatus Guerin von Zürich und Wolfg. Biedermann, den die Rottweiler vertrieben hatten), angefeuert, meinten die Eifrigsten, welche ihre Verachtung gegen die katholische Kirche zuerst dadurch an Tag legten, daß sie am Vorabende von Allerheiligen das Fastengebot öffentlich übertraten, die Rathsherren gingen auf der Bahn der Neuerung gar zu langsam voran, brachen deshalb zur Nachtszeit in die Kirchen ein, und zerstörten Bilder und Altäre. Dieser Unfug brachte die ganze Stadt in Bewegung.

Der Magiſtrat verwies die Haupträdelsführer mit Weibern und Kindern aus Stadt und Land, und belegte die Mitſchuldigen mit ſchweren Geldſtrafen; aber gleichzeitig verübte er arge Ungebühr dadurch, daß er dem Biſchofe von Conſtanz, als dieſer gegen die Neuerung ſeine Hirtenſtimme erhob und zur Treue gegen die katholiſche Kirche ermahnte, bittweiſe (!) die Vorſtellung machte, er möge nur vergönnen, daß Gottes Wort lauter und rein geprediget werde. Deshalb mußte es ſich die Obrigkeit auch allein zuſchreiben, daß ſie ſchon im nächſtfolgenden Jahre (1525) die bittern Früchte dieſes Saamens, den man fälſchlich als den ächt evangeliſchen geprieſen, einzuernten hatte. Theils durch das Beiſpiel Zürichs, theils durch Wiedertäufer aufgeregt, verweigerten am Pfingſtmontage des gedachten Jahres die Zünfte der Fiſcher und Rebleute die übliche Eidesleiſtung, bis man ihnen verſpreche, wie auch in Zürich geſchehen ſei, die Bilder aus den Kirchen zu entfernen, und einige Beſchwerden, namentlich wegen des Zehnten und der Vorrechte der adeligen Geſellſchaft, abzuſtellen. Die erſte Forderung wurde in ſo fern bewilliget, als man verſprach, drei Mitglieder des kleinen und drei des großen Rathes ſollten mit mehreren Bürgern die Wegräumung der Bilder bewerkſtelligen laſſen; weil aber die andern Punkte unerlediget blieben, hielten die Rebleute, von ihrem Zunftmeiſter Claus Heinemann angeführt, Verſammlungen, bei welchen ſolche Vorſchläge zur Sprache kamen, daß die Großräthe der übrigen Zünfte erklärten, ſie würden neben denen der Fiſcher und Rebleute im Rathe nicht ferner ſitzen, bis Alle geſchworen hätten. Da ergriffen die Rebellen jenes Mittel, das Heinemann ſchon früher als das wirkſamſte angerathen hatte: ſie verſammelten ſich am 9. Auguſt bewaffnet im Umfange des Allerheiligenkloſters, und begehrten gleiche Gewiſſensfreiheit wie ihre Nachbarn. Sogleich ließ der Bürgermeiſter Peyer den Sturm ergehen, ſtellte die herbeieilenden getreuen Bürger, bei fünfhundert ſtark, in Schlachtordnung auf, befahl das ſchwere Geſchütz aus dem Zeughauſe herbeizuholen, führte, nicht aufgehalten durch den Ruf Einiger: „Es wird nicht alſo zugehen; wir wollen die Unſern nicht niederſtechen! Man ſoll den Rebleuten Recht halten," die Mannſchaft gegen das Kloſter an und drängte ohne Mühe und Blutvergießen den Rebellen-Haufen in den Baumgarten zurück.

Da eilten einige, nicht zufällig, sondern unter dem Vorwande einer Hochzeit, in der That aber, um zu sehen, wie die auf diesen Tag verabredete Glaubensverbesserung ablaufen werde, anwesende Rathsboten von Basel und Rottweil herbei, bestimmten die Irregeleiteten, an deren Verderben sie wahrscheinlich nicht ganz schuldlos waren, daß sie die Waffen niederlegten, um Verzeihung fleheten und den lang verweigerten Eid leisteten. Ueber Heinemann, der, Schwert, Rock und Schuhe zurücklassend, über den Rhein sich gerettet hatte, wurde das Todesurtheil ausgesprochen: auch sollte, wer von seinem Namen und Stamm entspringe, auf ewige Zeiten von allen Ehren und Zünften ausgeschlossen sein; wer sonst noch als Rädelsführer sich hervorgethan, büßte für sein Verbrechen im Kerker oder durch schwere Geldstrafen, oder durch Landesverweisung mit Weib und Kindern; die Zunft der Rebleute mußte zweihundert, die der Fischer hundert Gulden Strafgelder erlegen; ausserdem verloren beide auf mehrere Jahre das Recht, Großräthe zu wählen, indem der Rath selbst die ihm beliebigen Glieder aus ihrer Mitte bestimmte. Endlich mußten auch zwei Prädicanten, Sebastian Hofmeister und Hofmann, wie jener ein Franziskanermönch, der aus Luzern nach Schaffhausen gekommen war, Stadt und Gebiet verlassen, weil sie als Anstifter des Aufruhrs beschuldiget wurden. Dieser Ausgang einer gewaltsamen Schilderhebung zu Gunsten des Protestantismus, die ohne ernste Gegenwehr der katholischen Bürgerschaft, den Sieg desselben in Schaffhausen für immer entschieden hätte, schreckte die wenigen Anhänger der neuen Lehre der Art zurück, daß sie wenigstens für einige Zeit ganz still sich verhielten, indeß die katholische Mehrzahl der Bürger die Nothwendigkeit erkannte, mit aller Treue an dem alten Glauben festzuhalten, und deshalb auch das Religionsgespräch zu Baden (1526) eifrig betrieb und eine Gesandtschaft dahin abordnete. Auf die, für die protestantische Sache nicht günstige, Nachricht von dem Verlaufe und Ausgange desselben, erschien nicht nur ein obrigkeitliches Mandat, welches die Beibehaltung der heil. Messe, der Fasten, Vigilien und aller katholischen Gebräuche unter Strafe, bei Geistlichen unter Verlust der Pründe[1]),

1) Laien, welche nicht als Glieder der katholischen Kirche starben, sondern

einschärfte; sondern es wurde auch auf Tagsatzungen den katholischen Orten wiederholt Zusage gethan, daß man im Punkte der Religion von ihnen sich nicht trennen, selbst, was gegen ihren Willen sei vorgenommen worden, wieder abstellen wolle: obgleich die Züricher durch ein eigenes Schreiben Schaffhausen gemahnt, es möge nicht durch Vorurtheile sich einnehmen lassen, in Zukunft besser die Bünde halten, und die durch Gottes Gnade erlangte Gewissensfreiheit ihnen nicht disputirlich machen. Wenn unter diesen Umständen der Protestantismus, ohne gerade Fortschritte zu machen, immer noch einige Anhänger behielt, so ist dies vorzugsweise dem Bemühen Ritter's zu danken, welcher, durch Hofmeisters Schicksal gewarnt, mit der Klugheit eines ächten Weltkindes sich benahm, dadurch des vergifteten Saamens immer mehr in die Herzen der Unbefangenen einstreuete, die Katholiken in eine verderbliche Sicherheit einwiegte, für die neuen Grundsätze einen immer festern und breitern Boden gewann, und zuletzt, in einem günstigen Augenblicke, den Sieg derselben durchsetzte. Ueber sein Verfahren hat er in einem Schreiben an Zwingli[1]) Rechenschaft abgelegt in folgenden Worten: „Auch ich bete täglich und werde dazu bis in meinen Tod alle Kräfte anstrengen, daß Baals Reich je eher je lieber zusammenstürze; aber in Abstellung der äußern Ceremonien darf ich nicht zu eilig sein: denn Sebast. Hofmeister hat durch seine unerhörte Bißigkeit das Evangelium in seinem Beginnen fast gänzlich ausgelöscht, und ihm größern Schaden zugefügt, als der päpstliche Antichrist mit allen seinen Satelliten im Stande gewesen wäre. Es sind wohl Thiere des Bauches unter uns[2]), welche darauf ausgehen, dem

---

den Empfang der Sterbsacramente verweigerten, wurden nicht mit den üblichen Ehren zur Erde bestattet.

1) 1. Januar 1527. Zw. Op. T. VIII. p. 2.

2) Wahrscheinlich versteht er zunächst darunter Gallus Steiger, der an die Stelle des vertriebenen Hofmeister kam. Später wurde Benedict Burgauer von St. Gallen berufen (Ritter an Zwingli den 15. Januar 1528. ibid. p. 135.), der aber mit Ritter und Bovillus (einem unsittlichen Menschen, der von seiner Vesta bei Zwingli eines abscheulichen Verbrechens beschuldiget wurde, siehe Bovill's Brief an Zwingli ibid. p. 74.) so arg aneinander gerieth, besonders wegen der Lehre vom Abendmahl, worin Burgauer es nicht

Antichriſt die frühere Gewalt zum Verderben der Seelen wieder zu erringen; aber ſie können nichts ausrichten, da ich mich für Israel als eine Mauer entgegenſtelle. Doch iſt bei dieſem Kampfe größere Klugheit von Nöthen, als wenn ſie (die Schaffhauſer) von der reinen Lehre nie etwas geſchmeckt hätten; denn ſonſt wird ihnen ſogleich der letzte Aufruhr ins Gedächtniß zurückgerufen." Während Ritter auf dieſe Weiſe als ein Wolf in Schafskleidern die katholiſche Kirche in Schaffhauſen zerrüttete [1]), ließen Zürich, Bern, deſſen Religionsgeſpräch Schaffhauſen nicht beſchickt hatte, St. Gallen und andere Burgſtädte ſich keine Mühe verdrießen, durch politiſche Gründe dem Evangelium Aufnahme und Gönner zu verſchaffen, und brachten es wirklich dahin, daß immer mehr der Reformation geneigte Männer in die Rathscollegien kamen; daß die Ordensleute zu bürgerlichen Laſten angehalten, die Klöſter unter Aufſicht geſtellt [2]), und die Geiſtlichen, welche in den Eheſtand traten, oder an den kirchli-

---

mit Zwingli hielt, daß öffentliches Aergerniß entſtand und der Rath einſchreiten mußte. Siehe Ritters und Bovill's Briefe an Zwingli. Ibid. p. 420. 438. 496. 559. 583. 606.

1) Doch konnte er eines großen Gewinns ſich nicht rühmen. Miseret me populi, ſchreibt er in dem eben erwähnten Briefe vom 15. Januar, qui adeo avide audit verbum, sed ob avaritiam quorundam prohibetur, ne verbum multo cum faenore currat, pauci licet sint, verum cum homines sunt, qui ventrem deum posuerunt, nihil dignum Evangelio nec agunt nec constituunt, ut timeam, me saltem operculum esse omnis impietatis, quo Vulgo satis fiat.

2) Vergl. den Brief des Pfarrers von Lauffen, Peter Schnider, an Zwingli vom 20. Januar 1529. (l. c. p. 259.), worin er bemerkt: Auf eine Botſchaft, welche die gnädigen Herren von Zürich vergangener Tage zu Schaffhauſen gehabt, ſei den zwei Klöſtern daſelbſt eröffnet worden, daß ſie unverzüglich, wenigſtens bis vor Pfingſten, alle ihre Güter im Hegau verkaufen ſollten. Desgleichen ſei beſchloſſen worden, daß in Allem, was das Wort Gottes betreffe, ohne Wiſſen und Willen des großen Rathes nichts vorgenommen oder beſchloſſen werden dürfe. Seien nun auch die Züricher durch die Antworten auf die andern vorgebrachten Punkte (darunter war jedenfalls der Antrag, ſich in das chriſtliche Burgrecht aufnehmen zu laſſen) nicht ſehr erfreut worden; ſo dürfe man ſich doch aus den obigen zwei Sachen viel Gutes verſprechen, und möge darum Zürich mit ſeiner Forderung, wegen Schadenerſatz für die durch Schaffhauſer eingeriſſenen Mauern, nicht zu ſtrenge ſein, damit der glimmende Docht (des neuen Evangeliums) nicht ganz ausgelöſcht werde.

chen Gebräuchen eigenmächtig Aenderungen vornahmen, nicht bestraft wurden. In dieser ungewissen Stellung blieb Schaffhausen bis zum Jahre 1529, wo es durch den, ohne Blutvergießen, für die Protestanten errungenen höchst vortheilhaften Friedensabschluß sich bestimmen ließ, ganz auf deren Seite zu treten, weil es seinen Vortheil und seine Stellung in der Eidgenossenschaft weit gesicherter glaubte durch Anschluß an die s. g. christlichen Burgstädte, als durch freundschaftliche Beziehungen zu den in geographischer Lage entfernten katholischen Orten, die, nach jenem Frieden zu schließen, zweifellos die schwächern waren. Die so schnell bewirkte Bekehrung zu den Grundsätzen Zwingli's zeigte sich in einem Sturme auf die vor der Stadt, am Oelberg, gelegene Kapelle des heil. Wolfgang: alle Bilder wurden abgenommen, die Altäre niedergerißen, und die Kostbarkeiten verkauft oder der Regierung eingehändiget. Erfreulicher als eine Siegesbotschaft war diese Nachricht denen von Zürich, weshalb sie, vielleicht gar durch den Amtsbürgermeister Peyer eingeladen, sicher nicht ohne dessen Vorwissen, mit Gesandten von Bern, Basel, St. Gallen und Mühlhausen sich aufmachten (gegen Michaelis), dem kleinen und großen Rath ihren Dank aussprachen für eidgenössischen Sinn, Vermittelung und Hülfe, aber auch ihre Freude, daß Schaffhausen nun auch den göttlichen Willen erkenne und dieses dadurch beweise, daß es Bilder, Messe und Möncherei abthue; es zugleich ermunternd, unter dem Versprechen, daß sie dafür Leib und Gut zu ihm setzen wollten, auf diesem Wege fortzufahren, und zur Ehre Gottes und zum eigenen Frieden, zur Ruhe und Wohlfahrt alles Uebrige abzustellen und hinzulegen. Obgleich die meisten Mitglieder des kleinen Rathes diesem Ansinnen abhold waren, wurde doch durch die Gemeinde das Evangelium ermehrt, und den Gesandten die unwahre, aber erwünschte Antwort gegeben: Bürgermeister und Räthe seien einhelligen[1]) Gemüthes und Willens, Bilder und Messe sammt allem andern irrigen Gottesdienst auf das Bäldeste hin und abweg zu thun. Zur Bestätigung dieser Zusage, welche die Burgstädte mit Dank gegen Gott, „der auch dem zur

1) Ein sonderbarer Beweis für diese Einhelligkeit ist der Umstand, daß mehrere der angesehensten Familien deshalb aus der Stadt auswanderten.

elften Stunde eintretenden Arbeiter seinen Lohn nicht verkürze, empfingen, wurden alsbald die Klöster, das der Baarfüßer und das der heil. Agnes, geschlossen, die Mönche und Nonnen mit einer Aussteuer versehen oder durch ein Leibgeding abgemehrt, Rechte und Einkünfte der Klöster vom Rathe übernommen, die Ehen der Priester und Ordensleute unbedingt gestattet, die Altäre aber, unter Aufsicht einiger Rathsmitglieder, abgebrochen, und die Bilder zerschlagen oder verbrannt. Ein im Allerheiligen-Münster aufgestelltes Bild des Heilandes von ausserordentlicher Größe, nach der Sprache des Volks der große Herrgott genannt, vor welchem während achtzig Jahren unzählig viele Wallfahrer in frommer Andacht gebetet hatten, fiel, bei der Herabnahme, auf den Taufstein und zerschmetterte einen Theil desselben. Durch diesen übergroßen Eifer zeigte sich Schaffhausen der Aufnahme in das christliche Burgrecht würdig; auch erhielt es von den Zürichern ein Beglückwünschungsschreiben; weil es aber sehr bald in seiner evangelischen Begeisterung nachließ, die katholischen Abzeichen nicht mit vandalischem Scharfblick bis auf die letzte Spur vertilgte, die „Pfaffen," damit sie nicht ganz umsonst das Gnadenbrod verzehrten, noch lateinische Psalmen singen ließ, an die Stelle der abgesetzten Priester nicht dem Züricher Reformator unterthänige Prädicanten ernannte, und auch im Abendmahl und in einigen andern Gebräuchen nicht so strengen Gehorsam bewies — wurde es noch einmal (um Jacobi 1530) durch eine Gesandtschaft von Basel, Bern und Zürich an seine übernommene Pflicht ermahnt, so daß, als auch Abgeordnete der katholischen Orte erschienen, diese nichts mehr retten, sondern nur die vollendete Verwüstung beweinen konnten. Wie allenthalben hatten auch in Schaffhausen, ohne einer Ermahnung zu bedürfen, die abtrünnigen Priester am Schnellsten dem Evangelium sich gleichförmig gemacht: Erasmus Ritter folgte dem Beispiele seines Schwagers, des Abtes Michael von Eggenstorf, indem er dessen Schwester, eine ausgesprungene Nonne, heirathete.

Glücklicher war die Regierung in Solothurn[1]), obgleich auch sie für eine kurze Zeit die Verbreitung zwinglischer Grundsätze ge-

1) Vergl. darüber Glutz „Darstellung des Versuchs, die Reformation in

rade nicht verhindert hatte; denn mit dem Augenblicke, wo die Anhänger derselben Aufruhr stifteten, ergriff sie die geeigneten Maaßregeln, und bewahrte dadurch dem Lande den Besitz des wahren katholischen Glaubens, um den eine sehr geringe Partei es zu bringen den straffälligen Versuch machte. Melchior Macrin (Dürr), in Paris und Pavia gebildet, Lehrer der griechischen Sprache im Kloster St. Urban, darauf Stadtschreiber in Solothurn, seinem Geburtsorte, bald nachher Corrector Cratander's in Basel, endlich, weil er mit diesem nicht Frieden halten konnte, durch eine Schulstelle dürftig sich nährend, geizte nach dem Ruhme, der Reformator seiner Vaterstadt zu werden, verband sich zu diesem Ende näher mit Philipp Grotz, dem unwürdigen Leutpriester daselbst, und knüpfte frühe einen Briefwechsel mit Zwingli an, dem er am 30. September 1522 meldete, daß ausser ihm noch vier bis fünf Christen in Solothurn ihm ergeben, sonst aber nichts Gesundes vorhanden sei [1]). Als er darauf bei Gelegenheit eines Gastmahles im Kloster Frauenbrunn mit der Geistlichkeit des Burgdorfer Kapitels, besonders mit dem Decan Benedict Steiner, in heftigen Streit gerieth, weil er die Messe als Opfer und das besondere Priesterthum läugnete, wurde ihm, da er von seiner Ansicht nicht abstehen wollte und in der Hitze des Gespräches eine Vereinigung nicht zu erzielen war, die unverdiente Ehre erwiesen, daß er in einer öffentlichen Disputation mit seinem Gegner sich messen sollte. Einem solchen Kampfe nicht gewachsen, wenigstens desselben unkundig, wendete er sich an Zwingli, daß er im Rathe ein Apollo, in den Waffen ein Vulcan ihm sein oder gar, falls der Senat ihn berufe, persönlich zu Hülfe eilen möge; und dies um so mehr, als die Obrigkeit verheißen habe, daß sie ihn nicht verlassen, vielmehr, wenn sie selbst den Streit nicht ausgleichen könne, Zwingli'n und Männer seiner Art, die dem Handel gewachsen seien, aufstellen wolle. Er (Macrin) habe wohl, was Luther über die zwei streitigen Punkte geschrieben, fleißig nachgelesen und mit der heil. Schrift verglichen; diese werde er auch

Solothurn einzuführen." Schweiz. Museum Jahrg. 1816. S. 757 u. f. Wirz a. a. O. Bd. IV. S. 71 u. 507. Kuhn, die Reformatoren Berns. S. 94.

1) Zw. Op. T. VII. p. 227.

anführen und Luthers Namen verschweigen, um nicht bei seinen Richtern Unwillen zu erregen; aber er bitte um nähere Anweisung, in welcher Ordnung die Sache zu behandeln sei; desgleichen wünsche er von ihm zu erfahren, was Augustin, Hieronymus, Ambrosius, Hilarius, Cyprian und andere Schriftsteller desselben Schlages von dem Meßopfer und dem königlichen Priesterthume gelehrt[1]). Die Disputation hatte wirklich statt, und zwar kam Sebastian Meyer von Bern dem bedrängten Macrin zu Hülfe; beide schrieben sich den Sieg zu, so daß aber auch Zwingli'n für seine weisen Anschläge das Verdienst nicht geschmälert, und Gott dem Allmächtigen für seinen Segen der Dank nicht entzogen wurde[2]); die protestantische Partei rühmte laut ihren Triumph: „Die Sache des Evangeliums habe gesiegt, zu Solothurn seien, zum großen Ruhme Macrin's, die päpstlichen Satzungen verlacht worden," so berichtete Berthold Haller an Glarean und dieser an Zwingli[3]) — aber schon nach wenigen Tagen verstummte der Jubel, und der Erfolg zeigte, daß die Nachricht eine voreilige und falsche gewesen. Macrin wagte nicht einmal, der Züricher Disputation beizuwohnen, weil die Rathsherren, bis dahin die s. g. evangelischen Prediger duldend, nach dem Beispiele der Luzerner, unter sich übereingekommen waren, die lutherische Lehre auszurotten, und verlor noch zuletzt den geringen Credit, den er sich mühesam erworben, durch das Auftreten eines Minoriten, der als Prediger nach Solothurn war berufen worden. Er selbst berichtet darüber[4]) in folgenden äußerst liebloſen Worten: „Als der Satan das erfreuliche Wachsthum des Evangeliums sah, erweckte er ein ganz absonderliches Ungeheuer, einen Minoriten-Mönch, der bis dahin in Winkeln, nun aber, im Vertrauen auf die Stimmung des Senates, auf offener Kanzel die evangelische Wahrheit und deren Bekenner mit ebenso großer Schamlosigkeit als Dummheit schmähet, und in diesem Teufelswerk solche Fortschritte macht, daß uns aller Glaube, den wir mit vieler Mühe bei dem Volke

1) Das Ganze nach Macrin's Brief an Zwingli vom 15. October 1522. Zw. Op. l. c. p. 230 seq.

2) Macrin an Zwingli den 25. Januar 1523. ibid. p. 267.

3) Brief vom 29. Dezember 1522. ibid. p. 247.

4) Siehe dessen Schreiben an Zwingli vom 6. März 1523. ibid. p. 281 seq.

erworben, entzogen ist; daß ihm nur geglaubt, er nur gehört wird, ja daß er herrschet, und die Anfänge der christlichen Pflanzung ausgerottet, dagegen das Unkraut des Satans mit dem größten Eifer gepflanzt wird. Da ich dem Senate, gegen mich zu wüthen, keine erwünschte Gelegenheit gab, nahm er eine solche von meinen Schülern, denen ich das Evangelium vorlese. Weil Zwei derselben an Freytag und Samstag Fleisch aßen, wurden sie ohne Verzug eingesperrt, und erwiederten auf die Frage, warum sie dieses gethan, mit dem evangelischen Ausspruche: Nicht was in den Mund eingehet, verunreiniget den Menschen. Dieses wurde mir, als ob ich den Kindern das Evangelium fälschlich auslegte, zum Vergehen angerechnet, weshalb ich, indeß jene nach dreitägiger Einsperrung aus dem Gebiete schwören mußten, unverhört meines Schuldienstes entsetzt wurde. Auf die Erkundigung nach dem Grunde dieses Verfahrens wurde mir die Antwort, es geschehe, weil ich ein Lutheraner sei, und werde man gegen Alle von demselben Gelichter auf gleiche Weise verfahren. Wirklich kehrte sich ihre Wuth bald darauf gegen die fünf Priester, die sie in diesem Punkte mit mir im Verdachte haben. Ich bin nun zwar in meine alte Stelle wieder eingesetzt; aber die Freiheit, das Evangelium zu verkünden, ist mir entzogen. Und doch wollen diese Menschen nicht den Schein haben, als haßten sie das Evangelium, während sie die Bekenner desselben bis auf's Aeußerste verfolgen. Da sie aber den Mund nicht verschließen können, haben sie durch einen öffentlichen Erlaß die Schriften, aus welchen wir die christliche Wahrheit erlernen, verboten; und so wurden alle Werke Luthers, so viel deren hier waren, auf Befehl des Magistrats eingesammelt, wahrscheinlich um dem Vulcan geopfert zu werden."

Durch diesen Ausgang geschreckt, blieben die der Zahl nach kaum nennenswerthen Anhänger der neuen Lehre in Solothurn lange Zeit sehr still; wohl gab es hie und da einen Mann, der seine Neigung zum s. g. Evangelium nicht verborgen hielt; aber so lange mit diesem Bekenntnisse nicht gerade eine offenbare Verletzung oder Verhöhnung der katholischen Kirche, ihrer Lehren und Satzungen verbunden war, glaubte die Obrigkeit nicht gewaltsam einschreiten zu dürfen; obgleich sie nach der Badener Disputation

noch einmal ihren Entschluß, bei dem alten Glauben zu verbleiben und ihn zu schützen, ausgesprochen hatte, jedoch mit dem Zusatze: bis ein christliches Concil eine Aenderung einführe, oder der kleine und große Rath über eine solche sich vereinigten. Daß im Volke für eine religiöse Umgestaltung gar keine Neigung vorhanden war oder aufgeregt werden konnte, beweis't der Umstand, daß gerade die Großräthe der Kirche am treuesten anhingen, und deshalb den von einigen Mitgliedern des kleinen Rathes gestellten Antrag: Jeder möge glauben, was ihm gut dünke, entschieden zurückwiesen. Selbst der Abfall des nahen Bern und dessen alsbaldiges Bemühen, Solothurn zu gleichem Schritte zu bewegen, hatte keinen Erfolg, bis nach dem Siege der protestantischen Partei, in Folge des Friedensabschlusses von 1529, die wenigen Anhänger der neuen Lehre, unter ihnen aber auch Wiedertäufer, kühner wurden, und, etwa hundert Mann stark, nachdem sie eine Gesandtschaft fünf bernischer Rathsboten sich erbeten, vor den großen Rath traten, und unter drohenden Gebehrden [1]) die freie Predigt des Evangeliums verlangten. Diesem Begehren wurde durch einen Beschluß des Inhalts willfahrt: der Glaube sei eine Gabe Gottes, über die Niemand herrschen, die Keiner geben oder nehmen könne; daher möge ein Jeder nur glauben, wie ihn sein Gewissen weise. Die Freude über dieses erste Ergebniß ihres Trotzes äußerte sich bei den Protestanten in einer für die Katholiken so verletzenden Weise, daß letztere, unwillig über die Anmaßungen und Neckereien der kleinen Partei, zu den Waffen griffen, die Thore schloßen und schweres Geschütz aufführten; aber noch einmal vermittelten Bern und Basel, und erlangten für ihre Glaubensgenossen nicht unwichtige Zugeständnisse: es wurde ihnen nämlich in der Kirche des Baarfüßerklosters ein Wochengottesdienst bewilliget, nachdem man katholischer Seits mit zuvorkommender Gefälligkeit Bilder und andere Zierrathen entfernt hatte, um ja die Leute nicht zu ärgern, die erst seit Gestern meinten, die Verehrung der Heiligen sei Götzendienst; für die Sonn- und Feyertage wurde die Kirche des heil. Ursus zum Mitgebrauche überlassen; der katholische Leutpriester Mägli, der sich geäußert,

1) „Sie wollten mit dem Schürffhobel daran."

wenn man gegen die Lutheriſchen ausziehe, wolle er Venner ſein, mußte ſeine Stelle verlaſſen, indeß Philipp Grotz wieder zurückkehren durfte, Berchthold Haller ſogar, zum beſſern Fortgange des Evangeliums, auf einen Monat von Bern erbeten [1]), und endlich für das nächſte Jahr ein Religionsgeſpräch zugeſagt wurde. Hallers Ankunft brachte große Bewegung hervor; die Proteſtanten wurden verwegener, droheten, St. Urs werde ſchwitzen müſſen, und fingen ſchon an, da und dort auf der Landſchaft zu reformiren; einige der Katholiken glaubten wirklich an dem Bilde des heil. Urſus Schweißtropfen wahrzunehmen, und wurden dadurch gegen ihre kecken Widerſacher noch mehr aufgebracht; andere ließen das vorgebliche Wunder dahin geſtellt ſein, hegten aber die Ueberzeugung, daß der anmaßenden, durch Bern aufgehetzten Partei kräftiger Widerſtand geleiſtet werden müſſe, und waren deßhalb auf ihrer Hut. So vergingen einige Wochen unter drohender Haltung von beiden Seiten, bis endlich der Sturm losbrach. „Kaum war ich zwei Wochen in Solothurn," ſo erzählt Haller ſelbſt [2]), „ſiehe da richten die Evangeliſchen einen Aufſtand an, verſammeln ſich (im Baarfüßerkloſter) bei oder über hundert Mann ſtark (ſie haben nämlich ihr Evangelium von den Wiedertäufern gelernt), und fordern von dem Widerpart, daß die Meßprieſter entweder der Wahrheit zufallen oder ſie (in einer Disputation) widerfechten ſollen. Denn ſo lautet ein Artikel der vor wenigen Tagen durch die Berner und Baſeler zu Stande gebrachten Vermittelung. Die andere Partei, zwei hundert Mann [3]), verweigert es durchaus, verſammelt ſich in der Kirche

1) Megander an Zwingli den 23. Jan. 1530. Zw. Op. T. VIII. p. 402.

2) Brief an Zwingli vom 11. Februar 1530. l. c. p. 410. Kirchhofer a. a. O. S. 158 u. f. erzählt aus Stettler, es ſeien nicht geringe Drohworte gegen Haller gefallen, dieſer aber übergehe in ſeinem Berichte (an Zwingli) voll Schonung die gegen ihn gerichteten feindſeligen Worte und Werke. Wer ſich der wahren Geſinnung Hallers gegen die Katholiken erinnert, weiß dieſe Nachricht zu würdigen.

3) Dieſes Zahlenverhältniß gibt Haller in einem ſpätern Briefe (vom 15. Auguſt 1530. Ibid. p. 489.) noch einmal an: Trecenti sunt ex tota plebe Salodorensi, Ducenti papistis, reliqui domino initiati sunt, et populus ab utraque parte durissimus. Major pars agri (der Landſchaft), abolita superstitione, a parte nostra stat, major et potior pars urbis a Papistis. Doch ver-

des heil. Ursus, und nun will man von keiner Seite die Waffen niederlegen, bis der andere Theil nachgebe. Es sind Berner, Baseler und Bieler hier anwesend; aber das Volk ist so hartnäckig, daß jene nun schon acht Tage sich bemühen und kaum den einen Artikel durchgesetzt haben, daß auf einer an Martini dieses Jahres (11. Nov.) abzuhaltenden Disputation ich und Philipp (Grotz) einer und die Chorherren anderer Seits Rechenschaft vom Glauben ablegen sollen[1]). Dem Philipp haben sie Nicolaus Schürstein (einen ausgesprungenen Carthäuser von Thorberg, später Pfarrer zu Lützelflüe im Berner Gebiete) beigegeben, den wir demnächst erwarten. Der Berner Rath hat mich durch die zuletzt anwesenden Schiedsleute zurückgerufen, der von Solothurn aber um eine Fristverlängerung nachgesucht, unter dem Versprechen, diese Woche mich nach Bern zurückzubringen. So stehet es in Solothurn. Der hiesige Seckelmeister Starch ist gar sehr den Wiedertäufern geneigt, denn auch seine Frau ist desselben Schlages. Er weiß nichts davon, daß man den Schwachen etwas nachgeben müsse, und hat während meiner Anwesenheit mehr geschadet als genützt." Diesem vollständigen Berichte ist nur noch beizufügen, daß die Protestanten, bis zur festgesetzten Disputation, auf den Mitgebrauch der St. Ursuskirche, der ihnen nur in Folge eines Aufstandes bewilliget war, verzichteten, indem sie an der Baarfüßerkirche weit genug hatten, aber die billige Forderung der Katholiken, daß die Prädicanten über die Messe nicht schmähen sollten, geradezu abschlugen. Nach Hallers Abzug blieb es einige Zeit ruhig in Solothurn; nur rüsteten sich die Prediger auf das anberaumte Religionsgespräch, und übergaben dem Rathe vier Artikel, worin

---

schweigt Haller auch nicht, daß unter den „Evangelischen" auch viele und angesehene Wiedertäufer seien, so daß also, die Richtigkeit der Zahl Hundert auch angenommen, noch ein bedeutender Abzug gemacht werden muß. Denselben macht Haller zum Theil selbst in einem spätern Schreiben (vom 29. Oct. ibid. p. 541.): Salodori cives sunt 300. Ex his 100, *si non pauciores*, Christo nomen dederunt. In agro habent 46 Parochias, ex his 14 adhuc missas et idola venerantur.

1) Es war ausdrücklich verabredet, daß kein Fremder zugezogen werden dürfe. Modo nemo exterorum adsit, excepto Bertoldo, quod is etiam illic docuerit omnium rerum summam. Haller an Zwingli den 15. August 1530. Ibid. p. 489.

die Meſſe als Opfer, die Verehrung der Heiligen und der Glaube an ein Fegfeuer geradezu verworfen, daß die Menſchenſatzungen unnütz und unverbindlich, die Entfernung der Bilder, wegen der Gefahr der Verehrung, nothwendig, die Lehre aber von der wahren und wirklichen Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti im „Brode der Dankſagung" aus der heil. Schrift nicht zu erweiſen ſei, behauptet wurde. Die Entgegnung der Chorherren war würdig und gehaltvoll; ſie berührten das Weſentlichſte zur Rechtfertigung der katholiſchen Lehre in den angezogenen Punkten, bemerkten aber auch zugleich: es ſei eben ſo unnütz, noch einmal über Irrlehren zu disputiren, die längſt von der Kirche verdammt ſeien, als unſtatthaft, die längſt beſtätigten Wahrheiten der letztern in Zweifel zu ziehen; die heil. Schrift könne nicht über ſich ſelbſt urtheilen noch den Ausſchlag geben, wer von zwei Parteien ſie recht verſtehe; auch obliege dieſe Entſcheidung nicht einem jeden Einzelnen, ſondern der Kirche, die von Gott herkomme und vom heil. Geiſte regiert werde. Was die Proteſtanten noch einmal dagegen vorbrachten, waren allgemeine Phraſen, durch welche die Rathsherren von der Erſprießlichkeit einer Disputation um ſo weniger überzeugt werden konnten, als Geſandte der katholiſchen Orte das Verderbliche dieſer Maaßregel ihnen recht dringend vorſtellten. Aber auch Haller, der Anfangs der Sache große Wichtigkeit beilegte, und darum von dem „einzigen Auge und Wächter, nicht allein des geſammten Vaterlandes, ſondern der ganzen chriſtlichen Kirche," d. h. von Zwingli Anweiſung erflehete[1]), verlor nach und nach das Vertrauen: einmal, weil er die Anweſenheit Trayers fürchtete, dem als Kantonsbürger dieſes Recht nicht

1) Tu consulas, num pauciores articuli, quam in nostro congressu (Berner Disputation) aut aliqui ex illis et iisdem conditionibus, quibus et noster congressus suscipiatur offerri debeant... Gloria dei hoc exigit, nec negligendi sunt illi Salodorienses, ut Tu, *qui unicus es oculus et vigil non solum totius Patriae, sed et publicae rei christianae* consulas, mox habito nuntio, quibus articulis, conditionibus, quave via negotium sit adoriundum, ne quod Tu cum fratribus magnis laboribus et periculis exantlasti, nos aut nostra negligentia aut ignorantia in nihilum redigamus. L. c. Später (24. October l. c. p. 538.) überſchickte er die vier Artikel, über welche disputirt werden ſollte, und begrüßte Zwingli'n noch einmal als: Patriae totius Episcopus et oculus Domini.

verweigert werden konnte[1]; weiter hatte er eine große Scheue vor den Wiedertäufern, die, als die Vorlauteſten, ſich nicht zurückweiſen, aber auch nicht leicht eines Andern überführen ließen[2]; auch wußte er, daß der Chorherr Jacob Edlibach, der das ganze unlautere Treiben in Zürich mit Augen angeſehen, und andere rechtſchaffenen Männer den Solothurnern über Alles nähern Bericht erſtattet hatten[3]; endlich mißtrauete er der wenigen Umſicht der Proteſtanten daſelbſt[4], und konnte bei all dieſen Bedrängniſſen auf Zwingli's Gegenwart, um die er ſo innigſt gefleheet, und die als eine zufällige erſcheinen ſollte[5], nicht rechnen. Unter dieſen Umſtänden kam ihm in einer glücklichen Nacht der Einfall, daß von der Disputation, ſelbſt unter den günſtigſten Bedingungen, kein Heil zu erwarten, ſondern eine

---

1) Hic formidamus Papistarum dolum, quod Tregarium clam adducturi sint, cui, cum doctorem Theologiae et urbis civem se fatcatur, nemo negare possit provinciam disputandi. Aus dem Briefe vom 15. Auguſt l. c. Quidam, sed frustra, me (mihi) persuadere volunt, non solum Tregarium, sed et Erasmum Roterd. adfuturum sibi Papistae gloriantur. Schreiben vom 25. Oct. Ibid. p. 539. Später (29. Oct. ibid. p. 541.) berichtet er, Trayer könne in Solothurn Alles, was er wolle, quod habeat omnia Senatus, Diacosiorum et plebis vota pro se. Indecorum item foret, ubi nos certamen cum eo negaremus.

2) Ex Evangelicis Catabaptistis etiam alicui quique potissimum habebunt locum. Nec cum fructu congressus ille transigi potest, nisi palam etiam audiantur homines illi insani. Aus dem Briefe vom 15. Auguſt l c. Non soli Papistae illic aderunt, sed et tota Catabaptistarum secta. Robini, Corriphaei locum illic habebunt, quibus omnibus, ut nosti, ego ut minime satisfacere possum, ita solus ceteris ecclesiis nihil derogabo. Aus dem Briefe vom 24. Oct. l. c. Hoc unum scio, Catabaptistarum plaustra illic adfore et Papistarum insidias et technas. Aus dem Schreiben vom 25. Oct. l. c. Auch Oecolampad war der Anſicht, daß lediglich die Wiedertäufer den für das Evangelium empfänglichen Boden in Solothurn verwüſteten. Vergl. deſſen Brief an Zwingli vom 15. Juli l. c. p. 481.

3) Brief vom 25. Oct. Habent Secretarium, patria Bernatem (den Juriſten Hartwich), in nostra quoque Disputatione scribam. Is pessime vult negotio, et omnium Papistarum columna est, cum doctore quodam medico et Edlibachio misero homine. Aus dem Schreiben vom 29. October. Ibid.

4) Scio . . . nec Evangelicos Salodoranos tam circumspectos. Brief vom 25. October.

5) Volebam, quasi a casu nos Salodori convenire. Brief vom 24. Oct.

ſchmachvolle Niederlage des Evangeliums mit Sicherheit vorauszuſehen ſei[1]); weshalb er, um dieſe abzuwenden, mit dem Rathsherren Stoll einen andern Weg einzuſchlagen beſchloß, nämlich, vor dem Berner Senate zu erklären, er werde an dem Geſpräche keinen Theil nehmen, wenn nicht er und alle übrigen Prädicanten, die nur immer wollten, unter denſelben Bedingungen und mit einem Geleitsbriefe, wie dies alles bei der Berner Disputation ſtattgefunden, zugelaſſen würden, und zwar in der einzigen Abſicht, die Wahrheit zu erforſchen[2]). Wahrſcheinlich ſtellte Bern dieſe Forderung an Solothurn — aber ohne Erfolg: das Religionsgeſpräch wurde auf Gallustag des nächſten Jahres verſchoben, Grotz abermals ſeiner Stelle entlaſſen, den katholiſchen Prieſtern auferlegt, jeder Heftigkeit auf der Kanzel ſich zu enthalten, und der Landſchaft geſtattet, Meſſe und Bilder abzuthun, wenn die Mehrzahl einer Gemeinde dies verlange. Weil dies aber nirgendswo der Fall war, klagten die Proteſtanten, deren Prediger, obgleich gering an Zahl, doch uneins unter einander waren[3]), über Zurückſetzung, über Nichter-

1) Seine Hauptgründe waren: 1) In keinem Falle ſei in Solothurn eine Majorität für das Evangelium zu erhalten. Hi (100, si non pauciores) suffragiis suis nec in Senatu, nec apud Diacosios nec in plebe quicquam possunt. Wohl verließen ſich die Evangeliſchen auf die Landleute; aber auch die Papiſten zählten auf dieſe, und ſo werde Unordnung und Tumult entſtehen und die Sicherheit der Prädicanten ſehr zweifelhaft ſein. 2) Wenn auch die Prediger ſiegreich disputirten, ſei doch eine günſtige Entſcheidung des Rathes nicht zu erwarten; denn ſo viel hätten die Berner Geſandten an deſſen Geſinnung ſchon gemerkt, daß er nun und nimmer in gänzliche Abſchaffung der Meſſe einwilligen werde. Ecce hoc vix sperare poterimus, etiam si optimis conditionibus totum negotium felicissime transigatur. Hic perpetuam calumniam patietur veritas, et nos omnes succubuisse, etiam vincente omnia verbo Dei. Brief vom 29. Oct.

2) Solius veritatis indagandae gratia — d. h. es dürfe ſich nicht um einen Verſuch handeln, die katholiſchen Lehren und Gebräuche zu vertheidigen, ſondern um den, ſie abzuſchaffen. — Dieſe ganze Verhandlung iſt höchſt lehrreich und wirft das rechte Licht auf die Vorgänge in andern Kantonen, wo in Folge ſ. g. Disputationen der katholiſche Glaube bei Seite geſchafft wurde. Eben dieſe Bedeutung der Sache rechtfertiget wohl hinlänglich die Ausführlichkeit, womit der Verſuch der Proteſtanten auf Solothurn dargeſtellt wird.

3) Vergl. Oecolampads Brief an dieſelben. Oecol. et Zwingl. Epist. lib. IV. p. 816 seq.

füllung der Verträge, und fanden immer an den Rathsboten von Bern, Zürich, Baſel und Biel eifrige Sachwalter, die wiederholt auf Abhaltung der Disputation, aber unter den ihnen beliebigen Bedingungen, ſehr ernſtlich drangen. Da wurde ihnen denn eines Tages von dem Solothurner Rathe, der kaum gegen den Andrang der immer zunehmenden Wiedertäufer ſich ſchützen konnte, die ernſte Antwort: „Man habe gegenwärtig viel Zudranges in der Stadt und viel unnützen Geſchwätzes; man wolle ſpäter disputiren laſſen, da man leider den Verſtand noch nicht habe[1]). Man verlange übrigens von den Prädicanten nur Mäßigung, und heiße nichts auf- oder abthun.“ Als darauf die Rathsboten der genannten Städte im Tone des Vorwurfs erwiederten: „der Vertrag heißt euch aber auch, der Predigt des Evangeliums den Weg öffnen, und abſtellen, was dieſem zuwider iſt,“ ſprach der Schultheiß Hebolt mit großem Unwillen: „Wir haben von Kaiſern und Königen die Freiheit, zu mehren und zu mindern, wie es uns gut dünkt, und möchten auch annehmen, eure Verrichtungen bei uns wären geendet.“ Als nun den Geſandten das anmaßende Wort entfiel, daß ſie den Befehl ihrer Herren ſich vorbehielten, entſtand ein Gemurmel, woraus jene entnahmen, daß es hohe Zeit ſei, abzutreten. Mit ihnen verließen vierzig Proteſtanten die Stadt; weil aber der Rath befürchtete, ſie mögten irgend gefährliche Anſchläge wider Solothurn machen, erlaubte er ihnen freie Rückkehr, unter dem Verſprechen, daß ſie ungehindert ihres Glaubens leben könnten; auch wolle er über Schmähungen ein wachſames Auge haben und ſpäter, zu gelegener Zeit, ein Religionsgeſpräch halten laſſen. Davon ſtanden nun aber die proteſtantiſchen Burgſtädte ganz ab, weil, wie die Züricher Rathsboten meldeten, die Mehrzahl des kleinen und großen Rathes böswillig war, und demnach das Alte auf- und das Gottes Wort aberkannt hätte, wodurch denn die frommen Chriſten durch das Mehr um das Gotteswort gekommen wären.

Dieſes Rechtszuſtandes, deſſen ſich die Katholiken in keinem von der alten Kirche abgefallenen Kantone zu erfreuen hatten,

1) Dieſe Worte legt Kirchhofer a. a. O. S. 160. höchſt unredlich den Solothurnern allein in den Mund, ohne die vorhergehenden mitzutheilen.

wurden die Protestanten Solothurns durch offene Rebellion verlustig. Weil sie ohne Wissen und Zustimmung der Obrigkeit im zweiten Cappeler Kriege den Bernern zu Hülfe zogen, stellten die Sieger zwei Bedingungen: die Solothurner sollten entweder 1000 Kronen Kriegskosten zahlen und den, durch richterliches Erkenntniß zu ermittelnden, den Katholiken zugefügten Schaden ersetzen, oder aber in dem Hauptorte den protestantischen Gottesdienst ganz abschaffen, auch in der Baarfüßerkirche die alte Religionsübung wiederherstellen, und den Prädicanten Grotz entfernen. Berner Rathsboten mahnten wohl: Solothurn möge doch das unschätzbare Kleinod der göttlichen Wahrheiten und des reinen Evangeliums einer schnöden Geldsumme vorziehen; aber die ungleich große Mehrzahl der Bürger war nach wie vor katholisch gesinnt, und wollte darum für gutes Geld keinen Glauben erhandeln, von dessen Aechtheit sie am allerwenigsten aus seinen Früchten sich überzeugen konnte; auch war man des zänkischen und beißenden Predigers Grotz längst müde; endlich wußte die Obrigkeit in keiner andern Weise der Wiedertäufer, welche unter den Protestanten Solothurns die stärksten gewesen zu sein scheinen, sich zu entledigen, nahm deshalb das Anerbieten der Neuerer, sie wollten die Kriegskosten allein bezahlen, nicht an, und gab dem Prädicanten den Abschied — doch nur aus der Stadt; denn in dem ganz nahe gelegeneu Dorfe Zuchwyl wurde ihm eine Kirche eingeräumt, worin er seinen Anhängern ungestört predigen konnte. Ob zunächst er durch den Inhalt seiner Reden zur Empörung angetrieben, ob das Volk von Freiem zu den Waffen gegriffen, ob die Hitzigsten und Unbesonnenen darunter, über die ja schon Haller klagte, und die im Geheimen den wiedertäuferischen Grundsätzen Anhängenden die Oberhand erhielten, ist für die Geschichte ziemlich gleichgültig: Thatsache ist, daß die Protestanten, die man aus der Stadt nicht vertrieb oder des Bürgerrechts beraubte, wie dies allerwärts den Katholiken geschah, auf einer Zunftstube in Solothurn übereinkamen, mit Hülfe der Landleute, am 30. October 1532 um ein Uhr des Nachts das Zeughaus zu erstürmen, die Kirchen zu besetzen, die katholischen Priester in ihren Betten zu überfallen und, wenn sie Widerstand fänden, all ihre Gegner zu ermorden. Dieses ruchlose Vorhaben wurde durch einen redlichen

Bürger, welcher der Versammlung beigewohnt, aber den Beschluß zu verhindern nicht im Stande war, dem Schultheiß von Wenge entdeckt, der in aller Eile die nothwendigen Anstalten traf, das Münster, den Kirchhof, den Ausgang der Zeug- und Rathhausstraßen besetzte, und in dieser Stellung den Angriff ruhig abwartete. Wirklich erschienen um die verabredete Stunde die Verschwornen, stürzten auf das Zeughaus, bemächtigten sich der Kanonen und begannen schon an Errichtung einer Wagenburg zu arbeiten; als sie aber von allen Seiten durch die weit überlegene Zahl der wohl bewaffneten Katholiken sich umrungen sahen, sank ihnen der Muth, und sie wollten lieber der Aufforderung, sich zurückzuziehen, Folge leisten, als ihre Kräfte in einem so ungleichen Kampfe messen. Beim Abzuge über die Brücke warfen sie nicht allein die Bretter derselben hinter sich ab, obgleich sie von den Katholiken nicht verfolgt wurden, sondern sie höhnten noch und spotteten diese aus ihrer zwischen der Kirche und dem alten Spital in der Vorstadt errichteten Verschanzung. Voll Unwillen über eine so unmännliche Rache, die er als eine Kriegserklärung nahm, vergaß sich der Stückhauptmann Graf so weit, daß er eine Kanone abbrannte, deren Kugel mitten unter die Empörer niederfiel, ohne aber, zum Glück, auch nur einen Mann zu beschädigen; indeß er das Feuer fortzusetzen im Begriffe war, stürzte fast athemlos der edle Schultheiß herbei, stellte sich mit der Brust vor die Mündung des Geschützes unter dem Rufe: „Liebe fromme Bürger, wenn ihr hinüberschießen wollet, so will ich der Erste sein, der umkommen muß. Bedenket die Sachen besser," und rettete dadurch seinem Vaterlande, das nun durch einen Eid zur treuen Bewahrung des katholischen Glaubens feierlich sich verpflichtete, die Ehre, das Blut verblendeter und verbrecherischer Bürger selbst in einem Augenblicke, wo gerechte Ursache zur Züchtigung vorlag, geschont zu haben. Manche der Rebellen gingen beschämt in sich und kehrten auf Umwegen in die Stadt zurück; die Andern aber zogen, ohne Fahnen und Trommeln, über Deitingen nach Wangen und von da nach Wietlisbach ins Berner Gebiet, entschlossen, günstigere Zeitumstände oder auch den Erfolg der Verhandlungen abzuwarten. Indeß nämlich Solothurn die zwinglischen Prädicanten aus dem Lande vertrieb (ihre Zahl wird auf vier und

dreißig angegeben), überall, mit Ausnahme der Vogtei Bucheggberg, wo schon früher die neue Lehre durch Abstimmung des Volks ermehrt war, die Ausübung der katholischen Religion wiederherstellte, und zu diesem Ende Priester aus dem Elsaß und Breisgau berief, erschienen Rathsboten aller eidgenössischen Orte (mit Ausnahme Appenzells), um den Handel in Güte zu schlichten und den Ausbruch eines zweiten Bürger- und Religionskrieges zu verhindern. Die von Bern und Zürich machten die Sachwalter ihrer Glaubensgenossen; da sich aber die Rebellion in keiner Weise rechtfertigen oder auch nur entschuldigen ließ, verlangten sie strenge Bestrafung der Rädelsführer, aber auch Zusicherung der Gewissens- und Glaubensfreiheit für die Protestanten. Gerade letzteres wollte aber Solothurn nicht, und hatte darin die katholischen Eidgenossen auf seiner Seite; nicht dürstend nach Rache, vielmehr Mitleid tragend gegen die Verblendeten, wollte es diesen nicht einmal das Bürgerrecht entziehen; aber der neuen Lehre, als worin die Obrigkeit den Grund und die Wurzel all dieser strafbaren Vorgänge entdeckte, sollte für immer der Zugang versperrt bleiben. So erkannten denn auch die Schiedsrichter, da Bern und Zürich, wegen der ungünstigen Stimmung der Unterthanen in den eigenen Gebieten[1]), das Zugeständniß ihrer Forderung nicht erzwingen konnten. Darauf kehrten, mit Ausnahme der acht Hauptanstifter, die reuigen Verbrecher, denen eine schwere Geldbuße auferlegt wurde, nach Solothurn zurück; siebzehn neugläubige Fremdlinge dagegen, d. h. solche, die nicht geborne Eidgenossen waren, mußten in Monatsfrist mit ihren Familien die Stadt und deren Gebiet verlassen. In der Landschaft fand eine solche Ausscheidung nicht statt. Umsonst waren die wiederholten Bemühungen Berns, den acht auf ewig Verbannten Gnade zu erwirken; daß sie derselben unwürdig waren, erwiesen sie durch einen neuen, aber verunglückten Angriff auf ihre Vaterstadt, welche das nochmalige Ansuchen um die Gestattung eines protestantischen Kirchenwesens standhaft abschlug, und dem zwischen

1) Darin liegt die Antwort auf das Bedenken, Hottinger's (Helvet. Kirchengesch. VI. Buch S. 664.): „Warum die Evangelischen so am Brett gesessen, hiezu geschwiegen, lasse ich dahin gestellt seyn."

den katholischen Eidgenossen und den Wallisern zum Schutze des alten Glaubens geschlossenen Bündnisse im Dezember des J. 1533 beitrat.

Auch in den kleinen Freistaat Biel[1]), der schon im vierzehnten Jahrhundert mit verschiedenen Schweizerkantonen Bündnisse geschlossen und, durch jene unterstützt, von dem Bischofe von Basel, seinem weltlichen Oberherrn[2]), wesentliche Rechte und Freiheiten ertrotzt hatte, drang sehr frühe die neue Lehre, und befestigte sich nur zu bald unter Bern's kräftiger Mitwirkung. Thomas Wyttenbach, den wir schon als Zwingli's Lehrer kennen gelernt, machte sich im Jahre 1515 nach seiner Vaterstadt auf, predigte offen gegen die Messe, Fürbitte und Verehrung der Heiligen, gegen die Gebete für die Abgestorbenen, sowie namentlich gegen die Ehelosigkeit der Priester, und verheirathete sich, des Widerspruchs ungeachtet, den er bei den Meisten seiner Gemeinde fand, noch in einem hohen Alter (1524). Weil er nicht allein ungestraft, sondern selbst noch im Bezuge seiner Pfründe verblieb, folgten ihm sieben der jüngern Geistlichen nach, unterließen, wie auch er that, die Darbringung des heil. Opfers, und wendeten sich zum Theil zu Gewerben, zum Theil erhielten sie städtische Aemter. Die katholischen Eidgenossen, in Zug versammelt (1524), durch den eifrigen und gelehrten Stadtschreiber Ludwig Steiner von diesen Vorgängen unterrichtet, erließen ernste Ermahnungen, forderten Vertreibung der abgefallenen Priester und daß die Bieler abstehen sollten von Sachen, die dem christlichen Glauben ungemäß seien, und christliche Zucht und Ordnung schwächten und niederdrückten. Dem Volke und den Angesehensten des Rathes kam diese Zumuthung nicht ungelegen; aber ein anderer Theil der Magistratspersonen (denn Wyttenbach zählte unter seiner Familie Männer von Einfluß) wollte zuerst Berns Gesinnung darüber er-

1) Vergl. Kuhn, die Reformatoren Berns im XVI. Jahrhundert S. 47 u. f. Historische Nachricht von der Kirchenreformation der Stadt und Landschaft Biel, in Füßli's Beyträgen II. Thl. S. 267 u. f.

2) Die geistliche Jurisdiction über Biel hatte der Bischof von Lausanne, das Collationsrecht aber stand dem Abte von St. Johann am Bieler See zu, und als die Stadt von ihm das Recht erkaufte, einen Kirchherrn sich zu wählen, behielt sich der Abt die Präsentation vor.

forſchen, weshalb dahin berichtet wurde: Acht Prieſter hätten ſich verheirathet, und predigten öffentlich, die Meſſe nütze nur Jenen, die ſie feierten; darüber ſei die Gemeine unruhig und verlange, daß man die Pfründen ihnen nehme, wie auch in Bern geſchehen ſei. Nun wiſſe aber der Magiſtrat nicht genau, wie es daſelbſt mit den verheiratheten Prieſtern gehalten werde, und bitte um Nachricht, damit er ſich ihm gleichförmig machen könne. Desgleichen mögte er wiſſen, ob man daſelbſt die Gülten der (etwa durch Verheirathung der Prieſter vacant gewordenen) Pfründen den Collatoren heimkommen laſſe, oder aber mit denſelben auf weitern Beſcheid ſtille ſtehe. Ueberhaupt, wenn ſonſt noch etwas Neues, ſei es der Prieſter oder anderer Sachen halber, ſich begeben, bäten ſie um freundliche Nachricht. Die Berner überſchickten die zwei Mandate, welche ſie im Jahre 1524 erlaſſen hatten, worin verordnet war, daß die verheiratheten Prieſter die Pfründen verlieren, die unkeuſchen Geiſtlichen innerhalb vierzehn Tagen ihre Concubinen entlaſſen, oder, gleich den erſten, mit dem Verluſte ihrer Beneficien geſtraft werden, und alle jene einer angemeſſenen Züchtigung gewärtig ſein ſollten, welche die Mutter Gottes und die Heiligen ſchmäheten, an Faſttagen Fleiſch oder andere verbotenen Speiſen genößen, oder ſonſt dergleichen unerhörte Sachen gebrauchten oder gar auf den Kanzeln predigten. Biel ergriff nun die halbe Maaßregel, daß es Wyttenbach und ſeine Genoſſen, der eingereichten Apologie ungeachtet, ihres Amtes entſetzte, aber nicht aus der Stadt vertrieb, ſo daß ſie im Geheimen ungeſtört fortwirken konnten. Die erwähnte Apologie, welche nach ihrem Begehren vor der ganzen Gemeinde in der Kirche ſollte verleſen werden, und wodurch ſie ſich gegen Jedermänniglich vor dem Rathe zu Recht erboten, war das Werk Wyttenbachs, und lautete im Weſentlichen dahin: „Gott ſagt durch den Propheten Ezechiel: Ich habe dich geſetzt zu einem Aufſeher, verkündige ihnen ihre Sünden, ſonſt werde ich ihr Blut von deinen Händen fordern. Und durch den Propheten Jeſaias: Schreie, höre nicht auf, verkündige meinem Volke ſeine Sünden. Und der heil. Paulus ſagt: Wehe mir, ſo ich ſchweige. Durch dieſe Worte Gottes werde ich gezwungen und gedrungen, in dem vor Augen ſchwebenden Handel, als euer Aufſeher und Seelſorger, euch zu ermahnen und zu warnen, nicht von wegen meines

Verlustes, wenn ihr die andern meiner Mitbrüder ledig lassen wollet; dann dieweil ich es geprediget durch Gottes Gnade, bin ich meiner Person halben bereit, meine Pfründe zu verlassen, wiewohl unverschuldt, über alles Rechtbieten vor euch, um der christlichen Wahrheit und der Verkündigung des göttlichen Wortes und des hinter sich Treibens unseres Herrn Jesu Christi Willen. Deßwegen will ich euch warnen, und euch die Gefährlichkeit und Verdammniß der Conscienzen vorstellen, so ihr in diesem Handel wider Gott und sein heiliges Wort handeln würdet. Ist der christliche Glaube gerecht, ist das A. und N. T. das Wort Gottes, darauf der christliche Glaube gegründet ist; so mag sich ein Priester, besonders ein Pfarrherr, der sich recht christlich und göttlich zu sein empfindet, wie ihn das Wort Gottes beschreibt und anzeigt, verehelichen. Ist Gott über alle Creaturen, ist sein heilig Wort nicht von den Creaturen zu urtheilen; so mag ein Priester, besonders ein Pfarrherr, ohne aller Väter gehaltenen Concilien, oder die auch künftig hin noch mögten gehalten werden, wenn er das heitere Wort Gottes vor ihm (sich) hat, dasselbige gebrauchen, sich verehelichen oder in anderm Weg darnach leben. Mag keine Creatur das unrecht machen, was Gott für gut und recht hält, oder das verbeuten und wehren, was Gott gebeut und heißt, oder das nothwendig machen, was Gott frei läßt; so mag keine Creatur, kein Papst, kein Kaiser, König, Bischof oder Concilium erkennen, daß der Priester Ehe nicht recht sei, noch sich die Gewalt annehmen, die Ehe ohne Gottes Zorn auf eine antichristische und ganz und gar unkräftige Weise zu verbeuten. Mag man niemand mit Recht als einen Sünder strafen, der nach dem göttlichen Willen lebt, und seine Gebote vollzeugt, sondern soll man denselbigen beschirmen; so mag niemand die Priester, welche sich verehelichen, mit Gott ihrer Ehren, noch ihrer Aemter, Güter und Pfründen entsetzen und berauben. Ist Niemand, er sei ein Oberer oder Niederer, so mächtig, daß er jemand befreien möge von dem oder darum ihn Gott pflichtig oder schuldig haben will; so ist ein jeder, der dem andern das Seinige raubet oder ohne Recht ihn desselbigen entsetzet, die Wiedererstattung schuldig. Ist Hurerei von Gott in der Schrift verboten, und der Priester Ehe in der gleichen Schrift, in welcher

der gemeinen Christen Ehe erlaubt ist, heiter nachgelassen; so müssen die gemeinen Christen entweder Hurer und in dem Stande der Verdammniß sein, oder der Priester Ehe ist so wohl göttlich, recht und ehrlich, als der gemeinen Christen, die man Laien nennet. Etwas wider Gott setzen, ordnen, zwingen und tringen, Gottes Gesetze unterdrücken, das Uebel frei lassen, gehört keiner christlichen Obrigkeit zu, sondern denen, die Gott nicht kennen und von ihm nicht erkannt werden, und Handhaber sind des antichristischen Gewalts und Reichs, ja Tyrannen und Todschläger der Christen und ihrer Seelen. Darum möget ihr euch, liebe Herren! wohl fürsehen, und die Sache nicht bis in das Todsbett sparen, wann der Herr schreien wird: Gib Rechnung von deiner Schaffnerei, dann wird ein jeder seine Bürde tragen, und wird weder der Heiser (Herr) dem Folger (Knecht), noch der Folger dem Heiser den Tag vorstehen. Wenn nun jemand vermeynet, durch diese meine Meynung verletzt zu sein, oder daß ich euch in andern meinen Predigen unchristlich gelehrt habe, demselbigen beute ich Recht auf die göttliche Schrift und das Wort des Herrn vor euch, meinen günstigen lieben Herrn selbst. Dieses wollet ihr im besten verstehen. Was Gott zusammen gefüget hat, soll der Mensch nicht scheiden. Matth. XIX."

Wyttenbach erreichte wohl nicht, was er bezweckt hatte; aber seine Eingabe machte doch den Magistrat verlegen, so daß er noch einen ganzen Monat in der Pfarrkirche, und nachher ungestört in der Klosterkirche predigen durfte. Außerdem ging er von Haus zu Haus, und verbreitete namentlich das falsche Gerücht, das erwähnte eidgenössische Schreiben sei von einem Böswilligen unterschoben. Diese lügenhafte Angabe zeigten die Bieler den zehn zu Bern (1524) versammelten Orten an, unter Beilegung der Zuschrift Wyttenbachs, von der sie bemerkten: „sie sei eher auf einen Aufruhr, denn auf Frieden geschickt," und mit der dringenden Bitte um eidgenössischen Schutz, sonst müßten sie gar den Pfaffen die Pfründen wiedergeben. Durch ein zweites höchst ernstes Schreiben wurde jenes Gerücht widerlegt; aber neue Verlegenheit entstand, als es um Wiederbesetzung der durch Wyttenbach's Entfernung freigewordenen Leutpriesterstelle sich handelte. Während der Magistrat deshalb an Bern sich wendete, schrieb Steiner in der gleichen Angelegenheit an den Bischof

von Basel, der in der Person des Hans Gebweiler, Chorherrn zu St. Peter, einen würdigen Priester vorschlug; dieses kam aber der protestantischen Partei, bei welcher der von Wyttenbach und seinen Genossen ausgestreuete Samen zur Reife gediehen war, sehr ungelegen; deshalb traten, als wegen der gefährlichen Zeitläufe die Obrigkeit wünschte, daß die Bürgerschaft durch einen Eidschwur etwas steifer sich zu ihr verbände, einige Bürger zusammen, wählten einen Ausschuß, und verlangten durch diesen vom Rathe: 1) Lautere und reine Predigt des Wortes Gottes, und was aus diesem möge erhalten werden, nach Inhalt des A. und N. T. 2) Wahl des Leutpriesters durch Stimmenmehrheit, dieweil er gemeiner Diener sei, und ebenso Entsetzung, wenn er sich nicht recht und christlich halte. 3) Wiedereinsetzung und anständige Besoldung Wyttenbach's als Sonn- und Festtagspredigers in der obern Kirche. 4) Anstellung eines geschickten, aus kirchlichen Einkünften zu besoldenden Schulmeisters, der die Kinder christlich und wohl lehre. 5) Zur Beförderung der Ehre Gottes eine christliche Ordnung wider die Gotteslästerer, Schmäher des Evangeliums, Trinker, Spieler und die üppigen Tänze an Sonntagen. 6) Freigebung der im Worte Gottes nicht begründeten und den Abgestorbenen nicht nützlichen Jahrgedächtnisse. Schließlich verlangten sie das Recht, „in Allem, was gesetzt werde, zu mindern, zu mehren, auf- und abzustellen nach und mit Gottes Wort." Von diesen Umtrieben unterrichtet, forderten die zu Luzern versammelten Eidgenossen den Bischof von Basel auf, er möge in seiner Eigenschaft als weltlicher Fürst kräftig einschreiten, auf daß die Bieler abstünden von solchem Mißglauben, und sich wie ihre Voreltern hielten. Außerdem versprachen sie, Bern zu einer Botschaft zu bestimmen, die in gleichem Sinne wirken sollte, und wollten, wenn dieses und jenes nichts fruchte, in der Sache weiter handeln. Durch Ueberdruß gelähmt, und nach manch traurigen Erfahrungen an dem Siege der katholischen Sache verzweifelnd, that der Bischof weiter nichts, als daß er jene Zuschrift der Eidgenossen, nebst einem durchweg charakterlosen Briefe den Bielern zusandte, unter Anderm bemerkend: er bedürfe seiner Leute, und könne darum zu persönlichen Verhandlungen Niemand an sie abschicken. Auch habe er früher schon in dieser Sache sein Gemüth ihnen aufgedeckt und doch nichts ausge-

richtet. Um indeſſen den Eidgenoſſen zu willfahren, und auch damit ihm und den Bielern kein Nachtheil entſpringe an Leib und Seel, an Hab und Gut, richte er noch einmal ſein Begehren an ſie, ſie mögten ſeine vorige treue Warnung und beiliegendes Schreiben der Eidgenoſſen beherzigen, und ſich ſo halten, wie andere ihrer Nachbarſchaft, und wie es die chriſtliche Kirche auffetze, bisher geübt und gebraucht, auch der mehrere Theil der Eidgenoſſen in Zukunft zu halten beſchloſſen habe. „Erzeiget euch als die Gehorſamen und Frommen," ſo bat er am Schluſſe „wie ihr dann deswegen eine lange Zeit berühmt geweſen," und begehrte gar noch eine ſchriftliche Antwort zur Vorlegung an die Eidgenoſſen.

Durch dieſes eines weltlichen Fürſten und geiſtlichen Oberhirten höchſt unwürdige Benehmen noch verwegener gemacht, faßten die Bieler großen Unwillen gegen Steiner, wollten, unter der falſchen Anklage, er habe eigenmächtig unter dem Siegel der Stadt an die Eidgenoſſen jenes Schreiben gerichtet, ihn gefänglich einziehen[1]), und ſtellten, wie ihnen Bern gerathen hatte, auf einer Tagſatzung zu Bern vor: ſie ſeien ſehr gekränkt durch die Beleidigungen, die in dem Schreiben der katholiſchen Orte an den Biſchof von Baſel ſich fänden, beſonders durch die Ausdrücke, daß ſie, die Bieler, in den lutheriſchen Greueln und dem ketzeriſchen Glauben ſonderlich ungeſchickt ſich merken ließen. Sie ſeien keine Ketzer, ſondern gute, orthodoxe Chriſten, welche, wie es frommen Leuten gezieme, feſthielten an dem Worte Gottes. Gerne wollten ſie in der Religion den katholiſchen Eidgenoſſen folgen, aber nur auf dem Wege der Belehrung und nicht der Gewalt; übrigens gedächten ſie, ſowohl des Glaubens als anderer Sachen halb, ſich zu halten wie von Alters

1) Er entging der Gefahr durch zeitige Flucht, kehrte aber zu Ende des Jahres 1525 wieder zurück, weil der Biſchof, den er um das Recht anrief, die Sache vermittelte. Die anfängliche Entſchuldigung der Bieler: ſie wüßten nicht, warum Steiner geflohen ſei; Niemand habe ihn begehrt noch geſagt; er ſei hinter ihrem Rücken weggegangen, darum zieme es ihnen nicht, ihm die Rückkehr zu erlauben, war durchaus falſch; denn als ſie in der, durch das eidgenöſſiſche Schreiben bewirkten, Verlegenheit an Bern ſich wendeten, rieth ihnen der dortige Venner Weingarten: daß ihr euren Stadtſchreiber an einen Ort leget, damit ihr ihn wiederum findet, ſo werdet ihr dann den rechten Butzen wahrnehmen, woher die Urſache gemeldeten Schreibens komme.

her, und meinten, nicht unrecht zu handeln, wenn sie den, lediglich auf das Wort Gottes gegründeten, Mandaten ihrer lieben Verbündeten von Bern sich gleichförmig machten. Die Erwiederung der Eidgenossen war mit jenem Ernste abgefaßt, den die Zweideutigkeit der Klage erheischte; sie fänden es sonderbar, so wurde bemerkt, daß die von Biel über den Namen Ketzer sich beschwerten (den sie übrigens nicht allen Einwohnern beigelegt, wohl wissend, daß der guten alten Christen noch viel und weit mehr als der lutherischen unter ihnen seien), da doch gar Manche daselbst der lutherischen Lehre anhingen und die Sacramente verachteten; sogar das Salve unserer lieben Frau und die Messe habe man abgeschafft, die selbst in Bern noch beibehalten sei. Ueberhaupt bemerke man in ihrer Stadt durchgreifendere Neuerungen, als an einem andern Orte der Schweiz, Zürich allein ausgenommen. „Weil wir nun erkennen," heißt es weiter, „und ermessen mögen, daß solches von der schändlichen und ehrlosen lutherischen oder zwinglischen neuen Secte und derselbigen anhängigen kätzerischen Predicanten und Pfaffen herfleußt, die das gemeine Volk so schändlich und schädlich verführen und um Leib und Seel bringen; darum ist unser höchstes und ernstliches Begehren und Ansehen an Euch, daß Ihr solche lutherischen kätzerischen Pfaffen abstellet, von Euch treibet und dieselbigen nicht mehr predigen lasset; dagegen die heil. Sacramente, die heil. Messe und andere christliche Ordnungen und Satzungen wieder annehmet und Euch haltet, wie Eure Vordern zur Zeit, da sie zu unsern Vordern gekommen sind, und Euch uns, dem mehrern Theil Orten der Eidgenossenschaft, gleichförmig machet." Dieser Forderung wurde nicht entsprochen, dessenungeachtet jeder Tadel über das Unterfangen einer gesetzwidrigen Neuerung in Glaubenssachen als eine schwere Beleidigung, als ein strafbares Vergehen geahndet. So nannte eines Tages ein Mönch von Bonneville am Bieler See den verheiratheten Prediger Th. Wyttenbach einen Ketzer, der unchristlich gehandelt, und alsbald stellten die Bieler an den dortigen Rath das Ansinnen, den Mönch, weil er den Doctor an Leib, Ehre, Gut und Seele hoch berührt, entweder zum Widerrufe oder zum Beweis aus der heil. Schrift, daß jener wirklich ein Ketzer sei, anzuhalten. In einem ähnlichen Falle ertrotzten sie wirklich

von den Solothurnern die Bestrafung des katholischen Pfarrers von Kestenholtz, obgleich dieser von dem Bieler Magistrate und den dortigen Prädicanten mit weit weniger Unglimpf gesprochen hatte, als welchen sich die Neuerer ohne Ausnahme nicht allein gegen den Papst, die Bischöfe und Priester, sondern auch gegen den Kaiser, die Könige und Fürsten, wenn sie der katholischen Kirche treu verblieben, erlaubten. Je mehr nun die protestantische Partei in Biel gegen die rechte Bezeichnung ihrer s. g. Reformation Einsprache und Klage erhob, um so mehr nährte sie sich dem Wesen derselben; sie erregte zu Anfang des J. 1526 einen förmlichen Tumult wider die Majorität der Katholiken, erlangte, weil Bern ins Mittel trat, neue Zugeständnisse, maßte sich an, die kirchlichen Aemter zu besetzen, erwählte dem zu Folge, zur Unterstützung Wyttenbachs, einen ihm gleichgesinnten Prediger in der Person des Baarfüßermönchs Jacob Wirben, der seine Tüchtigkeit zu dem neuen Amte am Besten dadurch dargethan, daß er die Thesen des Stephan Stör von Liestal bestätiget hatte [1]), und setzte an Mathiastag des J. 1527 den Magistratsbeschluß durch: „daß man sich der geweiheten Priester ganz und gar müßig gehen soll, also daß man dieselbigen keines Wegs und in keinem Handel gebrauche." Damit war das politische und religiöse Neuerungswerk in Biel selbst vollendet; alle geistliche und weltliche Gewalt des Bischofs hatte der Magistrat an sich gezogen, und machte von dieser seiner Herrschaft den ersten Gebrauch durch frevelhafte Eingriffe in ein fremdes Gebiet. Unterhalb Biel liegt das Thal St. Immer, so genannt von einer Collegiatkirche, die dem heil. Himerius geweiht war. Landesherrliche Gewalt übte daselbst der Bischof von Basel. Nun verlautete, daß die dortigen Canoniker unregelmäßig und ausschweifend lebten und sogar die Kirchengüter verschwendeten; statt aber dem Bischofe Anzeige zu machen und Untersuchung und Abstellung der etwaigen Mißstände zu erbitten, forderten die Bieler Magistratsherren die Canoniker und alle Geistlichen des Thales eigenmächtig auf, in Glaubenssachen nach dem Edicte der Berner, das für Biel als Norm angenommen sei, sich zu richten, und erwiederten dem Bischofe, als er Einsprache erhob, mit vielem

1) Siehe oben S. 308 u. f.

Trotz: Er, in dessen Namen sie gehandelt, sollte ihnen noch Dank wissen für ihr Benehmen; sie bestünden nun einmal darauf, daß die Pfaffen zu St. Immer die Einkünfte stiftungsmäßig zum Unterhalt der Kirche verwendeten, die Concubinen von sich thäten und den Mandaten der Berner nachlebten. Anders würden sie dieselben strafen nach Inhalt der vermeldeten Edicte, und so sie dazu nicht stark genug wären, wollten sie schon Hülfe anrufen, durch welche die Pfaffen recht zu thun gezwungen würden. Noch möge der Bischof ungesäumt schreiben, ob er die Bieler bei ihren Freiheiten und Gerechtsamen wolle bleiben lassen oder nicht, damit sie sich darnach zu richten wüßten. Nicolaus von Dießbach, des Bischof von Basel Coadjutor, beantwortete dieses unartige Schreiben recht kleinlaut dahin: er wisse nichts von einem Briefe des Bischofs in der Angelegenheit des Stiftes von St. Immer; wahrscheinlich sei derselbe, ohne Vorwissen des Kapitels, bei dem Bischofe erschlichen worden. Letzterer denke nicht im Entferntesten daran, ihre Freiheiten zu verkümmern; vielmehr sei er geneigt, ihnen in Allem mit Gnaden zu begegnen. So blieben also die Bedrängten hülflos der Willkühr einer Behörde preisgegeben, die besonders seit der Berner Disputation, welche nicht nur durch die Prädicanten Wirben und Hans Vogt, sondern auch durch eine Rathsbotschaft beschickt wurde, gar keine Rücksichten mehr kannte. Am 5. Februar 1528 erging der Beschluß, daß die Bilder aus den Kirchen hinweg- und, die nicht von Privaten als Eigenthum angesprochen würden, bis auf weitern Bescheid an einen sichern Ort gebracht werden sollten. Nachdem die katholischen Priester verdrängt, an ihre Stelle neue Prädicanten berufen[1]), die Wiedertäufer aber, welche sich auch unaufgefor-

1) Wolfgangum e Glarona proscriptum Bielam misi, ut si illic Jacobum Wirben juvare possit. Nam Magistratum nostrum Bilenses omnino imitati sunt, dirutis ex fundo altaribus et imaginibus, unde Jacobus quotidianis concionibus, cum praeesse nequeat, per Nicol. Wyttenbach ipsum amandavi, necdum intellexi, mansurusne sit apud illos nec ne. Haller an Zwingli den 10. März 1528. Zw. Op. T. VIII. p. 147. Auch Georg Chalibäus (Stähelin) wurde durch Haller nach Biel befördert. Siehe des letztern Brief an Zwingli vom 31. März. Ibid. p. 155. Desgleichen sollte auch der Schulmeister Hans Rümmel im Predigtamte aushelfen.

dert einfanden, mit Strenge abgewiesen waren, wurde (am 25. Juli 1528) die Berner Reformation als Landesgesetz angenommen, und am 30. August hinsichtlich der Stiftungen und Jahrgedächtnisse erkannt, daß die Stifter oder deren rechtmäßige Erben, Fremde sowohl als Einheimische, gegen einen geringen Nachlaß dieselben an sich ziehen könnten. Daß dabei verordnet war, die auswärtigen Empfänger sollten schwören, sie wüßten wohl, daß die Kirchengaben den abgestorbenen Seelen nichts nützten, geschah wohl nur in der Absicht, die Katholiken von der Besitzergreifung abzuschrecken. Bald witterte die sehr wachsame protestantische Partei, daß noch heimliche Anhänger des alten Glaubens, „Widersprecher des göttlichen Worts und Abgöttische, d. h. Solche, die noch Bilder hätten," im Rathe saßen, erregte deshalb (1529) einen Aufruhr, verweigerte den üblichen Bürgerschwur bis zur vollbrachten Ausreinigung des Magistrats, und erlangte wirklich, unter Berns freundlicher und starker Vermittelung, daß die Gemeine keinem Götzendiener, der die Bilder bei sich behalte, in keinem Wege mehr schwören oder huldigen sollte. Damit erst gelangte Biel zu der Ehre, daß es von Zürich und Bern in das christliche Burgrecht aufgenommen wurde, in Kraft dessen es letzterm Hülfe leistete bei Unterjochung der katholischen Haslithaler, und jenem im ersten Cappeler Krieg ein Fähnlein zuführte.

Für sich selbst in dem unbestrittenen Besitze des neuen Evangeliums, den es dadurch zu sichern glaubte, daß es den Prädicanten auferlegte, sich ehrlich und redlich zu halten und nur zu predigen, was sie mit der biblischen Schrift des alten und neuen Testaments beweisen könnten, war es ihm sehr schmerzlich, daß das Immerthal die Reformation noch nicht annehmen wollte. Daher wurde dem Propste, den Stiftsherren und allen Geistlichen befohlen, auf Ostermontag des J. 1529 unfehlbar in der Stadt Biel zu erscheinen, um sich examiniren zu lassen, wessen Glaubens sie seien, und ob sie noch an die gäuchische Messe und andere Ceremonien glaubten. Die Geladenen erschienen; aber durch die Erklärung: man habe sie gewarnt, daß, wo sie nicht Messe und die Jahrzeiten hielten wie von Alters her, die Zinsen, Zehnten und Güter des Stiftes in Neuburg, Neustadt, Vallendis und ander-

wärts für ſie verloren gingen, wurden die Bieler Rathsherren in große Verlegenheit geſetzt, wie desgleichen die von Bern, von denen ſie ein weiſes Auskunftsmittel erbaten. Die Belaſſung der Meſſe und des Götzenwerks ſchien weniger bedenklich, als der Verluſt jener Gefälle und Güter, welche das Stift in fremden Herrſchaften beſaß; daher ſollten denn Bilder und Altäre jetzt noch nicht abgebrochen werden. Da thaten ſich ſechs handfeſte Leute, „redliche Bürger," zuſammen, um die Zerſtörung auf eigene Fauſt auszuführen; aber der Bieler Rath gebot ihrem evangeliſchen Eifer Einhalt, hoffte, wenn er wenigſtens die ſtillſchweigende Zulaſſung des Biſchofs von Baſel erlange, die mit Verluſt bedrohete Beute zu ſichern, und ſchrieb zu dieſem Ende: dieweil die Bilder ein Greuel ſeien vor Gott, möge er zur Wegſchaffung derſelben ſeinen Conſens geben, oder doch wenigſtens, wenn der Mehrtheil der Kirchgenoſſen es begehre, die That nicht zum Argen aufnehmen; damit ſolcher Greuel weggeſchafft und allein der einzige Gott angebetet und verehrt werde. Weil der Biſchof nicht einſehen konnte, „wie dies Gott angenehm, ihm ſelbſt löblich und Allen ehrlich gehandelt ſei," und darum ein Abmahnungsſchreiben an die Rathsherren ergehen ließ, überſchickten ſie ihm der Berner Mandat wegen Abthun der Bilder, „damit er ſich darnach zu richten wiſſe," begannen wirklich das rohe Zerſtörungswerk an den Altären und Heiligenbildern, und erwirkten, da die Bewohner des Thales ſich darauf beriefen, ſelbſt die Berner hätten auf Teſſenberg, wo der Biſchof von Baſel mit jenen Oberherr ſei, ſo rückſichtslos nicht gehandelt, daß dem Vogte von Nidau der Befehl zugefertiget wurde, auch auf Teſſenberg aufzuräumen. Nun wollten aber auch die Bieler, durch den Erfolg immer kühner gemacht und angetrieben durch das Beiſpiel Berns, dem ſie in Allem wie ſein Schatten folgten [1]), in ihrer Nähe, und

1) Daher begaben ſich für Biel dieſelben Widerſprüche, wie für Bern, d. h. es nahm ohne nähere Prüfung die widerſprechenden Religionsmandate an, von denen eines das andere aufhob. Deßhalb findet ſich bei Füßli a. a. O. ein dahin bezüglicher Widerruf der Prädicanten, der ſeiner Curioſität wegen, und zum Beweis der durch das neue Evangelium erlangten Gewiſſens-, Glaubens- und Urtheilsfreiheit angeführt zu werden verdient. „Liebe Herren und gute Freunde! Als ich neulich auf Sonntag öffentlich von der Canzel geredt habe, daß, da meine Herren von Biel hierbevor ein Mandat von Bern ange-

namentlich bei den ihnen Befreundeten den katholischen Gottesdienst nicht mehr dulden, und schrieben deshalb dem mit der Stadt verburgrechten Abte zu Bellapair im Münsterthale: „Wir haben gehört, daß es seither Brauch war, daß ein neuer Abt dem Antichrist, dem Papste zu Rom, für seine Confirmation 200 oder 300 Gulden habe geben müssen. Nun mögen wir nicht leiden, daß euer Gotteshaus dem Abgotte zu Rom mehr etwas gebe; sondern daß Ihr euch begnüget, daß Ihr mit Gunst, Wissen und Willen des gnädigen Herrn von Basel Abt seyd. Hiermit seyd Ihr confirmirt und bestätiget genug. Deshalb berichten und erinnern wir Euch, daß Ihr gedachtem antichristischen Pabst gar nichts gebet noch schicket, sondern es dem Kloster bleiben lasset; dann wo es nicht beschäh, wollen wir von Euch eine zweifache Summe haben — darnach wisset Euch zu richten." Wenn möglich noch empörender ist folgende Thatsache. Als die von Neustadt am Bielersee um Erneuerung des alten Burgrechts nachsuchten, wurde ihnen entgegnet: „So fern Ihr euch uns im Glauben gleichförmig machet, wollen wir Euch zu Gefallen dasselbige alte Mitburgrecht wieder erneuern. Jedoch wollen wir Euch zu diesem unsern Glauben nicht gezwungen haben, damit man nicht spreche: Die Bieler haben denen von Neustadt nicht schwören und mit ihnen das alte Burgrecht nicht erneuern wollen, dieselbigen haben dann vorhin der Bieler Glaube über (wider) ihren Willen angenommen. Solches Müssen oder Zwingen wollen wir weder über Euch noch über Andere richten, dann Gott gibt den Glauben und nicht wir; sondern wir sind entschlossen, Niemanden zu schwören oder einigen neuen Verstand mit Jemand zu machen oder anzunehmen, er sey dann unserm Glauben gleichförmig." Bei

---

nommen und demselbigen bißher nachgegangen, und jetzt wieder ein anderes angenommen, und wider das erste gethan und gehandelt, entweder das erste oder das andere eine faule Sache sey, — welche Worte meiner Herren Räthe und Bürger Ehre höchlich berühren. Deßwegen stehe ich jetzt an diesem Orte, da ich die gemeldte Wort geredt habe und bekenne hiermit öffentlich, daß ich dieselbigen Zorns-Weiß geredt und meinen Herren von Biel Gewalt und Unrecht gethan habe; dann ich von ihnen nichts anders weiß, dann alles ehrs, liebs und guts, als von frommen, biderben Leuthen, dafür ich sie halte und erkenne."

einer Geſinnung, wie ſie in dieſer Sprache der jungläubigen Revolutionsmänner, die übrigens um ſo widerlicher iſt, als ſie zu einer Zeit geführt wurde, wo die proteſtantiſche Schweiz daran war, einen Bund zu ſchließen mit Frankreich und Venedig wider den Kaiſer und die katholiſche Kirche, ſich kund gibt, konnte der neue Biſchof von Baſel, Philipp von Gundesheim, von Allem, was unter ſeinem Vorgänger verloren war, nicht mehr das Geringſte retten; im Gegentheil, jede Bemühung, in ſeinen Gerechtſamen ſich zu erhalten, diente nur zu einer neuen Demüthigung und Niederlage. So ließ er z. B. den zu Dommepreſſen, einem der Gräfin von Vallendis zuſtändigen Orte, zu beziehenden Zins des St. Immerſtiftes mit Beſchlag belegen; aber die Bieler forderten gebieteriſch Aufhebung und ſchleunige Antwort, „damit ſie ſich darnach zu richten wüßten.“ So mußte auch Patcalleti, Hinterſaß zu Biel und unbefugter Prädicant zu Füglistall, welchen die biſchöflichen Amtleute gefänglich eingezogen, wieder frei gegeben werden, weil man mit Gewalt drohte und den Biſchof wiſſen ließ, die ganze Familie des Predigers ſei entrüſtet, und der Rath zu Biel nicht geneigt, ſie in ihrem Vorhaben, furchtbare Rache zu nehmen, zu verhindern. Weniger gelang der Verſuch, ihren Glaubensgenoſſen von Bern jene Gerechtſame zu entziehen, auf welche dieſe, nach Aufhebung der Abtei St. Johann, Anſprüche machten; die Bieler mußten das Präſentationsrecht jener auf die kirchlichen Pfründen anerkennen, nur wurde ihnen zugeſtanden, daß ihre Prediger nicht zu Bern examinirt werden ſollten, und daß dieſer Brauch dem Kirchengeſetz, den Gerechtigkeiten, Freiheiten, Bräuchen, Rechten und Gewohnheiten unvergreiflich, unabbrüchig und unſchädlich ſei. Deſſenungeachtet kamen ſie, was das Kirchenweſen betrifft, nach und nach in gänzliche Abhängigkeit, wenn auch nur aus dem einzigen Grunde, weil ſie ihre meiſten Prädicanten von Bern oder auch von Zürich empfingen.

In Graubünden[1]) benützte die neuerungsſüchtige Partei, um für die Irrlehre Boden zu gewinnen, recht emſig die Unabhängigkeit

1) Vergl. A Porta hist. eccles. ref. Rhaet. und Anhorn's heil. Wiedergeburt der Evangeliſchen Kirche in Bünden. Die beſte Quelle ſind indeß die an den betreffenden Stellen anzuführenden Briefe des Salandronius und Comander.

der Gemeinden und den Freiheitsſinn des Volkes, indem ſie fälſchlich ausbreitete, die Geiſtlichen, und vor Allen der Biſchof, ſeien Feinde des Landes und hielten es insgeheim mit Oeſterreich. Auch die Männer, unter dieſen beſonders der unwürdige Abt zu Pfefers, Jacob Rußinger [1]), welche im Solde Frankreichs ſtanden und für daſſelbe Truppen warben, mußten ſchon, um ihren Zweck zu erreichen, jenes Gerücht unterhalten, wodurch ſie hinwiederum den Clerus verdächtigten und gehäſſig machten. Dazu kam, daß die Bündner gerechte Beſchwerden zu haben wähnten wegen allzugroßer Taxen bei kirchlichen Dispenſen, wegen Mißbrauch des Bannes und Uebergriffen des geiſtlichen Gerichtes, vor dem die Prozeſſe in einer dem Volke fremden Sprache geführt wurden. Zur Abſtellung derſelben traten die drei Häupter des Landes am 4. April 1524 zu Ilanz zuſammen, unterzeichneten den, in achtzehn Punkten beſtehenden, ſ. g. Artikelbrief, und ſchafften darin ein uraltes Herkommen ab, dem zufolge der Decan an der Kathedralkirche zu Chur zugleich Pfarrer von St. Martin war, in dieſer Eigenſchaft aber durch einen Vicarius ſich vertreten ließ. Den Bürgern Chur's dünkte dieſe Abhängigkeit unwürdig, ſie verlangten das freie Beſetzungsrecht der Pfarrei, wie es auch die meiſten Gemeinden des Landes übten, nöthigten den Decan, auf ſein Recht Verzicht zu leiſten, beſonders unter der Anklage, er habe bis dahin nur unwiſſende Prieſter aufgeſtellt, und beriefen unverweilt Johann Dorfmann (Comander), der ſchon, als ein auf ungeſetzlichem Wege Eingedrungener, kein Freund der alten Ordnung ſein konnte, aber auch längſt im Innern vom katholiſchen Glauben abgefallen war, und in ſeiner neuen Stellung nicht wenige Geiſtesverwandte und Mithelfer vorfand. Unter dieſen ſind zu nennen Salzmann (Salandronius oder auch Aleander), Schulmeiſter in Chur, ſchon ſehr frühe ein Vertrauter Zwingli's [2]); der Pfarrer zu Samaden im obern Engadin, Jac. Biveron, welcher ſpäter das neue Teſtament, einen Catechismus und andere Schriften zum Unterrichte der Jugend in das Romaniſche überſetzte; der Pfarrer Conrad zu

1) Ueber ſein inniges Verhältniß zu Zwingli ſiehe mehrere Briefe an denſelben. Zw. Op. T. VII. p. 238. 249. 285.

2) Vergleiche verſchiedene Briefe an dieſen. Zw. Op. T. VII. p. 29. 47. 220.

Davos, dem Hauptorte des Zehn-Gerichts-Bundes; Heinrich Spreiter in dem wilden Antonienthal und A. Wohl am früheſten von allen Gemeinden des Bündnerlandes hatte Meyenfeld Kunde erhalten von der neuen Lehre durch den Stadtvogt Martin Seger (oder Säger), Verfaſſer mehrerer Spottgedichte, welche zum Theil durch den Abt Rußinger zu Pfefers an Zwingli zur Durchſicht und Veröffentlichung befördert wurden [1]; indeß zu Fläſch, Malans und in der Umgegend ein Fremdling predigte, deſſen Namen, Herkunft, ſogar Zeit des Auftretens die Geſchichtſchreiber nicht mit Genauigkeit anzugeben wiſſen, während ſie von der Kraft und den Wirkungen ſeiner Vorträge Wunderdinge erzählen [2]. Zwingli, von dieſen

1) Das erſte erſchien ſchon gegen Ende des J. 1520 unter dem Titel: Ein kurz Gedicht, ſo nüwlich ein Turgowiſcher pur Doctor Martin Luthern und ſyner leer zu lob und ſynen widerwärtigen zum Spott gemacht hat. Anfangs galt es als ein Werk Zwingli's, der indeß nur einige Veränderungen daran vornahm, die Schriftſtellen beifügte, die Reimen aber durch Joh. Fueßli machen ließ. Vergl. Zwingli's Brief an Myconius. Zw. Op. T. VII. p. 174. Ein zweites Machwerk der Art überſendete der Abt Rußiger, der auch einen kleinen Theil daran hatte, an Zwingli (28. October 1522), damit er es beſehen, corrigiren, dazu und davon thun möge nach ſeinem Gutdünken. Rußinger ſchlug den Titel „der Stumme" vor, da es zum Theil, beſonders von den Predigermönchen, eben ſcharf ſei. Die Exemplare ſollten ganz heimlich durch einen Boten entweder an den Abt oder an Seger ſelbſt überſchickt werden. Zw. Op. l. c. p. 239. 250. 286. Von einem dritten ſchreibt Seger ſelbſt (17. März 1528. l. c. T. VIII. p. 150): „Ich ſchick euch ein Narrenbüchlein, hab ich gemacht, laiiſch, bäuriſch und ungeſchickt. Bitt Euch das corrigiret. Mag wol ermeſſen, mein närriſch Weſen in keinen Druck kommen mag, wiewol ichs nach euerem Corrigiren gern im Druck haben wollte."

2) Einige nennen ihn Bürklin, andere Bolt, Alle aber berichten, daß er, obgleich Laie, durch einige Predigten den größten Theil der Einwohner von Fläſch bekehrt, ſodann, von Bewaffneten begleitet, nach Malans ſich gewendet und ſogar die zu ſeiner Gefangennehmung ausgeſchickten Leute des öſterreichiſchen Landvogtes des Prättigaus, der zu Caſtels wohnte, für das Evangelium gewonnen habe. Später, d. h. ſeit Anfang des J. 1525 wurde Ulrich Bolt als Prediger in Fläſch auf ein Jahr angenommen, und berichtet an Zwingli (l. c. T. VII. p. 395): Quamquam probi homines hic me susceperunt in annum: at vehemens adhuc sufflatio et interminatio oppugnatioque cum multis periculis manet, quam sustinebam, nunc autem in spe sum, fore ut magis magisque res invalescat. Brettigovia (Prättigau) tota cecidit. Doch wünſchte er ein Plätzchen im Züricher Gebiete, nempe quatenus fieri posset nullo verbi divini detrimento.

erfreulichen Vorgängen unterrichtet, hatte nichts Eiligeres zu thun, als den Bündnern in einer Zuschrift[1]) Glück zu wünschen, daß sie das „wahrhafte unüberwindliche Gottes Wort angenommen und an dem Mehrtheil der Orten frei predigen ließen", unter Beifügung der Bitte, daß sie daran sich nicht stören mögten, „wenn er von den Feinden Gottes und der Wahrheit Bube, Ketzer und Schelm gescholten werde; genau dasselbe sei Christo begegnet, der ein ähnliches Schicksal seinen Jüngern vorausgesagt habe. Unter den Rhätiern, fährt er fort, sind Etliche, sogar Viele, welche das heil. unbetrogene Gotteswort treu und ernstlich predigen; besonders der ehrsame, wohlgelehrte und glaubenseifrige Comander; darum leget Hand an, daß diesen keine Gewalt geschehe, und kümmert euch nicht darum, wenn Einer oder der Andere, in etlichen Dingen noch unberichtet, durch ihre Predigten sich verletzt glaubt. Verklagt man Eure Lehrer, dann sehet nur die heil. Schrift des A. u. N. T. an und lasset euch nie davon dringen. Sehet an das Heil und den Frieden unserer Conscienzen, die allein Ruhe finden können in Gottes Wort, und laßt Euch dieses nicht aus den Händen reißen, und Euch dafür des Papstes geizig, betrügerisch und verführerisch Wort wieder hineingeben. Schenket denen kein Gehör, die wider das Gottes Wort und dessen Prediger und Anhänger mit heimlichen falschen Lügen Euch verwirren und verhetzen; der Teufel macht es einmal nicht anders, er vermag nichts wider die Wahrheit, darum behilft er sich mit seinen Waffen, Lügen, Verwirren und Zerrütten. Lasset Euch auch nicht verkehren oder verbittern wider die Frommen von Zürich; sondern versehet Euch zu dieser alten, löblichen, christlichen Stadt, daß sie, wie von jeher, auch fürderhin aufrecht, göttlich, ehrlich und christlich handeln werde."

Nun begab sich im Bündnerlande, was allenthalben in der Schweiz, wo immer Zwingli's Lehre verkündet wurde, der Fall war: die Wiedertäufer drängten sich frühezeitig herbei, namentlich der berüchtigte Blaurock, der aus Chur selbst gebürtig war, und Felix Manz, seit sie (Januar 1525) aus Zürich vertrieben wur-

1) Unterm 14. Jan. 1525. Zw. Op. T. VII. p. 380.

den [1]), und brachten, wie Comander schreibt [2]), dem Evangelium großes Verderben. Welche seither als eifrige Protestanten sich bewährt, traten auf ihre Seite und besuchten nicht mehr die Predigten des zwingli'schen Prädicanten, den die Wiedertäufer in den unliebenswürdigsten Ausdrücken als einen falschen Apostel verdächtigten [3]); Andere wurden stutzig und verloren alle Achtung vor dem vorgeblichen Evangelium, wornach sie seither einiges Gelüste verspürt; die Katholiken endlich wiesen hin auf die Spaltung unter den neuen Lehrern und auf die Früchte ihrer Predigten, um das Volk in der Treue zum alten Glauben zu befestigen. Comander wurde selbst durch den Stadtschreiber von Chur, dessen Frau, als eine Wiedergetaufte, verbannt worden war, zu einem Religionsgespräche herausgefordert, wollte es aber gar nicht oder nur unter der Bedingung annehmen, daß seine Gegner zuerst die zu Zürich erlittene Niederlage dort selbst gut machten. Werde er indeß von der Obrigkeit dazu gedrängt, dann verlange er, daß man beider Seits den Streit schriftlich führe, damit ein Jeder ruhig urtheilen könne. Wie es scheint, kam es nicht dazu; dagegen hatte der vor den Wiedertäufern so furchtsame Prediger Muth genug, der ganzen katholischen Geistlichkeit den Kampf anzubieten, weil hier durch allgemeine Phrasen, durch gemeine Schmähungen und durch Kniffe in der Schriftverdrehung eher etwas zu gewinnen war, als Leuten gegenüber, die es in allem dem viel weiter gebracht hatten, als die beredtsten Prädicanten. Zu Ende des Jahres 1525 stellten nämlich der Generalvicar des Bischofs Paul Ziegler von Chur, der Abt Theodor Schlegel von St. Luzien und andere wohlgesinnte Männer den Häuptern der drei Bünde vor, daß in Folge der neuen Lehre Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Aufruhr und Empörung allenthalben sich zeige, ja daß selbst (zunächst von den Wiedertäufern, die sie aber ganz mit Recht der großen Sekte der Protestanten beizählten) furchtbare Greuel verübt würden, und verlangten Vollzug der bestehenden Strafgesetze,

1) Siehe Salzmanns Schreiben an Zwingli vom 15. Mai 1525. Zw. Op. T. VII. p. 394. Grebeliani et Manziani spiritus et in nostris montibus spirant.

2) An Zwingli den 8. Aug. 1525. l. c. p. 400.

3) Omnes uno ore convitia in me jactitant innumera. l. c.

vorab an den Prädicanten, als offenbaren Häretikern, Predigern des Aufruhrs und Verächtern des allerheiligsten Sacraments. Der zur Vertheidigung beschiedene Comander erfand diese Inzichten als schwere Ungerechtigkeit, da seine Lehre durchweg dem Worte Gottes gemäß sei, wie ja die Obrigkeit dies allen Predigern zu wiederholten Malen befohlen habe, bezeichnete die Katholiken, weil sie das Licht des Evangeliums auszulöschen suchten, als die Ruhestörer, erbot sich zu einer öffentlichen Rechtfertigung seiner Lehre, und erlangte in der That, daß beschlossen wurde, in den ersten Tagen des Januars 1526 sollte zu Ilanz zwischen ihm und seinen katholischen Gegnern vor je zwei weltlichen Abgeordneten der drei Bünde eine Conferenz gehalten werden. In den zu diesem Behufe aufgestellten achtzehn Thesen behauptete er: „Die christliche Kirche ist aus dem Worte Gottes geboren, in demselben soll sie bleiben und keines Andern Stimme hören. Sie macht keine Gesetze ohne Gottes Wort; sondern sie hört nur, was ihr Gemahl Jesus Christus ihr geboten, sonst wäre sie ja viel weniger, als die jüdische Synagoge. Daraus folgt, daß die Ohrenbeicht und dergleichen s. g. Kirchengebote nur in so fern uns verpflichten, als sie im göttlichen Worte gegründet und geboten sind. Die Lehre vom Fegfeuer kömmt nicht von Gott; das Fastengesetz aber und das Verbot der Ehe sind aus Eingebung des Teufels angeordnet; weßhalb Jeder, wessen Standes er sei, wenn er die Gabe der Reinigkeit von Gott nicht hat, sich verehelichen mag und soll. Die Verehrung der Bilder ist wider das alte und neue Testament; die menschlichen Satzungen aber, als ein vergeblicher Gottesdienst und unnütz, sind ganz abzustellen. Die Bischöfe sollen predigen, nicht aber das weltliche Schwert führen und große Güter besitzen; und die man Geistliche nennt, ohne Unterschied des Standes, in zeitlichen Dingen der weltlichen Gewalt unterthan sein. Jesus Christus ist der einzige, ewig lebendige, darum keines Ersatzmannes bedürftige Hohepriester des neuen Bundes, und der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen; sein Opfer ist ein einiges, ewig währendes, weßhalb die Messe, ohnedies der heil. Schrift ganz unbekannt, und nur dadurch erst vor Kurzem erfunden, daß man die Danksagung in ein Opfer umgewandelt hat, als Beeinträchtigung des Leidens Christi erscheint. Auch ist es ein Irrthum und

schriftwidrig, zu glauben, daß Christus wesentlich, wie er am Kreuze gehangen oder wie er zur Rechten des Vaters sitzet, im Brod der Danksagung gegenwärtig sei." Ueber den Zehnten getraute Comander nicht, entweder wegen der Obrigkeit, oder wegen der Wiedertäufer, oder wegen des Volkes, das großen Theils zur neuen Lehre sich bekannte, weil es die Abschaffung dieser ihm höchst lästigen Menschensatzungen, d. h. der Steuern und Abgaben, erwartete, eine eigene These aufzustellen; doch wolle er auf Befragen darüber zu Rede stehen. Am bestimmten Tage (6. Januar) fanden sich die katholischen Priester sehr zahlreich, aber weltliche Abgeordnete nur von zwei Bünden ein; diese wie jene hatten kein großes Vergnügen an dem Gespräche, und wäre es ganz unterblieben, wenn nicht Comander dringend gebeten hätte, dem rechtskräftigen Beschlusse der drei Häupter des Landes Folge zu geben. So hatte denn die erste Versammlung am 9. Januar statt, und weil der General-Vicar des Bischofs mit seiner wohlbegründeten Einrede, daß es Laien nicht zustehe, über Glaubenssachen zu richten, daß eine solche Disputation an eine Universität oder füglicher noch vor eine Reichsversammlung gehöre, und die Entscheidung über Gründe und Gegengründe einer allgemeinen Synode zu überlassen sei, nicht durchdrang, protestirte er gegen die Zulassung der zwei fremden Theologen, des uns schon bekannten Sebastian Hofmeister [1]) und Joh. Jac. Ammann's, Lehrers der griechischen Sprache in Zürich, die beide mit griechischen und hebräischen Bibeln wohl bewaffnet sich eingefunden hatten. Die Hoffnung, den Ruf der Gelehrsamkeit einzuernten, wurde vereitelt; denn sie durften nur als einfache Zuhörer beiwohnen. Aber auch dieses Vergnügen dauerte kaum einen

1) Die von ihm aufgenommenen Acten dieses Gespräches stehen in Füßli's Beyt. I. Thl. S. 337 u. f. Vergl. dazu Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 311 u. f. Hofmeister war billig genug, in dem Abte von St. Luzien Bescheidenheit und Gelehrtheit anzuerkennen; nur bemerkte er mit gar großer Vermessenheit: „Wollte aber Gott, daß er seine Gabe nicht mißbrauchte, und sie nicht dahin wände, die Wahrheit Gottes zu widerfechten; wie er dann auch wider sein Gewissen thut, welches ich ihm an seinen Gebehrden und an seiner Rede angemerkt, mein Herz betrüge mich denn. Nun, er stehet oder fällt Gott; er soll von mir ungeurtheilt seyn."

Tag; die weltlichen Herren erkannten zu wohl, daß bei dem Gezänke nichts herauskomme, machten ihm darum, nachdem kaum die erste These besprochen war, ein Ende, erlaubten einem Jeden freie Religionsübung, verboten aber auch unter Strafe jede Schmähung und Beleidigung der Andersgläubigen. Daß, durch diesen Erlaß begünstiget, sieben Priester auf Comanders Seite traten, zur Ehe schritten und ihre Gemeinden um den katholischen Glauben brachten, war nicht zu verhindern; aber wenn dabei Gewaltthätigkeiten gegen die Katholiken verübt wurden, fanden doch auch diese gerechte Richter. So erhielt Joh. Blasius, der in Malans sich eingedrungen, widerrechtlich den katholischen Pfarrer Barthol. Castelmur verdrängt, und Messe und Bilder abgeschafft hatte, den obrigkeitlichen Befehl, entweder bis Ostern 1526 wieder die Messe einzuführen, oder aber das Bündner Gebiet zu verlassen. Ein gleiches Schicksal widerfuhr dem Prediger Phil. Galitius in Engadine [1]). Diese Gesinnung der Landeshäupter, bei welcher das Evangelium nur sehr wenige Proselyten gemacht hätte, dauerte indeß nicht lange; gegen die Zusage, welche den Rathsboten der katholischen Orte, Fleckenstein und Richmuth, auf einem Tag zu Davos gemacht wurde, die Bündner wollten dem alten Glauben treu verbleiben, protestirten der Schultheiß Luzius Heim von Chur, auch Räthe und Gemeinden, und setzten es durch, daß abermals Glaubensfreiheit proclamirt, die Schmähung der Andersgläubigen unter Strafe verboten, aber auch das Religionsgespräch in Baden nicht beschickt wurde. In Folge jenes Beschlusses durften die vertriebenen Prediger wieder zurückkehren, und nahm überhaupt Alles eine solche Wendung, daß Salzmann Zwingli'n, dem „Patrone Rhätiens", berichten konnte [2]): „Das Wort Gottes findet von Tag zu Tag immer mehr Aufnahme und Liebe; Christi Sache ist bei uns für immer geborgen". Dieser Sieg wurde indeß nur dadurch erlangt, daß die Landeshäupter, den gehäßigen Einflüsterungen Zürichs gegen die Herrschaft der Geistlichen und daß diese Feinde der Freiheit seien, Gehör gebend, mehr und mehr von der rechten Bahn abwichen, und besonders durch nachfolgende,

1) Siehe den Brief Salzmanns an Zwingli. Zw. Op. T. VII. p. 485.
2) Den 15. Mai 1526. L. c. p. 504.

auf einem Tage zu Ilanz (26. Juni 1526) gefaßten Beschlüsse der Reformation wesentlichen Vorschub leisteten: Weder der Bischof noch andere geistlichen Prälaten dürfen fortan in den Gerichten Vögte, Amtmänner oder Amtleute setzen; vielmehr wählt jede Gemeinde ihre Richter und Amtleute, und erlischt vom Tage dieses Beschlusses die Gewalt der vom Bischofe ernannten, wenn sie nicht durch eine neue Wahl des Volkes bestätiget werden. Die Beamten des Bischofs und geistlicher Personen sind, als diesen durch einen Eid Verpflichtete, von den Bündischen Rathsversammlungen ausgeschlossen. Die einzelnen Gemeinden wählen ihre Pfarrherren und haben für deren Unterhalt zu sorgen. Von dem Ausspruche der weltlichen Gerichte findet keine Appellation an den Bischof statt. Der kleine Zehnte ist ganz aufgehoben, der große auf den Fünfzehnten reducirt. Jene, die zur Abhaltung von Anniversarien, Seelenmessen und andern Andachten jährliche Renten gestiftet haben, sind, wie auch deren Erben, zur weitern Entrichtung nicht verbunden; desgleichen kann die Ortsobrigkeit derartige Stiftungen, wenn sie dieselben als nutzlos erkennet, und die Stifter oder deren Erben keine gegründete Einsprache erheben, zu wohlthätigen Zwecken oder zum Unterrichte verwenden. Der Austritt aus den Klöstern ist nicht verwehrt; in dieselben aber, so wie auch in die Stifter dürfen keine Ausländer aufgenommen werden. Endlich ist die Entrichtung der Annaten oder sonstigen Abgaben an den Römischen Stuhl für immer abgeschafft. Indem so die Obrigkeit auf dem Wege der Empörung voranschritt, durften Volk und Prädicanten nicht zurückbleiben. Comander erhielt den Auftrag, einen geschickten, frommen und tauglichen Schulmeister anzuwerben, und wendete sich zu diesem Ende an Zwingli, den er um Beschleunigung bat, weil sonst die Kinder wieder zu den Papisten gehen mögten [1]);

1) Brief gegen Anfang des Jahres 1527. Zw. Op. T. VIII. p. 7. (Früher, den 2. October 1526. ib. T. VII. p. 545 hatte er ihn wegen Versehung der Kranken um Rath gefragt). Auf Zwingli's Empfehlung erhielt Nic. Baling diese Stelle, die ihm aber wenig zusagte, theils wegen des schlechten Gehaltes, theils weil die Neigung der Bündner zur neuen Lehre nicht sehr stark war. Vergleiche dessen Brief an Zwingli vom 5. Oct. 1527. l. c. T. VIII. p. 100. Ueber den sittlichen Character Baling's enthält ein Brief von ihm an Zwingli 7. Febr. 1529. l. c. p. 266 dunkle Andeutungen; doch sind sie hell genug, um

selbst in Chur wurden, nach einiger Zögerung, Bilder und Messe abgeschafft [1]), dadurch aber auch die Wiedertäufer zu einem erneuerten heftigen Angriffe aufgemuntert [2]). Ragaz folgte etwas später, „wiewohl es etlichen, besonders den großen Knaben, im Herzen wehe that [3])." Die Tagsatzung zu Chur (Mitfasten 1528), auf Anrufen König Ferdinands gehalten [4]), blieb ohne Erfolg, weil die Bündner in der größtmöglichen Entfernung von Oesterreich ihre Freiheit gesichert wähnten; endlich wurde im ganzen Bündnerlande die Matrimonialgerichtsbarkeit der Kirche abgeschafft, und diese an drei, nach dem Muster der Züricher eingerichteten Chorgerichte überwiesen [5]). Daß die Katholiken, nicht zum Verrathe des Vaterlandes und zum Untergange der Freiheit, sondern lediglich zum Schutze ihres Glaubens mehr an Oesterreich sich anschlossen: daß sie daran dachten, an die Stelle des alten Bischofs von Chur den Bruder des Joh. Jac. Medicis, des Besitzers von Musso, zu erheben, wurde ihnen von der protestantischen Partei, die einem Bündnisse mit Frankreich nicht abgeneigt war [6]), als Hochverrath gedeutet, und mußte der Abt von St. Luzien, weil er um jenen Plan gewußt und zu dessen Aus-

---

daraus zu entnehmen, daß er ein Mädchen verführt hatte. Zu seiner Entschuldigung bemerkt er: Virginem non decepi neque inescavi aliqua re, ut esset promtior ad faciendum hoc, satis temporis ei fuit ad praemeditandum id, quod tandem obfirmavimus. *Me bene intelligis.*

1) „Es sind noch weder Götzen noch Messen gar hinweg. Ich hoffe aber, es werde bald rucken." Comander an Zwingli. l. c. p. 7. Curienses suis (simulacris) inducias dederunt usque ad divi Pauli conversionem (25. Januar): tum sperant comite missa, abituros esse deos istos ligneos, qui stant et non ambulant. Zwingli an Thom. v. Hofen. 4. Januar 1527. L. c. p. 9.

2) Vergl. den interessanten Brief Comanders an Zwingli l. c. p. 142., worin er berichtet, daß sie viele Anhänger unter dem Volke fänden, und ihm die Einkerkerung der Häupter zu Last gelegt werde.

3) Martin Seger an Zwingli den 22. März 1530. L. c. p. 436.

4) Seger an Zwingli. L. c. p. 150.

5) Siehe Seger's Brief an Zwingli, und Zwingli's Brief an Vadian. L. c. p. 214. 217.

6) Ueber die Verhandlungen mehrerer Abgeordneten mit Zwingli vergleiche drei Briefe Comander's, der übrigens von Frankreich nichts Gutes erwartete. L. c. p. 598. 607. 626.

führung mitgewirkt, den Tod des Verbrechers sterben [1]); aber der ungerechte Tod eines Mannes, dessen Hauptschuld darin bestand, daß er dem katholischen Glauben treu verblieb, förderte nicht den Fortgang des s. g. Evangeliums; im Gegentheil, die Aussichten wurden so düster, daß Comander und Baling an einen Rückzug dachten, um nicht Zeit und Mühe umsonst zu verlieren [2]). Die Vortheile, welche die protestantischen Burgstädte ohne Schwertstreich durch die Verhandlungen vom J. 1529 errangen, stärkten wieder den Muth der Bündischen Prediger; aber durch den Ausgang des Krieges vom J. 1531 wurde ihre Hoffnung, daß das ganze Land das Evangelium annehmen werde, vereitelt: mehr als ein Drittheil der Bewohner blieben dem katholischen Glauben treu.

Zehntes Kapitel.

Die Bemühungen der katholischen Eidgenossen zum Schutze des wahren Glaubens.

Bei dem erzählten Umsturze der katholischen Religion, wie er in den verschiedenen Kantonen und Gebieten der Schweiz sich begeben, waren die katholischen Eidgenossen nicht gleichgültige Zuschauer geblieben; treu und bieder am Papst und römischen Reiche haltend, wie sie noch kurz vorher, als es um die Wahl eines deutschen Kaisers (nach dem Tode Maximilian's) sich handelte und der französische König auch bei ihnen werben ließ, an die Churfürsten geschrieben hatten, „daß sie sich von den zwei Hauptständen, d. i. von dem

1) Siehe den Brief Zwingli's l. c. p. 265.

2) Nihil profecto hic agimus, nisi quod tempus inutiliter perdimus, et labore casso laceramur, quod mihi jam dudum videbatur. Nihil omnino me hic retinet, quam vocatio dei, cui satisfacere firmum propósitum, deo adjuvante, teneo, Demum quoque non parum me miseret fratrum, qui in agro Rhetico passim morantur, laborantes domino, si illi relicti lupis expositi flaccescerent. Ilanzi Comitia celebrarunt post Laetare. Sed quidquid impiis placuit, prodiit sancitumque fuit. Proxima nunc Curiae habebuntur, nos operam navabimus, quatenus collationem publicam concedant. Quod si renuerint, renunciabo meo muneri. Comander an Zwingli den 20. März 1529. L. c. p. 271. Vergl. dazu einen Brief vom 20. November desselben Jahrs l. c. p. 374.

heil. Stuhle zu Rom und von dem heil. Römischen Reiche nie abgesondert hätten, und auch fürderhin denselben mit Leib und Gut beistehen wollten“ [1]), erschien ihnen ein Unternehmen höchst frevelhaft und strafbar, das Kirche und Staat in ihrem tiefsten Grunde erschütterte, weil es an die Stelle göttlicher Lehren und Vorschriften menschlichen Wahn und unhaltbare Verordnungen setzte, statt Recht und Freiheit Willkühr und Despotismus einführte, und den europäischen christlichen Staatenbund in ein endloses Gewirre religiöser Streitigkeiten und blutiger Bürgerkriege stürzte. Um der Gefahr nach Kräften zu begegnen, vereinigten sie sich, seit dem Jahre 1522, auf mehrern Tagsatzungen (besonders zu Baden und Luzern) dahin, zum Schutze des wahren Glaubens die alten Strafgesetze gegen Blasphemien, Schriften ketzerischen Inhaltes, Häresie, Nonnenraub und sonstige Sacrilegien in Kraft zu erhalten; erwirkten demgemäß die Züchtigung einiger unberufenen Neuerer, besonders in den gemeinen Herrschaften [2]); wachten sorgfältig auf die Umtriebe der Irr-

---

1) Siehe unter Anderm Bullinger's Reformationsgeschichte B. I. S. 23.

2) Der Pfarrer Urbanus Wyß von Füßlispach, in der Nähe von Baden, der wider die Verehrung der seligsten Jungfrau Maria predigte und zur Ehe sich entschloß, wurde dem Bischofe von Constanz überliefert und von diesem eine Zeitlang, bis zum Widerrufe (siehe das bezügliche Schreiben in Zw. Op. T. VIII. p. 707.), in Verwahr gehalten. Fußli's Beyt. IV. Thl. S. 160 u. f. Ihm, Captivo Christi confessori, schickte Zwingli ein Schreiben (T. VII. p. 277.), um ihn zur Standhaftigkeit zu ermahnen. Auch Joh. Brödlein (Paniculus), der sich selbst höchst bescheiden „Wächter der Seelen und Bischof von Quarten“ im Sarganser Gebiet, unterzeichnete, konnte keine Gnade finden vor dem Vogt Hans Jauch zu Sargans, obgleich er diesem in einem längern Briefe auseinandersetzte (Simmler Sammlung Bd. VIII.), daß Gott, der doch Alles verleihe, was zur Seligkeit nothwendig sei, ihm die Gnade der Keuschheit nicht gegeben, folglich geboten habe, ein Eheweib zu nehmen. Ehrenvoller und consequenter war es, wenn Brödlein seine Verheirathung aus dem Grundsatze vertheidigte: Alle Menschen sind Priester; was darum dem größten Theil gestattet ist, soll einigen Wenigen, die Menschen sind wie die übrigen, während diese eben so gut Priester sind als die einigen Wenige, nicht verboten werden. Daß aber alle Menschen Priester seien, bewies er in folgender Weise: Christus ist unser Haupt, wir sind seine Glieder; nun ist das Haupt ein Priester, folglich sind es auch die Hände und Finger, die Beine, Füße und Zehen, der Leib und alle Glieder desselben. Als Priester sollen alle beten, beten lehren, opfern; aber kein Geld auf dem

lehrer im eigenen Gebiete [1]); unterließen aber auch nicht, den gegründeten Beschwerden über Verfall der Disciplin und über

---

Altar, sondern sich selbst als ein lauteres, allen Sünden abgestorbenes Opfer. — Brödlein wurde bald darauf einer der wüthendsten Wiedertäufer.

1) Begreiflich fehlte es nicht an solchen Versuchen; aber bei der Wachsamkeit der Regierungen und bei dem entschieden kirchlichen Sinne des Volkes mußten sie schon im Entstehen verunglücken. — Der Erste, welcher in Luzern zwinglische Grundsätze verbreitete, war Oswald Myconius (Geißhäuser), den man von Zürich als Lehrer dahin berufen hatte. Ob er gleich seine Werbung im Geheimen trieb, wurde er doch entlarvt, von dem Volke als Irrlehrer verabscheut (vergl. seinen Brief an Zwingli vom 2. Nov. 1520. Zw. Op. T. VII. p. 152.), zu wiederholten Malen vor den Rath beschieden (vrgl. dessen Brief an Zwingli vom 6. Januar 1521. Zw. Op. T. VII. p. 159.) und zuletzt (im Aug. 1522. vrgl. darüber die verschiedenen Briefe in Zw. Op. T. VII. p. 215—220.) nebst seinen Freunden Zimmermann (Xylotectus) und Collin (Rudolph Clivanus am Bühl, daher Collin) genöthiget, das Luzerner Gebiet, als einen unfruchtbaren Boden, zu verlassen. — Auch die Declamationen des Comthurs von Küßnacht, Conrad Schmidt, gegen Wallfahrten, Abläße, Gewalt des Papstes u. dergl. fanden keinen Anklang. — Der Coelibatsfeind Jos. Kilchmeyer, Canonicus von Luzern, mußte auf sein geistliches Amt verzichten und die Stadt räumen. — Nicht mehr Glück machte der Pfarrer von Sempach, der einer Nonne von Eschbach die Ehe versprochen hatte; nur durch Flucht entzog er sich der angedrohten Strafe, indeß die bethörte Nonne für ihren Eidesbruch im Gefängniß büßte. — Eine Frau aus Luzern hatte in einer Krankheit dem heil. Apollinaris ein Bild gelobt und dasselbe wirklich, nach der Genesung, fertigen lassen; die neue Lehre indeß beunruhigte ihr Gewissen in dem Grade, daß sie das Geschenk eigenmächtig wieder an sich zog und verbrannte. Sie wurde dafür um vierzig Gulden gebüßt, und zur Anschaffung eines neuen Bildes verurtheilt. Auf den Rath Zwingli's und des Myconius erlegte sie nur den Werth dafür, um an dem Götzendienste keinen directen Antheil zu haben. Siehe die betreffenden Briefe in Zw. Op. T. VII. p. 253. u. 255. — In Freiburg waren die Freunde der Reformation (der Sachwalter Peter Falk, der Canoniker Joh. Houlard, der Cantor Joh. Bannius, der Organist Joh. Kother, dessen Brief an Zwingli vom 21. Septbr. 1522 in Zw. Op. T. VII. p. 223 seq. und Andere), wenn möglich, noch unbedeutender als in Luzern, und wurden mit leichter Mühe durch den Augustiner-Prior Conrad Trayer, der im J. 1524 von Augsburg nach Freiburg kam, in einem Religionsgespräche, das sich in hundert Thesen über alle Hauptpunkte der Irrlehre erstreckte, zum Schweigen gebracht. — Auch Zug blieb nicht verschont. Barthol Stocker, Wernher Steiner und Jodocus Müller geizten nach dem unseligen Ruhme, die Reformatoren des Landes zu werden; aber der Rath untersagte ihnen das

andere Gebrechen der Zeit auf rechtlichem Wege Abhülfe zu bringen. Doch hatte, namentlich in den Urkantonen, der Clerus im Ganzen gegen das Verderben mit größerer Sorgfalt sich bewahrt, als dies anderswo der Fall war; die Priester waren fromm, in ihrem Wandel ehrbar, und genossen deshalb allgemein die Achtung und Liebe des Volkes, das, schlicht, gerade, einfach, unverdorben, wie es war, mit unwandelbarer Treue am katholischen Glauben hing, mit dem es seine glänzende und ruhmvolle Geschichte auf das Innigste verbunden wußte. Die wiederholte Aufforderung der Eidgenossen indeß an Zürich, weil dieses die Fahne des Aufruhrs den übrigen Kantonen vorantrug, daß es in Sachen des Glaubens gemäßigter verfahren und von unbefugten Neuerungen abstehen mögte, blieb ganz und gar erfolglos; durch Zwingli vollständig instruirt, versuchte Zürich nicht allein sein Benehmen zu entschuldigen, sondern sogar als Pflicht, durch den Willen und das Wort Gottes ihm auferlegt, darzustellen, und meinte, der Friede in der Eidgenossenschaft werde nur um so mehr befestiget, wenn alle Städte und Kantone nach seinem Beispiele die vorgeblichen Mißbräuche, d. h. den alten Glauben abschaffen würden. Da gelobten sich die elf Orte der Eidgenossenschaft, durch die Bischöfe von Basel, Constanz und Lausanne zu ernstlichem Einschreiten ermahnt[1]), zu Luzern am 26. Januar

---

Predigtamt, und als die Wenigen, welche ihnen beifällig zugehört, sie ihrer Predigten halben selbst in Kappel am Züricher See aufsuchten, wurde gegen den Besuch fremder Kirchen ein Verbot erlassen. — Selbst auf den Tagsatzungen wurden nicht selten gegen Uebertreter der alten Kirchengesetze Klagen vorgebracht und Urtheile erlassen. So erkannte z. B. eine Tagsatzung gegen die Oberin des Klosters Hermatschwil, die Tochter des Ritters Caspar Göldlin, weil sie unerlaubt eine Ehe eingegangen, Gefängniß, gegen ihren angeblichen Mann aber Verbannung auf ewig.

1) Die im dritten Kapitel (S. 123) erwähnte Schrift des Bischofs von Constanz: „Christliche Unterrichtung, die Bilder und Messe betreffend," welche als Antwort auf die „kurze christliche Einleitung" dem Züricher Rath war zugeschickt worden, wurde auf der Tagsatzung von Luzern durch Gesandte der drei Bischöfe den Eidgenossen überreicht, mit dem Ersuchen, daß jeder der zwölf Orte bei der nächsten Tagsatzung Antwort darauf ertheilen wolle. Ausserdem stellten die Gesandten mündlich vor, daß der Auflehnung wider die Kirche die Empörung gegen die weltliche Obrigkeit auf dem Fuße nachfolgen werde; die Bischöfe könnten ihr Amt als Wächter und Aufseher nicht verwal-

1524 gegenseitig, die katholische Religion in ihren Gebieten aufrecht zu erhalten und dem Eindringen des Irrthumes kräftigen Widerstand zu leisten [1]). Das dahin abzweckende, in neunzehn Artikeln abgefaßte Mandat verordnete, daß Niemand, wer er auch sei, Alt oder Jung, Weib oder Mann, Fremd oder Einheimisch, Geistlich oder Weltlich, durch Reden oder Handlungen das Wort Gottes, welches der rechtmäßige Pfarrer verkünde, wie es schon seit vierzehn Jahrhunderten sei verkündet worden, verhindern, verachten oder verspotten dürfe; desgleichen die heil. Messe, als worin der Leib und das Blut Christi, Gott zu Lob und Ehre, den Lebendigen und Todten aber zum Trost consecrirt werde. Ein Jeglicher soll das heil. Sacrament nicht ohne vorherige Beicht empfangen, vielmehr in Allem den alten löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten der Kirche gemäß leben, die Sakramente von seinem Pfarrer sich administriren lassen, das Fastengebot gewissenhaft halten und den Geistlichen die schuldige Ehre und die gebührenden Abgaben entrichten. Neues oder Lutherisches dürfe weder heimlich in Winkeln noch öffentlich gepredigt und darüber beim Weine und in den Wirthshäusern nicht disputirt werden. Niemand soll sich unterstehen, das Kreuz und die Bilder der Heiligen, wo immer sie aufgestellt seien, in Kirchen, Kapellen, Bildhäusern oder Bildstöcken, zu zerbrechen, zu zerhauen oder sonst irgendwie zu verunehren. Alle seien gehalten, den bischöflichen Mandaten getreulich nachzukommen; die Pfarrer aber sollten bei der alten Lehre verbleiben und der rechtmäßigen Obrigkeit, im Falle eine Aufforderung an sie ergehe, zur Verantwortung sich stellen.

---

ten, weil die Hände ihnen gebunden seien und keine Strafgewalt gegen die Winkelprediger und fremden Eindringlinge ihnen zustehe. Daher mögten die Eidgenossen in Handhabung christlicher Ordnung den Bischöfen beistehen, und besonders die Geistlichen zu Gehorsam und Unterwürfigkeit anhalten. Um vorab den unbekannten hergelaufenen Prädicanten es unmöglich zu machen, nach eigenem Sinn und Willen zu predigen, und das leichtgläubige unverständige Volk mit verkehrter Auslegung der Schrift zu verblenden und zu verführen, sollte fürder, wie es auch vormem gewesen, keiner mehr des Predigtamtes sich unternehmen dürfen, er sei dann zuvor durch seine geistliche Obrigkeit dazu für gut und tauglich erkannt. — Zwingli's unartige Randglossen zu diesem Vortrage siehe in Zw. W. II Bds. II. Abtheil. S. 307 u. f.

1) Füßli's Beyt. IV. Th. S. 156.

Jede Zuwiderhandlung gegen den einen oder den andern dieser Artikel werde nach der Strenge der Gesetze bestraft, und sollte Jeder bei seinem Eide gehalten sein, eine etwaige Uebertretung den Landvögten und Obrigkeiten anzuzeigen, als welche auf den Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen hätten; letztere aber müßten streng und fest gehalten werden, bis weiterer Bescheid und Bericht komme von einem Concilium der heiligen christlichen Kirche.

Zürich wurde von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt und durch eine feierliche Gesandtschaft (21. März 1524), von der nur der Rathsbote Schaffhausens, Erasmus Ritter, sich trennte, unterrichtet, wie in Folge der neuen unchristlichen Lehre überall Unordnung einreiße, Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obern an der Tagesordnung sei, die Entrichtung des Zehnten und anderer Abgaben, besonders an die Kirchen und Klöster [1]), verweigert werde u. s. w. Es kam dabei weiter zur Sprache, wie man die katholischen Priester verhöhne und mißhandle, und die Kreuzen und Bilder freventlich beschimpfe; indeß doch wohl kein Ort in der Eidgenossenschaft so schlecht sei, daß er ungestraft seine Wappen würde verletzen lassen. An diesen traurigen Vorgängen trage Zürich die größte Schuld, da es seinen Prädicanten, besonders Zwingli'n, selbst in den politischen

---

1) So wollten namentlich drei Gemeinden aus dem Thurgau den Klöstern Rheinau und Kreuzlingen den schuldigen Zehnten und Zins nicht mehr bezahlen, und verlangten Geistliche, die ihnen das Wort Gottes rein und lauter verkündeten. Einer noch strafbarern Empörung machten sich die von Weiningen schuldig. Fleckenstein, der Vogt in der Grafschaft Baden, hatte den Befehl erhalten, mehrere Uebelthäter gefänglich einzuziehen. Dieser Auftrag, und daß er in der bevorstehenden Nacht sollte ausgeführt werden, wurde verrathen, die von Weiningen läuteten Sturm, und in kurzer Zeit erschienen über dreihundert Mann in Gewehr und Harnisch, die nichts sehnlicher verlangten, als „daß Fleckenstein jetzt kommen möge." Als bald darauf in Weiningen Feuer ausbrach, liefen die Bauern in großer Anzahl mit Gewehr, Harnisch und Geschützen zusammen, als gelte es eine Schlacht zu schlagen. „Nun haben wir," so klagen die Eidgenossen, „nicht viel dergleichen gehört, daß man das Feuer mit Spieß und Harnisch, sondern mit Wasser, Kübeln und Geschirren löschen müsse. Deshalben ist etwas andern Fürnehmens in den Bauern gewesen, das in unserer Eidgenossenschaft nicht gebräuchlich, auch wider unsere Bünde ist." Füßli's Bcyt. II. Thl. S. 234. u. f.

Händeln großen Einfluß gestatte, in den freien Aemtern die Winkelpredigten erlaube, sogar durch seine Landvögte lutherische Schriften unter das Volk austheile. Es möge darum, festhaltend an Bünden und altem Herkommen, abstehen von diesem verkehrten Unternehmen, und vereint mit den übrigen Eidgenossen den wahren Mißbräuchen, die sich da und dort eingeschlichen hätten, steuern helfen. Die Antwort hierauf wurde nicht alsogleich ertheilt; zur Abfassung derselben bedurfte man der Feder Zwingli's, der denn auch eine theologische Abhandlung oder, wie der Luzerner Abschied sich ausdrückt, „ein Sermon und Predigt von Gotteswort, hie unnöthig zu melden" (anzuführen), verfaßte, die sofort den Eidgenossen gedruckt zugefertigt wurde [1]). Der Vorwurf, „daß die Prediger Ursach gäben zur Zerstörung der Eidgenossenschaft an Leib und Seel" wird mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen und behauptet, daß die wahre Ursache der Zerstörung nicht allein der Eidgenossenschaft, sondern aller andern Städte und Länder anderswo zu suchen sei, nämlich, „wenn sich Jemand von dem rechten wahren Gottesworte abwenden, und zu der Menschen Lehren, die auf derselbigen eigenen Nutzen gehen, führen läßt. Denn wir finden in allweg in der heil. Schrift, daß, wenn die Kinder Israels sich nicht an das Wort Gottes gehalten, sie von Gott mit auswendigen Feinden und inwendiger Zwietracht sind gestraft worden. Sobald sie sich dann wiederum an das Gotteswort gehalten, hat sie Gott begnadigt. Nun sind in diesem Span diejenigen, welche dem Wort Gottes anhangen, unseres Bedünkens noch niemal ungerecht erfunden worden. Hieraus muß folgen, daß diejenigen an der jetzigen Zwietracht Schuld haben, welche das Gotteswort um eigenen Gewinns, Prachts und Nutzens willen ohne Grund wahrer göttlicher Schrift und mit leeren Händen widerfechten. Denn wenn kein Eigennutz wäre, so wäre keine Zwietracht

1) Unter dem Titel: „Antworten, die ein Bürgermeister, Rath und großer Rath der Stadt Zürich ihren getreuen lieben Eidsgenossen der eilf Orte auf etliche Artikel, die sie ihnen nach Inhalt ihrer Instruction fürgehalten, gegeben hat." Diese Schrift ist ganz aufgenommen in den „Bericht des Rathes zu Zürich an ihre Unterthanen, was sich die Zeithero für Veränderungen in der Religion zugetragen haben." In Füßli's Beyträgen II. Thl. S. 228 — 264.

in unserer Eidgenossenschaft [1]). Dieselbige nimmt aber in keinem Wege eher ab, als wenn das Wort Gottes klar mit wahrer göttlicher Schrift und einhellig gepredigt wird. Also erfindet sich, daß unserer löblichen Eidgenossenschaft nichts wiederum in allen Sachen zur Ruhe und Einigkeit helfen möge, denn der einige Gott mit seinem Worte." Nach ganz ähnlichen Erörterungen über die andern Klagepunkte der katholischen Eidgenossen wird das Anerbieten beigefügt: „Wir wollen euch in allem dem, so uns möglich ist und unsere Bünde ausweisen, gern willfahren und, wie sich's frommen Eidsgenossen geziemet, nach schuldiger Pflicht gewärtig seyn. Was aber das Wort Gottes und das Heyl unserer Conscienzen anbetrifft, darin können wir nicht weichen. Dem allem sey, wie ihm wolle, so ist, wie zuvor zu mehreren mahlen, an euch, nicht allein als unsern Eidsgenossen sondern als Glieder und Brüder in Christo Jesu unseres einigen Hauptes, Heilmachers und Erlösers, unsere ernstliche Bitt, ihr wollet, wie wir unsern gnädigen Herrn den Bischöffen zu Costnitz, Cur und Basel, auch der hohen Schule daselbst, und auch allen und jeden Orten insbesondere letzthin geschrieben haben, daran sein, daß ihr, um Gottes Ehre, christlichen Friedens und Liebe, auch unserer Seelen Heils willen, uns zwischen jetzt (Ende März oder Anfang April 1524) und Pfingsten durch euere Seelsorger, oder sonst gelahrte Männer mit dem wahren Gottswort und rechter göttlicher Schrift beydes des alten und neuen Testamentes anzeiget, ob

1) Ganz dasselbe Thema behandelt Zwingli in der um diese Zeit erschienenen Schrift „der Hirt," worin er nach seiner Ansicht das Bild eines wahren Seelsorgers entwirft (Zw. W. Bd. I. S. 632 u. f.). Den falschen Hirten, d. h. den katholischen Priestern, wird darin ganz offen Tod und Verderben gedroht; es habe ihnen zu geschehen, wie den falschen Propheten des alten Bundes, deren Vertilgung Gott befohlen habe. Das Recht, sie von den Pfarreien zu verjagen, wird ohne Anstand den Gemeinden zugesprochen; dagegen müsse man es der Obrigkeit überlassen, das Schwert wider sie zu handhaben. „Vielleicht auch wird Gott," heißt es in der weitern Ausführung „wenn die Wölfe nicht mit Frieden aus dem Land verjagt werden, so daß sie nicht wieder kommen, einen Heliam erwecken, der auf einmal 450 Baalspfaffen und 400 Bergkilchenpfaffen tödten wird." (A. a. O. S. 666.). Daß unter den radicalen Wiedertäufern ein solcher Helias nicht erweckt wurde, dafür ist die Schweiz wahrlich nicht Zwingli'n zum Danke verpflichtet!

wir wider das Wort Gottes handeln und nicht nach der evangelischen Lehre wandeln. Dieses wollen wir nochmahlen gütiglich erwarten, und uns dessen gegen die gedachten Prälaten, deren Gelehrten, auch gegen euch, euere Seelsorgern und sonst der göttlichen Schrift erfahrnen Leuten versehen; und wo uns und unsern Prädicanten besseres und wahrlicheres erzeiget und bescheinet wird, wollen wir uns allzeit nach dem Willen und der rechten Lehre Gottes weisen lassen, in der guten Zuversicht, wir werden aus der Gnade des allmächtigen Gottes in seinem Worte also vereiniget werden, daß wir zuletzt mit einandern durch unsern Herrn Jesum Christum das ewige Leben besitzen."

Begreiflich konnten sich die katholischen Eidgenossen auf einen Vorschlag nicht einlassen, dessen Ausführung eine Unmöglichkeit war; forderten deshalb, unbeirrt durch solche leeren Redensarten, die katholischen Priester zu wiederholten Malen nachdrücklichst auf, daß sie fest hielten am alten Glauben, und befahlen den Vögten, die dahin bezüglichen Vorschriften auf das Strengste zu vollziehen. Weil sie, unbekannt mit den Kunstausdrücken und Winkelzügen der verfeinerten Sprache, das Raub- und Plünderungswesen, verübt an Kirchen und Klöstern, und die despotische Willkühr der Züricher Herren in Sachen der Religion mit dem rechten Namen belegten, mußten sie geduldig als Verläumder sich schelten lassen [1]). Doch konnte Zürich nicht ganz des bangen Vorgefühls sich erwehren, die einfache Darstellung des

1) Dahin gehört Zwingli's Schrift: „Fleißige und kurze Unterrichtung, wie man sich vor Lügen hüten und bewahren soll." (Zw. W. a. a. O. II. Bds. II. Abthl. S. 322 u. f.). Ein Jahr früher hatte er „Entschuldigung etlicher huldrychen Zwingli zugelegter artikeln doch unwarlich" (Ebendas. S. 299 u. f.) herausgegeben, weil die Katholiken ihn anklagten, er habe in einer Predigt gesagt: „die Eidgenossen verkaufen das christliche Blut und essen das christliche Fleisch." In seiner Rechtfertigung behauptet er, Niemanden genannt, und nur gesagt zu haben: Es tadle Mancher das Fleischessen, obgleich es Gott nicht verboten habe, aber Menschenfleisch verkaufen und Menschen todtschlagen, halte er nur für geringe Sünde." Es bezieht sich dieser Tadel darauf, daß nicht nur einzelne Schweizer bei auswärtigen Fürsten und Herren in Dienst traten, sondern für fremde Kriege selbst ganze Heere geworben wurden. Uebrigens machte Zwingli so oft und so klar den Katholiken ausschließlich diesen Vorwurf, daß bald der Schimpfname „Fleischverkäufer" ganz allgemein wurde. Wir werden ihm im Verlaufe dieser Geschichte noch öfter begegnen.

Thatbestandes, die schlichte Sprache der Wahrheit im Munde der Eidgenossen möge bei Einigen noch durchdringen, bei Andern, weil mehrere Orte gedroht hatten, die Bundesbriefe an Zürich zurückzuschicken, die Furcht vor Uneinigkeit und Krieg Mißbilligung seines Verfahrens erwecken, und beeilte sich deshalb (24. Juni 1524), in einem einseitigen Berichte[1]) allen Gemeinden des Kantons und der freien Aemter Rechenschaft abzulegen von den seitherigen Unternehmungen, „in treuer Zuversicht" wie es am Schlusse heißt, „ihr seyet nicht minder als wir begierig und geneigt, die Ehre des einigen Gottes und unseres Herrn Jesu Christi, der sein rosenfarbenes Blut für uns arme Sünder vergossen hat, zu befördern, das heil. Evangelium, die wahre göttliche Schrift und Gottes Wort zu handhaben, demselbigen allein anzuhangen, euerer Seelen Seeligkeit zu betrachten, und euch in dieser christlichen Sache uns gleichförmig zu machen. Wir wollen euch hierbei erinnern und anzeigen, das ihr sonst selbst höret, sehet und wisset, wie manchen frommen, redlichen Mann wir vermittelst des göttlichen Wortes in diesen jetzigen Kriegshändeln bey Leben, Weib und Kindern erhalten und gespahret, indem wir und ihr des französischen Bündnisses, wie ihr uns mehrmalen berichtet, entschlagen und niemahl darein zu gehen verwilliget haben. Da ihr euch in diesem und biß daher als fromme Leuthe ganz gehorsam gehalten, wie vielmehr sollen wir und ihr in dem, was die Ehre Gottes unsers Erlösers, unserer Seelen Seeligkeit und die Conscienz antrifft, uns zusammen halten, das Wort Gottes handhaben, dasselbige zu schützen und zu schirmen eins seyn? Wenn das geschiehet, so ist Gott mit uns, welchem niemand weder auf Erden noch in der Hölle widerstehen mag. Darum wollet ihr euch freundlich und tugendlich unterreden, und euren Willen und Gemüth, wessen wir uns zu euch zu versehen haben, gebührlich in Antwort zu erkennen geben."

Von den meisten Gemeinden trafen erwünschte Zusagen ein[2]); die eingeflochtenen Bitten und Ermahnungen, nach Kräften mit den

1) Bullinger Bd. I. S. 177 u. f. Füßli's Beyt. II. Thl. S. 228 u. f.

2) „Einige Antworten, welche die Gemeinden der Landschaft Zürich dem dasigen Rathe auf den Bericht von den Veränderungen in der Religion gegeben haben". — in Füßli's Beyt. III. Thl. S. 105 u. f.

Eidgenossen den Frieden zu erhalten, wurden gerne und leicht übersehen, und so wagte es denn Zürich, im Vertrauen auf die versprochene Hülfe in allen Dingen, welche das Wort Gottes beträfen, nicht nur im eigenen Gebiete das Werk der Neuerung fortzusetzen und zu vollenden, sondern auch dem „Evangelium" nach Aussen hin, mit Verletzung der Gerechtsame Anderer, Vorschub zu leisten. Darüber und weil auch schon die wiedertäuferischen und andern Unruhen der „Evangelischgesinnten" einen sehr bedenklichen Charakter annahmen, schrieben die Urkantone eine Tagsatzung nach Zug aus (auf den 12. Juli 1524), ohne jedoch Zürich, Schaffhausen und Appenzell einzuladen, und faßten, nach stürmischer Berathung, den Beschluß, Zürich sei noch einmal in ernstlicher Weise zu ermahnen, und je nach der Antwort, die es ertheile, zu bedeuten, daß Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg nicht mehr mit ihm tagen wollten. So geschah es, indeß gegen Schaffhausen, wegen glimpflicher, zum Theil unwahrer [1]) Entschuldigung, für jetzt diese Drohung noch nicht ausgesprochen wurde. Gleichzeitig hatten die in Zug versammelten Rathsboten den Vögten in den gemeinsamen Herrschaften Befehl ertheilt, strenge darüber zu wachen, daß nicht irrige Lehren verbreitet, ketzerische Schriften vertheilt, Bilder und Altäre verunehrt und entfernt würden, mit dem weitern Auftrage, die etwaigen Frevler gefänglich einzuziehen. Dies gab Veranlassung zum ersten tumultuarischen Auftritte. In Stammheim, einer Vogtei, über welche Zürich die niedern Gerichte und Mannschaft besaß, indeß das Blutgericht durch die Landgrafschaft Thurgau zu Frauenfeld ausgeübt wurde, hatte der Prädicant Adrian Wirth, Sohn des dortigen Untervogtes Hans Wirth, eine Zeitlang zwinglische Grundsätze geprediget, und nach einer kurzen unfreiwilligen Entfernung, da der größte Theil der Gemeinde gegen ihn war, unter dem Schutze Zürich's zurückkehrend, gemeinsam mit seinem Bruder Johann das Werk der Neuerung mit heftigem Ungestüm be-

1) Man wolle treu die Bünde halten, ehre die Sacramente, habe weder Messe noch Beicht, sondern nur einige unnütze Ceremonien abgethan, lasse die Mutter Gottes und die Heiligen nicht schmähen und sei mit den Bildern bescheidentlich umgegangen. —

trieben. Den Söhnen reichte der Vater hülfreiche Hand, indem besonders durch sein Zuthun der katholische Leutpriester und Decan verdrängt, und alle Bilder („das ganze Götzenwerk und was damit zusammenhängt") in der Pfarrkirche und Kapelle abgethan, zerschlagen oder verbrannt wurden[1]). Mit Schmerz sah der thurgau'sche Vogt Joseph am Berg diesen Vorgang, besonders wegen des verderblichen Einflusses auf die gemeinsamen Vogteien; aber erst als Hans Wirth seine Gewaltthätigkeit auch außerhalb des Züricher Gebietes geltend machen wollte, ereilte ihn die gerechte Strafe. Der Landvogt ließ, auf Befehl der Eidgenossenschaft, den Pfarrer Oechsli (Bovillus) zu Burg Stein, weil er die vom Abte zu Einsiedeln wider ihn erkannte Entsetzung nicht geachtet, zur Nachtszeit ergreifen, und auf Frauenfeld einsperren. Auf dessen „Mordgeschrei" schoß der Burgwächter von Stein Sturm, der mit Blitzesschnelle durch das ganze Land sich verbreitete. Leute aus Stein, unter ihnen der Prädicant Erasmus Schmid (Fabritius[2]), als Rottenführer mit einem Gewehre versehen und beritten, aus Stammheim und andere Züricher stürzten bewaffnet den Landsknechten nach, fielen, als sie den Gefangenen nicht befreien konnten, in die Karthause Ittingen, schlugen, nachdem sie im Weine sich berauscht, die Fäßer ein, raubten und plünderten alle tragbare Habe, zerstörten,

---

1) Bernhard Weiß berichtet darüber (in Füßli's Beyt. IV. S. 50.): „Also in diesen Tagen auf Freytag (ware St. Johannis des Täufers Tag) im 1524 Jahr, . . . nahmen die von Stammen ihre zwe köstliche Taffelen, eine im Dorf und eine zu St. Anna, die war nicht vergült, sondern so subtil, daß man sie nicht mahlen wolt. Aber die im Dorff war vergült und gemahlet, die beyde kosteten wohl 300 Gulden, die verbrannten sie beyde auf diesen Freytag mit Paternostern, und was daran hieng, und wollten nichts verkaufen, Gott zu Lob und Ehr, darum daß sie diese Abgötterey unterdrückten, und mußte auch ihr Leuthpriester hinweg (war Decan daselbst), Gott geb, was der Abt von St. Gallen sagte, wiewohl er Lehenherr der Pfrund war. Es hatten auch gleich darvor in der nächsten Wochen vor Johannis Baptistä An. 1524 die von Egg und Mauer am Greiffensee ihre Taffelen und Bilder auf dem Kirchhoff öffentlich verbrannt.

2) Derselbe gehörte schon sehr frühe zu den Bewunderern Zwingli's, auf die Luthers Spruch paßt: Adorabunt stercora nostra. Siehe zwei Briefe Schmid's in Zw. Op. T. VII. p. 42 u. 167.

was sie nicht fortschleppen konnten in wilder Wuth, entweiheten die heil. Gefäße, verunehrten die consecrirten Hostien, zerrißen Urkunden, Briefschaften und Rechnungen, ängstigten, verspotteten und mißhandelten zum Theil die Mönche, und steckten zuletzt das Kloster in Brand. Die Eidgenossen, zu Beckenried, Frauenfeld und Zug zu Berathungen versammelt, verlangten die Auslieferung der, im Vertrauen auf den Schutz Zürichs nicht flüchtig gewordenen, Haupträdelsführer, des Untervogts von Stammheim, seiner beiden Söhne und des Vogtes Burkhard Rütimann von Nußbaumen. Erst nach vielem Widerstreben entschloß sich Zürich, dem Verlangen nachzugeben, und wurden darauf hin Wirth der Vater, sein Sohn Hans und Rütimann, nach dem Urtheilsspruche der neun Orte, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, als Aufrührer, Kirchenräuber und Brandstifter hingerichtet, nicht aber der Irrlehre wegen, wie die spätere lügenhafte Geschichte dies glauben machen wollte [1]).

Außer diesem Vorfalle in sich, ließen mehrere Einzelnheiten, die bei dem peinlichen Verhör der Uebelthäter sich herausgestellt, namentlich, daß Verabredungen zwischen Stein und Stammheim stattgefunden zur gegenseitigen Hülfeleistung, die Eidgenossen zu deutlich erkennen, daß bei weiterm Fortgange der religiösen Spaltung

1) Siehe Verhör und Urtheil bei Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 191 u. f. 199 u. f. Es dauerte noch mehrere Jahre, bis der Ittinger Handel ganz geschlichtet wurde. Die neun Orte sprachen das Recht an, alle Stammheimer, welche an dem Aufruhr und Brand Theil genommen, vor Gericht zu ziehen; Zürich konnte dieses Recht nicht in Abrede stellen, fürchtete aber auch zugleich, daß man die Verbrecher wegen Religionsneuerung verhören und strafen, d. h. den Abfall vom katholischen Glauben als malefizisch erklären werde, und zog es vor, nach dem schiedsrichterlichen Spruche des Obmanns Paul Kerngerter von Schwyz, an die neun Orte 2000 Gulden dafür zu zahlen, daß diese in vorliegendem Falle auf das Recht des Blutgerichtes verzichteten. Würde indeß später noch sich herausstellen, wer das Sacrament ausgeschüttet und den Brand angelegt habe, dann sollte es den neun Orten unbenommen sein, die Uebelthäter an Leib und Gut zu strafen. Daß Zürich die Auslieferung der Verdächtigen abschlug, und lieber die erwähnte Summe zahlte (die übrigens die unter das Thurgauische Landgericht gehörenden Frevler vergüten mußten), war meist das Werk Zwingli's, von dem ein Rechtsgutachten im Ittinger Handel Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 330. aufbewahrt ist.

alle Ordnung, Gehorsam und Regiment zerrüttet, und eine Auflösung des Bundes unvermeidlich herbeigeführt werde. Sie wollten deshalb, was allenthalben als nächster Vorwand geltend gemacht wurde, beseitigen, traten zu diesem Ende, nachdem sie des Walliser Landes und der Gemeinden im Thurgau sich versichert hatten, zu Luzern zusammen, und entwarfen ein weitläufiges Mandat über „Abstellung der Mißbräuche und Beschwerden," das jedoch nur Geltung haben sollte, bis durch ein allgemeines christliches Concil oder durch eine andere trefflich genügsame christliche Versammlung Alles abgestellt, erläutert, und die Einigkeit in der Kirche wiederhergestellt werde. Der erste Theil verbietet, die Artikel des christlichen Glaubens, wie sie, aus dem wahren Worte Gottes genommen, in der christlichen Kirche gelehrt werden, die sieben Sacramente und das heil. Meßopfer irgendwie, durch Wort oder Schrift, anzugreifen und zu verunehren. Auch sollten alle Satzungen, Gebräuche und Ceremonien der Kirche, wie sie von Alters her bestanden, unverändert beibehalten und die Fast- und Abstinenztage, als welche aus guten, vernünftigen, christlichen, in der heil. Schrift gegründeten Ursachen eingeführt seien, nicht übertreten werden. Niemand dürfe sich unterstehen, die allerseligste Jungfrau Maria und die andern Heiligen Gottes zu schmähen und zu entehren; Jeder habe vielmehr, nach dem Beispiele der Altvordern und nach der Lehre der Kirche, dafür zu halten, daß die Fürbitte der Heiligen Gott angenehm und wohlgefällig sei. Darum sei es aber auch ein strafbares Verbrechen, ihre Bildnisse in Kirchen, Kapellen und an andern Orten und Enden abzubrechen oder sonstwie zu verunehren. Die meiste Entzweiung und Widerwärtigkeit erwachse indeß durch die Lehre der lutherischen und zwinglischen Prädicanten. Um dies nach Kräften zu verhüten und einhellige Verkündigung des göttlichen Wortes im rechten Verstande, nach Auslegung der heil. Väter, zu erzielen, könne in den Städten, Aemtern, Gerichten, Obrigkeiten und Gebieten nur der das Predigtamt verwalten, der von seinem geistlichen Obern geprüft und tauglich erfunden sei; ein Laie oder Winkelprediger sei nirgends zuzulassen. Wer aber abweiche von der Lehre der Kirche, verführerische Meinungen und den neuen Mißglauben verkünde, oder aber bei dem Predigtamte etwas anders suche als

das Heil und die Besserung der Seelen, soll von der weltlichen Obrigkeit entsetzt, vertrieben und sonst noch nach Befund bestraft werden. Endlich werden den Gotteshäusern, Klöstern, Stiften und Kirchen ihre Freiheiten und Gerechtsame, wie sie von Alters bestanden, gesichert, mit dem Versprechen, daß keine Schmälerung, kein gewaltsamer Angriff auf dieselben ungestraft hingehen sollte. Der zweite Theil des Mandates handelt von Mißbräuchen und Beschwerden, von mancherlei Satzungen und Rechten der Geistlichen, welche den Laien Nachtheil und Verderben brächten, deren Abstellung in diesen sorglichen Zeiten, wo der Wolf in den Schafstall Christi eingedrungen sei und die Schäflein jämmerlich zerstreut habe, der weltlichen Obrigkeit gebühre, sintemal der oberste Hirt und Wächter der Kirche schlafe. Dem gemäß wird festgesetzt: Geistliche dürfen um Geldes willen die Spendung der Sacramente nicht verweigern, haben dagegen Anspruch auf die rechtlichen Gebühren, ohne sie jedoch mit allzugroßer Strenge einzufordern; sie sollen durch ein ehrbares und frommes Leben den Laien ein gutes Beispiel geben, nicht mehr denn eine Pfarrei oder Pfründe besitzen, und bei den ihnen anvertrauten Heerden selbst in Todesnöthen verbleiben, und sie treulich nach christlicher Ordnung versehen und trösten. Doch sei, was die Residenz betreffe, für die gegenwärtigen Pfründner, welche das zur Priesterweihe erforderliche Alter noch nicht erreicht hätten, sowie für die Chorherren nach wie vor eine Ausnahme gestattet. Ein Priester, welcher sich verheirathe, verliere eben dadurch Amt und Pfründe, und möge sich sofort, wie andere Laien, mit seiner Arbeit ernähren. Desgleichen ziehe die Ehe der Ordensleute die Ausstoßung aus dem Kloster und den Verlust der Pfründe nach sich; noch weiter gegen sie zu verfahren, oder aber ihnen Gnade zu erweisen, sei der Ortsobrigkeit überlassen. Mit Ausnahme der Ehesachen, oder wenn Irrung eingetreten sei wegen der Sacramente, Kirchen, Gotteshäuser und in Sachen des Glaubens, dürfe kein Geistlicher einen Weltlichen, kein Weltlicher einen Geistlichen, kein Laie den andern wegen irgend einer Angelegenheit vor das geistliche Gericht laden; vor diesem aber seien die Prozesse in deutscher Sprache zu führen, damit auch die Laien hören und verstehen könnten, was man verhandle. Die Hochzei-

ten zwischen dem Sonntag Septuagesimä und der Fastnacht sollen ohne Entrichtung von Dispensationsgebühren gestattet, keine Ablässe um Geld verliehen, die s. g. vorbehaltenen Fälle (casus reservati) aufgehoben, und alle andere Dinge, die man um Geld b willige, frei gegeben werden. Hierauf folgen noch Bestimmungen gegen die Curtisanen, gegen Erbschleicherei und privilegirten Gerichtsstand der Geistlichen in Criminalfällen, gegen den zu großen Gütererwerb von Seiten der Geistlichen, Kirchen, Stifter und Klöster, gegen die Immunität von gemeinen Lasten, gegen Leibeigenschaft, wie auch endlich gegen den Druck und Verkauf ketzerischer Schriften, mit dem Zusatze, daß wer immer solche Bücher bei einem Krämer vorfinde, sie wegnehme, zerreiße oder in den Koth werfe, damit nicht gefrevelt haben soll. — Dieses Mandat[1]), das in seinem zweiten Theile große Aehnlichkeit hat mit den „Beschwerden der deutschen Nation," und neben manchem Billigen auch Unbilliges verlangt, wurde indeß nicht publicirt, weil es der Majorität als ein vermessener Eingriff in die geistlichen Gerechtsame erschien; man vereinigte sich zuletzt dahin, die nähern Anordnungen über alle angeregten Punkte und die Abstellung wirklicher Mängel dem allgemeinen Concil zu überlassen.

Als mittlerweile auch in den andern Kantonen die Neuerung Fortgang gewann, erhoben die katholischen Eidgenossen immer lauter und lauter ihre Stimme, daß durch die lutherisch-zwinglische Lehre Aufruhr, Willkühr und Empörung entstehe, und eine Verletzung und endliche Auflösung des Bundes kaum zu vermeiden sei; sie führten die Thatsachen an, daß der Landvogt im Thurgau kein Ansehen, keine Gewalt mehr besitze, und deßhalb vor Ablauf der Zeit seine Stelle niedergelegt habe; daß Thurgauer geschworen hätten, ihre Bärte nicht eher abzulegen, bis sie frei seien; daß im Rheinthale selbst Weiber aus dem Appenzeller-Lande predigend umherzögen; daß mehrere Klöster bedroht, andere wirklich überfallen und geplündert worden seien, nicht ohne Verübung andern schändlichen Unfugs gegen die jungen Nonnen und Mönche, u. A. m. Die Hauptschuld von Allem legten sie Zürich bei, als

1) Siehe Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 213 u. f.

woselbst Zwingli die Hussitische Leichtfertigkeit predige, das Evangelium falsch und anders auslege, denn die frommen alten Lehrer gethan, und Aufruhr und Zerstörung aller Ehrbarkeit und Frömmigkeit durch die ganze Eidgenossenschaft pflanze. Zürich aber, statt Gründe der Vernunft und sprechende Thatsachen zu würdigen, ersuchte Glarus, Schaffhausen, Bern, Appenzell u. A. [1]) um Vermittelung, mit dem eitlen Zusatze, daß es ja immer bereit gewesen und noch sei, bessere Belehrung aus der hl. Schrift anzunehmen; machte aber auch daneben Zurüstungen für den Fall eines Krieges, verpflichtete die Landgemeinden durch einen Eid, daß sie ihm beistehen wollten mit Leib und Gut, so es des Evangeliums wegen von irgend Jemanden vergewaltiget werden sollte, und ließ eine Schrift ausgehen, worin die Anklage der Eidgenossen, daß die neue Lehre Aufruhr im

---

1) Boten der genannten Orte waren am 13. Jan. in Zürich erschienen, vorstellend, daß Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden Zug und Freiburg auf dem Tag zu Baden (7. Dezemb. 1524) mehrere Klagen vorgebracht hätten, die auch den übrigen Kantonen nicht gleichgültig sein könnten; namentlich: a) in Thurgau werde die neue Lehre dahin ausgelegt, daß man keine Zinsen, Zehnten u. s. w. mehr zu entrichten habe. (Dieß war indeß nicht allein im Thurgau, sondern überall der Fall, und hütete sich selbst Zwingli, seine Ansicht darüber klar, oder richtiger, nach dem Wunsche der weltlichen Herren, auszusprechen, ehe der „Fortgang des Evangeliums" gesichert war). b) Daß Zürich um fremde Hülfe und Bündnisse sich umsehe. (Dies wurde als Lüge erklärt; aber was bald darauf geschah, läßt vermuthen, daß man schon damals mit dem Gedanken umgegangen sei). c) Zwingli habe durch Entscheidungen in Ehesachen in die Gerichte und Gebiete fremder Obrigkeiten eingegriffen. Dieser rechtfertigte sich durch die Schrift: „Ueber die Gevatterschaft, daß sie die Ehe nicht hindern soll noch mag" (Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 344.), wobei er über die Art und Weise seiner Belehrung und Rathschläge, die er über dieses Ehehinderniß ertheilte, ein höchst naives Geständniß ablegt. Leuten, die in solchen Fällen ihn beriethen, erklärte er, daß die Gevatterschaft nach göttlichen Gesetzen kein Ehehinderniß sei, und gab ihnen den Anschlag, falls man ihnen die Trauung verweigere, „insgeheim mit einander zu leben, doch mit solcher Stille, daß Niemand verärgert würde," d. h. er erlaubte ihnen in einem Verhältnisse zu leben, das von der Kirchengemeinde und nach den Landesgesetzen als wilde Ehe und Concubinat angesehen wurde. Daß er damit in fremdes Gebiet eingreife, wußte er trefflich zu verantworten: er sei ein Diener des Evangliums und Christi, dessen Gebiet wohl auch über den Thurgau sich erstrecken werde.

Gefolge habe, als eine falsche Beschuldigung zurückgewiesen [1]), und seine Geneigtheit zur Haltung der alten Bündnisse über Gebühr gerühmt wurde.

---

1) Siehe Füßli's Beyträge I. Thl. S. 293 u. f. Auch Zwingli ließ gegen Ende des Jahres 1524 noch eine besondere Schrift ausgehen unter dem Titel: Welche Ursach gebind ze ufrüren, welches die waren üfrürer seyind und wie man zü christlicher einigheit und friden kommen möge (Zw. W. II. Bds. I. Abth. S. 370 u. f.) mit einer Zueignungsschrift an die christliche Gemeinde in Mühlhausen. Als die Urfächer des Aufruhrs bezeichnet er „Solche, die aus Neid und Haß des Papstthums dem Evangelio losen;" diese Wurzel „Neid" bringe nothwendig Aufruhr hervor. Wohl geschehe dem Papstthum, als welches die wahre Kraft und Gewalt des Teufels sei, nicht zu viel; aber aus Liebe Gottes müsse man dem Antichrist widerstehen, und aus Liebe zum Nächsten bemüht sein, die päpstlichen Lasten und Beschwerden zu entfernen. — Andere nehmen und gebrauchen die Freiheit fleischlich, wollen absonderlich keinen Zehnten und Zins mehr zahlen; Andere wieder werden mehr mit der Kunst des Evangeliums aufgeblasen, als mit der Liebe entzündet, fahren fürwitzig drein, wollen Alles bekritteln, ändern, sind leere Wortkämpfer, lehren auf den Straßen, in den Kaufläden, und rühmen sich, den rechten Geist zu haben. Die Hauptaufrührer sind aber erst die hohen Bischöfe, welche des Mammons wegen sich wider das Evangelium auflehnen; sodann die widerbefzenden Pfaffen, Mönche, Nonnen und vorab die Aebte; endlich die Fürsten, Gewaltigen und Reichen dieser Welt, deren Söhne und Töchter durch die Stifte, Abteien und bischöflichen Stühle ihre Beförderung finden. Um die Unterthanen gegen sie aufzuhetzen, wird von ihren vorgeblichen Bedrückungen durch Steuern, Abgaben, Zinsen, Monopole, schlechte Münzen, unnütze Kriege u. s. w. ein recht schwarzes Bild entworfen, ihnen selbst aber zu Gemüth geführt, daß sie über den Glauben des Volkes gar nichts zu gebieten oder zu verbieten hätten, übrigens durch Beschützung des Papstthums gegen ihr eigenes Interesse seien, da Rom zu allen Zeiten Deutschland hart behandelt und durch Ablaßkram, Annaten, Palliengelder u. s. w. ausgesogen habe. Zuletzt folgen noch Drohungen, wie z. B. die Art liegt am Baume: wollen sie nicht inwendig sich wenden, daß ihnen das Göttliche gefalle, so wird sich das Zeitliche ändern auch mit ihrem Undank. Sie sollen auch allweg ermessen, daß des Königs, d. i. eines jeden Herrn oder Gewaltigen, Macht am Volke liegt. So nun das Volk von ihm abfällt, was ist denn seine Macht? Er vergleicht sie mit Pharao, Hieroboam, Achab u. A. und weissagt, daß ihre Züchtigung nicht ausbleiben werde. Doch hofft er immer noch auf Sinnesänderung und gibt dann Anschläge, wie das Papstthum abzuschaffen sei. Dahin gehört namentlich auch, daß man die Gebiete und Herrschaften der Bischöfe und Aebte in weltliche Fürstenthümer umwandeln sollte. Die Widerspenstigen seien selbst mit Gewalt zu zwingen. — Mit allem Recht wundert sich Zwingli in einem Briefe an Vadian vom 19. Jan. 1525 (Zw. Op. T. VII. p. 384), daß

Die wirklichen Thatsachen bereiteten ihm jedoch nur zu bald große Verlegenheit. Wiedertäufer hatten sich, lange vor ihrer blutigen Niederlage in Deutschland, in die Schweiz eingedrängt, und bei dem gemeinen Mann nicht nur, sondern auch bei den Prädikanten freundliche Aufnahme und für ihre Grundsätze Eingang gefunden. Selbst die Hauptreformatoren, Zwingli in Zürich und Oekolampad in Basel, standen mit mehreren, letzterer sogar mit Münzer selbst, eine Zeit lang im besten Einvernehmen, weil auch bei der zwinglischen Ansicht von den Sakramenten die Taufe der Kinder ganz bedeutungslos erscheint, besonders aber, weil dazumal wie noch heute, als Bundeszeichen der protestantischen Partei weniger ein positives Glaubensbekenntniß, als vielmehr der Haß und die Auflehnung wider die katholische Kirche angesehen wurde. Nach der Schlacht bei Mühlhausen war der Andrang der Wiedertäufer auf die Schweiz noch viel stärker; denn sie vermeinten, unter dem Schutze einer freien volksthümlichen Verfassung eher das neue Jerusalem gründen zu können, als es im Kampfe mit der fürstlichen Gewalt in Deutschland möglich war. Am bemerklichsten machten sich Wilh. Röubli, zuerst ein stürmischer Eiferer für die neue Lehre in der Kirche von St. Alban in Mainz, desgleichen, nach seiner Vertreibung von hier, in Zürich, wo er zunächst zum öffentlichen Uebertreten des Fastengebotes antrieb, dann eine Zeit lang in Basel, und seit dem Jahre 1523. Prediger in Wytikon; Ludwig Hetzer, Lorenz Hochreutner, Wolfgang Ulemann, Georg Blaurock, ein entlaufener Mönch aus Graubünden, so genannt von dem Kleide, das er gewöhnlich trug, der schon genannte Johann Brödlein, Prädikant in Zollikon, woselbst am ersten der Taufstein niedergerissen wurde, Conrad Grebel, Felix Manz und Balthasar Hubmeyer, Pfarrer von Waldshut, auch Friedberger — Pacimontanus — genannt, von seinem Geburtsorte Friedberg in der Wetterau [1]). Letzterer hatte

---

seine Anhänger und Schmeichler, er nennt sie docti, dieses Schriftchen in einer Weise lobten, daß er sich ihrer schäme Hätte er beigefügt: adorabunt stercora nostra, so hätte er das Richtige getroffen.

1) Umständliche Nachrichten über ihn in Schelhorn Sammlung einiger Urkunden u. s. w. Thl. I. S. 100 u. flg. Füßli hat in seinen Beyträgen einige interessante Urkunden über die genannten Wiedertäufer gesammelt.

vordem in Regensburg mit vieler Heftigkeit wider die Juden gepredigt, und den Rath dahin vermogt, daß er deren Synagoge niederreißen, und an deren Statt eine Kapelle zur Ehre der seligsten Jungfrau Maria errichten ließ, die in kurzer Zeit zu einem berühmten Wallfahrtsorte sich erhob. Mit gleichem Ungestüm verfuhr Hubmeyer in Waldshut, wo er zuerst im Geiste Zwinglis reformirte, Messe, Bilder und andere katholische Gebräuche abschaffte, überhaupt als einen recht eifrigen Beförderer der neuen Lehre sich erwies, und eben deshalb, ungleich consequenter als viele seiner Amtsbrüder, an Münzer, während dessen Aufenthalt in Waldshut, näher sich anschloß. Die katholischen Bürger der Stadt wendeten sich klagend an die österreichische Regierung, unter deren Hoheit sie standen, und erwirkten ein strenges Verbot aller und jeglicher Neuerung in Glaubenssachen. Allein einige Züricher, meistens wiedertäuferisch Gesinnte, machten sich auf, „weil der Geist des Herrn sie zu den Waffen gerufen unter ihrem Hauptmann Jesus Christus," zogen bewaffnet nach Waldshut, nicht aus Eigennutz oder um Geldes wegen, „sondern zum Schutze des göttlichen Wortes und um ihre Brüder von schwerer Tyrannei zu befreien," und machten die Stadt eine Zeit lang zum Sammelplatze der wildesten Empörer, welche mit dem Gedanken umgingen, derselben und aller Gewalt in ihr sich ganz zu bemächtigen. Während Zürich, aus Furcht vor Oesterreich, bemühet war, seine Unterthanen von dem verwegenen Unternehmen zurückzurufen, brach der Aufruhr im eigenen Hause los. Grebel nämlich und Manz, beide von guten Familien aus Zürich und mit Zwingli vertraut, ersterer nicht ohne gelehrte Bildung, mit Vadian von St. Gallen und mit Hans von Waldkirch aus Schaffhausen verschwägert, forderten mit Ungestüm die Vertreibung aller Stiftsherren am großen Münster, um eine völlige Ausreinigung zu Stande zu bringen [1]), und erklärten sich, als diesem Begehren nicht entsprochen wurde, „weil man," wie Zwingli bemerkt, „alte Ehrenleute, dazu noch von gutem Geschlechte, nicht ohne weiteres verstoßen könnte, besonders da die Obrigkeit ihnen Zusage gethan,

1) Bullinger und, auf ihn gestützt, Hottinger legen ihnen unreine Absichten, eigene Beförderung und Scheelsucht auf Zwingli's Ruhm, zu Last.

die man billig halten müßte," als offene Feinde Zwingli's [1]). Sie und ihre Anhänger schalten ihn einen Ketzer, Mörder, Dieb, den wahren Antichrist, der die Schrift ärger verfälsche, denn der Papst je gethan, der heute dem widerspreche, was er gestern geprediget, den großen Drachen der Apokalypse, die übrigen Prädikanten aber Diebe und Mörder [2]); liefen, unter wildem Geheul, in Sack und Asche gekleidet, durch die Stadt, furchtbares Weh und den nahen Untergang derselben verkündend [3]). Gleichzeitig brachen in Zollikon [4]) und Grüningen Unruhen aus. Nicht nur die Bilder und Altäre, sondern auch die Taufsteine wurden zerschlagen; nächtliche Zusammenkünfte fanden statt; Weissagungen über den nahen Umsturz der gegenwärtigen Zustände erhitzten die Köpfe; Männer und Frauen, durch den „klaren" Buchstaben der Schrift bethört, ließen sich noch einmal

---

1) Vergl. Zwingli's Elenchus contra Catabaptistas Zw. Op. T. III. p. 364. Vom Tauf, Wiedertauf und Kindertauf. Zw. W. II. Bds. I. Abthlg. S. 295.

2) Nach Bullinger, Historie der Wiedertäufer, und Füßli's Beytr. V. Thl. S. 131 u. f. erhoben die Wiedertäufer wider die Prädicanten im Allgemeinen folgende Anklagen: Sie sind zum Dienste nicht recht und ordentlich berufen; sie nehmen Pfründen und Besoldungen an, sind daher Bauchprediger; auch thun sie nicht, was sie Andere lehren, und bleiben nicht einmal bei dem Worte der Schrift, sondern legen es aus nach ihrem Gutdünken. Ihre Leichtfertigkeit zeigt sich darin, daß sie lehren, Christus habe in der Weise für uns genug gethan, daß wir selig werden allein durch den Glauben und nicht durch die Werke, da man doch bei dieser bösen Welt nichts mehr treiben sollte, als die guten Werke. Um ihre unevangelische Lehre aufrecht zu halten, behaupten sie, es sei dem Menschen nicht möglich, das Gesetz zu halten, da doch die ganze Schrift dieses zu halten heißt. Das Vertrauen auf Christi Verdienst, das sie erwecken, ist eine arge Faulheit, die hier auf der Welt ein gutes und bequemes Leben haben und dort die ewige Seligkeit erlangen will. Auch predigen sie nicht recht von der christlichen Liebe, nach welcher doch alle Güter gemein sein sollten; sie mischen das N. und A. T. durcheinander, da doch dieses abgethan ist; endlich räumen sie der Obrigkeit zu viel ein, die sich um Glaubenssachen gar nichts zu kümmern hat.

3) Diese Einzelnheiten erzählt Zwingli selbst, Elenchus contra Catabaptistas l. c. p. 364.

4) Der Prädikant Wilhelm Röubli wurde (wahrscheinlich) Anfangs August 1524 deßhalb in's Gefängniß gesetzt, indeß Eltern, die ihre Kinder ungetauft ließen, eine Mark Silber Buße erlegen mußten. Füßli's Beyträge II. Thl. 64 u. f.

taufen, und führten eine Art Gütergemeinschaft ein. Da verfügte die besorgte Obrigkeit zuerst eine Privatunterredung zwischen Grebel, Manz u. A. einer, und Zwingli, Leo Judä u. A. anderer Seits in Gegenwart mehrerer Rathsmitglieder. Weil aber die Wiedertäufer sich nicht ergaben, Grebel vielmehr in einer überreichten Schutzschrift über die Art und Weise, wie man sie behandelt, in der Vertheidigung sie unterbrochen, die Rede in den Hals ihnen zurückgestoßen, sie verunglimpft und des Aufruhrs beschuldigt habe, bitter sich beklagte, — wurde, nachdem Brödlein von Zollikon entfernt, Röubli aber nebst andern ins Gefängniß geworfen war, den 17. Jan. 1525 ein öffentliches Religionsgespräch auf dem Rathhause angeordnet, in der Hoffnung, Zwinglis Beredsamkeit werde die Verirrten zurückbringen [1]). Aber aus dem hellen Schriftworte und nach dem Beispiele der Apostel erhärteten diese, daß nur die, welche die Lehren Christi verstehen und an ihn glauben, die Taufe empfangen, und mit Ertödtung des alten Adam zu einem neuen Leben sich verpflichten könnten. Die Gründe Zwingli's, aus einer Schrift entnommen, „Vom Tauf, Wiedertauf und Kindertauf [2]),“ die er früher schon an die von St. Gallen gerichtet, waren in der That nicht überzeugend für consequente Protestanten [3]); der Rath indeß, als welcher das

1) Schon am 24. Juni des Jahres 1523 hatte er gegen Grebel, Manz, Röubli und Consorten eine Predigt gehalten „von göttlicher und menschlicher gerechtigkeit, wie die zammen sehind und standind“ (Zw. W. Bd. I. S. 428 u. f.), mit einer Zueignungsschrift an den Propst Nicolaus von Wattenwyl zu Bern, die aber ihren Zweck ganz verfehlte.

2) Zw. W. II. Bds. I. Abth. S. 230—303. Zwinglis um dieselbe Zeit erschienene Schrift: „Vom Predigtamte (Ebendas. S. 304—336), ist gleichfalls gegen die Wiedertäufer gerichtet. Ganz dem protestantischen Prinzipe zuwider, behauptet er, es dürfe nicht ein Jeder von seinem priesterlichen Charakter Gebrauch machen und das Predigtamt sich anmaßen, da das Apostelamt von Christus eingesetzt, und zu dessen Ausübung gelehrte Bildung, Kenntniß in Sprachen und förmliche Berufung und Wahl durch die Gemeinden erforderlich sei. Später ließ er noch eine „belehrende Zurechtweisung wider die Ränke der Widertäufer ausgehen.“

3) Er, der sich vermaß zu erklären, daß alle Lehrer seit der Apostelzeit in der Lehre von der Taufe viel geirrt hätten (Vom Tauf, Wiedertauf und Kindertauf, a. a. O. II. Bds. I. Abth. 238) ließ 1) die ungezwungene Interpretation von Math. XXVIII., Mark. XVI.

höchste Richteramt in Glaubenssachen ausübte, war schon um des lieben Friedens willen anderer Ansicht; verfügte deßhalb, daß man,

---

u. a. m. durchaus nicht gelten, behauptend, der Sinn dieser und ähnlicher Stellen sei: Gehet hin und lehret alle Völker; denn ich bin ihr aller Heil, sofern sie glauben; darum so fahet und führt sie zu mir. Nur dem, der das Evangelium höre und doch nicht glaube, gelte der Ausspruch Marc. XVI. 16, der also gar nicht auf die Taufe bezogen werden könne. Ueberhaupt sei das Wort „taufen" gleichbedeutend mit dem Worte „lehren," und nur im Glauben bestehe die wahre Geistestaufe. — Grebel und seine Anhänger verwahrten sich freilich gegen diese willkührliche Schriftauslegung, meinend, Zwingli, weil er ein Sünder sei, verstehe die Bibel nicht, deren rechtes Verständniß bei ihnen, als der wahren Kirche Gottes, angetroffen werde u. dergl.; aber sie wurden von ihrem Gegner dafür hart angelassen, unter Anderm: „Sollt es dazu kommen, daß ein jeder Letzkopf, sobald ihm etwas Neues und Seltsames in Sinn käme, von Stund an eine Rotte sollte an sich henken, so würden der Rotten und Sekten so viele, daß der Christus, der jetzt kümmerlich zusammengebracht wird, in einer jeden Kirchengemeinde in viele Stücke getheilt würde. Darum sollen die Dinge mit gemeiner Verwilligung der Kirchen angehebt werden, und nicht von einem jeden Besondern; denn das Urtheil der Schrift ist nicht mein, nicht dein, sondern der Kirche." (Hier anerkennt also doch Zwingli einen Richter über die Schrift, und wenn also die Majorität einer Gemeinde für die Wiedertaufe sich erklärte, hätte sie ihr nicht untersagt werden dürfen, und doch geschah es). Noch wendete er auf sie die Stelle I Joh. II, 19 an: Sie sind von uns ausgegangen, denn sie waren nicht aus uns; denn wären sie aus uns gewesen, so wären sie bei uns verblieben. 2) Von allen jenen Stellen des N. T., worin berichtet ist, dieser oder jener habe sich mit seinem ganzen Hause taufen lassen, bemerkte Zwingli, es müsse wohl angenommen werden, daß auch Kinder darunter gewesen seien. 3) Die Taufe sei das Pflicht- oder das Bundeszeichen der Christen, und an die Stelle der Beschneidung des A. T. getreten; wie nun in diesem die Kinder seien beschnitten worden, so sollten im N. B. die Kinder getauft werden. (Die Wiedertäufer ließen diesen analogischen Beweis nicht gelten, und dies schon darum nicht, weil ja dann auch die Kinder des weiblichen Geschlechtes nicht getauft werden dürften, wie sie ja auch bei den Juden nicht beschnitten worden sind. Füßli a. a. O. III. Thl. S. 226). Auch das rothe Meer sei ein Vorbild der Taufe, bei dessen Durchzug nicht allein Männer und Weiber, sondern auch Kinder gewesen seien. Endlich habe Christus nur eine Kirche, einen Schafstall gegründet, und sicherlich gewollt, daß alle ohne Ausnahme und Unterschied des Alters ein und dasselbe Bundeszeichen trügen. 4) Jesus habe die Kleinen zu sich gerufen, gesegnet und von ihnen ausgesagt, daß Jeder ihnen gleich werden müsse, um in das Himmelreich zu kommen; wie könne man ihnen nun die Taufe abschlagen, besonders wenn sie von christlichen Eltern geboren und darum „heilig" seien, wie der Apostel Paulus sie nenne?

ungeachtet dieser Irrung, die neugebornen Kinder taufen sollte, und ermahnte die Wiedertäufer ernstlich, von ihrem Unwesen abzustehen,

---

5) Um den lächerlichen Einwurf Grebels und seiner Partei zu beseitigen, Papst Nikolaus II. habe die Taufe eingeführt, berief sich Zwingli auf eine Stelle des hl. Augustin gegen die Donatisten (lib. IV. c. 23. 24), mit denen er die Wiedertäufer treffend verglich. 6) Auch die Einrede, Christus habe keine Kinder getauft, und solche zu taufen nicht befohlen, ließ er nicht gelten; denn unter allen Menschen habe er doch wohl auch die Kinder verstanden; auch bei dem Abendmahl des Herrn seien keine Weiber gegenwärtig gewesen, sollten darum diese das Abendmahl nicht empfangen? Für Gebräuche, die elementarische äußere Dinge beträfen, bedürfe es gerade nicht einer ausdrücklichen klaren Schriftstelle. 7) Machte er geltend: Durch die Taufe werden wir in den Tod Christi gestoßen, der nur einmal gestorben ist, und nicht mehr stirbt; wie nun der schwer gegen Gott sündigt, der da wähnt, Christus (in der Messe) aufzuopfern, so nicht minder der, der ihn mit den Wiedertäufern abermals tödtet (!). Auch läugnet ein Solcher Christi Auferstehung; denn wie er nur einmal auferstanden ist, so sollten auch wir nur einmal aus der Taufe gezogen werden, und dann unser Leben lang nicht mehr sündigen, gleich wie Christus nimmermehr stirbt. (Dieses Argument ist von allen das dürftigste; denn abgesehen von dem ganz materiellen „Stoßen in den Tod Christi," wollten ja die Taufgesinnten keine zweimalige Taufe, sondern sie ließen sich nur als Erwachsene taufen, weil sie die als Kinder empfangene Taufe für ungültig erklärten). 8) Wegen der Bemerkung: Ein Kind darf nicht getauft werden, weil es nicht im Stande ist, zu versprechen, daß es ohne Sünde leben und die Taufgelübde halten wolle — beschuldigte Zwingli die Wiedertäufer der Heuchelei; denn sie setzten ihr Vertrauen auf äußere Werke, schrieben der Wassertaufe eine innere Kraft zu, und fielen dadurch in den Irrthum der Papisten zurück. 9) Führte er, im Widerspruche mit seinem Principe, aus, der Glaube wachse und werde immer vollkommener in uns; wolle man nun warten, bis die Erkenntniß und der Glaube vollkommen seien, dann könnte kein Mensch getauft werden. Uebrigens gehöre ein vollkommener Glaube nur zum Empfange des Abendmahls, nach den Worten des Apostels: Der Mensch prüfe sich, nicht aber zur Taufe, als welche ein anhebliches Zeichen sei. 10) Indeß bringe die Wassertaufe gar kein Heil, keine Gnade; sie sei ein ceremonisch Ding, an welchem die Seligkeit nicht hänge; sonst hätte auch der Schächer, der doch nicht getauft gewesen, nicht selig werden können. Ja, wenn durch die Taufe die Sünden nachgelassen würden, dann sei Christus vergebens für uns gestorben, dann sei es falsch, daß Gott allein die Sünden nachlasse u. s. w. !!! Eben deßhalb könne sie auch Solchen ertheilt werden, bei welchen die innere Geistestaufe noch nicht statt gefunden. Diese Geistestaufe aber bestehe darin, daß Christus uns ziehe, daß Gott unsere Herzen belehre und sie in Christum vertröste und versichere. 11) Die Wunderkraft der ersten Christen, das Reden in verschiedenen Sprachen u. s. w. sei eine äußerliche Taufe

das sie ja doch mit Gotteswort nicht erhalten mögten, und die Privatversammlungen einzustellen, mit der beigefügten Drohung: wer innerhalb acht Tagen seine Kinder nicht taufen lasse, werde mit Weib und Kind, mit Hab und Gut des Landes verwiesen [1]). Grebel und Manz insbesondere wurden bedeutet, daß sie von ihrem Disputiren und Vornehmen abstehen, und sich der Rathsherren Meinung gefallen lassen sollten, da man hinfüro keine Disputation mehr gestatten werde. Ob ihnen aber des Glaubens wegen, was für ein Artikel es immer sei, etwas anliege, mögten sie dem Bürgermeister oder den drei obersten Meistern es anzeigen, die ihnen nach Gebühr Bescheid ertheilen würden. Damit man aber in Zukunft durch solche Leute nicht weiter beunruhigt werde, sollten „der Pfaff von Wittikon (Wilh. Röubli), der Helfer zu Zollikon (Joh. Brödlein), Ludwig Hetzer und Andres auf der Stültzen aus der Herren Gebiet schwören und innerhalb acht Tagen dasselbe räumen [2])." Die erwähnte Strafandrohung machte keinen Eindruck; denn die Erleuchteten meinten, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, gewannen durch ihre Rührigkeit neue Anhänger unter der von der katholischen Kirche losgerissenen, mit allem Bestehenden unzufriedenen Masse, und wurden bald so stark, daß sie eigene Gemeinden gründen, und abgesonderten Gottesdienst halten konnten. Als ein zweites Colloquium im März desselben Jahres gleich dem ersten wirkungslos blieb, ergingen Strafurtheile, denen gemäß die Winkelpredigten untersagt [3]), die

---

gewesen, die bald vor, bald nach der Geistestaufe eingetreten, bald ganz unterblieben sei; daher könne auch die Lehre oder der Unterricht vor oder nach der Wassertaufe ertheilt werden. 12) Vom praktischen Gesichtspunkte machte er für die Kindertaufe geltend die frühzeitige christliche Unterweisung und die Nothwendigkeit für die Kinder, von Jugend auf christlich zu leben, und für die Eltern sie christlich zu erziehen. — In dem Elenchus contra Catabaptistas (Zw. Op. T. III. S. 424 u. f.) und in der Antwort auf die von Schwenkfeld vorgelegten Fragen (Ebendas. S. 563 u. f.) führte Zwingli als Hauptbeweis für die Zulässigkeit der Kindertaufe die Gnadenwahl an, in deren Reihefolge — deliberatio (sive propositum, sive electio), destinatio (aut definitio), vocatio, justificatio — er dem seligmachenden Glauben kaum die vierte Stelle einräumt.

1) Füßli's Beytr. I. Thl. S. 189 u. f.

2) Füßli's Beytr. IV. Thl. S. 251.

3) Der Zusatz: „obwolen gute Nachbarn, Freunde und Gönner wol mit

Fremden außer Land gesagt, die Einheimischen aber verhaftet und eingesperrt wurden. Welche auf Zureden der Prädikanten und Rathsherren Reue bezeugten und Besserung versprachen, wurden auf gemeine Urfehde und gegen eine Caution von tausend Gulden zusammen aus dem Gefängniß entlassen [1]); mehrere der hartnäckigen Rädelsführer dagegen mußten, nach verschiedenen vergeblichen Versuchen, sie auf andere Ansichten zu bringen [2]), das Land verlassen, was hinwiederum zur Verbreitung der Irrlehre nicht wenig beitrug [3]); die Andern aber wurden in strenger Haft gehalten [4]). Diese, vierzehn Männer und sieben Frauen, wiesen jede Belehrung mit Trotz zurück,

---

einandern von Gott lesen, reden und sagen mögen" (Füßli a. a. O. III. Th. S. 218) war den Wiedertäufern ein willkommener Vorwand zur Fortsetzung der Predigten.

1) Füßli's Beytr. II. Th. S. 336 u. 337. Später mußte Jeder hundert Pfund Vertröstung geben. Ebendas. III. Th. S. 217.

2) Da Blaurock erklärt hatte, Zwingli thue der Schrift Gewalt an, und verfälsche sie mehr, als der alte Papst gethan habe, sollte er auf Urfehde aus dem Gefängnisse gelassen, zum Beweis seiner Aussage mit Zwingli vor dem Rathe verhört werden, und sodann des weitern Urtheils gewärtig sein. Gegen Felix Manz wurde erkannt, „daß, wann er hundert Gulden vertröstet, und den Kosten gibt, er ausgelassen werden solle. Indei soll ein Herr Bürgermeister ihm vor dem kleinen und großen Rath genug sagen, daß er hinfüro von solchem Tauffen, Brodbrechen und dergleichen Handlungen, Aufweisen und heimlichen Practiciren, dadurch großer Schaden und Blutvergießen erwachsen mögt, abstehen und dasselbige nicht mehr üben soll, denn wo er weiter also handelte, würde man auch weiter mit ihm handeln... Es ist erkannt: daß es bei obgeschriebenem Urtheil bleiben soll, und so fern er dasselbige nicht will annehmen, soll er in dem Thurn liegen bleiben, und mit Muß, Wasser und Brod gespeist und getränkt werden, so lange bis es ihm reiff wird und er selber anshin sieht. Füßli's Beyträge II. Th. S. 343. Gegen Conrad Grebel, Felix Manz und Jörg vom Hause Jakobs ist erkannt, daß sie alle drei in den neuen Thurn zusammengelegt, und mit Brod und Muß gespeist, und mit Wasser getränkt werden sollen, und soll niemand zu noch von ihnen wandeln, dann der verordnete Knecht, so lang und viel, bis Gott ein begnügen hat, und es meinen Herren gut dünket. Füßli's Beytr. IV. Th. S. 253.

3) Manz begab sich nach Chur, Grebel nach St. Gallen, Georg vom Hause Jacobs, d. h. Blaurock, in das Toggenburgische.

4) In dem Rathserkenntniß heißt es: „Man soll sie zusammen legen, ihnen nur Brod und Wasser geben und sie im Stroh liegen, und also im Thurm ersterben lassen, es sei dann, daß einer von seinem Vornehmen abstehen und gehorsam sein wollte. Gleicher Gestalt soll mit den Frauen und

und konnten auch im Hexenthurme bei Niederndorf durch Entbehrungen aller Art, ihre Kost bestand in Wasser und Brod, von dem Irrthume nicht abgewendet werden. Nun fanden sie gar noch Gelegenheit durchzubrechen [1]), behaupteten, wie einst der Apostel Petrus, durch einen Engel wunderbar befreit worden zu sein, zogen ihre zerstreuten Genossen an sich, und trieben den alten Unfug in der Herrschaft Grüningen und in der Grafschaft Kyburg. Der Umstand, daß Mehrere aus ihnen der Justiz in die Hände fielen und die verdiente Strafe erlitten, brach nicht den Muth der Andern; sie wurden nur vorsichtiger, setzten ihre Umtriebe im Geheimen fort und suchten den gemeinen Mann mit in die Empörung zu verwickeln, der durch die Grundsätze der neuen Lehre gehörig dazu vorbereitet war. Am ersten kam es zum Ausbruch in Eglisau, wo die Bauern der Meinung waren, Gott habe die Wasser, Wälder und Felder, die Fische, Vögel und das Wild in denselben frei gegeben, und die Gegenvorstellungen des Vogtes und des Gesandten von Zürich mit Steinwürfen beantworteten, so daß beide ihr Heil nur in der Flucht finden konnten. Um dieselbe Zeit fand ein Ueberfall des Prämonstratenser Klosters Rüti [2]) statt, dessen Abt, Felix Klauser, die Uebergabe an Zürich verweigernd, mit dem baaren Gelde, den Kleinodien, Briefen und Dokumenten nach Rapperschwyl geflüchtet war. Zur Sicherung der zurückgelassenen Habe legte der Vogt von Grüningen mehrere Landsknechte in die Abtei [3]); aber die Bauern

Töchtern gehandelt, sie zusammengelegt und in aller Gestalt wie die obigen gehalten werden. Füßli's Beytr. I. Thl. S. 210.

1) Füßli's Beytr. III. Thl. S. 252 u. f.

2) Es wurde gestiftet vom Freiherrn Lüthold von Regensberg (1208) und von den Grafen von Toggenburg sehr bereichert.

3) Nachdem die empörten Bauern wieder zur Ruhe gebracht waren, wurde den Mönchen eine von Zwingli entworfene und vom Rathe (24. August 1525) bestätigte Vorschrift gegeben, wie sie sich bis zu ihrem Absterben verhalten sollten. 1) Morgens in der Frühe Lesung einiger Kapitel aus dem A. T., sodann das Abbeten mehrerer Psalmen nebst der Collekte des vorhergehenden Sonntags. 2) Besuch der von einem Lehrer zu haltenden exegetischen Vorlesungen über das N. T. 3) Zur Vesperzeit Lesung mehrerer Kapitel aus dem N. T. nebst einigen Psalmen, dem Vater Unser und der Collekte. 4) Hierauf Erklärung eines lateinischen Schriftstellers nebst Grammatik. (Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 360.)

wähnten, auf das herrenlose Gut gleiche Rechtsansprüche zu haben, wirthschafteten und hauf'ten in Rüti, wie es vordem in Ittingen geschehen war, und läuteten Sturm in den nächsten Dörfern, als der Vogt ihrem Unfuge wehren wollte. Die Mannschaft, ihre Zahl wird auf zwölfhundert Köpfe geschätzt, wollte nicht unverrichteter Dinge auseinandergehen, und fiel deßhalb plündernd und raubend in das Johanniter-Haus Bubikon ein. Etliche machten den Anschlag, von den aufgehobenen Klöstern so viel sich anzueignen, daß sie von der Stadt Zürich um dieselbe Summe, für welche sie waren erworben worden, sich loskaufen könnten.

Wo es auch gerade zu dieser offenen Gewalt nicht kam, zeigte sich doch mehr oder weniger Ungehorsam und der Geist des Widerspruches. Namentlich verweigerten die Bauern durchweg die Entrichtung des Zehnten. Als ein in diesem Betreffe vom Züricher Rathe erlassenes Edikt Murren erregte, erhielt Zwingli den Auftrag, in einer Disputation die Rechtmäßigkeit dieser Abgabe zu erweisen, welche an Zürich durch Kauf gekommen, und zur Unterhaltung der Pfarrer, Schulen und Armen nach göttlicher Anordnung bestimmt sei [1]). Mehr als diese Ueberzeugungsart nützten die strengen Maaßregeln der Gewalt, die unverweilt in Anwendung kamen, nachdem die erste Aufregung des Volkes, unter dem leeren Versprechen, ihren Beschwerden und Forderungen wolle die Obrigkeit auf gütlichem Wege Abhülfe thun und Gewährung verleihen, gedämpft und es zum Niederlegen der Waffen vermogt war. So erging es namentlich denen von Grüningen. Nach Inhalt der schriftlich übergebenen Artikel wollten sie nur Gott zum Herrn und die Züricher zu Schutzherren haben, frei fischen und jagen, dabei keinen Zoll und keinen Zehnten, keine Zinsen und Umgelder mehr entrichten. Besonders beschwerten sie sich darüber, daß ihre Herren von Zürich, denen sie

1) Zwei Gutachten Zwingli's in dieser Angelegenheit stehen in Zw. W. II. Bds. II. Abth. S. 364 u. f. Am Schlusse des zweiten befinden sich, unter dem Titel: „Jez folgend die antwurten über üwer artikel," folgende Verse:

„Schöne pferd, wyte Feld und der gmein mann
Sind starke ding, der sy recht bruchen kann.
Laßt man sy inen selbs gar und ganz,
Ligend sy wüst vor frucht und pflanz."

bei dem heiligen göttlichen Wort mit Leib und Gut beizustehen versprochen, das Klostergut von Rüti bei Nacht und Nebel entführt hätten, und verlangten, daß die Güter der aufgehobenen Klöster in der Herrschaft verbleiben, die Stiftungen für Jahrgedächtnisse und Pfründen aber entweder an die Stifter und beziehungsweise deren Erben zurückgegeben, oder, falls solche nicht vorhanden seien, an die Armen der Kirchengemeinde vertheilt werden sollten. Ferner erschien es ihnen als eine Unbilligkeit, daß sie, wenn arme Leute aus dem Amte Grüningen gerichtet wurden, die Kosten zahlen mußten, indeß die Züricher die Habe der Verurtheilten für ihren Beutel einzogen; daß sie gehalten waren, am Schlosse Grüningen, ihrem eigenen Zwinger, zu bauen; daß man von einem Biedermanne, wann er sich verheirathete, eine gewisse Summe Geldes verlangte, sowie, daß bei einem Todesfall, wenn keine Kinder vorhanden waren, mit Uebergehung der nächsten Anverwandten Zürich die Erbschaft an sich riß. Neben Abstellung all dieser Beschwerden forderten sie endlich das ungeschmälerte Recht der Ein- und Absetzung ihrer Prädicanten, der Pfarrer sowohl als Kapläne und Hülfspriester, je nach Gestalt der Sache und ihrem Gutbefinden. — Aehnliche Schriften gingen von Eglisau, Kyburg, Greiffensee, Andelfingen und Regensperg ein, mit dem Bemerken, daß ihre Klagepunkte und Beschwerden der heil. Schrift eben so schnurstracks entgegen, als ihre Forderungen derselben gemäß seien. Anders urtheilten die weisen Rathsherren von Zürich. Nach langer Berathung entdeckten sie, daß die Bauern das Wort Gottes nur unrecht und zu ihrem Vortheil ausgelegt, und verfügten sofort, daß, mit wenigen Ausnahmen, es bei dem Alten zu verbleiben habe. Gegen das freie Fischen und Jagen wurde unter Anderm bemerkt, es sei Zeit raubend, veranlasse Unfug, könne Beschädigungen durch Ungeschicklichkeit der Schützen zur Folge haben, und endlich, man schieße zwar häufig das Wild, fälle es aber nicht, so daß es erst später verende und zu Grunde gehe! In Betreff der Kirchen- und Klostergüter erging der Bescheid, daß die Obern nicht gewillt seien, unbedingt alle sich anzueignen; sie würden einem Jeden sein Patronatsrecht, d. i. sein väterlich Erblehen, so viel von den Seinen gestiftet sei, ganz unberührt lassen; rücksichtlich des Uebrigen sollten in einer jeden

Kirchengemeinde durch Commissarien die nöthigen Anordnungen getroffen werden. Das angesprochene Besetzungsrecht der Pfarreien und geistlichen Stellen beeinträchtige das wohlerworbene Recht der Lehnsherrn und Stifter der Pfründen; falls aber diese keine gelehrten, geschickten und tauglichen Priester, oder solche, die, laut des erlassenen Mandates, das reine Evangelium verkünden, einsetzten, sowie auch, wenn Mangel und Beschwerde an einem Geistlichen erfunden werde, sei Klage zu führen bei dem Rathe von Zürich, welcher, nach Verhör beider Theile, ein Erkenntniß erlassen werde, bei dem es verbleiben müsse [1]).

Nicht zufrieden mit diesem Bescheide, versammelten sich auf Montag nach Pfingsten (5. Juni 1525) die Aeltesten aus jedem Hause, bei Viertausend Mann, zu Töß in der Grafschaft Kyburg, um zu berathschlagen, welche Maaßregeln zu nehmen seien. Die unsinnigsten Vorschläge und Entwürfe kamen dabei zur Sprache; sie wollten auch einmal die Herren sein, riefen verworrene Stimmen durcheinander, fortan reiten und die in der Stadt zu Fuß gehen machen, um die großen Füllbäuche auszulassen. Durch List wurde die drohende Gefahr jetzt noch abgewendet; auch der Wein, dessen die Meisten zu viel genossen, und die Gastfreundschaft derer von Winterthur, welche die Empörer in ihren Wohnungen reichlich bewirthend, dadurch den großen Haufen sprengten, kam den Zürichern trefflich zu Statten. Nachdem die Masse sich verlaufen, büßten die größten Schreier das verwegene Unternehmen durch den Verlust ihrer Habe oder Freiheit; der wildesten Einer, Süßtrunk mit Namen, wurde sogar mit dem Schwerte hingerichtet. Diesen Augenblick benützte die Regierung, um die Angelegenheit wegen des Zehnten definitiv zu ordnen; eine Erleichterung der Bauern lag nicht in der Absicht des Rathes, und wurde daher verfügt; daß die Steuer, wie von Alters her, treu, redlich und ohne Abzug entrichtet werden sollte. Das Volk, welches für seine Bemühungen um das reine Evangelium eine bessere Belohnung erwartet hatte, wurde schwierig; Prädicanten nährten das Feuer, indem sie aus der heil. Schrift erwiesen, daß

1) Zw. W. II. Bds. II. Abtheil. S. 374 u. f. Wahrscheinlich ist die Antwort aus Zwingli's Feder geflossen.

man den Zehnten von göttlichen Rechts wegen nicht schuldig sei. Um zunächst diese zum Schweigen zu bringen, wurde nochmals eine Disputation gehalten, bei welcher Zwingli die Hauptstimme führte. Auf den Grund hin, daß die Zehnten entweder erkaufte Schulden oder zum Unterhalt der Kirchen und des Gottesdienstes eingeführt seien, entschied der Rath, daß man dieselben von Gott und Rechts wegen nicht verweigern könne, verlangte in diesem Puncte, wie in allen andern göttlichen Dingen, unbedingten Gehorsam, bedrohete und belegte die Widerspenstigen mit Gefängniß und Geldstrafen, bedeutete die Prediger, daß sie in Zukunft die heil. Schrift gründlicher studiren, bei dunkeln Stellen den Rath der Gelehrten, besonders Zwingli's, einholen, unnütze Streitfragen vermeiden, vor Allem aber pflichtmäßig Ordnung und Frieden fördern sollten, und meinte, die unzeitigen Interpreten der betreffenden Bibelsprüche hingen ihrem Eigennutz und Ungehorsam das göttliche Wort nur mißbräuchlich vor. — Freilich war dies hier, aber in einem ungleich größern Maaße bei der Behörde von Zürich selbst der Fall, die öfter als ihre Unterthanen im Streite mit ihr, gegen die Eidgenossen auf den klaren, hellen Buchstaben der Schrift sich berief, der sie nöthige, in Sachen der Religion so zu handeln. Wohl fehlte nie der Zusatz, daß sie bereit sei, eines Andern und Bessern sich belehren zu lassen; aber diese Belehrung war eine Unmöglichkeit, indem sie die belehrenden Stellen der Schrift selbst nach Willkühr deutete. Ganz anders war die Lage des Volkes; ihm wurde das göttliche Wort gedeutet und die Richtigkeit der Auslegung durch Gewalt nachgewiesen. Daher, als nach dem erwähnten Ausgange des Zehntstreites viele Bauern nicht nur der Obrigkeit, sondern auch den Prädicanten fluchten, sogar dem Worte Gottes, dessen rechten Sinn wider den Magistrat sie nicht erstreiten konnten, übel redeten: als weiter durch eine nochmalige, vom 6. bis 9. Nov. 1525 abgehaltene Disputation[1]) die Wiedertäufer, welche behaupteten, man habe sie

1) Die Wiedertäufer hatten dieselbe verlangt (Füßli's Beyt. II. Thl. S. 358), aber auch begehrt, daß man die Vertriebenen, welche ihre Hauptsprecher waren, zulassen möge, da diese fähiger seien, mit Meister Ulrich zu

nie zu einem recht vollkommenen Verhöre kommen lassen, wohl besiegt, nicht aber überzeugt wurden [1]) — da erging gegen die Sectirer, Rotter und Zanker, „als welche ihre Handlung aus frevelm, vermessenen, hoffärtigen und unverschämten Gemüth und nicht aus einem guten Geist geführt, und eine besondere Secte und Rotte wider das Geheiß Gottes zur Verachtung zeitlicher Obrigkeit, zur Pflanzung alles Ungehorsams und zur Zerstörung christlicher Liebe gegen den Nebenmenschen anzufangen gedachten," ein scharfes Mandat, dem die Execution in der Weise nachfolgte, daß man von Geldstrafen zu Gefängniß, Landesverweisung und zuletzt zur Hinrichtung schritt [2]).

---

disputiren, als sie selbst. — Ueber dieses Gespräch vergleiche: „Uber Doctor Baltassars Toufbüchlin warhafte gründte Antwort durch Huldrich Zwingli. Zw. W. II. Bds. I. Abth. S. 343 u. f. Zwingli stellte folgende drei Thesen auf: 1) Der Christen Kinder sind eben so gut Gottes Kinder als ihre Eltern; darum kann man ihnen die Taufe nicht abschlagen. 2) Was die Beschneidung im A. T. gewesen, das ist die Taufe im N. 3) Der Wiedertauf hat keine Lehre noch Beispiel noch Bewährung aus Gottes Wort; darum die, so sich wiedertaufen lassen, Christum abermals kreuzigen; entweder aus Eigenträchtigkeit oder Anschlag etwas Neuerung. — Alle waren eingeladen, „welche mit wahrer göttlicher Schrift bewähren wollten, daß der Kindertauf vom Teufel erdacht, und der Wiedertauf gerecht sei." Um den Tumult zu verhindern, der anfangs entstand, wurde die Disputation aus dem Rathhause in das große Münster verlegt.

1) Hubmeyer's Schrift „Von dem christlichen Tauf der Gläubigen" ist durch Zwingli's Gegenschriften nicht im Entferntesten widerlegt. Jener zeichnete sich vor seinem Widersacher durch Schärfe, Präcision, im Ganzen richtige Deutung der Schriftstellen und, ohne dabei gemein zu werden, durch beißenden Spott vortheilhaft aus. Vor Allem verwahrte er sich gegen die allerdings unrichtige Bezeichnung Wiedertäufer; läugnete, daß die Taufe des Johannes und die von Christus eingesetzte einerlei sei; ließ die Taufe auf einen fremden Glauben, z. B. der Eltern und Pathen, nicht gelten, ohne indeß zu behaupten, daß die ungetauften Kinder verdammt würden; spottete recht treffend über das „anhebliche" Zeichen, und vertheidigte mit allem Nachdruck die Nothwendigkeit der Taufe, mit dem Zusatz: „Das solltet ihr Hochgelehrten nicht mir, sondern Christo selbst, ehe er den Tauf eingesetzt hat, untersagt haben, damit er denselben unterlassen. Aber ihr seyt dazumahl nicht seine Rathsherren gewesen, hör ich wohl; ist übel versäumt."

2) Auch die von Schwyz ließen zwei Wiedertäufer hinrichten; allein, wie Bullinger berichtet (a. a. O. Bd. I. S. 289.), hatten die biedern Leute mit den Unglücklichen großes Mitleid und Mißfallen an dieser Tyrannei, die

Außer Grebel, Manz, Blaurock u. A., die man vorerst nur zur Haft brachte, in der Hoffnung, daß sie noch andern Sinnes würden [1]), erfuhr zuerst Balthasar Hubmeyer, der nach der Besetzung von Waldshut durch die Oesterreicher sich geflüchtet hatte, daß man von Seiten Zürichs entschlossen sei, das gegebene Gesetz mit aller Strenge zu handhaben: er wurde gefänglich eingezogen, an Oesterreich nicht ausgeliefert [2]), aber zum Widerrufe genöthiget und sodann über die Grenzen des Gebietes gebracht. In Mähren, wo er die alten Irrthümer von Neuem ausbreitete, fiel er der Oesterreichischen Regierung in die Hände, und erlitt, nach dem bestehenden Gesetze, in Wien (1529) den Tod durch das Schwert. Nicht glimpflicher verfuhr der Magistrat von Zürich, welcher die Wiedertäuferei bei Strafe des Ertränkens untersagte [3]). Als dessenungeachtet die

---

übrigens nur eine solche war, weil Katholiken sie ausübten. Desgleichen wurde der Pfarrer Hans Hügli von Lindau durch das bischöfliche Gericht von Constanz auf dem Markte zu Meersburg als Ketzer angeklagt, überwiesen, da er nicht widerrufen wollte, degradirt, der weltlichen Behörde überliefert und von dieser zum Feuertode verurtheilt. Solche Urtheilssprüche, wie hart sie uns auch jetzt erscheinen mögen, waren vom katholischen Standpunkte aus consequent und den bestehenden Staatsgesetzen gemäß; bei den Protestanten dagegen erscheinen sie als eine willkührliche Verletzung des obersten Principes, aus welchem der Protestantismus selbst seinen Ursprung genommen hat.

1) Zu diesem Ende wurden die am wenigsten Gravirten noch einmal vorgenommen und, wenn sie ihren Irrthum bekannten, nach Erlegung eines bestimmten Bußgeldes gegen Caution, Kostenersatz und unter dem Versprechen, daß sie in der Kirche öffentlich widerrufen wollten, frei gelassen. Füßli's Beyt. IV. Thl. S. 255 u. f.

2) Füßli's Beyt. IV. Thl. S. 253.

3) Decrevit autem clarissimus Senatus post eam collationem, quae nimirum decima fuit post alias sive publicas sive privatas, aquis mergere, qui merserit baptismo eum qui prius emerserat. Elench. contra Catabapt. l. c. p. 364. Dieselbe Strafe des Ertränkens wurde auch gegen Jene erkannt, die, nachdem sie der Wiedertäuferei abgeschworen, ihren frühern Glaubensgenossen Unterschleif und Vorschub leisteten, Speis, Trank, Aufenthalt u. s. w. gewährten. Füßli's Beyt. I. Thl. S. 203. Zu diesem äußersten Mittel glaubte der Züricher Rath greifen zu müssen, als die Anabaptisten durch die schweren Strafen ihrer eingekerkerten Brüder sich nicht abschrecken ließen. „Es ist weiter erkandt, ein offen Mandat allenthalben ausgehen zu lassen, und anzuzeigen, in was schwerer Gefangnuß die Wiedertäuffer liegen, und welcher hinfüro

Anabaptisten nach wie vor die Städte beunruhigten [1]) und auf freiem Felde und in Wäldern Versammlungen hielten, wurde die bewaffnete Macht wider sie aufgeboten. Bei einem solchen Ueberfall nahm der Vogt von Grüningen [2]) fünfzehn Aufrührer gefangen, darunter zwei Haupträdelsführer, die, in Kraft des Mandates, in dem Wasser ihr Leben enden sollten. Das Landgericht von Grüningen weigerte sich dessen, nicht aus Menschlichkeit oder Abscheu gegen die Todesart (denn es trug auf Einmauern der Verbrecher an), sondern als seinen Rechten und Freiheiten zuwider; aber nach dem schiedsrichterlichen Spruche Berns war die Einrede ungegründet und wurde demnach der Züricher Urtheil vollzogen [3]). Schon vorher hatte in gleicher Weise Felix Manz sein Leben geendet [4]), und zwar nicht minder standhaft und heldenmüthig als Joh. Huß und andere s. g. Märtyrer der Reformation, indem er auf seinem letzten Gange wiederholt versicherte, der Wiedertauf sei recht und in Gottes Wort gegründet, Christus habe den Seinen vorgesagt, daß sie um der Wahrheit willen leiden würden u. dergl. m., und selbst noch im Augenblicke, wo der Nachrichter ihn ins Wasser hinabzog, mit lauter

---

mehr tauffet, die sind jetzt mit diesem Urtheil erkandt, daß man sie ohne Gnad ertränken, und also vom Leben zum Tode bringen solle." Füßli's Beyt. IV. Thl. S. 255.

1) Id inauspicatum genus hominum intra paucos annos tale cepit incrementum, ut jam urbes quasdam teneat sollicitas. In Catabaptistarum strophas Elenchus. Zw. Op. T. III. p. 359.

2) Mehrere Berichte desselben und der Grüninger Amtleute und Pfarrer in Füßli's Beyt. III. Thl. S. 203 u. f. IV. Thl. S. 269.

3) Füßli's Beyt. IV. Thl. S. 267.

4) Das Todes-Urtheil gegen ihn in Füßli's Beyt. IV. Thl. S. 259 u. f. Am Schlusse heißt es: „Ihm ist also gerichtet, daß er dem Nachrichter befohlen werde, der ihm seine Hände binden, ihn in ein Schiff setzen, zu dem niederen Hütli führen, und auf dem Hütli die Hände gebunden über die Knie abstreiffen, und einen Knebel zwischen den Aermen und Schenklen durchhin stoffen, und ihn also gebunden in das Wasser werfen, und ihn in dem Wasser sterben und verderben lassen, und er damit dem Gericht und Recht gebüßt haben solle. Und ob Jemand, wer der wäre, solchen seinen Tod andete oder äferte mit Worten oder mit Werken, oder das schuff gethan zu werden, heimlich oder öffentlich, daß der und dieselben in den Schulden und Banden stehen und seyn sollen, darinn bemeldeter Felix Manz gegenwärtig stehet. Was Guts er hat, ist meinen Herren auf ihre Gnad heimgefallen." —

Stimme sang: Herr, in deine Hände empfehle ich meinen Geist. Georg Blaurock kam gelinder davon: er wurde öffentlich durch die Straßen der Stadt bis auf's Blut mit Ruthen gestrichen, mußte, nach langem Zögern, denn er meinte, Gott habe den Eid verboten, Urfehde schwören und das Züricher Gebiet für immer verlassen, jedoch nicht eher, als bis er über die Stadt seinen blauen Rock und seine Schuhe abgeschüttelt hatte. Damit waren noch nicht alle Bewegungen beigelegt, wie wir aus spätern Briefen Zwingli's [1]),

---

1) Unter Anderm Zw. Op. T. VIII. p. 9. Zwingli an Oecolampad: Catabaptistae, quosdudum εἰς χοραχας abjectos oportuit, apud nos otium turbant piorum; sed arbitror securim admotam. Aber auch Oecolampad konnte nichts Erfreuliches melden. So schreibt er an Zwingli (ibid. p. 13): Nobis iterum negotium exhibent Catabaptistae, qui ex Argentorato huc venerunt proscribti. Latebras amant, et suspectam doctrinam persecutionis nomine palliant. Vergleiche dazu andere Briefe ibid. p. 195. 211. Nicht besser lauten die Berichte der vorgeblichen Reformatoren Straßburgs, Bucer's und Capito's, an Zwingli. Siehe mehrere Briefe derselben l. c. p. 51. 57. 77. 194. 208. etc. Die Hauptlehren, welche Jacob Kauz von Worms und Joh. Denck von Nürnberg in Straßburg verbreiteten, und wogegen die Prädicanten daselbst „eine getreue Warnung" ausgehen ließen, waren: „Das äußere Wort ist nicht das rechte, lebendige oder ewig bleibende Wort Gottes, sondern nur ein Zeugniß oder Anzeigung des innern. Nichts Aeußres, als Wort, Zeichen, Sakrament, Verheißung, hat die Kraft, daß es den innern Menschen versichern, trösten oder gewiß machen kann. Der Kindertauf ist wider Gottes, durch Christum vorgetragene, Lehre. In des Herrn Nachtmahl ist nicht der wesentliche Leib noch Blut Christi. Alles, was im ersten Adam untergegangen ist, das ist und wird reichlicher im andern Adam, Christus, aufgehen und lebendig werden; ja in Christo werden alle Menschen wieder lebendig oder selig werden. Jesus von Nazareth hat in keiner andern Weise für uns gelitten oder genug gethan, wir stehen dann in seinen Fußtapfen und wandeln den Weg, den er zuvor gebahnt hat, und folgen dem Befehle des Vaters, wie der Sohn, — ein jeder in seinem Maaße; wer anders von Christo redet, hält oder glaubt, der macht aus ihm einen Abgott. Eben wie der äußerliche Anbiß Adams in die verbotene Frucht weder ihm noch seinen Nachkommen geschadet hätte, wo das innerliche Annehmen ausgeblieben wäre; also ist auch das leibliche Leiden Jesu Christi nicht die wahre Genugthuung und Versöhnung wider den Vater, ohne innerlichen Gehorsam und höchste Lust, dem ewigen Willen zu gehorchen. Ueber diese obgemeldeten Artikel soll Niemand Richter sein, denn der allein, der in aller Menschen Herzen redet und zeugt, wie die Schrift sagt."

aus den Maaßregeln, die Zürich gemeinschaftlich mit Bern und St. Gallen im J. 1527 ergriff [1]), und aus einem Mandate vom 26. März 1530 entnehmen [2]), in Kraft dessen Alle, welche der „irrigen Secte der Täufer" anhängen, ihr Vorschub leisten, die Winkelpredigten und heimlichen Versammlungen besuchen und dergl., mit der härtesten Strafe bedrohet werden, die Täufer, Gönner und Anhänger mit dem Tode, Jene aber, so ihnen Vorschub thun, sie nicht anzeigen oder gefangen nehmen, als eidbrüchige und treulose Unterthanen mit andern empfindlichen Züchtigungen an Leib und Gut [3]).

---

1) Es war in dem betreffenden Gesetze der drei Orte (Simmler, Sammlung alter und neuer Urkunden I. Bds. II. Thl. S. 449 u. f.) der verderblichen Lehren, Grundsätze und Lasterthaten der Wiedertäufer Erwähnung gethan, und demnach verordnet: Jeder Unterthan ist verpflichtet, die des Wiedertaufs Verdächtigen der Obrigkeit anzuzeigen. Die Hartnäckigen dieser Secte sollen, wenn sie nach der Landesverweisung wieder zurückkehren, ertränkt werden. Gleiche Strafe trifft ohne Weiteres alle Rädelsführer. Die contrahirenden Orte verpflichteten sich gegenseitig, diese Verordnung aufrecht zu erhalten und die Verbrecher auszuliefern.

2) Bullinger a. a. O. Bd. II. 287.

3) Noch im J. 1535 begehrte der Züricher Rath von den Herren Gelehrten, d. h. von den verordneten Dienern der Kirche zu Zürich, Prädicanten, Lectoren, Decanen und sämmtlichen Prädicanten auf dem Lande, ein Gutachten (dasselbe, von Heinrich Bullinger im Namen „der gelehrten Herren" entworfen und von diesen gutgeheißen, stehet in Füßli's Beyt. III. Thl. S. 191 u. f.), wie die Wiedertäufer zu behandeln seien. Sie sprechen sich darin für die härtesten Strafen an Ehre, Leib, Gut und Leben aus; denn die zwei schon von den Donatisten angeführten Gründe, aus welchen erhelle, daß ein solches Strafrecht der Obrigkeit nicht zustehe, seien unstichhaltig. Wohl hätten die Apostel ein solches nicht ausgeübt; aber nur darum, weil sie, unter abgöttischen Königen und Kaisern lebend und um der Wahrheit willen Verfolgung leidend, Lehrer und Prediger und nicht Regenten gewesen seien. Anders verhalte es sich bei einer christlichen Obrigkeit, die, eine Dienerin Gottes, dessen Ehre retten und Schmach und Verunehrung abwenden müsse, wie auch die gläubigen Könige zu den Zeiten des Jesaias und Jeremias gethan hätten. Auch daraus, daß der Glaube eine freie Gabe Gottes sei, folge nicht, daß die Wiedertäufer und Ketzer überhaupt ungestraft ausgehen dürften. Weisheit, Vernunft und Kunst, so fährt das Gutachten fort, sind auch freie Gaben Gottes; dessenungeachtet gibt man bösen und unverständigen Kindern Lehrer und Zuchtmeister. Desgleichen kommen Frömmigkeit, gute Gedanken und der-

Diese traurigen Vorgänge, worauf die Eidgenossen mehr denn einmal bei ihren Vorstellungen an Zürich und die protestantischen

---

gleichen von Gott; hat aber deshalb ein Jeder Macht zu thun, was er will, und soll man darum den Dieb, der aus bösem Sinne stiehlt und übel handelt, nicht strafen? Hat der Strafende die Wahrheit auf seiner Seite, dann leidet der Bestrafte als ein Uebelthäter; im umgekehrten Falle als ein Märtyrer. Doch ist ein doppelter Unterschied zu machen, nämlich 1) zwischen dem Irrthum an sich und 2) zwischen den Verführern und Verführten. Ist der Irrthum der Art, daß er zur Schmach und Lästerung Gottes, zur Verläugnung des lebendigen Glaubens und der Hauptstücke unseres Heils, wie auch zur Zerstörung der Kirche, guter Gesetze und rechter Wahrheit abzielet, so muß man ihn ausrotten; wie man auch ein preßhaftes Glied abhaut, das nicht nur nicht heilen will, sondern auch andere Glieder anzustecken drohet. Es ist besser, daß die Hand, als daß der ganze Leib verderbe; es ist besser, daß ein Verführer oder Verführter, der, nachdem er von seinem Irrthume berichtet worden, Andere mit Gewalt verführt, an Leib und Leben gestraft werde, als daß Viele verdammt werden müssen. Als ein besonderer Grund, der die Strenge gegen die Wiedertäufer rechtfertigen soll, wird, außer ihren verderblichen religiösen und politischen Lehren, geltend gemacht, daß der Teufel ihrer als Werkzeuge sich bediene, um die allbereits abgeschafften papistischen Irrthümer wieder einzuführen, wie zu Solothurn geschehen sei; denn sobald daselbst die Wiedertäufer Statt und Platz gefunden, habe der papistische Haufen sich wieder emporschwingen mögen. — Mit diesem Gutachten konnte der Züricher Magistrat doch noch nicht über alle Bedenken sich erheben; er fühlte, daß er durch die an den Wiedertäufern vollstreckte Todesstrafe in einen argen Widerspruch gerathe mit dem Princip, in Kraft dessen er den Kampf gegen die katholische Kirche unternommen hatte, und immer noch fortsetzte; daher ließ er sich noch ein anderes Gutachten stellen von Joh. Jac. Breitinger, Bullinger's Nachfolger als Antistes von Zürich. Dieser Theologe, auf dessen Bedenken (siehe dasselbe in Simmler's Sammlung alter und neuer Urkunden II. Bds. I. Thl. S. 167 u. f.) schon die spätere Zeit, d. h. der Umstand, daß die s. g. evangelische Kirche mehr befestiget war, eingewirkt hat, urtheilte milder; er meinte zwar, den Secten der Wiedertäufer, der Schwenkfeldianer u. A. müsse gewehrt werden, aber nicht durch die Todesstrafe oder dadurch, daß man sie auf die französischen Galeeren schicke. Die Protestanten, sagt er, verlangen in allen Ländern Freiheit des Gewissens in Glaubenssachen: was nun wir gerne hätten, begehren auch die Wiedertäufer für sich. Was den Kindtauf betrifft, ist derselbe zu Anfang der Reformation von vielen gelehrten und gottseligen Männern für frei gehalten worden; wegen dieser Ansicht verdienen sie also nicht, Gotteslästerer genannt zu werden; und haben die Lutheraner, die wir doch immerdar für Brüder halten, wohl ungereimtere Opinionen. So lange Jemand im Glauben irrt, dabei

Kantone hinwiesen, und welche sie mit Fug und Recht als die unausbleiblichen Erstlingsfrüchte der neuen Lehre behaupteten, waren nicht die einzigen in der Schweiz; überall, wo die Obrigkeit die rechte Bahn verließ und wider den katholischen Glauben zur Einführung und Befestigung des Protestantismus gewaltthätige Maaßregeln einleitete, folgten diesen die Unruhen und Greuel der Wiedertäufer auf dem Fuße nach. So in Basel, Bern, Schaffhausen, Solothurn und besonders in St. Gallen. In erst genannter Stadt war der Reformator Oecolampad, wie wir schon berichtet haben, nicht nur mit Joh. Denck aus Nürnberg, mit Röubli, dem schon erwähnten Pfarrer von Wytikon, mit Hubmeyer von Waldshut u. A., sondern selbst mit Thomas Münzer in nähere Beziehung getreten, hatte diesen zum Tische eingeladen und über dieses und jenes mit ihm Unterredung gepflogen. Die Hauptpunkte, worin sie von einander abwichen, mögen beide zu berühren absichtlich vermieden haben; war es für sie schon genug, daß der Eine wie der Andere in Feindschaft gegen die katholische Kirche sich erhob. Uebrigens stand auch Oecolampad, wie desgleichen Zwingli, den Ansichten Münzers, Hubmeyer's[1])

aber ruhig ist und eines ehrbaren Wandels sich befleißt, soll man ihm keine Gewalt anthun. Zum Anhören des göttlichen Worts und zum gemeinsamen Gottesdienst kann die Obrigkeit ihre Angehörigen anhalten; doch mit Freiheit des Gewissens zu urtheilen (d. h. sie brauchen das Gepredigte nicht für wahr zu halten, und machen den Gottesdienst mit, etwa wie sie eine Polizeiverordnung erfüllen). Sind aber die Irrenden rührig, suchen Anhänger, verläumden die Rechtgläubigen u. s. w.; dann muß die Obrigkeit einschreiten. Das heißt nicht, Jemanden zum Glauben zwingen, sondern die Unterthanen werden dadurch vor Verführung bewahrt und bei der Wahrheit geschützt. Es hat aber die Obrigkeit zu verhindern, daß ihres Volkes Niemand wiedergetauft, keine Ehe zusammengegeben, keine Eheleute von einander geführt werden. Begnügen sich die Sectirer damit nicht, daß man ihnen die Gewissen frei läßt, sondern wollen sie auch noch ohne Beruf, und dazu Irrthum, predigen, Sacramente spenden, Ehen einsegnen, u. s. w. — dann soll man sie strafen, und zwar stufenweis — an Geld, mit Landesverweisung, Confiscation des Hauses oder der Scheune, worin die Zusammenkünfte gehalten werden, endlich mit Gefängniß, so jedoch, daß die Eingesperrten aus ihrem eigenen, oder aus dem Vermögen der der Secte zugethanen Personen unterhalten werden.

1) Ueber die Art und Weise, wie er die kleinen Kinder einführte, schrieb

u. A. über die Verwerflichkeit oder doch Zwecklosigkeit der Kindertaufe nicht so fern; Anfangs in den Ansichten Luthers befangen, daß der Glaube in einem Kinde vorhanden sein könne wie bei einem Erwachsenen, wenn er schlafe: dann, mehr nach Zwingli's Dafürhalten, dem Glauben der Eltern eine heiligende Kraft für die Kinder beilegend: sofort zur Einsicht gekommen, daß eine Schriftstelle die Kindertaufe eben so wenig gebiete als verbiete, billigte er zuletzt ausdrücklich Hubmeyers Verfahren, mit dem Wunsche, daß es Allen zusagen mögte. Da indeß die Wiedertäufer wegen ihrer politischen Grundsätze verdächtig und wegen der Zahl ihrer Anhänger in Stadt und Land der weltlichen Obrigkeit gefährlich wurden, fand es Oecolampad gerathen, zuerst auf der Kanzel wider sie zu eifern, und dann (im August 1525) in ein Religionsgespräch mit ihnen sich einzulassen [1]). Weil er aber, im offenen Widerspruche mit dem protestantischen Principe, den positiven Beweis für die Gültigkeit der Kindertaufe aus der Tradition führte und doch, entgegen der ganzen Kirchenlehre, von ihr aussagte, sie geschehe nicht um des Kindes, sondern um der Gemeinde willen, damit diese ihre künftigen Mitglieder kennen lerne, konnte er seine Gegner nicht aus dem Felde schlagen; namentlich nicht durch das zuletzt Angeführte, da Hubmeyer's Ceremonie diesem ganz gehaltlosen Zwecke weit besser entsprach. Ob nun gleich die Wiedertäufer mit Recht sich rühmen durften, sie seien durch das helle Schriftwort nicht überwunden worden; so wurde doch von Seiten der Regierung über Einzelne derselben Strafe verhängt, und zuletzt (am 2. Juni 1526) eine

er an Oecolampad: „Statt der Taufe lasse ich die Gemeinde zusammenkommen, trage das Kind hervor, lege auf deutsch das Evangelium Matth. 19. (Jesus segnet die Kleinen) aus und gebe ihm darauf den Namen, indeß die ganze Gemeinde knieend für den Säugling bittet, und ihn in die Hände Christi empfiehlt, daß er ihm gnädig und sein Fürsprecher sein wolle. Wenn aber einige schwache Eltern durchaus begehren, daß ihre Kinder getauft werden, so thue ich es; ich bin mit den Schwachen schwach, bis sie eines Bessern belehrt werden." Zu Ende des Briefes bittet er, daß der Bruder (Oecolampad) den etwa irrenden Esel (Hubm.) zurechtweisen möge; denn nichts lieber unter der Sonne wolle er, als widerrufen, wenn er eines Bessern belehrt werde.

1) Simmler, Samml. alter und neuer Urkunden, I. Bds. II. Thl. 494. S. 334 u. f.

Verordnung erlassen, daß die Anhänger des Wiedertaufs mit Weib und Kind fünf Meilen von Basel weg verbannt werden sollten. Um so ungestörter trieben sie auf dem Lande ihr Unwesen, besonders seit Felix Manz bei ihnen sich einfindend, Stücke aus der hebräischen Bibel im Urterte vorlas und unter Anderm lehrte, daß kein Christ ein Oberer sein, noch Jemanden mit dem Schwerte hinrichten könne. Dies gefiel dem gemeinen Haufen, der sich dadurch in den Gedanken einwiegte, alle seine Handlungen müßten ungestraft verbleiben und sei die Obrigkeit einem Heiden gleich zu achten. Mit seiner gewaltsamen Entfernung aus dem Bereiche Basels legte sich nicht der Trotz seiner Anhänger; sie vermeinten, nichts gethan zu haben, was dem Gesetze Gottes entgegen sei; man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, wurden aber eingesperrt, nur Jene, die widerriefen [1]), freigegeben, die Hartnäckigen verbannt. Oecolampad, gegen den die Erbitterung der Anabaptisten den höchsten Grad erreichte, so daß Einer auf offener Straße ihn eine giftige Schlange, den Drachen der Apokalypse, einen Engel des Satans schalt, gedachte der Sache in glimpflicher Weise zu rathen, und versuchte es noch einmal mit einem Religionsgespräche in St. Martin. Einem dritten mußte er sich auf Ansuchen des Rathes unterziehen, um einen gewissen Karlin zu widerlegen, der sich erboten hatte, die verpönte Lehre öffentlich zu vertheidigen. Zuletzt erschienen von Seite des Rathes strenge Verordnungen: wer sich wiedertaufen oder seinen kleinen Kindern die Taufe nicht ertheilen lasse, desgleichen wer den Winkelpredigten nachlaufe und die Prediger behause und unterstütze, sollte mit Gefängniß und sonstiger harter Strafe an Leib und Gut gezüchtiget werden. Wirklich wurden Einige eingezogen, und es war die Rede davon, daß sie am Leben gestraft werden könnten. In der Stadt wirkte dieses Mittel; weniger auf dem Lande, wo die Anhänger der neuen Lehre ohne viele Mühe dem Arm der Gerechtigkeit sich entziehen konnten. Da kam Oecolampad dem bedroheten Kirchenwesen durch eine Visitation, die er durch seinen Helfer Hier. Bothanus abhalten ließ, und durch seinen

1) Eine Formel des Widerrufs bei Simmler, Samml. alter und neuer Urkunden, I. Bds. II. Thl. 514.

ersten Hirtenbrief zu Hülfe, der aber erst Nachdruck erhielt, als von Seiten der weltlichen Obrigkeit verfügt wurde: „Die Wiedertäufer sollen im Gefängniß bleiben, bis sie ihren Irrthum bekennen und öffentlich widerrufen; wenn sie solches gethan, müssen sie Urfehde schwören, sich künftig mit dergleichen verführerischen Sekten nicht mehr zu beladen. Die in ihrem Irrthum verharren, müssen bis an das Ende ihres Lebens im Gefängnisse bleiben; welche aber nach gethaner Urfehde zum andern Mal abfallen, sollen als ehrlose, meineidige Leute und abtrünnige Christen mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet werden. Alle, so von der Kirche sich absondern und auch, ohne gerade sich wiedertaufen zu lassen, die Predigten der Wiedertäufer anhören und ihr Nachtmahl empfangen, sind als Wiedertäufer zu behandeln. Wer endlich — auch dieser Artikel bezieht sich hieher — die heiligen hochwürdigen Sakramente des Leibes und Blutes Christi wie andern schlechten Wein und Brod oder noch verächtlicher ein Bäckerbrod, Rübschnitz und dergleichen nennt, soll an Leib und Leben bestraft werden." Mit diesen Drohungen wurde es zuletzt furchtbarer Ernst. Als die verschiedenen Unterredungen und glimpflichen Maaßregeln nicht zum Ziele führten, indem die Wiedertäufer meinten, sie hätten das reine ungefälschte Wort Gottes in Händen, und wo der Geist, wie aus ihnen, rede, bedürfe es keiner menschlichen Weisheit, die voll Betrug sei: als auch das Gefängniß die Unsinnigen nicht mehr schreckte und die Geißelung so gedeutet wurde, daß sie, gleich den Aposteln, um des Namens Jesu willen Schmach und Verfolgung erlitten: da wurde die Todesstrafe wider sie erkannt und, meist durch Ertränken, an ihnen vollzogen. So berichtet ein gleichzeitiger Schriftsteller, Gast, daß man bei einer solchen Execution auf dem Lande auf Befehl der Rathsdiener alle Widerspenstigen ins Wasser getaucht habe; jedoch wisse er nicht, ob alle ertrunken seien. — Es läßt sich nicht in Abrede stellen, die Obrigkeiten waren in Verlegenheit, wie sie solche Menschen behandeln sollten, die offenbar zum Ungehorsam aufforderten, alle socialen Verhältnisse umzustürzen, als Organe und Werkzeuge des göttlichen Geistes eine neue Welt zu gründen sich unterfingen, und neben manchen unschädlichen Verrücktheiten auch mitunter die furchtbarsten Greuel verübten, die sie dann ohne

Erröthen auf Rechnung des guten oder bösen Geistes setzten. So behauptete der mehrerwähnte Hubmeyer, als er in Zürich, statt zu widerrufen, wie er sich anheischig gemacht, die Vertheidigung seiner Irrlehre führte: er wisse nicht, was er gesagt; habe er dem Wiedertauf das Wort geredet, dann habe es der Teufel aus ihm gethan.

Zu dieser Einsicht, oder auch zu diesem trügerischen Bekenntnisse gelangten nicht einmal Alle, am wenigsten Thomas Schucker, von dem die Geschichte eine entsetzliche That erzählt. Wie aller Orten, so entstanden auch im Appenzellerlande, in und um St. Gallen und Schaffhausen gleichzeitig mit den reformatorischen Bewegungen die Unruhen der Wiedertäufer; zuerst von den Obrigkeiten, weniger aus Grundsatz als aus Verlegenheit, milde behandelt, in ihren Privatversammlungen nicht gestört, von den Predigern aus der Bibel eines Andern nicht überführt, stieg ihre Zahl von Tag zu Tag, besonders seitdem Brödlein in Schaffhausen, Grebel, Denck, Ulmann, Hochrütiner und A. in St. Gallen ihre Thätigkeit entwickelten. Männer wie Frauen wurden von dem Geiste erfüllt, fielen besinnungslos nieder, hatten Verzuckungen und Visionen und redeten beim Wiedererwachen gar wunderliche Dinge. Einige verbrannten die Bibel, weil der Buchstabe tödte; Andere gaben Aergerniß durch öffentliches Bekenntniß ihrer Vergehen; Andere selbst durch Zucht und Schaamlosigkeit in ihren Worten und Geberden [1]). Ein Landmann in der

1) Ista omnia partim tam scelesta sunt ac bono viro indigna, partim tam obscoena et impura, partim vero tam immania et crudelia, ut hanc aetatem, etiamsi nulla alia sit calamitas, ad posteros infamem possint remittere. In Catabapt. strop. Elenchus Zw. Op. l. c. p. 361. Sunt in eorum tam incontaminata ecclesia stupra, adulteria, parricidia, perjuria, furta, doli, mali et quidquid ferme uspiam est malorum crebriora, quam apud eos, quos ipsi carnem et daemonem per contumeliam vocant. Vera dico, non mentior; nihil novum est, quod non possim, si res postulet, abunde comprobare. Ibid. p. 360. Zwingli schauderte vor der wiedertäuferischen Entschuldigung: Non peccavi, neque enim amplius in carne sum, sed in spiritu, carni mortuus sum, et caro mihi; aber er ahnete nicht, daß diese allerdings scheußliche Lehre aus seinen gnostischen Ansichten über Natur und Wesen der Sünde consequent hervorgegangen war. — Einzelne Schändlichkeiten werden aufgezählt — ebendas. 382 u. f. „Dem Bürgermeister, dem Rathe und der ganzen Gemeinde von St. Gallen" hat Zwingli seine Schrift von Tauf, Wiedertauf und Kindertauf (Zw. W. II. Bds. I. Abtheil. S. 230

Nähe von St. Gallen, Schucker mit Namen, hielt, nebst seinen fünf Söhnen, zu der Secte und gab den Taufbrüdern an Fastnacht einen

u. f.) gewidmet; als sie aber öffentlich in der Kirche verlesen wurde, schrieen die Wiedertäufer, sie wollten Gottes und nicht Zwingli's Worte hören, und verließen die Kirche. Aus dem, was Simmler (Sammlung alter und neuer Urkunden I. Bds. I. Theil S. 124 u. f.) und Ild. von Arx a. a. O. Bd. II. S. 500 u. f. über die Verrücktheiten und Schandthaten der St. Galler Wiedertäufer, meist nach Augenzeugen, erzählen, soll nur Einiges im Auszuge mitgetheilt werden. Im Appenzellerlande und in der alten Landschaft setzten sich Weibspersonen im Hemde, oder gar ohne jegliche Bedeckung, auf die Straße hin, spielten im Sande, zogen Tannzapfen an Fäden hin und her, und äfften alle Spiele der Kinder nach, um das Wort der Schrift zu erfüllen: Wenn ihr nicht werdet wie die Kleinen, so könnet ihr nicht in das Himmelreich eingehen. Andere lagen Stundenlang ganz unbeweglich auf der Erde, um die Stimme Gottes zu erlauschen, verübten dann ungescheut, was ihnen war eingegeben worden, und behaupteten, wenn es auch das Schändlichste sein mogte, daß es Gott durch sie gewirkt habe. Unzucht, selbst in öffentlichen Versammlungen zu treiben, galt gar nicht als Sünde, weil Gott die Werke des Fleisches ihnen geboten habe, und den mit Christus Gestorbenen und Auferstandenen nichts unehrbar sei. Das „Sterben und Wiederwerden in Christo," d. h. das Zittern, Krümmen, Schäumen, Verdrehen der Glieder, wobei sie Visionen zu haben und göttlicher Offenbarungen gewürdiget zu werden vorgaben, wurde nach und nach ansteckend, d. h. die Anwesenden wurden von Allem, was sie sahen und hörten, so ergriffen, daß sie selbst wider Willen in einen ähnlichen Zustand verfielen. (Daher war es auch ohne Erfolg, daß die Obrigkeiten das „Sterben" der Wiedertäufer untersagten. Bessere Wirkungen hatte das kalte Wasser, welches über die Sterbenden ausgeschüttet wurde). Nach einer solchen Verzückung erklärte sich eine Dienstmagd aus Appenzell, Verena Baumännin, für den leibhaftigen Christus, (rief indeß auch wieder zu einer andern Zeit, darin der Wahrheit etwas näher kommend, sie sei die babylonische Hure), wählte in jener Eigenschaft Apostel, hatte ihre Maria und Martha, und ließ durch diese die Leute nach dem Eigenbuch einladen, woselbst sich Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, ihnen zeigen werde. Auf ihren Befehl wollte sich Einer als Judas erhängen. Andere entkleideten sich in öffentlicher Gesellschaft; Andere beichteten laut ihre Sünden, Andere setzten sich mit ihr zur Winterszeit ins Wasser u. s. w. Viele saßen ganze Tage und Nächte beisammen und erwarteten ihre Nahrung von Gott, der da befohlen habe, nicht zu sorgen, was man essen, was man trinken, oder womit man sich bekleiden werde. — Noch im neunzehnten Jahrhundert hat die Schweiz Seitenstücke zu diesen beklagenswerthen Verirrungen der Wiedertäufer des sechszehnten Jahrhunderts geliefert. Vergl. darüber „die Gräuelscenen zu Wildenspuch" (einem Dörfchen im Züricher Gebiet) in Jarcke's vermischten Schriften Bd. II. S. 1—211.

Schmaus, der mit wunderlichen Gebährden, Gesprächen, Verzuckungen, Visionen und Offenbarungen gewürzt war. Thomas, einer der Söhne Schuckers, war besonders aufgeregt, gab zuerst seinem Bruder Lienhart, weil es so der Wille des Vaters, d. h. Gottes sei, Galle zu trinken, zur Erinnerung, daß der Tod, den er jetzt leiden müsse, bitter sei, befahl ihm sich niederzulegen, dann wieder aufzustehen, endlich sich niederzuknieen und trennte ihm, ehe die Anwesenden es verhindern konnten, mit einem Schwerte den Kopf vom Rumpfe, dabei ausrufend: Jetzt ist der Wille des Vaters geschehen. Halbnackt, baarhaupt und mit bloßen Füßen stürzte er, nach vollbrachter That, nach St. Gallen vor das Haus des Bürgermeisters Vadian und verkündete unter furchtbarem Geheule, daß der Tag des Herrn nahe sei und Morgen große Dinge geschehen würden. Wenige Tage später wurde er als Brudermörder durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht.

Ein guter Theil dieser Ereignisse stand mit allen Schrecknissen, die in ihrem Gefolge waren, vor den Augen der Eidgenossen, als sie, mit beispielloser Langmuth, immer wieder an Zürich das Ansinnen stellten, durch Abstellung der neuen Lehre das Uebel mit der Wurzel auszurotten, die Schweiz nicht durch religiöse Streitigkeiten zu schwächen, fest zu halten an den geschwornen Bündnissen, wohl auch die Drohung erneuernd, daß sie nicht ferner mit ihm tagen könnten [1]),

---

1) Uri erklärte zuerst, daß es seine Gesandten nicht mehr zu einer Tagsatzung entlassen werde, an welcher Zürich Theil nehme. Die Eidgenossen gedachten sogar, die neuen Züricher Batzen zu verrufen, weil sie aus den Kirchengefäßen seien geprägt worden (Füßli's Beyt. IV. Thl. S. 73.), und wollten bei Kriegsereignissen nur bedingt von den Zürichern die bundesgemäße Hülfe annehmen. „Man hat unsern Boten in ihren Abschied diese Antwort stellen lassen: So fern wir und die Unseren, wenn man reisen müßte, einer Eidsgenossenschaft alte Ordonanzen, gute christenliche Ordnungen und Satzungen mit Maß-Haltung der heil. Sacramente, nicht-Beschädigung und Nichtberaubung der Kirchen und Gotteshäusser, und sonst mit anderen christenlichen Stücken beschwören und halten wolten, so möchten wir und die Unseren kommen; wo aber das nicht wär, sollte man doch die schicken oder ziehen lassen, die noch auf dem alten christenlichen Glauben wären, wie derselbige von ihren Altforderern auf sie gekommen wär." Füßli's Beyt. III. Th. S. 139. Aus dem Vortrag der Züricher an die Landleute.

wenn es nicht im Punkte der Messe und des Altarssacramentes von seinem Irrthum lasse oder doch wenigstens, wie die vermittelnden Orte vorschlugen, einem Jeden freistelle, die Messe zu hören oder nicht. Immer und immer diente als Erwiederung: durch das göttliche Wort belehrt wüßten die Züricher, daß die Christen in vielen Dingen eine Zeitlang im Irrthum gewesen, und hätten sie deshalb Aenderung gethan; sollte jedoch über kurz oder lang irgendwer kommen und aus der heil. Schrift eins Bessern sie weisen, dann wollten sie ablassen von ihrem Vornehmen. Daher mögten die Eidgenossen gelehrte Männer gen Zürich schicken, daß sie mit den dortigen Schrifterfahrenen sich verständigten, wer Recht oder Unrecht habe. Da Zürich fortwährend hinter diesem großen Schilde sich deckte, daß es von seinem Unrechte nicht überführt, eines Bessern nicht belehrt sei, entschlossen sich zuletzt die Eidgenossen, wiewohl ungern, zur Abhaltung eines Religionsgespräches. Schon zwei Jahre früher (1524) hatte Dr. Eck zu einem solchen gelehrten Kampfe mit Zwingli oder Oecolampad sich erboten, und auch jetzt wiederholte er den Antrag (28. October 1525) in einem Schreiben, worin er von dem Irrthume der Sectirer in Betreff der Lehre über das Altarssacrament warnte, und die Unbeständigkeit derselben in ihren Ansichten gebührend rügte[1]). In Luzern kam es darüber im Anfange des Jahres 1526 zu ernsten Verhandlungen, und wenn nun die katholischen Orte in einer Maaßregel sich vereinigten, die sie früher als eine ungeeignete zurückgewiesen hatten; so geschah es bei weitem nicht in der Absicht, Etwas in der Religion zu ändern oder gar von der Kirche sich loszumachen; sondern lediglich, um Zwingli und seines Gleichen zum Schweigen zu bringen, die Wahrheit, welche zu keiner Zeit sich zu verbergen nothwendig hat, an's Licht hervorzuziehen, den alten Glauben in den Herzen von Vielen auf demselben Wege zu befestigen, auf welchem er da und dort, unter lautem Jubel und Triumphgeschrei, war abgeschafft worden, und endlich, um Friede, Ruhe und Einigkeit wieder herzustellen[2]).

1) Das Schreiben in Füßli's Beyträgen Bd. I. S. 162. u. W. A. der W. Luthers Bd. XVII. 1902 u. f.

2) Vergl. das Ausschreiben unter Andern bei Bullinger a. a. O. Bd. I. 337 u. f.

Baden wurde als Ort und der 16. Mai des Jahres 1526 als Tag der Zusammenkunft festgesetzt. Ausser den Rathsboten der zwölf Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Bern, Unterwalden, Zug, Basel und Solothurn, welche den Beschluß gefaßt, erschienen die Abgeordneten der Bischöfe von Constanz, Basel, Chur und Lausanne, sowie des Abtes von St. Gallen. Unter den katholischen Theologen waren die berühmtesten Eck, Faber und Thomas Murner, damals Prediger bei den Karmeliten zu Luzern; unter den Protestanten Oecolampad von Basel, Berth. Haller von Bern und Ludwig Oechsli von Schaffhausen. Auch auswärtige Gelehrten fanden sich ein; nur nicht Erasmus, der besonders und dringend war eingeladen worden. Er entschuldigte sich durch Kränklichkeit, bemerkte jedoch, daß, wenn in allen seinen Schriften nur eine einzige Stelle erfunden werde, welche der Kirchenlehre vom Altarssacramente widerstrebe, er freiwillig als einen Erzketzer sich wolle brandmarken lassen. Die Art und Weise, wie Zwingli aus dem Kampfe sich zurückzog, ist nicht geeignet, ein günstiges Vorurtheil für ihn zu erwecken. Schon auf das erste Erbieten Eck's (den 17. Aug. und 26. Sept. im Jahr 1524) antwortete er, daß dieser unchristlich handle; so er, Zwingli, ein Verführer sei, habe jener mündlich oder schriftlich seines Irrthums ihn überweisen müssen, statt ihn vor fremden Herren anzuklagen. Sei übrigens Eck's Meinung aufrichtig, so möge er gen Zürich kommen und vor seiner Gemeinde ihn belehren. Aber einen andern Richter anerkenne er nicht, denn Gott und dessen heiliges Wort[1]). Auf Eck's beißende Replik erwiederte er: Es sei ihm nicht gelegen, gen Luzern oder Baden zu kommen; noch weniger würde er Menschen als Richter anerkennen über Gott und dessen Wort. Gerne wolle er allen Menschen zur Rechenschaft stehen über seine Lehre, aber nur vor seinen Herren und vor der ganzen Kirche von Zürich; Eck möge einige Eidgenossen als Schiedsrichter auswählen, und auch er wolle solche

1) Die beiden Schreiben in Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 399 u. f. Eck's Schreiben an die Eidgenossen (28. Oct. 1525) in Füßli's Beyträgen I. Thl. S. 162 u. f.

ernennen, die zur Sache ihm tauglich schienen; doch hätten diese nicht zu richten über das Wort Gottes, sondern nur zu vernehmen, welcher es nach seiner Art recht gebrauche[1]). Unter diesen Bedingungen konnte Eck von der freundlichen Einladung der Züricher zu einer Disputation, trotz des beigegebenen Geleitsbriefes[2]), keinen Gebrauch machen, und dies um so weniger, als, nach Inhalt des Schreibens, allein das Wort Gottes und der göttliche Geist Richter sein sollten! Als es nun aber mit dem Religionsgespräche in Baden Ernst wurde, nahm sich Zwingli heraus, Bedingungen festzustellen, unter welchen es zu halten sei, und gegen die erkorene Stadt Protest einzulegen. Zum Ersten, meinte er, dürfe keine andere Schrift gelten, als die des alten und neuen Testaments. Zum Andern, daß man Gottes Wort nicht nach dem Verstande der Kirchenlehrer, sondern durch sich selbst auslege, d. h. die dunkeln Stellen durch solche, die klar seien. Drittens seien über das Wort Gottes und die Sprecher auf der Wahlstätte gar keine Richter zu setzen; jenes müsse die einzige Richtschnur sein, etwa wie weder Fürst, Stadt oder Land zu Gericht säßen über die Landsatzung, sondern jene von dieser sich müßten richten lassen. Nach Baden aber könne er nicht kommen, weil sie keine freie, starke, ununterworfene Stadt, sondern achtherrisch sei, so jedoch, daß die Urkantone die Ueberhand daselbst hätten. Diese aber seien verbunden zum Verderben seiner Lehre, und hätten nicht nur seine Bücher als ketzerische, sondern selbst sein Bildniß verbrannt. Auch stehe klar und offen im Ausschreiben, der Zweck der Disputation sei, vom alten Glauben sich nicht abbringen zu lassen, sondern die lutherische und zwinglische Ketzerei zu unterdrücken. Schließlich brachte er Zürich, Bern oder St. Gallen in Vorschlag, vermeinend, an einem dieser Orte werde er unserm Herrn Jesu Christo und der ganzen Eidgenossenschaft Ehre machen, und nicht allein gegen Eck und Faber, sondern gegen alle Gelehrten, die wider das Wort Gottes stünden, das Feld erhalten[3]). — Dieselben Gründe machten die

1) Zw. W. a. a. O. S. 411 u. f.

2) Dieser, sowie das Einladungsschreiben, bei Bullinger Bd. I. S. 334. und in Zw. W. a. a. O. S. 414 u. f.

3) Zw. W. a. a. O. S. 422. 424 u. f. Auch auf die um dieselbe Zeit

Boten von Zürich auf dem Tage zu Baden gegen die Eidgenossen geltend, noch hinweisend auf die gefährlichen Anschläge und Praktiken, so mit Erzherzog Ferdinand und andern Regenten des schwäbischen Bundes zur Verhinderung und Unterdrückung des göttlichen Wortes gemacht seien, und auf den Umstand, daß Zürich bei den Berathungen über das Religionsgespräch nicht sei vertreten gewesen. Auch habe der Hauptmann von Ueberlingen zu Baden sich merken lassen, er wünsche nichts mehr, denn Zwingli'n selbst zu erhängen; dann wolle er sich gerne sein ganzes Leben lang Henker heißen und schelten lassen [1]). Ohne Rücksicht auf diese Einreden wurde für den Reformator ein sehr vollständiger Geleitsbrief ausgefertiget, daß er ganz ohne Gefahr hin- und zurückreisen könne; sogar sollte der Landvogt von Baden mit zwanzig oder dreißig redlichen frommen Mannen ihn abholen und nach den Verhandlungen wieder gen Zürich geleiten. Alles umsonst: Zwingli war aus seinem Verstecke nicht zu bewegen, und entschuldigte seine Feigheit damit, daß er nicht ohne Noth einer Lebensgefahr sich aussetzen dürfe, und weiter mit der lügenhaften Beschuldigung, alle

---

erlassene Herausforderung, die Faber ihm zuschickte (ebendas. S. 429.), erfolgte, statt Zusage zur mündlichen Disputation, eine weitläufige schriftliche Antwort (ebend. S. 436.), die aber gegen die Eidgenossen selbst so verletzend war, daß Zwingli bei diesen sich entschuldigen mußte. Seine Behauptung, daß er Bescheidenheit gehalten habe in Allem, was er gegen seine Widersacher geschrieben, läßt erkennen, wie Vieles er sich zu gut hielt, und welch starker Ausdrücke er sich bediente, wenn er die Bescheidenheit bei Seite setzte, wie dies in der „zweiten Schrift an Dr. Johannsen Faber" geschehen ist. (Zw. W. a. a. O. S. 467).

1) Dieselben Gründe sind auch ausgeführt in dem „Vortrag, welchen der Rath zu Zürich den Landleuthen hat thun lassen" — in Füßli's Beyt. III. Thl. S. 133 u. f. Auf dem Original dieses Vortrages ist bemerkt, er habe statt gehabt nach Cathyrinen-Tag des Jahres 1524; da aber der Badener Disputation und anderer späterer Vorfälle darin gedacht ist, so kann er in keinem Falle vor dem J. 1526 verfaßt sein. Neues enthält dieser Vortrag nichts; denn die Versicherung, daß sie, die Züricher, den lieben Eidgenossen alle Freundschaft, Ehre und guten Willen beweisend, von diesen nur Ungunst und Unwillen erfahren müßten, ist eine eben so unwahre als stehende Redensart; man wollte nur die getäuschten und betrogenen Unterthanen gegen das Eindringen der Wahrheit abschließen und, für den Fall eines Krieges, von Neuem ihrer Treue sich versichern. —

Päpstler schrieen, Ketzern sei keine Treue zu halten [1]). Selbst seinem Freunde Oecolampad von Basel hätte er beinahe dieselbe Besorgniß eingeflößt und ihn von der Theilnahme abgeschreckt. Auf die erste Nachricht zeigte sich jener muthig und beherzt, antwortete dem Bürgermeister von Basel, daß er einem Gespräche mit Eck, ja selbst mit Männern, denen Eck die Schuhriemen aufzulösen unwürdig sei, nicht ausweichen werde, und schrieb an den furchtsamen Zwingli mit den Worten der Schrift: „Wer ist denn jener elende Eck, der Lästerungen ausstößt gegen das Lager des Gottes Israels? Was haben wir zu fürchten? Ist nicht Immanuel da, der unserer sich annimmt? Laß uns guten Muthes sein? Noch lebt der Gott, der durch die Propheten gesprochen und uns Mund und Weisheit verheißen hat. Daß Morgen schon der Tag nahete! Einmal werden wir doch den Päpstlern in das Angesicht widersprechen müssen [2]);" allein nach wenigen Tagen schon änderte er, auf Zwingli's Zureden [3]), seinen Entschluß und zeigte dem Rathe an, daß er nur in Basel disputiren wolle, woselbst eine hohe Schule, viele Gelehrte, Bücher, Fremde und auch noch unparteiische Männer und Anhänger beider Opinionen seien. Man könne ihm nicht verargen, daß er sich nicht erbiete, an einem fremden Orte zu disputiren, da man wisse, wie es in Constanz und an andern Orten ergangen sei; auch befehle der Herr Vorsicht, und daß man ihn nicht versuche; er wolle nicht ohne Nutzen für seine Schäflein das Leben verlieren [4]). Doch mußte er zuletzt, wie es scheint, durch den Rath dazu aufgefordert [5]), zur Abreise nach Baden sich entschließen. Aber selbst hier noch bemühete er sich,

1) Antwort auf das zugeschickte Geleit. Zw. W. a. a. O. S. 462.

2) Zw. Op. T. VII. p. 449. Das Schreiben ist vom 19. Dez. 1525.

3) Zw. Op. l. c. p. 455.

4) Brief an Zwingli. L. c. p. 464.

5) Dies ergibt sich aus der Aeußerung in einem Briefe an Zwingli vom 24. April 1526 (Zw. Op. l. c. p. 502.): Non est mihi animus eundi Baden, nisi vis quaedam illuc cogat, und aus der Anrede Oecolampads bei der ersten Versammlung, worin er sagt, er sei nur anwesend aus Gehorsam gegen seine Obrigkeit. Wenn er aber behauptet, fast erst im Augenblicke der Abreise habe er erfahren, daß ein Religionsgespräch gehalten werden sollte; so bezeugen seine oben angeführten Briefe an Zwingli vom Dezember des vorigen Jahres, daß er hier mit Wissen die Unwahrheit geredet.

da er Zwingli'n zur Theilnahme an der Disputation nicht bewegen konnte, alle Anwesenden dahin zu stimmen, daß sie dem Einen nachgeben und einen andern Versammlungsort auswählen sollten. „Ohne ihn wird nichts Gedeihliches geschehen," so sprach er vor der ganzen Versammlung; „das Spätere wird sogar schlimmer werden, als das Erste gewesen; nicht die Liebe wird wachsen, sondern die Erbitterung. Nicht selten geschieht es, daß aus kleinen Funken große Feuersbrünste entstehen, welche durch gegenseitiges Nachgeben vielleicht hätten vermieden werden können. Wir alle sind unwürdig, daß das Licht der Wahrheit uns aufgehe, wenn wir irgend etwas auſſer Acht lassen, was zur Annahme derselben beitragen kann. Wer kann als Freunde der Wahrheit uns erkennen, wenn wir nicht bereit sind, eine kleine Reise zu unternehmen, damit Niemand Ursache zur Klage habe? Was werden wir am Tage des Gerichts sagen, wenn Christus zu uns sagen wird: für euch bin ich gestorben, und es hat euch zu schwer gedünkt, die durch mich erlösten Brüder zu besuchen? Es ruft uns Zwingli fast mit Thränen, und sein Volk erwartet uns mit sehnlichem Verlangen [1])."

Diese Redensarten konnten begreiflich den Gang der Verhandlungen nicht länger verzögern. Nachdem die Feier am 21. Mai mit einem Gottesdienste eröffnet und bestimmt war, daß täglich vor dem Beginne der Disputation Messe und Predigt gehalten werden sollte, schritt man zur Wahl der vier Präsidenten, des Abtes Barnabas von Engelberg in Unterwalden, des Ritters Jacob Stapfer von St. Gallen, des Schultheißen Hans Honegger von Bremgarten und des Dr. Ludwig Bär von Basel. Auch vier Notarien wurden bestellt zur genauen Aufzeichnung der Verhandlungen, denen vier Beisitzer zur Aufsicht, daß sie Alles richtig niederschrieben, und am Abende eines jeden Tages zur Vergleichung der Protocolle untereinander, zur Seite gegeben waren; jedoch sollte zu Haus nichts aufgeschrieben, nichts ohne Vorwissen aller Kantone durch den Druck veröffentlichet, keine Mittheilung nach Auſſen gemacht werden. Der Urtheilsspruch, wer Recht oder Unrecht habe, wurde den anwesen-

1) Vergl. die Briefe Oecolampads an Zwingli vom 18., 22. und 23. Mai. Zw. Op. l. c. p. 511. 512.

den Rathsboten der zwölf Orte zuerkannt. Als Anhaltspunkte dienten sieben Thesen Eck's [1]), die deshalb an den Kirchenthüren angeschlagen und den anwesenden Theologen, welche zur Disputation sich hatten einschreiben lassen (wodurch sie zugleich sich verpflichteten, vor Ausgang der Sache und ohne Urlaub der Präsidenten Baden nicht zu verlassen), ins Haus geschickt wurden; als Zweck der Versammlung aber bezeichnete der Abt Barnabas in seiner Eröffnungsrede, „christliche Einigkeit zu fördern, besonders des unchristlichen Predigens halber, so hin und wieder in der Eidgenossenschaft statt finde." In die Einzelheiten des Gespräches brauchen wir nicht näher einzugehen, da die Gründe und Gegengründe in Betreff der katholischen Lehre vom Abendmahl, von der heil. Messe, vom Fegfeuer, von Anrufung der Heiligen, Aufstellung und Verehrung der Bilder, sowie endlich von der Erbsünde, die auch auf den kleinen Kindern lastet, zur Genüge bekannt sind. Oecolampad war protestantischer Seits der einzige Sprecher von irgend einer Bedeutung; und doch war auch er nicht glücklich im Kampfe mit seinem gewandten Gegner; er holte zu weit aus, brachte Dinge vor, die nicht zur Sache gehörten; diese selbst vertheidigte er nicht mit Meisterschaft, und mußte in manchen Punkten seine frühern Behauptungen aufgeben. So bemerkte z. B. Eck sehr richtig: nach Oecolampad's Ansicht seien die Sacramente nichts weiter als der Röthelstein, womit man die Schaafe bezeichne, um sie zu kennen; worüber dieser sehr betroffen erklärte: er läugne nicht, daß mit dem Empfang der Sacramente Jesus mit seiner Gnade den Seinen sich mittheile. Noch mehr mißglückte ihm ein Gleichniß, wodurch er die Verehrung der Heiligen abthun zu können vermeinte. Wenn Jemand, sagte er, von Baden aus den Weg nach Basel erfragt, so weis't man ihn doch wohl nicht über Bern und Solothurn, sondern den geraden Weg, und so muß man also auch nicht den Umweg bei allen Heiligen vorbeimachen. Allerdings, erwiederte Eck, werde ich Einen, der von hier aus nach Basel will, nicht über Bern und Solothurn schicken; aber Bruck und Rheinfelden muß ich ihm doch wohl nennen, und die kann er nicht umgehen, wenn er den

1) Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 351.

kürzesten Weg nehmen will — auf diese Weise das Abgeschmackte der protestantischen Ansicht, als beeinträchtige die Verehrung und Anrufung der Heiligen das Mittleramt Jesu Christi, recht scharf und schneidend zurechtweisend. Daß die Menschen auf Erden für einander bitten, erkannte Oecolampad nur darum als recht, weil es in der heil. Schrift befohlen sei; nicht so verhalte es sich mit der Fürbitte der Heiligen; zwar sei nicht zu läugnen, daß sie für uns bitten; aber sie darum anzurufen, sei dem Vertrauen auf Gott nachtheilig. Neben dieser offenbaren Verkennung der Gemeinschaft der Heiligen, beging Oecolampad noch den Fehler, daß er der katholischen Kirche unterstellte, sie befehle die Anrufung der Heiligen als nothwendig, da sie dieselbe doch nur als nützlich und heilsam erklärt, und zweitens, daß er die Verehrung der Heiligen verwechselte mit der Ehre und Anbetung, die Gott erwiesen wird. Dies ergibt sich aus seinen Worten: „Die Heiligen genießen unaussprechliche Seligkeit; aber man soll ihnen nicht dieselbe Ehre erweisen wie Christo; Petrus, Paulus und Barnabas ließen sich auch nicht wie Gott verehren." Diese und ähnliche Niederlagen ließen Oecolampad'n die Abwesenheit Zwingli's recht schmerzlich empfinden [1]); da er ihn aber nicht bewegen konnte, seinen Entschluß zu ändern, setzte er ihn, der getroffenen Anordnung und stillschweigenden Uebereinkunft geradezu entgegen, auf eine unehrliche Weise von Allem in Kenntniß, was in Baden vorging, und erhielt durch denselben Boten Zwingli's An- und Rathschläge [2]). Den Schreiber dabei machte ein junger Geselle aus Wallis, Hieronymus Welschen, dem befohlen war, sich zu stellen, als gebrauche er die Bäder, der aber in der That in die Versammlung sich einschlich, zu Hause die Verhandlungen und besonders die Argumente Eck's, so gut er sie behalten mogte, niederschrieb und sie durch Thomas Plater, damals Custos am Frauenmünster in Zürich, und durch einen gewissen Hieronymus Zimmermann von Winterthur an Zwingli beförderte.

1) Zw. Op. l. c. p. 512.

2) Habeo tibi gratiam pro frequentibus literis et salutationibus in Baden, quibus me dominus non mediocriter exhilarabat et confortabat. Oecolampad an Zwingli den 12. Juni. Zw. Op. l. c. p. 517.

Plater spielte dabei, um den Thorwächter zu täuschen, die Rolle eines Hühnerverkäufers, indeß sein Geselle unter einem andern Gewande sich versteckte[1]). So nahm also der Züricher Reformator doch Theil an dem Kampfe, aber in einer Weise, daß er immer Recht behielt. Seine Thätigkeit dabei schildert Myconius mit folgenden Worten: „Er wirkte mehr durch Umhergehen, durch Wachen, Rathen, Ermahnen, durch Briefe und Schriften, die er nach Baden schickte, als er durch Disputiren mitten unter den Feinden hätte wirken können." Nicht zufrieden mit der „ersten kurzen Antwort auf Eck's sieben Schlußreden nebst einer Epistel an die ehrsamen Rathsboten der zwölf Orte[2])," verfaßte er eine „zweite über etliche unwahrhafte unchristliche Antworten, die Eck auf der Disputation von Baden gegeben, nebst Vorrede an eine löbliche Eidgenossenschaft[3])," worin aber für diese selbst mehrere Behauptungen und Ausdrücke so verletzend waren, daß sie den Verfasser bei Zürich verklagte, mit der Drohung, falls Zwingli's Schmähungen und Lügen nicht Einhalt gethan werde, wollten die zwölf Orte den Unterthanen Zürichs in Stadt, Landen, Gebieten und Aemtern Alles anzeigen, was und wie es sich seither zugetragen habe.— Nach achtzehn Tagen wurde das Gespräch geschlossen, dessen Resultat war, daß von den anwesenden Geistlichen nur zehn für, zwei und achtzig aber, und mit ihnen die vier Präsidenten und der ganze Convent von Wettingen gegen die neue Lehre

1) Auch noch in einer andern Weise wurde dem Verbot gegen unzeitige Veröffentlichung Hohn gesprochen. Ein Berner, Thomas von Hofen, hielt sich einige Tagen in Baden auf, und ließ, was er daselbst gesehen und gehört, nebst Zwingli's Antwort auf Eck's Schlußreden in Straßburg drucken. Zwingli sollte diese Schrift durch einige Zuthaten vermehren; allein der Bote, welchen Capito zu diesem Ende an ihn abfertigte, fiel, weil er in einem Wirthshause zu Wettingen unehrerbietig über die seligste Jungfrau Maria gesprochen, dem Landvogt von Baden in die Hände, und wurde der Tagsatzung überliefert, die in dem Paket nicht nur die Druckschrift, sondern auch mehrere Briefe an Pellikan, Myconius und Zwingli vorfand. Diese wurden durch Faber unter dem Titel: Neue Zeitung und heimliche wunderbarliche Offenbarung etlicher Sachen u. s. w. herausgegeben, wodurch denn Zwingli Veranlassung hatte zu seiner dritten Geschrift „wider Johannsen Faber." Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 515 u. f.

2) Zw. W. II. Bds. II. Abthl. S. 484 u. f.

3) Ebendas. S. 491 u. f.

schriftlich sich erklärten. Darauf hin wurde Zwingli's, Luthers und ihrer Glaubensverwandten Lehre förmlich als irrig, unchristlich und ketzerisch verworfen, und zur Aufrechthaltung des wahren Glaubens folgendes Gesetz erlassen: „Die heil. Schrift soll nach dem gemeinen christlichen Verstande, d. h. nach Auslegung der Kirche und der Väter geprediget werden. Darum wird fortan zum Predigtamte Keiner zugelassen, er sei dann von seinem rechtmäßigen Bischofe geprüft und für fähig befunden. Was die heil. Messe und die Sacramente, desgleichen die christlichen Gebräuche, Beten, Fasten, Verehrung der Heiligen u. s. w. betrifft, soll Alles gehalten werden, wie es von den heil. Vätern und unsern Voreltern auf uns überkommen ist. Neue Schriften dürfen ohne besondere Erlaubniß der Censurbehörde nicht gedruckt, lutherische und zwingliſche Bücher nicht gekauft oder verkauft werden. Zur Aufrechthaltung dieser Beschlüsse werden besondere Männer aufgestellt, welche die Uebertreter der Obrigkeit zur entsprechenden Strafe anzuzeigen haben [1]."

---

1) Am Schlusse der Disputation wurde das Exemplar des Stadtschreibers Hans Huber, den die Luzerner noch besonders, ausser den vier Notarien, zum Aufzeichnen bestellt hatten, mit den vier übrigen verglichen, abgeschrieben, durch Unterschrift des Präsidenten Honegger und der vier Notarien als ächt und den Acten gleichlautend erklärt und nach Luzern gebracht. Die vier übrigen Exemplare wurden dem Landvogt von Baden zur sorgfältigen Aufbewahrung übergeben. Das Huber'sche Exemplar wurde im folgenden Jahre, im Auftrage der katholischen Eidgenossen, durch Thomas Murner zum Drucke besorgt. Der Vorschlag Zwingli's, daß die Acten vorher in einer unparteiischen Stadt, Bern, Basel, Schaffhausen oder Constanz, im Beisein der geschworenen Notarien abgelesen werden sollten, wurde natürlich verworfen und Luzern beauftragt, für diplomatische Genauigkeit des Druckes Sorge zu tragen. Oecolampad's Klagen (vergl. dessen verschiedene Briefe an Zwingli, Zw. Op. T. VII. p. 553. 567.) über so arge Verfälschung der Acten, daß er seine eigenen Gedanken nicht wieder erkenne, hat sich als durchaus unbegründet erwiesen. Im J. 1719 brachte nämlich, wider Recht und Pflicht, Ulrich Nabholz, damals Zürich'scher Landvogt zu Baden, die vier Exemplarien nach seiner Vaterstadt; drei wurden in die Bibliothek des Chorstiftes, eines auf die Bürgerbibliothek niedergelegt; zwei dieser Manuscripte hat nun Hottinger (vergl. a. a. O. Bd. VII. S. 85. in der Note) nicht allein unter sich, sondern auch mit der Murner'schen Ausgabe verglichen und alle drei durchaus gleichlautend gefunden. Siehe auch Herzog a. a. O. Bd. II. S. 57 u. f.

Elftes Kapitel.

Zertrennung der Eidgenoſſenſchaft.

Die Wirkſamkeit dieſer Beſchlüſſe war nun bedingt von der Fortdauer der gleichen Geſinnung bei allen Kantonen, die ſie gefaßt hatten; leider aber fehlte die ſo nothwendige Eintracht! Von der richtigen Anſicht ausgehend, daß, wer im Punkte der Religion den geleiſteten Schwur nicht halte, auch kein treuer Bundesgenoſſe ſein könne, erneuerten (im J. 1526) die ſieben Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn das Bündniß nur mit Bern, als welches unmittelbar vor der Badener Disputation einmüthig beſchloſſen hatte, bei dem alten Glauben, bei der Meſſe, den Bildern, Klöſtern und löblichen Gebräuchen, kurz, bei der römiſchen Kirche zu verbleiben; desgleichen mit Glarus, Schaffhauſen und Appenzell, weil auch dieſe ein gleiches Verſprechen ablegten, und Alles, was bisanher dawider geſchehen war, zu beſeitigen ſich bereit erklärten. Hinſichtlich Baſel's, das von ſich behauptete, es ſei weder Lutheriſch noch Zwingliſch und halte noch alle chriſtlichen Gebräuche wie von Alters her, wurde beſtimmt, daß es vorerſt ſeine Prädicanten vertreiben, die Mißbräuche abſtellen und ſich in Allem gleichförmig machen müſſe dem alten chriſtlichen Glauben; nur unter dieſer Bedingung wolle man ihm zuſchwören und es für treue liebe Eidgenoſſen halten. Zürich wurde einfach und für immer ausgeſchloſſen; ebenſo St. Gallen und Mühlhauſen, weil man wiſſe, „daß der Mißglaube bei ihnen merklich eingewurzelt ſei und überhand genommen habe; deswegen werde man auch den beiden letzgenannten gar keine Botſchaft zuſchicken; wollten ſie aber von ſämmtlichen Mißbräuchen abſtehen, den alten Glauben wieder herſtellen und die Prädicanten, welche auf die neue Gattung und Ketzerei predigten, vertreiben, dann ſtehe der Erneuerung des Bundes nichts entgegen.“ — Iſolirt, wie es nun ſtand, war Zürich zu kraftlos, um den möglichen Wechſelfällen eines Krieges die Stirne zu bieten, und ſchloß in dieſem Gefühle zuerſt (25. Dez. 1527) mit dem nahen Conſtanz, das ſeine Reformation durchgeſetzt und die katholiſche Geiſtlichkeit genöthiget hatte, nach Mörsburg zu flüchten, „dem heil. Römiſchen Reich (!), dazu gemeiner dieſer Land-

schaft und uns selbsten zu handhab, Stärk, Ehre, Nutz und Wohlfahrt," einen religiös-politischen Bund unter dem Namen „christliches Bürgerrecht." Beide versprachen sich gegenseitig, in Sachen des Glaubens, der in Niemands Bezwang oder Vermögen stehe, sondern eine freie unverdiente Gabe und Gnade Gottes sei, so zu handeln, wie sie es gegen Gott und mit der heil. Schrift zu verantworten sich getraueten; sollte aber einem Theile von wegen des Glaubens oder evangelischer Lehre halben von irgendwem Gewalt geschehen, dann wolle der andere Theil mit Leib und Gut ihn schützen. „Und ob etwa," heißt es weiter, „Städte, Schlösser, Herrschaften, Land, Leute im Krieg durch uns beide erobert und gewonnen würden, so soll dies alles uns beiden Parteien zugehören und einer Partei so viel als der andern davon gebühren [1])." Der Kaiser und der Erzherzog Ferdinand protestirten wider diesen Vertrag als gegen eine Rechtsverletzung, weil Constanz eine Reichsstadt war; aber zur Entschuldigung diente, daß in diesem Bürgerrecht die Pflicht gegen kaiserliche Majestät und das heil. römische Reich vorbehalten und ausbedungen sei. Doch auch jetzt war Zürich noch nicht stark genug, der ganzen Schweiz zu trotzen, und kam es darauf an, daß die übrigen Kantone dem in Baden abgelegten Schwur treu verblieben. Ohne Vergleich am wichtigsten war Bern, weshalb die Eidgenossen Alles aufboten, es auf ihrer Seite zu erhalten; allein es war zu schwach oder durch eine falsche Politik verblendet, und erneuerte den Schwur mit Zürich, Basel, St. Gallen und Mühlhausen. Seinem Beispiele folgten Glarus, Schaffhausen und Appenzell. Die ernste Ermahnung der sieben katholischen Orte wurde

1) Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 418 u. f. Der protestantische Geschichtschreiber Herzog sagt (a. a. O. Bd. II. S. 59.) von diesem Bündnisse: „Das erste eigentliche Bündniß der Art" (nämlich gegen die vorgeblich drohende Stellung des Katholizismus) „in der Schweiz hatte nicht den besten Anschein; wir reden nämlich von dem christlichen Bürgerrecht oder Schutz- und Trutzbündniß in geistlichen Sachen, welches zu Ende des Jahres 1527 zwischen Zürich und Constanz geschlossen wurde, und wobei die contrahirenden Städte auch auf Eroberungen, die in dem der Reformation geöffneten Thurgau gemacht werden könnten, hindeuteten." Hottinger (Forts. Bd. VII. S. 222.) meint: „ein höchst menschlicher Seitenblick auf allfällige gemeinsame Eroberungen sei nicht ausgeblieben."

mit großer Empfindlichkeit dahin beantwortet: Bern kenne seine Pflichten und sei nicht in der Lage, daß es zur Bestrafung der Uebertreter besonders aufgefordert werden müsse; zur Veröffentlichung der Badener Acten könne es nur dann seine Zustimmung geben, wenn sie geschähe ohne Vorrede und Schluß und ohne irgend eine Kränkung der Andersgläubigen; hätten die Eidgenossen Grund, über verletzende Ausdrücke dieser sich zu beklagen, so mögten sie bedenken, daß der Name „Ketzer," den sie jenen beigelegt, auch eine Unbilde sei. Aus Allem ging zu deutlich hervor, daß seit Kurzem in Bern ein bedeutender Umschwung statt gefunden; da nun aber die Urkantone wußten, daß die große Mehrzahl des Volkes noch katholisch gesinnt sei, beantragten sie bei Bern die Berufung einer Landesgemeinde, damit diese über den Religionshandel berathen und entscheiden sollte: mit der Drohung, im Weigerungsfalle würden sie selbst durch Abgeordnete von Allem, was vorgegangen, die Unterthanen in Kenntniß setzen. Auch jetzt blieb Bern bei seiner ersten Erklärung, und vermeinte, die Drohung sei ein Eingriff in seine oberhoheitlichen Rechte. Doch war ihm die Sache und Stellung der katholischen Orte nicht gleichgültig, und suchte es deshalb seine besondern Bündnisse mit Freiburg und Solothurn zu befestigen, indeß es von den andern Kantonen sich immer mehr entfernte. Die Tagsatzung von Bern (1527) konnte die Späne nicht ausgleichen, besonders da Thomas Murner um diese Zeit durch seinen witzig-beißenden „der Lutherischen Evangelischen Kirchendiebe und Ketzer Kalender" die Protestanten aufs Höchste gereizt hatte. Das Verbot dieser Schrift von Seiten der Luzerner Regierung befriedigte sie nicht; und da auch ihren Forderungen hinsichtlich der Publication der Badener Acten kein volles Genüge geschah, schloß sich Bern immer enger an Zürich an, veranstaltete, meist auf dessen Betreiben, ein Religionsgespräch, reformirte dem gemäß das ganze Land, ließ sich in das christliche Bürgerrecht (2. Febr. 1528) aufnehmen, und errichtete noch (25. Juni 1528) mit Zürich ein besonderes Bündniß folgenden Inhalts: „Seitdem durch Gottes besondere Schickung und Gnade das reine lautere Wort Gottes und die evangelische Wahrheit in Städten und auf dem Lande geprediget wird und das Leben des Volkes nach demselben eingerichtet ist,

hat sich eine Spannung ergeben zwischen uns und etlichen lieben Eidgenossen, die von der Flamme des göttlichen Wortes noch nicht berührt sind; und obgleich wir in allweg erbötig gewesen und noch willig und erbötig sind, die Gründe unsers Verfahrens mit göttlicher und biblischer Schrift anzuzeigen oder auch eine andere, bessere Unterweisung daraus anzunehmen: so ist doch dieses vielfältige Erbieten zu unsrem größten Herzenleide nie angenommen worden; ja, die Eidgenossen von den acht Orten erzeigen sich uns bei dem christlichen Unternehmen sogar widerwärtig, vereinbaren sich untereinander, um, wie sie es nennen, bei dem alten Glauben zu verbleiben [1]), unterstehen sich selbst Etliche der unsern von dem Gehorsam abzuwenden und sie mit Rath, Trost und Beistand wider uns zu stärken — Alles dieses zur Unterdrückung des göttlichen Wortes und zur Vernichtung des Gehorsams, womit die Unsrigen uns verbunden sind. Darum erfordert es die hohe Nothdurft, daß auch wir uns vereinigen, damit das göttliche Wort und die evangelische Wahrheit nicht dermaaßen mit Frevel und gewaltiger That unterdrückt wird. Dem gemäß wollen wir als treue Mitbürger gegenseitig uns schützen und beistehen bei Landen und Leuten, bei unsern Gerichten, Freiheiten und Rechten, bei Gerechtigkeit, Leib, Hab, Ehre und Gut. Und vornehmlich, dieweil der Glaube eine freie unverdiente Gnade Gottes ist, der in Niemands Zwang und Vermögen steht, wollen wir beide Theile in unsren Gebieten rücksichtlich des Glaubens und der Seelen Seligkeit uns so halten, wie wir es gegen Gott und mit heiliger Schrift zu verantworten getrauen, so daß kein Theil darüber (d. h. bei etwaiger Verschiedenheit) den andern betrüben noch anfechten, auch Keinem, wer es auch sei, der dawider etwas unternehmen mag, durch Rath oder That beistehen will. Geschieht aber dem einen Theil von irgend Jemanden des Glaubens und der evangelischen Lehre wegen Gewalt, so daß man ihn unter dem Vorwande zwinglischer oder lutherischer Lehre vom göttlichen Worte abzubringen, sein Hab und Gut zu verlegen oder

1) Unglimpflicher hatte der Bernische Gesandte auf einem Tage zu Luzern (8. Jan. 1528), wo die katholischen Orte bittere Klagen führten gegen Zürich, wegen des mit Constanz abgeschlossenen Bürgerrechtes, sich dahin geäußert: „Die VIII. Ort sitzend noch droben und blätzend am alten Glauben.“

auch nur zu beschädigen und ihn zu überziehen sich unterfängt: so muß der andere Theil mit Leib und Gut ihn schützen, schirmen und bei dem Seinen handhaben." — Was die Grafschaften und Vogteien betreffe, die sie mit ihren lieben Eidgenossen gemeinschaftlich zu verwalten hätten, sei es vorgekommen, daß etliche derselben, begierig das göttliche Wort und heilige Evangelium lauter und rein zu hören und ihr Leben und Wesen darnach einzurichten, von den Vögten und Amtleuten der Eidgenossen nicht nur daran verhindert, sondern die Priester verjagt, die evangelischen und christlichen Bücher verboten, und die armen Unterthanen gefangen, gemartert und gestraft worden seien. Dem zu steuern, hätten sie sich vereint und entschlossen, daß in Zukunft kein Prädicant, der zum Predigen ordentlich berufen, und seine Lehre, Leben und Wesen mit göttlicher und biblischer Schrift alten und neuen Testaments zu verantworten im Stande sei, in den gemeinen Grafschaften, Vogteien und Herrschaften beleidiget, gefangen, gestraft, von seiner Pfründe vertrieben und des Landes verwiesen werden dürfe; desgleichen auch kein Unterthan in den genannten Districten, Geistlich oder Weltlich, wenn er nur gegen die zwölf Artikel des christlichen Glaubens nichts verschulde, und seine Sache mit wahrem Worte Gottes zu verantworten vermöge, ob er gleich dabei wider lauter von Gott nicht gebotene Menschensatzungen, *den äußern Schein des Glaubens betreffend*, handele. Den aus den Klöstern austretenden Mönchen und Nonnen sei, was sie um ihre Pfründe bezahlt und das in das Kloster Eingebrachte, zurückzuerstatten. Sollten die Unterthanen der gemeinen Herrschaften in einer Pfarrei durch Majorität für das Evangelium sich erklären, so dürften sie von Niemanden mit Gewalt davon abgehalten oder deshalb gestraft werden [1]).

Während durch diesen breit und bequem gemachten protestantischen Bund Zürich und Bern, auch ohne positives Symbolum, jeden der Kirche Feindseligen als Glaubensgenossen erklärten und unter ihren Schutz stellten, verstärkten sie sich bald darauf nach Aussen dadurch, daß sie die Städte St. Gallen, Biel, Mühlhausen und Basel in das „christliche Bürgerrecht" aufnahmen.

Entgegen diesem Bündnisse waren die katholischen Kantone,

1) Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 8 u. f.

Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Wallis und Freiburg in dem ſ. g. „Walliſer Bund“ zuſammengetreten, jedoch mit der beſtimmten Erklärung, daß ſie, bis zur Entſcheidung durch ein allgemeines Concil, in ihren Städten, Landen, Herrſchaften und Gebieten bei dem alten chriſtlichen Glauben und Geſetz verbleiben, vorkommende Mißbräuche in Disciplinarſachen, mit Zuziehung der geiſtlichen Obern und Ordinarien, abſtellen, Jeden, der in ihren Städten, Landen, Oberkeiten und Gebieten den alten wahren chriſtlichen Glauben und die heil. Sacramente freventlich antaſte, heimlich oder öffentlich dagegen predige und die neue Secte einzuführen verſuche, nach Gebühr und Verſchulden beſtrafen, und, wenn ſie der Religion wegen Gewalt erlitten, nur nach gemeinſchaftlicher Berathung und erſt, wenn alle Mittel und Wege zur gütlichen Ausgleichung vergebens eingeſchlagen ſeien, Krieg führen wollten. Sie ſelbſt würden um des Glaubens willen Niemanden überziehen, Keinem, er ſei lutheriſch oder nicht, Gewalt zu fügen oder Urſache zum Kriege geben; wo man aber ſie oder ihre Zugehörigen von dem wahren Geſetze Gottes und dem alten chriſtlichen Weſen und Glauben abzubringen, und die neue Religion ihnen aufzunöthigen verſuche, wollten ſie Leib und Gut zuſammenſetzen und einander dabei ſchirmen und handhaben. Daß die Eidgenoſſen den Erzherzog Ferdinand erſuchten, dieſem Bunde beizutreten[1]), erklärten die proteſtantiſchen Kantone als Verrath am Vaterlande; und doch hatten letztere, ihres Verhältniſſes zu dem Landgrafen Philipp von Heſſen und zu dem Herzoge Ulrich von Würtemberg gar nicht einmal zu gedenken, ohne Beſorgniß, einen gleichen Verrath zu begehen, mit Baſel, Conſtanz und Mühlhauſen die „chriſtliche Verbrüderung“ eingegangen, und zwar in einer durchaus ſtrafbaren, die alten Bünde und eidgenöſſiſchen Zuſagen verletzenden Abſicht. Myconius nämlich berichtet mit vieler Offenheit, den Abſchluß der Bürgerrechte habe beſonders Zwingli mit unermüdlichem Fleiße betrieben, um die „Lehre Chriſti“ in der ganzen Schweiz zu verbreiten, die „Gottloſen“ (Katholiken) zu ſchrecken und ſie auf dieſe Weiſe Chriſto leichter zu gewinnen[2]); — wogegen der Walliſer Bund einzig

1) Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 48 u. f. theilt das Bündniß mit Ferdinand vollſtändig mit.

2) Vita Ulr. Zwingl. c. X. Ventum est ad foedera nova pro defensione

gemeinsame Abwehr ungerechter An- und Uebergriffe bezweckte. Auf diesen Fall gefaßt zu sein, gebot den katholischen Orten die Pflicht der Selbsterhaltung und die immer übermüthigere Sprache Zürichs, dessen Reformator ohne Scheu verkündete: die neue Lehre müsse mit Blut eingeweihet, mit Waffengewalt vertheidiget werden. Nach und nach faßte diese Ansicht Wurzel, die Gesinnung wurde kriegerischer, das Urtheil über die katholischen Orte und ihre Unternehmungen zum Schutze des alten Glaubens immer mehr verkehrt. Wie stets in ähnlichen Lagen waren es auch hier einzelne, in sich unbedeutende, Vorkommnisse, welche die vorhandene Spannung vergrößerten, sie bis zum Haß, zur Feindschaft und Erbitterung steigerten, so daß es zuletzt zum wirklichen Ausbruche des Krieges nur eines einzigen Ereignisses bedurfte. Mißhelligkeiten und Spannungen untergeordneter Art ziehen sich durch die ganze Geschichte des Schweizerlandes, von dem Beginn der kirchlich-revolutionären Bewegungen bis zur Entscheidung durch Waffengewalt im Cappeler Kriege; Verunglimpfungen und Spottreden in Predigten, Schriften, so wie in dem gewöhnlichen Umgange fanden auf beiden Seiten statt, und es ist wohl unnütz, wenn nicht gar unmöglich, untersuchen wollen, wem die größte Schuld zufalle. Deßgleichen ist nicht zu ermitteln, wer durch die gegenseitig gebrauchten Schmähworte am meisten gekränkt wurde. That es den Protestanten wehe, Ketzer, Diebe, Seelenmörder u. dergl. genannt zu werden, so nicht minder den Katholiken, wenn sie Götzendiener, Abgötterer, Leute, die einen bröderten gebackenen Gott anbeteten, Fleischverkäufer und Blutsauger gelästert wurden. Das Vorgeben Zürichs und seiner Mitverwandten, daß dergleichen Lästerungen in ihren Gebieten nicht ungestraft blieben, während die katholischen Orte keinen Ernst zeigten, die Lästermäuler zum Schweigen zu bringen, verdient wenig Glauben; denn fast ohne

doctrinae Christi, *veteribus nunquam laesis tamen* (!), haud sine magno Zwinglii labore et studio: non certe, quod contra patriam aliquid conaretur, (absit hoc a tanto patriae cultore), sed quod pro consilio quondam imito vitia exstirpare et evangelicam doctrinam in laudem Dei et utilitatem Helvetiae totius ita plantare constitutum haberet: aut quod sic conaretur tueri divina, sed quod nihil magis desideraret, quam ut omnes gentes confiterentur Domino, *et per amplitudinem foederis impiorum animis territis, et hi facilius Christo lucrifierent.*

Ausnahme hätten sie anfonsten den Prädicanten die Kanzeln verbieten müssen, als auf welchen gerade die härtesten Verunglimpfungen sind ausgesprochen worden. Noch ließe sich bemerken, daß die Katholiken nicht angriffen, sondern angegriffen wurden, sonach zu ihrer Vertheidigung nur dieselben Waffen gebrauchten, mit welchen man sie überfiel; daß Spottlieder und Carricaturen erst vorzugsweise durch die Reformation und zu ihren Gunsten in Schwung kamen; daß Recht und Wahrheit ihrer nicht bedürfen im Kampfe gegen Willkür und Irrthum, dieser aber zu keiner Zeit, wenn er sich geltend machen will, darauf Verzicht leisten kann; und endlich, daß der Irrthum, in sich schon eine Verzerrung und Unnatur, eben deßhalb nicht so wie die Wahrheit in gemeinen Hohn herabgezogen werden kann. Doch dem sei wie ihm wolle; Niemand wird im Stande sein, die Behauptung Lüge zu strafen, daß man in dieser Beziehung wenigstens auf beiden Seiten sich eben so viel vorzuwerfen als zu verzeihen hatte. Dessenungeachtet klagten ohne Aufhör die Protestanten auf den Tagsatzungen, wie unter sich, als ob sie allein die Gelästerten und unschuldig Verhöhnten seien, und wußten dadurch in den untern Schichten der Gesellschaft die Erbitterung bis auf einen bedrohlichen Grad hinaufzuschrauben; indeß die Regierungsmänner und die an der Spitze Stehenden durch Vorfälle von größerer Wichtigkeit in Harnisch gebracht wurden.

Dahin gehört namentlich der Zwist wegen Gütereinziehung der aufgehobenen Klöster. Bern wollte des Johanniterklosters Serlier bei Erlach sich bemächtigen; da es aber unter Hoheit der Grafschaft Neuchatel stand, welche gemeinschaftlich von Bern und den katholischen Orten besessen wurde, erhoben diese gerechte Einsprache. Bern seiner Seits ließ sich dadurch nicht aufhalten, verbrannte 1528 die Bilder, untersagte dem Abte und den andern Mönchen, Messe zu lesen, und nahm alle Documente, Gelder, Geräthe und Kostbarkeiten des Klosters zur Hand. Weil nun der Vogt von Neuchatel die Renten des Gotteshauses, welche in der Grafschaft bezogen wurden, mit Beschlag belegte, und so einen Theil der Beute den Bernern entzog, klagten diese über Verletzung ihrer Gerechtsame, und drohten, bei der nächsten Gelegenheit, Repressalien anzuwenden. Derselben Drohung vermaß man sich gegen die kaiserliche und erzherzogliche Regierung zu Ensisheim, Speyer

und Innspruck, weil diese die Renten, Zehnten und Güter nicht verabfolgen ließen, welche die durch Zürich, Bern und Constanz aufgehobenen Klöster, Stifte und Abteien vordem in den österreichischen Gebieten zu beziehen hatten. Etwas Aehnliches wie zwischen den fünf Orten und Bern begab sich zwischen diesem und Solothurn. Einzelne Gemeinden des letztern Kantons schuldeten Zehnten an die Abtei Gottstadt und an das Stift Zofingen, den sie, nach deren Aufhebung, weiter zu entrichten sich nicht verbunden glaubten, weil die Leistungen, für welche der Zehnte bestimmt war, nicht mehr erfüllt wurden. Bern war anderer Ansicht und führte, da es gegen die Schuldner kein Zwangsrecht üben konnte, bei der zustehenden Obrigkeit Klage, welche indeß erklärte, sie würde nicht einmal die freiwillige Bezahlung Seitens ihrer Unterthanen zugeben, geschweige denn sie dazu anhalten. Ein anderer sehr wesentlicher Beschwerdepunkt gegen die katholischen Orte bestand darin, daß diese der neuen Lehre keinen Eingang bei sich gestatteten, die offenen Anhänger derselben des Landes verwiesen, andere gefänglich einzogen, die Hauptirrlehrer aber, wenn sie, nach der ersten oder zweiten Züchtigung, rückfällig wurden, oder auch ohne dieß, falls sie eines andern Verbrechens, wie z. B. des Aufruhrs sich schuldig machten, nach förmlichem Prozesse und richterlichem Spruche hinrichten ließen. Dagegen ist nun zu erinnern, daß die Eidgenossen zum Schutze des alten Glaubens nicht einmal die gleiche Gewalt anwendeten, welche die Städte zur Einführung der neuen Lehre aufbieten mußten. Und doch war die Stellung Dieser und Jener wesentlich verschieden. Wenn die katholischen Orte dem Einzelnen nicht gestatteten, den lutherisch-zwinglischen Grundsätzen beizupflichten, so machten sie sich dadurch keines Falls einer Rechtsverletzung schuldig, weil nach den Landesgesetzen auf Glaubensfreiheit in diesem Sinne Niemand Ansprüche hatte; wenn sie dem, was man gegnerischer Seits das reine geläuterte Evangelium zu nennen beliebte, diese Eigenschaften nicht beimassen, so hatten sie eben so wohl innere als äußere Gründe dafür: letztere bestanden in Thatsachen, welche sie von ihrem Standpuncte als Aufruhr, Gewaltthat und Empörung bezeichneten; wenn sie endlich die Katholiken in der freien ungestörten Ausübung ihres Glaubens, Kirchen und Klöster aber in ihrem wohlerworbenen Besitze, Priester

und Bischöfe in ihren Rechten schützten, so erfüllten sie dadurch ganz einfach die übernommenen Pflichten der Obrigkeit. Anders war es bei den protestantischen Kantonen. Sie frevelten gegen die alten Staatsgrundgesetze und gegen die gesetzliche Freiheit des Einzelnen: Jenes, indem sie eine in vielen Punkten durch das Urtheil der Kirche als irrig verworfene Lehre an die Stelle der alten christlichen Religion erhoben: Dieses, indem sie nicht allein die Annahme des Evangeliums, wie es Zwingli, Luther, Oecolompad lehrten, oder auch die Magistrate nach ihrer An- und Einsicht als das „wahre" anerkannten, einem Jeden nach Willkür gestatteten, sondern den Abfall von der katholischen Kirche in der Art zur Pflicht machten, daß von dessen Vollzug der volle Genuß des Bürgerrechtes abhängig wurde. Statt des Schutzes, den sie der Kirche in ihrem Bestande geschworen, übten sie wider sie die härteste Unterdrückung, ließen von einer Ungerechtigkeit zu immer größern und schreiendern sich hinreißen, maßten sich in geistlichen Dingen, über Glauben und Gewissen eine despotische Gewalt an, und begründeten so auf dem Wege des Revolutionismus eine bis dahin im christlichen Staatenbunde unbekannte absolute Zwingherrschaft. Wenn die katholischen Orte in Ausübung ihrer Schutzpflicht sogar zu dem Schwerte griffen und einzelne Uebelthäter am Leben bestraften, so war dies, ganz abgesehen von den in allen christlichen Ländern wider die Häresie bestehenden Gesetzen, eine achtungswerthe Consequenz, deren sich aber die protestantischen Kantone bei ihren Todesurtheilen gegen die Wiedertäufer, sollten sie selbst der Zahl nach weit geringer sein, nicht rühmen dürfen; denn Richter und Beklagten gingen von einem und demselben Principe aus, und bestand das Verbrechen der letztern nur darin, daß sie die Fahne des Aufruhrs gegen die Kirche und die staatlichen Verhältnisse über die Grenze hinaustrugen, welche die Richter willkürlich, d. h. ohne alle Berechtigung, gezogen hatten. — Eine weitere, und zwar sehr gravirende Anklage gegen die katholischen Eidgenossen glaubte man auf das Benehmen ihrer Landvögte in den gemeinsamen Herrschaften gründen zu können. Daß sie den Katholiken, welche bei ihren alten Gebräuchen verbleiben wollten, den garantirten Schutz angedeihen ließen: daß sie die geheimen Intriguen und Listen oder auch die offenen Gewaltthätigkeiten, wodurch man in den einzelnen

Gemeinden für die neue Lehre einen Majoritätsbeſchluß zu erſchleichen oder zu erzwingen ſuchte, nach Kräften abwehrten — dies nannte man eine ungerechte Beſchränkung der Gewiſſensfreiheit, einen frevelhaften Abbruch, der dem Worte Gottes, der Ehre Chriſti, dem Heile der Seele geſchehen. Als im Jahre 1527 Bern, Baſel, Schaffhauſen und Appenzell ſich bemüheten, Zürich zu einiger Nachgiebigkeit zu ſtimmen, auf daß die Urkantone mit ihm die Bünde erneuern mögten, brachte es unter fünfzehn Klagepunkten auch den vor, daß letztere durch das Verbot des göttlichen Wortes im Thurgau und in den andern gemeinen Herrſchaften nicht allein den Leib, ſondern auch die Seele und das Gewiſſen des Volkes ſich unterwerfen wollten! Wen dieſer Vorwurf treffe, bezeugen die Thatſachen; beſonders auffallende werden wir weiter unten am betreffenden Orte mittheilen, und haben darum hier nur beizufügen, daß die katholiſchen Obrigkeiten eben deßhalb keinen Gewiſſenszwang übten, weil ſie den Inhalt des Glaubens nicht beſtimmten, ſondern einzig den von der Kirche überkommenen und den vom Volke durch viele Jahrhunderte angenommenen gegen Entſtellungen ſchützten, indeß die Proteſtanten zuerſt nach Willkür und individueller Einſicht das Glaubensbekenntniß zuſammenſtellten, ſofort deſſen Annahme decretirten und durch Gewaltmaaßregeln durchſetzten. Endlich wurden die Eidgenoſſen beſchuldiget, daß ſie den katholiſch Geſinnten in den angrenzenden Kantonsorten Vorſchub geleiſtet, den Ungehorſam und die Widerſetzlichkeit bei den Oberländern geſteigert, und ſo Veranlaſſung geweſen ſeien zu Aufruhr und Bürgerkrieg. Als Gegengewicht zu dieſer Anklage brauchen wir nur daran zu erinnern, wie thätig beſonders Zürich durch Abſendung ſeiner Rathsboten und Prädicanten, durch Verbreitung zwingliſcher und anderer Schriften ganz gleicher Art, und durch Entwerfung treuloſer Pläne und Rathſchläge ſich bewieſen, wenn es galt, auch nur den leiſeſten Anklang für die neue Lehre irgendwo zu unterſtützen, den kleinſten Funken zu einer hellodernden Flamme anzufachen. Aber auch ohne dieſen Gegenſatz rechtfertiget ſich das getadelte Benehmen durch einfache Prüfung des oben [1]) dargelegten wirklichen Thatbeſtandes. Deſſenungeachtet ſtellte ſich Bern, als ob ihm ſchweres Unrecht ſei zugefügt

1) Seite 266 u. f.

worden, höchſt entrüſtet und beſchloß, hierin dem Verlangen Zürichs nachgebend, Rache zu nehmen an Unterwalden, weil es die Haslithaler zum Aufſtande ermuthiget, in ihrem Ungehorſame beſtärkt und bei Wiederherſtellung des katholiſchen Gottesdienſtes ihnen treue Hülfe geleiſtet habe. Die vier andern Urkantone ihrer Seits, längſt unwillig über die Art und Weiſe, wie in der Schweiz überhaupt und gerade im gegenwärtigen Augenblicke in Baſel die ſ. g. Reformation betrieben wurde, konnten in dem, was Unterwalden gethan, kein Verbrechen oder gar Bundbrüchigkeit erkennen, verſprachen ihm deßhalb, im Falle eines feindlichen Angriffes, mit Leib und Gut beizuſtehen, und wieſen den Antrag Zürichs und Berns, Unterwalden von den Tagſatzungen auszuſchließen, mit aller Entſchiedenheit zurück. Auch die vermittelnden Orte, Baſel, Schaffhauſen, Graubünden, Appenzell, Glarus, Freiburg und Solothurn, erfanden die Forderung ungerecht, und bewirkten, daß Bern darauf verzichtete; aber Zürich beſtätigte nicht den unter billigen Bedingungen eingegangenen Friedensvertrag, weil es den errungenen Vortheil nicht aus den Händen laſſen, „die Feinde in ihrer Widerſetzlichkeit gegen das Evangelium nicht beſtärken wollte," veranlaßte auch Bern zum Rücktritte, erhielt dadurch die beſtehende Spannung, und trug nach Kräften bei, den Ausbruch offener Feindſeligkeit zu beſchleunigen.

Zunächſt geſchah dies durch das rechtswidrige Verfahren der proteſtantiſchen Kantone in den gemeinen Herrſchaften, in den freien Aemtern und ſelbſt in ſolchen Gebieten, über welche ihnen keine oberherrliche Gewalt, nicht einmal das Schutzrecht zuſtand. Die Veränderungen, welche im Toggenburg, Thurgau, Rheinthal und im Gebiete des Abtes von St. Gallen ſich begeben, waren lediglich durch den, nicht auf die ehrenhafteſte Weiſe ausgeübten, Einfluß Zürichs zu Stande gekommen; ſtatt nun auf eine Vertheidigung ſeiner Gewaltthätigkeiten ſich zu beſchränken, machte es den Ankläger der katholiſchen Schirmherren, die nach Pflicht und Gewiſſen den alten Glauben ſchützten und der Empörung Einhalt thaten, und haßte beſonders jene Vögte und Amtleute der katholiſchen Orte, welche durch Eifer und Treue in Vollzug der ihnen ertheilten Befehle ſich auszeichneten. Zu dieſen gehörte auch der Unterwalden'ſche Landweibel Marcus Weerli, der aber eben deßhalb, als er mit dem

abgehenden Landvogt Wirz durch Zürich kam, gewaltsam ergriffen, ungeachtet er die Farbe seines Kantons trug und sich zu Recht erbot vor sämmtlich regierenden Orten, ins Gefängniß geworfen, zum Tod verurtheilt und wirklich enthauptet wurde (5. Mai 1528), auf den nichtswürdigen und unerwiesenen Grund hin, er habe während seiner Verwaltung im Thurgau Zürich verschrieen und verketzert, namentlich gegen Hans Müller, zum rothen Schwert genannt, dahin sich ausgesprochen, daß Alle, die nicht glaubten, daß in der Hostie des Altars das Fleisch und Blut Christi wäre, Ketzer seien [1]). Dieser offene Bundesbruch blieb ungestraft, und ließ die Thurgauer Rebellen erkennen, wessen sie sich zu dem schuldbelasteten Schirmort versehen dürften; das denn auch der eifrigste Anwalt wurde für jede Gesetzlosigkeit, für jeden noch so empörenden Frevel. Der Abt zu St. Johann im Turthal hatte, weil der von St. Gallen, als Herr der Grafschaft Toggenburg, gegen die Kirchenstürmer ihn nicht schützen konnte, Schwyz und Glarus als Schirmorte angenommen, und beging, im Vertrauen auf deren Beistand, das Fest der Kreuzerhöhung (14. September 1528) mit üblicher Feierlichkeit. Allein während des Gottesdienstes stürzten etliche zwanzig junge Leute [2]) in die Kirche, sangen weltliche Lieder, fielen über die Altäre her, warfen die Verzierungen derselben herunter, zerschlugen unter großem Getöse alle Bilder, und höhnten den bestürzten Abt mit dem Zurufe: Wollet Ihr's mit uns haben? Dieser, nachdem er noch Befehl gegeben, falls die Tempelschänder zu essen und zu trinken begehrten, sollte man es ihnen reichen, floh zu Fuß über Ammon, mußte, der Sicherheit wegen, in einem Stalle übernachten, und erzählte Glarus und Schwyz die erlittene Mißhandlung und den verübten Gottesraub. Schwyz zeigte sich entschlossen, verdiente Strafe zu verhängen, erhielt, da Glarus nicht gleicher Gesinnung war, Zusage von Luzern, Uri, Zug und

1) Weiß'ns Bericht in Füßli's Beitr. IV. Thl. S. 83.

2) Schon am Vorabende des Festes hatten sie Unfug in der Kirche getrieben, während der Vesper bäurische Lieder gesungen, das Sacramentshäuschen aufgemacht, und nur aus dem Grunde keinen weitern Unfug verübt, damit man nicht etwa sagen könnte, es sei in der Trunkenheit geschehen. „Warhafte beschrybung, wie es zů St. Johann in Toggenburg ergangen." Aus Zwingli's Original in Zw. W. II. Bds. III. Abthlg. S. 24.

Unterwalden, und ersuchte Zürich', statt der aufrührerischen Bauern sich anzunehmen, ein treu eidgenössisches Aufsehen zu haben. Die Antwort hierauf (vom 29. Septbr.) war in einer höchst verletzenden Weise abgefaßt. „Gott habe sein ewiges Wort heller und klarer, denn je vorher geschehen, in diesen Tagen erscheinen lassen, und wünsche Zürich mit noch vielen andern herzlich, daß es allenthalben ohne Zuthun und Vermischung menschlicher Lehren und Satzungen möge geprediget werden, wie dies bei ihm in Stadt und Land der Fall sei. Dieses Gotteswort sei in offenen Gesprächen und Disputationen durch wahre rechte biblische Schrift alten und neuen Testaments erhalten worden, und habe sich noch keiner unterstanden, sie eines Bessern zu unterrichten. Wolle man nun die biedern Leute von St. Johann und an andern Orten darüber, daß sie Bilder und Altäre aus den Kirchen weggeschafft, und wegen ähnlichen Fällen und Sachen, die Zürich in Stadt und Landschaft für christlich, gut und recht halte, überziehen, beschädigen oder an Leib und Gut strafen: — dann werde Zürich mit Hülfe, Trost und Zuthun aller gutherzigen frommen Christen, die das göttliche Wort aufrecht zu erhalten begehrten, zur tapfern Gegenwehr sich anschicken, und zu den Toggenburgern und Andern Leib und Gut setzen. Denn es sei leicht abzunehmen, daß die Eidgenossen, nach Unterdrückung der Toggenburger, auch gegen Zürich und Andere sich erheben würden; daher mögten sie eines Bessern sich besinnen und nicht so hart und trotzig dem Worte Gottes widerstehen [1]." Wirklich rüstete es mit fünftausend Mann, und mag dieser Umstand nicht wenig dazu beigetragen haben, daß Schwyz auf sein Recht verzichtete. Aber deßhalb konnte es auch eine zweite Ungebühr, die nur eine Folge der ersten war, nicht ahnden: der von ihm und Glarus gemeinschaftlich bestellte Amtmann des Klosters wurde verjagt, den Mönchen eine bestimmte Summe Geldes eingehändigt und das Gotteshaus eingezogen. Um in ähnlichen Fällen den Prozeß zu beschleunigen, beantragten Zürichs Rathsboten, in genauer Uebereinstimmung mit Bern, auf einem Tage zu Baden (November 1528), daß, so in den gemeinen Vogteien und Landschaften auch nur Etliche wären, welche das Wort, wie es

1) Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 14 u. f.

bei ihnen im Brauch sei, zu hören verlangten, sollte man es ihnen nicht abschlagen; daß dies von der Stimmenmehrheit in den einzelnen Gemeinden abhängen sollte, hätten sie nie bewilliget und könnten es nie bewilligen, denn dies heiße das göttliche Wort menschlichem Urtheil überlassen. Deßhalb, wo sie Gotteswort ehren, pflanzen und fördern könnten, würden sie auf Ersuchen immer willig und bereit dazu sein; denn das Geheiß Gottes sei unter menschlichen Satzungen und Ordnungen nicht einbegriffen, und liege sonach in ihrem Vorhaben keine Verletzung der Bünde. Weiter mögten die Eidgenossen bedenken, daß sie in mehreren tagsatzischen Ausschreiben sich unterzeichnet hätten: „die Orte, welche noch dem alten wahren christlichen Glauben anhängen;" daß sie die Züricher, obgleich das göttliche Wort, durch die heil. Schrift bewährt und erhalten, die Bünde gar nicht berühre, von den Tagsatzungen ausgeschlossen, einige derselben sogar mit ihm die Bündnisse nicht einmal erneuert hätten. Leute, die sie öffentlich Ketzer gescholten, seien ungestraft geblieben; andere dagegen in den gemeinen Herrschaften und freien Aemtern „des göttlichen Wortes halben" eingezogen, des Landes verwiesen, mit Schwert, Feuer und Wasser hingerichtet worden. Daraus sei leicht abzunehmen, wer die Bünde gehalten und wer sie verletzt habe, und könne Niemand den Zürichern es verargen, wenn sie, zur Ehre Gottes und zu ihrer eignen Seligkeit, Seele, Leib, Ehre und Gut daran setzten, um sich und Andere bei dem göttlichen Worte zu erhalten und unter den verhaßten Namen Zwingli's und Luther's sich nicht davon drängen zu lassen. Man möge sie darum nur gutwillig bei ihrem Unternehmen belassen; denn anders würden sie verursachet und gedrungen, auf andere ziemliche und gebührliche Mittelwege zu denken, damit Gottes Wort und die heil. Wahrheit nicht dermaßen unterdrückt werde [1])."

Ungeachtet der entschiedenen Verwerfung dieser Grundsätze von

---

1) Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 18 u. f. Meines Wissens hat Hottinger diese merkwürdige Instruction nicht näher mitgetheilt, ob aus Unparteilichkeit? ob aus Schaam, weil er wegen ähnlicher Sprache die Unterwaldner getadelt? wage ich nicht zu entscheiden.

Seiten der katholischen Orte, wurde doch in Töggenburg, Thurgau und Rheinthal in Gemäßheit derselben die s. g. Reformation eingeführt; die Stimmführer einzelner Gemeinden begehrten und erhielten von Zürich protestantische Prediger, wogegen die Katholiken, obgleich immer noch die Mehrheit bildend, schutzlos und eingeschüchtert, keine Einsprache zu erheben wagten, besonders seitdem der neue Zuger Landvogt Stocker durch die revolutionäre Partei bei Zürich verklagt und zum Abzuge genöthiget worden war. Meist wurde das Mehr bei der Abstimmung auf den Landsgemeinden durch die ungemeine Rührigkeit der Neuerungssüchtigen, durch die Muthlosigkeit der Katholiken, aber auch nicht selten durch List und unerlaubte Mittel erlangt; wo all dieses nicht ausreichte, kam auch rohe Gewalt in Anwendung, wie wir dies unter Anderm aus den Gräuelscenen entnehmen, deren Schauplatz das Frauenkloster Katharinenthal bei Dießenhofen im Thurgau gewesen ist [1]). Umsonst wurde Alles versucht, die frommen Bewohnerinen vom alten Glauben abzubringen; nicht die Rohheit einiger Bürger Dießenhofens, welche mit Aexten einzubrechen droheten, nicht die Ermahnungen der Prädicanten, nicht endlich das Zureden verschiedener Rathsboten von Zürich, Bern, Glarus und Solothurn waren im Stande, sie zu erschüttern. Wohl konnten Jene nicht hindern, daß der Gottesdienst eingestellt und der katholische Geistliche entfernt wurde — aber zum Abfall und Verrath war auch nicht eine einzige zu bewegen. Welcher Geist diese edlen Jungfrauen beseelte, erhellet daraus, daß sie, auch nach dem Weggange ihrer Oberin, welche Brief und Siegel nach Schaffhausen in Sicherheit brachte, denselben Muth wie vorher bewiesen. Da brachen rohe Gesellen mit Wuth in die Kirche, bemächtigten sich, unter rühmlichem Widerstande der Nonnen, aller Bilder und Zierrathen, verbrannten diese auf einem Scheiterhaufen, warfen die Bildnisse des heil Nicolaus und der heil. Katharina, weil sie nicht brennen wollten, in den Rhein, nahmen Besitz von

1) Im Kloster Rheinau ist eine, wenn ich nicht irre, vor einigen Jahren im „Pilger" mitgetheilte Schrift aufbewahrt, unter dem Titel: „Kurzer Begriff des erhaltenen Gotteshaus St. Katharinenthal bei dem geistlichen Orden und katholischen Glauben zur Zeit des Abfalls, beschrieben durch Hyacintha von Spiringen, nachher Priorin daselbst."

dem Kloster, und ließen, um den Schrecken noch zu vermehren, welchen sie durch rohes, wüstes Wesen verbreitet, von Zeit zu Zeit den Henker rufen. Ein alter Beamte, den der Landvogt zu ihrem Schutze ihnen sandte, wurde, nach gröblicher Mißhandlung, mit eingeschlagenen Zähnen in den Thurm von Dießenhofen geworfen. Noch einmal erschienen Rathsboten und Rathsherrn, begleitet von dem abtrünnigen Abte zu Kappel und mehreren Prädicanten, in langer Rede die Nonnen ermahnend, nicht länger dem Worte Gottes zu widerstehen, das so klar sei wie die Sonne, und ungesäumt ihr Ordenskleid abzulegen. Hätten die gottgeweihten Jungfrauen keinen andern Beweis gehabt von der Nichtswürdigkeit dessen, was man das geläuterte Evangelium nannte — diese barbarische Bekehrungsart allein hätte sie davon überzeugen müssen; denn Rohheiten wurden an ihnen verübt, die allen Begriff übersteigen. Kniefällig fleheten sie um Schonung — allein dies rührte die Unmenschen nicht; die Appellation an die acht Orte, als ihre rechtmäßigen Schutzherren, war ein neuer Antrieb zur Vollendung des Höllenwerkes. Einzeln vorgerufen, wurde einer Jeden das Ordenskleid abgerissen; die Entkleidete entfernte man durch eine andere Thüre, um der neu Eintretenden vorlügen zu können, ihre Mitschwester habe das Evangelium angenommen, wie dessen das abgelegte Kleid den besten Beweis gebe. Nur eine einzige ließ durch dieses so unwürdige und gemeine Mittel für einen Augenblick sich täuschen. Die Kleider wurden auf einem Haufen öffentlich verbrannt, die Nonnen aber zur Anhörung der „evangelischen Predigt" gezwungen, bis sie Gelegenheit fanden, zu entfliehen und an einem sichern Orte bessere Zeiten abzuwarten. Diese erschienen: nach dem Cappeler Kriege wurden sie durch die acht Orte im Triumphe wieder in ihre stillen Mauern zurückgeführt.

Auch in mehrern Gemeinden der Vogtei Gaster, welche, wie auch Utznach, unter der Herrschaft von Schwyz und Glarus stand, regte sich [1]) bei Einigen das Verlangen nach Neuerung in recht ungestümer, das Heilige frech verletzender Weise; aber weil das gewaltthätige Zürich hier nicht einschreiten konnte, Glarus unter

1) Wahrscheinlich hatte der aus dem Schwyzer Gebiet vertriebene Balthasar Trachsel, Pfarrer von Art, den ersten Anstoß gegeben.

ſich ſelbſt wegen des Glaubens noch zwieſpältig war, gelang es denen von Schwyz, die Empörung zu unterdrücken; und wenn dabei Einer mit dem Schwerte hingerichtet werden mußte, ſo liegt die vollſte Rechtfertigung hiefür in der Art und Weiſe, wie die Aufrührer gegen den katholiſchen Glauben gewüthet und alle Ehrfurcht gegen ihre Obern verletzt haben. Der Pfarrer auf Ammon predigte ſo heftig, daß in einer Stunde Kreuze, Fahnen, Bilder, Altäre und der Palmeſel auf einem Haufen verbrannt wurden. In Schännis trieb man frechen Hohn mit den Bildern (man ſchleppte z. B. das des heil. Sebaſtian an einem Seil unter allerlei Geſpött und Entſtellung durch die Straßen); desgleichen in Weſen [1]). Auf die Abmahnung der Schwyzer, unter Hinweiſung auf den geleiſteten Eid, erklärten dieſe, Gott mehr ſchuldig zu ſein als den Menſchen, doch, ſpöttiſch hinzufügend, wenn die Schwyzer Prieſter eines Beſſern ſie belehren könnten, wollten ſie es annehmen. In dem Gefühle, daß dieſes unmöglich ſei, ſchleppten einige freche Geſellen die größten Bilder aus der Kirche, ſtellten ſie, im Angeſichte der Schwyzer Geſandten, auf die offene Straße mit den Worten: „Sehet, dieſer Weg führt nach Schwyz, dieſer nach Glarus, dieſer nach Zürich, dieſer aber nach Chur; wählet, welchen ihr wollet; ihr ſollet freies Geleit haben; könnet ihr aber nicht von hinnen kommen, ſo ſagen wir euch, daß ihr brennen müßt" — und verbrannten ſie wirklich [2]). Wegen dieſes gemeinen Frevels kam es zwiſchen mehrern Glarnern und denen von Weſen zu einem blutigen Handgemenge; weßhalb letztere, im Gefühle ihres Unrechts, und geſchreckt durch den Unwillen der benachbarten Orte der Vogtei Gaſter, Zürich um Beiſtand anriefen und erwirkten, daß deſſen Rathsbote an einem Tag zu Baden an Schwyz das Anſinnen ſtellte, man möge wider die frommen Leute von Gaſter, weil ſie das Wort Gottes angenommen, nicht freventlich handeln; widrigenfalls werde Zürich die biedern Leute nicht verlaſſen. Mit gerechtem Unwillen entgegnete der Schwyzer Rathsbote: „Iſt

1) Vergleiche darüber mehrere Briefe Baling's an Zwingli. Zw. Op T. VIII. p. 100. 259. 260. 261.

2) Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 46.

es nicht genug, daß ihr im Thurgau und Rheinthal, obwohl nur ein einziges Ort, gegen uns übrige das Volk zu Empörung und Ungehorsam aufreizt? Wollet ihr dieses auch da noch thun, wo euch keine Herrschaft zustehet?" Den Unwillen des Rathsboten theilte der ganze Kanton, hielt deßhalb auf alle Vorgänge ein wachsames Auge, und ließ, bei der ersten Gelegenheit, ohne alle Nachsicht die ganze Strenge des Gesetzes walten. Jacob Kaiser, mit dem Beinamen Schlosser, aus Utznach gebürtig, als Bilderstürmer von Ufnau vertrieben, seitdem Prädicant von Schwerzenbach im Züricher Gebiete, wurde von den wenigen Freunden der s. g. Reformation in Oberkirch, in der Vogtei Gaster, als Prädicant berufen, und versah sein neues Amt in der Weise, daß er von Zeit zu Zeit heimlich dahin sich begab, um das „göttliche Wort" zu verkünden. Auf einem solchem Gange ließ ihn Schwyz in einem Gehölze bei Utznach (den 22. Mai 1529) aufgreifen, ungeachtet aller Verwendung deren von Zürich [1]) und Glarus [2]) und der Einrede, daß Kaiser in Gaster gerichtet werden müsse, vor Gericht stellen und, nach dem Urtheilsspruche, als Ketzer auf dem Scheiterhaufen verbrennen [3]). Die Entrüstung hierüber, bei Zürich vorzüglich, hatte keine Grenzen mehr; Zwingli und seine Anhänger glüheten vor Rache, und wirklich verliefen vom Tage der Hinrichtung Kaiser's (29. Mai) bis zum Ausbruche des Krieges nur wenige Wochen.

Längst hatte auf einen solchen Zürich sich vorbereitet, und besonders zu diesem Ende eines Theils der freien Aemter, d. h. jenes Landstriches, der zwischen den Grenz-Gebieten Zürichs und Berns in der Mitte lag, sich versichert. Auch die fünf Orte kannten zu gut, wie wichtig für den Fall eines Krieges die freien Aemter seien, da durch dieselben die Vereinigung der Zürich'schen Truppen mit denen von Bern bewerkstelliget oder verhindert wer-

1) Sie schickten unverweilt den Seckelmeister Edlebach nach Schwyz, damit er die Vertheidigung Kaisers führen sollte.

2) Die dortigen Freunde der neuen Lehre hatten die Winkelpredigten Kaisers in Oberkirch begünstiget, und begehrten nun, daß der Schuldige vor die Gerichte in Gaster, das gerade in diesem Jahre von Glarus bevogtet wurde, sollte gestellt werden.

3) Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 148.

konnte, suchten deßhalb, wie die Stadt Baden [4]), so auch Bremgarten, durch welches die Heerstraße führt und die Reußbrücke beherrscht wird, in unwandelbarer Treue bei dem alten Glauben zu erhalten, und erlangten in dieser Beziehung eine schriftlich besiegelte Zusage. Allein zu Anfang des nächstfolgenden Jahres (1529) erklärte der seitherige Leutpriester und Dechant Heinrich Bullinger, Vater des oft citirten Geschichtsschreibers Bullinger, von der Kanzel: Seit drei und zwanzig Jahren habe er gelehrt und geprediget, was er für wahr und recht gehalten, und darum mit Wissen Niemanden verführt. Aber jene Jahre seien Zeiten der Finsterniß gewesen, und er selbst mit vielen andern blind aus Unwissenheit. Nun aber wolle er, mit der Hülfe Gottes, seiner Gemeinde den rechten Weg zeigen zur Seligkeit, allein mit dem Worte Gottes oder aus heiliger Schrift in und durch Christum Jesum sie weisen und führen. Darüber entstand lautes Murren; der Schultheiß Honegger und die meisten Rathsglieder eilten aus der Kirche, der Rath wurde versammelt und die Beurlaubung des „alten blinden Schelmen," wie Viele ihn nannten, durchgesetzt, gegen den Widerspruch Einiger, die ihn als gebornen Bremgarter, auch wegen seiner großen Freundschaft und wegen des vielen Guten, das er dem gemeinen Manne gethan, glimpflicher behandelt wissen wollten. Bullinger begab sich nach Zürich und verlangte, wie er von der ganzen Gemeinde als Pfarrer sei gewählt worden, so müsse auch diese über seine Beurlaubung abstimmen. Dies geschah, nach einigem Widerstreben des großen Rathes, welcher ganz gesetzlich das Entlassungsrecht für sich allein in Anspruch nahm — und die Mehrheit entschied gegen Bullinger. Für diese Niederlage rächten sich, unter dem Beistande Zürichs, die protestantisch Gesinnten dadurch, daß sie gegen Hans Aal, „weil er Speisen an-

4) Daselbst konnte die neue Lehre gar keinen Eingang gewinnen, so daß zuletzt Zürich seinen Unterthanen den Gebrauch der dortigen Heilquellen untersagte. Nach dem ersten Cappeller Krieg hofften Zürich und Bern größere Nachgiebigkeit zu finden, und stellten durch Rathsboten das Begehren, wenn Tagsatzung in Baden gehalten werde, oder wenn Protestanten das Bad daselbst gebrauchten, möge es ihnen erlaubt werden, einen Prädicanten auf eigene Kosten zu bestellen; — aber auch dies wurde abgelehnt. Nikol. Manuel an Zwingli. Zw. Op. T. VIII. p. 350.

richte aus des Papſtes Hafen," ein wildes Geſchrei erhoben, und einen Prieſter verlangten, der das Wort Gottes „recht" predige. Es kam darüber, weil Züricher Rathsboten ſich einmiſchten, zu einem Aufruhr, der damit endete, daß Bremgarten den fünf Orten ſchwur, bei dem alten Glauben zu verbleiben, des andern Tages aber, nachdem die Geſandten ſich entfernt, von Zürich einen Prediger erbat (Gervaſius Schuler, ſpäter den jüngern Bullinger), „die Götzen auf dem Kirchhof verbrannte, alle Altäre von Grund aus abbrach, (und eine chriſtliche Reformation durchſetzte [1])." Melingen, Lunkhofen und mehrere Landgemeinden folgten dieſem Beiſpiele, verbrannten vor den Augen des Schwyzer Landvogts ihre „Götzen," womit allenthalben das Licht des Evangeliums zu leuchten begann, begehrten Prädicanten von Zürich, und wendeten ſich an dieſes und baten zugleich um Hülfe und Aufſehen, weil die fünf Orte ihnen auferlegten, die zerſtörten Bilder zu erſetzen und die noch vorhandenen unbeſchädiget zu laſſen [2]).

Dieſe Fortſchritte der ſ. g. Reformation ſteigerten den Uebermuth Zürichs bis zum Unerträglichen, ſo daß es auch vor der ſchreiendſten Ungerechtigkeit nicht mehr zurückbebte, ſogar als höhere Pflicht, als Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen ſie zu rechtfertigen die Verwegenheit hatte. Eine ſolche Gewaltthat wurde, unmittelbar vor dem Ausbruche des Krieges, in einem günſtigen Moment gegen St. Gallen verübt. Der Abt des dortigen Gotteshauſes, Franz Geißberger, hatte ſich zu Anfang des Jahres 1529 krank nach Rorſchach bringen laſſen, um wenigſtens ruhig zu ſterben, da er in St. Gallen vor einem Ueberfalle nicht mehr ſicher war. Aber der Strom der Empörung wälzte ſich auch nach dem Aſyl des Sterbenden. Durch den Züricher Hauptmann Frey angeſtiftet, bewaffneten ſich Leute aus dem Rorſchacher Amte, und begehrten, als Beſatzung in das Schloß eingelaſſen zu werden. An Widerſtand war nicht zu denken, und mußte deßhalb der Landesherr von ſeinen eigenen Unterthanen als Gefangenen ſich bewachen laſſen. Zu dieſer Kränkung fügte Bern eine neue, indem es durch ein Schreiben den Abt ermahnte: wenn er auch mit den Seinen das Evan-

1) Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 59 u. f.

2) Hottinger Fortſetz. Bd. VII. S. 217. Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 143.

gelium nicht annehmen wollte, dann möge er doch auch wenigſtens die alten Ceremonien nicht vermehren; was aber geſchehe, da jetzt im Kloſter mehr Meſſen als vorher geleſen würden. Dieſes Schreiben, mit andern Anzeichen und Aeußerungen, beſonders des Züricher Hauptmanns, zuſammengehalten, ließ die Conventualen das Schlimmſte befürchten; weßhalb ſie unter einander durch einen Eid ſich verpflichteten, unter allen Umſtänden dem katholiſchen Glauben treu zu bleiben, und ſofort die Archive ſowie alle goldene und ſilberne Geräthſchaften des Kloſters und der Kirche in Sicherheit brachten. Drei Tage ſpäter (25. Febr.) erſchienen Abgeordnete der Stadt, an ihrer Spitze der Bürgermeiſter Vadian, im Kloſter, mit der Erklärung: ſie ſeien feſt entſchloſſen, aus der Stiftskirche, die zugleich Hauptkirche der Stadt ſei, alle Bilder und Altäre zu entfernen und die Meſſe abzuthun, damit nicht die Landleute ſolches zu thun verſucht würden, welches denn ohne große Gefahr der Mönche und der Stadt nicht ablaufen könne. Der Decan des Stiftes verwarf, nach kurzer Berathung des Kapitels, den Antrag, meinte, von den Landleuten drohe keine Gefahr, ſondern dieſe werde nur vorgeſchützt, ſchlug der Stadt das Recht vor, und wendete ſich zuletzt, als Alles umſonſt war, an den im Kloſter gegenwärtigen Hauptmann Frey um Schutz. Allein Frey hatte von ſeinen Obern geheimen Befehl, die Sache geſchehen zu laſſen, und verweigerte den erfleheten Schutz, unter dem nichtigen Vorwande, der Streit betreffe das Geiſtliche, wozu die vier Schirmorte Luzern, Schwyz, Glarus und Zürich nichts zu ſagen hätten. Auch der Vorſchlag des Decans, daß er ſelbſt die Bilder wolle wegbringen laſſen, wurde nicht angenommen, weil man mit Recht vermuthete, ſie würden dann nur beſeitiget, nicht aber zerſtört werden; und ſo wurden denn, auf ein Zeichen Vadians, von den mittlerweile herbeigeeilten Bürgern alle Altäre zerſchlagen, die Bilder von den Altären, Wänden und Säulen heruntergeriſſen und mit Aexten und ſchweren Hämmern zerſchmettert, deßgleichen die künſtlichen Chor- und Beichtſtühle, und die Trümmer, ſechs und vierzig Wagen füllend, auf einem Haufen verbrannt, die Steine aber zum Vermauern bei Seite gelegt. Nachdem die Proteſtanten mit vandaliſcher Wuth auch die ſchönen Frescogemälde, die Lebensgeſchichten der heil. Aebte Gallus und Othmar vorſtellend, mit Kalk überzogen,

die Mauer zwischen dem Schiffe der Kirche und dem Chor abgebrochen, und Thüren und Fenster zu dem Klosterschatze vermauert hatten, stürzten sie auf die Kapellen, verwandelten die des heil. Johannes in eine Werkstätte, die des heil. Jacob aber in einen Kalkofen, und ließen aus den erbeuteten Glocken und anderm Messing zu Lindau eine große Karthaune gießen, Rohraff genant. Der Verlust an Kunstwerken, alten Denkmälern, Inschriften u. s. w. war unermeßlich; und doch war St. Gallen damit nicht zufrieden, daß seine Schande auf ewig in die Geschichtsbücher eingetragen ist: es errichtete, zum steten Gedenkzeichen des grauenvollen Sieges, aus den erbeuteten Steinen eine eigene Kirche, und ließ noch lange Jahre nachher an dem Tage (25. Februar), an welchem er war errungen worden, seine Schuljugend mit hölzernen Blöcken umherziehen — der Blockstag genannt.

Die Conventualen berichteten die verübten Gräuel an die vier Schirmorte, und fleheten um schleunige Abschickung von Gesandten. Solche erschienen von Glarus, Luzern und Schwyz, nicht aber von Zürich, und hielten einen Tag in Wiel. Vor ihnen erklärten die St. Galler: was sie verübt, habe geschehen müssen, um größerer Unordnung vorzubeugen; zudem sei der Münster ihre offene Kirche. Doch wollten sie den Klostergeistlichen und den Beamten des Fürstabts ferner nichts in Weg legen; nur verlangten sie, daß für das Münster ein Prediger ernannt werde, der ihnen das heitere Wort Gottes, das nun erst wieder aufgefunden sei, verkündige; werde dies nicht geschehen, dann müßten sie selbst einen solchen Prediger sich bestellen. Letzteres geschah wirklich: am 7. März bestieg Dominik Zili die Kanzel, indeß die Mönche, weil auch in Rorschach eine gewaltige Gährung sich kund gab, und die Krankheit des Abtes immer bedenklicher wurde, um eine sichere Zufluchtsstätte sich umsahen. Daß Zürich, St. Gallen und zum Theil auch Glarus mit dem Plane umgingen, nach dem Tode des Abtes eine neue Wahl zu verhindern, die klösterliche Einrichtung, als vorgeblich mit der Schrift nicht übereinstimmend, aufzuheben, und die Abtei in eine weltliche Herrschaft umzuwandeln — dies war längst kein Geheimniß mehr. Zur Vereitelung dieses Planes wurden folgende Maaßregeln getroffen: Ein Theil des Kapitels begab sich, jedoch verkleidet, um Auf-

sehen zu vermeiden, unter Zustimmung derer von Schwyz, nach Einsiedeln, woselbst seit 1526 der ehemalige Statthalter zu St. Gallen, Ludwig Blarer von Wartensee, Abt war [1]), indeß der Statthalter zu Wiel, Kilian Germann [2]), mit dem Obervogte zu Rorschach und dem Kammerdiener des Abtes Verabredung traf, daß sie ihm unverweilt des letztern Ableben vermelden, aber sonst keinem Menschen das Ereigniß mittheilen sollten. So geschah es. Am 21. März 1529 starb der Abt; sein Tod wurde aber sechs Tage lang verborgen gehalten, bis Kilian seine Mitbrüder nach Rapperschwyl berufen und eine neue Wahl veranstaltet hatte, in welcher er selbst zu der nichts weniger als beneidenswerthen Würde gelangte. Während er nun vom Papste die Bestätigung und vom Kaiser die Belehnung nachsuchte, die zwei katholischen Schirmorte Luzern und Schwyz kräftigen und wirksamen Schutz zusagten, und auch ein Theil des Stiftslandes Huldigung leistete — daß es nicht allgemein geschah, verhinderte Zürich [3]) — verlangte dieses und Glarus [4]), der vermeintliche Abt solle darthun, daß sein Beruf und der Mönchsstand

1) Ihn hatten die Schwyzer vom Abte Franz sich erbeten, weil das Kloster Einsiedeln bis auf zwei Mitglieder ausgestorben war, von denen Diebold von Geroldseck es mit den Neuerern hielt und in Zürich lebte, Heinrich von Hohensax aber wegen einer Mordthat im Kerker lag.

2) Er stammte aus einer der angesehensten Familien Toggenburg's, die den Beinamen Käuffi führte.

3) Es schickte nach allen Seiten hin Briefe, Boten und Gesandte, ließ dem Volke einreden, der Mönchsstand sei wider das klare Wort Gottes, der Abt werde es mit Gewalt von dem Evangelium abtreiben, bei welchem dagegen Zürich es männiglich schützen und schirmen wolle, wenn es die Huldigung verweigere u. s. w. Siehe ein Gutachten Zwingli's vom 5. April 1529, was den Gotteshausleuten aus der Gemeinde zu Lümmerschwyl vorzustellen sei, in Zw. W. II. Bds. III. Abthlg. S. 30. Sie sollten vorhalten die untreuen Praktiken und Hinterlisten, so beiden Orten geschehen sei mit Verheimlichung des Todes des Abtes, mit der Wahl eines neuen Abtes ohne Wissen der zwei Orte und ohne Zuziehung des Zürich'schen Hauptmannes Frey und dergl. Der Abt habe die frevle Worte gebraucht: er wolle Singen, Lesen, Beten und Messehalten wieder aufrichten; dies sei ohne Krieg nicht möglich, und komme dabei Seele, Leib, Leben, Gut und Freiheit in Gefahr. Auch geriethen sie dadurch unter die beiden Orte Schwyz und Luzern allein; diese würden ihnen nichts von Allem halten, was man ihnen verheißen u. s. w. Das beste Mittel sei, die Häuser, Plätze und Schlösser, etwa mit Hülfe der Stadt St. Gallen, in Besitz zu nehmen, alle Gemächer zu durchsuchen, um das Geld auf-

in der Schrift und im Willen Gottes gegründet sei, und gaben zu diesem Ende ihren Boten auf den Tag zu Wyl genaue Instructionen. „Berufe sich der Abt," heißt es darin, „statt des geforderten Schriftbeweises, auf seine päpstlichen Bullen und kaiserlichen und königlichen Privilegien und Freiheiten, dann sei ihm auf eine so spitzige Frage auch spitz zu antworten. Zürich nämlich habe von jeher Briefe und Siegel männiglich gehalten und Niemanden diesen entgegen Bedrängniß angethan; auch sei dies jetzt noch seine Absicht, insofern die Briefe und Zusagen dem göttlichen Wohlgefallen nicht zuwider, sondern ehrbar und göttlich seien. Aber gewiß hätten ihre Vorfahren nur die Meinung gehabt, den Abt beim Rechten, und was mit Gott verantwortet werden könne, zu schirmen und zu schützen; nun möge er (der Abt) sich erklären, ob er begehre zu Recht und beim Wort Gottes oder aber wider Recht und göttliches Gefallen beschirmt zu werden. Sage er dann, er begehre es zu Recht, dann müsse er auch seinen vermeinten verführerischen Mönchstand, und was daran hänge, mit göttlicher Wahrheit zu erhalten wissen; wo nicht, so könnten sie auch nicht glauben, daß der Mönchstand gerecht und gut sei, vielmehr ein menschlicher unbegründeter Wahn, Betrug, Verführung, der Schrift und allen heil. Rechten und geistlicher christlicher Lehre zuwider, ein Gräuel vor Gott, ein Geldstrick, hohe Beschwerung, Last und Unterdrückung der Armen, und seien sie als Schutzherren von göttlichen Rechts wegen nicht schuldig, ihn bei solcher Ungerechtigkeit zu handhaben; denn was mit Gottes Wort nicht bestehe, könnten sie nicht als ehrbar, billig, gerecht und göttlich erachten." — Daraus hätte etwa nur gefolgert werden mögen, daß Glarus und Zürich auf das Schutzrecht über die Abtei, als mit ihrem Gewissen unvereinbar, fortan Verzicht leisten sollten; aber die seither wider die katholische Kirche verübte Gewaltthätigkeit mußte gerechtfertiget, und die offenbare Absicht, den alten Glauben gänzlich auszurotten, näher

zufinden, die Mönche und alle verdächtige Personen festzunehmen, jene auf einen Eid zu befragen, wohin Geld und Gut gekommen sei u. s. w.

4) Dieser Schutzort war Anfangs geneigt, dem Abte Siegel und Briefe zu halten und ihn bei seinen Herrlichkeiten und Rechten zu schützen — nur sollte er mit seinen Mönchen die Kutte ablegen!

begründet werden. Daher heißt es in der Inſtruction weiter: „Aus göttlicher Schrift erhelle, daß den Geiſtlichen zeitliche Regierungen, Länder und Leute nicht gebühren mögen; daß der Stand der verführeriſchen Mönche und Nonnen eine erdichtete irrige und unnütze Sekte ſei, zuſammt dem geldſüchtigen Singen, den Stiftungen, Meſſen und dergl.; daß man darauf ausgehe, die Armen des ihrigen zu berauben, ſie an Leib und Seele zu betrügen, Länder, Leute, den ſauern Schweiß der Armen an ſich zu reißen, und mit falſchem Schein, mit erdichtetem Bann und anderm unerträglichen Zwang die Seelen an ſich zu bringen. So nun alles Land, das zwiſchen den beiden Seen liege, wie auch die Gotteshausleute und die Inſaſſen darüber aus dem Worte Gottes hinlänglich unterrichtet ſeien und den alten Gräuel nicht mehr dulden wollten, möge der Abt wohl bedenken, daß es ihnen und Andern unmöglich ſei, ihn dabei zu ſchützen. Werde er drohen, daß er Schirmbriefe und Burgrecht aufſagen und, ſeinen Freiheiten gemäß, andere Schirmherren annehmen wolle, dann ſei ihm hierin zu willfahren, doch auch frei herauszuſagen, er möge ſich eines Beſſern beſinnen und erwägen, was ihm darnach begegnen könne." — Doch auch mit dieſer widerrechtlichen Drohung iſt die ganze Schändlichkeit der Inſtruction noch nicht aufgedeckt; es ſollten vielmehr, laut derſelben, die Boten von Zürich mit denen von Glarus [1]) im Stillen ſich berathen, ob es nicht gut ſei, den Abt mit ſeinen Schätzen feſt zu nehmen und ihn nicht von Handen zu laſſen; auch wenn die Unterthanen des Abtes um Ringerung ihrer Beſchwerden ſie anriefen, ſollten ſie heiter gegen ſie ſich aufthun, mit dem Verſprechen, daß man ſie aller unbilligen Beſchwerden entladen und ſo freundlich mit ihnen handeln wolle, daß Gott und ſie daran Gefallen haben würden [2]). Item

1) Auch ein „Rathſchlag (Zwingli's) des kloſters Sant Gallen halb mit unſern gemeinen lieben eidgenoſſen und chriſtlichen Mitburgern von Sant Gallen" liegt vor (Zw. W. II. Bds. III. Abthlg. S. 32), worin unumwunden erklärt iſt: Zürich werde nie mehr einen Abt dulden, ſelbſt wenn Glarus in dieſer Sache nicht gemeinſchaftlich mit ihm handeln wolle; doch gedenke es nicht den übrigen zwei oder drei Orten ihre zeitlichen Güter und Herrſchaften zu entziehen, „es wäre dann ſach, daß die zwei ort-Luzern und Schwyz erfunden wurdind untrüwlich hinder unſern herren gehandelt zu haben."

2) Das Nähere, wie die Gotteshausleute zur Empörung gegen den Abt

ſei dieſen anzuzeigen, daß ſie, die Züricher, nicht Willens ſeien, ſämmtliche Habe und Gut an ſich zu ziehen oder ſie zu beherrſchen, ſondern nur, ihnen zur Erleichterung ihrer Beſchwerden zu verhelfen, und ſie mit Leib und Gut vor Unbild und Gewalt zu ſchützen [1]).

zu bringen ſeien, hat Zwingli entwickelt in einem den 15. April ausgeſtellten „Anſchlag, wie die boten handlen ſöllind, mit oder ohne die Boten von Glaris, damit das Kloſter St. Gallen, abbt und münch bpfänget yngenommen und mit münchheit und herrlichkeit in Abgang gericht und den vier Orten zügeſtellt wird.“ Nach dieſem Anſchlag (Zw. W. II. Bds. III. Abthlg. S. 33 u. f. und Hottinger Fortſetz. des Joh. v. Müller Bd. VII. S. 483 u. f. Beilage G.), von dem es ausdrücklich heißt: „Ghört nit vor den burgern (d. h. vor dem großen Rathe) ze leſen,“ ſollen die Rathsboten den durch den Hauptmann (Frey) nach Pfarreien einberufenen Gotteshausleuten vorſtellen: wie der vorgebliche Abt Kilian ſie zuverläßig vom Evangelium drängen werde; wie ſie bei dem deßhalb unvermeidlichen Kriege allen Nachtheilen und Beſchwerden ausgeſetzt ſeien, und wie ſie der Abt mit Gefällen, mit Erſchätzen und vielleicht noch mit andern Dingen über die Maaßen beſchweren werde. Dagegen wollten die zwei Orte (Zürich und Glarus, oder auch Zürich allein) die Beſchwerden der Gotteshausleute nach Gebühr verhören, abſtellen, und Leib und Gut zu ihnen ſetzen, daß ſie nicht beſchwert würden. Es ſi ja bekannt, wie vor allen andern Orten Zürich und Glarus gegen ihre Unterthanen brüderlich und freundlich ſich verhielten, ſo daß man ſich ihrer Gewalt nicht zu entſetzen brauche; doch würden ja auch darüber Briefe und Siegel gemacht, die, ſo Gott wolle, Niemand auf ewige Zeiten brechen werde. Endlich müßten die Gotteshausleute bedenken, daß es keinen Beſtand für die Zukunft habe, wenn auch der gegenwärtige Abt ſein Lebenlang ſie auf den Händen tragen werde; denn, wie man vormals auf ihnen geſeſſen, ſo werde es nach wenigen Jahren auch wieder geſchehen. Seien nun, heißt es weiter, die Gotteshausleute mit der Aufhebung des Kloſters einverſtanden, dann müßten mit Hülfe derſelben alle Plätze, das Kloſter zu St. Gallen, Rorſchach, Roſenberg, Oberberg u. ſ. w. beſetzt und nöthigenfalls ſelbſt mit bewaffneter Hand eingenommen, alle Mönche und verdächtigen Perſonen feſtgenommen, alle Schlöſſer, Gemächer, Kiſten und Seckel genau durchſucht werden, bis man die Schätze finde. Die zwei Bürgermeiſter der Stadt St. Gallen ſeien von allen Unternehmungen und Vorfällen genau in Kenntniß zu erhalten, damit ſie nach Gelegenheit handeln könnten, den Toggenburgern aber ſei ihre Ablöſung in Ausſicht zu ſtellen. Ueber all dieſes ſollten die Boten von Zürich, wenn die von Glarus ſich weigerten, allein mit den Gotteshausleuten verhandeln, aber doch im Namen aller vier Orte. „Summa,“ heißt es am Ende, „daß alle ratſchläg dahin reichind, daß der münch nümmen ein hengſt ſye und keine junge mee mache, ſunder ghalfteret, zöumt und im gſtell gon gleert werd.“

1) Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 144.

Unter diesen Umständen hielt sich der Abt in seinem Gebiete nicht mehr sicher, denn er hatte eben so viel von seinen Schirmherren, Glarus und Zürich, als von den durch diese zur Empörung gereizten Unterthanen zu fürchten; auch bei einigen Mönchen hatten die Grundsätze der Neuerer Eingang gewonnen und ihnen Gelübde und Kloster verleiden gemacht; er floh deshalb, von den meisten Conventualen begleitet, mit einem Theil der geretteten Schätze, Gelder, Kleinodien und Briefschaften über den See nach Bregenz — noch zeitig genug, um nicht dem tückischen Feinde in die Hände zu fallen.

Fassen wir alle diese Begebenheiten zusammen, so ist es wohl keine gewagte Behauptung, daß die Friedensliebe und Langmuth der katholischen Eidgenossen — denn der Feigheit mag sie auch der Tollkühnste nicht beschuldigen — ohne Beispiel in der Geschichte dastehe. Und doch bei dieser schrankenlosen Willkühr, welche die Züricher geübt, glaubten sie sich immer noch im Nachtheil, zu Klagen, Feindseligkeiten und zuletzt zur Kriegserklärung berechtiget. Die Verlegenheit ist dem Geschichtschreiber erspart, Zürichs Klag- und Beschwerdepunkte mühesam zu erforschen. In den öffentlichen Ausschreiben an die Landschaft [1]), in den Instructionen für die Tagsatzungen und die Versammlungen der Bürgerstädte, in officiellen wie Privat-Briefen und Documenten sind sie der Länge und Breite nach aufgezählt. Eine Hauptbeschuldigung sind nach wie vor die angeblichen Schmach- und Lästerreden, insbesondere der Name „Ketzer," und die polemischen Schriften Eck's und Murner's; weiter die rechtlose Unterdrückung des Evangeliums wie in den Gebieten der fünf Orte, so in den gemeinsamen Herrschaften und Vogteien, namentlich in Wesen und Gaster; endlich das Practiciren mit auswärtigen (katholischen) Fürsten und das Bündniß mit Ferdinand, dem entgegen das „christliche Burgrecht" sei abgeschlossen worden! Nicht zufrieden damit, daß durch diese Entstellungen, unwahre Berichte und Einseitigkeiten das eigene Volk zu immer größerer Erbitterung angefacht und fanatisirt wurde (schon am 3. März wurden die Züricher in Stadt und Land aufgefordert,

1) Ein ausführliches vom dritten März 1529 bei Bullinger Bd. II. S. 67.

ſich bereit zu halten, am 8. April aber, ſich förmlich zu rüſten), beſchloſſen die im Bürgerrecht Begriffenen auf einem Tage in Zürich (21. April), auch Unfrieden und Meuterei unter den fünf Orten ſelbſt anzuzetteln, und ſollten zu dieſem Ende, (was man, da es katholiſcher Seits beantragt wurde, als einen freveln Eingriff in die Gerechtſame der Obrigkeit zurückgewieſen hatte), ihre Abgeordneten den Räthen und Landsgemeinden der Eidgenoſſen vorſtellen: „Ihre biedern Vorfahren hätten, in einem Glauben an Jeſum Chriſtum verbunden, lange und glücklich gegen männiglich ihre Freiheit behauptet; noch habe gegen die zwölf Artikel des Glaubens im ganzen Vaterlande nicht eine einzige Stimme ſich erhoben, und doch wollten ſie (die Eidgenoſſen) gegen ihre älteſten und erprobten Bundesgenoſſen, unter dem Vorwande, dieſe ſeien ſchlimme Chriſten, zum Haſſe ſich bewegen laſſen, und zwar durch Leute, denen nichts Angenehmeres wiederfahren könne, als Zertrennung der Eidgenoſſenſchaft. Gewiß lebe aber noch in manchem Biedermanne die alte Liebe und das alte Vertrauen, und werde darum ein ſo verderblicher Bund (wie der mit Oeſterreich) nicht in Kraft übergehen.“ Mit dieſen ſchön geſetzten glatten Worten konnten ſie indeß die ſchlichten Schweizer nicht berücken. In Zug wurde das Verleſen der Inſtruction vor dem verſammelten dreifachen Landrath durch den Ruf unterbrochen: „ſie wollten hier keine Predigt anhören.“ Die Schwyzer erklärten einfach und klar: ſie, deren fromme Vorfahren die Stifter der Eidgenoſſenſchaft geweſen, könnten wohl nicht daran denken, dieſe zu zertrennen, Krieg anzufangen oder Fremde ins Land zu rufen; zufrieden, wenn ihnen die Bünde gehalten würden, wie ſie gegen Andere ſie zu halten ſich ſtets zur Pflicht gemacht, verlangten ſie, daß in den gemeinſamen Herrſchaften und Vogteien das Recht der Mehrheit der Stimmen geachtet werde; der Anſchluß an Oeſterreich, veranlaßt durch die Burgrechte anderer Eidgenoſſen mit Auswärtigen, ſei ihres Wiſſens nicht wider die Bünde, wohl aber die Aufnahme von St. Gallen und Mühlhauſen in das chriſtliche Burgrecht den Bundesbriefen geradezu entgegen [1].“ Kräftiger noch war die Sprache deren von Uri, als ſie auf

1) Hottinger, Fortſetz. Bd. VII. S. 235. Note 172, macht hiezu die Be-

wenige Punkte der langen Rede Bescheid gaben. „Heißt es Treue gehalten, wenn man die Unsern, auch da, wo man an der Regierung keinen Theil hat, abwendig macht, ihnen Hülfe zusagt? In dem einen alten ehrwürdigen Glauben haben unsere Vorfahren einander zugeschworen, ihre Freiheit geäuffnet. Als der neue erschien, haben wir Alles gethan, davon abzuhalten, und zuletzt geschwiegen, weil keiner für den andern vor Gott zur Verantwortung zu stehen hat. Mögen es Andere in ihrem Lande halten, wie sie wollen; in den gemeinen Herrschaften muß das Mehr gelten, sonst haben die Bünde ein End. Dies wäre uns leid; aber wären wir schuld daran? Der Schimpfreden sind auf beiden Seiten mehr gebraucht worden, als gut ist; auch dieses ist uns leid, und sind wir allwege daran gewesen, die nachtheiligen gedruckten Büchlein und die Schmähworte abzustellen, und sind noch derselben Gesinnung, dieweil nichts Gutes sondern viel Arges davon zu hoffen ist." Unfreundlich war der Empfang in Ob- und Nidwalden, aber zu entschuldigen in Anbetracht der schmählichen Bedingungen, unter welchen Zürich und Bern die den Haslithalern geleistete Hülfe vergessen und verzeihen wollten [1]). Sie erklärten: „Mit den Anhängern der neuen Secte

---

merkung: „Die angerufene Stelle lautet, in beyden Bundesbriefen übereinstimmend, folgender Maßen: „Wir die obgenannten von St. Gallen (Mühlhausen) noch unser nachkommen sollend uns auch zu niemandt weder zu herren noch stätten jetzt noch in künftigen zyten nit verbinden, mit dheinen gelüpten noch eyden, one der obgenannten unser Eydtgenossen von stätten und ländern gemeinlich, oder des meerteils unter inen Rat, Gunst, Wüssen, Willen one Gevärde." — In der That hatte Bern wegen Aufnahme beyder Städte ins christliche Bürgerrecht Bedenken getragen. (Schreiben desselben an Zürich 22. Sept. und 7. Oct. 1528. Missiv im Staatsarchiv von Bern). Es ward aber dasselbe vorzüglich durch den Umstand ausgeglichen, daß Zürich seiner Seits in die Aufnahme von Biel willigte."

1) Es wurde oben bemerkt, daß die Schiedsleute den Span zwischen Unterwalden und Bern ausgeglichen hatten, und zwar unter für Erstere nicht lästigen Bedingungen; sie sollten nämlich nur erklären: daß sie die Berner für fromme und ehrliche Eidgenossen hielten; daß Jene, die den Haslithalern zu Hülfe gezogen, unrecht und übereilt sich benommen hätten; endlich, daß beide Theile des Glaubens wegen sich nicht mehr schmähen wollten. Allein Zürich eiferte über alle Maßen wider diesen Vertrag, durch welchen der Trotz und

wollten sie nichts mehr zu schaffen haben, nicht mehr mit ihnen tagen. Die Waldstädter seien die alten wahren Eidgenossen, hätten die Freiheit errungen, die übrigen Orte in den Bund aufgenommen — und nun wollten diese über sie herrschen!" Der verbissene Zorn über solche Erwiederung wurde noch größer bei den Abgeordneten, da ihnen auf die Klage über eine vermeintlich gar schwere Beschimpfung entgegnet wurde: ein Narr hab's gemalt, man bekümmre sich nicht darum [1]). In Luzern endlich fiel die Erwiederung so aus, daß in unsern Tagen die Männer daselbst, welche so edel und bieder kämpfen für Gott, für Freiheit und den wahren Glauben, mit Stolz zurückblickend auf ihre Ahnen, das Zeugniß sich geben dürfen, ihnen nicht unebenbürtig, an Gesinnung ihnen gleich zu sein. „Gleich unsern Vorfahren," so sprachen sie, „wollen und begehren wir nichts anders, als den Willen Gottes, seine Gerechtigkeit, seine Gesetze. Auch die Liebe, von der ihr gesagt, sie schütze und erhalte Frieden und Einigkeit, wollen wir; aber nicht auf Kosten unsers alten wahren christlichen Glaubens. Diesen untergraben jetzt aufrührerische Pfaffen, wie einst im Paradiese die Schlange unsere ersten Eltern

---

Hochmuth der Eidgenossen, hinter deren süßen Worten doch nur Falschheit, Untreue und Bosheit versteckt sei, vermehrt und gesteigert werde, protestirte auf das Feyerlichste wider dessen Annahme, bestimmte auch Bern, daß es den Schiedsrichtern zuschrieb, sie sollten mit Besiegelung des Vertrags stille stehen, und stellte folgende von Zwingli entworfene Artikel: „Die von Unterwalden sollen eingestehen, daß sie unrecht gethan und die Bünde nicht gehalten; sollen um Verzeihung bitten, Bern des Glaubens halber weder selbst schelten noch schelten lassen, alle Bünde, Pflichten und Eiden, die sie wider den Glauben der Städte Bern und Zürich gemacht, es sei mit Herren, Städten, Landen oder Leuten, fremden oder einheimischen, gänzlich abthun und sich denselben entziehen. Weiter sollen sie auf das Recht verzichten, in den gemeinen Herrschaften u. s. w. Vögte aufzustellen, wenn sie jetzt die Reihe trifft. Sie sollen endlich alle Kosten dieser Verhandlungen tragen, und in den nächsten zehn Jahren in keinen die Eidgenossenschaft betreffenden Händeln und Sachen tagen, und sonst bei keinen Berathungen sitzen, sondern Stimm und Wahl für die erwähnte Frist gänzlich verloren haben." Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 124. Zw. W. II. Bds. III. Abthlg. S. 41.

1) In dem Hause des Landschreibers zu Sarnen waren vier Galgen gemalt, an denen die Wappen der Städte Basel, Bern, Straßburg und Zürich aufgehängt waren.

umschlich. Vor solchem Gifte wollen wir unsere Kinder und Kindeskinder bewahren. Mögen deshalb die Widersacher für Nachfolger des bösen Feindes uns erklären [1]); wir danken der heiligsten Dreifaltigkeit, der glorwürdigen Mutter Gottes und allen Heiligen, die uns standhaft erhalten und unsere Seele beschützen. Zu dem, was wir gethan haben und was jetzt getadelt wird, sehen wir uns gedrängt durch die Umtriebe, Botschaften, Verhandlungen der andern Orte unter sich, in den gemeinen Herrschaften und mit Fremden, durch den Trotz gegen unsere Beschwerden und durch die Rüstungen der Züricher."

Die Nachricht von diesem Ausgange der Verhandlungen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einer Kriegserklärung gleich, war Zwingli'n und seiner Partei, d. h. den in seine politischen Plane Eingeweiheten, nicht unangenehm; die scheinbare Entrüstung, den stets vorgeschützten verzehrenden Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen, das nur in seinem geläuterten Evangelium gesichert sei, mußte er indeß, wenn möglich, in noch höherem Grade an Tag legen, um das Volk mit Ungestüm hin zu zerren; indeß er gleichzeitig darauf bedacht war, jedes besonnene Urtheil im Rathscollegium zu vernichten, die bedächtigen Männer als Feinde und Verräther am Vaterlande zu brandmarken, und an ihre Stelle Leute zu erheben, die, wenn auch nicht die gleiche Einsicht in den Endzweck seiner Bestrebungen, doch denselben Fanatismus und die schnöde Verachtung aller und jeder Gerechtsame mit ihm theilten. Schon längst wollte er um jeden Preis einen Vertilgungskrieg gegen die katholischen Orte [2]), schalt seine Mitbürger, desgleichen die von Bern und die anderen Bürgerstädte ob ihrer Saumseligkeit und Mangel an Begeisterung für die Sache Gottes und ihre eigene Ehre, und erklärte zuletzt seinen Freunden, weniger in prophetischem Tone als in dem eines Schlachtengebieters: „Der Friede, dem Viele jetzt

1) Heute, wo man an den Teufel nicht mehr glaubt und auf den Altar des wahren Gottes den Götzen „Fortschritt, Bildung, Humanität" stellt, sind die Katholiken wohl keine Teufelskinder mehr, aber doch Finsterlinge und Dümmlinge!

2) Wir werden den Beweis dafür in folgendem Kapitel vollständig führen.

so sehr das Wort reden, ist Krieg; der Krieg, den ich wünsche, ist Friede. Für die Wahrheit und ihre Verehrer ist keine Sicherheit möglich, wenn nicht die Grundpfeiler der Gewaltherrschaft niedergestürzt werden. Verlieret nicht, weil ich dieses sagen muß, das Vertrauen zu mir; mit Gottes Hülfe werde ich dessen würdig bleiben." Die wichtigste Aufgabe war nun, der Kriegspartei im Rathe die Oberhand zu gewinnen. Nach einer passenden Predigt gelang es dem Reformator. Der kleine und große Rath wurden vollständig von den „Ungläubigen und Gottlosen," von den Adeligen und Allen, die nicht entschiedene Zwinglianer waren, gesäubert; Jeder mußte erklären, wessen Glaubens er sei und ob er in Zukunft zur Predigt und zum Nachtmahl gehen wolle; die Anhörung der Messe an einem fremden Orte, selbst der Besuch Badens, wo die Neuerung keinen Eingang fand, endlich sogar der Genuß von Fischspeisen an Fasttagen wurde unter Strafe verboten [1]). Aus diesen so gereinigten Collegien wählte sich Zwingli den geheimen Rath, und darf es uns nicht befremden, daß Männer, die so tief unter die despotische Willkühr eines Predigers sich beugten, lediglich auf seinen Befehl eine Kriegserklärung ausgehen ließen. Als Vorwand dazu benutzte man die oben schon erzählte Hinrichtung Jacob Kaisers, von der eben erst die Nachricht eintraf; sodann das Gerücht, zwei Wagen, mit Büchsen, Klingen und Schlachtschwertern beladen, seien von den Oesterreichern den fünf Orten zugeschickt, von dem Landvogt zu Eglisau aber angehalten worden [2]), und endlich die Kunde, Unterwalden rüste sich, um den von ihm in diesem Jahre zu bestellenden Landvogt in das freie Amt Baden mit bewaffneter Hand einzuführen. Um den Aufzug des Unterwaldner Vogts zu verhindern, hatte Zürich schon früher einen Tag ausgeschrieben, und durch seine Rathsboten geltend gemacht: Die von Unterwalden hätten an Bern bundesbrüchig gehandelt, und dadurch des Ehrensitzes, aller

1) Sechs Männer wurden wirklich, weil sie am Neujahrstage, der auf einen Freitag fiel, Fische gegessen hatten, jeder um zehn Pfund gestraft.

2) Wie es sich später zeigte, war das Gerücht voreilig oder gar in böser Absicht ausgesprengt. Die Waffen waren für Bern bestimmt und von Johann Volmer aus Rottweil an Zahlungsstatt geliefert worden.

Gewalt und Regierung und der Rechte, die sie mit andern Eidgenossen getheilt, sich verlustig gemacht. Zu diesem Muthwillen und Frevel komme noch die Schmach, die man den vier Städten durch das Gemälde in Sarnen und durch die spöttische Antwort zugefügt habe. Dieweil nun der Kanton aller Unziemlichkeit, alles Frevels für und für sich befleißige, mit schändlichen Schmach- und Lästerworten ihre Ehre angreife, sie die verrätherischen ketzerischen Zürcher zu nennen sich nicht schäme, so wollten sie keinerlei Gemeinschaft mehr mit ihm haben, auch in den gemeinen Herrschaften keine Bevogtung ihm zugestehen, und seien demnach entschlossen, den von ihm zu ernennenden Vogt nach Kräften und Vermögen am Aufzuge zu verhindern. Bern möge bedenken, wie es mit Zürich sich dahin verpflichtet habe, in den gemeinen Herrschaften des Glaubens halben Niemanden nöthigen zu lassen; nun stoße aber das Züricher Gebiet allenthalben an die Grafschaft Baden, und könne ein widerwilliger Vogt den Zürichern sowohl als den Unterthanen der Grafschaft stete Unruhe bereiten. Uebrigens seien die Unterwaldener nicht allein an der Bevogtung Badens, sondern auch des Rheinthales und der übrigen freien Aemter zu behindern. Um Bern zur treuen Unterstützung in dieser Angelegenheit zu bewegen, wurden ihm, außer dem Umstande, daß die Gemeinden in den freien Aemtern durch es gemeinschaftlich mit Zürich beim göttlichen Worte geschützt zu werden verlangten, noch einmal alle Beschwerden zu Gemüthe geführt, und so seine Zustimmung erlangt. Von diesem rechtswidrigen Vorhaben setzten sie die Luzerner Regierung in Kenntniß, unter dem Beifügen, falls die Unterwaldner auf ihre Absicht nicht freiwillig verzichteten, würden sie Gewalt mit Gewalt vertreiben. Auf die obenerwähnte Nachricht nun, daß Unterwalden zur Einführung des Vogtes sich rüste, überfielen bewaffnete Landleute aus den freien Aemtern, von drei Züricher Rathsboten angeführt, das Kloster Muri, nahmen, nebst dem Abte Lorenz von Heidegg, auch den abgehenden Schwyzer Landvogt, Peter Radheller, gefangen und schwuren in die Hände Zürichs einen Eid, daß sie ihm zur Vertreibung des Unterwaldner Vogtes nach Kräften treu beistehen wollten. Am 5. Juni 1529 rückten aus Zürich fünfhundert Mann denen in Muri zur Verstärkung nach, unter dem Hauptmann Ulrich Stoll, Sebach zugenannt, weil

das Gerücht sich verbreitete, daß die fünf Orte ihre Fähnlein aufgeworfen und vieles Volk um dieselben sich sammle. Umsonst ersuchten Glarus, Schaffhausen, Basel und Solothurn das kriegerische Zürich von weitern Rüstungen abzuhalten; es erklärte, nach vielem unnützen Klagen und freundlichem Erbieten sei es zu diesem Schritte genöthiget, stellte, unter dem Oberbefehle Georg Bergers, ein Heer von viertausend Mann auf die Beine mit zahlreichem Geschütz, mahnte die Berner und andere Genossen zum schleunigen Zuzug, besonders Jene, daß sie deren von Bremgarten und Melingen sich versicherten und diese den beiden Städten Treue sollten schwören lassen, besetzte das Ende des Züricherse'e's gegen Schwyz hin mit vierhundert Mann, beorderte eine andere Abtheilung nach Rüti, Wädischwyl und Utznach, um die Toggenburger, die von Gaster und die protestantisch gesinnten Glarner zum Anschluß zu ermuthigen [1]), und schickte den Vogt zu Kyburg, Hans Rudolph Lavater, mit vierhundert wohlgerüsteten Mann in das Thurgau, Rheinthal und in das Gebiet des Abtes von St. Gallen, mit dem Auftrage, den Unterthanen daselbst Huldigung und Eid abzunehmen, daß sie den Zürichern, mit Ausschluß der fünf Orte Luzern, Schwyz, Uri, Zug und Unterwalden, jedoch ohne Nachtheil der andern berechtigten Kantone, als ihren Herren und Obern gewärtig und gehorsam sein wollten. Zugleich sollte Lavater den Abt von St. Gallen zu Wyl mit Fug und Geschicklichkeit gefangen nehmen und bis auf weiteren Befehl in sicherm Gewahr halten [2]). Dieser Plan mißglückte durch die schleunige Flucht des Abtes nach Bregenz [3]); dagegen wurde in Wyl ein dem „Evangelium" günstiger Rath eingesetzt und in die Burg Besatzung gelegt. Dasselbe geschah im Schloß

1) Dem Hauptmann Jac. Werdmüller, seinem Gevatter, ertheilte Zwingli, ohne Wissen des Züricher Rathes, Anschläge, wie dies am besten zu bewerkstelligen sei. Briefe vom 10. und 19. Juni. Zw. Op. T. VIII. p. 294. 305.

2) Der ganze Ueberfall wurde so ziemlich genau nach Zwingli's detaillirtem Kriegsplane, dem noch eine Zeichnung über die Lage der Hauptorte beigegeben ist, ausgeführt. Der Plan selbst in Zw. W. II. Bds. III. Abthlg. S. 37 u. f.

3) Er und sein Begleiter, Diethelm Blarer von Wartensee, Statthalter von Rorschach, waren als Fuhrknechte verkleidet.

und Kloſter zu Rorſchach; nur gab es hier nichts zu reformiren, da ſchon drei Tage früher der Ammann Heer das Kloſter von Altären und Bildern geſäubert und das Schloß ſeiner Kriegsvorräthe beraubt hatte. Der beabſichtigte Ueberfall des Kloſters St. Gallen unterblieb, weil der Magiſtrat der Stadt ſchon aufgeräumt und im Sinne Zürichs geordnet, d. h. Alles mit Beſchlag belegt und die zurückgebliebenen Conventualen, Laienbrüder und Kapläne gefangen geſetzt, den Statthalter ſogar in Ketten gelegt, und durch Drohungen zuletzt alle dahingebracht hatte, daß ſie, ihre Ordenskleider ablegend, Huldigung leiſteten. Nach vier Tagen wurden die Mitglieder des Stiftes wieder freigegeben, die Kapläne aber aus dem St. Galler Gebiete verbannt und, da auch die Appenzeller ihnen keine bleibende Stätte vergönnten, genöthiget, über den Rhein zu entweichen.

Mit großem Verdruß und Unwillen vernahm Bern alle dieſe Begebenheiten. Erwägend den Jammer eines Krieges, und in weiterm Betrachte, daß durch Schwert und Strang, durch Stich und Streich das Evangelium nicht gefördert, der Glaube nicht gepflegt werde, erwartete es gütliche Beilegung des Streites durch die vermittelnden Kantone, und ließ kein Aufgebot ergehen. Da wendete ſich der Zürich'ſche Seckelmeiſter Edlebach an die Grafſchaft Lenzburg, um ſie zum Zuge nach Muri zu bereden, wurde aber vom Vogte unfreundlich bedeutet: dazu ſei kein Befehl von den Obern eingetroffen; überhaupt aber befremde es ſie, wie Zürich in dieſen theuern Zeiten hinter ihrem Rücken und ohne dem angerufenen Rechte ſeinen Gang zu laſſen, einen Krieg anfange, den es nun auch ohne ſie beendigen möge. Dieſes Benehmen Berns, in ſo fern von Wichtigkeit, als dadurch die katholiſchen Orte vor einem plötzlichen Ueberfalle bewahrt blieben, läßt ſich aus verſchiedenen Gründen erklären: zum Theil hatte es noch zu viel Rechtlichkeitsſinn, als daß es auf Seiten Zürichs eine gegründete Urſache zum Kriege hätte finden können; zum Theil erwachte die Eiferſucht, daß der Bundesgenoſſe nur auf Vergrößerung ſeiner Macht ausgehe. Darum klagte es beſonders über die Art und Weiſe, wie der Vogt Lavater im Thurgau, Rheinthal und im Gebiete des Abtes von St. Gallen hauſ'te. Zürich zwar begütigte, daß es nur im beiderſeitigen Intereſſe ſo handele, und daß die beſetzten Diſtricte ein gutes Unter-

pfand ſeien für die Kriegskoſten; ließ durchblicken, wie dadurch mittlerweile die neue Lehre eingeführt werden könne; erinnerte an den letzten Vertrag gegen Unterwalden, mit der weitern Vorſtellung, daß es den Muthwillen und die Gotteslästerungen der Katholiken nicht länger dulden könne und wolle, und daß es ſich in der ganzen Sache um die Ehre Gottes, um Rettung ſeines heil. Namens, um den Schutz der eigenen Ehre und um Beſchirmung Jener handle, welche des göttlichen Wortes halber gefangen und hart bedrängt ſeien. Deſſenungeachtet konnte Bern für jetzt zum Handeln ſich nicht entſchließen. Da gelang es, in Bremgarten ein Fähnlein, etwas über hundert Mann ſtark, bei ihnen den Prädicanten Heinrich Bullinger, zum Schutze Muri's aufzubringen, dem Zürich noch ein Freicorps von dreihundert Köpfen nachſchickte. Aber noch ehe dieſe eintreffen konnten, war das Kloſter geräumt. Die fünf Orte nämlich hatten, von der Gefahr unterrichtet, die ſie bedrohete, in aller Eile ſich gerüſtet; Schwyz und Uri verſammelten ſich in Zug, Unterwalden ſtellte ſeine Hauptmacht am Brünig auf gegen Bern; indeß die Luzerner am 8. des Monats Juni gegen Muri anrückten. Vor dieſen zog ſich die Zürcher'ſche Beſatzung ſchleunigſt zurück, und erhielt Befehl, zum Hauptheere zu ſtoßen, das, Ulrich Zwingli'n auf einem Roſſe und mit einer Hellebarde bewaffnet in ſeiner Mitte führend [1]), am Abend des

1) In dem Lager verfaßte er folgendes Gedicht und ſetzte es in Muſik, um die Krieger im Kampfe zu ermuthigen:

Herr, nun heb den wagen ſelb!
Schelb (d. h. ſchief) wirt ſuſt
All unſer fart.
Das brächt luſt
Der Widerpart,
Die dich
Veracht ſo freſenlich.

Gott, erhöch den namen din
In der ſtraf
Der böſen böck!
Dine ſchaf
Widrum erweck,
Die dich
Lieb habend innigklich.

9. Juni bei Cappel sich gelagert und durch die Städte St. Gallen, Basel [1]), Biel und Mühlhausen, sowie durch die Thurgauer bedeutende Verstärkung erhalten hatte. Nachdem der Absagebrief, die Ursachen und Beweggründe zum bevorstehenden Kriege enthaltend [2]), übergeben war, sollte unverweilt der Einfall in das Zuger Gebiet statt haben; aber in diesem Augenblicke eilte der von allen Parteien geachtete Landammann von Glarus, Hans Aebli, herbei, erzählte, wie die fünf Orte, denen die Walliser, die Eschenthaler und Andere bedeutende Verstärkung zugeführt, obgleich trefflich gerüstet, doch jammerten über das bevorstehende Blutvergießen, und beschwor die Züricher um Gottes und ganzer Eidgenossenschaft willen, die Waffen wenigstens noch einige Stunden ruhen zu lassen; vielleicht würde es ihm und andern biedern Männern gelingen, ohne Blutvergießen, ohne daß arme Wittwen und Waisen gemacht würden, einen ehrlichen Frieden herzustellen. Dieser Vorschlag fand Anklang bei Allen, nur nicht bei Zwingli, der zu dem Landamman sprach: „Gevatter,

---

Hilf, daß alle bitterkeit
Scheide feer,
Und alte trüw
Widerkeer
Und werde nüw;
Daß wir
Ewig lobsingend dir!

1) Dieses stellte 800 Mann und vier Feldschlangen. Denen von Luzern, die, unter Berufung auf den Bundesbrief, Hülfe begehrten, wurde entgegnet: sie hätten den Bund gebrochen, und viele Schmähworte und Drohungen gegen die Baseler sich erlaubt. Ochs a. a. O. Bd. VI. S. 11.

2) Im Ganzen sind es die schon wiederholt angeführten Klagen über den Bund mit Erzherzog Ferdinand, über Schmähungen gegen die evangelische Lehre und ihre Anhänger, über die zu Sarnen am Galgen aufgehängten Wappen der Städte, über Mißhandlung einzelner Kantonsbürger in den fünf Orten, über die Hinrichtung Jacob Kaisers, über geheime Anschläge mit dem Römischen Kaiser und auswärtigen Fürsten zum Verderben der Schweiz, über das Vorhaben Unterwaldens, den Vogt mit Gewalt nach Baden zu führen u. s. w. Gegen das Ende heißt es: „Es sei kein höherer Gottesdienst, als fromm leben und gemeine Gerechtigkeit mit eigenem Schaden schirmen. Nur zur Ehre Gottes sei dieser Krieg unternommen, und hoffe man auch, Gott habe noch die alte Kraft und Gnade, die Seinen bei der Gerechtigkeit zu schützen."

du wirſt Gott Rechenſchaft geben müſſen für dieſe Vermittlung. Dieweil unſere Feinde im Sack und ungerüſtet ſind, geben ſie gute Worte, denen du glaubſt; ſpäter aber, wenn ſie gerüſtet ſind, werden ſie unſerer nicht ſchonen und Niemand wird dann ſcheiden" (vermitteln). Unter den Worten: „Ich vertraue auf Gott, es ſoll nur Gutes daraus werden, thut auch Ihr euer Beſtes dazu" entfernte ſich Aebli; denn ihm war Zuſage geworden, daß man neue Verhaltungsbefehle von Zürich einholen wolle. Hier war ſeit Zwingli's Abzug die Stimmung ſchon etwas ruhiger geworden; die Vorſtellungen der Rathsboten verſchiedener Kantone hatten Eingang gefunden, beſonders aber die Haltung Berns Bedenklichkeiten erregt. Wohl war es am zehnten Juni mit einem ſtattlichen Heere von fünf tauſend Mann aufgebrochen, aber unter der beſtimmten Erklärung, es werde keine thätige Hülfe leiſten, es ſei denn daß Zürich angegriffen oder an Landen und Leuten beſchädiget werde. In aller Eile habe es einen Tag aller Eidgenoſſen nach Aarau ausgeſchrieben; hier könne man das Beſte zur Sache reden und die Vorſchläge der Friedensvermittler vernehmen. Seien dieſe billig und gerecht, dann wolle Bern, je nach Befund, entweder die fünf Orte oder auch die Züricher mit Gewalt und mit Hülfe anderer Eidgenoſſen zur Annahme derſelben zwingen; denn es ſei nicht geneigt noch ſchuldig, wider Recht Beiſtand zu leiſten. Darauf hin genehmigten die Rathsherren von Zürich den Waffenſtillſtand und ertheilten dem Heere bei Cappel gemeſſenen Befehl, von allen Feindſeligkeiten abzulaſſen. Auch der Seckelmeiſter Werdmüller mußte das Utznacher Gebiet, über das Glarus und Schwyz gemeinſchaftlich die Hoheitsrechte übten, ohne Verzug räumen. Auf dem Tage zu Aarau, der bald nach Steinhauſen verlegt wurde, um den beiden Heeren (die fünf Orte hatten ſich bei Baar gelagert) näher zu ſein, ſtellte indeß die angreifende Partei, beſonders durch Zwingli's Einfluß [1]), der da befürchtete, „es könne zu einem Frieden

1) Noch am Abende des 11. Juni, nachdem die mißbilligende Antwort Berns eingetroffen war, ſchickte er aus dem Lager einen Entwurf, genau nach welchem die Abgeordneten inſtruirt wurden. Zw. Op. T. VIII. p. 296 seq. Zwingli geſtehet in dieſem Vorſchlage, er habe oft rauh gepredigt, aber in der beſten Abſicht; auch jetzt mache er noch die rauheſten Rathſchläge, obgleich er alle Mildigkeit, die mit Gott ſei, wohl leiden möge. „Gnädige

kommen, der zuletzt ärger werde als der Krieg," ſehr hohe Forderungen, darunter namentlich, daß das Wort Gottes allenthalben, d. h. in der ganzen Schweiz frei gepredigt[1]), das Bündniß mit Ferdinand, als ſtracks dem Evangelium zuwider, abgeſagt, die Penſionen, d. i. die Dienſte bei auswärtigen Herren für alle Zeit abgeſchworen, die Haupturſächer und Austheiler der Penſionen jetzt noch, ſo lange man im Feld liege, auf's Höchſte an Leib und Gut geſtraft, die Kinder des hingerichteten Jac. Kaiſers hinlänglich verſorgt, und die Kriegskoſten im Betrage von 30,000 Kronen erſtattet werden ſollten[2]). Zürich beſonders zeigte keine Geneigtheit, in irgend einem Punkte nachzugeben, beſonders ſeit der Reformator (unterm 16. Juni) aus dem Lager geſchrieben: „Merk wohl, wie die Sache ſtehet; man gibt jetzt gute Worte, bittet und bettelt. Aber laßt euch nicht irren und kehret euch an keinem Flennen, ſondern empfehlet uns alleweg wie vorher mit Ernſt zu handeln" (die Abgeordneten zu dem Tage in Aarau wurden nämlich nicht aus der Stadt, ſondern aus dem Lager gewählt), „und dennoch den Vortheil nicht aus der Hand zu geben und zum allerfruchtbarſten auf Frieden zu bringen; denn Niemand kann beſſere Worte geben, als dieſe Leute; wo wir aber aus dem Felde wären, kämen ſie in einem Monat uns nach und bekriegten uns. Seid tapfer, wir wollen nichts verſäumen!... Thut um Gottes Willen etwas Tapferes; ich will euch bei meinem Leben nicht verführen noch fehlen. Man kann nicht alle Dinge ſchreiben.

---

liebe Herren ſeid ihr nur weiſe, tapfer und handfeſt, und laſſet uns rauh und drohend ſein, ſo wollen wir mit Gottes Hülfe alle Sachen alſo aus dem Grabe lupfen, daß ſie Gottes und beider Städte (Zürich und Bern) Ehre über viele hundert Jahre ausfünden werden." Eben ſo geſinnt war Oecolampad. Quamdiu venenum a domestico illo colubro non totum aufertur, non solum non tuti, sed etiam gravissimis periculis expositi erimus. Hinc fit, ut boni consulam vestrum Zelum, quandoquidem sola hac Tenedia dipenni nodus ille scindi potest. Brief an Zw. vom 12. Juni Zw. Op. l. c. p. 303.

1) Zwingli bemerkte darüber: Großentheils ſind die Eidgenoſſen in der göttlichen Wahrheit ſchlecht unterrichtet; ſo lange ſie Gottes Wort nicht hören und frei laſſen, haben wir keine Ruhe vor ihnen.

2) Siehe den Entwurf der Friedensartikel, von Zwingli eigenhändig aufgeſetzt, in Zw. W. II. Bds. III. Abthg. S. 42.

Stehet fest bei Gott; gebt nichts um's Flennen, bis das Recht aufgerichtet ist [1]). Dessenungeachtet hofften die Schiedsleute auf einen glücklichen Erfolg ihrer Bemühungen, besonders da sie Gelegenheit hatten, wahrzunehmen, wie die Wachen der beiden Heerlager in ganz friedlichem Einvernehmen mit einander standen. Nicht selten geschah es nämlich, daß sie auf der Grenze in vertraulichem Gespräche nebeneinander saßen, die Züricher Brod und Wein, die Eidgenossen aber frische Milch herbeitrugen, die sie dann friedlich aus einem Topfe mit einander verzehrten, so jedoch, daß wenn Einer über die Mitte desselben hinauslangte, er unter Scherz über die Grenze zurückgewiesen wurde. Jacob Sturm von Straßburg, einer der Schiedsleute, rief beim Anblick einer solchen Scene: Ihr Eidgenossen seid doch wunderliche Leute; selbst im Kriege seid ihr einig und vergeßt der alten Freundschaft nie. Am meisten Schwierigkeit bei den Verhandlungen machten zwei Punkte, auf welchen Zürich eben so fest bestand (und zwar auf Anrathen Zwingli's, der sehr gut wußte und es an den Rath unterm 20. Juni berichtete [2]), daß die fünf Orte keinen Krieg, sondern Frieden wollten, da sie gar nichts mehr zu essen hätten), als die fünf Orte sie ablehnten, nämlich daß das „Evangelium allenthalben frei geprediget, die Pensionen verschworen und die Pensionäre an Leib und Gut bestraft werden sollten." Bern stand indeß für diese Forderung nicht auf Zürichs Seite, weil eine jede Regierung in äußeren Dingen ihre Freiheit habe, und auch der Glaube, als eine freie Gabe Gottes, sich nicht erzwingen lasse. So kam denn endlich am 25. Juni des Jahres 1529 folgender Friede zu Stande:

1) Dieweil Niemand zum Glauben gezwungen werden kann, sind auch die fünf Orte und die Ihren desselben nicht zu nöthigen; was aber die Zugewandten und die gemeinsamen Vogteien betrifft, dürfen Jene, welche daselbst die Messe abgethan, die Bilder und andere Kirchenzierden verbrannt oder bei Seite geschafft, nicht an Leib, Ehre und Gut gestraft oder zur Wiederherstellung angehalten werden; in Zukunft dagegen hat die Majorität einer Gemeinde über den Glauben zu entscheiden; weil sie die

1) Zw. Op. l. c. p. 304.

2) L. c. p. 306. Die Antwort des Rathes ib. p. 307.

Messe und andere Ceremonien beibehalten, so ist sie nicht zu zwingen und kein Prädicant ihr aufzunöthigen. Ueberhaupt stehet die Sache der Religion bei dem Gefallen der Kirchengenossen, und darf kein Theil dem andern seinen Glauben anfechten noch strafen. 2) Das Bündniß mit Ferdinand, dieweil lediglich des Glaubens halben errichtet [1]), ist aufgehoben, und müssen die betreffenden Briefe vernichtet, die Siegel abgerissen und zerbrochen werden, noch ehe die Heerlager auseinandergehen [2]). 3) Selbst nach Ausschluß des Erzherzogs Ferdinand ist die Urkunde des Walliser Bundes den protestantischen Städten vorzulegen, damit diese ersehen mögen, ob er nichts dem Frieden unter den Eidsgenossen Nachtheiliges enthält; dagegen soll das christliche Bürgerrecht der sechs Städte Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhausen und Biel ohne Abbruch und unverletzlich fortbestehen. 4) Die gegenseitigen Schmähworte, als woraus großentheils diese Zwietracht entsprungen, müssen in Zukunft von beiden Theilen vermieden, und die etwaigen Uebertreter, nach geschehener glaubwürdiger Anzeige, von ihren Herren und Obern nach Verdienst an Leib und Gut gestraft werden. 5) Beide Parteien sollen bei ihrem Glauben bleiben, so lange ihnen der gefällig, und darf kein Theil den andern davon drängen noch treiben; sonst aber sollen beide Parteien bei all ihren Vogteien, Herrlichkeiten, Landen, Leuten, Gebieten, Freiheiten, Gerechtigkeiten, alten Herkommen und guten löblichen Gebräuchen unvermindert und ohne Widerrede und Eintrag verbleiben. Nur auf das Verhältniß der Stadt St. Gallen zum Kloster und zu den vier Orten Luzern, Zürich, Schwyz und Glarus will man Bedacht nehmen, daß ihr geholfen werde; desgleichen auf die Beschwerden der Thurgauer, deren gegenwärtiger Landvogt Jacob Stocker, sowie der Landammann Martin Werrli unverzüglich ihres Amtes zu entsetzen sind. 6) Dr. Murner hat sich auf die Anklage der

1) Wir erinnern nur daran, wie oft die Bürgerstädte geltend machten, die Bünde bestrafen nicht den Glauben; und doch wurden die katholischen Eidgenossen bundbrüchig genannt, weil sie mit Ferdinand lediglich des Glaubens halben einen Vertrag abgeschlossen hatten.

2) Weil die Eidgenossen mit der Herausgabe des Bundesbriefes zögerten, drohten die übermüthigen Sieger, ihn in Prozession, d. h. bewaffnet abzuholen. Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 102.

Städte Bern und Zürich vor den Schiedsrichtern zu Baden zum Verhör zu stellen, und soll Luzern, nach deren Ausspruch, ihn bestrafen. 7) Die Kriegskosten müssen, nach näherer Ermittlung der Schiedsleute, von den fünf Orten an Bern, Zürich und deren Mithelfer innerhalb eines Monats entrichtet werden, sonst haben die Bürgerstädte das Recht, Jenen freien Kauf und Speise abzuschlagen. 8) Endlich bestimmen die andern Artikel, daß in eidgenössischen Sachen einzelne Orte keine besondere Tagsatzungen mehr halten, die hinterlassenen Kinder des verbrannten Jacob Kaiser durch die Schwyzer anständig unterhalten, und die mit Beschlag belegten Güter und Gefälle der Kirchen, Klöster u. s. w. frei gegeben werden sollten. Rücksichtlich der Pensionen begnügten sich die Sieger, weil die Schiedsleute weitere Maaßregeln ungerecht erfanden, mit dem dringenden Wunsche, daß dieselben allenthalben in der Eidgenossenschaft abgestellt werden mögten [1]).

Es ging jedoch geraume Zeit darüber hin, ehe die einzelnen Friedensartikel zur Ausführung kamen. Auf verschiedenen Tagsatzungen [2]) wurden theils über den Sinn derselben, theils über einzelne Bestimmungen, die im Friedensinstrument nur im Allgemeinen geordnet waren, langwierige Verhandlungen gepflogen. Am schnellsten endete der Prozeß gegen Murner: er floh aus Luzern, und ersparte dadurch der Regierung das unangenehme Geschäft der Auslieferung, sich selbsten aber jeden Falls vielen Verdruß. Wohl klagten Bern und Zürich, daß Luzern den Frieden schlecht bedacht habe; aber die Schiedsleute

---

1) Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 186 u. f. Vergleiche dazu einen Brief Zwingli's an Conrad Som in Ulm, worin er schreibt: „Wir haben einen Frieden heimgebracht, der uns, wie ich hoffe, gar ehrenvoll ist, denn wir auf Blutvergießen nicht ausgezogen waren. Und haben dennoch unsere Widerwärtigen einen gar nassen Pelz heimgebracht.“ Nachdem er nun erzählt, wie der Bundesbrief mit Ferdinand durchschnitten worden, obgleich es im Vertrage nicht ausdrücklich gestanden, fügte er in lateinischer Sprache bei: Si articulos istos (die er ihm überschickte) vulgare voles, clam agendum est et lingua mutenda. Deinde brevissima praefatiuncula anteponenda erit, quasi mercator istos articulos aliunde comparaverit. *Nos modestiae studemus.* Zw. Op. T. VIII. p. 311.

2) Siehe Bullinger a. a. O. S. 195–204.

meinten, „der ehrloſe ſchändliche Mönch, deſſen Leichtfertigkeit und Unverſchämtheit aller Welt bekannt ſei, dürfe nicht ſo hoch geachtet werden, daß ſeinethalben die Eidgenoſſen längern Span gegen einander unterhielten [1]).“ Ueber die Kriegskoſten kam man nicht ſobald ins Reine. Die Summe von zweitauſend fünfhundert Sonnenkronen, welche die Schiedsleute in Anſchlag brachten, ſchien der einen Partei viel zu hoch, der andern viel zu gering. Die fünf Orte meinten, dieweil ſie Niemanden überzogen, wohl aber durch den Ueberfall der ſechs Städte in Unkoſten verſetzt worden ſeien, könnten ſie wohl eher Entſchädigung anſprechen als leiſten. Dem zu Folge wurde ohne Verzug Fruchtſperre wider ſie angelegt, indeß Zürich, weil es zum Kriege genöthiget worden ſei, etwa dreißig tauſend Kronen zu fordern ſich berechtiget, und jedenfalls auf einer hohen Summe beſtehen zu müſſen glaubte, „damit die Eidgenoſſen und deren Nachkommen auf ewige Zeiten darin, als in einem Spiegel erſehen könnten, wie ſie wider die Bünde, wider Billigkeit und Recht gehandelt, ihre Nachbarn und Genoſſen vergewaltiget, beleidiget, und ihnen im Hochmuthe Unbilliges zugefügt hätten [2]).“ Bern, weil es eben nicht einſah, wie Zürich zum Kriege genöthiget worden, zeigte ſich billiger, und blieb es demnach, nach vielem Hin- und Herreden, bei den von den Schiedsleuten angeſetzten dritthalb tauſend Sonnenkronen, die alsbald von den fünf Orten hinterlegt werden mußten. Die Verhandlungen über den erſten Artikel, rückſichtlich des Glaubens, waren noch viel verwickelter. Schon gleich auf die erſte Tagſatzung, die nach dem Friedens-Abſchluſſe in Baden, (am 23. Juli) gehalten wurde, inſtruirte Zürich ſeine Abgeordneten dahin [3]): Der erſte Artikel des Landfriedens beſage ſtracks und ausdrücklich, daß die fünf Orte nicht nur in den gemeinſamen Vogteien, ſondern auch in ihren eigenen Gebieten den evangeliſchen Glauben weder anfechten, haſſen noch ſtrafen dürften; einem Jeden müſſe es frei ſtehen zu glauben, was ihm Gott zu glauben

1) Bullinger a. a. O. S. 219.

2) Bullinger a. a. O. S. 210 aus der Inſtruction Zürichs, „was ſeine Geſandten bei Bern und Baſel werben und handeln ſollen,“ Sonntag nach Oswaldi-Tag.

3) Bullinger a. a. O. S. 199 u. f.

gebe. Aber von Stund an hätten die fünf Orte diesem Artikel zuwider gehandelt, indem sie beim Abzuge aus dem Lager gegenseitig sich zugeschworen, in ihren Landen den neuen Glauben zu ächten, selbst Jeden, der nur davon rede, an Leib und Gut zu strafen. Seien sie Willens, in Zukunft diesen wichtigen Friedenspunkt zu halten, dann müßten sie vor Allem ermahnt werden, die Verbote und Achtserklärungen gegen die evangelische Lehre zurückzunehmen, und den Glauben bei den Ihrigen frei und unangefochten zu lassen. Auf dieser Forderung sollten die Abgeordneten mit allem Nachdrucke bestehen und nicht weichen, ob auch die andern fünf Städte schlaff würden; denn eben daran sei Alles gelegen, und ohne sie wäre alle Kost, Mühe und Arbeit vergebens und umsonst. Es handle sich hiebei um Förderung der Ehre Gottes und um die armen gefangenen Gewissen, denen man aus christlicher Brüderschaft die Hand zu bieten schuldig sei. Lasse man sich ohne Noth von diesem Artikel, der die Freiheit des Evangeliums für die ganze Schweiz verlange, abwendig machen, dann sei es vor Gott und der Welt und allen gutherzigen Liebhabern göttlicher Wahrheit (deren nicht eine kleine Zahl bei den Eidgenossen der fünf Orte angetroffen werde[1]), unehrlich, hochverweislich und auch vor Gott zum höchsten sträflich. Nach Sicherstellung dieses Punktes könne man sich in Betreff der Kriegskosten milder und gnädiger finden lassen; damit es sich herausstelle, wie man nicht den eigenen Nutzen, sondern vornehmlich die Ehre Gottes im Auge habe. So aber Jemand den beregten Artikel dahin auslegen wollte, daß die fünf Orte die Züricher und deren Genossen um des Glaubens willen nicht strafen, aber mit den Ihrigen nach Gefallen handeln mögten, sei dagegen zu erinnern: Es heiße ausdrücklich, kein Theil dürfe dem andern seinen Glauben anfechten und strafen, nicht aber, kein Theil dürfe die Unterthanen des andern

1) Aus der oben angezogenen Instruction bei Bullinger a. a. O. S. 206. Auch Wolfg. Joner, der abgefallene Abt von Cappel, schrieb an Zwingli, er möge nur bei seiner Forderung der freien Verkündigung des Evangeliums in der ganzen Eidgenossenschaft standhaft verbleiben, da in Zug, Schwyz und Uri Viele nach dem reinen Evangelium dürsteten. Zw. Op. T. VIII. p. 391.

um des Glaubens willen anfechten. Auch wäre, falls letzterer Sinn gelten sollte, überflüssig, daß in einem spätern Artikel des Friedensinstrumentes [1]) gesagt sei, beide Parteien sollten bei ihrem Glauben bleiben, so lange ihnen der gefällig, und kein Theil den andern davon drängen und treiben. Weiter bestehe der Hauptgrundsatz, von welchem die Schiedsrichter ausgegangen, darin, daß Niemand einen Andern zum Glauben zwingen dürfe; woraus folge, daß auch bei den Eidgenossen Niemand zum päpstlichen Glauben genöthiget werden soll; wohl aber habe ein Jeder das Recht und die Freiheit, die heil. Schrift und die Bücher der evangelischen Prädicanten, die man seither bei den fünf Orten verboten, zu lesen, durch welche Freiheit das Evangelium besser zunehmen und sich erweitern würde.

Wie schon allein aus dieser mit vieler Spitzfindigkeit abgefaßten Instruction zu ersehen, war die gewaltsame Schilderhebung Züriche ein förmlicher Occupationskrieg, wobei es nicht galt, etwa erlittene Beleidigungen zu rächen oder zu strafen, sondern durch welchen dem neuen Glauben neues Terrain gewonnen werden sollte. Darum bot Zwingli nun alle Kräfte auf, daß dieser Preis des Sieges ihm nicht entginge, und verdrehete in dieser Absicht mit Vorbedacht nicht nur die Stellung der Schiedsrichter, sondern auch den klaren Buchstaben des Friedensvertrages. Jene hatten nicht das Verhältniß der Unterthanen zu ihren Obern, sondern das der verschiedenen Kantone unter sich zu schlichten, und erklärten deshalb hinsichtlich des Glaubens ganz einfach: jede Regierung möge es darin nach ihrem Gefallen einrichten, nur daß die Katholiken deßhalb nicht die Protestanten und umgekehrt diese nicht jene lästern, schmähen, beeinträchtigen oder gar vergewaltigen sollten. Bei den gemeinsamen Herrschaften mußte, eben wegen der Zwiespältigkeit der Behörden, ein anderer Grundsatz aufgestellt werden: man ließ den status quo unangetastet, und sollten fortan die einzelnen Kirchengemeinden das s. g. jus reformandi ausüben. Da aber dadurch ein ganz neuer ungewohnter Zustand sich herausstellte, d. h. da verschiedene Confessionsverwandten in einem und demselben Amte, sogar in einer und derselben Stadt oder Ge-

1) Nach dem vollständigen Abdruck Art. 15, nach unserer oben gegebenen Zusammenstellung Art. 5.

meinde neben einander zu wohnen kamen, so galt für sie zunächst die Bestimmung, daß kein Theil den Glauben des andern weder anfechten noch bestrafen sollte. Von einem Nöthigen zum päpstlichen Glauben konnte bei den Eidgenossen eben so wenig die Rede sein, als bei einer Regierung, welche von den Unterthanen die Heilighaltung längst bestehender Gesetze fordert; sie nöthigten nur zum Verbleiben bei derselben, in so fern sie den offenbaren Abfall davon verpönten. Zwang bestand nur auf der protestantischen Seite, indem man sogar das Bürgerrecht und die politische Existenz von der Annahme des neuen Glaubens abhängig machte. Zwar besagt die Instruction: „Unser Glaube soll bei ihnen so frei sein, als der ihre bei uns;" aber mit dem die Parität alsogleich wieder vernichtenden Zusatze: „doch dabei unsern Vortheil ausbedungen und vorbehalten, daß wir bei all unsern Mandaten, Verboten und Ordnungen, da sie des göttlichen Worts halben von uns geschehen und ausgegangen sind, bleiben sollen;" d. h. wir würden den katholischen Glauben in unsern Gebieten dulden, allein es widerstreitet unsern Anordnungen, die allein nur zur Ehre Gottes, zum Heil der Seelen und wegen des reinen göttlichen Wortes erlassen sind und auf dieses sich fußen. — Begreiflich konnten die Eidgenossen, die auch vermeinten, auf die Ehre Gottes und das Heil der eigenen und der Seelen ihrer Unterthanen bedacht, und keine Feinde des Evangeliums zu sein, auf einen so ungleichen trügerischen Vorschlag sich nicht einlassen, und bemerkten deshalb: Der Buchstabe des Landfriedens gebe ausdrücklich zu, daß weder sie noch die Ihrigen des Glaubens halben genöthiget werden sollten; diese Nöthigung würde aber für sie eintreten, falls sie die Ihrigen anders müßten glauben lassen, den sie von ihren frommen Eltern erlernt und bisanher geglaubt hätten. Dazu sei ihnen vorbehalten, daß sie bei all ihren Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten verbleiben sollten; nun würden sie aber von ihrer Herrlichkeit verdrängt, wenn sie einen Jeden müßten glauben lassen, wie es ihn gelüste. Der Rathsbote von Schwyz bemerkte noch insbesondere, daß es in der Eidgenossenschaft durchaus nicht verpönt sei, vom göttlichen Worte zu reden oder zu predigen, wobei er freilich das „göttliche Wort" nicht im Sinne der Neuerer nahm. Diese einfachen Argumente fanden keine Würdigung bei den Zürichern; wenn sie indeß für jetzt von ihrem Be-

gehr abstanden, so geschah es nur, weil die verbündeten Orte Bern [1]), Basel, St. Gallen, Biel und Mühlhausen darauf nicht eingingen, sondern jenen Artikel, ohne ihn jedoch ganz von der Hand zu geben, unberührt lassen wollten, bis über die Kriegskosten, über den Handel mit Unterwalden und über Murner entschieden sei. Dieß verdroß die Züricher höchlichst; sie warfen den Bernern vor, daß gegenseitig zwischen ihnen stets Mißverstand und Zwiespalt herrsche, wodurch die unter sich gleichgesinnten Eidgenossen auf den Tagsatzungen wie allerwärts im Vortheil seien, und legten in einer längern Schrift die oben schon entwickelten Gründe dar [2]), warum die sechs Städte auf dem ersten Artikel unverrückt halten müßten. Eine Aeußerung verdient besonders hervorgehoben und als Beweis Zwinglischer Aufrichtigkeit angeführt zu werden. Die Züricher sind dessen eingeständig, daß die Fassung des streitigen Artikels von ihnen sei, und ziehen eben daraus den Schluß, daß er auch den Sinn habe, welchen sie ihm beilegten, weil sie ja anders die Hauptsache, um derenwillen sie Kost, Mühe und Arbeit angewendet, übergangen hätten. Wohl sei er nicht so heiter, d. h. klar gefaßt, wie es vielleicht zu wünschen und von Nöthen; aber man habe besorgt, in anderer Weise bei den Eidgenossen ihn nicht durchzubringen, und darum nicht ohne sonderlichen heimlichen Verstand gerade jene Worte gewählt, um hintenher sie besser auslegen und ihren (d. h. der Züricher) Verstand daraus ziehen zu können. Auch jetzt noch blieben die Berner bei ihrer frühern Ansicht, jedoch mit Angabe des diplomatischen Grundes, der sie dazu bestimmte. Es sei vorauszusehen, dahin lautet ihre Erwiederung [3]), daß die fünf Orte doch nicht in sämmtlichen Punk-

1) Vergl. ein Schreiben Zwingli's an die Berner Rathsboten (vom 24. Juli), worin er sie zur Eintracht und daß man vor Allem die das Evangelium betreffenden Artikel durchsetzen müsse, ermahnt, mit dem Zusatze: „Das Gesindel (die Katholiken) muß gedemüthiget werden." Zw. Op. T. VIII. p. 326.

2) In der oben erwähnten Instruction, bei Bullinger a. a. O. S. 205 u. f.

3) „Antwort der Statt Bernn" vom 13. August. Bullinger a. a. O. S. 211.

ten den Frieden halten würden, und wolle es ſie bedünken, „daß es viel ehrlicher und glimpflicher ſei, ob doch der Friede nicht erhalten werde, daß die Urſache in den erſten und nicht am letzten Artikel, von wegen des Glaubens, erwinde.“ Erſt wenn die andern Punkte genügend erledigt ſeien, wolle Bern auch den das göttliche Wort betreffenden zur Hand nehmen. Der Unterſchied zwiſchen beiden Kantonen, die im Grunde Eins und Dasſelbe im Auge hatten, beſtand alſo darin, daß der eine in keiner Beziehung mit den Eidgenoſſen ſich vertragen wollte, wenn ſie nicht vor Allem der proteſtantiſchen Lehre ihre Gebiete öffneten, indeß der andere hoffte, an mehr materiellen Fragen werde das Friedenswerk ſcheitern, und ſo wenigſtens vor der Welt Ehre und Glimpf gerettet ſein; jener machte die Zulaſſung der neuen Lehre zur Bedingung aller und jeder Verhandlung, dieſer gedachte durch niederere Forderungen die fünf Orte ſo zu ermüden und unwillig zu machen, daß der Hauptpunkt gar nicht zur Sprache komme. An dieſer diplomatiſchen Feinheit ſcheiterte das Ganze, und ſo wurde der Wiederausbruch der Feindſeligkeiten, den Zürichs Begehren augenblicklich herbeigeführt hätte, wenigſtens für einige Zeit zurückgeſchoben. Laut des Beibriefes [1]) erklärten nämlich die fünf Orte, obgleich ſie nichts ſchuldig ſeien, wollten ſie doch des Friedens und der Ruhe wegen und zur Wohlfahrt gemeiner Eidgenoſſenſchaft die Kriegskoſten bewilligen; jedoch in der feſten Erwartung, daß die Fruchtſperre aufgehoben, der Aufzug ihrer Landvögte auf die betreffenden Vogteien nicht verhindert, und die Jahresrechnung nach altem Brauche abgehört werde. Im Punkte des Glaubens möge man ihnen nur ganz vertrauen; ſie würden handeln, wie es frommen Ehrenleuten zieme, und wie es ihnen vor Gott und den Menſchen unverweislich ſein werde. Darauf hin erging (unterm 16. October 1529) das allgemeine Landgebot [2]), welches allen Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten bei ſchwerer Strafe und Ungnade anempfahl, gegenſeitig aller ungebührlichen,

1) „Richtung der 6 Stetten und der 5 orten, in der Eydgenoſſenſchaft, gemacht durch die Schildlüth, genampt der Bybrieff“, ausgeſtellt am 21. September 1529 bei Bullinger a. a. O. S. 212 u. f.

2) Bullinger a. a. O. S. 216 u. f.

ehrverletzenden, üppigen, unnützen, schändlichen Schmach-, Schand und Scheltworten, Verachtungen, Verkleinerungen, Reizungen und Anläſſe gänzlich ſich zu enthalten; keiner dürfe dem andern mit Läſterworten, Schandbüchern, Liedern, Sprüchen, Gedichten oder ſonſt wie an Glimpf, gutem Lob und Ehren ſchaden; keiner den andern des Glaubens wegen anziehen, ſchäntzeln, verachten, anfechten oder haſſen, noch ihm einigerlei Ungunſt, Gewalt, Unbilligkeit, Schand oder Schaden zufügen. Die Landobern, Untervögte, Gerichte, Obern und Amtleute ſollten auf ſtrengen Vollzug dieſes Mandates fleißig Acht und ernſtliches Aufſehen haben, damit die Giftzungen der gebührenden Strafe nicht entgingen.

Zwölftes Kapitel.

Der Cappeler Krieg im Jahre 1531.

Trotz all dieſer Vorſichtsmaaßregeln und Klauſeln konnte das Friedenswerk keinen feſten Boden gewinnen, weil man beiderſeits mit Abſicht in den Verhandlungen das Weſentliche umgangen hatte, um nicht die Gemüther noch mehr zu reizen; die innere Zerriſſenheit war zu tief, der Schmerz bei den Einen über den erlittenen Verluſt eben ſo groß, als der Unwille bei den Andern, daß ſie nicht mehr errungen hatten, und demnach bei Dieſen wenigſtens ein gleich reges Streben, der neuen Lehre größere Verbreitung zu erwirken, wie bei Jenen, den gegenwärtigen Beſitzſtand ungeſchmälert zu erhalten. Schon nach dieſer Stellung iſt es nicht ſchwer, zu beſtimmen, wer der angreifende, verletzende Theil geweſen; doch laſſen wir lieber die Thatſachen ſelbſt reden, indem wir zuerſt aus einzelnen Vorfällen ermitteln, wie die Beſtimmungen des Landfriedens im Punkte der Religion zum Nachtheile des katholiſchen Glaubens ſind verletzt worden. Wie Bern in den franzöſiſchen Herrſchaften und Aemtern verfuhr, die es gemeinſchaftlich mit Freiburg bevogtete, ſoll im nachfolgenden Buche erzählt werden, weil jene Gebiete mit zu dem Schauplatze gehören, auf welchem Calvin ſich bewegt hat; an die Anſtrengungen Zürichs und ſeiner Genoſſen, um in Glarus, Schaffhauſen, Solothurn und andern Orten der neuen Lehre die Alleinherrſchaft zu erringen und dadurch der pro-

teſtantiſchen Partei in allen Angelegenheiten der Schweiz das Uebergewicht zu verſchaffen, wollen wir anmit nur vorübergehend erinnern, und einzelne Begebenheiten in den deutſchen Vogteien und freien Aemtern näher ins Auge faſſen.

Unter dem weiten Schilde des zwei- oder richtiger vieldeutigen Landfriedens machte die Religionsneuerung mächtige Fortſchritte daſelbſt. Schon zu Anfang der Schilderhebung im Jahr 1529 fielen manche Gemeinden vom alten Glauben ab und erwieſen ſich durch Bilderverbrennen, Zerſtören der Altäre und Vertreibung der katholiſchen Prieſter den proteſtantiſchen Schutzherren gefällig [1]; die Katholiken konnten an ein Widerſetzen in dieſem Augenblicke nicht denken, weil ſie, ohne kräftigen Schutz von Seiten der bedrängten fünf Orte, dem Zorne der mit Heeresmacht vorrückenden Züricher fruchtlos ſich blosgeſtellt hätten. Gleich ſchnell ging die Umwandlung von der „Meſſe" zur „Predigt des reinen Evangeliums" in jenen Gemeinden vor ſich, wo die Vorhut der Züricher und ihrer Verbündeten aufgeſtellt war, oder welche auf den Streifzügen berührt wurden. Das Erſte gewöhnlich, was bei Beſetzung eines Pfarrdorfes geſchah, beſtand darin, daß die Reformfreunde daſelbſt an die einrückende bewaffnete Mannſchaft ſich anſchloſſen, mit Hülfe derſelben einen neuen Vorſtand wählten, in die Kirchen eindrangen und, nach vandaliſcher Zerſtörung der „Götzen" und Abbrechen der Altäre, nur die Kanzel übrig ließen, zum Zeichen, daß hier das Evangelium ſeinen Einzug gehalten habe. Laut des aufgerichteten Friedens durfte, was in dieſer ungebührlichen Weiſe vollbracht war, nicht geändert werden; Alles ſollte, als ob es zu Recht geſchehen wäre, unangetaſtet bleiben; ſelbſt der Antrag auf eine nochmalige Abſtimmung, bei der etwa für die „Meſſe" das Mehr hätte erlangt werden können, wurde als Friedensbruch erklärt; alles Intriguiren dagegen, um in einer katholiſchen Gemeinde einige unruhige Köpfe aufzutreiben, galt als reiner, löblicher Eifer für das Evangelium und die Sache Gottes. Nicht zufrieden mit jener Nutzenſchaft nämlich, verſchmähete Zürich keine Mittel, das noch übrige kleine Erbtheil der katholiſchen Kirche an ſich zu brin-

1) Dies war unter andern zu Dietikon und Rordorf in der Grafſchaft Baden der Fall. Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 221.

gen, und zeigte sich eben so schlau im Auffinden derselben, als standhaft und ausdauernd in ihrer Anwendung. Wo andere Bekehrungsversuche nicht leicht ausführbar schienen, oder auch, wo der Boden erst sondirt werden mußte, wurden Bibeln, protestantische Werke und Schriften vorgeschoben; ließ nun Jemand, dadurch angeregt, oder in anderer Weise bearbeitet [1]), auch nur eine entfernte Neigung blicken, welche den aufmerksamen Spähern nie entging, dann wurde Alles aufgeboten, sie zu befestigen und ihr nach Außen Geltung zu verschaffen. War es der Pfarrer einer Gemeinde, den die Obliegenheiten seines Standes drückten, dann brauchte er nicht, was jedenfalls noch ehrlich gewesen wäre, unter Verzichtleistung auf seine Stelle zurückzutreten; sondern er wendete sich an den Vater aller der Art Bedrängten, d. h. an Zwingli, fand Ermuthigung und liebreiche Zusprache bei ihm, wohl auch anderweitige Unterstützung an Zürich, auf daß der Funke des „göttlichen Lichtes" in ihm nicht erlosch, vielmehr nach und nach auch in seinen Pfarrkindern zündete. Waren es Einzelne aus der Gemeinde, ohne Rücksicht auf Stellung oder Character, welche zuerst nach dem Evangelium verlangten — sie durften des Beifalls, der Aufmunterung, selbst thätiger Hülfe deren von Zürich und Bern gewiß sein. Bei der auf ihr Verlangen veranstalteten Abstimmung waren gewöhnlich Raths- oder richtiger Gewaltsboten der protestantischen Orte, besonders von Zürich, anwesend; durch Drohungen die Widerstrebenden einschüchternd, gewannen sie die Unentschiedenen durch Hinweisung auf Berns und Zürichs leuchtendes Vorbild; sprachen wohl auch von den Segnungen des neuen Evangeliums, von der Finsterniß des alten Glaubens, von der Pflicht, dem göttlichen Worte sich zu unterwerfen und die Freiheit von Menschensatzungen zu erringen, und bekämpften sonstige Bedenklichkeiten durch Zusage eines wirksamen Schutzes gegen etwaige Unternehmungen der fünf Orte. Selbst die Fälle waren nicht selten, daß geradezu Aufforderung an eine Gemeinde erging, statt der unwissenden

1) Das gewöhnlichste Mittel, das auch noch heut zu Tage seine Dienste thut, bestand darin, daß man die katholischen Orte als Feinde der Freiheit, als Verbündete mit Oesterreich, dem Erzfeinde der Schweiz, als Pfaffenknechte u. dergl. verlästerte.

Priester gelehrte Prediger anzunehmen, oder wegen des Glaubens eine Abstimmung zu beantragen. Fiel diese beim ersten, selbst beim zweiten Mal ungünstig aus, so wurde eine zweite und dritte versucht, wobei denn gewöhnlich die Katholiken, der Neckereien müde, wohl auch muthlos, durch Zurückziehen unterlagen. An Einsprache und Opposition der fünf Orte und ihrer Landvögte fehlte es nie; aber sie wurde nicht beachtet; unaufhaltsam schritt das begonnene Werk voran, und war vollendet, ehe es zu Verhandlungen darüber auf dieser oder jener Tagsatzung kam, wobei denn Klage und Entschuldigung angehört, aber, wenn auch letztere als ungenügend sich erwies, das Geschehene nicht mehr ungeschehen gemacht wurde.

Durch solche Umtriebe siegte der Protestantismus nicht nur im ganzen Thurgau, Rheinthal, Toggenburg u. s. w., sondern auch in einem Theile des Sarganser Landes, über welches Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus Oberherren waren. In Wallenstadt z. B., das in jenes Gebiet gehörte, hatte zu wiederholten Malen, auf Zürichs Betreiben, eine Abstimmung statt gefunden; aber immer entschied das Mehr für den katholischen Glauben, obgleich der dortige Schultheiß Vögelin, nebst seinem Bruder, dem dasigen Pfarrer, einem recht gemeinen Menschen [1]), die größten Anstrengungen machten, um für die Predigt der neuen Lehre einen günstigen Beschluß zu erhaschen. Die wohlverdiente Amts-Entsetzung Beider, und daß auch Jene mit Gefängniß bestraft wurden, die das Kloster Pfäfers bedroht hatten, ertrug Zürich mit vielem Unwillen, und begehrte (1530) ein nochmaliges Mehren oder Mindern über den Glauben. Dem Verlangen wurde entsprochen; aber weil die Wallenstädter, wie recht war, die Hintersassen und die Kirchgenossen des Dorfes Quinten, als welche nach Quarten, im Gebiete von Gaster, eingepfarrt waren, und nur der Nähe wegen den Gottesdienst in Wallenstadt besuchen durften, zur Abstimmung nicht zuließen, wurde, nun zum vierten Male, die Messe ermehrt. Da schickte Glarus einen Rathsboten, Zürich aber den

1) Diese Bezeichnung rechtfertiget sich einfach durch die Bemerkung, daß der Pfr. Vögelin es war, der unter Anderm gesagt hatte, in einem Saustall sei so viel Ablaß und Gnade zu finden als zu Einsiedeln.

Vogt Hans Jäckli von Grüningen ab, um den Proteſtanten zum Mehr, und dadurch zur gänzlichen Abſchaffung des alten Glaubens (denn Meſſe und Predigt dürften nicht neben einander beſtehen, meinte Zwingli) zu verhelfen. Nach der von Zwingli entworfenen Inſtruction [1]) ſtellte der Landvogt der verſammelten Gemeinde vor: ſie ſei getäuſcht worden durch das Vorgeben, als habe der Kaiſer (wohl auf dem Reichstage zu Augsburg, der damals gehalten wurde) die Meſſe erhalten: nie vermöge er dieſes mit Gottes Wort. Auch die Nachricht, die man ausgeſprengt, als wolle der Kaiſer die proteſtantiſchen Burgſtädte unterwerfen, ſei falſch; denn der Türke mache ihm genug zu ſchaffen, er habe ihm bei 40,000 Mann in Siebenbürgen gefangen oder erſchlagen, und rüſte nun gegen Sicilien und Deutſchland. Uebrigens hätten noch andere Leute ein Wort mit zu reden, falls Carl die Abſicht haben ſollte, die ſechs Städte vom Worte Gottes abzubringen; denn es ſeien der proteſtantiſchen Fürſten mehr, als der katholiſchen. Endlich mögten die Leute bedenken, daß Gott mit Hunger und Tod die Menſchen ſtrafe, allein deshalb, weil ſeinem heiligen Worte nicht nachgelebt werde. Jäckli, der noch den beſondern Auftrag hatte, dem katholiſchen Schultheiß Bünzli „den Pelz wohl auszuſtauben," machte all jene Gründe geltend; allein die Wallenſtädter blieben dabei, daß die von Quinten und die Hinterſaſſen an die Pfarrkirche kein Recht hätten, darum auch nicht abſtimmen dürften; die Rathsboten der fünf katholiſchen Orte erklärten ſich übereinſtimmend mit jenen, daß über den Glauben keine Gemeinde mehr ſollte gehalten werden; weil aber Zürich und Glarus dieſem rechtskräftigen Beſchluſſe ſich widerſetzten, griffen die Katholiken Wallenſtadts zuletzt zu den Waffen, da ſie in der That kaum auf eine andere Weiſe in dem Beſitze ihres Glaubens ſich ſchützen konnten. Zu einem ähnlichen Auftritte kam es in Flums, einer andern Gemeinde des Sarganſer Landes, wo eines Tages der ſeitherige Pfarrer Martin Mannhard erklärte, daß er keine Meſſe mehr leſen, ſondern blos das reine Evangelium predigen wolle. Der Glarner Landvogt, Aegid Tſchudi, erkannte darin eine Verletzung des Landfriedens, als welcher nur der ganzen Gemeinde das Recht zuſprach, über den Glauben abzuſtimmen,

1) Zw. W. II. Bds. III. Abthlg. S. 85.

vertrieb deshalb den meineidigen Priester aus dem Besitze der Pfründe, und bewirkte, daß sein Bruder Ludwig Tschudi, der rechtmäßige Collator des Benefiziums, einen andern Pfarrer ernannte. Da wendete sich die protestantische Partei an das stets zur Hülfe bereite Zürich, verlangte bei dem Landfrieden geschützt zu werden, und setzte es durch, unterstützt durch den herbeieilenden Vogt von Grüningen, Hans Jäckli, daß über den verabschiedeten und über den neuen Pfarrer abgestimmt und für jenen das Mehr erlangt wurde. Tschudi aber, dies als Eingriff in das Patronatsrecht seiner Familie erachtend, wollte jene Entscheidung nicht anerkennen; die Katholiken von Flums traten auf seine Seite, und erhitzte sich der Streit in dem Grade, daß es beinahe zur Entscheidung durch die Waffen gekommen wäre. Auf einem zur Schlichtung versammelten Tage machten die fünf Orte geltend: es sei gar nicht über Messe und Predigt gemehrt worden, sondern über Belassung des einen oder des andern Pfarrers; darüber könne aber die Gemeinde nicht abstimmen, weil sonst Tschudi von seinem Lehen verdrängt werde; auch sei Martin wegen höchst unehrerbietiger Ausdrücke, die er auf der Kanzel gebraucht, verabschiedet worden; allein sie konnten der Stimme der Gerechtigkeit kein Gehör verschaffen und mußten, um des Friedens willen, nachgeben. Zuletzt waren die Katholiken noch so glücklich, daß ihnen zugestanden wurde, für sich einen eigenen Priester anzustellen und am frühesten Morgen in der Pfarrkirche Gottesdienst zu halten. Daß sie nicht darnach gelüsteten, der Mehrheit der Gemeinde sich gleichförmig zu machen, ist begreiflich: denn sie waren Zeugen, wie die Flumser mit ihren protestantischen Glaubensbrüdern von Berschis in Streit geriethen, weil diese die Kapelle auf dem St. Georgsberge nicht etwa in Besitz genommen, sondern ausgeplündert hatten, wozu jene berechtiget zu sein glaubten. — Jene stiefbrüderliche Duldung [1]), deren

1) Dieses Ausdruckes dürfen wir uns wohl bedienen, wenn Mannhard in einem Briefe an Zwingli schreibt (Zw. Op. T. VIII. p. 439), er habe seine Pfarrstelle wieder erhalten, „jedoch müsse er den Meßknecht seine papistischen Sachen gebrauchen lassen bis zur gelegenen Zeit," falls dieser ihn nicht hindere. Aber gerade über solche Behinderung glaubte Mannhard klagen zu müssen; namentlich meinte er, dadurch, daß vor der Predigt, wenn es schon zusammengeläutet habe, Messe gelesen werde, „müsse

die Katholiken von Flums sich erfreueten, wurde denen von Hermatschweil nicht einmal gewährt. Auf das Verlangen nach einem christlichen Prediger, das Mehrere aus der Gemeinde in Zürich anbrachten, wurde unverweilt der wegen seiner irrigen Lehren aus Bremgarten vertriebene, wegen seines sittlichen Wandels nicht sehr empfehlenswerthe Bullinger [1]) dahin abgeschickt; aber von den Rathsherren G. Göldlin und N. Brunner begleitet, weil man einen Aufstand von Seiten der Katholiken, die Einsprache des Abtes von Muri, dem das Besetzungsrecht der Pfarrei zustand, und den Einfluß des katholischen Landvogtes fürchtete. Dem Abte wurde vorgestellt, daß die gegenwärtige Besetzung in allweg seiner Freiheit und Gerechtigkeit nicht nachtheilig sei; halte er den seitherigen Pfarrer von Hermatschweil für tauglich, dann möge er ihn nur zur Prüfung an die Gelehrten Zürichs senden, und werde dann Bullinger, falls jener bestehe, wieder zurückkehren. Begreiflich unterblieb diese schmachvolle Unterwerfung unter das Glaubensgericht Zwingli's, und wurde deshalb Bullinger, gegen den Widerspruch eines Theils der Gemeinde und des Unterwaldner Landvogtes, in der nachdrücklichen Art geschützt, daß es ihm sogar gelang, mehrere Klosterfrauen der „evangelischen Wahrheit" zu gewinnen, obgleich im Ganzen wenig Neigung und Empfänglichkeit dafür bei denselben

---

er einen doppelten Christus in seiner Kirche dulden und neben der Predigt auch die Meßbank des Meßpriesters." Deshalb flehete er um Rath und Hülfe bei Zwingli, „sonst werde der Vogt nebst dem Schultheiß das Evangelium ganz unterdrücken." An Ostern desselben Jahres 1530 gab es neue Klagen, und zwar weil „der Meßknecht an Mittwoch und Samstag in der Charwoche und an Ostern Beicht gesessen, die Communion ausgetheilt und geprediget hatte, im Altarssacramente sei Christi Fleisch und Blut gegenwärtig, wenn gleich die falschen Propheten anders lehrten." Mannhard forderte diesen pflichttreuen Priester auf, seine Lehre vor der Gemeinde zu beweisen, wurde deshalb vom Landvogt zurecht gewiesen, klagte darüber bei Zwingli, „wo man wieder möchte zum Mehren kommen, gingen alle Ceremonien hinweg, da ein Drittheil mehr zum katholischen als zum protestantischen Abendmahl gegangen sei. Zw. Op. l. c. p. 441.

1) Er hatte im Concubinat fünf Kinder erzeugt, die erst durch seine im Jahr 1529 in Zürich vollzogene Trauung das Recht erlangten, sich nach ihrem Vater nennen zu dürfen.

sich zeigte. — Auch in Kaiserstuhl konnte, wie Bullinger bemerkt [1]), die dem Evangelium geneigte Partei lange Zeit das Mehr nicht erhalten; als aber „Zürich sich dazwischen legte," wohl mit jener Waffe, die einst der trotzige Gallier zu Rom in die Wagschale geworfen, neigte diese auf die protestantische Seite — „doch mit Widerstand."

Ein besonderes Augenmerk blieb den Stiftern und Klöstern in den freien Aemtern und gemeinen Herrschaften zugewandt, theils der Beute wegen, theils weil man hoffte, daß, nach dem Falle derselben, die Ausrottung des katholischen Glaubens bei dem Volke um so leichter gelingen werde. In Verbindung mit Thumeisen und Edlebach bearbeitete Zwingli einen ausführlichen Plan [2]), „um dem großen Zwiespalt ein Ende zu machen, der täglich daraus entstand, daß einige Klosterleute dem Evangelio anhängig, andere ihm feindselig waren." Jenem Entwurfe gemäß sollte man Aebte, Mönche und Nonnen nicht mehr regieren lassen, sondern sie abkaufen oder ein Leibgeding ihnen auswerfen, und die Gotteshäuser mit eigenen Amtleuten und Schaffnern besetzen, die über die Verwaltung, über Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung ablegen müßten. Zuvor sei jedoch durch Verordnete genaue Einsicht zu nehmen von Hab und Gut, Kleinodien, Zinsen, Gülten, Gefällen und Einkommen, und dann erst, je nach dem Betrag derselben, die Pension oder der Abkaufpreis festzusetzen. Damit aber das Volk, auch nach Aufhebung der Klöster, um so lustiger und williger Zinsen und Zehnten verabreiche, sollten aus dem Ueberschuß der geistlichen Güter Schulen gegründet werden zum Unterrichte der Jugend in der göttlichen Weisheit; denn es sei nicht göttlich, alles Almosen zu verbrauchen, ohne wenigstens mit einem Theile desselben die göttliche Weisheit zu fördern. Doch könne man über diesen und andere Punkte noch weitere Rücksprache nehmen, wenn einmal die Personen alle abgewiesen, die Klöster mit Amtleuten besetzt und die Einkünfte genau verzeichnet seien." Dieser Vorschlag fand begreiflich den entschiedensten Widerspruch bei den katholischen

1) A. a. O. S. 321.
2) Bei Bullinger a. a. O. S. 240 u. f.

Orten; aber Zürich ließ sich dadurch nicht zurückschrecken, und, wenn es auch im Interesse der neuen Lehre das Plünderungssystem im Großen nicht ausführen konnte, so gelangte es doch durch seine Neckereien und Bedrückungen da und dort zum Ziel. In Muri mißglückte der Versuch, zuerst die Gemeinde protestantisch zu machen und später durch diese das Kloster zu beunruhigen. Zwar wurden bei der Abstimmung die Katholiken unter dem Vorwand zurückgewiesen, „sie seien Pfaffenkinder, Kloster- und Pfaffengesind" und dadurch gegen die Messe für die Predigt ein Mehr erhalten; aber zeitiges Dazwischentreten der fünf Orte verhinderte die Durchführung dieses erschlichenen Beschlusses. Dagegen hatte Zürich die Freude, daß Wettingen, in der Grafschaft Baden, nach einigem Widerstande sich ergab. Was der dortige Abt Georg Müller und zwei andere der angesehensten Mönche angebahnt, vollendeten Züricher und Berner Rathsboten, die zur Verstärkung den mit von den ersten abgefallenen Abt von Cappel bei sich führten. Unter Thränen legten die Ordensmänner ihre Kleidung ab, schoren sich das Haar, verzichteten auf Messelesen und Breviergebet, gingen zur Predigt, sangen deutsche Psalmen, traten zum Theil in die Welt zurück, oder ließen sich, je nachdem sie tauglich befunden wurden, entweder als Prediger oder im Schulfache anstellen. Ehe es zum Abbruche der Altäre kam, schlich zur Nachtzeit ein wüster Mensch in die Klosterkirche und besudelte den Hauptaltar auf die empörendste Weise[1]). Während die fünf Orte über diese unerhörte Schändung des Heiligthums Klage führten, sorgte Zürich dafür, daß ähnlicher Greuel nicht mehr vorkommen konnte: es ließ in der Kloster- und Pfarrkirche alle Altäre und Götzen zerbrechen und abthun. Dahin kam es auch in den Johanniter-Commenden Hitzkirchen[2]) und Wädenschweil, so-

1) Bullinger a. a. O. S. 221.

2) Besonders durch die Bemühungen des Comthur Albrecht von Mülinen. Am 3. Aug. 1529 schrieb er an Zwingli (Zw. Op. T. VIII. p. 336.), daß in Hitzkirchen nun zum zweitenmal das pure reine Gotteswort ermehrt sei; darum möge der Reformator nur eilends einen frommen gelehrten tapfern Mann senden, der das Völklein mit heiterm Verstande auf die rechte Weide führe; denn Hitzkirchen stecke noch in den alten Ceremonien, und sei daselbst großer Widerstand gegen das Evangelium.

wie in dem Stifte Zurzach [1]), indeß die Klöster Pfäfers und Einsiedeln [2]) andere Bedrängniſſe, namentlich wegen ihrer Einkünfte, zu erdulden hatten. Derlei Gewaltthätigkeiten, die faſt an jedem Orte vorkamen, empörten die katholiſchen Eidgenoſſen in einem hohen Grade, und zwar nicht allein gegen Jene, die ſie vollbrachten, ſondern auch wider die Lehre, um derentwillen ſie verübt wurden. Ihre Geduld indeß wurde noch härtern Proben unterworfen; ſie haben ſie rühmlich beſtanden, und dadurch der Nachwelt für ewige Zeiten den Beweis geliefert, daß ſie nur der unausweichlichen Nothwendigkeit nachgebend, zuletzt zu den Waffen griffen, um in wenigen Tagen wieder zu erlangen, was im Verlauf mehrerer Jahre durch Ungerechtigkeit, Gewalt, Liſt und Betrug ihnen war entrißen worden. Sie hatten es mit einem Feinde zu thun, der keine Bündniſſe achtete, keinen Verträgen Geltung zuerkannte, wenn ſie ſeinen Intereſſen, ſeiner Herrſch- und Ländergierde und dem vorgeſchobenen göttlichen Worte, das vielleicht nie und nirgends ſchmählicher mißbraucht wurde, als es in der Schweiz geſchehen iſt, entgegen waren. Wie mit der Interpretation der heil. Schrift,

---

1) „Den 17. Octobris hat man zů Zurzach in dem Stifft vnd pfarkylchen ouch reformiert. Vnd alls man die Bilder hinwäg thun wolt, that der Tüfel den erſten angriff. Es was aber zů Zurzach ein gſchlächt genampt die Tüffel. Der ermäldt Täffel hat ouch hieuor dem Mäſſiſchen predicanten" (katholiſchen Prieſter) „offentlich in ſin predig yngeredt, vnd geſprochen, Herr ir leſterend fromm biderb läth, vnd ſagend vns vil vom Bapſt vnd der Heiligen vereerung, lieber wo ſtadt man das geſchriben imm heiligen euangelio vnd göttlicher geſchrifft, deren man billich vnd alein glouben ſol? Antwortet der Mäßpfaff, du heiſt Tüffel, thůſt wie der Tüffel, vnd biſt der Tüffel, dorumm wil ich nüt mitt dir zu ſchaffen haben, vnd läff hiemitt ob der kantzlen." Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 222.

2) Der Adminiſtrator Diebold von Geroldseck, unter deſſen Schutz Zwingli ſeine erſten reformatoriſchen-Verſuche gemacht, verließ das Kloſter, wurde Bürger von Zürich, wohnte daſelbſt in dem dem Kloſter Einſiedeln angehörenden Amthauſe und bezog die Gefälle der im Züricher Gebiete gelegenen Kloſtergüter. Der neue Abt Ludwig Blaarer machte Anſprüche auf das Amthaus und den Bezug der Renten; allein Geroldseck, durch Zwingli als Sachwalter unterſtützt, führte Prozeß, und wurde zuletzt die Sache dahin ausgeglichen, daß er das Amthaus verlaſſen mußte, aber aus den Einkünften des Kloſters ein jährliches Leibgeding erhielt.

ſo trieb es dieſer Feind, deſſen Anführer bald die Rolle eines Gottgeſandten, wie nicht ärger Münzer gethan, bald die des ſchlaueſten Diplomaten, dem jede Religion gleichgültig iſt, ſpielte, mit der Auslegung des Landfriedens und des ihm zugegebenen Beibriefs; er übernahm die Rolle des auserwählten Volkes des neuen Bundes, und ſtellte ſeine Gegner den Heiden gleich, deren Vertilgung Gott im alten Bunde den Israeliten befohlen hatte; wie in weltlichen ſo in geiſtlichen Dingen, auf dem Gebiete des Glaubens und des Gewiſſens, maßte er ſich alle Gewalt an, erklärte aber ſeine Gegner für durchaus rechtlos und ihre Ausrottung als höhere Pflicht; während er zu ſeinem Zwecke ohne ängſtliche Wahl aller Mittel ſich bediente, Treuloſigkeit und Verrath theils ſelbſt beging, theils Andere dazu verführte, beſchuldigte er die katholiſchen Orte der Bundbrüchigkeit ſelbſt da, wo ſie durchaus rechtliche und erlaubte Schutzmittel anwendeten. Wir ſind weit davon entfernt, anzunehmen, daß Zürich in der Geſammtheit ſeiner Bürger, oder auch nur, daß der größere Theil des Rathes dieſe Stellung genau gekannt und ſie aus Grundſatz zu der ſeinigen gemacht habe; aber Zwingli hat ſie mit klarem Bewußtſein eingenommen und ſeine Mitbürger zu Handlungen fortgerißen, welche ſich allein aus den entwickelten Grundſätzen erklären laſſen. Dies erhellet deutlich aus dem rechtswidrigen Verfahren gegen das Gebiet des Abtes von St. Gallen und aus den Bundesverträgen mit auswärtigen Fürſten und Städten. Ein Abſinden alſo war unter dieſen Umſtänden nur durch die Waffen möglich.

Es wurde oben bemerkt, daß beim Ausbruche des Krieges vom Jahre 1529 der Abt von St. Gallen nach Bregenz geflohen und dadurch der ihm drohenden Gefahr entronnen ſei. Dieſen günſtigen Augenblick nun ließ die proteſtantiſche Partei nicht ungenützt vorübergehen. Nach dem Friedensabſchluſſe vom Jahre 1529 zogen die Züricher wohl ihre Truppen zurück; aber ſie behielten das Schloß Rorſchach beſetzt, führten durch den Hauptmann Frey die Verwaltung des Landes fort, ließen noch einmal von den Gotteshausleuten ſich ſchwören, daß ſie nie mehr unter das Joch eines geiſtlichen Fürſten ſich beugen würden, und ſuchten auf den Tagſatzungen die andern Bürgerſtädte ihrem Vorhaben, den Abt von St. Gallen für immer ſeines Fürſtenthums zu entſetzen, geneigt

zu machen [1]). Jene verlangten nun, der gethanen Zusage gemäß, vollkommene Freiheit und die Herstellung eines neuen Regiments. Auf dem zu diesem Ende nach Wiel ausgeschriebenen Tage kam Alles auf die Stimmung der Glarner an, weshalb der Abt Kilian durch Abgeordnete vor der ganzen Landsgemeinde begehrte, daß man ihm Briefe und Siegel halten, und nicht durch verkehrte Schriftauslegung zur Verletzung feierlicher Verträge sich verleiten lassen möge; aber durch eine kleine Mehrzahl — zwei und zwanzig Hände — wurde der Beschluß gefaßt, Glarus wolle in diesem Falle von Zürich sich nicht trennen, weil der Mönchsstand wider Gott und dessen Wort sei. So waren demnach bei der ersten Zusammenkunft in Wiel (24. August) die Stimmen getheilt. Zürich und Glarus wollten die vier zurückgebliebenen, d. h. protestantisch gewordenen Conventherren abkaufen und dem Lande eine andere Verfassung geben; Schwyz und Luzern dagegen konnten in diesen Landfriedensbruch nicht einwilligen, weil ihre Pflicht war, den Abt und das Gotteshaus aller Dinge bei ihrem Glauben, Orden, Ceremonien, Sitten und Gebräuchen zu schützen, und protestirten gegen alle und

---

1) Für den im Dezember 1529 zu Basel anberaumten Tag instruirte Zürich seine Gesandten: Des Abtes Kilian Wahl sei eine Invasion oder Intrusion; dessen Erklärung, er wolle die Messe und den alten Gottesdienst wiederherstellen, enthalte eine Verletzung des Friedensvertrages; durch sein Flüchtigwerden mit den Schätzen des Klosters, noch ehe der Papst ihn bestätiget, habe er ein spolium, einen Raub begangen; endlich verdiene er schon allein wegen seiner Erklärung, daß er die Kutte nicht ablegen wolle, entsetzt zu werden. Siehe die Instruction, wahrscheinlich von Zwingli verfaßt, in Zw. W. II. Bds. III. Abthl. S. 60 u. f. Auf dieser Tagsatzung brachte Zürich weiter noch vor: es liege am Tag, daß der Kaiser ihren Glauben durchächten und austilgen wolle; zu diesem Ende unterhalte er und sein Bruder Ferdinand geheimes Einverständniß mit den fünf Orten; diese seien nicht Willens, den Frieden zu halten, und hätten gute Zusage vom Kaiser erhalten. Daher müsse man Vorsichtsmaaßregeln treffen, zur Gegenwehr rüsten, die Wiedertäufer niederhalten, damit den Katholiken kein Vorwand zum gewaltsamen Einschreiten gegeben werde, die im Abendmahl lutherisch dächten, zur Einheit zwingen, auflesen, was zu finden sei, d. h. mit fremden Städten und Fürsten Bündnisse machen, endlich die hin- und herreisenden verdächtigen Personen gefangen nehmen und auf gemeine Kosten in Italien Praktiken machen.

jede Gewaltthat [1]), die sie nicht verhindern konnten. Die erstern ließen sich aber dadurch in ihrem rechtswidrigen Unternehmen keinen Augenblick aufhalten. Nachdem sie dem Abte, der unter Lebensgefahr nach Baden geeilt war, um ihren Sinn zu ändern, sogar das angebotene eidgenössische Recht abgeschlagen hatten, übergaben sie zu Wiel den Ausschüssen der Gemeinden einen Verfassungsentwurf, der aber den Erwartungen des Landes bei weitem nicht entsprach; dieses hatte gehofft, sich selbst regieren zu dürfen, und bemerkte nun, daß es in eine Landvogtei der Züricher und Glarner sollte umgewandelt werden. Die lauten Klagen darüber suchten die Rathsboten dadurch zu beschwichtigen, daß sie vorstellten, wie die Zeitumstände, und namentlich der Widerspruch der zwei andern Schirmorte, Günstigeres vor der Hand nicht gestatte, und eilten sofort nach St. Gallen, um den eingemauerten Schatz in Sicherheit zu bringen. Alles, was von Kelchen, Monstranzen, Kreuzen, Särgen (darunter die der heiligen Gallus und Constanz) und sonst an Silber und Gold vorhanden war, wurde zusammengeschlagen und die reiche Beute, nicht ohne Zwist, mit der Stadt St. Gallen getheilt. Unterdessen waren die Gesandten von Schwyz und Luzern in Wiel eingetroffen, wodurch der Muth des größern und bessern Theils der Bürgerschaft, die längst mit dem Treiben der zwei andern Schirmorte unzufrieden war [2]), von Neuem gehoben wurde. Es entstand ein Aufruhr, zunächst veranlaßt durch die Rathsboten

1) Zürich und Glarus erlaubten den Gemeinden, nachdem sie noch einmal gelobt hatten, den Abt nicht wieder anzuerkennen, die Besetzung ihrer Dorfgerichte, machten ein Inventar über die Mobilien des Klosters, entließen die Beamten des Abtes, setzten über Wiel, St. Gallen und Rorschach Verwalter, und forderten das Landvolk auf, die Gefälle u. s. w. der Abtei an sich zu ziehen.

2) Der Hauptgrund der Abneigung der Wieler lag in der Religion. Selbst nachdem der große Rath durch den Hauptmann Frey gewaltsam aufgelöst war, konnte für das „Evangelium" kein Mehr erlangt werden. So lange aber die Bürger in dem alten Glauben verharrten, schwankten sie auch nicht in der Treue gegen den rechtmäßigen Fürsten. Aber auch die protestantische Partei war ungeduldig, weil sie die politische Selbstständigkeit als freie Stadt nicht erlangte, die sie gehofft und die man ihr auch als Lohn des Abfalles verheißen hatte.

von Zürich und Glarus, welche, ohne Wissen des Magistrats, vorgeblich zu ihrem Schutze, Bewaffnete aus dem Amte Kyburg herbeiriefen, und durch die falsche Botschaft Frey's, daß man die Gesandten gefangen genommen, und der Abt Kilian mit einem Haufen Kriegsvolk schon im Anzuge sei. Alles gerieth in die größte Verwirrung; Bürger standen gegen Bürger, ohne eigentlich recht zu wissen, was sie wollten; die Einen wollten die Stadt gegen den Abt Kilian vertheidigen, der unterdessen an nichts weniger denn an einen Ueberfall gedacht hatte; die Andern setzten sich zur Wehr gegen das Landvolk, das zahlreich vor den verschlossenen Thoren sich versammelt hatte, um die Gesandten zu befreien [1]); wieder Andere, treue Unterthanen des Abtes und Leute aus Toggenburg, wollten Gewalt mit Gewalt vertreiben und die ungerechten Angreifer zurückschlagen. Doch sie unterlagen der Mehrzahl; viele wurden gefänglich eingezogen, andere verbannt, indeß die Urheber des Scandals, d. h. die zwei protestantischen Schirmorte, nicht nur ungestraft ausgingen, sondern selbst auf der Tagsatzung zu Luzern noch über erlittenes Unrecht klagten, wie immer für ihr Benehmen keine andere Rechtfertigung vorbrachten als die Ehre Gottes, die Wieler aufforderten, dem erlassenen Tagsatzungsbefehle, dem gemäß die Gefangenen entlassen und keine weitere Neuerungen vorgenommen werden sollten, keine Folge zu leisten, und zuletzt das begonnene Werk der Empörung vollendeten. Die verbündeten Städte Bern, Basel und Straßburg wollten Einhalt thun, den Abt wieder einsetzen, dem Volke einige Erleichterung verschaffen, und dadurch Unruhe, Krieg und Blutvergießen verhindern; wurden aber

---

1) Zu diesem Auflaufe hatten wesentlich beigetragen die Verordneten Heimlichen zu Zürich, indem sie unterm 1. Januar 1530 ihren Rathsboten in Wiel, dem Bürgermeister Röust, dem Seckelmeister Jacob Werdmüller, dem Hauptmann Frey und dem Stadtschreiber Bygel, zu wissen thaten: nach eingezogener Erkundigung seien Praktiken gegen sie im Werk; daher sollten sie von dem Vogte zu Kyburg Hülfe begehren, den Hans Batzenheider, des Abtes Bruder, gefangen nehmen, auch den Stadtschreiber von Lichtensteig beschicken und vertraut mit ihm handeln. Am Gfäß, d. h. auf der Folter, werde Batzenheider, der alle Praktiken wisse, schon singen, daß man ihn weit hören könne. Zw. W. II. Bds. III. Abthl. S. 70.

von Zürich hart angelassen: wie sie, einsehend den Greuel des Mönchstandes und das Ungefügige mönchischer Regierung, das Mönchthum zu fördern und die Kutten zu schirmen sich unterstehen könnten! Auf Berns Entgegnung: es sei besser, der Abt trage mit seinen Mönchen die Kutte, als daß Krieg entstehe; jener sei eigener Herr, Niemanden unterworfen; die Hauptmannschaft und das Burgrecht verpflichte die vier Orte, ihn in seinem Stand und Herrlichkeit zu schützen — grollte Zürich, daß es sich nicht um die Schwarzröcke handle, sondern um Gewalt und Regierung, welche der Stadt St. Gallen und den Gotteshausleuten beschwerlich seien; laut des errichteten Landfriedens wolle es die vom Kloster herrührenden Beschwerden abstellen, und hätte dabei von seinen Befreundeten eher Hülfe denn Hinderung erwartet. Berns weitere Einrede, der Abt sei ein Fürst des Reiches, als solcher der Herrlichkeit der Eidgenossen nicht unterworfen, darum nicht an den Frieden gebunden, welcher zwischen den fünf Orten und den sechs Städten sei errichtet worden — dessenungeachtet erbiete er sich gegen Zürich und Glarus zu Recht — konnte die zwei letztgenannten von ihrem Vorhaben nicht abwenden. Auch der Tag zu Baden (im März 1530), den der Abt Kilian persönlich besuchte, verlief nutzlos, obgleich Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell und die Städte Biel und Mühlhausen auf die Seite Berns und Basels sich stellten. Statt mündlicher Vertheidigung übergaben die Gesandten von Zürich und Glarus den Boten der Eidgenossen einen kurzen Bericht, um die allgemeine Ansicht zu widerlegen, daß sie wider Recht und Billigkeit handelten und dadurch zu Unruhen und unnöthigem Krieg Veranlassung geben wollten, und verließen die Sitzung im Augenblicke, als der Abt seine Vertheidigung begann. In der erwähnten Eingabe heißt es aber unter Anderm: Es sei klarer als die Sonne, und aus unüberwindlicher heil. Schrift unwidersprechlich wahr, daß den vermeinten Aebten und geistlich genannten Ständen keine weltliche Regierung zukomme; dieweil nun die Züricher aus dem göttlichen Wort erkannt hätten, daß die von ihren Vorfahren mit den Aebten etwa gemachte Handfeste göttlichem Gefallen und der Schrift zuwider sei: so habe schon unter dem vorigen Abte Franciscus ihr Hauptmann bei Leistung des Eides das gött-

liche Wort, und was dieſes abſtelle, ausbedungen und vorbehalten. Als nun gedachter Franciscus die Gotteshausleute, die auf Eingebung des göttlichen Geiſtes das Wort Gottes anzunehmen geneigt geweſen, mit Härte behandelt und durch Strafen ſie davon abgehalten habe, ſeien ſie von den Unterdrückten als ihre (!) Schirmherren zu mehreren Malen aufgefordert worden, ſie bei dem Evangelium zu handhaben. Nun habe Kilian Käufli durch allerlei Liſt und Betrug auſſerhalb der Landſchaft, ohne Wiſſen derer von Zürich, Glarus und ſelbſt der Unterthanen der Abtei, ſeine Wahl und Beſtätigung erſchlichen: habe ſich unterſtanden, die Meſſe und den alten Gottesdienſt wieder aufzurichten, und ſei dann in verwandelter Kleidung landesflüchtig geworden, um fremdes Volk gegen die Eidgenoſſenſchaft zu werben. Dadurch und durch Entwendung des Kirchenſchatzes habe er ſeine vermeintlichen Rechte verwirkt, die übrigens von den Gotteshausleuten auch nie ſeien anerkannt worden, da ſie ihm nicht gehuldiget hätten. Das Recht von Zürich und Glarus aber, unter dieſen Umſtänden einzuſchreiten, gründe ſich auf den Landfrieden, auf das Burg- und Landsrecht und auf den Hauptmannſchaftsbrief; auf jenen, als welcher nicht allein verbiete, Meſſe, Bilder und andere Ceremonien, wo ſie abgethan, wieder einzuführen, ſondern auch den Gotteshausleuten des göttlichen Wortes halben Beiſtand verſpreche; auf dieſe aber, da ſie ja nicht allein auf die Perſon des Abtes, ſondern auch auf das Gotteshaus und auf all ſeine Habe, Güter, Land und Leut geſtellt ſeien. Ein Erbieten zu Recht gegen die zwei katholiſchen Schirmorte ſei nicht von Nöthen, da ſie ja in deren Gerechtigkeit und Hauptmannſchaft keinerlei Eingriffe gethan, vielmehr ſie eingeladen hätten, mit ihnen zu ſchaffen und zu walten; mit dem Abte hätten ſie ohnedies gar nicht zu rechten, und könnte leicht durch deſſen Rückkehr, wegen ſeiner Verbindung mit Oeſterreich und der päpſtiſchen Partei, in dieſen gefährlichen Zeiten Unruhe und Meuterei entſtehen. — Weil die Züricher und Glarner Rathsboten auf ein Weiteres ſich nicht einlaſſen wollten, indem der vorgebliche Abt ein landesflüchtiger, maleficiſcher Mann ſei, wegen deſſen ſie weder im Rechte noch in Minne ferner antworten würden, brachten die von Bern, im Namen der übrigen Eidgenoſſen und der verbündeten Städte, ihre Werbungen in Zürich

ſelbſt vor — wurden aber nicht nur mit den obigen Gründen, ſondern auſſerdem noch mit einer Bemerkung abgewieſen, welche den proteſtantiſchen Vermittlern wenig gefallen mogte. Der kleine und große Rath meinte nämlich, Bern, Baſel, Schaffhauſen, Mühlhauſen und Straßburg (er hätte dieſe Zahl noch füglich vermehren können) ſollten nicht ſo viel von Recht und Rechtsverletzungen ſprechen, da auch ſie ihre Biſchöfe, Prälaten und die alten Ceremonien nicht auf dem Wege des Rechts (das dieſer Zeit ſo gefährlich und parteiiſch ſei), ſondern der Gewalt abgethan hätten. Auf den bei einer ſpätern Tagſatzung zu Baden gemachten Vorſchlag, es ſollten die vier Orte für die Dauer von zwei oder drei Jahren einen frommen Biedermann als Statthalter einſetzen, und wolle man, falls der Abt mittlerweile jede Verbindung mit den katholiſchen Mächten unterlaſſe, nach Verlauf jener Zeit den Handel von Neuem vornehmen, gingen die katholiſchen Schirmorte nicht ein, indeß Zürich und Glarus, mit der beſtimmten Erklärung, daß ſie in dieſer Sache nicht mehr tagen würden, eigenmächtig eine neue Regierungsform einführten. Sie beriefen nämlich auf den 24. Mai des J. 1530 Verordnete der Gotteshausleute, d. h. Bevollmächtigte der einzelnen Gemeinden, nach St. Gallen[1]), welche ausſagten, daß ſie von den Herren Aebten in allen Dingen, beſonders aber wegen der evangeliſchen Wahrheit und des göttlichen Wortes ſo erbärmlich hart ſeien gehalten worden, daß ſie, da überhaupt eine geiſtliche Regierung der Schrift zuwider ſei, in Kraft des göttlichen Wortes ſich gedrungen fühlten, ſolcher läſtigen, ungöttlichen und unerträglichen Regierung ſich zu entziehen, mit dem Entſchluſſe, unter das beſchwerliche Joch dieſer Aebte ihren Nacken nicht mehr zu beugen. Da nun überdieß der eingedrungene unrechtmäßige Abt Käufli, da er ſeinen Stand mit heil. Schrift zu erhalten nicht vermogt, die Flucht ergriffen und Alles in Unordnung

1) Freiwillig erſchienen aber die wenigſten; denn Einige waren geſchreckt durch die Abmahnungsſchreiben des Kaiſers, des Abtes und der katholiſchen Eidgenoſſen, und hatten deshalb die von Zürich geſetzten Amtmänner und Richter wieder abgeſetzt; Andere verdroß es, daß ſie nicht ganz frei werden ſollten. Der Hauptmann Frey brachte indeß durch Bitten, Drohungen und Strafen die Abgeordneten zuſammen, und ließ auch jene Gemeinden vertreten, in denen bei Weitem die Mehrzahl für das Alte geſtimmt hatte.

verſetzt habe, hätten ſie die beiden Schirmorte Zürich und Glarus erſucht, ſie wieder mit Obrigkeit, Gericht und Recht zu verſehen. — Dieſe Ordnung, „zu mehrerer Handhabung und Oeffnung göttlicher Lehre und Wahrheit gemacht," enthält aber über jene Punkte, die für uns von Wichtigkeit ſind, folgende Beſtimmungen: Der jeweilige Hauptmann, den nach altem Brauche die vier Orte abwechſelnd beſtellen, hat die oberſte Verwaltung in Händen; er iſt das Haupt des neuen Staates; ihm müſſen die Unterthanen nicht nur, ſondern auch die Statthalter, Hofammänner, Vögte, Schaffner und Gerichtsammänner gehorſam ſein und Rechenſchaft ablegen; überhaupt ſoll ohne ſein Wiſſen und Einwilligung nichts von Wichtigkeit geſchehen. Nur in Sachen, welche das göttliche Wort berühren, oder in andern Satzungen, die vielleicht bei ſeinen Herren und Obern brüchig, ſoll er ohne Zuziehung, Gunſt, Wiſſen und Willen des Landrathes (der aus zwölf, acht von der Landſchaft erwählten und vier von dem Hauptmann ernannten, Mitgliedern beſtand, und eine Art Mitregentſchaft führte), etwas vorzunehmen keine Macht haben. Es iſt klar, daß andurch den Orten Luzern und Schwyz in Sachen der Religion jeder Einfluß unmöglich gemacht werden ſollte; um jedoch die neue Lehre noch ſicherer zu ſtellen, iſt weiter feſtgeſetzt: Damit die biedern Gotteshausleute bei göttlicher und chriſtlicher Lehre und Zucht auch evangeliſcher Wahrheit und allen chriſtlichen Bräuchen und Verbeſſerungen, welche daraus gefolgt ſind, deſto beſtändiger bleiben mögen, und von den andern Orten, ſo vielleicht dieſer Dinge noch zur Zeit nicht bedacht, davon nicht gedrungen noch ihnen einiger Eintrag darum gethan werde; ſo iſt in dieſem Verträge mit ausdrücklichen Worten vorgeſehen, daß der Hauptmann, ſo je zu Zeiten von den vier Orten hieher verordnet wird, ein wohl verſtändiger, frommer, tapferer, Gott liebender Mann ſein ſoll, der dem göttlichen Wort, auch evangeliſcher Lehre und Wahrheit günſtig und nicht zuwider ſei; denn, wo er anders erfunden würde, ſollten die Gotteshausleute ihm Huldigung und Gehorſam zu thun nicht ſchuldig ſein. Er ſoll ihnen zu größerer Sicherheit angehends, ſo er erſt aufgeritten, ſchwören, daß er ſie bei göttlichem Wort und

ihrem christlichen Ansehen bleiben lassen, und in keinem Weg davon bringen noch nöthigen wolle. Was die zwölf Landräthe betrifft, heißt es auch von ihnen, daß sie ehrbare, wohlverständige, christliche, dem göttlichen Wort günstige und anhängige Männer sein müßten. Desgleichen sollten auch die höhern und niedern Gerichte mit frommen, christlichen Männern, so dem Gotteswort anhängig und der Kirche Gottes in Nießung und Gebrauch des Nachtmahls Christi Mitgenossen und gleichförmig seien, besetzt werden. Die Wahl der Pfarrer und Verkündiger des göttlichen Worts wird den betreffenden Gemeinden überlassen; jedoch müßten jene zuvor durch die Schriftgelehrten zu Zürich, Constanz oder St. Gallen verhört und zugelassen sein. Bei etwaigem Antrag auf Absetzung von Seiten der Gemeinde, sollte der Hauptmann mit den Landräthen die Gründe prüfen, und jene nur dann erfolgen, wenn diese einstimmig oder doch durch Stimmenmehrheit als genügend erfunden würden. Höchst albern ist der Zusatz, daß den Rechten der Patronatsherren kein Eintrag geschehen soll, weil die Bedingung beigefügt ist, die zuvor durch das Examinationscollegium geprüften und zugelassenen Candidaten müßten zuvor durch die Gemeinden vorgeschlagen, erwählt und diesen gefällig und anmuthig sein. Von den Stiftungen, Kirchengütern, Geräthschaften, Kleidern Kleinodien heißt es endlich, daß sie von einer jeden Gemeinde in Besitz genommen, aber, nach der von den Zürichern darüber erlassenen Verordnung, allein zu Nutzen und Nothdurft der armen Leute verwendet werden sollten. Das Nähere sei von dem Gerichtsammanne, unter Beiziehung vier der ältesten Bürger, einzuleiten und anzuordnen, jedoch über die Verwendung alljährlich dem Hauptmann Rechnung abzulegen.

Gegen diese Verfassung, der die Unterthanen des St. Gallischen Staates sich fügten, jedoch aus den verschiedensten Motiven, die Einen als Anhänger der neuen Lehre, die Andern wegen einiger Erleichterungen, die ihnen zu Theil wurden, wiederum Andere, weil sie nicht völlige Unabhängigkeit erlangen, und endlich Andere, weil sie im Interesse des rechtmäßigen Fürsten der Gewalt nicht widerstehen konn-

ten [1]), protestirte der Abt Kilian auf dem Reichstage von Augsburg (1530), verunglückte aber bei der Rückreise durch einen Sturz vom Pferde in dem Flusse Sitter [2]). Während nun die Conventualen in Diethelm Blaarer von Wartensee ihm einen Nachfolger setzten, verkauften Zürich und Glarus an die Stadt St. Gallen das ganze Kloster (ein Haus, die Hölle genannt, beließ man den Mönchen), das Brül, die Pfründen zu St. Jacob, St. Leonhard und St. Fiden mit allen in den Stadtgerichten fallenden Renten und Lehen um vierzehntausend Gulden, worauf denn St. Gallen die dem „Evangelio" beigetretenen Conventherren um ein Geringes abmehrte [3]), und das Kloster den Bürgern zur Plünderung preisgab, wobei die kostbarsten und ältesten Urkunden den Kindern zum Zerreißen oder zum Spielwerk in die Hände fielen. Auch die Toggenburger kauften sich, ihre Güter und die Grafschaft von allen Eigenthums-, Zins- und Hoheitsrechten, welche die Abtei besessen, um fünfzehntausend Gulden los, gaben sich eine eigene Verfassung, und vollendeten, wie den politischen, so auch den kirchlichen Abfall. Den Klöstern St. Johann und Maggenau setzten sie Verwalter, und kauften die Mönche und Nonnen ab, jede Person um dreihundert Gulden. Der Abt von St. Johann, Joh. Staiger, verweigerte die Annahme des Geldes und flüchtete über den Rhein; die Aebtissin von Maggenau dagegen, welches Kloster schon öfter durch junge Leute war muthwillig überfallen worden, begab sich mit einigen Mitschwestern in den Ehestand, indeß die

1) Noch am Besten benahmen sich die Toggenburger, welche erst dann jede Beziehung zum Abte aufgaben, als alle Hoffnung zu seiner Wiedereinsetzung verschwunden war, da „befahlen sie ihn Gott, und fingen an sich selbst zu regieren."

2) Nach Ild. v. Arx (a. a. O. Bd. II. S. 578) bei einem Besuche, den er dem Grafen von Montfort gemacht, in dem seichten Wasser der Bregenzer-Ach.

3) Nach Einigen um 500 Gulden baar und um 50 Gulden Leibgeding; nach Ild. v. Arx aber um eine jährliche Pension von 25 Gulden, weshalb auch die Abgefallenen (den vier, die schon im Jahre 1524 für die Neuerung sich erklärt hatten und ausgetreten waren, gesellte sich bei der Unterdecan Albert Miles von Lichtensteig und der Großkeller Anton Vogt von Konstanz), die allen Ansprüchen auf das Kloster abschwören mußten, sich bitter beklagten, meinend, „es wäre besser gewesen, man hätte ihre Kutten ihnen belassen."

andern sechs zu ihren Verwandten zurückkehrten. Bald nach diesen Vorgängen sollte die Hauptmannschaft an Luzern übergehen; wirklich erschien zur Uebernahme derselben Jacob Am Ort; weil er aber den geforderten Eid verweigerte, auf dessen Leistung die Bauern bestanden, blieb die Gewalt noch in den Händen des Zürich'schen Hauptmannes Frey, der sie denn auch in einzelnen Fällen auf wahrhaft empörende Weise zur Einführung der neuen Lehre mißbrauchte. Hier ein Beispiel. Zwei Gemeinden im Rheinthale, Gryesser und Oberried, hielten fest am alten Glauben, wollten von der neuen Verfassung nichts wissen, und verweigerten deshalb die Entrichtung der dem Kloster St. Gallen schuldigen Zehnten an den von Zürich aufgestellten Landvogtei-Verwalter. Frey gedachte sie dafür zu züchtigen, und warb im Stillen zu einem räuberischen Ueberfall sechshundert Mann. Die bedrohten Gemeinden, frühzeitig genug davon unterrichtet, rüsteten zur Gegenwehr, mußten aber, nach dem Ausspruche der Schiedsleute von St. Gallen und Appenzell, nebst den Gefällen noch fünfhundert Gulden Strafe entrichten, und konnten nicht einmal die Zerstörung der Bilder und Altäre in ihren Kirchen verhindern [1]). Nach dem Siege der Eidgenossen bei Cappel mußte der Ammann Joh. Vogler, der überhaupt im Rheinthal das gefügigste Werkzeug der Züricher war und ganz rücksichtslos die Katholiken behandelte, für diesen Frevel dritthalb Gulden Strafe bezahlen, oder er sollte den, der schuldiger sei, anzeigen — eine Anspielung auf Zürich, das aber ungestraft ausging.

Als ob in allen erwähnten Vorfällen nicht Grund genug zu Zwiespalt und Krieg gelegen sei, führte Zürich mit entsetzlicher Verblendung neue Gewaltstreiche durch im Interesse des zwinglischen Bekenntnisses. Es verordnete nämlich, und zwar nicht nur für das eigene Gebiet in Stadt und Land, sondern auch für die gemeinsamen Herrschaften, daß die Patronats- und Lehensherren den Abgang der Stiftungen und Jahrzeiten durch einen größern Antheil am Zehnten den Prädicanten ersetzen müßten, indeß die Jahrzeiten, als eine vordem freiwillige Gabe, nicht an die Stifter zurückgegeben, sondern zu dem Kirchengute geschlagen werden sollten zur Unterstützung der Armen. Um diese Maaßregel durchzuführen, wurde in Zürich ein eigenes Competenz-

1) Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 294.

oder Pfründen-Gericht aufgestellt, das die Pfarrer und Lehnsherren vor seine Schranken forderte, die Competenzen bestimmte, und die Lehnsherren bedrohete, falls sie diese nicht zahlten, würden ihre Früchte und Einkommen mit Beschlag belegt werden [1]). Als diese Drohung an einigen katholischen Eidgenossen verwirklichet wurde [2]), führten die fünf Orte Klage bei der Tagsatzung in Baden, als über Eingriffe in ihre Gerechtsame und Freiheiten, die ihnen im aufgerichteten „Landesfrieden" zugesichert seien; erfuhren aber bei dieser Gelegenheit eine neue, höchst seltsame Interpretation desselben. Zürichs Boten nämlich entwickelten: sie seien nicht im Entferntesten gewillt, die Eidgenossen zu beeinträchtigen in Dingen, die nicht das göttliche Wort und was diesem anhänge, berührten; der Artikel im Landfrieden, daß ein jeder Ort bei seinen Gerechtigkeiten und Freiheiten bleiben solle, betreffe aber nicht die Sachen des göttlichen Worts und was dem anhänge, sondern nur das äußere Regiment und die Verwaltung weltlicher Oberkeit; nun sei aber unwidersprechlich, daß die Competenz- und Pfründen-Angelegenheit von jeher der bischöflichen Verwaltung zugestanden, deren sich die Eidgenossen doch nie angenommen hätten; folglich sei leicht zu verstehen, daß diesen von Seiten Zürichs kein Eintrag geschehen sei. Die bischöfliche Gewalt und Verwaltung habe aus göttlichem Worte aufgehört, und sei nach christlicher Ordnung auf die christlichen Gemeinden übergegangen; da nun letztere auf Erkenntniß einer Synode den Züricher Rath aufgefordert hätten, in dieser Sache einzuschreiten, sei dieser nicht eigenmächtig verfahren, sondern habe nur gethan, was er zu thun schuldig gewesen in Kraft des göttlichen Wortes, nach Erkenntniß der Synode, auf Anrufen christlicher Gemeinden und vermöge des Landfriedens, durch welchen das Wort Gottes und der Glaube mit seinen anhangenden Sachen ganz frei gegeben sei. —

---

1) Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 289. Zw. W. II. Bds. III. Abthl. S. 72.

2) Ganz dasselbe geschah gegen den österreichischen Landvogt in Bregenz. Zürich und St. Gallen forderten von ihm, nach Aufhebung der Abtei, den Zehnten, welchen diese in Höchst, Fußach und Wasserburg bezog; weil er aber erklärte, sie müßten dazu den Weg des Rechts einschlagen, wurden alle seine Einkünfte in Beschlag genommen, die er, als ein Herr von Embs, im Rheinthale besaß.

Auch die Angelegenheit des Stiftes Zurzach in der Grafschaft Baden kam hier zur Sprache, und klagten dessen Anwälte, wie die Chorherren von der Gemeinde belästiget und namentlich genöthiget würden, sich ihnen gleichförmig zu machen. Sogar die Schlüssel zu den Briefen und Kleinodien des Stiftes habe man ihnen entrissen. Daran trage aber Zürich die größte Schuld, als welches den Zurzachern Beistand und Unterstützung leiste. In der Entgegnung beriefen sich die Rathsboten einfach auf den Landfrieden, als wornach, wenn durch Stimmenmehrheit für das göttliche Wort entschieden werde, der mindere Theil, ohne irgend ein Hinderniß zu erheben, sich ruhig verhalten müsse, ohne daß er deßhalb zum Glauben gezwungen werde. Letzteres beabsichtige auch Zürich nicht gegen die Chorherren; aber es verlange, daß das Mehr das Mehr und das Minder das Minder bleibe und dawider nicht gehandelt werde. Desgleichen begehre die Gemeinde, daß jene, indem sie glauben könnten, was sie wollten, ein züchtiges ehrbares Leben führten — eine so gerechte Forderung, daß Zürich den Pfaffen nicht gestatten werde, daß sie ihre sonderbare und ärgerliche Weis zur Schmälerung göttlicher Ehre und wider den Landfrieden gebrauchten. Was endlich die Kleinodien und Kirchengüter betreffe, sei deren Verwahr nur deshalb nothwendig gewesen, um Alles getreulich den Händen der acht Orte zu überliefern. — Um dieselbe Zeit empörten sich mehrere Gemeinden des Reinthales gegen den Unterwalden'schen Landvogt Sebastian Kretz, zogen bewaffnet wider ihn aus, nöthigten ihn zur Flucht in das Appenzellerland, bemächtigten sich seiner mit Gewalt, als Rathsboten der fünf katholischen Orte, die gekommen waren, ihre Beschwerden und des Vogts Vertheidigung zu hören, ihn zurückführten, setzten den Vogt in Altstetten gefangen, verhöhnten und beschimpften die Gesandten — und fanden in dieser Unthat Hülfe und Unterstützung bei den Zürichern [1]).

1) Als der katholische Statthalter in Sax, Hans Egli, von den Protestanten in einem Aufstande gefangen genommen war, schrieb der Prädicant Heinrich Winkler an Zwingli (Zw. Op. T. VIII. p. 520), Zürich müsse (nicht etwa die Rebellen, sondern die Katholiken) nicht mit dem Fuchsschwanz strafen; denn, wo nicht Ernst gebraucht werde, gehe das Evangelium zu Grund. Ueberhaupt, wann und wo Gerechtigkeit geübt wurde, stand die neue Lehre in

Endlich brach den katholischen Eidgenossen die Geduld. Sie konnten und wollten nicht länger mehr zusehen, wie alle Bündnisse, Eide und Versprechungen freventlich gebrochen, der Landfriede durch die ausgesuchtesten Spitzfindigkeiten umgangen, Recht und Gerechtigkeit mit Füßen getreten, der katholische Glaube durch List, Betrug oder offene Gewalt bekämpft — und zu allem dem bis zum Unerträglichen die heil. Schrift, evangelische Wahrheit, Ehre Gottes, Heil des Menschen als Deckmantel mißbraucht wurde[1]). Dennoch

---

Gefahr. So hatte der Prädicant zu Hitzkirchen gegen die fünf Orte geschmähet, wie dies der protestantische Comthur Hans Albrecht von Müllinen in einem Briefe an Zwingli (vom 23. Januar 1531. Zw. Op. l. c. p. 573.) selbst eingestehet, und wurde deshalb nach Baden zur Verantwortung gefordert; aber der Comthur ersuchte Zwingli'n um Zürichs Vermittelung, sonst sei Alles verloren.

1) Erst vor Kurzem erhielten sie davon einen neuen Beweis in dem anmaßenden Schreiben, das Zwingli „im Namen der Prädicanten von Straßburg, Bern, Zürich und Basel an die fünf Orte der Eidgenossenschaft" (Zw. W. II. Bds. III. Abthlg. S. 78 u. f.) richtete. Er führte ihnen darin zu Gemüth: sie hätten sich zu Meistern über das Wort Gottes gemacht; schrieben, aus Verführniß der Päpstler, den Pfarrern vor, was sie predigen sollten vom Fegfeuer, vom Götzendienst, vom Ablaß und von andern ungegründeten Lehren, wodurch die armen Seelen von dem wahren Brunnen, von dem lebendigen Gott und der Gnade seines eingebornen Sohnes abgeführt würden. Sie sollten daher, wie ihre Altvordern gethan, und wie es jetzt in den christlichen Städten und Ländern geschehe, das Wort Gottes frei predigen lassen, wodurch auch der erste Artikel des Landfriedens erfüllt werde. Zweitens ermahnte er sie, daß sie Gott nicht erzürnen sollten mit Pflanzen der Lüge, mit Unterdrückung des Rechtes und mit Muthwillen, sondern ihn verehren mit und aus der Wahrheit, mit Unschuld und Zucht. Nun werde aber Gerechtigkeit, Wahrheit und Zucht nirgends ernstlicher gelehrt, als in dem Worte Gottes; daher sollten sie dafür sorgen, daß dieses fleißig bei ihnen geprediget werde, da ein Regiment ohne Gottesfurcht nicht bestehen möge. Endlich schütze auch Gott nur die zeitlichen Güter und die Ehre eines Volkes, das sich, wie vorgemeldet, halte. Die Zwietracht, oder richtiger „Fründsblast," die in den christlichen Städten gegen die fünf Orte obwalte, werde von Stund an aufhören, wenn sie das Wort Gottes frei predigen ließen und ihre Sitten nach demselben verbesserten. „Thuet hinweg, was euch von den Städten trennt, das ist, den Mangel Gottes Worts. Verachtet nicht, was wir euch mit solcher Einträchtigkeit und Sanftmuth ansinnen! Wäre auch unser Begehr und Bitt, daß ihr diese Schrift vor euern Räthen und Gemeinden öffentlich verlesen ließet!"

griffen sie jetzt noch nicht zu den Waffen, sondern klagten auf einer Tagsatzung in Baden (zu Anfang des Jahres 1531), daß sie so viele Beschwerden, Eingriffe, Neuerungen und Abbrüche zu erdulden hätten, welche nicht nur dem aufgerichteten Landfrieden, sondern auch den alten Bünden schnurstracks entgegen seien; diese wie ihnen wisse man indeß gegnerischer Seits so zu zerbucken und zu glossiren, daß das größte Unrecht recht werde, wodurch sie übrigens all ihre Gewalt in den Vogteien einbüßten. Sie wollten einmal unumwunden und klar wissen, wessen sie sich zu den Bundesgenossen versehen dürften, deren Manche bis jetzt ihnen mehr Unbilliges zugefügt, als der ärgste Feind nicht im Stande sei. Sie liebten den Frieden und hätten zu seiner Erhaltung schwere Opfer gebracht; aber ihre männliche Kraft sei darum noch nicht gebrochen, und habe ihnen Gott seine Gnade und den Sieg, den er allein verleihe, noch nicht abgeschlagen. Nur unter der Bedingung, daß man treu, wahr und aufrichtig die geschwornen Bündnisse halte, würden sie in Zukunft mit Zürich und seinen Verwandten noch tagen; in keiner Weise könnten sie es dulden, daß man unter dem Schein des Friedens sie ihrer Gewalt beraube; falls keine Aenderung eintrete, würden sie Mittel, Stege und Wege suchen, sich vor Gewalt zu schützen und bei dem Ihrigen zu verbleiben [1]). Zürich erklärte wohl, daß es seiner Seits den Landfrieden und die Bünde treulich gehalten und auch fortan treulich zu halten gedenke [2]); da es aber, wie

1) Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 321 u. f.

2) Ebendas., S. 331. Dies war Zürichs, d. h. zunächst Zwingli's, offizielle Sprache; unter sich führten die Vertrauten eine ganz andere. So schrieb z. B. Zwingli schon unterm 12. März 1530 an den Züricher Geheimschreiber Byel (Zw. Op. T. VIII. p. 432), weil Bern stets für einen gütlichen Vergleich mit den fünf Orten sich aussprach: Quod equidem factum esse vellem, videlicet ut quam optime conveniret cum 5 Pagis, verum non istis moribus, quibus nunc praediti sunt. *Deinde cum non fateantur hunc deum per quem nos juramus*, videtur mihi Bernensium consilium huc tendere, ut incauto adstringamus istis, quorum jus et leges sunt scelus et audacia. . . *Praestat breviter non tanti facere 5 Pagos, ut foedera conjuremus, donec aliter se et erga deum et erga nos praebeant.* Und ein Jahr später (7. März 1531) schrieb er an Berthold Haller (Zw. Op. l. c. p. 586): Quinquepagicam insaniam et audaciam ne inferi quidem ferrent.

auch bei der heil. Schrift, seine eigene Auslegung und Anwendung derselben machte, konnte es dessen sich nicht getrösten, daß die Eidgenossen mit den leeren Worten sich begnügen würden, und suchte für den Fall des Krieges sich sicher zu stellen. Zu diesem Ende ließ es auf einem Tage zu Basel, wo letzteres die Verbündeten zu Rathe zog, wie es gegen den Bischof und die Domherren die Renten, Zinsen, Zehnten und Gülten des Stifts in Sicherheit bringen könne, den Entwurf zu einem großen protestantischen Bündnisse vorlegen [1]), das, von sechs zu sechs Jahren erneuert und nicht allein Schweizer, sondern auch Auswärtige, Fürsten und Städte, welche „das heilige Evangelium" angenommen, und deren mehrere schon (unter Andern Landgraf Philipp von Hessen) bestimmte Zusage gethan, umfassen sollte. „Da die Ereignisse sich so gestalten," heißt es darin, zunächst wohl mit Anspielung auf den zu Augsburg gehaltenen Reichstag, „als ob man darauf ausgehe, diejenigen, so das helle, klare, reine und unvermakelte Wort Gottes in ihren Fürstenthümern, Städten, Landen und Gebieten predigen lassen und demgemäß allerlei Mißbräuche abgestellt haben, von diesem ihrem christlichen Vorhaben mit Gewalt abzubringen; so erfordert es unsere höchste Nothdurft und das obrigkeitliche Amt, daß wir gegen ein solches Unterfangen alle Kräfte vereint aufbieten, und das Verderben des Leibs und der Seele von uns und unsern Unterthanen abhalten. Darum haben wir zum Lob des allmächtigen Gottes, zu besserm Gedeihen und Aufwachsen göttlicher freier Lehre, zur Erweckung und Förderung eines christlichen einhelligen Wesens, zur Wohlfahrt, Ehre, Nutzen und Frommen des heil. römischen Reiches deutscher Nation, sowie unserer Fürstenthümer, Städte und Landschaften — einen christlichen Bund unter uns geschlossen, und verpflichten uns in Kraft desselben: falls je Einer aus uns, wer der auch sei, um des göttlichen Wortes, evangelischer Lehre, unseres heiligen Glaubens oder auch um Sachen willen, die aus dem Worte Gottes, evangelischer Lehre und unserm heiligen Glauben folgen oder demselben anhängen, oder auch wegen Dingen, bei denen man einen andern Schein vorwendet, von denen

1) Bullinger a. a. O. S. 338 u. f.

wir andern Verbündeten aber erkennen, daß es eben nur ein Vorwand, und das göttliche Wort der Hauptgrund sei, — beschädiget, vergewaltiget oder überzogen werden sollte, daß die Andern alsogleich ihm zu Hülfe eilen, den Handel wie ihren eigenen ansehen und betreiben, und kein Theil ohne Wissen und Willen Aller in einen Vertrag sich einlassen wolle." Um für diesen Vorschlag, der um so auffallender erscheint, als man die katholischen Eidgenossen zur Vernichtung des Bündnisses mit Oesterreich und, zum Behufe näherer Prüfung, zur Vorlage des mit Wallis geschlossenen Vertrages genöthiget hatte, und als man dem Abte von St. Gallen, einem Reichsfürsten, es zum Verbrechen anrechnete, er suche die Verbindung mit auswärtigen, d. h. katholischen Fürsten, um durch deren Hülfe zum Besitze seines Landes zu gelangen — die Anwesenden geneigter zu machen, klagte Zürich, wie die Obrigkeit von Schwyz zwei Landleute, Adrian Fischli und Meinard Ammberg, als Anhänger der neuen Lehre des Landes verwiesen und dadurch im wesentlichsten Punkte den Landfrieden verletzt habe. Aber zum Glücke gaben Bern, Basel und die übrigen Städte der Vernunft und dem Rechte mehr Gehör, meinten, man dürfe sich nicht mit fern Gelegenen verbinden und dem Kaiser, Könige und andern päpstlichen Fürsten und Städten dadurch Anlaß geben zum Krieg und zur Zertrennung des Bundes, und erinnerten an den Unwillen, welchen das mit Constanz und Straßburg errichtete Bürgerrecht erweckt habe. Zürich indeß hielt seinen Plan unverrückt im Auge und brachte ihn bei der nächsten Gelegenheit wieder zur Sprache. Diese ergab sich auf einem andern Tage zu Basel (13. Februar 1531), woselbst darüber verhandelt wurde, wie den Aebten und Prälaten Einhalt zu thun sei, welche, um ihren Glauben zu retten und der unerträglichen Zwingherrschaft der protestantischen Orte zu entgehen, außer Lands geflüchtet, aber auch zu ihrem eigenen und der Mönche Unterhalt den Ertrag jener Güter an sich zogen, die, in katholischen Gebieten gelegen, ihren Stiftern und Klöstern angehörten. Die Städte wähnten, diese durchaus rechtmäßige Handlung, gar nicht ungleich der eines Privatmannes, welcher von seinem Eigenthum den Räubern so viel entzieht, als er immer Gelegenheit hat, sei eine schreiende Ungerechtigkeit, und berathschlagten, ob nicht

etwa König Ferdinand ernstlich aufzufodern sei, vermöge der Erbeinigung die Güter folgen zu lassen, ansonsten werde man in anderer Weise der Sache Abhülfe thun. Zürich stimmte nicht dafür; vieles Schreiben sei bei Oesterreich unfruchtbar; man müsse gegen den Kaiser, als welcher zur Zeit nicht gerüstet und vorgesehen sei, mit Ernst und Tapferkeit auftreten, damit seine Gewalt und argwilliges Vornehmen geschwächt werde; lasse man ihn zu den Federn kommen, dann werde er ungezweifelt auf ihr Verderben, ihre Beherrschung und Unterdrückung ausgehen. Schon diese Aeusserung gibt hinlänglichen Beleg, wie aufrichtig wenigstens Zürich es meinte, wenn es in allen Bürgerrechten und Bündnissen, die es mit protestantischen Fürsten, Orten und Städten errichtete, das heil. Römische Reich deutscher Nation sowie Kaiserliche und Königliche Majestät ausnahm; aber die nachfolgende Entwickelung gibt noch wichtigere Aufschlüsse. Zürich bemerkt: es sei nicht zu bezweifeln, daß die Pfaffen zur Unterdrückung des evangelischen Glaubens all ihr Vermögen dem Kaiser zur Verfügung gestellt; anders würden sie nicht so leicht durch die Flucht nach den Oesterreichischen Landen all des Ihrigen sich entäußern, und mit solcher Widerspenstigkeit ein friedliches Abkommen mit den Orten und Städten verweigern. Die Reichthümer der Stifte und Klöster, der Bischöfe und Aebte seien aber hoch anzuschlagen, da mit ihnen Vieles zu Stande gebracht werden könne; darum müsse man sich derselben bemächtigen, ehe der Kaiser erstarke, sie zur Hand nehme und wider sie gebrauche. „Fürs Dritte," so heißt es wörtlich, „ist das Papst- und Kaiserthum so in einander vermischelt und verpflichtet, und einander dermaßen verwandt, haben sich auch dermaßen in einander geflickt, daß eins ohne das andere nicht bestehen noch zergehen mag; der Gestalt, wer das Papstthum abthun will, der muß den Kaiser entsetzen und hinwiederum gegen den Papst auch also thun. Welches man nun unter denen erstarken läßt, so hat das andere desto bessere Stärke und Handhabung[1])." Bei richtiger

1) Bullinger a. a. O. S. 342 u. f. Schon gegen Ende des Jahres 1529,

Einsicht in das innigste Verhältniß zwischen der Kirche und dem Kaiserthum konnte die Rebellion doch nicht offener geprediget werden, als es hier geschieht. — Freilich fand der Vorschlag, den man allen verwandten Orten schriftlich zuschickte, keine Billigung; aber er ist und bleibt doch ein vollgültiges Zeugniß für die Richtung, welche Zürich, als das Haupt der ganzen Bewegung, verfolgte, enthüllet die eckelhafte Heuchelei, welche mit dem Worte Gottes und der heil. Schrift getrieben wurde, und rechtfertiget vor der unparteiischen Geschichte — wenn es überhaupt einer Rechtfertigung noch bedürfte — auf das Vollständigste alle Unternehmungen der katholischen Eidgenossen, die zu gut wußten und einsahen, welches das Ziel aller s. g. reformatorischen Bewegungen, und was hinter der „Ehre und Verherrlichung Gottes und dem Heile der Seelen" versteckt sei. Die Rechtsverletzungen und Greuel, welche heut zu Tage im vorgeblichen Interesse der Menschheit, des Fortschrittes, der Bildung und Humanität verübt werden, mußten damals den frommen Schein, daß es um die höchsten Dinge, und dabei nach dem höchsten Gesetzbuche, der heil. Schrift, sich handle, sich aufdrücken lassen.

Was in den erwähnten Vorträgen der Züricher Rathsboten angedeutet, was als nothwendig zu vollziehen dringend empfohlen wird, was die katholischen Orte nur als unsicheres Gerücht vernahmen — dieß war längst vollbracht, nämlich ein schmählicher Verrath am Vaterlande, das Bemühen, mit auswärtigen Fürsten Bündnisse zu schließen, und zwar nicht etwa zum Schutze des Protestantismus allein, sondern zur Demüthigung, wenn nicht gar zum Sturze des Kaisers und zur Ausrottung des katholischen Glaubens wenigstens

---

als Zwingli den Abfall der Reichsstädte in Oberdeutschland und Schwaben mit ungemeiner Heftigkeit betrieb, schrieb er an den Prädicanten Conrad Som von Ulm: dem Kaiser sei nicht zu trauen, denn sub defensione Ecclesiae quaeri urbium oppressionem ac libertatis ademtionem. Sed surdo fabulam narro, non tibi, sed vestrati populo, qui *Romanum h. e. peregrinum imperium adeo superstitiose colit, ut nesciam, an ulla unquam gens tam stulta fuerit, ut tyrannum capiti suo imposuerit, eumque longe petitum. Quid enim Germaniae cum Roma?* Papstthum und Kaiserthum, die sind beide von Rom. Zw. Op. T. VIII. p. 388. Solche Dinge waren begreiflich nicht für das größere Publicum; darum stehet auf dem Manuscript: Non debent haec imprimi.

in dem ganzen Gebiete der Schweiz. Schon seit mehrern Jahren trugen sich Zwingli und der Landgraf Philipp von Hessen mit dem Gedanken, einen großen protestantischen politischen Bund zu stiften, dessen nächster Zweck sein sollte, den vertriebenen Herzog Ulrich von Würtemberg [1]) in sein Land wieder einzusetzen, die Macht des Kaisers im südlichen Deutschland zu brechen, Frankreich und Venedig zu fortgesetzter Feindseligkeit wider Carl und das Haus Oesterreich aufzuhetzen, und so mittelbar der türkischen Macht bei ihren verheerenden Einfällen Hülfe zu leisten [2]). Daß Philipp der königlichen oder gar kaiserlichen Krone sich nicht unwürdig gehalten, mag kaum beanstandet werden. Bei Gelegenheit des Marburger Gespräches war jenes Project der Hauptgegenstand näherer [3]) Verhandlungen, ja, die theologische Disputation sollte nur Mittel zum Zweck sein; man wollte

1) Mit demselben führte Zwingli schon seit längerer Zeit starke Correspondenz; doch vertrauten Beide ihre wichtigsten Plane dem Papiere nicht an, sondern theilten sie durch Gesandten mündlich einander mit. Zwingli trieb den Landgrafen an, in der Sache Ulrichs kräftig zu handeln (Zw. Op. T. VIII. p. 483); und so durfte denn auch Philipp mit Recht erwarten, daß die Schweizer, „wenn es in der Sache des Herzogs zum rauhen Anstohn kommen sollte, es an Nichts fehlen ließen." Philipps Brief an Zwingli vom 15. Jan. 1531 ibid. p. 575.

2) In einem Briefe an Zwingli vom 25. Januar 1530 (Zw. Op. T. VIII. p. 406) spricht Philipp von Hessen seine Freude aus über die neuen Rüstungen der Türken gegen Oesterreich, und meint, „dem Pharao (Kaiser Carl V.) soll eine Feder entfallen und das begegnen, dessen er sich nicht versehe; denn alle Sachen schicken sich zum Besten, die Zeit bringe Rosen."

3) Daß in Marburg der Plan, mit Venedig gegen den Kaiser ein Bündniß einzugehen, nicht zum ersten Male zur Sprache kam, sondern daß schon vorher im geheimen Rathe zu Zürich davon die Rede gewesen, ergibt sich aus einem Schreiben Zwingli's und des Gesandten Funk an den Bürgermeister und die heimlichen Verordneten der Stadt Zürich, welchen Jene von Straßburg aus (denn sie waren eben auf der Reise nach Marburg) die Abschrift eines, angeblich unter den katholischen Fürsten entworfenen Rathschlages überschickten, mit dem Bemerken: der päpstliche Hause und der Pfaffenkaiser gingen darauf aus, das Evangelium zu unterdrücken, und wollten zu diesem Ende eine Reichsstadt nach der andern angreifen, weshalb zunächst Constanz gewarnt werden müsse. Auch wäre es nicht übel, die Venediger zu trösten und anzusprechen, dem Kaiser desto tapferer zu widerstehen, damit er in Italien ausgemacht und über das Gebirg zu fliehen verhindert würde. Zw. Op. T. VIII. p. 367.

die dogmatiſche Differenz in der Lehre vom Abendmahle, die dem Landgrafen in ſich eben ſo gleichgültig war, als Bucer ſich bemühete, ein Verſtändniß darüber herbeizuführen, nur ausgleichen, um die politiſche Verbindung der Proteſtanten Deutſchlands mit denen der Schweiz zu Stande zu bringen. Deshalb waren denn auch nicht allein die ſtreitenden Theologen, ſondern gleichzeitig mit ihnen Rathsboten nach Marburg eingeladen, und ſolche von Zürich, Straßburg und Baſel gegenwärtig. Aber weit über Deutſchland hinaus ſchweifte der Blick jener Männer, die ſich berufen wähnten, die Geſchicke Europa's zu lenken; in Marburg wurde feſtgeſetzt, ohne Verzug mit Frankreich und Venedig in Unterhandlungen zu treten, und verabredete man zu weitern ſchriftlichen Mittheilungen über dieſen verderblichen Plan eine eigene Geheimſchrift [1]). Nachdem die Sache vor den ſechs heimlichen Räthen in Zürich verhandelt und gutgeheißen war [2]), reiſte am 11. Dezember 1529 der gewandte Collin nach Venedig, und ſtellte vor verſammeltem Rathe vor: Zu allen Zeiten ſeien die zwei Republiken Venedig und die Schweiz die Hauptſtützen der europäiſchen Freiheit, aber eben deshalb auch den gewaltigen Herrſchern, deren Sinn allein auf Unterdrückung der Freiheit ſich richte, ein Aergerniß geweſen. Von Neuem enthülle der Kaiſer jetzt ſeine gefährlichen Abſichten, und ſei darum eine innigere Verbindung der zunächſt Be-

---

1) Schon früher bedienten ſich Zwingli, Bucer, Capito, Oecolampad, Philipp von Heſſen u. A. einer ſolchen in all jenen Briefen, worin über Ausdehnung des chriſtlichen Bürgerrechts verhandelt wurde; doch hatte man gangbare Ausdrücke beibehalten, denen eine andere Bedeutung gegeben wurde. Die ſtehende Bezeichnung des Landgrafen war: Candidus; die des Königs Ferdinand aber Niger oder auch Perdinandus. Den erſten Brief der Art ſchrieb Capito an Zwingli (Zw. Op. T. VIII. p. 290); den Schlüſſel dazu überſchickte Oecolampad nach wenigen Tagen durch einen vertrauten Boten (Ibid. p. 293). Bei den Werbungen um Aufnahme in das chriſtliche Bürgerrecht wendete Bucer auch hebräiſche Buchſtaben und Wörter an (vergl. mehrere Briefe l. c. p. 319. 340. 341. 343.). Zuletzt gebrauchte man, zur größern Sicherheit, eine verabredete Ziffer-, und weil auch dieſe enträthſelt werden konnte (wirklich klagen der Landgraf und Capito, daß Manches von ihren Plänen verlaute Zw. Op. l. c. p. 426. 445) eine Zeichen-Schrift, die Philipp von Heſſen dem Zwingli überſchickte. Ibid. p. 535. 669.

2) Siehe Zwingli's Briefe an den Landgrafen. Ibid. p. 667. 668.

droheten gegen die verschlingende Uebermacht hoch von Nöthen. Wünsche darüber auszusprechen, Ansichten zu vernehmen, Wege zu bahnen für bestimmtern Austausch der Gedanken, sei er, Collin, abgesendet von seinen Herren zu Zürich und allen Städten des christlichen Bürgerrechtes [1]). Zwar erscheine er ohne Prunk und Gefolge; aber nur aus dem Grunde, damit der Kaiser und die Seinen davon Nichts erfahren, denn der ganze Handel sollte heimlich und verborgen bleiben [2]). Collin's Beglaubigungsschreiben war von dem Zürich'schen Geheimen Rathe ausgefertiget, aber im Namen aller im christlichen Bürgerrechte begriffenen Städte. Nach diesen erkundigte sich der Doge, gab, obgleich Venedig erst kurz vorher mit dem Kaiser Frieden geschlossen, allgemeine Versicherungen freundschaftlicher Gesinnung, und ließ im Vertrauen den Abgeordneten wissen, daß die Schweiz, im Falle eines Krieges mit dem Kaiser, auf den Beifall, vielleicht selbst auf heimliche Hülfe und Unterstützung an Kriegsleuten, Proviant, Gut und Geld rechnen könne [3]). Hocherfreut über diese Nachricht, verlangten

1) Dasselbe war abgeschlossen zwischen Zürich und Constanz den 25. Dez. 1527, zwischen Zürich und Bern den 25. Februar 1528. Demselben traten bei: St. Gallen im Nov. 1528, Biel im Januar, Mühlhausen im Februar, Basel im März, Schaffhausen im September, und Straßburg im Dezember des Jahres 1529. Ueber die, durch Bern's Widerspruch veranlaßte, Zögerung der Aufnahme Straßburgs, äußert sich Bucer sehr ungehalten in einem Schreiben an Zwingli vom 14. Dezbr. 1529. Zw. Op. T. VIII. p. 382. Auch in Wyl beschloß der kleine und große Rath, um Aufnahme in das christliche Bürgerrecht zu werben. Vergl. des Prädicanten Conrad Schreyvogel Schreiben an Zwingli vom 21. Januar 1530. Ibid. p. 399. Bern, das Anfangs einer größern Ausdehnung des, alle eidgenössischen Bünde offenbar verletzenden, christlichen Bürgerrechts abhold war, erachtete nicht lange darauf die durch letzteres übernommenen Pflichten so wichtig und heilig, daß es den Gesandten Luzerns, Joh. Golder und Joh. am Berg, die wegen des Aebtischen Handels baten, daß man sie bei Brief und Siegel bleiben lassen und doch keinen Krieg anfangen möge, erwiederte: Bünde und Landfrieden wolle man treulich halten, doch unnachtheilig den christlichen Bürgerrechten. Haller an Zwingli den 21. Januar 1530. Ibid. p. 400.

2) Wie geheim auch diese Werbung betrieben wurde, erhielten die katholischen Fürsten doch Kunde davon. Vergl. Capito's Brief an Zwingli vom 22. April 1530. Ibid. p. 445.

3) Zw. W. II. Bds. III. Abthlg. S. 67. Eben auf die Hülfe Venedigs

Philipp von Heſſen und Ulrich von Würtemberg, daß Zwingli die Unterhandlungen mit dem mächtigen Freiſtaate zu beſtimmten Reſultaten führen möge; man dürfe nicht feiern, Venedig könne viel nützen [1]).

Unterdeſſen hatte man auch den Weg an den franzöſiſchen Hof gefunden [2]), und überſchickte Zwingli, nach mehrfachen mündlichen (durch ſeinen Vertrauten Joh. Travers) und ſchriftlichen Berathungen und Vorſchlägen, die alle mit Vorwiſſen des Zürich'ſchen Geheimen Rathes gepflogen und gemacht wurden, an den franzöſiſchen General Lambert Maigret den Entwurf zu einem neuen Bündniſſe [3]), das an die Stelle des vom J. 1521 treten ſollte. In dieſem Entwurfe, der übrigens in der Form gefaßt war, als ſei er eine Zuſchrift des franzöſiſchen Königs an die Städte des chriſtlichen Bürgerrechtes, heißt es unter Anderm: Niemand habe ſeither der Tyrannei des Römiſchen Kaiſers kräftiger widerſtanden, als das mit Helvetien vereinigte Frankreich. Die Spannung zwiſchen den fünf Orten und den Städten des chriſtlichen Bürgerrechtes, für den König ſo betrübend wie die Feindſeligkeit zweier leiblichen Brüder, mache nun leider! zur Zeit ein Bündniß mit ganz Helvetien unmöglich; ein ſolches aber biete er den im chriſtlichen Bürgerrechte begriffenen Städten an, ſowie Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell und den Toggenburgern, als welche gegen die Bürgerſtädte noch nicht feindſelig ſich ausgeſprochen hätten. Das Weſentlichſte des Vertrages dürfte etwa darin beſtehen, daß er

---

rechnend, meinte ein Hauptmann (Frey?), man ſollte Tyrol überfallen; mit 8000 deutſchen Knechten und mit dem Geſchütz und den Pferden der Venetianer getraue er ſich den Plan auszuführen, beſonders, wenn gleichzeitig die Bündner einfallen würden. Ebendaſ. S. 68.

1) Vergl. des Herzogs in Ziffern abgefaßtes Schreiben an Zwingli vom 14. Februar 1530. Zw. Op. T. VIII. p. 412.

2) Durch Hans Kaltſchmid und Hans Junker, die, Beide in franzöſiſchen Dienſten, an Zwingli ſchrieben, der franzöſiſche Geſandte, Herr von Poragen, ſei geneigt, mit ihm wegen des franzöſiſchen Bündniſſes eine Zuſammenkunft zu halten. Das Schreiben vom 18. Jan. 1530 in Zw. Op. l. c. p. 397.

3) Zw. Op. l. c. p. 416 seq. Dieſer Entwurf wurde aber ſehr geheim gehalten; Oecolampad von Baſel und Sturm von Straßburg durften die Acten nur leſen, nicht aber abſchreiben, und noch weniger mit Andern davon reden. Selbſt dem Landgrafen wurde nur eine kurze Skizze desſelben mitgetheilt. Zwingli an den Zürich'ſchen Geheimſchreiber Bpel unterm 12. März 1530. Zw. Op. l. c. p. 432. Zwingli an Vadian, ibid. p. 443.

auf die Dauer von fünfzehn oder zwanzig Jahren, und zwar hauptsächlich zum Schutze der christlichen Religion abgeschlossen werde; doch bescheide sich der König, die einzelnen Artikel des Bündnisses dem Gutachten der Schweizerischen Theologen zu unterwerfen. Mochte den stolzen Franz I. diese Unbescheidenheit Zwingli's, dessen Namen er vielleicht kaum gehört, in Etwas befremden; so war ihm doch auf der andern Seite die vertrauliche Mittheilung an seinen Gesandten (hoc tibi in aurem dicimus), daß er auch zu andern Planen (ad omnem occasionem) sehr großen Einfluß habe auf die der Schweiz nahe liegenden Städte[1]), gewiß nicht unangenehm. Auch den Landgrafen von Hessen, „einen Jüngling zwar, aber klug weit über seine Jahre, dabei großmüthig und ausdauernd, über den er (Zwingli) Alles vermöge," und den Herzog von Würtemberg empfahl der Zürich'sche Reformator zur Aufnahme in den Bund. Unter dem Bemerken, die Zeit sei zu diesem Plane nicht reif, der Boden zur Aufnahme des Saamens nicht gehörig vorbereitet[2]): außerdem befänden sich die Söhne des Königs noch in spanischer Gefangenschaft, und könnte durch Kundwerdung des Vorhabens deren Befreiung verzögert werden[3]), wurden für jetzt die weitern Verhandlungen abgebrochen; dagegen kam Straßburg in das christliche Bürgerrecht, mit der Aussicht, durch dasselbe möge um so leichter die Aufnahme Philipps von Hessen bewirkt werden. In der That fand dieselbe, besonders durch Bucers rastlose Bemühungen[4]), einige Monate später statt[5]); jedoch unter beharr-

1) Von Straßburg war besonders bemerkt: Potens urbs est et *ad infestandum Caesarem opportunissima;* von Constanz aber: est velut clavis Helvetiae ad ortum spectantis. Unde danda est opera, ut ea, etiamsi Stratopyrgos (Straßburg) relinquatur, nulla ratione negligatur, proderit enim et Regi et Helvetiis, *si illa vobis arctius etiam quam solo christiano foedere jungatur.*

2) Lanzerant an Zwingli den 27. Febr. 1530. Zw. Op. l. c. p. 421.

3) Malgret an Zwingli Ibid. p. 422. Zwingli an Vadian, p. 443.

4) Schon frühe rühmte er Zwingli'n, welch mächtige Hülfe der „Weiße" bringe (Zw. Op. l. c. p. 382), und empfahl ihn wenige Tage darauf zur Aufnahme in das christliche Bürgerrecht, vorerst wenigstens mit Zürich, Basel und Straßburg, wenn Bern nicht wolle. Brief vom 12. Januar 1530. Ibid. p. 393.

5) Den 30. Juli 1530 wurde der Vertrag zwischen Philipp und Zürich

lichem Widerstande Berns [1]), der auch dadurch nicht besiegt werden konnte, daß Zwingli [2]) vorstellte: Philipp biete den Bürgerstädten mehr, als diese ihm leisten könnten; er wolle selbst, im Falle eines Krieges, auf dem schweizerischen Boden ihnen zu Hülfe eilen; durch ihn wachse die gereinigte Lehre vom Abendmahle auch im niedern Deutschland; er sei stark durch seine Beziehungen zu mächtigen deutschen Städten und Fürsten: Herzog Hans von Sachsen sei sein Verbündeter; mit den Fürsten von Lüneburg, Braunschweig, Thüringen und Zweibrücken, selbst mit dem Erzbischofe von Mainz stehe er in gutem Einvernehmen. Bern blieb dabei, die Aufnahme Auswärtiger sei unnöthig. Dessenungeachtet erneuerte Zwingli, besonders seit er wähnte, die französischen Gesandten machten große Fortschritte im Evangelium, auch, daß der König gut gesinnt sei und nun, nach der Rückkehr seiner Söhne aus der Gefangenschaft, durch keine Rücksichten mehr gehindert werde [3]), seine Werbungen bei Frankreich, überschickte, durch seinen Vertrauten Rudolph Collin, dem Könige eine nochmalige Darlegung des christlichen Glaubens [4]), und erhielt von dem Gesandten desselben wenigstens die allgemeine Zusage, daß Franz in einem Kriege der Bürgerstädte gegen den Kaiser nicht ungeneigt sein dürfte, ihnen Geldunterstützungen zu verabreichen. Weil nach dieser Seite hin, freilich ohne Zwing-

---

ratifizirt, dem am 16. November Basel beitrat. Bucer schreibt darüber an Zwingli den 4. Mai (Zw. Op. l. c. p. 449): Gaudebunt hic boni vestros rationem habuisse Catti. Nemo enim omnium Christi negotium majore et sinceritate et dexteritate curat, *quapropter jam non Papistarum solo, sed etiam male consultorum Lutheranorum odio flagrat.* Und später (ibid. p. 536): Catti negotium velim acceleretis. Poterit enim Ursus (Bern) postea sequi.

1) An Vadian schreibt Zwingli: ἡ ἄρκτος (der Bär d. h. Bern) difficulter parit. L. c. p. 443. Vergl. dazu Oecolampads Brief an Zwingli vom 15. Juli. Ibid. p. 481.

2) Vergl. dessen Gutachten in Zw. W. II. Bds. III. Abthlg. S. 81.

3) Siehe Zwingli's Brief an den Landgrafen vom 22. Juli 1530. Zw. Op. T. VIII. p. 483.

4) Expositio fidei christianae. Zw. Op. T. IV. p. 42 seq.

li's Verdienst, der verrätherische Plan wenigstens nicht vollkommen gelang, sollte die Schweiz mit dem protestantischen Deutschland durch den schmalkaldischen Bund vereiniget werden; aber durch Luthers allgewaltigen Einfluß wurde die Aufnahme versagt; deshalb betrieb Zwingli aus allen Kräften ein Bündniß mit den schwäbischen Reichsstädten, und entwickelte in einem darüber ausgestellten Gutachten [1]) folgende Gründe dafür: Vor Allem gereiche es zur Ehre Gottes und zur Aeufnung seines heiligen Wortes; dann wolle man nur Frieden, Billigkeit und Gerechtigkeit handhaben und Jene schirmen, die unbillig Bedrängniß litten; auch werde dadurch das Ansehen der Obrigkeit und der Gehorsam der Unterthanen aufrecht erhalten; denn so die letztern in einer Stadt sich zusammenrotten wollten, würden die andern Bürgerstädte mit Macht einschreiten; endlich gebe es kein wirksameres Mittel, Jenen, die mit den schwäbischen Städten in Bündniß und Pflicht stünden, einen Zaum anzulegen, daß sie gegen diese nicht übermächtig werden könnten. Sofort die materiellen und politischen Vortheile näher prüfend, bemerkte Zwingli: Im vergangenen Schwabenkrieg haben die beiden Städte Constanz und Lindau den Eidgenossen schwere Kosten verursacht; diese werden aber, im Falle eines Krieges, nicht nur erspart, sondern die beiden Städte sind uns noch von besonderm Nutzen, da sie den Bodensee und den niedern See beherrschen. Was Straßburg betrifft, das Colmar und Schlettstadt nach sich ziehet und Jenen von Constanz und Lindau zu einer Vormauer wird, so ist dasselbe im Kriege von der größten Wichtigkeit; die Bürgerstädte nehmen den Sundgau und das Elsaß ein, dadurch wird diesseits des Rheines bis nach Straßburg hinab ein Volk und ein Bündniß, und kann der Feind gleichzeitig von vorn und von hinten angegriffen werden, durch das eine Heer oben am Rheine im Hegau, und durch das andere im Sundgau und Elsaß. Um Keinem das ihm gebührende Verdienst zu schmälern, sei hier bemerkt, daß wahrscheinlich Philipp von Hessen diesen genauen, eines Feldherrn würdigen Schlachtplan entworfen hat; denn am 22. Febr. des J. 1530 schrieb der Ulmer Prädicant Konrad Som

1) Zw. W. II. Bds. III. Abthlg. S. 27.

an Zwingli: er möge dahin sich verwenden, daß Constanz und Lindau die Städte Ulm, Memmingen, Kempten, Biberach und Ysny zum nähern Anschlusse an die Schweiz antrieben; Philipp von Hessen sei für diesen Plan besonders thätig [1]). Wenige Tage darauf überschickte denn auch der Landgraf in derselben Angelegenheit ein Schreiben an den Züricher Reformator; jedoch ohne Namensunterschrift, weil Zwingli seine Hand wohl kenne und das Geschäft mit der größten Vorsicht müsse behandelt werden [2]). Zwingli'n kam dies höchst erwünscht, weshalb er unter andern auch die Straßburger anging, daß sie ihm und dem Landgrafen dabei helfen sollten; aber „ganz im Geheim. Gelinge es auch nicht, alle Städte dahin zu bewegen, so müsse man von ihnen wenigstens das erhalten, daß sie den Kaiser in ihre Mauern nicht aufnehmen und ihm zum Kriege gegen die christlichen Brüder nicht Geschütze und Mannschaft stellen würden. Zweifelsohne werde indeß das übrige Volk sonder Schwierigkeit beitreten, wenn man nur den Schlechten Furcht einjage [3])." In gleichem Sinne schrieb er an Konrad Zuick, Rathsherrn von Basel, letztere Stadt möge Ulm, woselbst der Bürgermeister Besserer edlen Widerstand leistete, Lindau und die andern Städte zum Anschlusse an die Schweiz bewegen; denn wo das nicht geschehe, „werde der Kaiser heute diese, morgen jene, und so eine Reichsstadt nach der andern durch seine Macht unterjochen und zuletzt alle ihrer Waffen, Geschütze, Schätze und Reichthümer berauben. Durch diese Gründe müsse Basel auf die Schwesterstädte wirken, und diesen bemerklich machen, wie der Kaiser in einer Hand Brod zeige, in der andern den Stein verberge [4])." Weil ihm besonders viel an Ulm gelegen war, bat er noch einmal seinen Freund Som, Alles aufzubieten, „daß einige (die treuen Bürger) entweder auf andere Gesinnung gebracht, oder mit Schrecken erfüllt würden. Schütze man des Kaisers Zorn vor, dann möge der Prädicant nur erwie-

1) Zw. Op. T. VIII. p. 418.
2) Ibid. p. 426.
3) Zw. an Sturm von Straßburg unter dem 28. Febr. ibid. p. 423.
4) Brief vom 1. März 1530, l. c. p. 428.

dern: Was er lehre, lehrten auch Oecolampad, Zwingli und Luther, und sei er bereit, darüber vor dem Kaiser Rechenschaft zu geben. Könne indeß Ulm in keinem Wege zum christlichen Bürgerrechte vermocht werden, dann sollte es doch wenigstens mit dem Landgrafen durch irgend einen Vertrag sich verbinden, da dieser in vielfacher Weise der Stadt nützlich sein könne [1]). Zuletzt wendete er sich an seinen Freund Vadian von St. Gallen, der schon früher [2]) dahin sich geäußert: Wolle der Kaiser an eine Reichsstadt, dann müsse Alles gegen ihn aufgeboten werden, wozu die Schweiz durch das christliche Bürgerrecht einen schönen Vorwand habe, den er dringend ersuchte, Lindau, Memmingen und Ysny für den Plan zu bearbeiten [3]).

Rechnen wir zu diesen strafwürdigen Unternehmungen des Hochverraths noch den Umstand, daß Zwingli den Toggenburgern behülflich war in Anschaffung guten Geschützes, wozu die alten Glocken verwendet wurden [4]), und daß er dem Prädicanten Wolfgang Creul zu Rüti Auftrag ertheilte, drei hundert Bewaffnete zu einem wichtigen Unternehmen bereit zu halten [5]); so läßt es sich kaum fassen, wie Zürich noch den Muth haben konnte, klagend aufzutreten wider die fünf Orte — nicht etwa wegen dieser oder jener offenbaren Ungerechtigkeit, sondern vorgeblich wegen steten Praktiken mit auswärtigen Fürsten und wegen Schmäh- und Scheltworten, die von Einzelnen in den Urkantonen wider die Evangelischen ausgestoßen, aber nicht, dem Landfrieden gemäß, von der Obrigkeit bestraft würden. Diese schwere Unbild fühlte es so schmerzlich, daß es eigens einen Bürgerstädtentag berief, um von seinen Genossen zu erfahren, „wie die schändlichen Uebelthäter mit der Hand zu weisen und zu strafen seien." Bern, obgleich großes Mißfallen an Tag legend gegen die „unmenschlichen

1) Brief vom 16. März ibid. p. 438.

2) Vadian an Zwingli den 16. Aug. 1530 ibid. p. 491.

3) 5. April 1531 ibid. p. 593.

4) Siehe den Brief des Seckelmeisters Hans Giger an Zwingli ibid. p. 601.

5) Creul berichtet: Ceterum commissa omni fide et diligentia peracta sunt, ita ut omni hora 300 expeditissimi viri parati sunt, quorum nullus novit, quid prae manibus sit, exceptis tutissimis, quibus etiam jurejurando interdictum ne manifestent. ibid. p. 447.

und unleidlichen unchristlichen Schmähungen," stimmte doch nicht für Krieg; theils wegen der täglich zu verspürenden heimlichen Untreuen, Praktiken und Anschlägen des Papstes, Kaisers [1]), Königs und des ganzen pfäffischen Anhanges zum Verderben der Evangelischen, so daß leicht zu vermuthen stehe, die fünf Orte seien mit allem einverstanden, und wünschten nur eine Veranlassung zum Kriege herbeizuführen; theils aber auch wegen der vielen frommen und ehrbaren Männer in den fünf Orten, wegen des ungewissen Ausganges des Kampfes und endlich wegen der großen Theuerung. Es sollte darum, da schriftliche Vorstellungen nichts fruchteten, zunächst eine Gesandtschaft an die Urkantone abgeschickt und, falls von diesen keine genügende Zusage wegen Bestrafung der Schmäher zu erhalten sei, ohne Verzug Proviantsperre angelegt werden. Basel meinte, Schreiben und Boten schicken sei gleich unfruchtbar; letzteres aber um so weniger anzurathen, als den Gesandten von dem groben Volke etwas Unangenehmes widerfahren könne, und beantragte deshalb die Berufung eines gemeinen eidgenössischen Tages, der dann auch, weil die Boten von Schaffhausen und St. Gallen damit übereinstimmten, gegen Ostern des J. 1531 in Baden gehalten wurde. Auch Rathsboten der katholischen Eidgenossen erschienen, um ihre Geneigtheit zum Frieden darzulegen, drückten ihren Abscheu aus gegen die zur Anzeige gekommenen Schmähungen, ohne sich auf eine Untersuchung einzulassen, ob die Anklagen wahr oder grundlos seien, führten Solche namhaft auf, die von der Obrigkeit wegen Scheltworten waren bestraft worden, bemerkten aber auch zugleich, daß die Katholiken in diesem Punkte nicht allein sich versündigten, daß sie am häufigsten durch die Lästerreden und Carricaturen der Protestanten zum Gebrauche gleicher Waffen veranlaßt würden, und daß gerade die Prädicanten am wenigsten glimpflich verführen. Wollten Zürich und Bern damit

1) Von diesen vorgeblichen Praktiken wußten namentlich die Züricher immer viel zu berichten. So schrieben z. B. die heimlichen Räthe v. Zürich unterm 27. Mai 1530 an die Berner: sie hätten in Erfahrung gebracht, daß Tyrol (10,000), Bayern (24,000), Frankreich (30,000) und Venedig (von jedem Haus zwei Mann) dem Kaiser Truppen zugesagt. In dieser Verlegenheit sei ein Bote nach Augsburg zum Landgrafen abgeschickt worden, um sichere Kundschaft einzuziehen. Zw. W. II. Bds. III. Abthl. S. 71.

nicht zufrieden ſich geben, dann mögten ſie, ſtatt eines allgemeinen Ueberfalls, lieber warten, bis die Uebelthäter in ihre Hände fielen und ſie nach Gebühr beſtrafen. Deſſenungeachtet wurden die fünf Orte mit einer bittern, ſelbſt drohenden Mine aufgefordert, in Zukunft gegen ihre über die ſ. g. Reformation und deren Anhänger ſich ungünſtig äußernden Unterthanen mit Strenge zu verfahren; indeß man ihnen rückſichtlich der Prädicanten keine gleiche Zuſicherung gab, unter dem nichtswürdigen Vorwande, dieſe müßten die Laſter ſtrafen und abſtellen, ohne jedoch Jemanden mit Namen zu nennen. Genau die Vorgänge, Anklagen und Gegenreden, wie wir ſie Heute ſehen und hören müſſen! Daß die katholiſche Gottesverehrung abſcheulicher Götzendienſt, die heilige Meſſe ein Werk des Teufels, der Papſt der leibhaftige Antichriſt, die Biſchöfe, Prieſter und Mönche Baalspfaffen u. ſ. w. ſeien — ſo auf den Kanzeln zu läſtern, entſchuldigte der „Eifer für das Haus Gottes, für die Ehre des Herrn und das Seelenheil des Nächſten;“ aber der Name Ketzer und Abtrünnige, oder auch eine ſpöttelnde Bemerkung über das Widerſprechende und Gehaltloſe der neuen Lehre und über den perſönlichen Character der ſ. g. Reformatoren — dies galt, auch wenn es nur beim Wein und Bier, oder in der Hitze eines Privatgeſpräches geäußert wurde, als ein ſtrafbarer Friedensbruch, als ein Verbrechen, das nur mit Blut geſühnt werden könne. Wundern wir uns nicht, daß damals, in der erſten furchbaren Aufregung, den Leuten die Ruhe und Klarheit des Geiſtes zu einem richtigen Urtheil abhanden gekommen war: auch nach drei Jahrhunderten werden beide noch vielfach vermißt, und ſind gar Manche noch nicht im Entfernteſten billiger und gerechter geworden.

Indeß die vorgeblichen „Scheltworte“ das Meiſte dazu beitragen mußten, bei dem gemeinen Haufen nicht nur, ſondern auch bei den Vornehmen Haß und Erbitterung wider die katholiſchen Orte zu wecken, begab ſich ein anderer Vorfall, der die vorhandene Mißſtimmung um ein Bedeutendes vermehrte. In dem Kriege zwiſchen dem Markgrafen Jacob von Medicis auf der Veſte Muſſo und den Bündnern verweigerten die fünf Orte letztern die eidgenöſſiſche Hülfe, und zwar aus verſchiedenen Gründen; einmal waren ſie, ſtreng genommen, nicht dazu verpflichtet; zudem wollten ſie nicht

in so theuern und mißlichen Zeiten ihre Vorräthe vergeuden und ihre Kräfte verschwenden, da jeden Augenblick der Krieg mit den immer anmaßendern christlichen Bürgerstädten losbrechen konnte; endlich erheischte ihr eigener Vortheil, daß sie den Trotz der protestantischen Partei, die bei einem glücklichen Ausgange des Krieges das ganze Bündnerland um den katholischen Glauben gebracht hätte, nicht noch steigerten: daß sie vielmehr mit dem Markgrafen sowohl als mit dem Herzoge von Mailand auf gutem Fuß verblieben, um an ihnen, für den Fall der Noth und schwerer Bedrängniß, eine kräftige Stütze zu haben. Wegen jener Weigerung nun wurden sie der Bundbrüchigkeit angeklagt, und außerdem immer aufs Neue verdächtiget, sie unterhielten ein geheimes, verrätherisches Einverständniß mit dem Kaiser, dessen Rüstungen gegen die Türken nur ein Vorwand seien [1]), um mit gutem Glimpf ein großes Heer auf die Beine zu bringen, vermittelst dessen die im christlichen Bürgerrechte begriffenen Städte und die Schweiz überfallen, unterjocht und der „evangelische Glaube" ausgerottet werden sollte. Weitläufiger sind diese Klagen ausgeführt in den von Zwingli verfaßten [2]) „geheimen Rathschlägen gegen die fünf Orte auf den künftigen Bürgertag nach Quasimodo 1531." Die Rüstungen des Kaisers, dies sollten die Züricher Rathsboten vorstellen, gelten nicht dem Türken, sondern dem Woiwoden, dem König von Dänemark, dem Landgrafen Philipp, dem Herzog von Würtemberg, den evangelischen Reichsstädten und der Eidgenossenschaft. Der Adel und die pfäffischen Fürsten hetzen ihn auf; die fünf Orte haben bestimmte Zusage von ihm. Diese befleißigen sich aller Untreue, sind unsere schädlichsten Feinde, und müssen darum vor Allem unschädlich gemacht werden, sonst werfen sie sich zuletzt zu unsern Herren und Gewaltigen auf. Ihre Entschuldigungen sind laues, kaltes und gefärbtes Ding, voll Untreue und grundlos, eine Verspottung unserer ernstlichen Klagen. Sie haben uns schändlich und lästerlich an unserer Ehre verletzt,

1) Auch Capito war derselben Ansicht, und wollte namentlich von venetianischen Kaufleuten erfahren haben, daß der Türke zur Zeit ganz ruhig liege. Vergl. dessen Brief an Zwingli vom 11. April 1531. in Zw. Op. T. VIII. p. 596.

2) Siehe Zw. W. II. Bds. III. Abthl. S. 105. u. f.

und stehen noch nicht davon ab; nach glaublicher Anzeige sind sie Mitwisser und Theilnehmer an dem Aufsatze des Herrn von Muß; sie gehen damit um, den Händen unserer Erbfeinde uns zu überliefern; endlich dadurch, daß sie den Bündnern keine Hülfe geleistet, sind sie treu-, ehr-, eid- und bundbrüchig geworden. Gingen nun, heißt es weiter in der Instruction, die Burgstädte auf diese (unwahren) Klagen und Beschwerden ein, dann sollte man alsbald berathen, wie und welcher Gestalt die Sache an die Hand zu nehmen sei, daß man endlich einmal mit diesen Leuten zu Ende komme. „Wer sich der Sache mit uns beladen will, so sind dann wohl etliche geheime und innerliche Rathschläge vorhanden, deren man sich gegen die, so uns helfen wollen die Sache an die Hand nehmen, vertrauter Weis aufthun und berathen mag; davon aber jetzt zur Zeit, bis man sieht, wie sich unsere zugewandten Orte in die Sache schicken, zu reden ganz unnöthig." Von Zwingli's eigener Hand ist noch beigefügt: „Solcher Muthwillen, Frevel, Unzucht, Ungottesförchtigkeit und Unrechtes muß hinweggenommen, die Untreue und der Bundbruch gerochen werden; denn wo dieses nicht geschieht, werden sie noch fester wider uns, denn je vorher. Welche die Gewalt in Händen haben, versperren aus Eigennutz das göttliche Wort. Deshalb ist von nöthen, daß man eine tapfere Arznei zur Hand nehme. Zu diesem Ende sollen sich heimliche Anschläger von Zürich und Bern (Zwingli's vertrauteste Freunde in den beiden Städten sind mit Namen angeführt) zusammen setzen und das Beste berathen. Doch muß die Sache heimlich zugehen, und welche Bürgerstädte an der Ausführung der Pläne sich nicht betheiligen, müssen wenigstens schwören, daß sie dieselben nicht Andern mittheilen wollen.

Welcher Art diese „geheimen Rathschläge" waren, entnehmen wir aus einem Gutachten Zwingli's unter dem Titel: „Was Zürich und Bern not zu betrachten sye in dem fünfortigen Handel [1]," nach welchem nichts Geringeres, denn die gänzliche Auflösung der fünf

1) Zw. W. II. Bds. III. Abthl. S. 101. u. f. Auch abgedruckt in Hottinger, Fortsetzung des Joh. v. Müller, Bd. VII. S. 487. u. f. Am Schlusse heißt es, „den Schryber soll niemand anzeigen."

Orte im Plane lag. Die Gründe, welche der Zürich'sche Reformator, der Dreistigkeit genug hatte, indeß er selbst den abscheulichsten Verrath an der Eidgenossenschaft im Schilde führte, die katholischen Kantone der Bundbrüchigkeit anzuklagen, geltend machte, sind folgende: Als Zürich und Bern zu den vier Orten Luzern, Schwyz, Uri und Unterwalden kamen, waren die gegenseitigen Verhältnisse nicht ungleich. Seitdem aber sind die beiden Städte an Landen reicher geworden, und haben der Eidgenossenschaft zu Stärk und Ansehen verholfen und in allen Kriegen das Meiste geleistet; sie sind der Rücken, die Grundfeste, Unterhaltung und Schirm der Eidgenossenschaft. Dessenungeachtet gingen die vier Orte in Allem zu gleichen Theilen mit ihnen; sie haben gleiche Stimme bei den Tagsatzungen, gleiches Recht auf die Bevogtung und Einkünfte der gemeinsamen Herrschaften u. s. w. Dieses unbillige Verhältniß müsse aufhören. Wolle man dagegen den Stanzer Vertrag, Landfrieden, Herkommen und dergl. geltend machen, so sei zu erwiedern, daß eine jede Gerechtigkeit, Freiheit oder Macht im göttlichen und weltlichen Rechte gestürzt, abgethan und abgeschlagen werde, so man die mißbrauche. Als Beispiel wird angeführt das Land Palästina, woraus, weil sie Gottes Gebot und Bund nicht gehalten, die Juden seien vertrieben worden, ob es gleich den Kindern Israels auf ewig sei verheißen gewesen. Auch Rom habe Albam longam, die Lateiner und Sabiner unter sich gebracht, weil sie Frieden und nachbarliche Billigkeit nicht gehalten. Es gezieme sich also vor Gott unter solchen Verhältnissen (begreiflich wie die der katholischen Orte zu den protestantischen gewesen) entweder die Bünde abzuthun, die man mit ihnen habe, oder sie zu meistern und zu züchtigen, „mit Minderen der Stimmen, Macht und Regiments, bis in gar ausrüten und verderben, wie aber (auch) Gott geton und geboten. Er hat die Kinder Israels gestraft, bis er sy gar usgrütet, über das er ein Pündtnus mit Inen gemacht in die Ewigkeyt. Gebotten hat er also: Brennend den Bösen us under üch." Daß nothwendig sei, die Macht der fünf Orte zu mindern oder von ihnen sich zu trennen, ergebe sich daraus: Sie haben seit vielen Jahren das Recht so unredlich ge-

führt, daß bei ihnen gar keine Zucht und Ordnung bestanden; wo aber diese nicht gehalten und geschirmt werden, kann auch kein Regiment bestehen. Gott läßt kein rechtlos Volk und kein solches, wo man unverschämt sündigen darf, ungestraft und unausgerottet. Da nun Zucht und Gerechtigkeit bei den fünf Orten erloschen, ist gewiß, daß sie müssen gestraft und ausgerottet werden. Geschieht es nicht von uns, so machen wir uns ihrer Ungerechtigkeit u. s. w. aber auch ihrer Strafe schuldig, und werden mit ihnen ausgerottet werden. So Jemand sagen wollte: sie haben eigen Recht, eigen Gewalt, eigen Regiment, die muß man sie führen lassen, wir haben nichts darein zu reden, mag man antworten: Es mag kein Bündniß noch Recht wider die Gerechtigkeit gemacht werden; wer wider diese sündiget, muß von den Mitverbündeten gestraft werden. So erschlugen die elf Stämme viele Tausende der Benjamiten, weil diese die Schmach nicht rächen wollten, welche dem Weibe des Leviten war zugefügt worden. Rom und Carthago hatten auch Bündnisse mit einander; die Carthaginenser machten es, wie jetzt die fünf Orte: sie wurden bundbrüchig und schalten doch die Römer, als ob diese den Bund gebrochen hätten. Da machten sich die Römer auf und zerstörten Carthago. Demnach sich nun ergibt, daß die fünf Orte, da sie sich nicht ändern noch Gott ergeben, sein Wort nicht hören, sondern strafen wollen, recht zu thun mit der Hand müssen gewiesen werden, so fragt sich nur wann? und wie? Wann? Je eher, je besser (hier wird die politische Lage Deutschlands und der Schweiz, das Nichtgerüstetsein der Eidgenossen, der Vortheil eines schnellen Ueberfalls u. s. w. hervorgehoben) und zwar durch Abstoßen von den Vogteien, oder durch Herausgeben der Bünde, oder durch Ueberziehen. Bei dem Wie? wird die Frage behandelt über Theilung der Beute, über Nothwendigkeit des festen Zusammenhaltens zwischen Bern und Zürich, über Intriguiren in den andern Orten, um sie von den Eidgenossen abzubringen u. s. w. Getheilt muß werden, denn wo Brüder mit einander haushalten und Etliche unter ihnen nicht haushalten können, müssen sie theilen, oder sie verarmen alle. Bleibt ihre Macht ungemindert, dann bleiben ihnen auch die fünf Stimmen, dann bleibt ihnen das Recht, zehn Jahre

hintereinander zu bevogten, und werden sie in den gemeinsamen Herrschaften Alle bevorzugen, die dem Gotteswort entgegen sind, sie bereichern u. s. w. Summa Summarum: Wer nit ein Herr kann sin, ist billich, daß er ein Knecht sye." — Darin haben wir den ganzen Plan Zwingli's enthüllet, den nur Gott mit mächtigem Arm vereitelt hat, Gott, dessen heiligstes Evangelium man so frevenlich mißbrauchte, um die nichtswürdigsten Absichten dahinter zu verstecken. Was nun von der Versicherung zu halten sei, bei dem gewaltsamen Schutz, den man in den gemeinsamen Herrschaften dem Evangelium angedeihen ließ, blieben die weltlichen Rechte u. s. w. der betreffenden Orte in äußern Dingen ganz unangefochten, mag der Leser nach dem Voranstehenden sich selbst beantworten.

Bern, schon längere Zeit eifersüchtig auf den wachsenden Einfluß Zürichs, besaß noch zu viel Ehrlichkeit, als daß es auf obigen Plan hätte eingehen mögen; selbst die im Munde der Züricher Rathsboten so schweren Inzichten gegen die katholischen Orte schienen ihm unzulänglich, eine Kriegserklärung zu rechtfertigen; man möge vor Allem den Ausgang des Müsserkrieges abwarten, mittlerweile aber Fruchtsperre anlegen, welche den gemeinen Mann am Härtesten drücke und gegen seine Obrigkeit zum Unwillen aufreize. Basel, Schaffhausen und St. Gallen erfanden auch dieses Mittel noch zu hart und vor Andern schwer zu verantworten; jeden Falls dürfe man sich der Gefahr eines neuen Krieges nicht aussetzen vor Beendigung des gegen den Markgrafen unternommenen; wegen der Rüstungen des Kaisers sei bestimmte Kundschaft einzuziehen, ob sie wirklich den Türken gelten und in so großartigem Maaßstabe, als das Gerücht ausspreng, vollzogen würden; nach sichern Nachrichten bedrohe in der That die muselmännische Macht Ungarn und das österreichische Gebiet; noch einmal müßten die fünf Orte zur Hülfe der Bündner aufgefordert und nur im Weigerungsfalle Gesandten allenthalben hin geschickt werden, um die gerechten Beschwerden vorzubringen und dadurch bei allen Biedermännern der Urkantone Mißfallen gegen das Benehmen ihrer Obrigkeiten zu erregen [1]).

---

1) Siehe in Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 632. u. f. „die Antworten und Meinungen, deren sich die Rathsboten der christlichen Städte auf

Mit all diesen Vorschlägen war Zürich höchst unzufrieden, vermeinend, der Bundesbruch, das gräuliche und unerhörte Schelten und Schmähen, so wie die übrigen Unbilden der fünf Orte könne nur durch einen gewaltsamen Ueberzug gestraft werden, und dieser müsse ohne Verzug statt haben, ehe denn der Kaiser, der doch die Türken nur vorschütze, mit Macht den Landgrafen von Hessen, die Stadt Straßburg und selbst die Bürgerstädte überfalle, wobei denn die fünf Orte die ärgsten Feinde sein würden. Das Erscheinen zweier Rathsboten von Uri und Schwyz konnte diese gereizte Stimmung nur wenig mildern; sie erklärten, wie man gegen Schmach- und Spottreden neue Mandate erlassen, mehrere Uebertreter an Leib, Ehre und Gut gestraft habe; daß es aber unmöglich sei, ohne Mitwirkung aller Orte die Schuldigen sammt und sonders auszumitteln, und daß die Reformirten in diesem Punkte wenigstens eben so sehr fehlten, wie die Katholiken. Den Vorwurf, als ob sie mit fremden Herren gegen die Eidgenossenschaft sich eingelassen, wiesen sie als unwahr zurück, und ermahnten zuletzt, mit weniger Hitze und mehr Ueberlegung zu Werke zu gehen [1]). Aber die Erbitterung war so groß, daß man ihnen nicht einmal den üblichen Ehrenwein reichte, dagegen die verletzende Antwort ertheilte: die Bürgerstädte hätten es längst gerne gesehen, wenn ihre Handlungen mit ihren Worten übereinstimmten; seien sie wirklich ernstlich gesonnen, die Schmäher und Schelter zu strafen, so habe es dessen nicht bedurft, daß sie von Neuem angefragt, wer die Schuldigen seien; denn bei verschiedenen Gelegenheiten habe man solche mündlich und schriftlich angezeigt, aber ohne jeglichen Erfolg. Bei offenen Landsgemeinden und sonst allenthalben werde von den Obersten bis zu den Geringsten so offen und unverschämt geredet, daß es nicht schwer sei, die Uebelthäter zu ermitteln, wenn man nur wolle. Wie sie den Bünden und dem Landfrieden, die sie Heute so und Morgen anders deuteten, nachkämen, sei ausserdem ersichtlich aus ihrer Weigerung, den Bündnern in der gegenwärtigen Noth beizustehen [2]).

---

den ernstlichen Vortrag meiner Herren (von Zürich) entschlossen haben." 24. April 1531.

1) Bullinger, ebendas. S. 366.

2) Ebendas. S. 367.

Eine solche Sprache mahnte die Eidgenossen, auf das Aeußerste gefaßt zu sein, indeß sie gleichzeitig nichts von allem dem unterließen, was sie mit Ehre und Gewissen zur Besänftigung der aufgeregten Gemüther thun konnten. Aber die Zeit des Friedens war längst vorüber; auf beiden Seiten hatte eine solche Masse Zündstoff sich angehäuft, daß er nur in einem allgemeinen Brande zerstört werden konnte; hier wollte man nicht länger mehr Ungebührliches dulden; dort machte sich die Ansicht geltend, man habe der Strenge und dem Ernste der evangelischen Wahrheit schon zu Vieles vergeben. In Zürich war eine ungemein große, höchst gefährliche Aufregung; was Zwingli auf der Kanzel und Rathsstube in wilder Begeisterung sprach, fand Wiederhall in den Straßen, in den Wohnungen der Einzelnen, in den Versammlungen der Bürger. Allgemein war die Ansicht, die Eidgenossenschaft bedürfe einer durchgreifenden Reformation; man müsse (auch in den Urkantonen) Alle, so Jahrgelder von auswärtigen Fürsten bezögen, ohne Weiters absetzen, als Leute, die alles Gute verhinderten, und an ihrer statt gottesfürchtige Männer zum Regiment bringen; die Bündnisse verpflichteten dazu, daß man die grausamen Schmähungen, den Bundbruch und die Tyrannei der fünf Orten gebührend strafe, und jenen Biederleuten helfe, die wider Frieden, Rechtserbieten, Ehre und Recht also jämmerlich vertrieben würden; diesen Rechtlosen beizustehen gebiete, ausser den Bündnissen und dem Landfrieden, auch das göttliche und menschliche Recht. Die Revolution, lange Zeit mit Vorliebe gehegt, war der eigenen Regierung über den Kopf gewachsen; weßhalb diese, um den losbrechenden Sturm zu beschwören, in aller Eile Boten an die verwandten Städte entließ (am 29. April), um ihre letzte categorische Entscheidung diesen mitzutheilen. Sie lautete aber dahin [1]): Nach allen bis jetzt erduldeten Beschwerden, nach nutzlosen Klagen über die Schmähungen der Eidgenossen, über deren Praktiziren mit ausländischen Fürsten und Herren [2]), in der

1) Bullinger a. a. O. S. 368 u. f.

2) Als neue Belege dafür wurden angeführt: Unlängst vor dem Müsserschen Ueberfall sei Herr Egg von Ryschach in Bauernkleidern beim Landvogt in Baden gewesen; Schultheiß Honegger habe sich verlauten lassen, daß die fünf Orte wöchentlich vom Kaiser Briefe erhielten; Ammann Richmuth habe

Absicht, das freie Vaterland wieder unter das Joch fremder Beherrscher zu bringen, — könne und wolle Zürich nicht länger mehr zusehen, sondern sei entschlossen, den Frieden mit dem Schwert zu erkaufen. Der Einwand wegen der gegenwärtigen theuern Zeit sei von keinem Belange, wo es sich um eigenes Wohl und Ehre und um die Sache Gottes handle. Wie man von den Brüdern in Schlesien und von venetianischen Kaufleuten erfahre, sei der Türke zur Zeit ganz ruhig; und stehe eher zu befahren, der Kaiser gedenke zuerst den Woiwoden, dann den König von Dänemark, sofort den Landgrafen und zuletzt die Evangelischen überhaupt zu unterdrücken. Sehe nun die Schweiz ruhig zu, wie er Heute einen Fürsten, Morgen eine Stadt und übermorgen eine andere bezwinge, dann komme sie zwischen Roß und Wand zu stehen, und werde ihre Sorglosigkeit theuer bezahlen müssen. Den fünf Orten sei, trotz aller schönen Versicherungen, nicht zu trauen, da sie Treue und Glauben, die geschwornen Bünde und den Landfrieden so oft und so frevenlich gebrochen. Wer dieses ungeahndet hingehen lasse, möge der Strafe wohl nicht entrinnen. Dabei sei auch kaum zu erwarten, daß ohne tapfern Widerstand die fünf Orte von ihren Bübereien abstehen würden, alldieweil sie das Wort Gottes nicht hörten, im Glauben nicht recht unterrichtet seien, und gerade durch Jene, welche die Gewalt in Händen hätten, das Wort Gottes versperrt werde." Bern ermahnte dringend [1]), Zürich möge bis zum nächsten Burgstädtentag, der auf den 12. Mai nach Aarau ausgeschrieben wurde, gegen die Orte keine Gewalt gebrauchen, ansonsten werde es ihm in keiner Weise Hülfe leisten. Da auch Basel, St. Gallen und Schaffhausen für eine nochmalige Zusammenkunft stimmten,

---

ernstlich abgerathen, den Bündnern zu Hülfe zu ziehen, denn es handle sich hiebei um den Glauben, und dürfe man sich einen guten Freund nicht zum Feinde machen; derselbe habe sich geäußert, Marcus Sittich, der österreichische Statthalter im Vorarlberg, werde den protestantischen Kantonen bald genug zu schaffen machen, und bald darauf sei sein Schwager, der von Müß, über die Bündner hergefallen; die fünf Orte schickten Briefe an und empfingen solche von dem Medicis; auch während der Tagsatzung zu Brunnen habe Sittich einen Pfaffen verkleidet dahin abgesendet, und dergl. mehr.

1) Siehe die Antworten der Bürgerstädte in Bullinger a. a. O. S. 376 u. f.

mußte Zürich nachgeben, und zuletzt ſelbſt der vorgeſchlagenen Fruchtſperre wider Willen ſeine Zuſtimmung ertheilen, mit der Ausſicht jedoch, daß von da bis zum wirklichen Kriege nur kurze Zeit verſtreichen könne. Was es auf dem erwähnten Tage zu Aarau und auf dem drei Tage ſpäter zu Zürich gehaltenen[1]) dagegen vorbrachte, beſtand darin: Es ſei unchriſtlich, den Unſchuldigen wie den Schuldigen, den Alten, Kranken, Kindern und Schwangern das Brod vor dem Munde abzuſchneiden; leicht könne dieſe Maaßregel aus Freunden Feinde machen und dadurch zum Verderben ausſchlagen. Wichtiger ſchien ihm noch der Umſtand, daß dadurch der Vortheil aus den Händen gegeben und den fünf Orten Friſt geſchenkt werde, ſich zum Ueberfalle zu rüſten; auch könne mittlerweile der Kaiſer, der in den Niederlanden Geld und Mannſchaft aushebe, zu denſelben ſich ſchlagen, verwandte Städte überziehen, und Jene veranlaſſen, den zur Hülfe herbeieilenden Bürger-Städten in den Rücken zu fallen. Hierin iſt Zwingli's Anſicht, der im Züricher Rathe eine Stellung einnahm, die er weit weniger aus der heil. Schrift zu erhalten und zu rechtfertigen im Stande war, als der Abt von St. Gallen den Mönchsſtand und ſeine weltliche Regierung, auf das Vollſtändigſte wiedergegeben. Aeußerte er doch am Pfingſttage, als der Befehl wegen der Fruchtſperre in den Kirchen verleſen wurde, unverholen auf der Kanzel: „Wer ſo verwegen iſt, einen Andern ins Angeſicht einen Lügner zu heißen, der muß nothwendig Wort und Fauſt miteinander gehen laſſen. Denn ſchlägt er nicht, ſo wird er geſchlagen. So ſchlaget Ihr von Zürich den fünf Orten als Uebelthätern die Lebensmittel ab; da ſolltet ihr aber auch den Streich folgen und die armen Unſchuldigen nicht verhungern laſſen. Nun ihr aber ſtill ſitzet, als hättet ihr nicht genugſamen Grund zur

---

1) Ueber die nähern Verhandlungen ſiehe Bullinger a. a. O. S. 380—388. Auch Botſchafter des franzöſiſchen Königes erſchienen daſelbſt, und mahnten zum Frieden. Gleiche Vorſtellungen machten ſie den katholiſchen Orten; weil ſie aber, durch Zürich inſtruirt, vor Allem „freie Predigt des Evangeliums“ forderten, wurden ſie abgewieſen. Siehe den Brief der franzöſiſchen Botſchafter an Zwingli vom 14. Mai 1531 und Zwingli's Brief an Oecolampad, der damals in Ulm ſich aufhielt, vom 4. Juni. Zw. Op. T. VIII. p. 605. 607.

Strafe, und ihnen dennoch Speis und Trank abschlaget, nöthiget ihr sie, euch zu strafen und zu schlagen. Dies wird auch sicherlich geschehen [1])." Genau betrachtet, war diese Argumentation richtig, aber Bern nicht zu überzeugen, indeß die andern Städte, Straßburg ausgenommen, wohl in die Fruchtsperre einwilligten, aber in dem Ausschreiben, wodurch sie angeordnet wurde, nicht genannt sein wollten, und auch bei Durchführung der Maaßregel jede Mitwirkung versagten. Bern und Zürich [2]) übernahmen das Eine und das Andere für sich allein, und handhabten es mit furchtbarer Strenge. Außer dem Züricher und Berner Gebiete mußten auch die gemeinsamen Herrschaften und Vogteien, der ganze Thurgau, Toggenburg, Rheinthal, Sargans, Baden und die Gotteshausleute von St. Gallen sich abschließen und alle Päße verlegen, wenn sie nicht ein gleiches Schicksal erfahren wollten. Selbst Glarus wurde dazu aufgefordert. Umsonst erinnerten die von Bremgarten und Melingen, denen eigene Boten, mit der Mahnung, den fünf Orten nichts zugehen zu lassen, zugeschickt wurden, daß die fünf Orte auch ihre Herren und Obern seien, und daß ihr Eid ausweise, wie sie bei obwaltender Uneinigkeit der acht Orte dem Mehrtheil anhängen sollten. Mit der Antwort: In dem Landfrieden, der auch auf sie sich erstrecke, sei diese Maaßregel vorgesehen und handle es sich hiebei um eine Sache, die den Glauben berühre, wurde das Bedenken niedergeschlagen. Als bei längerer Dauer der Sperre die fünf Kantone Bremgarten umsonst an Ehre, Eid und Pflicht erinnerten, und Nußbaumer, der Landvogt in den freien Aemtern, mehrere Wagen Salz mit Gewalt hinwegnahm und nach Zug führte, erging ein ernstliches Schreiben Zürichs an die von Bremgarten, daß sie auf der Hut sein und selbst an die freien Aemter nicht mehr Lebensmittel verkaufen und durchführen lassen sollten, als diese zum eigenen Lebensunterhalt bedürften, unter Zusage kräftiger Hülfe bei etwaigem gewaltsamen Ueberfall. Wie weit man es zu treiben Willens war, ergibt sich noch mehr aus dem Umstande, daß von Zürich'scher

1) Bullinger ebendas. S. 388.

2) Die Manifeste der beiden Städte siehe in Bullinger a. a. O. S. 389 und 392.

Seite, unter lauter Mißbilligung Berns, ſogar Glarus genöthiget wurde, den Bewohnern von Weſen und Gaſter, über welche es mit Schwyz allein die Herrſchaft theilte, die Zu- und Durchfuhr von Brod, Wein, Salz, Stahl, Eiſen und andern Lebensbedürfniſſen zu verbieten [1]), und zwar immer wieder unter dem nichtswürdigen Vorgeben, ſo erheiſche es der Landfriede und deſſen Aufrechthaltung, ſowie insbeſondere das Intereſſe des chriſtlichen Glaubens und des wahren göttlichen Wortes. Als deſſenungeachtet, theils aus Mitleid, theils aus Rechtlichkeitsgefühl, theils aus Furcht vor der Rache der Schwyzer, Lebensmittel an dieſe verabreicht wurden, ging an Glarus die Weiſung, ſtrenge Aufſicht zu führen, anders werde Zürich ſelbſt den Paß verlegen [2]). Wenn möglich noch empörender war die Gewaltthat, die man an Rapperſchweil verübte, einem Städtchen, über das Glarus, Uri, Schwyz und Unterwalden Schirmorte waren, und deſſen Beſitz in dem bevorſtehenden Kampfe für die katholiſchen Orte deshalb große Bedeutung hatte, weil ſie vermittelſt deſſelben mit dem Gebiete des Abtes von Gallen, mit Tirol und Vorarlberg in Verbindung bleiben konnten. Rapperſchweil wurde nun aber von Zürich mit in die Fruchtſperre einbegriffen, auf den Grund hin, es wohnten daſelbſt einige frevle Schmäher und Solche, die an dem Auflaufe in Wiel Theil genommen. Es war dem benachbarten Kantonsorte nicht ſchwer, wegen Theurung und Mangel der Lebensmittel in der Stadt Unzufriedenheit zu erwecken und Stimmen zu gewinnen, die da laut werden ließen, wenn man das Wort Gottes frei und heiter predigen laſſe [3]), und bei dem Handel ſich neutral verhalte,

1) Den gerechten Unwillen der Schwyzer darüber berichtet Hans Wirz in einem Briefe an Zwingli. Zw. Op. T. VIII. p. 620.

2) Bullinger a. a. O. Bd. III. S. 30 u. f.

3) Eine derartige „Supplikation Etlicher der Gemeinde zu Rapperſchweil an den Schultheiß und Rath," höchſt wahrſcheinlich von Zwingli ſelbſt entworfen, befindet ſich in Zw. W. II. Bds. III. Abthl. S. 110. Die Bittſteller wollen ihr Unterfangen nicht als geheimes Zuſammenrotten gedeutet haben; ſondern meinen, es ſei in aller Welt, daß der gemeine Mann auch zu Gemeinde-Angelegenheiten reden und rathen dürfe, beſonders wenn Seele, Ehre, Leib und Gut in Gefahr ſtehe. Dies ſei aber wirklich der Fall; denn man ſehe, daß die, ſo lutheriſch geſcholten würden, ſich ſelbſt aber evangeliſch

könne man sich zu Zürich nur Gutes versehen; und sei dies auch ganz dem Verkommnißbrief entsprechend, als welcher bestimme, wenn zwischen den vier Schirmorten Uneinigkeit entstehe, sollte die Stadt weder dem einen noch dem andern Theil zuhalten. Der Schultheiß und Burgvogt Grunauer aber und die meisten Herren vom Rathe, eben so entschiedene Katholiken als treue Unterthanen, meinten, es obwalte im Grund kein Span zwischen Glarus und den drei Orten, wenigstens sei ein Absperren gegen diese zugleich ein Parteinehmen wider sie, wollten darum die Stadt gegen das unerbetene Protectorat Zürichs schützen und sie den rechtmäßigen Oberherren erhalten, ließen zu diesem Ende Besatzung in die Burg, wurden aber in einem Pöbelaufruhr entsetzt und, nebst vielen Gleichgesinnten, zum Abzuge genöthiget. Dies entschied gleichzeitig den Sieg der s. g. Reformation in Rapperschweil, für den Zürich schon seit acht Jahren bald Bitten und Verheißungen, bald Drohungen und Beschädigungen angewendet hatte, und besiegelte die Freundschaft mit den protestantischen Kantonen. Hier hatte also im eigentlichen Sinne der leibliche Hunger das Verlangen nach der Speise des „reinen und lautern göttlichen Wortes" hervorgebracht! Der katholische Pfarrer Ofner mußte weichen kraft des Beschlusses, daß hinfüro die heil. Schrift ohne Menschentand

---

nenneten, täglich zunähmen in Zucht und ziemlichem Leben, so daß auch Kaiser und Papst ihre Lehre nicht widerfechten könnten. Dies habe sich zu Augsburg klar herausgestellt, wo der Kaiser hinweg geritten sei, die evangelischen Fürsten und Städte aber das Feld erhalten hätten. Auch die trefflichen Städte in der Eidgenossenschaft, die der Weisen viele und der Gelehrten hunderte zählten, indeß Rapperswyl nicht einen Einzigen habe, hätten das göttliche Wort frei gelassen und Niemanden gezwungen, dieses oder jenes zu glauben. Dadurch, daß dieses nicht auch in Rapperswyl geschehe, würden die lieben getreuen Nachbarn von Zürich, Stadt und Land, sammt andern Städten erzürnt, so daß der Rapperswyler Ehre, Leib und Gut in Gefahr gesetzt werden möge. Daher begehrten sie: freie heitere Predigt des göttlichen Worts ohne menschlichen Zusatz; die Freiheit, über den Glauben züchtiglich und nicht wiedertäuferisch zu lesen und zu reden, auch den Prädicanten zu befragen oder, wo er in seiner Lehre geirrt, mit Bescheidenheit und Sanftmuth zurecht zu weisen; endlich daß die Herren vom Rath Fleiß anwenden mögten, daß die Nachbarn nicht verletzt, auch die lieben Herren von Glarus vor Augen gehalten würden.

geprediget und Niemand des (d. h. aber des neuen) Glaubens wegen verfolgt werden sollte. Sehr wohlgefällig nahm Zürich diese Botschaft auf, gab den Kauf und die Zufuhr der Lebensbedürfnisse frei, setzte in der Person des Jost Kilchmeyer von Luzern einen Prädicanten, ließ durch den neuen Rath, den die Aufrührer nach seinem Sinne ernannten (Jacob Stapfer von Zürich wurde als Schultheiß gewählt), Bilder und Altäre abthun und verbrennen, und so dem alten Aberglauben ein Ende machen. Ein Gleiches geschah in Jonen und auf andern zu Rapperschweil gehörenden Höfen.

Wenn schon die Fruchtsperre überhaupt allen Besonnenen als eine furchtbar empörende Maaßregel erschien, so insbesondere die Art und Weise, wie man die gemeinen Herrschaften zum Treuebruch und zur unmenschlichen Härte gegen ihre Obern verleitete. Selbst Bullinger kann, bei aller Parteilichkeit, dieses nicht verhehlen, setzt aber entschuldigend bei: „man hoffte, daß durch dieses Mittel die fünf Orte zu Recht gebracht, böse Buben gestraft und gedämpft würden und gemeine Eidgenossenschaft zur Einigkeit des Glaubens und gemeinen Regiments komme.“ Offener kann doch der schlechte Grundsatz, der Zweck heiliget das Mittel, nicht ausgesprochen werden! Nicht allein die Eidgenossen klagten, daß sie durch Entziehung der leiblichen Nahrung um ihren wahren Glauben, um Freiheit und Gerechtigkeit gebracht werden sollten; sondern auch in Zürich und Bern ließen sich tadelnde Stimmen vernehmen, daß es höchst unchristlich und wider die Schrift sei, selbst dem Feinde Speis und Trank zu entziehen; so daß man zu wiederholten Malen sich genöthiget sah, durch öffentliche Schriften die ergriffene Maaßregel, so gut es gehen mogte, zu rechtfertigen [1]). Noch trösteten sich Viele

1) Bullinger a. a. O. Bd. III. S. 25 u. f. Vergleiche besonders den, nachdem auch der von den Schiedsleuten in Aarau (5. September) gehaltene Tag nutzlos verlaufen war, ausgegangenen sehr weitläufigen „kurtzen und wahrhafften bericht und vergriff der unbillichen gewalts und schmaachhandlungen, so einer löblichen Statt Zürich und anderen ihren mitverwandten, der Christenlichen Burgerstetten der Eydtgnoschafft, sidt jüngst uffgerichtem Landtsfriden här und demselben zuwider von iren Eydtgnossen der fünff Orten, Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug zugefügt. Und uß was ursachen sy zü

mit dem Gedanken, sie werde nicht lange in Kraft bestehen; denn auf die erste Kunde von der ausgebrochenen Feindseligkeit strömten von allen Seiten Friedensvermittler herbei. Besonders thätig waren die Gesandten des Königs von Frankreich [1]), denen sich die des Herzogs von Mailand, der Gräfin von Neuenburg, sowie Rathsboten von Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Chur, Graubünden, Wallis, Thurgau, Rottweil u. a. m. anschlossen. Vom 14. Juni bis zum 20. August wurden fünf Tagsatzungen zu Bremgarten gehalten, von Seiten der Schiedsleute mit unverdrossenem Fleiße, mit rühmlicher Ausdauer Alles aufgeboten — aber ohne jeglichen Erfolg; denn Zürich und Bern — weniger die andern Bundesgenossen — bestanden darauf und wollten im Geringsten davon nicht weichen, daß die fünf Orte, wenn sie überhaupt Christen sein wollten, den Landfrieden auf das letzte Pünktlein (d. h. aber nach Zwingli's [2]) schon bekannter Auslegung) halten und den Glauben in ihren Gebieten frei geben müßten. Weniger um ihrer eigenen Ehre willen, noch weniger um irdischen Gewinnes wegen hätten sie sich erhoben; sondern allein, um die Unehre zu rächen, welche der göttlichen Wahrheit sei zugefügt worden. Erst wenn die katholischen Kantone das wahre Gotteswort frei predi-

---

abschlachung der Profiand gegen inen bewegt, sampt angehenckter mäldung, deß so sich in gütlicher underhandlung, die von etlichen iren lieben Eydt- und Pundtgnossen, sampt iren zügewandten, zwüschend inen gesücht worden, zütragen, Weß sy sich ouch früntlich vor inen begeben und erbotten hand, und an wem diſe früntliche underhandlung erwunden ist." Bullinger a. a. O. S. 59 u. f.

1) Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 401 u. f.

2) Mit diesem stimmte Berthold Haller von Bern, wie natürlich, genau überein. So schreibt er unterm 10. Juni 1531 an Zwingli (l. c. p. 611.): Voluit Saepianus a nostris ad Comitia in Bremgarten missus, ut omnino ad te scriberem, quod illi videtur non imprudens fore consilium, dum per Galli legatos conditiones pacis honestae fuerint oblatae, et ab utraque parte receptae, Tigurini cum nostratibus nec literis utcunque sigillatis, nec legatorum immontanorum pollicitationibus, quas hactenus nusquam servarunt, satientur, nisi coram omnium pagorum plebe etiam praelegantur, recipiantur et confirmentur, maxime ubi libertas verbi conditionibus esset inserta. Cum enim impudentibus apud suos contra nos agant mendaciis, opportuno hoc pacto in posterum praepediri posse.

gen und ungestraft bekennen ließen; wenn sie die wegen ihrer Anhänglichkeit an die evangelische Wahrheit Vertriebenen in Ehren wieder zurückrufen, die üppigen Schmäher und Schelter aber an Ehre, Leib und Gut strafen und hinlängliche Versicherung geben würden, in Zukunft bei den Bünden und dem Landfrieden treu zu verbleiben — erst dann seien sie geneigt, auf Weiteres mit ihnen einzugehen, und wollten sich darin nicht unbillig finden lassen [1]). Die Rathsboten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug dagegen erklärten: sie hätten von ihren Herren Befehl, zu gar keinen Verhandlungen sich herzugeben, ehe und bevor die unnatürliche Fruchtsperre aufgehoben sei. Die Schiedsleute neigten mehr auf Bern's und Zürichs Seite, und schlugen deshalb vor: a) Beide Theile sollten die gegenseitigen Schmähungen und Lästerworte verzeihen und vergessen, und nur in Zukunft darauf achten, daß Aehnliches nicht mehr vorkomme oder doch nicht mehr ungestraft bleibe; b) die wegen der neuen Lehre, d. h. „wegen des Glaubens und göttlichen Wortes" aus den Urkantonen Vertriebenen sollten wieder zurückkehren dürfen und ungestraft und unangefochten verbleiben; c) die fünf Orte, indeß sie selbst bei allen ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten, bei den alten Gebräuchen und Gewohnheiten, bei Messe, Vesper und dergleichen Ceremonien ungehindert verblieben, sollten nur den Einzelnen gestatten, nach eigenem Gutdünken die heil. Schriften des alten und neuen Testamentes zu lesen und darüber zu reden, nebst dem aber auch den Leutpriestern, Pfarrern und Seelenhirten befehlen, nur das zu predigen, was sie mit göttlicher Schrift zu verantworten getraueten [2]). Der Luzerner Gesandte nahm diesen Vorschlag so übel auf, daß er ihn gar nicht an seine Herren bringen wollte, indeß die übrigen bei der dritten Zusammenkunft in höchst würdiger Weise erklärten [3]): Es sei falsch, daß man bei ihnen verbiete die Wahrheit zu predigen, und die Schriften des alten und neuen Testamentes zu lesen, so wie auch, daß

1) Vergleiche die verschiedenen Instructionen der Züricher Rathsboten bei Bullinger a. a. O. Bd. III. S. 1 u. f.

2) Abschied des Tags, Montags vor Viti und Modesti Anno 1531 zu Bremgarten gehalten. Bullinger a. a. O. S. 10 u. f.

3) Bullinger ebend. S. 34 u. f.

man die Laster ungestraft lasse; im Gegentheil fördere, lese und predige man die Wahrheit mit ganzem Ernst, und zwar so, wie sie im alten Testament enthalten, nachmals von Christus dem Erlöser, von seinen heiligen Evangelisten, den Zwölfboten, den heiligen vier Lehrern und andern lieben Heiligen, so entweder von Christus selbst oder von dessen Jüngern seien unterrichtet worden und durch ein heil. Leben in Gottesfurcht und Liebe und zuletzt durch den Märtyrertod Christus verherrlichet hätten, sei gelehrt worden, und wie sie die Mutter, die heil. christliche Kirche, seit der Einpflanzung des Christenthums gelehrt und auf ihre frommen Eltern überbracht habe. Dabei wollten sie mit allen ihren Unterthanen in ihren eigenen Städten, Landen und Gebieten verbleiben, und nur durch ein allgemeines Concil, das unbezweifelt vom heil. Geist regiert werde, sich weisen lassen. Den Verkündigern des göttlichen Wortes sei es zur Pflicht gemacht, Niemanden zu schelten und zu schmähen, sondern das klare Wort Gottes, nach Auslegung und Verstand der lieben heiligen Väter und der Kirche, zu predigen und dem gemäß Sünden und Laster zu strafen. Nie sei es ihnen in Sinn gekommen, Zürich, Bern und deren Anhänger von ihrem Glauben abzubringen, oder ihnen nur im Geringsten Gewalt, Herrschaft und Freiheiten zu schmälern. Was die Schmäher und Lästerredner betreffe, seien manche Klagen darüber ungegründet, andere übertrieben, andere endlich mit der verdienten Strafe belegt worden. Aber gegnerischer Seits achte man nur zu viel auf jeglichen Ohrenbläser, der aus Neid und Feindschaft Unwahres zutrage, indeß, genau abgewogen, die Eidgenossen wenigstens über eben so viele unchristliche und schamlose Schmähungen der Protestanten sich zu beklagen hätten. Schließlich, ob sie den Landfrieden und die Bünde gehalten, darüber erböten sie sich zu Recht vor unparteiischen Schiedsrichtern, nicht aber vor solchen, wie Zürich und Bern, die gleichzeitig die Ankläger, die Zeugen, die Richter und Vollstrecker des Urtheils abgeben wollten. Bei dieser Erklärung würden sie verharren, und wolle man sie nicht bei ihrem alten wahren hergebrachten Glauben, bei ihren Landen, Leuten, Freiheiten, Oberkeiten, Gewaltsamen, altem Herkommen, guten löblichen Gebräuchen, wie das alles in den Bünden und im Landfrieden begriffen, verbleiben lassen und beschirmen; dann

müßten sie Gott walten lassen, und deshalb ihn, seine werthe Mutter sammt dem himmlischen Heere, und wer sonst noch dazu erbötig sei, zu Hülfe nehmen und abwarten, wie es ihnen ergehen werde. — Die Kraft dieser männlichen Sprache konnte durch die bis zum Ueberdruß wiederholte Einrede, die fünf Orte hätten die Bünde und den Landfrieden nicht gehalten, um so weniger gebrochen werden, als es Zürich nicht in Abrede zu stellen vermogte, daß es in den gemeinen Herrschaften und Vogteien alle geistliche Gewalt sich angemaßt und jedes Mittel angewendet habe, die s. g. Reformation durchzusetzen. Auch dieser Gewinn, der meist auf die unredlichste Weise erworben war, sollte durch einen eigenen Artikel sicher gestellt werden; man muthete den katholischen Orten zu, daß sie die, in Folge eines unerhörten Treue- und Friedensbruches herbeigeführten, politischen Veränderungen in Toggenburg und im Gebiete des Abtes von St. Gallen als zu Recht bestehend anerkennen, und zum Schutze und zur Aufrechthaltung der neuen Constitution sich verpflichten sollten; aber, ob auch die Schiedsleute meinten, diese Forderung, gleich mehrern andern von den Städten aufgestellten Artikeln, enthalte Christliches, Göttliches, Ziemliches, Billiges und Ehrbares — die katholischen Kantone verweigerten mit Recht die Annahme, und verbaten sich weitere Zumuthungen. Diese Nachricht, daß die Friedensvermittler kein Resultat zu Stande gebracht, erregte großen Unwillen in den fünf Orten; denn von Tag zu Tag wurde die Noth größer, der Mangel drückender; Väter sahen mit Schmerz ihre Kinder, Männer mit Wehmuth ihre Weiber hungern; aber in Allen war gleiche Entschlossenheit, Unbilliges nicht zu dulden und lieber Blut und Leben daran zu setzen, als den Glauben zu verlieren. Aber auch in Bern und Zürich gab sich vielfach Unzufriedenheit kund; hier wie dort bezeichnete man, Anfangs mehr im Geheimen, dann aber laut und öffentlich, die Prädicanten als die Urheber und Anstifter alles Unheils; geschreckt durch allerlei Erscheinungen am Himmel und auf der Erde, durch Gespenster, Mißwachs und Mißgeburten, sah man mit Angst und Beklommenheit einer schweren Zukunft entgegen. Zwingli, der selbst den fahlen Schein eines Cometschweifes dahin deutete: „Mich und manchen Ehrenmann wird es kosten, und wird die Wahrheit und

die Kirche noth leiden, doch von Christus werden wir nicht verlassen," wurde dabei am wenigsten geschont; denn es war zu bekannt, daß er durch Gewaltthätigkeit und Drohungen den Rath nach seinem Sinne erneuert und diesen, wie ein blindes Werkzeug, zu Ungestüm und Rechtsverletzungen jeglicher Art fortgerißen hatte. Ihm war die allgemeine Stimmung nicht verborgen, und entschloß er sich, den äußersten Schritt zu wagen, d. h. unter dem Scheine freiwilligen Rücktrittes sich mehr denn vorher in der unumschränkten Gewalt zu befestigen. Zu diesem Ende trat er am 26. Juli vor den versammelten Rath, mit der Erklärung: seit elf Jahren habe er ihnen das heil. Evangelium geprediget, väterlich und aus treuem Herzen sie gewarnt, unter Anderm auch gründlich und oftmals angezeigt, welch großes Uebel ihnen und der ganzen Eidgenossenschaft daraus erwachse, wenn Männer, die Jahrgelder bezögen von auswärtigen Fürsten, die Oberhand gewännen. Dies Alles habe aber kein Gehör gefunden. Jetzt noch säßen Männer im Rathe, welche des Blutgeldes sich nicht schämten, welche die besten Freunde der fünf Orte, aber Feinde des Evangeliums seien. Dabei werde schlecht Haus gehalten für die Stadt und sei nichts Gutes zu erwarten. Dieweil nun ihm und der Mehrheit nicht gefolgt werde, und er noch überdies, obgleich unschuldig, an Allem schuld sein müsse, so nehme er jetzt seinen Abschied und wolle sich anders versehen. Diese Erklärung, in einem Augenblicke abgegeben, wo die Lage der Dinge höchst verwirrt und Alles rathlos war, brachte große Bestürzung hervor; aber eben weil sie Zwingli selbst am wenigsten ernstlich genommen, ließ er sich leicht durch die zwei Bürgermeister und mehrere der vornehmsten Rathsmitglieder, unter denen vielleicht das ganze Possenspiel abgeredet war [1]), zu einer Aenderung seines Planes bestimmen, versprach, auf ihre Besserung hin, bis zu seinem Tode bei ihnen zu bleiben, er wolle gerne Zürich groß machen, wenn sie nur Gott (und seinem Diener) folgten. — Von nun an war an eine friedliche Ausgleichung des Streites gar nicht mehr zu denken; der Zusatzartikel, welchen die Schiedsleute bei der vierten Zusammenkunft (10. August)

1) War ja doch in Basel (siehe oben S. 363.) etwas ganz Aehnliches, und zwar nach genauer Verabredung, geschehen!

vorſchlugen, „wer in den fünf Orten die heil. Schrift anders lieſ't oder deutet, als der Buchſtabe des alten und neuen Teſtaments ausweiſet, der ſoll von jenen nach Gefallen geſtraft werden können," wurde ohne weiters verworfen; Zwingli ſelbſt begab ſich heimlich zur Nachtszeit nach Bremgarten, und ermahnte die Bern'ſchen Rathsboten, in keinem Punkte zu weichen; mit der Fruchtſperre, welche den Städten ſchädlich ſei, habe man den Handel angefangen: laſſe man ſie jetzt nach, dann würden die fünf Orte frecher und böſer denn vorher; bleibe man aber dabei ſtehen ohne weitere Unternehmungen, ſo hätten ſie den Vortheil zum Ueberfall. Glücke dieſer, ſo werde es viel frommer Leute koſten, der Lehre und der Kirche einen merklichen Abbruch thun, eine große Verwirrnng aller Dinge hervorbringen und die Gegner ſo vermeſſen machen, daß zu beſorgen, ſie würden nie zum Evangelium ſich bekehren, vielmehr je länger je verhärteter werden. Auch großer Ueberdrang von Pfaffen werde ſtatt finden [1]." — Unter dieſen Umſtänden konnten die Schiedsleute nichts beſſeres thun, als ſich zurückziehen. Ohne dies waren auch die fünf Orte bei der letzten Verſammlung in Bremgarten [2]) gar nicht perſönlich erſchienen; der unnützen Verhandlungen müde, hatten ſie ihre Antwort ſchriftlich zugefertiget [3]).

Von beiden Seiten rüſtete man nun zum Kriege. Während Zürich bei den Graubündnern durch den Rathsherren und Seckelmeiſter Hans Edlebach um Hülfe warb und Zuſage erhielt, daß ſie zur Stunde ſich rüſten, und je nach Befehl denen von Zürich zu Hülfe kommen oder in das Land Uri einfallen wollten: während es ſeine Genoſſen zu ſchleunigen Vorkehrungen mahnte und den Kriegsoberſten Lavater, den Bannerherr Johann Schweizer und den Schützenhauptmann Wilhelm Töning mit unumſchränkter Gewalt bekleidete, wendeten ſich die fünf Orte an die Walliſer, ſelbſt an den Papſt Clemens VII., der für ſie in Mailand werben ließ, und beredeten das Nähere über den Angriff. Doch ſollte dieſer erſt ſtatt-

1) Bullinger berichtet als Ohrenzeuge: haec ipse, qui haec scribo, ab eis audivi praesens colloquio. A. a. S. 49.

2) Dienſtag vor Bartholomäus.

3) Bullinger a. a. O. S. 50.

finden, nachdem auch die letzte Hoffnung zu einer friedlichen Ausgleichung geschwunden sei. So geschah es. Freiburg, Solothurn und Appenzell, denen später noch Glarus, Constanz und Straßburg sich zugesellten, genau bekannt mit der gereizten Stimmung der Urkantone, warben bei Zürich um Oeffnung der Sperre, beifügend, wenn aus der Fortdauer der letztern Krieg entstünde, würden sie den Städten keine Hülfe leisten[1]). Nachdem sie beide Theile von einem nochmaligen Vermittlungsversuch in Kenntniß gesetzt, hielten sie, am 5. September, einen Tag zu Aarau, beauftragten Bern, weil verlautete, die Eidgenossen wollten aus dem Elsasse durch die freien Aemter Frucht einführen, an der Gränze jegliche Zufuhr der Art aufzuhalten, ersuchten aber auch Zürich, weil Kunde einlief, Luzern, Schwyz, Uri und Zug seien entschlossen, die Fruchtschiffe der Züricher auf der Reuß anzuhalten, die Schiffe, ehe sie das Gebiet der Eidgenossen berührten, auszuladen und die Lebensmittel zu Land weiter zu bringen; denn die fünf Orte hätten auf ihrem Erdreich Fug und Recht zu solchen Angriffen[2]). Dadurch wollten sie nur die nächste Veranlassung zum Ausbruche des Krieges verhindern und zu den Verhandlungen über die streitigen Punkte Zeit gewinnen. Bei einer zweiten Zusammenkunft (am 23. September) brachten sie folgende Artikel in Vorschlag[3]): Die wegen Schmähungen von beiden Parteien Angeklagten sollen von den Schiedsmännern zur Untersuchung gezogen und gerichtet, die Strafen aber von den betreffenden Orten genau vollstreckt werden. Den frommen Leuten, so von beiden Theilen des Glaubens und des göttlichen Wortes wegen vertrieben worden, soll die Rückkehr in ihr Vaterland, ohne weitere Strafe, gestattet sein. Hinsichtlich des Glaubens hat Alles bei den Bestimmungen des Landfriedens zu verbleiben. Wegen des Vergangenen soll Niemand weiter in Untersuchung gezogen, beläftiget oder bestrafet werden, alsbald aber, nachdem beide Theile diese Artikel angenommen, die Fruchtsperre aufgehoben sein. Zürich und Bern, an die auf einem zu Basel gehaltenen Bürgerstädtentag die Gesand-

1) Bullinger a. a. O. S. 56.
2) Bullinger a. a. O. S. 57.
3) Ebendas. S. 78 u. f.

ten Straßburgs das dringende Verlangen gestellt hatten, die allen Christgläubigen abscheuliche und greuliche Fruchtsperre aufzuheben[1]), waren im Ganzen mit jenen Vorschlägen zufrieden[2]); hoben jedoch noch einmal mit Nachdruck hervor, der Landfriede eben sei, nach Auslegung aller Rechtsverständigen, dahin zu deuten, daß die fünf Orte die freie Predigt des Evangeliums in ihren Gebieten zulassen müßten und darüber Niemanden, wer es auch sei, strafen dürften. Aber gerade deshalb wiesen die Eidgenossen den Vorschlag mit Unwillen zurück, und erklärten, bei ihrer zu Bremgarten gegebenen Antwort stehen bleiben zu wollen, da sie in Sachen des Glaubens keinen Unterricht bedürften von den zwei Städten. Heilig sei ihnen, was sie von frommen Voreltern überkommen, heilig auch die alte ächte Auslegung der Bünde. Sie verlangten nur Recht und nach demselben zu leben, möge es ihnen darüber übel oder wohl ergehen. Nun konnten und wollten sie den Aufbruch nicht länger verzögern, den sie indeß zum Ueberflusse noch durch eine größere Schrift, die nach allen Seiten hin verbreitet wurde, rechtfertigten[3]). Um ungehinderten Durchzug warben sie bei den freien Aemtern, namentlich bei Bremgarten und Melingen, unter dem Versprechen, daß alles Frühere vergessen und verziehen sein soll, um Hülfe aber bei denen von Gaster, mit dem Zusatze: So ihr das thut und gehorsam seid, soll Jedermann, wessen Glaubens er auch sei, jetzt und hernach ungehindert dabei bleiben, euch alle aber wollen wir bei euern alten Freiheiten schützen; wo nicht, so sollt ihr wissen, daß wir, so Gott uns Glück verleihet, mit unsern Feinden nicht so umgehen werden, wie mit euch. Von beiden Seiten wurde das Gesuch abgeschlagen; von denen in Gaster vorzugsweise durch den Einfluß des Zürich'schen Seckelmeisters Edlebach, der da vorstellte: die fünf Orte gäben wohl jetzt glatte Worte, würden aber später den Einen Heute, den Andern Morgen beim Kopf nehmen und so

1) Bullinger a. a. O. S. 71.

2) Siehe die Antwort derselben ebendas. S. 77.

3) Sie stehet vollständig bei Bullinger a. a. O. S. 92 u. f. Das kürzere Ausschreiben der fünf Orte ebendas. S. 88 u. f.

gar Alle unterdrücken. Sie sollten die Ehre Gottes, sein Wort und den Glauben sich mehr angelegen sein lassen, als daß sie um der Menschen willen davon abstünden. Würden sie auch alle erschlagen, so sei es doch ehrenhaft und bringe zugleich das ewige Leben, da man ja nicht um irdisches Gut und zeitliche Ehre, sondern um Gottes Ehre und um den wahren Glauben kriege. Auch die von Bremgarten und Melingen, welche schon früher das zweimalige Gesuch der fünf Orte um freien Kauf der Lebensmittel [1]), wozu sie laut Eiden und Bünden verpflichtet waren, schnöde abgewiesen hatten, gaben, durch den Züricher Rath instruirt [2]), und im Vertrauen auf die wiederholt gemachte Zusage „einer steifen und tapfern Hülfe," die verletzende Antwort: Die Zwietracht ihrer Herren und Oberen sei ihnen, als Unterthanen, leid; dieweil sie aber, in Kraft des Landfriedens, mit beiden Städten Zürich und Bern sich eingelassen, wolle ihnen nicht ziemen, von diesen zu weichen und, gegen versprochene Treue, den Proviant nachzulassen [3]).

Auf solche Weise wurden die Unglücklichen in ihr sicheres Verderben gezogen. Denn am 9. October brach wirklich ein Theil der eidgenössischen Truppen auf, besetzte, durch zweitausend Luzerner verstärkt, Hitzkirchen, woselbst die zerschlagenen Bilder und die zerstörten Altäre es laut verkündeten, in welcher Weise auch hier, in dem ehemaligen Johanniterhaus, das „reine Evangelium" sei geprediget worden, zogen in guter Ordnung gegen Muri nach den freien Aemtern, trieben Alles in regelloser Flucht vor sich her, gegen Bremgarten zu, züchtigten, wie sie gedrohet, da und dort die widerspenstigen Unterthanen, welche, durch Zürich verleitet, ihnen Speis und Trank verweigert hatten, und behandelten vorzüglich mit wenig Glimpf die Prädicanten, welche in ihre Hände fielen, unter dem Rufe, diese ketzerischen Bösewichter seien schuld an allem Unrath. Unterdessen hatte sich das schön und stattlich gerüstete Hauptheer am 11. über Zug und Baar gen Cappel gewendet, vorbereitet, wie es die Wichtigkeit des Kampfes erforderte. Mit Andacht wohnten alle der heil. Messe bei, stärkten sich dann — Manche

1) Siehe Bullinger a. a. O. S. 44 u. f. S. 54.
2) Ebendas. S. 55.
3) Ebendas. S. 82 u. f.

zum letzten Mal — durch Speis und Trank, beschworen die verlesenen Kriegsartikel, gedachten in Reue ihrer Sünden, gelobten Besserung und empfahlen zuletzt ihre gerechte Sache dem Herrn der Heerschaaren. Einige der ehrwürdigsten Männer stellten nämlich, den Ernst der Stunde benützend, vor, wie sie alle bisher Gott vielfach erzürnt durch Lästern und Fluchen, durch Rechten und Streiten, durch Hoffart, Trinken und andere Ausschweifungen, so daß sie wohl schwere Züchtigung verdienten; so sie aber Besserung gelobten, werde Gott am heutigen Tage sie nicht verlassen, wie er und seine glorwürdige Mutter auch ihren Vorfahren geholfen habe. Nachdem Alle dieses Versprechen abgelegt, knieeten sie nieder und beteten in feierlicher Stille nebst dem apostolischen Glaubensbekenntnisse fünf Vater Unser und eben so vielmal den englischen Gruß. Sofort sprachen die Hauptleute ihren Schaaren Muth ein, erzählten in Kürze die dringenden und unausweichlichen Ursachen des Krieges [1]), erinnerten an die darbenden

1) Sie sind in gedrängter Kürze in dem schon erwähnten Ausschreiben (Bullinger a. a. O. S. 88 u. f.), das an alle Städte, Länder und Gebiete verschickt wurde, angegeben. Die Eidgenossen klagen, wie Zürich und Bern gleich von vorneherein in den freien Aemtern und gemeinen Herrschaften, durch Intriguiren zu Gunsten der neuen Lehre, den Landfrieden gebrochen; wie sie, diesem entgegen, mit fremden Städten in das s. g. christliche Bürgerrecht sich eingelassen; wie sie im Rheinthal und im Gebiete des Abtes von St. Gallen gehauf't, das Rechterbieten nicht angenommen und sie (die fünf Orte) fälschlich beschuldiget hätten, daß sie fremde Völker in die Eidgenossenschaft hereinziehen wollten, da doch gerade Zürich und Bern dessen sich schuldig gemacht hätten durch das s. g. christliche Bürgerrecht mit fremden Städten und durch rechtswidrigen Schutz der neuen Lehre. „Sobald der neue Glauben aufgewachsen, haben sechs oder sieben nichtsnutzige Buben und Pfaffen mit ihrer falschen verführerischen Lehre uns so gegeneinander verhetzt, vergiftet und verbösert, daß daraus eine Zertrennung löblicher Eidgenossenschaft zu befürchten ist. Eben diese nichtsnutzigen Pfaffen sind Ursächer dieses Uebels, Zerstörer und Zertrenner einer Eidgenossenschaft, und nicht wir." — In dem ebenfalls schon erwähnten längern „klaren Bericht, wie unbillig und ungütlich mit ihnen gehandelt werde" (Bullinger a. a. O. S. 92 u. f.), ist weiter ausgeführt, wie die christlichen Bürgerstädte die gemeinen Herrschaften und Vogteien auf ihre Seite gezogen, durch falsches Vorgeben selbst die Unterthanen der fünf Orte ungehorsam zu machen versucht, wie sie in Dießenhofen gegen die Nonnen, in Zurzach gegen die Stiftsherren, in Wallenstadt gegen den Majoritätsbeschluß, im Gebiete des Abtes von St. Gallen gegen diesen gehandelt, in Brem-

Weiber und Kinder, daß sie ritterlich und ehrenhaft stritten für sie nach dem Beispiele ihrer großen Vorfahren, und ermunterten, mit Unerschrockenheit den Feind anzugreifen, der jetzt noch nicht zahlreich versammelt sei. Sofort wurde unter üblicher Feierlichkeit der Absagebrief[1]) übergeben, worin unter Anderm gesagt war: „Ihr wollet uns von unserm wahren christlichen alten hergebrachten Glauben drängen; gebet vor, wir wollten das Wort Gottes nicht hören und die Schriften des alten und neuen Testamentes nicht lesen lassen; scheltet uns gottlose, böswillige Fleischverkäufer, Verräther, Bösewichte; schlaget uns, weil wir euerm neuerdichteten Glauben nicht anhängen, Proviant und feilen Kauf ab; wollet durch Hunger nicht allein uns, sondern auch das Kind im Mutterleibe zu Grunde richten; entziehet uns, was nicht euer, nicht auf euerm Boden gewachsen ist, und was andere biedere Leute gerne uns gönnen.... Solche Schand, Schmach, Verachtung, Gotteslästerung und Hochmuth wollen wir fürder nicht dulden noch leiden, sondern zur Errettung göttlicher Ehre, des heiligen Glaubens und der Gerechtigkeit um seines Namens willen sämmtlichen ungerechten Frevel und böse Gewalt niederlegen und strafen." Mittlerweile war die Vorhut der fünf Orte der wohlbefestigten Stellung der Züricher bei Cappel auf Schußweite nahe gekommen; ohne Verzug begann das Feuern auf beiden Seiten, während dessen das Hauptheer der Eidgenossen und bald darauf das Banner der Züricher, bei ihm Ulrich Zwingli, auf dem Schlachtfelde anlangte. Nach einigen Bewegungen kam es, indem von der einen Seite der Ruf ertönte: Wohlan denn, ihr Ketzer, ihr Kelchdiebe, von der andern aber: Ihr Verräther, ihr Fleischverkäufer, zu einem furchtbaren Handgemenge; einen Augenblick schien der Sieg auf Zürichs Seite sich zu neigen; aber mit neuem Muthe drangen die Katholiken vor; mehr und mehr lichteten

---

garten und anderswo vielfach den Landfrieden gebrochen haben. Auch ist nachgewiesen die große Ungerechtigkeit, daß man selbst die freien Aemter genöthiget habe, die Fruchtsperre zu halten; daß die Abschlagung des Proviants nicht der Schmähworte wegen geschehen sei, sondern um den gemeinen Mann zum Aufruhr zu bringen; daß vorzugsweise die Prädicanten die Hauptschmäher und Lästerer seien, und daß manche, den Katholiken zugelegte Schmachreden von den Protestanten erdacht worden und ausgegangen seien.

1) Bullinger a. a. O. S. 116.

ſich die Schlachtreihen der Feinde; immer kleiner wurde die Zahl ihrer Hauptleute und Anführer, da die meiſten, bei tapferer Gegenwehr, entweder den Todesſtreich empfingen oder in Gefangenſchaft geriethen; immer muthloſer zeigten ſich die Schaaren, bis zuletzt alle in übereilter Flucht ſich zu retten ſuchten. Erſt die Nacht machte dem Blutvergießen ein Ende; und wie der heiße Tag mit Gebet war begonnen worden, ſo ſanken auch am Schluſſe deſſelben die Eidgenoſſen auf die Kniee nieder, um für den verliehenen Sieg Gott zu danken. Schauerlich war der Anblick der Todten und das Stöhnen der Sterbenden auf dem Kampfplatze; viele der angeſehenſten Männer bedeckten ihn als Leichen. Unter ihnen zählte man bei dreißig Rathsherren und ſonſtige Würdeträger Zürichs, den Comthur Conrad Schmied von Küßnacht, Wolfgang Joner, den letzten Abt des Kloſters Cappel, den Freiherrn von Geroldseck, bei zwanzig Prädicanten, in deren Mitte ihren Lehrer und Führer — Ulrich Zwingli. Er vor Allen hatte mit wildem Ungeſtüm zu dieſer blutigen Entſcheidung gedrängt und, nachdem einzig durch ſeine Schuld der eiſerne Würfel gefallen war, in voller Waffenrüſtung [1]), nicht wie ein Diener des Evangeliums, dem Hauptheere ſich angeſchloſſen, um ſeinen Anhängern Troſt und Muth einzuſprechen im Kampfe, der von Vielen als ein Gottesurtheil zwiſchen der Wahrheit des alten und des neuen Glaubens angeſehen wurde [2]). Daß

---

1) Er hatte wohl vergeſſen, wie oft er im Jahre 1523 (Auslegung des XXXVI. Art. Zw. W. Bd. I. S. 351) dem Papſt zugerufen: ſteck' ein dein Schwertl mit dem weitern Rath: Geh' hin und wend die ſündlichen Sodomen zur Reue, nicht mit Büchſen und Feldzügen, nicht mit dem Hin- und Herreiten der Böggenbiſchöfe, ſondern mit dem Wort Gott, und predig' und ſchrei wie Jonas, wie Johannes, wie Chriſtus: Beſſeret euch! Und nimm kein ander Schwert in die Händ, denn das Schwert des Geiſtes, d. i. das Wort Gottes und andere Waffen, die Paulus, Epheſ. VI. 13 — 17, ſchmiedete, oder aber du wirſt umkommen. Dieſer David kann in dem ſtählernen Harniſch nicht fechten. Oder aber ſo lang du nach eiſernen Waffen ſchreieſt, werden wir alle ſehen, daß du nicht ein Nachgänger Chriſti noch Petri, ſondern des Teufels biſt, ja der wahre Antichriſt!"

2) Auch ſpäter noch blieb bei Vielen dieſer Eindruck, weshalb Heinrich Bullinger, nach Zwingli Antiſtes in Zürich, dem Troſtbüchlein Joh. Faber's, nunmehrigen Biſchofs von Wien, worin er die Bedeutung des Sieges der

ſein Pferd beim Aufſitzen ſich bäumte und zurückwich, deuteten Manche als ein verhängnißvolles Zeichen; Zwingli ſelbſt ſoll zu wiederholten Malen in bangem Vorgefühl von ſeinem nahen Tode geredet haben. Zuerſt von einem Steine ſchwer getroffen, dann durch Speere verwundet, fand man ihn noch lebend auf der Wahlſtatt gegen einen Baum gelehnt; da er durch Kopfſchütteln zu erkennen gab, daß er nicht beichten, aber auch die glorwürdige Mutter Gottes und die lieben Heiligen als Fürbitter nicht anrufen wolle, gab ihm unwillig der Hauptmann Vockinger, ohne ihn zu kennen, mit dem Schwerte den Todeshieb. Als des andern Tages ſein Tod ruchbar wurde, ſtrömten Viele herbei, von denen Einige unter ſtummem Schmerze, Andere unter lauten Verwünſchungen die entſeelte Hülle betrachteten. Zuletzt wurde, entgegen dem Rathe einiger Hauptleute, ein Ketzergericht niedergeſetzt, der Leichnam durch den Scharfrichter von Luzern geviertheilt und verbrannt. Wem proteſtantiſcher Seits dieſes Verfahren verletzend und die Freude der Katholiken tadelnswerth erſcheint, der möge bedenken, daß Luther vor und nach Zwingli's Tod ungleich härter über ſeinen Gegner geurtheilt hat, und den Katholiken kaum verzeihen konnte, daß ſie mit den ihm ſo verhaßten Sacramentirern beim Abſchluſſe des Friedens ſo glimpflich verfahren ſind [1]).

Die Nachricht von dieſer blutigen Niederlage und von dem bedeutenden Verluſt an Fahnen, Schlangen, Falkoneten, Büchſen, Kugeln, Pulver, Zelten, Proviantwagen und dergl. verbreitete Trauer, Schrecken, Beſtürzung, Unwillen in Zürich; dieſe beweinten ihre Todten, Jene weheklagten über die Schmach des Vaterlandes und über die Gefahr, worin der neue Glaube ſchwebe, Andere ſchrieen über Verrath, der ſelbſt von Mitgliedern des Rathes ſei begangen worden und verlangten, daß zur Sühne der Gefallenen die Köpfe Einiger ſollten abgeſchlagen werden, wiederum Andere — und dieſe bildeten die größere Zahl — ſchrieben die Schuld alles Elendes, alles Unfalls und Verluſtes „dem Zwingli und den unleidlichen Pfaffen"

Eidgenoſſen hervorhob, eine Schutzſchrift entgegenſtellte — in Füßli's Beyt. IV. Thl. S. 278 u. f.

1) Vergleiche Luthers Briefe bei de Wette Bd. II. S. 322. 330. 331. Tiſchreden nach der Walch. A. Bd. XX. S. 1587.

sammt ihrem Anhange zu, die kriegerisch gewesen, wider die fünf Orte aufgehetzt und somit sich selbst und andere Leute in Verderben und Schande gebracht hätten, indem sie großsprecherisch ausgesagt, die Feinde würden nicht widerstehen, sondern ein rauschend Blatt vom Baume werde sie verjagen [1]). All dieses habe sich jetzt als falsch erwiesen; das Wiederspiel sei eingetreten, woraus man sehen möge, wer recht oder unrecht habe. Vor diesem Unfall sei es keinem Biedermann gestattet gewesen, frei von der Leber und wie es ihm um das Herz gewesen, zu reden; nun aber, da das Schiff aufgefahren und die Meisten darauf, die vordem Andern den Mund verschlossen und die Worte im Halse erstickt hätten, untergegangen seien, dürften und wollten sie reden, was wiederum zum Frieden diene." So wurden, fügt Bullinger dieser Beschreibung zu, all die Bürger, die vor dem Krieg und Unfall tröstlich zu den Sachen geredet, Schreier, Unruhstifter, Aufrührer und Ursächer des Verlustes genannt. Unter diesem bunten Gewirre war es besonders die Rücksicht auf das „Evangelium," welche neue Anstrengungen gebieterisch erheischte. Wirklich standen denn auch die Sachen nicht so schlimm, als die Furchtsamen wähnten. Nach und nach sammelten sich die zerstreueten Flüchtlinge auf dem Albis; selbst der Kriegsoberste Lavater, den man unter den Todten oder Gefangenen wähnte, kam wieder zum Vorschein; neue Mannschaft wurde ausgehoben, die Besatzung von da und dort zurückgezogen und dem Hauptheere zugesendet; der Landeshauptmann Frey erschien an der Spitze von 1500 Mann aus dem Gebiete des Abtes von St. Gallen; auch Toggenburg und Thurgau folgten der dringenden Mahnung und sendeten Hülfstruppen in beträchtlicher Zahl, so daß

1) Schon im Jahre 1523 sprach Zwingli den Seinigen Muth ein (Ausleg. des XLIII. Art. Zw. W. Bd. I. S. 371) mit folgenden Worten: „Die Anfechtung der Päpstler wird nicht feiern; doch soll uns Gläubigen trösten, daß sie auf die lezte Noth kommen sind. Stehen wir auf dem Felsen Christi Jesu, so lasset sie anstürmen, bis daß sie den Kopf zersplittern. Denn wir mögen nicht bewegt werden. Sie streiten wohl, aber überwinden ist ihnen unmöglich. Christus ist höher, denn daß sie ihn treffen mögen, und hätten sie noch einmal so viele Büchsen. Haltet euch der Freundschaft und Liebe Gottes, so bleibet er in uns und wir in ihm, und lasset ihn demnach die Sach erfechten! Er wird uns Rath und Kraft geben, daß Einer Tausend und Zwei zehn Tausend jagen werden."

jetzt schon das Gesammtheer über 12,000 Mann zählte. Als nun gar noch die Berner, die auf ihrem Zuge, besonders in Muri und Merischwanden, wider Kirchen und Klöster greulich haus'ten, 6000 Mann stark mit den Zürichern sich vereinigten: als Basel, Solothurn, St. Gallen, Schaffhausen und Biel zu ihnen stießen: als endlich die Graubündner, die von früherm Zuzuge durch eine Kriegslist der Eidgenossen waren abgehalten worden, sich näherten, bildeten die Protestanten eine Macht, die jener der fünf Orte, selbst die Italiener (Welschen) und die Walliser mitgerechnet, um das Dreifache überlegen war. Letztere hatten am dritten Tage nach der Schlacht die Wahlstatt verlassen, die Umgegenden des Züchersees und das Zürich'sche freie Amt, die ihnen nicht huldigen wollten, verheert und geplündert, über Baar sich zurückgezogen und am Zugerberge eine wohlbefestigte Stellung eingenommen. Nach langer Berathung entschloß sich der weit überlegene Feind zum Angriff, der gleichzeitig von vorne und vom Rücken geschehen sollte. Zu letzterm erhielt der Landeshauptmann Frey viertausend Mann, zog, während die Vorhut der Berner das Zuger Dorf Chaam überfiel und ringsum Alles plünderte, raubte und zerstörte, am 23. October über Cappel nach der Sihlbrücke, vertrieb die Vorposten der fünf Orte, gewann den Uebergang und lagerte sich auf dem Gubel, einem hohen Berge bei Menzingen. Aber gerade dieser Plan, bei geschickter Durchführung dem katholischen Heere höchst nachtheilig, brachte den Protestanten Verderben. Diese hatten nämlich auf ihrem Zuge in Neuheim, Schönbrunnen, Menzingen und in der Umgegend entsetzliche Greuel verübt, waren in die Kirchen und Kapellen raubend und verwüstend eingefallen, in die Häuser, Scheunen, Speicher, Vorrathskammern plündernd eingebrochen, hatten, was sie von Lebensmitteln nicht fortbringen konnten, mit empörendem Muthwillen zu Grunde gerichtet, das Vieh niedergehauen, und sodann, theils berauscht, theils ermüdet, Alle aber sorglos das Lager bezogen. Unterdessen brachte das Rache- und Wehegeschrei der mißhandelten Weiber und Kinder das ganze Land, besonders aber das Lager der Eidgenossen in Bewegung; aus demselben erhob sich noch spät am Abend der Schultheiß Hug mit einer auserlesenen Schaar von 1500 Mann, von denen wieder sechshundert drei und dreißig, die Tapfersten, und Solche, deren Häuser und Besitzungen waren geplündert und verheert worden, unter der

Anführung des Christian Ithen von Aegeri voraneilten, nach Gebet und kurzer Berathung mit Ungestüm und unter furchtbarem Geschrei den eben in Schlachtordnung sich aufstellenden Feind überfielen, die Tapfersten niederhieben, die Andern zur Flucht nöthigten, wobei mehr noch als auf dem Schlachtfelde ihren Tod oder Gefangenschaft fanden, indem sie in unbekannter Gegend, in dunkler Nacht über Felsen herabstürzten, oder den ergrimmten Landleuten oder dem nachrückenden Haufen unter Hug's Anführung in die Hände fielen. Der Gefangenen und Verwundeten, die später mit Geld ausgelöst wurden, war eine große Zahl, die Beute an Fahnen, schwerem Geschütz, Harnisch, kostbaren Gewehren, Roß und Wagen sehr bedeutend. Ausserdem zählte der Feind bei Tausend Erschlagenen, darunter sechs Hauptleute, mehrere Rathsherrn, viele Prädicanten, bei ihnen den Helfer (Diakon) Oecolampads, Hieron. Bothanus, und andere angesehene Männer. Unter lautem Dank gegen Gott verkündeten die Eidgenossen diesen neuen Sieg, indeß die Züricher Rathsherren, weil Bern ein zweites beträchtliches Heer ins Feld rücken ließ, eine strenge Untersuchung des Unfalles am Gubel und wer daran Schuld gewesen, verfügten und auf muthiger Fortsetzung des Krieges bestanden. Ganz anders aber war die Stimmung im Lager.. Es zeigte sich bei Vielen, wie die neue Religion nicht tief begründet, wie sie nur von Außen ihnen aufgenöthigt war. Darum bedauerten sie nicht die Gefallenen, als die Hauptunruhestifter, sprachen unverholen ihre Freude aus über die seitherigen Unglücksfälle, und meinten, den Eidgenossen, die als brave tapfere Männer sich bewährt, sei schweres Unrecht geschehen. Diese Ansicht war nicht die des geringern Theiles; denn als der Berner Prädicant Franz Kolb mit harten Worten ihre Unentschiedenheit, ihren wenigen Eifer für das Evangelium ihnen verwies, meinten gar Manche, es sei nicht zu dulden, daß der unruhige Pfaff redliche Leute so schelte. Als nun gar ungünstiges Wetter einfiel und einen frühen Winter ahnen ließ, als Wind, Regen und Kälte ihren Einfluß ausübten, konnte auch nicht durch die strengsten Mittel das Ausreißen mehr verhindert werden. Viele Knechte verließen ihre Fahnen; die Toggenburger zogen gesammter Hand ab; ihnen folgten in beträchtlicher Zahl Gotteshausleute und Thurgauer, deren manche, als alle Päße ihnen verlegt wurden, durch die Limmat

schwammen. Auch die von Grüningen und Gaster standen von weitern Feindseligkeiten ab, und ersuchten letztere den Zürich'schen Hauptmann, mit seinem Fähnlein ihr Gebiet zu verlassen. Unter diesen Umständen konnte das Hauptheer seine Stellung im Lager nicht lange mehr behaupten, und dachte schon an eine rückgängige Bewegung nach Bremgarten zu, als Friedensvermittler sich herbeidrängten, um weiteres Blutvergießen zu verhindern. Die ersten, dienstfertige Gesandten aus Ulm, Memmingen, Bibrach, Lindau, Ysni, Kempten und Wangen, wurden, als zu unbedeutend und weil alle der neuen Lehre anhingen, von den Eidgenossen zurückgewiesen; als aber Botschafter des Königs von Frankreich, der Herzöge von Mailand und Savoyen, des Markgrafen von Hochberg, der Gräfin von Neuenburg, sowie von Glarus, Freiburg und Appenzell eintrafen, stellten jene sehr gemäßigte Forderungen; es sollten die Züricher sammt ihren Anhängern unverweilt das Zuger Gebiet räumen, die Bünde dem Buchstaben gemäß halten, die fünf Orte in ihren Herrlichkeiten, Gerichten und Gebieten nach ihrem Gutbefinden regieren und bei ihrem Glauben ungearguiert und ungedisputiert lassen, wie man auch Zürich und Bern sammt ihren Verwandten bei ihrem Glauben bleiben lassen wolle, und endlich zugeben, daß in den gemeinsamen Herrschaften und Vogteien, wenn es die einzelnen Gemeinden, unter dem Vorwande, es sei bei der ersten Abstimmung Betrug geschehen, verlangten, noch einmal über den Glauben abgestimmt werde, so zwar, daß es Jedem unverwehrt sein soll, von der neuen Lehre wieder abzulassen, den Katholiken aber, ihren Gottesdienst und sonstige kirchlichen Gebräuche unangefochten auszuüben und herzustellen, wie auch der andern Partei, ihre Prädicanten zu behalten. Auch sollten, nach der Zahl der Köpfe, unter den katholischen Priestern und den Prädicanten die Kirchengüter vertheilt werden. Dieser letzte Artikel, obgleich dem Principe der Parität und der Gewissensfreiheit vollkommen gemäß, war für Zürich gar unleidlich; darum wies es den ganzen Vorschlag zurück, ohne aber im Stande zu sein, den Aufbruch des Lagers zu verhindern. Dadurch erhielten die Eidgenossen freien Spielraum, machten theils aus Noth, weil ihnen und ihren Hülfsvölkern die Nahrungsmittel fehlten, theils um den gestellten Bedingungen größern Nachdruck zu

geben, einen zweiten Einfall in das freie Amt und in die Gegenden des Zürchersees, und brachten zuletzt die Landleute dahin, daß sie nicht ungeneigt waren, selbst wider Willen und mit Ausschließung der Kantonsstadt, einen Frieden abzuschließen [1]). Nun erst wurde es dem Züricher Rathe Ernst, daß er, ohne Vorwissen und Zustimmung Berns, am 16. November des Jahres 1531 zu Dänikon in der Nähe von Baar auf Zuger Gebiet den Friedenstractat unterzeichnete.

Dreizehntes Kapitel.

Der Friedensabschluß und dessen Folgen für den Bestand der katholischen Kirche in der Schweiz.

Mit kühnen Entwürfen waren die Anführer und Hauptleute des Zürich'schen Heeres ausgezogen; mit Sicherheit zählten die daheimgebliebenen Rathsherren und Reformfreunde auf frohe Siegesnachricht; aber der Herr, der die Schlachten lenket, hatte es anders beschlossen, und so mußten die, welche sein heiliges Wort so vielfach gemißbraucht hatten, nachfolgende Bedingungen unterschreiben [2]): „Zum ersten sollen und wollen wir unsere getreuen, lieben Eidgenossen von den fünf Orten, desgleichen auch ihre lieben Mitbürger und Landsleute von Wallis und alle ihre Mithaften, sie seien geistlich oder weltlich, bei ihrem wahren, ungezweifelten christlichen Glauben jetzt und hernach in ihren eigenen Städten, Landen, Gebieten und Herrlichkeiten gänzlich ungearguiert und ungedisputiert bleiben lassen." In gleicher Weise wurde den Zürichern und ihren Mitverwandten zugesagt, daß man sie „bei ihrem Glauben" (nähere Prädicate fehlen) wolle bleiben lassen. Mitbegriffen in diesen Frieden wurden von den Eidgenossen nicht nur Jene, die ihnen Hülfe, Rath, Beistand und Zuzug erwiesen und

1) Sie schickten Abgeordnete vor den Rath, mit der bestimmten Erklärung: Wenn man keinen Frieden wolle, würden sie ihn für sich allein annehmen. Sie wollten nicht verbrannt werden, noch weiterer Gefahr sich aussetzen, da sie an Leib und Gut genug gewagt.

2) Bullinger a. a. O. S. 247 u. f.

gethan hatten, wie dieses auch bei Zürich vorbehalten wurde; sondern auch Alle sammt und sonders, die ihnen mit Burg- und Landrecht oder in anderer Weise verwandt waren. Namentlich ausgeschlossen wurden dagegen die aus den freien Aemtern im Aargau, Bremgarten und Melingen, als welche denen von Bern sich anhängig gemacht und zugezogen seien [1]); desgleichen die von Rapperschweil, Toggenburg, Gaster und Wesen, weil diese alle die Zürcher nichts angingen, ihnen nicht verwandt seien. Doch wolle man nach Gnaden und in Ziemlichkeit mit ihnen handeln, mit Straf oder mit Recht.

„Zum andern so sollen wir zu beiden Theilen einander bei allen unsern Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, so wir in den gemeinen Herrschaften und Vogteien haben, von allermänniglich unverhindert gänzlich bleiben lassen. Es ist auch ausdrücklich zwischen uns beiden Theilen abgeredt und beschlossen, ob derselben gemeinen Herrschaften etliche Kirchsprengel, Gemeinden oder Herrlichkeiten, wie sie genannt werden mögen, die den neuen Glauben angenommen und noch dabei bleiben wollen, daß sie es wohl thun mögen. Ob aber etliche derselben, so den neuen Glauben angenommen, wiederum davon abzustehen begehrten, und den wahren, alten christlichen Glauben wiederum annehmen wollten, daß sie dazu freien Urlaub, von Männiglichen ungehindert, gut Fug, Macht und Ge-

1) Gerade dieser Punkt gab Veranlassung zu langen Verhandlungen, indem Manche es höchst unbillig erfanden, daß man die Mithaften, die man zum Aufstand veranlaßt, nicht auch des Friedens wolle theilhaftig machen. Georg Müller besonders erinnerte mit kräftigen Worten an die Zusagen, die man diesen biedern Leuten gemacht; würden sie nun in den Frieden nicht mitbegriffen, dann habe man sie auf die Schlachtbank geführt. Als nun Hans Wirth, Schaffner zu Wädlschweil, mit Unwillen entgegnete: „Warum haben aber meine Herren (aus der Stadt) den Leuten hin und her so viel verheißen, warum haben sie nicht auch die Leute auf dem Lande darum gefragt?“ entstand ein großer Tumult; doch wurde man zuletzt einig, den Frieden anzunehmen, aber auch Bremgarten, Melingen und die freien Aemter aufzufordern, daß sie gleichfalls Frieden begehren sollten von den fünf Orten, mit dem Versprechen treuer Unterstützung. Dieser Vorschlag wurde schnöde zurückgewiesen, im Vertrauen auf Berns Schutz, der aber in dem entscheidenden Augenblicke ihnen nicht zu Theil wurde. Bullinger a. a. O. S. 245 u. f.

walt haben sollen. Desgleichen, ob etwelche in gemeldeten Herrschaften wären, so den alten Glauben noch nicht verläugnet, es sei heimlich oder öffentlich, daß dieselben auch unangefochten und ungehaßt bei ihrem alten Glauben bleiben sollen. Ob auch dieselben, sei es an einem oder mehreren Enden, die sieben Sacramente, das Amt der heil. Messe und andere Ordnung der christlichen Kirchenceremonien wiederum aufrichten und haben wollten, daß sie auch das thun sollten und mögten, und dasselbe ebensowohl halten, als der andere Theil die Prädicanten. Sie sollen auch die Kirchengüter und was den Pfründen zugehört, nach Marchzahl mit den Priestern theilen, und das übrige den Prädicanten verabfolgen. Es soll auch kein Theil den andern, von des Glaubens wegen, weder schmützen noch schmähen, und wer darüber thun würde, daß derselbe von dem Vogt daselbst nach Gestalt der Sache gestraft werden soll."

Das stolze Zürich mußte indeß noch andere Demüthigungen und merklichen Abbruch seiner frühern hochfahrenden Forderungen und Pläne sich gefallen lassen. Es versprach nämlich, die geschwornen Bünde und Briefe und Alles, so es von seinen frommen Vordern und von Alters her überkommen, gänzlich und ohne alles Arguieren an den Eidgenossen der fünf Orte treulich zu halten; auch wolle es in Zukunft keiner Herrschaft, die es nichts angehe, und worin es keine Regierung habe, sich mehr annehmen noch damit beladen, wie es die Bünde auswiesen und darüber Läuterung enthielten. Weiter erklärte es, daß die neuen Burgrechte, so es mit Jemand in der Eidgenossenschaft oder mit ausländischen Herren und Städten gemacht, den geschworenen Bündnissen entgegen seien und ihm das Recht, sich Eidgenossen zu nennen, verwirkt hätten. „Darum so sollen und wollen wir," heißt es weiter, „dieselben Burgrechtbriefe, mit sammt dem zuvor aufgerichteten Landfrieden und dem darüber gemachten Beibrief, die auch hiermit todt und ab seyn und nichts mehr gelten sollen, den fünf Orten von Stund an unverzüglich zu ihren Händen geben." Eine nothwendige Folge der gegenseitigen Aufhebung des vielbesprochenen Landfriedens, dessen einseitig-protestantische, alles Recht und Billigkeit verletzende Deutung

den Krieg herbeigeführt hatte, war, daß Zürich jenen Theil, den es von den zweitausend fünfhundert Kronen Kriegskosten erhalten, an die fünf Orte zurückzahlen und sich verpflichten mußte, diese Wiedererstattung auch bei seinen Mitgenossen, die in dem gegenwärtigen Frieden mit einbegriffen waren, zu erwirken. Weiter wurde anerkannt, daß Schwyz bei der Hinrichtung Jacob Kaisers in seinem Rechte gewesen; und sonach die hundert Kronen, welche es als Strafgeld hatte erlegen müssen, wieder zu verlangen befugt sei. Berücksichtigend jedoch den guten Zweck, Erziehung der Kaiser'schen Kinder, wozu das Geld war bezahlt worden, wollte man es den Kindern nicht entziehen; sondern der protestantisch gewordene Abt von Wettingen, Georg Müller, dessen Pflicht es ja sei, Almosen zu geben, mußte es aus den Gütern des Gotteshauses binnen drei Wochen an die Schwyzer zurückbezahlen. So kam der pflichtvergessene Mönch in die Lage, auch wider seinen Willen und entgegen den neuen Grundsätzen ein gutes Werk zu thun. Zürich verpflichtete sich weiter, die drei Kirchen von Neuheim, Menzingen und Schönbrunnen, die auf dem Zuge nach dem Gubel waren geplündert und verwüstet worden, zur vollen Zufriedenheit der Eidgenossen von Zug wiederherzustellen und allen Schaden zu ersetzen; über den Ersatz der Kriegskosten dagegen, welchen die fünf Orte ansprachen, „weil sie unbilliger Weise" von Zürich dazu seien geführt und veranlaßt worden, sollte erst, wenn auch der Krieg mit Bern beendiget sei, nach Recht und Billigkeit entschieden werden. „Dieweil wir beide Parteien," heißt es zum Schlusse, „über diese vorgeschriebenen Artikel uns nun vereiniget, sie zwischen uns abgeredet und beschlossen, auch von beiden Theilen mit guten Treuen zu halten vorgenommen haben; so soll nun hiermit alle Furcht, Feindschaft, Zwietracht, Neid, Haß und aller Unwille, so sich durch Wort oder Werk in und vor diesem Krieg erhoben und begeben, zwischen uns beiden Theilen hin, todt und ab sein, wir einander in arger oder böser Meinung nie mehr vorziehen oder gedenken, sondern allerdingen verzeihen und nun hinfüro, ob Gott will, in Ewigkeit einander für gute Freunde und getreue, liebe Eidgenossen haben, und einander mit feilem Kauf und in allen andern Wegen als getreue, liebe Eidgenossen halten, frei, sicher und un-

angefochten durch einander handeln und wandeln nach Gelegenheit und Nothdurft eines Jeden."

Dieſes Friedensinſtrument, nach deſſen Verleſung die Bevollmächtigten beider Theile zum gemeinſchaftlichen Gebete ſich niederknieeten, dann, nach langer Zeit zum erſten Male wieder, unter Thränen die Hände ſich drückten und wie Brüder wechſelſeitig aus ihren Feldflaſchen tranken, habe ich deshalb in ſeinen weſentlichen Punkten vollſtändig mitgetheilt, weil es nicht allein ein unzweideutiges Licht verbreitet über die vorhergehende Geſchichte und die Ereigniſſe, welche wir im Einzelnen kennen gelernt; ſondern weil es auch als Maaßſtab gilt, nach welchem der Unbefangene und Vorurtheilsfreie, die Begebenheiten in der Schweiz bis auf dieſen Tag beurtheilend, bei den Katholiken große Mäßigung und ſtrenges Feſtſtalten an den aufgeſtellten Rechtsgrundſätzen ehrend anerkennen muß. Mäßigung war es und das Princip der Nichteinmiſchung in die innere Angelegenheit eines andern Staates, daß ſie dem proteſtantiſchen Kanton, welcher das Bekenntniß des katholiſchen Glaubens geächtet und mit Strafe belegt hatte, die freie Zulaſſung desſelben nicht zur Pflicht machten[1]). An Anklang und Unterſtützung hätte es in Zürich nicht gefehlt, wie Bullinger ſelbſt zu geſtehen ſich gedrungen fühlt. Er berichtet nämlich den traurigen, klangloſen Heimzug der Truppen, bemerkt, wie Alle, die dem „göttlichen Wort" und den Ehren der Stadt hold geweſen, über das Geſchehene und den elenden (aber ſehr theuern[2]) Frieden ſich beklagt und vielen Kummer gehabt hätten; kann aber auch bei ſeiner Aufrichtigkeit Nachfolgendes nicht verſchweigen: „Viele dagegen haben ſich trotzig aufgerichtet, ſagend, der Teufel habe den Zwingli und viele ſeiner Schreier herbeigeführt. Manch Biedermann habe ſchweigen müſſen und habe nicht reden dürfen, jetztund aber dürfe ein Biedermann auch reden. Sie hätten wohl gedacht, die unleidlichen Pfaffen würden alſo das Schiff verführen. In Zukunft müſſe es anders werden.

1) Von Mehrern wurde der Vorſchlag gemacht, daß die Züricher wieder katholiſch werden müßten; allein die Eidgenoſſen antworteten: „Wollens nit an Gott globen, ſo globens an Tüffel."

2) Bullinger hat a. a. O. Bd. III. S. 255. ein genaues Verzeichniß der bedeutenden Unkoſten des Krieges aufgeſtellt.

Man sehe jetzt wohl, wer den rechten Glauben habe, und wem Gott beigestanden. Etliche wollten wetten, man würde in Kurzem zu Zürich wieder Messe halten. Etliche, die sich gleißnerisch gestellt, als wären sie treue Freunde Christi und seines Evangeliums, wollten diesen Namen nicht mehr haben, stellten sich wider die Pfaffen (als sie die nannten) und redeten grausamer wider den Zwingli und seinen Anhang, denn die, so offene Feinde gewesen waren[1])." Unter diesen Umständen hätte es, besonders wenn die geraubten Kirchen- und Klostergüter nicht wären zurückgefordert und den wenigen entsprungenen Mönchen und Nonnen ihre weltliche Freiheit wäre belassen worden, zur Wiederherstellung des katholischen Glaubens, wenigstens als gleichberechtiget neben dem protestantischen, einer großen Anstrengung gar nicht bedurft. Die allgemeine Unkenntniß über katholische Lehre und Disciplin bei Hohen und Niedern, bei Gelehrten und Ungelehrten, bei Städtern und Landleuten, die Vorurtheile, der Haß und die Feindschaft haben erst nach und nach Wurzel geschlagen; die gegenwärtige Generation mußte aussterben bis auf den letzten Mann, eine ganz neue von Kindsbeinen an in den Protestantismus sich hineinleben, ehe die Spaltung eine vollendete werden konnte. Mäßigung und mit ihr Achtung der Gewissensfreiheit bewiesen die fünf Orte bei den gemeinsamen Herrschaften und Vogteien, indem sie es der Entscheidung der Gemeinden und der Einzelnen anheimstellten, wessen Glaubens sie leben wollten, und zwar nur deshalb, weil Manche durch Gewalt und Betrug um den katholischen waren gebracht worden. Daß sie noch überdieß die Theilung der Kirchengüter gestatteten, beweis't eine unter gleichen Verhältnissen seltene Geneigtheit zum Frieden, da sie nach strengem Rechte ausschließlich den Katholiken, selbst wenn sie bei weitem die Minderzahl in einer Gemeinde gebildet, hätten vorbehalten werden können; denn die Protestanten, als welche von der alten Kirche ausschieden, hatten keine Rechtsansprüche auf Vermögen und Eigenthum, das jene unter dem Titel der einigen, wahren, christlichen, katholisch-apostolischen Kirche seit Jahrhunderten erworben hatte. Bei Staatsverträgen mögen bisweilen Rücksichten vorwalten, die einen andern Maaßstab

1) Bullinger a. a. O. Bd. III. S. 254.

und ein anderes Verfahren rechtfertigen, wie dies auch bei dem westphälischen Frieden der Fall war; aber so wir das Gesetz und die Gerechtigkeit in sich befragen, ist der Ausspruch wesentlich verschieden von den Handlungen der Diplomaten. Hätte man auch von der andern Seite dieselbe Mäßigung beobachtet, und gleich den katholischen Kantonen treu, wahr und aufrichtig den Bestimmungen des ewigen Friedens nachgelebt; die Schweiz würde eine weniger bewegte aber um so glorreichere Geschichte der drei letzten Jahrhunderte aufzuweisen haben. Doch kehren wir wieder zu den Begebenheiten zurück, welche uns hier zunächst beschäftigen.

Nach dem Friedensabschlusse mit Zürich gedachten die fünf Orte ihre ganze Macht wider die Berner aufzubieten, die indeß, wegen der allgemeinen Muthlosigkeit und Desertion der Truppen, in Bremgarten und Melingen eine schwache Besatzung zurücklassend, schon am 15. November gegen Lenzburg auf ihr eigenes Gebiet sich zurückgezogen hatten. Der Aufbruch der katholischen Eidgenossen fand zwei Tage später statt, und verbreitete Schrecken und Bestürzung in den gemeinsamen Vogteien und freien Aemtern, die zuerst von Zürich verlassen, nun auch von Bern aufgegeben und von allen Truppen entblößt wurden [1]). Zuerst suchten die von Rapperschweil sich

1) Auf die dringende Vorstellung des Bremgarter Schultheißen Joh. Mutschli, daß man die große Gefahr bedenken und erwägen möge, wie es nicht allein um ihr Gut, sondern auch um Seele, Leib und Blut sich handle; nur auf Geheiß und zum Gefallen der beiden Städte Bern und Zürich hätten sie den fünf Orten die Lebensmittel abgeschlagen und alle Ungunst auf sich geladen; ohne Berns Abrathen würden sie in den Zürich'schen Frieden mit eingeschlossen worden sein u. s. w. — entgegneten die Berner: was wir thun, thun wir mit großem Schmerz; aber wir können nicht anders, da unsere Leute großen Theils von dem Banner entlaufen sind. Selbst einen guten treuen Rath, wie die Bedrängten sich halten sollten, wußte man nicht zu geben. Da rief Mutschli voll Schmerz und Unwillen: Unsere Prädicanten haben uns geprediget, der Prophet Jesaias habe gesprochen: verflucht sei der Mensch, der seine Hoffnung setzt auf einen fleischernen Arm. Der Spruch ist heute an uns von Bremgarten treulich erfüllt, die wir so großes Vertrauen auf unsere Herren gesetzt haben! Eine furchtbare Wahrheit und Lehre, die indessen auch später nicht immer beobachtet und befolgt wurde. Franz Kolb, der oben schon erwähnte Feld-Prediger, schrie „Mordio, Mordio über den großen Jammer, daß man so viele fromme ehrliche Leute, die viel Besseres verdient, so gar

zu retten. Nachdem der Prädicant Kilchmeyer, ein geborner Luzerner, dessen Auslieferung deßhalb die fünf Orte verlangten, heimlich entflohen und ein Auflauf der Protestanten gestillt war, öffneten die Katholiken, welche immer noch die große Mehrzahl bildeten, den Schwyzern die Stadtthore, bereueten ihre Untreue und fleheten um Schonung. Elf der protestantischen Rädelsführer hatten sich durch die Flucht gerettet; einige andere wurden auf kurze Zeit mit Gefängnißstrafe belegt; wiederum andere, die beim Verbrennen der Bilder sich besonders hervorgethan, zum Wiedererſatz angehalten. Nur Einer, Joh. Wohlgemuth von Köln, büßte seinen Frevel mit dem Leben. Er verschanzte und befestigte nämlich sein Haus, legte an Thüren und Fenster geladene Büchsen, tödtete Einen aus der Menge, die ihn zur Uebergabe aufforderte, und brachte es durch seinen Widerstand so weit, daß man gegen die Wohnung einige Stück schweres Geschütz auffahren mußte. Nach Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes (19. November) in Rapperschweil und den dahin gehörenden Höfen, wurden durch Etliche des Rathes die Zwinglischen und Lutherischen Schriften eingesammelt und fernerer Kauf, Besitz oder Lesen derselben unter Strafe an Leib und Gut verboten. Noch einmal mußten alle Bewohner einen Eid schwören und schriftliche Urkunde darüber ausstellen, daß sie bei dem katholischen Glauben verbleiben wollten, worauf ihnen die frühern, durch die Empörung aber verwirkten, Freiheiten und Gerechtsame wieder bestätiget wurden. Welche jenes Versprechen nicht leisten wollten, erhielten Befehl, mit Hab und Gut das Rapperschweiler Gebiet zu verlassen [1]). Hierauf besetzte ein Theil der Eidgenossen, jedoch ohne jegliche feindselige Behandlung, Bremgarten, das schon nach wenigen Tagen, durch Zürichs Fürsprache gefördert, unter erträglichen Bedingungen Frieden erlangte. Es mußte die Prädicanten entlassen, darunter die beiden Bullinger, Vater und Sohn, zweitausend Gulden Strafe zahlen (tausend die Stadt und tausend der Schultheiß Mutschli, „als welcher zuerst an Zürich sich hängend an der Neuerung im

elend verlasse; erhielt aber den guten Rath, sich schleunig aus dem Lager zu machen, kränkelte vor Kummer und starb bald darauf zu Bern.“ Bullinger a. a. O. Bd. III. S. 261 u. f.

1) Bullinger a. a. O. S. 257 u. f.

Glauben und am Abſchlag der Lebensmittel die meiſte Schuld trug"), dem Vogt in den freien Aemtern einen Schlüſſel zum Thurm einhändigen, und ſollte, ſtatt wie bisher den Schultheißen frei zu wählen, nur das Recht haben, den acht Orten einen Mann zu dieſem Amte vorzuſchlagen. An demſelben Tag (24. November) kam auch der Friedensabſchluß mit Bern zu Stande [1]), in den weſentlichen Punkten wortgetreu mit dem von Zürich übereinſtimmend. Auſſerdem mußten die Berner für Beſchädigung und Plünderung des Kloſters und der Kirchen von Muri, Meriſchwanden, Baar, Chaam, Steinhauſen und Beinweil, ſowie für den in Blickenſtorf durch Brandlegung angerichteten Schaden dreitauſend Sonnenkronen an die Eidgenoſſen zahlen; ſodann auf alle Anſprüche und Forderungen an Unterwalden, wegen der Hülfe, die letzteres denen von Hasli und Grindelwald geleiſtet, Verzicht thun; ihren eigenen Unterthanen, die nach Bewältigung des Aufſtandes im Oberlande waren vertrieben worden, freie Rückkehr in die Heimath geſtatten, und endlich verſprechen, daß ſie die Knutwyler nicht beſtrafen wollten, weil ſie, obgleich gegen Bern zum Zuzug verpflichtet, diesmal den Luzern beigeſtanden hatten, in deren hohen Gerichten das Amt gelegen war. So zeichneten ſich alſo auch darin die katholiſchen Orte vor den proteſtantiſchen Bürgerſtädten vortheilhaft aus, daß ſie derer im Glücke nicht vergaßen, welche ihnen in der Noth Hülfe gebracht hatten; indeß auch Bern, wie dies zuerſt Zürich gethan, die aus den freien Aemtern im Aargau, in Bremgarten und Melingen den Siegern zur ziemlichen Strafe preis gab. Auch die von Rapperſchweil und Toggenburg, Gaſter und Weſen waren in den Frieden nicht einbegriffen, weil ſie die Berner nichts angingen und ihnen nicht verwandt ſeien. Das Ganze endete zuletzt damit, daß Bern und Zürich, nach einigem Widerſtreben, jedes 2500 Kronen, Baſel und Schaffhauſen jedes 1000, St. Gallen 600 und Mühlhauſen 400 zu den Kriegskoſten beiſteuerten; wie denn auch alle den Antheil zurückgeben mußten, der ihnen von den 2500 Kronen zugefallen war, die man im Jahre 1529. den katholiſchen Orten abgenöthiget [2]).

1) Bullinger S. 270 u. f.
2) Ebendaſ. S. 275.

In der That, ein schmerzliches Geld für einen so geringen und unrühmlichen Erfolg!

Weil Bern und Zürich, wegen der Unzufriedenheit und dem Unwillen der eigenen Unterthanen den Friedensabschluß beschleuniget und ihre Bundesgenossen, trotz der wiederholten Zusage, Leib und Gut an sie zu setzen, sich selbst überlassen hatten, begab sich die religiöskirchliche Umgestaltung in den freien Aemtern, Vogteien und gemeinen Herrschaften sehr schnell und ohne vielen Widerstand. Dazu trug Verschiedenes bei. Einmal hatte die s. g. Reformation nicht tiefe Wurzeln geschlagen; das Verlangen nach politischer Freiheit war dabei die Hauptsache, und als diese nicht in der ganzen gewünschten Ausdehnung bewilliget wurde, ließ auch der Eifer für die neue Lehre bedeutend nach. Zweitens war in allen Gemeinden die Zahl der Katholiken noch sehr beträchtlich; unter dem Drucke der protestantischen Zwingorte hatten sie sich ruhig verhalten, erhoben aber nun, wo es ohne Gefahr geschehen konnte, um so lauter ihre Stimme. Drittens endlich war, im Vertrauen auf Zürich's und Bern's Hülfe, den katholischen Obern seit mehrern Jahren mit vieler Geringschätzung, selbst mit frechem Hohn begegnet worden, und gedachten nun die Schuldigen, die wohlverdiente Strafe dafür am besten dadurch abzuwenden oder doch zu mildern, daß sie im Punkte der Religion sich nachgiebig erwiesen; wozu sie um so mehr Neigung hatten, als die Verschiedenheit der bunten Religionsmeinungen und das Getriebe der Wiedertäufer ihren Glauben an das „gereinigte Evangelium" gar sehr geschwächt hatte. Unter den katholischen Orten indeß herrschte nicht einerlei Meinung, wie die Gebiete, über welche sie Ober- oder doch Schutzherren waren, zu behandeln seien; Schwyz gedachte empfindliche Strafen zu verhängen, und wollte, nachdem mit Bern der Friede abgeschlossen war, die von Gaster und die Toggenburger mit Kriegsmacht überziehen; aber die vier andern Orte hatten dazu wenig Neigung, weßhalb die Ausgleichung mit Toggenburg auf eine gelegenere Zeit verschoben, und zuerst die Umgestaltung der Dinge in Gaster und Utznach, die am Schwersten gegen Schwyz sich versündiget hatten, vorgenommen wurde. Schon hielt es sehr schwer, durch Vermittelung deren von Glarus, den Abgeordneten von Gaster und Wesen

freies Geleit zu erwirken, um in das Lager nach Pfeffikon zu kommen und wie Verbrecher um Gnade und Schonung zu flehen. Sie mußten sich, bei ihrem demüthigen Aufzug, manche Verhöhnungen des Kriegsvolkes gefallen lassen, fielen vor dem Kriegsrathe auf die Kniee und baten wegen des Geschehenen um Verzeihung. Diese wurde ihnen in so weit bewilliget, als Keiner mit dem Leben bestraft wurde [1]); aber alle Mannspersonen des Landes wurden ehrlos erklärt, mußten sich schriftlich als Meineidige bekennen und jeglicher einen Gulden Strafe erlegen. Unter Todesstrafe wurde ihnen befohlen, von dem ketzerischen Glauben abzustehen. Dabei verloren sie alle ihre Gerechtsame und Freiheiten, mußten das Landrechtbuch, die Freiheitsbriefe, die Schriften der Kirchen und Klöster, sogar die Schießgewehre, die größer waren als die Haggen, abliefern; büßten das Recht ein, sich selbst Gesetze zu geben, und mußten anerkennen, daß Schwyz befugt sei, die Verbrecher in oder ausserhalb der Landschaft zu bestrafen, das Volk auch ausserhalb der Gränze zum Krieg zu führen, und ihm nach Gefallen und freiem Ermessen Vögte und Untervögte zu setzen. Der mitregierende Ort Glarus bestätigte nicht nur diesen Strafbrief (vom 5. Januar 1532.) nach seinem ganzen Inhalt, sondern räumte 1534. noch weiter ein, daß Schwyz alle in Religionssachen vorfallende Frevel allein bestrafen, und solche Verbrecher zur Bestrafung nach Schwyz abführen dürfe. — Der Pfarrer zu Schänniß, Hegner, vordem ein eifriger Verbreiter der neuen Lehre, änderte nun schnell seine Farbe und las wieder Messe; aber diese Erbärmlichkeit brachte ihm nicht die erhoffte Frucht: seine Pfarrkinder, durch ihn vordem verführt, brachten viele Klagen vor wider ihn, und erwirkten, daß er einem peinlichen Verhör unterworfen wurde. Nach dreißig Jahren (1564) erhielt Gaster wieder alle seine frühern Rechte und Freiheiten, und zwar durch einen freien Entschluß deren von Schwyz; nur mit dem Vorbehalte, daß sie katholisch verblieben und die wider den Glauben begangenen Frevel denen von Schwyz zur Bestrafung überließen.

In Sargans waren die Grundsätze der neuen Lehre am we-

1) Bern hatte im Oberlande anders gehandelt.

nigsten tief eingedrungen, weßhalb auch die Wiederherstellung des katholischen Glaubens ohne Schwierigkeit vor sich ging. Wallenstad machte den Anfang, auf Betreiben des Schultheißen Bünzli, und die meisten andern Gemeinden folgten seinem Beispiele. Wo dieses nicht von Freiem geschah, gaben übereiferige Prädicanten Veranlassung, indem sie zum ungeschickten Tadel der ganzen Umgestaltung der Dinge oder zu Schmähungen über einen oder den andern katholischen Glaubenspunkt sich hinreißen ließen. Dafür wurden sie als Uebertreter des Landfriedens, der da besagte, „kein Theil soll den andern des Glaubens wegen schmützen oder schmähen," von ihren Stellen und aus dem Lande vertrieben, und die erledigten Pfarrämter durch die rechtmäßigen Patronatsherren mit katholischen Geistlichen besetzt. Zuerst geschah dieses in Ragaz, wo der seitherige Prediger Florin, nach dreitägigem Gefängnisse, das Land räumen mußte, weil er, nach verlesenem Landfrieden, öffentlich ausgerufen hatte, er könne nun einmal nicht finden, daß Fleisch im Brod sei, mit der Drohung, den Ragazern nicht mehr das Evangelium zu predigen, wenn sie in der Kirche wieder Altäre errichten ließen. Dasselbe Schicksal widerfuhr dem Friedolin Brunner und dem Prädicanten von Wartau: diesem, weil er die Messe „ein abgöttisch teuflisch Ding und Gaukelwerk" und die ihr Beiwohnenden „Unchristen" genannt, jenem, weil er die Seinen von der Rückkehr zum alten Glauben in ungeziemender Weise abzuhalten suchte, unter den Worten nämlich: Gehet des Dinges müßig, fallet nicht wieder wie die Säu in Koth; denn dies wäre gerade, als ob ihr aus einer lautern Brühe in einen Mistlaken fielet." Später wurde auch der Prädicant Mart. Mannhard von Flums fortgeschickt. Dem eidbrüchigen Abte von Pfäffers, Jacob Russinger, stand eine gleiche Strafe bevor, weil er mit von den ersten zu Zwingli gehalten, die Messe abgeschafft, den Mönchen den Austritt gestattet, mit den Gütern und Gefällen der Abtei übel gewirthschaftet, beim Ausbruche des Cappeler Krieges offen Partei gegen die fünf Orte und für Zürich genommen, auf dessen Anrathen die Schriften und Kostbarkeiten der Abtei nach Zizers und Igers im Bündnerlande geschafft, die Besetznng des Schlosses Wartenstein durch eidgenössische Truppen verweigert, aber mit Zü-

rich wegen einer von diesem dahin zu legenden Besatzung Abrede getroffen hatte. Der Vogt Egid Tschudi, von den fünf Orten bestellt zum Schutze des Eigenthums der Abtei, forderte von Zizers und Igers das Hinterlegte zurück, lud den Abt vor, und zwang ihn, für seine Verantwortung 6000 Gulden Caution zu stellen. Er weigerte sich dessen, floh nach Chur, begehrte von Zürich und Sargans, daß sie ihm von den fünf Orten freies Geleit zu seiner Verantwortung auswirken sollten, besann sich aber bald eines Andern, und ließ den zu Zug versammelten Gesandten der katholischen Eidgenossen durch Valentin Compar von Mayenfeld, frühern Unterschreiber von Uri, erklären, daß er zum katholischen Glauben und zum verlassenen Ordensstand zurückkehren wolle. Darauf hin wurde ihm Verzeihung des seither Vorgefallenen und Niederschlagung des von Tschudi eingeleiteten Rechtsverfahrens zugesichert, nach Rückgabe des von Zürich genommenen Schirmbriefes ein anderer im Namen aller Stände ausgefertiget, und ihm befohlen, die Kirche wieder mit den zum katholischen Gottesdienst nöthigen Geräthschaften zu versehen. Weil er aber dieses und die Einführung der Messe noch über ein Jahr verzögerte, sogar zu Pfäffers einen Pfarrer anstellte, der zur s. g. Reformation gehalten, sich verheirathet, und nun, ohne bischöfliche Lossprechung wieder Messe zu lesen sich vermaß — schöpfte man Verdacht gegen seine Gesinnung; allein er entschuldigte, daß er noch nicht losgesprochen sei, daß das Volk einen Jeden, der so plötzlich von der Predigt des Evangeliums zur Messe sich wende, für einen „großen Bösewicht halte, und üble Nachreden gegen ihn führe," versicherte aber dabei, er sei ein alter Christ, ließ sich wirklich 1533. vom Weihbischofe von Chur feierlich in der Klosterkirche lossprechen, und führte sofort den katholischen Gottesdienst wieder ein. Aber nur sehr schwer erholte sich die Abtei; Russinger und die zwei zurückgebliebenen Mönche hatten einen so schlechten Ruf, daß Niemand Lust zeigte, ihnen beizutreten. Sein Nachfolger, Rudolph Stucki, war nicht besser: er wirthschaftete so übel wie Russinger, indeß der zweite Nachfolger, Fridolin Tschudi, es so arg trieb, daß ein weltlicher Verwalter ihm an die Seite gesetzt werden mußte. Aber auch ausserdem war sein Lebenswandel höchst ärgerlich. So blieb es bis zum Jahre 1580., bis die weltlichen

Oberherren bemerkten, daß sie zur Wiederherstellung einer Klostergenossenschaft nicht geeignet seien, und die Sorge dafür dem päpstlichen Nuntius Franz Joh. Bonom überließen, der vor den katholischen Eidgenossen in Baden 1580 Pfäffers, Wettingen und Dänikon als die am meisten verfallenen Klöster erklärt und zur schleunigen Hebung des Aergernisses eine durchgreifende Reform als nothwendig verlangt hatte. Der Legat setzte zum Administrator über Pfäffers den frommen und gelehrten Joh. Heider von Wiel aus dem Kloster Einsiedeln, der denn auch mit kräftiger Hand dem Unwesen ein Ende machte, junge Geistliche aufnahm, zu einem untadelhaften Leben und zu der Wissenschaft sie erzog, und auch die zerrütteten Vermögensverhältnisse wieder ordnete. Sein Nachfolger verstand es wohl nicht, dieses Werk im gleichen Geiste fortzusetzen, und verwickelte sich in weltliche Händel mit den Obern des Sarganserlandes wegen verschiedener Gerechtsame, die während des Verfalls des Klosters an jene übergegangen waren; aber bei dem Anschluß an die Congregation der Benedictiner Klöster war eine gänzliche innere Auflösung, wie vordem, nicht mehr möglich, indem die Visitatoren, besonders die Aebte von Weingarten und St. Gallen, bei den ersten Anzeichen kräftig einschritten. — Wie Pfäffers, so wurden auch die Klöster, Stifte und Abteien in den freien Aemtern im Aargau [1]) und in den gemeinen Herrschaften wieder hergestellt und aufs Neue bevölkert, zum großen Verdrusse der protestantischen Partei; so namentlich Wettingen, Muri, Einsiedeln, Münsterlingen, Rheinau, Katharinenthal und Zurzach.

Auch in den St. Gallischen Stiftslanden hatte der Friedensabschluß der neuen Verfassung ein Ende gemacht. Um Alles in die Ordnung zu bringen, und die Rückkehr des Abtes anzubahnen, wurde Jakob Am Ort, derselbe, den 1530 die St. Galler anzunehmen verweigert hatten, als Hauptmann der vier Schirmorte dahin abgesendet. Mit großem Gefolge, worunter auch die vor

1) Jene Gemeinden in den freien Aemtern, welche durch ihren Eifer für die s. g. Reformation und durch die Härte, womit sie die Fruchtsperre aufrecht hielten, die katholischen Orte am meisten gereizt hatten, verloren ihre wesentlichsten Rechte und Freiheiten, die den katholisch gebliebenen Gemeinden auf's Neue bestätiget wurden. Siehe Bullinger a. a. O. Bd. III. S. 278 u. f.

zwei Jahren in Folge des Aufstandes entsetzten und versagten Beamten und Bürger aus Wiel sich befanden, ritt er am 6. Dezbr. 1531 in diese Stadt ein, und wurde mit großer Freude von der ganzen Einwohnerschaft, die bis auf zwanzig oder dreißig Mann katholisch geblieben war, empfangen. Alle schmückten sich mit den den protestantischen Kantonen so sehr verhaßten Tannenzweigen, und brachten in Eile die Bilder, Meßgeräthe und Kirchengeräthschaften herbei, die sie versteckt hatten, so daß schon nach sechs Tagen der erste katholische Gottesdienst wieder gehalten werden konnte. Der protestantische Prediger Theobald Finz wurde entlassen, der von Zürich eingesetzte Landrath aufgelöst, jegliche, während der Empörung getroffene Anordnung cassirt, und an die einzelnen Gemeinden die Frage gestellt, ob sie freiwillig dem Abte sich unterwerfen und fortan gehorsamen wollten. Alle erklärten sich bereit, wenn nur das Geschehene ihnen verziehen werde. Dieses wurde zugesagt, und so konnte der Abt ungefährdet erscheinen und die Huldigung von der Landschaft empfangen. Mit der Stadt St. Gallen gab es einige Schwierigkeiten wegen Herausgabe des Klosters und Schadenersatz. Der Abt beantragte 60,000 Gulden, eine Summe, die nicht zu hoch erscheinen kann, da in ihr alles Hausgeräth, die Bilder, Altäre, der reiche Kirchenschatz u. s. w. mit einbegriffen waren. Endlich vereinigten sich die Boten der vier Schirmorte, denen Schiedsleute von Bern und Appenzell sich zugesellten, auf einem Tage in Wiel dahin: Der Ankauf des Klosters durch die Stadt St. Gallen ist null und nichtig; diese hat die zwischen ihr und den zwei Orten Zürich und Glarus darüber ausgestellte Urkunde herauszugeben, und kann auf Rückgabe dessen, was sie am Kaufschilling schon bezahlt, keine Ansprüche machen. Der Abt erhält alle Freiheiten und Gerechtigkeiten zurück, und kann in seinem Kloster mit Messelesen und Singen es halten wie von Alters her; dagegen verspricht er seiner Seits, die von St. Gallen bei ihrem Glauben und allen ihren Freiheiten unbehindert zu belassen. Für den Eingriff, welchen die Stadt dem Kloster an Gütern gethan, und für Alles, so sie darin zerschlagen und daraus entwendet hat, zahlt sie zur Entschädigung 10,000 Gulden, zu welcher Summe indeß Zürich 4,000 Gulden

beizusteuern hat [1]). Die Glocken, Uhr, Bücher, Urkunden, Altarsteine, Kirchengefäße, Zierrathen u. s. w., die sich noch in den Händen der Obrigkeit befinden, werden ohne Lösegeld herausgegeben; was einzelne Bürger an sich gebracht, müssen sie, gegen Erstattung des ausgelegten Geldes, wieder einliefern. Endlich soll über die Ansprüche auf die zwei Kapellen von St. Jacob und St. Leonhard auf dem Rechtswege entschieden werden [2]).

Nachdem nun der Abt mit den übrig gebliebenen Mönchen in das Kloster wieder eingezogen war [3]), ging sein erstes Bestreben dahin, bei den Gotteshausleuten der alten Landschaft die katholische Religion wieder einzuführen, überzeugt, daß er ohne dies im ruhigen Besitze seiner Gerechtsame nicht bleiben könne; denn ihm war noch im Andenken, daß die Anhänger der Reformation ihn und seine Klostergeistlichen als Menschen, denen man kein Recht zu halten schuldig sei, als Bösewichte und Schelme öffentlich auf den Kanzeln zu Wiel und Rorschach gelästert hatten. In vielen Gemeinden begab sich die Umgestaltung ohne jegliche Schwierigkeit: es bedurfte nur des öffentlichen Auftretens derer, die bisher im Herzen katholisch geblieben waren; an andern Orten machten die abtrünnigen Pfaffen den Anfang, indem sie die neue Lehre und ihre Weiber verließen, und ohne Verzug zum Messelesen sich anschickten, um nur ihre Pfründen zu behalten. Wo die Gemeinde für die Rückkehr zum alten Glauben sich aussprach, der Prediger aber dawider, kam es auch zu blutigen Auftritten, wie z. B. in Goldach, wo ein gewisser Wilhelm Broger dem Prädicanten mit einem Schlachtschwert den Kopf spaltete. In andern waren Prediger und ein Theil der Bürgerschaft einhellig, bei der neuen Lehre zu verbleiben; so namentlich in Rorschach, Grub, Bernardzell, Waldkirch und Goßau. Nun wurden zuerst die Pfarr-

1) Billigere Bedingungen, gerade rücksichtlich der Entschädigungssumme, wären zu erhalten gewesen, wenn Vadian sich hätte entschließen können, den Ort anzugeben, wo man die heiligen Reliquien verscharrt hatte; seinen Haß gegen dieselben mußte seine Vaterstadt theuer bezahlen. Was die Klosterkirche von St. Gallen heute noch von diesen Reliquien besitzt, wurde bei der vandalischen Zerstörung durch katholisch gesinnte Bürger gerettet.

2) Bullinger a. a. O. S. 302 u. f.

3) Auf Vadians Ersuchen ließen sich die protestantischen Bürger St. Gallens, als der Zug durch ihre Stadt ging, nicht einmal am Fenster sehen.

höfe und die Einkünfte den katholischen Geistlichen gesichert, den Reformirten aber überlassen, ihre Prediger selbst zu erhalten. Wer sich wider diese landesherrliche und durchaus gerechte Anordnung, oder auch gegen die katholische Lehre, den Cult und die Gebräuche der Kirche irgendwie tadelnd auf der Kanzel vernehmen ließ, wurde als Uebertreter des Landfriedens bestraft, d. h. eingekerkert und gewöhnlich, nachdem er Urfehde geschworen, über die Grenzen gebracht. Dies wiederfuhr selbst dem Hauptreformator des Kantons Appenzell außer Rhoden, Walter Klarer, der in Goßau wider die wahre Gegenwart Christi im Altarssakramente und wider die Ceremonien als Zinselwerke predigend, sobald er von der Kanzel stieg, gefangen genommen, nach dem Schlosse Rorschach gebracht, und nur auf vieles Verwenden, und nachdem er Urfehde geschworen, nie mehr das St. Gallische Land zu betreten, wieder frei gegeben wurde. Als auch dem protestantischen Prediger Rorschachs die Wohnung im dortigen Kloster aufgekündiget und das Pfarreinkommen entzogen wurde, machten die Rorschacher den Vorschlag zur Theilung der Pfarrpfründe, und baten, daß man sie um des Glaubens willen, zu dem sich so viele große Herren bekenneten, nicht verabscheuen wolle, da sie treue Unterthanen und, falls in der Religion in der Christenheit oder in Deutschland eine Aenderung vorgenommen würde, bei Leibe nicht widerspenstig sein wollten. Dieser Vorschlag wurde zurückgewiesen, weshalb, durch Zürich angetrieben, die von Rorschach, Goßau und Waldkirch vor den zu Baden (Mai 1532) versammelten Gesandten der vier Orte klagten: „daß der Abt ihnen, die das göttliche Wort angenommen hätten und dabei zu bleiben begehrten, die Prädicanten vertreibe und sie mit Mißpfaffen versehe," welches gegen den Landfrieden sei, um so mehr, da sie denen aus der Gemeinde, welche die Messe begehrten, solche gerne zuließen. Der Hauptmann Jacob Am Ort erwiederte: die Bestimmung des Landfriedens, daß die Glieder einer Gemeinde entweder zum neuen oder zum alten Glauben sich bekennen und jede Partei ihre eigenen Geistlichen haben mögte, beziehe sich nur auf die gemeinen Herrschaften und Vogteien. Von den Parteien, welche den Landfrieden abgeschlossen, habe keine daran gedacht, und sei keine befugt gewesen, dem Abte, als unabhängigem Fürsten, der seine eigene Regierung

habe, wie ein anderer Ort der Eidgenossenschaft, Vorschriften zu machen, wie er es im Punkte der Religion mit seinen Unterthanen zu halten habe. Zudem sei die Klage falsch, da lauter Geistliche ernannt würden, die das wahre Evangelium verkündeten. Schwyz und Luzern stimmten dem Vortrage bei, Glarus blieb neutral, Zürich dagegen erklärte, ohne durch einen Rechtsspruch gezwungen zu sein, werde es nie zugeben, daß die Prediger der neuen Lehre in den St. Gallischen Landen vertrieben würden, und drohete, in einem an alle Kantone erlassenen Schreiben, Weiteres vorzukehren, wenn es gegen den Abt nicht zum Rechte kommen könnte. Diese Drohung gedachte es indessen nie zu verwirklichen; sie war nur erlassen seines eigenen Volkes wegen, dem der Rath um diese Zeit Verheißung gethan, daß er die Reformation in der Schweiz nach Kräften handhaben werde. Endlich wurde, auf einem Tage zu Rorschach, von den acht alten Orten der Streit dahin geschlichtet, daß der Abt erklärte, er wolle Niemanden zum Glauben zwingen, und seinen Unterthanen nicht verwehren, an fremden Orten zur Predigt zu gehen. Dabei versprach er, die Gemeinden mit frommen ehrlichen Priestern zu versehen, welche Messe halten und das Evangelium predigen sollten. Seien etliche Personen geneigt, einen eigenen Prädicanten aufzustellen, so mögten sie es thun; aber auf ihre Kosten, und unter der weitern Bedingung, daß die Prediger durch eine Caution sich verpflichten sollten, nicht wider den Landfrieden zu lehren, d. h. den katholischen Glauben nicht anzugreifen und die Pfarrherren in ihren Verrichtungen nicht zu behindern. Diese „Richtung," welche auf das Rheinthal und den Thurgau nicht ausgedehnt wurde, sollte nur auf zwei Jahre bestehen, und nach Verlauf derselben der Abt bei allen seinen Rechten, Briefen, Siegeln und Freiheiten verbleiben [1]). Dazu kam noch die Beschränkung, daß die Prädicanten ausschließlich und strenge auf das „Predigtamt" angewiesen wurden; sie durften keinerlei pfarrliche Verrichtungen vornehmen, nicht trauen, taufen, beerdigen, oder das Abendmahl reichen; jedes Zuwiderhandeln oder irgend ein Tadel der katholischen Lehre blieb nicht ungestraft. Nach Verlauf von zwei Jahren wurde die Ausübung der protestantischen Religion in der ganzen Landschaft verboten, desgleichen

1) Bullinger a. a. O. Bd. III. S. 304.

der Besuch auswärtiger Kirchen; so daß die Anhänger der neuen Lehre von den Katholiken nur noch dadurch sich unterschieden, daß sie nicht zur Beicht und zum Tische des Herrn gingen, bis 1572, nachdem fast alle eifrige Protestanten ausgestorben waren, der Befehl erging, entweder sollten sie auch darin der großen Mehrzahl der Gemeinde sich gleichförmig machen, oder aber mit Hab und Gut das Land verlassen. Nur fünf Familienhäupter zogen letzteres vor.

Dieses Benehmen des katholischen Abtes, wie wenig es auch den heutigen Begriffen von religiöser Toleranz entsprechen mag, war noch milde im Vergleich mit dem Verfahren der protestantischen Orte. Wie Bern, Zürich und andere Orte thaten, so verbot auch der Magistrat von St. Gallen den noch katholisch gebliebenen Einwohnern der Stadt den Besuch der Klosterkirche, obgleich dies dem Vertrage von 1509 schnurstracks entgegen war, nach welchem die Stadtbewohner entweder die St. Laurenz- oder die Münsterkirche nach Gefallen besuchen sollten. Der Rath berief sich auf einen Artikel des Wieler Abschiedes (von 1532), der indeß nur besagte, wie der Abt in seinem Gotteshaus und in seinen Oberkeiten, so sollten auch die Bürger von St. Gallen in ihrer Stadt und Gerichten bei ihrem Glauben verbleiben; weswegen der Abt richtig bemerkte, es handle sich nicht um eine Schwächung dieses Artikels, sondern blos um den unverwehrten Besuch der Klosterkirche für Jeden, der Lust habe, dahin zu gehen, und verfalle St. Gallen, falls es diese Befugniß verweigere, in die stipulirte Strafe von 2,000 Ducaten, die, laut des Vertrages, an den Papst müßten entrichtet werden. Eine Ausgleichung dieses Punktes war für jetzt unmöglich, und wurde er deshalb bei Gelegenheit des Schmalkaldischen Krieges von Neuem auf den Plan gebracht. St. Gallen gestattete nicht nur Werbung für die protestantisch gewordenen Reichsstädte Constanz und Lindau, sondern schickte diesen selbst viele der Anhänger des neuen Glaubens aus Toggenburg, Thurgau und Rheinthal zu Hülfe, indeß der Abt jeglichen Zuzug verbot, jede Uebertretung, auch zu Gunsten der katholischen Waffen, bestrafte, jedoch letztere nur leicht, die Begünstigung der protestantischen Sache aber empfindlich. Dieses, wie besonders der unglückliche Ausgang des Schmalkaldischen Krieges erbitterte ungemein den Rath von St. Gallen, so daß er auf jegliche Weise die Katholiken quälte, für sie den Zoll- und Bleicher-

lohn steigerte, den Klosterleuten den Ein- und Ausgang erschwerte, sie beschimpfte, von seinen Gerechtsamen im Klosterbezirk einen kränkenden Gebrauch machte, und den Besuch der Münster- oder einer andern katholischen Kirche aufs Neue streng untersagte [1]). Weil nun der Abt Repressalien gebrauchen, unter Anderm die Klausen von St. Leonhard und St. Jacob als Eigenthum ansprechen, den Eheschatz von den Bürgern strenger beziehen und die Lehentaxe erhöhen ließ, stieg die gegenseitige Erbitterung in dem Grade, daß nur durch Schiedsrichter die Sache ausgeglichen werden konnte. Deren Ausspruch war für die Stadt höchst günstig; unter Anderm billigten sie das Verbot des Besuches der Klosterkirche, sowie auch, daß keine katholischen Priester in den in der Stadt stehenden Pfründhäusern geduldet, das öffentliche Versehen der Kranken und das Aufrechthalten der Kreuze und Fahnen beim Durchzug einer Prozession nicht gestattet werden sollte. Daraufhin verließen die Klosterfrauen von St. Leonhard und St. Katharina nebst andern katholischen Bürgern die Stadt; andere vertauschten ihre Religion, um bleiben zu können.

Auch im Rheinthale wurden ohne Verzug die Friedensbestimmungen durchgeführt, und diesen gemäß die Katholiken in die alten Rechte, deren sie durch rohe Gewalt waren verlustig gegangen, wieder eingesetzt. Nach Entfernung der von Zürich eigenmächtig aufgestellten Amtleute kehrte der vertriebene Landvogt Sebastian Kretz zurück, die alte Verfassung wurde wieder hergestellt, und fast die Hälfte der Rheinthaler bekannte sich aus freiem Entschlusse zum katholischen Glauben. Welche protestantisch verbleiben wollten, erfuhren kein Hinderniß; wohl aber mußten sie da und dort Schadenersatz leisten [2]), und in Absicht auf die Temporalien Bestimmungen

1) Wer zur Messe oder zur Vesper u. s. w. gehe, desgleichen wer geweihetes Salz, Wasser, Kerzen, Palmen gebrauche, ein Pater noster trage u. dergl. sollte um zehn Schilling Pfennige gebüßt werden; eben so, wer es unterlasse, einen Andern, von dem er Obiges wisse, anzuzeigen. Dieser Erlaß wurde allen Zünften zugefertiget, und besonders den Hausvätern anempfohlen, ihn den Weibern, Kindern und Dienstboten einzuschärfen.

2) Denen von Altstetten wurde z. B. auferlegt, den niedergerissenen Pfarrhof wieder zu erbauen oder statt dessen ein anderes Haus anzukaufen. Die Wiedereinsetzung Winkler's, des vertriebenen Pfarrers, war ihnen so zuwider, daß sie gerne auf die Theilung der Pfründe verzichtet hätten, um nur seiner los zu werden.

sich fügen, die eben so gesetzlich als der protestantischen Partei lästig waren. Es wurden nämlich in gemischten Gemeinden nur die Pfarrpfründen, nicht aber auch die Kaplaneien getheilt; diese sollten vielmehr wie vordem durch Ernennung der rechtmäßigen Collaturherren besetzt werden. Auch das Kirchengut mußte als ein ungetheiltes Ganze zusammenbleiben, bis aus demselben die Wiederherstellung der zerstörten Altäre, und der Ankauf der verschleuderten Meß- und Kirchengeräthe bestritten war. Wo die Katholiken auch die Minderzahl in einer Gemeinde bildeten, durfte die Majorität der Protestanten von dem Mitgebrauche der Kirchen sie nicht ausschließen. Die Theilung der Pfarrpfründen geschah nach dem Verhältniß der männlichen Köpfe, vom vollendeten vierzehnten Jahre an gezählt; so jedoch, daß die Pfarrhäuser und die Stiftungen für Jahrzeiten, als welche ja doch die protestantischen Prediger mit besorgen konnten, nicht mit einbegriffen waren, vielmehr der katholischen Geistlichkeit zum Voraus überlassen blieben. Endlich sollten Ehestreitigkeiten vor den seither bestandenen katholischen Ehegerichten entschieden, und katholische Priester wie protestantische Prediger beim Antritte ihres Amtes zu einer Bürgschaft von hundert Gulden angehalten werden, daß sie nicht den Landfrieden stören wollten. Letzterm wurde indeß vielfach von der einen wie von der andern Seite entgegengehandelt, aber auch jegliche Uebertretung bestraft. So mußten nicht allein die Prediger von Marbach, Balgach und Thal, sondern auch die katholischen Pfarrer von Bernang und St. Margarethen als Friedensstörer das Land räumen, indeß selbst der Stiftsprediger von Einsiedeln, Dr. Wendelin, wegen einer zu Thal gehaltenen Rede in Untersuchung kam.

Von Allen machten die Toggenburger am meisten Schwierigkeiten, weil sie, in Kraft des mit Glarus und Zürich abgeschlossenen Kaufes, jeder Verbindlichkeit gegen Schwyz und den Abt von St. Gallen sich überhoben wähnten, und den Umstand sehr hoch anschlugen, daß sie zuerst das Zürich'sche Lager verlassen und alle Feindseligkeiten wider die fünf Orte eingestellt hatten. In dem Frieden, welchen sie bald darauf mit Schwyz zu Rapperschweil abschlossen, bekannten sie das Unrecht, „daß sie an die Züricher sich gehängt, durch böses Vorgeben derselben zum Ungehorsam gegen ihre lieben Herren von Schwyz, und zum Abschlag des Proviants und des feilen Kaufs sich hätten verleiten

lassen," versprachen, daß die seither katholisch gebliebenen Bürger, oder die es wieder werden wollten, ungehaßt und unangefochten bleiben und die protestantischen Prediger jeglicher Schmähworte wider den alten Glauben sich müßig gehen sollten, und erhielten dafür die allgemeine Zusage, daß die fünf Orte daran sein wollten, ihr Verhältniß zu dem Abte von St. Gallen zu ihrem Besten zu schlichten. Da aber die Toggenburger ihr Versprechen nicht hielten: da die fanatischen Prädicanten nach wie vor ungestraft Ausfälle gegen den alten Glauben machen durften, und die zum Behufe des katholischen Gottesdienstes in einigen Pfarrkirchen aufgerichteten Altäre zur Nachtszeit umgerissen wurden: da sie noch ausserdem den fünf katholischen Orten, weil diese den Abkauf von des Abtes Oberherrlichkeit nicht in allen seinen Punkten bestätigen wollten, nachsagten, „sie hielten weder Treue noch Glauben;" kündigten die von Schwyz den Frieden auf, und überließen es den Toggenburgern, entweder auf dem Wege des Rechts oder der Gewalt ein anderes Abfinden zu versuchen. Um diese Veranlassung zu neuen Streitigkeiten schnell zu beseitigen, dictirten die sieben ältern Orte der Schweiz die Friedensbedingungen, und darunter namentlich, daß es einem Jeden frei gestellt sei, entweder zur Messe oder zur Predigt zu gehen, und sollten zu diesem Ende die Einkünfte der Kirchen je nach der Seelenzahl getheilt werden. In Betreff der Abtei von St. Johann und des Frauenklosters von Maggenau wurde stipulirt, daß die Mönche und Nonnen dieselben ungehindert beziehen, in alle frühern Rechte und Freiheiten wieder eingesetzt werden, und befugt sein sollten, das etwa Veräußerte wieder einzulösen. Die Angelegenheit wegen des Loskaufes von den Verpflichtungen gegen den Abt wurde auf vier Jahre hinausgeschoben, und hoffte man mittlerweile ein gütliches Abkommen treffen zu können. Allein die Frist verstrich, ohne daß die Parteien irgendwie sich genähert hatten; ja die Toggenburger erfüllten die wenigsten der gemachten Zusagen, behielten die Kirchengüter und Kapitalbriefe in Händen, zogen aus der Abtei St. Johann und aus dem Kloster Maggenau die weltlichen Verwalter nicht zurück, ließen in ersterer sogar den protestantischen Prediger, und weigerten sich, letzteres an die katholisch gebliebenen Nonnen zu übergeben. In einzelnen Gemeinden, wie z. B. Mogelsberg und Tufertschweil, wurden sogar die neuen Altäre wieder abgebrochen und die Katholiken aus den

Kirchen verdrängt. Schwyz machte darüber dem Landrathe wohlverdiente Vorwürfe und setzte zuletzt durch, daß selbst Zürich den Kauf der Grafschaft als ungültig erklärte, worauf denn die Toggenburger die Rechte des Abtes, wie sie auf Briefen, Siegeln und Verträgen beruhten, wieder anerkannten, und den Katholiken Religionsfreiheit versprachen durch folgenden Artikel: „Wir aus der Grafschaft Toggenburg sollen und wollen geschehen lassen: ob wir Leute in unserm Lande hätten, welche den alten wahren christlichen Glauben nicht verläugnet, sowie auch jene, die, nachdem sie den neuen Glauben angenommen, wieder davon abstehen, den alten Glauben, das Amt der heil. Messe, die sieben Sacramente und andere christliche Ceremonien des wahren alten ungezweifelten christlichen Glaubens haben und halten wollen — daß man dieselben ungehindert dabei bleiben lassen soll." Es dauerte indeß noch lange, bis allgemein nach diesen Bestimmungen gelebt wurde; namentlich konnten die Katholiken die Theilung der Pfarr- und Kirchenpfründen nicht erstreiten und gegen Schmähungen protestantischer Prediger keinen Schutz finden, weil die Befehle und Anordnungen der Beamten des Abtes nicht respectirt wurden. Endlich waren die Schwyzer der glatten Worte müde, denen die gleichförmigen Werke nicht nachfolgten, und verlangten, daß innerhalb Monatsfrist jeder Einzelne sich erkläre, ob er den ergangenen Sprüchen nachleben, der rechtmäßigen Obrigkeit gehorsamen, die Kirchengüter ausliefern, über deren Verwendung Rechenschaft ablegen, und die Feyertage (ausser den vier Hauptfesten die Muttergottes- und Apostoltage) halten wolle, oder nicht; gegen letztere würden sie, nach Aufkündigung des Friedens, Maaßregeln der Strenge eintreten lassen. Dadurch erst wurde der starre Sinn der Toggenburger gebrochen; sie versprachen, in Allem zu willfahren, die Kirchengüter herauszugeben, in Verwaltung und Aufsicht derselben nicht mehr einzugreifen, Jene, die einer Verschleuderung sich schuldig gemacht, zum Ersatz anzuhalten, und die Rechte der Collatoren in Zukunft zu achten [1]); auch nahmen sie die wider die Katholiken aus-

1) Die meisten Pfründen in der Grafschaft Toggenburg wurden durch die Abteien von St. Gallen und St. Johann und durch das Kloster Maggenau vergeben; die Gemeinden hatten nur die Mittelmeßpfründen zu Wattwil und Lichtensteig, die St. Martinspfründe zu Kirchberg, die St. Bernhardspfründe zu Jonschwil und die Kapellen zu Tägerschen und Brunnadern zu vergeben.

gestoßenen Schmähungen öffentlich zurück, verurtheilten sogar einen gewissen Rudi Rutz von Peterzell wegen schwerer Gotteslästerungen um Schwerte, und drei Wildhauser, darunter Hans Zwingli, wegen Thätlichkeiten, die sie wider den Vogt und den katholischen Pfarrer von Gambs verübt hatten, zu Geldstrafen und Gefängniß. Nun wurde wieder (seit 1541) in allen Gemeinden, worin Katholiken wohnten, Gottesdienst gehalten, und jede Beeinträchtigung dieses Rechtes den bestehenden Gesetzen gemäß geahndet. Am spätesten, und erst nachdem vielfache schwere Excesse vorgefallen [1]), geschah jenes im

1) Es begreift sich, daß der Abt von St. Gallen den Protestanten Toggenburgs über die Bestimmungen des Friedens hinaus keine weitern Befugnisse einzuräumen Lust hatte, und darin von Schwyz treulich unterstützt wurde; indeß in den Maaßregeln von Glarus die confessionelle Spaltung des dortigen Rathes sich kund gab, Zürich dagegen, das im Frieden von 1531 feierlich versprochen hatte, um Leute sich nichts anzunehmen, über die es keine Rechte habe, fortwährend Aufregung zu bewirken, die Forderungen der protestantischen Partei in Toggenburg immer höher zu steigern, und deren Ungehorsam zum offenen Trotz und zur förmlichen Rebellion anzufachen sich ernstlichst angelegen sein ließ. — Der Abt von St. Gallen hielt streng darauf, daß die Protestanten, was das kirchliche Wesen betraf, in dem Zustande verblieben, worin sie im J. 1531 sich befanden, als sie mit Schwyz Frieden schlossen; erlaubte ihnen deshalb nicht, in den Kirchen Psalmen zu singen, Bettage zu begehen, christliche Lehre zu halten und ein eigenes protestantisches Ehegericht zu haben (weil all dieses im J. 1531 nicht gebräuchlich war); forderte dagegen, daß an katholischen Feiertagen keine öffentlichen Arbeiten verrichtet und die unehlichen Kinder, als welche keine Gemeinds- oder Landsleute seien, in der alten Religion erzogen werden sollten. In allem dem befand er sich vollkommen in seinem Rechte; wie er denn auch deshalb nicht getadelt werden kann, daß er, um die Zahl der Katholiken zu vermehren, viele katholische Hintersassen und Landleute annahm, die Aemter und Würden, wie auch die Lehnsgüter des Klosters nur an Katholiken verlieh, in jenen Gemeinden, worin die Zahl der Katholiken zur Zeit noch sehr unbedeutend war, die Theilung der Pfarreinkünfte verzögerte, und die Besetzung der erledigten Predigerstellen nicht mit übergroßer Eile vornahm. Lange Jahre fanden die Protestanten darin keine Verletzung ihrer Gerechtsame, und mochten wohl bedenken, daß in protestantischen Kantonen die Katholiken viel härter behandelt wurden; als aber im obern Amte, namentlich zu Wattwil, Cappel, Hemberg und Neßlau, auf das Verlangen der Katholiken, in den Kirchen Altäre errichtet und Priester eingesetzt wurden, empörten sie sich, zerschlugen in Neßlau den Altar, klagten über die oben erwähnten gesetzlichen Beschränkungen und daß nicht zur festgesetzten Stunde die Kirchen geräumt würden, verlangten freie Wahl ihrer Pre-

obern Amte, worin die Abtei St. Johann lag, die dann selbst, theils wegen der steten Neckereien der Toggenburger, theils wegen der Zucht-

diger und Entfernung der spitzigen Deckel von den Taufsteinen in den Simultankirchen, hielten Zusammenkünfte und rüsteten zum Krieg. Der schiedsrichterliche Ausspruch deren von Schwyz und Glarus, wodurch sie mit den meisten Beschwerden abgewiesen wurden, sicherte den Frieden nur für kurze Zeit. Als Bernhard, Abt von St. Gallen, in den Kirchen von Mogelsberg und Oberglatt Altäre errichten und katholischen Gottesdienst abhalten ließ, kauften sie Pulver und Blei, richteten ihre Waffen zurecht, stellten Wachen aus, und brachten, da gegen dieses Verfahren gesetzlich nichts einzuwenden war, andere Klagpunkte vor. Auch Zürich, das bisher mehr im Geheimen die Unruhen angezettelt und geleitet hatte, trat nun offen hervor und erklärte: da doch Alles darauf abziele, die reformirte Religion nach und nach aus dem Toggenburg zu verdrängen, so wolle es mit denen von Luzern den beanstandeten Landfrieden erläutern. Nicht allein der Abt von St. Gallen, sondern auch die Schwyzer und Glarner wiesen dies Anerbieten zurück, und eine allgemeine Tagsatzung bestimmte, daß die zwei genannten Orte den Handel schlichten und das Urtheil genau vollziehen sollten. Die Toggenburger erschienen aber nicht an den angesetzten Rechtstagen, und erlangten zuletzt (1601), da man um jeden Preis den Frieden erhalten wollte, sehr günstige Bedingungen; darunter namentlich: ohne Verzug sollte die Vertheilung der Pfarreinkünfte im Verhältniß der Pfarrgenossen (jedoch ohne die Hintersassen mitzurechnen) vorgenommen werden; die unehlich gebornen Kinder seien als Landsleute zu betrachten, und könnten darum für diese oder für jene Religion sich frei bestimmen; wenn der Landrath innerhalb drei Monate nach Erledigung die protestantischen Pfarrstellen nicht besetze, falle das Wahl- und Ernennungsrecht der betreffenden Gemeinde zu; in jedem Falle aber müßten die zu ernennenden Prediger Zeugnisse haben über ihre zu Zürich, Basel, Schaffhausen oder St. Gallen bestandene Prüfung. In Folge des zuerst angeführten Artikels kamen im obern Amte die Pfarreinkünfte fast ganz in die Hände der Protestanten, so daß für die Katholiken neue Pfründen gestiftet und eigene Pfarrhäuser angekauft werden mußten; zu welchem Zweck der erwähnte Abt Bernhard über 30,000 Gülden verwendete. Aber den Protestanten war es nicht um den Frieden zu thun; daher brachten sie neue Beschwerden vor, machten willkührliche Veränderungen in den Kirchen (z. B. zu Wildhaus, wo sie zur Nachtszeit unmittelbar vor den Altar der Katholiken einen Taufstein aufstellten), verweigerten auch in rein weltlichen Dingen den Gehorsam (z. B. bei der Musterung zu erscheinen) und droheten, alle Hintersassen todt zu schlagen, das Kloster St. Johann zu überfallen und den Hofammann Ledergerw, als welcher wider die Widerspenstigen die obrigkeitlichen Befehle vollzog, zu ermorden. Mit letzterer Drohung wurde es leider! furchtbarer Ernst, und der Ammann wirklich am 9. Januar 1621 bei Neßlau von vier Böswichtern erschossen. Die Mörder waren Nic. Wickli, Mar. Hausegger, Joh. Keßler

losigkeit ihrer Bewohner, nur sehr langsam sich erholte. Nachdem der protestantischen Partei Genüge geschehen, die Pfarrpfründe zu St.

und Joh. Rutz. Der von Neßlau herbeigerufene Wundarzt, Andreas Edelmann, war in diesem höllischen Bunde der fünfte, und wählte deshalb mit zu diesem Ende vergifteten Instrumenten in der gerade nicht lebensgefährlichen Wunde so gewaltsam umher, daß Ledergerw unter seinen Händen das Leben aushauchte. Es dauerte über acht Jahre, ehe die Verbrecher entdeckt (bei der Untersuchung stellte sich heraus, daß der Mordanschlag bei den Ammännern von Neßlau und Thurthal gemacht und auf deren Zureden ausgeführt wurde) und, die noch am Leben oder nicht landesflüchtig waren, bestraft wurden. Jetzt erst, nachdem der Geist der Empörung bis zum Blutvergießen und zur Giftmischerei (davon in der nächst folgenden Note) fortgeschritten war, fügten sich die Toggenburger; namentlich unterließen die Prediger die christlichen Lehren in den Kirchen, wozu sie nicht befugt waren, beteten an gewissen Tagen das „Gegrüßet seist du Maria" und gestatteten, daß schwächlichen Kindern von den Hebammen die Nothtaufe ertheilt wurde; wie denn auch die Protestanten überhaupt sich dazu bequemten, bei dem Angelus-Geläute das Haupt zu entblößen. Zürich erhob zwar Klagen über diesen vermeintlichen Druck seiner Glaubensgenossen; aber ihm wurde erwiedert, daß jeder Unterthan die Religion seines Landesherrn achten müsse. Uebrigens bemerkt Jld. v. Arx, dem wir die ganze Darstellung nur in gedrängter Kürze entnommen haben (a. a. O. Bd. III.): „man wußte auch, daß die Protestanten da, wo sie Herren waren, mit den Katholiken noch schlimmer verfuhren." Dies gilt ganz besonders von Zürich, das überall, wohin es nur seine Hände ausstrecken konnte, den furchtbarsten Glaubenszwang übte. Hier stehe zu und unter den vielen noch ein Beispiel. Ulrich Philipp Freiherr v. Sax hatte in seiner Herrschaft die s. g. Reformation eingeführt; so jedoch, daß er den Katholiken die Ausübung ihres Glaubens gerade nicht verbot oder unmöglich machte. Letzteres vermaß sich aber sein Sohn Joh. Philipp in der Herrschaft Forstegg, der es sogar nicht duldete, daß den sterbenden Katholiken die Sacramente gespendet wurden. Dessenungeachtet blieben die Bewohner v. Hag dem alten Glauben treu. Als nun aber Joh. Philipps Sohn, Friedrich Ludwig, die Stammherrschaft Sax und Forstegg Schulden halber den Zürichern zu überlassen genöthiget war, befahlen diese den Katholiken zu Hag, die Taufe ihrer Kinder und die Einsegnung der Ehen von den protestantischen Predigern vollziehen zu lassen, verordneten (1624) durch ein Mandat, daß Alle protestantisch werden sollten, und bestraften Jene, die sich bei dem St. Gallischen Vogte zu Blatten über diesen Befehl Raths erholt hatten. Später mußten sie die Wochenpredigt zu Saler besuchen; und ihre Kinder dorthin in die Schule schicken. Nun geschah, was man vorausgesehen und gewünscht hatte: die meisten Männer wurden dem katholischen Glauben untreu und dafür von Zürich durch eine Mahlzeit und Beifallsbezeugungen belohnt; die Weiber blieben noch eine Zeit lang standhaft — doch fielen auch sie nach und nach ab, oder starben aus.

Johann getheilt, dem Prediger daselbst, sowie dem zu Peterszell, durch den Abt eine Wohnung angewiesen, und den ausgetretenen Klostergeistlichen der Bezug einer jährlichen Rente von sechzig Gulden garantirt war, wurde wohl in der Abtei der katholische Gottesdienst wieder eingeführt, nicht aber zugleich strenge Disciplin gehandhabt, so daß das Gotteshaus immer tiefer in Schulden gerieth, und das Leben der Mönche, statt zur Erbauung, Andern zum Aergerniß diente. Die vier Schirmherren, der Abt von St. Gallen, der Rath von Schwyz, der von Glarus und der Bischof von Constanz, thaten wohl Alles, um den gänzlichen Verfall zu hindern, cassirten mehrere Abtwahlen, setzten Administratoren, sperrten selbst die widerspenstigen Mönche ein; aber alle Mühe war vergebens, so daß zuletzt (1555) St. Johann der Abtei von St. Gallen einverleibt werden mußte, worauf Diethelm einen Statthalter und zwei Klostergeistliche dahin abschickte [1]). — Auch das Frauenkloster Maggenau empfand noch lange die Nachwehen der s. g. Reformation. Nur zwei Nonnen, Afra Schenk von Oberbüren und Elise Gailinger von Winterthur, hatten mit Widerstreben das Ordenskleid abgelegt, das Kloster verlassen und eine Aussteuer von 300 fl. angenommen; nach dem Siege von Cappel forderten sie zu wiederholten Malen vom Landrathe die Rückgabe des Klosters, wurden aber immer mit dem Bedeuten abgewiesen, sie hätten, gleich den übrigen Frauen, ihre Aussteuer erhalten und darum nichts mehr zu fordern. Nach vieler

1) Diese Abtei erfuhr harte Schicksale, bis sie zuletzt in das Thurthal bei Sidwald verlegt wurde. Im J. 1568 von einem Bettler angezündet, brannte sie fast gänzlich ab; 1623 dagegen zeigten sich unter deren Bewohnern unverkennbare Spuren einer Vergiftung. Alle wurden von heftigen Bauchgrimmen und Krämpfen befallen; fünf Köche starben hintereinander, und die meisten Geistlichen blieben, nach einem langen und schmerzlichen Krankenlager, an Händen und Füßen gelähmt. Umsonst war es, daß man andere Geistliche und Hausgenossen dahin schickte und alle alten Küchen- und Hausgeräthe abschaffte: dieselben Krankheitsfälle wiederholten sich bei Jenen, indeß sie bei solchen, die in einem nahe bei dem Kloster gelegenen Hause wohnten, nicht vorkamen. An einer Vergiftung kann vernünftiger Weise nicht gezweifelt werden, und liegt der schwerste Verdacht hievon auf den Mördern des Hofammanns und deren Mitverschwornen. Da um 1626 das Gebäude durch Unvorsichtigkeit eines Dieners fast gänzlich abbrannte, wurde die Abtei an die oben erwähnte Stelle verlegt. —

Mühe gelangten sie endlich in den Besitz des Hauses, waren aber nicht stark genug, der Ordensregel Achtung zu verschaffen und den ausschweifenden Lebenswandel ihrer unwürdigen Genossinen zu zügeln, die, drei an der Zahl, nach Aufhebung des Klosters, mit Zustimmung des Landrathes, in demselben zurückgeblieben waren, und ganz schaamlos allen Lastern und Schandthaten sich preisgegeben hatten. Auch jetzt ließen sie sich keine Zügel anlegen, führten kein gemeinschaftliches Leben, hatten ihre Pfründen, Tische u. s. w. abgesondert, empfingen Besuche von beiden Geschlechtern, verließen, so oft es sie gelüstete, ihre Zellen, zogen, der Liederlichkeit fröhnend, allenthalben umher, und kehrten erst wieder zurück, wenn die äußerste Noth sie zwang, oder wenn sie zur Entbindung eines Zufluchtsortes bedurften. Die löblichen Bemühungen des Abtes Diethelm von St. Gallen, der sich durch den von Wettingen die Rechte eines Visitators übertragen ließ, konnten eine gründliche Heilung nicht bewirken, bis zuletzt (1573) der Cisterzienser-General Nicolaus Boucheont auch in der Schweiz erschien, und die Disciplin in allen Klöstern des Bernhardinerordens wieder herstellte.

Was das Appenzeller Land betrifft, so war auch hier in dem Landestheil Auffer-Rhoden die Wiederherstellung des Gottesdienstes für die katholisch gebliebenen Bewohner mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Das Ernennungsrecht zu den Pfarreien und Benefizien, welches größtentheils dem Stifte St. Gallen zustand, hatten die meisten Gemeinden an sich gerissen und zeigten, nach Abschluß des Friedens, wenig Geneigtheit, dem rechtmäßigen Herrn es wieder zu überlassen; wie sie denn auch die Gefälle, Zehnten und Zinsen, die sie nach Gesetz und Herkommen schuldig waren, der Abtei standhaft verweigerten. In einzelnen Fällen gaben sie wohl nach; aber immer erst, wenn sie unausweichlich durch den klaren Buchstaben des Gesetzes und der zu Recht bestehenden Verträge, oder durch richterliche Entscheidungen dazu gezwungen wurden. Der Fanatismus der protestantischen Partei stieg so hoch, daß sie die Katholiken mit einem Ueberfall bedrohete, wenn sie nicht das mit Spanien abgeschlossene Bündniß aufgeben und die Kapuziner entlassen würden, und zuletzt durch einen Gewaltstreich alle katholischen Rathsherren ihrer Stellen entsetzte. In dieser Gefahr machte Leon-

hard, Abt von St. Gallen, auf's Neue bei den Gesandten der sechs Kantone seine Ansprüche auf Besetzung der Pfründen geltend (1597); war jedoch bereit, auch darauf zu verzichten, wenn man dagegen den katholischen Gemeindegliedern den Mitgebrauch der Kirchen gestatten wolle. Die Protestanten verwarfen dieses höchst billige Anerbieten, weil, wie in andern Sachen, so auch im Punkte der Religion, die Minorität nach dem Ausspruche der Mehrzahl sich fügen müsse, und ließen sich für jetzt eines Andern nicht weisen.

Wie günstig auch im Ganzen die durch den Ausgang des Cappeler Krieges erlangten Friedensbestimmungen für den Bestand der katholischen Kirche in der Schweiz waren, so konnten jene doch, wie zum Theil aus dem Voranstehenden erhellet, nur unter fortgesetztem Widerspruch und Kampf ins Leben eingeführt und geschützt werden. Dies schon allein unterhielt bei den Eidgenossen gegenseitiges Mißtrauen, das nicht selten in offene Feindseligkeit überging. Aber die Zeiten schwerer Heimsuchung waren für die Schweiz noch nicht vorüber; in ihrer Mitte hat, unmittelbar nach den Stürmen, die Zwingli über sie heraufbeschworen, ein anderer Glaubensneuerer eine Zufluchtstätte gefunden, seine religiösen Ansichten festgestellt, das kirchliche Leben in Gemäßheit derselben geordnet, einen Theil des schon vordem von der katholischen Kirche losgerissenen Gebietes verschlungen, aber auch solche Gegenden, die bis jetzt dem alten Glauben treu verblieben waren, sich unterworfen, sodann seinen Umzug in vielen Ländern Europa's gehalten, und nicht nur einen neuen Kampf gegen die Kirche, sondern auch einen vielverschlungenen wider den Protestantismus in jenen Formen, unter welchen er bis dahin sich geltend gemacht, hervorgerufen. Die Darstellung dieses wichtigen Gegenstandes ist dem nachfolgenden Bande aufbewahrt.

Druck von Florian Kupferberg.

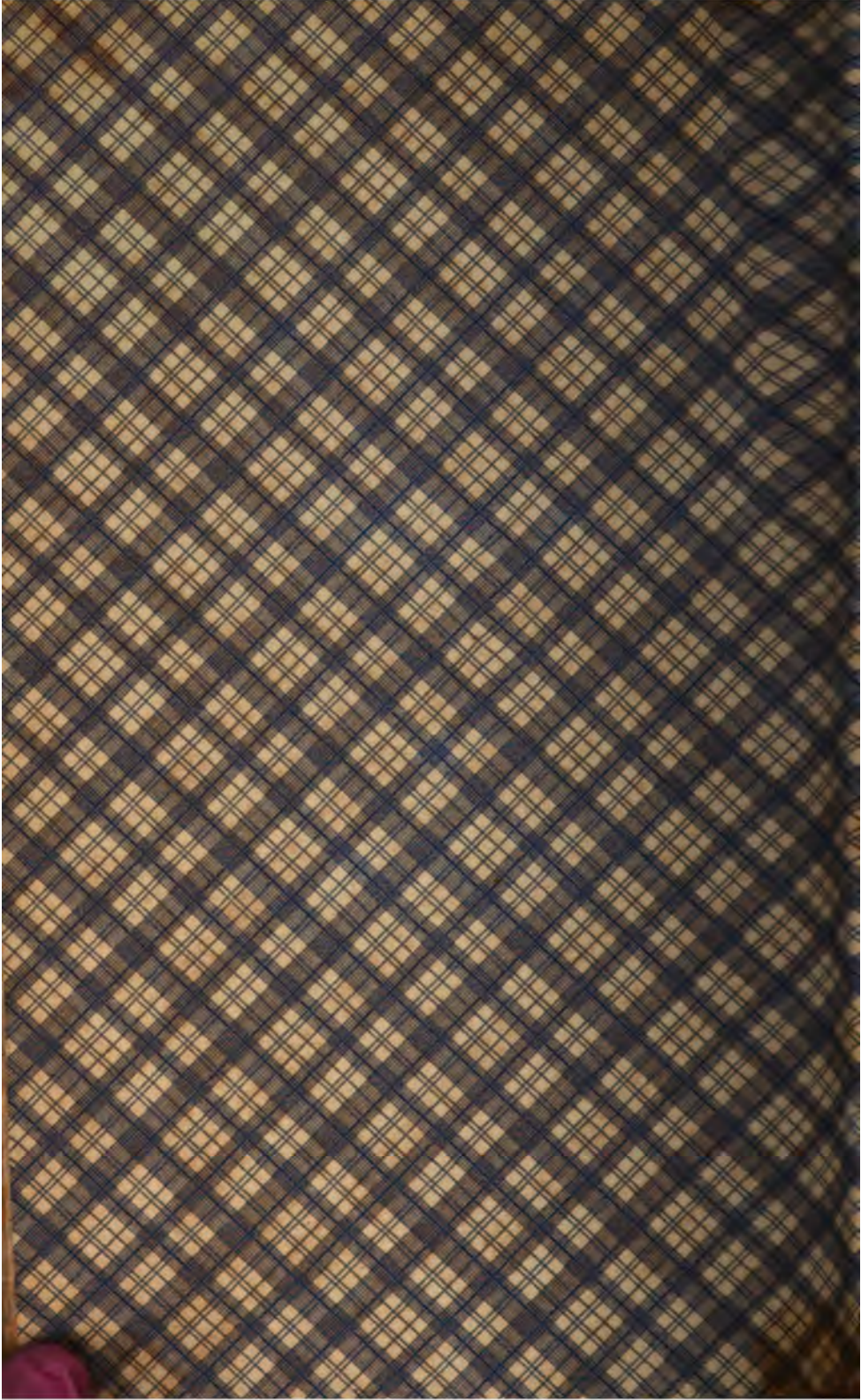

U.C. BERKELEY LIBRARIES
C040203154